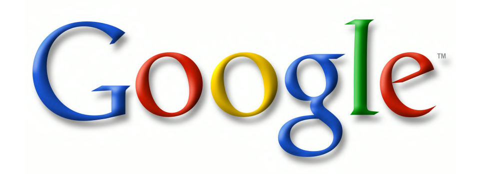
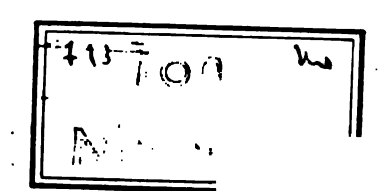






Die

Kölnischen Studienstiftungen

erläutert

von

Dr theol. Gerhard Schoenen

Regierungs- und Schulrat

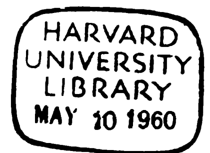
Mitglied des Verwaltungsrats der Gymnasial- und Stiftungsfonds.



Köln, 1892.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAY 10 1960

Allgemeine Bemerkungen.

Die Stiftungen, deren Besprechung Gegenstand der nachfolgenden Blätter sein soll, sind der Mehrzahl nach in der Zeit vom 15. bis 18. Jahrhundert in der ausgesprochenen Absicht errichtet worden, durch Förderung der wissenschaftlichen Studien zur Erhaltung und Ausbreitung katholischen Denkens und Lebens beizutragen. Die meisten derselben verdanken ihr Entstehen katholischen Geistlichen, welche ihre eigene Ausbildung auf der alten Universität Köln oder auch schon ihre Vorbereitung zu den akademischen Studien in dieser freien Reichsstadt, auf einem der drei in der vorgenannten Zeit dort blühenden Gymnasien, dem „Gymnasium Montanum"[1]), dem „Gymnasium Laurentianum"[2]), dem „Gymnasium trium coronarum" oder „Tricoronatum"[3]), empfangen oder der einen oder andern dieser Anstalten als Lehrer oder Leiter angehört hatten.

In diesem Ursprunge der Stiftungen ist gleichzeitig schon die Erklärung dafür enthalten, warum die Stifter ihren Schenkungen oder Vermächtnissen aufser dem Zwecke des Studiums auch die Bestimmung der Anstalt beigefügt haben, woran die berufenen Familienglieder sie verwenden sollten.

Es war die dankbare Erinnerung und Anhänglichkeit der Stifter an diejenige Anstalt, an der sie, vielleicht ebenfalls mit Hülfe von Stipendien, zu gesegneter Wirksamkeit, zu angesehener Stellung in Kirche oder Staat aufgestiegen waren, und deren Besuch sie für die Erreichung der von ihnen beabsichtigten Zwecke am meisten geeignet hielten.

Bei dieser Einrichtung war die in den abgelaufenen Jahrzehnten unseres Jahrhunderts viel erörterte Frage, welche Schule die Stipendiaten besuchen müfsten, von selbst entschieden. Es war jene, an welche die Stiftung durch die Urkunde gewiesen war. Noch weniger blieb die Möglichkeit denkbar, dafs ein Stipendium im Auslande hätte genossen werden können, da es kaum eine der alten Stiftungen gab, welche nicht wenigstens einer bestimmten Kategorie

1) Die Anstalt lag in der Strafse „Unter Sachsenhausen" und hatte ihren Namen von dem Vorsteher *Lambert 's Heerenberg*, welcher nach der damals üblichen Weise seinen Namen latinisierte und sich *Lambertus de monte domini* nannte.

2) Der Name kommt von dem Stifter *Laurentius Birungen* aus *Groningen* her; das Gebäude lag an der Minoritenkirche.

3) So genannt nach dem Stadtwappen, welches sich zum Zeichen des Eigentums der Stadt an dem Hause auf der Maximinenstrafse befand, in welchem die Anstalt eine Zeit lang untergebracht war; von dort wurde sie später nach der Marzellenstrasse verlegt.

inländischer Schulanstalten angehörte. Erst wo Besitz und Genufs der Stiftungen auseinandergingen, wo die besitzende Anstalt alle gleichartigen anderen an dem Stipendiengenusse teilnehmen lassen sollte, konnte und mufste das Bedürfnis entstehen, sich der Begrenzung durch das Inland zu erinnern und in ausdrücklicher Bestimmung das bezügliche Recht zwar nicht erst zu schaffen, aber doch den zahlreichen Interessenten zum Bewufstsein zu bringen.

Eine weitere, allen altkölnischen Studienstiftungen gemeinsame Eigentümlichkeit bestand darin, dafs die Stifter über ihre Mittel nur zu Zwecken katholisch-konfessioneller Studien verfügten. In dieser Beziehung darf bei Deutung der urkundlichen Vorschriften nicht übersehen werden, dafs zur Zeit ihrer Abfassung für alles Schulwesen, als annexum religionis, die strengste konfessionelle Sonderung bestand, und dafs demgemäfs die Absicht von Schulstiftungen aus jener Zeit schon durch die Konfession der Urheber, noch mehr aber durch die ausdrückliche Forderung der Angehörigkeit an ihre Konfession für die Genufsberechtigten die Wahl der Konfessionsschule zur selbstverständlichen Voraussetzung hat. Hätten die Stifter auch nicht so deutlich, wie es in zahlreichen Urkunden geschehen, den katholisch-konfessionellen Bildungszweck zu erkennen gegeben, so würde man dennoch nicht zur Behauptung eines Simultanrechtes gelangen können. Dafs verschiedene Urkunden die anderen Konfessionen nicht in ausdrücklicher Wortfassung ausschliefsen, kommt daher, dafs den Stiftern bezw. den Testaments-Exekutoren der sondernde konfessionelle Charakter ihrer Stiftung so selbstverständlich war, dafs sie den ausdrücklichen Ausschlufs der Gemeinschaft für ganz überflüssig hielten. Die besonderen Kennzeichen, die in einzelnen Urkunden stärker hervortreten, wie beispielsweise die Forderung von Gebeten oder sonstigen religiösen Übungen, die Verwahrung für den Fall, dafs die Schule, an welche die Stipendiaten zunächst gewiesen wurden, die Reformation annehmen würde, haben nicht die Verhütung jener Gemeinschaft in der Berechtigung an der Stiftung, sondern nur das zum Zwecke, was die überall vorausgesetzte katholische Bildung zu fördern und zu sichern geeignet schien.

Seit die Mischung der Konfessionen zugenommen hat, sind in manchen zu den altkölnischen Stiftungen berechtigten katholischen Familien einzelne Zweige zur evangelischen Konfession übergetreten; aber von keinem derselben ist bis jetzt der Anspruch erhoben worden, zum Zwecke evangelischer Erziehung bei den als katholisch anerkannten Stiftungen beteiligt zu werden. Auch ist der katholische Charakter derselben stets, sowohl in den Dekreten aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft vom 13. November 1805 (22. Brumaire XIV), vom 11. Dezember 1808 bezw. 15. November 1811, wie in der Geschäftsinstruktion des Verwaltungsrats der Studienstiftungen vom 28. November 1832 und in dem Allerh. Erl. vom 25. Mai 1868, § 13, festgehalten worden. Neuere Stiftungen folgen selbstverständlich ihrer besonderen Regel.

Die alten Stiftungen wurden als Privatstiftungen begründet, deren Genufs vorzugsweise den Angehörigen bestimmter einzelner Familien oder den an bestimmten Orten Einheimischen zustehen sollte. Für die Verwaltung und Verwendung war die Willenserklärung des Stifters, wie dieselbe in der Schenkungsurkunde oder in dessen Testamente zum Ausdruck gebracht oder in einer, wie es häufig vorkam, von den berufenen Testamentsvollstreckern[1])

---

1) Was die in den Testamenten bestellten Testamentsvollstrecker anordneten, wurde

nachträglich beigefügten Stiftungsurkunde näher erläutert wurde, rechtlich allein mafsgebend. Da es sich, wie erwähnt, um Förderung der Studien an den damaligen Kölner Unterrichtsanstalten handelte, so betrauten die Stifter durchweg, der praktischen Zweckmäfsigkeit wegen, einen der Vorsteher (Regenten) dieser Anstalten mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verleihung der Stipendien. Der Regent wurde damit der Verwalter und Vertreter der Stiftung, der den Verwandten gegenüber gewöhnlich blofs zur Rechnungsablage und in den gegebenen Fällen zur Auszahlung der Stiftungsportionen verpflichtet war. Einer solchen zwischen den Regenten und den Stiftern getroffenen Abmachung lag wesentlich nur das Vertrauen zugrunde, welches den ersteren rüchsichtlich ihrer amtlichen Stellung und ihrer persönlichen Befähigung, die beabsichtigten Zwecke der Stiftung am sichersten zu fördern, gebührte. Es lag gar nicht in der Macht des Stifters, dem Regenten einen von ihm als öffentlichen Beamten zu vollziehenden Auftrag zu geben, und die Thätigkeit des Regenten als Stiftungsverwalter war selbstredend nicht ein Ausflufs des Regentenamtes an sich, sondern eine Nebenbeschäftigung, für welche in der Stiftungsurkunde meist eine besondere Vergütung ausgeworfen wurde. Ebensowenig gehörten die Geldbestände solcher Stiftungen zum Vermögen der Unterrichtsanstalten, für deren Besuch sie bestimmt waren; sie wurden vielmehr als selbständige pia corpora, unabhängig von der Anstaltsleitung, von den bestellten Regenten lediglich nach den besonderen, von den Stiftern gegebenen Vorschriften verwaltet und die Stipendien, entweder unabhängig von jeder Einwirkung der Verwandten u. s. w. oder auf vorgängige Präsentation seitens der dazu berufenen Familienmitglieder, Korporationen, Pfarrer u. s. w., verliehen. In dieser Weise waren im Laufe der Jahrhunderte an den alten Kölner Lehranstalten bis zu deren Auflösung am 3. Oktober 1798 mittels frommer Schenkungen und Vermächtnisse zahlreiche Stiftungen für Studierende entstanden. Diejenigen, welche über die Wirrnisse der französischen Fremdherrschaft im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts hinübergerettet worden sind, verteilen sich nach der Zeit ihrer Entstehung auf die drei alten Gymnasien wie folgt:

Stiftungen am **Montaner Gymnasium**.

Lfde. No.	Stiftung	Zeitangabe der Urkunde			Lfde. No.	Stiftung	Zeitangabe der Urkunde		
		Tag	Monat	Jahr			Tag	Monat	Jahr
1	Collegistarum..	26.	Juni	1489	6	Alartz.........	10.	Juni	1546
2	de la Porte....	1.	Oktober	1513	7	Bischoffs......	10.	Mai	1561
3	Cremer Math...	30.	Juni	1539	8	Anckorn.......	26.	Juli	1563
4	Bairdwyck.....	10.	Novembr.	1540	9	Pape.........	29.	April	1570
5	Keutenbreuer..	22.	Dezembr.	1542	10	Stoltz........	3.	Dezembr.	1572

stets als des Stifters eigener Wille angesehen und hatte nach damaligem Rechte völlig gleiche Rechtsbeständigkeit wie das Testament selbst. Man ging hierbei von der Voraussetzung aus, dafs die von dem Erblasser berufenen Exekutoren oder Treuhänder über dessen Absichten und Willensentschlüsse am besten unterrichtet wären, und dafs die Berufung in diese Vertrauensstellung stets, auch wenn es nicht besonders ausgesprochen war, die Befugnis in sich schliefse, die testamentarischen Bestimmungen zu erläutern und zu ergänzen. Bei vielen alten Stiftungen scheint das Testament selbst sich niemals

Lfde. No.	Stiftung	Zeitangabe der Urkunde		
		Tag	Monat	Jahr
11	Mathisius	10.	Juli	1573
12	Schonhoven	8.	Juni	1578
13	Fley-Stangefoll	6.	Oktober	1578
14	Craschell	19.	Oktober	1583
15	Kirchhof	17.	April	1584
16	Ketzgen	4.	Septembr.	1584
17	Oemcken	12.	Januar	1585
18	Auf dem Strauch	7.	Mai	1585
19	Fabri von Straelen	1.	Oktober	1585
20	Beiwegh Arnold	18.	Oktober	1585
21	Swolgen Joh.	9.	August	1588
22	Hambloch	14.	Dezembr.	1592
23	Orth ab Hagen	28.	Oktober	1594
24	Kinckhausen	18.	Oktober	1597
25	Sander	1.	August	1599
26	Mengwasser	2.	August	1601
27	Fley	29.	August	1602
28	Wippermann	25.	Februar	1605
29	Müller v. Hagen	22.	Mai	1608
30	Iven	23.	August	1608
31	Middendorp	1.	Juni	1609
32	Breuer Goswin	20.	Dezembr.	1609
33	Xylander	15.	Mai	1610
34	Flüggen	5.	April	1612
35	Swolgen Leg.	.	.	1612
36	Bertraedt	14.	Januar	1614
37	Weiler	11.	März	1615
38	Dethmar	23.	Dezembr.	1616
39	Weyendhal	1.	März	1618
40	Dilkradt	19.	März	1619
41	Weiers (auch Tricoron.)	24.	Novembr.	1627
42	Choliniana	6.	Februar	1629
43	Lennep Theod.	.	.	1631
44	Schomannorum	7.	Februar	1634
45	Gansmaldt	3.	Februar	1638
46	Eyschen	1.	März	1639
47	Wildenrath	24.	März	1641
48	Riphaen	29.	Novembr.	1642
49	Kaysers	21.	Oktober	1645
50	Zum Pütz	20.	Februar	1647
51	von Wilich (auch Laur.)	10.	Mai	1652
52	Schulken (auch Tricoron.)	5.	Februar	1664
53	Cofferen	20.	Mai	1664
54	Rensing	6.	Oktober	1664
55	Crayſs	4.	Novembr.	1664
56	Roverius	18.	Novembr.	1666
57	Molanus	18.	Juli	1675
58	Westrum	16.	April	1679
59	Lovius	22.	März	1785
60	Gergen	5.	Mai	1687
61	Schlüter	23.	Dezembr.	1687
62	Witzheller	20.	August	1693
63	Hasfurt	.	.	.
64	Holthusen (auch Laurent.)	.	.	.
65	Hutting	.	.	.
66	Schnappertz	.	.	.
67	Tilani Hürth	.	.	.
68	Jansen	18.	Septembr.	1721
69	Schmitz Leonh.	27.	Dezembr.	1765
70	Klumps	18.	August	1774

Stiftungen am **Laurentianer Gymnasium.**

Lfde. No.	Stiftung	Zeitangabe der Urkunde		
		Tag	Monat	Jahr
1	von Lovania	22.	Dezembr.	1438
2	Fabri Johann	25.	Septembr.	1516
3	Schuitheyrinck	.	.	1535
4	Luyde	22.	August	1540
5	Borchards	18.	Juli	1559
6	Walsheym	4.	Februar	1562

in den Händen der Stiftungsverwalter befunden zu haben. In den Stiftungsurkunden beziehen sich die Testamentsvollstrecker mitunter auf die Testamente und Kodizille, ohne dieselben indes beizufügen; wahrscheinlich sind in denselben außer den für Studienzwecke angewiesenen Legaten auch noch andere enthalten gewesen und die Testamente deshalb in den Händen der Verwandten verblieben.

Lfde. No.	Stiftung	Zeitangabe der Urkunde		
		Tag	Monat	Jahr
7	Peltzer	15.	Juli	1566
8	Büscher	30.	Novembr.	1571
9	Burman	.	August	1577
10	Ferber	10.	Novembr.	1577
11	von Ruischenberg	29.	Februar	1580
12	Krith	27.	Juli	1581
13	von Mülhem	1.	August	1584
14	Offergelt	16.	Juli	1585
15	Walschartz	14.	Juni	1589
16	Huppertz	26.	Juli	1597
17	Orth Adam	15.	Februar	1602
18	Nopel	12.	Septembr.	1606
19	Brinckman	20.	April	1607
20	Fischer Bernard	14.	Dezembr.	1607
21	Gertman	16.	August	1608
22	Manderscheidt-Blank	15.	März	1610
23	Ulenberg	10.	Mai	1610
24	Pelfs	2.	März	1613
25	Kniper	8.	März	1614
26	Venlo { Davent	5.	Juni	1614
	Venlo { Fabrit	24.	Septembr.	1618
	Venlo { Gereon	24.	Septembr.	1618
27	Thier	5.	Juli	1614
28	Beiwegh Caec.	20.	Juli	1614
29	Laminius	10.	August	1615
30	Cremer Werner	4.	August	1619
31	Holdthausen	30.	Septembr.	1620
32	Lennep Peter	4.	Oktober	1621
33	Wolff	8.	Januar	1622
34	Cronenburg	7.	Februar	1623
35	von der Straate	6.	August	1624
36	von der Leyen	19.	August	1624
37	von dem Bongardt	29.	Septembr.	1625
38	Wellinck	31.	März	1626
39	Spee	19.	Juni	1626
40	Scheiff	22.	Juni	1627
41	Triest	9.	Januar	1629
42	Wachtendonck	5.	Mai	1636
43	Keller	12.	August	1636
44	Leendanus	3.	Novembr.	1637
45	Rüdesheim	26.	April	1638
46	Naevius	31.	August	1640
47	Everwyn	7.	Septembr.	1641

Lfde. No.	Stiftung	Zeitangabe der Urkunde		
		Tag	Monat	Jahr
48	Hutter	15.	Novembr.	1641
49	Binius	31.	Mai	1642
50	Moren	.	.	1643
51	Mick	16.	Mai	1644
.	v. Wilich (cfr. auch Mont.)	10.	Mai	1652
52	Manderscheidt-Pützf.	8.	Februar	1654
53	Brinceeys	12.	Mai	1659
54	Sierstorpff Hr.	14.	Oktober	1661
55	Pellionis	10.	Februar	1662
56	Meshov {	2.	Januar	1654
		31.	Juli	1663
57	Walenburch	2.	Septembr.	1663
58	Blomecken	3.	Septembr.	1664
59	Horrich	16.	Juli	1667
60	Pütz Sigismund	5.	Januar	1670
61	Weier	26.	April	1670
62	Kaff	16.	Januar	1676
63	Grieffradt	4.	Novembr.	1682
64	Pütz Bern.	4.	Juli	1689
65	Pütz Joh.	22.	Novembr.	1690
66	Dussel	28.	April	1691
67	Erckens	9.	März	1699
68	Horn	1.	Oktober	1699
.	Holthusen (cfr. auch Mont.)	.	.	.
69	Küppers	.	.	.
70	Vietoris	8.	April	1706
71	Esser	17.	Juni	1710
72	Faucken	16.	Novembr.	1728
73	Manshoven	14.	März	1731
74	Pfingsthorn	23.	Juni	1732
75	Leusch	17.	Januar	1737
76	Kleinerman	14.	Februar	1737
77	Otten	23.	März	1737
78	Kochs Arnold	12.	Mai	1737
79	Henott	25.	Septembr.	1737
80	Paes	1.	Oktober	1737
81	Kurth	6.	März	1742
82	Ruttens	20.	Dezembr.	1751
83	Baeumer	27.	Dezembr.	1752
84	Wanzon	15.	Juni	1758
85	Meul	7.	April	1763
86	Groutars	20.	April	1765
87	Birkenbusch	.	.	1770

Stiftungen am **Gymnasium trium coronarum.**

Lfde. No.	Stiftung	Zeitangabe der Urkunde			Lfde. No.	Stiftung	Zeitangabe der Urkunde		
		Tag	Monat	Jahr			Tag	Monat	Jahr
1	de Boragine ...	31.	August	1541	12	Borr	20.	März	1688
2	Schenck	10.	Juni	1564	13	Richelman	6.	Juni	1689
3	Doergang......	15.	Januar	1626	14	Velz-Bullingen .	30.	August	1689
4	Inckefort	7.	April	1626	15	von Rantzow ..	20.	Septembr.	1690
.	Weiers(cfr.auch Mont.).......	24.	Novembr.	1627	16	de Gramaye ...	29.	Juni	1695
					17	von Haafse	28.	Dezembr.	1697
5	Mernier........	6.	Juni	1634	18	Weidenfelts ...	30.	März	1722
6	Brandt	23.	August	1642	19	Scholtessen	7.	Januar	1732
7	Hugo..........	3.	März	1653	20	Jouck	1.	März	1742
8	Weyerstrafs ...	28.	Juli	1655	21	de Tilloux.....	15.	Oktober	1750
9	Widdich	7.	Januar	1661	22	Huetmacher....	30.	Novembr.	1757
.	Schulken (cfr. auch Mont.)..	5.	Februar	1664	23	Nettekoven	28.	Juli	1762
					24	Frings Heinr...	7.	April	1778
10	Eckweyler	28.	Septembr.	1677	25	Ettelen	.	.	.
11	Buseana	18.	März	1683					

Aufser den genannten sind aus denselben Jahrhunderten nachfolgende, ebenfalls nach ihrer Entstehungszeit aufgeführte Stiftungen auf uns gekommen, welche nicht mit einer genau bezeichneten Lehranstalt verbunden, sondern für die Studien im allgemeinen, die Gymnasial- wie Universitätsstudien, entweder an den Kölner Anstalten oder anderswo bestimmt waren, und deren Verwaltung darum auch in den meisten Fällen nicht von einem Gymnasial-Regenten, sondern von der Familie des Stifters oder einer geistlichen oder weltlichen Körperschaft besorgt wurde, wie dies die beigefügten Bemerkungen bei den einzelnen Stiftungen besagen.

Verzeichnis

der nicht an eine bestimmte Anstalt gebundenen, unter einer besonderen Verwaltung stehenden Stiftungen.

Der Stiftung					
Lfde. No.	Name	Zeitangabe der Urkunde			Verwalter
		Tag	Monat	Jahr	
1	Wesebeder	1.	Oktober	1422	der Rat der Stadt Köln, welcher einen besonderen Empfänger ernannte.
2	Dwergh	.	.	1430	der Magistrat zu Köln.
3	Waling........	17.	Januar	1466	der Magistrat zu Köln.
4	Verburg	.	.	1482	der Magistrat zu Köln (vier älteste Bürgermeister).
5	Hollandt	2.	Septembr.	1553	der Drost zu Diersfort sowie der Pfarrer und die Gemeinde zu Bislich.

Lfde. No.	Der Stiftung Name	Zeitangabe der Urkunde Tag	Monat	Jahr	Verwalter
6	Schlitter	23.	August	1571	der Regens des Montaner-Gymnasiums.
7	Anckum	3.	Novembr.	1578	das Hospital zum heiligen Geist in Köln.
8	Newermoell	30.	Juni	1579	der Regens des Montaner-Gymnasiums.
9	Pilgrum	8.	Januar	1580	die Kirchmeister von St. Martin u. s. w.
10	Baum	4.	August	1590	der Dechant von St. Andreas, der Dekan der philosophischen Fakultät und der Pfarrer an St. Laurenz in Köln.
11	Fabri s. Gropper	.	.	.	
12	von Schrick	30.	Juni	1628	die Familie.
13	Gelen	28.	April	1632	die Familie unter Aufsicht des ältesten Professors jedes der drei Gymnasien.
14	Pluiren	21.	Mai	1635	der Prior des Karthäuserklosters zu Köln und der Dechant von St. Severin sowie der Regens des Gymnasiums, an welchem die Alumnen sich befinden.
15	Schweigeler	10.	Mai	1636	das Gericht zu Euskirchen.
16	Minten	2.	Juli	1637	die Kirche St. Severin und das Karthäuserkloster zu Köln.
17	Dimerius	25.	Septembr.	1638	das Kapitel an St. Georg.
18	Rickell	29.	März	1658	der Nächste aus der Familie des Stifters und der ältere Kanonikus an St. Kunibert, welche einen besondern Empfänger einsetzen.
19	Harff	25.	Juni	1672	ein eigens bestellter Rentmeister unter Aufsicht der Regenten des Laurentianer- und Montaner-Gymnasiums.
20	Seulen { Köln .	13.	Oktober	1672	die Familie des Stifters in Gemeinschaft mit den Regenten der drei Gymnasien.
	Seulen { Jülich	28.	Juni	1673	der Dechant zu Jülich und der Prior des Karthäuserklosters daselbst.
21	Leerss	5.	Septembr.	1690	die Familie.
22	Ferris	10.	Dezembr.	1690	der Sententiarius Curiae Archiepiscopalis.
23	Pütz Peter	9.	Februar	1703	der Regens des Gymnasiums trium coron.
24	Fuchsius	19.	Septembr.	1714	der Konvent des Klosters zum hl. Kreuz in Schwartzenbroich.
25	Neumans	23.	Januar	1721	der Regens des Gymnasiums trium coronarum.
26	Deel	24.	Januar	1731	der Regens des Gymnasiums trium coronarum.
27	Breuer Christ...	28.	März	1736	das Gymnasium trium coronarum.
28	Schmitz Jos....	27.	August	1740	das Alexianerkloster.
29	Claeſsen	8.	Oktober	1746	das Stift St. Maria im Kapitol.
30	Calenberg	15.	Juli	1750	das Kapitel zu Münstereifel.
31	Kochs Arn. etc.	12.	Oktober	1753	der Pfarrer an St. Kolumba.
	Pet.	7.	Dezembr.	1765	
32	Westhoven	20.	Septembr.	1781	die Abtei Steinfeld.
33	Sierstorpff Ferd. Eug...	5.	Februar	1782	der Regens und der Sekretär des Laurentianer-Gymnasiums.
34	Loverix	8.	Juni	1789	der Pfarrer zu Hüchelhoven.
35	Schunk	22.	Juni	1790	der Pfarrer zu Gereonsweiler und die Familie des Stifters.
36	Frings Ph. Carl	.	.	.	der Pfarrer an St. Martin in Euskirchen.
37	Oratorium	.	.	.	vom Jesuiten-Gymnasium eingerichtet.

Sowohl von der Hälfte der zuletzt aufgeführten wie von vielen durch die Gymnasial-Regenten verwalteten Stiftungen sind besondere Rechnungsbücher vorhanden, in welche meist bis zum Jahre 1798 oder doch bis zum Beginn des letzten Jahrzehnts vorigen Jahrhunderts in einfachster Weise Einnahme- und Ausgabevermerke, ein Verzeichnis der durch die Stiftung unterstützten Studierenden und nebenbei auch der Wortlaut oder ein Auszug aus der Stiftungsurkunde eingetragen sind. Aufserdem ist sowohl am Laurentianer- wie am Montaner-Gymnasium eine Übersicht über die Verwaltung der einzelnen Stiftungen, an letzterer Anstalt vom Jahre 1658—1797 einschl. in sieben aneinander anschliefsenden Bänden, geführt worden.[1])

So war die Stiftungsverwaltung zu damaliger Zeit in den meisten Fällen ein Nebenamt der Regenten der alten Kölner Gymnasien, welches auf dem Standpunkte absolutester Selbstverwaltung in allen Fällen für die an den Anstalten gestifteten Stipendien die endgültige Genufseinsetzung der Berechtigten verfügte. Irgendeiner Aufsichtsbehörde waren dieselben dabei nicht unterstellt. Als solche können auch die in manchen Stiftungsurkunden zu einer gewissen Mitthätigkeit berufenen „Familien-Inspektoren", „Patrone" und „Administratoren" nicht betrachtet werden. Sie sollten vielmehr den Regenten in den Verwaltungsgeschäften der Stiftung unterstützen und ihm als Ratgeber dienen. Gewöhnlich wird ihnen die Kenntnisnahme von dem laufenden Einnahme- und Ausgabe-Etat und daneben die Mitabnahme der jährlichen Vermögensrechnung und die jederzeitige Einsicht in die Rechnungen, Beläge u. s. w. sowie das Recht eingeräumt, über alle Vorkommnisse der Stiftungsverwaltung, namentlich auch über die Aufnahme von Zöglingen in den Stiftungsgenufs und den Ausschlufs derselben, unterrichtet zu werden; irgendeine die Rechte des Regenten beschränkende Befugnis stand den Stiftungs-Inspektoren nicht zu. Diese den alten Stiftungsurkunden eigentümliche Einrichtung ist der heutigen Stiftungsverwaltung fremd; die gleichwohl in neuere Stiftungen (vergl. Stiftung Flofsbach) aufgenommene Bestimmung, dafs die Rechnung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens besonders berufenen Inspektoren jährlich zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden soll, frischt nur die vorbesprochene alte Einrichtung wieder auf, ohne sich zu vergegenwärtigen, dafs solche längst aufser Kraft getreten und durch ganz verschiedene neue Einrichtungen ersetzt ist.

Keine andere Anordnung ist sämtlichen, älteren wie neueren Stiftungen so gemeinsam wie die, dafs für die Verwaltung und Verwendung ein „Präsentator" oder „Collator"[2]) bald in einem Vertreter der berechtigten Familie („senior familiae"), bald in einem Vorsteher bürgerlicher oder kirchlicher

1) Das Rechnungsbuch des Montaner-Gymnasiums führt die Überschrift: „Liber Receptorum et Expositorum omnium et singularum fundationum in Gymnasio Montano erectarum a Regente Wilhelmo Lovio". Anno 1658. Nur die Zeit von 1672—1700 ist nicht berücksichtigt.

Die älteren Nachrichten über Zweck, Einrichtung, Ausstattung und Verwendung der Stiftungen am Laurentianer-Gymnasium haben den Titel: „Liber omnium fundationum Gymnasii Laurentiani".

2) Obgleich das Wort „Collator" eigentlich denjenigen bezeichnet, der eine Stelle verleiht, zum Unterschied von dem, der blofs vorschlägt, so wird doch nach dem Sprachgebrauch vieler alten Stiftungsurkunden den berufenen Collatoren ein wirkliches Verleihungsrecht nicht zuerkannt und die von ihnen ausgehende Thätigkeit nur als ein begutachtender Vorschlag betrachtet, über den der Gymnasial-Regent zu entscheiden hat.

Korporationen[1]) berufen wird. Nicht weniger als 80 der vorgenannten Urkunden enthalten die Bestimmung, dafs „der Älteste der Familie“ oder „die 2 ältesten nächsten Verwandten“ oder allgemeiner „die nächstfolgenden Erben oder Anverwandten“ oder ein Kollegium von Provisoren eine genau abgegrenzte Mitwirkung bei der Stiftungsverwaltung auszuüben haben sollen; in der Regel war es in früheren Zeiten die Aufbewahrung eines Exemplars der Stiftungsurkunde neben der Auswahl der Stipendiaten bezw. deren Präsentation beim Regenten des Gymnasiums. Nicht minder übereinstimmend sind in denjenigen Fällen, wo die Urkunden ausführlicher den Gegenstand behandeln, die Bestimmungen, nach welchen die Reihenfolge dieser Ältesten sich regeln soll. Meistens aber beschränken sich die Stifter auf einfache Berufung des „senior familiae“, ohne irgendeine nähere Anordnung über dessen Auswahl für nötig zu halten. Nur kommt es zuweilen vor, dafs aus der Gesamtnachkommenschaft bestimmte Stämme vorzugsweise berufen werden; dies findet sich rücksichtlich der Präsentation durchweg da, wo eine solche Bevorzugung auch für den Stiftungsgenufs stattfindet. In 2 Fällen, bei den Stiftungen Beiwegh Caecil. und Pfingsthorn, war dem Mannesstamm das Präsentationsrecht ausschliefslich vorbehalten; mit dem Namen der Stifter soll auch die Repräsentation aufhören und die kognatische[2]) Nachkommenschaft von dem Familien-Seniorat ausgeschlossen bleiben; bei allen anderen vorgenannten Stiftungen ist die agnatische Abstammung nicht erfordert, und in den Fällen, wo dieser Art der Verwandtschaft in irgendeiner anderen Beziehung ein Vorrang eingeräumt ist, wird noch besonders hervorgehoben, dafs und in welcher Weise auch der weiblichen Nachkommenschaft das fragliche Recht gleichmäfsig zustehen soll; öfters sind sogar die weiblichen Familienmitglieder zu persönlicher Ausübung der Präsentation berufen. Aus der Durchlesung der Urkunden und aus den nachfolgenden Erläuterungen wird klar, dafs es sich bei dem „senior familiae“ um ein spezielles Mittel für den speziellen Stiftungszweck und die Vertretung der berufenen Familien handelt. Wie von dem Präsentator keine anderen Vorbedingungen verlangt werden können, als die Stiftungsurkunde aufstellt, so können demselben auch nicht mehr und weniger Rechte beigelegt werden, als ihm gemeinrechtlich oder nach den besonderen Stiftungsbestimmungen zukommen; insbesondere haben die Präsentatoren nicht die Befugnis, die Stiftungsurkunde abzuändern oder zu erklären, oder solche vom Stiftungsgenufs auszuschliefsen, welche nach den Stiftungstiteln berechtigt sind; sie sind überall auf den Willen des Stifters verpflichtet. Einzelne Urkunden geben darum ausdrücklich dem Regenten das Recht, die Stiftungsgemäfsheit der Präsentation vor der Anerkennung seiner Prüfung zu unterwerfen.

Nahe mit dem Begriffe des Präsentators verwandt und dennoch von ihm

---

1) Von Geistlichen finden sich gewöhnlich dazu berufen der Dechant, der älteste Kapitular eines Stifts, der Abt oder Prior eines Klosters, ein Mitglied eines geistlichen Gerichts oder auch der Pastor oder Kaplan einer Pfarre; von weltlichen Beamten der Bürgermeister oder der ganze Rat einer Stadt, der Vogt, Schultheis oder die Schöffen eines weltlichen Gerichts.

2) Kognatische Verwandtschaft entsteht, wenn die Tochter des Stifters heiratet und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen; diese Kinder sind mit den Grofseltern mütterlicherseits kognatisch verwandt; sie sind nicht mehr durch Zeugung mit dem Stammvater verwandt und führen nicht den Familiennamen des Grofsvaters. — Agnatisch verwandt sind mit dem Stifter alle durch Zeugung der männlichen Nachkommen entstandenen Nachkommen, sodafs alle Agnaten mit dem gemeinsamen Vater etc. auch denselben Namen tragen, so Vater, Sohn, Enkel, Geschwister (auch Schwestern).

zu unterscheiden ist der andere des „Dispensators". Der Ausdruck findet sich nicht in so allgemein feststehendem Sinne gebraucht, dafs die Deutung aufser dem Zusammenhange des Wortlautes der betreffenden Stiftung unternommen werden könnte. Derselbe kommt in den Stiftungsurkunden öfters vor, findet sich aber überall in den beigefügten Bemerkungen nach den besonderen Verhältnissen besonders erläutert. Meist wurde mit diesem Namen die Person oder Stelle belegt, welcher das Stiftungskapital zur Verwaltung übergeben und welcher die Auszahlung der Einkünfte an die berufenen Genufsberechtigten aufgetragen wurde. Jedenfalls ist erkennbar, dafs das ius dispensandi oder die Befugnis, die Stiftungseinkünfte zu erheben, an die Stipendiaten auszuzahlen, nicht an sich schon die Auswahl der Berechtigten umfafste, diese vielmehr der besonders aufgestellten Regel zu folgen hatte. Nur in einzelnen Stiftungen ist das Recht der Berufung der Stiftungsberechtigten mit der Rendantur in der Person des Gymnasial-Regenten vereinigt.

In dieser einfachen Form ruhiger Verwaltung blieben die alten Kölner Stiftungen bis in das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts. Sowohl nach der Absicht der Stifter als auch nach der Gesetzgebung, unter welcher sie errichtet waren, gehörten sie zu den Vermögensrechten der betreffenden Familien; die Ansprüche der berufenen Familienglieder auf den Genufs der Stiftung waren rein privatrechtlicher Natur, und Streitigkeiten zwischen diesen Familiengliedern und den Verwaltern der Stiftung über diese Ansprüche, insbesondere über den Sinn der Stiftungsurkunde, fanden auf dem Rechtswege ihre Entscheidung.[1]) Alles dieses sollte nun anders werden. Nachdem mit Oktober 1794 die französischen Truppen sich der Stadt Köln bemächtigt hatten und diese infolge des Friedens von Campo Formio vom 17. Oktober 1797 der französischen Republik förmlich einverleibt worden war, wurden am 3. Oktober 1798 die alten Kölner Schulanstalten für immer aufgehoben.[2]) Mit diesen verschwanden die Personen, welche von den meisten Stiftern zu Verwaltern der Studienstiftungen bestellt gewesen waren, ohne dafs gleichzeitig eine Überweisung des Stiftungsvermögens an andere Anstalten und Personen eintrat, und die Staatsgewalt, welche diese schädliche Störung hervorgerufen hatte, mufste sich zur baldigen Abhülfe verpflichtet fühlen. Für die anderen oben erwähnten Stiftungen hatte die Aufhebung der kirchlichen oder weltlichen Korporation, des kirchlichen oder weltlichen Amtes, welchem die Stiftungsverwaltung übertragen gewesen, die nämliche Folge. Noch bevor diese völkerrechtlichen Umwälzungen auf dem Boden der Rheinprovinz sich vollzogen, war in Frankreich durch die Gesetze der französischen Republik vom 8. März und 5. Mai 1793[3]) das gesamte Schul- und Stiftungsvermögen ohne Unterschied seiner Entstehung zum Nationaleigentum erklärt und dann durch das Gesetz vom 25. Messidor des Jahres V (13. Juli 1797) seiner ursprüngl. Bestimmung in derselben Weise wieder zurückgegeben worden, wie dies bezüglich der Hospitäler durch

1) Vgl. Obertrib.-Erk. vom 2. Juli 1861 im Archiv für Civil- und Kriminalrecht, Bd. 56, Abt. 2, S. 53ff.

2) „Le collège des ci-devant Jésuites, les gymnases des Laurentiens et des Montains sont supprimés dans la commune de Cologne." Art. 1 des Arrêté vom 12. Vendémiaire VII (3. Oktober 1798).

3) „Les biens formant la dotation des collèges, des bourses et de tous autres établissements d'instruction publique françois, sous quelque dénomination qu'ils existent, seront dès-à-présent vendus dans la même forme et aux mêmes conditions que les autres domaines de la république". Art. 1. Décret de 8 Mars 1793.

die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Vendémiaire V (7. Oktober 1796) bereits geschehen war.[1])

Obgleich die Kölner Stiftungsfonds von den letzterwähnten Wandlungen nicht berührt worden waren, so konnte es doch nicht ausbleiben, dafs in der Folge, wie bei der Reorganisation des rheinischen Unterrichtswesens im allgemeinen, so auch bei den staatlichen Anordnungen über die Studienstiftungen nach den Rechtsanschauungen verfahren wurde, wie sie sich in Frankreich gebildet hatten, wie denn überhaupt die französische Herrschaft in allen neu erworbenen Ländern stets ihre eigenen staatsrechtlichen Grundsätze zur Anwendung brachte.

Mit der Aufhebung der alten Kölner Studienanstalten waren die Stiftungen ihrer Hauptbestimmung nach mit allen ihre Verwaltung betreffenden Anordnungen hinfällig und das Stiftungskapital war freies Eigentum des französischen Fiskus geworden. Infolge dessen wurden die Stiftungsgüter als zur Verfügung des Staates stehend angesehen, und es wurde darüber in gleicher Weise wie über die in Frankreich säkularisierten gleichartigen Vermögensteile Bestimmung getroffen. Gleichwohl liefs die französische Staatsgewalt nach einigem Schwanken im wesentlichen das bisherige Verhältnis schliefslich fortbestehen, sodafs, als an die Stelle der alten Gymnasien neue Schöpfungen traten, die sämtlichen alten Studienfonds und in unveränderter Vereinigung mit denselben die Stipendienstiftungen denselben folgten und die Staatsgewalt nur statt der von ihr beseitigten Vertretungs- und Verwaltungsorgane zu völlig gleicher Thätigkeit neue einsetzte. An Stelle der bis dahin bestandenen Bildungsanstalten wurde in Köln nach Verordnung des Regierungskommissars Rudler vom 11. Brumaire VII (1. November 1798) am 1. Frimaire (21. November) desselben Jahres eine sog. Centralschule („école centrale“) eröffnet und an Stelle der früheren Gymnasial-Regenten das gesamte Professoren-Kollegium dieser Schule mit der Verwaltung der der neuen Anstalt überwiesenen Vermögensmasse betraut. Ob in dieselbe auch das Vermögen der zahlreichen mit den früheren Anstalten verbundenen Stiftungen einbegriffen war und das neu berufene Verwaltungsorgan auch die fehlende Vertretung der Stiftungen zu übernehmen hatte, ist aus der vorgenannten Verfügung des Regierungskommissars nicht ersichtlich. Thatsächlich wurde von der Professoren-Verwaltung über das Stiftungsvermögen ebenso wie über das öffentliche Schulvermögen verfügt. Beweis ist jener Beschlufs der Professoren-Versammlung vom 17. Pluriose d. Js. VII, wodurch der Genufs der Stiftungen an den Besuch der Centralschule gebunden wird:

„Die Versammlung der Professoren der zur Centralschule organisirten Universität zu Köln,

durchdrungen von der Notwendigkeit und Pflicht, den Ertrag der Fondationen auf eine Art zu verwenden, dafs unter den Schülern eine thätige Nacheiferung entstehet, und das Verdienst derjenigen, die durch ihren Fleifs und ihre Talente sich auszeichnen, nicht unbelohnet bleibet,

beschliefst, wie folgt:

Art. 1. Keiner kann in den Genufs einer ehemaligen Universitäts-Fondation treten, wenn er vorher nicht bewiesen hat, an dem Unterricht in der Centralschule mit Erfolg teilgenommen zu haben.

---

1) „Les dispositions de la loi du 16. Vendémaire an V, qui conserve les hospices civils dans la jouissance de leurs biens, sont déclarés communes aux biens affectés aux fondations des bourses dans tous les ci-devant collèges de la république“. Art. 1 des Gesetzes vom 25. Messider an V.

Art. 2. Diejenigen, welche wirklich im Besitz einer Fondation sind, und den durch vorstehenden Artikel geforderten Beweis nicht führen können, sollen auf der Stelle aus dem Genufs derselben gesetzt werden.

Art. 3. Die erledigten Fondationen sollen denjenigen zuerkannt werden, die durch Fleifs und Talente einer öffentlichen Unterstützung sich würdig gemacht haben.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschlufs soll den öffentlichen Blättern eingerückt werden.“[1])

Man glaubte, die Stiftungsgüter zum Nutzen der Schulen selbst verwenden zu können, und eine Folge dieser Verwechselung war, dafs aus den ersteren Bedürfnisse bestritten wurden, für welche nur die Schulfonds aufzukommen hatten. Die Studienstiftungen erlitten dadurch Verluste und Schädigungen, welche auch in den folgenden Jahrzehnten nicht wieder gut gemacht worden sind. Die Professoren-Verwaltung erwies sich bald der ihr gestellten Aufgabe nicht gewachsen und veranlafste durch die verworrene Rechnungsführung so zahlreiche Klagen, dafs der General-Regierungskommissar Shée sich schon unter dem 20. Juli 1800 veranlafst sah, an deren Stelle eine besondere, aus angesehenen Bürgern Kölns zusammengesetzte „commission administrative“ von fünf Mitgliedern zu berufen. Dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben, dafs besonders der Zweck ins Auge gefafst sei, den Stiftungsberechtigten die Garantie unparteiischer Beurteilung zu geben. Die Mitglieder der Kommission sollten vom Präfekten des Departements berufen werden und die Verwaltung unentgeltlich und unter der Aufsicht des Präfekten führen.[2]) Ihr Beschlufs blieb endgültig entscheidend. Diese „commission administrative“ wurde die Grundlage der Verwaltungsordnung bis zum heutigen Tage.

Für diesen sofort ins Leben getretenen Verwaltungsrat erliefs der Präfekt Simon unter dem 8. und 12. Frimaire des Jahres IX (3. Dezember 1800) zwei gesonderte Geschäftsanweisungen, von denen die erstere sich ausschliefslich mit der Verwaltung der Stiftungsfonds befafste[3]), während die letztere die

---

1) „Beobachter im Ruhrdepartement“ No. 49. Köln, 22. Pluviose d. J. VII.

2) Arrêté v. 1. Thermidor VIII (20. Juli 1800): „Le commissaire général du Gouvernement desirant . . . d'écharger les professeurs des écoles centrales ou colléges du soin d'administrer les biens et revénus de ces établissements, soin d'autant plus pénible pour eux, qu'il est entièrement étranger à leurs fonctions et leur enlève un temps précieux qu'ils pourraient consacrer plus utilement; vu la nécessité de donner en même temps aux fondateurs des bourses encore subsistantes . . . une garantie de la sage et scrupuleuse administration de l'intégralité des revenus qui sont affectés à l'entretien de ces écoles ou colléges en appellant à cette administration des citoyens jouissans de la confiance et de considération publiques par leur probité, leur desintéressement et leurs lumières arrête etc. etc.“.

3) Der Wortlaut derselben ist folgender:

Vû l'état certifié par l'assemblée des professeurs de l'école centrale de ce Département, en date du 23. Vendémiaire an 8., des bourses fondées sur les cidevant gymnases et colléges dans la Commune de Cologne, remplacées aujourd'hui par la dite école;

Vû la décision du Commissaire du Gouvernement Marquis, du 19. Germinal an 7., portant que le fonds de les bourses, consacré au but des fondateurs, ne peut être employé qu'en raison de ce même but, réformé d'après les principes républicains;

Vû l'arrêté du Commissaire général du Gouvernement Shée, du 1. Thermidor an 8., motivé particulièrement sur la nécessité de garantir les fondations dont il s'agit, par une sage et scrupuleuse administration de leurs revenus;

Vû les lettres de l'assemblée des professeurs de l'école centrale, et de la commission administrative établie près cette école, datées du 28. Brumaire dernier,

Einrichtung der „école centrale“ und die Verwaltung des eigentlichen Schulvermögens zum Gegenstande hatte. Wie diese Sonderung des Stiftungsvermögens von dem Schulvermögen das gröfste Verdienst dieser Verwaltung war, so wurde dieselbe auch Anlafs weiterer bedeutungsvoller Anordnungen. Es war offenbar der Einsicht der mit der Stiftungsverwaltung betrauten Kommission und dem wackern Eintreten derselben in die übernommene Thätigkeit zu danken, dafs gleich beim Beginn ihrer Geschäftsführung auf die grofsen Umwandlungen, welche die Stiftungen und das Stiftungsvermögen in dem kurzen Zeitraum weniger Jahre erlitten, und auf die grofse Verwirrung sowie die Unmöglichkeit hingewiesen wurde, denen die Ausführung der Stiftungsbestimmungen infolge der staatlichen Umwälzungen und der Änderung des Schulwesens überall begegnen mufste. Wohl nur auf Grund solcher Darstellungen traf der vorgenannte Präfekt des Roer-Departements Simon im Anschlufs an die Geschäftsanweisung vom 8. Frimaire IX bereits unter dem 9. Februar 1801 (1. Ventôse IX) folgende Bestimmungen, welche für die ganze spätere Stiftungsverwaltung von grundlegender Bedeutung geblieben sind:

et tendant à ce qu'il soit assuré aux boursiers, d'une manière formelle, et par une disposition réglementaire assise sur les bases susmentionnées, une jouissance pleine et entière de leurs droits;

Considérant, que les soins paternels du gouvernement français sont spécialement dirigés vers l'instruction publique, qui constitue les élémens du bonheur social;

Considérant, qu'il importe d'assurer aux fondations, destinées à seconder les progrès de l'enseignement, l'emploir que leur ont spécialement assigné les fondateurs des bourses, et d'exercer en conséquence une surveillance active sur le dit emploi;

Considérant, que les bourses des ci-devant gymnases de Cologne n'ayant dû profiter qu'à ceux qui les fréquentaient, ce seroit contrarier l'esprit des fondations, que d'en appliquer le produit à d'autres qu'à ceux qui frequenteront l'école centrale, qui a remplacé les gymnases;

Arrête ce qui suit:

Art.e. 1er. Les boursiers des ci-devant gymnases et collèges à Cologne sont maintenus dans l'intégralité de leurs droits, et continueront à en jouir plénièrement, aux conditions ci-après.

Arte. 2e. Ils seront tenus de suivre à l'école centrale de ce département, s'ils ont atteint l'âge à ce requis, au moins les cours de la langue française, de l'histoire naturelle, de la grammaire-générale et des mathématiques.

A cet effet, ils se feront inscrire chez les professeurs qui traitent ces cours, et seront soumis en général aux réglemens d'ordre établis dans ces différentes classes.

Arte. 3e. La commission administrative près l'école centrale n'est autorisée à effectuer le payement des rentes des fondations, ni de fournir aucunes choses en nature, relatives aux vêtemens, meubles, livres ou autres objets d'étude, qu'au bénéfice de ceux des boursiers des ci-devant gymnases ou collèges, qui justifieront, au moyen des certificats en bonne forme, délivrés par les professeurs des quatre cours prédits, de la fréquentation assidue et régulière des classes pour lesquelles ils seront inscrits.

Arte. 4e. La commission administrative transmettra incessamment au Préfet un nouvel état des bourses encore subsistantes, dans lequel elle indiquera les boursiers en jouissance, les bourses vacantes, le genre, l'objet et les conditions de la fondation.

Elle joindra à chaque article, s'il y a lieu, ses observations particulières.

Arte. 5e. Il sera statué, par un arrêté subséquent, sur le mode de nomination aux bourses vacantes des ci-devant collèges et gymnases à Cologne.

Arte. 6e. Le présent sera adressé à l'assemblée des professeurs de l'école centrale, et à la commission administrative établie près cette école, l'une et l'autre chargées de tenir la main à son exécution, chacune en ce qui la concerne.

Le Préfét du Département de la Roër

Revû son arrêté du 8. frimaire dernier, portant réglement sur l'administration du fonds des bourses affectées aux études dans les ci-devant gymnases et colléges de Cologne, qui se trouvent remplacés aujourd'hui par l'école centrale de ce département;

Considérant, qu'il importe de statuer, d'après l'art. 5 du dit arrêté, et conformément aux principes posés par les loix des 5. Mai 1793 et 25. Messidor an 9, sur le mode de nomination aux bourses actuellement vacantes, ou qui vaqueront par la suite à la même école;

Arrête:

Arte. 1er. Le droit de présentation pour faire admettre de nouveaux titulaires à la jouissance des bourses fondées sur les anciens gymnases ou collèges de Cologne remplacés par l'école centrale qui y est établie, continuera d'être exercé selon la forme et teneur des titres de fondations par celui ou ceux des descendans des fondateurs, que les titres désignent.

Arte. 2e. Les attributions données par les mêmes titres, soit aux anciens régens ou recteurs des collèges et gymnases, soit à des doyens de chapitres, chanoines, curés, bourguemaîtres, échevins comme administrateurs, visitateurs ou inspecteurs des fondations, sont désormais dévolues à la commission administrative près l'école centrale, en tout ce qui n'est pas contraire aux dispositions de l'arrêté du 8e Frimaire dernier.

Les frais d'administration, alloués sur le fonds des bourses, formeront un chapitre de recettes de la commission, dont le produit sera employé à ses dépenses générales.

Arte. 3e La nomination aux bourses vacantes appartiendra à l'autorité departementale; elle se fera sur la présentation des candidats, qui lui sera soumise par la prédite commission. Sera produit à cette fin avec une copie authentique du titre de la fondation un certificat constatant l'âge, le lieu de naissance et le dernier domicile de chaque aspirant.

Arte. 4e. Les portions des bourses assignées nommément à des parties d'instruction, qui ne sont plus suivies aujourd'hui à l'école centrale, seront cumulées avec celles destinées aux boursiers de la même fondation, qui s'appliquent à d'autres études faisant l'object de l'enseignement à la dite école.

Arte. 5e. Quant à l'âge où les boursiers doivent être admis d'après les titres des fondations à la jouissance du revenu des biens, dont ils sont dotés, les dispositions de ces titres seront invariablement observés, à charge par les titulaires, qui auront atteint l'âge à ce requis, de se conformer aux art. 2 et 3 de l'arrêté du 8e. Frimaire.

S'ils sont d'un âge inférieur, il sera pris à leur égard par le Préfet, de l'avis de la commission administrative près l'école centrale, tel parti qui sera jugé convenable pour préparer ces élèves par une instruction primaire à des études plus élevées.

Arte. 6e. Le présent arrêté sera adressé à la commission administrative près l'école centrale et à l'assemblée de ses professeurs, chargées l'une et l'autre de veiller à son exécution.

Mittels dieses Beschlusses waren alle auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Anordnungen der alten Stiftungsurkunden mit einem Mal aufgehoben; an die Stelle der berufenen Privatverwalter unter Mitwirkung besonderer Inspektoren trat eine staatliche Verwaltung. Während Art. 1 das den Familien, einzelnen Familienmitgliedern oder sonstigen Verwandten zustehende Präsentationsrecht unter ausdrücklicher Begrenzung auf denjenigen Umfang, wie ihn die Stiftungsurkunde festgestellt, als fortdauernd anerkannte, wurden durch Art. 2 alle den Kollegien, Gymnasien, Kapiteln, Pfarrern, Bürgermeistern u. s. w. übertragenen Präsentations- und Kollationsrechte aufgehoben und auf die Verwaltungskommission bei der Centralschule übertragen. Zu den rechtlichen Motiven dieses bedeutungsvollen Präfektur-Erlasses mag namentlich auch die Erwägung gehört haben, dafs alle früher bestandenen kirchlichen Korporationen und Anstalten, welchen vorher neben den Familienmitgliedern das Präsen-

tationsrecht zustand, unter diesen auch alle Pfarrstellen, gesetzlich aufgehoben und damit alle Rechte zerstört worden waren, die daran geknüpft gewesen, und schon aus diesem Grunde war eine anderweite Regelung des den moralischen Personen stiftungsmäfsig verliehenen Präsentationsrechtes unerläfslich gewesen. Aber dank diesem Erlasse wurde auch die frühere Unparteilichkeit bei der Stiftungsverwaltung wiederhergestellt, manche Stiftung, welche bei Aufhebung der geistlichen Körperschaften und der sonstigen Anstalten in die Hände von Privaten gelangt war und dort als unumschränktes Eigentum betrachtet und behandelt wurde, entging der Veruntreuung und Entfremdung, und nicht selten kamen Familien, welche ihre Studienstiftungen vorhin selbst verwaltet hatten, aus eigenem Antriebe zu dem Entschlusse, dieselben der Hut und Obsorge der Verwaltungskommission zu übertragen. [1])

---

1) Gegen die Rechtsbeständigkeit des Präfektur-Erlasses vom 1. Ventôse IX ist in den abgelaufenen Jahrzehnten wiederholt geltend gemacht worden, dafs derselbe nur als eine eigenmächtige, willkürliche Anordnung einer Verwaltungsbehörde anzusehen sei, und des weiteren, dafs er die erforderliche Publikation nicht gefunden habe. Dem erstern Einwande begegnet der Eingang des Beschlusses selbst, indem er sich als die Ausführung bestehender gesetzlicher Vorschriften, als eine blofse Anordnung der in den Gesetzen vom 5. Mai 1793 und 25. Messidor V bereits ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze ankündigt. — Zur Begründung des andern Einwurfs ist darauf hingewiesen worden, dafs der Beschlufs keine andere Publikation erhalten, als jene, welche in dem Schlufsartikel 6 angegeben, dafs aber zwischen „publication“ und „transmission“ wohl zu unterscheiden, dafs die erstere durch die einfache Übersendung an die mit der Ausführung betraute Behörde nicht ersetzt werden könne, dafs aber von einer sonstigen Veröffentlichung des arrêté, wie dieselbe üblich und vorgeschrieben gewesen, nirgendwo eine Spur zu finden sei. Aber selbst wenn die Frage, ob der Erlafs in der vorgeschriebenen Form verkündet worden, nur verneinend beantwortet werden könnte, so ist damit noch nicht die Rechtsfrage entschieden, ob, da dieses „arrêté“ sich an allgemeine gesetzliche Bestimmungen, namentlich an jene vom 5. Mai 1793 und 25. Messidor V, anschliefst, und eigentlich nur Bestimmungen enthält, die mehr für die Verwaltungsbehörde und deren innern Organismus als für das Publikum von Belang sind, die Publikation erforderlich war, um diesen Beschlufs auch für die dadurch betroffenen Körperschaften u. s. w. verbindlich zu machen. Und selbst die Erörterung und Lösung dieser Rechtsfrage, wie immer sie auch ausfiele, würde für die Praxis der Stiftungsverwaltung zweck- und bedeutungslos sein, da die nach jenem Präfektur-Erlafs ergangenen Dekrete vom 22. Brumaire XIV und vom 15. November 1811, deren Rechtskraft keinerlei Anfechtung unterliegt, die Bestimmungen des genannten arrêté wiederholen und eines moralischen Personen zustehenden Präsentationsrechtes entweder nicht gedenken oder dasselbe geradezu ausschliefsen. Wir werden weiter unten noch hierauf zurückkommen.

Bei dieser Rechtslage mufs es auffällig erscheinen, wie nach einer Bekanntmachung des Verwaltungsrats der Schul- und Stiftungsfonds vom 22. Januar 1820 (Öffentl. Anzeiger, Stück 7, S. XXXIX zum Amtsblatt der Regierung in Köln v. 15. Februar 1820) das Kgl. Konsistorium zu Köln dazu kommen konnte, den Art. 2 des Präfektur-Erlasses mittels Verf. v. 9. November 1819 als eine Rechtsverletzung zu erklären und aufzuheben.

Diese Wiedergabe des erloschenen Präsentationsrechtes an Gemeinden, Pfarrer u. s. w. seitens des Kgl. Konsistoriums mufs als eine Rechtsverirrung bezeichnet werden; sie wurde in der Stiftungsverwaltung aufrecht erhalten bis zum Jahre 1834, wo durch Verf. des Prov.-Schulk. v. 31. Januar 1834 (Amtsblatt der Regierung zu Köln von 1834, S. 41) folgendes bestimmt wurde:

„Nachdem durch Verfügung des Kgl. Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten v. 25. Oktober 1832 ein eigener Verwaltungsrath der Stiftungsfonds in Köln angeordnet, und derselbe mit einer seine Funktionen bestimmenden Instruktion versehen worden ist, so bringen wir in Beziehung auf die zur Verwaltung des gedachten Verwaltungsrathes gehörenden Stiftungen hierdurch in Erinnerung, dafs das durch die betreffenden Stiftungsurkunden moralischen Personen eingeräumte, jedoch nach den bestehenden Gesetzen erloschene, Präsentations- und Inspektionsrecht an

Infolge der durch das Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 11. Floréal X (1. Mai 1802) eingeführten Neuorganisation der Unterrichtsanstalten wurden die „Centralschulen" schon am 22. Dezember 1803 wieder geschlossen, um einer neuen Art von Anstalten Platz zu machen.[1]) Unter den von dieser Bestimmung betroffenen Einrichtungen befand sich auch die „Centralschule" zu Köln. Bei ihrer Auflösung gab es in dieser Stadt nur noch Elementarschulen („écoles primaires"), keine öffentliche höhere Anstalt mehr. Als nächste Aushülfe für diesen Mangel beschlofs die obenerwähnte Verwaltungskommission bei der Centralschule unter dem 21. Fructidor XI die Errichtung einer „Sekundärschule" nach Mafsgabe der Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes.[2]) Der Einrichtungsplan wurde durch Präfekturbeschlufs vom 20. Vendémiaire XII (13. Oktober 1803) zunächst provisorisch genehmigt und die neue Anstalt unter dem 1. Frimaire XII (23. November 1803) als „Gemeindeschule in dem ehemaligen Laurentianer-Lehrhause unter dem Namen Gymnasium"[3]) eröffnet und unter die Verwaltung der bisherigen „commission administrative"[4]) gestellt. In dem Schul-Einrichtungsplane[5]) war auch angeordnet, dafs alle Zöglinge, welche durch Familienstiftungen ehedem eines der drei Lehrhäuser, das Montaner-, Laurentianer- und Jesuiten-Gymnasium, in Köln (ab infima usque ad philosophiam) zu besuchen gehalten waren, diese auf vier Klassen ausgedehnte Schule besuchen müfsten, um ihre Stiftungen geniefsen zu können.

Diese Einrichtung wurde endgültig erst durch Konsularbeschlufs vom 27. Floréal XII (17. Mai 1804) unter der Bedingung bestätigt, dafs die Stadtgemeinde Köln die durch die Verordnungen vom 30. Frimaire XI und vom 19. Vendémiaire XII getroffenen Anordnungen erfülle.[6]) Zu den Verordnungen des letztgenannten Erlasses über die Gemeinde-Sekundärschulen gehörte auch die Bestimmung (Art. 1), dafs in jeder Stadt, wo eine solche Anstalt besteht, eine Verwaltungskammer für dieselbe errichtet werde und aus dem Unterpräfekten, dem Maire, dem Staatsanwalt des Bezirksgerichts, wenn ein solches da ist, aus zwei Gemeinderatsmitgliedern, dem Friedens-

den Verwaltungsrath der Stiftungsfonds zu Köln übergegangen ist, die Ausübung desselben jedoch für die stiftungsmäfsig berufenen Descendenten der Stifter auch fernerhin bestehen bleibt."

Durch Erlafs des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten v. 14. März 1840 wurde den Pfarrern Kölns auf eine Eingabe derselben eröffnet: „dafs die in den Stiftungsurkunden den Pfarrern daselbst beigelegten Inspektions- und Präsentationsrechte durch die fremdherrliche Gesetzgebung erloschen, dafs aber zureichende Gründe auf Abänderung dieser Gesetzgebung bei des Königs Majestät anzutragen, nicht vorhanden sind."

1) Art. XXII. „Les lycées correspondans aux arrondissemens des tribunaux d'appel devront être entièrement organisés dans le cours de l'an 13 de la république. A mesure que les lycées seront organisés, le gouvernement d'éterminera celles des écoles centrales, qui devront cesser leurs fonctions."

2) Gesetz vom 11. Floréal X, Art. VI: „Toute école établie par les communes ou tenue par les particuliers, dans laquelle on enseignera les langues latine et française, les premiers principes de la géographie, de l'histoire et des mathématiques, sera considerée comme école sécondaire."

3) Einrichtungsplan Titel 1, Art. 1.

4) A. a. O., Art. 2.

5) Titel 6, Art. 2.

6) Art. 1. L'école établie dans le bâtiment de l'ancien gymnase Laurentien à Cologne, département de la Roër, est érigée en école sécondaire communale à la charge par la dite commune de remplir les conditions préscrites par les arrêtés du 30. Frimaire an 11. et du 19. Vendémiaire an 12.

richter des Bezirks und dem Anstaltsdirektor bestehen soll. [1]) Gleichwohl setzte in Köln ausnahmsweise die früher für die „Centralschule“ eingerichtete Verwaltungskommission ihre Thätigkeit auch bei der neuen Anstalt fort.

Dies war der Stand der französischen Unterrichtsgesetzgebung und die Lage des stadtkölnischen Schulwesens, als letzteres auf Betrieb der mehrerwähnten Verwaltungskommission durch den kaiserlichen Erlafs Napoleons vom 22. Brumaire XIV (13. November 1805) neu geregelt wurde. [2]) Neben den Veränderungen, welche durch denselben in dem städtischen Unterrichtswesen herbeigeführt wurden [3]), enthält diese ausschliefslich für die Stadt Köln mit Gesetzeskraft bestimmte Verordnung auch folgende auf die Stiftungsverwaltung bezugnehmende Bestimmungen:

Art. 10. Le bureau d'administration [4]) prononcera sur les droits d'admission des candidates et titulaires des fondations; il ordonnancera les payemens des bourses et toutes les dépenses des écoles.

1) Art. I, Abs. 2: „Le bureau sera composé du sous-préfet, du maire, du commissaire du gouvernement près le tribunal d'arrondissement, s'il y a en un, de deux membres du conseil municipal, du juge de paix de l'arrondissement et du directeur“.

2) Die amtliche Veröffentlichung ist in dem Recueil des actes de la Préfecture du departement de la Roër vom Jahre 1806 zunächst im Auszuge auf S. 213 und dann vollständig auf S. 309 erfolgt.

3) Als Aufbau über der schon bestehenden Anstalt, welche bis zu den oberen Klassen der jetzigen Gymnasien reichte und den Namen „Kommunal-Sekundärschule ersten Grades“ erhielt (Art. 1), wurde eine höhere, den obersten Gymnasialklassen entsprechende Sekundärschule unter dem Namen „Kommunal-Sekundärschule zweiten Grades“ errichtet (Art. 2). Zum Unterhalte dieser beiden Schulen wurden sämtliche Güter, Kapitalien und Einkünfte der Stiftungen der ehemaligen Gymnasien sowie die Güter und Einkünfte des aufgehobenen Jesuitenkollegiums, welche ursprünglich den öffentlichen Unterrichtsanstalten von Köln angehört hatten, überwiesen (Art. 3): „Tous les biens capitaux et revenus des fondations et bourses d'étude des ci-devant Gymnases et tous les biens capitaux et revenus provenant des Jésuites supprimés, spécialement et originairement affectés aux établissemens d'instruction publique de Cologne, sont destinés à l'entretien des écoles des premier et second degrés de cette ville.“

Die Verwaltung des gesamten Vermögens sowohl der Schulen wie der obenbenannten Güter wurde durch Art. 4 einer Verwaltungskammer übertragen, welche nach Vorschrift des Art. 1 des Konsularbeschlusses vom 19. Vendémiaire XII zusammengesetzt sein sollte. Offenbar liefs das eigentümliche Verhältnis, dafs mit dem Dotationsfonds ein so erhebliches Stipendienvermögen verbunden war, es zweckmäfsig erscheinen, die Vermögensverwaltung nicht der ordentlichen Gemeindebehörde, sondern einer technischen Kommission zu übertragen und auf diesem Wege an die, wie vorbeschrieben, bereits bestehende Kommission einfach wieder anzuknüpfen. Diese erhielt nunmehr die vorangeführte neue Zusammensetzung und von da ab die rechtliche Bestimmung einer Einrichtung für den genannten Zweck. Ihr war die vermögensrechtliche Vertretung und Verwaltung der nunmehr den kommunalen Gymnasialanstalten in Ausdehnung auf die Stipendienfonds überwiesene Dotation übertragen. „Diese Fonds waren Staatsgut geworden und einer besondern Kommission zur Verwaltung überwiesen worden. Durch die Zweckbestimmung der qu. Fonds und die Einsetzung einer eigenen Verwaltungs- und Vertretungsbehörde waren diese Fonds aus dem unmittelbaren Staatsfonds ausgeschieden, hatten vermögensrechtliche Selbständigkeit und damit die Eigenschaft einer juristischen Person gewonnen.“ (Minist.-Erl. vom 15. Januar 1884, U II 7816.)

4) Als solche Verwaltungskammer sollen nach dem voraufgegangenen Art. 4 (L'administration de ces écoles est confiée à un bureau d'administration organisé conformément à l'article 1 de l'arrêté du 19. Vendémiaire an 12, portant règlement pour les écoles sécondaires communales) dieselben Personen zusammenberufen werden, welchen nach Art. 1 des Konsularbeschlusses vom 19. Vendémiaire XII die Beaufsichtigung der Sekundärschulen übertragen war. (Siehe Ste. 16.)

Art. 11. Il veillera à ce que les fonds appartenant de droit aux familles propriétaires des fondations ne soient pas confondus avec les fonds disponibles pour l'entretien des écoles.

Die folgenden Artikel 12 bis 28 beziehen sich auf das Schulwesen und enthalten Bestimmungen über die verschiedenen Gegenstände des Unterrichts in den beiden Anstalten, über die Anzahl der Lehrer, die Wahl der Direktoren, das Schulgeld, die Gehälter und die Pensionierung. Dann heifst es bezüglich der Stiftungen wieder:

Art. 29. Tout titulaire d'une fondation qui voudra faire jouir son enfant d'une bourse, s'adressera au bureau d'administration, et joindra à l'appui de sa demande les pièces justificatives.

Art. 30. Le bureau d'administration, après avoir reconnu les droits du titulaire, inscrira son enfant sur le tableau des boursiers. Ce tableau sera arrêté tous les ans par le préfet du departement.

Art. 31. Les candidats admis aux fondations devront, pour en jouir, frequenter l'une ou l'autre des écoles et remplir toutes les obligations imposées par les fondateurs.

Art. 32. Notre ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Keiner dieser Artikel verfügt in der hergebrachten Befugnis bezüglich der endgültigen Entscheidung irgendeine Beschränkung. Neu, aber das bestehende Recht nur bestätigend erscheint der Schlufssatz des Artikels 30. Nachdem derselbe verfügt hat, dafs, sobald die Verwaltung die Genufsberechtigung begründet befunden, die Aufnahme des Zöglings sofort erfolgt, wird beigefügt, dafs das Verzeichnis der Verleihung alljährlich dem Präfekten vorzulegen und von diesem zu bestätigen sei. Ohne dafs hier der Anspruch zum Genusse der Stipendien berechtigten Personen gekränkt wurde, hat der Erlafs nur zur Gleichheit und Sicherheit der Verwaltung eine Behörde ernannt, welche alle bei den alten Gymnasien in Köln errichteten Stiftungen verwalten soll.[1])

Die bisherigen provisorischen Anordnungen der französischen Verwaltungsbehörden waren hiermit ausdrücklich bestätigt bezw. ergänzt. Die alten Kölner Unterrichtsanstalten waren und blieben zwar aufgehoben und deren Vermögen zu ähnlichen neueren Einrichtungen verwendet; das Stiftungsvermögen aber wurde als nicht dazu gehörig unberührt gelassen. Die Stiftungen wurden als fortbestehend anerkannt; eine Einverleibung derselben in das Vermögen des Staates oder öffentlicher Anstalten fand nicht statt.

Der Grundsatz der französischen Gesetzgebung, dafs das Stiftungsvermögen gleich dem eigentlichen Schulvermögen dem Privateigentum entzogen und in ein Vermögen umgewandelt sei, welches zur Verfügung des Staates steht, findet in dem Napoleonischen Erlasse erneuten Ausdruck. Wie der oben abgedruckte Präfekturbeschlufs vom 1. Vendôse IX (Art. 1 u. 4) bereits die Centralschule in Köln, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Verfassung, der Lehrgegenstände und ihrer Richtung von jedem der drei vormaligen reichsstädtischen Gymnasien, allen Stipendiaten zum Besuche angewiesen und der andere, ebenfalls oben erwähnte Präfekturbeschlufs vom 20. Vendémiaire XII einen gleichen Vorschlag der damaligen Verwaltungskommission genehmigt hatte, so machte

1) Wie dies hier für die Stadt Köln vorgeschrieben worden, so bestimmen die späteren Erlasse vom 11. Dezember 1808 und 15. Dezember 1811 für Frankreich ganz allgemein, dafs die Verwaltung sämtlicher Stipendien vom Staate ausgehen, jedoch die Einkünfte nach der Absicht des Stifters verwendet werden sollen.

der Art. 31 des Erlasses vom 22. Brumaire XIV es den Stipendiaten zur Pflicht, eine der in Köln errichteten Sekundärschulen zu besuchen, um die durch die Stifter auferlegten Verbindlichkeiten zu erfüllen. Schon die letztgenannte Verpflichtung, noch mehr aber der Artikel 5 des Präfekturbeschlusses vom 1. Ventôse IX (siehe oben Ste. 14) und die Artikel 10, 29 und 30 des vorstehenden Dekrets sind Beweise, dafs dieselbe Gesetzgebung, welche in die Rechte der beteiligten Familien eingegriffen und diese verletzt hatte, die Befugnisse der Staatsverwaltung an dem vorgefundenen Stiftungsvermögen auch wieder zu beschränken und dadurch jene Verletzung selbst zu mildern beflissen war. Der gesetzliche Zustand war nun der, dafs die Erhaltung und Verwaltung des Stiftungsvermögens mit der Verwendung der Früchte desselben Sache der Staatsverwaltung durch eine neugeschaffene Behörde („commission administrative", „bureau d'administration") war, dafs aber dieser Behörde in ihren Organisationsgesetzen die Amtspflicht auferlegt war, die Verwendung der Einkünfte nur zum Besten der Familien vorzunehmen, welchen die Fonds von Rechts wegen gehört haben, die Stipendien nur an die urkundlich berufenen Anwärter zu verteilen. Insoweit wurde der Inhalt der Stiftungsurkunden als gesetzliche Dienstnorm des „bureau d'administration" bei Ausübung des amtlichen Rechtes der Verwaltung vakanter Stiftungsportionen wieder hergestellt. Dieses Verwaltungsrecht, welches die Gesetzgebung dem „bureau administration" beilegte, war nicht mehr gleichbedeutend mit dem früheren privatrechtlichen Verleihungsrechte, welches die Regenten der alten Kölner Unterrichtsanstalten ausgeübt hatten. Das Verhältnis des Regens, der nach seiner Wahl die einzelne Verwaltung für das ausgeworfene Honorar übernahm oder ablehnte, konnte mit der allgemeinen Neuordnung der Stiftungsverhältnisse, welche in ihrer Verwaltung auf allgemeinen Anordnungen der staatlichen Oberaufsicht über das gesamte kölnische Stiftungswesen beruhte, nicht parallelisiert werden. Die Verwaltungskammer trat nicht blofs an die Stelle der ehemaligen Verwalter, sondern sie wurde mit weitergehenden Befugnissen bekleidet, welche im Gesetze wurzeln. Die von den Franzosen bei der Besitzergreifung Kölns hier vorgefundenen alten Studienstiftungen hörten auf, Familieneigentum zu sein; sie wurden in der Hand des neu errichteten „bureau d'administration" öffentliches Unterrichtsgut. Überhaupt konnte von einer Nachfolge der genannten Verwaltungskammer in die Rechte und Pflichten der von den Stiftern bestellten Verwalter, die nichts weiteres als einen Privatauftrag in dieser Beziehung hatten, nur mehr in einem uneigentlichen und unerheblichen Sinne geredet werden, ungefähr ebenso wie von einer Nachfolge der französischen Sekundärschulen in die Rechte und Pflichten der mittelalterlichen Gymnasien oder später von einer Nachfolge der königlichen Gymnasien in die Rechte und Pflichten der Sekundärschulen. Die noch bis über die Mitte unseres Jahrhunderts hinaus fortbestehende schwankende Auffassung des rechtlichen Charakters der alten Stiftungsmasse war durchweg auch in dem Gedanken befangen, als ob die Stiftungen, bei welchen bestimmte Familien ein Genufsvorrecht haben, Eigentum dieser Familien und das Recht der Stiftungsverwaltung nur das eines besonderen Bevollmächtigten derselben sei. Erst seit dem Urteile des Ober-Trib. vom 2. Juli 1861[1]) ist jene Aufstellung unmöglich geworden. Wie

1) Archiv für Civil- und Kriminalrecht Bd. 56, 2. Abt., S. 54—72: „Die mit den Unterrichtsanstalten der Stadt Köln verbundenen alten Studienstiftungen gehörten zwar

schon nach der allgemeinen französischen Gesetzgebung bei den sogenannten Familienstiftungen von einem Familieneigentum nicht die Rede sein kann, so haben die älteren Kölner Studienstiftungen infolge des vorstehenden Kaiserl. Dekrets ihren frühern Charakter als reine Privat- und Familienstiftungen verloren; sie bilden nach den Bestimmungen jenes Dekrets eine besondere Vermögensmasse und werden verwaltet und verliehen von einer staatlichen, mit besonderen Befugnissen dieserhalb ausgestatteten Behörde, für welche neben den Vorschriften der Stiftungsurkunden auch die allgemeinen, ihr staatlicherseits gegebenen Vorschriften verpflichtend sind.

Inhaltlich waren die Bestimmungen des Napoleonischen Dekrets folgende:

Art. 10. Nachdem die französische Fremdherrschaft die Kölner Gymnasien und deren Regentenstellen aufgehoben hatte, kam sie nach mehrfachen Schwankungen in Anordnung eines Ersatzes für den in Wegfall gekommenen Träger des Verleihungsrechtes der zahlreichen Stiftungen schliefslich zu der Feststellung in Art. 10, wodurch einer Verwaltungskammer jene Erbschaft übertragen wurde, nur dafs in einem Schlufssatze des Artikels 30 das Prinzip einer Staatsaufsicht in der Art aufgestellt wurde, dafs die Verwaltungskammer gehalten sein sollte, über die von ihr vollzogenen Stiftungsverleihungen und die aus ihrer Kasse demgemäfs bewirkten Zahlungen ein Register zu führen und dieses alljährlich dem Präfekten des Departements zur definitiven Feststellung vorzulegen.

Dieser Verwaltungskammer wurde in vollem Umfange die Entscheidung über die Auswahl der Stipendiaten, das eigentliche Verwaltungs- und Verleihungsrecht ausschliefslich zugesprochen, Befugnisse, wie sie vom Gesetzgeber nur einem staatlichen Organ übertragen werden konnten. Es entsprach diese Anordnung dem Artikel 3 des voraufgegangenen Präfekturbeschlusses vom 1. Ventôse IX[1]), und es ist gar nicht fraglich, dafs dieselbe dem wahren Interesse der Stiftungen und den Stiftungsberechtigten weit mehr entsprochen hat, als wenn die beteiligten Familien in die rechtliche Lage versetzt worden wären, die Verwaltung der Stiftungen selbst zu übernehmen. Diese Befugnis über die Rechte der Bewerber zum Stiftungsgenufs („sur les droits d'admission des candidats et titulairs des fondations") zu entscheiden, stand von nun an der Verwaltungskammer kraft des Gesetzes zu, und es war damit unverträglich, die Beschlüsse derselben lediglich als Handlungen eines Bevollmächtigten der Stifter zu betrachten, welche auf dem Rechtswege angegriffen werden könnten. In diesem Gesetzesartikel, welcher die volle Zuständigkeit, das förmliche

unter der frühern Gesetzgebung zu den Vermögensrechten der betreffenden Familien, sodafs die Ansprüche der berufenen Familienglieder rein privatrechtlicher Natur waren und Streitigkeiten zwischen diesen Familiengliedern und den Verwaltern der Stiftungen über diese Ansprüche und den Sinn der Stiftungsurkunde zur Kompetenz der Gerichte gehörten; unter der neuern Gesetzgebung aber hörten dieselben in ihrer selbständigen privatrechtlichen Existenz auf und wurden, allerdings unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung, wie das öffentliche Schulvermögen selbst, der Verwaltung der Administrativbehörden unterworfen. Diese Administrativbehörde ist der Verwaltungsrat der Studienstiftungen, welcher nicht blofs an die Stelle der ehemaligen Kollatoren und Verwalter getreten, sondern mit einem Entscheidungsrecht über die Vergebung der Familienstiftungen bekleidet ist. Hiermit ist es unverträglich, die Beschlüsse des Verwaltungsrats lediglich als Handlungen eines Bevollmächtigten des Stifters zu betrachten, welche auf dem Rechtswege angegriffen werden könnten."

1) Ste. 14. Die früheren Verleihungsrechte der stiftungsberechtigten Familien waren auf das Recht zur Präsentation beschränkt.

Entscheidungsrecht der Verwaltungsbehörde im Gegensatz zur richterlichen unzweideutig ausspricht, und welcher von der spätern preufsischen Gesetzgebung in keinem Punkte abgeändert worden ist, hat denn auch das Königl. Ober-Trib. (Erkenntnis vom 2. Juli 1861) den Haupt-Erwägungsgrund gefunden, die Einrede der Inkompetenz der Gerichte für begründet zu erklären und ein Urteil des Appellationsgerichtshofs zu Köln vom 3. Mai 1860, weil es durch Verwerfung jener Einrede die Gesetze verletzt hatte, zu kassieren. Hiernach sind die von der ehemaligen Verwaltungskammer und, wie wir später sehen werden, von deren Rechtsnachfolger über die Zulassung oder Zurückweisung eines Bewerbers ergehenden Beschlüsse mit der Autorität eines förmlichen Rechtsspruches bekleidet, gegen den anzugehen, dem sich verletzt findenden Teile der Rechtsweg benommen ist.[1])

Art. 11. Der Unterschied zwischen Stiftungsvermögen und öffentlichem Schulvermögen wird in Art. 11 besonders hervorgehoben. Der scharfe Nachdruck, womit die Stiftungsfonds als „fonds appartenant du droit aux familles propriétaires des fondations" bezeichnet werden, schliefst jeden Versuch, dieselben als öffentliches Schulvermögen zu behandeln, ganz aus. Die Verwaltungskammer wird verpflichtet, darüber zu wachen, dafs nicht eine Verdunkelung dieses Unterschiedes eintrete und dafs es nicht zu einer Verwandlung oder auch nur Vermischung des Stiftungsvermögens mit dem Schulvermögen komme. Diese scharfe Auseinanderhaltung mag vielleicht deshalb als notwendig erschienen sein, weil die Studienstiftungen im Artikel 3 desselben

1) „In der Bestimmung „le bureau d'administration prononcera sur les droits d'admission des candidats et titulaires des fondations" ist die administrative Kompetenz im Gegensatze zu der gerichtlichen unzweifelhaft ausgesprochen, wie denn der Ausdruck „prononcer" für administrative Entscheidung hergebracht ist. Diese Stellung des Verwaltungsrats wiederholt der Art. 30 in den Worten: „Le bureau d'administration, après avoir reconnu les droits du titulaire inscrira son enfant sur le tableau des boursiers". Hiermit stimmt die fernere Bestimmung „ce tableau sera arrêté tous les ans par le préfet du département" überein, welche die definitive Feststellung über den Stiftungsgenufs vom Präfekten ausgehen läfst. Dieses Entscheidungsrecht der Administrativbehörde steht mit der vorhergegangenen und spätern Gesetzgebung vollkommen im Einklang. Durch den Beschlufs vom 1. Ventôse IX ordnete der Präfekt des Roerdepartements für die Kölner Stiftungen an: „la nomination aux bourses vacantes appartiendra à l'autorité departementale; elle se fera sur la présentation des candidats, qui lui sera soumise par la dite commission"; das Kaiserliche Dekret vom 11. Dezember 1808, welches das gesamte Schulvermögen an die Universität überweist, bestimmt in bezug auf die neu errichteten Anstalten: „et des bourses y seront données par nous suivant la destination des fondateurs et de préference aux familles de ceux-ci". Das Dekret vom 15. November 1811 verpflichtet in Art. 172ff. den Grofsmeister der Universität zur Aufsicht, dafs die Stiftungen nach dem Inhalte der Fundationsurkunden vergeben werden, und hier wie dort handelt es sich sichtbar nicht blofs um ausschliefslich öffentliche Stiftungen, sondern auch um Familienstiftungen zum Vorteil der Verwandten des Stifters. Auch in der Instruktion des Gouverneurs Sack vom 28. Januar 1815 ist, wenn auch der Verwaltung in Art. 26 das Kollationsrecht nur für den Fall beigelegt ist, dafs nicht besondere Familien-Kuratoren ernannt sind, doch in den folgenden Artikeln der Beschlufs über die Vergebung einem Gutachten des Stiftungsrats unterworfen und die Bestätigung dem General-Gouverneur vorbehalten. Die spätere diesseitige Gesetzgebung ist also wesentlich auf die Grundsätze des Dekrets vom 22. Brumaire d. J. XIV zurückzuführen, und wenn nach allem diesem die Verwaltungsbehörden über die Verwaltung und Kollation der Studienstiftungen eine förmliche Entscheidung zu erlassen haben, so steht ihnen diese Entscheidung kraft des Gesetzes zu, und damit ist es unverträglich, ihre Beschlüsse lediglich als Handlungen eines Bevollmächtigten des Stifters zu betrachten, welche auf dem Rechtswege angegriffen werden könnten." Erk. d. Ober-Trib. vom 2. Juli 1861. (Archiv für Civil- und Kriminalrecht Bd. 56, Abt. 2, S. 71 und 72.)

Erlasses[1]) im allgemeinen gleichfalls als „destinés à l'entretien" der beiden Sekundärschulen bezeichnet worden waren. Der Art. 11 stellt sie jedoch in ganz bestimmter Weise den eigentlichen Schulfonds, welche als „disponibles pour l'entretien des écoles" bezeichnet werden, gegenüber und gibt ihnen einen Charakter der Selbständigkeit, welche ihnen in der Folge unter preufsischer Herrschaft in noch erhöhtem Mafse zuteil geworden ist.

Wenn sodann in dem Artikel die anspruchsberechtigten Familien mit ihren „droits d'admission" (Art. 10) in gewisser Weise als „familles propriétaires des fondations" erscheinen, so kann das an dem vorerwähnten rechtlichen Charakter der Stiftungen nichts ändern. Sie hatten als „Familienstiftungen in ihrer selbständigen privatrechtlichen Existenz aufgehört und waren nur in Verbindung mit den öffentlichen Schulanstalten, mit welchen sie verbunden worden, weiter nicht als in ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung erhalten geblieben und in dieser Weise gerade so wie das öffentliche Schulvermögen selbst der Verwaltung der Administrativbehörden unterstellt worden". Die Familie wurde als Rechtssubjekt, als Trägerin eines Eigentums von denselben nicht mehr anerkannt und die vorangeführten Worte sind nur als eine mit der erhaltenen Zweckbestimmung der Stiftungen zusammenhängende Bezeichnung aufzufassen.[2])

In den Art. 29 und 36 wird der Weg vorgezeichnet, auf welchem zum Stiftungsgenusse zu gelangen ist. Die Bewerbungen sind bei der Verwaltungskammer anzubringen und von dieser, nachdem sie in Gemäfsheit der ihr im Art. 10 beigelegten Befugnis die Berechtigung der Bewerber anerkannt hat, die Namen der Kandidaten in das Verzeichnis der Beliehenen einzutragen. Die Meldung der Berechtigten bei den Präsentatoren und der vereinzelt aufgetretene Anspruch eines Präsentators, die Präsentation von einer vorgängigen direkten Bewerbung eines Anspruchsberechtigten bei ihm abhängig zu machen, sind mittels der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 29 („tout titulaire s'adressera au bureau d'administration") ausgeschlossen; von der Verwaltungs-

---

1) „Tous les biens capitaux et revenues des fondations et bourses d'étude des cidevant gymnases et tous les biens capitaux et revenues provenant des Jésuits supprimés spécialement et originairement affectés aux établissemens d'instruction publique de Cologne sont destinés à l'entretien des écoles des premier et second degrés de cette ville." Art. III.

2) Siehe Erk. d. Ober-Trib. vom 2. Juli 1861 im Archiv für Civil- und Kriminalrecht Bd. 56, Abt. 2, Ste. 70 und 71: „Mit den bekannten intermediären Gesetzen, welche alle Substitutionen und jedes getrennte Eigentum aufhoben, ist eine Stiftung nicht mehr in Einklang zu bringen, wodurch das Eigentum des Stiftungsfonds für alle Dauer der Familie, den künftigen Familiengliedern aber der Genufs vorbehalten bleiben sollte. Das Anrecht, welches den einzelnen Familiengliedern auf den Genufs des Stiftungsvermögens zustehen soll, kann mit dem in Art. 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Begriffe des Eigentums eben wenig vereinigt werden. Auch der Art. 537 daselbst stellt, indem er das Eigentum mit Rücksicht auf die Person des Besitzers in Betracht zieht, dem Eigentum der Privatperson lediglich solches gegenüber, welches sich in der Hand von Privatpersonen befindet. Hierbei aber ist, wie sich aus den Diskussionen zu diesem Artikel und dem Art. 516 l. c. ergiebt, dem Privateigentum gegenüber, wie solches im Art. 544 l. c. definiert ist, abgesehen vom Staat und den Gemeinden, nur an das Eigentum von öffentlichen Anstalten gedacht und damit auch die fortdauernde Möglichkeit einer moralischen Persönlichkeit, die ihren Sitz in der Familie des Stifters oder in der Privatstiftung selbst haben müfste, und aus welcher die jeweiligen Familienglieder individuelle Rechte auf den Genufs des Stiftungsvermögens herleiten könnten, von selbst ausgeschlossen."

kammer ist, wie weiter ersichtlich ist, über die Berechtigung abzuurteilen; erst nach deren Feststellung auf Grund der noch vorhandenen Stammbäume und sonstiger Beweismittel sind von der Verwaltungskammer die auf die Verleihung bezüglichen weiteren Erörterungen zu pflegen, wozu u. a. in den Fällen, wo die Stiftung eine dahin gehörige, noch in Kraft befindliche Berechtigung aufweist, die Einforderung der Präsentation seitens der Familienberechtigten gehört. Infolgedessen hat stets die Vorschrift bestanden und ist auch in der den Napoleonischen Erlafs abändernden Kgl. Verordnung vom 25. Mai 1868 ausdrücklich wiederholt, dafs alle Stiftungserledigungen veröffentlicht werden müssen und allen Berechtigten eine Frist zu gewähren ist, binnen welcher sie ihr Anrecht bei der Stiftungsverwaltung zur Geltung bringen können; die auf diesem Wege angesammelten Bewerbungen bilden für die Zuerkennung des Stiftungsgenusses die Grundlage, nachdem sie in den Fällen, wo der Verleihung eine Präsentation vorauszugehen hat, zu dem Zwecke vorher dem Präsentator zur Kenntnis gebracht worden sind und von diesem das stiftungsmäfsige Präsentationsrecht zur Ausübung gelangt ist.

Hiernach stand die eigentliche Verleihung der alten Kölner Stiftungen und die Einweisung in dieselben ausschliefslich der Verwaltungskammer zu, und daraus folgt, dafs die Stipendiaten den Bezug des betreffenden Betrages erst nach erfolgter Verleihung des Stipendiums durch die Verwaltungskammer, nicht aber bereits infolge der Präsentation in Anspruch nehmen konnten. Die Entscheidungen derselben unterlagen insofern einer staatlichen Beaufsichtigung, als das von ihr aufgestellte „tableau des boursiers“ alljährlich durch den Präfekten festgestellt werden mufste.

Hierbei ist wohl zu beachten, dafs die Verleihung seitens der Verwaltungskammer nicht das Recht schuf, sondern lediglich feststellte, was nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde Rechtens war; deshalb wird in dem Napoleonischen Erlafs die Verleihung als ein „avoir reconnu les droits du titulaire“ bezeichnet. Nicht die Verleihung, sondern das durch die Stiftungsurkunde verliehene Recht bildete allein den gesetzlichen Titel für die Erwerbung der Stiftungsberechtigung; die Verleihung war nur der Akt der Anerkennung dieses Rechtes.

Art. 31. Während durch die voraufgegangenen Artikel die französische Gesetzgebung den Familien den Genufs des Stiftungsvermögens wieder zufliefsen liefs, welches sie ihnen genommen hatte, verkümmerte sie ihnen denselben wieder durch die Bestimmung des Art. 31, worin eine neue Verletzung ihrer Rechte enthalten war. Da die alten Gymnasien, von deren Besuch die meisten Stifter der Studienstiftungen den Stiftungsgenufs abhängig gemacht hatten, aufgehoben waren und es nicht der Willkür der zeitlichen Verwalter der Stiftungsfonds überlassen werden sollte, beliebig bald die eine, bald eine andere Unterrichtsanstalt als diejenige gelten zu lassen, bei deren Besuch der Stiftungsgenufs unter den veränderten Umständen als den Absichten der Stifter entsprechend zugelassen werden könne, so wurde durch Art. 31 gesetzlich angeordnet, dafs die zu den Stiftungen zugelassenen Kandidaten, um solche geniefsen zu können, die eine oder andere der beiden in dem Erlasse bezeichneten Kölner Sekundärschulen zu besuchen hätten. Aus der neuen Natur des Stiftungsfonds als einer Vermögensmasse, welche zur Verfügung des Staates stand, hätte eigentlich nur folgen können und sollen, dafs die von den Stipendiaten gewählte Anstalt keine ausländische sein dürfe; offenbar zum Zwecke der Förderung der neu errichteten Kölner Sekundärschulen aber mufsten

alle Stipendiaten nur diese besuchen. Außerdem aber sollten sie die durch die Stifter auferlegten Verbindlichkeiten erfüllen. Diese Verfügung gibt unzweideutig zu erkennen, einmal, daſs der Gesetzgeber den Besuch der Sekundärschulen in Köln natürlich nicht zu den Vorschriften der Stifter rechnete, sodann, daſs auch diese Vorschriften nicht mehr als solche vermöge der ursprünglichen privatrechtlichen Natur der Stiftungsurkunden in seinen Augen fortbestanden, sondern als Vorschriften der Behörde fortan von den Stipendiaten beobachtet werden sollten; denn die ganze Bestimmung wäre sonst überflüssig gewesen.

Es ist dieses bis zum Jahre 1868 das einzige Gesetz geblieben, welches über den in Frage stehenden Gegenstand ergangen ist, und die einzige rechtsbeständige Grundlage, auf die alle späteren Anordnungen der Verwaltungsbehörden zurückzuführen sind. Die späteren Napoleonischen Erlasse vom 11. Dezember 1808[1]) und vom 15. November 1811[2]), betreffend die Überweisung des gesamten Unterrichtsvermögens „tant de l'ancien que du

1) Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie, et Protecteur de la Confédération du Rhin,

Notre Conseil d'état entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

1. Tous les biens meubles, immeubles et rentes ayant appartenu au ci-devant prytanée français, aux universités, académies et collèges tant de l'ancien que du nouveau territoire de l'Empire, qui ne sont point aliénés ou qui ne sont point définitivement affectés par un décret spécial à un autre service public, sont donnés à l'université impériale.

2. Dans tous les chefs-lieux des anciennes universités, où il existerait encore des biens suffisans pour la fondation et l'entretien d'un lycée ou d'un collège, l'université impériale entretiendra un de ces deux etablissements, et des bourses y seront données par nous, suivant la destination des fondateurs, et de préférence, aux familles de ceux-ci; sans déroger toutefois aux dispositions particulières prises par nos précédens décrets, pour les universités de Gênes, Turin, Genève ou autres. Ces universités prendront seulement le nom d'académies.

3. Nos ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

2) Napoléon, Empereur etc.,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit: etc.

Des dotations et fondations provenant des universités, académies et collèges tant de l'ancien que du nouveau territoire de l'Empire, attribuées à l'université impériale.

168. Conformément au décret du 11. Décembre 1808, l'université sera mise en possession, sans retard, de ceux des biens mentionnées au dit décret qui ne lui ont pas encore été délivrés.

169. Le grand-maitre nous soumettra l'état de ceux des biens déjà recouvrés qui ne sont point affectés à des fondations de bourses, et qui, consistant en bâtimens en mauvais état et sans utilité, en terres ou en rentes éparses, seraient plus à charge que profitables à l'université, pour être par nous autorisé à les aliéner et à en employer le produit à des établissemens de l'université, ou en accroissement de dotation.

170. Les fondations et dotations de bourses créées pour l'instruction d'élèves dans les universités, académies et collèges et autres établissemens d'instruction publique supprimées, tant de l'ancien que du nouveau territoire, dont les revenus n'ont point été perçus jusqu'à présent par la régie des domaines, par la caisse d'amortissement, ou par aucun établissement concessionnaire, et qui, à compter de la publication du présent décret, seront découvertes et pourront être recouvrées par l'université impériale, lui appartiendront, pour être par elle appliquées à leur destination, conformément aux titres.

171. Le grand-maitre recevra les declarations qui lui seraient faites de l'existence de ces fondations et des dotations, et acceptera, après délibération du

nouveau territoire“ an die „université impériale“ (Staats-Unterrichtsverwaltung)[1]) fanden in Köln nur wenig mehr zu thun übrig; in ihren Hauptbestimmungen waren sie dem für diese Stadt erlassenen Spezialdekret gegenüber unanwendbar. Mit Ausnahme einiger wenigen Stiftungen, welche auf Grund des Erlasses vom 11. Dezember 1808 erst nachträglich in den Besitz der Stiftungsverwaltung gelangten, war der ganze Stipendienfonds der drei früheren Gymnasien und der Universisät Köln bereits durch voraufgegangene besondere Verfügungen genau in die Lage gebracht, welche jener Erlafs allgemein herbeiführte, dafs nämlich die Zuweisung des Stipendiengenusses an bestimmte neue Schulen dem freien Ermessen der Staatsgewalt vorbehalten sein sollte.

Der Erlafs vom 15. November 1811 setzte ein Reglement für die Verwaltung der „université“ fest, welches in den Artikeln 168—174 über die Studienstiftungen handelte, die von den früheren Universitäten und Kollegien des alten sowohl als des neuerworbenen Gebietes des französischen Reiches herrührten. Er wiederholte die Hauptbestimmung des voraufgegangenen Erlasses vom 11. Dezember 1808 und verfügte in den Artikeln 120, 172—174, welche Vorschriften der ursprünglichen Stiftungsurkunden wieder beachtet werden sollten. Dazu gehören die Anordnungen der Stifter über die Wahl bestimmter Schulen nicht, wie es auch nicht anders sein konnte, weil alle alten Schuleinrichtungen aufgehoben waren.

Eine spätere abändernde Gesetzesvorschrift ist nicht ergangen und der Rechtszustand blieb bis 1868 der nämliche. Thatsächlich aber wurde im Laufe der Zeit manches anders. Die beiden Sekundärschulen, an deren Besuch der Erlafs vom 22. Brumaire XIV den Stiftungsgenufs geknüpft hatte, gingen ein, und die neue Staatsverwaltung errichtete nach und nach an deren Stelle zwei Gymnasien. Die Königliche Verordnung indessen, deren es bedurft hätte, um an die Stelle jenes unausführbar gewordenen Artikels 31 des Brumaire-Erlasses auf Grund der Verordnungen vom 11. Dezember 1808 und 15.

conseil de l'université, les offres et les conditions proposées pour rétablir le cours des revenus et rentes affectées à ces fondations, et en restituer les titres, toutefois sous notre autorisation spéciale donnée en Conseil d'état, et sur le rapport du ministre de l'intérieur.

172. Lorsque les fondations auront été faites à condition que les bourses seraient à la nomination des fondateurs, ou qu'elles seraient données de préférence dans leur famille, ces dispositions seront maintenues, et le grand-maitre les fera observer.

173. Lorsque les fondations auront été faites en faveur d'enfans originaires d'une ville ou d'une contrée déterminée, elles ne pourront être données à d'autres qu'à défaut de sujets de la qualité de ceux indiqués par les titres.

174. Lorsqu'il vaquera des bourses de l'espèce de celles désignées en l'article précédent, ou dont la fondation ne serait faite en faveur d'aucune personne ou d'aucun lieu déterminés, et dont les fondateurs ne se seront pas réservé la nomination, ou n'auront pas laissé d'héritiers de leurs droits, elles seront données par nous sur la présentation qui nous sera faite de trois sujets par notre ministre de l'intérieur, sur l'avis du grand-maitre, lesquels seront pris de préférence parmi ceux pui prouveraient qu'il appartenait à leur famille des bourses fondées daus des universités, académies ou colléges supprimés, dont les dotations sont perdues pour ces familles.

1) „Il sera formé, sous le nom d'université [illegible]ériale, un corps chargé exclusivement de l'enseignement et de l'éducation publics [illegible] tout l'empire“. Gesetz vom 10. Mai 1806. Art. 1.

November 1811 eine neue, den Stipendiengenuſs an das nunmehrige Schulwesen knüpfende Anordnung zu treffen, blieb ganz aus.

Der oben abgedruckte Artikel 170 des Erlasses vom 15. November 1811 weist der „université“ die nicht eingezogenen verheimlichten Stiftungen und deren Einkünfte zu, welche bei supprimierten höheren und mittleren Anstalten bestanden hatten, behufs nachträglicher Einziehung und Verwendung nach Maſsgabe der Titel („lui appartiendront, pour être par elle appliquées à leur destination conformément aux titres“). Es war damit die Zweckbestimmung, welche die Stifter in ihren Testamenten u. s. w. zu erkennen gegeben hatten, für die Staatsbehörde von neuem für verbindlich erklärt. Während das Kölner Spezialdekret vom 22. Brumaire die sämtlichen Stiftungen ausschlieſslich für den Besuch der beiden Sekundärschulen nutzbar gemacht hatte, durfte nach jenem allgemeinen Grundsatze den Berechtigten nicht ferner verweigert werden, was die Stifter ihnen auſserdem für die Elementarschulbildung, für die Erlernung eines Handwerks, für die weibliche Erziehung, für Aussteuer bei der Heirat oder beim Antritt des Ordensstandes, für den Besuch der Universität und für die nachfolgende praktische Vorbildung zum Amte ausgesetzt hatten.

In gleicher Weise blieb nach demselben Artikel rücksichtlich der Gymnasialbildung alles das zu beobachten, was die Stifter über Befähigung und Ziel, für welche und bis zu welchem sie den Berechtigten zu unterstützen gedachten, in den Urkunden erkennbar angeordnet hatten. Nicht minder war hiernach, obgleich eine Verfügung über Benennung bestimmter zu besuchender Schulen hinfällig geworden, die von den Stiftern beliebte Art von Schulen nach wie vor zu erwählen. Wenn dieselben daher ihre Stipendien für die Studienlaufbahn oder ausschlieſslich für den Gymnasialbesuch damaliger Zeit angesetzt hatten, so durfte die Staatsbehörde nach ihrer eigenen Bestimmung den Stipendiaten nur solche Anstalten eröffnen, die den nämlichen Zweck verfolgten, also beispielsweise nicht die Realschulen, sondern nur Gymnasien.

Wie die Staats-Unterrichtsverwaltung zur Aufsicht verpflichtet ist, daſs die Stiftungen nach dem Willen der Stifter, nach dem Inhalte der Stiftungsbriefe vergeben und daſs dabei vorzugsweise die Familien der Stifter berücksichtigt werden, so wird in Art. 172 auch ausdrücklich das Präsentationsrecht, aber nur das der Familienmitglieder anerkannt, während, wo ein solches Recht nicht nachweisbar ist, die ausschlieſsliche Verleihung den Unterrichtsbehörden vorbehalten bleibt.[1]) Eines moralischen Personen zustehenden Präsentationsrechtes wird in diesem Erlasse ebensowenig gedacht wie in dem Brumaire-Dekret.

Das war der Rechtsboden, auf dem die preuſsische Regierung nach Besitzergreifung der Rheinprovinz in Behandlung des Stiftungsvermögens und der Stiftungen selbst fortzubauen hatte. Sie hat ihn, wie schon gesagt, 50 Jahre lang durch keine neue gesetzliche Anordnung verändert. Sie hat lediglich auf dem Verwaltungswege den Fortbestand des Gegebenen geregelt. Die veränderte Einrichtung der Staatsverwaltung berief für die im Art. 30 des Brumaire-Erlasses angeordnete Aufsicht, welche schon unter französischer Herrschaft von dem Präfekten auf den Groſsmeister der Staats-Unterrichts-

1) Art. 174: „Les bourses seront données par nous.“

verwaltung übergegangen war, zuerst das General-Gouvernement, dann das Königliche Konsistorium[1]) und zuletzt das Provinzial-Schulkollegium.[2])

Mit der Neugestaltung der Kölner Schulen wurde auch die Verwaltungskammer verändert. Diese Änderung führte zu den verschiedenartigsten und verwickeltsten Versuchen, die übrigens mehr oder weniger die Richtung verfolgten, die rechtliche Verschiedenheit der Verwaltung der Stiftungsfonds von der des eigentlichen Schulvermögens in der Gründung zweier nebeneinander

---

1) Ober-Präs.-Erl. v. 9. Dec. 1823 No. 4835: „Es ist von dem Kgl. Ministerio der geistlichen etc. Angelegenheiten im Einverständnifs mit dem Königl. Justiz-Ministerio beschlossen worden, dafs die Oberaufsicht über solche Stiftungen für Stipendien und Schulzwecke in den Rhein-Provinzen, welche als das Eigenthum spezieller Familien anzusehen sind, in Ermangelung von Vormundschaftsgerichten in diesen Provinzen, den Königl. Regierungen und Consistorien übertragen werde. Dabei hat sich jedoch das Königl. Justiz-Ministerium vorbehalten, diese Aufsicht den Gerichten wiederum zu überweisen, sobald eine Abänderung in der Justiz-Verfassung eintritt, welche zuläfst, den vormundschaftlichen Behörden jene Aufsicht gleichwie in den altpreufsischen Provinzen zu überweisen. Die Königl. Regierung beauftrage ich daher, auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen etc. Angelegenheiten nunmehro auch von den in Rede stehenden Familien-Stiftungen nähere Kenntnifs zu nehmen und sich der landesherrlichen Ober-Aufsicht über dieselben zu unterziehen, auch Rücksichts derselben eine durch die Verfügung vom 23. September v. J. verlangte Tabelle dem Königl. Ministerio der geistlichen etc. Angelegenheiten einzureichen.“

2) „Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften in § 9 der erwähnten Instruktion (nämlich für die Geschäftsführung der Konsistorien vom 23. Oktober 1817) wird hiermit die gesamte Vermögensverwaltung und das Kosten- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien sowie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts.“ Allerh. Erl. vom 31. December 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden unter B. N. 9. (G.-S. 1826 S. 5 ff.)

Diese Bestimmung hat durch folgenden Erlafs des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 18. April 1826 No. 1512 nähere Erläuterung gefunden:

„Der Kgl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 9. v. Mts., dafs unter den bei den Gymnasien und ähnlichen Instituten befindlichen Stipendienfonds, deren Verwaltung mittelst der allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. Dezember v. J. dem Provinzial-Schulcollegio überwiesen worden ist, nur solche Stiftungen zu verstehen sind, die entweder aus Staatsfonds fliefsen, oder doch als öffentliche Stiftungen anzusehen, und, wenn nicht integrirende Theile der resp. Gymnasial-Fonds, doch den Verwaltungs-Behörden derselben mit übergeben sind; dafs dagegen die Familien-Stipendien, welche von den Familien selbst, oder einzelnen Mitgliedern derselben verwaltet werden, gleichviel, ob deren Genufs an den Besuch eines bestimmten Gymnasii geknüpft ist oder sie nur überhaupt zur Unterstützung von Studirenden bestimmt sind, zu denjenigen Stiftungen gehören, welche nach dem Inhalte meiner Verfügung vom 9. Dezember 1823, in Ermangelung von vormundschaftlichen Gerichten in den Rhein-Provinzen, einstweilen der Oberaufsicht der Königlichen Regierungen und der Consistorien unterworfen sind. Da es hiebei besonders auf örtliche Kenntnisse und Bekanntschaft mit den Personal-Verhältnissen der einzelnen berechtigten Familien ankommt, so ist es angemessen, dafs die spezielle Aufsicht über die letztgedachten Stiftungen auch künftig auf diese Art, wie dieses bisher in Gemäfsheit meiner vorgedachten Verfügung stattgefunden, lediglich von den Königlichen Regierungen geführt werde.

Die Königliche Regierung weise ich an, hiernach in Zukunft zu verfahren, jedoch sorgfältig darauf zu wachen, dafs in der Regel nur solche Gymnasiasten zu dem Genufs von Stipendien zugelassen werden, welche das Censurzeugnifs des ersten oder doch des zweiten Grades beibringen.“

stehenden Körperschaften auch äufserlich auszuprägen. Ob alle diese Veränderungen, die von nun an in verschiedenster Gestalt einander folgten, ohne Gesetz rechtlich möglich waren, kann hier zunächst dahingestellt bleiben. Nachdem viele Bestimmungen des für Köln gegebenen Erlasses vom 22. Brumaire XIV und des als allgemeines Gesetz geltenden Dekrets vom 15. November 1811 mit dem Aufhören der französischen Herrschaft für die Rheinlande ihre sachliche Anwendbarkeit verloren hatten, wurde dieser Zweig des Studienwesens nach neuen Grundsätzen geregelt, welche aber den bis dahin geltenden Bestimmungen möglichst nachgebildet waren. Mittels Verfügung des General-Gouverneurs für den Nieder- und Mittelrhein vom 4. Dezember 1814 wurde die bisherige Verwaltungskammer aufgelöst und an deren Stelle ein Verwaltungs- und ein Stiftungsrat eingesetzt, der letztere mit der Bestimmung, nicht die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu übernehmen, sondern die Führung desselben durch den „Verwaltungsrat“ lediglich zu überwachen.[1]) Die zehn Mitglieder sowohl des Verwaltungs- wie des Stiftungs-

---

1) „I. Der bisherige Verwaltungs-Rath des köllner Schul-Fonds ist aufgehoben. Die Mitglieder desselben bleiben aber, vor der Hand, dem künftigen Landesherrn für die Resültate ihrer bisherigen Gestion solidarisch verhaftet.

II. An die Stelle desselben tritt ein neuer Verwaltungs-Rath und ein Stiftungs-Rath, über dessen Organisation und Zusammensetzung unten das nähere bestimmt wird.

III. Der abgehende Verwaltungs-Rath ist verbunden, seinem Nachfolger die Kasse, die Registratur und das gesammte Verwaltungs-Material in Statu quo zu übergeben. Diese Uebergabe soll unter dem Vorsitz des dazu specialiter zu committirenden Kreis-Direktors von Maerken, auf eine legale Weise, und mit ausdrücklichem Vorbehalt aller Monita gegen Geschäfts- und Rechnungs-Führung der vorigen Verwaltung vollzogen und das dabey abzuhaltende Protokoll an mich eingesendet werden.

IV. Der neue Verwaltungs-Rath soll aus einem Dirigenten und neun Mitgliedern zusammengesetzt, deren eines mir vom Gemeinde-Rathe der Stadt Kölln als délégatus perpetuus bei dieser Verwaltung zur Bestätigung zu präsentiren ist, die übrigen aber von mir hiedurch provisorisch ernannt werden, und zwar: . . . .

V. Die Stelle des ehemaligen Procureur Gerant geht ein. Statt dessen wird der bisherige Controlleur Bochem mit einem Gehalt von 2000 frcs. und einem tantième von 3 p. c. auf die eingehenden activ Reste unter der Verpflichtung, eine Caution von 8000 frcs. zu machen, zum Rendanten der Verwaltung bestellt, und ihm als Buchhalter, der bereits in gleicher Qualität daselbst angestellte etc. Altenbruck mit einem Gehalt von 1200 frcs. und als Kassenschreiber der bisherige Expedient Kemps mit einem Gehalt von 600 frcs. beigeordnet.

VI. Der Verwaltungs-Rath soll die ganze Administration des Schulen- und Stiftungs-Fonds nach den allgemeinen gesetz- und verfassungsmäfsigen Regeln des öffentlichen Haushalts führen, und über das Detail seiner Rechte und Pflichten unverzüglich mit einer besonderen Dienstinstrüktion versehen werden.

VII. Der Stiftungs-Rath soll bestehen aus einem Dirigenten und gleichfalls neun Mitgliedern, von denen ebenfalls eines als délégatus perpetuus der Stadt bei diesem Stiftungs-Rathe von dem Köllner Gemeinde-Rath mir zur Bestätigung zu präsentiren ist. Zu den übrigen Stellen ernenne ich provisorisch und mit besonderer Berücksichtigung des bei den Stiftungen habenden Familien- oder Amts-Interesses sowohl als anerkannter Geschäftsfähigkeit und Rechtschaffenheit:

1. Zum Dirigenten den . . . .

2. Zu Mitgliedern: . . . .

VIII. Die eigenthümliche Bestimmung dieses Stiftungs-Raths besteht nicht in Verwaltung des Stiftungs-Fonds, als welche dem Verwaltungs-Rath wie bisher überlassen bleibt, sondern nur in der Controlle dieser Verwaltung, in der jährlichen Rechnungs-Abnahme über selbige, und in der Bewahrung, Vertheidigung und Vertretung aller den verschiedenen Stiftungen zukommenden wohlerworbenen Rechte; über das Detail seiner Geschäftsführung soll gleichfalls eine Instruktion erfolgen.“

rats wurden, mit Ausnahme des vom Gemeinderate in Köln als Vertreter desselben vorgeschlagenen und seitens der Staatsregierung bestätigten Mitgliedes, vom General-Gouverneur auf Lebenszeit ernannt und versahen das Amt unentgeltlich. In § 26 der für den Stiftungsrat unter dem 28. Januar 1815 von dem General-Gouvernement erlassenen Dienstinstruktion wird das Recht der Verleihung der Stiftungen ausdrücklich der „Verwaltung" beigelegt,[1]) in den folgenden Paragraphen aber der Beschlufs über die Zuwendung einem Gutachten des Stiftungsrats unterworfen und die Bestätigung dem General-Gouverneur vorbehalten.[2]) An einer gesetzlichen Bestimmung über die Rechtsnachfolge der

1) Die Beifügung in § 26: „wenn nicht besondere Familienkuratoren ernannt sind", spiegelt nur die Unklarheit wieder, in welche die Stiftungsverwaltung nach der Übernahme der Stiftungsfonds gelangt war. Die Familienrechte derjenigen Stiftungen, welche von den reichsstädtischen Kölner Studienanstalten herrührten und unter der französischen Fremdherrschaft als öffentliches Unterrichtsgut eingezogen worden, waren nur in dem beschränkten Umfang wieder hergestellt worden, welchen der Brumaire-Erlafs bezw. die Art. 172—174 des Gesetzes vom 15. November 1811 dahin bestimmen, dafs der Stipendiengenufs nach wie vor den Bevorrechteten der Stiftungsurkunden zustehen soll. Dagegen war auch damals schon die Vermögensverwaltung und die Stipendienzuwendung ausschliefslich der Staatsbehörde verblieben, als deren Organ das bureau d'administration und in weiterer Folge der Verwaltungsrat errichtet worden. Da demgemäfs ein Familienanteil an der Vermögensverwaltung nicht wieder aufgelebt war, so konnte auch jener Zusatz des § 26 nirgendwo Anwendung finden.

2) Die Dienstinstruktion für den zur Vertretung der einzelnen Fundationen der Kölner Schulfonds neu eingesetzten Stiftungsrat hat folgenden Wortlaut:

Organisation.

1. Es wird ein bleibender Stiftungsrath aus 10 Mitgliedern ernannt, wovon 9 von dem hohen General-Gouvernement bestimmt, und eins von dem Kommunalrath gewählt wird.

2. Aus ihrer Mitte ernennt das hohe General-Gouvernement einen Dirigenten. Ihre Stelle ist als Ehrenamt unentgeltlich. Die Stimmen sind gleich, nur wenn sie getheilt sind, entscheidet die des Dirigenten.

3. Auswärtige Mitglieder dieses Stiftungsraths sind alle, sich gehörig legitimirenden Familien-Inspektoren, nach den Stiftungsurkunden. Sie werden zur Theilnahme an den Sitzungen aufgefordert, sobald die Jahresrechnung über ihre Stiftung durchgegangen wird.

4. Die bleibenden Mitglieder versammeln sich alle Woche einmal im Sitzungssaale der Verwaltung, an dazu bestimmten mit letzterer zu verabredenden Tagen.

5. Zur Gültigkeit einer Sitzung gehört, dass wenigstens und exclusive des Dirigenten, ⅓ der wirklichen Mitglieder des Stiftungsrathes anwesend sein müssen.

6. Die wirklichen Mitglieder wählen unter sich auf ein Jahr zwei Sekretäre, welche sich wöchentlich im Dienste abwechseln. Sie führen die Sitzungs-Protokolle und arbeiten den Sitzungen vor.

Geschäfts-Kreis.

7. Der Stiftungsrath läfst sich von dem Empfänger über jede Stiftung Rechnung legen und giebt ihm und der Verwaltung, wenn keine Einwendungen zu machen sind, die Decharge.

8. Sind Einwendungen dagegen zu machen, so werden sie zu den Akten registrirt und dem Verwaltungsrathe br. m. abgegeben. Dieser giebt die nothwendigen Aufklärungen ebenfalls br. m.

9. Beruhigt sich der Stiftungsrath nicht dabei, so wird von dem Verwaltungsrath nöthigenfalls mit Einsendung der Akten an den General-Gouvernements-Kommissar berichtet.

10. Alle Verfügungen werden zu den Akten in extenso concipirt und die etwanigen Abschriften von dem Kassenschreiber des Verwaltungsrathes besorgt.

11. Das Geschäft der Rechnungs-Revision wird auf folgende Art unter die wirklichen Mitglieder des Stiftungsrathes vertheilt:

a. In der ersten Sitzung legt der Sekretär das ihm von dem Empfänger br. m. zuzustellende Verzeichnifs aller Stiftungen dem Stiftungsrath vor.

Kölner Sekundärschulen fehlte es; auch wurde weder in die Verfügung über die Reorganisation des höhern Unterrichts in Köln noch in die für die beiden neugebildeten Verwaltungs- und Stiftungsräte erlassenen Dienstinstruktionen irgendeine Anordnung darüber aufgenommen, welche Unterrichtsanstalten als

b. Jedes Mitglied mit Einschlufs des Sekretärs wählt sich nach dem Alter diejenigen aus, woran es, als Familien-Inspektor oder Mitglied der Familien, oder sonst das meiste Interesse hat.
c. Die Sekretärs verzeichnen für jedes wirkliche Mitglied des Stiftungsraths die von ihm selbst ausgewählten Stiftungen auf einem ihm zuzustellenden Bogen und in das Protokoll.
d. Die sodann übrig gebliebenen Stiftungen werden auf einzelnen Blättern verzeichnet, zusammengerollt und nach der Reihe eins davon herausgegriffen.
e. Sobald ein Mitglied 27 Stiftungen hat, scheidet es aus, und die andern loosen weiter.

12. Auf diese Weise wird jedes wirkliche Mitglied in 26—27 Stiftungen beständiger Decernent, welches der Sekretär ebenfalls aufzeichnet.

13. Sollten auf einen zu weitläufige Stiftungen gekommen sein, so kann er dies zum Vortrag bringen, um nach der Stimmenmehrheit mit andern zu tauschen.

14. Jedes Mitglied hat das Recht, sich die ihm zugetheilten Stiftungsakten, so oft es will, in der Registratur vorlegen zu lassen, um sich daraus zu informiren.

15. Die Sekretärs fertigen einen Termin-Kalender nach den wöchentlichen Sitzungen, worin für jede derselben 5 bis 6 Stiftungen bezeichnet werden.

16. Die Vertheilung geschieht folgendergestalt: In der zweiten Sitzung, bis wohin sich jedes Mitglied einigermaafsen von dem Umfang seiner Stiftungen unterrichtet haben wird, bestimmen die wirklichen Mitglieder nach ihrem Alter:
a. In welcher Woche des Jahres sich jeder über die ihm zugetheilten Stiftungen will Rechnung legen lassen,
b. Fallen mehrere als 6 Rechnungen in eine Woche, so wird die nächste leere Woche genommen;
c. Bei denen, wo es den Mitgliedern gleich ist, erfolgt die Vertheilung mit Zuziehung des Empfängers, der den Umfang einer jeden am besten kennt.

17. Wird in dem festgesetzten Termin eine Stiftungs-Rechnung aus irgend einem Grunde nicht abgenommen, so wird sie aufs neue, auf Verabredung des Stiftungsraths, im Termin-Kalender eingetragen, welches jedoch wenigstens auf einen Zeitraum von 6 Wochen nach dem frustrirten Termin anberaumt werden mufs.

18. Nach diesem Termin-Kalender weifs jeder, wenn die ihn betreffende Stiftung verhandelt wird; er hat sich darauf vorzubereiten, und die Akten in der Registratur oder gegen Quittung zu Hause zu inspiziren.

19. Jedes Mitglied mufs sich erkundigen, ob die zu seinem Decernat gehörige Stiftung einen Familien-Inspektor hat oder nicht.

20. In letzterm Fall mufs er denselben privatim mündlich oder schriftlich, einmal 4 Wochen und einmal 14 Tage vor dem Termin einladen, bei der Rechnungs-Ablage zu erscheinen, wobei der Erscheinende Korreferent ist.

21. Die Familien-Inspektoren haben das Recht, so oft sie wollen, 14 Tage vor dem zur Rechnungs-Abnahme bestimmten Termin die Akten ihrer Fundation auf der Registratur zu inspiziren; dürfen aber nicht denselben nach Hause verabfolgt werden.

22. Erscheint der Familien-Inspektor nicht, so wird dennoch mit der Rechnungs-Abnahme vorgegangen. Doch kann der Ausgebliebene binnen 6 Monaten auf seine Kosten eine anderweitige Rechnungs-Ablage fordern.

23. Ist dieser Zeitraum verstrichen, so wird die dem Empfänger und der Verwaltung ertheilte, zu den Akten zu registrirende Decharge gültig, indem es dann jede Familie sich selbst zuzuschreiben hat, wenn sie nicht auf ihr Familien-Eigenthum aufmerksamer ist.

Allgemeine Verhältnisse.

24. Nur die Familien-Inspektoren haben das Präsentationsrecht bei Verleihung von Stipendien; dies haben die wirklichen Mitglieder des Stiftungsrathes nicht, wenn sie nicht durch Familien-Verhältnisse dazu berechtigt sind.

solche zu betrachten seien, deren Besuch als den Bestimmungen der Stiftungsurkunden entsprechend zum Genusse der Stiftungen berechtigen; auch darin,

---

25. Das Präsentationsrecht haben hauptsächlich die Lehrer der Lehranstalten zu Köln, zur Belohnung der Fleifsigen und zur Unterstützung der Dürftigen, und der Direktor des Gymnasii, zur Ertheilung von Freistellen in Betreff des Schulgeldes.

26. Das Kollationsrecht hat die Verwaltung, wenn nicht besondere Familien-Kuratoren ernannt sind.

27. Allein der Beschlufs, wodurch einem Individuum eine Stiftung zugesprochen wird, mufs dem Stiftungsrath vorgelegt werden, um ein Gutachten darüber zu den Akten zu enregistriren, ob diese Kollation etwa den Familienrechten oder den Intentionen des Stifters entgegen sei.

28. Die Bestätigung geschieht durch den General-Gouverneur, auf den Vorschlag des Direktors des öffentlichen Unterrichts, welchem deshalb Bericht erstattet wird.

29. Zwischen beiden Behörden, dem Verwaltungsrath und dem Stiftungsrath, findet überhaupt keine Korrespondenz statt; sondern alles wird durch blofse Mittheilung der Original-Piecen br. m. oder mündlich abgemacht. So dafs es keines Subalternen bedarf; nur in den äufserst seltenen Fällen eines Berichts an die Behörde wird der Kassenschreiber füglich die Abschriften besorgen können.

30. Angelegenheiten, welche nicht die einzelnen Stiftungen betreffen (in welchen die Referenten ein für allemal bestimmt sind) werden von dem Dirigenten gleichmäfsig zum Vortrag unter die wirklichen Mitglieder vertheilt.

31. Alle, nach gemachtem Vortrag, gefafsten und niedergeschriebenen Beschlüsse werden aufser dem Referenten von dem Dirigenten und wenigstens noch einem Mitgliede unterzeichnet.

32. Gegebene Dechargen aber müssen alle anwesende Mitglieder unterzeichnen. Die Unterschrift der zugezogenen wirklichen Familien-Inspektoren als Korreferenten folgt unmittelbar auf die des Dirigenten.

33. Am letzten Dezember jeden Jahres erstattet der Stiftungsrath an den General-Gouvernements-Kommissair und an den Direktor des öffentlichen Unterrichts einen General-Bericht über die von ihm bewirkte Geschäftsführung im Laufe des Jahres, und macht nöthigenfalls Vorschläge zur besseren Verwendung oder Verwaltung der Stiftungen.

34. Sind Processe von dem Verwaltungsrath über Stiftungen anzufangen, so ist beim Stiftungsrath zuvörderst ein Gutachten einzuholen.

35. Sind die Stiftungen Verklagte, so wird die von der Verwaltung für den Advokaten derselben entworfene Instruktion, oder wenigstens die Akten dem Stiftungsrath vorzulegen sein, um die für nützlich erachteten Data noch beizufügen.

36. Werden Kapitalien der Stiftungen ausgethan, so ist der Stiftungsrath ebenfalls um sein Gutachten zu requiriren.

37. Diese Instruktion der Stiftungs-Revision ist dem Verwaltungsrath zuzufertigen, um sich in den betreffenden Fällen darnach zu richten.

Aachen, den 28. Januar 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein Sack.

Unter dem 7. Oktober 1816 K. C. 1235 erliefs das Kgl. Konsistorium zu dieser Instruktion folgende Abänderungen, wobei zur Erleichterung der Übersicht die abgeänderten Paragraphen notiert sind:

ad 1. Die Erfahrung hat gelehrt, dafs nicht sowol die gröfsere Zahl der Mitglieder, sondern die gröfsere Theilnahme an dem Interesse der Stiftungen und die darauf gegründete gröfsere Thätigkeit das Geschäft fördere. Indessen bleibt die Anzahl von 10 Mitgliedern des Stiftungsrathes, jedoch so, dafs zwei derselben nur als Konsulenten, der eine in kirchlichen, der andere in Schulangelegenheiten zugezogen und in allen übrigen Geschäften verschont werde. Zu dem erstern Zwecke ist der jedesmalige Präses des bischöflichen Seminarii, zu dem andern der älteste Professor des Gymnasii geborenes Mitglied des Stiftungsrathes.

ad 2. Der bisherige Dirigent, dessen Interesse für das Wohl der Stiftungen rühmlichst anerkannt wird, bleibt als solcher auch von uns bestätigt.

ad 5. Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Stiftungsrathes, und für alle die Fälle, wo das Interesse mehrerer oder aller Stiftungen ins Spiel kommt, ist allerdings die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern, incl. des Dirigenten in den Sitzungen nothwendig. Wo es aber blofs auf ein Gutachten über eine einzelne

dafs in § 25 der Dienstinstruktion für den Stiftungsrat das Präsentationsrecht für die Stiftungen, insoweit es Familien-Inspektoren nicht zusteht, den Lehrern

oder zwei bis drei in naher Verbindung stehende und einem und demselben Dezernenten zugewiesene Stiftungen ankommt, da ist auch in Ermangelung der Vollzähligkeit die Berathung eben dieses Dezernenten mit dem Dirigenten, und beider Unterschrift allein hinreichend, und kann diese in dringenderen oder weniger wichtigen Fällen auch selbst aufser den Sitzungen geschehen. Doch wird der betreffende Dezernent in der nächsten Sitzung davon Anzeige machen. Ein solches Gutachten wird, wie es gewöhnlich br. m. gefordert ist, also auch br. m. abgegeben, es müfste denn an eine höhere Behörde gerichtet sein.

Am häufigsten wird diese Korrespondenz des Stiftungsrathes mit dem Verwaltungsrathe Statt finden, wo sie aber immer br. m. geschieht. Der Verwaltungsrath ist dahin angewiesen worden, alle bei ihm eingehenden Eingaben, Anfragen u. s. w., wobei es nach der bestehenden Instruktion des Gutachtens des Stiftungsrathes bedarf, ohne vorhergegangenen Vortrag unmittelbar an den Dirigenten des Stiftungsrathes zu senden, der sie ohne Verzug dem betreffenden Dezernenten oder in dessen Abwesenheit dem Korreferenten zuschreiben wird. In den obengedachten weniger wichtigen oder in dringenden Fällen wird dieser sein Gutachten ohne weitern Vortrag br. m. abgeben und dem Dirigenten zusenden, der, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, unterschreibt und die Sache ohne Verzug wieder an den Verwaltungsrath zurückbefördert. Hat er Erinnerungen dabei zu machen, so trägt er diese in der nächsten Sitzung vor, wie dies auch von dem Dezernenten in wichtigern Fällen geschieht, wobei aber die Vollzähligkeit der Mitglieder nur in den oben bemerkten Fällen nothwendig ist. Länger als 8 Tage darf daher die Ertheilung eines solchen Gutachtens von dem Stiftungsrathe nicht aufgehalten werden.

ad 6. Es bedarf nur Eines Sekretärs, der aufser den ihm in der Instruktion angewiesenen Geschäften auch Dezernent ist in allen nicht blofs eine oder einige einzelne, sondern mehrere oder alle Stiftungen im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten.

ad 11. Nicht blofs zu dem Geschäfte der Rechnungsrevision, sondern für alle die einzelnen Stiftungen betreffende Angelegenheiten, die zum Ressort des Stiftungsrathes gehören, werden sämmtliche Stiftungen in drei Theile gesondert — die jetzigen neun Theile in drei zusammengezogen — und diese unter die sechs übrigen Dezernenten des Stiftungsrathes, den Dirigenten und den Sekretär wie die beiden Konsulenten in kirchlichen und Schulangelegenheiten ausgenommen, so vertheilt, dafs jeder Theil einen Dezernenten und einen Korreferenten erhält, die beiden unter sich etwa halbjährlich wechseln können. Diese werden beide mit dem Inhalt der Urkunden der ihnen zugefallenen Stiftungen, dem Willen der Stifter u. s. w. sich auf das genaueste bekannt machen, um mit voller Sachkenntnifs die darauf Bezug habenden Angelegenheiten begutachten, und mit voller Sicherheit die Revision der dahin gehörigen Stiftungen vollziehen zu können.

Dafs ihrer zwei für dieselben Stiftungen bestimmt sind, hat den Vortheil, dafs im Verhinderungsfall des Einen immer der Andere als Dezernent eintreten kann, und so die Verzögerung einer Verfügung, eines Gutachtens u. s. w. in keinem Fall zu befürchten ist. Auch ist bei dieser Einrichtung immer der Eine ein halbes Jahr hindurch von den Geschäften des Stiftungsrathes fast ganz frei, indem er während dieser Zeit nur dann einzutreten braucht, wenn sein Kollege verhindert ist. In Hinsicht der Rechnungsrevision haben beide die Verabredung unter sich zu treffen, dafs die eine Hälfte ihrer Stiftungen in dem ersten, die zweite in dem andern halben Jahre zur Revision kommt.

ad 28. Die Bestätigung geschieht jetzt durch das Königliche Konsistorium, wie denn dieses an die Stelle aller drei Behörden getreten ist, an welche der Verwaltungs- und Stiftungsrath sonst zu berichten hatte.

ad 31. Zu vergleichen ist die Bemerkung ad 5.

ad 33. Dieser jetzt an das Königliche Konsistorium jährlich zu erstattende Hauptbericht, der ein Geschäft des zeitigen Sekretärs ist, wird wenigstens vierzehn Tage nach dem Schlusse des Jahres erwartet. Vorschläge, die noch vor diesem Schlusse für das folgende Jahr zu berücksichtigen sind, werden noch vor dem Ende des Octobers besonders eingereicht.

Aufser den hier gegebenen nähern Bestimmungen einzelner Paragraphen bleibt im Übrigen die Dienstinstruktion vom 28. Januar 1815 einstweilen in ihrer Kraft.

der neu organisierten Kölner Unterrichtsanstalten beigelegt wird, kann eine solche Bestimmung keineswegs gefunden werden.

Zur nähern Festsetzung der Ressortverhältnisse des Verwaltungsrats und des Stiftungsrats wurde durch Verf. des Kgl. Konsistoriums vom 17. März 1818 K. 265 folgendes bestimmt:

1. Alle Eingaben und Verfügungen, bei denen der Stiftungsrath gehört werden mufs, werden nach der Bestimmung des erwähnten Art. 20 von dem Dirigenten des Verwaltungsraths unmittelbar br. m. an den Stiftungsrath abgegeben.

2. Der Stiftungsrath schickt solche mit seinem umfassenden Gutachten an den Verwaltungsrath zurück.

3. Ist dieser mit den Ansichten des Stiftungsraths einverstanden, so betreibt er die Sache bis zum endlichen Beschlufs, welchen er allemahl dem Stiftungsrath nach der Vollziehung zur Nachricht mitzutheilen hat.

4. Sind die Ansichten des Verwaltungsraths von den im Gutachten des Stiftungsraths enthaltenen verschieden, so theilt entweder ersterer dem letztern darüber seine Meinung schriftlich mit, oder der Referent des erstern trägt in der nächsten Sitzung des letztern die Meinung seines Collegii vor, und der Beschlufs des Stiftungsrathes wird darauf sogleich ad Protokollum genommen, und den Akten beigelegt. Für die Zeit dieser Verhandlung hat jeder Referent des Verwaltungsraths das Recht, den Sitzungen des Stiftungsraths beizuwohnen, mufs jedoch denselben vorher davon in Kenntnifs setzen.

5. Sind beide Räthe nach dieser gegenseitigen Mittheilung einerlei Meinung, so wird die Sache nach Art. 3 zu Ende gebracht.

6. Im entgegengesetzten Falle berichtet allzeit der Verwaltungsrath an die Oberbehörde, und legt die Äufserungen des Stiftungsrathes mit seinen Gründen der höhern Entscheidung vor.

7. Die Entscheidung der Oberbehörde und die darauf getroffene Verfügung theilt der Verwaltungsrath dem Stiftungsrath allzeit zur Kenntnifs mit.

8. Nach diesen Bestimmungen hat sich der Verwaltungsrath und Stiftungsrath, jeder insoweit es ihn betrifft, genau zu achten.

Die Thätigkeit des besondern Stiftungsrats sollte bald aufhören; an dessen Stelle und zur Wahrnehmung der Geschäfte desselben trat unter dem 27. August 1818 ein Ausschufs aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats, welcher wiederum nur Gutachten abzugeben hatte, an die der Verwaltungsrat bei seinen Beschlüssen nicht gebunden war; bei abweichenden Meinungen sowie überhaupt in wichtigen und zweifelhaften Fällen sollte er die Entscheidung der Oberbehörde allzeit nachzusuchen gehalten sein.[1])

1) Verf. des Kgl. Konsistoriums zu Köln vom 27. August 1818 K. 1416 an den Dirigenten des Verwaltungsrats der Schul- und Stiftungsfonds, Freiherrn von Nagel:

Was die von den Mitgliedern des Ausschusses aufgeworfene Bedenklichkeiten, in wie fern sie alle Geschäfte des Stiftungs-Raths übernehmen können, betrifft, so halten wir dieselben zum Theil allerdings für wohl begründet und finden uns daher veranlafst, in dieser Beziehung mit Rücksicht auf die Dienstinstruction des vormaligen Stiftungsraths vom 28. Januar 1815 folgendes festzusetzen:

1. Die Artikel 1 und 2 dieser Dienstinstruction sind durch die Ernennung des gegenwärtigen Berathungs-Ausschusses für Stiftungsangelegenheiten modificirt.

2. Die Art. 3 und 4 bleiben bestehen, in sofern die folgenden Bestimmungen über die Rechnungsabnahme darin nichts abändern.

3. Der Art. 5 wird dahin modificirt, dafs zu den Sitzungen wenigstens drei Mitglieder des Berathungsausschusses erfordert werden.

4. Da die Gutachten von den betreffenden Decernenten in extenso anzugeben sind, so ist ein besonderer Secretär des Berathungsausschusses nicht erforderlich. Auch fällt die Nothwendigkeit eines Protokolles und Journals weg, weil das Journal des Verwaltungsraths dem Berathungsausschusse gemeinschaftlich bleibt, und in demselben die nöthigen Bemerkungen über Abgabe und Rückkunft der Sachen an den, und von dem Berathungsausschusse vermerkt werden kann (Art. 6).

Ohne erkennbaren Grund, ohne dafs der Verwaltungsrat durch irgendeinen Mifsgriff Veranlassung dazu geboten, äufserte das Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten die Absicht, zur Beaufsichtigung der Wirksamkeit des Verwaltungsrats bei Verleihung der Stiftungen eine besondere

5. Die Art. 17 bis 23 werden auf folgende Art abgeändert:
   a. Der Verwaltungsrath hält den Empfänger an, die Rechnungen der Stiftungen zur gehörigen Zeit abzulegen, und besorgt durch den Calculator die Revision der Rechnungen in calculo.
   b. Die auf diese Weise in calculo revidirten Rechnungen werden dem Berathungsausschusse für Stiftungsangelegenheiten zum Gutachten übersandt, ob in den Rechnungen Posten vorkommen, welche mit den Dispositionen der Stiftungsurkunden nicht vereinbar sind.
   c. Die allenfalsigen Bemerkungen des Berathungsausschusses benutzt der Verwaltungsrath bei Revision der Rechnungen nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen hinsichtlich der Belege der Einnahmen und Ausgaben.
   d. Die bei dieser Revision sich ergebenden Moniten werden in ein Protokoll aufgenommen, und dem Empfänger zur Beantwortung mitgetheilt.
   e. Die Beantwortung geschieht in tabellarischer Form nach folgenden Rubriken:
      1. Moniten des Verwaltungsraths,
      2. Beantwortung des Empfängers,
      3. Gutachten des Berathungsausschusses für Stiftungsangelegenheiten,
      4. Gutachten des Verwaltungsraths,
      5. Entscheidung.
   f. Diese Entscheidung wird bei der Decharge der Rechnungen ertheilt.
   g. Die Decharge wird, nachdem die Rechnungen auf obige Art vorbereitet sind, auf Antrag des Verwaltungsraths von einem Kommissarius des Königlichen Konsistorii, und von den durch die Stiftung berufenen Inspectoren im Beiseyn des Dirigenten und des betreffenden Decernenten des Verwaltungsraths ertheilt.
   h. Der Verwaltungsrath wird demnach dem Königlichen Konsistorio Anzeige davon machen, wenn eine Rechnung zur Decharge bereit liegt, wonach ein Kommissarius und ein Termin zum Abschlufs der Rechnungen bestimmt werden sollen, auf welchen die Inspectoren der Stiftung nach Vorschrift des Art. 20 der Dienstinstruction für den vormaligen Stiftungsrath zwey mahl einzuladen sind.
   i. Die Art. 21, 22 und 23 der erwähnten Instruction bleiben in ihrer Kraft, worauf die Inspectoren bei der Einladung aufmerksam zu machen sind.

6. Die Art. 24 bis 31 bleiben unter den sich von selbst verstehenden Modificationen hinsichtlich der dort genannten Behörden in ihrer Kraft.

7. Der Art. 32 wird dahin abgeändert, dafs die Dechargen von den nach No. 5 lit. g. bei Ertheilung derselben anwesenden Personen unterzeichnet werden müssen.

8. Der Art. 33 fällt weg.

9. Die Art. 34 bis 37 bleiben in ihrer Kraft bestehen.

Durch diese Bestimmungen sind nun die Bedenklichkeiten der zum Berathungsausschufs für Stiftungsangelegenheiten, hinsichtlich des Rechnungswesens der Stiftungen völlig bei Seite geschafft.

Was ferner die gefürchtete Unvereinbarkeit der Attribute des Berathungsausschusses für Stiftungsangelegenheiten mit denen des Verwaltungsraths betrifft, so müssen wir bemerken: dafs jener in seiner gegenwärtigen Gestaltung nur Gutachten abzugeben hat, worauf der Verwaltungsrath Beschlüsse fafst; dafs dieser aber an die Gutachten des Berathungsausschusses nicht unbedingt gebunden, sondern bei abweichenden Meinungen, und überhaupt in wichtigen und zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Oberbehörde allzeit nachzusuchen ist. Das Interesse der Betheiligten und die Wichtigkeit der Stiftungsangelegenheiten erfordert meistens eine sorgfältigere Behandlung dieser Geschäfte, welche wir dadurch, dafs der Berathungsausschufs darüber vorläufig ein schriftliches Gutachten abgibt, ehe beschlossen wird, mehr zu befördern hoffen, als wenn solche Gegenstände blos durch

Kommission zu bestellen.[1]) Offenbar nur infolge des Widerspruchs, der entschiedenen Gegenvorstellung des Verwaltungsrats ist dieser Plan nicht zur Ausführung gelangt. Es wurde dagegen insbesondere hervorgehoben, dafs in der beabsichtigten Mafsnahme einmal eine ungerechtfertigte Entziehung des Vertrauens für den Verwaltungsrat und des weitern eine thatsächliche Rechtsverletzung erblickt werden müsse, da dem Verwaltungsrat durch das Dekret vom 22. Brumaire XIV die Prüfung der Ansprüche der Stiftungsberechtigten und deren Annahme ohne Dazwischenkunft irgendeiner andern Aufsichtsbehörde eingeräumt und derselbe nur der Beaufsichtigung durch das Provinzial-Schulkollegium unterstellt sei, es keinem Ministerium daher zustehe, die gesetzlichen Befugnisse des Verwaltungsrats zu schmälern und eine Beaufsichtigung einzuführen, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen habe. Aufserdem könne die grofse Anzahl der Stiftungen und die dadurch vermehrte Schwierigkeit der Beaufsichtigung wohl nicht Beweggrund zu der beabsichtigten Mafsnahme sein, da die durch die Menge der Stiftungen entstehenden Schwierigkeiten für die künftige Behörde nicht nur die nämlichen bleiben, sondern vermöge der derselben zu verleihenden Zusammensetzung, wonach drei verschiedene an drei verschiedenen Orten wohnende Kommissare dreier verschiedenen Behörden die Aufsicht führen sollten, nur noch vermehrt würden.

Statt zur Bestellung eines besondern Aufsichtsorgans über die Thätig-

---

Re- und Korrelation bearbeitet werden. Wir wünschen übrigens jedoch, dafs Euer Hochwohlgeboren die Ihnen ertheilte Befugnifs, in wichtigen Fällen Referenten und Correferenten zu bestimmen, so oft Sie es gut finden, anwenden, und dabei darauf Rücksicht nehmen, dafs in Stiftungsangelegenheiten dazu ein Mitglied des Berathungsausschusses und irgend ein anderes Mitglied des Verwaltungsraths genommen werde, damit dadurch die Sache an vielseitiger Prüfung möglichst gewinne.

Schliefslich bemerken wir, dafs, wie bereits in der Liquidationssache des etc. Weyer am 1. d. M. sub k 1288 verfügt worden ist, auch die andere für Auseinandersetzung besonderer Angelegenheiten angeordnete Kommission nunmehr mit Mitgliedern des Berathungsausschusses oder des Verwaltungsrathes in der Art zu ergänzen sind, dafs die Zahl derselben in dem Verhältnifs steht, wie früher die Zahl der zu diesen Geschäften Delegirten des Stiftungsraths und des Verwaltungsraths.

1) Erlafs vom 16. Oktober 1829 No. 12 480:

„Die Verwendung der unter dem Verwaltungsrathe der Stiftungen zu Köln stehenden Stipendien-Fundationen ist schwierig zu controlliren, da nicht nur eine aufserordentliche grofse Anzahl von Stipendien vorhanden, sondern auch eine Menge von Verpflichtungen den Stipendiaten zur Bedingung gemacht worden ist, deren Erfüllung weder von dem Verwaltungsrathe noch von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium oder einer weltlichen Behörde überhaupt beurtheilt werden kann, da sie geistliche und kirchliche Uebungen zur Aufgabe haben. Ich beabsichtige demnach, mit Beibehaltung derjenigen Einrichtungen, die izt für die Beaufsichtigung der Vermögens-Verwaltung dieser Stiftungen bestehen, in denen also nichts geändert wird, die Aufsicht über die Collatur der Stipendien und die Erfüllung der den Stipendiaten nach allgemeinen Vorschriften sowohl als nach den besonderen Anordnungen der Fundatoren obliegenden Verpflichtungen unter eine besondere Behörde, bestehend aus einem Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, dem aufserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität Bonn (in Betracht, dafs hier die meisten Empfänger jener Stipendien ihren Studien obliegen dürften) und einem Beauftragten des zeitigen Erzbischofs zu überweisen. Indem das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hiervon benachrichtigt wird, fordere ich dasselbe auf, über die Art und Weise, wie diese Bestimmung auszuführen, sich zunächst mit dem Herrn Geheimen Regierungsrath von Rehfues in Bonn zu benehmen, und gemeinschaftlich mit demselben das Resultat der Berathung einzuberichten.“

keit des Verwaltungsrats kam man in der Reihenfolge der schwankenden Umgestaltungen nach verschiedenen weiteren Verhandlungen[1]) zu einer vollständigen Reorganisation des Verwaltungsrats selbst. Mittels Verf. d. Prov.-Schulk. vom 8. Juni 1831 wurde dem Verwaltungsrat eröffnet, dafs „das Kgl. Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten in Beziehung auf die Reorganisation der Behörde, welche bisher die Verwaltung der dortigen Gymnasial- und Stiftungsfonds geführt, durch die Reskripte vom 31. Dezember vor. Js. und 23. März d. J. im wesentlichen folgende Bestimmungen erlassen habe“:

1) Vgl. Min.-Erl. vom 20. November 1830:

„Da nach dem von dem Kgl. Provinzial-Schul-Collegio unterm 28. August d. J. abschriftlich eingereichten Berichte des Verwaltungsraths der Schul- und Stiftungsfonds zu Cöln vom 18. desselben Monats die Verordnungen, welche denselben hervorgerufen haben, ihm die Verpflichtung auferlegen, ebenso für die stiftungsmäfsige als für die sonst regelmäfsige Verwaltung der von ihm ressortirenden Stipendien-Fundationen überhaupt zu sorgen, so versteht es sich von selbst, dafs er sich auch nicht weigern kann, darüber Rechenschaft zu geben, wie er dieser Obliegenheit nachkommt. In welcher Weise nun dieses geschehen soll, ob namentlich man sich dabei zu begnügen haben dürfte, von ihm blofs alljährlich Rechnungen oder sonst periodische Nachweisungen entgegen zu nehmen, oder ob man es für angemessener erachtet, ihn bei den wichtigern Handlungen unter eine zu rechtzeitiger Einwirkung Gelegenheit gebende Controlle zu stellen, darüber nähere Vorschrift zu erlassen, hängt, wie das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in dem vorliegenden Berichte richtig bemerkt, lediglich von den ihm vorgesetzten Behörden ab.

Insofern dagegen das Kgl. Provinzial-Schul-Collegium dafür hält, dafs es zureichend seyn dürfte, wenn der Verwaltungsrath blofs den Gymnasial-Direktoren, dem aufserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität Bonn, der erzbischöflichen Behörde und resp. einzelnen Seelsorgern periodisch Verzeichnisse von den unter deren Aufsicht stehenden Gymnasiasten, Studenten, Theologen und andere Individuen, denen bereits Unterstützungen vom Verwaltungsrath verliehen worden sind, mittheile, so kann das Ministerium sich nicht damit einverstanden erklären, indem die Controlle vielmehr schon bei Verleihung und bevor überhaupt eine solche stattfindet, wirksam werden mufs, weil es wesentlich darauf ankommt, dafs hierbei nächst den stiftungsmäfsigen Bestimmungen auch die allgemeinen diesfälligen Anordnungen wahrgenommen werden, insbesondere, wenn nicht competente aus den, von den Stiftern berufenen Familien vorhanden sind, wo alsdann unter den Aspiranten ganz vorzüglich die gröfsere oder mindere Würdigkeit, das gröfsere Bedürfnifs des einen oder andern Studienfaches u. s. w. bei Vergebung der Stipendien mit berücksichtigt werden mufs.

Die von dem Kgl. Provinzial-Schul-Collegio in dem Berichte vom 23. Februar d. J. vorgeschlagene Controlle-Maafsregeln erscheinen daher keineswegs ganz befriedigend, und können deshalb auch das Ministerium nicht bestimmen, von der nach dem Erlasse vom 16. October v. J. beabsichtigten Errichtung einer gemischten Commission zur Beaufsichtigung dieses Theils der Wirksamkeit des Verwaltungsrathes abzugehen, wobei es, was die Theilnahme des erzbischöflichen Amts betrifft, zugleich auch darauf mit abgesehen ist, demselben Gelegenheit zu geben, dahin zu wirken, dafs, soweit die Stiftungs-Urkunden dazu Anlafs bieten, oder auch nur denselben nicht entgegen gehandelt wird, diese Stipendien ganz besonders für die Ausbildung künftiger katholischer Theologen benutzt und durch die Aufmerksamkeit, welche das Studium der katholischen Theologie damit findet, das Publicum auf die Nothwendigkeit seiner Unterstützung aufmerksam und einzelne Wohlgesinnte geneigt gemacht werden, dessen Beförderung ihrerseits sich angelegen seyn zu lassen.

Es wird demnach mit der Bildung der gemischten Commission vorzugehen seyn, und sind sowohl der Herr Erzbischof von Cöln als auch der aufserordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei der Universität Bonn durch Mittheilung dieser Verfügung von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntnifs gesetzt worden.“

1. Der bisherige Verwaltungsrath soll aufgelöst und die Verwaltung der Gymnasialfonds von der Verwaltung der Stiftungsfonds getrennt werden.

2. Die resp. Gymnasialfonds sollen daher besonders administrirt werden; jedoch die Gymnasialkassen auf die eigentlichen Kassen-Geschäfte beschränkt bleiben. Die bisherige Verbindung der Gymnasial- und Stiftungskassen kann auf die Dauer der Amtsführung des jetzigen Rendanten, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft fortbestehen.

3. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung der Gymnasialkassen soll der Gymnasial-Verwaltungsrath führen, der aus folgenden Personen bestehen wird:

a. und b. aus zwei Beauftragten des unterzeichneten Collegii, wovon ein Mitglied als Dirigent der Oberbürgermeister sein kann;

c. und d. den beiden Gymnasial-Direktoren und

e. und f. aus zwei, von dem Gemeinderathe zu wählenden Bürgern der Stadt, die eine bestimmte Reihe von Jahren in Funktion bleiben.

Diese Administration hat, excl. der eigentlichen Kassen-Geschäfte, alle Externa der Gymnasien zu besorgen und dieselbe tritt zu der Provinzial-Behörde in dieselben Beziehungen, in welchen der bisherige Verwaltungsrath gestanden. Die Interna der Gymnasien wird dagegen die Provinzial-Behörde ferner in der seitherigen Art, nämlich durch unmittelbare Einwirkung auf die Direktoren der Gymnasien leiten.

4. Alle Stiftungen sollen künftig durch den Stiftungs-Verwaltungsrath verwaltet werden, der aus sieben Mitgliedern besteht und zwar:

a. aus einem Bevollmächtigten des unterzeichneten Kollegii als Dirigenten, welcher Posten dem Oberbürgermeister übertragen werden kann,
b. aus einem Rechtskundigen,
c. aus einem in Kassen- und Rechnungssachen erfahrenen Geschäftsmanne,
d. aus einem angesehenen Geistlichen,
e., f. und g. aus drei Bürgern der Stadt Köln, — weshalb von dem Gemeinderathe zu jeder Stelle zwei vorzuschlagen sind. —

Die sub b. und c. gedachten Mitglieder hat das unterzeichnete Collegium nach seinem Ermessen, den Geistlichen aber unter Einverständnifs mit der erzbischöflichen Behörde zu ernennen und für die Stellen e., f. und g. eine angemessene Wahl unter den dazu Vorgeschlagenen zu treffen. — Die sechs Mitglieder von b. bis g. sollen jedes mit Einhundert Thaler jährlich remunerirt werden. — Der Stiftungs-Verwaltungsrath soll gleichen Wirkungskreis, wie der bisherige Verwaltungsrath haben, bey Ausübung der Collatur der Stipendien aber an folgende Vorschriften gebunden sein:

a. nicht allein die Anordnungen der Stifter, sondern auch die allgemeinen Regeln über Verleihung öffentlicher Wohlthaten genau wahrzunehmen,
b. in jedem Falle, wo auch nur von einem Mitgliede Widerspruch gegen Verleihung eines Stipendiums erhoben wird, die Entscheidung der Provinzial-Behörde einzuholen,
c. alle Stipendien im Sinne der bestehenden allgemeinen Vorschriften während der Genufszeit sorgfältig zu controlliren und zu dem Ende hinsichtlich derjenigen, welche auf inländischen Gymnasien und Universitäten, Fakultäten oder Akademien studiren, mit den Vorstehern der betreffenden Anstalt regelmäfsig zu communiciren, endlich
d. über die Ausübung des Collatur-Rechtes der Provinzial-Behörden jährlich detaillirte Rechenschaft nach bestimmter Vorschrift zu geben.

5. Die Administration soll das nöthige Subaltern-Personal nach dem Ermessen der Provinzial-Behörde erhalten. Die Bestimmung, wer die Direction der beiden Behörden erhalten solle, bleibt der Entscheidung des unterzeichneten Collegii vorbehalten.

Hiernach ist das Erforderliche an den seitherigen Dirigenten, Herrn Oberbürgermeister Steinberger erlassen und der erzbischöflichen Behörde mitgetheilt worden. Bis auf Weiteres werden jedoch die Geschäfte in der bisherigen Weise versehen.

Hiernach kam man auf die früher schon bestandene Scheidung des Gymnasial-Verwaltungsrats von dem Verwaltungsrate der Studienstiftungen wieder zurück, und durch Verf. d. Prov.-Schulk. vom 1. Februar 1833 No. 181 wurde noch besonders eingeschärft, „darauf zu halten, dafs beide collegia sich stets als ganz voneinander getrennte, in keiner Verbindung miteinander stehende Behörden ansehen und daher die Akten derselben abgesondert aufbewahrt werden". Die Trennung der Wirksamkeit beider ist in bestimmter Art gegliedert und geregelt, ohne jedoch durchweg verschiedene Personen für die eine und für die andere zu berufen. Wie überhaupt ersichtlich ist, dafs der Zusammenstellung dieser Bestimmungen der Brumaire-Erlafs zugrunde gelegen hat, so ist dies namentlich bei der Regelung der Staatsaufsicht über den Verwaltungsrat der Studienstiftungen unverkennbar. Derselbe trat als eine öffentliche, in der Abstufung der Behörden zunächst dem Prov.-Schulkollegium untergeordnete Behörde ins Leben. Die anscheinenden Erweiterungen über das genannte Spezialgesetz hinaus ergeben sich als blofse Folgerungen aus dem Gesetze selbst. Was insbesondere die Verleihung der Stiftungsstipendien betrifft, so schliefst sich die ministerielle Neuregelung dem Gesetze mit aller Genauigkeit an; sie erkennt, wie dieses, die Verleihung dem Verwaltungsrate zu, welcher bei seiner Verwaltung aufser den vorhandenen besonderen Stiftungsbestimmungen die allgemeinen Vorschriften für den ihm übertragenen Amtsbereich zu beachten hat.

Nachdem die Geschäfte zunächst noch in der frühern Weise fortgeführt worden waren, trat auf Verf. d. Prov.-Schulk. vom 28. November 1832 No. 3042 der „Verwaltungsrat der Stiftungsfonds" am 1. Januar 1833 mit folgender Dienstinstruktion[1]) in Thätigkeit:

§ 1. Alle Stiftungen sollen künftig durch den Verwaltungsrath der Stiftungsfonds getrennt von dem Vermögen und den Fonds der Gymnasien verwaltet werden.

§ 2. Der Verwaltungsrath der Stiftungsfonds besteht aus sieben Personen, nämlich:

1. aus einem Bevollmächtigten des Königl. Provinzial-Schulkollegiums als Dirigenten, welcher Posten dem Oberbürgermeister der Stadt übertragen werden kann;

2. aus einem angesehenen Geistlichen; 3. aus einem Rechts-, 4. aus einem Kassen-, 5. aus einem Verwaltungs-Kundigen;

6. und 7. aus zwei Bürgern der Stadt Köln, weshalb von dem Gemeinderath zu jeder Stelle zwei vorzuschlagen sind.

Die unter 1, 3, 4 und 5 bezeichneten Mitglieder hat das Königl. Provinzial-Schulkollegium nach seinem eigenen Ermessen, den Geistlichen aber unter Einverständnifs mit der erzbischöflichen Behörde zu ernennen und für die Stellen 6 und 7 eine angemessene Wahl unter den Vorgeschlagenen zu treffen.

§ 3. Die Mitglieder 3, 4, 5, 6, 7, welche zugleich Mitglieder des Gymnasial-Verwaltungsrath sind, erhalten für die Besorgung der Geschäfte eines jeden der beiden Verwaltungsräthe eine jährliche Remuneration von fünfzig Thalern, überhaupt also Einhundert Thaler.

Der unter 2 bezeichnete Geistliche erhält eine jährliche Remuneration von Einhundert Thalern.

1) Dieselbe ist nach Angabe des Prov.-Schulkollegiums von dem vorgesetzten Minister bestätigt. Dafs sie in der Übersicht nur als „Entwurf der Dienstinstruktion" u. s. w. bezeichnet ist, weder Unterschrift noch Zeitangabe trägt, beruht offenbar auf einem Versehen. Bedeutungsvoller erscheint der Umstand, dafs sie nie amtlich bekannt gemacht worden ist.

§ 4. Der Verwaltungsrath ist bei Ausübung der Collatur der Stipendien an folgende Vorschriften gebunden:

1. Nicht allein die Anordnungen der Stifter, sondern auch die allgemeinen Regeln über Verleihung öffentlicher Wohlthaten sind genau wahrzunehmen.

2. In jedem Falle, wo auch nur von einem Mitgliede Widerspruch gegen Verleihung eines Stipendiums erhoben wird, ist die Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegii einzuholen.

3. Alle Stipendien im Sinne der bestehenden allgemeinen Vorschriften während der Genufszeit sind sorgfältig zu controlliren und zu dem Ende ist hinsichtlich derjenigen, welche auf inländischen Gymnasien und Universitäten, Facultäten oder Akademien studiren, mit den Vorstehern der betreffenden Anstalten regelmäfsig zu communiciren.

4. Ueber die Ausübung des Collationsrechtes ist dem Königl. Provinzial-Schulkollegio jährlich eine detaillirte Rechenschaft nach bestimmter Vorschrift zu geben.[1]

§ 5. Der Verwaltungsrath wird das nöthige Subaltern-Personal nach dem Ermessen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii erhalten; bis auf weitere Bestimmung bedient sich derselbe mit dem Gymnasial-Verwaltungsrathe des vorhandenen Personals gemeinschaftlich.

§ 6. Hinsichtlich seiner Obliegenheiten in Bezug auf die ihm anvertraute Verwaltung, namentlich die Verpachtung und Veräufserung von liegenden Gründen, Ausleihung von Kapitalien, Wiedereinziehung oder Ablage derselben, Einziehung der Einkünfte, Prozefsführung u. s. w. hat der Verwaltungsrath sich nach der bestehenden Gesetzgebung und den besonderen desfallsigen Vorschriften und Anordnungen des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu richten; indefs werden sowohl in dieser Hinsicht als wegen der Form, Ordnung und Contrôle des Geschäftsganges noch die nachfolgenden Bestimmungen ihm überall zur Richtschnur seiner Verwaltung dienen.

§ 7. Bei Ausübung des Collationsrechtes der Stipendien sind mit Bezugnahme auf § 4 noch folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Jeder einzelnen Verleihung soll eine strenge Prüfung der Berechtigung vorhergehen.

2. Bei gleichen Ansprüchen entscheidet die gröfsere Würdigkeit und Bedürftigkeit oder auch das gröfsere Bedürfnifs des einen oder andern Studienfaches.

3. Soweit die Stiftungsurkunden Anlafs bieten oder auch nur nicht entgegenstehen, sollen die Stipendien ganz besonders zur Ausbildung künftiger Theologen verwendet werden.

4. Cumulationen der Stipendien zu Gunsten eines und desselben Subjektes sind zu vermeiden. Der Verwaltungsrath hat deshalb auch halbjährlich ein Verzeichnifs der von ihm unterstützten Studiosen und Gymnasiasten an die betreffenden Universitäten, Fakultäten, Akademien, Gymnasien u. s. w. zu senden.

5. Bei jeder Erledigung sind vor der Wiederverleihung die Inspektoren zu befragen, ob berechtigte Verwandte des Stifters vorhanden sind, wenn es nöthig sein sollte, sind auch desfallsige öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen und nur wenn dies geschehen, Nichtverwandte, sofern diese überhaupt zulässig sind, zuzulassen.

6. Zum Genufs eines Stipendiums auf einer Universität, Fakultät, Akademie ist der Besitz eines Abiturienten-Zeugnisses Nr. I oder II auch bei Orts-

---

1) Verf. des Prov.-Schulk. v. 16. April 1833 No. 939:

„Da dem Verwaltungsrath nach § 4 der neuen Dienst-Instruction die Ausübung des Collatur-Rechts übertragen worden ist, so bedarf es der Genehmigung des Stiftungs-Portionisten-Verzeichnisses nicht. Da indessen eine vom Staats-Oberhaupte vollzogene Vorschrift die Bestätigung dieser Verzeichnisse durch die Oberbehörde vorschreibt, diese auch durch die neue Instruction nicht ausdrücklich aufgehoben ist, so hat der Verwaltungsrath jene Verzeichnisse wie bisher zur Bestätigung an uns einzureichen, welche sich indessen auf keine Genehmigung der Verleihungen, insofern diese in Uebereinstimmung mit den Stiftungsurkunden und den in § 4 und § 7 der Instruction gegebenen Bestimmungen erfolgt sind, beziehen wird."

und Familien-Beneficien erforderlich.[1]) Sollte in den Urkunden der letztern ein Bedenken dagegen obwalten, so ist darüber speciell an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu berichten.

7. Ist der Genufs eines Stipendiums stiftungsmäfsig an den Besuch der Universität Cöln gebunden, so treten an die Stelle derselben catholische oder gemischte Universitäten.[2]) Katholische Universitäten sind diejenigen, welche nur eine katholische theologische Facultät, gemischte diejenigen, welche eine katholische und eine evangelische theologische Fakultät haben. — Den Klassenbezeichnungen Logica und Physica ist die Universität zu substituiren, wodurch alsdann das Triennium in ein Quinquennium verwandelt wird.

8. An die Stelle der in den Stiftungsurkunden bezeichneten ehemaligen Gymnasien treten die zur Zeit in Köln bestehenden, das katholische und das Friedrich Wilhelms-Gymnasium.

9. Rücksichtlich des Verhältnisses der in den Stiftungsurkunden vorkommenden Benennungen der Gymnasialklassen und Stufen des wissenschaftlichen Unterrichts zu den jetzt gebräuchlichen Namen ist in Beziehung auf jede einzelne Urkunde nähere Bestimmung bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium nachzusuchen.

10. Diejenigen ein Gymnasium besuchenden Stipendiaten, welche Glieder der Familie des Stifters sind oder stiftungsmäfsige Ansprüche haben, können mit den Censurnummern I, II und III zum Genusse zugelassen werden; diejenigen aber, welche in Ermangelung von Verwandten ex gratia ein Stipendium beziehen, sollen nur mit Nr. I oder II angenommen werden.

---

1) Verf. des Prov.-Schulk. v. 2. November 1834 No. 2911:

„Durch den § 34 des von Sr. Majestät unter dem 25. Juny c. genehmigten Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. ejs., welcher zur Conferirung öffentlicher Beneficien für Studierende das Zeugnifs der Reife bedingt, zugleich aber ausdrücklich bestimmt, dafs Privat- oder Familien-Stiftungen hierdurch nicht beschränkt werden können, wird die mittelst Verfügung vom 27. October 1829 (No. 2550) dem Verwaltungsrath mitgetheilte Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. September ejs., sowie der hierauf beruhende § 7, No. 6 der Dienst-Instruktion des Verwaltungsraths allerdings modifizirt, und es darf also, so lange berechtigte Familien-Mitglieder die Stiftung in Anspruch nehmen, der Mangel des Zeugnisses der Reife nicht berücksichtigt werden; es seye denn, dafs die Stiftungs-Urkunde ausdrücklich gute Fortschritte in den Studien (bonos profectus in literis) zur Erlangung des Stipendii bedingt, in welchem Falle nur ein mit dem Zeugnisse der Reife Versehener zu dem Genusse desselben zugelassen werden darf."

2) Nach der durch den Allerh. Erl. vom 18. Oktober 1818 erfolgten Aufhebung der von dem Fürstbischof Theodor von Fürstenberg gegründeten und nach ihm benannten Universität zu Paderborn, die nur aus einer philosophischen und aus einer theologischen Fakultät bestand, hat das Lehrerpersonal mit höherer Genehmigung seine Arbeiten zwar fortgesetzt, indem das Priesterseminar daselbst eines vorausgehenden theoretischen Unterrichts seiner Alumnen nicht entbehren konnte; die iura academica sind aber selbstredend mit dem Dasein der Universität erloschen und haben daher auch auf die zu Paderborn dermalen noch bestehende, ein Accessorium des Seminars ausmachende höhere Lehranstalt nicht übertragen werden können. Stipendien, deren Genufs stiftungsmäfsig an den Besuch einer akademischen Lehranstalt gebunden ist, können daher nicht zum Besuche der in Paderborn bestehenden höhern Schule für Theologie und Philosophie vergeben, und es können Zeugnisse dieser Schule als Belege für die Erfüllung jener stiftungsmäfsigen Bedingung nicht zugelassen werden. Vergl. Min.-Erl. v. 25. September 1842 No. 2859 K.

Nach einer Min.-Entscheidung vom 16. Oktober 1833 ist das medizinisch-chirurgische Friedrich Wilhelm-Institut zu Berlin lediglich eine Lehranstalt zur Bildung von Militär-Ärzten, keineswegs aber eine förmliche Universität. Daher können denn auch, wenn der Genufs von Unterstützungen durch die betreffenden Stiftungen an den Besuch von Universitäten geknüpft ist, solche nur denjenigen Individuen, welche bei einer Universität matrikuliert sind, nicht aber den Eleven des vorerwähnten Instituts verliehen werden. Vgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 13. November 1833 No. 2967.

11. Rücksichtlich der den Stipendiaten von den Stiftern auferlegten Leistungen müssen von den betreffenden Studien-Anstalten Zeugnisse der Erfüllung beigebracht werden, insoweit diese Leistungen überhaupt controllirt werden können.

12. Der Verwaltungsrath hat alljährlich und zwar im Monat Februar ein Verzeichnifs der verliehenen Stipendien nach einer noch zu entwerfenden Vorschrift an das Königl. Provinzial-Schulkollegium einzureichen.[1]

§ 8. Die innere Verfassung des Verwaltungsraths ist collegialisch, und werden alle Gegenstände, mit Ausnahme des in § 4 No. 2 vorgesehenen Falles, nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 9. Die Geschäfte bei dem Verwaltungsrath werden so vertheilt, dafs das
3. Mitglied die Rechtssachen,
4. Mitglied die Kassen- und Rechnungssachen,
5. Mitglied die Verwaltungs- und Bausachen

bearbeitet.

Die übrigen Geschäfte werden unter die Mitglieder 2, 6 und 7 jedoch so vertheilt, dafs dem 2. die Ausführung der im § 7 gegebenen Bestimmungen obliegt; die sub 1 vorgeschriebene rechtliche Prüfung erfolgt durch das dritte rechtskundige Mitglied.

Das dritte Mitglied hat aufserdem alle Verwaltungssachen, wo es auf Rechtspunkte ankommt, als Contracten, Kapitals-Anlagen und -Ablagen, Veräufserungen, Ablösungen u. s. w., schriftlich zu begutachten.

§ 10. Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel wöchentlich. Zur Berathung eiliger Angelegenheiten hat der Dirigent aufserordentliche Versammlungen zu veranlassen.

In Abwesenheit des Dirigenten führt das § 2 sub 3 bezeichnete rechtskundige Mitglied den Vorsitz.

§ 11. Der Dirigent kann in allen Fällen, in welchen er es für zweckmäfsig hält, einen Correferenten bestellen.

§ 12. Dem Verwaltungsrath liegt es ob, die Urkunden, Register u. s. w., welche Eigenthum und Rechte der Anstalten begründen, wohl zu sammeln, zu verwahren und zu ordnen.

Er soll sich über alle Güter und Gefälle genaue Auszüge aus den Gemeinde-Lagerbüchern, Gerichtsarchiven, gültige Rechtstitel zu verschaffen suchen, und nöthigenfalls auch auf Vermessungen bei dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium antragen, wo ohne solche keine genaue Kenntnifs des Eigenthums erlangt werden kann.

§ 13. Der Dirigent mufs von Zeit zu Zeit und mindestens halbjährig eine aufserordentliche unerwartete Kassenrevision vornehmen, bei welcher der Kassenrath zuzuziehen ist.

§ 14. Wenn der Rendant der Kasse dem Verwaltungsrath angezeigt hat, dafs ein Debent auf die an ihn erlassenen Mahnungen nicht Zahlung geleistet habe, oder dafs der Rückstand über zwei Jahre alt sei, so hat der Verwaltungsrath einen Beschlufs über die zu ergreifenden Mafsregeln zu treffen.

Alle Säumnifs hierbei ist von dem betreffenden Decernenten und sodann von dem Dirigenten, demnächst aber von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vertreten.

§ 15. Da die Einkünfte des Schulfonds meist erst im November eingehen, aber schon früher nothwendige Zahlungen zu machen sind, so kann der Beitrag der Stiftungen zum Schulfonds, der sich erst am Jahresschlufs mit Gewifsheit berechnen läfst, auf den Betrag von 3/4 des etatsmäfsigen Beitrags aus der Stiftungskasse vorgeschossen werden.

§ 16. Der Rendant hat zu dem Ende, sobald der Schulfonds erschöpft ist, und eine Zahlung nothwendig wird, auf Bewilligung eines solchen Vorschusses bei dem Verwaltungsrath anzutragen mit der Bemerkung, in wie weit der nachgesuchte Vorschufs noch innerhalb der 3/4tel des Beitrags geleistet werden kann. Er ist verantwortlich für alle Gelder, welche er aus der Stiftungs-

1) Gemäfs Verf. des Prov.-Schulk. vom 1. Juni 1833 No. 1292. bedurfte es der Einsendung dieses Verzeichnisses nicht mehr.

kasse ohne Genehmigung auf diesem Wege zum Besten des Schulfonds verausgabt.

§ 17. Der Verwaltungsrath überreicht vierteljährlich und zwar bis zum 15. April, 15. Juli, 15. October, 15. Januar vorschriftsmäfsige Kassenabschlüsse über die Verwaltung des Stiftungsvermögens, und bis zum 15. März den Final- oder Jahresabschlufs.

§ 18. Der Verwaltungsrath hat insbesondere für die alle drei Jahre zeitig zu bewirkende Aufstellung der der Gesammtverwaltung des Stiftungsvermögens zu Grunde zu legenden Einnahme- und Ausgabe-Etats zu sorgen.

§ 19. Die jährlich zu legenden Rechnungen sind mit den Abnahme-Verhandlungen des Verwaltungsrathes von diesem an das Königl. Provinzial-Schulkollegium bis zum 1. Juli einzuschicken.

Diese Instruktion war der Ausweg aus der Unsicherheit, in welche man seit 1815 bezüglich der Stiftungsverwaltung geraten war. Obgleich auch in ihr der wahre Rechtszustand gerade so aufser acht geblieben, wie es seit 1815 die Regel geworden, ist sie doch bis 1868 die Unterlage der gesamten Stiftungsverwaltung geblieben. Statt auf dem wirklichen Rechte fortbauend eine Durchsicht und Umgestaltung des Brumaire-Dekrets zum Vorwurfe zu nehmen, wurde dieses, wodurch in Verbindung mit dem andern Napoleonischen Erlasse vom 15. November 1811[1]) das bureau d'administration und als dessen Nachfolger der Verwaltungsrat seine Rechtsbefugnisse erhalten hatte, gänzlich umgangen, und statt desselben Altes und Neues, Wahres und Falsches, Praktisches und Unpraktisches zu einer neuen Dienstvorschrift vereinigt, in welcher nichts so sehr hervorsticht als die Rechtsirrtümer, die seit 1815 zur Herrschaft gelangt waren. So irrig indessen auch der Weg war, auf welchem diese Anordnungen zustande kamen, und was sich auch immer gegen die materielle Richtigkeit sagen läfst, sie sind als der Ausspruch der höchsten staatlichen Unterrichts- und Stiftungsbehörde für die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Verwaltungsrats den genufsberechtigten Familien gegenüber bis zum Jahre 1868 rechtsverbindlich geblieben.

Zur Klarstellung der hauptsächlichsten Bestimmungen der Instruktion diene folgendes:

1. Mit der bisherigen Rechtsentwicklung völlig abbrechend, ging die unklarem und unsicherem Belieben überlassene Verwaltung so zu Werke, als ob sie an den Augenblick des Einzuges, nicht an den des Abzuges der Franzosen anzuknüpfen gehabt hätte. Sie behauptete nicht etwa, dafs die beiden in Köln errichteten neuen Gymnasien für den Besuch der Stiftungsstipendiaten als Rechtsnachfolger der beiden Sekundärschulen einzutreten hätten, sondern beanspruchte für dieselben die Rechtsnachfolge der drei im Jahre 1798 aufgehobenen alten Kölner Gymnasien. (Dienstinstruktion § 7 No. 8.) Hierbei unterschied man nicht einmal zwischen der gröfseren Zahl der Stiftungen, nämlich denjenigen, deren Genufsberechtigte in den Urkunden auf eines der drei alten Gymnasien angewiesen waren, und jenen oben aufgeführten 37 Stiftungen, welche den Besuch eines bestimmten Gymnasiums nicht gefordert, die Wahl der Lehranstalt vielmehr freigelassen hatten. Einmal mit den alten Gymnasien vom Rechtsboden in die Luft gestiegen, verlor man sich auch in die übrigen Einzelvorschriften der Stiftungsurkunden so vollständig, dafs die aus einem ganz neuen Rechte hervorgegangene öffentliche Verwaltungsbehörde schliefslich von den stiftungsberechtigten Familien wie ihr Privatmandatar betrachtet wurde.

---

1) Siehe Anmerkung 2 auf Ste. 24.

Aber die Erfüllung der Verpflichtung des Brumaire-Erlasses an die Stiftungsberechtigten, ihre Bildung an den Sekundärschulen in Köln zu suchen, war ja ebenso unmöglich geworden wie die von den Stiftern einst gewollte Ausbildung ihrer Nachkommen oder Verwandten an einem der damaligen reichsstädtischen Gymnasien, und bei dem Untergange der Sekundärschulen waren die beteiligten Familien noch einmal in die rechtliche Lage gekommen, ihre Söhne an jeder inländischen öffentlichen Lehranstalt erziehen zu lassen. Wie aber Napoleon in das Recht der Eltern der Stipendiaten, damals die Lehranstalt zu wählen, vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt im Jahre 1805 eingegriffen hatte, so hat dasselbe die Dienstinstruktion von 1832 im Wege der Verwaltung durch die §§ 7 und 8 gethan, wenn auch in der Absicht, die Familienrechte viel mehr zu achten als zu verletzen. Es ist ja in höchstem Grade anerkennenswert, dafs nach § 4 der Dienstinstruktion die Anordnung der Stifter als ein Gebot der Pietät stets zu beachten ist, obgleich dieselbe nicht mehr als Rechtsgebot gelten konnte. Allein zwischen dem Willen der Stifter und den französischen Central- oder Sekundärschulen oder den späteren Gymnasien in der Stadt Köln fehlt jeder Zusammenhang. Denn jener Wille hatte keineswegs die Gymnasien in Köln ohne Unterschied und weil sie in Köln ihren Sitz hatten, den Stipendiaten zum Studium angewiesen, sondern denselben durch Anweisung eines derselben die beiden anderen gerade so gut wie andere Lehranstalten aufserhalb des Gebiets der Reichsstadt Köln untersagt; ja, die Stifter mochten wohl Gründe haben, für den Fall des Untergangs des zunächst bestimmten Gymnasiums und für andere Eventualitäten lieber den Stiftungsgenufs an auswärtigen Schulen als an dem zweiten oder dritten kölnischen Gymnasium zu gestatten. Bei jedem derselben herrschten ja andere philosophische und theologische Doktrinen, andere Lehrpläne und Methoden, andere Leiter und Vorbilder: die Thomisten und Dominikaner am Montaner, die Minoriten am Laurentianer, die Jesuiten am Gymnasium trium coronarum waren den Stiftern keineswegs gleichgültig und konnten es selbstredend noch weniger sein, als etwa Jesuiten an dem Kölner und Jesuiten an einem andern Gymnasium dieses Ordens. Demnach ist es ein grofser, in den abgelaufenen Jahrzehnten allgemein festgehaltener Irrtum, dafs der Wille der Stifter die Stadt Köln als solche begünstigt habe; viel richtiger würde aus der Willensäufserung der Stifter z. B. folgender Schlufs zu ziehen sein: weil die und die Stipendiaten nur das Jesuiten-Gymnasium, nicht aber das Laurentianer- oder Montaner-Gymnasium besuchen durften, dürfen sie heute nur Jesuiten-Gymnasien besuchen. Dieser Satz soll zunächst nur zur Widerlegung der Ansicht dienen, als habe die Fesselung der Stipendiaten an die neueren Lehranstalten in Köln sich auf die Absichten der Stiftungsurkunden zurückführen lassen; er zeigt aber auch, wohin man mit Mutmafsungen über den Willen der Stifter gelangt, nachdem ihr ausgesprochener Wille seinen Gegenstand verloren hat. Mit den Grenzen der Reichsstadt Köln waren auch die Eigentümlichkeiten ihrer Lehranstalten gefallen; die dort neuerdings errichteten Gymnasien waren preufsische, welche vor den übrigen Gymnasien der Monarchie wie im Lehrplane u. s. w., so auch in Bezug auf den Stiftungsgenufs rechtlich nichts voraus hatten.

2. In noch schärferem Widerspruch mit den Anschauungen, welche bis dahin über die Bestimmungen der alten Kölner Stiftungen festgehalten worden waren und selbst mit der Weisung in § 4 No. 1, dafs „die Anordnungen der Stifter bei Ausübung der Kollatur der Stipendien genau wahrzunehmen“,

steht die weitere Vorschrift der Dienstinstruktion in § 7 No. 8, dafs auch das Friedrich Wilhelm-Gymnasium zu denjenigen Lehranstalten zu rechnen sei, welche an die Stelle der urkundlich bestimmten ehemaligen Gymnasien getreten. Durch Einreihung dieser evangelischen Anstalt unter diejenigen Schulen, deren Besuch zum Genusse der alten katholischen Studienstiftungen berechtigen soll, hatte die Dienstinstruktion selbst das letzte Bedenken beseitigt, welches gegen die vorerwähnte Verallgemeinerung für den ganzen preufsischen Staat hätte angeführt werden können. Kam die Unterscheidung gedachter Art nicht in Betracht hinsichtlich zweier Gymnasien einer und derselben Stadt, worin die Stiftungsberufenen mit gleicher Berechtigung jedes derselben besuchen konnten, so durfte der nämliche Grundsatz Platz greifen für alle gleichen Anstalten des ganzen Landes.[1])

Aber die Bestimmung erschien nicht vereinbarlich mit der gewöhnlichen Rechtsanschauung der verschiedenen Staatsregierungen, welchen der Reihe nach eine Aufsicht über die Stiftungsfonds zugestanden. Wenn auch zugegeben werden kann, dafs weder in dem stiftungmäfsigen Erfordernisse der katholischen Konfession für die Stiftungszöglinge noch in der Gesetzgebung über das Stiftungsvermögen irgendein Grund gefunden werden kann, hinsichtlich des Stiftungsgenusses zwischen katholischen und evangelischen Gymnasien zu unterscheiden, so ist anderseits wohl zu berücksichtigen, dafs zahlreiche Stifter ausdrücklich den Besuch katholischer Anstalten vorschreiben und für die Möglichkeit des Abfalles derselben von der katholischen Kirche bestimmte Mafsnahmen vorsehen, dafs aber auch die gesamte alte Kölner Stiftungsmasse, welche aus einer Zeit herrührt, wo die beiden Konfessionen für ihre Bildungszwecke nur gesonderte Anordnungen kannten, unzweifelhaft nur die Erziehung und Ausbildung an katholischen Anstalten erzielen wollte.

3. Nachdem die französische Gesetzgebung während der Zeit der Fremdherrschaft alle Stipendienfonds für öffentliches Gut erklärt hatte (Urteil des Ober-Trib. vom 2. Juli 1861), übergab sie nach Neueinrichtung der staatlichen Unterrichtsverwaltung dieser das gesamte Eigentum (vergl. oben Ste. 24 die Erlasse vom 11. Dezember 1808 und 15. Dezember 1811 Art. 170ff.) mit der Mafsgabe, dafs die Unterrichtsbehörde bei der Verleihung die stiftungsmäfsigen Vorrechte der Verwandten u. s. w. zu berücksichtigen habe. Auf dem nämlichen Standpunkte hatte schon der Brumaire-Erlafs in Art. 31 bestimmt, dafs die Stiftungszöglinge die eine oder andere der beiden Sekundärschulen zu Köln besuchen mufsten. Damit war bei Unterdrückung aller entgegenstehenden Stiftungsbestimmungen jeder Stiftungsgenufs nicht blofs im

---

1) Trotz dieser durchschlagenden Gründe ist es noch im Jahre 1853 durch Min.-Erl. vom 24. Februar No. 2913, für unzulässig erklärt worden, „Studienstiftungen, welche bei einem der früheren Gymnasien der Stadt Köln gegründet worden resp. nach Inhalt der Stiftungsurkunden nur von Schülern eines dieser Gymnasien genossen werden konnten, auch den Schülern auswärtiger Gymnasien zu verleihen“.

Wie aus einem Min.-Entscheide vom 9. September 1842 in Sachen der Stiftung Haafse klar hervorgeht, ging man in den abgelaufenen Jahrzehnten von der irrigen Ansicht aus, dafs jedes der drei alten reichsstädtischen Gymnasien jetzt als das katholische Gymnasium in Köln fortbesteht und „dafs daher eine Abänderung, nicht die Deklaration einer stiftungsmäfsigen Bestimmung erfolgen müfste“, wenn gestattet werden sollte, die Stiftung nicht blofs in Köln, sondern auf jedem beliebigen Gymnasium in der preufsischen Monarchie zu geniefsen. „Eine solche Aufhebung statutenmäfsiger Dispositionen auf Grund mutmafslicher Absichten, welche die Stifterin, wenn sie jetzt lebte, vielleicht haben möchte“, lasse sich Allerh. Ortes nicht befürworten.

Auslande, sondern auch im Inlande aufserhalb Kölns aufgehoben. Dieser Vorschrift des Brumaire-Erlasses gab die Dienstinstruktion in § 7, No. 6 und 7, zunächst insoweit eine erweiternde Abänderung, dafs nach abgemachtem Gymnasium auch der Bezug einer Universität genufsfähig mache. Aber sie ging noch weiter.

Die aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft über das Stipendienwesen für Studienzwecke am linken Rheinufer noch fortbestehende Gesetzgebung kannte bei aller Centralisierung in der Hand des Staates das Verhältnis nicht, dafs die Stiftungsfonds selbst in der Art centralisiert würden, dafs von einem Mittelpunkte aus an die Schüler verschiedener Anstalten Stipendien verabreicht werden sollten. Die französischen Einrichtungen kannten und kennen noch heute die Stipendienfonds ausschliefslich nur als Teile der Dotation jeder einzelnen Schulanstalt, um auch nur an dieser genossen werden zu können. Daher kommt es auch, dafs keines der französischen Gesetze, weder der Brumaire-Erlafs, noch insbesondere auch der die Stipendienangelegenheiten ausführlich behandelnde Erlafs vom 15. November 1811 ein besonderes Verbot der Stipendienzahlung für ausländischen Schulbesuch enthält. Offenbar im Anschlufs an diesen Mangel läfst dann die Dienstinstruktion in § 7, No. 7, über den Brumaire-Erlafs hinweg zu den aufgehobenen, nicht mehr rechtsbeständigen Stiftungsurkunden zurückschreitend, für den Fall, dafs „der Genufs eines Stipendiums stiftungsmäfsig an den Besuch der Universität Köln gebunden ist, an die Stelle derselben katholische oder gemischte Universitäten treten“ und bezeichnet als „katholische Universitäten“ jene, welche nur eine katholisch-theologische, als „gemischte“ solche, welche neben der katholisch- auch eine evangelisch-theologische Fakultät besitzen.[1]) Eine Beschränkung auf solche Universitäten des Inlandes kennt die Instruktion nicht.

---

1) Bereits vorher hatte das Konsistorium zu Köln auf Grund eines Min.-Erl. vom 23. September bezw. 29. August desselben Jahres durch Verf. vom 9. November 1822 K 1369 bestimmt, dafs, obgleich die preufsische Gesetzgebung den Besuch ausländischer Universitäten gestatte und den Genufs inländischer Stipendien auf denselben nicht verbiete, „allen Stipendien, bei denen der Besuch einer auswärtigen Universität nicht ausdrücklich Stiftungsbedingung ist, nur auf preufsischen Universitäten bezogen werden sollen“. Diese Verordnung wurde von demselben Konsistorium unter dem 30. December 1822 K 1661 auf Grund eines Min.-Erlasses vom 9. Dezember desselben Jahres dahin ausgedehnt, „dafs auch in dem Falle, wenn nach der Stiftungsurkunde der Genufs eines Stipendii an eine auswärtige Universität nicht gerade ausschliefslich geknüpft, aber doch der Besuch einer solchen ausdrücklich gestattet ist, gegen den Genufs des Stipendii auf einer ausländischen Universität nichts zu erinnern sey“. Diese Anordnung erscheint aus dem Grunde auffällig, weil der angezogene Min.-Erlafs vom 29. August 1822 an die Regierung in Erfurt, welcher durch den andern vom 23. September desselben Jahres den rheinisch-westfälischen Regierungen zur Nachahmung mitgeteilt worden ist, in seinem nachfolgenden Wortlaute das gerade Gegenteil ausspricht:

„Der Kgl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Bericht vom 10. v. M. hierdurch eröffnet, dafs ein besonderes Gesetz, wodurch die Verleihung von inländischen Stipendien nach ausländischen Universitäten verboten wird, nicht existirt, weil es eines solchen bis zum Jahre 1810 auch gar nicht bedurft hat, indem bis dahin das, noch durch das Cirkular-Rescript vom 24. Oktober 1783 (Ediktensammlung col. 2508) erneuerte gänzliche Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten bestanden hat, und mithin, dem Kgl. Edikt vom 19. Juni 1751 gemäfs, bis dahin gänzliche Ausschliefsung von jeder Anstellung und bei Adlichen sogar die Vermögens-Confiscation Folge des Besuchs ausländischer Universitäten gewesen ist. Als durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. April 1810, welche in Abschrift hier beigefügt ist, der Besuch fremder Universitäten nachgelassen worden, ist die Frage über die Stipendien nicht besonders zur Sprache gekommen, aber unbedenk-

Ein späterer Antrag, an Stelle der aufgehobenen Universität Köln lediglich die Universität Bonn treten zu lassen, weil das der Absicht der Stifter am nächsten komme, ist mit Recht durch Verf. d. Prov.-Schulk. vom 30. Januar 1837 No. 132 abgelehnt worden, weil der Wille der Stifter nur insofern zu erfüllen sei, dafs die Universität, worauf die berufenen Stiftungszöglinge studieren sollen, katholisch sein mufs. Die Verfügung enthält aufserdem insoweit eine Einschränkung der allgemeinen Bestimmung der Dienstinstruktion, als dieselbe von der Ansicht ausgeht, dafs die aufgehobene kölnische Universität nur durch eine „andere katholische inländische“ ersetzt werden dürfe.

An dieser Beschränkung auf das Inland ist in den folgenden Jahrzehnten stets festgehalten [1]) und der Stipendienbezug auf aufserpreufsischen Universitäten nur dann für zulässig erachtet worden, wenn der Besuch einer solchen Universität ausdrücklich Stiftungsbedingung oder doch durch die Stiftungsurkunde ausdrücklich gestattet ist. Eine Pflicht der Staatsbehörde, den Besuch einer Universität der damaligen deutschen Bundesstaaten zu verweigern, war nicht vorhanden, vielmehr hätte in den Grundsätzen liberaler Pflege der Wissenschaft alle Veranlassung gegeben sein dürfen, den Stiftungsberechtigten den Besuch der Universität im deutschen Auslande, namentlich in begründeten Ausnahmefällen, zu ermöglichen.

4. Noch ein weiterer Punkt, der als Bestimmung in die Dienstinstruktion

lich ist es die Absicht Sr. Majestät des Königs nicht gewesen, durch inländische Stipendien den Besuch auswärtiger Universitäten zu erleichtern, und es ist daher noch jetzt dahin zu sehen, dafs alle Stipendien, wo der Besuch einer auswärtigen Universität nicht ausdrückliche Stiftungs-Bedingung ist, nur auf Preufsischen Universitäten bezogen werden.“

Der in letzterm angezogene Allerh. Erlafs vom 13. April 1810 hat folgenden Wortlaut:

„Mein lieber Staats-Minister Graf zu Dohna. Ich finde mich auf den Bericht der Unterrichts-Sektion vom 4. und den Eurigen vom 6. d. M. veranlafst, das bis jetzt bestehende Verbot des Besuchens fremder Schulen und Universitäten unbedingt aufzuheben und überlasse Euch deshalb die weitere Verfügung als Euer wohlaffektionirter König.“

In einem Einzelfalle wurde dann vom Prov.-Schulk. unter dem 2. November 1834 No. 2816 dahin Entscheidung getroffen, dafs vorgenannte Verfügung „auf die bei einer Familien-Stiftung zunächst berufenen und sonst qualifizierten Familien-Mitglieder nicht bezogen werden kann, indem diesen auf das Stipendium ein in einer gültigen Privat-Disposition begründetes ius quaesitum zusteht, und sofern nicht von dem Stifter der Besuch einer ausländischen Universität ausdrücklich verboten, diese Beschränkung auch nicht auf dem Verwaltungswege ausgesprochen werden, vielmehr nur da Platz greifen kann, wo eine Verleihung des Stipendii aufserhalb der berechtigten Familie stattfindet“. Es wird dann hinzugefügt, dafs „von dem Zeitpunkte an, wo das durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Mai 1833 (G.-S. No. 1425) ausgesprochene gesetzliche Verbot des Besuches fremder Universitäten in Wirksamkeit getreten (es war eigentlich nur eine zeitweise Suspendierung des obigen Erlasses vom 13. April 1810 aus Anlafs von verbrecherischen Vorgängen zu Frankfurt a. M.), von der Zahlung eines Stipendii eines etwa dennoch auswärts Studierenden nicht die Rede sein kann“.

1) Ein Min.-Erl. vom 9. Juni 1837 No. 10826 schreibt zur Nachachtung vor, „dafs in Beziehung auf die vom Verwaltungsrate der Studienfonds zu Köln administrierten Stiftungen der aufgehobenen ehemaligen Universität Köln, insofern die Stiftungen nichts darüber ausdrücklich enthalten, welche Universität der Kölner, falls diese nicht mehr existieren würde, substituiert werden solle, alle Universitäten des preufsischen Staates, bei welchen sich eine katholisch-theologische Fakultät befindet, und neben diesen die Akademie zu Münster, sonst aber keine katholisch-theologischen Bildungsanstalten substituiert werden können.“

besser nicht aufgenommen worden wäre, bedarf der Erörterung. Schon in den voraufgegangenen Jahren preufsischer Verwaltung war unter zu starrer Aufrechthaltung der Vorschrift, dafs bei Stipendienverleihungen die Anordnungen der Stifter mafsgebend bleiben sollten und bei gleichzeitiger Vergleichung der älteren Studienordnung mit der Lehrverfassung der neu errichteten Kölner Gymnasien die wichtige Frage in den Vordergrund getreten, ob und auf welchen Stufen der heutigen Studienordnung der ehemalige „cursus philosophicus“ in den alten Stiftungsurkunden sich wiederfinde, ob derselbe nach der jetzigen Verfassung in den Gymnasialunterricht eingerechnet oder auf der Universität abgemacht werden müsse.

Am nächsten hätte wohl die Auskunft in der Annahme gelegen, dafs die neugestalteten Gymnasien, wie sie, um drei volle Studienjahre mit entsprechender allseitiger Förderung ihrer Schüler über die alten 5jährigen Gymnasien hinaus erweitert, und nach der nunmehrigen Studienordnung als abschliefsende Vorbereitungsanstalten für die höheren Fakultäten zu betrachten sind, jenes Erfordernis des philosophischen Kursus praktisch bereits erledigen, eine Annahme, die sich auch von dem Gesichtspunkte empfohlen hätte, dafs darin allein die von den Stiftern gewöhnlich beabsichtigte Zeitdauer des Stipendiengenusses jetzt wie damals genauer innegehalten bliebe. — Noch mehr aber konnte in dieser Richtung geltend gemacht werden, dafs die eigentliche und wahre Absicht der Stifter im Grunde doch nur die war, den Familienangehörigen u. s. w. das regelrechte, in den vorgeschriebenen Formen sich abwickelnde Fortkommen in der Studienlaufbahn zu ehrenhafter Versorgung im öffentlichen Staats- oder Kirchendienste zu ermöglichen, ohne dafs sie entfernt daran gedacht, den künftigen Änderungen der gesamten Studienordnung die Unterordnung zu verweigern. Wenn nun in der Neuzeit infolge solcher Änderungen an die Stelle des alten 5jährigen Gymnasial- und 2—3-jährigen philosophischen Kursus, als der frühern Vorbereitungszeit für die Fachstudien auf der Universität, der 8jährige Gymnasialkursus getreten war, und diese beiden Studienperioden gleichmäfsig an das Universitätsfachstudium unmittelbar reichten, so durfte behauptet werden, dafs das praktische Resultat für die Studierenden und demgemäfs auch für den von den Stiftern beabsichtigten Erfolg völlig gleich geblieben sei. Was die Stifter in ihren mit dem philosophischen Kursus abschliefsenden Stiftungen rücksichtlich des praktischen Erfolges beabsichtigten, wurde nach der neuen Ordnung von jedem Gymnasial-Abiturienten erreicht. Wie der Studierende ehemals aus dem philosophischen Kursus an das Fakultätsstudium gelangte, so erreichte er es jetzt mit dem zurückgelegten erweiterten Gymnasium. Und die Zeitdauer des Genusses am alten Gymnasium mit philosophischem Kursus (7—8 Jahre) wird am heutigen Gymnasium in der Regel noch überboten. — Von diesem Standpunkte ist überdies darauf hingewiesen worden, dafs auch, wenn man in die materielle Abwägung der einzelnen Fächer eintreten wollte, die damals und jetzt die Vorbereitungsstudien ausfüllten bezw. ausfüllen, das Mafs des jetzt etwa Nachzuholenden bezw. bereits Mehrgeleisteten am allerwenigsten in einigen philosophischen Vorlesungen mit einiger Sicherheit ausgeglichen werde, dafs vielmehr eine Berechnung anzustellen bleibe, die theoretisch ebenso unmöglich als praktisch unfruchtbar erscheine. — Endlich wurde noch in Betracht genommen, dafs die beiden den „cursus philosophicus“ bildenden Klassen „Logica“ und „Physica“ durch Disciplin, Lehrstunden und Lehrstoffe dem Gymnasialstudium auch unter der alten Studienverfassung viel näher standen als dem akademischen, und dafs

diese Wissenschaften, wie Mathematik und Physik, welche in dem früheren Gymnasium keinen Platz fanden und darum in den beiden genannten Klassen getrieben wurden, jetzt in der Prima vollständiger Gymnasien zur Behandlung kämen.

Obgleich auf Grund solcher und ähnlicher Erwägungen der Verwaltungsrat und in Übereinstimmung mit demselben das Konsistorium und das Prov.-Schulkollegium eine Erklärung der höchsten Unterrichtsbehörde über die Zugehörigkeit der beiden genannten Klassen des cursus philosophicus zu dem Gymnasium der Neuzeit beantragten, wurde durch Ministerial-Erlafs im Jahre 1827 bestimmt, dafs „der cursus in logica und in physica nicht auf einem Gymnasium, sondern auf einer Universität gemacht werden mufs“, übrigens aber vorsichtig einschränkend beigefügt, dafs „über die fragliche Angelegenheit sich nicht wohl mittels einer allgemeinen Verfügung entscheiden läfst, sondern auf den Grund des jeder einzelnen Stiftung erteilten Statuts in jedem einzelnen Falle eine spezielle Verfügung erfolgen mufs“.[1]) Auf eine nochmalige, wiederum vom Prov.-Schulkollegium unterstützte Gegenvorstellung des Verwaltungsrates, in welcher namentlich darauf hingewiesen wurde, dafs die Vorschrift der Erledigung der logica und physica sich nicht auf ein eingehendes Studium der genannten Wissenschaften, sondern lediglich auf eine Abmachung der sogenannten alten Gymnasialklassen beziehe, und dafs es nicht thunlich sei, bei verändertem Plane der allgemeinen Vorbereitung gerade die Stiftungsportionisten behufs Erledigung eines mathematisch-physikalisch-philosophischen Lehrkursus zu einem akademischen Quinquennium zu verpflichten, solange die Staatsregierung nicht im allgemeinen eine solche Vorbereitung zu den Fachstudien ausdrücklich verlange, wurde die vorerwähnte Schlufsbemerkung zur Nachachtung wiederholt, „dafs in jedem einzelnen Falle eine spezielle Verfügung erfolgen müsse, um den Willen der betreffenden Stifter aufs gewissenhafteste aufrecht zu erhalten“[2]).

---

1) Min.-Erlafs vom 14. Mai 1827 No. 5684: „Das Ministerium kann sich mit der Ansicht, welche das Königliche Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium in dem Berichte vom 15. März c., die Genufszeit bei mehreren auf die frühere Studien-Verfassung gegründeten Stiftungen betreffend, entwickelt hat, nicht einverstanden erklären. Da die philosophischen und höheren physikalischen Studien nicht zum Kreise der Lehrgegenstände in den Gymnasien gehören, so ist es auch nicht thunlich, den cursus in logica dem ersten Jahre in Prima und den cursus in physica dem zweiten Jahre in prima gleichzustellen und hiernach die Genufszeit der betreffenden Stipendien zu bestimmen. Der cursus in logica und in physica kann gar nicht auf einem Gymnasio, sondern mufs, der bestehenden Verfassung gemäfs, auf einer Universität gemacht werden, wodurch zugleich auch bewirkt wird, dafs die betreffenden Stipendirten das akademische Triennium zu einem Quinquennio erweitern müssen und genöthigt werden, sich auch mit den zur phylosophischen Fakultät gehörigen Disciplinen länger und anhaltender auf der Universität zu beschäftigen, als leider jetzt häufig der Fall ist, wo manche Studirende viel zu früh sich auf die so genannten Brod-Wissenschaften beschränken. Uebrigens läfst sich über die fragliche Angelegenheit nicht wohl mittelst einer Allgemeinen Verfügung, worauf das Königliche Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium angetragen hat, entscheiden, sondern es mufs auf den Grund des jeder einzelnen Stiftung ertheilten Statuts in jedem einzelnen Falle eine specielle Verfügung erfolgen, in dem es nothwendig ist, den Willen der betreffenden Stifter aufs gewissenhafteste aufrecht zu erhalten.“

2) Verf. d. Prov.-Schulk. vom 5. November 1827 No. 2631:

„Wir haben den Bericht des Verwaltungsraths vom 31. Juli d. J. die Bestimmung der Genufszeit mehrerer Stiftungen betreffend dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterr.- und Mediz.-Angelegenheiten vorgelegt und in Uebereinstimmung mit den Ansichten

Gleichwohl finden wir in § 7 No. 7 der Dienstinstruktion die in das Stiftungsrecht so tief eingreifende Frage, abweichend von dieser letzten ministeriellen Erklärung, ein- für allemal ganz allgemein entschieden durch die Bestimmung: „Den Klassenbezeichnungen Logica und Physica ist die Universität zu substituieren, wodurch alsdann das Triennium in ein Quinquennium verwandelt wird.“ Damit war wenigstens bezüglich einzelner Stiftungen[1]) ein Rechtsirrtum verewigt, über welchen die Centralstelle der Unterrichtsverwaltung infolge falscher Auffassung der Zuständigkeit der alten Stiftungsbestimmungen mit Klarheit und Bestimmtheit nicht hatte hinwegkommen können. Die neueren Gymnasien und die alten waren in Beziehung auf den cursus philosophicus unvereinbarliche Gröfsen; deshalb konnte es auch nicht fehlen, dafs die Behörden, indem sie dieselben einer gemeinsamen Bestimmung unterzuordnen versuchten, in Schwankungen und Widersprüche verfielen, je nachdem das eine oder andere Merkmal der ungleichartigen Begriffe mehr hervorgehoben wurde. Solche Widersprüche sind im Laufe der Jahre zahlreich hervorgetreten, und es hätte ihnen nur durch die bestimmte Vorschrift und Erklärung ein Ende gemacht werden können und sollen, dafs an Stelle der mit den alten Gymnasien aufgelösten alten Studienordnung die neue Gymnasial- und Universitätsverfassung getreten.

Wollte aber die Staatsbehörde zu dieser Lösung, wozu sie wohl berechtigt war, nicht übergehen, so konnte freilich die Frage, ob der Genufs der Stipendien, welche auf die beiden Schulklassen logica und physica oder, in der Sprache mancher Stiftungsurkunden, auf den „cursus philosophicus“ lauten, auf die obersten Klassen der Gymnasien oder auf die Universität zu beschränken oder auf beide auszudehnen sei, in solcher Allgemeinheit nicht beantwortet

des Verwaltungsraths auf eine Modification der desfallsigen Verfügung vom 14. Mai d. J. angetragen. Das gedachte Königl. Ministerium hat jedoch mittelst Verfügung vom 13. October c. wiederholentlich erklärt, dafs sich die Frage über die Genufszeit bei mehreren auf die frühere Studienverfassung gegründeten Stiftungen nicht mittelst einer allgemeinen Verfügung entscheiden lasse, sondern dafs auf den Grund des jeder einzelnen Stiftung ertheilten Statuts in jedem einzelnen Falle eine specielle Verfügung erfolgen müsse, um den Willen der betreffenden Stifter aufs gewissenhafteste aufrecht zu erhalten; wir sind daher aufgefordert worden, in jedem einzelnen zweifelhaften Falle Abschrift der betreffenden Stiftungs-Urkunde einzureichen, worauf dann das Königl. Ministerium mit Rücksicht auf die nicht zu verkennende Verschiedenheit zwischen der früheren und der gegenwärtigen Studienverfassung das Geeignete beschliefsen werde.

Indem wir den Verwaltungsrath hiervon in Kenntnifs setzen, fordern wir denselben auf, der obigen Bestimmung gemäfs bei jedem einzelnen zweifelhaften Falle Abschrift der Stiftungs-Urkunde oder, wo dieses hinreichend erscheint, des passus concernentis mit seinen Gutachten an uns einzusenden.“

1) So kann beispielsweise bei der Stiftung Deel ein Zweifel darüber nicht obwalten, dafs der Stifter das philosophische Vorbereitungsstudium für den Eintritt in das Studium der Theologie und Jurisprudenz als Aufgabe der Gymnasien betrachtet hat. Der § 5 der Stiftungsurkunde („Studebunt alumni Coloniae vel Luxemburgi apud patres societatis Jesu. Si quis tamen ex causa speciali a patre rectore pr. t. collegii Coloniensis cognita et approbata cuperet in alio loco seu in alio gymnasio philosophiae studere, idcirco non foret ab hac fundatione excludendus“) enthält Bestimmungen, welche jeden Zweifel ausschliefsen. In demselben bildet „in alio loco“ den Gegensatz zu „Coloniae vel Luxemburgi“ und „in alio gymnasio“ zu „apud patres societatis Jesu“, sodafs nach der Willenserklärung des Stifters ein Zögling seiner Stiftung an einem jeden Gymnasium seine philosophischen Studien behufs Vorbereitung zu den theologischen und juristischen Fakultätsstudien abmachen durfte. Es wird durch diese Bestimmung erwiesen, dafs die damaligen Gymnasien die Philosophie in ihren Kreis gezogen hatten.

werden. Es mufste dann überall der Wille des Stifters, soweit es mit den jedesmaligen Verhältnissen und der bestehenden Ordnung vereinbar ist, mafsgebend und bestimmend bleiben. Daraus folgt, dafs jene Frage in ihrer Beantwortung immer und bei jeder einzelnen Stiftung von dem vom Stifter ausgesprochenen Willen abhängig bleibt und bei jeder Stiftung besonders beantwortet werden mufs. Für diese Aufgabe haben die, welche die Vollzieher dieses Willens sind, die Verpflichtung, in den Worten des Stifters nicht den Begriff zu finden, welchen eine ihm fremde Zeit hineingetragen, sondern die Bedeutung, welche der Stifter im Zusammenhange mit den Verhältnissen seiner Gegenwart in demselben zum Ausdruck hat bringen wollen, festzuhalten, und diese mit möglichst geringen Abänderungen unter den Umgestaltungen der Zeit wirksam zu machen. Es handelt sich also nicht darum, was unsere Zeit unter Philosophie versteht, sondern allein darum, was der einzelne Stifter in der Zeit und an dem Orte, wo er lebte, damit bezeichnet hat, und demnächst, wie der Absicht desselben unter den veränderten Verhältnissen der Gegenwart am angemessensten entsprochen werden kann. Das zur Ausführung seines Willens unerläfsliche Verständnis desselben mufs, so weit thunlich, aus der Stiftungsurkunde selbst geschöpft werden.

In Anwendung auf die heute bestehenden Einrichtungen hat die Stiftungsverwaltung sich stets ohne Bedenken dazu ermächtigt gehalten, den Stipendiaten jener Stiftungen, welche nach der frühern Lehrverfassung für die damaligen fünf Gymnasialklassen und für den Lehrabschnitt des nachfolgenden „cursus philosophicus“, nicht aber für ein besonderes Fakultätsstudium bestimmt waren, den Genufs die volle acht- und mehrjährige Dauer des heutigen Gymnasialkursus hindurch in der Erwägung darzureichen, dafs erst damit der Zeitpunkt des Überganges zu den höheren Universitäts-Fachstudien gerade so erreicht wird wie ehedem mit den sieben Schulklassen bezw. der daran angeschlossenen Magisterprüfung. Nur da, wo die offenbar in gleichem Sinne beabsichtigte Stiftungsbestimmung buchstäblich die Genufsdauer auf sieben Jahre festsetzt, wie es bei mehreren Stiftungen der Fall, hat dieser Buchstabe stärker bleiben müssen als der Geist, der die Erledigung der sieben Schulklassen und deren praktisches Endziel beabsichtigte. Durchweg hat es aber als ebenso unzweifelhaft gegolten, dafs, wer nach bestandenem Abiturienten-Examen die Universität bezieht und sich bei der philosophischen Fakultät einschreiben läfst, als den alten philosophischen Kursus fortsetzend behandelt und für zwei bis drei Jahre im Fortgenufs der Stiftung belassen werden dürfe. Der Fall aber, dafs ein Studierender nur einzelne philosophische Vorlesungen hören, in Wahrheit aber für ein anderes Fachstudium statt für das philosophische sich immatrikulieren lassen wollte, galt stets als selbstverständliche Verzichtleistung auf den Stiftungsgenufs.

Angesichts der Schärfe, mit welcher Dienstinstruktion und die vorerwähnten Ministerial-Erlasse die Erledigung des alten „cursus philosophicus“ der heutigen philophischen Universitätsfakultät überwiesen, konnte es nicht ausbleiben, dafs auch in den nachfolgenden Jahren noch oft die Frage erörtert wurde, worin der materielle Lehrinhalt jener beiden Schulklassen logica und physica bestanden habe. Für jene Art von Stiftungen, welche nur die vorbereitenden, nicht zugleich die eigentlichen Fachstudien begünstigen, bei denen vielmehr der Übergang zu letzteren die Grenze des Stiftungsgenusses bildet, hatte diese Frage keine praktische Bedeutung, da alles, was für die Behandlung dieser über den philosophischen Kursus in seinem Verhältnisse zu den drei höheren Fakultäten zu wissen nötig, völlig unzweifelhaft war; er galt als

ein der Zeit nach besonderer, von der Dauer der Fachstudien getrennter Lehrabschnitt. Diese praktische Bedeutung stellte sich jedoch für jene andere Art von Stiftungen ein, deren Urkunden den Stiftungsgenufs nach abgemachtem philosophischem Kursus auch für das nachfolgende höhere Fakultäts-Fachstudium gewähren und dabei voraussetzen oder gar ausdrücklich verlangen, dafs der vorgängige philosophische Kursus niemals ausfalle. Sollte letzteres nicht anders als durch ein heutiges Universitätstriennium geschehen können, so mufsten mit dem nachfolgenden Berufstriennium einer andern Fakultät die heutigen Stiftungsberechtigten sechs Jahre an der Universität zubringen. Diese Forderung mufste unter den Verhältnissen der Neuzeit um so härter und unhaltbarer erscheinen, als die meisten Stiftungen keinen vollen Ersatz für die Kosten der akademischen Studien, manche sogar nur sehr mäfsige Beihülfe leisten. Auch mufste unter solchen Umständen die freiwillige Verzichtleistung auf den Stipendiengenufs so sehr als unvermeidliche Regel hervortreten, dafs die von den Stiftern beabsichtigte Förderung der höheren Fakultätsstudien kaum jemals zur Ausführung gelangt wäre. Da entstand von neuem die Frage, ob nicht solcher Forderung gegenüber in dem Lehrinhalte der oberen Klassen des heutigen Gymnasiums für jenen des cursus philosophicus hinreichender Ersatz gefunden werde, um dem heutigen Abiturienten, wenn er sofort an sein Fachstudium herantrete, ohne sich vorher noch für ein 2- bis 3jähriges philosophisches Vorbereitungsstudium immatrikulieren zu lassen, den stiftungsmäfsigen Genufs gewähren zu können.

Es ist das Veranlassung und Inhalt eines die bisherige Schärfe mildernden Ministerial-Erlasses vom 18. Juli 1845 No. 14 197. [1]) An ihrem bereits unter dem 14. Mai 1827 erfolgten Ausspruche festhaltend, wiederholt die höchste Unterrichtsbehörde, dafs der alte „cursus philosophicus" von den Stipendiaten, deren Stiftungsgenufs von dessen Erledigung abhängig sei, philosophische Studien fordere, die das heutige Gymnasium nicht ersetze. Dieselbe bestimmte, dafs der cursus philosophicus auf einen Zeitraum von 2½ bis 3 Jahren anzusetzen und auf der Universität abzumachen sei. Der Minister nimmt jedoch von der früher aufgestellten Forderung, dafs gedachte Stipendiaten an der Universität zwei bis drei Jahre nur Philosophie und daher im ganzen ein

1) Der Wortlaut ist folgender: „Aus den in dem Berichte vom 3. vorigen Monates No. 208, die Sierstorfische Stipendien-Stiftung betreffend, entwickelten Gründen erkläre ich mich mit der Ansicht des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums dahin einverstanden, dafs der sogenannte Cursus philosophicus, von dessen Absolvirung in den Stiftungs-Urkunden der Genufs mehrerer, von dem Verw.-Rathe der Studien-Stiftungen in Köln zu verleihenden, Stipendien abhängig gemacht ist, nicht in der Prima eines Gymnasiums, sondern nur auf der Universität zurückgelegt werden kann, dafs ferner die Dauer desselben, falls nicht die Stiftungs-Urkunden ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, auf zwei und ein halb bis drei Jahre festzusetzen, und dafs der Cursus für gehörig absolvirt zu erachten ist, wenn die Stipendiaten, seien sie auch in das Album einer andern Fakultät eingetragen, den Nachweis führen, dafs sie in jedem Semester eine Privat-Vorlesung aus den wichtigsten Disciplinen der philosophischen Fakultät fleifsig besucht haben. Auch finde ich nichts dagegen zu erinnern, dafs statt der, in mehreren Stiftungs-Urkunden, namentlich der Sierstorfischen Stiftung, geforderten Erreichung des Magistergrades eine gröfsere wissenschaftliche Arbeit aus den von der philosophischen Fakultät vertretenen Disciplinen gefordert und der betreffenden Fakultät zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt werde. Dagegen kann ich mich nach nochmaliger Erwägung nicht befugt halten, die Verleihung der ausdrücklich nur für Studirende gestifteten Stipendien an Auscultatoren und Referendarien zu gestatten."

Quinquennium studieren müfsten, Abstand und erklärt es für statthaft, dafs die vorentwickelte Schwierigkeit in der Art gelöst werde, dafs die Stipendiaten in den Fällen, wo das Stipendium nicht blofs für den philosophischen Kursus, sondern auch für Fachstudien bestimmt ist, ihr von den Stiftern unterstütztes Fachstudium sofort beginnen und im ununterbrochenen Stipendiengenufs unter der Obliegenheit verbleiben dürften, dafs sie parallel mit ihren Fachstudien den cursus philosophicus in erleichterter Weise abmachen; auch soll statt des Magistergrades, wenn von dessen Erlangung der Weiterbezug der Stiftung während des Fachstudiums abhängig gemacht ist, nur „eine gröfsere wissenschaftliche Arbeit“ verlangt werden.

Der Erlafs erläutert die Vorschriften einer solchen Stiftung, welche ihre Stipendien sowohl für die zwei sogen. philosophischen Schulen als auch für die drei höheren Fakultäten gewährt, und es wird darin die Anordnung getroffen, dafs den Stipendiaten, wenn sie vom Gymnasium in eine Fakultät übergehen, zum Ersatze der stiftungsmäfsigen Vorstufe eines philosophischen Kursus das Hören philosophischer Vorlesungen neben jenen ihres besonderen Fakultätsstudiums bezw. zum Ersatze des vorher zu erlangenden Magistergrades die Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Bedingung gemacht wird, gegen welche das Hindernis ununterbrochenen stiftungsmäfsigen Fortgenusses ohne philosophische Zwischenstufe zurücktreten soll.

Diese zunächst für die Stiftung Sierstorpff Heinrich erlassene Entscheidung tritt dem früher ausgesprochenen Satze, dafs über die Abmachung des „cursus philosophicus“ nicht mittels allgemeiner Verfügung entschieden werden könne, dafs vielmehr in jedem Einzelfalle auf Grund der Stiftungsurkunde der Wille des Stifters erforscht und festgestellt werden müsse, nicht zu nahe; sie kann daher eine analoge Anwendung selbstredend nur da finden, wo, wie der Erlafs sich ausdrückt, „der Stipendiengenufs von der Absolvierung des cursus philosophicus abhängig gemacht ist“, mit anderen Worten, wo die oben erwähnte Schwierigkeit eintritt und damit auch die Berechtigung, zwei durch die veränderten Umstände in praktischem Widerstreite befindlichen Anordnungen der Stifter miteinander zu vereinigen. Aus dem Eingange des Erlasses geht deutlich hervor, dafs er lediglich solche Stiftungen im Auge gehabt hat, welche vorschreiben, dafs vor dem Eintritt in das Fachstudium der cursus philosophicus abgemacht sein mufs; nur bei solchen läfst er behufs wünschenswerter Abkürzung des Studiums und Stiftungsgenusses die gleichzeitige Verfolgung der vom Stifter begünstigten beiden Ziele der allgemeinen Vorbereitung und eines bestimmten Fachstudiums zu. Nur bei solchen Stiftungen, welche nach erledigtem philosophischen Vorbereitungsstudium ein weiteres akademisches Fachstudium gleichfalls unterstützt wissen wollen, soll auf vorgängiger Erledigung des philosophischen Kursus an der Universität nicht bestanden, sondern nachgegeben werden, dafs die Stipendiaten nach dem Durchgange durchs Gymnasium sofort ihr Berufsfachstudium beginnen und dennoch im Fortgenusse bleiben, wenn sie nebenher in jedem Halbjahre einige philosophische Studien betreiben. Nur in solchen Fällen konnte in der Zusammenlegung beider Studienarten, der vorbereitenden und der Fachstudien, eine Verletzung des gleichmäfsig auf beide gerichteten Willens der Stifter nicht gefunden werden. Dabei ist es nicht für zulässig erklärt worden, dem Stiftungsinhalte entgegen für jedes beliebige Fachstudium den Stiftungsgenufs zuzusprechen, wenn nur mit diesem Studium der Besuch einer philosophischen Vorlesung verbunden wird; die von der philosophischen verschiedene andere

Fakultät, welcher der Stipendiat angehören darf, mufs selbstverständlich eine solche sein, für welche der Stifter das Stipendium bestimmt hat. Die davon ganz verschiedene Klasse von Stiftungen, die den Stipendiengenufs lediglich für die Zeit der Vorbereitung zu den höheren Fakultäten gewähren und mit dem Zeitpunkte des Überganges an eine derselben den Augenblick feststellen, wo der Stiftungsgenufs aufhört, ist in dem Erlasse nach Veranlassung und Inhalt in keiner Weise berücksichtigt. Für diese Stiftungen, welche nach Erledigung des philosophischen Kursus alles weitere Studium ausschliefsen, bleibt diese unzweifelhafte Vorschrift der Stifter nach wie vor mafsgebend, so dafs die Zöglinge von Stiftungen dieser Art nur dann an der Universität das Stipendium fortgeniefsen können, wenn sie wirkliche studiosi philosophiae sind bezw. nach § 7 No. 7 der Verwaltungsinstruktion ein philosophisches Biennium dem Triennium ihres nicht unterstützten Fachstudiums voranschicken wollen. Bei diesen Stiftungen würde es dem Willen der Stifter nicht entsprechen, wenn den Stipendiaten gestattet würde, sich Fachstudien zu widmen und das Stipendium lediglich aus dem Grunde weiter zu geniefsen, weil sie nebenbei die eine oder andere philosophische Vorlesung besuchen. Es würde damit gegen den Willen des Stifters das Stipendium dem Fachstudium dienstbar gemacht. Die Annahme, dafs der Erlafs vom Juli 1845 die Herbeiführung eines einheitlichen, gleichförmigen Verfahrens bei Verleihung des Genusses der für den philosophischen Kursus bestimmten Stipendien bezweckt habe, würde irrig sein. Wer in dem Ministerial-Erlasse die Entscheidung finden wollte, allen Stipendiaten aller Stiftungen, auch der der letzterwähnten Art, stehe aus dem Grunde, weil der cursus philosophicus an die Universität hinüberreiche, der Genufs auch während ihres Universitätsfachstudiums zu, wenn sie nur nebenbei die eine oder andere philosophische Vorlesung hören, der würde bald auf Folgerungen stofsen, die es sofort aufser Zweifel stellen würden, wie wenig eine solche dem urkundlich klar erkennbaren Willen der Stifter entgegenstehende Verfügung in der Absicht des Ministers gelegen sein konnte.

Mit dem Ministerial-Erlasse war der schwankenden, verschiedenartigen Auffassung über die grundsätzliche Feststellung eines Ausgleichs zwischen den Abstufungen der älteren und jenen der neueren Studienordnung sowie der harten Vorschrift der Dienstinstruktion über die Verwandlung des akademischen Trienniums in ein Quinquennium ein Ende bereitet. Derselbe ist für Stiftungsverwaltung und Aufsichtsbehörde mafsgebend geblieben in den abgelaufenen Jahrzehnten bis zum heutigen Tage. Der Inhalt der ministeriellen Entscheidung hat allerdings von Zeit zu Zeit noch zu der mifsbräuchlichen Auffassung geführt, als ob bei solchen Stiftungen, welche nur für die vorbereitenden Gymnasialstudien und den sog. philosophischen Kursus, nicht aber für Fakultätsstudien oder doch nur für bestimmt ausgesonderte ein Stipendium gewähren, der Betrieb eines beliebigen Fachstudiums an der Universität verstattet und der Stipendiengenufs durch Hinzunahme philosophischer Vorlesungen eröffnet bleibe. Wie bereits vor dem Ministerial-Erlafs ein ähnlicher Versuch der Stipendienerschleichung zurückgewiesen werden mufste[1]), so ist Stiftungsverwaltung und

1) Verf. d. Prov.-Schulk. vom 20. Mai 1834 No. 1259:

„Das unter dem 24. Februar d. J. eingesandte, die Orth-ab-Hagen'sche Stiftung betreffende Promemoria haben wir, mit unsern Bemerkungen begleitet, der Königl. Regierung zu Arnsberg zugesandt. Wir eröffnen dem Verwaltungs-Rath in Beziehung auf dasselbe schon jetzt Folgendes:

Aufsichtsbehörde der praktischen Geltendmachung der vorerwähnten mifsbräuchlichen Auffassung bis in die letzte Zeit hin in zahlreichen Verfügungen entgegen getreten, unter steter Festhaltung des Grundsatzes, dafs nur in den Fällen, wo der Stifter auch das Universitäts-Fachstudium hat unterstützen wollen, dem in dasselbe nach der Bestimmung des Stifters eintretenden Studierenden der Fortgenufs des Stipendiums unter beiläufiger Erledigung des „cursus philosophicus“ in der durch den Ministerial-Erlafs nachgegebenen Art gewährt werden kann, dafs aber von allen anderen Studierenden, welche den mit Ausschlufs des Universitäts-Fachstudiums unterstützten „cursus philosophicus“ an der Universität fortzusetzen behaupten, wenn sie das dafür ausgesetzte Stipendium geniefsen wollen, zu verlangen ist, dafs sie als Philosophen immatrikuliert werden und den rein philosophischen Studien in der Art obliegen, wie es der Analogie des alten cursus philosophicus entspricht. [1])

1. Der Verwaltungs-Rath hat künftig bei jeder eingetretenen Erledigung eines Orth-ab-Hagen'schen Stipendiums eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Es ist aber nicht nothwendig, dafs die Namen aller Stipendiaten und wie bald ihre Genufszeit abläuft, bekannt gemacht werden; es reicht vielmehr hin, dafs der Verwaltungs-Rath jedem berechtigten Familien-Gliede auf Verlangen darüber Auskunft gebe.

2. Der Genufs der Orth-ab-Hagen'schen Studien-Stiftung ist, was die Universitäts-Studien anbelangt, an das Studium der Philosophie, Theologie und Jurisprudenz geknüpft. Es kann daher auch nur derjenige Akademiker zum Genusse zugelassen werden, welcher bei der philosophischen, theologischen oder juristischen Fakultät immatriculirt ist, und vorzugsweise die Vorlesungen hört, welche in diesen Fakultäten gelesen werden, wobei es dann dem Stipendiaten unbenommen bleibt, auch die eine oder andere Vorlesung einer andern Fakultät zu besuchen. Es ist aber eine Umgehung der in der Stiftungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, wenn ein Mediziner deswegen als zum Genusse berechtigt angesehen wird, weil er nebenher eine philosophische Vorlesung hört, vielleicht nur aus dem Grunde, um einen Titel zu erhalten, dies Stipendium beziehen zu können.

Hiernach kann der Akademiker N. N. das Orth-ab-Hagen'sche Stipendium nicht länger beziehen, wenn er nicht etwa bei der philosophischen Fakultät immatriculirt ist, und vorzugsweise philosophische Vorlesungen hört.

Der Verwaltungs-Rath hat nach diesem Grundsatze nicht allein bei der Orth-ab-Hagen'schen, sondern bei allen Studien-Stiftungen zu verfahren und, wenn diese ein philosophisches, theologisches, juristisches oder medizinisches Studium verlangen, auch nur diejenigen Akademiker als berechtigt anzusehen, welche bei der betreffenden Fakultät immatriculirt sind. Keineswegs darf aber z. B. ein Theologe das ein philosophisches Studium verlangende Stipendium beziehen, wenn er als Theologe immatriculirt ist und dann ein oder das andere Collegium hört. Philologie studirende Akademiker gehören zur philosophischen Fakultät.“

1) Vgl. die Verf. d. Prov.-Schulk. vom 13. Oktober 1851 No. 1937 (Stiftung Pluiren), vom 29. Juni 1852 S. C. 1612 (Stiftung Strauch), vom 10. August 1853 P. S. C. 1851 (Stiftung Lovius), vom 12. August 1853 S. C. 1933 (Stiftung Wachtendonk), vom 12. August 1853 P. S. C. 1994 (Stiftung de Grammaye), vom 25. April 1854 S. C. 861 (Stiftung Ketzgen), vom 18. Januar 1866 S. C. 4192 (Stiftung von der Leyen), Ministerial-Erlafs vom 19. März 1867 U. 3584 (Stiftung von der Leyen), Verf. d. Prov.-Schulk. vom 6. Februar 1886 S. C. 651 (Stiftung Fischer und Orth ab Hagen), vom 8. Juli 1891 S. C. 6695 (Stiftung Rickel).

An dem oben entwickelten Grundsatze ist stets so strenge festgehalten worden, dafs selbst einem in das Album der philosophischen Fakultät eingeschriebenen Studierenden, welcher Mineralogie und Bergwissenschaft studierte und somit das philosophische Studium nicht nach der Absicht des Stifters als Vorbereitungsstudium zu einer höheren Fakultät betrieb, der nachgesuchte Genufs der Stiftung Nopel vom Verwaltungsrate und mittels nachfolgender Verfügung vom 26. April 1854 S. C. 862 auch vom Prov.-Schulkollegium versagt wurde:

„Auf die Eingabe aus dem November v. Js. resp. 2. Januar und 2. März

5. Wo möglich mehr noch als der materielle Inhalt einzelner Paragraphen gibt die rechtliche Zuständigkeit der ganzen Dienstinstruktion vom 28. November 1832 zu Zweifeln und Bedenken Anlafs. Die Vertretung der Kölner Stiftungsfonds, wie sie durch den Erlafs vom 22. Brumaire XIV gesetzlich bestellt war, wurde, wie oben erwähnt, durch die Verfügung des General-Gouverneurs vom 4. Dezember 1814 „aufgehoben“, und an deren Stelle ein Verwaltungsrat und ein Stiftungsrat eingesetzt, über deren Zusammensetzung und Befugnisse der General-Gouverneur unter dem 28. Januar 1815 besondere Dienstinstruktionen erliefs. Nach dem Königlichen Erlasse vom 9. September 1822 und dem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 10. November 1832 hat es nun aber nicht in den Befugnissen des General-Gouverneurs ge-

---

ds. Js., betreffend die Stiftung Nopeliana, eröffnen wir Ihnen, dafs wir Ihre Beschwerde nicht für begründet zu erachten vermögen. Durch die fragl. Stiftung soll nämlich, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Studium der Theologie, nur das Studium der Philosophie im Sinne des ältern Lehrplanes, als ein die Fachstudien vorbereitendes, unterstützt werden. Ein Cumuliren dieses letztern mit dem philosophischen Cursus würde daher der Absicht des Stifters, der eine Unterstützung des Fachstudiums fremd ist, widerstreiten. Das von Ihnen angezogene Ministerial-Rescript vom 18. Juli 1845 steht dieser Auffassung keineswegs entgegen, da es die Cumulation nur in einem von dem gegenwärtigen wesentlich verschiedenen Falle, nämlich blofs alsdann gestattet, wenn der Stifter auch das mit dem philosophischen zu cumulirende Fachstudium gleichzeitig begünstigen wollte. In diesem Falle kann nicht, wie in dem andern, behauptet werden, dafs durch die Verbindung beider Studien eine Umgehung des Willens des Stifters, welcher ja auf beide gerichtet war, herbeigeführt werde. Es dürfte hiernach Ihrem Sohne . . . ., welcher Mineralogie resp. Bergwissenschaften, mithin eine dem philosophischen Studium in der Bedeutung der Stiftungsurkunde fremde Disciplin als Fachstudium betreibt, die qu. Stiftung nicht verliehen werden. Darauf, dafs Ihr gedachter Sohn später dem Verwaltungsrathe angezeigt, dafs er keine mineralogischen Vorlesungen mehr, sondern blofs noch Logik höre und auch auf Verlangen bereit sei, die Anmeldungen zu den erstern Vorlesungen zurückzuziehen, kann um so weniger Etwas ankommen, als einerseits hierdurch noch nicht feststand, dafs er in der That von dem Studium der Bergwissenschaften abgestanden, andererseits aber darin keine für ihn wirksame Rückkehr zum Studium der Philosophie, wie solche die Stiftungsurkunde erwähnt, zu erblicken ist, indem diese Urkunde nur dann einer solchen Rückkehr eine Wirkung beilegt, wenn bereits eine Verleihung der Stiftungsportion an den das Studium der Philosophie wieder aufnehmenden Studiosus Statt gefunden hat, nicht aber dann, wenn, wie dies hier der Fall ist, noch gar keine Verleihung an denselben erfolgt, vielmehr vor erklärter Rückkehr bereits anderweitig über den Stiftungsgenufs disponirt war.“

Nur in dem einen Falle pflegen die für den philosophischen Kursus bestimmten Stipendien über das Gymnasium hinaus auch für das Fachstudium gewährt zu werden, wo sie für den Abschlufs der Vorbereitung zu dem Gymnasial-Lehrfache in Anspruch genommen werden. Es beruht dies darauf, dafs der alten Studienordnung zufolge nach Erledigung der beiden Schulklassen logica und physica das Magisterium, der Grad des Magisters (im Sprachgebrauch der alten Urkunden eine akademische Würde der philosophischen Fakultät) erworben wurde und mit diesem die Befähigung nicht nur zum Übertritt in die drei höheren Universitäts-Fakultäten, sondern auch zur Ausübung des Gymnasial-Lehramtes verbunden war. In der Hauptsache stellt das Magisterium die nämliche Studienstufe dar, welche heute das Abiturienten-Examen bezeichnet, nur mit dem Unterschiede, dafs die magistri sofort als befähigt erachtet wurden, in dem Gymnasium als Lehrer aufzutreten. Zu möglichst vollständiger Berücksichtigung der Berechtigten bei jenen Stiftungen, welche den Stipendiengenufs auf die Vorbereitungsstudien, einschliefslich des philosophischen Kursus, beschränken, ist deshalb nachgegeben worden, dafs den Stipendiaten, welche nach bestandenem Abiturienten-Examen die Befähigung für das Lehramt erstreben, der Genufs solcher Stipendien auf 3 Jahre, die für die Kandidaten des höheren Lehramtes vorgeschriebene Vorbereitungszeit, zugestanden werden soll. Vgl. Ministerial-Erlafs vom 12. Juni 1883 U II 6394.

legen, die vorgefundenen Gesetze förmlich aufzuheben; sie konnten die Anwendung derselben nur suspendieren, und diese Suspension konnte nach dem Ende der provisorischen Verwaltung nur so lange ihre Wirkung behalten, als sie von der neu eingetretenen Regierung zugelassen wurde. [1]) Zur Aufhebung der bezüglichen Anordnungen des General-Gouverneurs bedurfte es keines neuen Gesetzes, sondern, weil sie selbst nur Verwaltungsmafsregeln waren, nur der blofsen Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde, des

1) Der Kgl. Erlafs an den Finanzminister vom 9. September 1822 lautet folgendermafsen: „Aus Ihrem Berichte vom 31. März d. J. habe Ich ersehen, dafs bei den Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob die Verfügung des ehemaligen General-Gouverneurs v. Gruner, wodurch er alle erbschaftlichen Gebühren in dem Gouvernement des Mittel-Rheins aufhob, auch in den späterhin mit der Monarchie vereinigten Theilen jenes Gouvernements von der Zeit ab noch in Kraft geblieben sei, als zufolge der Verfügung des Finanz-Ministerii vom 14. November 1817 die französischen Gesetze in Absicht der Erbschafts-Gebühren der Ehegatten, der Seiten- und Nicht-Verwandten wieder in Anwendung gesetzt werden sollten. Da es nicht in den Befugnissen des General-Gouverneurs lag, die vorgefundenen Gesetze förmlich aufzuheben, sondern nur ihre Anwendung zu suspendiren, diese Suspension aber nach dem Ende der provisorischen Verwaltung nur so lange ihre Wirkung behalten konnte, als sie von der neu eingetretenen Regierung zugelassen wurde, zur Aufhebung derselben es übrigens keines neuen Gesetzes, sondern, wie sie selbst ursprünglich nur als eine Verwaltungs-Maasregel gelten konnte, der blofsen Anordnung der obersten Verwaltungs-Behörde bedurfte, und diese endlich in der Verfügung des Finanz-Ministerii vom 14. November 1817 erfolgt ist, so konnten unbedenklich von dieser Zeit ab die Erbschafts-Gebühren der Ehegatten, Seiten- und Nicht-Verwandten nach den französischen Gesetzen wieder gefordert werden. Es kann daher auch eine Erstattung jener Gebühren, welche bereits gezahlt sind, nicht Statt finden. Sollte sie aber in irgend einem Falle bereits erfolgt sein, so hat es dabei sein Bewenden."

Der Wortlaut des Justiz-Ministerial-Reskriptes ist folgender:

„Es sind über die Befugnifs der Ministerien, Verordnungen der ehemaligen General-Gouvernements abzuändern oder aufzuheben, neuerdings Zweifel entstanden, welche bei näherer Erwägung der hier eintretenden Verhältnisse nicht hätten entstehen, wenigstens sofort beseitigt werden können. Die General-Gouvernements waren nur Provinzial-Behörden und als solche den obersten Verwaltungs-Behörden untergeordnet, und in ihrer Befugnifs lag überdem nicht das Recht, bestehende Gesetze aufzuheben, oder neue zu geben, sondern nur die, nach Maasgabe der damaligen Bedürfnisse jene ganz oder theilweise zu suspendiren und einstweilige Anordnungen zu treffen, dies alles aber nur in Unterordnung unter die obersten Staats-Behörden und vorbehältlich der den letztern rücksichtlich der Verordnungen der Provinzial-Behörden zustehenden Attributionen, zu welchen auch die Befugnifs der Abänderung jener Gouvernements-Verordnungen gehört, ohne dafs es dazu eines Landesherrlichen Gesetzes bedarf. Diese aus den Verhältnissen selbst folgenden Grundsätze sind durch die Verordnung vom 26. December 1808 §. 45, die Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 11 und die Allerhöchsten Kabinets-Ordren vom 9. Juni 1819 und vom 24. Juli 1826 in besonderer Beziehung auf die Gouvernements-Verordnungen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. September 1822 ausdrücklich anerkannt und bestätigt und notorisch stets befolgt.

Da hiernach diese ministerielle Befugnifs auf den allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen und Verwaltungs-Gesetzen beruht, so bedarf es zu ihrer Begründung nicht der Publikation der zuletzt gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre, da dieselbe jene Befugnifs den obersten Staats-Behörden nicht erst beilegt, sondern nur in Gemäfsheit derselben entscheidet, und sie dadurch als mit der Allerhöchsten Intention übereinstimmend und gesetzlich und zweifelsfrei voraussetzt.

Um indessen ähnlichem Zweifel vorzubeugen, übersende ich Ew. Hochwohlgeboren hierbei beglaubigte Abschrift der oft gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. September 1822, um dieselbe mit diesem Rescript durch die rheinischen Amtsblätter zur Kenntnifs und Nachachtung bekannt zu machen und in deren Gemäfsheit das öffentliche Ministerium anzuweisen."

betreffenden Ministeriums. Im vorliegenden Falle sind nun aber die von dem General-Gouverneur herbeigeführten Einrichtungen zunächst nicht von dem betreffenden Ministerium, sondern, wie oben erörtert, von dem Kgl. Konsistorium in Köln infolge Ersetzung des Stiftungsrates durch einen Ausschufs des Verwaltungsrates beseitigt bzw. geändert worden, bis dann im Jahre 1831 von dem Kgl. Ministerium ein Verwaltungsrat der Stiftungsfonds eingesetzt wurde, welchem vom Kgl. Provinzial-Schulkollegium in der Dienstinstruktion vom 28. November 1832 Bestimmungen für die Verwaltung gegeben wurden. Da indes gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen nur durch neue gesetzliche Vorschriften abgeändert und aufgehoben werden können, so erscheint es mehr als fraglich, ob die Änderungen, welche unter Beseitigung des durch den Erlafs vom 22. Brumaire XIV gesetzlich geordneten Rechtszustandes bezüglich der Stiftungsfonds durch die Verfügungen des General-Gouverneurs, des Konsistoriums, des Provinzial-Schulkollegiums bezw. des Kgl. Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten bis zum Jahre 1868 getroffen worden sind, als rechtsgültig erachtet werden können.

Ob eine solche abändernde gesetzliche Vorschrift wohl in dem bereits oben angezogenen Königl. Erlasse vom 31. Dezember 1825, welcher den Geschäftsbereich der Provinzial-Verwaltungsbehörden zum Gegenstande hat, bezw. in der kurzen unter B No. 9 befindlichen Bestimmung, welche die Verwaltung der bei den Gymnasien befindlichen Stipendienfonds und das Kgl. Kollaturrecht den Provinzial-Schulkollegien überweist, gefunden werden kann? Aber auch dann wäre der von dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium unter Autorität des Kgl. Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten mitgeteilte, weder vorschriftsmäfsig vollzogene noch amtlich veröffentlichte „Entwurf der Dienstinstruktion für den Verwaltungsrat der Stiftungsfonds in Köln“ nicht geeignet, das, was die Stifter der Kölner Studienstiftungen und später unter veränderten Umständen der Erlafs vom 22. Brumaire XIV bezüglich der Genufsberechtigung vorgeschrieben haben, aufzuheben oder abzuändern. Nirgendwo ist den Königl. Ministerien oder gar einzelnen Provinzialbehörden das Recht beigelegt, Bestimmungen von Familienstiftungen rechtsgültig abzuändern. Wie die Bestätigung so steht auch die Abänderung derselben ausschliefslich dem Staatsoberhaupte zu. — Ferner müfste, wenn man zur Annahme einer Aufhebung des Dekrets vom 22. Brumaire XIV durch die vorgenannte Kgl. Ordre vom 31. Dezember 1825 gelangte, es in hohem Mafse auffällig erscheinen, dafs bis zum Jahre 1868 Verwaltungsbehörden und Gerichte die andauernde Gesetzeskraft des Dekrets niemals bezweifelt haben, dafs das Dekret als die gesetzliche Grundlage der Befugnis der Vertretung der Stiftungsfonds stets angenommen worden ist, dafs in einem Prozesse wider den Verwaltungsrat das Kgl. Obertribunal unter Verlassung früherer Entscheidungen in einem Urteile vom 2. Juli 1861 die Berechtigung des Verwaltungsrates der Stiftungsfonds, über die Verleihung der Studienstiftungen mit Ausschlufs des Rechtsweges zu entscheiden, aus dem Wortinhalte jenes Dekrets hergeleitet[1]), und dafs selbst der Allerhöchste Erlafs vom 25. Mai 1868, welcher das bis dahin fehlende, landesherrlich festgesetzte Statut für die in den Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds bestehende juristische Person bilden soll, über die Ordre vom 31. Dezember 1825 hinweg an jenes Dekret wieder angeknüpft hat.

1) Vergl. Archiv für Civil- und Kriminalrecht 56. Bd., 2. Abt., Ste. 53ff.

So scheint infolge der seit 1815 stattgefundenen Regelungen der Verwaltung der Kölner Studienstiftungen durch die Verwaltungsbehörden die gesetzliche Grundlage fast gänzlich verloren gegangen zu sein, und der Umstand, dafs grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften des Brumaire-Dekrets durch blofse Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörden nur zeitweise suspendiert, aber nicht beseitigt werden konnten, läfst die Frage entstehen, ob der Verwaltungsrat in der ihm von der Dienstinstruktion von 1832 gegebenen Zusammensetzung rechtsgültig berufen war, die Befugnisse auszuüben, welche der durch jenes Dekret eingesetzten Verwaltungskammer (bureau d'administration) gesetzlich beigelegt waren. Nur in dem einen Falle wird man die Inanspruchnahme dieser Befugnisse seitens des Verwaltungsrates als rechtlich begründet anerkennen müssen, wenn man die Zeit der Suspension des bureau d'administration, wie sie vom General-Gouverneur verfügt worden, im Jahre 1832 und während der folgenden Jahrzehnte bis zum Jahre 1868 als noch andauernd und in der Reihe von Umgestaltungen den Verwaltungsrat nur als vorläufigen interimistischen Vertreter jener Verwaltungskammer erachtete.

Auf der Grundlage der Bestimmungen der vorangeführten Dienstinstruktion führte, wie bereits bemerkt, der Verwaltungsrat drei volle Jahrzehnte die Verwaltung der ihm anvertrauten Studienstiftungen weiter[1]), im ganzen unbekümmert um die Rechtsquelle seiner Befugnisse, unbekümmert auch darum, ob die Anordnungen, welche von den ihm übergeordneten Verwaltungsbehörden getroffen worden, mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar waren, welche der Napoleonsche Erlafs vom 22. Brumaire XIV (13. November 1805) über die Verwaltung der Studienstiftungen gegeben hatte, und deren fortdauernde gesetzliche Gültigkeit seitens der Gerichte wiederholt anerkannt worden.

Erst nachdem das Erkenntnis des Kgl. Obertribunals vom 2. Juli 1861[2]) unter Verlassung früherer Entscheidungen[3]) den Grundsatz ausgesprochen hatte, dafs über die Verleihung der Kölner Studienstiftungen lediglich die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe, und eine gerichtliche Entscheidung nicht stattfinden dürfe, wurde bei Erörterung der Frage, ob der Genufs der alten Stiftungen an den Besuch der Kölner Lehranstalten gebunden sei[4]), das Bedürfnis verspürt, die Erhaltung und Verwendung der Stiftungsfonds zu ihrer wirklichen Bestimmung durch Wiederherstellung und Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern und sie nicht ferner den Schwankungen wechselnder Verwaltungsbehörden auszusetzen.

Die Regenten der alten Kölner Unterrichtsanstalten, denen die Stiftungsurkunden die Verleihung der Stiftungen übertragen, waren nicht mehr vorhanden, und eine so unabhängige Stellung, wie die Regenten auf Grund der Stiftungsurkunden eingenommen und in Anspruch genommen hatten, gebührte nicht ohne weiteres jedem Organe, welches während einer mehrfach wechselnden Weiterentwicklung die Verleihung der Stiftungen überkommen hatte. Auch konnten die in vielen Punkten abgeänderten und verlassenen Festsetzungen aus der Zeit der französischen Herrschaft über Köln und die Rheinprovinz nicht

1) Der mittels Kgl. Erlasses vom 5. Januar 1845 genehmigte Bericht des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1844 über die Natur der Familienstiftungen (Justiz-Ministerialblatt 1845, Ste. 26—31) hat auf die Rheinprovinz keinen Bezug (vergl. Erk. d. Ober-Trib. vom 2. Juli 1861).

2) Vergl. Archiv 56. Bd., 2. Abt., Ste. 53 ff.

3) Siehe Archiv Bd. 54, 2. Abt., Ste. 46 ff.

4) Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 14. Dezember 1861 No. 3848.

in allweg mafsgebend sein, insbesondere auch nicht der als die einzige gesetzliche Unterlage der ganzen Stiftungsverwaltung geltende Napoleonsche Erlafs vom 22. Brumaire XIV, weil das durch diesen Erlafs für die Verwaltung der Stiftungen eingesetzte „bureau d'administration" nicht einmal mehr vorhanden. Mit dem Wegfalle des bureau d'administration aber waren auch die Bestimmungen des Brumaire-Erlasses über die diesem bureau von der Staatsgewalt übertragenen Befugnisse subjektlos geworden. Der lediglich auf Anordnungen des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums oder Ministeriums ins Leben gerufene „Verwaltungsrat der Stiftungsfonds" konnte sich aber unmöglich für die von ihm in Anspruch genommenen Befugnisse auf jenen Napoleonschen Erlafs berufen, und auch der Umstand, dafs grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften jenes Erlasses durch blofse Anordnungen der höchsten Verwaltungsbehörden nicht beseitigt werden konnten, reichten zur Rechtfertigung nicht hin, weil nicht mehr die durch den Erlafs gesetzlich eingerichtete Verwaltungskammer, sondern ein durch blofse Verfügung von Verwaltungsbehörden ins Leben gerufener „Verwaltungsrat der Stiftungsfonds" die nur jener gesetzlich verliehene Befugnis für seine Verwaltung in Anspruch nahm. Nach den manchfachen seit 1815 entstandenen Irrungen kam es also darauf an, für die Kölner Stiftungsfonds in rechtsgültiger Weise eine Vertretung zu schaffen, deren Befugnisse nicht ebenso in Zweifel gezogen werden konnten wie die des bisherigen Verwaltungsrates. Es geschah dies durch den Königl. Erlafs vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln[1]), welcher den Inhalt des Brumaire-Dekrets in ausdrücklicher Bezugnahme einer zeitgemäfs ergänzenden Regelung unterzog, diejenigen Verwaltungs-Vorschriften, die sich unter preufsischer Herrschaft in 50jähriger Praxis als zweckmäfsig bewährt hatten, aufnahm, dadurch zu gesetzlichen und rechtsverbindlichen machte und für die Befugnisse und die Stellung der von nun an verwaltenden Behörde mafsgebend wurde. Es ist das bis dahin fehlende landesherrlich genehmigte Statut für die in den Kölner Stiftungsfonds bestehende juristische Person.

Bevor wir zur Erläuterung der Einzelbestimmungen desselben übergehen, erübrigt uns zunächst noch, eine kurze Übersicht über die Grundlage der ganzen Stiftungsverwaltung, über das Stiftungsvermögen und dessen allmähliche Ansammlung vorherzuschicken.

Wie schon oben[2]) erwähnt, sind die Säkularisationsgesetze vom 8. März und vom 5. Mai 1793, wodurch in Frankreich das gesamte Schulstiftungs-Vermögen für National-Eigentum erklärt und über die Verwendung desselben Bestimmung getroffen worden war, in den vier Departements des linken Rheinufers aus dem Grunde nicht zur Anwendung gekommen, weil schon vor der Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich im Oktober 1797 für Frankreich im Juli desselben Jahres die Rückverweisung jenes Vermögens zu seiner früheren Bestimmung gesetzlich angeordnet worden war. Auch ist kein anderes Gesetz erlassen worden, welches das Studienstiftungs-Vermögen für Staatsgut erklärt hat.

Bei Auflösung der alten reichsstädtischen Unterrichtsanstalten und beim Abgange jener Personen, welche die Verwaltung der diesen Anstalten überwiesenen Studienstiftungen bis dahin geführt hatten, fiel das Vermögen der

1) Gesetz-Sammlung 1868, Ste. 539 ff.
2) Ste. 10.

letzteren ebenso wie die eigentlichen Schulfonds als herrenloses Gut dem Staate anheim. Auf welche Weise diese Geldsumme von nun an verwendet werden sollte, hing offenbar lediglich von der Verfügung der damaligen Machthaber Frankreichs ab, welche bei der Einverleibung Kölns in die Republik durch den das linke Rheinufer an Frankreich abtretenden Friedensschlufs von Lüneville vom 9. Februar 1801 § 6[1]) thatsächlich und den sich hierauf gründenden Reichs-Deputationshauptschlufs vom 25. Februar 1803 § 37[2]) auch förmlich volles und unbeschränktes Verfügungsrecht über diese Güter erhielten. Dafs dieselben von der Beschlagnahme und dem öffentlichen Verkauf ausgeschlossen und bei der Reorganisation des Schulwesens ihrer Bestimmung wieder zurückgegeben wurden, wie dies für die in Frankreich säkularisierten Schul- und Stiftungsgüter, soweit sie noch vorhanden waren, gesetzlich angeordnet worden war[3]), verdient Anerkennung, da die Befugnisse des Staates, über die anerfallenen Fonds auf andere Weise zu verfügen, nicht wohl in Abrede gestellt werden kann. Indem sie hiernach einem bestimmten Zwecke gewidmet wurden, hörten sie auf, zur eigentlichen Staatsdomäne zu gehören; sie bildeten von nun an eine Vermögensmasse, bestehend aus Stiftungen, von denen jede einzelne für sich ein pium corpus darstellte, welche zur freien Verfügung des Staates gestanden hatten, aber von diesem für Unterrichtzwecke bestimmt und der Verwaltung einer besonderen, sie rechtlich vertretenden Behörde unterstellt worden waren.

Wie grofs diese aus Stiftungen herrührende Gütermasse gewesen, läfst sich bei der völligen Umwälzung der alten Ordnung und bei der Auflösung aller Verhältnisse auch nicht annähernd feststellen.[4])

Abgesehen von der bereits oben[5]) erwähnten Schädigung, welche die Stiftungseinkünfte in der kurzen Zeit der Professoren-Verwaltung vom November 1798 bis zum Juli 1800 durch Vermischung mit den Schulfonds und durch Verwendung zu Schulzwecken erlitten, wurden bei denselben weit gröfsere Verluste dadurch herbeigeführt, dafs man nach der staatsrechtlichen Trennung der beiden Rheinufer voneinander auf der rechten Rheinseite infolge unrichtiger Auslegung des vorangezogenen § 37 des Reichs-Deputationshauptschlusses zu der Annahme kam, dafs alle Güter der Kollegien und frommen Stiftungen zur freien Verfügung der betreffenden Regierungen ständen und diesen anheimgefallen seien, obgleich der § 65 desselben Deputationsbeschlusses[6]) ausdrücklich bestimmt, dafs „fromme und milde Stiftungen wie

1) Vergl. Daniels, Handbuch der Gesetze u. s. w., Köln, Bachem 1836, Bd. 4, S. 233.

2) Vergl. Herman, Sammlung der Gesetze, Mainz, Müller 1828, Ste. 40: „Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und anderen frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehören, bleiben davon getrennt und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen, d. h. soviel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher literarischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdauernden Anstalten verbleiben, sofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen."

3) Vergl. Dekret vom 25. Messidor V (Ste. 11, Anmerkung).

4) Bezüglich des Vermögensstandes verweisen wir auf die nachfolgenden Bemerkungen bei den einzelnen Stiftungen.

5) Ste. 12.

6) Vergl. Herman, a. a. O., Ste. 53.

jedes Privateigentum zu conserviren sind, jedoch so, dafs sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben".

Schon gleich nach dem Lüneviller Frieden war von der kurfürstlichen Landesregierung zu Düsseldorf unter dem 25. September 1801 und nochmals unter dem 24. August 1802 die Anordnung getroffen worden, dafs, um den rechtsrheinischen Schulen und Stiftungen wegen des beträchtlichen Ausfalles ihrer Einkünfte einigen Ersatz zu verschaffen, den auf der linken Rheinseite bestehenden Stiftungen bis auf weiteres weder Kapitalien noch Zinsen auszuzahlen seien. [1]) Durch den im darauf folgenden Jahre abgeschlossenen Reichs-Deputationshauptschlufs wurde eine Trennung der Stiftungsgüter zwischen Deutschland und dem damaligen Frankreich nach der Rheingrenze aufgestellt und hierauf über die auf der rechten Rheinseite gelegenen Kapitalien und sonstigen Güter der diesseitigen Stiftungen und Schulen von den jenseitigen Regierungen als über ihr Eigentum verfügt. [2]) Diejenigen dieser Kapitalien

---

1) „Da hiesige Landes-Regierung aus bewegenden Ursachen verordnet hat, dafs die Capitalien, welche die geistlichen Corporationen und sonstige Stiftungen des linken Rheinufers im Bergischen ausstehen haben, einstweilen bis auf nähere Verordnung unter keinem Vorwande zu verabfolgen, und dafs solches den Inhabern dieser Capitalien durch öffentliche Verkündung von den Kanzeln mit der Warnung bekannt zu machen sei, dafs dieselbe beym Entdeckungs- oder Betretungsfalle für den Ertrag in eigenen Mitteln angesehen werden sollen: So wird solches sämtlichen Beamten und Magistraten zur gemäfsen Befolgung unverhalten, und die Anzeige, wie die Verkündung geschehen, in 14 Tagen gewärtiget."

Von Landes Regierungs wegen.

„Da das Französische Gouvernement den auf die jenseitigen Besitzungen der diesseitigen Schulen, Hospitäler und Frommen Stiftungen gelegten Sequester bis hier hin weder aufgehoben, noch andere Ausgleichungs-Vorschläge angenommen hat, sondern vielmehr solche als Nationalgut verwalten läfst: so haben Se. Churfl. Durchlaucht mit Gnädigsten Rescript vom 12. Julius Nächsthin Verordnet, dafs, um den diesseitigen Schuhlen und Frommen Stiftungen, wegen des beträgtlichen Entgangs ihrer Einkunften, einigen Ersatz zu verschaffen, auf die Güter und Einkunfte der jenseitigen Schuhlen, Hofspitäler und Frommen Stiftungen, welche im Herzogthume Berg gelegen sind, nun mehr der Sequester gleichfalls angelegt, und der Ertrag derselben in so lange zum gerichtlichen Verwahr genommen werden solle, bis eine definitive ausgleichung über diese angelegenheit erfolget ist; den sämtlichen Beamten und Magistraten bleibt diese höchste Entschliefsung mit der Weisung unverhalten, solcher gemäs dafs weiter nötige ohne Verzug zu verfügen, dabey nach den, wegen der bereits sequestrirten Güter der jenseitigen Geistlichkeit, erlassenen Verordnungen zu verfügen, und über die befolgung in 14 Tagen gehorsamst zu berichten."

Churfürstliche Landes Regierung.

2) Bemerkenswert ist in dieser Beziehung folgende Kgl. Verordnung vom 26. Januar 1804:

„Unsern p. auf Den Von euch der Regierung unterm 28. April D. j. erstatteten Bericht wegen Conservation der Zu Schulstudien gewidmeten, und als Zum linken Rhein Ufer hingehörig angesehenen Heresbachischen Familien Fundation, haben wir euch hiedurch unsere willens Meinung dahin eröfnen wollen, dafs diese, und überhaupt alle dergleichen nicht eigentlich Zu geistlichen, sondern Zu wissenschaftlichen und andern gemeinnützigen Zwecken bestimte PriVat stiftungen, sie mögen für sich dieseits bestehen, oder aber jenseits rheinischen Fundationen Zugehören, von der Einziehung ausgenommen werden sollen, wenigstens solange, als französischer Seits Diese bestehen bleiben, indem sonst die Reventien Zwar nicht mehr dorthin Verabfolgt, aber Doch Zu ähnlichen Zwecken bestimmt werden können.

Wegen gleichmäfsiger Conservation solcher geistlichen Familien stiftungen und benefizien, die als sogenannte Blut Präbenden, und als wahres Privat Familien Eigenthum zu betrachten sind, ist aus Veranlassung einer, dem p. Scholten zu Xanten zustehenden vicarie unter dem 11. D: M. An Euch die Kammer Verfügung

und Güter, welche die diesseitigen Stiftungen und Schulen in dem vormaligen Herzogtum Berg besafsen, wurden von der kurpfalzbayrischen Regierung dem sog. Bergischen Schulfonds überwiesen.

Von der oben[1]) erwähnten „commission administrative“ wurde schon frühe der Versuch gemacht, den Nachweis zu erbringen, dafs jener Einziehung des auf der rechten Rheinseite angelegten Vermögens der diesseitigen Studienstiftungen eine unrichtige Auslegung des § 37 des Reichs-Deputationshauptschlusses zugrunde liege. Aber alle sowohl bei der kurfürstlichen Regierung als auch beim Kurfürsten selbst vorgebrachten Vorstellungen und Gesuche um Rückerstattung jener Stiftungsfonds, welche als Privateigentum einzelner Familien niemals mit einer öffentlichen Anstalt verbunden gewesen und nicht unter die im Deputationshauptschlusse den Regierungen überlassenen Stiftungsgüter gezählt werden könnten, wurden namentlich unter Hinweis auf den Mangel der Wechselseitigkeit wiederholt abgelehnt. [2])

ergangen. Wenn dennach Von Dieser Art PriVat stiftungen diesseits nichts eingeZogen wird, so kann französischer Seits keine Veranlassung genommen werden, die Heresbachische Fundation einzuziehen, oder Zu schmäleren, und es fallen mithin alle Ansprüche weg, die die Curatoren derselben, auf diesseitige ähnliche Fonds etwa machen wolten.“

gez. Friedrich Wilhelm König.

1) Ste. 12.

2) „Den zur Verwaltung der Gemeinde Schulenfonds in Cöln verordneten Präsidenten und Räthen wird auf ihre unter dem 29. dieses eingereichte Vorstellung um den freyen Genufs der in dem Herzogthum Berg liegenden zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter, und um Erstattung der vorenthaltenen Einkünfte hiermit eröffnet, dafs diesseits gleich nach dem Lüneviller Frieden ähnliche Anträge an die französischen Behörden geschehen, diese aber ohne Erfolg geblieben, und man daher in die Nothwendigkeit versetzet worden sey, die den Regeln der Wechselseitigkeit angemessenen Mafsregeln zu treffen. So geneigt nun die hiesige Stelle ist, um ihre Bereitwilligkeit zur Erweisung nachbarlicher Gefälligkeiten bey jeder Gelegenheit zu bethätigen, so liegt es doch jetzt, wo es nach dem 37. Absatze des Reichsdeputations-Hauptschlusses die Sache definitiv entschieden ist, aufser ihrer Macht, davon abzuweichen.“

Düsseldorf, 30. April 1805.

Churpfalzbayerischer Geheime Rath im Herzogthum Berg.

„Den zur Verwaltung der Gemeinde-Schulen in Cölln verordneten Präsidenten und Räthen wird auf ihre unterm 6. dieses eingereichte Vorstellung in Ansehung der Privat Familienstiftungen erwiedert, dafs die hiesige Stelle in Fällen, wo irgend Privat-Eigenthum reclamiret wird, auf vorläufige Untersuchung und Prüfung der Umstände nicht anstehen werde, jedesmahl darüber eine der Lage der Sache, dem Reichsdeputations Hauptschlusse, den Rechten und den Grundsätzen der Reciprocität angemessene Entschliefung zu ertheilen.“

Düsseldorf, 10. May 1805.

Churpfalzbayerischer Geh. Rath im Herzogthum Berg.

„Dem Freyherrn von Sierstorpf wird auf die unterm 5. Jänner l. J. eingereichte Vorstellung zum Bescheide gegeben, dafs die unter der Verwaltnng der ehemaligen Cöllnischen Gymnasien gestandenen, angeblich von seiner Familie herkommenden, im Herzogthum Berg ausstehenden Studien-Fundations-Capitalien von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht kraft des Reichs Deputations Hauptschlusses dem Bergischen Schulfond einverleibet worden; dafs gleichwohl ihm, von Sierstorpf, wenn er durch Auflage der Original-Fundations-Urkunden ein Recht auf die Zinsen der Capitalien, oder auch auf die Inspektion bey deren Verwaltung erweisen wird, gedts. Recht, gegen Leistung der Fundations-Obliegenheiten in dem hiesigen Lande, nicht werde verweigert werden.“

Düsseldorf, 4. October 1805.

Aus Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigstem Befehle.

Auf diesem Standpunkte blieb die Angelegenheit während der Dauer der französischen Fremdherrschaft über das linke Rheinufer; sie kam wieder in Flufs, als nach Besitzergreifung der Rheinprovinz durch Preufsen von dem inzwischen eingesetzten Verwaltungs- und Stiftungsrat (Seite 33 u. 34) unter dem 16. März 1815 ein Verzeichnis derjenigen Kapitalien, Güter und Renten aufgestellt und der Oberbehörde behufs Geltendmachung und Rückforderung eingereicht wurde, welche die seiner Verwaltung unterstellten Schulanstalten und Stiftungen auf dem rechten Rheinufer besafsen. Die Gesamtsumme der Forderungen bezifferte sich auf . . . . 765 791 Frcs. 96 Cent., von dem auf die Stiftungsfonds . . . . 581 106 „ 34 „ auf die Schulfonds . . . . 184 685 „ 62 „ entfielen.

Nach verschiedenen Zwischenverhandlungen wurde durch Erlafs des Kgl. Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 29. Oktober 1821 bestimmt, dafs „die Fonds von Familien-Stiftungen, welche mit den Bergischen Schulfonds unrichtiger Weise vereinigt worden, ihrer Bestimmung wiedergegeben werden“.

„Denn die Fonds von Familien-Stiftungen, das heifst also solche Fonds, deren Ertrag nach einer speciellen Anordnung ihres vormaligen Eigenthümers lediglich oder doch zunächst zum Besten der Mitglieder bestimmter Familien verwendet werden sollen, sind, so lange noch Mitglieder dieser Familien existiren, unbedenklich Privat-Eigenthum der gedachten Familien. Auf dieses Stiftungs-Vermögen kann nun aber nach der Überzeugung des Ministerii der §. 37 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom Jahr 1803 nicht angewendet werden. Derselbe nennt nur »Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehören« etc. Wenn also auch der Genufs solcher Familien-Stiftungen an den Besuch einer Anstalt der andern Rheinseite gebunden war, so gehörten doch die Stiftungen nicht der Anstalt, sondern immer nur der Familie, deren Mitglieder bei der Benutzung des Stiftungs-Vermögens lediglich an gewisse Bedingungen gebunden waren. Zur Vernichtung dieser Fundationen gab der allegirte Recefs um so weniger Veranlassung, da der §. 65 ausdrücklich bestimmt: »Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privatvermögen zu konserviren, jedoch so, dafs sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung übergeben sind« etc.

Unter diesen Umständen ist es nothwendig, sofort dasjenige Vermögen, welches nach vorstehendem einzelnen Stiftungen wieder gewährt werden mufs, auszumitteln und eine tabellarische Übersicht unter Beifügung der Stiftungs-Urkunde und Angabe der vorhandenen Nachrichten über die fortdauernde Existenz der Familie einzureichen, um wenigstens von einem gewissen, etwa auf den 1. Januar 1822 anzunehmenden Zeitpunkte an die abgerissenen Parcellen mit dem Haupt-Vermögen wieder vereinigen zu können“ etc.

Nachdem das Ministerium auf Ersuchen des Verwaltungsrates nachgelassen, „dafs als Beläge zu der verlangten Nachweisung nur beglaubigte Auszüge der Stellen aus den Stiftungsurkunden, wodurch besondere Familien zum Genufs derselben ausdrücklich berufen sind, eingereicht werden“ [1]), und daraufhin die tabellarische Übersicht der verloren gegangenen Kapitalien vom Verwaltungsrate unter dem 28. Januar 1823 eingereicht worden, fand das Ministerium diese Verhandlungen keineswegs hinreichend, um die Wiedervereinigung des betreffenden Stiftungsvermögens herbeiführen zu können.

„Zunächst“, führt der Min.-Erlafs [2]) aus, „spricht die diesseitige Verfügung vom 29. Oktober 1821 nur von Familienstiftungen, nicht aber von Privat-

1) Erlafs vom 4. März 1822.
2) Vom 1. Juli 1823 No. 8575.

stiftungen, und mufs es daher gemifsbilligt werden, dafs die vorgelegten Nachweisungen auch letztere umfassen. Dann kann der Antrag auf Rückgabe des betreffenden Stiftungsvermögens immer nur durch Vorlegung der Stiftungsurkunden begründet, und mufs derselbe, streng genommen, durch die Familie, nicht aber durch den dortigen Schulverwaltungsrath formirt werden. Zu dem Ende ist es nothwendig, dafs wegen jeder einzelnen Familie auch in separato mit der betreffenden Regierung unter Vorlegung der Stiftungs-Urkunden verhandelt, und alsdann an das unterzeichnete Ministerium zur Entscheidung berichtet werde.

Vorläufig wird bemerkt, dafs, wo keine zum Genufs berechtigte Familienglieder vorhanden sind, für jetzt auch nichts zu thun ist. Wo dagegen die betreffenden Familien und perceptionsberechtigte Individuen existiren, mufs erwogen werden, dafs den Anstalten der Stadt Cöln durchaus kein Anspruch auf die Stiftungs-Fonds zusteht, und der dortige Verwaltungsrath hiemit also nichts zu thun hat; denn der Zweck der Stiftung kann eben so gut an andern Gymnasien u. s. w. erfüllt werden, wo die Percipienten in den Genufs des Stipendii alsdann würden gesetzt werden können.

Hiernach ist also diese Angelegenheit fernerweit einzuleiten, namentlich auch wegen der bei der Stadt Frankfurt a. M. stehenden Kapitalien in separato zu berichten, um nach Befinden der Umstände durch das Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die erforderlichen Verhandlungen wegen deren Rückgewähr anknüpfen zu können."

Wie beschwerend auch diese Bestimmungen in mehrfacher Beziehung waren, so wurde doch vom Verwaltungsrat unter dem 19. Mai 1825 dem Kgl. Konsistorium ein Auszug aus der früher vorgelegten Tabelle eingereicht, worin sich nur jene Stiftungen verzeichnet fanden, in deren Genufs sich wirklich noch Mitglieder der berechtigten Familien befanden oder wozu doch noch vorhandene Familien berufen waren. Die Summe der Kapitalien betrug 439 257 Frcs. 99 Cent., die rückständigen Zinsen erreichten bis zu den Verfalltagen im Jahre 1821 eine Höhe von 342 987 Frcs. 79 Cent. Gleichzeitig behielt der Verwaltungsrat sich vor, das verlorengegangene Vermögen auch solcher Privatstiftungen, wozu nicht besondere Familien berechtigt, die vielmehr nur zum Besten der Studien bestimmt waren, mit Rücksicht auf die speziellen Bestimmungen einer jeden dieser Stiftungen zu beanspruchen.

Die infolge dieser Vorlage von dem vorgesetzten Konsistorium bezw. Provinzial-Schulkollegium mit den in Betracht kommenden Regierungen zu Arnsberg, Coblenz, Köln, Düsseldorf und Münster herbeigeführten Verhandlungen hatten die Eröffnung des Provinzial-Schulkollegiums [1]) an den Verwaltungsrat zur Folge, dafs die Rückforderung verschiedener namentlich aufgeführter Kapitalien „nicht weiter zu verfolgen, indem unter Anwendung der §§ 35—37 des Reichs-Deputationsschlusses vom 25. Februar 1803 die seitherigen Landesherren darüber disponirt haben". [2]) Gegen diese Entscheidung wurde unter dem 19. Februar 1827 vom Verwaltungsrat mit Recht der Einspruch erhoben, dafs die von einzelnen Landesregierungen über verschiedene Familienstiftungs-Kapitalien getroffenen Verfügungen unmöglich als ein rechtlicher Grund zur Zurückweisung der wegen Rückerstattung dieser Kapitalien erhobenen Ansprüche betrachtet werden können, da eine solche Verfügung nur dann ein Rechtstitel sei, wenn derjenige, von dem dieselbe ausgeht, den Kreis

1) Verfügungen vom 26. und 28. Oktober 1826, P. S. C. 1177 und 1597.

2) Nur ein Kapital, welches mit 100 Reichsthalern à 28 Albus laut Obligation vom 2. April 1770 zu $4^1/_2$% der Stiftung Bullingen geschuldet war, wurde infolge dieser Vermittlung des Kgl. Prov.-Schulk. nebst den seit 1798 rückständigen Zinsen von der Regierung in Köln zurückgezahlt.

seiner Befugnisse nicht überschreitet und nur über das ihm Zugehörige verfügt. Hat er aber nicht über das Seinige, sondern über fremdes Eigentum verfügt, so bleibt dem wahren Eigentümer sein Recht ungeschmälert sowohl gegen denjenigen, der durch solche unrechtmäfsige Verfügungen bereichert worden ist, als auch gegen denjenigen, der sich unrechtmäfsige Verfügungen erlaubt hat. In diesem Falle befanden sich aber die kölnischen Studienstiftungen. Dafs dieselben den Bestimmungen des Reichsdeputationsbeschlusses rechtlich nicht unterworfen werden konnten, war von dem Kgl. Ministerium längst anerkannt worden. Es war also nicht verständlich, wie in den Verfügungen des Provinzial-Schulkollegiums von den §§ 35—37 des Reichsdeputationsbeschlusses noch die Rede sein konnte. Der § 35 spricht nur von fundierten Stiftern, Klöstern und Abteien und von dem Rechte der Landesherren, darüber selbst zur Erleichterung ihrer Finanzen zu verfügen; der § 36 von dem förmlichen Übergange der den Landesherren zur Entschädigung angewiesenen Stifter und Abteien und der § 37 endlich nur von den Gütern der Spitäler, Universitäten, Kollegien und anderer frommen Stiftungen. Von den Gütern eigentlicher Familienstiftungen ist hierbei überall keine Rede. Sie konnten weder von dem Grofsherzog von Hessen „zum Strafsenbau des Herzogtums Westfalen“ verwendet, noch vom Fürsten von Oranien-Nassau „dem reformierten Kirchenfonds zu Dortmund zur Dotierung des Predigers geschenkt werden“. [1]) — Als dann in dem Prozesse des Verwaltungsrates gegen den Grafen Westerholt, den Schuldner der bedeutendsten für die Kölner Studienstiftungen im Regierungsbezirke Münster angelegten Kapitalien [2]), in Gemäfsheit des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Januar 1823 (G.-S. Seite 19)

---

1) Vgl. Schreiben der Regierung in Arnsberg vom 21. August 1826 No. 3637 A III und Schreiben der Fürstlich Oranien-Nassauischen Grafschaft, Dortmundische Regierung, vom 19. Oktober 1803 an die Borgbauerschaft.

2) Aus dem Vermögen verschiedener Stiftungen hatten die Vorfahren des zu Berge in der Grafschaft Recklinghausen wohnenden Grafen von Westerholt-Gisenberg von dem Regenten des Laurentianer-Gymnasiums zu Köln als dem Verwalter dieser Stiftungen Kapitalien im Gesamtbetrage von 13 700 Reichsthalern darlehnsweise gegen Zinsen erhalten, und zwar aus den Fonds

der Stiftungen Seulen und Everwyn laut Obligation vom 12. April 1677 ein Kapital von	1200	Reichsthalern	zu 5	Prozent
der Stiftungen Horrich, Sierstorpff und Binius laut Obligationen vom 21. September und 18. Oktober 1740 ein Kapital von	4500	„	„ 5	„
der Stiftungen Scheiff, von der Leyen, Cremer Werner und Brincceys laut Obligation vom 26. Mai 1746 ein Kapital von	6000	„	„ 4	„
der Stiftungen Ulenberg und Kurth laut Obligation vom 10. August 1748 ein Kapital von	2000	„	„ 4	„

Nachdem die Zinsen bis dahin richtig gezahlt worden, teilte durch Schreiben vom 28. September 1802 „an die Verwaltungskommission der Güter und Einkünfte der Zentralschule zu Kölln“ der Graf von Westerholt-Gisenberg mit, wie ihm „von Seiten der kurköllnischen Landes-Regierung unterm 20. Juli d. J. der Befehl erteilet, dafs in Hinsicht der in den diesseitigen sämtlichen Kurlanden vorhandenen Güter, Kapitalien und Gefälle, sowohl an Geld als Naturalien, welche die Kollegiatstifter, Klöster und sonstige geistliche Korporationen des linken Rheinufers ohne Unterschied bisher besessen und bezogen haben, keine weitere Disposition oder Verabfolgung einstweilen und bis auf nähere höchste Verfügung statt haben solle“. Nachdem dann die frühere kurkölnische Grafschaft Recklinghausen dem Herzog von Aremberg als Entschädigung für das Herzogtum Aremberg zugefallen war, erfolgte auf Grund irriger Anwendung des § 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses die Zinsenzahlung an die Domänenkammer des Herzogs von

eine Erklärung des Kgl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über die Auslegung des § 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses nachgesucht und unter dem 18. Juni 1829[1]) dahin gegeben worden war, dafs „alle nicht

---

Aremberg. Unter dem 14. Februar 1827 machte der Verwaltungsrat, als berufener Vertreter für die Verwaltung der vorgenannten Stiftungen, die Rückerstattung der erfallenen und die Weiterzahlung der laufenden Zinsen an ihn zu gunsten der besagten Stiftungen im gerichtlichen Wege geltend. Das Ober-Landesgericht zu Hamm erkannte mittels Urteilsspruches vom 17. März 1832 zu Gunsten des Verwaltungsrates. In der Appell- und Revisionsinstanz aber wurde die Forderung des Verwaltungsrates hauptsächlich auf die Erwägung hin abgewiesen, dafs die voraufgeführten Obligationen auf das dem § 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses unterstehende Laurentianer-Gymnasium bezw. dessen Regenten lauten, während bekanntermafsen die von dem Gymnasial-Regenten dargereichten Kapitalien zu bestimmten Familienstiftungen gehörten und keineswegs einen Bestandteil des Gymnasial-Vermögens bildeten. Dafs die Obligationen nicht auf die einzelnen Stiftungen, sondern auf den Regenten lauteten, kommt daher, dafs derselbe, wie oben nachgewiesen, neben der Leitung des Gymnasiums auch die Nebenthätigkeit eines Stiftungsverwalters versah.

1) Der Wortlaut ist folgender:

„In einer bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Hamm zwischen dem Verwaltungs-Rathe des Schul- und Stiftungs-Fonds zu Köln und dem Herrn Grafen von Westerholdt wegen des Vermögens mehrerer bei dem vormaligen Laurenzianer-Gymnasium zu Köln befindlichen Privat-Stiftungen anhängigen Rechts-Sache hat das obgedachte Königl. Oberlandes-Gericht auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 mittels Berichts vom 14. Oktober v. J. den Herrn Justizminister ersucht,

Von dem unterzeichneten Ministerio eine Erklärung über die Auslegung des §. 37 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 einzuholen und zwar darüber, ob

a. Familienstiftungen, aus denen Mitglieder der Familie des Fundators während ihrer Studienzeit unterstützt werden sollen,

b. oder doch Stiftungen, aus denen nach eingetretenem Aussterben der Familie des Fundators arme Schüler während ihrer Studienzeit unterstützt, oder welche überhaupt nur zur Unterstützung von armen Schülern während ihrer Studienzeit bestimmt sind,

zu den frommen Stiftungen, deren der obgedachte §. 37 gedenkt, gehören; auf den hiernach von dem Herrn Justizminister unterm 1. Dezember v. J. gemachten Antrag und in Gemäfsheit der obgedachten Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 die Auslegung von Staats-Verträgen betreffend, nimmt das unterzeichnete Ministerium nicht Anstand, die nachgesuchte Erklärung zu ertheilen.

Der §. 37 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, indem er die auf der einen Rheinseite liegenden Güter und Einkünfte, welche den auf der andern Rheinseite befindlichen Spitälern, Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen gehörten, davon trennt, und zur Disposition der resp. Regierungen stellt, redet ganz allgemein von frommen Stiftungen, ohne den Charakter derselben besonders anzugeben.

Man kann daher nur annehmen, dafs die Bezeichnung, der Absicht des Reichs-Deputations-Hauptschlusses nach, in dem Sinne genommen werden sollte, welchen der allgemeine Sprachgebrauch jenem Ausdrucke beilegt.

Insofern nun die Familienstiftungen, welche das Königl. Oberlandes-Gericht nach der obigen Mittheilung sub a und b erwähnt, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu den frommen Stiftungen gehören, wird es keinen Zweifel leiden, dafs der §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses seiner allgemeinen Fassung nach darauf anwendbar sei.

Hieraus folgt aber noch nicht, dafs das Vermögen, welches eine auf der einen Seite befindliche Familienstiftung auf der entgegengesetzten Rheinseite besafs, dem Souverain des Landes, unter dessen Hoheit dieses Vermögen gelegen ist, zur völlig freien oder willkürlichen Disposition, namentlich zur Einziehung für den Fiskus, anheim gefallen sei.

eigentlich zu geistlichen, sondern zu wissenschaftlichen und anderen gemeinnützigen Zwecken bestimmten Privatstiftungen von der allgemeinen verfügten Einziehung der diesseits gelegenen Güter jenseits Rheinischer Korporationen

---

Der §. 37 bestimmt nur: (nach dem französischen Text)

Les Biens et Revenus, situés sur l'autre Rive, doivent en demeurer distraits et sont mis à la Disposition des Gouvernements respectifs.

Indem hiernach die Güter der auf der einen Rheinseite befindlichen Stiftung, welche auf der andern Rheinseite gelegen waren, getrennt, und den Regierungen zur Disposition gestellt sein sollten, war nicht zugleich eine Vernichtung der Rechte, welche Privatpersonen in Beziehung auf jene Stiftung hatten, ausgesprochen.

Die Regierungen bekamen die Güter mit diesen daran haftenden Rechten; die Güter hörten nicht auf, eine Beziehung zu diesen Rechten zu haben; wie aber nun nach der Trennung derselben von dem andern Rheinufer, von ihrer bisherigen dortigen Verwaltung und öffentlichen Beaufsichtigung, die Disposition der Regierung, unter deren Hoheit sie vorgefunden wurden, auszuüben sei, insbesondere welche Rücksichten auf die dabei vorkommenden Privatrechte zu nehmen seien, diese Frage liefs der Reichs-Deputations-Schlufs ganz offen zur Entscheidung der Regierung, welcher die Güter überwiesen worden waren, jedoch, wie sich bei dem Stillschweigen desselben von selbst versteht, nach denselben gesetzlichen Grundsätzen, welche von ihr in Absicht der Verordnung von dergleichen Stiftungs-Vermögen überhaupt zu beobachten waren. Diese gesetzlichen Grundsätze mögen bei allen Regierungen keine andern gewesen sein, als die, dafs der Souverain des Landes verpflichtet sei, das unter seiner Hoheit besessene Vermögen der Familien-Stiftungen zunächst seiner stiftungsmäfsigen Bestimmung zu widmen, und, insofern dies wegen der durch die Trennung des linken Rheinufers veränderten Umständen nicht überall möglich sein sollte, dasselbe wenigstens zu einem der Stiftung möglichst analogen Zwecke zu verwenden. Dafs man bei den im §. 37 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nicht beabsichtigte, den resp. Regierungen die Befugnifs zur fiskalischen Einziehung der den Familienstiftungen gehörigen Güter und Einkünfte zu ertheilen, geht insbesondere aus dem von dem französischen Gouvernement (von welchem bekanntermafsen der Vorschlag des §. 37 herrührt) hinsichtlich solcher Güter und Einkünfte beobachteten Verfahren hervor; indem, so weit das unterzeichnete Ministerium hat ermitteln können, Frankreich das auf der linken Rheinseite gelegene Vermögen der auf der rechten Rheinseite befindlichen Familien-Stiftungen nicht eingezogen hat, wenn auch nicht überall die Privatberechtigten zum Genufs derselben gekommen sind, sondern die Verfügung über die Revenüen suspendirt geblieben ist. — Ganz in ähnlicher Art wurde von Seiten der Königl. Preufs. Regierung verfahren, welche nach Abschlufs des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 den Grundsatz annahm.

Alle nicht eigentlich zu geistlichen, sondern zu wissenschaftlichen und andern gemeinnützigen Zwecken bestimmten Privatstiftungen, sie mögen diesseits bestehen, oder aber jenseits Rheinischen Fundationen zugehören, bleiben als nicht durch die Bestimmungen des §. 37 des mehrgedachten Reichs-Haupt-Schlusses betroffen, von der allgemeinen verfügten Einziehung der diesseits gelegenen Güter jenseits Rheinischer Corporationen ausgenommen.

Auch von Seiten der Baierisch Bergischen Regierung ist eine Einziehung der im Bergischen gelegenen Güter und Einkünfte der auf der linken Rheinseite befindlichen Familienstiftungen für den Fiskus nicht erfolgt. Wenn dagegen andere Regierungen die in ihrem Gebiete belegenen Güter und Einkünfte der linksrheinischen Familienstiftungen für ihren Fiskus eingezogen, und das Recht zu einer solchen Einziehung auf den §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses gegründet haben, so ist dieser nicht richtig ausgelegt und angewandt worden.

Mit dieser, durch den §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses nicht begründeten Disposition mufs man jedoch nicht verwechseln, die in Folge der im fraglichen §. grundsätzlich ausgesprochenen Trennung der beiden Rheinseiten von einer oder der andern betreffenden Regierung in Absicht der, den Familien-Stiftungen der andern Rheinseite gehörigen Güter und Einkünfte getroffene Anordnung, wodurch letztere nicht allein einem der Stiftung annalogen Zwecke gewidmet, sondern auch die Rechte der betheiligten Familien, so weit als es den Umständen nach nur immer möglich war, aufrecht erhalten worden sind. Solche landesherrliche Verfügungen können an

ausgenommen" seien, erneuerte unter dem 2. September 1829 der Verwaltungsrat die Geltendmachung der Rückzahlung der zu unrecht verlorengegangenen Stiftungskapitalien beim Provinzial-Schulkollegium, erhielt aber von diesem unter dem 14. September 1829 No. 2190 den seltsamen Bescheid, „dafs dem Verwaltungsrath, da derselbe blofs und allein zur einstweiligen Verwaltung der auf der westlichen Rheinseite verbliebenen Stiftungsfonds angeordnet, wegen des den betreffenden ostrheinischen Regierungen überwiesenen Fonds und deren Verwaltung aber noch zur Zeit von niemanden beauftragt worden ist, dieserwegen irgend ein Einmischungs-Recht durchaus nicht zustehe; dafs vielmehr den vorhandenen Stiftungsberechtigten es lediglich zu überlassen sey, ihre Ansprüche und Rechte bei den einschlagenden Regierungen selbst geltend zu machen, und zwar um so mehr, als viele jener Stiftungsbetheiligten in ihren gegenwärtigen veränderten Verhältnissen Gründe haben möchten, es bei der stattfindenden Trennung der Fonds sein Bewenden haben zu lassen". [1])

Wie unhaltbar diese Grundsätze und wie nachteilig in ihren Folgen die Anwendung derselben sei, versuchte der Verwaltungsrat dem Provinzial-Schulkollegium unter dem 12. Januar 1832 unter Hinweis darauf auseinanderzusetzen, dafs von den ostrheinischen Regierungen keine besonderen Familienstiftungen, sondern nur einzelne von der in Köln verwalteten Haupt-Stiftungsmasse widerrechtlich abgerissene Vermögensteile verwaltet würden, deren Wiedervereinigung mit den Hauptfonds zu beanspruchen, gewifs zu den Befugnissen des mit der Verwaltung und Erhaltung des gesamten Studienstiftungs-

---

und für sich im Allgemeinen nicht als Rezesswidrig betrachtet werden. Die Frage aber ob und wie weit sie im einzelnen Falle gültig sind, kann nur nach den Gesetzen, oder den verfassungsmäfsigen Einrichtungen des betreffenden Staats, sofern sie sich auf die Disposition des Landesherrn über Familienstiftungen beziehn, erörtert und beantwortet werden und gehöret daher nicht hiehin."

1) In der voraufgehenden Begründung dieses Schlufssatzes lautet die Verfügung folgendermafsen:

„Die von dem Verwaltungsrath mit Bericht vom 2. uns abschriftlich vorgelegte Interpretation des Königl. Hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Juny c. bestätigt nur dasjenige, was das von demselben in seinem vorerwähnten Berichte angezogene Rescript des Königl. Hohen Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 29. Octbr. 1821 schon früher ausgesprochen hatte: dafs nämlich die betreffenden Regierungen über die, gemäfs §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803 auf sie überkommenen, in ihren resp. Bereichen gelegenen oder angelegten Privat-Stiftungs-Fonds, nach dem richtigen und wahren Sinn dieser reichsgesetzlichen Disposition, nicht willkührlich hätten verfügen, noch weniger dieselben als fiskalisches Gut einziehen dürfen; dafs sie vielmehr diese Fonds ihrer ursprünglichen Bestimmung hätten belassen, oder sie doch wenigstens einem analogen Zwecke widmen sollen; dafs daher da, wo dieses letztere auf die eine oder die andere Art wirklich geschehen sey, den Stiftungsberechtigten noch immer frei stehen müsse, ihre Ansprüche auf das dort noch vorhandene Stiftungsvermögen geltend zu machen.

Da jedoch die obgedachte Hohe Ministerial-Declaration vom 18. Juny c. zugleich auch den ganz richtigen Grundsatz ausspricht: dafs, zu folge der im vorbemerkten §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses gleichzeitig peremtorisch festgesetzten Trennung der beiden Rheinseiten, die Verwaltung des befragten Stiftungsvermögens, so wie das dem Landesherrn darüber zustehende Recht der Oberaufsicht und verfassungsmäfsigen Anordnung, unwiderruflich auf diejenigen Regierungen übergegangen sey, in deren Bezirken die in Rede stehenden Fonds gelegen oder vorhanden sind; so folgt daraus von selbst: dafs dem Verwaltungsrath" . . . (Fortsetzung siehe oben!)

Vermögens betrauten Verwaltungsrates gehöre. Diese Befugnis dem Verwaltungsrate abzusprechen, würde eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Thätigkeit desselben einschliefsen, die sich immer innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegt, wenn er rechtsmäfsiges Eigentum der von ihm verwalteten Stiftungen ohne Rücksicht auf die örtliche Lage desselben in Anspruch nimmt. Wird der Verwaltungsrat als der gesetzliche Vertreter der Stiftungen, der das Hauptvermögen derselben verwaltet, anerkannt, so ist er auch zur Geltendmachung der Rechte dieser Stiftungen auf den kleinern Vermögensteil derselben berechtigt, und die zum Genusse der Stiftungen berufenen Familien würden, falls sie sich der Stiftungen vor Gericht annehmen wollten, als unzuständig ohne Zweifel abgewiesen werden.

Der Verwaltungsrat hatte die Genugthuung, infolge seiner unausgesetzten Bemühungen von den in Betracht kommenden Staatsbehörden, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden sowie von dem Finanz- und Kultusministerium [1]),

---

1) Durch Erlafs des Kultusministers vom 4. Juli 1833 No. 11 664 wurde folgende Äufserung des Finanzministers vom 16. Juni 1833 „zur weitern Instruktion der Verwaltung“ mitgeteilt:

„Da nach Ew. Excellenz verehrlichem Schreiben vom 28. Januar 1833 der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds zu Cöln die Absicht hat, die Rechte der Familien-Stiftungen, deren Verwaltung unter seiner Einwirkung steht, hinsichtlich der Schuldner von Kapitalien und Renten auf der rechten Seite des Rheins zu verfolgen und zu den Gegenständen der angekündigten Reclamation auch Kapitale gehören sollen, welche für den Fiscus in Besitz genommen und resp. bereits eingezogen worden sind; so habe ich mich veranlafst gefunden, die Kgl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden um ihre Erklärung über diese Angelegenheit zu ersuchen. Nachdem solche unter dem 17. May 1833 erfolgt ist, erlaube ich mir, eine Abschrift derselben und der darinn erwähnten Beilage Ew. Excellenz ganz ergebenst mitzutheilen und zur Erläuterung einiger darin berührten Puncte folgendes zu bemerken: In dem allegirten Immediat-Berichte vom 15. Oktober 1823 in Betreff der zur Kochschen Familienstiftung in Cöln gehörenden Kapitalien, welche auf dem rechten Rheinufer ausstanden, hat die Kgl. Hauptverwaltung der Staatsschulden die Nichtanwendbarkeit des §. 37 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom 23. Februar 1803 auf Güter, welche zu Familien-Stiftungen gehören, behauptet. Das Kön. Staats-Ministerium ist dieser Ansicht in seinem Immediat-Berichte vom 10. July 1826 überall beigetreten und des Königs Majestät haben dies durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Oktober 1826 insoferne anzuerkennen geruhet, als die Hauptverwaltung dadurch angewiesen wurde, den Anspruch jener Stiftung anzuerkennen.

In einer frühern Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. September 1824, welche, noch ehe der erwähnte Bericht des Königlichen Staats-Ministerii eingegangen war, an die Hauptverwaltung erlassen worden ist, haben des Königs Majestät Sich dahin Allerhöchst auszusprechen geruht, dafs die fraglichen Activa aus Rücksichten der Billigkeit als Privat-Vermögen betrachtet werden sollten. In der Allerhöchsten Kabinets-Ordre an das Königliche Staats-Ministerium vom 6. Dezember 1823, in welcher der Bericht desselben über den vorgedachten Bericht der Haupt-Verwaltung vom 15. Oktober 1823 erfordert worden ist, wird ausdrücklich bemerkt; es komme auf die Erörterung der Frage an:

> ob die Bestimmungen im §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses die Regierungen auf der rechten Seite des Rheins berechtigt habe, über das unter ihren Besitzungen angetroffene Vermögen derjenigen Familien-Stiftungen, deren Sitz auf dem linken Rheinufer war, mittelst Einziehung zu dem Staats-Vermögen zu disponiren?

Die Hauptverwaltung hatte diese Frage verneint. Das Kön. Staats-Ministerium hat sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt und insbesondere deshalb noch bemerkt, dafs die Regierung des Königreichs Bayern nicht berechtigt gewesen sey, die Fonds der Kochschen Familien-Stiftung, wie sie es gethan habe, zu dem Staatsvermögen einzuziehen. Ueberdies dürfte der §. 30 des Landtags-Abschiedes vom 13. July 1827 für den ersten Rheinischen Landtag die Sache ganz aufser Zweifel

anerkannt zu sehen, dafs das Vermögen eigentlicher Familienstiftungen mit

setzen; indem darin klar ausgesprochen wird, dafs auf das Vermögen der eigentlichen Familien-Stiftungen auf dem rechten Rheinufer der mehrerwähnte §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses keine Anwendung finden könne und dafs dasselbe daher der Einziehung nicht unterworfen gewesen sey.

Hiernach kann eine Restitution des Vermögens eigentlicher Familien-Stiftungen erfolgen, insoferne solche nach den bestehenden Grundsätzen verlangt und durch Rückgabe noch vorhandener oder der Preufsischen Staatskasse zugeflossener Activ-Objecte gewährt werden kann; jedoch bleibt eine Prüfung der einzelnen Reclamationsfälle vorbehalten.

Bei jener Prüfung wird es sich alsdann ergeben, in wie ferne in jedem einzelnen Falle der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds zu Cöln zu der Reclamation legitimirt."

Die darin angezogene Erklärung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 17. Mai 1833 No. 521 hat folgenden Wortlaut:

„In Beziehung auf das sehr geehrte Votum vom 21. Februar d. J. (II. 1924), mit welchem Euer Excellenz uns das hier wieder beigefügte Schreiben des Kön. Ministeriums der Geistlichen etc. Angelegenheiten vom 28. Januar d. J. gefälligst zur Kenntnifsnahme und Aeufserung mitgetheilt haben, erlauben wir uns zuvoederst die ganz ergebenste Bemerkung: dafs wir Anstand nehmen müssen, die Befugnifs des Verwaltungsraths der Schul- und Stiftungsfonds zu Cöln zur Aufstellung und Ausführung einzelner Ansprüche auf Objekte, die von dem Vermögen der seiner Verwaltung anvertrauten Familienstiftungen durch Anwendung des §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 getrennt worden sind, im Allgemeinen und a priori zu bestreiten. Es versteht sich zwar von selbst, dafs diese Befugnifs auf diejenigen Familienstiftungen beschränkt werden mufs, deren Fonds der Verwaltungsrath zu administriren und zu vertreten hat, dafs er bei Reclamationen eingezogener Vermögensstücke nur für berechtigte und betheiligte Familien-Mitglieder auftreten kann, und dafs eine solche Legitimation zur Sache, falls sie in vorkommenden Fällen einem Zweifel unterläge, genügend nachgewiesen werden müfste.

Im Allgemeinen dürfte sich jedoch die in Frage gestellte Legitimation des Verwaltungsraths nach unserer unmafsgeblichen Meinung nicht bezweifeln lassen, insofern nicht überhaupt den zum Genusse der fundirten Beneficien berechtigten Familien und Familien-Mitgliedern, deren Interesse von jener Behörde wahrzunehmen und zu vertreten ist, das Recht abgesprochen werden kann, die Rückgabe der den Stiftungen entzogenen Vermögensstücke, oder eine dem Zwecke der Fundatoren entsprechende Verwendung derselben in Anspruch zu nehmen. Da nun nach dem uns erst durch Ew. Excellenz gefällige Mittheilung bekannt gewordenen Gutachten des Kön. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Juny 1829, auf welches das Königliche Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten besonders Bezug nimmt, alle in Folge des §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses factisch eingezogenen Objecte nur mit den, Privatpersonen darauf zustehenden Rechten — also mit allen aus solchen Rechten entspringenden Dispositions-Beschränkungen — an die Landesherren, denen sie zufielen, übergegangen sind, so folgt daraus, dafs die Reclamation solcher Privatrechte nicht gehindert werden darf, und wir können nicht umhin, hierin diesem Gutachten beizupflichten, obwohl wir mit demselben in andern Punkten nicht einverstanden sind. Zu diesen gehört besonders die Behauptung: dafs die Landesherrliche Disposition über die rechtmäfsig eingezogenen Güter überall der Berücksichtigung ihrer vormaligen Bestimmung und den hieraus bei der Verfügung über dieselben sich ergebenden Beschränkungen unterliege. Das, was zur Rechtfertigung dieser Ansicht aus factischen Prämissen deducirt wird, hat uns um so weniger überzeugen können, als die angeführten Thatsachen in Absicht auf ihre Motive mancher anderen Auslegung Raum geben. Denn wenn z. E. die französische Regierung die in ihrem Gebiethe befindlichen Vermögensstücke rechtsrheinischer Familienstiftungen nicht eingezogen hat, so kann dies auch darum unterblieben seyn, weil sie dergleichen Objecte als Privatgut und als nicht betroffen von der Bestimmung des Reichs-Deputations-Schlusses betrachtete.

Diese Meinung war bisher auch die unsrige. Wir hielten dafür, dafs nur Vermögensstücke solcher Corporationen und Institute, die als organische Bestandtheile der öffentlichen Verwaltung eines Staats dessen Vorsorge und Hülfe zu ihrem

Unrecht den Bestimmungen des § 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses

Fortbestehen in Anspruch nehmen dürten, rechtmäfsig den betheiligten Landesherren am andern Rheinufer zugefallen, und denselben zwar zunächst als Mittel zur Abhülfe erlittener Vermögens-Verkümmerungen gleicher in ihrem Gebiete bestehenden Institute, jedoch ohne irgend eine rechtliche Verpflichtung zu solchen speciellen Verwendungen, überwiesen worden seyen. Dagegen betrachteten wir die Fonds eigentlicher Familienstiftungen — oder vielmehr das einzelnen Familien unter der Bedingung der Verwendung zu bestimmten Zwecken ausschliefslich zustehende Vermögen — als Privat-Eigenthum, das in dieser Eigenschaft von der Bestimmung des §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses nicht betroffen werde und demnach weder der Einziehung noch andern Maafsregeln, als solchen, die gegen ausländische Eigenthümer im Lande belegener Güter etwa Statt finden möchten, unterliege,

Diese von dem gutachtlichen Ausspruche des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten abweichende Ansicht war von uns in einem schon unter dem 15. Oktober 1823 erstatteten Immediat-Berichte ausgeführt worden.

Zu der Kochschen-Familien-Stiftung in Cöln hatten 10 auf dem rechten Rheinufer belegte Kapitalien gehört, von welchen in Folge eines Beschlusses der Baierschen Regierung 7 zu den Domainen eingezogen, und nur 3 noch an Preufsen gekommen waren. Diese sind auf unsern damaligen Antrag der Verwaltung der Kochschen-Familienstiftung restituirt worden, jedoch ohne Erstattung der davon bis dahin in die Preufsische Staatskasse geflossenen Zinsen, weil diese in Folge eines durch die Restitution der Kapitalien erst aufgehobenen Beschlusses der vorigen Regierung erhoben und für das Bedürfnifs des Staats verwendet worden waren. Aus der in dieser Angelegenheit an uns ergangenen, hier in Abschrift beigefügten Kabinets-Ordre vom 9. Oktober 1826 geht zwar hervor, dafs des Königs Majestät erst nach Einziehung des Gutachtens des Königlichen Staats-Ministeriums zu entscheiden geruht haben, ob aber dasselbe sich mit unserer Ansicht einverstanden erklärt, oder die Restitution aus andern Gründen beantwortet hat, ist uns unbekannt geblieben.

Aufser den präjudiciellen Grundsätzen, die aus dieser Allerhöchsten Entscheidung hervorgegangen seyn möchten, dürfte ferner in Betracht kommen, was den Rheinischen Provinzial-Ständen im §. 30 des Landtags-Abschiedes vom 13. July 1827 eröffnet und verheifsen worden ist. Hierdurch scheint uns ausgesprochen zu seyn, dafs das Vermögen „eigentlicher Familien-Stiftungen" nicht zu den Objekten gehöre, deren Einziehung zum Staats-Eigenthum der §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses gestattet.

Hiernach erlauben wir uns in Betreff der von Ew. Excellenz beabsichtigten Rückäufserung auf das Schreiben des Königlichen Ministeriums der Geistlichen etc. Angelegenheiten den ganz ergebensten Vorschlag für Restitutionen des Vermögens eigentlicher Familienstiftungen, die nach den bestehenden Grundsätzen verlangt und durch Rückgabe noch vorhandener oder der Preufsischen Staatskasse zugeflossener Activ-Objecte gewährt werden können, zwar pflichtmäfsige Willfährigkeit zu versprechen, jedoch die Prüfung der einzelnen Reclamations-Fälle und die nähere Erklärung nach Maafsgabe derselben vorzubehalten."

Der im vorstehenden mehrfach erwähnte Kgl. Erlafs vom 9. Oktober 1826 lautet wie folgt:

„Ich habe über den Antrag der Hauptverwaltung der Staats-Schulden die Forderung der Kochschen Stiftung in Cöln betreffend zuvöderst den Bericht des Staats-Ministeriums erwartet und genehmige nunmehr, dafs der Kochschen Familienstiftung das noch uneingezogene Activum der 476 Thl. 2 Sgr. 7 Pf. bereits zurückgegeben worden, bewillige auch, dafs die in den Jahren 1818/19 eingezogenen Activa à 340 Thl. 7 Sgr. 10 Pf. mit dem Zinsen-Betrage zu 4 Prozent vom 1. Januar 1823 an auf den provinziellen Staats-Schulden-Etat des Regierungsbezirkes Cöln gebracht werden. In Ansehung derjenigen Stiftungs-Kapitalien, welche die Baiersche Regierung eingezogen hat, ohne dafs solche der preufsischen Staatskasse überwiesen worden, so wie in Ansehung der von den diesseits restituirten und zu restituirenden Kapitalien der 476 Thl. 2 Sgr. 7 Pf. und 340 Thl. 7 Sgr. 10 Pf. in die preufsische Staatskasse erhobenen Zinsen, lasse ich es bey dem Bescheide bewenden, welche die Hauptverwaltung den Curatoren der Stiftungen ertheilt hat, wogegen sie auch eine Reclamation nicht erhoben haben. Ich überlasse der Haupt-Verwaltu[illegible] der Staats-Schulden, hiernach das weitere Erforderliche anzuordnen."

unterworfen worden sei, dafs, wo dies geschehen, der Rückerstattung der noch vorhandenen oder der preufsischen Staatskasse zugeflossenen [1]) Kapitalien nichts im Wege stehe, und seine Berechtigung zur Geltendmachung solcher Ansprüche auf Vermögensteile der ihm anvertrauten Stiftungen einem Zweifel nicht unterliege.

Die daraufhin sowohl beim Provinzial-Schulkollegium wie bei den Regierungen zu Köln und Düsseldorf erneuerten Ansprüche auf Rückerstattung einzelner Stiftungen bezw. einzelner Stiftungskapitalien hatten in dem folgenden Jahrzehnt nur geringen, dem Zeit- und Mühe-Aufwand nicht entsprechenden Erfolg. Es war auch kaum anders zu erwarten, da jede bei den einzelnen Stiftungen besonders geltend zu machende Forderung auf Rückgewähr verlorener Stiftungsfonds nach den ergangenen Bestimmungen von dem immer umständlichen und manchmal recht schwierigen Nachweise begleitet sein mufste, dafs noch Familienberechtigte zu den reklamierten Stiftungen vorhanden und dafs die rückverlangten Stiftungskapitalien entweder in die preufsische Staatskasse geflossen oder noch ausstanden. Bis zum Jahre 1844 kamen infolge dessen im ganzen folgende Kapitalien nebst den dabei bezeichneten Zinsbeträgen zur Rückzahlung:

1) ein zu den Stiftungen Keller und Horrich gehörender Anteil von zusammen	564 Rchsth.	5 Sgr.	4 Pfg.
infolge Min.-Erl. vom 4. Februar 1840 No. 1000;			
2) der zur Stiftung Groutars gehörende Rest des vorgedachten Kapitals im Betrage von.	402 „	8 „	— „
infolge Min.-Erl. vom 23. November 1841 No. 19 194;			
3) zwei zur Stiftung Otten gehörige Anteile:			
a. in Höhe von	1171 „	22 „	2 „
nebst einem Revenüen-Überschusse von	2 „	11 „	5 „
an Zinsen	45 „	10 „	— „
b. in Höhe von	490 „	22 „	10 „
und an Zinsen	5 „	12 „	11 „
infolge Min.-Erl. vom 24. März 1841 No. 10 329.			

So war man seit 20 Jahren trotz aller Verhandlungen im allgemeinen nicht weiter vorgerückt; dabei war der Verwaltungsrat von der allein richtigen Anschauung nicht abgegangen, dafs den Stiftungsfonds dadurch zu nahe getreten werde, dafs dem oben erwähnten Ministerial-Erlasse vom 1. Juli 1823 zufolge der Anspruch auf das Vermögen derjenigen Familienstiftungen beschränkt bleiben müsse, von denen es nachweisbar feststehe, dafs noch Mitglieder der berechtigten Familien vorhanden seien, und nicht ebenfalls sowohl diejenigen Familienstiftungen, bei denen das Vorhandensein von Mitgliedern der berufenen Familien nicht bekannt ist, als alle Privat-Studienstiftungen überhaupt An-

1) Hiernach kann die Rückgabe der eingezogenen Stiftungskapitalien nur insofern verlangt werden, als dieselben der preufsischen Staatskasse zugeflossen sind. Da, wie bereits oben erwähnt, die Oranien-Nassauische Regierung am 14. Mai 1805 über das Kapital von 1000 Reichsthalern, welches die Stiftung Buseana an die Stadt Dortmund zu fordern hatte, verfügt hatte, so wurde der vom Verwaltungsrat abermals erhobene Anspruch an den preufsischen Fiskus als unbegründet zurückgewiesen. Vergl. Verf. des Prov.-Schulk. vom 24. April 1835 P. S. C. 895.

spruch auf Rückerstattung der ihnen zugehörig gewesenen, auf der rechten Rheinseite angelegten Fonds haben sollten. Ein Unterschied zwischen Familienstiftungen, zu welchen noch Mitglieder der berufenen Familien vorhanden sind, ferner Familienstiftungen, bei denen dies nicht mehr der Fall ist, und bloſsen Privat-Studienstiftungen ist gesetzlich nicht vorhanden, und vergebens sucht man im Reichsdeputations-Hauptschlusse nach einer Bestimmung, welche die Annahme eines solchen Unterschiedes rechtfertigen könnte. Selbst wenn auch das Vorhandensein berechtigter Familienglieder eine Zeit lang unbekannt ist und deshalb zeitweilig die Verwendung der Einkünfte des Stiftungsvermögens zum Vorteile von Familienmitgliedern unmöglich ist, folgt daraus noch keineswegs das Erlöschen der berufenen Familien. Es sind überdies bei den alten Studienstiftungen fast ohne Ausnahme in Ermangelung von geeigneten Mitgliedern der zunächst berufenen Familien andere Personen von den Stiftern bezeichnet, welche zum Genusse der Stiftungsgelder zugelassen werden sollen. — Dazu kommt, daſs auch jene Stiftungen, welche die Unterstützung von Einwohnern eines bestimmten Ortes, einer bestimmten Gegend u. s. w. bezwecken, als milde Stiftungen anzusehen sind. Es ist nicht zu ersehen, warum der Wille solch frommer milder Stifter nicht ebenso geachtet werden sollte wie die engherzigen Verfügungen jener, welche bloſs ihre eigene Familie bedacht haben. — So wenig ferner Veranlassung vorhanden ist, derjenigen Stiftung, welche zugunsten einer dem Stifter fremden Familie eröffnet worden ist, deshalb den Charakter einer Familienstiftung zu entziehen, weil sie nicht den Vorteil der eigenen Familie des Stifters bezweckt, ebenso wenig läſst sich verkennen, daſs zwischen einer Stiftung zugunsten der studierenden Jugend einer dem Stifter fremden Familie und einer Stiftung zur Unterstützung der armen Studierenden eines bestimmten Ortes, eines Kirchspiels u. s. w. in rechtlicher Beziehung ein Unterschied hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes von Vermögen nicht besteht. Der § 65 des Reichsdeputations-Hauptschlusses sagt auch ganz allgemein, daſs „fromme und milde Stiftungen wie jedes Privatvermögen zu konservieren sind“. Mit demselben Rechte, mit dem der Ministerial-Erlaſs vom 29. Oktober 1821 [1]) ausführt, daſs, „wenn auch der Genuſs von Familienstiftungen an den Besuch einer Anstalt der andern Rheinseite gebunden gewesen, doch die Stiftungen nicht der Anstalt, sondern immer nur den Familien, deren Mitglieder bei der Benutzung des Stiftungsvermögens lediglich an gewisse Bedingungen gebunden waren, gehörten“, läſst sich auch behaupten, daſs die Stiftungen, zu deren Genuſs die studierende Jugend eines bestimmten Dorfes u. s. w., d. h. die Mitglieder bestimmter, nicht nach ihrem Namen, sondern nur nach ihrem Geburts- oder Wohnorte bezeichneten Familien berufen sind, nicht der Anstalt, bei welcher dieselben errichtet sind, sondern den berufenen Ortseingesessenen gehören.

Aber noch weiter. War es nach den oben erwähnten Äuſserungen und Erlassen bisher schon anerkannt, daſs die Rückforderung verloren gegangener Vermögensteile der Familienstiftungen insofern Erfolg haben würde, als die beanspruchten Fonds in die Staatskasse geflossen oder noch offen standen, so glaubte mit Recht der Verwaltungsrat auch die Rückerstattung der dem sog. Bergischen Schulfonds einverleibten Güter und Kapitalien derartiger Stiftungen verlangen zu können, zumal da die Erträgnisse dieses Fonds nicht zur Unterstützung der studierenden Jugend, zur Ausstattung der zur Ehe schreitenden

---

1) Siehe oben Ste. 63.

Personen u. s. w., sondern zur Erbauung und Unterhaltung von Schulgebäuden, zur Unterstützung und Remunerierung von Lehrpersonen u. s. w. benutzt werden, also die von den Stiftern gewollte Verwendung nicht finden. Die Frage kam zum Austrage, als von dem Verwaltungsrate die Ausantwortung des auf der rechten Rheinseite angelegten und später zum Bergischen Schulfonds eingezogenen Vermögens der Stiftung Griefradt verlangt, und dieser Antrag durch die Kgl. Regierung in Düsseldorf als die Verwalterin des Bergischen Schulfonds dem Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten zur Entscheidung vorgelegt wurde. Durch Ministerial-Erlafs vom 1. Februar 1844 No. 5988 wurde die vorbesagte Regierung darüber belehrt, „dafs der Bergische Schulfonds zur Herausgabe der ihm einverleibten, zu derartigen (d. h. Familien-)Stiftungen gehörigen Kapitalien, wenn die Zulässigkeit eines solchen Vindikations-Anspruches nicht durch andere spezielle Rechtstitel ausgeschlossen wird, an und für sich rechtlich verpflichtet ist"; zugleich aber wurde der Grundsatz ausgesprochen, dafs der Verwaltungsrat zur Verfolgung von Ansprüchen auf Objekte, die von dem Vermögen der seiner Verwaltung anvertrauten Familienstiftungen durch Anwendung des § 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 getrennt worden sind, nicht proprio iure, sondern nur kraft eines ihm zu erteilenden Spezial-Mandats der betreffenden Familien berechtigt sei.[1])

---

1) Der Erlafs hat folgenden Wortlaut:

„Der Inhalt des Berichts der Königlichen Regierung vom 7. Februar v. J. I. S. I. No 5812 — wegen der von der Verwaltung der Studien-Stiftungen zu Cöln reclamirten Capitalien des Bergischen Schul-Fonds hat mir Veranlassung gegeben, diese für den Bergischen Schulfonds höchst wichtige Angelegenheit mit Rücksicht auf die dabei zur Sprache kommenden factischen und rechtlichen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Was zunächst die Hauptfrage betrifft, ob durch die Bestimmung des §. 37 des Reichs-Deputations-Recesses vom 25. Februar 1803, wonach die auf der einen Rheinseite belegenen Güter der auf der anderen Seite des Rheins belegenen Stiftungen von letzteren getrennt und den betreffenden Gouvernements zur Disposition gestellt wurden, auch hinsichtlich der eigentlichen Familien-Stiftungen, d. h. solcher Stiftungen, deren Fonds zur Unterstützung der Verwandten des Stifters bei ihrer Erziehung und ihrem Unterrichte und nur in subsidium für fremde Alumnen oder zu anderen Zwecken bestimmt waren, die Rechte der Familien auf die jenseits des Rheins belegenen Güter solcher Stiftungen beschränkt oder aufgehoben worden sind, und insbesondere ob die resp. Landesherrn durch jene Bestimmung die Befugnifs erhalten haben, über solche Stiftungsgüter frei zu verfügen, so ist bereits in verschiedenen Spezial-Fällen sowohl Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, als auch Seitens des Königlichen Staats-Ministeriums der Grundsatz anerkannt und durch Allerhöchste Entscheidungen bestätigt worden, dafs Familien-Stiftungen nicht zu den frommen Stiftungen gehören, deren auf der anderen Seite des Rheins fundirtes Vermögen der §. 37 des Reichs-Deputations-Recesses vom 25. Februar 1803 dem dortigen Landesherrn zueignet. Die für diese Ansicht geltend gemachten Gründe sind vollkommen überzeugend, und es unterliegt daher keinem Bedenken, dafs der Bergische Schulfonds zur Herausgabe der ihm einverleibten zu derartigen Stiftungen gehörigen Capitalien, wenn die Zulässigkeit eines solchen Vindications-Anspruches nicht durch andere specielle Rechtstitel ausgeschlossen wird, an und für sich rechtlich verpflichtet ist.

Dagegen wird aber die Legitimation des Verwaltungsraths der Schul- und Stiftungsfonds zu Cöln zur Aufstellung und Ausführung einzelner Ansprüche auf Objecte, die von dem Vermögen der seiner Verwaltung anvertrauten Familien-Stiftungen durch Anwendung des § 37 des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 getrennt worden sind, im Allgemeinen nicht anzuerkennen sein. Die Vindication der auf dem rechten Rheinufer belegten Fonds linksrheinischer Familien-Stiftungen mufs

Diese Verfügung war weder in der Sache zutreffend noch mit den früheren Aussprüchen und dem Verfahren desselben Ministeriums vereinbar, und der dagegen erhobene Einspruch unter Hinweis auf die oben erwähnten abweichenden Verfügungen der höchsten Staatsbehörden sowie des Staatsoberhauptes selbst, wonach die Befugnis des Verwaltungsrates zur Aufstellung und Ausführung der Ansprüche auf die zu Unrecht eingezogenen Stiftungskapitalien nicht bezweifelt werden konnte, hatte den Erfolg, dafs seitens des Ministeriums unter dem 24. Januar 1846 No. 29 900 der Wunsch geäufsert wurde, dafs die Ansprüche des Verwaltungsrates auf die zum Bergischen Schulfonds geschlagenen Studienstiftungs-Kapitalien durch einen mit den Regierungen zu Köln und Düsseldorf abzuschliefsenden Vergleich auf der Grundlage erledigt werden möchten, „dafs seitens des Bergischen Schulfonds die exceptio deficientis legitimationis fallen gelassen, seitens des Verwaltungsrates der Studienstiftungen aber auf die Zinsen verzichtet würde, welche doch gröfstenteils zu Zwecken, die den Absichten der Stifter analog

---

vielmehr, soweit die betreffenden Familien und perceptionsfähigen Individuen noch existiren, lediglich von den betheiligten Familien oder deren Vertretern ausgehen, da dem Verwaltungsrath an den qu. Stiftungen kein eigenes Recht, sondern nur eine ihm von Staatswegen übertragene Verwaltungsbefugnifs zusteht, letztere aber selbstredend nur über diejenigen Objecte sich erstrecken kann, welche seiner Verwaltung speziell zugewiesen sind. Der Verwaltungsrath ist daher nur dann zu Reclamationen für legitimirt zu erachten, wenn er im speziellen Auftrage der berechtigten und betheiligten Familien-Mitglieder handelt und als Bevollmächtigter seine Legitimation nachweist. In allen Fällen dagegen, wo die zum Genufs der fundirten Beneficien berechtigten Familien entweder erloschen sind, oder ihre Legitimation zur Sache nicht gehörig nachweisen können, oder endlich die Reclamation unterlassen, mufs der Bergische Schulfonds im Besitz und Genufs bleiben, da dieser ihm vom Landesherrn überwiesen worden ist und es sich unter den vorstehenden Voraussetzungen um bona vacantia handelt, über welche der Landesherr zu disponiren wohl befugt war.

Rücksichtlich des terminus a quo, von welchem ab die Zinsen der vom Bergischen Schulfonds zu restituirenden Capitalien bezahlt werden müssen, nehme ich keinen Anstand, mich für die Ansicht auszusprechen, wonach Zinsen nur von dem Tage an zu bewilligen sind, wo die Restitutions-Verbindlichkeit des Schulfonds in jedem einzelnen Falle anerkannt und ausgesprochen wird. Eine Restitution cum omni causa würde nur dann gefordert werden können, wenn eine vollkommene juristische Verbindlichkeit des Bergischen Schulfonds zur Herausgabe der reclamirten Capitalien anzuerkennen wäre. Es ist aber zu berücksichtigen, dafs dem Rechtsanspruche auf die Restitution, selbst wenn man zugeben wollte, dafs die kürzeren Präscriptions-Fristen der Artikel 2265 und 2277 des code civil keine Anwendung finden, jedenfalls die Verjährung des art. 2262 entgegensteht, und dafs daher der Bergische Schulfonds mehr eine moralische als eine juristische Verbindlichkeit erfüllt, wenn er die reclamirten Stiftungs-Capitalien herausgiebt.

Aus diesem Grunde wird auch in jedem einzelnen Falle die Restitution eines reclamirten Capitals nur mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs erfolgen können.

Was endlich die künftige Verwaltung der als Privat-Eigenthum der betreffenden Familien anerkannten Stiftungs-Capitalien betrifft, so unterliegt es keinem Bedenken, dafs dieselbe nicht bei dem Bergischen Schulfonds verbleiben kann, sondern mit Zustimmung der betheiligten Familien auf den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds zu Cöln übergeht. Denn wenngleich der Verwaltungsrath später, als die Einziehung jener Güter erfolgte, eingesetzt worden ist, so steht ihm doch verfassungsmäfsig schon jetzt die Verwaltung der auf der linken Rheinseite vorhandenen Studienstiftungen zu, und es ist daher keine Veranlassung vorhanden, dieselbe nicht auch auf der rechten Seite des Rheins unter derselben Landeshoheit belegenen Güter der seiner Verwaltung bereits anv[illegible]n Stiftungen auszudehnen.“

sind, verwendet worden".[1]) Der infolge dessen mittels kommissarischer Verhandlung zu Düsseldorf unter dem 20. Oktober 1846 zustande gekommene Vergleich[2]) wurde durch Ministerial-Erlafs vom 27. Dezember 1846 in allen

---

1) Der Erlafs an den Ober-Präsidenten lautet folgendermafsen:

„Ew. Hochwohlgeboren wird aus den Verhandlungen des dortigen Provinzial-Schul-Kollegiums bekannt seyn, welche Differenzen hinsichtlich der Herausgabe der dem Bergischen Schul-Fonds auf den Grund einer unrichtigen Auslegung des §. 37 des Reichs-Deputations-Recesses vom 25. Februar 1803 einverleibten Familien-Stiftungen, zwischen der Verwaltung dieses Fonds und dem Administrations-Rathe der Studien-Stiftungen zu Cöln entstanden sind. Ich habe in meiner Verfügung vom 1. Februar 1844 die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Auseinandersetzung der provisorisch betheiligten Stiftungen bewirkt werden soll. Nachdem diese dem gedachten Verwaltungs-Rathe eröffnet worden, hat derselbe aber in einem Berichte an das Provinzial-Schul-Kollegium vom 20. November 1844 die Verwendung desselben für die Abänderung dieser Bestimmungen nachgesucht und das Letztere hat dieselbe mittelst an mich erstatteten Berichtes vom 28. August v. J. auch eintreten lassen.

Durch die Anführungen dieses Berichtes, welcher vorerst den betheiligten Regierungen zu Düsseldorf und Cöln mitgetheilt worden ist, kann ich mich jedoch nicht veranlafst finden, meine Verfügung vom 1. Februar 1844, welche auf rechtlichem Fundamente beruht, wieder aufzuheben. Ich verkenne aber nicht, dafs die Verpflichtung des Verwaltungs-Rathes der Studien-Stiftungen zu Cöln, in jedem einzelnen Reclamations-Falle sich als Beauftragter der Familie des Stifters zu legitimiren, die Ausübung des Reclamations-Rechtes erheblich, und oft bis zum kaum zu beseitigenden Hindernisse erschweren mag. Andererseits hat die auch in judicandis adoptirte Ansicht viel für sich, dafs in denjenigen Fällen, wo in der Fundations-Urkunde die Bestimmung enthalten ist, dafs die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in den Händen eines der Regenten der damals in Cöln bestehenden Gymnasien liegen solle, als deren Nachfolger der Verwaltungs-Rath anzusehen ist, die von dem Letzteren verlangte Legitimation als geführt anzunehmen sei.

Zu dem von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vorgeschlagenen Auswege, die zwischen dem Verwaltungs-Rathe und dem Bergischen Schulfonds über die gegenseitigen Rechte und Pflichten obwaltende Differenz zur Entscheidung durch den Richter zu stellen, würde ich mich nicht gern entschliefsen, da beide Stiftungen unter der directen Aufsicht des Staates stehen und von Königlichen Behörden verwaltet werden. Dagegen aber würde ich es angemessen finden, wenn durch Absendung von Commissarien der betheiligten Aufsichts-Behörden, des Provinzial-Schul-Kollegiums und der Königlichen Regierungen zu Cöln und Düsseldorf ein Vergleich etwa auf der Grundlage zu Stande gebracht werden könnte, dafs Seitens des Bergischen Schulfonds die exceptio deficientis legitimationis fallen gelassen, Seitens des Verwaltungs-Rathes der Studien-Stiftungen aber auf die Zinsen verzichtet würde, welche doch gröfstenteils zu Zwecken, die den Absichten der Stifter analog sind, verwendet worden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die zufriedenstellende Erledigung dieser Angelegenheit in dieser Weise gefälligst bald in die Wege zu leiten und ich werde Ihrer diesfälligen Berichtserstattung demnächst entgegen sehen."

2) Er hat folgenden Wortlaut:

„Düsseldorf, den 20. Oktober 1846.

Nach Maafsgabe des Rescripts des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Januar c. No. 29 900 und zufolge Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 26. v. M. No. 7562 hatte sich die Kommission zur Regulirung der zwischen dem Verwaltungsrathe der Studienstiftungen zu Cöln und der Verwaltung des bergischen Schulfonds wegen der im Besitze des letztern befindlichen Kapitalien und Güter linksrheinischer Familienstiftungen obwaltenden Differenzen, bestehend aus:

. . . . heute versammelt.

Als Ergebnifs der gepflogenen Verhandlungen kam folgender Vergleich zu Stande:

Art. 1. Die Verwaltung des bergischen Schulfonds restituirt dem Verwaltungsrath der Studienstiftungen zu Cöln alle diejenigen in den beiden mitgetheilten

seinen Teilen genehmigt, und nachdem gemäfs § 4 dieses Vergleiches die Ermittelung der zurückzuerstattenden Kapitalien u. s. w. stattgefunden hatte, wurde behufs Vollziehung desselben zwischen den Beteiligten unter dem 4. Februar 1848 zu Köln über die Ausantwortung der im Bergischen Schulfonds als vorhanden nachgewiesenen, zu Studienstiftungen gehörigen Vermögensteile ein Vertrag geschlossen [1]), welcher unter dem 26. Oktober 1848 No. 24 474

---

in den Akten beruhenden und heute paraphirten Verzeichnissen aufgeführten, zu linksrheinischen Stiftungen gehörigen und auf der rechten Rheinseite belegenen Kapitalien und Güter zurück, welche:

a. erweislich in ihrer ursprünglichen Natur oder in dem sie repräsentirenden Werthe, zu welchem sie eingezogen resp. veräufsert worden sind, im Besitze des bergischen Schulfonds sich befinden,
b. der Verwaltung des genannten Rathes bisher angehört haben würden, wenn sie dem bergischen Schulfonds nicht einverleibt worden wären, und
c. fundationsmäfsig zu dem Genusse von Familien oder sonstigen bestimmten durch die Stiftungsurkunden berufenen Personen, einschliefslich derjenigen, welche die Stiftungsurkunden nur ihrem Geburts- oder Wohnorte nach bezeichnen, bestimmt sind.

Art. 2. Die Verwaltung des bergischen Schulfonds gibt jeden Anspruch auf die bereits an den Verwaltungsrath bisher ausgelieferten Stiftungskapitalien der in Rede stehenden Kategorie auf.

Art. 3. Der Verwaltungsrath verzichtet als Vertreter der betreffenden Stiftungen in Ansehung der nach Art. 1 zu restituirenden Kapitalien und Güter auf die Erstattung der Zinsen resp. Pächte pro praeterito, vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die schliefsliche Genehmigung dieses Vergleichs erfolgt, an zurückgerechnet.

Art. 4. Der Nachweis, welche von der in den mitgetheilten beiden Verzeichnissen aufgeführten Kapitalien die ad 1, a., b. und c. bezeichneten Eigenschaften haben, ist in separato durch Kommissarien des Verwaltungsraths Kommissarien der Königlichen Regierungen gegenüber zu führen, und sollen zu dem Ende die einen den andern auf Verlangen alle betreffenden Dokumente und Verhandlungen mittheilen.

Art. 5. Die Rückerstattung der nach Vorstehendem restituabeln Kapitalien und Güter ist in folgender Weise zu bewirken:

a. Die noch ausstehenden Kapitalien werden mittelst Ausantwortung der Schuldtitel, der Hypothekenbordereaux etc. überwiesen, und die noch vorhandenen Güter in natura zurückgegeben.
b. Die bereits abgelegten Kapitalien und die verkauften Güter werden nach den der Verwaltung des bergischen Schulfonds ausgezahlten Beträgen und Verkaufserlösen erstattet.
c. Die Verwaltung des bergischen Schulfonds ist berechtigt, die eben zu b. gedachte Erstattungssumme nach ihrer Wahl ganz oder theilweise in Aktivforderungen, welche im rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks Cöln radicirt sind, oder in Staatsschuldscheinen nach dem Nominalwerth der letztern zu vergüten.

Art. 6. Die Verwaltung des bergischen Schulfonds und der Verwaltungsrath der Studienstiftungen verzichten auf alle weitere Ansprüche, die der eine Theil gegen den andern noch sollte geltend machen können.

Die Kommissarien behalten sich die Genehmigung ihrer respektiven Kommittenten vor."

1) Der Wortlaut ist folgender:

„Geschehen zu Cöln den 4. Februar 1848.

Zwischen der Verwaltung des Bergischen Schulfonds und dem Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen hierselbst ist Behufs Vollziehung des Vergleichs d. d. Düsseldorf den 20. October 1846 über die Ausantwortung der in jenem Fonds als vorhanden nachgewiesenen zu Studienstiftungen gehörigen Vermögenstheile nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1. Nachdem der Bergische Schulfonds bereits unterm 24. September v. Js. die Summe von dreifsig Tausend Thalern Pr. Crt. in Staatsschuldscheinen mit Zinscoupons vom 1. July cj. ab dem genannten Verwaltungs-Rathe gezahlt hat,

die ministerielle Bestätigung erhielt. Demzufolge wurde dem Verwaltungsrate

über deren richtigen Empfang der Letztere hierdurch Quittung ertheilt, zahlt der Schulfonds demselben ferner die in der anliegenden, hierzu von beiden Theilen paragraphirten Berechnung ermittelte Summe von 2925 Thl. in Staatsschuldscheinen nach deren Nominalwerthe mit Zinscoupons vom 1. Januar d. Js. und die daselbst ermittelte Summe von 2829 Thlr. 10 Sgr. 9 Pfg. in baarem Gelde.

§. 2. Der Schulfonds cedirt und überweiset ferner dem genannten Verwaltungs-Rathe zu dessen vollem und alleinigen Eigenthume mit allen anklebenden Rechten und Pflichten nachbenannte Aktiv-Forderungen mit den darüber in Händen habenden Schuld-Documenten und dem Rechte der Zinsenerhebung vom letzten Verfallstermine an, sowie nachbezeichnete Grundgüter, ohne jedoch für die Güte dieser Forderungen noch für die angegebene Gröfse der Grundstücke Gewähr zu leisten,

a. die Schuldurkunde der Wittwe Neuhöffer zu Thurn vom 22. November 1786 über 1000 Thlr. coursmäfsig abgeschätzt in Preufs. Court. zu 804 Thlr. 13 Sgr. 4 Pfg. mit der Zinsen-Forderung vom 22. November 1847 ab,
b. die Schuldurkunde des Mathias Wirz zu Lind vom 26. November 1804 über 500 Thlr. coursmäfsig abgeschätzt in Preufs. Court. zu 402 Thlr. 6 Sgr. 8 Pfg. mit der Zinsenforderung vom 26. November 1847 ab,
c. die Schuldurkunde des Roland Wermelskirchen zu Herkenrath vom 25. Januar 1804 über 1166⅔ Thlr. in französischen Kronthalern à 115 Stüber, abgeschätzt zu 938 Thlr. 15 Sgr. mit der Zinsenforderung vom 9. April 1847 ab,
d. die Schuldurkunde des Johann Anton Kolter zu Gladbach vom 29. Januar 1820 über 3200 und 900 Thlr. in französischen Kronthalern à 115 Stüber, abgeschätzt in Preufs. Court. zu 3253 Thlr. 7 Sgr. 10 Pfg. mit der Zinsenforderung vom 27. August 1847 ab,
e. die Schuldurkunde des Balthasar Ley zu Ostheim vom 17. December 1844 über 1870 Thlr. mit der Zinsenforderung vom 1. Februar 1848 an,
f. den sogenannten Halfendombacher Wald, gelegen in der Gemeinde Herkenrath, Bürgermeisterei Bensberg, 88 Morgen, 99 Ruthen, 20 Fuss grofs,
g. den Oberscheider Hof zu Bülgenauel, Bürgermeisterei Uckerath mit den zugehörigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, haltend an Hofraum, Garten, Ackerland und Wiesen 71 Morgen 144,70 Ruthen und an Waldungen 56 Morgen 116,45 Ruthen.

§. 3. Der Verwaltungs-Rath giebt dagegen hierdurch für sich und Namens der Stiftungs-Berechtigten, deren Stiftungs-Vermögen seiner Verwaltung unterliegt oder unterliegen könnte, so wie anderer betheiligter Personen alle und jede Ansprüche gegen den Bergischen Schulfonds auf, indem er diesem gegenüber sich für vollständig befriedigt, den Vergleich vom 20. October 1846 für vollzogen und den Bergischen Schulfonds von allen und jeden Verpflichtungen gegen sich und die gedachten Interessenten befreit erklärt.

§. 4. Der Verwaltungs-Rath verpflichtet sich, die Griefrathsche Stiftung nach den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bisher befolgten, in dem Eingangs erwähnten Protokolle angeführten Bestimmungen und Modalitäten auch fernerhin zu verwalten.

§. 5. Der Verwaltungs-Rath verpflichtet sich ferner, den über die Verpachtung des Oberscheider Hofes mit der Wittwe Cremerius zu Oberscheid unterm 17. September 1845 geschlossenen Pacht-Vertrag bis zu dem auf ultimo ds. Js. festgesetzten Schlusse der Pachtzeit in Kraft bestehen zu lassen, zu welchem Ende dieser Vertrag dem Verwaltungs-Rathe mit dem Rechte der Pacht-Erhebung vom 1. Januar d. Js. an übertragen werden soll, und sowohl die genannte Pächterin als die im §. 2 genannten Debitoren von der erfolgten Cession und Ueberweisung in gesetzlich vorgeschriebener Form in Kenntnifs zu setzen.

§. 6. Beide Theile behalten die Genehmigung des gegenwärtigen, doppelt ausgefertigten und unterschriebenen Vertrages Seitens ihrer Committenten und der vorgesetzten Behörden vor und soll die Ausführung desselben, gleich nachdem diese Genehmigung erfolgt sein wird, bewirkt werden."

überwiesen an Kapital, Zinsen und Kaufpreisen die Summe von 169 357,64 ℳ
wovon auf Kapital ....131 484,71 „
auf Zinsen für die Jahre 1846/47 bis 1852.................37 872,93 „
fielen, und woran folgende einzelne Stiftungen mit den nebenaufgeführten Beträgen beteiligt waren:

Lfde. No.	Stiftung	Kapital ℳ	Kapital ₰	Zinsen ℳ	Zinsen ₰	Summa ℳ	Summa ₰	Bemerkungen
1	Attendariensis	230	78	50	54	281	32	
2	Baeumeriana	856	91	224	20	1 081	11	
3	Bertrath	461	54	113	08	574	62	
4	Biniana	2 160	78	529	40	2 690	18	
5	Brincciana	461	55	113	08	574	63	
6	Buirmann	230	78	56	54	287	32	
7	Buscheriana	230	78	56	54	287	32	
8	Craschelii	1 112	31	272	54	1 384	85	
9	Cremer Werner	1 854	62	499	07	2 353	69	
10	Cronenburg	740	01	181	31	921	32	
11	Curtiana	4 887	81	1 220	59	6 108	40	
12	Dilkrath	303	74	74	81	378	55	
13	Esseriana	390	82	95	75	486	57	
14	Fleyana	251	10	61	50	312	60	
15	Fley Stangefoll	251	10	61	50	312	60	
16	Flüggenii	1 153	86	282	70	1 436	56	
17	Gertmannica	703	05	162	27	865	32	
18	Griefrath	17 250	57	3 029	26	20 279	83	
19	Groutarsica	7 014	05	1 718	50	8 732	55	
20	Horrich	952	30	263	09	1 215	39	
21	Hütteriana Kemp.	2 699	12	688	23	3 387	35	
22	Hütteriana Paroch.	2 453	80	601	20	3 055	—	
23	Holthausen Wilh.	741	32	183	60	924	92	
24	Jansen	450	—	5 529	21	5 979	21	inkl. Erlös für verkauftes Holz aus dem Oberscheider Walde und Pacht vom Zardthofe.
25	Ketzgen	459	98	82	70	542	68	
26	Knipperiana	2 652	34	649	90	3 302	24	
27	Leendana	245	39	75	03	320	42	
28	Leuschiana	552	41	135	35	687	76	
29	Malmundariensis	208	82	51	17	259	99	
30	Manderscheidt - Pützfeld	976	—	262	15	1 238	15	
31	Manshoven	4 231	96	1 165	45	5 397	41	
32	Mathisii	683	40	167	44	850	84	
33	Mickiana	476	46	139	76	616	22	
34	Molanus	251	10	61	50	312	60	
35	Monasteriensis	1 232	91	381	49	1 614	40	
36	Nopeliana	4 827	38	1 166	86	5 994	24	
37	Orth ab Hagen	3 766	71	622	90	4 389	61	
38	Otteniana	981	53	300	01	1 281	54	
39	Paesiana	357	35	104	81	462	16	
40	Pelsiana	230	78	56	54	287	32	
41	Pfingsthorn	1 247	31	291	97	1 539	28	
42	Rüdesheim	241	34	83	11	324	45	
43	Schenkiana	230	79	56	54	287	33	

Lfde. No.	Stiftung	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰	Summa ℳ	₰	Bemerkungen
44	Schluiteriana.........	151	88	37	22	189	10	
45	Schudhering.........	489	64	119	96	609	60	
46	Seulen Colon.........	38 820	60	10 424	21	49 244	81	inkl. Kaufpreis und andere Einnahmen von dem Halfen-DombacherWalde.
47	Sierstorpff Henrici....	8 182	92	2 004	99	10 187	91	
48	Speana........	993	51	312	95	1 306	46	
49	Thierana.........	734	45	179	96	914	41	
50	Triestana............	260	15	63	72	323	87	
51	Ulenberg............	6 785	29	1 829	14	8 614	43	inkl. Kaufpreis etc. von dem Halfen-Dombacher Walde.
52	Walenburg..........	737	60	180	72	918	32	
53	Walschartz..........	1 428	45	394	64	1 823	09	
54	Wellingiana.........	724	—	249	25	973	25	
55	Wolffiana............	241 238	34 22	83 69	08 90	632	54	
	Summa......	131 484	71	27 872	93	169 357	64	

So war endlich nach langen Jahren wenigstens bezüglich der dem Bergischen Schulfonds zu Unrecht einverleibten Vermögensteile der Studienstiftungen das Ziel des Weges erreicht, welchen im Anfange des Jahrhunderts die commission administrative beschritten und welchen nach der Vereinigung beider Rheinseiten unter der Krone Preufsen seit 30 Jahren der Verwaltungsrat unverdrossen, ungeachtet der gröfsten Schwierigkeiten, weiter fortgesetzt hatte.

Einen weit rascheren Erfolg hatten inzwischen die Verhandlungen gehabt, in welchen der Verwaltungsrat der Studienstiftungen die Forderungen, welche ihm bezw. vielen der von ihm verwalteten Stiftungen gegen das ehemalige Domstift zu Köln zustanden, geltend machte, und die nun, nach Aufhebung der geistlichen Korporationen, gegen Frankreich als Rechtsnachfolger der fraglichen Korporationen liquidiert werden mufsten.[1] Nachdem dieselben geprüft

1) Die Berechnung beruht auf folgendem, durch die Kölnische Zeitung vom 23. November 1819 No. 188 veröffentlichten Min.-Erlasse vom 11. November 1819:

„Des Königs Majestät haben nach den Vorschlägen der unterzeichneten Ministerien mittels Kabinetsordre vom 29. April c. zu genehmigen geruhet, dafs die von Frankreich, nach der Konvention vom 25. April 1818, für die Reklamationen Preufsischer Unterthanen und Gemeinden in Renten-Einschreibungen zu zahlende Aversional-Summe, nach Abzug der, bis letzten July d. J. von dem Liquidations-Commissar anerkannten und in der bisherigen Art zu bezahlenden Foderungen, in das Land gezogen und der aus deren Versilberung sich ergebenden Fond, solang bis derselbe durch Anweisungen der festgesetzten Foderungen ausgeleert sey, unter Aufsicht und Leitung der Ministerien von einer besonders dazu ernannten Kommission, mit aller der Sicherheit, welche die volle Garantie des Staates gibt, verwahrt und verwaltet werden solle.

Die unterzeichneten Ministerien haben zur Ausführung dieser allerhöchsten Bestimmungen die Verfügung getroffen, dafs sie, aus dem in den Monaten May, Juny, July und August d. J. geschehenen Verkäufe der französischen Renten, eingegangenen Gelder zinsbar gemacht und in öffentlichen verkäuflichen Obligationen angelegt worden sind.

und als begründet anerkannt, wurden nach Ausweis der vorhandenen Kapitalien-Rechnungen und Rentbücher in der Zeit von 1820 bis 1830 von der General-Liquidations-Kommission zu Aachen zugunsten nachstehender Stiftungen die nebenaufgeführten Kapitalbeträge[1]) ausgezahlt:

Der Staat übernimmt die Garantie des Ankaufpreises dieser Papiere, und verpflichtet sich, den davon wider Vermuthen etwa entstehenden Ausfall zu ergänzen.

Die Liquidation der Foderungen wird in der bisherigen Art fortgesetzt, indem der Liquidations-Kommissar über die von ihm für liquidationsfähig erkannten Foderungen den unterzeichneten Ministerien periodische Etats vorlegt, welche darauf über die Zulässigkeit der Foderungen definitiv entscheiden.

Sobald durch die geschehene Festsetzung der Etats (sowohl eines, nach der bekannten Anordnung für die Ministerien, als eines für die hiesige schiedsrichterliche Kommission bestimmten) der Betrag der dafür zu bezahlenden Summe bekannt ist, wird die mit der Verwahrung der Obligationen beauftragte Kommission die Veräufserung derselben bis zum erfoderlichen Betrage ohne Aufhalt verfügen, und es findet hievon nur dann eine Ausnahme statt, wenn das Schatz-Ministerium es vorziehen möchte, die Summen baar zu zahlen, und für den Werth derselben Obligationen aus dem deponirten Fond an sich zu nehmen.

Die Festsetzung der Foderungen geschieht fortwährend in französischen Renten. Dieselben werden nach dem Mittelkours bezahlt, welcher sich aus dem in den obigen vier Monaten geschehenen Verkaufe bildet, und welcher nach der von dem Königl. Liquidations-Kommissarius vorgelegten Berechnung einen baaren Rein-Ertrag von sechs und sechszig Franken vier und sechszig Centimen, für fünf Franken Rente ergeben hat; diesem Rein-Ertrage wird die vom 22. März 1818 bis 22. März 1819 fällige Renten-Jouissance hinzugesetzt, so dafs für eine Rente von fünf Franken eine Summe von ein und siebenzig Franken vier und sechszig Centimen vergütet wird.

Die Auszahlung wird künftighin in Preufsischem Courant geschehen, und bey der Reduktion des französischen Geldes der Werth des Preufsischen Thalers, nach den in den obigen vier Monaten stattgefundenen Wechselkoursen, zu 3 fs. 78½ Centimen angenommen werden.

Die mit den angekauften Obligationen verbundenen und vom 6. August d. J. an (als dem durch die verschiedenen Renten-Verkaufs- und Einzahlungs-Termine sich bildenden Mittel-Termine) laufenden Zinsen werden bis zum Zeitpunkte der erfolgten Festsetzung der Foderungen den Gläubigern mit 6⅔ Prozent vergütet werden, wobey angenommen wird, dafs der Mittel-Kours der Papiere 75 Prozent à 5 p% ist."

1) Die aufgelaufenen Rückstände an Zinsen, welche gleichfalls zurückgezahlt wurden, sind in der Summe nicht einbegriffen.

Lfde. No.	Stiftung	Eingezahlter Betrag in			Laut Kapitalien-Rechnung			Bemerkungen
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	pro Jahr	Seite der Rechnung	pos.	
1	Alartz	23	8	3	1830	7	11	
2	Auckum 239 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pfg.	—	—	—	1821	3	16	am 3. Januar 1824 der Armenverwaltung in Köln ausgezahlt.
3	Attendariensis	86	2	10	1820	6	24i	
4	Bartwyck	20	4	3	1830	7	11	
5	Biniana	2 495	8	3	1820 " 1830	6 " 7	24g " h 11	
6	Blömecken	621	5	8	1820 1821	6 3	24i 16	

Lfde. No.	Stiftung	Eingezahlter Betrag in Rthlr.	Sgr.	Pf.	Laut Kapitalien-Rechnung pro Jahr	Seite der Rechnung	pos.	Bemerkungen
7	Bongard	2 306	19	10	1820	6	24c	
8	Bredana	69	19	11	1830	7	11	
9	Brinkmann	460	1	2	1820	7	25a	
10	Borriana	325	—	—	1822	3	14	
11	Büscheriana	92	25	11	1830	8	11	
12	Cholini	519	27	11	"	"	"	
13	Claessen	334	3	2	1821	3	16	
14	Collegistarum	332	20	6	" 1830	" 8	" 11	
15	Craschelii	593	18	3	1821	3	16	
16	Cremer Math.	92	26	8	1830	8	11	
17	Deelia	562	16	9	1821 1824	3 —	16 2	
18	Dresana	437	23	7	1821	3	16	
19	Duisburgensis	120	16	11	1830	8	11	
20	Esseriana	351	4	4	1820 1821	6 3	24i 16	
21	Fabritii Stral.	191	25	10	1830	8	11	
22	Fleyana	450	—	3	"	"	"	
23	Frings Henr.	65	—	—	1824	3	2	
24	Gertmannica	402	21	11	1820	6	24h 24i	
25	Grammaya	1 011	10	1	1821	3	16	
26	Haegen	230	—	2	1820	7	25b	
27	Hambloch	230	22	8	1830	8	11	
28	Hafsfurth	92	8	7	"	"	"	
29	Henottica	418	19	2	1821	3	16	
30	Holland	81	15	3	"	"	"	
31	Hütteriana Kemp.	1 799	1	4	1820 1830	6 8	24e 11	
32	" Par.	172	5	7	1820	7	24i	
33	Huttingiana	136	1	1	1821	3	16	
34	Iven	270	21	11	"	"	"	
35	Kelleriana	92	6	6	1820	6	24h	
36	Keutenbreuer	384	19	4	1830	8	11	
37	Knipperiana	323	7	6	1820	6	24c	
38	Knipper & Oemkens	374	4	4	1821	3	16	
39	Leendana	224	21	11	1820	6	24e	
40	Lennep Theod.	334	3	2	1821	3	16	
41	Leyana	7 231	9	5	1820	5	22	
42	Lopponis Walingi	47	29	1	1830	8	11	
43	Loviana	794	10	7	"	"	"	
44	Malmundariensis	69	6	6	"	"	"	
45	Manderscheidt-Blank	335	—	9	1821	3	16	
46	Manshoven	871	8	6	1820 1830	6 8	24h 11	
47	Mathisii	886	27	3	"	"	"	
48	Meppensis	62	26	6	"	"	"	
49	Meschedensis	96	3	4	"	"	"	
50	Meshoviana	138	9	8	1820	6	24h	
51	Middendorp	810	28	5	1821 1830	3 9	16 11	
52	Mickiana	546	25	5	1820 1821	6 3	24e 16	

Lfde. No.	Stiftung.	Eingezahlter Betrag in Rthlr.	Sgr.	Pf.	Laut Kapitalien-Rechnung pro Jahr	Seite der Rechnung	pos.	Bemerkungen
53	Monasteriensis	43	1	5	1820	6	24i	
54	Naeviana	140	13	9	„	„	„ e	
55	Nettekoven	500	—	—	1822	3	14	
56	Nopeliana	793	16	4	1820	6	24 e f	
57	Novimola	231	13	9	1830	9	11	
58	Orth ab Hagen	5 347	17	8	1820 1821 1830	7 3 9	24nop 16 11	
59	Pape	403	17	3	1820	7	241	
60	Pelzeriana	23	29	3	1830	9	11	
61	Pluiren	487	15	7	1821	3	16	
62	Ranzowica	32	15	—	1824	„	2	
63	Rensing	1 192	—	10	1821	„	16	
64	Reuschenberg	1 985	6	2	1830	9	11	
65	Ruremundana	151	13	6	„	„	„	
66	Schenckiana	117	1	11	„	„	„	
67	Schomann	207	16	10	1821	3	16	
68	Seulen Colon.	951	6	9	1820	6	24 b h	
69	Sierstorpff Henr.	1 322	3	—	1821 1830	3 9	16 11	
70	Slitter ab Holt	96	7	4	„	„	„	
71	Speeana	81	13	10	„	„	„	
72	Stolz-Laenstein	120	3	11	„	„	„	
73	Strauchiana	203	20	—	„	„	„	
74	Swölgen Joh.	4 414	—	5	1820 1830	7 9	24 k m 11	
75	Tilani Hürth	63	13	7	„	„	„	
76	Ulenberg	481	11	3	1820 1830	6 9	24i 11	
77	Unicornii	406	22	4	„	„	„	
78	Velz Büllingen	130	—	—	1824	—	2	
79	Venlo Fabr.	449	19	10	1820	6	24e	
80	„ Daventr.	728	23	10	„ 1821	„ 3	„ h 16	
81	„ Gereon	170	11	—	1820 „	6 „	24c „ i	
82	Wachtendonck	1 712	6	9	„ 1821	„ 3	„ a 16	
83	Walschartz	788	21	2	1830	9	11	

NB. Bei den unter No. 2, 3, 5/7, 9, 13/15, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 29/35, 37/41, 45, 46, 50/54, 56, 58, 59, 61, 63, 67/69, 74, 76, 79/82 aufgeführten Beträgen ist der Rthlr. zu 24 Sgr. gerechnet zur Gesamtsumme von 37 692 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf.; bei den übrigen zu 30 Sgr. zu einer Summe von ..... 15 111 „ 21 „ 6 „ .

Dagegen war es wieder ein langwieriger, den Bestand vieler Stiftungen aufs Spiel setzender Streit, in welchem der Verwaltungsrat Stiftungskapitalien und Zinsenerträge gegen die Stadtgemeinde Köln geltend zu machen genötigt war. Diese nicht unbedeutenden Forderungen rührten von Kapitalien und Rentverschreibungen, welche einer Reihe von Stiftungen auf Grund besonderer Schuldtitel gegen die Stadt Köln zustanden, und welche diese gleich anderen von ihr gemachten Schulden zu berichtigen verbunden war. Diesen Obliegenheiten war auch die Stadt Köln stets nachgek[illegible] hatte ihre Zahlungs-

verbindlichkeit noch dadurch anerkannt, daſs sie sich in einer zwischen ihr und dem Verwaltungsrate unter dem 25. Juli 1815 getroffenen und vom General-Gouverneur unter dem 21. August desselben Jahres genehmigten Vereinbarung behufs Verzinsung der ihr zur Last stehenden Stiftungs-Kapitalien zur Zahlung einer jährlichen Rente verpflichtet hatte. Erst die in Gemäſsheit des Gesetzes über das Schuldenwesen der Gemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers vom 7. März 1822 gebildete Revisions-Kommission der städtischen Schulden glaubte gemäſs Schreiben an den Verwaltungsrat vom 16. Mai 1826 die fernere Zahlung dieser Rente oder vielmehr die Übernahme des Kapitalbetrages davon auf den städtischen Schuldentilgungsfonds verweigern zu sollen.[1]) Diese Weigerung gründete sie hauptsächlich auf das die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Köln zwischen Staat und Gemeinde teilende Napoleonische Dekret vom 9. Vendémiaire XIII (1. Oktober 1804) und den § 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. März 1822 und führte aus, daſs die den Studienstiftungen zustehenden Forderungen aus dem Grunde eine Gemeindeschuld von Köln nicht mehr seien und der Stadtgemeinde eine Zahlungsverbindlichkeit nicht mehr obliege, weil Frankreich nach Art. 8 des Lüneviller Friedens mit allen reichsstädtischen Schulden Kölns belastet worden sei[2]), und weil die besagten Kapitalien nur als eine, Privatpersonen zustehende Forderung betrachtet werden könnten, die in dem Art. 10 des Dekrets vom 9. Vendémiaire XIII der französische Staat noch einmal übernommen und demzufolge der preuſsische Fiskus abzutragen habe.[3])

---

1) Das Schreiben lautet, soweit es die Stiftungsfonds betrifft, folgendermaſsen:
„Der Stiftungsfonds ist dagegen von zweierlei Art. Ein Theil desselben ist bestimmt, bedürftigen talentvollen Jünglingen überhaupt ihre wissenschaftliche Ausbildung möglich zu machen, dieser Theil ist als eigentlicher Schulfonds zu betrachten. Der andere Theil hat blos die Unterstützung Studierender aus gewissen, besonders vom Stifter berufenen, gewöhnlich ihm verwandten Familien zum Zwecke seiner Verwendung. Die Forderungen dieser Art sind also offenbar von einer öffentlichen Behörde verwaltetes Eigenthum von Privaten, wofür ein wohllöblicher königlicher Verwaltungsrath sie auch in mehreren früheren Schreiben an das Bürgermeister-Amt, namentlich in jenem vom 21. May 1807 und selbst in seinem jüngsten vom 13. März l. Js. ausgiebt. — Alle alte Forderungen von Privaten wider die Reichsstadt Köln übernahm aber ausdrücklich der Staat im Art. 10 des kaiserl. Dekrets vom 9. Vendem. XIII. Diese sind die Gründe, aus welchen die gedachte Versammlung der Abgeordneten den Beschluſs gefaſst hat, die angemeldeten fraglichen Forderungen sämmtlich abzuweisen, wovon einen wohllöblichen königlichen Verwaltungsrath in Kenntniſs zu setzen wir uns verpflichtet halten, schlieſslich bemerkend, daſs die königliche Regierung zu Aachen an die Schulden-Liquidations-Commission der Stadt Aachen eine Instruction mitgetheilt hat, welche rücksichtlich der Familien-Stiftungen ganz gleiche Grundsätze entwickelt, und daſs die Verfügung des General-Gouverneurs vom 21. August 1815 als eine blos interimistische wenig Beachtung zu verdienen geschienen hat."

2) „Dans tous les pays cédés, acquis ou échangés par le présent traité, il est convenu, ainsi qu'il avait été fait par les articles 4 et 10 du traité de Campo-Formio, que ceux, auxquels ils appartiendront, se chargeront des dettes hypothéquées sur le sol des dits pays, mais attendu les difficultés, qui sont survenus à cet égard sur l'interprétation des dits articles du traité de Campo-Formio, il est expressément entendu que la république française ne prend à sa charge que les dettes résultant d'emprunts formellement consentés par les états des pays cédés ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays." Friedensschluſs zu Luneville vom 9. Februar 1801, Art. 8, vergl. Daniels, Handbuch der Gesetze etc., Bd. 4, Ste. 8!

3) „Sera mis à la charge de l'État:
1. tout ce qui est dû à des particuliers de l'ancienne dette constituée, inscrite sur le registre de la ville et dont les intérêts étaient anciennement servis,

Weder der eine noch der andere Einwand erwies sich als zutreffend und haltbar. Zunächst waren dem französischen Staate, durch den vorangezogenen Artikel des Lüneviller Staatsvertrages offenbar nur jene Schulden zur Last gefallen, welche von den früher zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten und Ländern, also auch jene, welche von der freien Reichsstadt Köln, soweit sie als ein mit Landeshoheit versehener Reichsstand in Betracht gekommen, gemacht worden waren. Hiervon blieb wohl zu unterscheiden und kamen im Lüneviller Vertrage nicht in Betracht die anderen Kosten und Schulden, welche die Stadt Köln als Stadtgemeinde ihrem Gemeindehaushalte nach zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse nötig gehabt. — Sodann aber waren in dem angezogenen Dekrete vom 9. Vendémiaire XIII, welches u. a. eine Regelung der verschiedenen Schuldgattungen zwischen dem französischen Staate und der Stadt Köln vornahm, alle zugunsten von Privatpersonen vorhandenen Kapitalforderungen an die Stadt Köln dem Staate zur Last gelegt, dagegen alle städtischen Schulden, welche den beizubehaltenden Stiftungen gehörten, zur Zahlung bezw. Verzinsung der Stadt zugewiesen worden.[1]) Unmöglich konnten aber die den Stiftungen zustehenden Forderungen als Forderungen von Privatpersonen betrachtet und bezeichnet werden, da die Stiftungen, der Verwaltung einer öffentlichen Behörde anvertraut, wenn sie auch den besonderen Vorteil einer Familie bezweckten, doch nur in dem Sinne Familieneigentum waren, dafs die Familien ein ihnen eigentümliches, von den Verfügungen des Staates unabhängiges Recht auf Erhaltung der Stiftungen hatten, nicht aber in dem Sinne, dafs die einzelnen Güter derselben auch Eigentum der Familien seien. — Zudem liefs das Gesetz vom 7. März 1822 den Widerspruch der Stadtgemeinde Köln von allem Rechtsgrunde entblöfst erscheinen. Nachdem dasselbe alle früheren etwa noch im Wege gestandenen französischen Verordnungen wegen Bezahlung der Schulden der Gemeinden mit Ausnahme des 1. Kapitels des Dekrets vom 9. Vendémiaire XIII aufser Kraft gesetzt, bestimmt es in § 6, dafs die Gemeinden nur von denjenigen Schulden entbunden bleiben, welche sie an solche öffentliche Anstalten verschulden, für deren Ausgaben sie aus ihren Einkünften zu sorgen haben.[2]) Da nun die

2. les intérêts aereragés de la dite dette.“ Vergl. Collection générale des lois. Bd. 10, Ste. 8!

1) Vergl. vorstehend den Art. 10!

Der Artikel 11 lautet: „Sera mis à la charge de la ville de Cologne, conformément à l'état

1. ce qu'elle doit à des hospices, à raison de sa dette ancienne constituée,
2. la portion des créances des paroisses à conserver, comme appartenant aux pauvres et aux fabriques subsistantes,
3. la portion des créances des fondations à conserver, comme appartenant tant à l'instruction publique qu'aux pauvres.“

2) „Die Gemeinden bleiben von der Berichtigung aller derjenigen Schulden entbunden, mit denen dieselben entweder gegen die Domänen oder gegen die aufgehobenen Körperschaften und aufgehobenen geistlichen Stiftungen oder solche andere Wohlthätigkeits-Anstalten, für deren Ausgaben sie aus ihren Einkünften zu sorgen haben, verpflichtet gewesen sind.

Es erstreckt sich jedoch diese Befreiung nicht auf solche Forderungen, welche von einer Gemeine an eine andere Gemeine, oder von solchen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten gemacht worden, deren Unterhaltung der schuldenden Gemeine nicht obliegt. Diese sind vielmehr die Gemeinen, gleich anderen von ihnen gemachten Schulden, zu befriedigen verbunden.“ Vergl. Gesetzsammlung 1822, Ste. 50 und 51!

Stadt Köln zur Unterhaltung der Studienstiftungen und zur Bereitstellung von Mitteln behufs Erreichung der solchen Stiftungen vorgezeichneten Zwecke nirgendwo und in keiner Beziehung verpflichtet war, so konnte dieselbe sich auch der Berichtigung der den Stiftungsfonds zustehenden Forderungen an Kapital und rückständigen sowohl als noch ferner anerfallenden Zinsen nicht entziehen.

Gleichwohl mufste der Rechtsanspruch der Stiftungsfonds auf gerichtlichem Wege verfolgt werden. Nachdem ein landgerichtliches Erkenntnis vom 9. Dezember 1827 der Stadtgemeinde Köln die Verpflichtung zur Zahlung der Stiftungskapitalien auferlegt und durch Urteil vom 19. Juli 1830[1]) der Rheinische Appellations-Gerichtshof die gegen jenes Urteil des Landgerichtes eingelegte Berufung der Stadt Köln verworfen hatte, wurde von letzterer die Sache an den Kgl. Revisions- und Kassationshof zu Berlin gebracht. In dieser Lage des Prozesses kam es jedoch unter dem 29. April 1833 zu einem Vergleiche zwischen der Stadt und dem Verwaltungsrate,[2]) wonach die erstere sich zur Zahlung einer jährlichen Rente von zusammen 6803,48 ℳ verpflichtete, welche, zum 20fachen Betrage gerechnet, ein Kapital von 136 069,50 ℳ darstellen.

1) Der Wortlaut des Erkenntnisses findet sich Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien zu Köln, 1833, Ste. 738—746.

2) Der unter dem 24. Mai 1834 vom Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten bestätigte Vergleich hat folgende Fassung:

„1. Die Stadt Cöln ist verpflichtet, die bis zum Ausbruch des Prozesses jährlich bezahlte Rente wieder regelmäfsig an den, den Stiftungs-Fonds verwaltenden Verwaltungs-Rath zu entrichten, auch die während der Dauer des Rechtsstreites erfallenen Rückstände an denselben auszuhändigen. Diese Rente beträgt dermalen, nach Abzug der früher mit darin begriffen gewesenen, später jedoch der Familie von Groote zur Selbst-Verwaltung abgegebenen Catechisten-Stiftung, so wie der kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen, welche den betreffenden Kirchen-Vorständen überwiesen worden sind, noch 2267 Thlr. 24 Sgr. 9 Pfg., in welcher folgende von dem Verwaltungs-Rath noch wirklich administrirte Stiftungen betheiligt sind. . . . .

Dieser Vergleich ist abgeschlossen worden unter folgenden Bedingungen:

a. Dafs unter den bei der dem Stiftungs-Fonds zustehenden Rente ad 2267 Thlr. 24 Sgr. 9 Pfg. betheiligten Stiftungen keine sich befinden, von denen bei näherer im administrativen Wege vorzunehmenden Untersuchung sich erweisen würde, dafs sie zu andern Zwecken als zu Studien-Stipendien bestimmt seyen.

b. Dafs vermittelst der stipulirten Fortbezahlung der Rente der Verwaltungs-Rath der Stiftungs- und Gymnasial-Fonds seiner Seits auf die Ablage der Capital-Forderungen, so wie auf eine Erhöhung der obgedachten Rente verzichte, selbst dann, wenn sich ergeben möchte, dafs noch einige Forderungen in jenen Etats benannter oder nicht benannter Stiftungen unangemeldet geblieben sein sollten.

2. Es wird dieser Vergleich auch dahin ausgedehnt, dafs die Rente des Schulfonds ad 558 Thlr. 25 Sgr. 6 Pfg. in der Folge regelmäfsig von der Stadt geleistet, und die inzwischen erfallenen Rückstände ausgehändigt werden, wogegen der Verwaltungs-Rath der Stiftungs- und Gymnasial-Fonds auf jeden andern Anspruch des Schulfonds wider die Stadt Cöln, sey es auf Zinsen oder Zuschufs und Capital-Ablage, in letzterer Beziehung sowohl was den Stiftungs-Fonds als den Schul-Fonds betrifft, jedoch nur in so ferne verzichtet, als die Stadt Cöln die obige Stiftungs-Rente von 2267 Thlr. 24 Sgr. 9 Pfg. und die Schulfonds-Rente ad 558 Thlr. 25 Sgr. 6 Pfg. entrichte; sollte die Stadt Cöln die obigen Renten während zwei Jahren nicht entrichten, so bleibt dem Stiftungs-Fonds resp. dem Schul-Fonds das Recht zur Einforderung der ursprünglichen Rent-Capitalien hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Schliefslich wird von Seiten des Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungs-Fonds noch ausdrücklich bedungen und vorbehalten, dafs der vorstehende Vergleich

An dieser Summe haben nachstehend aufgeführte Stiftungen mit den beigesetzten Beträgen Anteil:

Lfde. No.	Stiftung	Betrag ℳ	Betrag ₰	Lfde. No.	Stiftung	Betrag ℳ	Betrag ₰
1	Baumiana	137	34		Uebertrag	3 792	56
2	Bischoff	42	18	30	Orthana	59	78
3	Brandt	35	59	31	Pellionis Alum.	301	74
4	Breuer Christ.	113	87	32	Pelsiana	21	36
5	Busaea	83	04	33	Pilgrum	572	50
6	Collegistarum	14	77	34	Pluiren	131	68
7	Craissiana	42	71	35	Püteana Sigism.	99	64
8	Craschelii	25	32	36	Rickeliana	32	64
9	Cronenburg	287	44	37	Rüdesheim	71	18
10	Dilkrath	19	12	38	Scheiff	28	48
11	Duergiana	833	40	39	Schluiter	14	60
12	Eyschen	7	30	40	Schomann	9	37
13	Fleyana	16	61	41	Schulken	53	38
14	Flüggen	7	30	42	Sierstorpff Henr.	184	—
15	Haas	219	—	43	Stockmann Laur.	28	47
16	Hagen Dethmar	11	08	44	Strauch	142	35
17	Horniana	99	40	45	Swölgen Jos.	70	66
18	Inkefortia	16	61	46	Swölgen Ligerii	223	28
19	Kafftiana	217	09	47	Thierana	59	31
20	Kannengiefser	781	74	48	Triestana	16	02
21	Kelleriana	37	96	49	Venlo Daventr.	84	36
22	Ketzgen	51	10	50	Venlo Gereon	35	58
23	Kochs Arnoldi	215	34	51	Verburg	164	97
24	Loviana	43	80	52	Walenburg	177	93
25	Meshoviana IIa	71	17	53	Wesebeder	189	03
26	Mickiana	196	92	54	Weyerstrafs	8	13
27	Neumann	85	42	55	Wippermann	94	54
28	Offergelt	59	05	56	Xylander	83	04
29	Orth ab Hagen	21	89	57	Zum Pütz	51	90
	Zu übertragen	3 792	56		Summa	6 803	48

sich nicht auf die Verpflichtung der Stadt Cöln zur Unterhaltung der Gymnasial-Gebäude nebst Dependenzien beziehe, vielmehr die Stadt Cöln zur Bestreitung der desfallsigen Unterhaltungs-Kosten sowohl als Eigenthümerinn dieser dem Schul-Fonds durch das Dekret vom 22. Brumaire XIV nur zur steten und unwiderruflichen Nutzniefsung überwiesenen Realitäten, als auch in Gemäfsheit der Dekrete vom 17. September 1808 und 9. April 1811 fortwährend verpflichtet bleibet. Die Stadt Cöln verpflichtet sich daher, für Unterhaltung der Gymnasial-Gebäude und deren Dependenzien die jährliche Aversional-Summe von Eintausend fünfzig Thaler (1050 Thlr.) nebst Rückständen seit dem Jahr 1827 incl. an den Schulfonds zu entrichten, unter dem Vorbehalte jedoch, dafs die Stadt Cöln die Befugnifs habe, sich davon zu überzeugen, dafs dieser Zuschufs wirklich zu baulichen Zwecken verwendet werde.

Dessen zur Urkunde ist vorstehender Vergleich heute den 29. April 1833 dreifach ausgefertigt worden, und soll, sobald die höhere Genehmigung von Seiten der Königlichen Regierung zu Cöln und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii zu Coblenz erfolgt sein wird, der Stadt Cöln eine und dem Verwaltungs-Rathe der Stiftungs-Fonds und der Gymnasial-Fonds zwei mit der Genehmigungs-Formel versehene Ausfertigungen zugestellt werden."

In gleicher Weise waren mit der Stadt Neufs mittels Vergleichs vom 21. Februar 1826 die von derselben den folgenden Stiftungen verschuldeten jährlichen Renten im Gesamtbetrage von 465,23 *M* dem Verwaltungsrate wieder anheimgefallen, deren Ablösung mit dem zweiundzwanzigfachen Betrage von der Stadt Neufs im Jahre 1882 in Antrag gebracht, vom Verwaltungsrate aber abgelehnt wurde, weil die einzelnen Kapitalien durch die Königl. Münzdirektion zu den nebengesetzten Beträgen auf eine Gesamtsumme von 34 289,20 *M* abgeschätzt wurden:

Lfde. No.	Stiftung	Gegenstand der Schuld	stammt aus dem Jahre	Betrag der gegenwärtigen jährlich. Rente		Kapital durch die Kgl. Münzdirektion abgeschätzt	
				M	₰	*M*	₰
1	Swölgen Jois	300 Goldgulden ..	1509	22	50	2 115	15
2	"	250 " ..	1515	} 71	25	1 762	62
3	"	700 " ..	1517			4 935	35
4	"	1000 " ..	1578	93	75	7 050	50
5	"	Erbrente von 32 oberländ. - rhein. Guldenmünzen ..	1458	55	38	4 610	15
6	Hagen Dethmar...	500 „bescheidene u. enkede valuirte Reichsthaler" ...	1624	45	—	2 338	56
7	Fabricius Stralensis	900 Reichsthaler .	1609	91	11	4 209	40
8	Luydana	600 Goldgulden ...	1519	45	—	4 230	30
9	Schnappertz	Rente von 10 Dahler 39 Stüber.......	1700	15	—	570	—
10	Schudhering alumn.	350 Goldgulden ..	1532	26	24	2 467	67
				465	23	34 289	70

Ebenso verschuldet die Stadt Gesecke an die nachstehend aufgeführten Stiftungen die beigesetzten Renten:

Lfde. No.	Stiftung	Gegenstand der Schuld	Zeitangabe der Schuldverschr.	Betrag der gegenwärtig zu zahlenden Renten.		Kapital durch die Kgl. Münzdirektion abgeschätzt	
				M	₰	*M*	₰
1	Beywegh Arn. .	300 „enkede vollgeltende unverbotene Reichsthaler"	1.3. 1607	38	97	1 403	13
2	Fleyana	500 „enkede vollgeltende unverbotene Reichsthaler"	25. 10. 1602	64	95	2 338	56
		Zu übertragen		103	92	3 741	69

Lfde. No.	Stiftung	Gegenstand der Schuld	Zeitangabe der Schuldverschr.	Betrag der gegenwärtig zu zahlenden Renten		Kapital durch die Kgl. Münzdirektion abgeschätzt	
				M	Pf	M	Pf
			Uebertrag..	103	92	3 741	69
3	Fleyana	150 „oberländische Goldgulden"	6./6. 1517 (4./11. 1616)	24	36	1 057	57
4	Orth ab Hagen.	250 „enkede vollgeltende im hl. Reich valuirte Reichsthaler"	11./11. 1622			1 169	28
		610 „enkede vollgeltende unverbotene alteReichsthaler"	1./2. 1603	137	70	2 853	04
		200 „vollgeltende Reichsthaler in specie" aus dem Jahre 1560 bezw. 1564.....	25./6. 1608			935	42
5	Schönhoven....	100 „enkede vollgeltende unverbotene wichtige Goldgulden"	30./9. 1608	16	23	3 492	61
6	Xylander	400 desgl.	"				
7	"	500 „enkede vollgeltende unverbotene Goldgulden in Gold"	1./3. 1607	146	14	3 492	61
						16 742	22
8	Fleyana	528 Rthlr. 45 Stüber....	3./9. 1807	62	46		
9	Orth ab Hagen.	1057 " 30 "	"	124	92		
10	Schönhoven....	56 " 50 "	"	6	72		
11	Xylander	471 " 55 "	"	55	74		
				678	19		

Die in den Jahren 1887 und 1888 mit dem Magistrate der genannten Stadt gepflogenen Verhandlungen über Ablösung der unter Nr. 1—7 aufgeführten Renten zerschlugen sich, weil demselben die von der Kgl. Münzdirektion in Berlin angesetzten Kapitalwerte zu hoch erschienen.

Derartige Rentforderungen stehen auf Grund älterer Schuldverschreibungen noch verschiedenen Stiftungen an einzelne Gemeinden zu[1]), und zwar

der Stiftung Cofferen an die Gemeinde Erkelenz eine Jahresrente im Betrage von .... 238,63 M

der Stiftung Orth ab Hagen an die Stadt Bonn eine Jahresrente im Betrage von .... 165,84 "

der Stiftung Pelzer an die Stadt Zülpich eine Jahresrente im Betrage von .... 38,77 "

1) Durch das vorangezogene Gesetz vom 7. März 1822 über das Gemeinde-Schuldenwesen war den durch die frühere unrichtige Anwendung des französ. Dekrets vom 21. August 1810 als erloschen betrachteten Forderungen öffentlicher Anstalten von auswärtigen Gemeinden ihr rechtlicher Bestand wieder gesichert worden. Auf Grund dieses Gesetzes hat der Verwaltungsrat die Forderungen der von ihm verwalteten Stiftungen gegen die in Betracht kommenden Städte und Gemeinden in Liquidation gebracht und denselben entweder mittels Vergleichs oder auf gerichtlichem Wege überall Anerkennung verschafft.

der Stiftung Pütz an die Stadt Zülpich[1]) eine Jahresrente im Betrage von .... 18,00 ℳ

der Stiftung Weiers an die Stadt Viersen eine Jahresrente im Betrage von .... 87,69 „

zu.

So ist es der großen Umsicht, dem nachhaltigen Eifer, den langen, beschwerlichen, uneigennützigen Bemühungen des Verwaltungsrates zu danken, daß ungeachtet der verwickelten Verhältnisse, in die das gesamte Stiftungsvermögen infolge der aufeinanderfolgenden Zeitereignisse und des raschen Wechsels der Gesetzgebungen geraten war, wesentliche Vermögensteile erhalten bezw. gerettet worden sind, und daß überhaupt der Stiftungsfonds sich bedeutend vermehrt hat.

Dennoch ist es den Bestrebungen des Verwaltungsrates nicht immer gelungen, alle verloren gegangenen Vermögensteile oder auch nur alle in dem letzten Jahrzehnt des vorigen und in den ersten Jahrzehnten des laufenden Jahrhunderts abhanden gekommenen Stiftungen bezw. deren Kapitalien wieder zu erlangen. Wie beispielsweise das auf der früheren Jesuitenresidenz zu Hadamar in der jetzigen Provinz Hessen-Nassau ruhende Vermögen der Stiftung Adami,[2]) der auf der Stadt Frankfurt a. M. haftende Kapitalfonds der Stiftung Benting,[3]) ferner zwei der Stiftung Bruiß[4]) zugehörige Rentverschreibungen zu Lasten der Stände des vormaligen Bistums Münster seit den durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 eingetretenen Territorial-Veränderungen und infolge unrichtiger Auslegung des Artikels 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 von den Landesregierungen bezw. von dem Magistrate der Stadt in Besitz genommen, und die Herausgabe stets verweigert wurde, so konnten leider die Forderungen der Stiftungen Priesterrath und Witten[5]) gegen belgische Gemeinden

1) Die im Jahre 1888 von der Stadt Zülpich beantragte Ablösung dieser beiden Jahresrenten ist daran gescheitert, daß der Wert des laut Schuldverschreibung vom 13. August 1564 von der Stadt Zülpich der Stiftung Pelzer geschuldeten Kapitals von 300 Goldgulden auf die Summe von 2095,56 ℳ und jener des zur Stiftung Pütz gehörigen und laut Schuldverschreibung vom 21. Januar 1679 der Stadt Zülpich dargeliehenen Kapitals von 200 Reichsthalern auf 912,03 ℳ von der Kgl. Münzdirektion in Berlin festgesetzt wurde, und dieser Ablösezins der besagten Stadtgemeinde zu hoch erschien.

2) Die Versuche des Verwaltungsrates, das Vermögen dieser Stiftung für die Stiftungsberechtigten wieder zu erhalten, sind ohne Erfolg geblieben, sodaß das Prov.-Schulkollegium unter dem 11. Mai 1844 die Weisung gab, von einer weitern Verfolgung des Anspruches abzustehen. Sonach ist kein zu dieser Stiftung gehöriges Vermögen in der Kasse des Verwaltungsrates mehr vorhanden.

3) Auch diese Stiftung besitzt kein flüssiges Einkommen mehr.

4) Die Stiftung Bruiß hat keine anderen Fonds besessen als jene, welche zur Zeit bei den münsterschen Landständen angelegt worden sind. Die ursprünglichen Teilhaber an dem ehemaligen Bistume Münster, die Regierungen von Preußen, Hannover und Oldenburg, haben sich durch Vertrag vom 16. Januar 1839 über die münstersche Landesschuld auseinandergesetzt. Hierbei sind von Preußen 431/[illegible] der Schuldenmasse übernommen und die vorliegende Schuld ist darin nicht zur Verteilung gebracht, sondern auf Grund eines Napoleonischen Dekrets vom 11. Januar 1813 als erloschen angenommen worden. Ein Immediatgesuch des Verwaltungsrates vom 24. März 1865 um Anerkennung jener Forderungen an die Stände des vormaligen Bistums Münster im Betrage von 20 Goldgulden oder 12 Thlrn 15 Sgr. 10 Pfg. jährlich ist nach einem Ministerial-Erlaß vom 22. September 1865 $\frac{\text{Fin.-M. I 8071}}{\text{M. d. geistl. A. U 17789}}$ ablehnend beschieden worden.

5) Diese mehrere Jahrhunderte lang in nutzbringender Wirksamkeit gewesene Stiftung hat solche in dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts dadurch verloren, daß die auf den Gemeinden Tongern, St. Trond und Maeseyk haftenden Einkünfte von

mit Erfolg nicht geltend gemacht werden, weil dieselben infolge des französischen Dekrets vom 21. August 1810[1]) niedergeschlagen worden und nicht, wie es in den Landesteilen des linken Rheinufers und im Gebiete des preufsischen Staates durch das Gesetz vom 7. März 1822[2]) geschehen, wieder aufgelebt waren. Dort ist das besagte Dekret ununterbrochen in Kraft geblieben.[3])

diesen ohne haltbaren Rechtsgrund verweigert wurden. Das Dekret vom 21. August 1810 entband die Gemeinden von der Rückzahlung der Kapitalien unter der Bedingung, dafs die jährlichen Bedürfnisse der Anstalten, wofür die Kapitalien bestimmt waren, aus den Gemeindemitteln gedeckt werden sollten. In einer Verbalnote des Kgl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den kgl. belgischen Geschäftsträger zu Berlin vom 10. Oktober 1835 inbetreff der in dem Verhältnisse zwischen Preufsen und Belgien eintretenden Reciprocität bei den den Gemeinden des einen Staates gegen solche des andern Staates zustehenden Forderungen heifst es: „Aus dem Gesetze vom 7. März 1822 ergibt sich für die Fälle, wo Schuldner und Gläubiger dem Kgl. Preufs. Staate angehören, dafs die bereits durch französ. Verordnungen, insbesondere durch die Kaiserlichen Dekrete vom 1. Oktober 1804 und vom 21. August 1810 für aufgehoben zu erachtenden Ansprüche an die Gemeinden nicht wieder hergestellt sind, dafs jedoch unter den durch das Kaiserl. französ. Dekret vom 21. August 1810 Art. 8 aufgehobenen Ansprüchen, ohne Rücksicht auf die etwa früher von einzelnen Verwaltungsstellen oder Gerichtsbehörden ergangenen entgegenstehenden Entscheidungen, nicht diejenigen Forderungen an Gemeinden verstanden werden, welche von einer andern Gemeinde oder von solchen Kirchen und Kirchenfabriken, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, deren Unterhaltung der in Anspruch genommenen Gemeinde nicht obliegt, erhoben werden, und dafs in dem Falle eines Streites über die Existenz und den Betrag solcher nicht aufgehobenen Forderungen der gewöhnliche Weg Rechtens offen steht. Was die Fälle anbelangt, wo in Beziehung auf Schulden, welche an sich nicht für aufgehoben durch Verfügungen der frühern Regierung erachtet werden, der Gläubiger einer preufsischen Gemeinde dem Auslande angehört, so ist in dem Gesetze vom 7. März 1822 am Schlufs des § 6 festgesetzt, dafs inbetreff dergleichen auswärtiger Forderungen eben die Grundsätze zur Anwendung kommen sollen, welche der auswärtige Staat in Beziehung auf die an seine Gemeinden von preufsischen Gemeinden und Anstalten der vorhin gedachten Beschaffenheit erhobenen Ansprüche jener Art zur Anwendung bringt. Sobald es daher feststände, dafs die belgischen Gemeinden die gegen sie erhobenen Ansprüche preufsischer Gemeinden oder solcher preufsischen Kirchen, Kirchenfabriken, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, deren Unterhaltung ihnen nicht obliegt, berichtigen und im Falle eines Streites über die Existenz und den Betrag der Forderung an sich auf ein rechtsförmiges Verfahren vor den betreffenden belgischen Gerichten sich eingelassen haben, so würden auch die preufs. Gemeinden die gegen sie erhobenen Ansprüche belgischer Gemeinden oder solcher belgischer Kirchen, Kirchenfabriken, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, deren Unterhaltung ihnen nicht obliegt, zu berichtigen und im Falle eines Streites über die Existenz und den Betrag der Forderung an sich in eben der Art auf ein rechtsförmiges Verfahren vor den preufs. Gerichten sich einzulassen haben, als wenn die Ansprüche von einer preufs. Gemeinde oder Anstalt jener Kategorie erhoben wären.“ Da die königl. niederländische Regierung den Verwaltungsrat mit seiner Forderung im Stiche liefs, und die ganz mittellos gewordene Stiftung den im Auslande zu führenden Prozefs nicht versuchen konnte, so mufste der noch jetzt andauernde Zustand des Verfalles hingenommen werden.

1) Vgl. Daniels Handbuch der Gesetze u. s. w., Köln 1837, Bd. 5 Seite 614: „Nous déchargerons les communes de toutes les dettes qu'elles ont contractés, soit envers notre domaine, soit envers les corps et communeautés, corporations religieuses supprimées, ou autres établissements de bienfaisance, aux dépenses desquels les communes pourvoient sur les produits de leur octroi.“ § 8.

2) Vgl. G.-S. 1822, S. 50, § 1 ff.: „Die französischen Verordnungen wegen Liquidirung und Bezahlung der Schulden der Gemeinen, namentlich das kaiserliche Dekret vom 1. Oktober 1804 (9. Vendémiaire des Jahres XIII) 2. Kapitel und vom 21. August 1810, imgleichen die damit in Verbindung stehenden Instruktionen ehemaliger französischer Behörden, werden hierdurch gänzlich aufser Kraft gesetzt.“

3) Bis zum Jahre 1828 wurden von dem Verwaltungsrate aufser den lediglich für Studien bestimmten Stiftungen noch folgende 28 zu rein kirchlichen Zwecken gegründete Stiftungen verwaltet: Altenrath, Brosteriana, Cholini sacrorum, Cronenburg, Flock,

Während die gemeinnützigen Bestrebungen des Verwaltungsrates noch dahin gerichtet waren, zugunsten der Familien des Landes die aus der Hinterlage ihrer Vorfahren für höhere Bildung und gedeihliche Erziehung zerstreuten Geldmittel aus der Verdunkelung einer Umsturzperiode zu retten und zu sammeln, fing unter preufsischer Herrschaft mit dem Beginne des 2. Jahrzehnts dieses Jahrhunderts das zunehmende Interesse an höherer Bildung sich durch die Errichtung neuer Stiftungen zu bekunden an. Sie wurden in den weitaus meisten Fällen an den für die reichen alten Stipendienfonds in französischer Zeit geschaffenen und von der preufsischen Regierung beibehaltenen Mittelpunkt angeschlossen. Ihre Zahl vermehrte sich stärker, seitdem die dem Verwaltungsrate unterstellten Stiftungsmittel nicht mehr ausschliefslich an Schüler der kölnischen Gymnasien verwendet, sondern an allen Gymnasien des Staates in völlig gleicher Art genossen werden konnten, wie diese anfänglich nur thatsächliche Vergünstigung durch den Kgl. Erlafs vom 25. Mai 1868 stehendes Recht geworden ist. Seitdem empfiehlt es sich jedem Stifter der Provinz weit mehr, seine Stiftung nicht an ein einzelnes Gymnasium, sondern an den Verwaltungsrat der Studienstiftungen zu bringen, von welchem ihm für seine künftig im Lande zerstreuten Verwandten die jeweilige Wahl eines beliebigen Gymnasiums weit mehr verbürgt erscheint. Diese Lösung von der Gebundenheit an eine bestimmte einzelne Lehranstalt ist es hauptsächlich gewesen, die in den letzten Jahrzehnten die Vermehrung der Studienmittel so ausschliefslich von den einzelnen Gymnasien der Provinz auf den Verwaltungsrat gebracht hat, eine Vereinigung, deren Vorteile für das öffentliche Interesse klar zutage liegt. So sind vom Jahre 1822 bis heute nach und nach nicht weniger als folgende 63 neue Stiftungen zu den vorhandenen alten hinzugekommen:

Lfde. No.	Name der Stiftung	Zeitangabe der Urkunde			Lfde. No.	Name der Stiftung	Zeitangabe der Urkunde		
		Tag	Monat	Jahr			Tag	Monat	Jahr
1	Sonnemaens Heuseriana	11.	1.	1822	10	Tholen	18.	2.	1837
2	von Caspars	18.	3.	„	11	Schmitz-Schüllleriana-Henrici	23.	7.	1838
3	Degreck	22.	2	1824	12	Kremers Agnes	29.	9.	1838
4	Frangenheim	16.	8.	1826	13	Müller Joh. Jos.	23	3.	1843
5	Molinari	22	3.	1828	14	Schwibbert	21.	9.	1843
6	Klein	28.	8.	1829	15	Filz	29.	7.	1846
7	Meuser	14.	9.	1830	16	Kremers Kath.	19.	5.	1847
8	Dederix	21.	7.	1831	17	Mehl	31.	5.	1847
9	Merck	3.	5.	1833	18	Kerp	17.	9	1847

de Groote Laurentianorum, de Groot-Montanorum, Hackenbroich, Haestein, Heupgen, Hilden, Keutenbrener sacrorum, Meschenich, Meurers, Molitoris, Noven, Neumann, Nopeliana, Pilgrum, Paen, Ravenstein, Rudesheim, Schlebusch, Schlegeriana, Schudhering, Valentini Xantensis, Wischia. Mit Genehmigung des Ministers für geistliche u. s. w. Angelegenheiten vom 9. September 1828 No. 11921 wurden in dem genanntem Jahre diese zu rein kirchlichen Zwecken bestimmten Stiftungen im Kapitalwerte von 14 760 Thlrn 23 Sgr. den Kirchenverwaltungen, in deren Kirchen die kirchl. Dienste verrichtet werden sollten, zur Verwaltung überwiesen und denselben aufser den pro 1828 sich ergebenden Beständen in bar und Dokumenten alle auf diese Stiftungen und deren Vermögen Bezug habenden Urkunden und Verhandlungen abgeliefert. Zur Bewerkstelligung dieser Übergabe bezw. Übernahme traten am 3. Januar 1830 und an den folgenden Tagen Vertreter des Erzbischofs und des Verwaltungsrates zusammen.

Lfde. No.	Name der Stiftung	Zeitangabe der Urkunde			Lfde. No.	Name der Stiftung	Zeitangabe der Urkunde		
		Tag	Monat	Jahr			Tag	Monat	Jahr
19	Bochem-Dreseniana	27.	12.	1847	42	Reusch	20.	10.	1870
20	Fischer-Raynie	10.	1.	1848	43	Flofsbach	14.	4.	1871
21	Quast	30.	5.	1848	44	München	5. u. 6.	6.	1873
22	Breuer Joh. Adolf	6.	12.	1848	45	Elvenich	26.	6.	1873
23	Frey	2.	3.	1851	46	Commer	14.	1.	1875
24	Schütz	22.	3.	1852	47	Mahlberg	18.	3.	1875
25	Coppelberg	18.	12.	1852	48	Schmitz Theod.	3.u.12.	5.	1875
26	Schmitz Joh. Ant.	4.	5.	1855	49	Pützia Wilhelmi	18.	8.	1875
27	Kampmann	13.	12.	1860	50	Jubiläums - Stiftung des Fr. Wilh.-G.	7.	10.	1876
28	Kann	13.	2.	1862					
29	von Groote	13.	5.	1863	51	Keuven	23.	2.	1877
30	Förster	17.	7.	1863	52	Liethert	17.	10.	1877
31	Braun	27.	11.	1863	53	Schumacher	9.	9.	1878
32	Nückel	25.	3.	1864	54	Weyeriana	24.	12.	1878
33	Schiffers	11.	5.	1865	55	Hintzen	1.	5.	1879
34	Biercher	19.	8.	1865	56	von Geyr	9.	3.	1880
35	Schmitz Frz. Xav.	13.	10.	1866	57	Thywissen	20.	3.	1880
36	Müller Heinrich	19.	1.	1867	58	Kievers	25.	2.	1881
37	Romunde	3.	6.	1867	59	Kreutzer	4.	6.	1881
38	Wirtz	5.	8.	1867	60	Königs	24.	2.	1883
39	Krakamp	20.	1.	1868	61	Kreutzberg	17.	9.	1886
40	von Diergardt	7.	7.	1868	62	Pfeifer	31.	12.	1886
41	Neukirchen	29.	6.	1870	63	Steenaerts	5.	6.	1889

Jede dieser 63 neueren und der 219 alten, zusammen 282 Studienstiftungen, hat ihr besonderes Vermögen, und jede derselben hat das Recht auf eine besondere Behandlung ihres Vermögens. Letzteres wächst nicht allein durch die Zunahme des Wertes der vorhandenen Vermögensobjekte, sondern auch durch neue Kapitalanlagen. Diese neuen Anlagen werden gebildet besonders aus nicht verwendeten Portionen oder auch durch die Ergänzung gröfserer Kapitalien, welche ausgeliehen werden sollen, aber nicht in einzelnen Stiftungen zusammen vorrätig sind, durch Beiträge aus verschiedenen Stiftungen. Man gelangte zu der Überzeugung, dafs die Festhaltung der Sondervermögen mit der Zusammenwerfung ihrer Bestände zu einer ungemeinen Weiläufigkeit führe von dem ersten Zusammensuchen und Zusammenlegen durch alle Stadien des Geschäftes, beim Ausleihen, bei der Zinsenberechnung u. s. w. bis zum Zeitpunkte der Ablage des ausgeliehenen Kapitals. Dieser Mifsstand wurde um so fühlbarer, je mehr man auf eine raschere Rentbarmachung der vorrätigen Mittel Bedacht nahm, und diese Erscheinung drängte dahin, in der Mafsnahme Abhülfe zu suchen, dafs die Kapitalien der einzelnen Stiftungen zu einem Sammel-, zu dem sog. „Gemeinschaftlichen Stiftungsfonds“, vereinigt und von letzterm den Stiftungen ihre Beiträge verzinst wurden. Durch Verfügung vom 3. Dezember 1857 S. C. 1910 billigte das Provinzial-Schulkollegium die „unverkennbar zweckmäfsige, auch den Interessen der einzelnen Stiftungen durch gleichmäfsige Verzinsung des Kapitalvermögens entsprechende Einrichtung“, genehmigte „die Bildung eines Sammelfonds“ aus den mehreren Stiftungen gemeinschaftlich gehörigen, in neuerer Zeit angelegten Kapitalien, Staats- und Provinzial-Schuldscheinen“ und bezeichnete als den angemessensten Zeitpunkt für das Inslebentreten der projektirten Mafsregel den 1. Januar 1859.

Das Wesen derselben besteht somit darin, dafs die einzelnen Stiftungen ihre Kapitalien nicht mehr unmittelbar bei den Schuldnern unterbringen, sondern dieselben einem von ihnen Bevollmächtigten, dem gemeinschaftlichen Stiftungsfonds, anvertrauen, der ihnen die Kapitalien kostenfrei ausleiht, verwaltet und nachher den ganzen Zinsen-Ertrag unter sie verteilt, jedoch nicht nach dem Zinsfufse einzelner Kapitalien, sondern durch Verteilung des gesamten Zinsen-Ertrages nach dem Verhältnisse der Kapitalbeteiligung der einzelnen Stiftungen zum Gesamtbetrage der eingelegten Kapitalien. Der gemeinschaftliche Stiftungsfonds bildet eine General-Depositenkasse, in welche die Vermögensteile zur Sicherung der Beteiligten niedergelegt, und von welcher sie zum Vorteile der Deponenten rentbar gemacht werden. Der ganze Unterschied bei der Anlage der Kapitalien besteht darin, dafs in den Erwerbstiteln, Schuldurkunden u. s. w. nicht mehr die einzelnen Stiftungen benannt werden, sondern der gemeinsame Stiftungsfonds. Der Vertreter desselben ist der mit der erforderlichen juristischen Persönlichkeit ausgerüstete Verwaltungsrat der Studienstiftungen. Jedem dritten gegenüber und vor Gericht ist er befähigt, das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen zu sichern. „Als Träger aller hinsichtlich des gemeinsamen Fonds zu treffenden Verwaltungsakte hat die dem Verwaltungsrate unzweifelhaft zustehende rechtliche Persönlichkeit aufzutreten; der gemeinsame Fonds, dem die rechtliche Persönlichkeit abgeht, kann nirgend in den zu errichtenden Urkunden als Gläubiger u. s. w. aufgestellt, vielmehr nur als die Quelle bezeichnet werden, aus welcher der als Interessent sich darstellende Verwaltungsrat die Mittel des Geschäfts entnommen hat.“ [1])

Aufser in den Anteilen an dem gemeinschaftlichen Stiftungsfonds besteht das Vermögen der dem Verwaltungsrate unterstehenden Studienstiftungen noch in solchen Kapitalien, welche nicht in den genannten gemeinsamen Fonds eingelegt sind, ferner in alten Jahresrenten zu Lasten einzelner Gemeinden, in Ländereien und deren Jahreserträgen, wie dies unter Zugrundelegung der Zahlen nach dem Rechnungsabschlufs vom 30. April 1891 in folgender Uebersicht für jede einzelne Stiftung nachgewiesen und am Schlusse zu der Gesamtvermögenssumme von . . . . 7 014 785,73 ℳ
mit einem Gesamt-Zinsenertrage von . . . . 252 686,26 „
zusammengestellt ist.

1) Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 11. September 1858 S. C. 2377!

Übersicht

über

das Vermögen der einzelnen Stiftungen.

Laufende No.	Stiftung	Anteil an dem gemeinschaftl. Stiftungsfonds — Kapital ℳ	₰	Zinsenertrag (jährlich) ℳ	₰	Sonder-Kapitalien — Kapital ℳ	₰	Zinsenertrag (jährlich) ℳ	₰	Ein… R… (jäh…
1	Alartz	2 950	—	109	15	—	—	—	—	
2	Anckorn	13 320	—	492	84	—	—	—	—	
3	Anckum	200	—	7	40	—	—	—	—	
4	Baeumer	4 990	—	184	63	—	—	—	—	
5	Bairdwyck	775	—	28	68	—	—	—	—	
6	Baum	1 630	—	60	31	—	—	—	—	
7	Beiwegh Arn.	4 290	—	158	73	—	—	—	—	
8	„ Caec.	6 750	—	249	75	—	—	—	—	
9	Bertraedt	1 780	—	65	86	—	—	—	—	
10	Biercher	15 275	—	565	18	—	—	—	—	
11	Binius	88 600	—	3 278	20	—	—	—	—	
12	Birkenbusch	9 530	—	352	61	—	—	—	—	
13	Bischoffs	2 940	—	108	78	—	—	—	—	
14	Blomeken	5 075	—	187	77	—	—	—	—	
15	Bochem-Dreseniana	43 750	—	1 618	75	1 500	—	75	—	
16	von dem Bongardt	19 450	—	719	65	—	—	—	—	
17	de Boragine	1 800	—	66	60	—	—	—	—	
18	Borchards	2 930	—	108	41	—	—	—	—	
19	Borr	16 720	—	618	64	—	—	—	—	
20	Brandt	430	—	15	91	—	—	—	—	
21	Braun	97 120	—	3 593	44	6 300	—	315	—	
22	Breuer Christian	16 345	—	604	76	—	—	—	—	
23	Breuer Goswin	730	—	27	01	—	—	—	—	
24	Breuer Joh. Ad.	3 170	—	117	29	—	—	—	—	
25	Brinceeys	6 530	—	241	61	—	—	—	—	
26	Brinkmann	16 505	—	610	69	—	—	—	—	
27	Büscher	2 710	—	100	27	—	—	—	—	
28	Burman	3 110	—	115	07	—	—	—	—	
29	Buscana	3 830	—	141	71	—	—	—	—	
30	Calenberg	10 620	—	392	94	—	—	—	—	
31	von Caspars	18 345	—	678	76	1 846	15	64	62	
32	Choliniana	13 800	—	510	60	—	—	—	—	
33	Claessen	17 555	—	649	54	—	—	—	—	
34	Cofferen	8 220	—	304	14	—	—	—	—	
35	Collegistarum	10 600	—	392	20	—	—	—	—	
36	Commer	12 430	—	459	91	—	—	—	—	
37	Coppelberg	10 650	—	394	05	—	—	—	—	
38	Craschell	7 310	—	270	47	—	—	—	—	
39	Crayss	4 430	—	163	91	—	—	—	—	
40	Cremer Math.	7 990	—	295	63	—	—	—	—	
41	Cremer Werner	1 975	—	73	07	—	—	—	—	
42	Cronenburg	5 550	—	205	35	—	—	—	—	
43	Dederix	2 550	—	94	35	—	—	—	—	
44	Deel	26 200	—	969	40	1 433	78	57	36	
45	Degreck	4 210	—	155	77	—	—	—	—	
46	Dethmar	4 540	—	167	98	—	—	—	—	{ a. b.
47	von Diergardt	—	—	—	—	356 450	—	13 658	—	
	Zu übertragen	560 210	—	20 727	77	367 529	93	14 169	98	1

…rt …en …er …t	Ländereien							Gesamt-Vermögen		Bemerkungen
	Flächengröfse			jährlicher Ertrag		Kapitalwert derselben nach dem 3%igen Ertrage				
₰	ha	a	qm	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	6	94	—	*) 414	28	27 619	—	30 569	—	*) Die Gesamt-Einnahme der Länd. betr. 828,57 ℳ; die Hälfte davon bezieht die Stift. Eyschen.
—	—	—	—	—	—	—	—	13 320	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	5 600	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	4 990	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	775	—	
80	—	—	—	—	—	—	—	4 376	80	Die Rente von 38,97 ℳ ist durch die Münz-Direktion zu Berlin unter dem 16. April 1888 auf einen Kapitalwert von 1403,13 ℳ abgeschätzt worden.
50	—	—	—	—	—	—	—	5 077	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	6 750	—	
—	2	97	42	185	79	6 193	—	7 973	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	15 275	—	*) Die ganze Pacht betr. 2996,— ℳ, Jagdpacht 23,05 „ } 3019,05 ℳ vergl. No. 94, 172, 236, 238, 277.
—	26	35	68	*) 144	91	100 635	—	189 235	—	
—	—	—	-	—	—	—	—	9 530	—	
60	—	—	—	—	—	—	—	3 783	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	5 075	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	45 250	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	19 450	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1 800	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2 930	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	16 720	—	
80	—	—	—	—	—	—	—	1 141	80	
—	—	—	—	—	—	—	—	103 420	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	18 622	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	730	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3 170	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	6 530	—	*) Die ganze Pacht betr. 354,08 ℳ, Jagdpacht „ 1,80 „ } 355,88 ℳ vergl. No. 102.
—	2	92	23	*) 71	18	11 862	67	28 367	67	
—	—	—	—	—	—	—	—	2 710	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3 110	—	
80	—	—	—	—	—	—	—	5 490	80	
—	60	68	30	3 538	87	117 962	33	128 582	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	20 191	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	13 800	—	
—	24	41	30	2 649	41	88 313	67	105 868	67	
—	—	—	—	—	—	—	—	14 520	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	10 895	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	12 430	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	10 650	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	7 816	40	
20	—	—	—	—	—	—	—	5 284	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	7 990	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1 975	—	
80	—	—	—	—	—	—	—	11 298	80	
—	—	—	—	—	—	—	—	2 550	—	
—	25	49	53	1 789	45	61 148	33	88 782	11	Die ganze Pacht beträgt 1834,45 ℳ; vergl. No. 173.
—	—	—	—	—	—	—	—	4 210	—	Die Rente b von 45 ℳ ist durch die Königl. Münz-Direktion zu Berlin unter dem 2. Febr. 1883 auf einen Kapitalwert von 2338,56 ℳ abgeschätzt worden.
60 } —	—	—	—	—	—	—	—	5 886	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	356 450	—	
30	149	78	46	8 793	89	413 734	00	1 370 953	23	

Laufende No.	Stiftung	Anteil an dem gemeinschaftl. Stiftungsfonds: Kapital		Zinsenertrag (jährlich)		Sonder-Kapitalien: Kapital		Zinsenertrag (jährlich)		Einn… a… Re… (jäh…
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M
	Übertrag	560 210	—	20 727	77	367 529	93	14 169	98	1 3
48	Dilckradt	15 450	—	571	65	—	—	—	—	
49	Dimerius	12 550	—	464	35	—	—	—	—	–
50	Doergang	2 410	—	89	17	—	—	—	—	–
51	Dussel	3 275	—	121	18	—	—	—	—	–
52	Dwergh	10 445	—	386	46	—	—	—	—	[illegible]
53	Eckweyler	2 065	—	76	41	—	—	—	—	–
54	Elvenich	7 660	—	283	42	—	—	—	—	–
55	Erckens	10 465	—	387	20	—	—	—	—	–
56	Esser	23 450	—	867	65	—	—	—	—	–
57	Ettelen	385	—	14	25	—	—	—	—	–
58	Everwyn	6 485	—	239	94	—	—	—	—	–
59	Eyschen	11 750	—	434	75	—	—	—	—	
60	Fabri Johann	1 700	—	62	90	—	—	—	—	–
61	Fabri & Gropper	2 235	—	82	70	—	—	—	—	–
62	Fabri v. Straelen	8 745	—	323	56	—	—	—	—	
63	Faucken	4 080	—	150	96	—	—	—	—	–
64	Ferber	43 300	—	1 602	10	7 500	—	318	75	–
65	Ferris	15 050	—	556	85	—	—	—	—	–
66	Filz	605	—	22	38	—	—	—	—	–
67	Fischer Bernard	3 380	—	125	06	—	—	—	—	–
68	Fischer Raynie	11 970	—	442	89	—	—	—	—	–
69	Fley	17 800	—	658	60	—	—	—	—	a. b. c. d.
70	Fley Stangefoll	6 350	—	234	95	—	—	—	—	–
71	Flofsbach	73 250	—	2 710	25	—	—	—	—	–
72	Flüggen	3 880	—	143	56	—	—	—	—	
73	Förster	4 865	—	180	—	—	—	—	—	–
74	Frangenheim Stud.	15 630	—	578	31	—	—	—	—	–
	" Mädchen	7 405	—	273	99	—	—	—	—	–
75	Frey	3 290	—	121	73	—	—	—	—	–
76	Frings Heinrich	3 825	—	141	53	—	—	—	—	–
77	Frings Phil. Karl	760	—	28	12	—	—	—	—	–
78	Fuchsius	7 395	—	273	62	—	—	—	—	–
79	Gansmaldt	2 150	—	79	55	—	—	—	—	–
80	Gelen	19 060	—	705	22	—	—	—	—	–
81	Gergen	7 290	—	269	73	—	—	—	—	–
82	Gertmann	6 065	—	224	40	—	—	—	—	–
83	v. Geyr	—	—	—	—	—	—	—	—	–
84	de Gramaye	30 685	—	1 135	35	10 000	—	370	—	–
85	Grieffradt	20 735	—	767	19	—	—	—	—	–
86	v. Groote Stip.-Stiftg.	28 630	—	1 059	31	—	—	—	—	–
	" " Kapellenstiftg.	8 150	—	301	55	—	—	—	—	–
87	Groutars	21 650	—	801	05	—	—	—	—	–
88	von Haasse	4 350	—	160	95	—	—	—	—	[illegible]
	Zu übertragen	**1 050 880**	—	38 882	56	385 029	93	**14 858**	**73**	**2 7**

…alwert …flächen …e der …nte …hnet		Ländereien: Flächengröfse			Ländereien: jährlicher Ertrag		Ländereien: Kapitalwert derselben nach dem 3%igen Ertrage		Gesamt-Vermögen		Bemerkungen
	₰	ha	a	qm	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
179	30	149	78	46	8 793	89	413 734	—	1 370 953	23	
82	40	—	—	—	—	—	—	—	15 832	40	
	—	—	—	—	—	—	—	—	12 550		
	—	—	—	—	—	—	—	—	2 410	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	3 275	—	
[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	27 113	-	
	—	—	—	—	—	—	—	—	2 065	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	7 660	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	10 465	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	23 450	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	385	—	
	—	2	22	44	*) 92	63	9 263	33	15 748	33	*) Die ganze Pacht betr. 275,65 ℳ, „ Jagdpacht „ 2,25 „ = 277,90 ℳ vergl. No. 152.
46	—	—	—	—	*) 414	29	—	—	11 896	—	*) Pachtanteil: vergl. Stiftg. Alartz (No. 1..
	—	—	—	—	—	—	—	—	1 700	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	2 235	—	Die Rente ad 91,11 ℳ wurde durch die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin unter dem 15. Februar 1883 auf einen Kapitalwert von 4209,40 ℳ abgeschätzt.
49	94	—	—	—	—	—	—	—	10 794	94	
	—	—	—	—	—	—	—	—	4 080	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	50 800	—	
	—	—	94	25	93	97	3 132	33	18 182	33	
	—	4	89	40	*) 352	76	16 070	—	16 675	—	*) Die ganze Pacht betr. 478,33 ℳ, „ Jagdpacht „ 3,77 „ = 482,10 ℳ vergl. Seulen Köln. Stiftg. (No. 236).
	—	—	—	—	—	—	—	—	3 380	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	11 970	—	
12 12 12 57	20 50 18 97	—	—	—	—	—	—	—	21 324	85	Von den Renten wurden durch die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin ad b. 64,95 ℳ am 16. April 1888 auf 2338,56 ℳ, ad c. 24,36 ℳ am 16. April 1888 auf 1057,57 ℳ Kapitalwert abgeschätzt.
	—	—	—	—	—	—	—	—	6 350	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	73 250	—	
16	-	—	—	—	—	—	—	—	4 026	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	4 865	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	15 630	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	7 405	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	3 290	—	
	—	1	38	42	*) 69	53	3 476	67	7 301	67	*) Die ganze Pacht betr. 102,— ℳ, „ Jagdpacht „ 2,30 „ = 104,30 ℳ vergl. Stiftg. Widdich (No. 275).
	—	—	—	—	—	—	—	—	760	—	
	—	9	93	04	722	90	24 096	67	31 491	—	
	—	6	48	24	830	13	27 671	—	29 821	—	
	—	4	54	58	707	16	23 572	—	42 632	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	7 290	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	6 065	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	20	99	82	2 477	81	82 593	67	123 278	67	
	—	—	—	—	—	—	—	—	20 735	—	
	—	111	24	37	9 596	07	319 869	—	348 499	—	
	—	6	55	95	970	01	32 333	67	40 483	67	
	—	—	—	—	—	—	—	—	21 650	—	
[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	8 730	—	
76	49	318	98	97	25 121	15	955 812	34	2 448 498	76	

Laufende No.	Stiftung	Anteil an dem gemeinschaftl. Stiftungsfonds				Sonder-Kapitalien				[Einnahme an Renten (jährlich)]
		Kapital		Zinsenertrag (jährlich)		Kapital		Zinsenertrag (jährlich)		
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
	Übertrag......	1 050 880	—	38 882	56	385 029	93	14 858	73	2 731
89	Hambloch	8 950	—	331	15	—	—	—	—	—
90	Harff	6 830	—	252	71	—	—	—	—	—
91	Hafsfurt	3 060	—	113	22	—	—	—	—	—
92	Henott	12 500	—	462	50	—	—	—	—	—
93	Hintzen	9 000	—	333	—	—	—	—	—	—
94	Holdthausen	1 990	—	73	63	—	—	—	—	—
95	Hollandt	1 380	—	51	06	—	—	—	—	—
96	Holthusen	3 180	—	117	66	—	—	—	—	—
97	Horn	22 230	—	822	51	—	—	—	—	99
98	Horrich	6 860	—	253	82	—	—	—	—	—
99	Huetmacher	31 070	—	1 149	59	—	—	—	—	—
100	Hugo	4 840	—	179	08	—	—	—	—	—
101	Huppertz	1 510	—	55	87	—	—	—	—	—
102	Hutter	6 300	—	233	10	—	—	—	—	—
103	Hutting	685	—	25	35	—	—	—	—	—
104	Janfsen	104 980	—	3 884	26	—	—	—	—	—
105	Inkefort	250	—	9	25	—	—	—	—	16
106	Jouck	5 950	—	220	15	—	—	—	—	—
107	Jubiläums-Stiftung	8 880	—	328	56	—	—	—	—	—
108	Iven	1 650	—	61	05	—	—	—	—	—
109	Kaff	2 115	—	78	25	—	—	—	—	217
110	Kampmann	79 300	—	2 934	10	—	—	—	—	—
111	Kann	340	—	12	58	—	—	—	—	—
112	Kannengiefser*)	15 035	—	556	30	—	—	—	—	781
113	Kaysers	305	—	11	28	—	—	—	—	—
114	Keller	9 825	—	363	53	—	—	—	—	37
115	Kerp	3 440	—	127	28	—	—	—	—	—
116	Ketzgen	2 515	—	93	06	—	—	—	—	51
117	Keutenbreuer	6 080	—	224	96	—	—	—	—	—
118	Keuven	6 130	—	226	81	—	—	—	—	—
119	Kievers	9 360	—	346	32	—	—	—	—	—
120	Kinckhausen	1 225	—	45	32	—	—	—	—	—
121	Kirchhof	5 250	—	194	25	—	—	—	—	—
122	Klein	7 010	—	259	37	—	—	—	—	—
123	Kleinerman	6 760	—	250	12	—	—	—	—	—
124	Klumps	5 590	—	206	83	—	—	—	—	—
125	Kniper	6 285	—	232	55	—	—	—	—	—
126	Kochs Arnold	36 850	—	1 363	45	1 996	32	69	87	215
127	Kochs Arn. & Peter	50 070	—	1 852	59	1 421	20	71	07	—
128	Königs	19 080	—	705	96	115 000	—	4 600	—	—
129	Krakamp	10 130	—	374	81	—	—	—	—	—
130	Kremers Agn.	37 000	—	1 369	—	—	—	—	—	—
131	„ Kath.	36 270	—	1 341	99	—	—	—	—	—
132	Kreutzer	30 000	—	1 110	—	—	—	—	—	—
	Zu übertragen......	1 678 940	—	62 120	79	503 447	45	19 599	67	4 150

*) Die Einkünfte dieser Stiftung werden ausschliefslich dem Gymnasialfonds zugewendet; die Stiftung wird zur Zeit noch mit Unrecht unter den Studienstiftungen aufgeführt und daher bei den nachfolgenden Erläuterungen nicht berücksichtigt.

[...]wert [...]fachen [...]e der [...]te [...]hnet		Ländereien							Gesamt-Vermögen		Bemerkungen
		Flächengröfse			jährlicher Ertrag		Kapitalwert derselben nach dem 3%igen Ertrage				
	₰	ha	a	qm	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
76	49	318	98	97	25 121	15	955 812	34	2 448 498	76	
	—	—	—	—	—	—	—	—	8 950	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	6 830	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	3 060	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	12 500	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	9 000	—	
	—	—	—	—	144	91	—	—	1 990	—	Die Pacht ist bei der Binius (No. 11) schon als Kapital umgerechnet.
	—	—	—	—	—	—	—	—	1 380	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	3 180	—	
[illegible]	—	14	61	49	1 661	79	55 393	--	79 611	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	6 860	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	31 070	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	4 840	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	1 510	—	
	—	—	—	—	284	70	—	—	6 300	—	Die Pacht ist bei der Brinkmann (No. 26) schon als Kapital umgerechnet.
	—	—	—	—	—	—	—	—	685	—	
	—	19	31	17	1 143	49	38 116	33	143 096	33	
2	20	—	—	—	—	—	—	—	582	20	
	—	—	—	—	—	—	—	—	5 950	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	8 880	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	1 650	—	
1	80	—	—	—	—	—	—	—	6 456	80	
	—	3	41	07	278	88	9 296	—	88 596	—	
	—	4	61	05	351	39	11 713	—	12 053	—	
1	80	—	51	06	18	67	622	33	31 292	13	
	—	—	—	—	—	—	—	—	305	—	
[illegible]	20	—	—	—	—	—	—	—	10 584	20	
	—	—	—	—	—	—	—	—	3 440	—	
[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	3 537	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	6 080	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	6 130	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	9 360	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	1 225	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	5 250	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	7 010	—	
	—	4	44	30	593	86	19 795	33	26 555	33	
	—	—	—	—	—	—	—	—	5 590	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	6 285	—	
	80	—	—	—	—	—	—	—	43 153	12	
	—	1	97	49	235	31	7 843	67	59 334	87	
	—	—	—	—	—	—	—	—	134 080	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	10 130	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	37 000	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	36 270	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	30 000	—	
	29	367	86	60	29 834	15	1 098 592	00	3 366 140	74	

Laufende No.	Stiftung	Anteil an dem gemeinschaftl. Stiftungsfonds: Kapital ℳ	₰	Zinsenertrag (jährlich) ℳ	₰	Sonder-Kapitalien: Kapital ℳ	₰	Zinsenertrag (jährlich) ℳ	₰
	Übertrag	1 678 940	—	62 120	79	503 447	45	19 599	67
133	Kreuzberg	36 875	—	1 364	37	11 000	—	476	67
134	Krith	3 070	—	113	59	—	—	—	—
135	Küppers	2 950	—	109	15	—	—	—	—
136	Kurth	6 615	—	244	76	—	—	—	—
137	Laminius	1 555	—	57	53	—	—	—	—
138	Leendanus	5 775	—	213	68	—	—	—	—
139	Leerfs	16 350	—	604	95	—	—	—	—
140	Lennep Peter	7 100	—	262	70	—	—	—	—
141	„ Theodor	2 060	—	76	22	—	—	—	—
142	Leusch	4 190	—	155	03	—	—	—	—
143	von der Leyen	90 480	—	3 347	76	—	—	—	—
144	Liethert	20 290	—	750	73	200	—	10	—
145	von Lovania	4 730	—	175	01	—	—	—	—
146	Loverix	37 570	—	1 390	09	3 900	—	195	—
147	Lovius	52 910	—	1 957	67	—	—	—	—
148	Luyde	520	—	19	24	—	—	—	—
149	Mahlberg	37 600	—	1 391	20	—	—		—
150	Manderscheidt-Blanck	20 060	—	742	22	—	—	—	—
151	„ -Pützf.	11 135	—	411	99	—	—	—	—
152	Manshoven	27 480	—	1 016	76	—	—	—	—
153	Mathisius	50 600	—	1 872	20	—	—	—	—
154	Mehl	2 560	—	94	72	—	—	—	—
155	Mengwasser	13 390	—	495	43	4 050	—	202	50
156	Merck	19 460	—	720	02	—	—	—	—
157	Mernier	2 340	—	86	58	—	—	—	—
158	Meshov zur vorber. Ausb.	2 830	—	104	71	—	—	—	—
	„ für Gymn. u. höh. Stud.	28 580	—	1 057	46	—	—	—	—
159	Meul	1 260		46	62	—	—	—	—
160	Meuser	33 170	—	1 227	29	—	—	—	—
161	Mick	5 390	—	199	43	—	—	—	—
161	Middendorp	11 400	—	421	80	—	—		—
163	Minten	2 830	—	104	71		—	—	—
164	Molanus	4 570	—	169	09	—	—	—	—
165	Molinari	1 815		67	16	—	—	—	—
166	Moren	4 650		172	05		—	—	—
167	von Mülhem	3 960	—	146	52	—	—	—	—
168	Müller von Hagen	7 510	—	277	87	—	—	—	—
169	Müller Hrch. f. Stud.	200		7	40	—	—		—
	f. Handw.-Lehrl.	1 250	—	46	25				—
170	Müller Joh. Jos.	16 470	—	609	39			—	—
171	München	18 450		682	65			—	—
172	Naevius	3 300		122	10			—	—
173	Nettekoven	10 550	—	390	35	—		—	—
174	Neukirchen	30 850		1 141	45		—	—	—
175	Neumans	100		3	70	—	—	—	—
	Zu übertragen	2 345 740		86 792	39	522 597	45	20 483	84



lwert achen e der te met		Ländereien							Gesamt-Vermögen		Bemerkungen
		Flächengröfse			jährlicher Ertrag		Kapitalwert derselben nach dem 3%igen Ertrage				
	₰	ha	a	qm	M	₰	M	₰	M	₰	
1	29	367	86	60	29 834	15	1 098 592	—	3 366 140	74	
	—	—	—	—	—	—	—	—	47 875	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	3 070	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	2 950	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	6 615	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	1 555	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	5 775	—	
	—	25	28	60	2 197	04	73 234	67	89 584	67	
	—	—	—	—	—	—	—	—	7 100	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	2 060	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	4 190	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	90 480	—	
	—	—	18	05	21	29	709	67	21 199	67	
	—	—	—	—	—	—	—	—	4 730	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	41 470	—	
6	—	—	—	—	—	—	—	—	53 786	—	Die Rente ad 45 M wurde durch die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin unter dem 15. Februar 1883 auf einen Kapitalwert von 4230,30 M abgeschätzt.
5	—	—	—	—	—	—	—	—	1 645	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	37 600	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	20 060	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	11 135	—	
	—	—	—	—	185	27	—	—	27 480	—	Die Pacht ist bei der Everwyn als Kapital umgerechnet. (vergl. No. 58.)
	—	3	98	99	*) 133	69	6 684	33	57 284	33	*) Die ganze Pacht mit Jagdpacht beträgt 200,53 M (vergl. No. 176.)
	—	—	—	—	—		—	—	2 560	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	17 440	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	19 460	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	2 340	—	
3	40	—	—	—	—	—	—	—	4 253	40	
	—	—	—	—	—	—	—	—	28 580	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	1 260	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	33 170	—	
[illegible]	40	—	—	—	—	—	—	—	9 328	40	
	—	—	—	—	—	—	—	—	11 400	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	2 830	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	4 570	—	
	—	16	14	55	944	33	31 477	67	33 292	67	
	—	—	—	—	—	—	—	—	4 650	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	3 960	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	7 510	—	
	—	2	54	29	316	91	10 563	67	10 763	67	
	—	2	60	13	242	11	8 070	33	9 320	33	
	—	7	42	77	600	97	20 032	33	36 502	33	
	—	—	—	—	—	—	—	—	18 450	—	
	—	—	—	—	*) 181	14	—	—	3 300	—	*) vergl. No. 11.
	—	—	—	—	*) 45	—	—	—	10 550	—	*) vergl. No. 14.
	—	—	—	—	—	—	—	—	30 850	—	
	40	—	—	—	—	—	—	—	1 808	40	
	49	426	03	98	34 701	90	1 249 364	67	4 211 934	61	

Laufende No.	Stiftung	Anteil an dem gemeinschaftl. Stiftungsfonds				Sonder-Kapitalien				Einn… an Ren… (jähr…)
		Kapital		Zinsenertrag (jährlich)		Kapital		Zinsenertrag (jährlich)		
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M
	Übertrag	2 345 740	—	86 792	39	522 597	45	20 483	84	4 59
176	Newermöll	12 520	—	463	24	—	—	—	—	—
177	Nopel	33 010	—	1 221	37	—	—	—	—	—
178	Nückel	12 550	—	464	35	—	—	—	—	—
179	Oemcken	3 500	—	129	50	—	—	—	—	—
180	Offergelt	385	—	14	24	—	—	—	—	5
181	Oratorium	5 800	—	214	60	—	—	—	—	22
182	Orth Adam	3 330	—	123	21	—	—	—	—	5
183	Orth ab Hagen	234 330	—	8 670	21	—	—	—	—	a. 2 b. 16 c. 12 d. 13
184	Otten	15 290	—	565	73	—	—	—	—	—
185	Paes	10 565	—	390	90	—	—	—	—	—
186	Pape	7 240	—	267	88	—	—	—	—	—
187	Pellionis, für Stud.	4 760	—	176	12	—	—	—	—	30
	zu Ausst.	5 830	—	215	71	1 382	07	48	38	—
188	Pelss	2 290	—	84	73	—	—	—	—	2
189	Peltzer	1 760	—	65	12	—	—	—	—	3
190	Pfeifer Emil	115 540	—	4 274	98	—	—	—	—	—
191	Pfingsthorn	34 505	—	1 276	68	—	—	—	—	—
192	Pilgrum	22 750	—	841	75	2 838	33	90	76	57
193	Pluiren	12 900	—	477	30	—	—	—	—	13
194	de la Porte	8 390	—	310	43	—	—	—	—	—
195	Pütz Bern.	8 745	—	323	57	—	—	—	—	—
196	„ Joh.	5 220	—	193	14	—	—	—	—	1
197	„ Peter	1 280	—	47	36	—	—	—	—	—
198	„ Sigism.	2 275	—	84	17	—	—	—	—	9
199	Pützia Wilh.	20 730	—	767	01	20 000	—	850	—	—
200	Quast	32 590	—	1 205	83	—	—	—	—	—
201	von Rantzow	5 580	—	206	46	—	—	—	—	—
202	Rensing	7 975	—	295	08	—	—	—	—	—
203	Reusch	6 320	—	233	84	—	—	—	—	—
204	Richelman	215	—	7	95	—	—	—	—	—
205	Rickell	25 710	—	951	27	94 000	—	3 478	—	3
206	Riphaen	5 080	—	187	96	—	—	—	—	—
207	Romunde	10 660	—	394	42	—	—	—	—	—
208	Roverius	3 730	—	138	01	—	—	—	—	—
209	Rüdesheim	12 075	—	446	78	—	—	—	—	7
210	van Ruischenberg	82 900	—	3 067	30	—	—	—	—	—
211	Ruttens	3 090	—	114	33	—	—	—	—	—
212	Sander	3 100	—	114	70	—	—	—	—	—
213	Scheiff	11 910	—	440	67	—	—	—	—	2
214	Schenck	3 905	—	144	48	—	—	—	—	—
215	Schiffers	6 960	—	257	52	—	—	—	—	—
216	Schlitter	4 925	—	182	23	—	—	—	—	—
217	Schlüter	14 275	—	528	17	1 749	80	61	30	1
218	Schmitz, Frz. Xav.	16 010	—	592	37	—	—	—	—	—
	Zu übertragen	3 188 245	—	117 965	06	642 567	65	25 012	28	6 71

…wert …chen der …e …net	Ländereien. Flächen-grüfse			jährlicher Ertrag		Kapitalwert derselben nach dem 3%igen Ertrage		Gesamt-Vermögen		Bemerkungen
₰	ha	a	qm	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
49	426	03	98	34 701	90	1 249 364	67	4 211 934	61	
—	—	—	—	*) 66	84	—	—	12 520	—	*) vergl. No. 153.
—	2	13	05	521	—	17 366	67	50 376	67	
—	—	—	—	—	—	—	—	12 550	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3 500	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1 566	—	
20	—	—	—	—	—	—	—	10 285	20	
60	—	—	—	—	—	—	—	4 525	60	
80 19 93 50	7	25	69	899	65	29 988	33	274 460	75	Die Rente ad d. (137,70 ℳ) wurde durch die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin unter dem 16. April 1888 auf einen Kapitalwert von 1169,28 + 2853,04 + 935,42 = 4957,74 ℳ abgeschätzt.
—	—	—	—	—	—	—	—	15 290	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	10 565	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	7 240	—	
80	—	—	—	—	—	—	—	10 794	80	
—	—	—	—	—	—	—	—	7 212	07	
20	—	—	—	—	—	—	—	2 717	20	Die Rente ad 38,77 ℳ wurde durch die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin unter dem 18. April 1888 auf einen Kapitalwert von 2095,56 ℳ abgeschätzt.
17	—	—	—	—	—	—	—	2 729	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	115 540	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	34 505	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	37 038	33	
60	—	—	—	—	—	—	—	15 533	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	8 390	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	8 745	—	Die Rente ad 18 ℳ wurde durch die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin unter dem 18. April 1888 auf einen Kapitalwert von 912,03 ℳ abgeschätzt.
—	—	—	—	—	—	—	—	5 670	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1 280	—	
80	—	—	—	—	—	—	—	4 267	80	
—	—	—	—	—	—	—	—	40 730	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	32 590	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	5 580	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	7 975	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	6 320	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	215	—	
80	3	82	45	373	12	12 437	33	132 800	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	5 080	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	10 660	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3 730	—	
60	—	—	—	—	—	—	—	13 498	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	82 900	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3 090	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3 100	—	
60	—	—	—	—	—	—	—	12 479	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	3 905	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	6 960	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	4 925	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	16 316	80	
—	—	—	—	—	—	—	—	16 010	—	
28	439	25	17	36 562	51	1 309 157	00	5 278 101	93	

Laufende No.	Stiftung	Anteil an dem gemeinschaftl. Stiftungsfonds: Kapital ℳ	₰	Zinsenertrag (jährlich) ℳ	₰	Sonder-Kapitalien: Kapital ℳ	₰	Zinsenertrag (jährlich) ℳ	₰	Einn... Re... (jähr...) ℳ
	Übertrag	3 188 245	—	117 965	06	642 567	65	25 012	28	6 71
219	Schmitz Joh. Ant.	22 180	—	820	66	—	—	—	—	—
220	„ Joseph	2 510	—	92	87	—	—	—	—	—
221	„ Leonard	1 550	—	57	35	—	—	—	—	—
222	„ Schülleriana-Henr.	15 990	—	591	63	—	—	—	—	—
223	„ Theodor	550	—	20	35	—	—	—	—	—
224	Schnappertz	260	—	9	62	—	—	—	—	1
225	Scholtefsen	4 700	—	173	90	—	—	—	—	—
226	Schomannorum	18 010	—	666	37	—	—	—	—	—
227	Schonhoven	400	—	14	80	—	—	—	—	a. 1 b.
228	Schrick	6 270	—	231	99	—	—	—	—	—
229	Schütz	28 380	—	1 050	06	—	—	—	—	—
230	Schuitheyrinck	3 310	—	122	47	—	—	—	—	2
231	Schulken	18 240	—	674	88	—	—	—	—	5
232	Schumacher, f. Stud.	—	—	—	—	84 000	—	3 360	—	—
	f. Schulamtsaspir.	6 100	—	225	70	—	—	—	—	—
233	Schunk	13 340	—	493	58	—	—	—	—	—
234	Schweigeler	2 260	—	83	62	—	—	—	—	—
235	Schwibbert zur Ausbildg.	27 930	—	1 033	41	900	—	45	—	—
	„ für Messen	3 070	—	113	59	—	—	—	—	—
	„ „ Arme	1 230	—	45	51	—	—	—	—	—
236	Seulen. Kölnische Stiftung	146 950	—	5 437	15	12 000	—	480	—	—
	„ Jülich'sche „	38 850	—	1 437	45	—	—	—	—	—
237	Sierstorpff Ferd. Eug.	159 895	—	5 916	12	—	—	—	—	—
238	„ Heinrich	63 950	—	2 366	15	—	—	—	—	18
239	Sonnemaens-Heuseriana	14 550	—	538	35	2 100	—	94	50	—
240	Spee	4 785	—	177	04	—	—	—	—	—
241	Steenaerts	8 000	—	296	—	—	—	—	—	—
242	Stoltz	4 200	—	155	40	—	—	—	—	—
243	von der Straate	1 825	—	67	53	—	—	—	—	—
244	auf dem Strauch	6 400	—	236	80	—	—	—	—	14
245	Swolgen Joh.	294 735	—	10 905	19	1 050	—	52	50	*) 31
246	„ Legerius	3 460	—	128	02	—	—	—	—	22
247	Thier	3 960	—	146	52	—	—	—	—	5
248	Tholen	10 720	—	396	64	—	—	—	—	—
249	Thywissen	12 280	—	454	36	—	—	—	—	—
250	Tilani Hürth	2 295	—	84	92	—	—	—	—	—
251	de Tilloux	26 390	—	976	43	—	—	—	—	—
252	Triest	7 480	—	276	76	—	—	—	—	1
253	Ulenberg	127 070	—	4 701	59	7 200	—	324	—	—
254	Velz Bulingen	18 500	—	684	50	5 213	86	182	50	—
255	Venlo, Daventr.	12 570	—	465	09	—	—	—	—	8
	„ Fabrit	3 840	—	142	08	—	—	—	—	—
	„ Gereon	2 200	—	81	40	—	—	—	—	3
256	Verburg	2 080	—	76	96	—	—	—	—	16
257	Victoris, f. Messen	2 140	—	79	18	—	—	—	—	—
	f. Studierende	5 280	—	195	36	—	—	—	—	—
	zu Beisteuern	3 460	—	128	02	—	—	—	—	—
	Zu übertragen	4 352 390	—	161 038	43	755 031	51	29 550	78	8 06

…rt …en …er …t		Ländereien							Gesamt-Vermögen		Bemerkungen
	Flächengröfse			jährlicher Ertrag		Kapitalwert derselben nach dem 3%igen Ertrage				
₰	ha	a	qm	M	₰	M	₰	M	₰	
28	439	25	17	36 562	51	1 309 157	00	5 278 101	93	
—	—	—	—	—	—	—	—	22 180	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2 510	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1 550	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	15 990	—	
—	2	30	37	364	80	12 160	—	12 710	—	Die Rente ad 15 M wurde durch die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin unter dem 21. Februar 1883 auf einen Wert von 22,80 M abgeschätzt. Der Kapitalwert ist dabei nicht angegeben.
—	—	—	—	—	—	—	—	560	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	4 700	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	18 197	40	
13 } 19 }	—	—	—	—	—	—	—	877	32	Die Rente unter a ad 10,23 M wurde durch die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin unter dem 16. April 1888 auf einen Kapitalwert von 698,22 M abgeschätzt.
—	—	—	—	—	—	—	—	6 270	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	28 380	—	
04	—	—	—	—	—	—	—	3 966	04	Die Rente ad 26,24 M wurde durch die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin unter dem 21. Februar 1883 auf einen Kapitalwert von 2467,67 M abgeschätzt.
60	—	—	—	—	—	—	—	19 307	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	84 000	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	6 100	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	13 340	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2 260	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	28 830	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3 070	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1 230	—	
—	—	—	—	*) 1 143	74	—	—	158 950	—	*) Der Kapitalwert der Ländereien bei der Binius (No. 11) u. Filz (No. 66) berechnet.
—	—	—	—	—	—	—	—	38 850	—	
—	28	32	90	1 906	80	63 560	—	223 455	—	
—	—	—	—	*) 1 159	33	—	—	67 630	—	*) Desgl. bei der Binius (No. 11).
—	—	—	—	—	—	—	—	16 650	—	*) Die Rente von 313,48 M besteht a. aus einer solchen von 70,60 M b. " " " " 93,75 " c. " " " " 71,25 " d. " " " " 22,50 " e. " " " " 55,38 "; von diesen wurden durch die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin unter dem 31. Januar bis 8. März 1883 abgeschätzt zu folgenden Kapitalwerten: die Rente ad b. (93,75) zu 7050,50 M " " " c. (71,25) " 6697,97 " " " " d. (22,50) " 2115,15 " ad e. wurde festgesetzt auf 184,41 M ohne Angabe des Kapitalwertes, die Rente ad a. ist angenommen zum 20fachen Betrage mit 1413,12 M
—	—	—	—	—	—	—	—	4 785	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	8 000	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	4 200	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1 825	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	9 247	—	
12	12	04	65	872	05	29 068	33	331 480	45	
60	—	—	—	—	—	—	—	7 925	60	
20	—	—	—	—	—	—	—	5 146	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	10 720	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	12 280	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2 295	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	26 390	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	7 800	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	134 270	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	23 713	86	
20	—	—	—	—	—	—	—	14 257	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	3 840	—	
60	—	—	—	—	—	—	—	2 911	60	
40	—	—	—	—	—	—	—	5 379	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	2 140	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	5 280	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3 460	—	
16	481	93	09	42 009	23	1 413 945	33	6 687 012	00	

Laufende No.	Stiftung	Anteil an dem gemeinschaftl. Stiftungsfonds: Kapital ℳ	₰	Zinsenertrag (jährlich) ℳ	₰	Sonder-Kapitalien: Kapital ℳ	₰	Zinsenertrag (jährlich) ℳ	₰	Ein… Re… (jäh… ℳ
	Übertrag	4 352 390	—	161 038	43	755 031	51	29 550	78	80
258	Wachtendonck	11 100	—	410	70	—	—	—	—	—
259	Walenburch	6 740	—	249	38	—	—	—	—	1
260	Waling	1 340	—	49	58	—	—	—	—	—
261	Walschartz	31 650	—	1 171	05	—	—	—	—	—
262	Walssheym	3 470	—	128	39	—	—	—	—	—
263	Wanzon	2 110	—	78	07	—	—	—	—	—
264	Weidenfelts	7 050	—	260	85	—	—	—	—	—
265	Weier	7 645	—	282	86	—	—	—	—	—
266	Weiers	8 440	—	312	28	—	—	—	—	
267	Weiler	1 580	—	58	46	—	—	—	—	—
268	Wellinck	7 210	—	266	77	—	—	—	—	—
269	Wesebeder	6 600	-	244	20	—	—	—	—	1
270	Westhoven	13 050	—	482	85	—	—	—	—	—
271	Westrum	12 670	—	468	79	230	35	8	07	—
272	Weyendahl	2 030	—	75	11	—	—	—	—	—
273	Weyeriana	11 130	—	411	81	11 000	—	530	—	—
274	Weyerstrass	110	—	4	07	—	—	—	—	
275	Widdich	2 220	—	82	14	—	—	—	—	—
276	von Wildenrath	1 765	—	65	31	—	—	—	—	—
277	von Wilich	2 740 4 415	— —	264	73	—	—	—	—	—
278	Wippermann	9 620	—	355	94	—	—	—	—	[illegible]
279	Wirtz	7 015	—	259	56	—	—	—	—	—
280	Witzheller	2 115	—	78	25	—	—	—	—	—
281	Wolff	9 345	—	345	77	—	—	—	—	—
282	Xylander	6 200	—	229	40	—	—	—	—	a. [illegible] b. 1 c. [illegible]
283	Zum Pütz	490	—	18	13	—	—	—	—	
	Summa	4 532 240	—	167 692	88	766 261	86	30 088	85	89

	Zusammenstellung.	Kapital ℳ	₰	Zinsenertrag (jährlich) ℳ	₰	
a.	Gemeinschaftl. Stiftgsfonds	4 532 240	—	167 692	88	In dieser Zahl sind die Verwaltungsge… mit 13 400 ℳ nicht enthalten.
b.	Sonderkapitalien	766 261	86	30 088	85	
c.	Renten	184 851	54	8 961	56	Die Renten unter den laufenden No. 62, 69b, c, 148, 183d, 189, 196, 224, 22… 245b, c, d, e, und 282b sind durch d… Münz-Direktion zu Berlin abgeschätzt … und haben einen viel höheren We… den, mit welchem sie vorstehend auf… sind. Die Renten bei den übrigen Nu… sind mit den bisherigen etatsm… Zahlen zum Ansatz gekommen.
d.	Ländereien	1 531 432	33	45 942	97	Bei einem Verkaufe der Ländereien dür… viel höherer Wert erzielt werden, … Berechnung des Kapitalwertes die zu… sehr geringen Pachtgelder zugrunde … worden sind.
	Summa	7 014 785	73	252 686	26	
	Dazu Stiftung von Geyr (No. 83)	160 000	—	—	—	Dieses Kapital ist zur Zeit noch nicht …

…wert …chen der … …net	Ländereien							Gesamt-Vermögen		Bemerkungen
	Flächengröfse			jährlicher Ertrag		Kapitalwert derselben nach dem 3%igen Ertrage				
₰	ha	a	qm	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
16	481	93	09	42 009	23	1 413 945	33	6 687 012	00	
—	—	—	—	—	—	—	—	11 100	—	
60	—	—	—	—	—	—	—	10 298	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	1 340	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	31 650	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3 470	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2 110	—	
—	— 37	98 47	47 31	3 267	07	108 902	33	115 952	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	7 645	—	
08	—	—	—	—	—	—	—	11 363	08	
—	—	—	—	—	—	—	—	1 580	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	7 210	—	
60	—	—	—	—	—	—	—	10 380	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	13 050	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	12 900	35	
—	—	—	—	—	—	—	—	2 030	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	22 130	—	
60	—	—	—	—	—	—	—	272	60	
—	—	—	—	*) 34	77	—	—	2 220	—	*) Bei No. 76 verrechnet.
—	—	—	—	—	—	—	—	1 765	—	
—	—	—	—	*) 374	36	—	—	7 155	—	*) Bei No. 11 verrechnet.
80	—	—	—	—	—	—	—	11 510	80	
—	3	68	38	257	54	8 584	67	15 599	67	
—	—	—	—	—	—	—	—	2 115	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	9 345	—	
80 12 78	—	—	—	—	—	—	—	12 052	70	Die Rente ad b. (146,14 M.) wurde durch die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin unter dem 16. April 1888 auf einen Kapitalwert von 6287 M. abgeschätzt.
—	—	—	—	—	—	—	—	1 528	—	
54	524	07	25	45 942	97	1 531 432	33	7 014 785	73	

Anmerkung.

Kapitalvermögen des gem. Stiftungsfonds setzt sich zusammen:
Wert des Grundbesitzes .... 313 690,59 } = 4 532 240 M.
Kapitalien .... 4 218 549,41 }

…r den voraufgeführten Ländereien befinden sich geschlossene Güter bei:
Stiftung Calenberg — Kuhweiderhof zu Frauenberg — Grösse 60 ha 68 a 30 m, Ertrag .... 3538,87 M.
Stiftung Deel — Schilderhof zu Merheim — Grösse 25 ha 21 a 93 m, Ertrag.. 1789,45 „
„ von Groote — Rittergut Dransdorf b. Bonn — Grösse 103 ha 95 a 43 m, } Waldungen „ 7 „ 28 „ 94 „ } 9596,07 „
„ Sierstorpff Ferd. Eug. — Müsershof zu Schmalbroich b. Kempen — Grösse 28 ha 32 a 90 m, Ertrag .... 1906,80 „

…Ablösung der Renten würden sich mindestens doppelt so hohe Kapitalbeträge ergeben …ie sie unter vorstehender Nachweisung enthalten sind.

Dieses ausschliefslich für Stiftungszwecke nach dem Willen der Stifter und den Anordnungen ihrer Testamente u. s. w. bestimmte Stiftungsvermögen, die Stiftungsfonds, sind wohl zu unterscheiden von dem öffentlichen Schulvermögen, von den sog. Gymnasialfonds, welche in den abgelaufenen Zeiten in der Hand derselben Verwalter sich befanden und auch heute wieder von derselben Behörde, wenn auch getrennt, verwaltet werden. Wie diese Unterscheidung in den einschlägigen älteren Rechtsverhältnissen klar hervortritt, und die Vermischung des Stiftungsvermögens mit dem eigentlichen Anstaltsvermögen in dem Brumaire-Erlasse untersagt wird, so ist an eine Vermengung dieser beiden verschiedenen, aber doch nahe verwandten Vermögensgattungen auch von keiner Seite jemals gedacht worden. Diese rechtliche Lage der Fonds ist zur Stunde unverändert die nämliche, und kein Gesetz, keine rechtskräftige Anordnung vermag in Absicht auf Eigentum und Zweckbestimmung sowie in dem Verhältnisse der Stiftungs- zu den Gymnasialfonds irgendeine Änderung herbeizuführen.

Nach diesen Erörterungen über den augenblicklichen Vermögensbestand der einzelnen Stiftungen lassen wir hier einen Abdruck der für die Stiftungsverwaltung mafsgebenden Bestimmungen folgen, wie solche in der Kgl. Verordnung vom 25. Mai 1868 gegeben sind. Die den einzelnen Paragraphen beigegebenen Bemerkungen sind den im Laufe der Zeit ergangenen Verfügungen der vorgesetzten Aufsichtsbehörden entnommen und sollen nur zur Aufklärung und Erläuterung dienen.

Allerhöchster Erlafs vom 25. Mai 1868,

betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln.

Da nach Ihrem Berichte vom 20. d. Mts. die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds in der Stadt Köln, wie solche durch das Dekret vom 22. Brumaire XIV (13. November 1805) und die seitdem erlassenen Verfügungen der Verwaltungsbehörden angeordnet worden ist, in Folge der veränderten Verhältnisse einer anderweiten Regulirung bedarf, so bestimme Ich auf Ihren Antrag, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Fonds der in der Stadt Köln bestehenden Gymnasien- und Studien-Stiftungen, welche bisher von dem Gymnasial-Verwaltungsrathe und dem Verwaltungsrathe der Stiftungsfonds geführt worden ist, wird für die Folge einer gemeinschaftlichen Behörde übertragen, welche den Titel führt: „Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds“.[1])

1) In der Stadt Köln war unter französischer Herrschaft nach Aufhebung der daselbst bis dahin bestandenen drei Gymnasien und nach Einrichtung zweier Sekundärschulen in Gemäfsheit des Gesetzes vom 19. Vendémiaire XII durch den Napoleonischen Erlafs vom 22. Brumaire XIV ein „bureau d'administration“ als öffentliche Behörde zu dem Zwecke niedergesetzt worden, die genannten Schulen und gleichzeitig die zahlreichen, früher von den Regenten der gedachten Gymnasien verwalteten, den neugegründeten Schulen überwiesenen Studienstiftungen zu verwalten. Diese Behörde wurde bald (vgl. oben Seite 28 und 29) in zwei Kollegien geschieden, bald (siehe oben Seite 33ff.) wieder zu einem Verwaltungsrate zusammengezogen, bis dann im Jahre 1832 (vgl. oben Seite 38ff.) wieder eine Trennung in einen Verwaltungsrat der Gymnasial- und einen solchen der Stiftungsfonds vorgenommen wurde. Diese Trennung, welche bestimmungsmäfsig bis zum Jahre 1868 andauerte, ist aus dem Grunde niemals wirklich geworden, weil das gesamte Personal beider Verwaltungsräte mit Ausnahme einzelner Personen vollständig dasselbe war, und das Publikum und selbst die Behörde die vorgeschriebene Unterscheidung zwischen den beiden Behörden nicht gemacht oder festgehalten haben. Dafs die Vertretung und Verwaltung der gesamten Gymnasial- und Stiftungsfonds in eine und dieselbe Hand gelegt worden ist, entspricht den älteren Einrichtungen, und ist besonders für die Pflege der unterstellten Gymnasien und die Gymnasialvermögens-Verwaltung von grofsem Vorteil gewesen. Der Verwaltungsrat ist also die zur vermögens-

§ 2. Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds hat die verschiedenen seiner Verwaltung anvertrauten Fonds abgesondert zu behandeln. Eine Vermischung der Gymnasial- mit den Stiftungs-Fonds und der Fonds der verschiedenen Gymnasien und Stiftungen unter einander darf nicht Statt finden. [1])

§ 3. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, Schenkungen [2]) und letztwillige Zuwendungen [3]) zu Schul- und Unterrichtszwecken [4]) unter Beachtung der Vor-

---

rechtlichen Vertretung der Kölner Gymnasien und der hier bestehenden Stiftungsfonds gesetzlich berufene Behörde.

„Der Allerhöchste Erlafs läfst über die Natur der Fonds, d. h. des in dem Brumaire-Dekret erwähnten Vermögens als eines eigenen mit juristischer Persönlichkeit umkleideten Vermögenskomplexes, das in dem Verwaltungsrat sein Vertretungsorgan besitzt, keinen Zweifel bestehen. Nicht allein gibt die Vorgeschichte des Erlasses deutlich zu erkennen, dafs diese Auffassung von dem Charakter der qu. Fonds der Allerhöchsten Anordnung zugrunde gelegt werden sollte und zugrunde gelegen hat, sondern auch die Worte des qu. Erlasses gewähren darüber deutlichen Aufschlufs. Nachdem im Eingange desselben des Dekrets vom 22. Brumaire XIV Erwähnung gethan ist, wird bestimmt § 1: dafs die Verwaltung der qu. Fonds dem Verwaltungsrate übertragen wird, welcher Behörde (als Repräsentant der Vermögensmasse) § 3 die Berechtigung zugeteilt wird, Schenkungen etc. anzunehmen und (§ 4) nach den für die Verwaltung anderer öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten bestehenden Vorschriften Grundstücke zu erwerben und zu veräufsern, Kapitalien anzulegen, Prozefs zu führen etc. Hierdurch sind die Gymnasial- und Stiftungsfonds wie andere öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten als ein pium corpus mit aktiver und passiver Vermögensfähigkeit neu anerkannt worden.“ Ministerial-Erlafs vom 15. Januar 1884 U II 7816.

1) Die Übertragung der gesamten Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds an eine und dieselbe Behörde schliefst nicht aus, dafs diese Behörde die verschiedenen ihr anvertrauten Fonds als besondere Vermögensmasse getrennt verwaltet, wie dies Ursprung und Bestimmung der Fonds erheischen und wie es schon im Brumaire-Erlafs ausdrücklich vorgeschrieben war. (Vgl. oben Seite 21 ff.)

2) Zur Perfektion einer jeden Schenkung ist eine Annahme derselben notwendig, da ohne diesen zum Wesen der Schenkung gehörenden Akt nach Art. 932 des Bürgerl. Gtzb. der Schenkung jede juristische Wirksamkeit fehlt und, wenn dieser Akt nicht bei Lebzeiten des Schenkgebers erfolgt, die Schenkung ganz verfällt. Das nachstehende Gesetz vom 23. Februar 1820 setzt voraus, dafs der Schenkungsakt, welcher zur landesherrlichen Genehmigung eingereicht wird, eine zur juristischen Perfektion gelangte Schenkung darstellt, da die Genehmigung einer nicht zur Perfektion gekommenen Schenkung nach den Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuches den Mangel der Acceptation nicht aufheben würde, um so weniger, da die Genehmigung stets nur unbeschadet und unter Vorbehalt aller Rechte dritter Personen erfolgt. (Gesetz vom 23. Februar 1870, § 3.)

3) Es sind dies die beiden Wege, Schenkung unter Lebenden oder Testament, auf denen unter Ausbedingung des Stiftungszweckes die Überweisung des Stiftungskapitals stattfindet. Diese Wege schliefsen andere aus, da es in Art. 893 des Bürgerl. Gesetzbuches heifst: „On ne pourra disposer de ses biens à titre gratuite que par donation entre vifs ou par testament.“ Zur Annahme der Kapitalsumme ist die landesherrliche Genehmigung der Stiftung vorzubehalten. Erst nachdem diese erfolgt, kann der Verwaltungsrat das Stiftungskapital in Empfang nehmen, welches ganz in den vollen Besitz des Verwaltungsrates übergeht. Es genügt nicht, dafs ihm blofs die Verwaltung der Zinsenverwendung überwiesen wird. Das Stiftungsvermögen mufs aus der Hand des Stifters in die einer juristischen Person übergehen. Bliebe das Eigentum des Stiftungsvermögens bei der gesamten betreffenden Familie, während einzelne Familienglieder die Nutzungen desselben zu beziehen hätten, so würde eine Gemeinschaft entstehen, in der nach Art. 815 des Bürgerl. Gesetzbuches keiner der Beteiligten zu bleiben gezwungen werden kann. Jedes Familienmitglied würde nach des Stifters Tode die Teilungsklage anstellen können, weil der Eigentumsanspruch über das Stiftungsvermögen, wenn es beim Stifter verblieben wäre, auf dessen Erben übergegangen sein würde.

Zu den wesentlichsten Bedingungen der durch die Kgl. Verordnung vom 25. Mai 1868 geregelten Stiftungsverwaltung gehört nach § 11 derselben die Verleihung der Stiftungen, bei der der Verwaltungsrat äufsersten Falles nur durch eine Präsentation beschränkt werden darf. Es würde daher die Annahme einer Stiftung verweigert werden müssen, bei der ausbedungen werden sollte, dafs über die Verleihung des Stipendiums und darüber, ob ein unwürdiger Stipendiat der Stiftung verlustig gehen soll, die Entscheidung

einer dritten Person zustehe. In einem solchen Falle wäre der Verwaltungsrat lediglich auf die Rendantur eines Kapitals beschränkt, welche der jeweiligen, möglicherweise ganz ungeeignet scheinenden Verfügung des Stipendienverleihers gehorsame Zahlung zu leisten hätte. Aus den abgelaufenen Jahrzehnten hat der Verwaltungsrat noch einzelne Stiftungen überkommen, bei denen das Verleihungsrecht dem zeitigen Erzbischof von Köln zusteht.

„Mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache sind auch die in die Zwischenzeit (Zeit, in welcher die landesherrliche Genehmigung nachgesucht wird) fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen“ (Ges. vom 23. Februar 1870, § 3, Abs. 2), sodafs also das Grundstück nebst allen seit dem Todestage des Erblassers davon gezogenen Pächten oder Nutzungen, sowie aufser den Kapitalien auch die seit der stiftungsmäfsigen Zuwendung aufgelaufenen Zinsen auszuantworten sind. Diese Zinsen habe die Eigenschaft gesetzlicher Zinsen, die allgemein 5 Prozent betragen.

Die dem Verwaltungsrate vermachten Legate stellen steuerpflichtige Familienstiftungen im Sinne des Gesetzes nicht dar. Wenn das Gesetz betr. die abgeänderte Fassung des Erbschaftssteuergesetzes vom 24. Mai 1891 (Ges.-Sammlung S. 78ff.) die Familienstiftungen für steuerpflichtig erklärt, so leitet es den Begriff derselben aus dem Allgem. Landrechte her und versteht darunter Anordnungen, durch welche die Nutzungen des Stiftungsfonds zum Vorteil der Glieder einer bestimmten Familie durch alle oder mehrere Geschlechtsfolgen verwendet werden sollen, während das ungeteilte Eigentum bei der ganzen Familie verbleibt. Solche Anordnungen, worin eine bestimmte Familie die Trägerin des Eigentums ist, kennt das hiesige bürgerliche Gesetzbuch nicht; es hat die Familie als solche nirgends als Rechtssubjekt in diesem Sinne anerkannt. „Ein Familieneigentum von Stiftungen, wie solches das Allgem. Landrecht statuirt, ist dem französischen Rechte fremd; die einzige Möglichkeit, ein jenen eigentlichen Familienstiftungen wenigstens analoges Institut zu schaffen, besteht hierorts in der Übertragung des Stiftungsvermögens an eine gesetzlich anerkannte gemeinnützige Anstalt unter dem Modus bestimmter Verwendung zugunsten eines kleinern oder gröfsern Personenkreises.“ (Verf. d. Prov.-Schulk. vom 15. Februar 1872 S. C. 554.) Es wird daher stets zu prüfen sein, inwieweit die gemachte Zuwendung ihrem Charakter und Zwecke nach als eine steuerpflichtige Anordnung zum Besten von Personen aus der Familie des Stifters oder als eine Verfügung zu gemeinnützigen, wohlthätigen und milden Zwecken anzusehen ist, ob sie wesentlich mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl und nicht speziell zum Vorteile gewisser Personen errichtet worden ist.

Von Anfällen an den Stiftungsfonds darf nach dem Gesetze keine Erbschaftssteuer erhoben werden, da demselben ausdrücklich Befreiung vom Erbschaftsstempel zur Seite steht. Der dem vorgenannten Gesetze beigegebene Tarif (Gesetz-Sammlung 1821, Seite 93 bis 95) sagt unter Befreiungen 2g: „von der Erbschaftssteuer befreit ist jeder Anfall, welcher gelangt an milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind“. Alle diese Kriterien treffen bei dem durch den Verwaltungsrat vertretenen Stiftungsfonds zu: derselbe bildet eine milde Stiftung, zusammengesetzt aus einzelnen Stiftungen zur Beförderung von Schul- und Unterrichtszwecken; derselbe ist vom Staate als eine öffentliche Wohlthätigkeitsanstalt ausdrücklich anerkannt durch § 7 des Kgl. Erlasses vom 25. Mai 1868 und der Vertreter und Verwalter der Stiftungsfonds, der Verwaltungsrat ist eine durch den vorgedachten Erlafs eingesetzte öffentliche Behörde, also eine juristische Person.

Infolge von Verhandlungen über eine neuere Stiftung ist durch Erlafs des Kgl. Ministeriums vom 30. Mai 1868 der nachgesuchte Nachlafs oder auch nur eine Ermäfsigung des gesetzlichen Stempels unter folgender Begründung abgelehnt worden: „Die Stiftung trägt in so vorwiegendem Mafse den Charakter einer Familienstiftung an sich, dafs dieselbe auch inbetreff der Stempelsteuer nur als Familien- und nicht als milde Stiftung anzuerkennen und zu behandeln ist. Es wird lediglich von eventuell zukünftigen, in keiner Weise vorauszusehenden Umständen abhängen, ob von den Revenüen des zur Stiftung ausgesetzten Kapitals jemals etwas zur Verwendung für den erwähnten wohlthätigen Zweck gelangt. Bis dahin, dafs der Stiftungsfonds auf 100 000 Thaler durch Zuschlag der Zinsen erhöht sein wird, also für etwa 20 Jahre (da der effektive Wert der Stiftungsfonds nach jetzigem Kurse der betreffenden Obligationen auf 41000 Thaler anzunehmen ist), hat ausschliefslich Ihre Descendenz Anspruch auf Zuwendungen aus der Stiftung. Sind solche Ansprüche nicht gemacht, so tritt eine fernere Periode der Erhöhung des Stiftungskapitals bis auf 200 000 Thaler ein, während welcher wiederum die Zuwendungen an arme, alte Fabrikarbeiter schlechthin ausgeschlossen sind. Nach Ablauf auch dieser Periode, also etwa nach 35 bis 40 Jahren, können zwar auch arme,

schriften des Gesetzes vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung S. 49)[1]) anzunehmen.[2])

---

alte Arbeiter Vorteil von der Stiftung haben, allein alle stiftungsmäfsigen Verwendungen für Ihre Descendenz gehen der Berücksichtigung jenes wohlthätigen Zwecks unbedingt vor. Nur eine Quote desjenigen, was nicht für die Familie verwendet wird, soll armen, alten Arbeitern zufliefsen. Da die Ansprüche der Familienmitglieder nicht auf die Fälle wirklicher Armut oder dringender Bedürftigkeit beschränkt bleiben sollen, so ist nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit vorherzusehen, in welchem Umfange Ihre wohlmeinende Intention hinsichtlich des Arbeiterstandes sich demnächst thatsächlich verwirklichen würde. Als milde Stiftung würde die, verschiedene Zwecke berücksichtigende Stiftung nur insoweit angesehen werden können, als ein Teil des Stiftungsfonds in wirksamer Weise unbedingt zu einem milden Zwecke bestimmt wäre. Dies ist, wie erwähnt, nicht der Fall. Für den milden Zweck können nur gewisse bei der principaliter errichteten Familienstiftung möglicher Weise verbleibende Revenuen-Überschüsse verwendet werden."

Bei Versteuerung eines Legates kann nur der für Familienstiftungen mafsgebende Steuersatz von 3 Prozent des Wertes in Ansatz kommen gemäfs Kgl. Verordnung vom 18. Juli 1845 No. 4 (Ges.-Sammlung S. 506), bei welcher Bestimmung es auch heute noch nach § 2 des Erbschaftssteuergesetzes vom 24. Mai 1891 inbetreff der von Familienstiftungen zu entrichtenden Wertstempelabgabe bewendet.

4) Die Stiftungen, zu deren Annahme der Verwaltungsrat berechtigt ist, sollen lediglich oder doch vorwiegend Schul- und Unterrichtszwecken jedweder Art, nicht aber anderen Zwecken dienen, die mit Schule und Unterricht nichts zu thun haben.

Es empfiehlt sich, die Deutung der Urkunden, welche auf ewige Zeiten den verschiedensten Stufen von Einsicht und gutem Willen Rechte eröffnen, soweit immer möglich, sicherzustellen, da der verwaltenden Behörde stets daran gelegen sein mufs, den Interessenten nicht blofs gerecht zu werden, sondern ihnen auch die Überzeugung zu geben, dafs es geschieht. Von denselben wird es daher in allen Fällen als ein besonderer Vorteil begrüfst, wenn der Stifter sie mit einem den jeweiligen Anspruch klar entscheidenden Urkundentexte ausrüstet und vollständige, die Berechtigten sichernde statutarische Bestimmungen über die Verleihung der Stiftung trifft. Die einzelnen Bestimmungen der Urkunde müssen dann genau befolgt werden.

1) Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Mai 1833 sind inzwischen durch das folgende Gesetz vom 23. Februar 1870 (Ges.-Sammlung Seite 75) betreffend die Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen aufgehoben:

„§ 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1. insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll,
2. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§ 2. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet.

§ 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Mafsgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, dafs mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§ 4. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staats bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu

einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§ 5. Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnifsstrafe unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;
2. diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.

§ 7. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Samml. S. 49), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 (Gesetz-Samml. S. 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Samml. S. 322), die in einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§ 197 bis 216, Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nebst dem § 125 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben."

Für die Nachsuchung bezw. Erteilung der Kgl. Genehmigung ist folgende an das Staatsministerium gerichtete Kgl. Verordnung vom 1. Februar 1834 mafsgebend geworden:

„Damit es nicht den Anschein gewinne, als ob die durch das Gesetz vom 13. Mai vor. J. vorgeschriebene landesherrliche Genehmigung einer über 1000 Thaler betragenden Zuwendung an die im Eingange des Gesetzes namhaft gemachten öffentlichen Anstalten oder Korporationen von blofser Willkür abhange, ist es erforderlich, hierbei auf die Grundsätze zurückzugehen, die das dem Berichte des Staatsministeriums vom 8. August 1831 beigefügte Promemoria dahin aufstellt, durch die Aufsicht des Staates auf dergleichen Zuwendungen zu verhindern, dafs das Vermögen solcher Institute zum Nachteile des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen nicht übermäfsig vermehrt werde, dafs einzelne Anstalten nicht Mittel anhäufen, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfnifs überschreiten, dafs nicht gemeinschädliche Anordnungen an die Zuwendung geknüpft sind, dafs dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hülfsbedürftige Angehörige oder eine Überredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfindet. Ob einer dieser Fälle vorhanden sei, mufs dem pflichtmäfsigen und verständigen Ermessen der Behörde überlassen bleiben, da sich speziellere Vorschriften hierüber nicht erteilen lassen, und Ich bestimme hiernach, dafs Mir in jedem einzelnen Falle, in welchem der Minister, zu dessen Ressort die Sache gehört, Meine Genehmigung einer über 1000 Thaler betragenden Zuwendung nachsucht, besonders angezeigt werde, ob irgend einer der Fälle vorhanden sei, in welchem die Genehmigung nach obigen Grundsätzen versagt werden müfste.

Um jedoch Reklamationen der Privat-Interessenten wider die erteilte oder versagte Genehmigung, es mögen die der Entscheidung zugrunde gelegten Thatsachen selbst oder die Anwendung der gegebenen Vorschriften auf den vorliegenden Fall bestritten werden, nicht herbeizuführen, haben die beteiligten Minister, ohne öffentliche Bekanntmachung der aufgestellten Prinzipien, nur die Verwaltungsbehörde ihres Ressorts zum Behuf einer vollständigen Vorbereitung der bei Mir nachzusuchenden Genehmigung oder Versagung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und werde Ich daher für jeden vorkommenden Fall in dem an Mich zu erstattenden Berichte zugleich die Anzeige erwarten: ob und wie den erteilten Vorschriften genügt worden sei. Sobald hiernächst Meine Entscheidung erfolgt ist, und eine Reklamation eines Interessenten bei der Behörde eingeht, mufs derselbe zwar auf meine Entscheidung zurückgewiesen, von der Behörde zugleich aber ermessen werden, was demselben nach Anleitung der zuvor ermittelten, Meiner Entscheidung zugrunde liegenden Thatsachen zu seiner Belehrung noch besonders zu eröffnen sei."

In Verfolg dieser Verordnung ist durch Ministerial-Erlafs vom 18. März 1834 bestimmt worden, dafs in den Berichten, welche wegen Nachsuchung der landesherrlichen Genehmigung zu Zuwendungen und Schenkungen der bezeichneten Art erstattet werden, folgende fünf Punkte ausdrücklich erörtert werden müssen:

§ 4. Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern.

Der Vorsitzende und vier dieser Mitglieder, welche sämmtlich katholischer Confession sein müssen, werden von dem Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz auf Lebenszeit ernannt. Dasselbe hat darauf Bedacht zu nehmen, dafs sich unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes ein Rechtsverständiger und ein katholischer Geistlicher befinden.

Als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes fungirt Namens der städtischen Verwaltung der jedesmalige Oberbürgermeister der Stadt Köln, welcher sich jedoch dauernd durch einen Beigeordneten vertreten lassen kann.

Aufserdem sind die Directoren der Kölnischen Gymnasien bei der Berathung und Beschlufsnahme über die Angelegenheiten der unter ihrer Leitung stehenden Anstalten jedesmal mit vollem Stimmrecht zuzuziehen.

§ 5. Die innere Verfassung des Verwaltungsrathes der Gymnasial- und Stiftungsfonds ist eine collegialische. Die von demselben zu fassenden Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern; sie werden nach der Mehrheit der Stimmen gefafst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6. Das erforderliche Subaltern-Personal wird auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes von dem Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz ernannt.

Dasselbe bestimmt auch über die Besoldung und die Verwendung der Subalternbeamten.

§. 7. Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds hat bei

---

1. ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts durch die Zuwendung zum Nachteil des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen übermäfsig vermehrt werde;
2. ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfnis überschreiten;
3. ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei:
4. ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hülfsbedürftige Angehörige, oder
5. eine Überredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfinde.

Das Kgl. Provinzial-Schulkollegium hat es unter dem 27. Juli 1883 S. C. 5058 als erwünscht bezeichnet, „wenn der Verwaltungsrat diese Gesichtspunkte schon bei der Annahme einer Stiftung ins Auge fafst und nötigenfalls schon in diesem Zeitpunkte den Stifter zu den etwa erforderlichen Veränderungen der entworfenen Stiftungsurkunde veranlafst“.

2) „Daraus, dafs die Stiftungen einer öffentlichen Verwaltung unterstellt werden, folgt ohne weiteres, dafs die Stifter die für diese Verwaltung bestehenden allgemeinen Vorschriften, d. h. die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1868, als mafsgebend anzuerkennen haben. Namentlich sind die Anordnungen der erwähnten Ordre über die Zuständigkeit der Behörden für die Verwaltung der Kölner Studienstiftungen und bei Verleihung der Stipendien der abändernden Verfügung durch die einzelnen Stifter entzogen.“ Der Verwaltungsrat hat den Charakter einer öffentlichen Behörde, welche allgemeine, nicht private Interessen zu fördern bestimmt ist. Bei Annahme neuerer Stiftungen bleibt daher stets zu erwägen, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen die Beteiligung des Verwaltungsrates an der Verwaltung der Stiftung zulässig ist. Die Stiftungen, welche mit den öffentlichen, in Köln verwalteten Stiftungsfonds vereinigt werden sollen, dürfen nicht ausschliefslich oder überwiegend privaten Interessen dienen, sondern müssen zugleich zur Förderung des öffentlichen Wohles bestimmt sein. Familienstiftungen, welche unter privater Verwaltung und nur unter der Oberaufsicht des Staates stehen, gehören nicht hierher. „Es bleibt der besondern Erwägung in jedem Falle vorbehalten, inwieweit die privaten Interessen des Stifters und seiner Familie neben den öffentlichen Interessen Berücksichtigung beanspruchen können oder als mit den letzteren zusammenfallend anzuerkennen sind. Im allgemeinen ist die Gewährung von Stipendien zu Studien- und Ausbildungszwecken jeder Art auch bei Bevorzugung der Familienglieder des Stifters als dem öffentlichen Wohle entsprechend anerkannt, und es gehört die Annahme und Verwaltung derartiger Stiftungen zu den Aufgaben, welche in Berücksichtigung der historischen Entwicklung dem Verwaltungsrate durch den Erlafs vom 25. Mai 1868 zugewiesen sind. Die Bevorzugung der Verwandten oder sonstigen Angehörigen des Stifters darf jedoch nicht bis zum Ausschlusse anderer Bewerber ausgedehnt werden.

der ihm übertragenen Verwaltung, insbesondere bei der Erwerbung, Verpachtung und Veräufserung von Grundstücken, bei der zinsbaren Anlegung von Kapitalien und der Wiedereinziehung und Ablage derselben, bei der Einziehung der Einkünfte, bei der Kassen- und Rechnungsführung, bei der Rechnungslegung[1] und Prozefsführung,[2] die allgemeinen, für die Verwaltung anderer öffentlicher

Auch ist es im allgemeinen Interesse und mit Rücksicht auf den Umfang der der dortigen Verwaltung unterstehenden bedeutenden Vermögenskomplexe geboten, die in der Mehrzahl der vorliegenden Stiftungsurkunden stark hervortretende Tendenz zur Vermehrung des ursprünglichen Kapitals wesentlich zu beschränken." Verf. d. Prov.-Schulk. vom 3. Dezember 1884 S. C. 9523 auf Grund eines Min.-Erlasses vom 24. Oktober 1884 U. II 7283. Diese in dem Ministerial-Erlasse für die Annahme neuer Stiftungen bei der Kölner Stiftungsverwaltung neu aufgestellten Grundsätze haben prinzipielle Bedeutung.

1) Als mit der Besitzergreifung der Rheinprovinz durch die Franzosen alle Selbstverwaltung eingestellt und staatliche Organe an die Stelle gesetzt wurden, mufsten die von den Stiftungen selbst eingesetzten Verwalter einem neu aufgestellten, allen Stiftungen gemeinsamen Organe weichen; die Abnahme der Rechnungen und deren Dechargierung wurden eine Funktion des Staates, sodafs vor dieser neuen gesetzlichen Ordnung, wie dieselbe zunächst durch den Napoleon'schen Erlafs vom 22. Brumaire XIV eingerichtet und in dem vorstehenden § 7 festgehalten wurde, der entgegenstehende Inhalt der alten Stiftungsurkunden hinfällig geworden ist. Eine Einmischung in das Etats- und Rechnungswesen ist seitdem nicht mehr statthaft, namentlich ist mit diesem Rechtszustand auch nicht zu vereinbaren, dafs die Stiftungsverwaltung eine besondere Rechnungslegung an einen in manchen alten Stiftungsurkunden berufenen Privatmann bewirken und sich dadurch in die Möglichkeit setzen soll, über die einzelnen Punkte der Stiftungen einerseits von der vorgesetzten Dienstbehörde, andererseits von jenem Privatmanne Festsetzungen zu empfangen. Die Mitteilung der Stiftungsrechnung unterblieb daher gänzlich, wie sie denn auch in der That, als zur alten Verwaltungsordnung gehörig, mit dieser durch die neue Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung der Stiftungsfonds beseitigt war. Die Begründer einzelner neueren Stiftungen (vergl. u. a. Stiftung Flofsbach in „Köln. Studienstiftungen", Neue Folge, Köln 1874, S. 58), welche mit diesen Verhältnissen nicht bekannt, haben in ihren Testamenten oder Stiftungsurkunden jene Einrichtungen über Prüfung etc. der Rechnung so nachgeschrieben, wie sie dieselben in den alten Urkunden gedruckt vorfanden. Da die Natur der Sache es ausschliefst, dafs zwei verschiedene Stellen eine Berechtigung zur Rechnungsdecharge ausüben, so ist unleugbar der bezügliche Anspruch der in der Stiftungsurkunde Berufenen gegenüber der durch das Gesetz beauftragten Staatsbehörde hinfällig. Wenn aber auch in solchen Fällen eine eigentliche Decharge nicht zugestanden werden darf, so kann der Wortlaut der Stiftungen dennoch in Kraft erhalten werden, da es sehr wohl ausführbar ist, dafs die bereits dechargierte Rechnung den in der Stiftungsurkunde Berufenen, wenn sie es begehren, zur Einsicht vorgelegt, und denselben dadurch Gelegenheit gegeben werde, sich namens der Familie von der ordnungsmäfsigen Verwendung der Stiftungseinkünfte zu überzeugen, auch etwaige Wünsche, die in besonderen Fällen Platz finden möchten, zur Geltung zu bringen. Der Verwaltungsrat hat sich deshalb jedesmal, wo dahingehende Anträge gestellt wurden, bereit erklärt, Etat und Rechnung in seinem Geschäftslokale zur Einsicht offen zu legen (vergl. auch Verfügung des Prov.-Schulk. vom 27. Oktober 1883 S. C. 8679). Dafs darüber hinausgegangen werde, ist auf dem Beschwerdewege durch Verfügung des Prov.-Schulk. vom 8. November 1855 S. C. 3039 in Sachen der Seulenschen Stiftung abgelehnt worden.

2) Nach dem geltenden Verwaltungsrechte bildet die Autorisation seitens der Aufsichtsbehörde die Grundlage der Klagen, welche von öffentlichen Anstalten erhoben werden, sowohl in Beziehung auf den Rechtsgrund derselben als bezüglich des Gegenstandes und des Umfanges des geltend zu machenden Anspruchs, dessen Grenzen in der Klage nicht überschritten werden dürfen, ohne der Nichtigkeit zu verfallen. Die Autorisation ist ein derart wesentlicher Teil der Klage, dafs ohne dieselbe der klagenden Anstalt das Recht mangelt, vor Gericht zu stehen, und der Richter folglich die Klage, soweit sie die Grundlage der Autorisation überschreitet, zurückweisen mufs. Diese rechtlichen Prinzipien sind auch in der neuen Civil-Prozefsordnung anerkannt und finden in den §§ 50, 230 No. 2 und 235 No. 3 ihre Bestätigung. — Zur Einlegung der Berufung ist dem Prozefsrichter gegenüber eine neue Ermächtigung seitens der Aufsichtsbehörde nicht notwendig, da nach dem dem § 52 der deutschen Civil-Prozefsordnung zugrunde liegenden Formalprinzip dazu die erteilte Ermächtigung zur Prozefsführung im allgemeinen genügt.

Wohlthätigkeits-Anstalten bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Anordnungen seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde,[1]) des Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz, sich zur Richtschnur dienen zu lassen.[2])

In Stiftungsangelegenheiten sind insbesondere die Anordnungen der Stiftungs-Urkunden[3]) nach Wort, Absicht und Zweck, soweit sie noch zu Recht bestehen, zu beachten.[4])

Wohl aber läfst das Verhältnis des Verwaltungsrates zu der Aufsichtsbehörde es geboten erscheinen, „dafs der Verwaltungsrat von dem Ausgange eines jeden Prozesses, insbesondere dem ungünstigen Ausfalle eines solchen, uns (das Prov.-Schulkoll.) verständigt und unsere Zustimmung zur Beschreitung des Instanzenzuges sowie zur Eingehung neuer vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten für die prozessirende Masse einholt. Für die Zukunft bestimmen wir hierdurch auf Grund des § 7 der Ordre vom 25. Mai 1868, dafs der Verwaltungsrat uns von jedem für oder gegen ihn ergangenen Urtheil, welches Gymnasial- oder Stiftungsfonds betrifft, rechtzeitig Kenntnifs giebt und seine auf Beschreitung oder Nichtbeschreitung des Instanzenzuges gerichteten Beschlüsse anzeigt." Verf. des Prov.-Schulkollegiums vom 17. Juli 1880 S. C. 5574.

1) Die Aufsicht mufs blofse Aufsicht bleiben und die Aufsichtsbehörde darf nicht Verwalterin werden.

2) Für die Wirksamkeit und die dienstliche Stellung des Verwaltungsrates ist heute weder der Brumaire-Erlafs noch eine sonstige Anordnung der französ. Verwaltung, sondern lediglich und allein die Kgl. Verordnung vom 25. Mai 1868 mafsgebend. Jener Napoleonsche Erlafs kommt nur insoweit in Betracht, als in jener Verordnung ausdrücklich auf denselben Bezug genommen wird. Da nach den in der besagten Kgl. Verordnung, insbesondere in den §§ 4, 6, 7, 9 getroffenen Bestimmungen, das Prov.-Schulk. alle Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Köln, sowie das gesamte Subalternpersonal ernennt, die Besoldung und Verwendung der letzteren regelt, die Etats der Stiftungsfonds festsetzt, die Rechnungen dechargiert u. s. w., so ist der Verwaltungsrat lediglich eine dem Kgl. Prov.-Schulkollegium untergeordnete Behörde, für welche die Anordnungen desselben mafsgebend sind. Der Verwaltungsrat vermag sich hinsichtlich des Umfanges seiner Befugnisse und seiner Selbstständigkeit nicht auf das Brumaire-Dekret zu berufen. Wie die Bestimmungen desselben heute nicht mehr anwendbares Gesetz sind, so hat auch der an die Stelle des bureau d'administration getretene Verwaltungsrat den Mafsstab seiner Rechte und Befugnisse dem individuellen Boden, aus dem er erwachsen, zu entnehmen, und dieser Boden ist der Kgl. Erlafs vom 25. Mai 1868. Hieraus folgt, dafs die vorgenannte Aufsichtsbehörde von der gesamten Geschäfts- und Kassenführung des Verwaltungsrates Einsicht zu nehmen, Berichte darüber zu verlangen, die erforderlichen Mafsnahmen zu treffen und bei Nichtbefolgung ihrer Verfügungen Disciplinarstrafen nach Mafsgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu verfügen befugt ist. Das dienstliche Verhältnis des Verwaltungsrates zum Kgl. Prov.-Schulkollegium kommt in zwei Richtungen zur Geltung, einmal bezüglich der Thätigkeit des Verwaltungsrates als Verwalters der äufseren Angelegenheiten der vier Gymnasien in Köln, sodann als Behörde, welche mit der Verleihung von Stiftungen an die berechtigten Privatpersonen betraut ist. Vrgl. Ministerial-Erlafs vom 15. Januar 1884 U. II 7816!

3) In einzelnen Fällen besteht die Einrichtung der Stiftungen in einer kurzen Stelle des Testaments, und ist daher das materielle Recht der Stiftungen lediglich in jenem Testamentspassus zu finden; auch sind die Stiftungsurkunden manchmal nicht von den Stiftern selbst, sondern erst später von den Testamentsvollstreckern verfafst. Vrgl. Anmerkung zu Ste. 2!

4) Der Wille des Stifters ist als ein Gebot der Pietät immer anzuerkennen, wenn derselbe auch als Rechtsgebot nicht mehr gilt.

„Bei Verwaltung von Studienstiftungen mufs der Grundsatz festgehalten werden, auf die Erfüllung der von den Stiftern gestellten Bedingungen so lange, als möglich ist, unnachsichtlich zu dringen, damit nicht durch Berücksichtigung von Billigkeitsgründen und dadurch hervorgerufenen Deutungen die Erfüllung der stiftungsmäfsigen Bedingungen schwankend, durch leicht wachsende Concessionen der Boden der Stiftungsurkunde verlassen und endlich der Willkühr mehr und mehr Raum gegeben werde." Ministerial-Erlafs vom 25. Juli 1844 No. 16753.

„Bei Auslegung der Stiftungsurkunden kann es nicht wohl darauf ankommen, was der Stifter mutmafslich verordnet haben würde, wenn er die [illegible]e der Zeit

§. 8. Die inneren Angelegenheiten der Gymnasien, insbesondere die Ernennung der Direktoren und Lehrer, so wie die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts bleiben von dem Wirkungskreise des Verwaltungsrathes der Gymnasial- und Stiftungsfonds ausgeschlossen.

§. 9. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen, dem Verwaltungsrathe zur Verwaltung anvertrauten Fonds sind von drei zu drei Jahren [1]) Etats aufzustellen und dem Provinzial-Schulkollegium zur Feststellung einzureichen. [2])

Demselben sind auch die jährlichen Rechnungen, nach den verschiedenen Fonds gesondert, zur Revision und Ertheilung der Decharge vorzulegen.

§. 10. Die zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung von den einzelnen Fonds und Stiftungen zu leistenden Beiträge werden nach Bedürfnifs von Zeit zu Zeit von dem Provinzial-Schulkollegium nach Anhörung des Verwaltungsrathes festgesetzt. [3])

§. 11. Dem Verwaltungsrathe [4]) der Gymnasial- und Stiftungsfonds gebührt in Gemäfsheit der Art. 10, 29 und 30 des Dekrets vom 22. Brumaire XIV die Verleihung [5]) der zu den Stiftungsfonds gehörigen Stipendien und die Entschei-

---

erfolgte Entwickelung und Veränderung der Verhältnisse vorausgesehen hätte, vielmehr nur darauf, was er wirklich verordnet hat, und müssen jedenfalls den bestimmten Vermögensrechten gegenüber, welche den beteiligten Familien auf Grund der Stiftung zustehen, diejenigen Beschränkungen, an welche der Stifter den Genufs der Stipendien gebunden hat, stricte interpretirt werden." Verfügung d. Prov.-Schulkoll. vom 27. November 1863 S. C. 3638.

1) „Wesentliche Veränderungen des Etats, welche innerhalb der Etatsperiode stiftungsmäfsig notwendig werden, können jederzeit durch Etatdeklarationen herbeigeführt werden und sind deshalb bei uns zu beantragen." Verfügung des Kgl. Prov.-Schulkoll. vom 16. November 1880 S. C. 8929.

2) Durch Kgl. Verordnung vom 29. Mai 1889 (vrgl. Ministerial-Erlafs vom 7. Juni 1889 U. II 6684) ist in Abänderung des obigen § 9 bestimmt, „dafs für das Etats- und Rechnungswesen der durch den Staatshaushalts-Etat für den 1. April 1889/90 auf den Staat übernommenen drei Gymnasien an Marzellen, an Aposteln und das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium diejenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen sind, welche bezüglich der vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten jeweilig mafsgebend sind. Insbesondere kommt die Bestimmung in Wegfall, dafs die Etats dieser drei Anstalten von drei zu drei Jahren aufzustellen sind und die Feststellung derselben durch das Prov.-Schulk. erfolgt."

3) Die Beiträge der verschiedenen Fonds zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmen sich von jeher nach dem Umfange der auf dieselben zu verwendenden Verwaltungsthätigkeit. Dieses von der französischen Unterrichts-Gesetzgebung überkommene Verfahren wurde unter preufsischer Verwaltung beibehalten und fortgesetzt. Die in einzelnen Stiftungsurkunden über die Verwaltungskosten enthaltenen Bestimmungen können nicht mafsgebend sein, wie viel die einzelne Stiftung zu den Kosten der Gesamtverwaltung beisteuern soll. Für die Etatsperiode 1892/95 sollen gemäfs Verf. d. Prov.-Schulk. vom 15. April 1891 S. C. 3443 bei den Stiftungsfonds die Verwaltungsgebühren 7% von der Einnahme aus Zinsen, 10% von der Einnahme aus Grundbesitz betragen.

4) Der Verwaltungsrat hat den Charakter einer öffentlichen Staatsbehörde, und nur in dieser Eigenschaft ist ihm die gesetzliche Befugnis erteilt worden, bezüglich der Verleihung von Stipendien Entscheidungen mit Ausschlufs des Rechtsweges zu treffen. Vergl. Erk. des Kgl. Ober-Trib. vom 2. Juli 1861! (Archiv für Civil- und Kriminalrecht Bd. 56, Abt. 2, S. 54 ff.)

5) Der § 11 regelt das Verfahren bei der Verleihung der Stipendien und der Entscheidung über die in dieser Beziehung erhobenen Ansprüche. Kein anderer als der Verwaltungsrat kann die Verleihung der Stiftungen rechtsgültig vollziehen (vergl. vorangezogenes Erkenntnis d. Kgl. Ober-Trib.). Diese in dem französischen Brumaire-Erlasse enthaltene Bestimmung ist vorstehend aufrecht erhalten. Diese Verleihung aber schafft nicht erst das Recht, sondern sie stellt nur fest, was aus den Bestimmungen der Stiftungsurkunde folgt. Der französische Erlafs nennt sehr richtig die Verleihung ein „avoir reconnu les droits des titulaires." Nicht die Verleihung, sondern das durch die Stiftungsurkunde gegebene Recht bildet allein den gesetzlichen Titel für die Erwerbung der Stiftungsberechtigung. Die Verleihung ist nur die Anerkennung dieses Rechtes; sie hat die von den Beteiligten erhobenen Ansprüche an den stiftungsmäfsigen Erfordernissen zu prüfen und

dung über die in dieser Beziehung erhobenen Ansprüche.[1]) Beschwerden[2]) gegen seine Entscheidungen sind binnen einer Präclusivfrist von zwei Monaten vom

das bereits vorhandene Recht zur Geltung zu bringen. Gleichwohl kommt der Beliehene nicht durch blofsen Wegfall des bisherigen Inhabers in den Stiftungsgenufs, sondern erst durch den wirklich erfolgenden Verleihungsbeschlufs. Auch in den Fällen, wo eine Präsentation zugelassen ist, kann nach den bestehenden Bestimmungen das Anrecht an dem wirklichen Stiftungsgenusse nur durch die amtliche Verleihung der Verwaltungsbehörde erworben werden.

1) Die Ansprüche und Rechte beruhen im wesentlichen auf den verwandtschaftlichen Verhältnissen, deren Übersicht nur aus den bestehenden Stammtafeln entnommen werden kann. Letztere liefern bei der notwendigen Prüfung und offiziellen Feststellung der verwandtschaftlichen und stiftungsmäfsigen Ansprüche die Hauptbeweisstücke. Nur wenn die genealogischen Verhältnisse der Stiftungsbewerber in authentischer Weise festgestellt und übersichtlich in die Verwandtschaftstabellen eingetragen sind, kann im einzelnen Falle die Berechtigung bezw. Vorberechtigung der Stipendiennachsucher mit Sicherheit beurteilt und entschieden werden. Diese Verwandtschaftstabellen bilden die thatsächliche Grundlage für die Beurteilung der Berechtigungen der Personen, welche den Stiftungsgenufs in Anspruch nehmen; ohne dieselben würde eine sichere Entscheidung über die einzelnen Ansprüche nicht möglich sein.

2) Obgleich der Verwaltungsrat die zur Entscheidung über die erhobenen Anrechte und Ansprüche berufene Behörde ist, so unterlagen seine Beschlüsse doch stets nach dem Willen der Gesetzgeber einem staatlichen Aufsichtsrechte. Wie der Reichsdeputationsschlufs vom 25. Februar 1803 in § 65 für den rechtsrheinischen Teil der Stiftungsfonds dem Grundsatze, dafs „fromme und milde Stiftungen, wie jedes Privateigentum, zu conserviren sind" den Zusatz beifügte: „doch so, dafs sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben", so mufste nach dem Brumaire-Dekret (art. 30) das aufgestellte „tableau des boursiers" alljährlich durch den Präfekten festgestellt werden. Später, unter preufsischer Herrschaft, mufste der Verwaltungsrat längere Zeit hindurch für jede einzelne Verleihung die Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einholen; dann ging man dazu über, periodisch die von dem Verwaltungsrate einzureichende Liste der Stipendiaten bezw. der stattgehabten Verleihungen zu bestätigen. Ja, nach der Dienstinstruktion vom 28. November 1832 § 4, 2 sollte von dem Verwaltungsrate sogar schon die Entscheidung des Prov.-Schulk. in jedem Falle eingeholt werden, wo auch nur von einem Mitgliede Widerspruch gegen die Verleihung eines Stipendiums erhoben wurde.

Das Aufsichtsrecht bedeutete nichts anderes als die summarische Rechenschaft über die Verleihungen eines jeden abgelaufenen Jahres; mochte sie auch in allseitigster Ausdehnung verlangt werden, sie konnte nach Zweck und Bedeutung nur die Unterlage für die negative Prüfung sein, ob bei der Verleihung keine Fehler begangen worden. Das Anerkenntnis, dafs dies nicht der Fall, bildete aber keineswegs einen positiven Anteil an dem Verleihungsakte, noch weniger war es der Verleihungsakt selbst. Wenn darüber noch ein Zweifel möglich wäre, so würde derselbe durch die eigene, oben (als Anmerkung Seite 39) abgedruckte Erklärung des Prov.-Schulk. auf das allerbündigste widerlegt sein. Die staatliche Aufsichtsbehörde soll feststellen, dafs die Stiftungsverwaltung die für das Verleihungsgeschäft mafsgebenden Vorschriften nicht verletzt hat. Das gab ihr auch schon früher selbstredend in anderem Falle auch das Recht, von der Stiftungsverwaltung zu fordern, dafs sie sich mit diesen Vorschriften wieder in Übereinstimmung setze, dafs sie eine ausgesprochene Verleihung nicht ausführe und einen stiftungsmäfsigeren neuen Beschlufs fasse. Die nämliche Befugnis stand der staatlichen Aufsichtsbehörde folgerecht auch dann zu, wenn schon vor Eingang der summarischen Rechenschaft durch Beschwerde eines Beteiligten ein einzelner Fall vorweg zur Prüfung anhängig geworden. Andererseits war die Stiftungsverwaltung an eine bezügliche Verfügung der nächsten Aufsichtsbehörde, des Kgl. Prov.-Schulk. nicht unbedingt gebunden; sie war vielmehr nicht blofs berechtigt, sondern verpflichtet, in dem Falle, wo sie ihren Verleihungsbeschlufs dem Texte und Sinne der Stiftungsurkunde entsprechend fand, den Rekurs an den Minister zu ergreifen.

Von einer Beschwerde-Instanz für die Stiftungsinteressenten bei vollzogener Verleihung war dabei nirgendwo die Rede. Bei der Neuregelung der Stiftungsverhältnisse durch die Kgl. Verordnung vom 25. Mai 1868 wurde in § 11 derselben die Staatsaufsicht dahin erweitert, dafs zu der in § 22 beibehaltenen Jahresübersicht sämtlicher Verleihungen auch gegen jede einzelne Verleihung dem Interessenten eine Beschwerde an die staatliche Unterrichtsbehörde eröffnet wurde, sod dem Verwaltungsrate ausgesprochene

Tage der Zustellung bei dem Provinzial-Schulkollegium anzubringen; der Recurs gegen die Entscheidungen des letzteren geht binnen gleicher Präclusivfrist an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten. [1])

Verleihung auf diesem Wege ganz oder teilweise sollte aufgehoben werden können. Was bei Annahme einer solchen Beschwerde weiter zu geschehen habe, ist zwar nicht gesagt; aber es ist doch wohl selbstverständlich, dafs, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde die Beschwerde begründet findet, der Verwaltungsrat je nach der Rekurs-Entscheidung seine Verleihung abzuändern hätte. Diese Einrichtung war neu und durch dieselbe die früher bestandene Endgültigkeit der Beschlüsse der Stiftungsverwaltung aufgehoben. Gleichwohl liegt ein Widerspruch mit dem vorangehenden Anerkenntnis selbständiger Verleihung in einer solchen Anfechtung formell noch nicht. Es ist nämlich wiederholt von den staatlichen Aufsichtsbehörden anerkannt worden, dafs, welche positiven Verfügungen auch immer aus ihrem Aufsichtsrechte abgeleitet werden mögen, sie zu der eigentlichen Verleihung deshalb nicht gelangen können, weil eine solche immer ungültig bleiben würde und sie sich darauf zu beschränken haben, dem Verwaltungsrate ihre mafsgebende Entscheidung über die Vorberechtigung eines Bewerbers etc. mitzuteilen. So erklärt das Prov.-Schulk. mittels Verf. vom 23. November 1874 No. 7718: „dafs es formell correcter sein mag, wenn wir (das Kgl. Prov.-Schulk.) bei etwaiger Abänderung seiner Verleihungsbeschlüsse nicht diesseits direct die Verleihung an diesen oder jenen Bewerber aussprechen, vielmehr dahin tenoriren, dafs das Stipendium dem betreffenden Bewerber zu verleihen sei, wollen wir dem Verwaltungsrate zugeben". Auch in einem Min.-Erl. vom 18. Juni 1883 U. II 7646: „Da nach den eigenen Ausführungen des Verwaltungsrates das in § 11 des Erlasses vom 25. Mai 1868 angeordnete administrative Streitverfahren nicht an die strengen Formen des gerichtlichen Prozesses gebunden ist, so bedarf es bei Abänderung einer in den unteren Instanzen getroffenen Entscheidung durch die oberen nicht einer ausdrücklichen Aufhebung oder Modification derselben, vielmehr hat die Thatsache, dafs die in der höheren Instanz getroffene dispositive Bestimmung mit der Vorentscheidung nicht übereinstimmt, die sich von selbst verstehende Folge, dafs die letztere, insoweit dies der Fall ist, unausgeführt bleibt. Eine ausdrückliche Aufhebung würde übrigens bei analoger Anwendung des gerichtlichen Verfahrens auch nur dann zu erfolgen haben, wenn die Entscheidung der Vorinstanz gegen formelle oder materielle Rechtsvorschriften verstofsen hätte und aus diesem Grunde hinfällig wäre, nicht aber, wenn das Sachverhältnifs, welches derselben zu Grunde gelegen hat, inzwischen geändert ist und infolge dieses Novums jene Entscheidung in der höheren Instanz zu modificiren ist; in diesem Falle ist eine Untersuchung darüber, ob die Vorentscheidung rechtlich begründet ist oder nicht, entbehrlich und eine die letztere gegebenen Falles ohne weiteres abändernde Entscheidung von Nöthen, die dem neuen Sachverhältnifs entspricht." Vgl. d. Verf. d. Kgl Prov.-Schulk. vom 25. Februar 1854 S. C. 435 und vom 31. Mai 1854 S. C. 1507 „Ein weiteres können wir dem Verwaltungsrathe nicht zugestehen, als dafs wir auch in den Fällen, wo wir eine materielle Aenderung des dortseitigen Verleihungsbeschlusses anzuordnen uns in der Lage erachten sollten, dem Verwaltungsrate die anderweitige formelle Beschlufsnahme und die damit zusammenhängende Benachrichtigung des wirklich in den Stiftungsgenufs Eintretenden überlassen."

1) „Eine Entscheidung über Streitfragen kann nur in dem durch § 11 geordneten Verfahren erfolgen, d. h. nur dann, wenn seitens einer zum Stiftungsgenusse berechtigten Person Ansprüche auf Verleihung eines Stipendiums erhoben werden und diese von den geordneten Vor-Instanzen nicht genügend berücksichtigt sind." Min.-Erl. vom 27 Februar 1889 U. II 5242 U. I.

Nicht das in dem § 11 rechtmäfsig aufgestellte Aufsichtsrecht an sich, sondern die Art der Ausübung desselben ist es in den abgelaufenen Jahren gewesen, wogegen der Verwaltungsrat mitunter Einspruch erhoben hat Findet die nächste Instanz der staatlichen Aufsichtsbehörde die Beschwerden eines Stiftungsinteressenten über eine vom Verwaltungsrat vollzogene Verleihung begründet, so steht ihr unzweifelhaft zu, dieselbe für aufgehoben zu erklären und den Verwaltungsrat aufzufordern, entsprechender zu verleihen Der Verwaltungsrat hat alsdann dieser Aufforderung entweder nachzukommen oder, wenn er die Entscheidung der nächsten Aufsichtsbehörde für unrichtig hält, die Oberaufsicht des Ministers anzurufen, wozu die Berechtigung nach den allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsordnung selbstverständlich und noch besonders in der Schlufs-Bestimmung des vorstehenden § 11 ausdrücklich anerkannt ist. Mit der oberaufsichtlichen Entscheidung erlangt die Sache ihre mafsgebende Endschaft, und der Verwaltungsrat hat wenn durch dieselbe die Verfügung der Provinzialbehörde bestätigt wird,

§. 12. Die von den ehemaligen, zur Zeit der Fremdherrschaft aufgehobenen Gymnasien in der Stadt Köln herrührenden Fonds dürfen nur für die gegenwärtig in Köln bestehenden katholischen Gymnasien und die mit Hülfe dieser Fonds noch etwa ferner zu errichtenden Unterrichtsanstalten verwendet werden.

§. 13. Dagegen können die Studien-Stipendien,[1] welche bei jenen ehemaligen Gymnasien in der Stadt Köln gegründet worden sind, oder deren Genufs

---

zu besserer Verleihung zu schreiten. Wenn aber das Prov.-Schulk. die Grenzen des Aufsichtsrechts überschreitet und sofort auch die neue Verleihung selbst vornehmen und sogar der Beschwerdepartei Mitteilung hiervon machen wollte, so würde das nicht blofs dem Beschwerderechte des Verwaltungsrates Abbruch thun, sondern auch in das selbständige Verleihungsrecht des Verwaltungsrates übergreifen. Wie der Art. 11 klar bestimmt, ist der Verwaltungsrat und nicht die erste Aufsichtsbehörde der berechtigte Träger des Verleihungsrechtes.

Dem gegenüber ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Verwaltungsrat überhaupt befugt sei, gegen Spezial-Entscheidungen, welche das Prov.-Schulk. auf Grund des § 11 getroffen habe, seinerseits Rekurs einzulegen und die Ausführung der Entscheidung zu suspendieren. Zur Verneinung der Frage wurde erwogen, dafs der Verwaltungsrat nicht Partei, sondern erstinstanzliche richterliche Behörde sei, und dafs ihm daher nicht zustehe, gleich den Parteien, Rekurs zu erheben. Nur in dem Falle, wo es sich um allgemeine, principiell wichtige Fragen handle, sei es ihm unbenommen, über dieselben, aber unabhängig von dem Ausgange des einzelnen Falles, die höhere Entscheidung einzuholen. Vergl. Verf. des Prov.-Schulk. vom 23. November 1874 No. 7718! Ähnlich der Min.-Erl. vom 10. Juli 1882 U. II. 5804: „Dafs der Verwaltungsrath, obwohl bei dem zur Entscheidung stehenden Falle in keiner Weise als Partei betheiligt, dennoch gegen die vorgedachte Entscheidung bei mir vorstellig geworden ist bezw. das Rekursgesuch der einen Partei durch seine Ausführungen und seine Kenntnifs des Inhaltes amtlicher Akten unterstützt hat, entspricht weder dem Subordinationsverhältnifs des Verwaltungsrathes zum Kgl. Prov.-Schulk. als seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde, deren Entscheidung bis zu einer in höherer Instanz auf Grund des Rekursgesuches eines Interessenten erfolgenden Aufhebung für den Verwaltungsrath mafsgebend sein mufste, noch auch seiner Stellung als der zur Entscheidung über die concurrirenden Ansprüche der Parteien in erster Instanz berufenen Behörde.“ Vergl. auch Min.-Erl. vom 15. Januar 1884 U. II. 7816: „Durch die Verleihungsbefugnifs ist dem Verwaltungsrathe die Stellung einer erstinstanzlichen quasi richterlichen Spruchbehörde über die wesentlich nur Privatinteressen berührende Zutheilung von Stipendien gegeben. Zur Vermeidung des Anscheines einer Parteinahme für eine der betheiligten Privatpersonen mufs sich der Verwaltungsrath, sobald die Angelegenheit in die Rekursinstanz gediehen ist, jeder Einflufsnahme auf die Entscheidung der höhern Spruchbehörde enthalten und ebenso die Ertheilung von Rath an die Betheiligten bezüglich etwaiger Ergreifung weiteren Rekurses gegen die Entscheidung der Provinzialinstanz unterlassen. Von einer selbständigen Conservirung des Stiftungsrechtes bei dem Verwaltungsrathe und der Befugnifs oder gar der Pflicht, dieses Stiftungsrecht durch Remonstrationen gegen die Entscheidung des Kgl. Prov.-Schulk. bei dem von den Betheiligten angerufenen dritten Instanz zur Anerkennung zu bringen, kann ebensowenig wie bei einer richterlichen Spruchbehörde erster Instanz die Rede sein.“ Ein Rekurs seitens des Verwaltungsrathes ist hiernach nur dann zulässig, wo über das besondere Interesse der Privatconcurrenten hinaus zugleich eine grundsätzliche Entscheidung in Frage kommt. Er darf nur nicht als Partei im Sinne des in § 11 geregelten Beschwerdeverfahrens vorstellig werden. Andererseits kann aber auch die Vertretung einer Anschauung, welche einem Beschlusse des Kgl. Prov.-Schulk. widerspricht, nicht durch das Subordinationsverhältnis zu dem Kgl. Prov.-Schulk. untersagt sein, da die pflichtschuldige Wahrnehmung berechtigter Interessen niemals durch Hinweis auf die Subordination verhindert werden kann. Und selbst in den Fällen der Stiftungsverleihung und deren Anfechtung in den Rekursinstanzen pflegt die praktische Anwendung soweit davon entfernt zu bleiben, dem Verwaltungsrate die absolute Passivität einer richterlichen Spruchbehörde erster Instanz anzuweisen, dafs vielmehr in der ordnungsmäfsigen Form des administrativen Rekursverfahrens vom Kgl. Prov.-Schulk. bisher niemals ohne vorgängige Vernehmung des Verwaltungsrates Entscheidung erfolgt ist.

1) Es sind die oben auf Seite 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Stiftungen.

Der § 13 findet seinem klaren Wortlaut nach nur auf Studienstiftungen Anwendung, setzt also voraus, dafs eine Stiftung privaten Charakters zu gr[illegible] gewisser berech-

stiftungsmäfsig an den Besuch Eines dieser Gymnasien gebunden war,[1] fortan bei allen katholischen Gymnasien[2] und Progymnasien des Inlandes,[3] so wie bei allen denjenigen inländischen Gymnasien und Progymnasien genossen werden, bei welchen für die Ertheilung katholischen Religionsunterrichts und für katholische Seelsorge der Zöglinge gesorgt ist.

Studien-Stiftungen, deren Genufs durch die Stiftungsurkunden nicht von dem Besuche namhaft bezeichneter Unterrichtsanstalten abhängig gemacht worden ist, können bei dem Besuche einer jeden inländischen, vom Staate anerkannten und unter der Aufsicht des Staates stehenden Unterrichtsanstalt,

---

tigter Personen oder Familien, deren Angehörige sich den Studien widmen, errichtet ist. Er hat keine Anwendung auf solche Stiftungen, deren Erträge den alten Anstalten selbst zufliefsen sollten. Vrgl. Ministerial-Erlafs vom 6. Februar 1882 U. II 8058!

1) Der Napoleonsche Erlafs vom 22. Brumaire XIV hatte mit Aufserachtlassung der Rechtsregel, dafs bei Stiftungen die Anordnungen der Stiftungsurkunden möglichst zu befolgen sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der verschiedenen Stiftungsurkunden den Genufs aller Stiftungen an den Besuch der Sekundärschulen geknüpft und die Dienstinstruktion für den Verwaltungsrat von 1832 ebenfalls mit Beiseitelassung der obigen Rechtsregel an die Stelle der alten in den Stiftungsurkunden bezeichneten Gymnasien die beiden Kölner Gymnasien gesetzt. In Anwendung dieser Bestimmungen hatte die Stiftungsverwaltung stets den Genufs der Kölner Stiftungen an den Besuch der Kölner Gymnasien geknüpft, bis endlich dem immer dringenderen Gesuche der zahlreichen stiftungsberechtigten Familien, welche, in dem erweiterten Landesterritorium ausgebreitet, einer der zahlreich errichteten gleichartigen Schulen überall näher wohnten, durch den § 13 willfahrt wurde. Schon vorher hatte die völlige Unhaltbarkeit des Zustandes dazu geführt, dafs mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein milderes Verfahren platzgegriffen, wonach die Beschränkung auf Köln in den Fällen nicht mehr festgehalten werden sollte, wo nicht schon die alte Stiftungsurkunde ausdrücklich auf ein Kölner Gymnasium hingewiesen. Begreiflicherweise nahmen infolge dessen die neueren Stifter darauf Bedacht, in den Urkunden ausdrücklich festzusetzen, dafs ihren Stipendiaten der Gymnasialbesuch aufserhalb Kölns freistehen sollte.

2) Vrgl. Ministerial-Erlafs vom 19. Mai 1841 No. 10150:

„Dem Prov.-Schulkoll. eröffne ich, dafs der Genufs derjenigen Studienstiftungen, welche den Besuch eines Gymnasiums fordern, auch nur an einem Gymnasium gestattet werden kann. Die Gründer solcher Stiftungen, welche ausschliefslich die Vorbereitung zu gelehrter Ausbildung haben unterstützen wollen, haben unter den Schulen ihrer Zeit alle ausgeschlossen, welche nicht wie die Gymnasien in allen ihren Klassen die Vorreitung für Fakultätsstudien als ihre wesentliche Aufgabe betrachten.“

„Ist dagegen in der Urkunde eine bestimmte Kategorie von Schulen nicht namentlich bezeichnet, sondern nur allgemein eine schola catholica genannt, so kann auch der Besuch einer Schule, die Gymnasium heifst, nicht gefordert werden, sondern es genügt der Besuch einer solchen schola catholica, wenn sie nur das leistet, was der Stifter von einer solchen Schule verlangte.“ Ministerial-Erlafs vom 25. Juli 1844 No. 16753.

3) In der Beschränkung des Stiftungsgenusses auf die inländischen d. h. preufsischen Unterrichtsanstalten ist durch die Errichtung des deutschen Reiches eine Änderung nicht eingetreten. Die Errichtung des deutschen Reiches hat keineswegs alle Gymnasien u. s. w. Deutschlands zu inländischen gemacht. Die Verfassung des deutschen Reiches enthält bekanntlich nichts, was auf den Gegenstand Bezug hätte, und in jedem Reichslande ist die Bestimmung seiner Unterrichtsmittel unverändert geblieben. Die Freizügigkeit der Studierenden dahin auszudehnen, dafs ihnen auch der Stipendiengenufs aus dem Studienvermögen der verschiedenen Reichsterritorien unter Aufhebung der bezüglichen Sonderrechte überall nachfolgen müfste, würde jedenfalls nur dann möglich sein, wenn unbeschränkte Reciprocität hergestellt wäre, ein Erfordernis, das bei der verschiedensten Eigenartigkeit der Stiftungsrechte schwerlich beschafft werden könnte.

Als Inland im Sinne dieser Bestimmung ist bei strenger Interpretation nur das preufsische Staatsgebiet zu verstehen. Jedoch hat der Verwaltungsrat in der Unterstellung, dafs das Reichsland Elsafs-Lothringen als gemeinsames Territorium sämtlicher deutschen Staaten mit seinen Schulanstalten auch die preufsischen ersetze, zum Genusse der sämtlichen an den Besuch einer Kölner Anstalt geknüpften Stiftungen im Interresse der stiftungsberechtigten Familien auch diejenigen zugelassen, welche eine gleichwertige

welche die in der Stiftungsurkunde vorausgesetzte Eigenschaft hat, verliehen werden.[1])

Ist in einer Stiftungsurkunde auch der Besuch einer ausländischen Unterrichtsanstalt als zulässig vorgesehen,[2]) so ist das betreffende Studien-Stipendium an die zu dessen Genusse Berufenen auch bei dem Besuch einer

---

Anstalt des Reichslandes Elsafs-Lothringen besuchen. Verfügung des Prov.-Schulkollegiums vom 9. August 1887 A. 5 414. Diese Praxis ist durch Ministerial-Erlafs vom 2. November 1888 U. II 7919 als ungerechtfertigt bezeichnet worden.

Der Genufs derjenigen alten Studienstiftungen, deren Verwaltung auf Grund der zur Zeit der französ. Fremdherrschaft ergangenen Erlasse auf den Verwaltungsrat übergegangen ist, hat den Besuch einer öffentlichen Studienanstalt zur Vorbedingung, gleichviel ob es in der bezüglichen Stiftungsurkunde besonders hervorgehoben ist oder nicht.

1) Dieser zweite Absatz des § 13 ist durch folgende Kgl. Verordnung (vgl. Ges.-S. 1875, Ste. 94) aufgehoben worden:

„Auf Ihren Bericht vom 5. ds. Mts. will Ich den zweiten Absatz des § 13 Meines Erlasses vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln (G.-S. 1868 S. 539), hiermit aufheben und an dessen Stelle folgende Bestimmung treten lassen.

Studienstiftungen, deren Genufs durch die Stiftungsurkunden nicht von dem Besuch namhaft bezeichneter Unterrichtsanstalten abhängig gemacht worden ist, können bei dem Besuch einer jeden innerhalb des Deutschen Reichs belegenen, staatlich anerkannten und unter der Aufsicht einer Reichs- oder Staatsbehörde stehenden Unterrichtsanstalt, welche die in der Stiftungsurkunde vorausgesetzte Eigenschaft hat, verliehen werden.

Dieser Erlafs ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen."

Berlin, den 9. Januar 1875.

gez. Wilhelm.

Vom Verwaltungsrate und dem Kgl. Prov.-Schulk. war im Jahre 1874 der Antrag gestellt worden, dafs die Zuwendung des Stiftungsgenusses an die Berechtigten nicht ferner auf den Besuch der Universitäten, Gymnasien und Progymnasien des preufsischen Inlandes zu beschränken, dieselben vielmehr für die entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten im ganzen Umfange des Deutschen Reiches fortan stiftungsmäfsig zu gewähren sei, und es nur da sein Bewenden behalten solle, wo eine ausdrückliche Vorschrift der Stiftungsurkunde entgegenstehe. Darauf ist der vorstehende Allerhöchste Erlafs erfolgt, wodurch der zweite Absatz des § 13 abgeändert worden; aber der erste Absatz ist geblieben, und der Unterrichtsminister erwiderte in einem Erlasse vom 23. Januar 1875 U. II. 173, dafs er sich „den Antrag des Prov.-Schulk. auf Abänderung des Alin. 1 § 13 und des § 15 nicht habe aneignen können, weil letzterer dem mutmafslichen Willen des Stifters entspricht. Wenn der Stifter den Genufs des Stipendiums von dem Besuche der genannten Kölner Anstalten abhängig gemacht hat, so hat er damit gezeigt, dafs er die Erziehung und Bildung der Stipendiaten innerhalb des Heimatlandes und nach den Gesetzen und Gebräuchen seiner Heimat bewirkt wissen wollte. Wenn nach Aufhebung der genannten Anstalten der Staat in die Nothwendigkeit versetzt wurde, den letzteren andere zu substituiren, so mufste hierbei für ihn der mutmafsliche Wille des Stifters mafsgebend sein. Es könnte zweifelhaft sein, ob dem Willen des Stifters durch Substituirung der im ehemaligen Kurfürstenthum Köln belegenen Anstalten oder der im gesammten Staatsgebiete belegenen Anstalten besser entsprochen werde. Die Entscheidung ist für das letztere ausgefallen und damit dem Interesse der berechtigten Familien bereits soweit entsprochen, als dies der muthmafsliche Wille des Stifters gestattet; hierüber noch hinauszugehen, habe ich nicht für thunlich halten können."

2) Ministerial-Erlafs vom 19. April 1881 U. II 5764: „ich vermag den Ausführungen des Verwaltungsrates darin nicht beizutreten, dafs der § 13 alin. 3 der Ordre vom 25. Mai 1868 nur dann Anwendung finden soll, wenn der Besuch ausländischer Unterrichtsanstalten in den Urkunden expressis verbis als zulässig erklärt worden ist; ich bin im Hinblick auf § 7 alin. 2 vielmehr der Meinung, dafs, wenn die Absicht des Stifters nachweislich dahin gegangen ist, den Stiftungsgenufs auch den Besuchern ausländischer Anstalten zuzugestehen, und wenn der Wortlaut [illegible] Stiftu[illegible]urkunden eine dieser Absicht entsprechende Interpretation zuläfst, den I[illegible]uer Genufs der Stiftung nicht deshalb vorzuenthalten ist, weil sie resp. [illegible] ausländische

ausländischen, den Stiftungsbestimmungen sonst entsprechenden Unterrichtsanstalt zu verabfolgen.[1]

§. 14. Bei Zweifeln darüber, welche der heutigen Stufen oder Klassen des wissenschaftlichen Unterrichts den in den Stiftungs-Urkunden vorkommenden Bezeichnungen[2]) der Gymnasialklassen[3]) und Stufen des wissenschaftlichen

Unterrichtsanstalt frequentiren wollen. Ist dagegen eine solche Absicht des Stifters nicht nachweisbar und sind in der Stiftungsurkunde die zu besuchenden Anstalten nur allgemein ohne ausdrückliche Erwähnung des Auslandes bezeichnet, so spricht die Vermutung für die Absicht des Stifters, die Theilnahme an der Stiftung von dem Besuche inländischer Anstalten abhängig zu machen; es wird in einem Falle dieser Art die Verleihung von Stiftungsportionen an ausländische Anstalten besuchende Bewerber bis zur Beibringung jenes Nachweises mit Recht versagt werden."

1) „Die Bestimmungen, welche gegenüber den früheren für die Verwaltung der Studienstiftungen geltenden Normen eine erhebliche Erweiterung des zum Stiftungsgenusse befähigenden Kreises von Schulanstalten einführten, sind für alle anderen der Administration des Verwaltungsrathes unterstellten Stiftungen mafsgebend." Verfügung des Kgl. Prov.-Schulkoll. vom 15. Februar 1872 S. C. 554.

Durch die im § 13 Absatz 3 verfügte Ausnahme ist die Regel neu befestigt worden, dafs die Kölner Stipendienverwaltung als eine gesetzliche Einrichtung öffentlichen Rechtes dem Landesterritorium angeschlossen und durch dieses begrenzt sein mufs.

Es ist hier die für alle dem Verwaltungsrate unterstellten Stiftungen verpflichtende Vorschrift ausdrücklich erneuert worden, dafs der Genufs an ausländischen Anstalten nur in den besonderen Fällen nachzugeben ist, wo die Stiftungsurkunde dies zuläfst. Das während der französ. Fremdherrschaft in dem Brumaire-Erlafs aufgestellte Verwaltungsstatut hatte solche Ausnahmeverfügungen aufser acht gelassen, indem es ausschliefslich die Sekundairschulen der Stadt Köln als zum Stiftungsgenusse berechtigend erklärte. Nach Entfernung der Fremdherrschaft war von der gewaltsamen Härte dieses, auch alle anderen inländischen Schulen mit umfassenden Auschlufses seitens des Verwaltungsrates thatsächlich in der Art Abstand genommen worden, dafs die Beschränkung auf die Kölner Schulen nur noch in den Fällen festgehalten wurde, wo die Urkunden selbst auf solche hinwiesen, und alle anderen gleichartigen Anstalten des gesamten Inlandes als genufsberechtigend zugelassen wurden. Dieses Bestreben, den Stiftungsinhalt zu neuer Geltung zu bringen, kam gleicherweise da zu statten, wo ausländische Anstalten in den Stiftungsurkunden ausdrücklich berufen waren, während überall bei nicht erkennbarer Ausnahme die Regel, die Bestimmungen der Stiftungsurkunde nur auf die inländischen Anstalten zu beziehen, mafsgebend und der Stiftungsgenufs für den Besuch ausländischer Anstalten unstatthaft blieb. Die vom Verwaltungsrate faktisch bereits angenommene mildere Behandlung fand in dem § 13 endlich ihre formelle Feststellung und selbst die noch übrig gebliebene Bevorzugung der Kölner Schulen kam in Wegfall.

2) Bei der Bezeichnung „humaniora", welche in vielen Stiftungsurkunden vorkommt, findet sich ein alternatives Schwanken des Sinnes. Im allgemeinen Sinne ist das Wort gebraucht für höhere Studien überhaupt, sodafs nach dieser Auffassung derjenige dem Anfordernis genügt, welcher die Studien der humaniora betreibt; in engerem Sinne stellt dieses Anfordernis eine Beschränkung des Genusses dar, nämlich die, dafs der Stiftungsbewerber gewisse untere Stufen der Gymnasialbildung bereits zurückgelegt und den Standpunkt erreicht haben mufs, welcher in der alten Studienordnung für die oberen Gymnasialklassen der poëtica und rhetorica (der heutigen Tertia und Secunda) erfordert wurde. Manchmal gibt der Zusammenhang ausreichende Deutungsmittel an die Hand, in welchem Sinne es in der betreffenden Stiftungsurkunde zu verstehen ist. Vergl. Verfügung des Kgl. Prov.-Schulkoll. vom 18. November 1843 S. C. 3597.

3) Verfügung des Kgl. Prov.-Schulkoll. vom 20. November 1840 No. 3356

„Nach der Klassen-Eintheilung an den frühern Gymnasien mufste der Knabe bereits zwei Klassen, nämlich die infima und secunda, absolvirt haben, bevor er in die grammatica, gewöhnlicher syntaxis genannt, aufgenommen wurde. In den beiden untersten Klassen waren die lateinische Formenlehre und die fafslichsten Regeln der Syntax Hauptunterrichtsgegenstand; die grammatica oder syntaxis umfafste, oder sollte wenigstens umfassen, die Sprachregeln, durch welche die Eigenthümlichkeit der lateinischen Diktion, namentlich hinsichtlich der Satzbildung normirt wird. Hier begann der eigentlich gelehrte Unterricht, während die infima und

Unterrichts[1]) entsprechen, ist von dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds die Entscheidung des Provinzial-Schulkollegiums einzuholen und zu beachten.

secunda nur als Vorbereitungsschulen betrachtet wurden, aus welchen sehr viele, und wohl die meisten Schüler zu bürgerlichen Geschäften übergingen, wie dieses in den Städten, welche ein Gymnasium, aber keine höhere Bürgerschule besitzen, noch jetzt hinsichtlich der Quinta und Sexta der Fall ist.

Demgemäß würde in der jetzigen Gymnasial-Einrichtung die Quarta als die Klasse zu betrachten sein, welche der Bestimmung des Fundators der Stiftung Rüdesheim: »daſs der Aufzunehmende in den Studiis so weit vorgeschritten sein müsse, daſs er ad grammaticam oder sintaxin kommen könne« entspricht."

„Da bei einer Genuſszeit von sieben Jahren zwei Jahre auf die akademischen und fünf Jahre auf die Gymnasialstudien gerechnet werden müssen, so bestimmen wir, daſs der Genuſsantritt der Scheiff erst mit dem Eintritt in die Tertia eines Gymnasiums erfolgen kann. Hiernach wolle der Verwaltungsrat analog bei ähnlichen Stiftungen verfahren." Verfügung des Kgl. Prov.-Schulkoll. vom 30. September 1835 No. 2509; vergl. jene vom 19. Januar 1844 S. C. 147!

Die alten Stifter waren meist darauf bedacht, für die Tauglichkeit der berufenen Stipendiaten dadurch einige Sicherheit zu gewinnen, daſs sie den Genuſsanfang nicht an die unterste, sondern erst an eine nachfolgende Gymnasialklasse knüpften. Bald ist es die grammatica, bald die syntaxis, zuweilen sogar die poetica oder rhetorica, welche die Stiftungsurkunden erreicht wissen wollen, bevor die Aufnahme in den Stiftungsgenuſs erfolgen darf. Diese Begrenzungen in dem heutigen Gymnasium, soweit es den Lehrstoff betrifft, genau wieder zu finden, ist freilich unmöglich; man hat sich mit der formellen Analogie in der Art begnügen müssen, daſs man die fünf alten Gymnasialklassen neben die unteren Klassen des heutigen Gymnasiums legte, wonach es sodann die stehende Regel werden muſste, in der alten infima unsere Sexta, in der grammatica (auch secunda genannt) unsere Quinta, in der syntaxis unsere Quarta, in der poëtica unsere Tertia, in der rhetorica unsere Obertertia zu finden. So geschah es indessen erst, nachdem man aus Unkenntnis des alten Studienplanes lange hin und her geschwankt und in den mannigfachsten Unsicherheiten sich bewegt hatte.

„Präparanden-Anstalten sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und nach ihrem Lehrziel nicht als höhere Schulen anzusehen." Verfügung des Kgl. Prov.-Schulkoll. vom 19. Mai 1884 S. C. 2760.

„Unter »höheren Schulen« können nur die mit dem technischen Namen als solche bezeichneten Schulen angesehen werden." Min.-Erlaſs vom 5. August 1884 U. II 7147.

1) Vgl. Ste. 47—54.

Viele ältere Stiftungen bestimmen die Dauer der Genuſszeit nicht in einer Summe von Jahren, sondern machen dieselbe von den früher gebräuchlichen Lehrkursen und Klassenbenennungen abhängig, wodurch bei der gegenwärtig durchaus verschiedenen Einrichtung der Studienverfassung die Entscheidung über das Aufhören der Genuſszeit oft erschwert wird.

Die Einrichtung der früheren Gymnasien und der Universität in Köln hinsichtlich der Klassen und Stufen war folgende. Nach dem tirocinium, in welchem die ersten Anfangsgründe der lateinischen Sprache gelehrt wurden, folgten 5 Schulen:

- die infima, worin Rechtschreibung, Wortforschung, Wortfügung,
- die secunda oder media grammatices, worin Wortforschung und Wortfügung ausführlicher,
- die dritte Schule, suprema grammatices classis oder syntaxis,
- die vierte Schule, classis humanitatis oder poëtica,
- die fünfte Schule oder rhetorica (Eintritt mit dem 11. bis 13. Lebensjahre).

Auf die fünf Schulen folgte der cursus philosophicus (Eintritt mit dem 15. bis 17. Lebensjahre): die Vorlesungen wurden zwar in jedem der drei Gymnasien gehalten, sie gehörten aber zu den akademischen Studien, zur facultas artium; die Studenten wurden von den Professoren der Fakultät geprüft; im zweiten Jahre dieses Kursus wurde der Grad des Baccalaureus verliehen (vgl. statuta facultatis artium bei Bianco, „Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität Köln", Ste. 438), im dritten Jahre der Grad des Licentiaten oder Magisters. Aus dem gesagten geht hervor, daſs zur Zeit der Errichtung der meisten Stiftungen der cursus philosophicus (cursus in logica et in physica) zu den akademischen Studien gehörte. Nach vollendetem philosophischen Kursus wurde dann übergegangen zu:

1. dem Studium der Theologie; in der theologischen Fakultät wurde niemand zu den gradus zugelassen, der nicht magister artium [illegible] facultatis sacrae

§ 15. Ist der Genufs eines Stipendiums durch die Stiftungsurkunde von dem Besuche der ehemaligen Universität Köln abhängig gemacht worden, so kann dasselbe fortan bei dem Besuch einer jeden inländischen Universität.[1]

theol. bei Bianco a. a. O. Ste. 456); das Studium dauerte mindestens sechs Jahre (a. a. O Ste. 455);

2. dem Studium der Jurisprudenz; hier war ein Studium von drei ein halb Jahren vorgeschrieben; im dritten Jahre erlangte man den Grad des Baccalaureus (vgl. statuta facultatum utriusque iuris bei Bianco a. a. O. Ste. 474); der Baccalaureus mufste, ehe er den Grad des Licentiaten erlangen konnte, noch zwei ein halb Jahr Vorlesungen hören;

3. dem Studium der Medizin; hier mufste jeder licentiatus in artibus noch 28, jeder andere aber 36 Monate, das Jahr zu 8½ Monat gerechnet, Vorlesungen hören (vgl. statuta facultatis medicae bei Bianco a. a. O. Ste. 488).

„Es ist nicht zuzugeben, dafs Logica und Physica der alten Lehrverfassung oder vollends das Studium in bonis artibus usque ad magisterium in den jetzigen beiden obersten Gymnasialklassen repräsentirt seien; sie bilden den philosophischen Kursus, der auf der Universität gegenwärtig zu absolviren ist.“ Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 23. August 1855 S. C. 2142 u. 2143.

Für die Frage, ob bei denjenigen Stiftungen, deren Genufsdauer bis zur Vollendung des cursus philosophicus oder bis zur Erlangung des magisteriums begrenzt ist, über das Gymnasium hinaus noch eine längere Dauer des Genusses zugestanden werden kann, ist entscheidend, bei welcher Fakultät der Nachsuchende immatrikuliert ist. Obwohl das magisterium der alten Studienordnung nur diejenige Befähigung für die höheren Fakultäten darstellt, welche das heutige Abiturienten-Examen gewährt, so ist doch durch den oben angezogenen Min.-Erl. vom 18. Juli 1845 angeordnet, dafs derartige Stiftungen bis zum vollendeten dritten Studienjahre an der heutigen philosophischen Fakultät genossen werden können. Nachdem so die Bedeutung des magisteriums festgestellt ist, hat die Stiftungsverwaltung diese Auslegung bis zum Erlafs einer andern höhern Entscheidung ihren Entschliefsungen zu Grunde zu legen. Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 8. Juli 1891 S. C. 6695.

„Es ist bei allen zum Geschäftsbereiche des Verwaltungsrates gehörigen Theologen-Stiftungen der Grundsatz mafsgebend, dafs bei der heutigen Studienordnung von dem ehemaligen theologischen Quadriennium drei Jahre auf die Universitätsstudien und ein letztes Jahr auf den Besuch des mit den mehr praktischen Disciplinen befafsten Seminars zu verwenden sind.“ Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 16. November 1868 No. 4833.

1) Vgl. Anmerkung zu § 13, Abs. 1 und 2 und Ste. 46 ff.

Der in dem Ministerial-Erlasse vom 9. Juni 1837 No. 10826 aufgestellte Grundsatz, dafs nur solche Universitäten an Stelle der ehemaligen katholischen Universitäten zu treten berechtigt seien, bei welchen sich eine katholisch-theologische Fakultät befindet, ist nicht aufrecht erhalten worden.

Ein, durch das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz unterm 17. Oktober 1829 No. 2550 mitgeteilter Erlafs des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 21. September 1829 No. 14315 weist den Verwaltungs-Rath an, „keinem Studirenden behufs des Besuchs einer inländischen oder ausländischen Universität ein Stipendium verabfolgen zu lassen, der nicht durch Vorlegung eines Abgang-Zeugnisses von der Schule, oder in Ermangelung dessen, eines Prüfungs-Zeugnisses der akademischen Examinations-Commission nachgewiesen hat, dafs er die zum fruchtbringenden Betriebe der Universitäts-Studien erforderliche Reife des Geistes erlangt habe. Ein Zeugnifs Nr. III aber ist kein Zeugnifs der Reife, und der damit Betheilte kann daher auch nicht zum Genusse eines Stipendiums gelangen. Diese Vorschrift gilt auch für die Bewerber um so genannte Orts- und Familien-Benefizien. Wenn in Betreff der letztern sich aus der Stiftungs-Urkunde etwa ein Bedenken gegen die Anwendbarkeit dieser Vorschrift erheben möchte, so ist die Sache zu einem besondern Berichte, mit gehöriger Auseinandersetzung der Verhältnisse und Beifügung der Stiftungs-Urkunde, geeignet.“

Gemäfs Verfügung des Provinzial-Schul-Collegiums vom 2. November 1834 No. 2911 „wird durch den § 34 des von Sr. Majestät dem Könige unter dem 25 Juni 1834 genehmigten Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. eiusdem, welcher zur Conferirung öffentlicher Beneficien für Studirende das Zeugnifs der Reife bedingt, zugleich aber ausdrücklich bestimmt, dafs Privat- oder Familien-Stiftungen hierdurch nicht beschränkt werden



der Akademie zu Münster[1]) und des Lyceums Hosianum zu Braunsberg genossen werden.

können, die mittelst Verfügung vom 17. Oktober 1829 No. 2550 dem Verwaltungs-Rathe mitgetheilte Bestimmung des Königl. Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. Sept. ej., sowie der hierauf beruhende § 7 No. 6 der Dienstinstruction des Verwaltungsrathes allerdings modifizirt, und es darf also, so lange berechtigte Familienglieder die Stiftung in Anspruch nehmen, der Mangel des Zeugnisses der Reife nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dafs die Stiftungs-Urkunde ausdrücklich gute Fortschritte in den Studien, bonos profectus in literis, zur Erlangung des Stipendii bedingt, in welchem Falle nur ein mit dem Zeugnisse der Reife Versehener zu dem Genusse desselben zugelassen werden darf".

„Stipendien, deren Genufs stiftungsmäfsig an den Besuch einer akademischen Lehranstalt gebunden ist, können nicht zum Besuch der in Paderborn bestehenden höheren Schule für Theologie und Philosophie vergeben und es können Zeugnisse dieser Schule als Belege für die Erfüllung jener stiftungsmäfsigen Bedingung nicht zugelassen werden." (Ministerial-Erlafs vom 25. September 1842 K 2859.) Dasselbe gilt nach einer Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 29. Juli 1862 S. C. 2273 für das Seminar zu Trier.

„Nur in den Fällen, wo das Stipendium auf ein Quadriennium verliehen wird, während für das eigentliche Universitätsstudium ein Triennium genügt, ist durch die Praxis nachgelassen worden, dafs das Stipendium nach auf der Universität absolvirtem Triennium während des 4. Jahres bei dem Besuche eines Klerikal-Seminars bezogen werden darf." Ministerial-Erlafs vom 10. März 1863 No. 4519.

1) Bezüglich des Studiums an der Akadamie zu Münster ist folgende Aufklärung des dortigen Ober-Präsidenten vom 20. Februar 1840 No. 801 nicht ohne Bedeutung:

„Von mehreren Studirenden aus der Rhein-Provinz, welche im vorigen Herbste die hiesige Akademie besucht haben, um hier Theologie zu studiren, ist bei mir die Genehmigung nachgesucht worden, sogleich im ersten Jahre hier theologische Vorlesungen hören zu dürfen, weil Ein Wohllöblicher Verwaltungsrath nur unter der Bedingung, dafs sie solche Vorlesungen hörten, und bei der theologischen Fakultät inscribirt wären, ihnen die für Theologie Studirende bestimmten Stipendien gewähren wollte. Dies veranlafst mich, Wohldemselben im Interesse dieser und anderer Studirender aus jener Provinz das Sachverhältnifs näher auseinanderzusetzen. In früheren Zeiten, in welche auch der Ursprung der Studien-Stiftungen grofsentheils fällt, war das Studium der Philosophie auf die ersten Klassen der katholischen Gymnasien, welche daher auch logica und physica hiefsen, beschränkt, so dafs die Studirenden, welche sich der Theologie gewidmet hatten, mit dem Besuche der Universität sogleich zu den theologischen Studien übergehen konnten. Diese Einrichtung ist bekanntlich in neueren Zeiten in der Art abgeändert, dafs das Studium der Philosophie — mit Ausnahme eines propädeutischen Unterrichts — auf die Universitäten (Akademien) gewiesen ist. Daher müssen denn die Theologen — nach der verschiedenen Verfassung der Hochschulen — die philosophischen Studien entweder zugleich neben den theologischen, wie z. B. in Bonn, oder ausschliefslich und allein im ersten Studienjahre, wie z. B. hier auf der Akademie, treiben. Dort werden die Theologen sogleich mit dem ersten Besuche der Universität bei der theologischen Fakultät inscribirt, eben weil dort das Studium beider Disciplinen neben einander stattfindet; hier müssen sie aber für das erste Studienjahr statutenmäfsig bei der philosophischen Fakultät inscribirt werden. Dies hindert aber gar nicht, diese Studirende wirklich als Theologen anzusehen, da sie dem Fache der Theologie sich eigentlich gewidmet haben, auch nach einem Jahre philosophischer und allgemein wissenschaftlicher Studien zu den theologischen übergehen, und sodann auch bei der theologischen Fakultät inscribirt werden. In Bonn müssen die Theologen 3 Jahre hindurch philosophische und theologische Vorlesungen hören, ehe sie zu dem Clerikal-Seminar zugelassen werden, hier haben sie 1 Jahr philosophische und 2 Jahre theologische Collegia zu besuchen, ehe die Zulassung stattfindet. Die Studienzeit ist also eben so grofs.

Ein Wohllöblicher Verwaltungsrath wird Sich aus dieser Darstellung überzeugen, dafs die für Theologen bestimmten Studien-Stiftungen unbedenklich allen Studirenden aus der Rhein-Provinz, welche die hiesige Akademie zum Studium der Theologie besuchen, auch während des ersten zur Theologie vorbereitenden, und dieselbe bedi nd Studienjahrs, oder des sogenannten philosophischen Cursus conferirt .

§ 16.[1] Wenn die Stiftungsurkunden eine Bestimmung darüber, wie bei gleichzeitigen Ansprüchen mehrerer Stiftungsberechtigten[2]) zu verfahren ist, nicht enthalten, so soll zunächst die nähere Verwandtschaft[3]), bei gleichem Verwandtschaftsgrade die gröfsere Würdigkeit, die bereits erlangte höhere Schulbildung[4]) oder die gröfsere Bedürftigkeit[5]) für die Entscheidung mafsgebend sein.

1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen wie überhaupt die Vorschriften des ganzen Erlasses sind ohne Ausnahme für alle dem Verwaltungsrate anvertrauten Stiftungsfonds verbindlich, wie es denn auch in der rechtlichen Natur der Sache begründet ist, dafs die Einverleibung in dieselben für jede einzelne Stiftung die Unterstellung unter die Verwaltungsbestimmungen des Erlasses einschliefst. Mit dieser ausnahmslosen Geltung ist dem Verwaltungsrate die Verantwortlichkeit dafür auferlegt, dafs jede Verleihung, sie möge von ihm direkt oder auf Präsentation eines dritten erfolgen, die mit dem Stiftungsrechte gegebenen Ansprüche auftretender Anwärter zur Geltung bringe.

Gemäfs Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 3. Dezember 1886 S. C. 11 034 „enthält der § 16 nicht allein eine Vorschrift für die etwaigen Familien-Präsentatoren, sondern ermächtigt auch den Verwaltungsrat sowie die weiteren Aufsichtsinstanzen, aus eigener Befugnis die Vorschläge des Präsentators auf die Bestimmungen des § 16 zu prüfen und nötigenfalls abzuändern“.

„Daraus, dafs die Stiftungen einer öffentlichen Verwaltung unterstellt werden, folgt ohne weiteres, dafs die Stifter die für diese Verwaltung bestehenden allgemeinen Vorschriften d. h. die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1868 als mafsgebend anzuerkennen haben. Namentlich sind die Anordnungen der erwähnten Kabinets Ordre über die Zuständigkeit der Behörden bei Verwaltung der Kölner Studienstiftungen und bei Verleihung der Stipendien der abändernden Verfügung durch die einzelnen Stifter entzogen.“ Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 3. Dezember 1884 S. C. 9523 bezw. Ministerial-Erlafs vom 24. Oktober 1884 U. II 7283.

Die Erörterung über die Bedeutung der sehr dehnbaren Kriterien dieses Paragraphen ist sehr schwierig.

2) Bei jeder Verleihung einer Studienstiftung ist die Vorbedingung selbstverständlich, dafs der Bewerber stiftungsmäfsige d. h. auf die Erreichbarkeit des Stiftungszweckes gerichtete Studien zu betreiben befähigt ist und diese Studienqualifikation der verleihenden Verwaltung nachweist, die Stiftung möge nun dafür besondere Vorbehalte gemacht oder es als selbstverständlich unterlassen haben, wie dies bei sehr vielen Stiftungen der Fall ist.

3) Das Kriterium der Verwandtschaftsnähe ist nach dem Geiste und den Worten fast aller Stiftungsurkunden das entscheidende; wo die Verwandtschaft das Recht begründet, da gibt die nähere Verwandtschaft das nähere Recht. Es ist dies eine Berechtigung, deren Anwendung feststehende Regel der gesamten Stiftungsverwaltung stets war und bleiben mufs.

„Auf die Voll- und Halbbürtigkeit der Verwandtschaft kommt es hierbei nicht an, da die halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge nach dem geltenden Rechte gleich den vollbürtigen als Blutsverwandte anzuerkennen sind, nach gleicher Gradesnähe gezählt und zusammen mit den vollbürtigen Geschwistern zur Erbfolge in der II. Klasse berufen werden.“ Ministerial-Erlafs vom 21. Mai 1881, U. II 6253.

4) Der Vorzug desjenigen, welcher der Erfüllung des Stiftungszweckes am nächsten steht, d. h. auf höherer Studienstufe sich befindet, ist unanfechtbar.

Die in den Stiftungsurkunden vielfach vorkommenden Merkmale „qualificatior“ und „studiis provectior“ können nicht als gleichbedeutend angesehen werden. An sich bedeuten die Worte etwas ganz verschiedenes, wenn man sie nach dem Sprachgebrauche im gewöhnlichen Leben auffafst, nach welchem sie aufgefafst werden müssen. Danach ist derjenige, welcher in einer höheren Klasse sitzt, nicht auch qualificatior als ein anderer in einer niederen Klasse; vielmehr wird letzterer, wenn er sich durch Anlage und Fleifs in seiner Klasse mehr hervorthut, als der andere in der seinigen, qualificatior genannt. Das „studiis provectior“ bezeichnet nur ein äufseres Verhältnis in der Studienstufe und das „qualificatior“ eine geistige Befähigung bezüglich der Studien und wird immer relativ gedacht, sodafs ein jeder nach der geistigen Entwicklung und Befähigung auf seiner Stufe beurteilt wird. Auf der nämlichen Stufe bezeichnet das „qualificatior“ nicht so sehr die geistigen Anlagen als die Entwicklung und Befähigung durch Fleifs, das gröfsere Hervorragen vermöge geistiger, körperlicher und moralischer Eigenschaften. In einzelnen Urkunden kommen beide Merkmale zusammen vor. Wie haben die Stifter jener



§ 17. Bei jeder Erledigung[1]) eines Stipendiums, zu dessen Genufs der Stifter Mitglieder bestimmter Familien[2]) oder Angehörige aus bezeichneten

Urkunden sich die Verbindung beider Merkmale in einem Satze gedacht? Es können folgende Fälle vorkommen. Die gleichzeitigen Bewerber um eine Stiftung befinden sich

a. entweder in der nämlichen Klasse oder

b. in verschiedenen Klassen.

Sind sie in der nämlichen Klasse, so hat der qualificatior den Vorzug; hier entscheidet schon das erste Merkmal, und das zweite braucht nicht einmal in Erwägung genommen zu werden. Befinden sie sich in verschiedenen Klassen, so sind sie a. entweder gleich qualifiziert oder sie sind b. ungleich qualifiziert. Dafs auch bei der Verschiedenheit der Klassen zugleich auf die Qualifikation Rücksicht genommen werden mufs, geht aus der Verbindung beider Merkmale in einem Satze hervor. Sind sie gleich qualifiziert, so geht, da das erste Merkmal nicht entscheiden kann, der studiis provectior vor; es mufs das zweite in Betracht gezogen werden; sind sie ungleich qualifiziert, so geht der qualificatior vor; hier entscheidet schon das erste Merkmal und es braucht nicht noch zu dem zweiten übergegangen zu werden.

Vergl. Verf. d. Prov.-Schulk. vom 6. November 1844 No. 3447: „Diese Befähigung läfst sich mit voller Sicherheit aus einem einzelnen Schulzeugnisse, auf welches mancherlei zufällige Umstände eingewirkt haben können, nicht beurteilen, sondern mufs, wenn möglich, aus einer gröfsern Zahl von Zeugnissen oder einer längern Beobachtung des betreffenden Schülers gefolgert werden. Wir werden daher keinen Anstand nehmen, unter zwei Konkurrenten demjenigen den Vorzug zu geben, welcher, wenn er auch zur Zeit der Eröffnung der Portionen das minder günstige Zeugnifs erhalten hat, dennoch durch die übereinstimmenden früheren oder späteren Zeugnisse eine entschieden gröfsere Qualifikation, als seine Mitbewerber, nachzuweisen vermag, weil angenommen werden mufs, dafs diese höhere Befähigung auch im Augenblick der Vakatur vorhanden gewesen ist. Nur sofern in dieser Art eine entschiedene Überlegenheit des einen Konkurrenten über den andern nicht dargethan werden kann, wird es erforderlich, um zu einer Entscheidung zu gelangen, auf das einzelne Zeugnis aus dem Zeitpunkte der Erledigung der Portion zurückzugehen."

Bei Zweifeln an der Qualifikation eines Schülers ist ein Gutachten der Anstaltsdirektion einzuholen. Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 25. April 1888 A 1325.

Die relativ gröfsere Sicherheit des zu erreichenden Endzieles einer Stiftung mufs der Regel nach in der höhern Studienstufe gefunden werden.

5) Falls in den Stiftungsurkunden ein Merkmal zur Auswahl unter den in gleichem Grade Verwandten und gleich qualifizierten Studierenden nicht aufgestellt ist, ist es als selbstverständlich anzusehen, dafs die bei Studienstipendien überall beabsichtigte Mittelbeschaffung auf die etwa vorhandene wirkliche Bedürftigkeit vorzugsweise Rücksicht nimmt, und daher der unter den sonst Gleichberechtigten vorhandene Mittellose als vorberechtigt gilt.

1) Substitutionen finden bei keiner Stiftung statt; jeder Austritt auch vor Ablauf der bewilligten Genufszeit eröffnet eine Erledigung.

Bezüglich der Militärdienstzeit hat das Kgl. Provinzial-Schulkollegium unter dem 10. August 1850 No. 1764 folgende Verfügung erlassen: „Mit der vom Verwaltungsrathe aufgestellten Ansicht, dafs während der Dienstzeit das Genufsrecht blofs ruhe und nach Ablauf derselben von Rechts wegen wieder auflebe, können wir uns nur einverstanden erklären, indem die Ableistung der Militärpflicht für die dadurch Betroffenen lediglich eine unverschuldete und in ihrer Dauer genau bestimmte Unterbrechung in den Studien herbeiführt, mithin kein haltbarer Grund besteht, sie deshalb des einmal erworbenen Genufsrechtes für die spätere Zeit verlustig gehen zu lassen, ein Gesichtspunkt, der sowohl für den ein- als dreijährigen Militärdienst gleichmäfsig gilt. Es versteht sich von selbst, dafs bis zur weiteren Fortsetzung der Studien seitens der Militärpflichtigen die einstweilen unbenutzten Stiftungsportionen nach Umständen interimistisch anderen Berechtigten verliehen werden können." Vgl. Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 23. September 1872 S. C. 39401, wonach der Verwaltungsrat nicht befugt ist, während der durch die Ableistung der Militärpflicht veranlafsten Unterbrechung der Studien das Stipendium fortzahlen zu lassen; es ist der Billigkeit vollauf dadurch Genüge geschehen, dafs der Verwaltungsrat das Stipendium inzwischen nicht anderweit besetzt.

2) Die Zugehörigkeit zu der bestimmten Familie ist durch Vorlage der entsprechenden Geburts- und Heiratsurkunden aus den Kirchenbüchern bezw. Civilstandsregistern bis zum Stifter aufwärts, und zwar in wörtlichen Abschri n zu erweisen.



Ortschaften oder Gegenden[1] u. s. w. berufen hat, sind durch Bekanntmachung in einer der verbreitetsten in Köln erscheinenden Zeitungen[2] die Berechtigten[3] zur Anmeldung[4] ihrer Ansprüche binnen einer zweimonatlichen

1) Gemäfs Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 4. Februar 1836 S. C. 278 ist bei der subsidiarisch zu einer Stiftung berufenen parochianis der jetzige Pfarrverband und nicht der zur Zeit der Errichtung der Stiftungsurkunde bestandene zugrunde zu legen.

2) Thatsächlich erfolgen die Bekanntmachungen in den beiden verbreitetsten Zeitungen, nämlich in der Kölnischen Zeitung und in der Kölnischen Volkszeitung.

3) Die sämtlichen Ansprüche werden vom Verwaltungsrate auf ihre genealogische und stiftungsmäfsige Berechtigung geprüft und festgestellt. Um die Berechtigung der einzelnen und deren Anschlufs an bereits anerkannte Berechtigte leicht übersehen zu können, wird die verwandtschaftliche Gradesnähe vom Verwaltungsrate in genealogische Tabellen mit Bezeichnung des Grades eingetragen.

„Der Verwaltungsrath ist wohl berechtigt, von jedem einzelnen Bewerber, auch wenn seine Vorfahren bereits die Stiftung genossen haben, den Nachweis seiner Verwandtschaft zu erfordern; es kann jedoch, wenn auch der verlangte Nachweis nicht vollständig erbracht werden kann, in den früheren Kollations-Verfügungen wenigstens eine Bescheinigung des Verwandtschaftsverhältnisses gefunden werden, nach welchen die erbetene Verleihung wohl so lange für zulässig erachtet werden kann, als nicht von anderen Verwandten Bewerbungen vorliegen, da diesen gegenüber für die Verwandtschaft, im Falle sie bestritten wird, jedenfalls vollständig der Beweis geliefert werden mufs." Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 10. Oktober 1860 S. C. 2095.

Eine Klage darüber, dafs der Nachkomme einer unehelichen Sprossin eines Stipendienstifters an dem Stipendienbezug nicht so berechtigt sei wie diejenigen Verwandten des Stifters desselben Grades, welche ihre Verwandtschaft bis zum Stifter durch ununterbrochene eheliche Zeugungen darthun können, ist durch Erkenntnis des hiesigen Landgerichts vom 19. Juli 1854 unter der Begründung abgewiesen worden, dafs nach dem zur Zeit der Stiftungserrichtung in Geltung gewesenen gemeinen Rechte die unehelichen Kinder unzweifelhaft mit ihrer Mutter und deren Verwandten im Familienverbande stehen und zwischen unehelichen und ehelichen Kindern namentlich inbezug auf das Erbrecht kein Unterschied bestehe, und dafs hiernach unter den zur Stiftung Berufenen sowohl die ehelichen Verwandten als diejenigen Blutsverwandten subsumiert werden müssen, welche durch aufsereheliche Geburt von weiblichen Verwandten des Stifters abstammen. Auch die gegen dieses Urteil eingelegte Appellation wurde vom Rheinischen Appellationsgerichtshofe unter dem 25. Januar 1855 aus folgenden Gründen verworfen: Bei Entscheidung der Sache komme es darauf an, was unter dem Worte „familia" zur Zeit der Errichtung des Testaments verstanden wurde. Nach den damaligen Rechtszuständen wurde aber mit diesem Ausdrucke nur der Verband derjenigen Personen bezeichnet, welche durch Blutsverwandtschaft einander näher gestellt waren; nach natürlicher und gesetzlicher Ordnung werden durch Blutsverwandtschaft Rechte und Pflichten erzeugt, deren auch die nicht in rechtmäfsiger Ehe geborenen insoweit teilhaft sind, als das positive Recht sie nicht davon ausgeschlossen hat; in Beziehung zur Mutter waren natürliche Kinder in engerem Sinn (spurii) den ehelichen Kindern nach den Grundsätzen des zu jener Zeit bestandenen gemeinen Rechts, sowohl inbetreff des gegenseitigen zwischen Eltern und Kindern stattfindenden rein persönlichen Verhältnisses als auch der Successionsrechte gleichgestellt und standen in gleichem Verhältnisse wie die ehelich geborenen zu den mütterlichen Ascendenten und gehörten notwendig zu der Familie ihrer Mutter. Dieser Betrachtung zufolge kann ein unehelicher Nachkomme des Stifters, insofern er seine Abstammung mütterlicherseits von einem Gliede der Familie des Stifters ableitet, von dem Genusse der Stiftung nicht für ausgeschlossen erachtet werden.

4) Bezüglich Beibringung der erforderlichen Zeugnisse hat der Verwaltungsrat unter dem 10. April 1855 folgende Bekanntmachung erlassen, welche heute noch zu Recht besteht.

„Die Unvollständigkeit eingehender Gesuche um Verleihung der von der unterzeichneten Stelle verwalteten Studien-Stiftungen verursacht nicht blos unnöthiger Weise Rückfragen, sondern auch den Betheiligten Auslagen und unangenehme Verzögerungen. Sie besteht meistens in dem Mangel an den erforderlichen Beweisstücken zur Begründung des Gesuchs, und glauben wir im Interesse der Betheiligten

selbst zu handeln, wenn wir sie hiermit, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. November 1829, auf dasjenige aufmerksam machen, worauf es in der Regel am meisten ankömmt:

I. Bei Familien-Stiftungen mufs vor Allem

1) der Beweis der Verwandtschaft mit dem Stifter oder den stiftungsmäfsig berufenen Familien und zwar durch formgerechte Auszüge aus den Tauf- und Geburts-Registern mit erforderlicher Vollständigkeit geliefert werden; sodann mufs

2) sowohl die eheliche Abkunft als die katholische Kirchen-Gemeinschaft des Bittstellers, da beides von den meisten Stiftern ausdrücklich gefordert wird, durch besondere amtlich ausgestellte Zeugnisse nachgewiesen werden, insofern nicht schon obige Auszüge darüber hinreichende Auskunft geben.

3) Wird der Genufs einer Familien-Stiftung Behufs der Studien in Anspruch genommen, so müssen:

A. Gymnasiasten das jüngste ihnen ausgestellte Zeugnifs,

B. Akademiker aber

a) ihr Abiturienten-Zeugnifs,

b) ihr Immatriculations-Zeugnifs,

c) den Anmeldungsbogen über gehörte oder doch schon gewählte Vorlesungen und

d) ein Sitten-Zeugnifs, entweder vom Direktor des Gymnasiums, das sie zuletzt verliefsen, oder von den Ortsbehörden ausgestellt, jedoch dieses alsdann nur, wenn das Prüfungs-Zeugnifs über ihr sittliches Betragen nicht schon hinreichende Auskunft gibt, beifügen.

II. Auch bei Orts-Stiftungen sind die oben unter 2) und 3) bezeichneten Zeugnisse zur Begründung des Gesuches und zur Beurtheilung seiner Zulässigkeit nothwendig.

III. Wer eine Frei-Stiftung zu erhalten wünscht, hat blos die unter 2) und 3) benannten Zeugnisse beizubringen.

Alle diese Zeugnisse und Beweisstücke können auch in amtlich beglaubigter Abschrift eingereicht werden, und sind sämmtlich stempelfrei."

Nach allen Rechtsgrundsätzen dauert der durch die Stiftungsurkunde begründete privatrechtliche Anspruch, sich um eine erledigte Stiftung zu bewerben, so lange, als die Erledigung selbst d. h. bis zu stattgehabter Verleihung. Die in § 17 gegebene Vorschrift wegen jedesmaligen öffentlichen Aufrufs mit zweimonatlicher Friststellung hat keinen präkludierenden Sinn. Die Terminstellung hat nur die Bedeutung, die mit dem Termin anstehende Verleihung anzukündigen; sie soll den Interessenten eröffnen, dafs nach Ablauf der Zeit die Verleihung geschehe, mit welcher alle Bewerbung ihre Endschaft erreicht. Die Präklusion tritt durch den Verleihungsbeschlufs ein.

„Die nachträglich erfolgte Anmeldung schliefst nicht von der Berücksichtigung aus. Die Präklusion etwa vorhandener besserer Ansprüche erfolgt erst durch die Verleihung der Stiftungen, während die öffentliche Bekanntmachung der Vakanzen und die Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche innerhalb einer bestimmten Zeit nur ein Act der Verwaltung ist, welcher auf Zweckmäfsigkeitsgründen beruht, und welcher nicht dazu geeignet ist, den innerhalb jener Zeit aufgetretenen Prätendenten das Recht auf eine ausschliefsliche Berücksichtigung beizulegen." Verfügung des Kgl. Prov.-Schulkoll. vom 3. Juli 1867 S. C. 2274.

„Solche Anmeldungen zu Stipendien, welche nach Ablauf der publizirten zweimonatlichen Anmeldungsfrist dem Verwaltungsrathe zugehen, sind nach dem Schlufssatz von § 17 des Allerh. Erlasses vom 25. Mai 1868 noch solange zu berücksichtigen, als über die Vergebung der erledigten Stiftungsportionen ein Beschlufs noch nicht gefafst ist. Unzweifelhaft müssen sich bei dem Verwaltungsrathe als der verleihenden Behörde alle Ansprüche auf vakante Stiftungsportionen vereinigen. Die Präsentation des..., welcher als Inspector der Stiftung die bei ihm zum Stiftungsgenufs angemeldete Tochter seines Bruders dem Verwaltungsrathe präsentirte, enthielt von selbst zugleich die Anmeldung des Anspruchs bei dem Verwaltungsrathe. Der stiftungsmäfsig bestellte Präsentator mufste als legitimirt zur Anmeldung des Anspruches auch ohne besondere Vollmacht des Vaters anerkannt werden." Verfügung des Prov.-Schulkoll. vom 28. Dezember 1885 S. C. 10424. Auch nach Ministerial-Erlafs vom 15. Juni 1886 U. II 6517 „mufs die Anmeldung einer stiftungsberechtigten Person beim Verwaltungsrathe nicht direkt erfolgen, sondern kann auch durch den Familien-Präsentator und zwar auch nach Ablauf der vom Verwaltungsrathe festgesetzten Frist gültig geschehen, sofern noch kein Verleihungsbeschlufs gefafst ist."

Frist [1]) aufzufordern. Im Falle späterer Anmeldungen können bereits stattgefundene Verleihungen [2]) nicht mehr rückgängig gemacht werden.

1) Durch Ministerial-Erlafs vom 21. Mai 1881 U. II 6253 ist vorgeschrieben und durch Ministerial-Erlafs vom 15. Januar 1884 U. II 7816 aufrecht erhalten, dafs an das Provinzial-Schulkollegium zu berichten ist, falls eine erledigte Stiftung ohne Präsentator mehr als acht Wochen und eine Stiftung mit Präsentator mehr als vier Monate nach Ablauf der in § 17 normierten Frist unbesetzt bleibt. In dem letztgenannten Erlasse hat der Minister sich bereiterklärt, eine Terminverlängerung jederzeit zuzulassen, falls sich der Termin von drei Monaten als zu kurz und zu viel Schreibereien verursachend erweise.

2) „Für die Verleihung ist die Sachlage zur Zeit des Verleihungsbeschlusses mafsgebend.“ Ministerial-Erlafs vom 21. Mai 1881 U. II 6253.

„Wir haben die Frage nach dem Zeitpunkt, in welchem der Bewerber um eine Stiftung die für die Zulassung erforderlichen Requisite in sich vereinen müsse, von neuem der Erörterung unterzogen. Wir geben zu, dafs, wenn es sich um die Verleihung einer Stiftung handelt, der Bewerber sein Gesuch nicht auf künftig zu erwerbende Eigenschaften stützen kann, daher die Verwaltung befugt ist, unter Abweisung derartiger Petenten mit der Verleihung vorzugehen und dabei lediglich die bereits qualifizierten Bewerber zu berücksichtigen, die sich in der ausgeschriebenen Bewerbungsfrist gemeldet haben. Wenn dies aber aus irgend einer Veranlassung nicht geschehen, die Stiftung also noch vakant und eine neue Ausschreibung zu veranlassen ist, so können wir nicht zugeben, dafs die zwischen der Erledigung und dem Zeitpunkt der Verleihung zwischenzeitlich erworbene Qualifikation eines Petenten aus dem Grunde nicht zur Berücksichtigung gelangen darf, weil sie zur Zeit der Erledigung der Stiftung oder bei Ablauf der zunächst von der Behörde ausgeschriebenen Bewerbungsfrist, die keine Präklusion von späteren Bewerbungen in sich schliefst, nicht vorhanden war.“ Verf. d. Prov.-Schulk. vom 27. August 1860 S. C. 1906. Tiefer begründet findet sich dieser richtige Grundsatz noch in folgender Verf. d. Prov.-Schulk. vom 13. November 1858 S. C. 2779: „Der Bericht des Verwaltungsrathes vom 21. September cur. geht auf den Grundsatz zurück, dafs die Qualifikation des Prätendenten zu einer Stiftungsportion nach dem Zeitpunkt der Apertur, nicht nach dem der Verleihung zu beurtheilen sei und folgert dies, unter Bezugnahme auf das Dekret vom 22. Brumaire XIV hauptsächlich daraus, dafs die Verleihung nicht das Recht auf den Stiftungsgenufs constituire, sondern nur das Vorhandensein des Rechtes anerkenne. Die allgemeine Gültigkeit dieses Grundsatzes vermögen wir nicht einzuräumen. Wir erachten denselben zwar hinsichtlich derjenigen Stiftungen für mafsgebend, bei denen die privatrechtliche Natur soweit vorwiegend ist, dafs aus der Stiftungsurkunde sich der Beweis und die Folgeordnung der Genufsberechtigten ergibt, mithin bei der eintretenden Apertur ein bestimmter Berechtigter nachrückt, der auf die Übertragung des Genusses ein privates Anrecht besitzt. Wo indessen der jedesmalige Percipient nicht in gleicher Weise von dem Stifter bereits bestimmt ist, wo eine Auswahl zwischen verschiedenen Personen nachgelassen, die Würdigkeit des Bewerbers in Betracht zu ziehen, der Nachweis bestimmter Eigenschaften zu führen ist, welche zu verschiedenen Zeiten oder bei verschiedenen Personen in höherem oder geringerem Mafse erworben werden können, wo endlich die Präsentation von wahlberechtigten Kollatoren beizubringen ist, in diesen Fällen müssen wir die Meinung festhalten, dafs der Beliehene, nach Analogie der kanonischen Bestimmungen über den Erwerb von Benefizien, das Recht auf den Stiftungsgenufs nicht durch den Wegfall des bisherigen Inhabers, vielmehr erst durch die wirklich erfolgende Konferirung erlangt, mithin auch erst in diesem Zeitpunkt resp. zur Zeit der Präsentation die stiftungsmäfsigen Erfordernisse der Perception als vorhanden nachzuweisen braucht. Die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, auf welche der Verwaltungsrath die entgegengesetzte Ansicht stützt, sind für die Beurtheilung der zu untersuchenden Frage von keinem Gewicht, indem daraus zwar erhellt, dafs der Verwaltungsrath über das Vorhandensein einer Berechtigung zur Stiftung zu beschliefsen hat, dagegen der Umstand nicht entschieden ist, ob das Recht bei der Apertur oder zur Zeit der Verleihung selbst als vorhanden vorausgesetzt wird.“

Mit den vorstehenden Verfügungen hat das Kgl. Provinzial-Schulkollegium den anderen noch in einer Verfügung vom 9. September 1844 S. C. 2551 festgehaltenen Standpunkt verlassen.

Seitens der Stiftungsverwaltung wird strenge an der Regel festgehalten, dafs der neu eintretende Portionist, nachdem er als solcher berufen, den Genufs von dem Zeit-

punkt ab antritt, wo die Portion erledigt wurde und von ihm der Zweck der Stiftung, insbesondere das Studium an der vom Stifter verlangten Anstalt erfüllt wurde bezw. seine stiftungsmäfsige Qualifikation zum Genusse nachweislich war. Die stiftungsmäfsige Zuerkennung der Rechtsnachfolge in eine erledigte Stiftungsportion, die Verleihung erfolgt daher stets vom Tage der eingetretenen Erledigung, schliefst aber die Anwartschaft auf wirklichen Genufs von demselben Termine nur für die Zeit ein, wofür der Nachweis über stattgehabte Erfüllung des Stiftungszweckes erbracht wird. Bei Studienstiftungen, die für den demnächst erfolgenden Eintritt in die Studienlaufbahn zu verleihen sind, ergiebt sich oft, dafs für ein halbes Jahr die Zahlung verweigert werden mufs, weil die erst im Laufe des Semesters erfolgende Verleihung den Eintritt ins Gymnasium in demselben Semester gegenüber der bestehenden Schulordnung nicht mehr gestattet. In diesen Fällen erspart die Stiftung die Ausgabe für ein halbes Jahr.

Durch Verfügung des Kgl. Prov.-Schulkoll. vom 30. Dezember 1841 No. 3083 ist vorgeschrieben, „bei der Verleihung zu bestimmen, in welcher Frist und zu welcher Zeit spätestens das Stipendium erhoben werden müsse, mit dem Präjudize, dafs der nicht pünktlich erhobene Betrag als erspart verrechnet, und eine Zögerung über ein halbes Jahr als Verzichtleistung auf die Stiftung selbst angesehen werde. Eine Mafsregel, über welche, wenn sie ausdrücklich bekannt gemacht ist, sich Niemand beklagen kann, die aber die Ordnung gewifs sichern wird, dagegen abweichenden, ausdrücklichen Stiftungsbestimmungen nicht derogiren soll.“ Vergl. ähnlich lautende Verfügung vom 12. Oktober 1833 No. 2007. Der Verwaltungsrat befolgt die Praxis, bei der Verleihung gleichzeitig die Bedingungen, an welche der Stiftungsgenufs geknüpft ist, bezw. diejenigen besonderen Verpflichtungen, welche der Stifter dem Stipendiaten auferlegt hat, aufzuzählen. Es empfiehlt sich dies deshalb, weil der Wortlaut der Stiftungsurkunden nicht jedem Stipendiaten bekannt, und die Fassung dieser Urkunden nicht selten dunkel oder wenigstens nicht für jedermann verständlich ist. Auf einer ausdrücklichen Vorschrift beruht jedoch diese Hervorhebung der Stiftungsbedingungen in der Benachrichtigung über den Verleihungsbeschlufs nicht.

Der Genufs einer Stiftung würde in dem Falle aufhören müssen, wo die Unfähigkeit des Stipendiaten festgestellt wird, die Grundbedingung des Studierens zu erfüllen.

Durch Verfügung des Prov.-Schulkoll. vom 16. April 1840 S. C. 365 ist für die Fälle, wo Stipendiaten durch Unfleifs und tadelnswerte Führung sich der Stipendienwohlthaten unwürdig erweisen, folgendes angeordnet worden:

„Nach dem Antrage des Verwaltungs-Rathes, in dem Berichte vom 20. Januar d. J., und im Allgemeinen einverstanden mit den erörterten Motiven, setzen wir folgendes Verfahren für die Fälle fest, wo Stipendiaten durch Unfleifs, Unordnung und tadelnswerthe Aufführung sich der ihnen ertheilten Unterstützung und Wohlthat unwerth erweisen, wobei die durch Bestimmungen der Stiftungen ausdrücklich Berufenen, die Berechtigten, von denen, die diefs nicht sind, den Inhabern sogenannter Freistiftungen unterschieden werden müssen. Da die Censur No. 4 auch den geringsten Anforderungen der Schule nicht mehr entspricht, so soll von jetzt an derjenige Schüler, der als Berufener sich im Genufs einer Studienstiftung befindet, wenn er diese Censur No. 4 erhält:

1. zum Erstenmale gewarnt und der Direktor der betreffenden Anstalt davon mit dem Ersuchen in Kenntnifs gesetzt werden, nach Ablauf eines viertel Jahres ein neues Zeugnifs zu ertheilen; bei dem

2., wenn es wieder No. 4 ist, die Warnung und Ermahnung ernstlich wiederholt wird;

3. Während dieses Semesters wird das Stipendium noch fort bezahlt;

4. Bringt derselbe Schüler am Ende dieses Semesters wiederum die Censur Nro. 4, so erfolgt die dritte und letzte Warnung, mit welcher die Suspension der Zahlung allemal verbunden, und von der der Direktor wiedrum mit dem Ersuchen in Kenntnifs gesetzt wird, nach Ablauf eines viertel Jahres ein neues Zeugnifs zu ertheilen;

5. Hat auch diefs keine Besserung zur Folge, so wird die Ausschliefsung vom Stipendium verfügt, und der Verwaltungs-Rath hat nur dann, wenn etwaige besondere Umstände, als Kränklichkeit, häusliche Unglücke und aufserordentliche Störungen für eine Milderung und nochmalige Warnung sprechen, unsere Entscheidung einzuholen;

6. Wo bei einzelnen Stiftungen der Stifter ausdrücklich ein anderes, hiervon abweichendes Verfahren vorgeschrieben hat, mufs, wie sich von selbst versteht, immer dieses stiftungsmäfsige Verfahren beobachtet werden;

7. In ganz gleicher Weise ist nun auch gegen die Inhaber sogenannter Freistiftungen zu verfahren, mit dem Unterschiede jedoch, dafs diese mit dem Zeugnisse No. 4 gleich der Stiftung verlustig gehen, und bei dem Zeugnisse No. 3 in oben vorgeschriebener Art zweimal von viertel Jahr zu viertel Jahr, während die Zahlung fortdauert, gewarnt, bei dem Drittenmale unter Suspension der Zahlung zum Letztenmale gewarnt, und wenn nach Ablauf eines viertel Jahres wiederum dasselbe Zeugnifs vorgelegt wird, die Ausschliefsung ausgesprochen werden mufs, etwaige Milderungsgründe aber unsere Entscheidung fordern.

Wir beauftragen den Verwaltungs-Rath, diese Anordnung sofort allen Schülern, welche eine Stiftung geniefsen, bekannt machen zu lassen, künftig aber dieselbe gleich bei der Ertheilung eines Stipendiums ausdrücklich mitzutheilen; zur diesfälligen Erleichterung wird es angemessen sein, sich für die Benachrichtigungen über die Gewährung einer Stiftung lithographirter Formulare zu bedienen, in denen diese Bestimmungen gleich aufgenommen sind."

Die Fristen wiederholter Verwarnung, die gegenwärtig, wo nicht mehr Quartalzeugnisse ausgestellt werden, semesterweise laufen, müssen abgewartet werden, ehe von einer Aberkennung, die ein Recht, nicht eine blofse Wohlthat zu entziehen hat, die Rede sein kann.

Die Cirkular-Verfügung vom 16. April 1840, wonach der Entziehung eines Stipendiums eine dreimalige Warnung vorangehen mufste, ist durch folgende Verfügung der nämlichen Behörde vom 22. Januar 1863 S. C. 3422 als unpraktisch erklärt worden:

„In der Circular-Verfügung vom 16. April 1840 (Nro. 365) hatten wir darüber Bestimmung getroffen, in welcher Weise gegen unfleifsige und unwürdige Stipendiaten wegen Entziehung der ihnen verliehenen Studien-Stipendien, Beneficien und Freistellen zu verfahren sei. Diese Verfügung ist unpraktisch geworden, seit durch Verfügung vom 29. April 1854 No. 1005 für die Censuren der Schüler ein anderes Schema vorgeschrieben und bezüglich der Würdigkeit der Schüler zum Genusse von Beneficien zugelassen resp. in demselben belassen zu werden, den Lehrercollegien aufgegeben worden ist, in der Rubrik IV der Censuren unter „Besondere Bemerkungen" sich darüber auszusprechen, ob nach der Führung des einzelnen Schülers derselbe ein Beneficium weiter beziehen darf oder nicht.

Obschon hierdurch hinsichtlich derjenigen Stipendien und Beneficien, deren Verleihung und Entziehung den Verwaltungsräthen und Curatorien zusteht, der Entscheidung derselben nicht hat vorgegriffen werden sollen, so werden sich die Verwaltungsräthe und Curatorien doch in der Lage sehen, in den meisten Fällen, in denen ihnen ein derartiges, die Unwürdigkeit eines Stipendiaten constatirendes Zeugnifs vorgelegt wird, demselben ohne weiteres den ferneren Genufs des Stipendiums zu entziehen. In zweifelhaften Fällen werden sich dieselben mit den Herren Direktoren der betreffenden Anstalten in näheres Vernehmen zu setzen und, falls hier auch die vorhandene Meinungsverschiedenheit nicht beseitigt werden sollte, unsere Entscheidung über den Fortgenufs des Stipendiums einzuholen haben.

Ueberall aber, wo in den Stiftungen ein besonderes Verfahren wegen Entziehung der Beneficien vorgeschrieben worden ist, behält es selbstverständlich bei demselben sein Bewenden.

Ferner ist in einem inzwischen auch auf die Realschulen ausgedehnten Ministerial-Rescripte vom 24. December 1825 (No. 19372) den Lehrerkollegien die Befugnis erteilt worden, solche Schüler der mittleren und unteren Klassen, welche sich nach dem einstimmigen Urteile ihrer Lehrer zum Studieren nicht eignen, insbesondere solche Schüler, welche wegen Mangel an Fleifs und Fähigkeiten, nachdem sie zwei Jahre hindurch in einer und derselben Klasse gesessen haben, noch nicht zur Versetzung in eine höhere Klasse für reif erklärt werden können, von der Anstalt zu entfernen. Wir haben die Herren Direktoren angewiesen, auch in diesen Fällen und wo über die Unfähigkeit eines Schülers, die begonnenen Studien mit Erfolg fortzusetzen, kein Zweifel besteht, in die Rubrik IV der Censuren resp. in die Abgangszeugnisse jedesmal einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen, wodurch gleichzeitig den Verwaltungsräthen und Curatorien die Möglichkeit gegeben wird, derartigen unfähigen Schülern, deren Belassung in dem Genusse des Stipendiums den Intentionen des Stifters nicht minder widersprechen würde, dasselbe sofort zu entziehen."

§ 18. Sind durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden Angehörige aus der Familie[1]) der Stifter zur Ausübung eines Präsentations-

Demgemäfs ist die Kontrole der verleihenden Behörde, ob die Grundbedingung der Verleihung wegen zureichender Würdigkeit für die Studien noch vorhanden ist, an jene Form nicht mehr gebunden, was jedoch nicht hindert, die Schonung durch wiederholte Verwarnung in geeigneten Fällen auch ferner eintreten zu lassen.

Die Verwarnung beruht auf der allgemeinen Anordnung, wonach die Voraussetzung alles Stiftungsgenusses beaufsichtigt bezw. sichergestellt werden soll, dafs der Stipendiat zum Studieren sich überhaupt tauglich erweist. Sie entspringt derselben Erwägung wie die für die Gymnasien bestehende Vorschrift, dafs in einem gewissen Stadium festgestellter Untauglichkeit der Ausschlufs erfolgen mufs. Es liegt nur im eigenen Interesse der Stiftungsberechtigten, dafs hervortretende Anzeichen erkennbar gemacht werden und die verwarnende Hinweisung zum Antriebe diene, jenem Ausschlusse bezw. dem Stiftungsverluste nach Möglichkeit vorzubeugen.

Bei einer Reihe älterer Stiftungen ist durch die Urkunde den Stiftungszöglingen aufser anderen frommen Übungen die tägliche andächtige Beiwohnung der heiligen Messe zur Pflicht gemacht. Diese Auflage beruhte auf der anderen Anordnung der Stifter, dafs die Stipendiaten in den ehemaligen Konvikten der Gymnasien während der Studienzeit wohnen sollten. Nachdem im Laufe der Zeiten jene Konvikte eingegangen, und deren Lebens- und Hausordnung, zu der auch die tägliche heilige Messe gehörte, an den neueren Gymnasien so weit verlassen war, dafs nur an einzelnen Tagen ein Schulgottesdienst übrig blieb, wurde die Wahrnehmung gemacht, dafs gedachte Verpflichtung, die in den Benachrichtigungen über die Stiftungsverleihung von dem Verwaltungsrate immer noch nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunden ausgesprochen wurde, von den Stipendiaten unerfüllt gelassen und selbst von gewissenhafteren Stiftungszöglingen wegen der unverkennbar vermehrten Schwierigkeit nur mangelhaft erfüllt, in beiden Fällen aber ein bedenklicher Nachteil für die Gewissenserziehung dadurch herbeigeführt wurde. Noch fühlbarer trat die Erschwerung dieser buchstäblich festgehaltenen Verpflichtung für die Universitätsstudenten hervor, je weiter an der Universität die heutige Einrichtung und die ältere, bei der die Stipendiaten namentlich während der philosophischen Studien noch Zöglinge des Konviktes verblieben, auseinandergingen. Um diese Verhältnisse zu regeln und die fromme Absicht der Stifter wieder fruchtbringender zu gestalten, als es bei der buchstäblichen Wiedergabe einer auf untergegangenen Verhältnissen beruhenden Stiftungsbestimmung der Fall war, wurde vom Erzbischöflichen General-Vikariat zu Köln unter dem 14. Oktober 1854 No. 8967 verordnet, „dafs bei denjenigen Stiftungen älterer Zeit, in welchen den Portionisten die tägliche Anhörung einer heiligen Messe während des Genusses der Studienstiftung zur Pflicht gemacht wird, diese Verpflichtung auf die Schulmesse beschränkt, dabei aber den Portionisten aufgegeben werde, an denjenigen Tagen, an welchen dieselben aus irgend einem Grunde eine heilige Messe nicht hören, statt derselben den Psalm 50 „Miserere etc." mit Pater noster und Ave Maria zu beten. Mit Bezug auf diejenigen Portionisten, welche die Universität besuchen, ist die Verpflichtung, eine heilige Messe zu hören, auf den Universitätsgottesdienst und diejenigen Tage zu beschränken, an welchen dieselben ohne Beeinträchtigung ihrer Studien eine heilige Messe hören können; für diejenigen Tage aber, an welchen dieselben aus irgend einem Grunde eine heilige Messe nicht hören, ebenfalls durch obengenanntes Gebet zu ersetzen."

1) Wie in Vorstehendem mehrfach hervorgehoben, hat die französ. Gesetzgebung die Präsentationsrechte juristischer Personen, überhaupt die Rechte der Kollatoren, welche nicht der Familie des Stifters angehören, aufgehoben. Die Präsentation zu der nachfolgenden Verleihung wird seitens des Verwaltungsrates den berufenen Familienvertretern unverkürzt auch in den Fällen zugestanden, wo dieselben, wie beispielsweise bei den Stiftungen Jansen und Kochs, nur in Verbindung mit einem Kollegium von Provisoren oder einer aufgehobenen bezw. aus solcher Thätigkeit ausgeschiedenen Korporation zuständig sein sollte.

Die Stiftungsverwaltung ist befugt und verpflichtet, die Berechtigung dessen, welcher ein Präsentationsrecht beansprucht, zu prüfen und den Nachweis der Legitimation zu verlangen. Vergl. Ministerial-Erlafs vom 22. Januar 1847 No. 1516!

Die durch die alten Stiftungsurkunden den Familienvertretern mitunter zuerkannte Verleihung („collatio") ist, wie oben nachgewiesen, durch die Gesetzgebung lediglich zum Rechte der Präsentation des stiftungsmäfsig qualifizierten Bewerbers geworden, während deren Prüfung und die entsprechende Verleihung (Beliehenen gegenüber

rechtes [1]) berufen, so ist denselben von den erfolgten Anmeldungen [2])

durch das bestehende Recht dem Verwaltungsrate übertragen ist. Einen Teil
Verleihung des Genusses bildet die stiftungsmäfsige Festsetzung der Dauer desselbe

1) Bezüglich des Präsentationsrechts vergl. oben Ste. 8 ff., Ste. 14 ff.!

Es hat sich im Wege des Gesetzes als feste Rechtsnorm gestaltet, dafs, wo Recht, zu präsentieren, durch die Stiftungsurkunde einer öffentlichen Anstalt oder Beh übertragen war, dasselbe mit diesen Behörden und Anstalten selbst für aufgehoben klärt, dagegen, wo die Präsentation den Mitgliedern genufsberechtigter Familien liehen wurde, dieselbe als deren Privatrecht aufrecht erhalten ist.

Eine Instruktion über die Rechte und Pflichten eines Präsentators oder Stiftu inspektors giebt es nicht, weil die den alten Stiftungen eigentümliche Einrichtung der heutigen Gestaltung des Stiftungswesens als überflüssig erscheint und die stimmungen der alten Urkunden keine Übereinstimmung aufweisen. Ein Ersatz den Familienvertretern aus der Eigenschaft eines Stiftungs-Präsentators erwachse Kosten (Porto u. s. w.) ist nur in einzelnen Stiftungen gewährt; in den übrigen l ein solcher Anspruch vom Verwaltungsrat als berechtigt nicht anerkannt werden.

Bei folgenden Stiftungen sind durch die Urkunde bestimmte Personen zur übung eines Präsentationsrechtes berufen:

Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.
1	Binius.	31	Klumps.	56	Pluiren.
2	Birkenbusch.	32	Kochs Arn.	57	Pütz Bern.
3	Bochem-Dreseniana.	33	Kochs Arnold & Peter.	58	Pütz Sigismund.
4	v. Caspars.	34	Krakamp.	59	Rensing.
5	Cofferen.	35	Kreuzberg.	60	Rickell.
6	Coppelberg.	36	Kurt.	61	Rüdesheim.
7	Dederix.	37	Leendanus.	62	Schmitz Joh. Ant.
8	v. Diergardt.	38	Leusch.	63	Schomannorum.
9	Dussel.	39	von der Leyen.	64	Schulken.
10	Erckens.	40	Lovius.	65	Schumacher für Sc amts-Aspir.
11	Fabri von Stralen.	41	Manderscheidt-Blankenheim.	66	Schunck.
12	Ferris.	42	Manshoven.	67	Schwibbert (zur bildung).
13	Filz.	43	Mengwasser.	68	Seulen a. kölnische tung. b. jülichsche tung.
14	Flofsbach.	44	Molinari.	69	Sierstorpff Ferd. Eu
15	Förster.	45	Mülhem.	70	Sierstorpff Heinr.
16	Frangenheim.	46	Müller Joh. Jos.	71	Sonnemaens-Heuseri
17	Fuchsius.	47	München.	72	Tholen.
18	Gergen.	48	Nävius.	73	Thywissen.
19	Gertmann.	49	Nettekoven.	74	Victoris zu Beiste
20	de Gramaye.	50	Offergelt.	75	Wachtendonck.
21	Grieffradt.	51	Otten.	76	Walschartz.
22	v. Groote.	52	Paes.	77	Weier.
23	Haasse.	53	Pellionis a. für Studierende. b. für Aussteuer.	78	Weiers.
24	Henott.	54	Pfeifer.	79	Wellinck.
25	Jansen.	55	Pfingsthorn.		
26	Jubiläums-Stiftung.				
27	Kaff.				
28	Kampmann.				
29	Kerp.				
30	Klein.				

2) Alle Stiftungsbewerbungen sind an den Verwaltungsrat zu richten, wo d Berechtigung allein geprüft und aktenmäfsig anerkannt werden kann. Die dir Verhandlung zwischen den Bewerbern und den Präsentatoren ist dadurch ausgeschlosse

erledigten Stipendien jedesmal Kenntnifs zu geben.[1]) Ihre Präsentationen müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, binnen einer Präclusivfrist von zwei Monaten nach jener Mittheilung erfolgen und den Bestimmungen der Stiftungsurkunde[2]) entsprechen.

§. 19. Studien-Stipendien, zu deren Genusse keine durch die Stiftungs-Urkunden berufene Bewerber sich finden, sind, sofern nicht für diesen Fall eine

---

Auch ist es nicht zulässig, dafs seitens des Präsentators einem stiftungsmäfsig geeigneten Bewerber die Präsentation zuerkannt wird, ohne dafs und bevor die Mitbewerber mit ihren vorschriftsmäfsigen, an den Verwaltungsrat gerichteten Bewerbungen irgendwelche Berücksichtigung gefunden. Es mufs jeder vorzeitigen Präsentation die Annahme solange versagt werden, als dieselbe nicht unter Abwägung der Ansprüche aller Berechtigten erfolgt ist.

1) „Wenn der Familien-Inspektor die auf die Verwaltung der Stiftung sich beziehenden Papiere verlangt, so versteht es sich von selbst, dafs nach den Bestimmungen der Dienstinstruktion für den Verwaltungsrat, § 21, demselben die Einsicht aller auf der dortigen Registratur beruhenden, diese Stiftung betreffenden Verhandlungen nicht verweigert werden darf, jedoch die zur Verwaltung gehörigen Akten nicht aus der Registratur abgegeben werden können. Da aber die Stiftung ausdrücklich vorschreibt, dafs dem Familien-Inspektor Abschrift der Rechnungen mitgeteilt werden soll, so kann dieses demselben auch nicht verweigert werden, und müssen wir dessen Antrag, dafs seit dem letzten Abschlufs die Abschrift der Rechnungen auf Kosten der Stiftung gefertigt und demselben zugestellt werden, zur Berücksichtigung empfehlen.“ Verfügung des Kgl. Konsistoriums vom 13. September 1819 K. 779.

Die Mitteilung der Zeugnisse ist durch diesen § nicht vorgeschrieben; auch ist durch den Wortlaut der Stiftungsurkunden eine solche Einsendung gewöhnlich der Stiftungsverwaltung nicht auferlegt. Die Prüfung der Studienzeugnisse bildet einen wesentlichen Teil der Verwaltung der Stiftungen, welche heutzutage nicht mehr einem Familienvertreter, wie vordem, sondern dem Verwaltungsrate zusteht.

2) Die Präsentationen sind immer begrenzt durch den Wortlaut der Stiftungsurkunden. Das Recht, welches der qualifizierte Bewerber besitzt, kann der Präsentator nicht beseitigen, da ihm die Präsentation nur in Gemäfsheit der dieses Recht begründenden Stiftungsurkunde zusteht. Die zuwiderlaufende und daher ungültige Präsentation darf daher vom Verwaltungsrate nicht berücksichtigt werden. Anderseits stellt die stiftungsgemäfse Präsentation die Entscheidung auf so lange dar, als ihr nicht die Verletzung des urkundlichen Stiftungsrechtes nachgewiesen werden kann. Die Präsentation ist anerkanntermafsen dem kanonischen Rechte in seiner Lehre vom Patronat entnommen, weshalb auch oftmals in den alten Urkunden die Stiftungs-Präsentatoren „Patrone“ genannt werden. Wie von dem Patrone für die Besetzung einer geistlichen Stelle, so soll auch für den Genufs der Studienstiftungen präsentiert werden, und wie durch die rechtmäfsige Präsentation für das Benefizium die Institution, so wurde durch die Präsentation für die Studienstiftung die Ausantwortung des Genusses als ein unverweigerliches Recht erworben. In dem einen wie in dem andern Falle konnte die Zurückweisung des Präsentierten nur auf ausdrückliche Verfügungen des positiven Rechtes gestützt werden, als welches für die Studienstiftung ausschliefslich deren Urkunde galt. Dieses Wesen der Sache besteht unverändert fort. Der Stiftungsverwaltung liegt daher ob, der stiftungsmäfsig befundenen Präsentation die entsprechende Folge zu geben, ohne den Grund der Auswahl unter mehreren Berechtigten ihrer Kritik unterziehen zu dürfen. Wie in dem Schlufssatze oben ausdrücklich hervorgehoben ist, ist der Inhalt der Stiftungsurkunde überall für die Präsentation die entscheidende Rechtsregel. Demgemäfs darf die Stiftungsverwaltung an die Präsentation keine anderen Forderungen stellen, als die Stiftungsurkunde enthält; sie mufs dieselben in allen Fällen annehmen und befolgen, solange darin nicht einer positiven Anordnung der Stiftung selbst zuwider gehandelt ist. Mit irgendwelcher andern, noch so zweckmäfsig erscheinenden, aber von der Stiftung nicht aufgestellten Erwägung die Präsentation abändern zu wollen, wäre eine Verletzung des Privatrechtes der Familie. Eben diese rechtliche Natur des Verhältnisses bringt es mit sich, dafs in dem entgegengesetzten Falle wirklicher Verletzung des Stiftungsinhaltes die Verwaltung nicht ohne weiteres darüber hinwegschreitet, sondern, ehe sie die Präsentation als für diesen Fall hinfällig behandelt, zunächst zu einer stiftungsmäfsigeren Präsentation auffordert.

Kapitalisirung[1]) oder anderweite Verwendung[2]) der Stipendienbeträge in

1) „Die zulässig erscheinende höchste Kapitals-Ansammlung mufs bei jeder Stif in einem gewissen Verhältnifs zu dem Betrage des ursprünglichen Fundations-Kap stehen." Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 3. Dezember 1884 S. C. 9523 bezw. Erl. vom 24. Oktober 1884 U. II 7283.

Bei folgenden Stiftungen ist für den Fall, dafs sie nicht von stiftungsmäfsig rufenen Bewerbern nachgesucht werden, Kapitalisierung der ersparten Beträge durch Stiftungs-Urkunde vorgeschrieben:

Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.
1	Binius.	32	Klein.	60	**Orth ab Hagen.**
2	Birkenbusch.	33	Klumps.	61	Pape.
3	Bochem-Dreseniana.	34	Kochs Arn.	62	Pfeifer.
4	Braun.	35	Kochs Arnold & Peter.	63	Pfingsthorn.
5	Breuer Christian.	36	Königs.	64	Pilgrum.
6	Breuer Joh. Adam.	37	Krakamp.	65	Pütz Bern.
7	Brinkmann.	38	Kreutzer.	66	Quast.
8	Calenberg.	39	Kreuzberg.	67	Reusch.
9	v. Caspars.	40	Küppers.	68	Romunde.
10	Commer.	41	Lennep Theod.	69	Sander.
11	Cronenburg.	42	Leusch.	70	Schiffers.
12	Dederix.	43	von der Leyen.	71	Schlüter.
13	Deel.	44	Loverix.	72	Schmitz Frz. Xav.
14	Degreck.	45	Lovius.	73	Schmitz Joh. Ant.
15	v. Diergardt.	46	Manderscheidt-Blankenheim.	74	Schmitz Schülleria Henrici.
16	Dilckradt.				
17	Elvenich.	47	Manderscheidt-Pützf.	75	Schütz.
18	Ferris.	48	Manshoven.	76	Schumacher.
19	Flofsbach.	49	Mengwasser.	77	Schwibbert.
20	Frangenheim.	50	Merck.	78	Seulen (jülichsche tung).
21	Frey.	51	Meshov.		
22	Frings Heinrich.	52	Minten.	79	Sierstorpff Ferd. Eu
23	Frings Phil. Carl.	53	Müller Joh. Jos.	80	Sierstorpff Heinr.
24	Grieffradt.	54	München.	81	Sonuemaens-Henseri
25	Grontarss.	55	Nettekoven.	82	Thywissen.
26	Horn.	56	Neukirchen, Mädchenportion.	83	de Tilloux.
27	Horrich.			84	Ulenberg.
28	Huppertz.	57	Neumans (wird erst alle 6 Jahre verliehen).	85	Wellinck.
29	Jouck event.			86	Westhoven.
30	Jubiläums-Stiftung.	58	Nopel.	87	Wirtz.
31	Kampmann.	59	Oemcken.	88	Wolff.

2) Eine Reihe von Stiftungen sieht entweder direkt oder nur für den Fall, Studierende die Stiftungseinkünfte nicht in Anspruch nehmen, die Verwendung selben für die Ausbildung in einem Handwerke oder Geschäfte vor. Es sind folge Stiftungen:

Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.
1	Bochem-Dreseniana.	5	Degreck.	9	v. Groote.
2	Brinceeys.	6	Eckweiler.	10	Henott.
3	Commer.	7	Faucken.	11	Hintzen.
4	Dederix.	8	Flofsbach.	12	Horn.

Stiftungs-Urkunden angeordnet ist, von dem Verwaltungsrathe der Gymnasial-

Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.
13	Janssen.	21	Orth ab Hagen.	28	Schwibbert.
14	Jouck.	22	Pellionis.	29	Seulen kölnische Stiftung.
15	Klumps.	23	Pfingsthorn.		
16	Kochs Arnold & Peter.	24	Quast.	30	Sonnemaens-Heuseriana.
17	Kreutzer.	25	Schlüter.	31	Vietoris.
18	Mehl.	26	Schmitz Schülleriana-Henrici.	32	Westrum.
19	Molinari.				
20	Müller Heinr.	27	Schmitz Theod.		

Es gilt als Grundsatz, dafs demjenigen Lehrling der Vorzug gebührt, welchem nachweislich aus der Erlernung des Handwerkes besondere darauf bezügliche Kosten erwachsen. An den bestimmten Stiftungszweck der von den Stiftern dargebotenen Mittel mufs die Stiftungsverwaltung so nahe als möglich anschliefsen. Wenn die Verleihung keine Bewerbungen vor sich hat, welche Lehrgeld erfordern, dann ist die Vermögenslage der Eltern in Betracht zu ziehen. Vgl. Verf. d. Prov.-Schulk. vom 5. Oktober 1880 S. C. 7151.

Bezüglich der Stempelpflichtigkeit der Lehrverträge ist unter dem 17. Juli 1890 No. 15295 folgende Verf. der Kgl. Provinzial-Steuerdirektion zu Köln ergangen:

„Der Armen-Deputation erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 27. v. Mts. — A. II No. 2014 — ergebenst, dafs eine völlige Stempelfreiheit der für Waisenzöglinge abgeschlossenen Lehrverträge gesetzlich nicht begründet ist. Die Bestimmung im § 2 No. 11 des Gesetzes vom 26. März 1873 (Ges.-S. S. 131), durch welche die Stempelabgabe von Lehrbriefen aufgehoben wurde, kann auf die von letzteren wesentlich verschiedenen Lehrverträge nicht angewendet werden. Die fortdauernde Stempelpflichtigkeit der Lehrverträge ist mittelbar auch anerkannt in einem Urtheile des Kgl. Kammergerichts vom 31. Mai 1886.

Wohl hat das Kgl. Finanz-Ministerium in einem Erlasse vom 21. Januar 1840 — III 994 (Hoyer, Preufsische Stempelgesetzgebung, 4. Auflage S. 632, Anm. 5 e) entschieden, dafs zu Lehrverträgen, in welchen ein Lehrgeld von mindestens 150 Mk. ausbedungen ist, und welche also an sich einen Stempel von 1,50 Mk. erfordern würden, nur der halbe Vertragsstempel in dem darstellbaren Betrage von einer Mark verwendet werde, sofern die Verträge im Interesse von unvermögenden Pupillen geschlossen seien. Diese Entscheidung kommt jedoch für solche Lehrverträge, in welchen entweder gar kein Lehrgeld oder ein Lehrgeld von weniger als 150 ℳ ausbedungen wird, nicht in Betracht, weil der Stempel für diese bereits durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. October 1845 (Ges.-S. S. 680) auf 50 Pfg. für jedes Exemplar ermäfsigt worden ist und weil eine weitere Verminderung dieses Stempels nach dem zweiten Satze in No. 2 der allgemeinen Vorschriften zum Stempel-Tarif vom 7. März 1822 überhaupt nicht möglich ist."

Noch andere Stifter treffen die Bestimmung, dafs entweder gleichzeitig mit den studierenden Zöglingen oder erst, wenn solche als Bewerber nicht auftreten, Mädchen aus der Verwandtschaft mit Hülfe der Stiftungsmittel eine gewisse Fortbildung erhalten sollen; es ist dies der Fall bei den Stiftungen:

Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.
1	Bochem-Dreseniana.	7	Frangenheim.	13	Jouck.
2	Braun.	8	Frings Heinrich.	14	Kampmann.
3	Breuer Christ.	9	Gelen.	15	Klein.
4	Deel.	10	Hintzen.	16	Klumps.
5	Degreck.	11	Horn.	17	Kochs Arnold & Peter.
6	v. Diergardt.	12	Janssen.	18	Kreuzberg.

und Stiftungsfonds zur Unterstützung anderer würdiger[1]) und bedürf-

Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.
19	Manshoven.	27	Quast.		b. jülichsche
20	Meuser.	28	Schmitz Joseph.		Stiftung.
21	München.	29	Schmitz-Schüller.	33	Spee.
22	Pfeifer.	30	Schütz.	34	Thywissen.
23	Neukirchen.	31	Schunck.	35	Velz-Büllingen.
24	Neumühlen.	32	Seulen a. kölnische		
25	Pfingsthorn.		Stiftung.		
26	Pützia Wilhelmi.				

Endlich sind auch solche Stiftungen vorhanden, welche entweder regelmäfsig jährlich oder erst im Falle des Vorhandenseins von Ersparnissen aus den Stiftungsgeldern stiftungsmäfsig bestimmte Mädchen mit einer Beisteuer zur Gründung eines wohlgeordneten Hausstandes oder behufs Eintritts ins Kloster ausstatten; dies kommt bei folgenden Stiftungen vor:

Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.
1	Bochem-Dreseniana.	8	Neukirchen.	15	Schmitz Schülleriana-Henrici.
2	Degreck.	9	Neumans.		
3	v. Diergardt.	10	Orth ab Hagen.	16	Schmitz Theodor.
4	Flofsbach.	11	Pape.	17	Schulken.
5	Kievers.	12	Pellionis.	18	Spee.
6	Kochs Arnold & Peter.	13	Pfingsthorn.	19	Schwibbert.
7	Kreutzer.	14	Pilgrum.		

„Nach den betreffenden Bestimmungen haben auf die in einem Jahre fällig werdenden Aussteuern diejenigen Verwandten, welche sich in diesem Jahre verheirathet haben, und zwar diese nach der Reihenfolge des Verwandtschaftsgrades das nächste Anrecht. Nur insofern dergleichen Anwärter nicht oder nicht in genügender Zahl vorhanden sind, können die in den früheren Jahren verheiratheten Verwandten, welche in dem Jahre ihrer Verheiratung durch nähere Verwandte von dem Bezuge der Aussteuer ausgeschlossen wurden, noch nachträglich berücksichtigt werden.“ Verf. d. Prov.-Schulk. vom 9. April 1844 S. C. 1082. Die Stifter haben offenbar nur beabsichtigt, den wirklichen Nachkommen die Gelegenheit zu einer standesgemäfsen Heirat zu erleichtern, eine Absicht, welche bei denen, die schon verheiratet sind, nicht ferner in Betracht kommen kann. Die Stifter haben eine Unterstützung zum Standesantritt gewähren wollen; dieser Zweck würde vereitelt, wenn die in früheren Jahren verheirateten, aber wegen entfernterer Verwandtschaft in dem Heiratsjahre unberücksichtigt gebliebenen Bewerber bezw. Bewerberinnen jenen noch nachträglich vorgezogen werden sollten, die in dem betreffenden Jahre geheiratet haben.

1) Über die bei der Bewerbung beizubringenden Zeugnisse siehe Anlage 1 zu § 17! „Da es der wohlthätigen Absicht der Stifter und dem Interesse für das Gemeinwohl zuwiderläuft, wenn die Stiftungen zu Unterstützungen unbemittelter, aber talentloser Schüler, welche den wissenschaftlichen Studien am besten ganz fern bleiben, verwendet werden, so folgt, dafs bei Verleihung der Freistiftungen der Grad der Würdigkeit der zur Konkurrenz kommenden Schüler u. s. w. vor dem Grade der Dürftigkeit derselben mafsgebend sein mufs.“ Verf. des Prov.-Schulk. vom 23. März 1845 S. C. 4036.

Schon früher ist erwogen worden, ob nicht Anordnung dahin zu treffen, dafs die Stipendiaten, welche die Universität besuchen, zur Erhebung der Stiftungsportionen in

tiger [1]) Studirender [2]) in einer dem Zwecke der Stiftung möglichst entsprechenden Weise [3]) zu verwenden. [4])

---

den festgesetzten Fälligkeitsterminen nicht blofs eine Bescheinigung über die gehörten Vorlesungen, sondern vielmehr ein förmliches, unter der Autorität des betreffenden Dekans ausgefertigtes Fleifszeugnis beizubringen gehalten seien. Nach der durch Min.-Erl. vom 28. November 1853 No. 22354 getroffenen Bestimmungen wird ein solches Zeugnis nur auf Grund einer mit dem Stipendiaten zuvor angestellten mündlichen Prüfung und unter Aufnahme des Ergebnisses derselben in das Zeugnis ausgestellt, sodafs letzteres zur Beurteilung des von dem Stipendiaten bewiesenen Fleifses eine gröfsere Sicherheit gewährt, als das blofse Verzeichnis der gehörten Vorlesungen. Diese Verfahrungsweise würde keineswegs ausschliefsen, aufserdem noch die Beibringung des gedachten Verzeichnisses zu verlangen, insofern es für die Behörde von Interesse sein sollte, von dem Studiengange näher Kenntnis zu nehmen. Es wurde davon aus dem Grunde Anstand genommen, weil in vielen Stiftungs-Urkunden als Bedingung des Stiftungsgenusses nur der Nachweis der gehörten Vorlesungen aufgestellt sei.

1) Die Dürftigkeit soll mittels eines Zeugnisses nachgewiesen werden, über dessen Form die Kgl. Regierung zu Köln unter dem 2. August 1829 D. 3806 Folgendes vorgeschrieben hat:

„Die Ausstellung der Dürftigkeits-Zeugnisse für Studirende, welche eine Unterstützung nachsuchen, erfordert eine vorhergegangene genaue Ermittlung aller dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse, wenn sie nicht zu Mifsbräuchen führen soll, welche die wohlthätigen Absichten des Staates oder der frommen Stifter untergraben und eine Ungerechtigkeit gegen wahrhaft Dürftige und Würdige begründen. Die Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, welche zur Ausstellung solcher Zeugnisse befugt sind, werden daher angewiesen, in diesen Zeugnissen:

1. Den Stand, das Gewerbe und den Grad der Wohlhabenheit der Eltern im Allgemeinen zu bezeichnen und den Letztern durch Angabe der jährlich zu entrichtenden Steuern zu belegen.

2. Das eigenthümliche Vermögen, welches der Bewerber etwa bereits besitzt, zu spezifiziren.

3. Die anderweitige Unterstützungen und Benefizien, welche der Bewerber bis dahin genossen hat, oder noch fortdauernd geniefst, auf dessen schriftliche, von der betreffenden Behörde als richtig anerkannte Erklärung, anzugeben.

4. Den Aspiranten darauf aufmerksam zu machen, dafs er seine Würdigkeit zur Unterstützung durch Vorzeigung seiner beiden letzten Censur-Zeugnisse bei der Behörde, deren Berücksichtigung er in Anspruch nimmt, nachzuweisen habe.

Für die Zulassung zu den Universität-Benefizien, müssen diese Zeugnisse, nach einer ausdrücklichen Bestimmung des hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, von der Orts-Obrigkeit und dem Orts-Pfarrer ausgestellt und untersiegelt sein. Von der Stempelpflichtigkeit sind sie nach dem Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 befreit."

2) Freistiftungen dürfen nur an solche Gymnasialschüler verliehen werden, von welchen mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, dafs sie durch Anlage und Leistungen sich als für die Studienlaufbahn geeignet erweisen.

3) „Wenn auch an die Stelle der stiftungsmäfsig Berufenen in Ermangelung derselben blos ex gratia Berufene treten, so sollen doch alle übrigen Bestimmungen der betreffenden Stiftungs-Urkunden möglichst erfüllt werden.

Die Verleihung dieser Stiftungen kann auf die stiftungsmäfsige Zeit ausgedehnt werden, doch immer unter dem Vorbehalt der Aufhebung dieser Verleihung, im Falle dafs ein stiftungsmäfsig Berufener sich melden sollte.

Bei Verleihungen dieser Art ist ganz besonders, die Würdigkeit vorausgesetzt, auf die Dürftigkeit Rücksicht zu nehmen." Verf. des Prov.-Schulk vom 16. Juni 1833 No. 1472.

4) Früher ist entgegen vorstehender Vorschrift an dem Gebrauche festgehalten worden, die Beträge der Stiftungen, welche zur Zeit von Verwandten nicht in Anspruch genommen wurden, stets dem Stiftungsvermögen zu Gunsten der demnächst wieder auftretenden Verwandten zuzuführen.

Ersparte Zwischenbeträge bis zur anderwei[illegible] Verleih[illegible] des betreffenden Stipendiums zur Unterstützung von Verwandten zu [illegible] u [illegible] l [illegible], nicht zulässig, wenn die Urkunde eine solche Verwendung der Stiftu[illegible] [illegible]lder bi[illegible] Unterstützungen nicht

Der Genufs solcher Frei-Stiftungen[1]) hört jedoch wieder auf, sobald Berechtigte sich finden, welche einen nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde begründeten Anspruch auf deren Genufs erheben.[2])

§ 20. Wenn eine Stiftung ganz oder theilweise nicht mehr ausführbar ist, sei es, weil die Unterrichts-Anstalt oder die Zweige des Unterrichts nicht mehr bestehen, für welche die Stiftung errichtet worden, sei es, weil von den zum Genufs der Stiftung Berufenen Niemand mehr vorhanden ist, sei es aus irgend einem anderen Grunde, so ist nach Anhörung des Verwaltungsrathes der Gymnasial- und Stiftungsfonds die landesherrliche Entscheidung über eine andere der Stiftung zu gebende Bestimmung einzuholen.[3])

ausdrücklich gestattet; solche ersparte Erträge werden entweder zu Studienbeihülfen verwendet, oder sie bleiben zur Vermehrung des Kapitals beim Stiftungsvermögen. Vgl. Verf. d. Kgl. Prov.-Schulk. vom 31. August 1875 S. C. 6045.

1) So heifsen jene Stiftungen, welche infolge Aussterbens der berechtigten Familien oder Mangels an Bewerbungen berechtigter Familienmitglieder oder subsidiarisch Berufener nicht in Anspruch genommen werden, und deren Statuten für diesen Fall die freie Verfügung der Stiftungsverwaltung überlassen. Solcher Stiftungen sind zur Zeit 42 vorhanden; es sind folgende:

Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.	Lfde. No.	Stiftung.
1	Anckorn.	15	Kinckhausen.	29	Tilani Hürth.
2	Anckum.	16	Lennep Peter.	30	Ulenberg.
3	v. dem Bongardt.	17	Meul.	31	Verburg.
4	Brinceeys.	18	Middendorp.	32	Walenburch.
5	Collegistarum.	19	Molanus.	33	Waling.
6	Dethmar.	20	Oratorium.	34	Walssheym.
7	Eckweiler.	21	Pütz Peter.	35	Weiler.
8	Ettelen.	22	Pütz Sigismund.	36	Wesebeder.
9	Fabri & Gropper.	23	v. Rantzow.	37	Weyendahl.
10	de Gramaye.	24	Richelmann.	38	Weyerstrafs.
11	Groutarss.	25	von Ruischenberg.	39	Widdich.
12	Harff.	26	Ruttens.	40	Wildenrath.
13	Hutting.	27	Schnappertz.	41	v. Wilich.
14	Inckefort.	28	Schonhoven.	42	Zum Pütz.

2) „Den mit Freistiftungen Belehnten ist, wenn sie eventualiter näher und stiftungsmäfsig Berufenen zu weichen verpflichtet sind, die Verpflichtung als Vorbehalt bei der Verleihung bekannt zu machen, damit ein solcher Fall, wenn er eintritt, den Beliehenen nicht ganz unerwartet treffe.“ Verf. d. Prov.-Schulk. vom 27. Mai 1842 No. 1776. Vgl. auch Verf. d. Prov.-Schulk. vom 8. Juni 1885 S. C. 3631: „Es steht nichts im Wege. durch eine ausdrückliche Anordnung sicher zu stellen, dafs nicht verwandte Stipendiaten vor einem zum Stiftungsgenufs qualifizirten Verwandten auch dann zurücktreten müssen. wenn sie sich bereits im Genusse des Stipendiums befinden.“

3) „Für die Erwirkung abändernder Bestimmungen hinsichtlich des Genusses einer Stiftung reicht es nicht hin, den betreffenden Inspektor allein darüber zu vernehmen, sondern es müssen höherer Verfügung gemäfs sämmtliche berechtigte Familien in den hierzu abgeordneten Repräsentanten gehört werden.“ Verf. des Prov.-Schulkoll. vom 6. November 1834 No. 2822. Vergl. auch Ministerial-Erlafs vom 29. Februar 1836 No. 256: „Das Ministerium hat die von der Regierung in dem Berichte vom 17. März vor. J. gemachten Anträge wegen zeitgemäfser Veränderungen in den Bestimmungen der Studienstiftungen in nähere Erwägung gezogen und demnächst angemessen erachtet, hierüber die Meinung des Kgl. Justiz-Ministeriums einzuziehen. Letzteres findet jedoch nach der abschriftlich anliegenden Erwiderung vom 8. vor. Mts. die von dem Prov.-Schulkoll. erbetene Autorisation unter unveränderter Aufrechthaltung der Essentialien der betreffenden Stiftungen, gewisse Modifikationen, namentlich in Bezug auf die Genufs-

§ 21. Ist für den Fall einer erheblichen Vermehrung oder Verminderung der Einkünfte einer Stiftung in der Stiftungsurkunde keine Bestimmung getroffen, so kann der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums[1]) die Zahl der Stipendien vermehren oder vermindern.[2])

Ebenso hat derselbe die Zahl der Stipendien einer Stiftung zu bestimmen, wenn der Stifter selbst diese Zahl nicht festgesetzt hat.

§ 22. Im Monat Januar eines jeden Jahres hat der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds dem Provinzial-Schulkollegium eine Übersicht über die Verleihung der Stipendien während des verflossenen Kalenderjahres einzureichen.[3])

---

zeit der Stipendien ohne vorgängige Konvokation der zerstreut wohnenden Familienglieder auf den Antrag des Verwaltungsrathes und mit Zuziehung der Familien-Inspectoren oder Aeltesten anordnen zu dürfen, unter den obwaltenden Umständen bedenklich, hält vielmehr dafür, dafs zu jeder Abänderung einer ursprünglichen Stiftungsvorschrift in jedem einzelnen Falle die spezielle Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich sei.

Da das unterzeichnete Ministerium dieser Meinung nur beipflichten kann, so bleibt dem Prov.-Schulkoll. überlassen, nach den Regeln juridischer Auslegungskunst den Sinn der einzelnen Stiftungsurkunden festzustellen und demgemäfs die analoge Anwendung auf die gegenwärtig bestehende Einrichtung des Unterrichtswesens zu leiten, Anträge auf abändernde Bestimmungen aber nach Möglichkeit zu vermeiden, weil deren Durchführung mit grofsen Schwierigkeiten verknüpft sein würde.“

1) Vergl. Ministerial-Erlafs vom 15. Januar 1884 U. II 7816! Bei solcher Anordnung handelt es sich nicht um eine Abänderung der Stiftung bezw. um ein Entgegenhandeln gegen die erkennbare ursprüngliche Anordnung, da der wahre Sinn der Zahlbestimmung nur der Ausdruck für das zur Zeit der Stiftungserrichtung vorgefundene Verhältnis zwischen dem Stiftungseinkommen und dem Unterhaltsbedürfnifs der Portionisten sein sollte. Die Veränderung dieses Verhältnisses durch unvorgesehene Umstände festzustellen und danach im Sinne des Stifters auf die Zahlbestimmung auszudehnen, erscheint von den Befugnissen der Stiftungsverwaltung untrennbar.

2) Für eine Teilung von Stipendien unter mehrere gleichberechtigte Bewerber ist die Genehmigung des Prov.-Schulkoll. erforderlich. Vergl. Verfügung des Prov.-Schulkoll. vom 27. Juni 1890 S. C. 8030!

3) Vergl. Anmerkung zu § 11!

Um dem Falle begegnen zu können, dafs Studierende, welche schon im Genusse angemessener Studienbeihülfen sind, nicht zum Nachteil anderer gleich würdigen Studierenden, welche in einer dürftigeren Lage sich befinden und der Hülfe dringender bedürfen, weiter bedacht werden, ist es notwendig, dafs die akademischen Behörden von den Stipendien, welche die Studierenden anderweit bereits beziehen, stets genaue Kenntnis erhalten. Auf Grund wiederholter Anordnung des Ministeriums, dafs von allen an Studierende verliehenen Stipendien den Behörden der Universität, auf welcher der Benefiziat studiert, jedesmal Nachricht gegeben werden soll, ist folgende Verf. d. Prov.-Schulk. vom 30. Dezember 1841, No. 3083 ergangen:

„Wir beauftragen den Verwaltungs-Rath,

a) von allen Stipendien und Unterstützungen, die aus einer dortigen Stiftung von Studirenden auf irgend einer Universität oder Academie genossen werden, soweit es noch nicht geschehen, sofort dem aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der betreffenden Universität durch Angabe des Stipendiaten, der Stiftung, des Geldbetrages und des Anfangs und der Dauer der Verleihung so wie der Zahlungsfristen Mittheilung zu machen.

b) Mit dieser Mittheilung künftig bei jeder Neuverleihung resp. Veränderung fortzufahren.

Wir bemerken dabei noch:

c) Gewöhnlich wird der Beginn der Verleihung mit dem Antritt des Universitäts-Studiums resp. mit dem Beginn eines Semesters zusammenfallen und man wird also, wo mehrere Stiftungen zur Sprache kommen, mit halbjährlichen Mittheilungen ausreichen.

d) Häufig werden auch Stipendien auf der Schule verliehen und auf der Universität fortbezogen, andere im Laufe des Semesters, mitunter werden wohl auch nur einmalige Unterstützungen verliehen. Erstere sind in die Mittheilungen bei dem

§ 23. Der bisherige Vorsitzende und die Mitglieder der bisherigen beiden Verwaltungsräthe der Gymnasialfonds und der Studienstiftungen treten in dieser Eigenschaft in den Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds über und bilden in Gemeinschaft mit dem die städtische Verwaltung vertretenden Mitgliede (§ 4) fürs Erste den Verwaltungsrath.

Ebenso geht das bisherige Subalternpersonal der genannten beiden Verwaltungsräthe auf den combinirten Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds über.

§ 24. Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten hat das zur Ausführung dieses Erlasses Erforderliche anzuordnen.

Dieser Erlafs ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Abgange zur Universität aufzunehmen, von den beiden letzteren aber ist sofort bei der Verleihung die Mittheilung zu machen.

e) Wenn Stipendiaten den Studienaufenthalt wechseln, von einer Universität zur andern übergehen, so mufs die Mittheilung von ihrem Stipendium gleichmäfsig auch dem Bevollmächtigten an der letztern gemacht werden.

f) Damit aber der Verwaltungsrath in den Fällen, wo Studirende ein Stipendium von der Schule zur Universität, oder von einer Universität zur andern mitnehmen, von diesem Uebergange zur rechten Zeit um jene Mittheilung machen zu können, unterrichtet werde, ist von jetzt an in jedem Decrete einer Stiftungs-Verleihung dem Stipendiaten die diesfällige Anzeige zur ausdrücklichen Pflicht zu machen, während wir die Directoren angewiesen haben, jeden Abiturienten, der ein Stipendium auf die Universität mitnimmt, dem Verwaltungrath unter Angabe der Universität, die er beziehen will, namhaft zu machen.

g) Mit einigen Ausnahmen werden alle Stipendien vierteljährlich oder halbjährlich postnumerando gezahlt werden und da keine Zahlung ohne Studienzeugnifs geleistet werden darf, so erhält der Verwaltungsrath auch durch das letztere schon Nachricht von etwaigen Aenderungen des Studienaufenthaltsorts, um etwaige Anzeige-Unterlassung controliren zu können.

h) Nach der uns gemachten Anzeige warten die Stipendiaten mitunter ein oder mehrere Semester, ehe sie die Stiftungsbeträge erheben. Diefs ist ein Mifsbrauch, der die mit der Verwaltung der Stiftung beauftragte Behörde belästigt, die Rechnungs- und Kassenordnung erschwert, und zu dessen Fernergestattung weder Verpflichtung noch Veranlassung aus irgend einer Rücksicht vorliegt. Wir beauftragen daher den Verwaltungsrath, dem Stipendiaten bei der Verleihung zu bestimmen, in welchen Fristen und zu welcher Zeit spätestens das Stipendium erhoben werden müsse, mit dem Präjudize, dafs der nicht pünktlich erhobene Betrag als erspart verrechnet und eine Zögerung über ein halbes Jahr als Verzichtleistung auf die Stiftung selbst angesehen werden werde. Eine Maasregel, über welche, wenn sie voraus ausdrücklich bekannt gemacht ist, sich niemand beklagen kann, die aber die Ordnung gewifs sichern wird, dagegen abweichenden ausdrücklichen Stiftungsbestimmungen nicht derogiren soll."

Die einzelnen Stiftungen.

1. Stiftung Alartz.

Stifter: Theodorich Alartz aus Geldern, Lic. theol. und Regens der Bursa Cucana in Köln.

Testament (latein.) v. 10. Juni 1546.

Urspr. Vermögen: 600 Rchsthlr. — Zinsen 25 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 2950 Mark; .... Zinsen 111,85 Mark.

b. Ländereien zu Erp, Flächeninhalt 6 ha 23 a 91 qm, an deren Erträgen die Stiftung zur Hälfte[1]) beteiligt ist mit .... 411,58 „

523,43 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Portionen zu 144 Mark für vorbereitende Studien (urspr. im Gymnasium trium coronarum) bis zum Magisterium auf höchstens vier Jahre.

Die Stiftung kann somit an Gymnasiasten in Secunda und Prima und weiter an Universitätsstudenten, welche sich der Philosophie widmen, auf drei Jahre verliehen werden.[2])

Stiftungsberechtigt sind 3 dürftige Jünglinge, von denen je einer in Köln, in Kempen und in Altenkirch geboren sein mufs. Blutsverwandte haben den Vorzug. Dieselben müssen in der Grammatik hinreichend unterrichtet und zum Studium tauglich sein, damit sie in 3, höchstens 4 Jahren den Grad des Magisteriums in den Künsten erlangen können.

2. Stiftung Anckorn.[3])

Stifter: Hieronymus Anckorn, Dr. jur., Kanonikus an der Domkirche zu Köln.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 26. Juli 1563.

---

1) Die andere Hälfte (411,58 Mark) gehört der Stiftung Eyschen.
Aus den Einkünften werden an die Kirchenfabrik der Kirche zum hl. Andreas in Köln 9 Mark zur Abhaltung eines Anniversars gezahlt; diese Ausgabe erscheint zuerst im Etat 1829/31, während früher eine solche Zahlung nicht stattgefunden.

2) Vgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 16. Juni 1833 No. 1472!

3) Die Stiftung hiefs bisher Unicornii. Eigenhändige Unterschriften des Stifters sind nicht vorhanden. In den Texten der Stiftungsurkunde findet sich der Name sowohl in deutscher wie in lateinischer Schreibweise. Unter den deutschen Benennungen kommt „Anckorn“ am häufigsten vor.

Urspr. Vermögen bestand in einer Rente v. 37 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 13320 Mark.[1]) Zinsen: 492,84 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien, jedes im Betrage v. 99,16 Mark, für die Beendigung der Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) in zwei oder höchstens drei Jahren.[2])

Falls sich zeigen sollte, dafs die Stipendiaten die von dem Stifter vorausgesetzten Eigenschaften nicht besitzen oder in ihrem Betragen zu Klagen Anlafs geben, so sollen sie, die verwandten wie die nicht verwandten Gymnasiasten, nach fruchtloser Ermahnung von dem Stiftungsgenusse ausgeschlossen werden.

Stiftungsberechtigt sind arme Studierende und unter diesen die bedürftigsten und würdigsten, welche rechtmäfsiger Ehe entsprossen, katholisch und mindestens 16 oder 18 Jahre alt sind.

Treten als Bewerber Verwandte des Stifters auf, welche die vorbesagten Eigenschaften haben, so sollen diese vor allen andern berücksichtigt werden, und zwar in der Weise, dafs, wenn von einem einzigen Verwandten der Stiftungsgenufs nachgesucht wird, dieser Anspruch auf die Hälfte der Jahreseinkünfte hat, während die andere Hälfte nach dem Gutbefinden der Stiftungsverwaltung an nicht verwandte Studierende zur Verteilung gelangt.

Wird der Stiftungsgenufs von zwei Verwandten nachgesucht, so werden die gesamten Jahreseinkünfte zu gleichen Teilen an diese vergeben.[3])

3. Stiftung Anckum.[4])

Stifter: Wessel Anckum, Kanonikus zu St. Aposteln und St. Johann zu Köln.

Stiftungsurk. v. 3. Nov. 1578; bestätigt seitens des Offizials der Erzbischöfl. Kölnischen Kurie am 9. Dez. 1578.

Urspr. Vermögen: 600 Rchsthlr. mit 25 Rchsthlr. Zinsen.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 200 Mark ... Zinsen 7,40 Mark.
b. Als jährlicher Anteil, welcher von der Armen-Verwaltung zu Köln gezahlt werden mufs 270,00 "

277,40 Mark.

1) Bei der Liquidation der Renten gegen Frankreich ist der Stiftung ein Kapital von 2925 Thlr. mit einem Zinsenertrage von 117 Thlr. wieder zugewiesen worden.

2) „Qui minimum sedecim aut octodecim annos nati inque celebriore aliqua triviali schola versati secundam aut tertiam classem aliquamdiu occupaverint, ut feliciter inibi iactis grammaticae et aliarum artium fundamentis, hic cum fructu studiorum suorum curricula intra biennium aut ad summum triennium absolvere queant.“ (Stiftungsurk.) Hiernach kann die Stiftung nur von der Obersecunda ab genossen werden.

3) Verwandte des Stifters sind nicht mehr vorhanden; die Stiftung wird nur noch als Freistiftung verliehen.

4) Es ist eine Armen- und Studienstiftung, welche von der Stadt Köln verwaltet wird, an deren Erträgen aber der Verwaltungsrat beteiligt ist.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien zu 138,70 Mark für Besuch der „Trivialschule“ auf zwei und des Gymnasiums auf drei Jahre. („Irgend ein Kollegium“.)[1])

---

1) Bestimmungsmäfsig soll aus den Stiftungserträgen aufser der vorgenannten Unterstützung zweier Studierenden mit jährlich zusammen 26 thaleri aurei (Goldgulden) auch eine jährliche Aussteuer im Betrage von 28 Goldgulden für „ein armes, ehrbares Mädchen“, welches „jedoch nicht weniger als 20 Jahre alt“ sein darf, bestritten werden.

Die Stiftung war ursprünglich an dem Hospitale zum hl. Geiste in Köln errichtet, in dessen Namen die Einkünfte von dem Empfänger desselben beigetrieben und ausbezahlt wurden. Die von dem Stifter und dessen Testaments-Exekutoren festgesetzte Form zur Erreichung der beiden vorerwähnten Stiftungszwecke bestand darin:

1. dafs fünf Aufseher („superintendentes“) bestellt wurden, und zwar die zwei ältesten Provisoren des genannten Hospitals, der Regens des Montaner Gymnasiums, der zeitige Pfarrer zur h. Columba und der Prior des Konvents der Kreuzbrüder, sämtlich zu Köln;
2. dafs diese „Oberaufsichter“ einstimmig oder durch Stimmenmehrheit das auszusteuernde Mädchen ernannten, welchem der bestellte Empfänger die Heiratsgabe auszahlen mufste, und ebenso die zwei Studierenden zu dem fünfjährigen Stiftungsgenusse aufnahmen und am Dienstage nach Pfingsten jährlich im Konvente der Kreuzbrüder, auf spezielle Einladung des Priors, vom Empfänger die Rechnung abnahmen;
2. dafs ein jeder von ihnen, der bei dieser Rechnungsablage anwesend war, einen Goldgulden, der Empfänger aber deren drei als Vergütung und die Anwesenden im Kreuzbrüder-Konvente gegen den Überschufs bei der Rechnung ein Mahl erhielten, und
4. dafs, wenn etwas von den Anordnungen im Jahre versäumt worden war, die jährlichen Einkünfte der Stiftung der bei dem Kreuzbrüder-Konvente bestehenden Stiftung Romerswald zufliefsen sollten.

An diese Form banden sich die Inspektoren nicht lange, sondern liefsen die Ernennung zu der Aussteuer jährlich, zu einer der Studienstiftungen nach je fünf Jahren unter sich wechseln.

Die Veränderungen in der Staatsverwaltung am Schlusse des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts wirkten auch auf die Verwaltung dieser Stiftung: der Regens des Montaner Gymnasiums, der zeitige Pfarrer von St. Columba und der Prior des Kreuzbrüder-Konvents fielen als Inspektoren aus und an ihre Stelle trat die neu errichtete „commission administrative“ und die Rechte der Spitals-Provisoren übte die neugeschaffene „administration des hospices“. Die genannte „commission administrative“ trat die Verwaltung der Stiftung an und setzte sich am 9. Januar 1806 in den Besitz aller darauf lautenden Dokumente. Am 7. Mai 1806 einigten sich „commission administrative“ und die Armenverwaltung dahin, dafs die Inspektionsrechte zwischen beiden geteilt und das Prinzip der gleichen Teilung auf die Berufung zu der Aussteuer- und zu der Studienstiftung Anwendung finden sollte. In diesem Gange blieb die Stiftungsverwaltung, bis das Kgl. Konsistorium und die Regierung zu Köln durch Verfügung vom 18. Juli 1820 No. 918 bezw. 27. Juli 1820 B 6742 bestimmten, dafs die Verwaltung der Stiftung an die Armenverwaltung übergehen und von den Stiftungseinkünften 28 Teile der Armenverwaltung zur Verleihung der Heiratsgabe und 26 Teile dem Verwaltungsrate der Studienstiftungen zur Verfügung stehen sollten. Hiernach erfolgte die Übergabe der Stiftungsverwaltung und aller einschlägigen Dokumente an die Armenverwaltung am 23. Januar 1821.

Uneinigkeiten, welche im Laufe der Jahre über die unregelmäfsige Rechnungslage und über die Verwaltung der Schulstipendien entstanden waren, führten am 10. November 1843 zwischen der Armenverwaltung und dem Verwaltungsrate der Studienstiftungen zu folgendem Vergleiche, welcher vom Prov.-Schulk. am 9. Januar 1844 und für die Armenverwaltung zu Köln von der Regierung am 5. März 1844 B. 4029 genehmigt worden ist:

1. Die Administration der Stiftung soll, wie bisher, so auch fürderhin, bei der Armenverwaltung verbleiben.

Stiftungsberechtigt sind arme Studierende. Die Familie des Stifters hat den Vorzug; dieselbe ist seit längeren Jahren ausgestorben, sodafs die Stiftung reine Freistiftung ist.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Wenn die Studierenden, „sie seyen von der Familie oder nicht, ungelehrig sind“, so werden sie aus dem Genusse der Stiftung entfernt und andere an die Stelle gesetzt, so oft es immer angemessen erscheint.

---

2. Die Rechnung über die fragliche Stiftung soll zwar nur von drei zu drei Jahren dem Verwaltungsrate zur Revision vorgelegt, doch soll
3. diesem jedesmal am Schlufs des Rechnungsjahres eine Übersicht über die zu seiner Verfügung stehenden Anteile mitgeteilt und die Portionsbeträge gleichzeitig an die Kasse des Verwaltungsrates verabfolgt werden;
4. erkennt letztere die Verbindlichkeit an, dem ausdrücklichen Willen des Stifters gemäfs diejenigen Überschüsse, welche zur stiftungsmäfsigen Verwendung nicht gebracht werden können, der Armenverwaltung zur Verbesserung der Stiftung Romerswald zukommen zu lassen.

Diesen Bestimmungen des Vergleichs entsprechend hat die Armendeputation der Stadt Köln stets dem Verwaltungsrate von drei zu drei Jahren Rechnung gelegt und nach Richtigbefinden der Zinsen-Überschüsse den dem Verwaltungsrate gebührenden Anteil von $^{26}/_{64}$ an dessen Kasse abgeführt, bis dieselbe im Jahre 1890 die bisherige Art der Berechnung und Abführung als eine unrichtige und irrige erklärte, da dem Verwaltungsrate stiftungsmäfsig für die beiden Studierenden nicht ein aliquoter Teil von dem Gesamteinkommen der Stiftung, sondern nur der zweimalige Betrag von 13 Goldgulden zustehe, welcher nach dem Gutachten des Kgl. Münzdirektors zu Berlin vom 31. Mai 1890 181,62 *M.* ausmache; dabei bestritt die städt. Armendeputation die Erheblichkeit des vorangezogenen Vergleiches für die angeregte Streitfrage, indem sie geltend machte, dafs die beiderseitige Beteiligung an den Stiftungserträgen nicht zu den streitigen Punkten gehört habe, welche Gegenstand des Vergleiches gewesen und durch denselben eine Feststellung erfahren hätten, und dafs, wenn eine Feststellung in der Weise erfolgt sein sollte, dieselbe keine Bedeutung habe, da sie den Bestimmungen der Stiftung widerspreche. Diese Ausführung erscheint unhaltbar, weil der Geschäftsgang überhaupt und insbesondere die Rechnungslage einer neueren Feststellung bedurfte, worüber nach Artikel 2044 des Bürgerl. Gesetzbuches ein Vergleich zulässig war. Es wurde deshalb unter No. 1 bestimmt, dafs die Verwaltung der Stiftung bei der Armenverwaltung verbleiben sollte, obwohl in dieser Beziehung ein eigentlicher Streit nicht erhoben war. Unter No. 2 und 3 wurde sodann für die Rechnungslage eine dreijährige Periode festgesetzt und über die Zahlung der dem Verwaltungsrate zustehenden Anteile das Nähere bestimmt. Welchen Sinn und welche Bedeutung könnte die Rechnungsablage noch haben, wenn der Verwaltungsrat nur die bestimmten Beträge von je 13 Goldgulden zu beanspruchen hätte? Es ist also offenbar, dafs die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 zu dem Zwecke in den Vergleich aufgenommen worden sind, um den bisherigen Verteilungsgrundsatz ausdrücklich zu bestätigen und jeden künftigen Streit darüber abzuschneiden. Unter No. 3 und 4 wurde sodann das streitige Rechtsverhältnis bezüglich der Armenstiftung Romerswald geregelt. Wenn nun aber nach dem Gesagten die Armenverwaltung in dem Vergleiche das Recht des Verwaltungsrates zum Bezuge eines Zinsenanrechts von $^{26}/_{64}$ zum Zwecke der Studienstiftung anerkannt hat, so kann dieselbe gegenwärtig nicht mehr mit der Behauptung gehört werden, dafs die bisherige, auf diesem Anerkenntnisse beruhende Berechnung und Abführung der dem Verwaltungsrate zustehenden Stiftungserträge eine irrtümliche gewesen und den Bestimmungen der Stiftungsurkunde nicht entspreche. Der Vergleich schafft formelles Recht für die Kontrahenten gleich einem rechtskräftigen Urteile (Artikel 2052 des Bürgerlichen Gesetzbuches), und so wenig ein solches einer Anfechtung aus dem Grunde unterliegt, weil der Stifter sich bei der Beurteilung der Streitsache geirrt und eine unrichtige, dem materiellen Recht widersprechende Entscheidung erlassen habe, kann in vorliegendem Falle gegenwärtig noch auf eine Erörterung der Frage eingegangen werden, ob beim Abschlufs des Vergleiches die Kontrahenten von einer richtigen Beurteilung der mafsgebenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ausgegangen, und ob insbesondere die Bestimmungen der Stiftungsurkunde eine richtige, dem Willen des Stifters entsprechende Auslegung gefunden haben.

4. Stiftung Baeumer.

Stifter: Tillmann Baeumer, Vikar an der Kirche zum h. Gereon und Sekretär des Laurentianer Gymnasiums.

Stiftungsurk. (lat.) v. 27. December 1752; genehmigt durch Erlafs des General-Vikariats des Kurfürsten Clemens August v. 22. März 1757.

Urspr. Vermögen 950 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 4990 Mark. . Zinsen 184,63 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium zu 184,63 Mark für vorbereitende Gymnasial- und philos. Studien (ursprüngl. auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) und für dreijähriges Studium in irgend einer Fakultät.

Die Verwandten sollen die Stiftung geniefsen von der untersten Klasse der Grammatik, die Fremden von der Syntax (der jetzigen Quarta) an und letztere auch nur bis zur Metaphysik. Die Studierenden sind gehalten, gute Zeugnisse über Fortschritte im Studium wie über ihr Sitten jedes Halbjahr beizubringen. Geschieht dies nicht, stellt sich vielmehr heraus, dafs der Stipendiat, er sei dem Stifter verwandt oder nicht, seine Studien nachlässig betreibt, in denselben keine Fortschritte macht oder in seinem Betragen zu wünschen übrig läfst und sich nach zwei- bis dreimaliger Ermahnung nicht bessert, so soll er, gleichviel, in welcher Klasse oder Fakultät er sich befindet, ohne Verzug und ohne Rücksicht auf jemandes Widerspruch aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden.

Stiftungsberechtigt sind zunächst studierende, ehelich geborene Abkömmlinge von des Stifters Schwestern Maria und Katharina Gertrud oder, in Ermangelung solcher, Nachkommen der Schwester der Mutter des Stifters, Elisabeth Engels, sofern dieselben begabt und solcher Beihülfe bedürftig sind. Fehlen solche Verwandte, so haben den nächsten Anspruch Einwohner von Roerdorf oder der benachbarten Orte und des weitern taugliche und der Unterstützung würdige Jünglinge. Nur werden die zum Stiftungsgenusse zugelassenen Fremden nach Ablauf des angefangenen halben Schuljahres weichen müssen, sobald sich ein geeigneter Verwandter um die Stiftung bewirbt. Der Stipendienbetrag soll niemals unter zwei oder mehrere geteilt werden.

Wenn zwei oder mehrere Verwandte den Stiftungsgenufs beanspruchen, so sollen nicht die gröfsere Nähe der Verwandtschaft, oder Alter, oder die höhere Studienklasse, sondern vielmehr die Anlage und Befähigung des Bewerbers den Ausschlag geben, und derjenige soll gewählt werden, der die gröfsere Aussicht eröffnet, dafs er durch seine Studien weiter komme und der Kirche oder dem öffentlichen Gemeinwesen mit Erfolg dienen werde.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Während der Genufszeit hat der Studierende täglich für die Verstorbenen zu beten: die Psalmen Miserere etc. und De profundis etc., das Vater unser und das Ave Maria mit Requiem aeternam etc. und den Gebeten: Deus, qui intra Apostolicos etc.; Deus veniae largitor etc. und Fidelium deus etc.

5. Stiftung Bairdwyck.

Stifter: Andries Herl Willems van Bairdwyck, Lic. theolog. und Kanonikus an der Kirche zum h. Gereon in Köln.

Stiftungsurk. v. 10. Nov. 1540.

Urspr. Einkünfte der Stiftung 13 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 775 Mark. . .Zinsen 28,68 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium zu 28 Mark für vorbereitende Gymnasial- und philos. Studien (urspr. am Montaner Gymnasium zu Köln); die Absicht des Stifters ist weiter nicht angedeutet.

Stiftungsberechtigt sind dürftige Studierende aus Bairdwyck oder aus der Umgegend. Wenn sich zu gleicher Zeit mehrere bewerben, so soll der zu den Studien geeignetste den Vorzug haben.

6. Stiftung Baum.

Stifter: Godefried Baum, General-Anwalt, und dessen Frau geb. Sibilla von Wedigh.

Testam. v. 4. August 1590.

Urspr. Stipendienbetrag: 22 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 1630 Mark.............. Zinsen 10,31 Mark.
b. Jahres-Rente der Stadt Köln ..... 137,34 „
197,65 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien zu 62 Mark für philosophische und theologische Studien (ursp. an einer der drei zu Köln bestehenden bursae artium).

Die Absicht der Stifter ging dahin, die Pfarren in der Stadt und in dem Erzstifte Köln „mit gelehrten, frommen, catholischen und gottesförchtigen Pfarherren zu versehen“. Zu dem Ende verlangten dieselben im Testamente, der zum Stiftungsgenusse Angenommene solle „vör allen Dingen vermittelſs leiblichem Eidtz angloben, daſs er khein Pfar im Ertzstifft oder Stadt Cölln, so ihm offerirt oder dazu er erfordert würdt, abschlagen wolle“; sie ordnen für den Fall, daſs er sich weigere, die Zurückgabe der empfangenen Stipendiengelder an und verlangen zu diesem Behufe Kautionsstellung.

Stiftungsberechtigt sind zunächst ehelich geborene, arme, gesittete Jünglinge aus der Stadt Köln, welche magistri artium sein oder demnächst werden müssen; in deren Ermangelung sollen ebenso Qualifizierte aus der Stadt Zülpich und, wenn auch dort keine vorhanden, junge Leute aus dem Erzstifte Köln und sonstige Studierende Anspruch haben. Wenn magistri artium als Bewerber nicht auftreten, so sollen artium baccalaurei zum Genusse zugelassen werden. Fehlen auch solche, so sollen andere genommen werden, aber „zum wenigsten müssen sie logici sein“, und die in den Studien am weitesten Vorgerückten haben den Vorzug. Qualifizierte Blutsverwandte gehen immer nicht verwandten Bewerbern vor.

Die als magistri artium in den Stiftungsgenuſs Eintretenden sollen das Stipendium vier, diejenigen, welche beim Eintritt nur baccalaurei oder logici sind, fünf Jahre „und lenger nitt“ genieſsen.

Vor dem Empfange des Stipendiums sollen die Studierenden ein „testimonium a professoribus de auditis lectionibus beibringen“, und bei tadelnswertem Betragen („excessus“) sollen dieselben gemahnt oder auch aus dem

Stiftungsgenufs entfernt und die früher empfangenen Stipendienbeträge von den Kautionsstellern eingezogen werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der zum Stiftungsgenusse zugelassene magister artium mufs sich verpflichten, täglich „feriis exceptis duas lectiones theologicas“ zu hören; „der baccalaureus artium oder logicus soll sich ad studia philosophica usque ad gradum magisterii und demnegst ad Theologica verbinden“. Allen Stipendiaten ausnahmslos liegt ob, täglich knieend die Psalmen Miserere mei und De profundis mit den Kollekten für die Seelenruhe der Stifter und deren Kinder zu beten und dem Jahrgedächtnisse für die Stifter von Anfang bis zu Ende andächtig beizuwohnen.

7. Stiftung Beiwegh Arnold.

Stifter: Arnold Beiwegh, Kanonikus an der Kirche zum h. Severin in Köln.

Stiftungsurk. der Testaments-Exekutoren vom 18. Oktober 1585.

Urspr. Vermögen: 300 Rchsthlr. — Rente 15 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 4290 Mark	Zinsen	158,73 Mark.
b. Eine Jahresrente der Stadt Geseke		38,97 „
		197,70 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium zu 194 Mark für Gymnasialstudien (urspr. im Montaner Gymnasium zu Köln) und für das Studium der Philosophie usque ad gradum licentiae in artibus.

Siftungsberechtigt ist zunächst ein Chorknabe der Kirche zum h. Severin, dann jeder ehelich geborene Studierende aus dem Kirchspiel zum h. Johann Baptist in Köln.

8. Stiftung Beiwegh Caecilia.

Stifter: Ratsherr Peter Beiwegh und dessen Schwester Caecilia Beiwegh, Witwe des Ratsherrn Wilhelm Kessel zu Köln.

Stiftungsurk. der Testaments-Exekutoren v. 20. Juli 1614.

Urspr. Einkünfte: Rente von 64 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6750 Mark. . Zinsen 249,75 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien zu 124,87 Mark für Gymnasialstudien (ursp. im Gymnasium Laurentianum zu Köln) bis zum magisterium; dann sollen die Zöglinge aus dem Genusse ausscheiden, wenn sie nicht Theologie studieren wollen, für welches Studium das Stipendium noch weiter zwei Jahre bezogen werden kann.

Stiftungsberechtigt sind zwei arme[1]) Studierende, von denen einer aus der Familie Beiwegh, der andere aus der Familie Kessel sein soll. Dieselben müssen von frommen Eltern ehelich geboren und katholisch erzogen, zu den Studien tauglich und nicht in der Lage sein, ohne Beihülfe die Studien zu betreiben.

1) Verf. d. Prov.-Schulk. vom 13. April 1863 S. C. 1015: „Die Stiftung soll nach dem Willen des Stifters nur armen Studenten verliehen werden.“

In Ermangelung von Bewerbern aus den genannten beiden Familien soll anderen, zu Köln geborenen und in vorbesagter Weise geeigneten Bürgerskindern die Unterstützung der Stiftung so lange zuteil werden, bis wieder Verwandte als Bewerber auftreten.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten sind namentlich Gehorsam und gutes Betragen. Bei tadelnswertem Verhalten soll nach voraufgegangener dreimaliger fruchtloser Mahnung Entziehung des Stipendiums eintreten.

Ferner haben die Zöglinge täglich für die Stifter die Psalmen Miserere und De profundis nebst dem Gebete Retributor omnium bonorum etc. zu beten.

Präsentator: In der Stiftungsurkunde war bestimmt, dafs der älteste in der Familie „von Beiweghs nahmen und stammen“ das Präsentationsrecht besitzen soll.

Der Beiweghsche Name ist unter den noch vorhandenen Familiengliedern erloschen und infolge dessen ist die Präsentation seitens der Familien-Ältesten in Wegfall gekommen. Es ist dies einer der wenigen Fälle, wo mit dem Namen der Stifter auch das Präsentationsrecht aufhört, und die cognatische Nachkommenschaft vom Familien-Seniorat ausgeschlossen ist. Unter den alten Stiftungen kommt eine ähnliche Bestimmung nur noch bei der Stiftung Pfingsthorn vor.

9. Stiftung Bertraedt.

Stifter: Jacob Bertraedt aus Üdem (Cleve).

Stiftungsurk. (lat.) v. den Stellvertretern der Testaments-Exekutoren am 14. Jan. 1614 errichtet.

Urspr. Stiftungseinkünfte $56^{1}/_{2}$ Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 1780 Mark; Zinsen 75,65 Mark.
b. Ländereien in der Gemeinde Fühlingen umfassend 2 ha 97 a 42 m, Ertrag . 185,14 „
260,79 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien zu 100 Mark für Gymnasialstudien (urspr. im Montaner Gymnasium zu Köln; anderwärts nur mit ganz besonderer Erlaubnis) bis zum Licentiat in den Künsten.

Stiftungsberechtigt sind zwei ehelich geborene, 14 Jahre alte Verwandte, von denen der eine aus der Linie des Stifters, der andere aus der Familie der Ehefrau desselben sein soll. Bei der Auswahl der Zöglinge soll auf Sitten und Geistesanlagen derselben Rücksicht genommen werden. Treten mehrere Bewerber auf, so soll die Nähe der Verwandtschaft entscheiden.

Wird die Stiftung von Verwandten nicht beansprucht, so soll das der Familie des Stifters zustehende Stipendium dürftigen und zwar den am besten qualifizierten Jünglingen aus Üdem und jenes zur Linie der Ehefrau gehörige solchen Zöglingen aus Schwerte zuteil werden.

Gehen weder von Verwandten noch von Einwohnern der genannten beiden Orte Bewerbungen ein, so kann jeder andere geeignete Studierende in den Stiftungsgenufs gesetzt werden, welcher jedoch wieder weichen mufs, wenn Berechtigte die Stiftung in Anspruch nehmen.

10. Stiftung Biercher.

Stifter: Matthäus Biercher, Kgl. Baurat.

Testam. v. 19. Aug. 1865; Allerh. genehmigt am 6. Sept. 1869; Stiftg. eröffnet 1. Oktober 1869.

Urspr. Vermögen 5000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 15275 Mark, Zinsen 565,18 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen, von denen die eine 2/3, die andere 1/3 der jährlichen Zinsen betragen soll, zur Zeit

376,78 Mark und
188,40 „

Die gröfsere Portion wird an einem kathol. Gymnasium von der Gymnasial-Sexta an für Gymnasial- und weiter für vierjährige Universitätsstudien an einer kathol. oder paritāt. Universität genossen. Statt der Universität kann, wenn der Stipendiat sich dem Baufache oder anderen technischen Studien widmet, auch eine Bau-Akademie oder ein polytechnisches Institut gewählt werden. — Der Genufs der kleineren Portion beginnt mit dem 8. Lebensjahre und dauert bis zum 18. Lebensjahre einschliefslich; nur müssen die sechs letzten Jahre auf einer Real- oder Gewerbeschule zugebracht werden.

„Auf der Universität und sonst“ können für den vierjährigen Aufenthalt die grofse und die kleine Portion von einem „fleifsigen Schüler“ zusammen genossen werden.

Stiftungsberechtigt sind in erster Reihe eheliche kathol. männliche Nachkommen der Vettern des Stifters: Theodor Biercher in Hittorf und Paul Biercher in Eilpe bei Hagen, sowie des Oheims des Stifters Heinrich Biercher, gestorben in Derichsweiler bei Düren.

Unter mehreren Bewerbern hat der fähigste und bei gleicher Befähigung der ältere den Vorzug.

„Wenn keine berechtigten Bewerber vorhanden, welche den Namen des Stifters führen (d. h. also, wenn die Stiftung vakant bleibt), so soll in zweiter Reihe der jährliche Zinsen-Ertrag in drei gleiche Portionen geteilt und diese an die dürftigsten Nachkommen aus den genannten drei Familienzweigen, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts solange ausgezahlt werden, bis sich wieder ein Bewerber findet, der im Sinne dieser Stiftung zur ersten Reihe zählt.[1]) Alljährlich wird daher seitens des Verwaltungsrates in der weitverbreitetsten Zeitung der Stadt Köln und der Stadt Aachen mindestens einmal eine darauf bezügliche Aufforderung zur Bewerbung erlassen werden.

„Wegen unmoralischer Aufführung oder ungenügender Fortschritte kann der Verwaltungsrat die Stipendiaten nach vorhergegangener ernstlicher Warnung aus dem Genusse der Stiftung ausweisen, und zwar um so gewisser, wenn andere qualifizirte Bewerber zur Zeit vorhanden sein sollten.“

1) „Sofern sich keine geeigneten Bewerber für die Studienportionen melden, ist der vakante Ertrag der Stiftung zur Unterstützung der stiftungsgemäfs berechtigten Verwandten auch in dem Falle zu verwenden, wo eine der beiden Studienportionen vergeben ist.“ Verf. d. Prov.-Schulk. vom 7. Juni 1890 S. C. 6733.

II. Stiftung Binius.[1])

Stifter: Severin Binius aus Randerath, Dr. theol., rector magnificus der Kölner Universität vom 15. November 1627 bis 9. Dezember 1629, dann Domkapitular und Generalvikar zu Köln, gestorben am 14. Februar 1641 im 68. Lebensjahre.

Stiftungsurk. (lat.) der Testaments-Exekutoren v. 31. Mai 1642.

Urspr. Vermögen: 4200 Goldgulden, 10 116 Rchsthlr., 1 kölnischer Thaler. — Zinsen 174 Goldgulden 22 Stüber 12 Heller und 440½ Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a.	88 600 Mark .... Zinsen	3279,31 Mark.
b.	Gut Kalteisen bei Epprath, umfassend 26 ha 35 a 68 m; die Stiftung ist zu 12/250 beteiligt[2]) mit	143,80 „
		3423,11 Mark.

Wie im Laufe der Jahre trotz der fortgesetzten Unterstützung zahlreicher Verwandten eine bedeutende Vermehrung des Stiftungsvermögens stattgefunden hat, so sind auch die ursprünglichen Stipendienbeträge von 40 bezw. 60 Rchsthlr. auf 300 bezw. 450 Mark erhöht worden.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Ursprünglich hatte der Stifter in seinem Testamente nur für 6 Jünglinge Stipendien in Aussicht genommen. (Stiftungsurk. No. 1.) Infolge der reichen Erträge der Hinterlassenschaft desselben waren schon die Testaments-Exekutoren in der Lage, 8 Portionen ansetzen zu können (Stiftungsurk. No. 2 und 4), welche laut Etat von 1880/83 noch um eine weitere vermehrt werden konnten, sodafs die Stiftung heute 9 Stipendien aufweist. Urspr. war der Genufs derselben an das Laurentianer Gymnasium in Köln gebunden.

Nach der Stiftungsurkunde sind die Stipendien für die drei verschiedenen Stufen der Studienlaufbahn: das alte Gymnasium, den philosophischen Kursus und die Universität, bestimmt.

5 derselben, jedes zu 300 Mark, sollen fünf Jahre lang von Studierenden der ersten Ordnung, d. h. von solchen genossen werden, welche die „studia humaniora usque ad Rhetoricam inclusive ordientur et continuabunt“ oder nach der heutigen Studienordnung, welche das Gymnasium von der Sexta bis zur Untersecunda einschliefslich besuchen. Tauglichkeit für die Studienlaufbahn ist stets als unerläfsliche Vorbedingung erachtet worden, wie dies die Stiftungs-

1) Es darf nicht, wie es häufig vorkommt, Bynius geschrieben werden, wie aus der eigenhändigen Unterschrift des Stifters Severin Binius, des derzeitigen Konregenten des Laurentianer Gymnasiums zu Köln, unter der Urkunde der Stiftung von dem Bongardt hervorgeht.

2) Es sind ferner beteiligt die Stiftungen:

Holdthausen Wilh.	zu 12/250,
Nävius	„ 15/250,
Seulen Köln. Stiftung....	„ 84/250,
Sierstorpff Heinr.	„ 96/250,
von Wilich	„ 31/250.

urkunde auch verlangt, damit die Eltern nicht dazu kommen, um der Stipendien willen ihre Kinder berufswidrig in die Studienlaufbahn zu drängen.[1])

Für diese 5 Stipendiaten erster Ordnung ist auch, falls sie nicht in Köln wohnen, nachgegeben, dafs sie statt im Laurentianer Gymnasium mit Zustimmung des Regenten in irgend einer katholischen, dem Wohnorte der Eltern näher gelegenen Trivialschule die besagten Studien abmachen.[2])

Zwei weitere Portionen der Stiftung, jede zu 450 Mark, sind für Jünglinge der zweiten Ordnung d. h. solche bestimmt, welche „per semitres annos in philosophiae studia sub disciplina gymnasii Laurentiani ea diligentia et assiduitate incumbent, ut elapso hoc spatio magistrali laurea condecorentur" oder welche nach dem heutigen Studiengange die Gymnasialklassen Obersecunda und Prima besuchen. Der oben zugelassene Besuch einer auswärtigen Anstalt ist für den Genufs dieser zwei Portionen ausdrücklich ausgeschlossen.

Endlich weist die Stiftung zu vierjährigem Genusse auf der Universität zu Köln 2 Stipendien, jedes zu 450 Mark, für Studierende dritter Ordnung (tertii ordinis) auf; als solche werden von der Stiftungs-Urkunde diejenigen bezeichnet, welche sich dem Studium der Theologie oder des kanonischen Rechtes widmen.[3])

---

1) „si ad studia philosophica idonei inveniantur ad vacantem aut vacaturam portionem superiorem promovebuntur. Si vero dominus regens ad altiora studia quempiam inhabilem iudicaverit, huius parentes tempestive admonebit, ut ad alias functiones eum transferant." Stiftungsurk. No. 2.

2) „si extranei fuerunt, cum consilio et assensu dicti Gymnasii regentis in schola quapiam triviali catholica" etc. Stiftungsurk. No. 2.

Die höhere Bürgerschule zu Eupen ist als eine solche Schulanstalt anerkannt, deren Besuch zum Genusse des Stipendiums befähigt. Vrgl. Ministerial-Erlafs vom 27. Juli 1847 No. 16 877: „Es spricht hierfür, wenngleich die höhere Bürgerschule zu Eupen keine rein katholische ist, nicht allein der Umstand, dafs die Stiftungsurkunde nur von einer schola quapiam triviali catholica, nicht aber von einer schola mere catholica redet, sondern es kommt auch ferner in Betracht, dafs in einer Simultanschule das katholische Element ebenfalls vertreten ist und die Simultanschule ihrem Wesen nach zugleich als eine katholische Schule angesehen werden mufs, dafs mithin diejenigen Benefizien, welche an den Besuch einer katholischen Anstalt geknüpft sind, den katholischen Schülern einer Simultanschule blofs deshalb, weil sie keine rein katholische Anstalt besuchen, nicht vorenthalten werden können."

3) Seit Jahren ist die Praxis geltend, nur an Aspiranten des geistlichen Standes die akademischen Portionen zu verleihen. Diese Übung beruht zunächst auf der Annahme, dafs auch zu den Juristen-Portionen der Stifter nur solche Studierende hat berufen wollen, welche das kanonische Recht als Hauptstudium erwählten und welche, wie es nach den zur Zeit der Stiftungserrichtung geltenden Verhältnissen sowie nach dem ganzen Zusammenhange der einzelnen Anordnungen des Stifters angenommen werden mufs, als Glieder des geistlichen Standes die praktische Anwendung des kanonischen Rechtes für den Dienst der Kirche beabsichtigten. — Dazu kommt ferner: Die Stiftung, welche Stipendien für Studenten aussetzte, die sich entweder der Theologie oder dem kanonischen Rechte an der Kölner Universität („vel theologiae, vel iuri canonico in academia coloniensi" Stiftungsurk. No. 2) widmeten, wurde zu einer Zeit errichtet, wo an der Kölner Universität eine besondere Fakultät des kanonischen Rechtes bestand und dieses Studium nur von Geistlichen betrieben wurde. Die heutige Studienordnung kennt dieses besondere Berufsstudium nicht mehr, da gegenwärtig das Studium des kanonischen Rechtes durchgängig nur eine einzige in Einem Semester zu hörende Vorlesung umfafst. Die Stiftungsverwaltung hat deshalb angenommen, dafs ein solches Studium den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Absichten, welche den Stifter geleitet haben, keineswegs entspreche. Auf Grund dieser Anschauung wurde die Bewerbung eines berechtigten Verwandten, welcher sich auf der Universität zu Bonn dem Studium der Rechtswissenschaft widmete, zurückgewiesen und das vakante Stipendium einem anderen verliehen, welcher, wenngleich in entfernterem Grade verwandt, sich dem im Sinne der Stiftung auch noch gegenwärtig praktischen Studium der Theologie widmete.

Es ist selbstverständlich, dafs für erledigte Stipendien die Anwartschaft der Berechtigten jedesmal ausschliefslich auf diejenige Klasse der Stipendien zu beziehen ist, welche ihrer Studienstufe entspricht, und dafs folgerecht auch das unten zu besprechende Vorrecht näherer Verwandtschaft nur unter Bewerbern für die nämliche Klasse wirksam werden kann. Zu dieser Sonderung hat jedoch die Stiftung zwei Bestimmungen getroffen: einmal, dafs die Stipendiaten bei fortschreitender Befähigung aus der einen Ordnung in die nachfolgende höhere aufrücken (Stiftungsurk. No. 2, vgl. oben!), und dann, dafs bei dem Mangel an Bewerbungen zum Eintritt in eine höhere Ordnung aus dem erledigten Stipendium eine Vermehrung der Stipendien einer anderen Ordnung geschaffen werden soll (Stiftungsurk. No. 4). Als Grund der letzten Anordnung ist die voraussichtliche weite Verzweigung der Familie angegeben (Stiftungsurk. No. 3).

Für den Fall, der heute nicht mehr oder nur äufserst selten praktische Bedeutung erlangen wird, dafs nämlich einer der in den höheren Studien befindlichen Stipendiaten gleichzeitig eine öffentliche Lehrerstelle bekleidet, hat der Stifter noch eine Zugabe zu den vorangesetzten Stipendienbeträgen angeordnet (Stiftungsurk. No. 3). Die Einrichtung ist so getroffen, dafs, wenn ein im Stiftungsgenufs befindlicher Zögling eine Lehrerstelle an den unteren Gymnasialklassen bis zur Rhetorik (Untersecunda) einschliefslieh versieht, ihm aufser dem Stipendienbetrage noch 10 Rchsthlr. gezahlt werden; für die Versehung einer Lehrerstelle in der Philosophie sind 20, für die Übernahme eines öffentlichen Lehramtes in der Theologie oder im kanonischen Recht ist ein Zusatzhonorar von je 40 Rchsthlr. vorgesehen. In der Stiftungsurkunde selbst ist die Ansicht ausgesprochen (No. 3, 4 und 10), dafs nicht zu erwarten sei, dafs diese Zusatzportionen alle in Anspruch genommen würden, und deshalb die weitere Bestimmung getroffen, dafs die Überschüsse des Stiftungsertrages zur Aufbesserung oder zum Nutzen der Stiftung verwendet werden sollen. Nur soll die Portion für den Lehrer der Theologie im Betrage von 40 Rchsthlr. eine stehende Stiftung bilden, und in Ermangelung von befähigten Stipendiaten sollen auch fremde, d. h. nicht verwandte oder nicht stiftungsmäfsig berufene Lehrer genommen werden (Stiftungsurk. No. 9). Lange Zeit ist dieses Stipendium im Betrage einer Gymnasialportion erster Ordnung von den Dozenten des katholisch-theologischen Konvikts zu Bonn genossen worden, bis im Jahre 1880 die durch Verf. des Prov.-Schulk. vom 7. Mai 1880 S. C. 5302 genehmigte Bestimmung getroffen wurde, dafs, da das Konvikt zu Bonn zu bestehen aufgehört hatte, der Vorschrift der Stiftungsurkunde gemäfs an Stelle der Dozentenportion eine weitere Portion für Gymnasialstudien treten solle, sodafs deren Zahl von vier auf fünf Portionen erhöht wurde.

Aus gleichem Grunde ist der Betrag von 3,34 Mark, welcher für ein jährlich am 14. Februar abzuhaltendes Jahrgedächtnis („annua memoria academica apud Fratres minores“, Stiftungsurk. No. 10) früher und laut Etat von

Das Schulkollegium (Verf. vom 27. März 1865 S. C. 490) ist „nicht in der Lage gewesen, diese Auslegung der Stiftungsurkunde als ungerechtfertigt zu erachten, zumal sich auch der Familien-Präsentator derselben ausdrücklich angeschlossen hat. Allerdings ist es richtig, dafs in früherer Zeit die betreffenden Bestimmungen weniger strikt interpretirt und angewendet worden sind; selbstverständlich können jedoch diese Vorgänge für die gegenwärtige Verwaltung der Stiftung, welche nach eigenem pflichtmäfsigem Ermessen zu verfahren hat, nicht präjudicirlich sein.“

1838/40 noch an die Minoritenkirche mit 1 Rchsthlr. 3 Sgr. 5 Pfg., von da an gemäfs Verf. d. Prov.-Schulk. vom 21. Dezember 1841 S. C. 4008 an das vorgenannte Konvikt gezahlt wurde, im Jahre 1880 an die hiesige Domkirche überwiesen worden.

Aufser diesem ist stets aus den Stiftungseinkünften noch der weitere Betrag von 31,12 Mark zur Abhaltung von zwei Jahrgedächtnissen an die Domkirche abgeführt worden in Gemäfsheit der Bestimmung der Stiftungsurkunde (No. 9): „regens ex reditibus decerpat pro anniversario in metropolitana et graduana (Kirche zur hl. Maria zu den Staffeln, in deren Rechte die Domkirche eingetreten ist) ecclesiis celebrando decem aureos aequaliter inter utramque dividendos".

Präsentator: Mit Rücksicht darauf, dafs bei der Verleihung der Stipendien nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde die agnatischen und cognatischen Verwandtschaftsgruppen auseinander gehalten werden sollen, sind auch der älteste Agnate und der älteste Cognate, sofern sie in Köln wohnen, als Stiftunginspektoren zur Mitwirkung zu berufen (Stiftungsurk. No. 13). Die Berufung eines zweiten Cognaten an Stelle des Agnaten oder umgekehrt kann stiftungsmäfsig nicht erfolgen, wenn auch die Vertretung der Agnaten bezw. Cognaten zeitweilig ruhen sollte.[1])

Nach Vorschrift der Stiftungs-Urkunde (No. 13) sollen jedem der Inspektoren 2 Rchsthlr. für die Bemühung ausgezahlt werden.

Stiftungsberechtigt sind zunächst die ehelich geborenen Agnaten des Stifters, dann die Cognaten. Die Stiftungs-Urkunde verleiht in den beiden auseinander zu haltenden agnatischen und cognatischen Verwandtschaftsgruppen dem näheren Verwandten vor dem entfernteren ein ausdrückliches Vorrecht. Es läfst sich mit Rücksicht auf diese Bestimmung nicht vermeiden, dafs, wie es schon der Fall gewesen ist, mehrere Brüder, sofern sie durch die Nähe ihrer Verwandtschaft andere Mitbewerber ausschliefsen, gleichzeitig zum Stiftungsgenusse gelangen.

Treten in der einen wie in der anderen Gruppe gleich nahe Verwandte als Bewerber auf, so soll der jederzeit den Vorzug erhalten, welcher am meisten befähigt und in den Studien am weitesten vorgerückt ist („regentis iudicio qualificatior et studiis provectior semper praeferetur", Stiftungsurk. No. 5, vgl. auch No. 12).[2])

Um in den Studien weiter vorgerückt („studiis provectior") sein zu können, mufs der Kandidat den Studien überhaupt obliegen, d. h. eine Bildungsstufe erreicht haben, welche mit dem Worte „studia" bezeichnet wird; er mufs wenigstens die Sexta eines Gymnasiums besuchen.[3])

---

1) Zur Zeit ist als agnatischer Verwandter Friedrich Blumhoffer in Köln einziger Familien-Inspektor.

2) Vrgl. Anmerkung zu § 16 d. A. E. vom 25. Mai 1868!

3) Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. vom 9. April 1837 S. C. 501: „Zuerst entscheidet das qualificatior und wo dies nicht ausreicht, das studiis provectior; also geht ein Sextaner mit fortwährend guten Zeugnissen einem Primaner mit fortwährend schlechten Zeugnissen vor. Bei der Beurtheilung der Qualification theilen wir nicht die Ansicht des Referenten, dafs lediglich die Censur des unmittelbar vor der Erledigung der Portionen vorhergehenden Semesters den Mafsstab dazu abgebe, wir glauben vielmehr, dafs das ganze Resultat der von den Concurrenten vor dieser Zeit erlangten Zeugnisse wenigstens in

Die Vermögensverhältnisse geben keinen Mafsstab zur Beurteilung eines Vorzugsrechtes.

In Ermangelung von Verwandten sind Gebürtige aus dem Dorfe Randerath oder aus dessen Umgebung zum Stiftungsgenusse berechtigt; nur müssen dieselben den Besitz der aufgeführten Vorbedingungen: eheliche Geburt, Studienqualifikation und die übrigen Eigenschaften durch Zeugnis nachweisen (Stiftungsurk. No. 5 und 12).

Nach ausdrücklicher Bestimmung der Stiftungs-Urkunde (No. 2) soll der zum Stiftungsgenusse rechtmäfsig zugelassene Verwandte, welcher während eines Jahres Gymnasial- oder akademische Studien in Köln mit Fleifs betrieben hat, vor Ablauf der stiftungsmäfsig festgesetzten Zeit aus dem Genusse nicht entfernt werden, selbst wenn auch ein näherer Verwandter Anspruch auf die Stiftung erheben sollte. Anders ist es mit jenen, welche ihre Studien aufserhalb Kölns auf einer Trivialschule betreiben; hier soll stets der entferntere dem näheren Verwandten weichen.

Stiftungsmäfsige Obliegenheit für alle Stipendiaten ist: täglich für den Stifter und die Wohlthäter fünfmal das Vater unser, den englischen Grufs zu beten und beizufügen: „anima eius et animae omnium fidelium defunctorum requiescant in sancta pace, Amen.“ Ferner haben alle dem Jahrgedächtnisse im Dome beizuwohnen und in ihren Gebeten die Seele des Stifters Gott eifrig zu empfehlen. Endlich müssen die Zöglinge mit solchem Fleifs und Eifer ihren Studien obliegen, dafs sie mit ihren Altersgenossen zur bestimmten Zeit zu den höheren Studienstufen aufrücken. Verläfst ein Studierender die Studienlaufbahn, oder giebt er im Betragen und Fleifs zu Klagen Anlafs, so soll er nach zwei- bis dreimaliger fruchtloser Mahnung aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden.

12. Stiftung Birkenbusch.

Stifter: Christian Birkenbusch aus Gleuel, Pfarrer in Gleuel, gest. 28. Januar 1780.

Wo das Original der Stiftungsurk. sich zur Zeit befindet, ist unbekannt. Im Archive des Verwaltungsrates sind nur zwei in der Form sehr voneinander abweichende, nicht beglaubigte angebliche Abschriften derselben vorhanden, von denen eine die Stiftung im Jahre 1780 entstanden sein lässt. Diese Abschrift scheint die genauere zu sein.

Urspr. Vermögen der Studienstiftung[1]): 4000 Thlr. zu 52 Albus und die Pacht von dem Weingarten an der Schnurgasse.

Vermögensstand am 1. April 1892:

9530 Mark .... Zinsen 352,61 Mark.

der Bildungsstufe, wo sie sich befinden, den richtigen Mafsstab zur Beurtheilung der Qualification abgeben muſs, indem die Erwerbung gerade einer halbjährigen Censur von vielen Nebenumständen abhängen kann.“

1) Aufser der Studienstiftung hat der Stifter in § 1—7 der Urkunde noch eine Messenstiftung errichtet. Das zum letzteren gehörige Kapital von 3600 Frcs. ist am 31. August 1822 dem Kirchenvorstand der Kirche zum hl. Andreas zu Köln überwiesen und der Kassenbestand mit 94 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. bar ausbezahlt worden.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes zu 162,45 Mark.[1])

Wenn aus irgend einem Grunde Ausfälle bei den Stiftungseinkünften eintreten, so soll nach No. 12 der Urkunde nur eine Portion verliehen, die andere aber so lange nicht vergeben werden, bis durch sie der Ausfall gedeckt ist.

„Von der ersten Schule bis nach vollendeter Philosophie“ und dann noch vier Jahre in der theologischen, medizinischen oder juristischen Fakultät. Wenn ein studierender Anwärter nicht vorhanden, so soll einem oder zwei Knaben aus der Verwandtschaft, die sich für das Gymnasium vorbereiten, vom siebenten Jahre ab bis zum Eintritt in die Sexta eine jährliche Unterstützung von 23,10 Mark ausgezahlt, der übrige Betrag aber zur Verbesserung der Stiftung angelegt werden.

Der Genufs der Stiftung ist urkundlich nicht an ein bestimmtes Gymnasium geknüpft; nur soll die Philosophie auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln abgemacht werden.

---

1) Der geringe Betrag der Portionen im Verhältnis zu dem ansehnlichen, von dem Stifter ursprünglich ausgeworfenen Kapital findet in folgendem seine Erklärung. Nachdem die französische Fremdherrschaft am Schlufs des vorigen Jahrhunderts das Vermögen der den Unterrichtszwecken dienenden Privatstiftungen eingezogen und dem Wegfalle aller in den Stiftungsbriefen berufenen Spezialverwaltungen von Familien und Korporationen für die Erhaltung und Neuverwendung die Einsetzung der staatlichen Departementalbehörden hatte folgen lassen, als deren Organ für das Roerdepartement in Köln die commission administrative eingesetzt wurde, kam bei allmählicher Aufsammlung der gedachten Vermögensbestände aus der Hand der vielfach widerwilligen, auf Verdunkelung und Verzettelung bedachten bisherigen Spezial-Verwalter schliefslich auch die Stiftung Birkenbusch von der seit dem Jahre 1812 mit gerichtlichem Zwange bedrohten Familie in die Hände des Verwaltungsrates. Bei eingehender Regelung der Verhältnisse unter preufsischer Verwaltung fand sich, dafs nur zur kleineren Hälfte das Vermögen der Stiftung gerettet war. Nachdem diese von dem Überreste den Teil, welcher zu den in der Stiftung vorgesehenen geistlichen Verrichtungen gehörte, an die Kirche zum hl. Andreas in Köln abgegeben hatte, blieb in der Hand des Verwaltungsrates nur das, was von dem Vermögen der Studienstiftung überkommen war. Dieses hatte in einem innerhalb der Mauern Kölns gelegenen Weingute und in einem Kapitale von 4000 Thlr. bestanden. Das Weingut war verkauft in dritter Hand, ohne dafs der Erlös das Kapital vermehrt hatte. Es war vielmehr auch dieses von 4000 Thlr. bis unter die Hälfte vermindert. Ob die französische Verwaltung Mittel gehabt hätte, diese Beschädigung gegen die vorangegangene Verwaltung oder die Familie zu verfolgen, läfst sich nicht mehr beurteilen, da bezüglich der Übergabeverhandlung keinerlei Akten vorhanden sind.

Die selbstverständliche Folge dieser Lage war, dafs die Studentenstiftung, wie der Stifter sie errichtet hatte, nur zu geringem Teile noch ausführbar blieb. Der Stifter hatte den beiden Stipendiaten die Pacht des Weingutes mit freier Wohnung in demselben und aufserdem die Zinsen von 4000 Thlr. ausgesetzt, welche letzteren für sich schon, das alte Kapital nach heutigem Wert und Ertrage geschätzt, jedem Stipendiaten gegenwärtig ein jährliches Stipendium von mindestens 300 *M.* gewähren müfsten. Die frühere Verwaltung hat, als sie mit dem Kapitalienreste jedes der beiden Stipendien kaum über 40 Thlr. zu bringen vermochte, einen Augenblick die Frage erörtert, ob nicht der § 12 der Stiftung in Anwendung gebracht und die zwei Stipendien auf eins reduziert werden sollten; sie ist dann aber auf den Widerspruch der Familien-Anwärter hin zu der Anerkenntnis gelangt, dafs jene Verfügung des Stifters, als nur auf vorübergehende und bald zu deckende Ausfälle in den Einkünften bezüglich, für die ganz unvorhergesehene gegenwärtige Lage keine Norm gebe, und blieb schliefslich wieder dabei stehen, was gleich von Anfang geschah, dafs für den Stiftungsrest die beiden Stipendiaten beibehalten wurden. So ist es noch heute mit dem alleinigen Unterschiede, dafs es der Stiftungsverwaltung gelungen ist, den Ertrag des Vermögensrestes nach und nach um so viel zu erhöhen, dafs gegenwärtig jedes der beiden Stipendien auf 162 *M.* gestiegen ist.

Falls ein studierender Anverwandter nach Beendigung der theologischen Studien zum Antritt des geistlichen Standes Neigung und seine Studien so betrieben hat, dafs Hoffnung vorhanden ist, er werde in der Theologie promovieren, so soll er die Studentenportion noch weiter, und zwar so lange geniefsen, bis anderweitig für ihn gesorgt ist (No. 16). Nur darf niemals eine Portion der Studienstiftung mit der oben erwähnten Messenstiftung gleichzeitig von einem und demselben Verwandten genossen werden (No. 9).

Der Stiftungsgenufs soll nach Bestimmung der Stiftungs-Urkunde aufhören, falls das Betragen des Studierenden zu wünschen übrig läfst.

Der Stifter hat auch den Fall der Verarmung eines verwandten männlichen oder weiblichen Mitgliedes seiner Verwandtschaft oder einer Familie aus seiner Verwandtschaft ins Auge gefafst und bestimmt (No. 13), dafs an solche Verarmte aus der Studienstiftung ein jährliches Almosen von 10 Rchsthlr. (7 Thlr. 20 Sgr. 10 Pfg.) gezahlt werden solle. Sollten sich mehrere dürftige Verwandte finden, so soll besagte Summe unter sie geteilt, den jährlichen Portionen der Studierenden aber nichts mehr entzogen werden.

Um dieser Anordnung des Stifters entsprechen zu können, ist eine Pauschalsumme von 23,10 Mark in den Stiftungsetat eingesetzt.

Nach Anordnung der Urkunde sollen Jungfrauen sowohl als Studenten aus der Familie bei ihrem Eintritt in den Ordensstand oder vielmehr bei der Profession 200 und Stipendiaten oder sonstige Familienmitglieder bei Erlangung eines Grades, gleichviel in welcher Fakultät, 100 Rchsthlr. erhalten. Diese Beträge sollen in der Art flüssig gestellt werden, dafs die zum Stiftungsgenusse berufenen Studenten um die Hälfte ihres Stipendiums solange gekürzt werden, bis jene Summe mit der andern Hälfte gedeckt ist (No. 14 und 15).[1])

---

1) Noch in den Jahren 1886, 1887 und 1891 ist das Promotionshonorar im Betrage von 231 ℳ gezahlt, zur Deckung dieses Betrages aber nicht, wie die Urkunde es vorschreibt, das Stipendium der beiden Portionisten gekürzt, sondern die vakante oder zunächst vakant werdende Portion in Abgang gestellt worden.

Ob diese Bestimmung für den Fall des Klostereintritts und der Promotion heute noch Anspruch auf Berücksichtigung hat, dürfte aus folgenden Gründen in Zweifel gezogen werden können: Von dem, was der Stifter nach der in der Urkunde klar erkennbaren Absicht (§ 12 und 13) jedem Stipendiaten unter allen Umständen ungeschmälert erhalten wissen wollte — die Zinsen von 2000 Thlr. —, haben die heutigen Stipendiaten nur noch die ungefähre Hälfte; die andere ist verloren. Der Stifter wollte nun diese andere Hälfte vorübergehend zu jenem andern Zwecke ihnen entziehen. Mit dem Untergange dieser von dem Stifter dafür allein in Anspruch genommenen Mittel ist, so kann mit Recht von den Stipendiaten eingewendet werden, auch der Zweck hinfällig geworden. — Gilt Vorstehendes für die Gabe sowohl bei der Promotion in irgend einer Fakultät wie beim Klostereintritt, so ist bei letzterem aufser den Mitteln auch der Zweck an sich rücksichtlich seines rechtmäfsigen Fortbestandes anfechtbar. Der Aufhebung des alten und Neubegründung des gegenwärtigen Stiftungsrechtes (cfr. Erkenntnis des Obertribunals vom 2. Juli 1861, Archiv Bd. 86, S. 53) war in den französischen Gesetzen die Aufhebung der Klöster mit Verbot des Klosterberufes bereits voraufgegangen. Von dem, was an den früheren Genufsrechten der Familien bei der staatlichen Zweckverwendung des Stiftungsvermögens in dem für die Kölner Verwaltung ergangenen Spezialdekrete vom 22. Brumaire XIV und demnächst übereinstimmend für das ganze Land in den Dekreten vom 11. Dezember 1808 und 15. November 1811 in beschränkter Weise wiederhergestellt wurde, blieb das, was in den alten Stiftungsbriefen zugunsten von Klöstern und zur Beförderung des Ordensberufes hin und wieder vorgesehen gewesen war, selbstverständlich, als der öffentlichen Ordnung zuwider, gänzlich ausgeschlossen. Dieser Rechtszustand ist durch keine spätere Verordnung abgeändert. Dafs es dazu nicht ausreicht, wenn heute ein Familienglied mit der Behauptung auftritt, ins Kloster gehen zu wollen, und dafs eine solche Erklärung auf dem Gebiete des veränderten Stiftungsrechtes ohne neue gesetzliche Änderung unwirksam bleibt, wird nicht bestritten

Stiftungsberechtigt sind zunächst die Söhne der beiden Brüder des Stifters und in deren Ermangelung jene der fünf Schwestern, und zwar nach der Gradesnähe. Bei gleicher Blutsverwandtschaft giebt die gröfsere Befähigung den Ausschlag.

Beim Aussterben der Familie sollen nach dem Willen des Stifters die Stiftungs-Einkünfte zunächst eine gottesdienstliche Bestimmung erhalten. Solange dies aber nicht der Fall, fügt die Urkunde (No. 21) hinzu, sollen zwei nicht verwandte Studenten, je einer aus den Pfarren Lützenkirchen und Gleuel, und zwar stets die bedürftigsten und würdigsten Anspruch auf den Stiftungsgenufs haben.

Stiftungsmäfsige Obliegenheit aller Studierenden, und zwar für die ganze Genufszeit ist das tägliche Beten der Lauretan. Litanei und des Gebetes „Unter deinen Schutz und Schirm u. s. w.", ferner der Psalmen Miserere und De profundis samt fünf Vater unser und Ave Maria für den Stifter und dessen Anverwandte. Sollte die Erfüllung dieser Pflicht an einem Tage vernachlässigt worden sein, so sind die Gebete am folgenden Tage doppelt zu sprechen.

Inspektoren, denen jedoch nicht ein Vorschlags- oder Verleihungsrecht, sondern nur die Beaufsichtigung der Stiftung in der Urkunde übertragen ist, waren zunächst die beiden Brüder des Stifters. Als Nachfolger derselben sind von der Stiftungsurkunde (No. 19) die zwei ältesten männlichen Nachkommen dieser Brüder bestimmt und bei deren Abgang die zwei ältesten Nachkommen der fünf Schwestern und, wenn auch solche nicht mehr vorhanden sein sollten, die beiden ältesten Ehemänner der weiblichen Nachkommen. Für die Mühewaltung bei der Überwachung der Stiftung soll jedem der Inspektoren jährlich 1 Rchsthlr. zu 78 Albus gezahlt werden. Zu diesem Zwecke weist der Etat den Betrag von zusammen 4,60 Mark auf.[1])

13. Stiftung Bischoffs.[2])

Stifter: Heinrich Bischoffs von Vucht, Dr. jur. utr. und Kanonikus an der Kirche zum h. Andreas zu Köln.

Notarielles Testam. v. 10. Mai 1561.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 2940 Mark; Zinsen 108,78 Mark.
b. Jährl. Rente der Stadt Köln...... 42,18 „
150,96 Mark.

werden können. Auch der § 7 des A. E. vom 25. Mai 1868 hält da, wo er von der Beachtung der Vorschriften der Stiftungsurkunden handelt, in den Worten: „so weit sie noch zu Recht bestehen", den Unterschied zwischen den alten und den neueren Stiftungen klar genug fest, und, was speziell auf die alten zu beziehen, bewegt sich genau nur innerhalb der in den vorangezogenen Dekreten gezogenen Grenze der Wiederherstellung, dafs an den dem öffentlichen Unterrichtszwecke des Staats übereigneten Fonds den früheren Stipendien-Anwärtern das Vorzugsrecht wiedergegeben und dafür alle in den alten Urkunden erkennbaren Modalitäten, soweit mit der neueren Ordnung vereinbar, mafsgebend sein sollen. Hiernach dürften die beiden Stipendiaten der Forderung, dafs sie sich das ihnen vom Stifter ausgesetzte Stipendium zum Zwecke des Klostereintritts eines anderen Familiengliedes um die Hälfte kürzen lassen sollten, zu widersprechen berechtigt sein.

1) Seit dem 27. Juni 1868 wird die Funktion wahrgenommen von Christian Zehnpfennig in Marsdorf bei Köln.

2) Schreibweise des Namens laut Urkunde.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes zu 74 Mark (urspr. „20 Keysers Gulden“).

Bei dem Besuche einer Vorbereitungsanstalt zum Gymnasium („eyn particulair catholische unberüchtigte Schole“) soll auf zwei oder drei Jahre der sonst nach der Stiftungsurkunde berechtigte „Jonge“ die Hälfte des Stipendiums („10 Keysers Gulden“) erhalten.

Nach Ablauf dieser Zeit soll er zum Gymnasium (ursprünglich zum Montaner Gymnasium in Köln) übergehen und die Stiftung für die vorbereitenden Gymnasial- und philos. Studien und darnach noch drei Jahre für das theolog. oder juristische Studium geniefsen.

Der Stiftungsgenufs hört auf, falls der Stipendiat sich zum Studieren nicht eignet.

Stiftungsberechtigt sind 2 zum Studieren geeignete Jünglinge, und zwar vor allem die nächsten Blutsverwandten, sodann beim Abgange qualifizierter Verwandten Studenten, welche im Kirchspiel Waldfeucht geboren sind. Finden sich auch solche nicht, so kann die Stiftung für die Zwischenzeit anderen fleifsigen Studenten verliehen werden.

Für Konkurrenzfälle von Verwandten gleichen Grades giebt die Urkunde keinen Entscheidungsgrund an.

Stiftungsmäfsige Obliegenheit aller Portionisten, auch jener, welche nur die Hälfte des Stipendiums geniefsen, ist, alle Tage für die Seelenruhe des Stifters und der Wohlthäter zu beten die Psalmen: Miserere und De profundis mit einem Vater unser und Ave Maria, dem Verse A porta inferi etc., ferner die Gebete zu sprechen: Retributor omnium bonorum mit der Antiphone Salve Regina, dem Verse Dignare me laudare und der Kollekte Porrige nobis, Domine dexteram tuam etc.

14. Stiftung Blomeken.[1]

Stifter: Bernhard Blomeken, Pfarrer in Dottendorf.

Stiftungsurk. der Testaments-Exekutoren v. 3. Sept. 1664.

Urspr. Vermögen: 1000 imperiale.

Vermögensstand am 1. April 1892: 5075 Mark[2]); Zinsen 187,77 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium zu 187,77 Mark zum Besuche des Gymnasiums (ursprünglich des Laurentianer

1) Nach der Original-Urkunde wird der Name nicht Blömeken sondern Blomeken geschrieben.

2) Die Stiftungsurkunde schreibt (No. 2) vor, dafs nach dem Aussterben der Verwandten des Stifters das Stipendium mit Ausschlufs aller Ansprüche so lange ruhen, und die jährlichen Einkünfte zur Vermehrung des Stiftungsfonds als zinsbares Kapital so lange angelegt werden sollen, bis daraus die Verwaltungskosten bestritten und den Berufenen der ganze Ertrag der 1000 Rchsthlr. unverkürzt gezahlt werden könne. Hiermit ist der Zweck, aber auch die Grenze der Stiftungsvermehrung angegeben: sie soll dazu und bis dahin stattfinden, dafs die Stiftung aus dem Zuwachse ihre Verwaltung selbst bestreitet und das Einkommen von 1000 Rchsthlr. für die Studienzwecke rein verbleibt. Jetzt ist schon lange die Grenze erreicht, bis wohin die Erledigung der Stiftung zur Vermehrung derselben benutzt werden soll und bis wohin die subsidiarisch Berufenen ausgeschlossen bleiben sollen. Hiernach erscheint es stiftungsmäfsig, in Erledigungsfällen auch nicht besonders Berufene zum Genusse zuzulassen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dafs sie sofort austreten, wenn sich ein stiftungsmäfsig Berufener meldet.

Gymnasiums in Köln) von der untersten Klasse an bis zur Erlangung des Magisteriums und darnach für die theolog. Studien auf vier und für die juristischen Studien auf drei Jahre.

Die nicht verwandten Stipendiaten dürfen nur Theologie und nur solange studieren, als keine Verwandten die Stiftung beanspruchen; treten Verwandte als Bewerber auf, so müssen die Fremden nach Beendigung der Gymnasialstudien ausscheiden. (Stiftungsurk. No. 3.)

Geht jemand vor Absolvierung des Gymnasiums zu einer andern Lebens- und Studienart („ad aliud vitae studiique genus", Stiftungsurk. No. 3) über, so verzichtet er damit auf den Weitergenufs der Stiftung, wenn er nicht in Monatsfrist zu den Gymnasialstudien zurückkehrt.

Der Stiftungszögling mufs mit solchem Fleifs und Ernst den Studien obliegen, dafs er stets ehrenvoll („cum laude") mit seinen Mitschülern zu den höheren Studienstufen emporsteigt, widrigenfalls er nach mehrfacher nutzloser Mahnung aus dem Stiftungsgenusse entlassen wird.

Stiftungsberechtigt ist der nächstverwandte und bestqualifizierte Studierende aus der Familie des Stifters, welcher ehelich geboren, katholisch und gut beanlagt sein mufs. Beim Mangel eines solchen Verwandten soll ein Student der Reihe nach aus den Dörfern Garbeck, Hoveringhausen, Frülinkhausen, Dottendorf und Sassel (einem im Luxemburgischen gelegenen Flecken) Anspruch haben.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: der Zögling hat alle Tage der Messe beizuwohnen und für den Stifter und die kathol. Kirche morgens und abends drei Vater unser und Ave Maria, Freitags die Litanei vom Namen Jesu und Samstags die Lauretanische Litanei mit dem Salve Regina zu beten.

15. Stiftung Bochem-Dreseniana.

Stifter: Joh. Christian Bochem, geb. 5. Juli 1771, gest. 6. April 1848, Kgl. Rechnungsrat und Rendant der Gymnasial- und Stiftungsfonds,[1]) und Maria Elis. geb. Dresen, gest. 26. Oktober 1847, Eheleute.

Stiftungsurk. v. 27. Dez. 1847; Allerh. genehmigt 30. Aug. 1848.

Urspr. Vermögen: 10 752 Rchsthlr. 27 Sgr. 5 Pfg.

Vermögensstand am 1. April 1892 : 45 250 Mark; Zinsen 1693,75 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Vor der Verteilung des Reinertrages der jährlichen Einnahmen an die Portionen sind zunächst 150 Mark

---

1) Nach Beendigung seiner Studien und einer fünfjährigen Thätigkeit als Salzvasall im Dienste des letzten Kurfürsten von Köln, Maximilian Franz, wurde Bochem bei der Professoralverwaltung der Centralschule des Roer-Departements, welche an Stelle der aufgelösten kölnischen Universität errichtet worden, mit der Anfertigung von Auszügen aus allen in den Archiven der drei aufgehobenen kölnischen Gymnasien vorhandenen authentischen Urkunden in französischer Sprache behufs Einregistrirung derselben beschäftigt. Vom 15. Juli 1801 ab wurde er von der an die Stelle der Professoralverwaltung neu eingesetzten Verwaltungskommission bei jener Centralschule mit Einrichtung des Archivs und mit der Aufstellung des Etats über die bei den drei Gymnasien verwalteten Stiftungen beauftragt. Am 15. Juli 1806 wurde er zum Sekretär bei dem damaligen Verwaltungsbureau der Sekundärschulen 1. und 2. Grades in Köln bestellt und durch Reskript des General-Gouverneurs Sack vom 4. Dezember 1814 zum Rendanten der Schul- und Stiftungsfonds ernannt, welche Stelle er bis zur Vollendung seiner 53jährigen Dienstzeit versah.

abzuziehen, welche zur Vermehrung der Fonds dieser Stiftung rentbar anzulegen sind.

Aus den dann verbleibenden Stiftungseinkünften werden gebildet

a. 4 Stipendien, jedes zu 190,76 Mark „für vier Jünglinge, welche sich in einer öffentlichen Lehranstalt den Studien widmen oder welche eine Profession (Handwerk), eine Kunst, die Handlung oder die Landwirtschaft erlernen oder welche sich dem Lehrfache oder dem Militärstande widmen“.

Die Genufszeit erstreckt sich von der untersten Klasse eines Gymnasiums, Progymnasiums, Kollegiums, Lyceums, einer höheren Bürger- oder Realschule, gleichviel an welchem Orte, bis zur Vollendung des ganzen Kursus einer solchen Anstalt und bis zur Vollendung der Studien in einer Fakultät, einer Handels- oder Industrieschule oder Kunstakademie. In der Fakultät und den letztgenannten Anstalten darf die Stiftung aber nie länger als vier Jahre, in derselben Klasse eines Gymnasiums und der entsprechenden Anstalten nie länger als zwei Jahre genossen werden, es sei denn, dafs Krankheit des Portionisten oder Kriegsunruhen die Fortsetzung der Studien hinderten und gleich nach Beseitigung dieser Hindernisse mit den Studien fortgefahren würde.

Die Kandidaten des höhern Schulamtes können, wenn sie die Stiftung „nicht über drei Jahre in einer Fakultät“ genossen haben, die Portion noch zwei Jahre, sonst nur noch ein Jahr beanspruchen.

Lehrlinge können acht Jahre lang geniefsen, wenn auch die Lehrzeit früher vollendet ist; sind sie aber vor Ablauf der acht Jahre selbständig geworden, so hört der Genufs mit dem darauf folgenden Halbjahre von selbst auf.

Derjenige, welcher sich dem Militärstande widmet, kann die Stiftung in einer Kadetten- oder sonstigen Militärschule, und zwar bis zum Ende des Halbjahres geniefsen, worin er zum Offizier oder zum besoldeten Militärbeamten überhaupt ernannt worden ist.

Derjenige, welcher als Schüler einer der obenbezeichneten höheren Lehranstalten die Stiftung während vier oder mehrerer Jahre genossen hat, kann dieselbe als Lehrling nur noch vier Jahre fortgeniefsen.

Jünglinge, welche sich dem Volksschuldienste widmen, können die Stiftung, gleichviel ob und wie lange sie dieselbe in einer höhern Lehranstalt genossen haben, im Lehrerseminare während des ganzen Kursus und noch zwei Jahre als Schulamts-Aspiranten geniefsen, wenn sie nicht früher mit Besoldung angestellt sind.

b. 4 halbe Portionen, jede zu 95,38 Mark, für vier Mädchen, welche nach empfangenem Volksschulunterrichte „zu ihrer fernern Ausbildung eine höhere Töchterschule besuchen oder sonstige zu ihrem persönlichen Lebensunterhalt nützliche Kenntnisse erwerben, vorzüglich aber jene, welche sich als Lehrerinnen der weiblichen Jugend qualifizieren wollen“.

Der Genufs der Mädchen kann in der Regel nur vier Jahre dauern; nur dasjenige Mädchen, welches sich dem Unterrichte der Jugend widmet, kann noch zwei Jahre fortgeniefsen, wenn es nicht früher eine Anstellung als Lehrerin mit Besoldung erhalten hat.

Stirbt ein Jüngling oder Mädchen während der Genufszeit, so soll den Eltern oder Erben der Portionsbetrag für das volle halbe Jahr, worin der Todesfall eintritt, ausbezahlt werden.

Die Portionen ohne Unterschied dürfen nur auf beigebrachte Zeugnisse ausgezahlt werden, wobei hauptsächlich auf eine gute Führung zu sehen ist.

Wird die Teilnahme an dem Unterrichte durch Krankheit des Portionisten oder der Portionistin oder durch sonstige Hindernisse, welche Entschuldigung verdienen, unterbrochen, so soll der Portionsbetrag für das ganze Semester, worin die Unterbrechung stattgefunden hat, ausgezahlt werden, nicht aber für das folgende Semester, wenn während desselben der Unterricht nicht wieder aufgenommen werden sollte; der Portionsbetrag für dieses Halbjahr soll kapitalisiert werden. Und ist „vor Ablauf dieses zweiten Semesters keine sichere Aussicht vorhanden, dafs beim Beginne des folgenden die Teilnahme am Unterrichte fortgesetzt werden kann oder will, so ist die Portion als erledigt zu erklären. Diese Erledigungs-Erklärung kann auch vor Anfang des obenbezeichneten zweiten Semesters geschehen, wenn man sich die Überzeugung verschafft hat, dafs der Portionist oder die Portionistin den unterbrochenen Unterricht niemals mehr aufnehmen wird oder aufnehmen kann, in welchem Falle auch die oben verordnete Kapitalisierung wegfällt, vorausgesetzt, dafs die erledigte Portion gleich wieder stiftungsmäfsig besetzt werden kann“.

c. 2 Aussteuer- oder event. auch Promotions-Portionen, jede zu 190,76 Mark, für Mädchen, welche sich verehelichen, in ein Kloster oder sonstiges Institut treten, welches sich der Erziehung der Jugend oder der Krankenpflege widmen, und in deren Ermangelung für Jünglinge, welche den Doktorgrad mittels förmlicher Promotion in einer Fakultät erhalten, oder welche ein Staatsexamen über Jurisprudenz, Medizin oder Chirurgie aufser ihrem Wohnorte halten müssen.

Das einen Stand antretende Mädchen soll jedesmal den Vorzug vor einem der vorbezeichneten Jünglinge aus derselben Linie haben, wenn dieser auch näher mit dem Stifter oder der Stifterin verwandt ist als das Mädchen.

Es können auch zwei Individuen aus einer und derselben Linie der vorzüglich berufenen Verwandten eine Aussteuer erhalten, wenn vor Ablauf des Jahres sich niemand aus der andern Linie dazu gemeldet hat.

Wenn am Ende des Jahres kein naher oder entfernter Verwandter oder nur einer derselben die Aussteuer in Anspruch genommen hat, so soll der nicht verwendete Betrag am Anfange des folgenden Jahres zum Kapital geschlagen werden, eine Aussteuer an Fremde aber nie gezahlt werden.

Stiftungsberechtigt sind „die nächsten Verwandten der beiden Stifter, und zwar zu einer Hälfte vorzugsweise diejenigen, welche von der mit Anton Albert Bacciocco verehelicht gewesenen Schwester des Stifters, Margaretha Bochem, abstammen; zur andern Hälfte diejenigen, welche von dem mit Helena Neukirchen verehelicht gewesenen Vetter der Stifterin, Wenzeslaus Dresen, und in deren

Ermangelung diejenigen, welche von der mit Hermann Joseph Stupp verehelicht gewesenen Nichte der Stifterin, Gertrud Franken, abstammen.

Da jedoch der Hauptzweck dieser Stiftung ist, einen Fonds zur Unterstützung für die Erziehung, Ausbildung und Versorgung der Jugend aus beiden Familien zu gründen, so können diejenigen, welche notorisch so vermögend sind, dafs sie dergleichen Unterstützung nicht bedürfen, keinen Anspruch darauf machen, so lange noch andere von den vorzüglich Berufenen, gleichviel zu welcher Linie sie gehören und in welchem Grade sie mit einem der Stifter verwandt sind, welche einer solchen Unterstützung bedürfen und sich zum Genufs derselben qualifizieren, vorhanden sind.“ (Stiftungsurk. § 3.)

Wenn bei Erledigung einer Portion „kein qualifiziertes Subjekt aus einer Linie der vorzüglich berufenen Blutsverwandten vorhanden ist, so kann dieselbe einstweilen von einem Subjekte aus der andern Linie besetzt werden, welches aber einem aus jener Linie sich meldenden qualifizierten Subjekte nach Ablauf des halben Genufsjahres, worin die Anmeldung geschieht, weichen mufs. Ist kein qualifiziertes Subjekt aus beiden der obenbenannten Linien unter den vorzüglich Berufenen vorhanden, so kann ein anderer Verwandter der Stifter auf dieselbe Art, wie bei den vorzüglich Berufenen verordnet worden, einstweilen dazu aufgenommen werden, bis dafs ein vorzüglich Berufener sich dazu qualifiziert. Ist auch kein in subsidium berufener Verwandter vorhanden, so soll der Portionsbetrag zur Vermehrung der Kapitalienfonds verwendet werden.[1])

Wird während zehn hintereinander folgender Jahre keine der sechs ersteren Portionen von einem dazu qualifizierten Verwandten in Anspruch genommen, so können dieselben einstweilen an Kinder von den bei der hiesigen Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds angestellten Beamten verliehen werden; sind deren keine oder nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden, so können ihnen Kinder von Lehrern der hiesigen Gymnasien substituiert werden, welche aber sämtlich, wenn auch die bestimmte Genufszeit noch nicht beendigt ist, den sich wieder meldenden Verwandten der Stifter weichen müssen, und zwar zuerst die Kinder von den Gymnasiallehrern und darnach jene von den Beamten des Verwaltungsrates, je nachdem sich qualifizierte Verwandte dazu melden.

Auch kann keine Portion an Kinder von Verwaltungsbeamten oder von Lehrern verliehen werden, sobald ein einziger qualifizierter Verwandter der Stifter sich zu einer der sechs ersteren Portionen meldet, und können diejenigen der erstern, deren Portion von Verwandten nicht in Anspruch genommen wird, alsdann ihre Genufszeit vollenden. Übrigens sind in den angeführten Fällen, wenn mehrere aus derselben Kategorie zugleich weichen müssen, diejenigen zuerst vom Genufs zu entfernen, welche zuletzt in denselben eingetreten sind.“ (Stiftungsurk. § 5, Abs. 1—3.)

Präsentator: „Zu Inspektoren dieser Stiftung werden die zwei nächsten und ältesten Verwandten der Stifter, und zwar aus jeder Linie der vorzüglich Berufenen einer männlichen Geschlechts bestimmt.“ (Stiftungsurk. § 7, Abs. 1.)

---

1) Erst nach dem Ableben einer unverheirateten Schwester des Stifters und einer Nichte der Stifterin, welche für ihre Lebenszeit Nutzniefserinnen des etatsmäfsigen Reinertrages des Stiftungskapitals waren, sollte die Stiftung für diejenige Linie eröffnet werden, zu welcher die Verstorbene gehörte; das geschah für die Linie Bochem am 22. August 1856 und für die Linie Dresen am 21. April 1883.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, „alle drei Jahre eine vollständige Abschrift des Spezial-Etats über die mutmafsliche Einnahme und Ausgabe dieser Stiftung dem ältesten der beiden Familien-Inspektoren zukommen zu lassen und derselben eine summarische Übersicht des Kassenbestandes nach dem Abschlusse des letzt vorhergegangenen Jahres beizufügen, sowie auch den Inspektor der betreffenden Linie von der neuen Aufnahme eines Portionisten sowohl als von der Verleihung der Aussteuer jedesmal in Kenntnis zu setzen.“ (Stiftungsurk. § 6.)

„Die Inspektoren sind vor der Annahme eines Portionisten oder einer Portionistin sowohl als vor Verleihung einer Aussteuer um ihre Meinung über die Vermögensverhältnisse der Aspiranten aus der betreffenden Linie zu befragen. Fällt die Meinung des berechtigten Inspektors dahin aus, dafs das Vermögen des Aspiranten dergestalt beschaffen sei, dafs er keiner Unterstützung aus dem Fonds der Stiftung bedürfe, so darf ihm solche nicht zuerkannt werden, es sei denn, dafs das Gegenteil bewiesen würde. Auch sind diese Inspektoren befugt, jedoch nicht mehr als einmal binnen drei Jahren, die Spezial-Rechnungen der Stiftung einzusehen, die allenfalls in die Verwaltung eingeschlichenen Fehler zu rügen und deren Abstellung zu verlangen. Ebenso ist der älteste Inspektor verpflichtet, den ihm zugestellten Spezial-Etat und die Übersicht des Kassenbestandes dem jüngern Inspektor zur Einsicht mitzuteilen. Für die Bemühungen soll jeder der beiden Familien-Inspektoren jährlich ein Honorar von 2 Thalern beziehen.“ (Stiftungsurk. § 7.)[1])

16. Stiftung von dem Bongardt.

Stifter: Adolf von dem Bongardt, Ritter des Deutschen Ordens, Land-Komtur der Balley Koblenz.

Stiftungsurk. v. 26. Sept. 1625.

Urspr. Vermögen 5000 Rchsthlr.; Zinsen 250 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 19 450 Mark; Zinsen 719,65 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 4 Stipendien, jedes zu 179,91 Mark, für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Quinta an („gemelte vier Studenten sollen alsolche fundamenta latinitatis vorhin gelegt haben, dafs sie gefüglich bei ihrem Antritt den auditoribus grammaticae classis mögen beigefüget werden“, Stiftungsurk. Abs. 3) bis zum Magisterium und für das Studium der Theologie („pro studio theologico degustando weytere Jahre“, Stiftungsurk. Abs. 4).

Die Stipendiaten müssen mit ihresgleichen im angefangenen studio fortschreiten: „im Fall einer oder der ander von ihnen sich ungehorsam, nachläfsig, muthwillig erzeigen thete, an welchem weder mit der gutte, noch mit der Scharpfe etwas fruchtbarlichs könte aufsgerichtet werden“, der soll „ohne Jemantz einrede“ seiner Portion entsetzt werden. (Stiftungsurk. Abs. 3.)

Stiftungsberechtigt sind 4 ehelich geborene Jünglinge, deren Eltern ebenso wie sie selbst katholisch und wohlerzogen sein müssen.

1) Zur Zeit ist Bürgermeister Bacciocco (geb. 9. November 1831) in Norf bei Neufs Familien-Inspektor für die Linie Bochem und Ludwig Dresen (geb. 15. September 1847) in Neufs Familien-Inspektor für die Linie Dresen.

a. Zwei von den 4 Studierenden sollen adelig, und zwar einer von dem Stamme und dem Namen von dem Bongardt, der andere „aus der Linie von Palandt" sein.[1]) Den ersten Anspruch hat der nächste Verwandte, sofern er nach den Stiftungsbestimmungen qualifiziert ist. Ist in einem der beiden Geschlechter zur Zeit ein qualifizierter Jüngling nicht vorhanden, so soll das Stipendium nicht einem Mitgliede des andern Geschlechtes, sondern aufserhalb der beiden Geschlechter einem andern adeligen Jünglinge zugewendet werden.

b. Die beiden anderen Portionen sind den Verwandten des Stifters nicht vorbehalten, vielmehr zur Verleihung für Söhne des „Bürgerlichen oder Hausmannsstandts", und zwar zunächst an Beamte („Officianten, Rentmeister, Diener, Halffleuth", Stiftungsurk. Abs. 2) der Deutschen Ordens-Balley Koblenz und in deren Ermangelung an „andere gutte erbahre Leuth" (Stiftungsurk. ebend.) für ihre stiftungsmäfsig qualifizierten Söhne bestimmt. Es ist wohl zu beachten, dafs die Stiftungsurk. das Vorrecht hinsichtlich der beiden bürgerlichen Portionen ausdrücklich auf die Kinder der Ordensbeamten beschränkt, die entfernteren Nachkommen derselben aber nicht berücksichtigt und für den Fall des Abgangs solcher vorzugsweise berufenen Stipendiaten in ganz bestimmter Weise anderweite Fürsorge getroffen hat, um die Stiftung gemeinnützig zu machen.[2]) Es wurde deshalb auch der Anspruch eines Vaters, seinem Sohne auf Grund des Umstandes, dafs er der Enkel eines ehemaligen Beamten des vormaligen Deutschen Ordens sei, ein Vorrecht auf eine vakante Portion zuzusprechen, von dem Minister unter dem 17. Januar 1858, No. 25 060 zurückgewiesen.

17. Stiftung Adrian de Boragine.[3])

Stifter: Adrian de Boragine von Breda, Lic. theolog.
Testament (lat.) v. 31. Aug. 1541.

1) Unter den „der Linie von Palandt" Angehörigen hat der Stifter nur die Nachkommen dieses Namens in gleicher Weise verstanden, wie er es bezüglich der Linie von dem Bongardt ausdrücklich hervorhebt. Jeder desfallsige Zweifel ist dadurch ausgeschlossen, dafs die gleich nachfolgenden Zeilen der Stiftungsurkunde es ausdrücklich wiederholen, dafs beide Stipendien, das von Palandtsche sowohl wie das von dem Bongardtsche, durch „zwehn andere gleichmäfsigen Stammes und Nhamens" besetzt werden sollen. Für die übrigen Blutsverwandten besteht daher ein Vorrecht auf den Genufs der Stiftung nicht.

2) Der Deutsche Orden bezw. die Balley Koblenz ist aufgehoben, und daher besteht zur Zeit weder das subjektive Verleihungsrecht („die Nomination und Präsentation") des „Land-Komturs der Balley Koblenz", wie es demselben die Urkunde (Abs. 5) für alle Portionen übertrug, noch kann das passive Vorrecht auf die bürgerlichen Portionen für „qualifizirte Kinder" (Stiftungsurk. Abs. 2) der Beamten des Ordens fernerhin in Anwendung kommen, da es solche nicht mehr gibt. Infolge dessen steht heute einesteils die Verleihung aller vier Portionen ohne Präsentationsrecht eines Dritten dem Verwaltungsrate der Gymnasial- und Stiftungsfonds allein zu, und anderntei1s hat derselbe die freie Auswahl unter Bewerbern, wie sie im Anfange des Absatzes 2 der Urkunde bezeichnet sind, überkommen.

3) Die Stiftung hat bis vor kurzem nach der Vaterstadt des Stifters den Namen Bredana (fundatio) geführt.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 10. März 1545.

Urspr. Stiftungsertrag 12 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1800 Mark; Zinsen 66,60 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen, jede zu 33,30 Mark, für zwei arme Studierende, ursprünglich für solche, welche in der bursa Cucana (diese Burse erweiterte sich später zu dem Gymnasium tricoronatum) wohnten und in den Studien soweit fortgeschritten sein mufsten, dafs sie in drei, höchstens 4 Jahren den Grad des Licentiaten in artibus erhalten können... („qui sint probi et honesti ex probis et honestis parentibus geniti quodque in grammatica et dialectica fundati sint et ad dialecticam et studium artium qualificati, ut intra triennium seu ad summum quadriennium ad minus licentiam in artibus accipere seu consequi possint et valeant". Stiftungsurk.)

Bei Nachlässigkeit in den Studien oder unehrbarem Lebenswandel soll für den betreffenden Studierenden zeitweilige, bis zum Eintritt der Besserung andauernde oder, je nach dem Grade der Unwürdigkeit, gänzliche Entziehung des Stiftungsgenusses eintreten.

Stiftungsberechtigt sind 2 wie oben näher angegeben, qualifizierte Studierende, von denen der eine aus des Stifters Verwandten zu Breda oder Ghynneken oder, falls ein Verwandter nicht vorhanden, ein aus diesen Orten Gebürtiger, der andere aber aus dem Orte Swolle sein soll.

Verwandte des Stifters finden sich nicht mehr vor.

18. Stiftung Borchards.[1]

Stifter: Joist Borchards von Meschede, Lic. theolog., Kanonikus an der Kirche zu St. Aposteln in Köln.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 18. Juli 1559.

Urspr. Vermögen 400 Goldgulden, Jahresrente 16 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2930 Mark; Zinsen 108,41 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 108,41 Mark für die vorbereitenden Gymnasial- und philos. Studien (ursprünglich im Laurentianer Gymnasium zu Köln) auf 3 oder $3^1/_2$ Jahre (also von der Obersecunda bezw. von dem zweiten Halbjahre auf der Untersecunda an).[2]

Gutbeanlagten und gesitteten Studierenden kann der Weitergenufs behufs des Studiums der Theologie oder der Jurisprudenz noch auf ein oder zwei Jahre gewährt werden.

Mangel an Fleifs und tadelnswertes Verhalten schliefsen nach der dritten vergeblichen Mahnung vom Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind die Verwandten des Stifters nach der Gradesnähe; unter diesen haben die tüchtigsten und würdigsten den Vorzug.

In Ermangelung von Verwandten sollen kathol. Studierende, welche zu Meschede geboren sind, oder, falls auch von solchen die Stiftung nicht bean-

1) Früher Meschedensis.

2) „damit er dazwischen zu einem meister der freienn Künstenn geraten unnd promoveren möge". (Stiftungsurk.)

spricht wird, fleifsige kathol. Studenten überhaupt in den Stiftungsgenufs gesetzt werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat ist verpflichtet, bei der täglichen hl. Messe für das Seelenheil des Stifters den Psalm Miserere mei u. s. w. nebst den dazu gehörigen Gebeten andächtig zu sprechen.

Präsentator: Ursprünglich waren zur Präsentation die beiden ältesten männlichen oder weiblichen Nachkommen des Grofsvaters des Stifters berufen. Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden, da Verwandte überhaupt nicht mehr vorhanden sind.

19. Stiftung Borr.

Stifter: Johann Borr, Ratsherr und Kirchmeister an St. Severin in Köln, und dessen Ehefrau Margar. geb. Linden, gest. 5. Juni 1687.

Stiftungsurk. der Testaments-Exekutoren v. 20. März 1688; in Gemäfsheit einer Bestimmung der Stiftungsurk. (No. 13) wurden von den Stiftungs-Inspektoren mittels notariellen Aktes v. 17. Juli 1714 „Erleuterung und Fundationsregelen“ beigefügt.

Urspr. Vermögen: Über die Einkünfte findet sich die erste genaue Angabe im Stiftungsetat von 1803. Danach waren vorhanden an Kapital:

4480 Kölner Thlr. mit Zinsen. 230 Spezies-Thlr. . . . . 100 französ. Kronen-Thlr. . . .	183 Rchsthlr. à $13^{1}/_{4}$ Stüber (1 Rchsthlr. à 72 Stüber).
Aufserdem als Miete von drei Häusern	16 Rchsthlr. 15 Stüber 15 „ 36 „ 11 „ 42 „ [1])

Vermögensstand am 1. April 1892: 16 720 Mark; Zinsen 618,64 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 4 Stipendien, jedes zu 154,66 Mark, für vorbereitende Gymnasial- und philos. Studien (ursprünglich im Gymnasium trium coronarum zu Köln) von der untersten Klasse an (Stiftungsurk. No. 2 und 3) bis zum Magistergrade einschliefslich.

Studierende der Theologie, Juisprudenz und Medizin sollen keine der 4 Portionen geniefsen. Die wegen Mangels an Bewerbungen ersparten Portionen sollen zwar im allgemeinen zur Verbesserung der Stiftung verwendet werden: in solchem Falle aber steht es der Verwaltung frei, einen Teil dieser Beträge jährlich den verwandten Studierenden der genannten drei Fakultäten (Stiftungsurk. No. 2) zuzuwenden oder zur Unterstützung von dürftigen anverwandten Knaben (aus beiden Linien) zu verausgaben, die sich in der Vorbereitung zur Aufnahme ins Gymnasium befinden und durch ihre Geschicklichkeit und Begabung zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen (Zusatzbestimmung No. 11).

Bei ungebührlichem Verhalten der Portionisten, bei Mangel an Fleifs und bei schlechtem Fortgange der Studien derselben wegen unzureichender Begabung soll, wenn trotz der voraufgegangenen Mahnung in längstens drei Jahren eine Besserung nicht eingetreten ist, der Stiftungsgenufs entzogen werden (Stiftungsurk. No. 10 und Zusatzbestimmung No. 10).

1) Nach der Stiftungsurkunde wurde die Stiftung mit 500 Rchsthlr. und der Hälfte der gesamten Nachlassenschaft der Ehefrau Borr errichtet.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten Anverwandten beider Eheleute, und zwar stets zwei aus der Linie Borr und zwei aus der Linie Linden. (Stiftungsurk. Einleitung u. No. 3 und 4.) Die Bestimmung, dafs allezeit der nähere dem entfernteren Verwandten im Stiftungsgenusse vorangehe, sofern er ehelich geboren, katholisch und zum Studieren ausreichend befähigt ist, findet in der weiteren Anordnung eine Einschränkung, dafs zwei Brüder, und wären sie auch die nächsten Verwandten, die Stiftung zu gleicher Zeit nur dann geniefsen sollen, wenn keine anderen geeigneten Bewerber in beiden Linien vorhanden sind; sollte seitens eines, wenn auch in entfernterem Verwandtschaftsgrade stehenden Jünglings Anspruch erhoben werden, so müfste einer der beiden Brüder aus dem Stiftungsgenusse ausscheiden. (Zusatzbestimmungen No. 1.) Ferner soll der Tüchtigere und zu den Studien mehr Befähigte, wenn er auch nur einen entfernteren Verwandtschaftsgrad aufzuweisen hat, vor dem weniger befähigten näheren Verwandten den Vorzug haben, namentlich wenn er gleichzeitig der Dürftigere ist. (Zusatzbestimmung No. 2.)

Unter gleich nahen Verwandten soll der Tüchtigere, unter solchen, die gleich nahe verwandt und gleich tüchtig sind, der Dürftigere den ersten Anspruch haben. (Zusatzbestimmung No. 3.)

Die gröfsere Tauglichkeit und Tüchtigkeit der Bewerber wird nicht nach der erreichten Klassenstufe, sondern nach der persönlichen Befähigung derselben zum Studieren bemessen. (Zusatzbestimmungen No. 4.)

Die in einer der beiden Linien wegen Mangels an qualifizierten Bewerbern unbesetzten Portionen können von Verwandten der andern Linie beansprucht werden. (Stiftungsurk. No. 5.) Falls aber in derjenigen Linie, bei der die Erledigung eingetreten, irgend ein noch so entfernter Verwandter den Stiftungsgenufs nachsucht, so soll er den Verwandten der andern Linie, wenn diese auch in näherem Verwandtschaftsgrade ständen und dürftiger und fähiger wären, vorgezogen werden. (Zusatzbestimmung No. 6.)

Sind beide Linien ganz ausgestorben, so sollen die Söhne dürftiger Bürger der Stadt Köln Anspruch auf die Stiftung haben. (Stiftungsurk. No. 12.)

Falls der Vater eines Studierenden, welcher wegen Mangels an Befähigung oder aus anderen erheblichen Ursachen bei der Bewerbung unberücksichtigt geblieben, gegen die anderweitige Verleihung Widerspruch erheben, gerichtlich klagbar werden und Kosten verursachen sollte, so bleiben die sämtlichen Kinder dieses Vaters von dem Stiftungsgenufs ausgeschlossen, während die Enkel wieder Anspruch zu erheben berechtigt sind. (Zusatzbestimmung No. 12.)

20. Stiftung Brandt.

Stifter: Statius Brandt, Schreib- und Rechenmeister, und dessen Ehefrau Katharina geb. Benseler in Köln.

Testam. (notariell) v. 23. Aug. 1642.

Urspr. Vermögen: Eine Jahresrente v. 20 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 430 Mark; Zinsen 15,91 Mark.
b. eine Jahresrente, haftend auf der Stadt Köln ..... 35,59 „

51,50 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium zu 49 Mark zugunsten eines Studierenden aus der Familie für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Gymnasium trium coronarum zu Köln) sowie die philos. Studien „usque ad gradum magisterii“ und für höhere Studien auf zwei weitere Jahre.

„Wan, und so lang keiner aufs ihrer famili vorhanden zu Behuff eines andern kölnischen Kindts.“ (Test. Abs. 2.)[1])

21. Stiftung Braun.

Stifter: Joh. Wilh. Jos. Braun, Dr. theol., Professor der kathol. Theologie an der Universität Bonn, gest. 30. Sept. 1863.

Testam. (eigenhänd.) v. 27. Sept. 1863, wonach das ganze Vermögen „als Kapital rentbar angelegt und die Zinsen davon als Studien-Portionen unter die rechtmäfsigen Descendenten meiner (des Stifters) fünf verstorbenen Geschwister verteilt werden sollen.“

Stiftungsurk.: Die näheren Bestimmungen sind der Anordnung des Stifters zufolge durch den Testaments-Exekutor am 27. Nov. 1863 getroffen worden; Allerh. genehmigt 16. Jan. 1864; Stiftung eröffnet 26. Aug. 1864.

Urspr. Vermögen: 20 000 Thaler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 103420 Mark; Zinsen 4008,44 Mark.

Von dem Jahresertrage des Vermögens soll „nach Abzug der Verwaltungskosten vorab der 10 Teil[2]) zur Vermehrung der Stiftungsfonds entnommen, das übrige sodann auf fünf gleiche Portionen verteilt“ werden. „Sobald der Fonds zu der Höhe angewachsen ist, dafs unbeschadet des Zweckes die Portionen-Anzahl in gleicher Verteilung auf die fünf Linien vermehrt werden kann, so ist der Verwaltungsrat zu der Teilung der Portionsraten jederzeit befugt, und können die Inhaber der Portionen nach Ablauf des Schuljahres, in welchem die Teilung ausgesprochen wird, nicht widersprechen. Dieselbe kann mit der Bildung je einer ganzen und einer halben Portion für jede Linie beginnen, jederzeit aber auch bei eintretendem Rückgange des Fonds oder sonst sich ergebendem Bedürfnisse zurückgenommen werden, ohne dafs in letzterem Falle bereits im Genusse befindliche Portionisten dadurch in Verlust kommen dürfen.“ (Stiftungsurk. I.)

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 5 Stipendien, jedes zu 718,40 Mark für solche Berechtigte, „welche als Schüler eines öffentlichen katholischen oder paritätischen Gymnasiums oder Progymnasiums, einer öffentlichen Real-, Gewerbe- oder höheren Bürgerschule aufgenommen sind“,[3])

1 Die Entziehung der Stiftung läfst das Testament nur für den Fall zu, dafs einem Nichtverwandten auf so lange der Genufs gewährt ist, bis ein qualifizierter Verwandter sich meldet. Die Wohlthat der Stiftung kann dem behobenen Verwandten nicht aus dem Grunde entzogen werden, weil nachträglich ein anderer Bewerber in näherem Verwandtschaftsgrade auftritt.

2 Nach dem Etat der Stiftung beträgt der 10. Teil der reinen Einnahme zur Zeit 394 Mark.

3 Die Stiftung will die Nachkommenschaft der fünf Geschwister in gewöhnlicher Art und Weise mit den Mitteln zu höherer Bildung ausstatten und, unter steter Beaufsichtigung der Stiftungsverwaltung, in einen entsprechenden Lebensberuf einführen. Qualifiziert zur Aufnahme soll demgemäfs derjenige sein, welcher als Schüler Aufnahme ins Gymnasium u. s. w. gefunden hat, und die Wohlthat der Stiftung soll denselben zu der

und zwar für die ersteren „bis zur Beendigung eines akademischen Trienniums“, für die letzteren, „das heifst die Zöglinge einer Real-, Gewerbe- oder höheren Bürgerschule, bis zur Absolvirung der obersten Klasse einer solchen Schule.[1]) Diese Genufsdauer soll indessen durch Beschlufs des Verwaltungsrates für beide Kategorien auf so lange erstreckt werden, als die betreffenden Stiftungs-Alumnen bei guter Führung und pflichtmäfsiger Beharrlichkeit in Verfolgung der erwählten Laufbahn nach Ermessen des Verwaltungsrates der Hülfe der Stiftung bedürfen.“ (Stiftungsurk. II.)[2])

Über die Genufsberechtigung der Nachkommen weiblichen Geschlechts siehe unten!

„Die Verleihung sämtlicher Portionen erfolgt durch ordnungsmäfsigen Beschlufs des Verwaltungsrates, welcher nur auf Grund des Statuts vor der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden kann. Derselbe hat sich aufser der sonstigen Berechtigung die allseitige Tauglichkeit für den Stiftungszweck nachweisen zu lassen. Dieser Nachweis ist nicht schon dadurch als erbracht anzusehen, dafs Petent in einer Klasse einer höheren Bildungsanstalt Aufnahme gefunden, vielmehr ist, um den Mifsbrauch abzuwenden, dafs um des Genusses willen eine verderbliche Berufswahl ergriffen wird, der Verwaltungsrat angewiesen, unter eigener pflichtmäfsiger Prüfung aller Verhältnisse, insbesondere des sittlichen Charakters, des Alters und der natürlichen Anlage die mafsgebende Entscheidung zu treffen, ob die Tauglichkeit anzunehmen ist oder nicht, und in letzterem Falle die Bewerbung auszuschliefsen.

Die Aufgenommenen beziehen das etatsmäfsige Stipendium gegen jedesmalige Vorweisung eines testimonii diligentiae et morum, welches von dem Verwaltungsrate auch aufserordentlich, so oft derselbe es zweckdienlich findet,

---

betreffenden Laufbahn bis einschliefslich der Universität hindurchführen können. In jedem Stadium, bei der Aufnahme sowohl als später, hat die Stiftungsverwaltung über die Tauglichkeit für eine solche Laufbahn selbständig zu entscheiden und gegebenenfalls dieses Anerkenntnis zu versagen und zurückzuziehen. Die Stiftung hat also als nächste Voraussetzung zu ihrem Genusse dasjenige bildungsfähige Alter im Auge, in welchem Erziehung und Bildung den künftigen Lebensberuf gestalten. Infolge dessen hat die Stiftungsverwaltung im Jahre 1872 einen sonst berechtigten 56jährigen Bewerber mit Rücksicht auf dessen vorgerücktes Alter vom Genusse ferngehalten, und das Schulkollegium hat diesen Beschlufs aufrecht erhalten, namentlich auch unter Hinweis auf die in Nr. VIII der Stiftungsurkunde dem Verwaltungsrate beigelegte selbständige und unbeschränkte Befugnis zur mafsgebenden Entscheidung. Vrgl. Verf. v. 16. Juni 1872 S. C. 2315!

1) Auf diese Weise finden wir in dieser Stiftung im Vergleich mit den älteren ähnlichen Urkunden die veränderten Verhältnisse der Gegenwart, namentlich in Ausdehnung des Bildungszweckes angemessen berücksichtigt. Denjenigen Studierenden, welche eine Realschule u. s. w. besucht und durchgemacht haben, kann behufs weiterer Ausbildung unter den im Statut vorgesehenen Bedingungen der Genufs „erstreckt“, jedoch nicht für den Besuch eines Polytechnikums etc. an solche zum ersten Mal verliehen werden, welche beim Besuch einer Real-, Gewerbe- u. s. w. Schule nicht Portionisten der Stiftung gewesen sind. Es ist allerdings eine solche Verleihung im Jahre 1870 zu Unrecht vorgekommen.

2) Der ganze Inhalt des von dem Testamentsvollzieher aufgestellten Stiftungs-Statuts, namentlich aber No. II, wo über den für den Stiftungsgenufs ausbedungenen Schulbesuch im engsten Anschlufs an die eigentümliche Schulorganisation und in spezieller Bezeichnung der Schulkategorien des Inlandes Bestimmung getroffen wird, lassen nicht wohl einen Zweifel darüber, dafs die Beschränkung des Stiftungsgenusses auf inländische Anstalten in der Absicht des Stifters und seines Testamentsvollstreckers gelegen hat. Die Stiftungsurkunde enthält nichts darüber, dafs der Besuch einer ausländischen Unterrichtsanstalt als zulässig anzusehen sei. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 15. Februar 1872, S. C. 554!

gefordert werden kann. Derselbe ist befugt, nicht nur die Suspension des Fortgenusses wegen Unfleifses oder groben Verstofses gegen die Gebote der Sittlichkeit oder der Schulordnung zu verfügen, sondern auch die gänzliche Verlustigung des Stipendiums auszusprechen, wenn er den Stipendiaten des ferneren Genusses unwürdig erachtet oder die Überzeugung gewonnen hat, dafs derselbe für die fernere Verfolgung der betretenen Laufbahn resp. Erfüllung des Stiftungszweckes als ungeeignet oder unfähig sich darstellt. (Stiftungsurk. VIII.)[1])

Die für die Dauer der vorgedachten Suspension fälligen, sowie überhaupt alle unverwendet bleibenden Portionsbeträge und Einnahme-Bestände sind mit dem Kapitalfonds der Stiftung zu vereinigen." (Stiftungsurk. IX.)

Stiftungsberechtigt ist je ein rechtmäfsiger männlicher Abkömmling der fünf Geschwister des Stifters (Stiftungsurk. II); sind solche qualifizierte Bewerber in einer Linie nicht vorhanden, „so soll die dadurch vakante Portion einem, oder in zwei Hälften geteilt, zwei weiblichen Abkömmlingen aus derselben Linie nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre zur standesmäfsigen weiteren Ausbildung, vornehmlich für den Beruf als Elementarlehrerin, verliehen werden, und zwar auf drei Jahre; falls aber qualifizierte männliche Bewerber der betreffenden Linie auftreten, auf zwei Jahre." (Stiftungsurk. III.)

Unter mehreren qualifizierten Bewerbern einer und derselben Linie gebührt in den von den Brüdern des Stifters abstammenden Linien dem der Vorzug, welcher resp. welche zum Mannesstamme gehören und den Namen Braun führen, „während die sonstige Auswahl ohne Rücksicht auf die Gradesnähe der Verwandtschaft lediglich durch die vom Verwaltungsrate konstatirte bessere Qualifikation für den Stiftungszweck bestimmt ist. Im Falle des Zweifels über zuständigen Vorzug kann der Verwaltungsrat die vakante Portion an zwei Bewerber zu gleichen Hälften verteilen". (Stiftungsurk. IV.)

Bei gänzlichem Mangel an geeigneten Bewerbern in einer Linie „fallen die dadurch erledigten Portionen qualifizierten Bewerbern aus den übrigen Linien" nach dem vorstehenden Auswahlgesetze zu, „sodafs bei hinreichender Qualifikation der Familienname des Stifters, sonst aber die bessere Qualifikation in den verschiedenen Linien promiscue nach Befinden des Verwaltungsrates das Vorrecht gibt". (Stiftungsurk. V.)

„Bei gänzlichem Mangel qualifizierter Bewerber aus der ehelichen Descendenz der fünf Geschwister des Fundators soll der Portionsgenufs zunächst den legitimen Abkömmlingen seines Testamentsvollziehers (Geh. Rat Dr. Bauerband, Prof. der Rechte zu Bonn) und in deren Ermangelung an Mitglieder der dermalen zu Würzburg wohnenden Familie von Droste-Hülshoff, nach diesen endlich Söhnen aus der Pfarre Gey zu gleicher Bestimmung und Dauer und unter denselben, die sonstige Qualifikation betreffenden Voraussetzungen und Bedingungen wie seinen eigenen Anverwandten eröffnet sein." (Stiftungsurk. VI.)

„Sollten weder aus der zunächst berufenen ehelichen Descendenz der fünf Geschwister des Stifters, noch aus den in subsidium berufenen Familien, noch unter den Söhnen der Pfarrei Gey nach obigen und nachfolgenden Bestimmungen zum Genusse eines Stipendiums qualifizierte Bewerber vorhanden

1 In diesem Artikel ist nochmals ausdrücklich die Verfügung getroffen, dafs die Berufung der Familienglieder und die Regelung der Genufsbedingungen durch den ordnungsmäfsigen Verleihungsbeschlufs des Verwaltungsrates zu erfolgen hat.



sein, so sind die Portionsraten ganz oder geteilt, jedoch nur auf so lange, als nicht von qualifizierten Bewerbern der vorstehend benannten Familien Ansprüche wieder auftreten, zur Unterstützung dürftiger, einer solchen Wohlthat würdiger Studierenden katholischer Konfession, welche wenigstens bis zur Sekunda eines inländischen öffentlichen Gymnasiums aufgestiegen sind, vorzugsweise aber solchen, welche sich auf einer Universität dem Studium der Theologie mit Fleifs und Eifer widmen, nach Gutdünken des Verwaltungsrates zu verwenden.“ (Stiftungsurk. VII.)

Als stiftungsmäfsige Obliegenheit ist in der Stiftungsurk. (Nr. X) die Ermahnung ausgesprochen, sich dem Stifter dankbar zu erweisen und im Gebete seiner zu gedenken.

22. Stiftung Breuer Christian.[1])

Stifter: Christian Breuer, Pfarrer in Gevenich und dessen Bruder Wilh. Heinr. Breuer, Vikar in Merken.

Testam. v. 12. Januar 1733 und v. 28. Februar 1736.

Stiftungsurk. (lat.) ist am 28. März 1736 von einem Jesuitenpater Heinrich Koch errichtet, welchem hierzu von dem Mitstifter Wilh. Heinr. Breuer sowohl in dem Testamente wie mittels besonderer Vollmacht vom 8. Februar 1736 Auftrag erteilt worden war.

Urspr. Vermögen 2500 Rchsthlr. nebst Ländereien, welche insgesamt 227 Rchsthlr. und 78 Albus einbrachten.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 16 345 Mark; Zinsen 604,76 Mark
b. Jährliche Rente der Stadt Köln . . . . . . 113,87 „
718,63 Mark.

Von diesen Einkünften werden etatsmäfsig jährlich 45 Mark zur Vermehrung des Stiftungsvermögens verwendet. (Stiftungsurk. Kap. IV, § 1.)

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2, im Betrage von je 332 Mark; bei Erhebung dieses Betrages liegt nach Kap. III, § 1 der Stiftungsurk. jedem der beiden Stipendiaten die Verpflichtung ob, fünf in den Intentionen genau vorgeschriebene Wochenmessen entweder selbst zu lesen oder aus jenem Betrage lesen zu lassen.[2]) Die Stiftung oder besser jede

---

1) Gemäfs Bestimmung der Stiftungsurkunde wurde die Stiftung durch ein Familienmitglied verwaltet. Bis zum Jahre 1835 war die Verwaltung in den Händen des Pfarrers Junker in Bardenberg; dieselbe ging dann dem Wunsche der Familie gemäfs an den Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungfonds über. Bei der Klarstellung des Vermögensstandes der Stiftung zeigte sich, dafs in den abgelaufenen Jahren von einem Benefiziaten die Stiftungsbeträge direkt bei den Schuldnern erhoben worden waren, infolgedessen es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kam, welche erst durch Urteil des 1. Civil-Senats des Rhein. Appellationsgerichtes vom 25. Januar 1854 ihren Abschlufs fanden.

2) Die fünf einzelnen Messen, deren Absolvierung dem Genusse der einen Stiftungsportion anhaftet, sollen nach den Bestimmungen des Testaments und der Stiftungsurkunde gelesen werden:
1. in honorem sanctae familiae Jesu, Mariae et Josephi et pro fundatoribus;
2. in honorem eiusdem familiae et sancti Petri et pro fundatoribus;
3. in honorem eiusdem familiae et s. Nicolai;
4. in honorem s. Catharinae V. et M.;
5. in honorem s. Remigii.

ihrer beiden Portionen bildet ursprünglich nach den Bestimmungen des notariellen Testaments des Pfarrers Christian Breuer vom 12. Januar 1733 ein beneficium familiae, welches auch als Ordinationstitel dienen kann.[1]) Schon der vorgenannte Mitstifter und Testamentsvollstrecker Wilh. Heinr. Breuer erweiterte in seinem Testamente vom 28. Februar 1736 die Bestimmungen dahin, dafs die Stiftung auch von Studierenden, welche sich auf das Priestertum vorbereiten, genossen werden könne, dafs dieselben aber nur die Hälfte einer Stiftungsportion zu beziehen hätten, und dafs die Messen von einem andern gegen Bezahlung aus den Stiftungseinkünften gelesen werden sollten. Als Ordinationstitel oder geistliches Benefizium pflegt die Stiftung von den Anverwandten nicht mehr beansprucht zu werden.[2]) Darum wird in Gemäfsheit der Vorschrift der Stiftungsurk. (Kap. VII, § 4) der Betrag für die Abhaltung der fünf Messen, welcher seit Jahren auf 208 Mark festgesetzt ist, von jedem der beiden vorgenannten Stipendienbeträge abgezogen und von dem Verwaltungsrate für die Erfüllung der von der Stiftungsurk. aufgestellten Verpflichtung Sorge getragen. Infolgedessen beträgt jedes der beiden Studienstipendien zur Zeit 124 Mark.[3])

Die Stiftung ist in ihren beiden Portionen bestimmt für Geistliche, wie dies schon vorstehend erörtert worden, oder für solche, die Priester werden wollen und sich hierauf in den Gymnasial- oder theolog. Studien vorbereiten. Diejenigen, welche nach Beendigung der Gymnasialstudien sich auf einen andern Stand vorbereiten, sollen die Stiftung nicht weiter geniefsen. (Stiftungsurk. Kap. II, § 1.)

Die Gymnasialstudien sollten ursprünglich nach der Anordnung der Stiftungsurkunde (Kap. V, § 4) in den Jesuitenschulen zu Aachen, Jülich, Düsseldorf, Düren oder Köln, die theologischen Studien nur zu Aachen oder Köln betrieben werden können. Für unwürdige Zöglinge hört nach dreimaliger vergeblicher Ermahnung der Stiftungsgenufs auf.

Von den fünf Messen, welche mit der andern Stiftungsportion verbunden sind, sollen drei in honorem s. familiae Jesu, Mariae et Josephi, die 4. in honorem s. Petri et pro fundatoribus und die 5. in honorem s. Nicolai et pro utraque stirpe gelesen werden.

1) Nach demselben Testamente sollen die beiden Familienbenefizien zuerst für die beiden Stifter selbst, in weiterem Verfolge aber eines derselben für die Erben eines verheirateten Bruders, das andere für die Erben der Schwester der beiden Stifter bestimmt sein.

Es ist dann weitere Bestimmung getroffen, dafs, wenn beim Ableben eines der beiden Benefiziaten in beiden Familien ein zur Übernahme des Benefiziums Fähiger nicht vorhanden sein sollte, der überlebende andere Benefiziat das vakante Benefizium gegen Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen so lange geniefsen soll, bis in einer der beiden Familien ein zur Übernahme Fähiger wieder auftritt; ferner, dafs, wenn einer der Benefiziaten ein einträglicheres Benefizium erhalten sollte, er auf das bisher genossene binnen Jahresfrist zu verzichten habe zugunsten eines zur Übernahme fähigen Familienmitgliedes; dafs er aber, wenn dieses Familienglied die fünf Messen noch nicht lesen könne, er für die Erfüllung dieser Pflicht sorgen und die überschiefsenden Einkünfte des Benefiziums beziehen solle, bis jenes Familienglied die fünf Messen selbst zu lesen in der Lage sei; dafs die Benefiziaten nicht gebunden seien, an einem bestimmten Orte jene Messen zu lesen.

2) Im vorigen und in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts war gerade das Umgekehrte der Fall. Bei Übernahme der Stiftung seitens des Verwaltungsrates hatte seit langen Jahren kein Studierender die Stiftung genossen.

3) Bei Vermehrung oder Verminderung der Stiftungseinkünfte hat die Stiftungsurkunde (Kap. IV, § 1) eine Erhöhung oder Herabsetzung der Portionsbeträge vorgesehen; jedoch darf jede einzelne Portion nicht über 130 Rchsthlr. steigen; es soll in diesem Falle der Überschufs dem Kapital zufliefsen zur Unterstützung eines dritten Studierenden aus der Familie.

Stiftungsberechtigt sind die rechtmäfsigen katholischen Nachkommen der Geschwister der beiden Stifter: Johann und Katharina Breuer.

Treten aus beiden Stämmen mehrere Bewerber auf, so entscheidet nicht die Gradesnähe, sondern die gröfsere Fähigkeit, und als der fähigere ist der ältere anzusehen, falls er nicht geradezu unwürdig ist. Ist aber ein jüngeres Familienglied einmal in den Stiftungsgenufs gesetzt, weil ein älteres zur Zeit der Stiftungserledigung nicht studieren wollte oder weil es unwürdig war u. s. w., so soll das jüngere während der Gymnasialzeit und während vierjähriger theologischer Studien ungestört im Genusse bleiben, wenn auch das ältere die Stiftung beanspruchen sollte.

Ist in einem der beiden Stämme ein männlicher Nachkomme nicht mehr vorhanden, so sind die beiden Portionen für die männlichen Nachkommen des andern Stammes bestimmt.

Beim Abgange aller männlichen Bewerber in den beiden berufenen Stämmen sollen zwei blutsverwandte Mädchen einen Jahresbetrag von 30 Rchsthlr. zur Erlernung der dem weiblichem Geschlechte angemessenen Fertigkeiten, aber nicht länger als vier Jahre, beziehen.

Wenn eine Zeit lang oder für immer männliche Mitglieder der beiden Stämme als Bewerber nicht auftreten, so soll die Stiftungsverwaltung Studierende, welche im Herzogtum Jülich geboren sind und das Gymnasium trium coronarum zu Köln besuchen, zum Stiftungsgenusse zulassen, wobei die in den Pfarren Inden, Merken an der Roer, Frentzen, Weisweiler und Eschweiler an der Inde geborenen den Vorzug haben sollen. Auch ist es in diesen Fällen gestattet, die Zahl der Portionen zu vermehren. (Stiftungsurk. Kap. II.)

Über die stiftungsmäfsigen Obliegenheiten eines Priesters, welcher die Stiftung als Familienbenefizium in Anspruch nimmt, wie dies bis ins laufende Jahrhundert hinein der Fall gewesen, ist oben bereits das Erforderliche gesagt worden. Die Stiftungsurkunde (Kap. III, § 3) schreibt die Beibringung eines Zeugnisses über das stattgefundene Messelesen für den Fall vor, dafs gegen den in den Stiftungsgenufs gesetzten Priester der Verdacht der Aufserachtlassung seiner Obliegenheiten und schlechter Sitten begründet sein sollte.

Jene Stipendiaten, welche die vorgeschriebenen Messen selbst nicht lesen können, sollen täglich den Rosenkranz zu Ehren der allerseligsten Jungfrau zum Troste der verstorbenen Stifter und Blutsverwandten beten und jeden Monat wenigstens einmal die Sakramente der Bufse und des Altars empfangen. (Stiftungsurk. Kap. III, § 2.)

Präsentator: Zum Patron, durch welchen die Ernennung und Präsentation der Zöglinge gegenüber der Verwaltung geschehen soll, beruft die Stiftungsurk. (Kap. V, § 1) abwechselnd den Senior beider Stämme. Beim Abgange der männlichen Blutsverwandten soll die ältere oder nach dem Urteile der Stiftungsverwaltung fähigere Frau aus einem der beiden Stämme die Patronin ihres Stammes bezw. der zu präsentierenden Alumnen sein. (Stiftungsurk. a. a. O. § 2.)

23. Stiftung Breuer Goswin.

Stifter: Goswin Breuer aus Neufs, baccalaur. s. theolog., Vikar an St. Ursula zu Köln.

Stiftungsurk. (lat.) der Testaments-Vollstrecker v. 20. Dez. 1609.

Urspr. Renten: 10 gemeine Kölner Dahler,
10¼ " " "
5 " " "

Summa .. 25¼ gemeine Kölner Dahler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 730 Mark; Zinsen 27,01 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium im gegenwärtigen Betrage von 27,01 Mark für einen Schüler des Gymnasiums (ursprünglich des Montaner Gymnasiums zu Köln), welcher so weit vorgebildet sein muſs, daſs er in fünf Jahren die Gymnasial- und philosophischen Studien beenden kann, nach unserer heutigen Studienordnung also von der Obertertia an.

Falls der zum Stiftungsgenusse Zugelassene in seinem Wandel Anlaſs zu Klagen gibt oder seine Pflichten vernachlässigt und, mehrfach ermahnt, sich nicht bessert, soll ihm die Stiftung entzogen werden.

Bei Zuweisung der Einkünfte (No. 1 der Stiftungsurk.) heiſst es „salvis ex his, qui debentur studiosis theologiae, tribus daleris et tribus quadrantibus“. Über die Verwendung dieses Betrages ist nichts Näheres bekannt.

Auch scheint es bei der Geringfügigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel nie zur Errichtung der zweiten in der Stiftungsurkunde (unter No. 1 u. 6) erwähnten Stiftung für zwei Besucher einer Trivialschule in Neuſs oder Emmerich oder an einem andern katholischen Orte gekommen zu sein.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten Blutsverwandten des Stifters und bei deren Abgang der dürftigste und in den Studien am weitesten vorgerückte Gymnasiast unter den Neuſser Bürgerssöhnen oder, wenn auch ein solcher nicht vorhanden, der am besten qualifizierte Zögling, gleichviel woher.

Über die vorberechtigte Familie ist Näheres nicht bekannt.

24. Stiftung Breuer Johann Adolf oder Breuer Jakob.[1])

Stifter: Joh. Adolf Breuer, Pfarrer zu Eicks im Kreise Gemünd, gest. am 11. Dez. 1831.

Testam. v. 9. Juni 1816.

Die Stiftungsurk. ist am 6. Dez. 1848 von dem Neffen des Stifters, dem Landdechanten und Pfarrer zu Bonn, Jakob Breuer, als Testamentsvollstrecker aufgestellt und die Annahme der Zuwendung durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 5. Januar 1849 No. 41 genehmigt worden.

Urspr. Vermögen: 692 Thlr. 9 Sgr. 2 Pfg.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3170 Mark; Zinsen 117,29 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 58,64 Mark für die Gymnasial- und vierjährige höhere Studien.

Behufs Vorbereitung auf das Gymnasium ist nach vollendetem 10. Lebensjahre auf drei Jahre auch Privatunterricht in den Fächern der unteren Gymnasialklassen gestattet. Darnach soll die Ausbildung nur an einer öffentlichen katholischen Lehranstalt, an einem katholischen Gymnasium, einer katholischen oder gemischten Universität und einem Seminar des Landes stattfinden. Bei

1) Letzteren Namen führt die Stiftung nach dem Testaments-Vollstrecker.

Mangel an Fleiſs oder strafbarem Betragen soll der Stipendiat gewarnt und aus dem Stiftungsgenusse entlassen werden, wie dies bei anderen Stiftungen üblich. Beide Portionen zusammen können von einem und demselben Studierenden genossen werden, solange nach eingetretener Erledigung eine der beiden Portionen von Verwandten nicht beansprucht wird.

Bleiben beide Portionen unbesetzt, so sollen die ersparten Beträge zur Verbesserung der Stiftung zinsbar angelegt werden.

Stiftungsberechtigt sind die rechtmäſsigen katholischen Nachkommen der Geschwister des Stifters Joh. Adolf Breuer, nämlich Johann Stephan, Karl Caspar, Elisabeth und Johann Heinrich Breuer nach der Gradesnähe. Bei gleichem Verwandtschaftsgrade sollen die Nachkommen des Johann Stephan, dann die des Karl Caspar, hiernach die der Elisabeth den Vorzug haben. Sind Studierende der nämlichen Linie gleich nahe verwandt, so entscheidet das höhere Alter.

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, wöchentlich 2 hl. Messen zu hören und darin für den Stifter und dessen Verwandte zu beten. Auch ist es der ausgesprochene Wunsch des Stifters, daſs die Stipendiaten, welche später in den Besitz von Vermögen gelangen, das Genossene zur Verbesserung der Stiftung, wenn auch nur teilweise, zurückerstatten.

25. Stiftung Brincceys.

Stifter: Caspar Brincceys aus Münster, Lic. der Theologie, Kanonikus der Stiftskirche B. M. V. ad gradus in Köln.

Testam. (latein.) v. 12. Mai 1659 nebst Nachtrag v. 12. Juni 1665.

Eine vollgültige Stiftungsurk. ist nicht vorhanden, wohl aber ein Entwurf zu einer solchen ohne Datum und Unterschrift, welchem die folgenden, bisher beobachteten Vorschriften entnommen sind.

Urspr. Vermögen: 1662 Reichsthlr. zu 52 Albus mit einem Zinsenertrage von 65 Reichsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6530 Mark; Zinsen 241,61 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Der Stiftungsverwaltung ist die Bestimmung der Zahl der Stipendien überlassen. Zur Zeit werden die Einkünfte in 1 Portion für die Gymnasial- und akademischen Studien verliehen. Pflichtvernachlässigung hat nach fruchtloser Warnung die Stiftungs-Entziehung für immer zur Folge.

Stiftungsberechtigt sind die Verwandten des Stifters innerhalb gewisser Verwandtschaftsgrade[1]). Unter diesen hat der Stifter einen Unterschied in der Art gemacht, daſs die ehelichen Nachkommen seiner Geschwister bis zur 4. Generation auch während des Besuches von Trivialschulen schon eine jährliche Unterstützung im Betrage von 10, auf dem Gymnasium (ursprünglich dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) und der Universität eine solche von 30 Reichsthlr., und zwar 12 Jahre lang erhalten sollen; ferner soll diesen bei zweijährigem Verweilen auf den einzelnen unteren grammatischen Klassen

1) „Entferntere Verwandte können auf Grund ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter Ansprüche an die Stiftung nicht erheben.“ Minist.-Erlaſs vom 27. Aug. 1853 No. 17349.

dieser zweijährige Zeitraum nur als ein Jahr auf die 12 Jahre angerechnet und denselben endlich auch der Stiftungsgenufs auf 2 Jahre zur Erlernung eines Handwerkes gewährt werden, sofern die für das Studium bestimmten 12 Jahre noch nicht vollendet sind. Die sonstigen Verwandten, welche erst in Ermangelung der vorbesagten Nachkommen der Geschwister des Stifters Ansprüche an die Stiftung erheben können, sollen vom Besuche des Gymnasiums an jährlich 20 Reichsthlr. auf 7 Jahre beziehen; höchstens könnte, wenn die bevorzugten Verwandten dadurch nicht benachteiligt würden, einem besonders begabten Studierenden der weiteren Verwandtschaft der Stiftungsgenufs noch auf ein oder zwei Jahre zugesprochen werden.

Über die stiftungsberechtigten Familien finden sich nirgendwo Nachrichten vor, sodafs die Stiftung reine Freistiftung ist.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Portionisten sollen täglich für des Stifters Seelenruhe beten: dreimal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs nebst den Gebeten „Retributor omnium bonorum“ etc., „Deus retribuere dignare omnibus vitam aeternam, Amen.“

26. Stiftung Brinkmann.

Stifter: Heinrich Brinkmann aus Lippstadt.

Testam. v. 23. Oktober 1598.

Stiftungsurk. (lat.) v. 20. April 1607.

Urspr. Vermögen: 1400 Rchsthlr.

Vermögenstand am 1. April 1892:

a. 16505 Mark	Zinsen	611,05 Mark.
b. Ländereien bei Meckenheim im Umfange von 2ha 92a 23m, woran diese Stiftung zu 1/5 beteiligt ist mit[1]		70,82 „
	Summa..	681,87 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien im Betrage von je 330 Mark für zwei Zöglinge des Gymnasiums (ursprünglich des Laurentianer Gymnasiums zu Köln) von der Quarta ab[2]), bis sie das philosophische Studium „usque ad licentiam in artibus“ durchgemacht, und für vier Jahre theologischer Studien. (Stiftungsurk. No. 1.) Dieselben haben den Studien so obzuliegen, dafs sie stets mit ihren Mitschülern in die höheren Klassen aufsteigen.

Diejenigen, welche es an Fleifs fehlen lassen oder in ihrem Betragen zu Klagen Anlafs geben, sollen zwei- bis dreimal gewarnt und, falls keine Besserung eintritt, des Stiftungsgenusses verlustig erklärt werden.

Die zu einer andern Studien- oder Lebensart Übergehenden verzichten damit von selbst auf den Fortbezug der Stiftung, es sei denn, dafs sie binnen Monatsfrist zu den verlassenen Studien zurückkehren.

---

1) Die übrigen 4/5 im Betrage von 283,28 Mark gehören der Stiftung Hutter.

2) „.... in studiis eo progressi, ut in gymnasio syntaxistis minimum adiungi possint.“ Stiftungsurk. No. 1.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten ehelich geborenen Blutsverwandten des Stifters; bei gleicher Verwandtschaftsnähe sind die zu Lippstadt Geborenen den Kölnern stets vorzuziehen.

Beim Abgange von Verwandten sollen ehelich geborene Lippstadter Bürgerssöhne zum Stiftungsgenusse auf so lange zugelassen werden, bis wieder ein tauglicher Verwandter als Bewerber auftritt. Aber erst vier Monate nachher, nachdem der Anspruch dieses Anverwandten seitens der Stiftungsverwaltung als berechtigt anerkannt worden, soll der Austritt des subsidiarisch Berufenen erfolgen. (Stiftungsurk. No. 3.)

Die unbenutzt gebliebenen Stiftungseinkünfte sollen zur Verbesserung der Stiftung verwendet werden. (Stiftungsurk. No. 3 u. 7.)

Als stiftungsmäfsige Obliegenheit haben die Zöglinge die Pflicht, des Stifters täglich in ihren Gebeten zu gedenken.

27. Stiftung Büscher.

Stifter: Heinrich Büscher aus Tongern, Dr. theolog., Kanonikus an der Domkirche und Regens des Laurentianer Gymnasiums zu Köln.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 30. Nov. 1571.

Urspr. Rente: 14 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2710 Mark; Zinsen 100,27 Mark.[1])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 100,27 Mark für den Besuch des Gymnasiums (ursprünglich des Laurentianer Gymnasiums zu Köln) bis zum Grade des Magisteriums und für die theolog. Studien. Läfst der Zögling es an Fleifs gebrechen, sodafs er mit seinen Mitschülern nicht fortschreitet, so soll er des Stiftungsgenusses verlustig werden.

Stiftungsberechtigt sind ehelich geborene, arme, brave Studierende aus der Stadt Tongern, aus dem Dorfe Rüthen oder, falls von dort keine Ansprüche erhoben werden, aus anderen Dörfern des Gebietes von Tongern, oder aus der Stadt Lossen, so jedoch, dafs die Verwandten den Fremden und jene aus Tongern und Rüthen den übrigen vorangehen. Über die Familie finden sich keine Nachrichten vor.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Portionist mufs für die Seelenruhe des Stifters, der Eltern und Blutsverwandten desselben täglich beten: die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ unter Hinzufügung von „Requiem aeternam etc.“, „A porta inferi etc.“, „Credo videre“, „Domine exaudi etc.“ sowie der Gebete: „Deus, qui nos patrem et matrem etc.“, „Da quaesumus, domine etc.“, „Fidelium, deus, omnium conditor etc.“, „Requiescant in pace, Amen“. Im Falle der Vernachlässigung dieser Gebete an einem Tage sollen dieselben am folgenden Tage doppelt gebetet werden.

1) Aus der Stiftungseinnahme wird etatsmäfsig $^1/_8$ derselben an den gemeinschaftlichen Gymnasialfonds abgeführt. Diese Zahlung findet darin ihre Begründung, dafs in der Stiftungsurkunde eine Abgabe des Stipendiaten an den Gymnasial-Regens als Vergütung für Bett und Unterricht vorgesehen ist in den Worten: „Item statuins et ordinamus, ut nominatus portionista domino Regenti ex pecunia portionis tantum relinquat, quantum numerant alii portionistae pro iuribus cubiculi et lectionum.“ In den Rechnungen von 1611—1798 erscheint eine hierauf bezügliche Ausgabe von 1 Goldgulden, und zwar unter dem Titel „domino Regenti“. Die Ausgabe findet sich im Etat 1829/31 wieder in Zugang und ist neuerdings im Etat 1892/95 durch Verf. d. Prov.-Schulk. vom 2. März 1892 S. C. 592 aufrecht erhalten worden.

28. Stiftung Burmann.

Stifter: Johannes Burmann, Kanonikus zu Bonn.

Testam. (latein.) v. August 1577.

Urspr. Stiftungseinkünfte: 25 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3110 Mark; Zinsen 115,07 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium zu 115,07 Mark oder 2 zu je 57,53 Mark zum Besuche einer katholischen Trivialschule, eines Gymnasiums (urspr. des Laurentianer Gymnasiums zu Köln), solange philosophische Studien betrieben werden, und der Universität auf zehn Jahre. Findet sich bei Erledigung einer Portion ein zweiter berechtigter Bewerber nicht, so soll der andere Portionist den ganzen Stiftungsertrag geniefsen, und zwar auch über jene vorbestimmten zehn Jahre hinaus bis zur Promotion in irgend einer Fakultät.

Stiftungsberechtigt sind nach dem Vorrange des Alters die näheren Blutsverwandten. Falls nur einer derselben als Bewerber auftritt, soll derselbe die gesamten Stiftungseinkünfte erhalten. Sind unter den nächsten Blutsverwandten des Stifters Studierende nicht vorhanden, so sollen zwei dürftige, hoffnungsvolle junge Studierende, einer aus Datteln, der andere aus Kaiserswerth oder Bonn, oder in Ermangelung solcher zwei andere bis zum Abgange vom Gymnasium in den Stiftungsgenufs gesetzt werden.[1]) Zwischen den subsidiarisch Berufenen und den berechtigten Blutsverwandten besteht der Unterschied, dafs der Stiftungsgenufs für die ersteren auf den Besuch des Gymnasiums beschränkt ist und der Fortgenufs darüber hinaus nicht ausgedehnt werden darf.

Von Verwandten ist die Stiftung schon seit längerer Zeit nicht mehr beansprucht worden.

Stftungsmäfsige Obliegenheiten: Die subsidiarisch Berufenen haben täglich für die Seelenruhe des Stifters und der Verwandten desselben die Psalmen Miserere und De profundis nebst dem Gebete pro defunctis et benefactoribus zu beten.

29. Stiftung Buseana.[2])

Stifter: Hildebrand Busaeus, Vikar an der Apostelnkirche zu Köln und an der Pfarrkirche zu Lülsdorf, und dessen Bruder Heinr. Busaeus, Dr. iur. utr.

Die Stiftung wurde errichtet und vermehrt durch die Schwesterskinder und Testaments-Vollzieherinnen, die Jungfrauen Johanna Kunigunda und Katharina Richelman.

Testam. des Hildebrand Busaeus v. 30. Oktober 1647.
" " Heinr. Busaeus v. 11. Aug. 1657.[3])

1) Vgl. Verf. d. Prov.-Schulk. vom 19. Mai 1842 No. 1775: „Die Genufszeit ist für die Ortsberufenen ad gradum magisterii beschränkt; für Theologen, die nicht verwandt, kann der Fortgenufs nicht verlängert werden."

2) Die Stiftungsurkunde selbst hat unter § 2 den Namen festgestellt.

3) Die beiden Testamente enthalten nur die kurze Bestimmung, dafs aus der Hinterlassenschaft eine Stiftung für tugendhafte und begabte Studierende des Gymnasiums trium coronarum zu Köln errichtet werden solle.

Stiftungsurk. v. 18. März 1683.

Urspr. Vermögen: 4150$^{3}/_{4}$ Rchsthlr. mit 153$^{1}/_{2}$ Rchsthlr. Ertrag.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 3830 Mark; Zinsen 141,71 Mark.
b. eine Jahresrente auf die Stadt Köln (einem Kapitale von 1660,79 Mark entsprechend) von 83,04 „ [1])
Summa. . 224,75 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 5 Portionen, von denen 3 je 54 und 2 je 27 Mark betragen, für Studierende, welche „zum wenigsten in dem zehentem Jahr ihres Alters sein und so lange dieser Portion geniefsen von der ersten Schull ahn bifs dafs magistri in dem Gymnasio trium coronarum promovirt sind und nit lenger". (Stiftungsurk. § 9.)

Zöglinge, welche es an Fleifs fehlen lassen oder in ihrem Betragen zu Tadel Anlafs geben, sollen, wenn nach drei- bis viermaliger Warnung eine Besserung nicht eintritt, aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden, und die Stiftungsverwaltung soll „keines Widerredt oder Widersetzung ahnsehe, auch dessentwegen von keinem können actionirt werden". (Stiftungsurk. § 10.)

Stiftungsberechtigt sind die ehelich und von ehrlichen Eltern geborenen, katholischen nächsten Blutsverwandten, und zwar zum Genusse der drei gröfseren die Blutsverwandten der Stifter Hildebrand und Heinrich Busaeus, zu dem der zwei kleineren die Blutsverwandten der beiden Jungfrauen Johanna Kunigunda und Katharina Richelman.

Der nähere Verwandte geht dem entferntern Verwandten stets vor. Bei gleich naher Verwandtschaft hat der in den Studien oder im Alter weiter Vorgerückte den Vorzug; sollten die Bewerber sich auch in diesem Punkte gleich stehen, so entscheidet das Los. (Stiftungsurk. § 6.)

Findet sich aus der Blutsverwandtschaft nur ein oder kein berechtigter Bewerber, so soll die erledigte grofse Portion in zwei Teile geteilt, und diese an zwei nicht verwandte Studierende verliehen werden, es sei denn, dafs die Stiftungsverwaltung dem einen oder andern besonders befähigten und tugendhaften Portionisten aus der Verwandtschaft noch eine solche halbe Portion zuerkennen wollte.

Als anspruchsberechtigte Fremde bezeichnet die Stiftungsurkunde (§ 5) dürftige und würdige Studierende von Schwelm, Beyenburg, Rath, Lennep und aus der Umgegend. Die subsidiarisch Berufenen und auch die entferntern Verwandten sollen bis zum Schlusse des Halbjahres im Stiftungsgenusse verbleiben, in welchem ein Blutsverwandter bezw. ein näherer Blutsverwandter zum Stiftungsgenusse befähigt anerkannt und zugelassen ist. (Stiftungsurk. § 5.)

Bei der Auswahl der Fremden, welche dieselben Eigenschaften besitzen müssen wie die Verwandten, sollen Tüchtigkeit, Fleifs und Tugendhaftigkeit den Ausschlag geben.

---

1) In Gemäfsheit der Stiftungsurkunde § 11 ist jährlich für die vier Stifter bezw. Stifterinnen je eine hl. Messe zu lesen, und werden dafür etatsmäfsig 2,40 Mark an die Kasse der Mariä-Himmelfahrtskirche in Köln (die frühere Jesuitenkirche) gezahlt.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Zöglinge sollen, wenn eben möglich, alle Tage der hl. Messe beiwohnen, die Litanei zur Mutter Gottes, für die Wohlfahrt der katholischen Kirche, den Psalm „De profundis" nebst dem dazu gehörigen Gebete für die Stifter und Stifterinnen wie auch für die ganze Verwandtschaft beten und an den höchsten Festtagen des Herrn und der Mutter Gottes beichten und kommunizieren. (Stiftungsurk. § 9.)

30. Stiftung Calenberg.

Stifter: Joseph Calenberg, Kanonikus und Dekan an der Kirche zu Münstereifel.

Stiftungsurk. v. 15. Juli 1750.

Das urspr. Vermögen bestand im Kuhweiderhof zu Oberwichterich im Kreise Euskirchen, die Pacht in 200 Reichsthlr. nebst einem Hammel, einem Kalb und einem Lamm.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 10 620 Mark...........Zinsen	477,21	Mark.
b. Kuhweiderhof in der Gemeinde Oberwichterich, umfassend aufser den Hofgebäuden an Ländereien 60ha 68a 30m. Ertrag......	3454,60	„
Summa....	3931,81	Mark.[1])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 4 Stipendien von je 770 Mark zur Betreibung der „studia" in fünf aufeinanderfolgenden Jahren. „Wiewohl die Stiftungsurkunde den Besuch eines Gymnasiums nicht mit ausdrücklichen Worten vorschreibt, so läfst doch ihre Fassung über die Absicht des Stifters, dafs die Portionisten eine gelehrte Schulbildung geniefsen sollen, keinen Zweifel bestehen. Der Ausdruck „studia" kann nach dem zur Zeit der Abfassung der Urkunde geltenden Sprachgebrauche auf nichts anderes bezogen werden als auf Vorbereitung zu einer Fakultätswissenschaft durch die Gymnasial- und Universitätsstudien. Dafs der Stifter aber auch ganz speziell die damals bestandene Gelehrtenschule, das Gymnasium, vor Augen hatte, deutet ferner die Bestimmung der Zeit an, auf welche er den Genufs beschränkte, indem die damaligen Gelehrtenschulen fünf Klassen umfafsten, welche in fünf Jahren absolviert wurden." [2])

Stiftungsberechtigt sind die nächsten und unter diesen die ältesten Anverwandten.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stiftungszöglinge haben für die Seelenruhe des Stifters die Psalmen „Miserere" und „De profundis" nebst dem zugehörigen Gebete andächtig zu beten.

1) Hiervon wird zur laufenden Unterhaltung der Hofgebäude eine Jahressumme von 500 Mark in den Etat eingesetzt.

Falls sich für eine oder mehrere Portionen Bewerber nicht finden, werden gemäfs Bestimmung der Stiftungsurkunde die ersparten Beträge zur Verbesserung der Stiftung verwendet.

2) Verf. d. Prov.-Schulk. vom 2. Mai 1843 No. 1092; vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. vom 24. Februar 1857 S. C. 666!

31. Stiftung von Caspars.

Stifter: Joh. Hermann Joseph von Caspars, General-Vikar des Erzstiftes Köln, gest. 15. Aug. 1822.

Testam. v. 18. März 1822.

Durch das Testament war vom Stifter die ganze Verwaltung seiner Stiftung (Aufbewahrung der Gelder, Anlage der Kapitalien, Auswahl der Portionisten, Auszahlung der Renten u. s. w.) den von ihm ausdrücklich bestellten Testaments-Vollstreckern übertragen. Auf Grund und zur Abfindung der von der Familie von Mylius erhobenen fideikommissarischen Ansprüche [1]) kam unter dem 29. Oktober 1832 zwischen dieser Familie einer- und den Testaments-Vollstreckern sowie den zu Universalerben eingesetzten Kirchenvorständen von St. Gereon, St. Jakob und St. Maria im Kapitol in Köln andererseits ein ausführlicher Vergleich zustande, dessen Grundzüge bereits mittels A. E. v. 11. Sept. 1831 gutgeheifsen worden waren. Diesem von der Kgl. Regierung ebenso wie von dem Erzbischof von Köln unter dem 21. bezw. 8. Februar 1833 genehmigten Vergleiche zufolge wurde der Verwaltungsrat der Studienstiftungen zu Köln um Übernahme der Stiftungsverwaltung angegangen, wozu das Kgl. Prov.-Schulkollegium am 15. Februar 1842 No. 273 die erforderliche Ermächtigung erteilte. Erst mit diesem Jahre hat der Verwaltungsrat die Stiftung übernommen; also nicht durch das Testament, sondern in dem zwischen den Testaments- und Intestat-Erben abgeschlossenen vorbesagten Vergleiche ist dem Verwaltungsrate die Verwaltung der Stiftung übertragen. „Dieser zwischen dritten Personen abgeschlossene Vergleich begründet nach dem Art. 1119 des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Verwaltungs-Rat, welcher nicht zu den Kontrahenten gehört, weder Rechte noch Verbindlichkeiten, sodafs demselben, wenn er mit einer Klage auftreten wollte, seine Legitimation mit Erfolg bestritten werden würde.“ [2])

Vermögensstand am 1. April 1892: 20191,15 Mark; Zinsen 743,38 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 4 Portionen, von denen zur Zeit eine 211, jede der 3 anderen 169,46 Mark beträgt, für vier Jünglinge vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 25. Jahre, gleichviel welchem Studium, welchem Berufe oder welchem Geschäfte sie sich widmen; auch während der gewöhnlichen Militärdienstzeit dauert der Genufs fort, und nur unsittliches Betragen macht desselben verlustig.

Jünglingen, welche Beruf zum geistlichen Stande haben, soll die Stiftung als Ordinationstitel dienen und ihnen der Genufs solange verbleiben, bis sie mit einem ausreichenden Benefizium versehen oder in einer sichern Anstellung mit einem Jahreseinkommen von mindestens 300 Reichsthlr. der Stiftung nicht mehr bedürfen.

---

1) Die sämtlichen Geschwister des Stifters wie auch des Vaters desselben sind ohne Nachkommenschaft gestorben und haben Erben nicht hinterlassen. So kam es, dafs die Familie von Mylius ein näheres Interesse an der Stiftung gewann, da Johann Joseph und Heinrich Arnold von Mylius Oheime des Stifters mütterlicherseits waren. Den Nachkommen dieser beiden Brüder ist in dem Vergleiche ein Vorzugsrecht bezügl. des Stiftungsgenusses zuerkannt, worüber weiter unten die Rede.

2) Min.-Erl. vom 13. Juni 1842 No. 12 024.

Falls eine Portion aus irgend einem Grunde eine Zeit lang unbesetzt bleibt, sollen die Ersparnisse wie überhaupt jeder Überschufs zur Vermehrung des Kapitals dienen.

Stiftungsberechtigt sind nach dem Testamente sittliche Jünglinge nach vollendetem achten Jahre.

In dem oben erwähnten Vergleiche hat die Familie von Mylius bezüglich des Stiftungsgenusses sich ein Vorzugsrecht in der Art erwirkt, dafs derselbe vor allen anderen jenen Familienmitgliedern zustehen soll, „welche mehrere Söhne haben und diese zum Dienste des Staates oder der Kirche standesmäfsig zu erziehen beflissen sind“, und dafs „zu dem Genusse, solange ein aus einer oder anderen Branche in männlicher oder weiblicher Linie von den beiden Brüdern Johann Joseph und Heinrich Arnold von Mylius deszendierender stiftungsmäfsig qualifizierter Alumnus vorhanden sein wird, kein anderer Nichtverwandter zugelassen, die in deren Ermangelung zugelassenen Nichtverwandten aber, wenn sich Verwandte melden, diesen jedenfalls nach vollendetem vierten Genufsjahr weichen sollen“. (Vergleich No. 2.)

Dieses Vorzugsrecht ist aber, wie dies in dem obenerwähnten Allerhöchsten Erlasse ausdrücklich verlangt worden, auf die in den Kgl. Preuss. Staaten wohnenden Mitglieder der Familie von Mylius beschränkt.[1])

Präsentator: Nicht durch das Testament, wohl aber in dem mehrbesagten Vergleiche ist den ältesten männlichen Mitgliedern der Familie von Mylius, welche in Köln oder in der Umgegend wohnen, und zwar je einem aus der von Johann Joseph und Heinrich Arnold von Mylius herkommenden Nachkommenschaft, ein Präsentations- und Inspektionsrecht und jedem derselben für die Mühewaltung ein Dukaten in Gold aus den Einkünften der Stiftung zugesprochen werden.[2])

32. Stiftung Choliniana.[3])

Stifter: Johann Cholinus, Dr. theolog., Probst zu Bonn.

Test. (lat.) v. 22. Aug. 1606 („in Octava Assumpt. B. M. V.“)

Urspr. Vermögen: 1300 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 13800 Mark; Zinsen 510,60 Mark.[4])

---

1) Während für die Nichtverwandten lediglich der Stiftungsbrief vom 18. März 1822 mafsgebend bleibt, ist es für die Familie von Mylius der Vergleich vom 29. Oktober 1832, durch welchen dieselbe, so lange sie besteht, den Vorzug, mit diesem aber auch zugleich die Beschränkung der Genufszeit auf die Erziehungsperiode erhalten hat. So wird beispielsweise ein Offizier aus der Familie von Mylius als genufsberechtigt nicht mehr anzusehen sein, da er als solcher die Periode der Erziehung überschritten hat.

2) Zur Zeit sind die beiden Präsentatoren Geh. Regierungsrat von Heinsberg in Neufs und Freiherr von Mylius in Linzenich, welchen etatsmäfsig ein Honorar von je 9.50 Mark zusteht.

3) So setzt die Stiftungsurkunde selbst den Namen fest.

4) Aus den Zinsen werden etatsmäfsig jährlich 22,50 Mark an die Kasse der Domkirche gezahlt in Gemäfsheit der Bestimmung des Testaments, dafs dasjenige, was nach Vollziehung der sonstigen Bestimmungen etwa noch übrig bleiben würde, verkauft werden und der Erlös „der Kapelle B. Mariae virginis in ecclesia maiori Coloniensi iuxta testamentem zur Erhaltung und Stärkung des Gottesdienstes, der Musik, defs salve und sonsten verpleiben“ sollte. Der Betrag wird nach einer Anzeige des Dompfarrers beim Musikfonds vereinnahmt und verwendet. Von einer Anordnung des musikalischen Absingens der laudes an zehn Festtagen, wie der Ausgabetitel im Etat für die Verwendung lautet, ist im Testamente nichts enthalten.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium im Betrage von 488,10 Mark für die Studien (ursprünglich im Montaner Kollegium zu Köln) auf fünf bezw. vier Jahre.

Die Stiftungsurkunde läfst den Verwandten die Wahl zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande frei; die Nichtverwandten, die subsidiarisch berufenen Fremden, verpflichtet sie ausdrücklich zum geistlichen Stande sowie zum Dienste des Vaterlandes und der kölnischen Kirche, sonst aber zur Rückzahlung der Bezüge zweier Jahre zur Verbesserung der Stiftung.

Eine besondere Qualifikation in den Studien ist von der Stiftungsurkunde nicht gefordert; es ist deshalb von der Stiftungsverwaltung stets so gehalten worden, dafs das Stipendium von allen, auch von den Fremden, am Gymnasium und an der Universität genossen werden kann. Nur ist durch Min.-Erl. v. 14. April 1852 No. 7115 festgesetzt, dafs „dem in der Stiftungsurkunde genannten Montaner Kollegium nur Gymnasium und Universität, nicht aber Priesterseminare substituirt werden können“.

Stiftungsberechtigt sind die Blutsverwandten des Stifters, und zwar vor allen die Neffen aus der männlichen Linie Cholinus und erst bei deren Abgang solche aus der weiblichen Linie der Schwestern aus zweiter Ehe des Vaters, weil aus erster Ehe keine Schwestersöhne mehr vorhanden. Treten auch solche als Bewerber nicht auf, so sollen zunächst die Enkel und Urenkel der Reihenfolge nach im Mannes- und dann im weiblichen Stamme genufsberechtigt sein.

Fehlen auch solche gänzlich, so sollen die Söhne ehrbarer Bürger von Köln und Bonn abwechselnd zum Stiftungsgenusse zugelassen werden und unter diesen die Messediener der Domkirche und der Kirchen zu Bonn stets den Vorzug haben, sofern sie den sonstigen Bedingungen genügen.

Unter seinen Verwandten macht der Stifter den Unterschied, dafs diejenigen, welche den Namen Cholinus führen, fünf, die anderen Blutsverwandten aber ebenso wie die Fremden nur vier Jahre die Stiftung geniefsen sollen.

Von allen Zöglingen verlangt die Stiftungsurkunde, dafs sie ehelich geboren, katholisch, fleifsig, fromm und sittsam sind, widrigenfalls sie, die Blutsverwandten ebenso wie die subsidiarisch Berufenen, aus dem Stiftungsgenusse entlassen werden sollen.

33. Stiftung Claefsen.

Stifter: Cornelius Hermann Claefsen, Gerichtsschreiber des kurkölnischen Offizialats, und dessen Ehefrau geb. Ernestina Anna Barbara Fabion.

Testam. v. 8. Oktober 1746 nebst Kodizill v. 15. Oktober 1758.

Urspr. Vermögen: 86 Morgen 1½ Viertel Ländereien zu Keyenberg. Jährl. Erbpacht bestehend in 11 Malter 10 Viertel Roggen und 1 Reichsthlr. 30 Albus und 8 Heller. Kapital 1231 Reichsthlr.

Durch notarielle Schenkung unter Lebenden v. 31. August 1846 vermehrte der Kgl. Notar Justizrat Mathias Augustin Claefsen zu Erkelenz das Stiftungskapital um 1000 Thlr. zur Errichtung einer weiteren Portion genau in derselben Weise, in welcher das Testament v. 8. Oktober 1746 die Errichtung der beiden ursprünglichen Stipendien angeordnet hat. Nach ausdrücklicher Erklärung des Geschenkgebers soll für diese neue Portion in der Genufsberechtigung, der Genufsfolge, der Genufszeit sowie in allen übrigen

in Betracht kommenden Bestimmungen nicht die allermindeste Abweichung von den Festsetzungen bezüglich der beiden anderen Portionen vorkommen, die Schenkung soll einzig und allein an die Bedingung geknüpft sein, dafs der Mehrbetrag, welchen die beiden Portionisten der ursprünglichen Claefsenschen Stiftung infolge der gesteigerten Stiftungseinkünfte über 150 Thlr. hinaus erhalten könnten, dem infolge der Schenkung neu aufzunehmenden Portionisten solange zugute komme, bis alle 3 Portionen denselben Betrag abwerfen: aber auch dieses nur so, dafs die zur Zeit im Genusse befindlichen Zöglinge in ihren Rechten nicht gekränkt werden. Hierbei hat der Geschenkgeber noch ausdrücklich hinzugefügt, dafs, falls die Stiftungseinkünfte eine solche Einbufse erlitten, dafs die beiden ursprünglichen Portionen nicht mehr 150 Thlr. betrügen, die erforderlichen Abzüge zunächst ausschliefslich die 3. Portion, und zwar solange treffen sollten, bis sie auf den Zinsen-Ertrag des geschenkten Kapitals reduziert wäre.

Nachdem die Annahme des Geschenkes unter den vorgedachten Bedingungen durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 13. Januar 1847 No. 68 genehmigt worden, bilden die 3 Portionen eine einzige Stiftung.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 17555 Mark .... Zinsen	816,25	Mark.
b. 25ha 02a 67m Ländereien zu Keyenberg, Kreis Erkelenz, Ertrag....	2572,70	„
Summa....	3388,95	Mark.[1]

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien im Betrage von je 670 Mark für die Gymnasialstudien von der untersten Klasse „bis ad Methaphysicam“ und noch zwei Jahre, aber länger nicht, für die theologischen oder juristischen Studien.

Stiftungsberechtigt sind die ehelichen Nachkommen der Eltern und Schwiegereltern der oben genannten Eheleute Claefsen und Fabion, so jedoch, dafs beim Auftreten mehrerer Bewerber die des Stammes und Namens Claefsen stets den Vorzug haben und erst in deren Ermangelung die von dem Stifter

1) Aufser der Studienstiftung haben die beiden Stifter noch verschiedene Messenstiftungen errichtet, für welche aus den Stiftungseinkünften etatsmäfsig die jährliche Summe von 582 Mark zu zahlen ist, und zwar

für 1 Wochenmesse in der Pfarrkirche zum h. Severin in Köln...	78	Mark
„ 3 Wochenmessen „ „ Kirche St. Maria im Kapitol in Köln	234	„
„ 1 Wochenmesse „ „ Pfarrkirche zu Keyenberg	78	„
„ 1 Jahrgedächtnis „ „ „ „ „ ...	18	„
„ 1 „ „ „ Domkirche zu Köln	18	„
„ 2 Wochenmessen „ „ „ „ „	156	„

Die vorgenannten, seit 1815 bei der Domkirche beruhenden Messenstiftungen sind ursprünglich zugunsten der Pfarrkirche St. Laurenz in Köln errichtet; dieser Pfarrbezirk ist jedoch bei der Neuorganisation der Stadtpfarren Kölns aufgelöst und jenem der Dompfarre einverleibt worden.

Diese Messenstiftungen, mit Ausnahme jener an der Pfarrkirche zum h. Severin in Köln, sollen den männlichen Anverwandten der beiden Stifter, aber nur solchen, welche pro cura animarum geprüft und approbiert sind, und zwar beim Auftreten mehrerer Bewerber genau in derselben Reihenfolge, wie bei der Studienstiftung, als Ordinationstitel dienen, der Benefiziat soll aufser dem für die Messen angesetzten Honorar noch 60 Rchsthlr. aus den Stiftungseinkünften beziehen, das ganze Benefizium aber an den nachstberechtigten Anverwandten abtreten, sobald er in den Besitz eines andern gelangt ist

Cornelius Hermann Claefsen abstammenden nächsten Verwandten weiblichen Geschlechtes teilhaben.

Die Frage, ob die Stiftung ausschliefslich für katholische Verwandte bestimmt sei, mufs, wie aus folgenden Erwägungen hervorgeht, bejaht werden, obgleich das Testament eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht aufweist. Die Stiftung rührt her von den beiden vorgenannten katholischen Eheleuten, welche, nachdem ihre beiden Söhne, ihre einzigen Leibeserben, den katholischen geistlichen Stand angetreten hatten, mittels ihres Vermögens einen aus Grundstücken, Renten und Kapitalien bestehenden Stiftungsfonds bildeten, dessen Ertrag der Ableistung gewisser katholisch-kirchlicher Dienste und zweien Studienstipendien für die nächste Nachkommenschaft ihrer beiderseitigen Eltern gewidmet sein sollte. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wurde dem hochadeligen geistlichen Fräuleinstifte zu St. Maria in capitolio in Köln, und dem ersten Geistlichen dieses Stiftes nebst dem Pfarrer von St. Laurenz zu Köln und einem Ältesten aus der Verwandtschaft die Aufsicht über die Erfüllung jener Stiftungszwecke übertragen, so jedoch, dafs der Pfarrer von St. Laurenz bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer stiftungsberechtigten Jünglinge die Entscheidung haben sollte. (Testam. v. 1846 No. 10 und 7).[1]) Kommt nun noch hinzu, dafs die Zuwendung der vorgedachten Kirchendienste als Weihungstitel dienen soll für solche Studierende, welche zum geistlichen Stande aufgestiegen sind, so ist die Absicht der Stifter aus allen diesen Anordnungen unschwer zu erkennen, dafs sie mit ihrer Studienstiftung katholische Bildung haben erzielen wollen.

Präsentator: Bis zum Jahre 1877 wurden einem „Familienältesten" die eingegangenen Bewerbungen zur stiftungsmäfsigen Auswahl unterbreitet; diese Funktion sowohl wie die dafür geleistete Honorarzahlung von jährlich 18 Mark ist, weil durch die Stiftung nicht vorgeschrieben, eingestellt worden.

34. Stiftung Cofferen.

Stifter: Heinrich Cofferen aus Erkelenz, Dr. theol., Kanonikus an den Kirchen zu St. Gereon und St. Ursula, Pfarrer zu St. Columba in Köln, gest. 1634, und dessen Bruder Joh. Cofferen aus Erkelenz, Kanonikus zu St. Severin in Köln, gest. 1639.

Stiftungsurk. (lat.) ist v. den Testamentsvollstreckern erst am 20. Mai 1664 errichtet worden, weil bei Prüfung des von den Stiftern hinterlassenen Inventars sich fand, dafs die Mittel mangelten.

Urspr. Vermögen 2000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 8220 Mark; Zinsen 304,14 Mark.
b. Jährliche Rente auf die Stadt Erkelenz im Betrage von . . 238,63 „
542,77 Mark.

1) Wie die ganze Vermögensverwaltung eine andere geworden, so gehört auch das unter No. 7 des Testaments erwähnte Entscheidungsrecht zu jenen Attributionen, welche infolge Präfekturbeschlusses vom 1. Ventôse IX art. 2 auf den Verwaltungsrat übergegangen sind. Für diese Entscheidung sind die aus den Stiftungsurkunden erkennbaren Absichten der Stifter über die Ansprüche der Berufenen nach § 7, Abs. 2 des A. E. v. 25. Mai 1868 mafsgebend.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Portionen von j 172 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich im Montaner Gymnasiun zu Köln) bis zum Schlufs des philos. Studiums oder bis zum Baccalaurea in der Theologie. Die Beendigung derselben darf nicht zum Nachteile andere Verwandten verzögert werden.[1])

Stiftungsberechtigt sind drei kathol. Jünglinge, und zwar die nächste aus der mütterlichen Verwandtschaft: 2 Portionen sind für Studierende au der Linie Cofferen, die 3. für solche aus der Rüttenschen Linie bestimmt Des weitern wird angeordnet, dafs, falls sich in den bezeichneten Linie geeignete Bewerber für die Stipendien nicht vorfinden, auch Fremde, un unter diesen vorzugsweise aus Erkelenz, in den Genufs eintreten können jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, dafs sie den berechtigten Ver wandten, sobald solche sich melden, auf der Stelle weichen müssen, und zwa derjenige zuerst, welcher am längsten im Genusse gewesen ist.

Hiernach erscheint es zwar unbedenklich, die Portionen der einen Linie wenn sich in derselben gerade kein geeigneter Bewerber findet, einem Ver wandten der andern Linie zu überweisen. Dagegen findet sich in der Urkund keine Andeutung, wonach ein solcher Verwandter aus einer ursprünglich nich berechtigten Linie hinsichtlich einer erledigten Portion der andern Linie ei gröfseres Recht erwerben könnte als ein Fremder, der mit dem Stifter i keinem Verwandtschaftsverhältnisse steht. Den Verwandten der berechtigte Linie gegenüber mufs ein Verwandter der andern Linie lediglich als Fremde betrachtet werden, und ist daher verpflichtet, den Stiftungsgenufs einem jede Verwandten der berechtigten Linie, sobald ein solcher sich meldet und in übrigen gehörig qualifiziert ist, augenblicklich abzutreten.[2])

Inspektor der Stiftung soll der älteste kathol. Blutsverwandte aus de Linie Cofferen oder Rütten sein, welcher für seine Mühewaltung 3 Rchsthlr zu beziehen hat.[3])

35. Stiftung Collegistarum.[4])

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 10600 Mark; Zinsen 392,20 Mark
b. Rente auf die Stadt
Köln. . . . . 14,77 „
406,97 Mark

---

1) „. . . Gaudebunt studiosi usque ad finem studii philosophici vel ad baccalaureatu in theologia, cuius tamen susceptionem in fraudem aliorum cognatorum non procrastina bunt.“ (Stiftungsurk. No. 1.) — Es hat nicht in der Absicht des Stifters gelegen, unwürdig Schüler aus seiner Familie zu unterstützen, und deshalb ist in den abgelaufenen Jahre einem Jüngling wegen ungenügender Zeugnisse, nach vorheriger dreimaliger Ermahnung der Stiftungsgenufs entzogen und die Entziehung vom Landgerichte in Köln in dritte Instanz am 10. April 1861 bestätigt bezw. die Klage gegen die Entziehung abgewiese worden.

2) Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. vom 13. Januar 1843, No. 122!

3) Seit dem 3. Mai 1876 wird diese Funktion von dem Versicherungsinspekto Ludwig Philipp Gerkrath in Köln (geb. am 7. März 1838 und im zwölften Grade de Cofferenschen Linie verwandt) ausgeübt und mit dem etatsmäfsigen Betrage vo 8,65 Mark honoriert. Unter dem 6. April 1872 ist Anton Schrock zu Bergheim, geb 22. Sept. 1831, Verwandter des 14. Grades der Rüttenschen Linie, als Präsentator be rufen worden.

4) Unter diesem Namen ist eine Reihe kleiner, am frühern Montaner Gymnasiu zu Köln errichteter Stiftungen von den Regenten dieses Gymnasiums als den damalige

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 396 Mark für Gymnasiasten und für solche Priester, welche nach Be-

---

Stiftungsverwaltern zu einer einzigen Stiftung vereinigt auf die Neuzeit gekommen. Die so verschmolzenen Einzelstiftungen waren folgende:

1. Eine Stiftung von Egon de Dryel, Lic. theol., vom 26. Juni 1489, im Betrage von 27 Goldgulden als Rente, zugunsten von sechs armen Schülern auf drei Jahre; von diesen Studierenden sollten zwei von Dryel auf der Insel Bommelerwerth (in Holland am Einflufs der Maas in die Waal), einer aus Emmerich sein; die Auswahl der übrigen drei soll den drei ältesten Gymnasiallehrern so freigestellt bleiben, dafs sie bei sonst gleichen Verhältnissen je einem Bewerber aus Harlem (diese Stadt hatte die Stiftung durch Überweisung einer Jahresrente von vier Goldgulden, unter Vorbehalt des Rechtes der Präsentation auf eine Portion, verbessert) und Herzogenbusch den Vorzug zu geben hätten, den sechsten aber frei nach ihrem Gutbefinden wählen könnten. — Diese Stiftung wurde von einem Lambertus de Monte, Dr. theolog. und Kanonikus der Kirche zum h. Andreas in Köln, durch die Überweisung einer auf die Stadt Aachen lautenden Rente von 14 Goldgulden mit der Mafsgabe vermehrt, dafs zwei dieser Goldgulden für ein Jahrgedächtnis des Stifters bei den Predigern bestimmt sein sollten. Infolge dieser Bestimmung werden heute noch aus den Einkünften der Gesamtstiftung etatsmäfsig 9,33 Mark an die Kirchenfabrik von St. Andreas in Köln jährlich abgeführt. Die Stadt Aachen fügte noch eine Jahresrente von vier Goldgulden hinzu behufs Erlangung des Rechtes der Präsentation eines aus Aachen gebürtigen Studierenden auf das sechste Dryelsche Stipendium, dessen Besetzung ganz der freien Auswahl der Lehrer überlassen war;
2. eine Stiftung von Johann Düring, Pfarrer zu Traunskirchen und Vikar zu Geroldshofen in der Diözese Würzburg, vom 26. Januar 1504, im Betrage von 20 Gulden Rente zur Unterstützung armer, tüchtiger Priester und Schüler in freien und göttlichen Künsten auf vier Jahre. — Während der Stifter an dieser Stiftung den Gebürtigen aus der Stadt Windsheim ein Vorzugsrecht einräumte, eröffnete er am 7. Februar 1504 eine zweite ähnliche mittels Überweisung einer Rente von 21 Goldgulden zugunsten von dürftigen, tüchtigen Priestern und Schülern, zunächst aus Melrichstadt, ebenfalls auf eine Genufszeit von vier Jahren;
3. eine mittels eines Kapitals von 200 Rhein. Gulden von Ernst von Dinslaken aus Wesel im Jahre 1491 errichtete Stiftung für einen armen, aus Wesel gebürtigen Studierenden;
4. eine Stiftung von Valentin Engelhard von Geldersheim, Prof. der Theologie und Kanonikus an der Metropolitankirche zu Köln, vom 18. März 1523, für sechs gut beanlagte Studenten auf drei Jahre, von denen einer aus Schweinfurt, einer aus Geldersheim, der dritte aus Koburg sein soll, falls diese Orte dem Katholicismus treu bleiben; andernfalls sollen die Zöglinge nach Wahl des Gymnasialdirektors aus anderen Orten genommen werden, wie dies auch für die übrigen drei Portionen der Fall ist; allerdings mit der Beschränkung, dafs Studierende von Dryel und von der Insel Bommelwerth den Vorzug haben sollen. Falls die genannten Orte Studierende nicht aufweisen, sollen die Unterstützungen an arme Studierende des Montaner Gymnasiums nach freier Wahl des Direktors verteilt werden;
5. eine Stiftung von Heinrich Steinwegh aus Recklinghausen, Dr. iur. can. und Kanonikus zu Köln, mittels einer Rente von 13 Goldgulden für einen ehelich geborenen, geschickten und fleifsigen Schüler oder Priester aus Recklinghausen oder aus der nächsten Umgebung auf drei Jahre. Der Stipendiat darf in der facultas artium noch nicht promoviert haben und auch nicht im Besitze eines Benefiziums sein. Blutsverwandte des Stifters sollen, falls sie den Bedingungen entsprechen, allen anderen Bewerbern vorgezogen werden. Auch hatte der Stifter seinen nächsten Erben ein Präsentationsrecht in der Weise ausbedungen, dafs die männlichen Nachkommen zur Ausübung desselben vorzugsweise berufen sein sollten;
6. eine Stiftung von Jakob Schlegel aus Hildburghausen vom Jahre 1498 zur Unterstützung eines in der facultas artium studierenden Priesters auf drei Jahre.

Die sämtlichen vorgenannten Portionen waren lediglich Armenstipendien. Die in den Genufs derselben Gelangenden mufsten in den Stu so weit vorgeschritten sein,

endigung der theologischen Studien sich noch dem Studium der Philosophie widmen. [1])

Die Stiftung ist lediglich für arme, würdige Studenten bestimmt.

36. Stiftung Commer.

Stifter: Johann Jos. Commer, Gutsbesitzer zu Niederbohlheim, Bürgermeisterei Blatzheim, Kreis Bergheim.

Testam. v. 14. Jan. 1875; Allerh. genehmigt 1. Sept. 1882; Stiftung eröffnet 5. Mai 1883.

Urspr. Vermögen: 4000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 12430 Mark; Zinsen 459,91 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: „Mehr als ein Familienglied soll nicht zum Genusse zugelassen werden, solange die Zinsen des Kapitals nicht wenigstens 300 Thlr. jährlich erreichen“ (Testament Abs. 6); augenblicklich beträgt die Portion 459,91 Mark.

Für Studierende oder „während der Studienzeit“ (Testam. Abs. 6 und 9).

„Tritt kein Mitglied der Familie Commer als Bewerber auf, so sollen die Zinsen zum Kapital zurückgelegt werden. Erst wenn das Kapital so angewachsen ist, dafs es 300 Thlr. und mehr Zinsen bringt, soll auch an zwei Berechtigte das Stipendium verabfolgt werden.“ (Testam. Abs. 7.)

Stiftungsberechtigt sind nur Glieder der Familie Commer, die vom Vater des Stifters direkt durch Söhne oder durch Töchter abstammen.

37. Stiftung Coppelberg.

Stifter: Joseph Coppelberg, gest. 18. Febr. 1853, Pfarrer zu Olpe, Bürgermeisterei Olpe, Kreis Wipperfürth.

Testam. v. 18. Dez. 1852; Allerh. genehmigt 19. Sept. 1853.

Urspr. Vermögen 3000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 10 650 Mark; Zinsen 394,05 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: „die Revenüen (z. Zt. 394,05 Mark) sollen dienen zur Unterstützung eines jungen Mannes, welcher sich zum kathol. Priester ausbilden will. Derselbe soll dieses Stipendium beziehen von dem Tage an, wo er anfängt, das Gymnasium zu besuchen, bis dahin, wo er als Vikar angestellt wird“. (Testam. Abs. 6.) Sollte er „sechs Monate, nachdem er das erzbischöfl. Seminar verlassen, noch nicht Vikar sein“, so hört der Genufs auf. (Testam. Abs. 10.)

Über die event. Bildung einer Lehrlingsportion siehe unten!

Der Stifter hat offenbar nicht daran gedacht, schon in den untersten Klassen des Gymnasiums von der Entscheidung für die geistliche Berufswahl die Gewährung seines Stipendiums abhängig zu machen. Er hatte ohne

dafs sie binnen drei Jahren den Licentiatengrad in der Philosophie erwerben konnten, also die Gymnasialklassen zurückgelegt haben. Hiernach könnten die Beträge nur an Philosophie studierende Akademiker oder Priester verliehen werden.

1) Vrgl. Verf. d Prov.-Schulk. vom 16. Juni 1833. No. 1472!

ifel die bestehende Ordnung vor Augen, wonach sich erst an die Reifefung die offizielle Berufswahl anschliefst, und man wird nicht irregehen, n man die allerdings etwas summarische Fassung des Testaments dahin steht, dafs der Stiftungsgenufs nach erlangter Universitätsreife nur dann dauern dürfe, wenn Stipendiat sich für das theolog. Fachstudium entidet. Keinesfalls ist zuzugeben, dafs eine im Knabenalter angeblich benene, in Wahrheit nicht vorhandene Entscheidung zur Begründung eines pruches oder gar eines Vorrechtes sollte Geltung finden dürfen. Ein in lautendes, lediglich auf leichtfertiger Vermutung beruhendes Zeugnis de nur eine willkürliche Annahme darstellen.

Stiftungsberechtigt sind vor allen anderen die Verwandten. Treten he als Bewerber nicht auf, und ein dürftiger Verwandter des Stifters „will in einer Stadt in einem Handwerk ausbilden oder ein Handwerk in einer dt erlernen, so soll diesem die Hälfte des Stipendiums bis Ende seines Lebensjahres durch Auszahlung an seine Eltern oder an seinen Vormund ommen. In diesem Falle bleibt die andere Hälfte dem Verwaltungsrate Stiftungen zur freien Verfügung zu Gunsten eines kathol. Theologiedierenden.

Bewerben sich mehrere Verwandte gleichzeitig um das Stipendium, entscheidet die erzbischöfl. Behörde zu Köln.“ (Testam. Abs. 8—11.)

38. Stiftung Craschell.

Stifter: Theobald Craschell aus Aachen, Dr. theol., Weihbischof und nonikus zum h. Severin in Köln.

Testam. v. 19. Oktober 1583.

Urspr. Vermögen 1950 Goldgulden mit einem Ertrage von 84 Goldlden.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 7310 Mark; Zinsen 270,47 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln im Betrage von 25,32 „
295,79 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 4 Stipendien von je ,50 Mark „zu Behoeff vier armer fromer Jongen.... die gerne studiren llen, haben aber bei sich selbs die macht niht, drei oder vier Jaer zum gsten“. (Testament.)

Das Stipendium war an den Besuch des früheren Montaner Gymnasiums Köln gebunden.

Der Stifter hat keine besondere Qualifikation in den Studien vorgeschrieben, ch über die Auswahl bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Studierenden hts bestimmt, und es treten daher die Bestimmungen des § 16 des A. E. 25. Mai 1868 in Kraft.

Die Stipendien sind stets für Gymnasial- und Universitätsstudien verhen worden.

Unordentliches Betragen und Mangel an Fleifs schliefsen vom Weiternusse aus.

Die Verwaltung der in dem Testamente erwähnten Mädchenstiftung wurde m Rate der Stadt Aachen übertragen.

Stiftungsberechtigt sind vor allen anderen ehelich geborene Blutsverwandte des Stifters, in deren Ermangelung in Aachen geborene Bürgerskinder und, wenn auch solche als Bewerber nicht auftreten, ehelich geborene, fromme und zum Studium geeignete Knaben.

Die früher aus Anlaſs eines Spezialfalles aufgeworfene Frage, ob, um Anspruch an die Stiftung zu haben, die bloſse Geburt zu Aachen von Aachener Bürgern hinreiche oder ob es erforderlich sei, daſs die letzteren zur Zeit der Bewerbung noch Aachener Bürger seien, ist durch Verf. d. Prov.-Schulk. vom 19. April 1847, No. 1016 dahin entschieden worden, daſs „möglichst freier Spielraum zu lassen, damit die präsumtive Absicht des Stifters, die Wohlthaten dem Bedürftigsten und Würdigsten zukommen zu lassen, in annähernd gröſster Ausdehnung erfüllt werde“.

39. Stiftung Crayſs.

Stifter: Leonard Crayſs, gest. 24. März 1658, Pfarrer zu Niederembt und Dechant des Dekanats Bergheim.

Testam. v. 9. Oktober 1654.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollzieher v. 4. Nov. 1664.

Urspr. Vermögen 1486 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 4430 Mark; Zinsen 163,91 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln im Betrage von .... 42,71 „
206,62 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien von je 68 Mark für ebensoviele Studierende an einem Gymnasium (ursprünglich am Montaner Gymnasium zu Köln) bis zum Ende des philos. Studiums.

Es ist ausdrückliche Vorschrift der Stiftungsurkunde, daſs der Genuſs nur bis zur Beendigung der Studien des alten Gymnasiums gewährt werden und somit das auf diese Vorbildung folgende Studium an einer Universitätsfakultät ausgeschlossen bleiben soll.

Stiftungsberechtigt sind Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters, in deren Ermangelung arme kathol. Studierende aus Breyell, Weiſsweiler, Süchteln, Brüggen, Dahlen, Niederembt und anderen Ortschaften, welche sich auf den geistlichen Stand vorbereiten.

40. Stiftung Cremer Matthias.

Stifter: Matthias Cremer aus Aachen, Lic. theol., Kanonikus zum hl. Andreas und Regens des Montaner Gymnasiums in Köln von 1525 bis zu seinem Tode am 12. Nov. 1557.

Latein. Testam. v. 30. Juni 1539.

Die urspr. Einkünfte bestanden in 2 Renten von je 20 Goldgulden. Aus diesen sollte gemäſs testamentarischer Bestimmung eine Messe der theolog. Fakultät mit Präsenzgeldern für die anwesenden Doktoren, Licentiaten und

·een der Fakultät gehalten werden.[1]) Was nach Bestreitung dieser
;er anderer Auslagen erübrigte, sollte für zwei Studierende des
Gymnasiums verwendet werden.

rmögensstand am 1. April 1892: 7990 Mark; Zinsen 295,63 Mark.

hl, Betrag, Verwendung der Stipendien[2]): 2 Portionen im
on je 145,33 oder 3 im Betrage von je 96,88 Mark für 16 Jahre
ıe, fleifsige und ehrbare Studierende (ursprünglich des Montaner
ms zu Köln) auf drei Jahre, also von der Obersekunda ab, bis
le des Magisteriums.

wandte können bei Fleifs und guter Führung das Stipendium in
ultät bis zum 25. Lebensjahre, aber nicht länger geniefsen. Bei
m Lebenswandel soll der Stipendiat sofort aus dem Stiftungsgenusse
erden und an dessen Stelle irgend ein anderer armer Studierender,
ksicht auf den Geburtsort, eingesetzt werden.

tungsberechtigt sind arme Studenten, welche von ehrlichen Eltern
ı geboren[3]) und, wie oben angegeben, qualifiziert sind.

ignete Verwandte des Stifters sollen den Vorzug vor allen anderen
lbst wenn zwei nicht verwandte Studierende bereits im Genusse
n, soll bei der Anmeldung eines qualifizierten Verwandten einer
nisten, und zwar nach der Bestimmung der Stiftungsverwaltung, zu
es Verwandten ausscheiden, wenn nicht seitens der genannten Ver-
ngeordnet wird, dafs die beiden Nichtverwandten im Genusse bleiben
ine Portion zu gleichen Hälften geniefsen.

h ausdrücklicher Bestimmung des Testamentes sollen die ehelichen
ıen eines gewissen „Johannes in die Schull", eines Sohnes von des
ıeim Hermann, in Sachen der Stiftung dem Stifter als ebenso nahe
betrachtet und behandelt werden wie die ehelichen Nachkommen
eiblichen Brüdern des Stifters.

s bei dem Mangel an Verwandten mehrere Bewerber aus Aachen
ist die Verwaltung befugt, an Stelle von zwei oder drei Portionisten
vier anzunehmen und die Stipendienbeträge zu gleichen Teilen zu

41. Stiftung Cremer Werner.

ter: Werner Cremer aus Merken, Lic. theol. und Kanonikus an der
n h. Georg in Köln.

tungsurk. (lat.) der Testamentsvollzieher v. 4. Aug. 1619.

urspr. Einkünfte bestanden in jährlichen Renten von zusammen
lr.

mögensstand am 1. April 1892: 1975 Mark; Zinsen 73,07 Mark.

---

[1]) ıese am 12. November jährlich zu haltende Messe, deren Betrag gemäfs Verf.
ulk. vom 21. Dezember 1841 S. C. 4008 dem kathol. theologischen Konvikt zu
riesen und laut Etat von 1877/80 noch an die Universität abgeführt wurde,
flösung jener Anstalt am 4. Dezember 1880 mit dem etatsmäfsigen Betrage
ark der Domkirche zu Köln überwiesen worden.

[2]) ıe Aussteuerstiftung ist der Stadt Aachen zur Verwaltung übergeben.

[3]) ber den Begriff „Aachener Bürgerssöhne" siehe bei der Stiftung Craschell!

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 73,07 Mark für die vorbereitenden Gymnasial- und philos. Studien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) auf fünf Jahre, während welcher Zeit das Gymnasium absolviert werden mufs, mit anderen Worten von der Obertertia an.[1]) Letztere Deutung wird noch durch die Bestimmung der Stiftungsurkunde unterstützt, dafs der Stiftungszögling, ehe er zum Genusse zugelassen wird, „etymologiae et syntaxeos praeceptis in scholis inferioribus sufficienter imbutus sit eoque in studiis progressus, ut linguae latinae quendam habeat usum et poëtarum ordini commode adiungi possit“ (Stiftungsurk. No. 2), und durch die weitere, dafs er mit solchem Fleifs die Studien betreiben soll, dafs er zu seiner Zeit mit seinen Mitschülern zu den höheren Klassen aufsteigt. (Stiftungsurk. No. 2.)

Gibt der Portionist in seinem Betragen zu Klagen Anlafs, so soll er zunächst ermahnt und verwarnt werden; nützt eine zwei- bis dreimalige Ermahnung nicht, so soll er aus dem Stiftungsgenufs entfernt werden. (Stiftungsurk. No. 2.)

Geht der Portionist vor der Reifeprüfung vom Gymnasium ab und zu einer anderen Lebens- und Studienart über („ad aliud vitae studiique genus“), so entsagt er damit dem Weitergenusse der Stiftung, es sei denn, dafs er während Monatsfrist zu den verlassenen Gymnasialstudien zurückkehre. (Stiftungsurk. No. 3.)

Stiftungsberechtigt ist der nächste Blutsverwandte des Stifters, sofern er sonst nach Alter und Studiengrad befähigt ist. Tritt ein solcher als Bewerber nicht auf, so soll ein ehelich geborener Jüngling aus dem Dorfe Merken den nächsten Anspruch haben; ist auch ein solcher nicht vorhanden, so kann die Stiftung einem ehelich geborenen, braven und beanlagten Jüngling aus der Nachbarschaft auf so lange verliehen werden, bis ein geeigneter Bewerber aus der Familie oder dem Geburtsorte des Stifters auftritt. (Stiftungsurk. No. 2.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Portionist hat für die Seelenruhe des Stifters täglich folgende Gebete zu verrichten: die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ mit dem Gebete des Herrn und dem engl. Grufs; sodann „Requiem aeternam dona eis, domine, et lux perpetua luceat eis“; ferner:

„A porta inferi erue, Domine, animas eorum.“

„Credo videre bona domini in terra viventium; domine, exaudi orationem meam, et clamor meus ad te veniat.“

„Oremus: Propitiare, domine, supplicationibus nostris, ut animam famuli tui Werneri sacerdotis in regione vivorum aeternis gaudiis facias satiari.“

„Deus, cuius misericordiae non est numerus, suscipe preces humilitatis nostrae, ut animabus famulorum famularumque tuarum, quae nobis in orationem commendatae sunt, quibus tui nominis dedisti confessionem, remissionem cunctorem tribue peccatorum. Fidelium, deus, omnium conditor et redemptor, animabus omnium fidelium defunctorum remissionem cunctorum tribue peccatorum, ut indulgentiam, quam semper optaverunt, piis supplicationibus consequantur. Qui cum patre etc. Requiescant in pace.“

---

1) . . . „usque ad quinquennium, ut interim totum studii philosophici cursum usque ad magisterii gradum inclusive absolvat.“ (Stiftungsurk. No. 3.)

42. Stiftung Cronenburg.

Stifter: Johann Michael Cronenburg, Dr. theol., z. Z. Rektor der Universität und Syndikus zu Köln.

Testam. (lat.) v. 17. Nov. 1622.

Urspr. Vermögen: 2500 Goldgulden mit einem Ertrage von $87^1/_2$ Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 5550 Mark; Zinsen 205,35 Mark.
b. Rente auf die Stadt
Köln von ...... 287,44 „
492,79 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen im Betrage von je 236 Mark für zum Studium befähigte, elf Jahre alte Schüler (ursprünglich des Laurentianer Gymnasiums zu Köln), von der Quarta ab[1]) zur Absolvierung des Gymnasiums und nach beendigtem philosophischem Kursus für das theologische oder juristische Studium auf zwei oder drei Jahre (Testam. No. 5); falls der studiosus iuris in dem auf das Triennium folgenden Jahre promoviert, soll ihm auch für dieses Jahr das Stipendium belassen werden, sodafs er bis zum 24. Lebensjahr im Stiftungsgenusse verbleibt. (Testam. No. 6.)

Die Stipendiaten sollen stets mit Ehre zu den höheren Studiengraden fortschreiten, sodafs sie spätestens mit dem heranrückenden 20. Lebensjahre das Zeugnis der Reife erlangen. (Testam. No. 4.)

Bei Mangel an Fleifs oder bei unordentlichem Verhalten sollen die Zöglinge wiederholt ermahnt, nötigenfalls durch zeitweise Entziehung der Stiftung zur Rückkehr veranlafst, im Falle des Widerwillens und der Abneigung gegen die Studien aber aus dem Stiftungsgenusse ganz entlassen und, falls dies durch die Schuld oder Nachläfsigkeit der Eltern herbeigeführt sein sollte, diese zur Rückzahlung der aus der Stiftung bezogenen Gelder angehalten werden. (Testam. No. 3.)

Stiftungsberechtigt sind zunächst die agnatischen Nachkommen der 4 Söhne des Stifters mit Bevorzugung des ältesten.

Der Stifter hat in seinem Testamente folgende vier Fälle vorgesehen:

1. wenn agnatische Nachkommen der Söhne studieren: In diesem Falle sollen die, wie angegeben, qualifizierten männlichen Nachkommen des ältesten Sohnes aus rechtmäfsiger Ehe mit seiner römisch-katholischen Ehegattin den Vorzug haben. Wenn solche zur Zeit der Erledigung der Stiftung nicht vorhanden, so sollen die männlichen katholischen qualifizierten Nachkommen der drei anderen Söhne, vom Alter dieser Söhne abgesehen („sine ulla senii parentum admissa praerogativa"), angenommen werden. (Testam. No. 1.)

   Zur Entscheidung bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer agnatischer Nachkommen der drei jüngeren Söhne ist kein Anhaltspunkt im Testament gegeben. Die oben erörterten Testaments-

1) . . . „taliter pro aetate supra dicta qualificatos, quod ad aliquam classem Gymnasii Laurentiani admitti et ad minimum syntaxistis adiungi possint." (Testam. No. 2.)

Nummern 3—6 einschliefslich besprechen nur das Betragen und die Studien der zum Stiftungsgenufs bereits Aufgenommenen.

2. wenn nur kognatische Nachkommen der Söhne oder Nachkommen der Töchter studieren, ohne dafs die agnatische Linie der Söhne ausgestorben ist: In diesem Falle sollen die genannten Bewerber zum Stiftungsgenusse angenommen werden, jedoch nur so lange, bis sich bei wieder eintretender Erledigung ein qualifizierter agnatischer Nachkomme eines Sohnes einstellt.

   Treten auch solche kognatische Nachkommen nicht auf, so sollen die Einkünfte der erledigten Portionen dem Stiftungskapital so lange zuwachsen, bis sich wieder Bewerber finden, denen dann in der vorerwähnten Ordnung, d. h. unter Bevorzugung qualifizierter Nachkommen aus dem Mannesstamme, die Stiftung zukommen soll.

3. wenn ein Nachkomme von Söhnen oder Töchtern verarmt, sodafs er sich und seine Kinder nicht mehr ernähren kann, so soll er, ohne Unterschied, ob agnatischer oder kognatischer Abkunft („nulla sexus habita differentia"), in beiden Portionen allen anderen Mitkonkurrenten vorgezogen werden für die in 3 oder 4 Portionen geteilte Stiftung.

4. wenn die männliche Linie ganz ausgestorben [1]) und nur mehr kognatische Nachkommen von den Söhnen oder Töchtern vorhanden sind, fallen beide Portionen an kognatische Verwandte, ebenfalls ohne Unterschied der Abstammung von Söhnen oder Töchtern.

   Zur Entscheidung für den Fall, wenn sich mehrere kognatische Verwandte um eine Portion bewerben, hat der Stifter keine Bestimmung getroffen. Es bleibt daher nichts übrig, als an dem allgemeinen Grundsatze festzuhalten, dafs gröfsere Verwandtschaftsnähe den Vorzug begründet. Dieses Vorgehen wird auch durch das Testam. unter No. 1 unterstützt, woraus sich ergibt, dafs der Stifter nicht nur überhaupt an Verwandtschaft nach Graden gedacht, sondern auch, da er immer nur von filii filiorum oder filiarum spricht, Kinder eines gleich nahen Grades gemeint hat.

   Sind aus dem Stamme des Stifters rechtmäfsige Nachkommen überhaupt nicht mehr vorhanden, so sollen beide Portionen an arme Studenten verliehen werden, unter Bevorzugung solcher, welche ihre agnatische oder kognatische Verwandtschaft bis zum zehnten Grade mit dem Stifter oder dessen Ehefrau oder dessen Eltern zuverlässig und glaubwürdig nachweisen. Treten von solchen Verwandten mehrere gleichzeitig als Bewerber auf, so sollen die dem Grade nach näheren den entfernteren, immer aber die dürftigeren für die 6 Portionen, in welche das Stiftungseinkommen dann zerlegt werden soll, angenommen werden.

---

1) Die sehr alte Stammtafel führt von den 15 Kindern des Stifters nur einen einzigen Sohn und von diesem nur kognatische Nachkommen auf, sodafs nicht bezweifelt werden kann, dafs es schon lange keine agnatischen Verwandten des Stifters mehr gibt.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Portionisten sollen täglich dem h. Mefsopfer beiwohnen und der Eltern und Vorfahren in ihrem andächtigen Gebete gedenken. (Testam. No. 4.)

43. Stiftung Dederix.

Stifter: Anton Dederix, Geistlicher aus Bliesheim, gest. 18. Jan. 1829.

Stiftungsurk. (notariell) der Testamentsvollstreckerin Jungfrau Ludovica Schlüssel aus Köln v. 21. Juni 1831, genehmigt durch Verf. d. Prov.-Schulk. vom 21. Sept. 1831.

Urspr. Vermögen: 500 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2550 Mark; Zinsen 94,35 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 94,35 Mark für einen mindestens zehn Jahre alten Schüler eines katholischen Gymnasiums während der Gymnasialzeit und, falls derselbe nach bestandener Reifeprüfung Beruf zum Priesterstande hat, für die theologischen Studien bis zum Empfange der Priesterweihe. Geht der Portionist zu einem andern Berufe über, so hört mit dem Abgange vom Gymnasium der Genufs auf; ebenso, wenn der Stipendiat aufhört, „eine öffentliche katholische Lehranstalt zu besuchen“. (Stiftungsurk. No. 4 u. 5.)

Falls keine berechtigten Ansprüche auf den Stiftungsgenufs erhoben werden, sollen die Zinsen dem Kapital so lange zugelegt werden, bis sie die Summe von 300 Mark erreichen.

Über die Benutzung der Stiftung zur Erlernung eines Handwerks siehe unten!

Stiftungsberechtigt sind vor allen anderen männliche Mitglieder aus der Blutsverwandtschaft des Stifters nach der Nähe der Verwandtschaft; bei gleichem Verwandtschaftsgrade verleiht die beste Beanlagung den Vorzug; fehlen Verwandte, so können Jünglinge aus dem Pfarrbezirke von Bliesheim im Kreise Euskirchen zum Stiftungsbezuge zugelassen werden; in allen Fällen ist das katholische Bekenntnis des Portionisten unerläfsliche Vorbedingung. (Stiftungsurk. No. 3.)

Findet sich weder in der Verwandtschaft noch in dem genannten Pfarrbezirke ein geeigneter Bewerber, so kann die Stiftung einem Verwandten zur Erlernung eines Handwerks auf längstens drei Jahre unter denselben Bedingungen wie einem Studierenden verliehen werden. (Stiftungsurk. No. 6.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Portionist ist verpflichtet, täglich, so lange er die Stiftung geniefst, für die Seelenruhe des Stifters und der Testamentsvollzieherin und für die Verstorbenen aus der Familie beider fünf Vater unser und Ave Maria zu beten.

Präsentator ist der zeitige Pfarrer von Bliesheim.

44. Stiftung Deel.

Stifter: Joh. Wilh. Deel aus St. Vith, lic. theolog. und Vikar an der Domkirche, später Rektor an der Allerheiligenkirche zu Köln, gest. 1721.

Testam. (lat.) v. 12. Febr. 1721.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 24. Jan. 1731.

Urspr. Vermögen:
2265 Rchsthlr. zu 30 Alb., wovon 142 Rchsthlr. u. 61 Alb. Einkünfte,
aus Ländereien ...... 72 „ „ 56 „ „

Vermögensstand am 1. April 1892:

a.	27 633,78 Mark; ....Zinsen	1151,54 Mark.
b.	Hofgut „Schiderhof“ bei Weiler, Gemeinde Longerich,[1]) bestehend aus den Hofgebäuden und 25ha 21a 93m; Ertrag ...	1664,46 „
c.	Gartenland zu Köln vor dem Severinsthor, umfassend 27a 60m, woran die Stiftung zur Hälfte beteiligt ist[2]) mit.............	45 „
		2861,00 Mark.[3])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Die Stiftung hatte bis 1858 einschl. nach Vorschrift der Urkunde etatsmäfsig 4 Portionen, welche stiftungsgemäfs an Gymnasiasten und Mädchen verliehen wurden. Im Etat 1859/61 erscheinen zuerst 6 Portionen, und zwar 2 Akademiker- und 4 Gymnasiastenportionen. Wodurch diese neue, durch keine Bestimmung der Stiftungsurkunde gerechtfertigte Portionseinteilung, die allerdings niemals praktisch geworden, veranlafst wurde, ist nicht aufzuklären, da Erläuterungen zu den Etats aus jener Zeit sich nicht vorfinden.

Auch für die Unterscheidung in gröfsere und kleinere Portionen, welch letztere den stiftungsmäfsig berufenen Mädchen zugewandt worden, gibt es in der Stiftungsurkunde keinen Anhaltspunkt. Es sind deshalb vom Jahre 1889 ab 6 Portionen in den Etat eingestellt, jetzt jede zu 374 Mark, für Gymnasialschüler von der untersten Klasse an bis zur Beendigung der Philosophie und auf weitere zwei Jahre für theologische[4]) und juristische Studien, sofern

1) Gemäfs testamentarischer Bestimmung soll dieses Gut nie veräufsert werden. (Testament No. 6.)

2) Die andere Hälfte gehört der Stiftung Nettekoven.

3) Aus den Stiftungseinkünften wird ein etatsmäfsiger Betrag von 213 Mark an die Kasse der Maria-Himmelfahrtskirche für drei im Testamente (No. 6), ursprünglich bei der Allerheiligenkapelle, gestiftete Wochenmessen abgeführt. Die Abhaltung dieser Messen ist in Gemäfsheit des Dekrets vom 19. Juni 1806 an die vorgenannte Pfarrkirche als diejenige kirchliche Anstalt übergegangen, welcher die früher in der Allerheiligenkapelle für kirchliche Stiftungsdienste zu verwendenden Revenüen in Gemäfsheit der Arrête's vom 7. Thermidor XI u. 18. Nivose XII sowie des Dekrets vom 20. Fructidor XIII anheimgefallen sind.

Da die in der Stiftungsurkunde unter No. 12 vorbehaltenen Rechte der Verwandten auf vorzugsweise Übernahme der gedachten kirchlichen Leistungen nach Inhalt des Staatsratsgutachtens vom 2. bis 21. Frimaire XIV in der Neuzeit nicht fortbestehen, so kann die genannte Kirchenfabrik zur Überlassung gedachter Honorare an die nach der Stiftungsurkunde vorberechtigten Priester rechtlich nicht angehalten werden.

4) Durch Verf. d. Prov.-Schulk. vom 5. November 1839 S. C. 2408 ist entschieden worden, dafs das Theologen-Stipendium auch im Klerikal-Seminar zu Trier genossen werden könne; diese Entscheidung ist durch M.-E. vom 19. Mai 1840 No. 6738 mit folgender Begründung aufrecht erhalten worden: „In dem Statute der Stiftung findet sich die Vorschrift nicht, dafs der Genufs der Stipendien zum theologischen und juristischen Studio, auch insoweit dasselbe an anderen dazu errichteten Lehranstalten betrieben werden kann, doch an den Besuch einer Universität geknüpft sei, vielmehr ergibt das deutliche Gegenteil in der diesfälligen Meinung des Statuts sich daraus, dafs ausdrücklich die vorbenannten Studien von den Benefiziaten auch in Luxemburg sollen betrieben werden

der Studierende nach dem Urteile der Stiftungsverwaltung hierzu die erforderliche Befähigung besitzt. Hat derselbe sich während der vorbereitenden Studien ausgezeichnet,[1] so kann ihm die Stiftung noch auf weitere vier, unmittelbar sich anschliefsende Jahre für die theologischen oder juristischen Studien zuerkannt werden. (Stiftungsurk. No. 4.)[2]

Obgleich dem Regenten des Gymnasium trium coronarum zu Köln ursprünglich die ganze Verwaltung der Stiftung übertragen wurde (Stiftungsurk. No. 1), so ist doch der Stiftungsgenufs mit keinem Worte an den Besuch des genannten Gymnasiums gebunden, vielmehr ausdrücklich zugegeben worden, dafs die Studien von den Portionisten zu Köln oder Luxemburg in den Jesuiten-Anstalten oder auch anderwärts an einem jeden Gymnasium abgemacht werden könnten. (Stiftungsurk. No. 5.)

Ein Zögling, welcher, sei es in den Gymnasial- oder akademischen Studien, keine Fortschritte macht oder in seinem Verhalten zu Klagen Anlafs gibt, soll nach fruchtloser dreimaliger Ermahnung in allen Stadien der Studienlaufbahn aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden, ohne dafs ihm ein Recht der Beschwerde hierüber bei einer höheren Instanz zusteht. (Stiftungsurk. No. 4.)

Über die Verwendung der Stiftung für Mädchen siehe unten!

Stiftungsberechtigt sind Blutsverwandte männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum 7. Grade einschliefslich.

Zwei Brüder dürfen nicht zu gleicher Zeit die Vorteile der Stiftung geniefsen, wenn dadurch ein anderer mit dem Stifter in demselben oder in nächstfolgendem Grade verwandter Bewerber ausgeschlossen würde. Diese Bestimmung hat sogar dann Gültigkeit, wenn die Brüder nur von demselben Vater stammen oder nur die Mutter gemeinsam haben. (Stiftungsurk. No. 6.)

können, wo sich eine Universität nicht befand." Immerhin aber ist nicht ausgeschlossen, dafs der Absatz 5 der Stiftungsurkunde über den Ort, nicht der akademischen, sondern der Gymnasialstudien Bestimmung treffen will.

1) Hierzu müfste nach einer Verf. d. Prov.-Schulk. vom 18. Februar 1845 S. C. 160 der Nachweis von aufsergewöhnlichen Leistungen auf dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften, z. B. durch eine öffentliche Disputation oder eine akademische Schrift, geführt werden. Die Prüfung der Würdigkeit und Güte einer solchen Schrift gehört nicht zum Ressort des Verwaltungsrates und auch nicht zu jenem des Prov.-Schulkollegiums, sondern der betreffende Stipendiat mufs sich ein Zeugnis von einer derjenigen Fakultäten verschaffen, in welcher er immatrikuliert gewesen. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. vom 3. Juni 1845 No. 1511!

2) Aus den Bestimmungen unter No. 4 erhellt, dafs die Stiftungsurkunde die Zeit, auf welche der Stiftungsgenufs beschränkt sein soll, in zwei Abschnitte zerlegt, deren ersterer von dem Anfange der gelehrten Schulbildung bis zum vollendeten philosophischen Kursus reicht, während der zweite dem Studium der Theologie oder Jurisprudenz gewidmet und nach Mafsgabe der Hoffnung, zu welcher die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen des Studierenden berechtigen, zwei- oder vierjährig sein soll. Dafs nach der Form und dem Inhalte von No. 4 die Stiftungsurkunde „die Philosophie" als Vorbereitung zu den genannten Fakultätsstudien, und den Erfolg, mit welchem die jungen Leute sich auf dieses Vorbereitungsstudium verlegt haben, als Kriterium zur Beurteilung ihres wissenschaftlichen Berufes für eine höhere oder niedrigere Sphäre theologischer oder juristischer Wirksamkeit betrachtet wissen wollte, kann nicht in Abrede gestellt werden. Ebensowenig kann ein Zweifel darüber obwalten, ob die Urkunde die philosophische Vorbildung zum Studium der Theologie und Jurisprudenz als Aufgabe der Gymnasien oder der Universität betrachtet habe, indem, abgesehen von obengedachter Einteilung, welche die Philosophie in den Kreis des Gymnasialunterrichts hineinzieht, die No. 5 der Stiftungsurkunde es ausdrücklich freistellt, bei den Jesuiten in Köln oder auf einem andern Gymnasium die philosophischen Studien zu betreiben („seu in alio gymnasio philosophiae studere").

Die Gradesnähe in der Verwandtschaft entscheidet über die Zulassung zum Stiftungsgenufs. Ist am Anfange des Studienjahres ein näherer Verwandter zwar vorhanden, aber zur Aufnahme in die unterste Gymnasialklasse noch nicht fähig, so soll der dem Verwandtschaftsgrade nach entferntere zugelassen werden; dieser bleibt ungestört im Stipendienbesitze und braucht der späteren Bewerbung des näheren Verwandten nicht zu weichen.

Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer qualifizierter Zöglinge, welche gleich nahe verwandt sind, gibt das höhere Lebensalter den Ausschlag. (Stiftungsurk. No. 7.)

Wenn kein oder nur ein oder zwei Jünglinge bis zum 7. Grade der Verwandtschaft einschliefslich in der Familie vorhanden, welche zur Aufnahme in die unterste Gymnasialklasse fähig sind, so können ein oder zwei Mädchen innerhalb derselben Blutsverwandtschaft, aber nur für ein Jahr, je eine der etatsmäfsigen Portionen geniefsen, um in einer Schule Lesen, Schreiben, Nähen und das für das weibliche Geschlecht Erforderliche zu erlernen. (Stiftungsurk. No. 8.)

Tritt bis zum genannten Verwandtschaftsgrade weder ein qualifizierter Bewerber noch eine Bewerberin auf, so sollen die Beträge der erledigten Portionen zur Vermehrung des Stiftungskapitals verwendet werden (a. a. O. No. 8, Abs. 2).

Ist die Familie bis zum 7. Grade einschliefslich erloschen,[1] so sollen nach dem Testamente des Stifters No. 5 und nach der Stiftungsurk. No. 11 arme Studierende aus St. Vith, welche die erforderliche Qualifikation besitzen, zum Stiftungsgenusse gelangen; sind solche in der Stadt St. Vith nicht vorhanden, so sollen solche aus der Pfarre St. Vith, und finden sich auch dort keine, aus dem Gebiete von St. Vith („ex ditione Vitensi") und event. aus dem Herzogtume Luxemburg genommen werden, jedoch unter der Bedingung, dafs die aus dem Gebiete von St. Vith und dem Herzogtume Luxemburg zum Stiftungsgenusse gelangten Zöglinge den etwa später kommenden Bewerbern aus der Stadt oder Pfarre St. Vith am Schlusse des Schuljahres weichen müssen. (Stiftungsurk. No. 11.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Zöglinge der Stiftung, Studierende und Mädchen, sollen am 13. Juni (Todestag des Stifters) jeden Jahres in der Allerheiligenkapelle zu Köln der h. Messe beiwohnen und für die Seelenruhe des Stifters sowie für alle Verstorbenen der Familie des Stifters beten.

45. Stiftung Degreck.

Stifter: Anna Barbara Degreck.

Testam. (notarielles) v. 22. Febr. 1824, genehmigt durch M.-E. v. 10. Dez. 1831 No. 20076.

Urspr. Vermögen: 1600 Thlr. zu 60 Stüber; Zinsen 80 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 4210 Mark; Zinsen 155,77 Mark.

1) Es scheint dies thatsächlich der Fall zu sein; Anerkennungen von Verwandtschaft im 8. und 9. Grade sind noch im letzten Jahrzehnt, zuletzt unter dem 12. August 1890 vorgekommen.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion zu 155,77 Mark für den Betrieb wissenschaftlicher Studien vom zurückgelegten zehnten Lebensjahre bis zur Vollendung dieser Studien „auf einer Universität oder in einem Bischöflichen Seminar“ (Testam. Abs. 4), oder zur Erlernung der Kaufmannschaft oder eines Handwerks vom zurückgelegten zehnten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Bei gleichem Verwandtschaftsgrade und bei gleicher Befähigung mehrerer Bewerber hat derjenige den Vorzug, welcher sich den theologischen Studien und dem katholischen Priesterstande widmen will.[1])

Die Stiftung wird nur verliehen auf ein Zeugnis des Ortspfarrers des Bewerbers, dafs letzterer in den Grundsätzen der römisch-katholischen Religion gehörig unterrichtet, von guten Sitten und untadelhafter Führung, der Unterstützung würdig ist, und dafs er in der Schule gute Anlagen entwickelt hat.

In zweifelhaften Fällen soll der Studienverwaltung, jedoch nach Zuziehung des Pfarrers und des Kirchenvorstandes von Grofs-Martin in Köln, die Entscheidung ohne weitern Rekurs zustehen. Ein solcher Fall des Zweifels ist während der bisherigen Verwaltung noch nicht eingetreten.

Über die Verwendung der Stiftung für Mädchen zur Aussteuer oder für Volksschulkinder siehe unten!

Stiftungsberechtigt sind katholische Familienmitglieder aus rechtmäfsiger Ehe.

Wenn keine männlichen Familienmitglieder die Unterstützung beanspruchen, können eins oder mehrere katholische, in ihrer Religion wohl unterrichtete, sittsame Mädchen aus der Familie während ihres Schulbesuches vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre in den Genufs treten.

Auch kann, „wenn niemand auf der Stiftung studieren würde“, einem solchen Mädchen, welches „sich ohne Tadel aufgeführt und einen allgemein anerkannt unbescholtenen Lebenswandel geführt hat“, falls es einen Katholiken heiratet, auf das Zeugnis des Pfarrers eine Aussteuer von 100 Rchsthlr. à 60 Stüber zuerkannt werden.

Kann oder will niemand aus der Familie die Unterstützung geniefsen, so sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen werden, sodafs, aufser den Zinsen des ursprünglichen Kapitals für einen Studierenden, jährlich noch 20 bis 25 Rchsthlr. an ein die Schule besuchendes Mädchen aus der Familie verliehen werden können.

In völliger Ermangelung von Familienmitgliedern, welche sich zum Stiftungsgenusse eignen, können auch Kinder ehrbarer katholischer Eltern aus der Pfarre Grofs-Martin in Köln, welche sich durch gute Sitten und Fleifs auszeichnen, und zwar die Mädchen während ihres Besuches der dortigen Pfarrschule, die Knaben während sie das Gymnasium nach vollendetem Unterricht in der Pfarrschule besuchen werden, die Unterstützung geniefsen.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Während der Dauer des Genusses sind alle Portionisten gehalten, täglich nach dem Morgengebete fünf Vater unser und ebenso viele Ave Maria für die Seelenruhe der Stifterin zu beten.

[1]) Studierende, Handlungs- und Handwerkslehrlinge sind nach der Stiftungsurkunde gleichmäfsig berufen, und der Studierende wird nur in dem Falle bevorzugt, wenn ein solcher sich meldet, „welcher sich den theologischen Studien und dem katholischen geistlichen Stande widmen will“.

46. Stiftung Dethmar.

Stifter: Hermann Dethmar von Hagen, Kanonikus der Kirche St. Kunibert in Köln.

Testam. v. 23. Dez. 1616.

Die urspr. Stiftungseinkünfte betrugen 62 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 4540 Mark; Zinsen 167,98 Mark.
b. Jahresrente auf die Stadt Köln ..... 11,08 „
c. Jahresrente auf die Stadt Neufs..... 45,00 „
224,06 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes von 110 Mark, für zwei Gymnasiasten (ursprünglich des Montaner Gymnasiums zu Köln).

Stiftungsberechtigt sind die Verwandten des Stifters.

Ist eine Zeit lang nur ein Portionist aus der Familie vorhanden, so soll dieser beide Portionen so lange beziehen, bis das zweite Stipendium von einem Studierenden aus der Verwandtschaft beansprucht wird.[1])

47. Stiftung von Diergardt.

Stifter: Friedrich Freiherr von Diergardt, Kgl. Geh. Kommerzienrat, Fabrikinhaber und Rittergutsbesitzer in Viersen.

Notarielle Schenkungsurkunde v. 7. Juli 1868.

Stiftungsurk. nebst Reglement v. 14. Januar 1868. Während die Stiftungsurkunde nur im allgemeinen die Bestimmungen der Stiftung fesstellt, gibt das Reglement die Grundsätze und Modalitäten an, welche bei den Revenüen-Verteilungen an die Familienglieder befolgt werden sollen.

Diese Vorschriften aber sollen für die Stiftungsverwaltung nicht bindende Norm sein, da veränderte Verhältnisse andere Verwaltungs- und Verwendungsnormen notwendig machen. Es soll jedoch nur aus erheblichen, das Wohl der zur Stiftung berufenen Familienmitglieder bezweckenden Gründen dazu übergegangen werden, und niemals darf durch solche Abänderungen der Hauptzweck der Stiftung (a. Beihülfe zu den Lebensbedürfnissen ehelicher Nachkommen, welche in weniger günstige Lebensverhältnisse geraten sind, und b. Unterstützung armer alter Fabrikarbeiter) beseitigt werden.

Abänderungen der Stiftungsurkunde und des Reglements können stattfinden auf übereinstimmenden Antrag der vorhandenen, zur Familie gehörenden Besitzer der Güter Morsbroich, Dünnwald und Vinkenhorst oder des letztvorhandenen Besitzers und unter Zustimmung des Verwaltungsrates zu Köln und des Kgl. Prov.-Schulkollegiums zu Koblenz. (Stiftungsurk. § 8 und Reglement, Einl., Abs. 1—3.)

Zuwendung Allerh. genehmigt 29. April 1868; Stiftung noch nicht eröffnet.

---

1) Die Stiftung wird schon seit längerer Zeit als Freistiftung vergeben.

Urspr. Vermögen: 50 000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 356 450 Mark;[1]) Zinsen 13 658 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Es soll nicht vorzugsweise der sog. gelehrte Stand bevorzugt, sondern es sollen ebenso die militärische, gewerbliche und industrielle Ausbildung berücksichtigt werden, wobei als allgemeiner Grundsatz festzuhalten, dafs die aus der Stiftung zu zahlenden Summen nur Beihülfen gewähren sollen.

Um der Stiftungsverwaltung einen Anhalt zu geben, wie nach den heutigen Verhältnissen solche Beihülfen zu gewähren sind, sollen nach ausdrücklicher Erklärung des Stifters (Reglement, Einleitung) nachstehende Normen nicht als bindende Vorschriften, sondern als Ratschläge erteilt und es dem Verwaltungsrate überlassen werden, nach den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Abänderungen in diesen Normen eintreten zu lassen, wobei als „allgemeine Vorschrift“ festzuhalten ist, dafs durch die dem weiblichen Teile der Familie zuzuwendenden Unterstützungen die Jahres-Revenüen nicht zu sehr belastet werden dürfen.

I. Jungen Männern, welche sich dem gelehrten, dem gewerblichen, dem technischen oder dem Militärstande widmen, kann zu ihrer Ausbildung und zu ihrem bessern Fortkommen eine einmalige oder fortlaufende Unterstützung zugewendet werden.

a. Akademiker, gleichviel ob sie eine Hochschule mit allen (Universität) oder eine solche mit weniger Fakultäten (Akademie) besuchen, kann für die Dauer dieses Besuches, und zwar den Juristen, Theologen und Philologen, höchstens auf drei, den Medizinern auf vier Jahre, falls letztere aber nur Chirurgie oder Tierarzneikunde studieren, auf drei Jahre eine jährliche Studienbeisteuer bis höchstens 150 Thlr. gegeben werden. Diese Beträge werden ihnen nicht direkt, sondern ihren Eltern resp. Vormündern ausgezahlt.

Aufserdem könne einem Rechtskandidaten, nachdem er die Universität verlassen, noch auf fünf Jahre, wenn er sich in dieser Zeit als Auskultator oder Referendar bei einem inländischen (oder als Auskultant eines ausländischen Gerichtes) Gerichtshofe oder einer Kgl. Regierung im praktischem Dienste vorbereitet und zu einem besoldeten Amte noch nicht gelangt ist, alljährlich bis höchstens 200 Thlr. als Unterstützung gewährt werden;

einem Theologen während der drei ersten Jahre nach Beendigung der Universitätsjahre, so lange er während dieser Zeit zu einem Amte nicht gelangt ist, alljährlich eine Beihülfe bis höchstens 200 Thlr. verliehen werden;

1) Das Stiftungsvermögen soll nach ausdrücklicher Bestimmung der Stiftungsurkunde (§ 5) nur in Bankanteilen der Kgl. Preufs. Bank, in pupillarisch sicheren Hypotheken, in preufs. Staatspapieren, in den vom Staate garantierten Eisenbahn-Aktien oder Prioritäts-Obligationen dieser Eisenbahnen angelegt, Immobilien sollen aber als dauerndes Besitztum der Stiftung nicht angekauft werden. Die bei gerichtlichen Subhastationen, bei welchen die Stiftung als Hypothekar-Gläubigerin beteiligt ist, event. erworbenen Immobilien sollen bei passender Gelegenheit wieder verkauft werden.

So lange die Stiftung von Verwandten nicht in Anspruch genommen worden, wird der ganze Reinertrag dem Kapital zugeschlagen, bis dieses die Höhe von 600 000 Mark erreicht hat.

einem **Mediziner** nach **beendigten Universitätsstudien zu** seiner Promotion und zum Kursus überhaupt 400 Thlr., falls er nur Chirurg oder Tierarzt ist, zu seinem Kursus höchstens 300 Thlr. ausbezahlt werden.

b. Junge Männer, welche sich dem Militärstande widmen, sollen, bis sie Hauptleute sind, eine monatliche Zulage von 4 bis höchstens 8 Thlr. erhalten.

Aufserdem können zur ersten Einrichtung (sog. Equipage) dem Sekond-Lieutenant

bei der Infanterie mit Einschlufs der Fufsartillerie, der Jäger- und Garde-Regimenter sowie des Ingenieur-Korps höchstens 300 Thlr.,

" " Kavallerie, dem reitenden Jäger-Korps und bei der reitenden Artillerie höchstens 500 Thlr.

gezahlt werden.

Falls sich Familienmitglieder dem Subaltern-Militärstande widmen, kann ihnen, sobald sie Unteroffizier, Feuerwerker oder reitende Jäger sind, für die Zeit des aktiven Dienstes eine monatliche Zulage von höchstens 2 bis 3 Thlr. gewährt werden.

c. Jungen Männern, welche sich dem gewerblichen bezw. Kaufmannsstande widmen, kann

für die Lehrlingszeit das zu entrichtende Lehrgeld ganz oder teilweise nach Bedürfnis gezahlt und aufserdem während derselben Zeit eine entsprechende jährliche Beihülfe als Beitrag für Kost und Logis des Lehrlings gewährt werden;

für die Zeit, wo sie nach beendeter Lehre als Kaufmannsgehülfen auf einem Handlungs-Komptoir oder als Handlungs-Reisende dienen und so lange sie nicht eine Einnahme von 400 Thlr. haben, eine jährliche Zulage bis zu 150 Thlr. zugewendet werden.

d. Jungen Männern, welche sich dem Bergfache widmen, kann während ihrer desfallsigen Ausbildung an einer höhern Lehranstalt, sog. Fachschule, wo sie sich dem Studium des Bergfaches und den physikalischen und chemischen Studien widmen, sowie während des hierzu gehörigen praktischen Kursus in einem Bergwerke jährlich ein Beitrag von höchstens 200 Thlr. gezahlt werden.

Aufserdem können solche in der Zeit ihrer theoretischen und praktischen weitern Ausbildung bei einem Bergamte und in einem Bergwerke auf drei Jahre eine Beihülfe von jährlich höchstens 200 Thlr. erhalten.

Eine Beihülfe von 150 Thlr. jährlich kann jungen Industriellen während eines längstens dreijährigen Besuches einer Hochschule oder während ihrer praktischen Ausbildung in einer Maschinenfabrik zugewendet werden.

e. Junge Männer, welche sich zum Kanzlei-, Registratur- oder sonst zum Subalterndienst in der Civilverwaltung ausbilden, können für eine dreijährige Übungszeit eine jährliche Unterstützung bis zu 120 Thlr. erhalten.

Ein junger Mann, welcher in einer der unter a, b, c, d, e aufgeführten Qualitäten eine Beihülfe bezogen hat, kann, falls er

zu einer anderen Standeswahl schreitet, diese Beihülfe nur noch auf diejenige Zeit geniefsen, welche ihm zugute gekommen wäre, wenn er seine Standeswahl nicht geändert hätte.

II. Unverheirateten Mädchen soll bei ihrer Verheiratung ein Beitrag zu ihrer Aussteuer gewährt werden können.

Die Höhe dieses Beitrages, welcher 200 bis 800 Thlr. betragen kann, ist nach den Standes- und Vermögensverhältnissen der Braut zu bemessen und dabei besonders zu berücksichtigen, ob der Vater der Braut noch lebt und noch imstande ist, für die standesmäfsige Erhaltung der Familie allein zu sorgen.

Ist die Braut schon verheiratet gewesen und hat sie bei ihrer ersten Verheiratung einen Beitrag zur Heiratsaussteuer erhalten, so schliefst dieser Umstand die nochmalige Zuwendung einer Beisteuer nicht aus.

III. Unverheiratete Töchter, deren leiblicher Vater gestorben ist, sowie Witwen und Waisen erhalten eine jährliche Beihülfe zu ihrem standesmäfsigen Lebensunterhalte.

Nur unbescholtene, unverheiratete Mädchen, deren Vater tot ist, sowie nur unbescholtene Witwen und Waisen können diese Unterstützung beziehen.

Die Mädchen verlieren sie durch Heirat, die Witwen durch Wiederverheiratung, die Waisen, sobald sie einen eigenen Broterwerb haben, jedenfalls bei erreichter Grofsjährigkeit.

Der Verwaltungsrat der Studienstiftungen kann jede solche Unterstützung, welche niemals auf länger als fünf Jahre zugesichert werden kann, dann aber jedesmal auf fünf Jahre erneuert werden darf, auch während dieser fünf Jahre entziehen, sobald Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein die erste Verleihung nicht erfolgt sein würde.

Diese Unterstützung soll für jede Aspirantin nach deren Lebensverhältnissen berechnet werden und zwischen 60 bis 120 Thlr. betragen.

IV. Eltern, welche in weniger günstigen Lebensverhältnissen leben, sollen zur Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder bis zu der letzteren vollendetem 17. Lebensjahre entweder eine jährliche oder eine einmalige Unterstützung erhalten.

Mit dem Worte „Eltern“ soll nicht ausgedrückt werden, dafs beide Eltern leben müssen, um die Unterstützung zu erhalten; sie soll gewährt werden, sowohl wenn beide Eltern leben, als auch dann, wenn der Vater oder die Mutter der Kinder gestorben sein sollte.

Es wird nicht vorausgesetzt, dafs die Eltern arm sind, sondern dafs nach den vorhandenen Vermögensverhältnissen anzunehmen ist, dafs den Eltern die Erziehung und standesmäfsige Ausbildung ihrer Kinder beschwerlich und die Beisteuer die Erziehungslast erleichtern wird.

Für jedes Kind bis zum vollendeten 12. Jahre kann ein jährlicher Beitrag von 25 Thlr. und für jedes Kind vom 13. bis zum vollendeten 17. Jahre ein solcher von 50 Thlr. gezahlt werden.

Für die Dauer eines Jahres, während dessen die Mädchen in ein Pensionat oder eine höhere Töchterschule zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung geschickt werden, kann aufserdem für jede Tochter ein einmaliger Beitrag bis zu 200 Thlr. gezahlt werden.

Stiftungsberechtigt sind 1. sämtliche vom Stifter und seiner Ehefrau, Freifrau Julie Friederike von Diergardt, geb. Deufsen, gest. 14. Febr. 1868, abstammenden ehelichen Nachkommen; 2. arme, alte Fabrikarbeiter. [1])

ad 1. Bei der Bewerbung mehrerer Berechtigten soll nicht die gröfsere Nähe der Verwandtschaft zum Stifter die entscheidende Norm bilden, sondern es darf auch gröfsere Würdigkeit oder Bedürftigkeit des entferntern Verwandten dessen Bevorzugung begründen.

Stand und Religionsbekenntnis machen keinen Unterschied. Dagegen bleibt unbescholtene sittliche Führung jederzeit Bedingung, und ist gegen desfallsigen Ausschlufs oder Aberkennung der bereits gewährten Stiftungsteilnahme der Rekurs gegen die Entscheidung der Stiftungsverwaltung ausgeschlossen.

Ein Kind, welches vor der Ehe geboren, jedoch nach vollzogener Ehe von seinen Eltern als von ihnen gezeugt ausdrücklich anerkannt und als eheliches Kind angenommen wird, soll mit den ehelich geborenen Kindern gleichberechtigt sein. (Stiftungsurk. § 3.)

ad 2. Als solche berechtigte Fabrikarbeiter sind die anzusehen, welche in den den jetzigen Gewerbe-Gerichtsbezirk Gladbach bildenden Gemeinden wohnen.

Zum Bezirk des Kgl. Gewerbegerichtes zu Gladbach gehören

a. der Kreis Gladbach ganz, und zwar die Bürgermeistereien: Gladbach (Stadt- und Landbürgermeisterei), Hardt, Neuwerk, Korschenbroich, Kleinenbroich, Neersen, Schiefbahn, Dahlen, Rheydt, Odenkirchen, Schelsen, Liedberg, Viersen;
b. vom Kreise Kempen die Bürgermeistereien: Burg Waldniel. Kirspel, Waldniel, Süchteln, Oedt, Dülken, Kaldenkirchen, Lobberich, Grefrath, Breyell, Boisheim, Bracht, Brüggen, Amern St. Anton und Amern St. Georg;
c. vom Kreise Grevenbroich die Bürgermeistereien: Grevenbroich, Elsen, Neukirchen und Wickrath. (Stiftungsurk. § 9.)

---

1) Die Stiftung trägt in so vorwiegendem Mafse den Charakter einer Familienstiftung an sich, dafs dieselbe kaum als milde Stiftung anzuerkennen und zu behandeln ist. Es wird lediglich von eventuellen zukünftigen, in keiner Weise vorauszusehenden Umständen abhangen, ob von den Zinsen des zur Stiftung angesetzten Kapitals jemals etwas zur Verwendung für den in der Stiftungsurkunde erwähnten wohlthätigen Zweck gelangt. Bis dahin, dafs das Stiftungskapital auf 100 000 Thlr. durch Zuschlag der Zinsen gebracht war, hatte ausschliefslich die Nachkommenschaft des Stifters Anspruch auf Zuwendungen aus der Stiftung. Sind solche Ansprüche nicht erhoben, so tritt eine fernere Periode der Erhöhung des Stiftungskapitals bis auf 200 000 Thlr. ein, während welcher wieder die Zuwendungen an arme, alte Fabrikarbeiter schlechthin ausgeschlossen sind. Nach Ablauf auch dieser Periode, d. h. nach etwa 35 bis 40 Jahren, können zwar auch arme, alte Arbeiter Vorteil von der Stiftung haben; allein alle stiftungsmäfsigen Verwendungen für die Nachkommenschaft des Stifters gehen der Berücksichtigung jenes wohlthätigen Zweckes unbedingt vor. Nur ein Teil desjenigen, was nicht für die Familie verwendet wird, soll armen, alten Arbeitern zufliefsen. Da die Ansprüche der Familienmitglieder nicht auf die Fälle wirklicher Armut oder dringender Bedürftigkeit beschränkt bleiben sollen, so ist nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit vorherzusehen, in welchem Umfange die wohlmeinende Absicht für den Arbeiterstand sich dereinst thatsächlich verwirklichen wird. Als milde Stiftung würde die, verschiedene Zwecke berücksichtigende Stiftung nur insoweit angesehen werden können, als ein Teil des Stiftungskapitals in wirksamer Weise unbedingt zu einem milden Zwecke bestimmt wäre, was nicht der Fall ist.

Über die Verwendung hat der Stifter folgende Einzel-Bestimmungen getroffen:

Hat das Stammkapital die Höhe von 100 000 Thlr. erreicht, so tritt die Verwendung zur Beihülfe an weniger gut situierte Verwandte zu deren Lebensbedürfnissen ein; von der noch erübrigten Summe wird dann a. die eine Hälfte der nicht zu Verwandten-Beihülfen verwendeten Revenüen zu Unterstützungen an alte, arme Fabrikarbeiter vorgenannten Gewerbegerichtsbezirks und b. die andere nicht zu Verwandten-Beihülfen verwendete Hälfte zur Vermehrung des Stammkapitals benutzt, beides aber nur in dem Falle, dafs alsdann bereits Unterstützungen an Familienmitglieder verliehen worden sind, sonst werden die sämtlichen Revenüen zum Kapital geschlagen, bis dieses die Höhe von 200 000 Thlr. erreicht hat.

Ist letzteres geschehen, so werden ²/₃ der für die Familie nicht verwendeten Revenüen an die besagten Arbeiter verliehen und das letzte Drittel zur Vermehrung des Kapitals angelegt. Sollten an Familienmitglieder Unterstützungen noch nicht verliehen worden sein, so wird die Hälfte der Jahres-Revenüen für die Arbeiter verwendet und die andere Hälfte zur Kapitalsvermehrung benutzt.

Ist das Kapital auf 300 000 Thlr. gestiegen und ist die Stiftung für Verwandte bereits wirksam geworden, so sollen ³/₄ der für die Familie nicht verwendeten Jahreszinsen an Arbeiter verliehen werden, und das letzte Viertel zur Vermehrung des Kapitals bis zu 500 000 Thlr. dienen. Ist die Stiftung aber für Verwandte noch nicht wirksam geworden, so sollen ²/₃ des Jahresertrages zum Besten der Arbeiter dienen, und das letzte Drittel dem Kapital zuwachsen.

Hat das Kapital die Höhe von 500 000 Thlr. erreicht, so steht es dem Verwaltungsrate der Studienstiftungen unter Zustimmung der Familien-Präsentatoren zu, denjenigen Familienvätern oder Witwen, welche eine Beihülfe weder beanspruchen noch ihrer bedürfen, einen Beitrag für die Haushaltungs- und Ausbildungskosten ihrer Kinder zu gewähren; auch können z. B. Gelder zu Bildungsreisen und ähnlichen Zwecken gewährt werden. Zu diesen aufserordentlichen Unterstützungen soll jedoch die Hälfte der, nach Bestreitung der sonst den Familienmitgliedern nach Statut und Reglement zuzubilligenden Zuwendungen, verbleibenden Revenüen nicht überschritten werden und der Überrest den armen, alten Arbeitern zufallen.

Sollte das Kapital nach Erreichung der Höhe von 250 000 Thlr. durch irgendwelche Umstände herabsinken, so soll bis zur Wiedererreichung dieser Höhe ¹/₄ der Jahreszinsen vorab und vor jeder Unterstützung dem Stammkapitale zufliefsen. Der nach Abzug dieses Viertels verbleibende Betrag bildet die stiftungsmäfsig zu verteilende Summe. Hat das Kapital die Höhe von 250000 Thlr. wieder erreicht, so erfolgt die weitere Erhöhung bis zu 500000 Thlr. in der vorangegebenen Weise.

Bei der Berechnung des Stammkapitals sollen die Staatspapiere oder sonst Kurs habenden Papiere nicht nach ihrem Nominal-, sondern nach dem Kurswerte der Berliner Börse beim Jahresschlusse berechnet werden, die etwa vorhandenen Grundstücke nach dem Werte der Ankaufsumme. (Stiftungsurk. § 4.)

Ist die Familie des Stifters ganz ausgestorben oder sind wenigstens keine Familienmitglieder mehr bekannt und auch während dreier Jahre, ungeachtet

der alljährlichen öffentlichen Aufforderung, als Bewerber nicht aufgetreten, so ist der Verwaltungsrat der Studienstiftungen berechtigt und verpflichtet, die ganzen Jahres-Revenüen des Stiftungsvermögens zur Unterstützung alter, armer Fabrikarbeiter in den vorgenannten Gemeinden zu verwenden. (Stiftungsurk. § 10.)

Sollte aber nachher noch ein Familienmitglied sich melden, so treten die voraufgeführten Berechtigungen der Verwandten hinsichtlich des Stiftungsgenusses wie der Präsentationsbefugnis in vollem Umfange in Kraft, und der Verwaltungsrat hat, so lange Verwandte vorhanden sind, die ausschliefsliche Verwendung der Stiftungszinsen für arme, alte Fabrikarbeiter entweder ganz oder teilweise zu sistieren.

Präsentatoren A. für die Familienstiftung sind die drei Besitzer der Freiherrlich von Diergardtschen Fideikommifsgüter

a. Morsbroich im Kreise Solingen,
b. Dünnwald " " Mülheim a. Rh.,
c. Vinkenhorst " " Geldern,

so lange sie oder ihre Ehefrauen Mitglieder der Freiherrlich von Diergardtschen Familie sind, und zwar in der Weise, dafs die Entscheidung über die zu beziehenden Nutzniefsungen durch den übereinstimmenden Antrag aller drei Besitzer erfolgt.

Sind nur zwei Besitzer jener drei Güter vorhanden, so entscheidet deren gemeinschaftliche Präsentation.

Ist nur ein solcher Gutsbesitzer vorhanden, so erfolgt die Verleihung auf dessen alleinige Präsentation, sofern sie nicht für ihn selbst und für seine Kinder 1. Grades lautet; in letzterem Falle müfste die Zustimmung des Verwaltungsrates der Stiftungsfonds, event. des Prov.-Schulkollegiums als Rekurs-Instanz hinzukommen.

Gehen die Vorschläge der drei Präsentatoren auseinander, so entscheidet der Verwaltungsrat, an welche Personen und welche Beträge den Aspiranten für das betreffende Jahr zugewendet werden sollen.

Dasselbe ist der Fall, wenn bezw. insoweit bis zum Jahresschlusse eine Präsentation nicht erfolgt ist. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat der Studienstiftungen eine öffentliche Aufforderung an die Familienmitglieder zur Einreichung ihrer Anmeldungen mit vierwöchentlicher Frist zu erlassen, bei deren Ablauf er die Verleihungen für das betreffende Jahr vornimmt.

Die Kontrole, ob die Präsentierten wirklich Mitglieder der Freiherrlich von Diergardtschen Familie, bezw. ob sie nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde genufsberechtigt sind, steht in allen Fällen dem Verwaltungsrate zu, wogegen nur der Rekurs an das Prov.-Schulkollegium zu Coblenz zulässig bleibt. Falls die Besitzer der genannten drei Güter wegen Minderjährigkeit das Präsentationsrecht selbst nicht ausüben können, so wird dasselbe durch ihren Vormund ausgeübt.

Den summarischen Jahresabschlufs der Verwaltungsrechnung teilt der Verwaltungsrat einem der drei Besitzer jener Güter alljährlich mit, solange diese Besitzer oder deren Ehefrauen Mitglieder der Freiherrlich von Diergardtschen Familie sind. Diese sind auch berechtigt, jederzeit das Original der Rechnung nebst Belägen auf dem Verwaltungsbureau einzusehen. (Stiftungsurk. § 5 und 6.)

Der Verwaltungsrat hat einen Familien-Stammbaum zu führen und auf Verlangen den drei Besitzern der mehrfach genannten Güter eine beglaubigte

Abschrift desselben zu erteilen; ebenso hat er den Familienmitgliedern, welche sich bei ihm zur Eintragung in den Familien-Stammbaum melden, über die geschehene Eintragung eine Bescheinigung zu erteilen.

Niemand aus der Familie oder aus der Zahl der bedachten Arbeiter hat ein Recht, auf Auszahlung einer Unterstützung oder eines Beitrages aus den Revenüen zu klagen. Zu bestimmen, welche Familienmitglieder und welche Arbeiter Stiftungsunterstützungen empfangen sollen, ist lediglich dem pflichtmäfsigen Ermessen der drei Fideikommifs-Besitzer und bezüglich dem Verwaltungsrate der Studienstiftungen überlassen. (Stiftungsurk. § 8 und Reglement § 5.)

Jedem Familienmitgliede indes, dessen Familienmitgliedschaft, bez. dessen eheliche Abstammung bestritten wird, bleibt es unbenommen, zum Nachweise seines desfallsigen Rechtes den Rechtsweg zu beschreiten.

Verleihungen und Zusicherungen von Unterstützungen sollen in der Regel nur für ein Kalenderjahr gelten; vorherige Zusicherungen, welche die Dauer von fünf Jahren überschreiten, sind verboten, und, falls sie geschehen, ungültig. (Stiftungsurk. § 8.)

Unberücksichtigt bleibende Anträge sind ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Ebenso erfolgt die Entziehung einer bereits bewilligten Unterstützung ohne Angabe der Gründe. (Reglement § 6.)

B. für die Fabrikarbeiterstiftung sind das Handelsgericht, das Gewerbegericht und die Handelskammer in M.-Gladbach in derselben Weise, wie vorstehend für die Familien-Präsentatoren verfügt ist, wobei alle voraufgeführten Modalitäten analog zur Anwendung kommen. Sind diese drei Repräsentationen aufgelöst, so treten, wenn keine derselben mehr vorhanden, mit allen Rechten die staatlichen Verwaltungschefs der Kreise Gladbach, Kempen, Grevenbroich an deren Stelle.

Sobald die Unterstützungen für die Arbeiter flüssig, sind die genannten Präsentatoren davon zu benachrichtigen und zur Veranlassung des Weitern zu ersuchen.

Der Briefwechsel wird nur mit dem Handelsgerichte geführt.

Ein von den Präsentatoren verfafstes Statut, welches der Genehmigung des Verwaltungsrates und des Kgl. Prov.-Schulkollegiums unterliegt, soll die Verwendung und das Verfahren dabei näher feststellen. (Stiftungsurk. § 9.)

48. Stiftung Dilckradt.

Stifter: Heinrich an der Heyden Dilckradt, Kanonikus zu Düsseldorf.

Testam. v. 19. März 1619.

Urspr. Vermögen: 2650 Thlr.;[1]) Ertrag 158 Thlr.

---

1) Im Testamente ist die Höhe des ursprünglichen Kapitals auf „Zweithausendt und sechstehalbhondert“ angegeben, was in Ziffern ausgedrückt nicht 2650, sondern 2550 Rchsthlr. ausmachen würde. Hier liegt aber offenbar ein Schreib- oder Ausdrucksfehler vor. Das vom Stifter eigenhändig unterzeichnete, im Archiv der Stiftungsverwaltung vorhandene Verzeichnis der Renten weist nämlich eine Gesamtsumme an Kapitalien im Betrage von 2650 Thlr. nach. Dieselben Zahlen finden sich auch in dem alten Rechnungsbuche eingetragen.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 15 450 Mark .... Zinsen 571,65 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln .... 19,12 „

Summa .... 590,77 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen von je 294,80 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich im Montaner Gymnasium zu Köln) bis zum Grade des Magisteriums auf zehn Jahre und, bei guten Fortschritten, für höhere Studien auf vier Jahre.

Der in den Stiftungsgenuſs tretende Schüler muſs wenigstens zwölf Jahre alt und Quartaner („würdig ad grammaticam") sein.

Nur bei guten Zeugnissen über Betragen, Fleiſs und Fortschritte soll die Stiftungssumme ausgezahlt werden. Schlechte Studienfortschritte oder unwürdiges Verhalten schlieſsen vom Stiftungsgenusse ohne Weiteres aus.

Stiftungsberechtigt sind die Söhne der nächsten Blutsverwandten und in weiterem Verfolge der Verwandten überhaupt.

Beim Mangel an Bewerbungen sollen die jährlichen Stiftungseinkünfte zum Kapital geschlagen werden.

Stiftungsmäſsige Obliegenheit ist das tägliche Beten der beiden Psalmen „Miserere" und „De profundis" cum collectis für den Stifter.

49. Stiftung Dimerius.[1])

Stifter: Gottfried Dimerius, Dr. iur. utr., Kanonikus an St. Gereon in Köln.

Testam. v. 22. Nov. 1617.

Es sind 2 Stiftungsurk. aus den Jahren 1621 und 1638 vorhanden, welche von denselben Testamentsvollziehern herrühren. Die ältere scheint durch die jüngere aufgehoben zu sein, wenn sich auch eine diesbezügliche Bemerkung nicht vorfindet.

Urspr. Vermögen: 3300 Thlr. mit 132 Thlr. Zinsen.

Vermögensstand am 1. April 1892: 12 550 Mark; Zinsen 464,35 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Portionen, je [illegible] im Betrage von 154,78 Mark, je nach dem Betragen und der Befähig[illegible]

1) Die Verwaltung der Stiftung ist erst im Jahre 1811 auf den Verwaltun[illegible] gekommen. Auffälliger Weise war seitens des letzteren im Jahre 1835 der [illegible] bestand eines dem Pfarrer von Fischeln durch Testament und Stiftungsurkunde [illegible] teilten Präsentationsrechtes für zulässig erklärt worden, weil die Stiftung zur Ze[illegible] Präfektur Verordnung vom 1. Ventose IX noch nicht an den Verwaltungsrat ge[illegible] war. Bei näherer Prüfung hat sich indessen ergeben, daſs gedachte, auch vo[illegible] Provinzial Schulkollegium zugestandene Ausnahme nicht aufrecht erhalten werden k[illegible] Zu den rechtlichen Motiven jenes Präfektur-Erlasses gehört nämlich, daſs alle früh[illegible] standenen kirchlichen Korporationen und Anstalten, unter diesen auch alle Pfarr[illegible] aufgehoben und damit alle Rechte zerstört wurden, die daran geknüpft waren. [illegible] Pfarrstelle zu Fischeln schied infolge dessen aus den Rechten bei der Stiftung Di[illegible] ebenso wie die Kollegiatkirche zu St. Gereon in Köln aus, da die heutige Pfar[illegible] zu Fischeln ein durchaus neues, nur mit den gemeinrechtlichen Attributionen aller [illegible] stellen ausgestattetes Rechtssubjekt ist, welches erst 1804 unter wiederholter Auf[illegible] aller früheren Einrichtungen von dem damaligen Aachener Bischofe mit Geneh[illegible] der Staatsregierung ins Leben gerufen wurde.

der Nutzniefser auf sieben oder zehn Jahre für Gymnasial- und Universitätsstudien, jedoch mit der Einschränkung, dafs auf einer katholischen Universität die Stiftung nur auf vier Jahre genossen werden soll.

Nur auf Grund eines Zeugnisses über Lebenswandel und guten Fortgang in den Studien sollen die Stipendien gezahlt werden.

Unwürdige, gleichviel in welchem Verwandtschaftsgrade sie sich befinden, sollen zum Stiftungsgenusse nicht zugelassen und solche, welche einen ungeziemenden Lebenswandel führen oder sich aus Hochmut weigern, das vorerwähnte Zeugnis beizubringen, sollen, wenn sie nach erfolgter Ermahnung sich nicht bessern, entweder zeitweise oder bei schwereren Vergehen für immer aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden.

Stiftungsberechtigt sind aus rechtmäfsiger Ehe hervorgegangene katholische Jünglinge der Blutsverwandtschaft des Stifters, welche sich für die Studien eignen. Die näheren und qualifizierteren Blutsverwandten haben den Vorzug. Bei gleicher Verwandtschaftsnähe mehrerer Bewerber hat der, welcher nach Alter, Verstand, Geistesgaben und sonstigen Umständen als der tauglichere erscheint, den Vorzug.

Wenn aus einer der beiden Linien der Agnes und Katharina Dimerius zwei oder mehrere Jünglinge geeignet sind, so soll, und zwar abwechselnd, aus der anderen Linie nur einer zum Stiftungsgenusse gelangen. Sind in einem Stamme keine geeigneten Jünglinge vorhanden, so sollen für diese Zeit alle drei Stipendiaten aus dem andern genommen werden.

Bei Abgang von Verwandten haben Jünglinge aus dem Dorfe Fischeln bei Crefeld den Vorzug, und falls auch hier keine tauglichen Bewerber vorhanden sind, sollen brave, geeignete Studierende aus den benachbarten Orten zum Stiftungsgenusse zugelassen werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sollen täglich für die Seelenruhe des Stifters, für dessen Eltern, Blutsverwandte und für die Wohlthäter die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ mit dem Gebete „Omnipotens sempiterne Deus“ etc. beten.

50. Stiftung Doergang.

Stifterin: Gerharda Buding, Wwe. von Heinrich Doergang, Sprachlehrer.

Stiftungsurk. (notar.) vom 15. Jan. 1626.

Urspr. Vermögen: 850 Thlr. mit 34 Thlr. Zinsen.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2410 Mark; Zinsen 89,17 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 89,17 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Gymnasium trium coronarum zu Köln) bis zum Grade des Magisteriums, sowie für theologische Studien auf zwei Jahre, und bei guten Fortschritten in diesen Studien, so lange es die Stiftungsverwaltung für zweckmäfsig erachtet, jedoch mit dem Vorbehalte, dafs, wenn nach beendetem Gymnasialkursus eines Fremden einer der vorzugsweise Berufenen (ein Verwandter oder der Sohn eines Bürgers aus Köln; siehe unten!) als Bewerber auftritt, der Fremde zugunsten eines solchen Bevorzugten aus dem Stiftungsgenusse ausscheiden mufs. (Stiftungsurk. 4 u. 5.)

Der Portionist soll sich durch gutes Betragen und durch Fleifs des Stiftungsgenusses würdig erweisen. Läfst derselbe in einer dieser Beziehung zu wünschen, so soll er einige Male ermahnt, dann aber, falls Besserung

nicht eintritt, aus dem Stiftungsgenusse entlassen werden, ohne Jeman Einspruch oder Widerrede. (Stiftungsurk. 6.)

Stiftungsberechtigt sind unbemittelte, gut beanlagte Studiere aus den Familien beider Eheleute[1]) und in deren Ermangelung ehelich borene, gut geartete Söhne ehrbarer Bürger von Bocholt. Sind auch sol nicht vorhanden, so kann ein anderer, dürftiger, fleissiger Studierender z Stiftungsgenusse zugelassen werden. (Stiftungsurk. 1—3.)

51. Stiftung Dussel.

Stifter: Melchior Dussel, Kanonikus an der Kirche zu den h. Apost in Köln.

Testam. v. 29. Oktober 1680.

Stiftungsurk. der Testamentsvollzieher v. 28. April 1691.

Urspr. Vermögen: 850 Thlr. mit einer Rente v. 42½ Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3275 Mark; Zinsen 121,18 M

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion 120,59 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentia Gymnasium zu Köln) bis zum Allerheiligenfest des Jahres, in welchem Stipendiat nach beendetem philosophischen Kursus den Magistergrad nehmen w

Schlechtes Betragen schliefst spätestens nach der dritten fruchtlo Ermahnung von dem Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind verwandte, aus rechtmäfsiger Nachkomm schaft von katholischen Eltern geborene katholische Jünglinge, welche Aufnahme ins Gymnasium ausreichend befähigt sind.

Die Nähe der Verwandtschaft gibt den Ausschlag; sind mehrere gl nahe Verwandte als Bewerber vorhanden, so hat der Ältere, bei glei Verwandtschaft und gleicher Altersgrenze der besser Qualifizierte den Vor

Treten aus der Familie keine Bewerber auf, oder ist die Familie gestorben, so sollen Jünglinge aus der Stadt Wipperfürth, welche, wie stehend angegeben, qualifiziert sein müssen, in den Stiftungsgenufs tre fehlen auch hier geeignete Bewerber, so soll ein armer, tugendhafter und begabter Jüngling zum Stiftungsgenusse gelangen, bei der Bewerbung ei Anverwandten jedoch sechs Monate nach der Anzeige von dieser Bewerb ohne Weigerung ausscheiden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sollen täg für die Seelenruhe des Stifters, der Eltern und der Verwandten desselben Psalmen „Miserere" und „De profundis" nebst den dazu gehörigen Versen, fe das Gebet des Herrn und den engl. Grufs nebst dem Gebete „Deus, qui i apostolicos sacerdotes famulum tuum Melchiorem" etc. andächtig beten und demselben Zwecke wenigstens einmal im Jahre die h. Kommunion empfan

Präsentator ist das älteste Familienmitglied männlichen Geschlec welches nach der Stiftungsurkunde jährlich einen halben Rchsthlr. erhalten sol

1) Die Familie beider Eheleute scheint schon seit langen Jahren ausgesto zu sein.

2) Augenblicklich ist Notar von Ley in Köln Präsentator; er erhält etatsm 0,59 Mark.

52. Stiftung Dwergh.[1])

Stifter: Hermann Dwergh, Dr. theol., protonot. apost.

Testam. v. J. 1430.

Urspr. Vermögen: 6000 Goldgulden mit einem Ertrage von 240 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 10 445 Mark	Zinsen	386,46 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von ...		833,40 „
	Summa....	1 219,86 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 4[2]) Portionen von je 290 Mark.

Der Stifter hatte ursprünglich zwei Konvikte für je zwölf Zöglinge unter Leitung eines Rektors, und zwar das eine in seinem Geburtsorte Herford, das andere in Köln eingerichtet. In diesen Konvikten sollten je zwei Zöglinge aus den unten benannten Städten Aufnahme und Verpflegung finden und von dort aus die Schulen besuchen. In Herford sollten die Studierenden nicht länger als vier Jahre verweilen und in den Anfangsgründen der Grammatik unterwiesen werden, an den Sonn- und Festtagen den Gesangstunden in der Kirche zum h. Johannes und Dionysius beiwohnen und von dort in die gleichermafsen eingerichtete, aber übergeordnete Anstalt zu Köln aufsteigen, wo sie höchstens fünf Jahre theologischen oder juristischen Studien obliegen sollten.

Grobe Exzesse schlossen in beiden Konvikten von der Stiftungswohlthat aus.

Im Laufe der Zeit hat diese Stiftung verschiedene Wandlungen durchgemacht. Bis zum Jahre 1578 scheinen die Stiftungseinkünfte hingereicht zu haben, um den zwölf Zöglingen in gemeinsamem Hause Verpflegung und Beköstigung zu gewähren. Von da an wurde die Zahl der Stipendiaten auf zehn heruntergesetzt. Noch später wurden die Wohlthaten der Stiftung an arme Studenten überhaupt verliehen, obgleich der Wortlaut der Urkunde es nicht zweifelhaft läfst, dafs das Stipendium bezw. ein Vorrecht auf dasselbe nur von Eingeborenen der speziell benannten sechs Städte in Anspruch genommen werden kann. Es ist nicht fraglich, dafs geeignete Bewerber aus diesen Städten vor anderen stets den Vorzug haben.

Die Stiftung ist offenbar für Universitätsstudien, und zwar ausschliefslich für Theologie und Jurisprudenz bestimmt; im Jahre 1758 aber ist von der damaligen Stiftungsverwaltung schon der Beschlufs gefafst worden, dieselbe auch für Schüler der Philosophie oder wenigstens der Rhetorik zn bestimmen, sodafs sie auch auf dem heutigen Gymnasium von der Prima ab genossen und immer noch ein Zeitraum von drei Jahren auf Theologie oder Jurisprudenz verwendet werden kann.

1) Diese Schreibweise findet sich durchweg; sie kommt in der ältesten Abschrift des Testamentes vor und wird schon aus diesem Grunde beizubehalten sein, da eigenhändige Unterschriften des Stifters fehlen. „Dwerch“ findet sich nur ganz vereinzelt.

2) Die 12 Portionen, welche früher bestanden und je 98 Mark betrugen, sind seit dem April 1892 auf 4 zurückgeführt worden.

Stiftungsberechtigt sind je 2 Zöglinge aus Herford, Köln, Lüttich, Breslau, Lübeck und Deventer; in Ermangelung solcher Vorberechtigten können auch junge Leute aus anderen Orten in den Stiftungsgenufs gesetzt werden und die vorbestimmte Zeit darin verbleiben.

53. Stiftung Eckweyler.

Stifter: Johann Eckweyler, Kaplan der Pfarrkirche zum h. Alban in Köln.

Testam. (notarielles) v. 28. Sept. 1677.

Urspr. Vermögen: 1000 Rchsthlr. mit 30 Rchsthlr. Zinsen.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2065 Mark; Zinsen 76,41 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 76,41 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Gymnasium trium coronarum zu Köln) bis zur Beendigung des philosophischen Studiums und auf weitere zwei Jahre für die theologischen Studien. Falls ein Berechtigter zum Studieren keine Neigung oder nicht die erforderliche Befähigung besitzen sollte, kann das Stipendium zur Erlernung eines Handwerkes während der ganzen Lehrzeit und noch ein Jahr darüber hinaus bezogen werden.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten Blutsverwandten des Stifters und in deren Ermangelung Söhne ehrbarer Leute von Waldhausen (jetzt Wallhausen, Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz) und der Daelbergischen Herrlichkeit.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben für die Seelenruhe des Stifters täglich die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ zu beten.

54. Stiftung Elvenich.

Stifter: Arnold Elvenich, Jubilarpriester zu Düren, Gymnasial-Religions- und Oberlehrer a. D., gestorben 27. Juli 1879.

Testam. v. 26. Juni 1873 nebst Nachtrag v. 3. Juni 1879; allerh. genehmigt 6. Oktober 1882.

Urspr. Vermögen: 7500 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 7660 Mark; Zinsen 283,42 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 283,42 Mark für Gymnasial- und dreijährige Universitätsstudien. An die Stelle der Universität kann eine dieser gleichgerechnete höhere Lehranstalt treten.

Stiftungsberechtigt sind die ehelichen Nachkommen von 1. Peter Elvenich, 2. Anna Maria Elvenich, 3. Agnes Elvenich, sämtlich Geschwister des Stifters aus Hoven bei Zülpich.

Beim gleichzeitigen Auftreten mehrerer Bewerber entscheidet der nähere Grad der Verwandtschaft mit dem Stifter, und ist dieser gleich, die höhere Klasse der bis dahin besuchten Schule.

Treten keine Verwandten als Bewerber auf, so dienen die jährlichen Stiftungseinkünfte zur Vermehrung des Kapitals, bis dieses die Höhe von 17 000 Mark erreicht hat.

Sind auch dann keine verwandten Bewerber vorhanden, so soll ein Jüngling aus Hoven bei Zülpich und in dessen Ermangelung ein solcher aus der nächsten Umgegend Anspruch erheben können.

55. Stiftung Erckens.

Stifter: Christian Erckens, Lic. theol., Vikar an der Domkirche zu Köln.

Testam. v. 13. Aug. 1697.

Stiftungsurk. der Testamentsvollzieher v. 9. März 1699.

Urspr. Vermögen: 2700 Rchsthlr. à 80 Albus.

Vermögensstand am 1. April 1892: 10465 Mark; Zinsen 387,20 Mark. [1])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen von je 164,07 Mark für das Studium zweier Jünglinge, welche ehelich geboren, katholisch, gut geartet, zu den Studien befähigt und an Lebensjahren sowie in den Elementarkenntnissen so weit fortgeschritten sind, dafs sie in die Sexta (ursprünglich des Laurentianer Gymnasiums zu Köln) aufgenommen werden können.

Über die Gymnasialstudien hinaus bis nach Beendigung der philosophischen Studien erstreckt sich der Stiftungsgenufs noch auf weitere vier Jahre für das Studium der Theologie, der Jurisprudenz oder Medizin.

Mangel an Fleifs oder ungehöriges Betragen schliefst nach drei- oder mehrmaliger fruchtloser Ermahnung vom Stiftungsgenusse aus, und zwar sowohl die Anverwandten wie die Fremden.

Stiftungsberechtigt sind die aus rechtmäfsiger Nachkommenschaft hervorgegangenen katholischen nächsten Anverwandten des Stifters, unter denen die vom Vater herstammenden mit dem Namen Erckens den Vorzug haben. Die Gradesnähe gibt den Ausschlag. Bei gleicher Verwandtschaftsnähe mehrerer Bewerber entscheidet der höhere Studienfortschritt und das höhere Alter und bei gleicher Qualifikation oder gleichem Alter das Los.

Sind Verwandte nicht mehr vorhanden oder zum Studieren nicht geeignet, so sollen 2 Knaben aus Siersdorf in der Bürgermeisterei Aldenhoven, Kreis Jülich, an deren Stelle treten, welche die gleichen Vorbedingungen wie die Verwandten erbringen müssen. Bei deren Auswahl gibt nur der Grad der Befähigung, des Fleifses und der Tugend den Ausschlag.

Nach erfolgter Aufnahme in den Stiftungsgenufs brauchen die Anverwandten aus demselben nicht auszuscheiden, wenn auch während desselben ein Berechtigterer als Bewerber auftreten sollte; diese Pflicht des Ausscheidens besteht nur für die subsidiarisch berufenen Fremden, falls ein Verwandter die Stiftungswohlthat beansprucht; in einem solchen Falle müssen dieselben am Ende des Halbjahres, welches auf die Anmeldung des Verwandten bezw. auf die ihnen hierüber gemachte Eröffnung folgt, ausscheiden, wie ihnen das sofort bei der Zuerkennung der Stiftung nicht vorenthalten werden soll.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sollen täglich für den Stifter wie für alle Familienmitglieder den Psalm „De profundis" mit

1) Aus den Stiftungseinkünften ist das Abhalten einer Wochenmesse zu bestreiten, welche ursprünglich an dem Kloster zur h. Apollonia in der Stolkgasse gestiftet war und im Jahre 1815 an die Pfarrkirche zur h. Ursula überging (Stiftungsurk. § 6). Der etatsmäfsige Betrag hierfür ist auf 47,25 Mark festgesetzt. — Aufserdem sind auch 11,82 Mark bestimmt für ein bei der Pfarrkirche zur h. Columba gestiftetes Anniversar.

den dazu gehörigen Gebeten oder auch statt dieser ein anderes Gebet andächtig sprechen.

Als Inspektoren sollen die zwei nächsten Anverwandten die Ausführung der Stiftungsbestimmungen übernehmen, und zwar je einer aus väterlicher und mütterlicher Linie.[1]

56. Stiftung Esser.

Stifter: Johann Esser aus Dürboslar, Lic. theol., Domkapitular zu Köln.

Testam. v. 27. Juli 1679.

Stiftungsurk. der Testamentsvollzieher errichtet am 17. Juni 1710, genehmigt durch General-Vikariats-Beschlufs v. 12. Februar 1712.

Urspr. Vermögen: 4600 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 23450 Mark; Zinsen 867,65 Mark.[2]

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2[3]) Portionen[4]) von je 403,32 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium)[5]) von der Quarta[6]) ab und für Universitätsstudien in Köln[7]) auf im ganzen sieben Jahre.[8]) Für Fakultätsstudien an der Universität darf der Stiftungsgenufs niemals über vier Jahre hinaus dauern. (Stiftungsurk. No. 2.)

Geht ein Stiftungszögling vor Beendigung der Gymnasialstudien zu einem andern Lebensberufe oder zu einem höheren Studienfache über, so verzichtet er damit auf ferneren Stiftungsgenufs (a. a. O. No. 2).

Träge und solche Studierende, welche sich zu den Studien untauglich erweisen oder in ihrem Betragen zu Klagen Anlafs geben, sollen nach einer zwei- bis dreimaligen vergeblichen Ermahnung aus dem Stiftungsgenusse entlassen werden (a. a. O. No. 3).

1) Zur Zeit werden die Funktionen des Präsentators von dem Pfarrer Bell zu Erkelenz wahrgenommen. Er ist Abkömmling der Schwester des Stifters und mit derselben im 7. Grade blutsverwandt.

2) Aus den Stiftungseinkünften werden laut Rechnung von 1815/21 seit dem Jahre 1819 etatsmäfsig 61 Mark zur Abhaltung einer Wochenmesse an die Dompfarrkirche zu Köln gezahlt. Die Messe war ursprünglich in der Kirche St. Maria ad gradus zu Köln gestiftet.

3) Vom Jahre 1892 an sind die bis dahin vorhandenen 5 Portionen auf 2 zurückgeführt worden. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 28. April 1891, S. C. 4806.

4) Das Testament des Stifters bestimmt, dafs die Stiftung einem oder zwei oder mehreren Studierenden („pro uno vel duobus aut pluribus") zugute kommen soll, die Stiftungsurkunde (No. 1) spricht nur von zwei oder mehreren Alumnen („adolescentes duo, plures etiam nostro aut successorum nostrorum iudicio").

5) Sowohl das kurze Testament als auch die Stiftungsurk. (No. 2) enthalten die für die heutige Zeit bedeutungslose Bestimmung, dafs die Studien bis zum Eintritt in den philosophischen Kursus nicht allein auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln, sondern auch an den Anstalten zu Jülich oder Aachen betrieben werden könnten.

6) Die Stiftungsurkunde (No. 1) verlangt die Reife für „die oberste Klasse der Grammatik", und diese Stufe ist mit der Reife für die heutige Quarta ziemlich identisch; daher sind Quartaner bezw. für die Quarta reif erklärte Aspiranten zum Stiftungsgenusse berechtigt.

7) Die Stiftung kann daher nur an inländischen d. h. preufsischen Universitäten genossen werden.

8) „Die Stiftung unterstützt nur diejenigen Studien, welche an dem ehemaligen Laurentianer Gymnasium und den 4 Fakultäten der Kölner Universität betrieben wurden, d. h. die eigentlichen gelehrten Studien, zu welchen das Studium des Baufaches nicht zu rechnen ist." Verf. d. Prov.-Schulk. v. 14. Juli 1868, S. C. 2579.

Alle im Laufe der Zeit etwa aufstofsenden Zweifel sollen mit Ausschlufs jeglichen Rekurses von der Stiftungsverwaltung entschieden werden, und zwar so, dafs jeder, welcher sich der getroffenen Entscheidung widersetzen wird, für alle Folge von jedem Anspruch auf den Stiftungsgenufs ausgeschlossen bleibt (a. a. O. No. 7).

Stiftungsberechtigt sind die nächsten rechtmäfsigen katholischen[1]) Nachkommen des Bruders oder der Schwester des Stifters. Bei gleicher Gradesnähe mehrerer Bewerber entscheidet das höhere Alter. Sind solche Verwandten, welche in der oben angegebenen Art qualifiziert sind, nicht vorhanden, so sollen, und zwar in der vorgenannten Reihenfolge, Verwandte aus der väterlichen oder mütterlichen Linie des Stifters in den Genufs der Stipendien gelangen; in deren Ermangelung haben Eingeborene von Dürboslar und bei deren Abgang solche von Schleiden (offenbar der Ort dieses Namens bei Aldenhoven, Kreis Jülich, wo die Familie des Stifters lebte) Anspruch auf den Stiftungsgenufs, und zwar vor allen anderen jene, welche dürftig sind und sich durch Fleifs und gutes Betragen auszeichnen. (Testament, Einltg.)

Sind Verwandte oder subsidiarisch zu Berufende überhaupt nicht vorhanden, so können nur 2 Portionen an arme Studenten verliehen werden, das übrige wächst dem Stiftungsfonds zu. (Stiftungsurk. No. 1.)

Unter den Vorberechtigten hat die Stiftungsurk. (No. 2) noch den Unterschied festgesetzt, dafs die Nachkommen der Geschwister des Stifters, sobald sie in den Stiftungsgenufs gelangt sind, darin verbleiben sollen, dafs aber die Verwandten der väterlichen oder mütterlichen Linie ebenso wie die subsidiarisch berufenen Fremden einem nachträglich auftretenden qualifizierten Nachkommen der Geschwister am Schlusse des Halbjahres weichen müssen, in welchem ihnen von der Bewerbung des Vorberechtigten Kenntnis gegeben worden ist, und zwar in der Reihenfolge, dafs zuerst die armen Studenten, sodann die Fremden aus den bezeichneten Dörfern und, wenn deren mehrere sind, derjenige, welcher von der Stiftungsverwaltung dazu bestimmt wird, und endlich die Angehörigen aus der väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaft, und zwar der entferntere Verwandte zuerst, aber bei gleichem Verwandtschaftsgrade der von der Stiftungsverwaltung dazu bestimmte, weichen müssen.

In gleicher Weise sind die besagten Fremden den an zweiter Stelle berufenen Verwandten und diesen die Armen zu weichen verpflichtet, wobei es der Stiftungsverwaltung überlassen bleibt, einem auf diese Weise aus dem Stiftungsgenusse verdrängten, besonders befähigten Stipendiaten für die Zeit, welche ihm nach der Stiftungsurkunde noch zustand, eine mäfsige Beihülfe aus Stiftungsmitteln zu gewähren, wenn es ohne Beeinträchtigung der übrigen Stipendiaten geschehen kann. Während dieser Zeit untersteht ein solcher den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben für die Seelenruhe des Stifters und der Anverwandten desselben täglich andächtig zu beten fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs zu Ehren der fünf Wunden Christi mit den Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ und mit dem Zusatze: „Anima eius et animae omnium fidelium per misericordiam dei requiescant in pace. Amen.“

1) „. . . . catholici aut saltem a fide catholica non ita alieni, quin sperari possit, fore ut ad eam aliquando convertantur“. (Stiftu . 1.)

57. Stiftung Ettelen.

Stifterin: Jungfrau Helena Ettelen.

Nach einem im Archiv vorhandenen Auszuge aus dem Testam. der Stifterin wurde dem Gymnasium trium coronarum zu Köln die Summe von 100 Rchsthlr. überwiesen, um die Einkünfte desselben an dürftige Studierende zu verteilen.[1])

Das Stiftungsvermögen ist zur Zeit auf 385 Mark gestiegen, die Zinsen betragen 14,25 Mark und die Portion wird in dieser Höhe als Freistiftung verliehen.

58. Stiftung Everwyn.

Stifter: Heinrich Everwyn, gest. am 9. Aug. 1630, bezw. dessen Eltern Theodor Everwyn, Bürgermeister von Duisburg (Doesberg) und dessen Ehefrau Ludgardis a Renes.

Stiftungsurk. (latein.) v. der Mutter und dem Bruder des Stifters errichtet 7. Sept. 1641.

Urspr. Vermögen: 1000 Rchsthlr.; Zinsen 40 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 6485 Mark .... Zinsen	240,69 Mark.
b. Ackerland zu Erp, umfassend 2 ha 22 a 44 m, woran die Stiftung zu einem Drittel[2]) beteiligt ist mit einem Ertrage von	91,88 „
Summa....	332,57 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 300 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln[3]) von der Quarta[4]) ab und nach Ablauf des Studiums der Philosophie für die Universitätsstudien auf drei Jahre.[5])

---

1) Aus den vorhandenen Akten und einem alten Rechnungsbuche ist weiter nichts zu ersehen. In letzterem ist an der Stelle, wo die Jahreszahl der Stiftungserrichtung einzutragen war, eine Lücke gelassen worden, und es heifst daselbst „fundatio Etlenia erecta anno . . . .“

2) Die übrigen zwei Drittel gehören der Stiftung Manshoven.

3) Der Anspruch, die Stiftung an österreichischen Anstalten zu geniefsen, ist durch Minist.-Erlafs vom 18. Januar 1878, U. II 8605 abgewiesen worden.

4) „ordinamus, ut studiosus, antequam ad fundationem hanc recipiatur, si de sanguine nostro sit etymologiae sufficienter sit instructus, eoque in studiis progressus, ut linguae latinae quendam habeat usum et syntaxistarum ordini vel in ipso statim ingressu, vel non longo post tempore commode possit adiungi, si vero de cognatione nostra non sit, ut ad dialecticam seu logicam possit admitti.“ (Stiftungsurk.)

5) „donec totum philosophici studii cursum absolvat, quo feliciter peracto etc.“ Stiftungsurk.

Nach Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung mufs das Verlangen, dafs der Portionist ordnungsmäfsig auf Grund beigebrachten Reifezeugnisses zu den Fakultätsstudien übergehe, als gerechtfertigt erscheinen. „Die Stifter haben keine blofse Familienstiftung, sondern eine Familien-Studienstiftung beabsichtigt, und zwar haben sie von den Stipendiaten gelehrte gymnasiale Studien in der für solche feststehenden Folge-Ordnung verlangt. Erst »nach glücklicher Vollendung« dieses Bildungsweges sollen Studierende der Theologie, der Jurisprudenz oder Medizin im Genusse des ihnen alsdann zu verlängernden

Vorstehendes ist die Bestimmung für verwandte Studierende. Ist der Portionist ein subsidiarisch berufener Fremder, so mufs er beim Eintritt in den Stiftungsgenufs die Reife für die Sekunda haben und auf der Universität soll er nach Beendigung des philosophischen Studiums nur zwei Jahre im Besitze verbleiben.

Sowohl dem verwandten wie dem fremden Stiftungszöglinge kann für das Universitätsstudium ein weiteres Genufsjahr zugebilligt werden, sofern kein Verwandter als Bewerber auftritt.

Ungebührliches Betragen sowie Mangel an Fleifs schliefst nach zwei- bis dreimaliger Ermahnung vom Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind Jünglinge aus der rechtmäfsigen Nachkommenschaft der Stifter. Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer soll der Dürftigere den Vorzug haben, wenn er auch in wissenschaftlicher Beziehung weniger befähigt sein sollte als der mit ihm in gleichem Verwandtschaftsgrade auftretende Mitbewerber.

Treten aus der Verwandtschaft keine Bewerber auf, so soll die Stiftung einem Studierenden aus Duisburg oder aus 's Heerenberg (in Holland, unterhalb Emmerich) oder aus irgend einem andern Orte auf dessen[1]) Ersuchen verliehen werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stiftungszögling hat täglich für die Seelenruhe des Stifters und der Eltern desselben sowie deren Nachfolger die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“, das apostolische Glaubensbekenntnis mit dem Gebete für die Wohlthäter und dreimal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs andächtig zu beten.

Präsentator: In der Stiftungsurkunde ist wiederholt von Präsentatoren die Rede. Bei näherer Prüfung des urkundlichen Textes findet sich jedoch hier wie bei vielen anderen Stiftungen die Voraussetzung, als ob eine einheitliche Präsentation für alle vorkommenden Genufs-Erledigungen angeordnet wäre, nicht begründet. Es ist vielmehr nur bestimmt, dafs jeder Blutsverwandte berechtigt sein soll, einen in der Stiftung berufenen Anwärter, eventuell reihefolgend zu präsentiren.

59. Stiftung Eyschen.

Stifter: Georg von Eyschen, geb. zu Arlon im Grofsherzogtum Luxemburg am 19. Februar 1592, Lic. theolog., Domkapitular in Köln, gest. am 19. Februar 1664.

Stipendiums verbleiben können. Hiernach ist kein Zweifel darüber, dafs Jünglinge, welche ohne Reifezeugnis nur zur Erwerbung allgemeiner Bildung ausnahmsweise zur Immatrikulation gelangt sind, den Stiftungsbedingungen mit ihrem Studium nicht entsprechen und auf die Benefizien keinen Anspruch haben.“ Verf. d. Prov.-Schulk. vom 30. Juni 1881, S. C. 5167.

1) „Ordinamus, ut adolescens ex sanguine nostro nostrisque legitimis successoribus originem ducat . . . . ;“ ut ex cognatis simul potentibus assumatur is, qui tenuioris fuerit fortunae, magisque indiguerit, licet competitore suo in gradu consanguinitatis alias aequali aequaliter indoctior reperiatur; „. . . si vero nemo ex nostra familia idoneus existat . . . . , aut nemo petat, ordinamus, ut alius Doesborgo Zutphaniae comitatus vel Herenberga oriundus aut undequacunque demum sit, subsidium hoc petens . . . . illo fruatur.“ (Stiftungsurk.)

Stiftungsurk. (latein.) v. 1. März 1639.

Urspr. Vermögen: Gut zu Widdig bei Bonn und 300 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a.	11 750 Mark .... Zinsen	470,00 Mark.
b.	Eine Rente auf die Stadt Köln von	7,30 „
c.	Ländereien zu Erp im Umfange von 6 ha 93 a 91 m, woran die Stiftung zur Hälfte[1]) beteiligt ist mit	411,58 „
	Summa....	856,34 Mark.[2])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen im Betrage von je 376 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich im Montaner Gymnasium zu Köln) bis zum Magisterium in der Philosophie, sowie für das theologische, juristische und medizinische Studium.[3])

Nachlässigkeit in den Studien und Mangel an Fortschritt schliefst nach mehrmaliger fruchtloser Ermahnung vom Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind aus rechtmäfsiger Ehe entsprossene, gut beanlagte und zu den Studien geeignete Jünglinge des Stammes und Namens Eyschen, welcher z. Zt. noch stark vertreten zu sein scheint. Beim Abgange der männlichen Linie haben qualifizierte Nachkommen der Töchter der Familie und nach diesen Einwohner der Stadt Arlon oder der umliegenden Dörfer[4]) Anspruch.

Während die eine der beiden Portionen stets einem Studierenden vorbehalten bleiben mufs, kann die andere auch an eine Jungfrau oder Witwe aus der Familie verliehen werden, welche in der Jungfrauschaft oder im Witwenstande Gott dienen will.[5])

---

1) Die andere Hälfte gehört der Stiftung Alartz mit 411,58 Mark.

2) In der Stiftungsurkunde ist angeordnet, dafs, sofern mit dem Montaner Gymnasium eine Kapelle verbunden wäre, in derselben jährlich zwei Messen für die Seelenruhe des Stifters und der Eltern desselben gelesen werden. Ist eine Kapelle nicht vorhanden, so soll bis zur Errichtung einer solchen die Abhaltung der Messen in der Kirche zum h. Andreas erfolgen. Laut Rechnung von 1815—1821 ist von 1819 ab für diese Messen die etatsmäfsig angesetzte Summe von 4,75 Mark an die Kirche s. t. Maria-Himmelfahrt abgeführt worden.

3) Es versteht sich von selbst, dafs im Sinne der Stiftung und nach ausdrücklicher allgemeiner Vorschrift die regelrechte Verfolgung der Studienlaufbahn, insbesondere auch die Reife für die Immatrikulation an der Universität Vorbedingung des Stiftungsgenusses ist.

4) Die für den genau angegebenen Fall gewährte Befugnis, aus Arlon oder den umliegenden Dörfern („ex civitate Arlunensi aut circum jacentibus pagis") zu präsentieren, auf die Abkunft aus dem Grofsherzogtume Luxemburg überhaupt auszudehnen, wie dies bereits früher versucht worden ist, geht nicht an. Der Wortlaut der Urkunde, welcher von genügender Klarheit ist, spricht gegen solchen Anspruch. Auch kann die andere Verfügung des Stifters, welche der Stiftungsverwaltung das ausgedehntere Recht beilegt, im Falle nicht erfolgter Präsentation arme Studierende überhaupt, jedoch, soweit es wird geschehen können, Arloner oder Luxemburger anzunehmen („ius habebit, assumendi alium honestum pauperem, quatenus fieri poterit, Arlunensem vel Luxemburgensem"), nicht für jene Ausdehnung angeführt werden. Für die verschiedenen Fälle sind die Territorien in der Urkunde verschieden bestimmt, und gerade die für den zweiten Fall allein vorgesehene ausdrückliche Ausdehnung „oder Luxemburg" beweist in Verbindung mit der disjunktiven Fassung, dafs sie für den ersten Fall nicht gelten soll.

5) Nach dem Wortlaute der Stiftung scheint es, dafs eine Jungfrau oder Witwe aus der Familie sogar in den Stiftungsgenufs kommen könnte, während noch Jünglinge aus

Auch können von der Stiftungsverwaltung ehrbare arme Studenten, soweit es geschehen kann, aus Arlon oder Luxemburg in den Stiftungsgenuſs eingesetzt werden, wenn binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung der Präsentator Vorschläge zu machen verabsäumt. Ein so Aufgenommener soll unter den vorgeschriebenen Bedingungen so lange im Stiftungsgenusse verbleiben, bis ein anderer vorschriftsmäſsig präsentiert wird.

Zum Präsentator ist in der Urkunde das älteste Familienmitglied des Stammes und Namens Eyschen berufen.[1]) Das Präsentationsrecht, welches beim Abgange der genannten Familienmitglieder nach dem Willen des Stifters an den Vikar bezw. an den Pfarrer zu Arlon übergehen sollte, ist infolge der französischen Aufhebung dieser Stellen thatsächlich erloschen, wie dies durch Publikation des Dekretes vom 1. Ventôse d. J. IX noch besonders festgesetzt worden ist.

60. Stiftung Johann Fabri.[2])

Stifter: Johann Fabri, Rektor der Pfarrkirche in Meppen.

Testam. (notarielles, latein.) v. 15. Jan. 1511.

Stiftungsurk. (latein.) der Testamentsvollstrecker v. 25. Sept. 1516.

Urspr. Vermögen:[3]) 13 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1700 Mark; Zinsen 62,90 Mark.

---

dem Mannesstamme, vorhanden. Sie ist begünstigter als die Studierenden; denn während bei diesen die Genuſszeit begrenzt ist, enthält die Urkunde über die Dauer derselben für die Jungfrau oder Witwe keine Bestimmung. Der Ausdruck „deo servire“ (Gott dienen) weist nicht notwendig auf einen klösterlichen Gottesdienst hin, zumal da von einem Gelübde nicht die Rede ist. Dazu kommt, daſs die Abfassung der Urkunde in eine Zeit fällt, wo die Beghinen aus Belgien hierher kamen, um als Konventualinnen (Quaesulae) in stiller Andacht sich den einzelnen Pfarreien einzugliedern und Gott zu dienen.

1) Unter dem 6. Dezember 1881 No. 4363 ist dem Groſsherzogl.-luxemburgischen General-Direktor der Justiz Joh. Theodor Paul Eyschen (geb. zu Diekirchen am 9. Sept. 1841, verwandt, ohne Bestimmung des Grades) zu Luxemburg die Präsentatorstelle verliehen worden.

2) Die Stiftung führte früher den Namen „Meppensis“, weil sie für Studierende aus Meppen bestimmt war.

3) Die älteste vorhandene Nachricht über das Vermögen findet sich in dem durch den damaligen Regenten des Laurentianer Gymnasiums geführten Spezial-Rechnungsbuche, welches mit dem Jahre 1569 anfängt. Aus den Rechnungen ergibt sich, daſs das Kapital einer Domkapitels-Rente 275 Goldgulden betrug und daſs die jährlichen Einkünfte (11 Goldgulden) in der letzten Zeit mit 11 Rchsthlr. und 66 Albus, und zwar zuletzt 1789 bezahlt worden.

Die diesbezügliche Forderung wurde in die Liquidation gegen Frankreich mit einbegriffen und für das Kapital . . . . 731 frcs. 20 cent.
und für den Zinsen-Rückstand . . . . 877 „ 95 „
zusammen . . . . . . 1609 frcs. 15 cent.
liquidiert, wofür im Jahre 1828 von der Provinzial-Institutenkasse zu Aachen eine Aversionalsumme von 450 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 18 Sgr. in bar, sodann am Ende des Jahres 1829 der Betrag von 62 Thlr. 26 Sgr. ebenfalls bar überwiesen wurden.

Im Jahre 1835 bestand das Stiftungsvermögen in dem Kapital von 450 Thlr., wovon die Zinsen zu 4 Prozent 18 Thaler betrugen, und 70 Thlr., zusammen 520 Thlr.

Der Unterschied zwischen den von den Exekutoren dem Regenten des Gymnasiums überlieferten 13 Goldgulden und den gemäſs Testament vom Stifter angewiesenen 15 Goldgulden läſst sich nicht mehr aufklären, rührt aber wahrscheinlich von der Verschiedenheit des Münzwertes her.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium[1]) von 62,90 Mark für die Gymnasialstudien auf 3 Jahre (also von der heutigen Obersekunda an), welche früher auf dem Laurentianer Gymnasium zugebracht werden mufsten.

Mangel an Fleifs und tadelnswertes Betragen schliessen vom Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind arme studierende Blutsverwandte[2]) des Stifters aus Meppen oder in Ermangelung von solchen arme, gut beanlagte und zu den Studien geeignete, nicht verwandte Jünglinge aus Meppen oder, falls auch dort geeignete Anwärter nicht vorhanden, aus den Nachbarorten. Letztere haben beim Auftreten vorberechtigter Bewerbungen auszuscheiden.

Der dürftigere Bewerber hat stets den Vorzug vor anderen, wenn er auch einem entfernteren Grade der Blutsverwandtschaft angehört.

61. Stiftung Fabri & Gropper.

Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden, und über die Stifter, die Zeit der Errichtung der Stiftung u. s. w. nichts bekannt.

In den Akten der Stiftungsverwaltung befindet sich eine lateinische Schenkungsurkunde eines gewissen Joseph Gropper vom Jahre 1554, worin er einen kleinen Betrag zu Gunsten von Professoren der Theologie auswirft, welche die Evangelien erklären.

Nach einer andern in den Akten vorhandenen Bemerkung soll die Stiftung von den Erbinnen des Regenten des Montaner Gymnasiums, Johann Gabriel von Fabri, welcher 1730 gestorben, zu Gunsten armer Studenten errichtet sein.

Im Jahre 1808–1809 betrugen die Stiftungseinkünfte 111,81 Frcs.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2235 Mark; Zinsen 82,70 Mark.

Es wird daraus ein Freistipendium im gegenwärtigen Betrage von 82,70 Mark an einen Gymnasiasten verliehen.

62. Stiftung Fabri von Stralen.

Stifter: Hermann Fabri von Stralen[3]) (Kreis Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf), Dr. theol., Kanonikus der Kirche B. M. ad gradus in Köln.

Testam. v. 26. Jan 1577.

Stiftungsurk. der Testaments-Vollzieher v. 1. Oktober 1585.

Die urspr. Rente betrug 32 Goldgulden.

1) Nach dem Testam. sind 2 Stipendien aus den ursprünglichen Stiftungseinkünften [illegible] errichtet worden, von denen das eine für den Betrieb der grammatischen Studien a[illegible] drei Jahre, und zwar in der Stadt Zwolle (in Holland am Einflusse der Issel in d[illegible] Zuidersee) bestimmt war.

2) Unter dem 7. März 1834 No. 1387 hat die Kgl. Grofsbritannische Hannoversch[illegible] Landdrostey die Erklärung abgegeben, „dafs nach den angestellten Erkundigungen [illegible] Meppen irgend eine Kunde von des Stifters Familie seit sehr vielen Jahren nicht me[illegible] existirt“.

3) In der Stiftungsurkunde wird der Name bald Fabri bald Fabritius genannt.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 8745 Mark.............. Zinsen 323,56 Mark.
b. Rente auf die Stadt Neuss....... 91,11 „
Summa.... 414,67 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen von 204 Mark für die Gymnasial- (ursprüngl. am Montaner Gymnasium zu Köln) d die Universitätsstudien bezw. nur für die Gymnasialstudien, worüber unten.

Stiftungsberechtigt sind die zu den Studien tauglichen Söhne der schwister des Stifters: Johann, Wilhelm, Catharina und Agnes, in Erngelung solcher die nächsten Anverwandten aus der mütterlichen Linie und, m Abgang von Verwandten, Söhne von 2 verschiedenen Bürgern zu Straelen.

Für die Verwandten der mütterlichen Linie und für die Fremden ist die nufszeit auf das Gymnasium beschränkt („bifs zum gradt Licentiae in artibus“, näfs Stiftungsurk).

Präsentator soll der Familienälteste sein, sofern er zu Straelen ge-en. [1]

63. Stiftung Faucken.

Stifter: Peter Faucken aus Glimbach, Geistlicher und Kellermeister früheren Klosters St. Maximin in Köln.

Testam. (latein.) v. 16. Nov. 1728. [2]

Im Jahre 1809 betrugen die Stiftungseinkünfte 73,63 Frcs.

Vermögensstand am 1. April 1892: 4080 Mark; Zinsen 150,96 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 0,96 Mark für die Gymnasialstudien (ursprüngl. auf dem Laurentianer Gymium zu Köln) oder, falls ein Studierender nicht vorhanden, zur Erlernung es Handwerks oder zur Kapitalisierung.

Stiftungsberechtigt sind die rechtmäfsigen katholischen Nachkommen beiden Geschwister des Stifters.

---

1) Zur Zeit ist Johann Groethuysen in Viersen Präsentator (geb. zu Straelen am Mai 1819, mit dem Stifter im 10. Grade verwandt).

2) Die Stiftung wurde ursprünglich von der „Meisterin“ des Klosters St. Maximin Köln, zuletzt von einer Horn-Goldschmidt verwaltet. Am 7. und 18. Thermidor I. X (26. Juli und 6. August 1802) wurden die Klosterfrauen von der Verwaltungsmmission der Centralschule aufgefordert, die Urkunden und Papiere der Stiftung cken sowie die vorrätigen Gelder abzuliefern. Unter dem 20. Thermidor d. J. X August 1802) gab das genannte Kloster das Empfangs- und Ausgabebuch, jedoch e Original-Urkunden und Obligationen, an die Verwaltungs-Kommission ab; auch die ätigen Gelder im Betrage von 27 Thlr. 59 Albus wurden mit der Anzeige überen, die zur Stiftung gehörigen, auf den Banquier Franz ausgestellten Wechsel wären französischen Konkurs-Kommission ausgehändigt. Die Original-Obligationen hätte verlebte Generalvikar von Horn-Goldschmidt als geistlicher Kommissar des Klosters auf die rechte Rheinseite mitgenommen, und man wüfste nicht, wo sie zur Zeit wären. Aus den weiter gepflogenen Verhandlungen ergibt sich, dafs 575 Thlr., welche dieser Stiftung gehörten und bei dem vorerwähnten Banquier Franz auf Wechsel gethan waren, bei dem Falliment desselben verloren gegangen sind.

64. Stiftung Ferber. [1])

Stifter: Adam Ferber von Kempen, Lic. theolog., Kanonikus an der Kirche zum h. Gereon in Köln.

Stiftungsurk. (latein.) der Testamentsvollstrecker v. 10. Nov. 1577.

Urspr. Vermögen: a. 1775 Rchsthlr. — Ertrag 88¾ Rchsthlr.
b. 300 Goldgulden. — Ertrag 12½ Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 50800 Mark; Zinsen 1920,85 Mark. [2])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 6 Stipendien, jedes im Betrage von 303,60 Mark, auf 7 Jahre, für die vorbereitenden Studien bis zum Grade des Magisteriums (ursprüngl. auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) und für das theolog. Studium. [3])

Vor der Verleihung mufs von dem Bewerber die Absicht erklärt sein, den katholischen geistlichen Stand anzutreten; er ist hierüber von der Stiftungsverwaltung zu befragen. Ändert er während des Stiftungsgenusses seine früher erklärte Absicht, Theologie zu studieren, so ist er sofort aus dem Stiftungsgenusse zu entlassen. [4])

Die Stipendiaten sollen die Studien mit Fleifs betreiben, so dafs sie mit ihren Altersgenossen voranschreiten. Tadelnswertes Betragen oder Mangel an Fleifs schliefsen sofort („statim sine gratia“, Stiftungsurk.) von dem Weitergenusse der Stiftung aus.

---

1) Die von Adam Ferber errichtete und durch eine Schenknng seines Neffen Jakob Hutter vermehrte Stiftung ist in den abgelaufenen Jahren mit Unrecht „Hutteriana Kempensis“ genannt worden, weil sie in dem Stiftungsbuche des Laurentianer Gymnasiums unter dem Namen „Ferbero-Hutteriana Kempensis“ aufgeführt wird.

2) Bis zum Jahre 1877 wurde ein Betrag von 50,63 Mark an das kath.-theolog. Konvikt zu Bonn gezahlt; in dem Etat 1877/79 erhielt die Ausgabeposition die Fassung „für einen im Lehramte fungirenden Kandidaten der Theologie event. zur Kapitalisirung“. Die Ausgabe findet in der Stiftungsurkunde keine Begründung; demnach ist der Betrag nach § 19 des Allerh. Erlasses vom 25. Mai 1868 für dürftige Studierende zu verwenden.

Ebenso sind bis zum Jahre 1891 zu Unrecht aus den Einnahmen der Stiftung
an die Minoritenkirche zu Köln für ein Anniversar .... 13,38 Mark
„ „ Domkirche „ „ „ „ „ .... 12,92 „
und an den kathol. Gymnasialfonds zu Köln $^{3}/_{63}$ der Einnahme, zuletzt mit 117,14 „
gezahlt worden. Auch für diese Lasten läfst sich in der Stiftungsurkunde kein Pflichttitel nachweisen; die weitere Auszahlung derselben ist deshalb eingestellt worden.

3) „Infolge der veränderten Verfassung der Unterrichtsanstalten fällt der Genufs der Stiftung nach Vorschrift der Stiftungsurkunde überwiegend in die Universitätszeit und kann einem Gymnasiasten nur während des zweijährigen Kursus in Prima verliehen werden.“ Verf. d. Prov.-Schulk. v. 26. Februar 1835 S. C. 296, vom 6. November 1834 No. 2913, vom 20. Februar 1860 S. C. 230.

Die Ausdehnung der Genufszeit auf den zweijährigen Kursus der Sekunda ist durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 23. August 1855 S. C. 2143 ausdrücklich abgelehnt worden. Auch kann weder der Besuch einer ausländischen Anstalt noch eine Unterbrechung des Stiftungsgenusses gestattet werden. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 23. November 1839 No. 2627.

4) „Antequam admittantur per regentem de scopo vitae ac studiorum serio rogandi sunt, si fuerint mediocriter corroboratae aetatis, ut de genere studiorum et vitae apud se deliberare et constituere aliquid possint; si minus, expectandum, donec longius aetate et studio processerint. Quicunque autem a sacris ordinibus et sacro s. theoligae studio . . . se esse alienos declaraverint, suscipiendi non sunt atque adeo semel suscepti continuo dimittendi.“ (Stiftungsurk.)

Stiftungsberechtigt sind 6 von katholischen Eltern aus rechtmäfsiger Ehe entsprossene, arme [1]), gut beanlagte Jünglinge aus Kempen, [2]) und zwar vor allen anderen solche aus seiner Verwandtschaft. [3]) Sind Verwandte in der Stadt Kempen nicht vorhanden, so sollen andere in vorbesagter Weise qualifizierte dürftige Studierende aus der Stadt Kempen Anspruch haben, und wenn weder Verwandte noch solche Studierende in der Stadt Kempen zu haben sind, so soll der Genufs auf Verwandte, welche aufserhalb Kempen geboren sind, und, beim Abgange solcher, auf Studierende aus dem Kempener Gebiete und aus den Nachbardörfern, und, falls binnen zwei Monaten auch von solchen eine Bewerbung nicht geltend gemacht wird, auf fleifsige und gesittete Jünglinge überhaupt übergehen, welche wenigstens ein halbes Jahr und des weitern so lange in diesem Genusse verbleiben, bis einer der Vorberechtigten als Bewerber auftritt.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben für die Seelenruhe des Stifters, der Eltern, Verwandten und Wohlthäter desselben täglich folgende Gebete zu sprechen:

die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“, nebst den Versen: „Requiem aeternam“ etc., „Kyrie eleison“ etc., „Pater noster“, „Ave Maria“, „Requiem aeternam“, „Credo videre bona domini in terra viventium“, „A porta inferi“ etc., „Domine exaudi“ etc.;

ferner die fünf Gebete:

1) für den verstorbenen Priester: „Concede, quaesumus“ etc.,
2) „ die Eltern: „Deus, qui nos patrem“ etc.,
3) „ „ Bruderschaft: „Deus veniae largitor“ etc.,
4) „ „ Wohlthäter: „Deus, cuius misericordiae“ etc.
5) „ alle Verstorbenen: „Fidelium deus“ etc. nebst dem Schlusse: „Requiescant in pace“.

Sollten diese Gebete an einem Tage unterbleiben, so sind sie am folgenden Tage nachzuholen.

1) „Die Stiftung legte besonderes Gewicht auf die Vermögensverhältnisse der zum Genusse zu verstattenden Portionisten. Es werden »pauperes adolescentes« erfordert und einige Zeilen darnach solche »tenuioris fortunae«. Später wird dem Präsentator noch besonders auferlegt, »ne divites pauperibus anteponat« und ihm genaue Rücksichtnahme auf das Erfordernis der »paupertas« eingeschärft.“ Verf. d. Prov.-Schulk. vom 27. Juli 1853.

2) Mit Rücksicht darauf, dafs von der Stiftung die Stadt Kempen besonders bevorzugt wurde, hatte die Stadtgemeinde Kempen um Überweisung der Stiftung an das dort errichtete neue Gymnasium im Jahre 1860 bei dem Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten nachgesucht. Im Auftrage des Ministers erging Verf. d. Prov.-Schulk. vom 20. Februar 1860 S. C. 230, welche besagte, dafs die Abtrennung der Stiftung von der dem katholischen Gymnasium in Köln überwiesenen Stiftungsmasse sowohl nach dem Napoleonischen Dekrete vom 22. Brumaire d. J. XIV, durch welches die Stiftungen der ehemaligen drei Kölner Gymnasien den in dieser Stadt neu errichteten höheren Lehranstalten beigelegt sind, als auch nach den ausnahmslos bisher in der Verwaltung befolgten, von dem Kgl. Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten gebilligten Grundsätzen unzulässig erscheint. Der Umstand, dafs gegenwärtig in Kempen ein Gymnasium besteht, während bei Eröffnung der Stiftung ein solches nicht vorhanden war, giebt keine Berechtigung, von der deutlich erklärten Absicht des Stifters über den Ort, an welchem die Inhaber seines Benefiziums ihre Ausbildung suchen sollten, beziehentlich von der oben angezogenen gesetzlichen Bestimmung abzuweichen.

3) Verwandte des Stifters, für welche der Stiftungsgenufs zunächst ausbedungen war, sind nicht mehr vorhanden, wenigstens seit langer Zeit als Bewerber nicht mehr aufgetreten, sodafs den subsidiarisch berufenen Eingeborenen von Kempen die Stipendien zugewendet werden konnten.

65. Stiftung Ferris.

Stifter: Johann Ferris, Lic. theolog., Kanonikus an St. Aposteln.

Testam. (lat.) v. 3. Oktober 1685.

Stiftungsurk. (lat.) der Testaments-Vollstrecker v. 10. Dez. 1690. [1])

Urspr. Vermögen nicht zu ermitteln.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 15 050 Mark . . . . Zinsen 558,74 Mark.
b. Ländereien zu Linnich, bestehend aus 94 a 25 m Ackerland und Wiese mit Ertrag . . . . 92,08 „
Summa . . . . 650,82 Mark.[2])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Portionen von je 198 Mark für die Gymnasialstudien in einer katholischen Stadt [3]) von der untersten Klasse an und nach Beendigung der philosophischen Studien [4]) noch auf zwei Jahre und falls der Zögling theologische oder juristische Studien betreibt, auf noch weitere zwei Jahre, aber nicht länger.[5])

Die Studien sollen mit dem gröfsten Fleifse betrieben werden. (Stiftungsurk. No. 12.)

Stiftungsberechtigt sind die rechtmäfsigen katholischen Nachkommen

1) der Oheime und Tanten väterlicherseits, nämlich Adam, Caspar, Catharina (Ehefrau Krebs), Heinrich, Wilhelm und Antonius (Linie Ferris) für eine der 3 Portionen; ausgeschlossen sollen bleiben die Nachkommen von des Stifters Oheim Caspar Ferris.

2) Des Oheims Heinrich Zilken mütterlicherseits für die übrigen 2 Portionen (Linie Zilken).

Falls es zur Errichtung einer 4. Portion kommen sollte, ist für dieselbe die beiden ersten Male ein Familienglied aus der mütterlichen, für das dritte Mal ein Verwandter aus der väterlichen Linie anspruchsberechtigt. (Stiftungsurk. No. 1.)

1) Im Besitze der Stiftungsverwaltung befindet sich nur eine nichtbeglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde und des Testamentes. Die Originalurkunden wurden von den Nonnen des Klosters zum h. Ignatius in der Stolkgasse aufbewahrt und sind jedenfalls bei der französischen Invasion verbracht worden.

2) Aus den Stiftungseinkünften werden jährlich nach dem Etat 22,44 Mark an die Pfarrkirche zu Linnich abgeführt zur Abhaltung des in der Urkunde (No. 21) gestifteten Anniversars u. s. w.

3) Mit Rücksicht auf die ausdrückliche Vorschrift des Stifters kann die Stiftung nur auf solchen Universitäten des Staates genossen werden, bei welchen sich eine katholisch-theologische Fakultät befindet. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 12. Juli 1863 S. C. 1873.

4) Der Wortlaut und der Sinn der Stiftungsurkunde setzen ohne Zweifel den Besuch einer gelehrten Schule, eines Gymnasiums und die Bildung zu einem gelehrten Stande voraus. Der Besuch einer in diese Kategorie von Anstalten nicht gehörenden Realschule berechtigt nicht zum Stiftungsgenusse. Verf. d. Prov.-Schulk. vom 8. Oktober 1870 B. I 2113.

5) „alumni tunc portione huius fundationis frui poterunt, quando in humanioribus (im allgemeinen Sinne gleichbedeutend mit höheren Studien) ad infimam classem frequentandam actualiter fuerint admissi eaque portione ex tunc usque ad absolutum cursum philosophicum et post huius absolutionem adhuc duobus, iis autem lapsis iterum duobus annis et non ultra gaudebunt dummodo in theologica facultate seu iuridica studeant.“ Stiftungsurk. 2.

Der einmal in den Stiftungsgenufs aufgenommene Studierende braucht einem nähern Verwandten derselben Linie, welcher event. während der Genufszeit als Bewerber auftritt, nicht zu weichen. (Stiftungsurk. No. 2.)

Falls eine erledigte Portion Mangels an Bewerbern aus der anspruchsberechtigten Linie nicht besetzt werden kann, soll ein Glied der andern Linie zum Genusse dieser Portion zugelassen werden, jedoch unter der Bedingung, dafs dem etwa später auftretenden Bewerber aus der vorberechtigten Linie der Genufs eingeräumt wird. (Stiftungsurk. No. 4 u. 6.) Ebenso soll es gehalten werden, wenn beide Portionen mit Verwandten der mütterlichen Linie nicht besetzt werden könnten (a. a. O. No. 5).

Stirbt eine Linie ganz aus, so tritt die andere in deren Stiftungsrechte ein (a. a. O. No. 7); weisen aber beide Linien drei qualifizierte Bewerber nicht mehr auf, so soll die abgehende Zahl aus der Familie Weiners ergänzt werden, jedoch auch mit dem Vorbehalte, dafs die Mitglieder dieser Familie den aus der Verwandtschaft des Stifters auftretenden Bewerbern allezeit zu weichen verpflichtet sind (a. a. O. No. 8).

Können aus den genannten Familien nicht alle 3 Portionen mit vorschriftsmäfsig qualifizierten Zöglingen besetzt werden, so sollen die nicht zur Verwendung gelangenden Stiftungsgelder zur Verbesserung der Stiftungsfonds dienen; es kann aber auch ein Drittel oder zum höchsten die Hälfte derselben zu Gunsten eines Mädchens aus der Familie, welches in ein Kloster eintreten will, oder zur Verteilung unter arme, bedürftige Familienmitglieder verwendet werden. (Stiftungsurk. No. 9.)

Kann endlich keine der 3 Portionen in vorschriftsmäfsiger Weise besetzt werden, so sollen die Stiftungseinkünfte an die Armen der Familie verteilt oder zu Gunsten eines Mädchens aus der Verwandtschaft, welches in ein Kloster einzutreten beabsichtigt, verausgabt werden, jedoch mit der Einschränkung, dafs ein Drittel der Einkünfte zur Verbesserung der Stiftung verwendet wird.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Zöglinge haben täglich für die Seelenruhe des Stifters, der Eltern und Verwandten desselben die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ zu beten. (Stiftungsurk. No. 12.)

Präsentator der Stiftung soll das älteste männliche Mitglied der Familie des Stifters, und zwar zum ersten Male das älteste aus der mütterlichen Linie, nach dessen Abgang das älteste aus der väterlichen Linie sein. Für die Folge sollen bei der Bestellung des Präsentators die beiden Linien stets abwechseln. Beim Erlöschen einer Linie geht das Präsentationsrecht ganz auf die andere über. (Stiftungsurk. No. 14.)

Bei der Auswahl des Präsentators aus einer Linie soll die Ordnung beobachtet werden, dafs der nächste männliche Blutsverwandte des Stifters das Vorrecht, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade mehrerer Bewerber derjenige den Vorzug habe, welcher an Verstand, natürlicher Begabung und durch Sittenreinheit über die anderen hervorragt. [1])

---

1) „Jus praesentandi alumnos . . . . erit penes illum de familia, qui est fundationis inspector, in qua nominatione ordo talis survabitur, ut in concursu plurium ex una linea qualificatorum is qui in ista linea fundatori in gradu consanguinitatis proximior est, remotiori praeferatur, si in gradu aequales sint, qualitatis ingenii, morum et indolis aliarumque circumstantiarum ratio habeatur.“ (Stiftungsurk. No. 11.)

Der Präsentator erhält nach Bestimmung der Stiftungsurk. No. 16 für seine Bemühung 3 Rchsthlr., jeder zu 28 Albus. [1])

66. Stiftung Filz.

Stifter: Dr. Johann Heinrich Filz, Domkapitular und Dompfarrer zu Köln, gest. am 15. Juli 1855.

Testam. (holographisches) v. 29. Juli 1846; Allerh. genehmigt 26. Nov. 1855; Stiftung eröffnet 2. Januar 1856.

Urspr. Vermögen: 4000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 605 Mark .... Zinsen	25,14	Mark.
b. Ackerland zu Dormagen, umfassend 3 ha 30 a 34 m, an dessen Ertrag die Stiftung beteiligt ist mit	222,00	„
c. Ländereien daselbst, umfassend 1 ha 54 a 82 m, an deren Ertrag [2]) die Stiftung beteiligt ist mit	128,00	„
Summa....	375,14	Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen, jede von 136 Mark, für die Gymnasialstudien von der Aufnahme in die Sexta eines katholischen Gymnasiums an und für die theologischen Studien bis zur erhaltenen Priesterweihe (diese darf jedoch über das 25. Lebensjahr nicht hinausgeschoben werden), für den Fall, dafs die im Stiftungsgenusse befindlichen Gymnasiasten nach dem vollendeten 18. Lebensjahre den Stiftungs-Inspektoren und -Kollatoren die schriftliche Erklärung abgeben, „dafs sie zum geistlichen Stande aspirieren“. Geben sie diese Erklärung nicht ab, so „sollen sie keine weiteren Ansprüche auf den ferneren Genufs ihrer bis dahin genossenen Portionen haben“.

Stiftungsberechtigt sind die zur Aufnahme in die Sexta fähigen, [3]) dem Stifter zunächst verwandten Söhne aus der Nachkommenschaft seiner Geschwister:

a. des verstorbenen Johann Heinr. Jakob Filz, verehelicht gewesen mit Gertrud Zaun;

b. der Anna Maria Filz, Witwe von Johann Scheben;

c. der Anna Gertrudis Filz, Gattin von Joh. Peter Heinrich Jehlissen, alle in Köln wohnhaft.

Falls kein zur Aufnahme in die Sexta fähiger Sohn aus vorbesagter Nachkommenschaft vorhanden, soll einer der beiden Portionisten aus der Pfarre zum h. Jakob, der andere aus der Dompfarre zu Köln gebürtig sein; beide

1) Zur Zeit ist Präsentator der der Linie Heinrich Ferris angehörige und mit dem Stifter im 9. Grade verwandte Ludwig Dunnbier in Büttgen, welchem statutmäfsig 7,08 Mark gezahlt werden.

2) An dem unter b. aufgeführten Ackerland ist die Stiftung Seulen, Köln. Stiftung, mit 122,56 Mark und an den Ländereien unter c. mit 47,55 Mark beteiligt.

3) Die Aufnahme in die Sexta bezw. die Feststellung der Fähigkeit zu dieser Aufnahme darf selbstverständlich nur nach den diesbezüglichen allgem. Bestimmungen erfolgen. Aus der Thatsache, dafs die Zulassung zur Sexta schon vor dem vorgeschriebenen Lebensalter stattgefunden hat, kann eine stiftungsmäfsige Qualifikation zur Aufnahme in die Sexta nicht hergeleitet werden.

müssen zur Aufnahme in die Sexta fähig und gut gebildete Söhne katholischer Eltern sein; der Genufs beider für die Universitätsstudien unterliegt den oben erwähnten Bedingungen.

Zu Inspektoren und Kollatoren [1]) sind die „zeitlichen Pfarrer der St. Jakobspfarre oder Dompfarre“ zu Köln bestimmt, von denen „jeder jährlich aus den Zinsen für ihre Bemühungen 2½ Thlr. haben“ soll. [2])

67. Stiftung Bernard Fischer. [3])

Stifter: Bernard Fischer aus Affeln, Lic. theol. und Kanonikus der Stiftskirche zum h. Severin in Köln.

Stiftungsurk. (lat.) der Testaments-Exekutoren v. 14. Dez. 1607.

Urspr. Vermögen: 550 Rchsthlr. mit 33 Rchsthlr. jährl. Zinsen; unter dem 20. Aug. 1612 sind aus dem Nachlasse des Gerhard Fabritius aus Affeln, Kanonikus z. h. Andreas in Köln, noch 257 Rchsthlr. hinzugekommen.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3380 Mark; Zinsen 125,06 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium zu 125,06 Mark für vorbereitende Studien (ursprüngl. auf dem Laurentianer Gymnasium) bis zum Magisterium. In Ermangelung von Bewerbern kann das Stipendium nach erlangtem Grade des Magisteriums noch zwei bis drei Jahre weiter gewährt werden, besonders für die theolog. Studien.

Die Stiftung will hiernach nur das Studium der schönen Wissenschaften und der Philosophie befördern. [4])

Der Stiftungsgenufs hört auf, wenn der Studierende seine Pflicht nicht erfüllt, im Studium sich nachlässig erweist und trotz Ermahnung sich nicht bessert.

---

1) Durch Erkenntnis des Kgl. Landgerichts 1. Civilkammer zu Köln vom 16. Dez. 1857 ist festgestellt, dafs die von den „Kollatoren“ ausgehende Präsentation nicht blofs als ein begutachtender Vorschlag zu betrachten, über den die Stiftungsverwaltung zu entscheiden hat, sondern dafs den Kollatoren ein wirkliches Verleihungsrecht zusteht, wie denn schon das Wort „Kollator“ mit Bestimmtheit denjenigen bezeichnet, der eine Stelle verleiht im Gegensatz zu dem, der blofs vorschlägt. Es ist nicht anzunehmen, dafs der Stifter das Wort in einer der gewöhnlichen entgegengesetzten Bedeutung gebraucht hat.

Es steht den Kollatoren das volle Verleihungsrecht zu, und sie sind der Stiftungsverwaltung über ihre Entscheidung keine Rechenschaft schuldig. Dagegen gehört nach dem Inhalte des Testamentes das Eigentum und die Verwaltung der Stiftungsfonds dem Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln, und dieser hat nur diejenige Aufsicht anzuerkennen, welche von der vorgesetzten Dienstbehörde in Gemäfsheit der gesetzlichen Konstituierung ausgeübt wird. Auch hat der Stifter nichts verfügt, wodurch das Recht des Verwaltungsrates an besondere, seine Verfassung abändernde Beschränkungen gebunden wäre.

2) Zur Auszahlung dieser Honorare sind im Etat 15 Mark angesetzt.

3) Die Stiftung hatte früher den Namen „Affelensis“.

4) „Die Stiftung ist nur zur Vorbereitung für das eigentliche Fachstudium bestimmt und soll der betreffende Stipendiat dieselbe nur so lange geniefsen, bis er den Grad des Magisteriums in den freien Künsten vollendet haben wird. Diesem nicht mehr bestehenden Kursus der facultas artium entspricht gegenwärtig das philosophische Studium auf den Universitäten nur insofern, als dabei nicht gleichzeitig eigentliche Fachstudien betrieben werden.“ Verf. d. Prov.-Schulk. v. 19. Oktober 1876, S. C. 8344.

Stiftungsberechtigt ist der nächstverwandte fähigste kath. Jüngling im Alter von 12—20 Jahren; der aus rechtmäfsiger Ehe erzeugte ist dem illegitimen, der in den Studien weiter fortgeschrittene und mit vorzüglicherer Geistesanlage begabte dem minder begabten vorzuziehen. Alle Einrede und Berufung hiergegen ist ausgeschlossen. — Ist ein so qualifizierter Jüngling in der Verwandtschaft nicht vorhanden, so soll ein tauglicher, von ehrbaren Eltern geborener und erzogener Jüngling aus dem Orte Kirchaffeln, dann aus der Pfarre Affeln und, falls auch hier sich ein solcher nicht vorfindet, jeder andere taugliche Jüngling auf den Genufs der Stiftung Anspruch haben; Nichtverwandte sollen aber dieselbe nur so lange geniefsen, bis ein Jüngling aus der Verwandtschaft als Bewerber auftritt.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat mufs fromm und ehrbar leben, den Wissenschaften mit regem Eifer obliegen und täglich für das Seelenheil des Stifters die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ mit den Kollekten beten.

68. Stiftung Fischer-Raynié.

Stifterin: Rentnerin Maria Anna Fischer, geb. Raynié, gest. am 14. Dez. 1850, Witwe des verstorbenen Bäckers Gerhard Adam Fischer zu Köln.

Testam. v. 7. März 1843; 1. Zusatz v. 23. Juni 1845, 2. Zusatz v. 10. Januar 1848.

Stiftungsurk. (in dem Testamentszusatze) v. 10. Januar 1848; Allerh. genehmigt 19. April 1851; Stiftung eröffnet seit dem Jahre 1867, nachdem durch den Tod der verehelichten Josephine Sipos, geb. Raynié, einer Nichte der Stifterin, die testamentarisch angeordnete Nutzniefsung ihre Erledigung gefunden.

Urspr. Vermögen: 2000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 11 970 Mark; Zinsen 442,89 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion in gegenwärtigem Betrage von 442,89 Mark für Gymnasial- und theolog. Studien.

Stiftungsberechtigt sind „sich dem geistlichen Stande widmende Studierende“ aus der Familie des Ehemannes Gerhard Adam Fischer und des Testaments-Exekutors, Domkapitulars und Regierungsrates Dr. Schweitzer.

69. Stiftung Fley.

Stifter: Hermann Fley [1]) aus Schwerte, Dr. theol. und Dechant zu St. Cunibert in Köln, gest. am 1. Februar 1603.

Stiftungsurk. (lat.) v. 29. Aug. 1602.

Urspr. Vermögen: 82¼ Rchsthlr., 21 gemeine Thaler, 89 Goldgulden; 1 Malter Hafer, ferner 10 Sümmer Weizen, 10 Sümmer Gerste.

1) In den latein. Urkunden heifst der Stifter stets Fleius, in den deutschen Rentbriefen und Schuldscheinen Fley; das an der Original-Stiftungsurkunde befindliche Siegel trägt den latein. Namen Hermannus Fleius.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 20 992,65 Mark[1]). ..... Zinsen 810,37 Mark.
b. eine Rente auf die Stadt Köln ... 16,61 „
Summa: 826,98 Mark.[2])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Portionen von je 197 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium) von der Obertertia[3]) ab und für die höheren Studien.[4])

Stiftungsberechtigt zur 1. und 2. Portion sind Verwandte des Stifters, und zwar sowohl solche, welche väterlicherseits aus dem Geschlechte der Fleyer oder mütterlicherseits aus dem Geschlechte Pral abstammen. Die Nachkommen dieser beiden Familien, welche sich im Besitze des Namens einer der beiden Familien befinden, haben vor den sonst berechtigten Bewerbern den Vorzug.

Die 3. Portion, welche nach Bedürfnis auch in zwei oder mehrere Teile zerlegt werden kann, soll an einen Jüngling aus der Stadt Schwerte verliehen werden, wobei das katholische Bekenntnis Hauptvorbedingung ist. (Stiftungsurk.)

70. Stiftung Fley-Stangefoll.[5])

Stifter: Hermann Fley gen. Stangefoll aus Schwerte, baccalaureus theolog., Kanonikus bei der Kirche St. Cunibert in Köln.

---

1) Darunter zu Lasten der Stadt Gesecke:

3 Kapitalien von	492,18 Mark	mit einem jährlichen Zinsensatze von	24,36 Mark.
„	1387,97 „	„ „ „ „ „	62,46 „
„	1312,50 „	„ „ „ „ „	64,95 „
	3192,65 Mark.		151,77 Mark.

2) Aus den Stiftungseinkünften werden nach Anordnung des Stifters etatsmäfsig jährlich abgeführt:

an die Pfarrkirche von St. Andreas	zu Köln für	2 Jahresmessen	13,50 Mark,
„ „ „ „ „ Georg	„ „ „	1 Jahresmesse	4,50 „
„ „ „ „ „ Cunibert	„ „ „	1 „	4,50 „
„ „ „ „ „ Ursula	„ „ „	1 „	4,50 „

Aufserdem wird seit längeren Jahren ¼ des Reinertrages im Betrage von 197 Mark an den Gymnasialfonds entrichtet. Es hat dies seinen Grund darin, dafs laut Urkunde eine, und zwar die erste der 4 Portionen, in welche früher die Stiftungserträge geteilt wurden, für einen Gymnasiallehrer (ursprünglich des Montaner Gymnasiums) bestimmt war, der dafür die drei Stiftungszöglinge zu überwachen und weiter zu fördern hatte und aus der Zahl der Stiftungszöglinge genommen werden sollte. (... „Quarum primam semper habebit magister aliquis in bursa docens et unam lectionem gratis administrans, qui meis alumnis privatim in cubiculo adsit eosque erudiat et ad bonam frugem pro vehat; .... quem semper volo ex alumnis meis assumi, si inter illos aliquis idoneus et aptus inventus fuerit.“ Stiftungsurk.)

Er hatte das Stipendium zur Fortsetzung seiner Studien bis zur Promotion zu benutzen („usque ad gradum in superiore facultate“), welche jedoch nicht über Gebühr verzögert und hinausgeschoben werden durfte. Die ganze Lage dieses Lehrers hatte Ähnlichkeit mit den Verhältnissen der Kandidaten des höheren Lehramtes, welche behufs ihrer fernern Ausbildung an den Gymnasien beschäftigt zu werden pflegen.

3) „... adolescentes eo usque progressi in studio, ut ad rhetoricam classem examinari queant“. Stiftungsurk. „Aus der Stiftung Fleyana können 2 Portionen an Sekundaner und Primaner oder auch an Akademiker ... verliehen werden.“ Verf. d. Prov.-Schulk. v. 16. Juni 1833 No. 1472.

4) Für den Besuch österreichischer Anstalten ist der Stiftungsgenufs verweigert worden durch Ministerial-Erlafs vom 18. Jan. 1878 U. II. 8605.

5) Die Mutter des Stifters war Christina Fley, der Vater desselben hiefs Joh.

Testam. (lat.) v. 12. August 1577.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 6. Oktober 1578.

Urspr. Vermögen: 36 Goldgulden und 30 Thaler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6350 Mark; Zinsen 234,95 Mark.[1]

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen von je 112,81 Mark auf fünf Jahre: die eine derselben soll zur Absolvierung der Gymnasial- und philosophischen Studien bis zum Magisterium (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln), und zwar in der genannten Zeit, also von der Obertertia an, dienen, die andere auf dieselbe Dauer dem fleifsigen Studium der Theologie oder des kanonischen Rechtes zu Gute kommen.[2]

Derjenige, welcher als Gymnasiast die Stiftung genossen, soll auch in den Genufs der Akademiker-Portion gelangen.

Fleifs und gutes Betragen sind die Vorbedingungen des Fortgenusses: Nachlässigkeit in den Studien und ungesittetes Verhalten schliefsen nach zwei- bis dreimaliger fruchtloser Ermahnung vom Stiftungsgenusse aus. (Stiftungsurk. 1.)

Stiftungsberechtigt sind vor allen anderen die rechtmäfsigen Nachkommen der drei Geschwister des Stifters: Daniel, Victor und Elschina zu Schwerte, in deren Ermangelung alle anderen rechtmäfsigen Familienmitglieder: falls solche nicht vorhanden oder zur Aufnahme in den Stiftungsgenufs nicht reif sind, haben Jünglinge, welche aus der Pfarre Schwerte aus rechtmäfsiger Ehe herstammen, berechtigten Anspruch, und bei deren Abgang Studierende überhaupt. Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer sollen sowohl unter den Verwandten wie unter den Pfarrangehörigen von Schwerte wie unter den Fremden die tauglichsten ein Vorzugsrecht besitzen.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Portionisten haben täglich die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ nebst den dazu gehörigen Gebeten für die Verstorbenen andächtig zu sprechen.

71. Stiftung Flosbach.

Stifter: Friedr. Wilhelm Flosbach, Rentner zu Düsseldorf.

Stangefoll: das Verwandtschaftsverhältnis der beiden Stifter Fley (vergl. die unter No. 69 aufgeführte Stiftung) war folgendes:

Everhard Fley (Urgrofsvater der beiden Stifter).

Hermann Fley	Johann Fley
Bernard Fley	Christina Fley, verheir. mit Joh. Stangefoll
Hermann Fley (Stifter) theolog. Dr. und Dechant bei St. Cunibert	Hermann Fley gen. Stangefoll (Stifter) baccal. theol. und Kanonikus bei St. Cunibert

1) Zur Abhaltung einer „perpetua memoria in die s. Augustini in conventu seu templo Praedicatorum“ hat der Stifter eine jährliche Rente von 10 dal. comm. bestimmt. Infolge dieser Anordnung werden nach dem Etat jährlich 9,33 Mark an die Pfarrkirche von St. Andreas in Köln abgeführt.

2) „. . . . uterque ad quinquennium tempus, intra quod prior curricula studiorum suorum in liberalibus artibus et philosophia in Gymnasio Montano hic Coloniae . . . absolvere debet . . . neque enim antea quam id commode possit, assumi eum volumus. Alter vero magister artium promotus studiis theologiae vel sacrorum canonum quam diligentissime incumbet.“ Stiftungsurk. 1.

Testam. (notar.) v. 14. April 1871; allerh. genehmigt 15. Februar 1872.

Urspr. Vermögen: a. 5 330 Thlr. 12 Sgr. 2 Pfg.
6 000 „ — „ — „
2 000 „ — „ — „

Summa 13 330 Thlr. 12 Sgr. 2 Pfg. und
b. Ländereien 2 Morgen 148 Ruten.

Vermögensstand am 1. April 1892: 73 250 Mark; Zinsen 2726 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:

a. für katholische Studierende 2 Portionen von je 600 Mark zum Zwecke der Gymnasial- und theologischen Studien während des akademischen Trienniums. Die Stiftungsverwaltung ist befugt, für ein 4. akademisches und für das Jahr der praktischen Ausbildung im Priesterseminar den Genuss weiter zu bewilligen. (Testam. § 2, b.)

„Die Zeit des Genusses beginnt mit dem Eintritte ins Gymnasium“ (a. a. O.).[1])

„Auch kann ein Stipendium mit dem Eintritte in die akademischen Studien oder während derselben verliehen werden.“ (Testam. a. a. O.)

Jeder Stipendiat mufs „vor erreichtem 18. Lebensjahre die Versicherung geben, in den geistlichen Stand zu treten. Fühlt er sich dazu nicht berufen oder ändert er später seinen Sinn, so verliert er sofort den Genufs des Stipendiums.“ (Testam. § 2, c.)

„Die Verwaltung kann den Genufs des Stipendiums wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit entziehen.“ (Testam. § 2, d.)

„Der Überschufs der Revenüen ist, insofern er 200 Thlr. wenigstens beträgt, für einen 2. Theologen,[2]) der alsdann noch bleibende Überschufs, wenn er ebensoviel beträgt, für einen 3. Theologen und so weiter als Stipendium zu verwenden, jedoch, wenn er nicht so viel beträgt, solange zu kapitalisieren, bis die volle Summe von 200 Thlr. für einen 2., 3. und so weiter Theologen aus den Revenüen ausgezahlt werden kann.“ (Testam. § 1.)[3])

Ist eines der im Testamente gestifteten Stipendien nicht besetzt, „so sind die dadurch disponibel werdenden Revenüen dem Fonds für das Theologen-Stipendium als Kapital beizufügen und rentbar anzulegen“. (Testam. § 1.)

b. Für einen Handelslehrling 1 Portion v. 300 Mark und
„ „ Handwerkslehrling 1 „ v. 150 „

---

1) „Die Stiftungsurkunde knüpft die Verleihung nicht an den bereits erfolgten Eintritt in das Gymnasium, sondern will solchen durch die Verleihung ermöglichen. Nur der wirkliche Genufs der Stiftung ist von dem Nachweise des Eintritts ins Gymnasium abhängig gemacht.“ Verf. d. Prov.-Schulk. vom 16. Nov. 1880 S. C. 8929. Es mufs aber die Befähigung für den Schulbesuch, welchen die Stiftung ermöglichen will, bei dem Bewerber vorhanden sein; die normalen Vorbedingungen für den Eintritt in die Sexta dürfen nicht vermifst werden.

2) Ursprünglich war in dem Testamente nur ein Studienstipendium vorgesehen. Im Etat 1880/83 gestatteten die vorhandenen Überschüsse die vom Stifter vorgesehene Aussetzung der 2. Portion für Studierende.

3) Zur Zeit sind nach dem Etat 425 Mark an die Kapitalienkasse zu zahlen zur demnächstigen Bildung einer 3. Studienportion.

Der Genufs beider Stipendien soll drei Jahre dauern, kann aber von der Verwaltung für ein viertes Jahr verlängert, jedoch auch wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit entzogen werden. (Testam. § 3.)

c. 1 Portion von höchstens 600 Mark als Heiratsaussteuer für ein Mädchen.

Stiftungsberechtigt sind für die Studienportionen katholische Anverwandte des Stifters und der Ehefrau desselben, Josephine Causemann. Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Verwandten „soll der dem Grade nach nächste, bei gleichem Grade der älteste, [1]) bei gleichem Alter der würdigste den Vorzug haben". (Testam. § 2, a.) In Ermangelung von Verwandten „zur Zeit der Vergebung eines Stipendiums" kann dasselbe Studierenden verliehen werden, „welche in der Samtgemeinde Düsseldorf, Schwelm und Marienheide geboren sind". (Testam. a. a. O.)

Der einmal zum Genusse eines Stipendiums Zugelassene „bezieht dasselbe während der vorangegebenen Zeit, wenn sich auch ein näher Berechtigter melden sollte". (Testam. § 2, b.)

„Zum Genusse des Handlungs- und Handwerkslehrlings-Stipendiums sollen nur legitime Verwandte des Stifters und seiner Ehefrau ohne Rücksicht auf ihre Konfession berechtigt sein. Bei der Bewerbung mehrerer Berechtigten kommt die oben für die Studienstipendien festgesetzte Reihenfolge in Anwendung. (Testam. § 3.)

Zur Heiratsaussteuer sind nur legitime Verwandtinnen des Stifters und der Ehefrau desselben ohne Rücksicht auf ihre Konfession berechtigt, sofern sie noch nicht verheiratet waren und stets einen untadelhaften sittlichen Lebenswandel führten, was durch ein glaubhaftes Attest ihres Ortspfarrers nachgewiesen werden mufs.

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Verwandtinnen soll die dem Grade nach nächste, bei gleichem Grade die älteste und bei gleichem Alter die dürftigste den Vorzug haben. (Testam. § 4.)

Präsentatoren sind der jederzeitige General-Vikar des Erzbistums Köln,
„ jederzeitige katholische Pfarrer zu Bilk,
„ älteste katholische Verwandte des Stifters und der Ehefrau desselben. [2])

---

1) „Inhalts der Urkunde will der Stifter bei jeder Erledigung einer Portion seine und seiner Frau nächste Anverwandte und von mehreren gleich nahen den ältesten bedacht wissen, nicht aber etwa den nächsten bezw. ältesten zur Zeit der Erledigung, sondern den, der es zur Zeit der Verleihung der Stiftungsportion ist. Der so berufene nächste bezw. älteste Anverwandte hat ein Recht auf die Verleihung, wenn er sich nur meldet, bevor ein anderer zum Genufs des Stipendiums durch Erteilung der Verleihung zugelassen ist. Für die Verleihung ist die Sachlage zur Zeit des Verleihungsbeschlusses mafsgebend . . . . Auf die Gründe, dafs der . . . . erst nach Ablauf der Meldefrist hervorgetreten, und sodann, dafs er erst am 27. April 1880 in die Sexta des Gymnasiums eingetreten, bis dahin aber auf einer Elementarschule gewesen sei, kann kein Gewicht gelegt werden, da nach der Bestimmung des § 2b der Stiftungsurkunde die Zeit des Genusses mit dem Eintritt ins Gymnasium beginnt, mithin die Verleihung schon vor diesem Eintritt zulässig ist unter der Voraussetzung, dafs der beabsichtigte Eintritt in ein Gymnasium demnächst wirklich erfolgt." Minister.-Erlafs vom 21. Mai 1881 U. II. 6253.

2) Augenblicklich nimmt diese Stelle der Postverwalter J. Causemann zu Marienheide, ein Halbbruder der Ehefrau Flosbach, Sohn aus einer zweiten Ehe des gemeinsamen Vaters, ein.

„Befindet sich unter den Verwandten ein katholischer Priester, welcher Stipendium bezogen hat, so soll dieser die Stelle des ältesten Verwandten unehmen berechtigt sein."

„Die Rechnung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens mufs den ɔezeichneten Personen jährlich zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt den. [1]) Dieselben erhalten für ihre Mühewaltung aus den Stiftungs-Reven jährlich 3 Friedrichsdor." [2]) (Testam, § 5.)

72. Stiftung Flüggen.

Stifter: Thomas Flüggen von Düren, Lic. theolog., Pfarrer zu St. Paul in Köln

Stiftungsurk. (lat.) v. 5. April 1612.

Urspr. Vermögen: 1420 Mark; Zinsen 60 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 3880 Mark; Zinsen 143,56 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln .... 7,30 „
150,86 Mark. [3])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 6 Mark für die vorbereitenden Gymnasial- und philos. Studien bis zum gisterium (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) und dann die höheren Studien, von der Quarta bis zu der für die Fakultätsstudien timmungsmäfsig festgesetzten Zeit. [4])

Stiftungsberechtigt sind vor allem die ehelich geborenen kathol. Miteder der Familie des Stifters, welche sich nach Anlage und Befähigung zu den ıdien eignen. In Ermangelung solcher sollen ehelich geborene, zu den ıdien geeignete Jünglinge aus dem Dorfe Echtz bei Düren, der Heimat Stifters, und nach diesen solche aus der „Herrschaft Mereidt" (Merode?) Vorrecht haben, jedoch so, dafs bei einer Bewerbung von Verwandten

-Auf die Voll- und Halbbürtigkeit der Verwandtschaft kommt es hierbei nicht , da die halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge nach dem geltenden Rechte ich den vollbürtigen als Blutsverwandte anzuerkennen sind und nach gleicher Gradesie gezählt werden." Minister.-Erlafs vom 21. Mai 1881 U. II. 6253.

1) Diese Bestimmung reproduciert eine Modalität der älteren Stiftungen, welche itzutage bei der Unterstellung der Verwaltung unter die staatliche Aufsicht von keiner deutung ist. Es ist nicht notwendig, die Rechnungen von Amts wegen den Inspektoren ulegen; denselben ist auf deren Antrag Einsicht in die Stiftungsrechnungen zu getten; es wird in solchen Fällen für die einzelnen, die es wünschen, Termin im chäftslokale des Verwaltungsrates anberaumt. Vgl. Verf. d. Prov.-Schulk. vom Oktober 1883 S. C. 8679.

2) Zur Zahlung dieser Honorare werden jährlich 51 Mark in den Etat eingestellt.

3) Aus diesen Einkünften werden etatsmäfsig in jedem Jahre 9,33 Mark an die mkirche und 4,67 Mark an die Pfarrkirche von St. Andreas (ursprünglich St. Paul, lche an der Ecke der Marzellen- und Komödienstrafse gelegen war) abgeführt zur haltung der unter No. 1 der Urkunde gestifteten Jahrgedächtnisse.

4) Volo et ordino, ut, qui ex cognatione mea se offerent, statim ut grammaticam sem digne occupabunt, ipsis locus in gymnasio detur et statim hoc subsidium percipi-t, et deinceps usque ad gradum magisterii in artibus, et si apti ad professionem seantur . . . hoc beneficio etiam post promotionem in artibus et philosophia usque licentiam in facultate aliqua superiore perfruentur. Quodsi vero in fraudem successorum motionem distulerint, vel omnino neglexerint, regens non promotionem sed contatum tempus respiciet." (Stiftungsurk. No. 5.)

die subsidiarisch zugelassenen Portionisten, und bei nachträglichem Auftreten von Bewerbern aus Echtz die bereits zum Stiftungsgenusse Zugelassenen aus Mercidt weichen müssen.

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Gleichberechtigten soll der würdigste und geschickteste Bewerber das Vorrecht haben.[1])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Portionisten haben täglich für das Seelenheil des Stifters, der Eltern und der Verwandten desselben zu beten.

73. Stiftung Förster.

Stifter: Fräulein Adelheid Förster, Kunstgärtnerin und Rentnerin zu Köln.

Testam. (notar.) v. 17. Juli 1863; Allerh. genehmigt 7. Juni 1869; Stiftung eröffnet 8. Oktober 1869.

Urspr. Vermögen 1500 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 4865 Mark; Zinsen 180 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 180 Mark als „Studienstipendium“.

Stiftungsberechtigt ist ein Knabe aus der Familie der Stifterin, „und falls ein solcher nicht vorhanden ist, aus der Pfarre v. hl. Mauritius zu Köln, nach der Bestimmung des zeitl. Pfarrers bei der Kirche vom hl. Mauritius“. Testam. No. 22.

74. Stiftung Frangenheim.

Stifter: Johann Friedrich Frangenheim, Lic. theolog. und Parrer zu St. Columba in Köln.

Testam. (notar.) v. 16. Aug. 1826.

Die verschiedenen, von dem Pfarrer Frangenheim durch vorgedachtes Testament errichteten Stiftungen und Vermächtnisse im Gesamtbetrage von 15 000 Thlr. sind durch Minist.-Erlafs v. 25. Nov. 1827 genehmigt worden.

Die Ermächtigung zur Übernahme der Verwaltung der beiden darunter befindlichen Studienstiftungen ist dem Verwaltungsrate durch Verf. des Prov.-Schullk. v. 4. April 1835 S. C. 51 erteilt worden.

Die Stiftung wurde zuerst ausgeschrieben für Knaben am 20. April 1850.[2])
„ Mädchen „ 11. Juni 1854.

Urspr. Vermögen:
a. der Stiftung für Knaben 2000 Köln. Rchsthlr. oder 1538 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.
b. „ „ „ Mädchen 1050 „ „ „ 807 „ 20 „ 9 „

Vermögensstand am 1. April 1892:
a. der Knabenstiftung 15 630 Mark; Zinsen 578,31 Mark.
b. „ Mädchenstiftung 7 405 „ „ 273,99 „

1) „Quandiu aliquis de cognatione mea superfuerit et portione eadem a me instituta frui concupiverit, primum semper locum teneat, reliquisque omnibus quovis tempore praeferatur.“ Stiftungsurk. No. 7.

2) Die erste Aufnahme in den Genufs der Studentenportion erfolgte am 19. Oktober 1835, die erste Verleihung der Mädchenportion am 5. März 1838 ohne vorherige Ausschreibung infolge Beschlusses des in der Urkunde vorgesehenen Inspektoren-Kollegiums. Erst seit 1850 besteht das heutige Verfahren bei Aufnahme von Portionisten.

Nachdem die von dem Erblasser beabsichtigten Stiftungen (je eine tudenten- und eine Mädchenportion) gebildet sind, „werden aus den ferner ngehenden Zinsen des Stiftungskapitals in der nämlichen Art und Ordnung ie vorstehend neue Stiftungen kreirt, womit bis zu ewigen Zeiten fortgefahren erden soll.“ (Testam. No. 10.) [1])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:

a. bei der Studentenstiftung 3 Portionen von je 192,77 Mark auf 10 Jahre von der untersten Klasse an für Gymnasial- und höhere Studien. [2]) „Die Inspektoren dieser Fundation sollen befugt sein, diese Zeit um ein oder zwei Jahre zu verlängern, wenn der dazu ernannte Kandidat in den bestimmten zehn Jahren seine Studien nicht abgemacht haben sollte“ (Testam. No. 4, Abs. 1 u. 3);

b. bei der Mädchenstiftung 3 Portionen von je 91,33 Mark auf 6 Jahre, „um in Lesen, Schreiben, Rechnen, Religionslehre und weiblichen Handarbeiten unterrichtet zu werden“. (Testam. No. 5, Abs. 1.)

Stiftungsberechtigt sind:

a. bei der Studienstiftung die nächsten Verwandten, welche das zehnte Lebensjahr erreicht [3]) haben und fähig sind, „in die unterste Klasse eines Kollegiums einzutreten“.

„Bei gleichen Verwandtschaftsgraden und sonstigen Qualifikationen soll der fähigste und gesittetste den Vorzug haben und der zeitliche Direktor des Jesuiten-Gymnasiums (in der Marzellenstraſse) in Köln darüber erkennen.“ (Testam. No. 4, Abs. 1 u. 2.) [4])

„Für den Fall, daſs in der Familie kein geeignetes Subjekt wäre, so soll der Genuſs dieser Stiftung einem in der Pfarre St. Columba gebürtigen, dürftigen, dazu geeigneten Schüler verliehen werden, derselbe jedoch gehalten sein, sobald sich in der Familie selbst ein fähiges Mitglied vorfinden und melden wird, auszutreten; würde diese Anmeldung im Laufe des Schuljahres geschehen, so soll der Austritt erst nach vollendetem Schuljahre geschehen“ (Testam. No. 4, Abs. 5);

b. bei der Mädchenstiftung Mädchen von 10 Jahren aus der Familie in nächstem Verwandtschaftsgrade; bei gleichem Verwandtschaftsgrade soll die älteste vorgezogen werden. [5])

1) Infolge dieser Bestimmung ist die 2. Studentenportion am 7. August 1860 und die 3. am 1. März 1886, die 2. Mädchenportion am 24. Juni 1862 und die 3. nach Genehmigung des Prov.-Schulk. v. 25. Februar 1888 eingerichtet worden.

2) „Wenngleich die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich den Besuch eines Gymnasiums bei der Verleihung fordert, so ist doch zur Sicherung des Zweckes derselben, als einer Studienstiftung, und da unter „Kollegium“ nur ein Gymnasium, nicht aber für Gymnasien vorbereitende Anstalten zu verstehen sind, in Zukunft darauf zu halten, daſs den Benefiziaten der Besuch eines Gymnasiums resp. einer Universität während der Genuſszeit zur Pflicht gemacht wird.“ Minister.-Erlaſs v. 31. Oktober 1857 U. 21084.

3) „Hinsichtlich des vorgeschriebenen Lebensalters ist nicht der Tag der Erledigung, sondern der Tag der Verleihung einer Stiftungsportion für entscheidend zu erachten.“ Minist.-Erlaſs v. 31. Oktober 1857 U. 21 084.

4) „Die Stiftungs-Urkunde überträgt im Falle einer Konkurrenz gleich naher Verwandten ausschlieſslich dem Direktor des Jesuiten-Gymnasiums die Auswahl unter den Bewerbern.“ Minister.-Erlaſs v. 31. Oktober 1857 U. 21 084.

5) Die Urkunde stellt mit klaren Worten für den Genuſs des auf weibliche Fortbildung gerichteten Stipendiums die Regel auf, daſs der Ge[illegible] nicht vor vollendetem

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: **Die Portionisten haben die Verpflichtung, alle Tage die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ für die Seelenruhe des Stifters zu beten.**

Präsentator: „Der zeitliche Pastor von St. Columba (in Köln) und die zwei Ältesten [1]) der Familie Frangenheim bilden die Inspektoren dieser Fundation.“ (Testam. No. 12.)

Von diesen Inspektoren sollen die Portionistinnen angenommen werden [2]) und auf deren Bescheinigung, dafs der Verpflichtung seitens der Portionistinnen Genüge geleistet, die Auszahlung erfolgen. (Testam. No. 5, Abs. 3.) [3])

10. Jahre beginnen soll, ohne den nachfolgenden Termin der Aufnahmefähigkeit zeitlich zu begrenzen, so lange der Zweck selbst noch erreichbar ist. Der Sinn der Worte „bei gleichen Verwandtschaftsgraden die älteste“ ist nach Ausweis der Stiftungsakten den Familien-Repräsentanten in ihrer Anwendung stets zweifelhaft gewesen. Die buchstäbliche Deutung fanden sie deshalb unmöglich, weil dieselbe nötigen würde, etwa ein 21jähriges Mädchen noch anzunehmen, was in Verbindung mit der weitern Stiftungsvorschrift, „dafs der Genufs 6 Jahre währen soll“, zu dem Absurdum führen würde, bis zum Alter von 27 Jahren für Unterricht im Lesen, Schreiben u. s. w. unterstützt zu werden. Die Grenze indessen, bis zu welcher das höhere Alter den Ausschlag geben dürfe, wufsten die zur Verleihung der Mädchenportionen berufenen Inspektoren nicht zu finden, und sie nahmen für ihre Entscheidung stets andere Umstände zu Hülfe.

„Die Behauptung, dafs das Stipendium für Elementarschülerinnen bestimmt sei, involviert eine Beschränkung des Genufsrechtes, welche in der Urkunde keine Begründung findet, vielmehr ausdrücklich dadurch ausgeschlossen ist, dafs schon der früheste Genufsanfang in dem Altersminimum von 10 Jahren mit der stipulierten Genufsdauer von 6 Jahren über die ordnungsmäfsige Elementarschulzeit hinausreicht, als auch der beabsichtigte Unterricht in weiblichen Handarbeiten zur Zeit der Errichtung der Stiftung (im Jahre 1826) vom Schulplane der Elementarschule noch ausgeschlossen war und dem Besuche der letztern der Regel nach erst nachfolgte. . . . . Daraus, dafs der Stifter dem Altersminimum kein Maximum gegenübergestellt hat, folgt nicht, dafs dieses nicht in der Natur des Verhältnisses selbst gefunden werden dürfe.

„Wo von einem Mädchen im bildungsfähigen Alter nicht die Rede sein kann, hört auch die Anwartschaft auf und ist in einzelnen Fällen die Bewerbung nach vollendetem 19. Lebensjahre ohne ferneren Widerspruch abgelehnt worden. Die Besorgnis, dafs die Genufszeit von 6 Jahren in ein zu hohes Alter aufsteigen werde, hat darin ihre Grenze, dafs nur gegen den Nachweis wirklich genossenen Unterrichts das Stipendium ausgezahlt wird.“ Verf. d. Prov.-Schulk. v. 11. Mai 1877 S. C. 3715.

1) Augenblicklich wird diese Funktion wahrgenommen von Rentner Peter Effertz in Cleve seit 1869 und seit dem 30. März 1892 von Jean Prönen in Köln, welcher am 24. August 1845 geboren und mit dem Stifter im 4. Grade verwandt ist.

2) Die Auswahl ist keineswegs in das Belieben der Inspektoren gestellt, sondern vom Stifter selbst dahin getroffen, dafs die nähere Verwandtschaft und das höhere Alter entscheidend sein soll. Auch kann, wie es in einem Spezialfalle versucht worden, die Bedürftigkeit dabei nicht in Betracht kommen.

Bei der gleichwohl eigenartigen Bestimmung des Stifters, dafs die Annahme der Genufsberechtigten nicht, wie bei den übrigen Stiftungen, durch den ordnungsmäfsigen Verleihungsbeschlufs des Verwaltungsrates der Gymnasial- und Stiftungsfonds, sondern durch zwei Verwandte in Verbindung mit dem Pfarrer von St. Columba erfolgen, dem besagten Verwaltungsrate aber nur obliegen soll, an die stiftungsmäfsig Angenommenen die Einkünfte des von ihm verwalteten Kapitals zu zahlen, kann der Verwaltungsrat gegenüber einer stiftungswidrigen Verleihung seitens der Inspektoren nur die Zahlung so lange vorenthalten, bis ein stiftungsmäfsig angenommenes Mädchen vorgeschlagen wird.

3) Eine derartige Befugnis legt die Urkunde den Inspektoren für die Studienstiftung nicht bei. Auch wird ein solches Verfügungsrecht der Inspektoren, abgesehen davon, dafs es nicht ausdrücklich erwähnt wird, durch die Bestimmungen der Urkunde über die nähere Auswahl bei gleichen Verwandtschaftsgraden und sonstigen Qualifikationen sowie durch die Anordnung ausgeschlossen, dafs dem Direktor des Jesuiten-Gymnasiums das technische Gutachten über wissenschaftliche Fähigkeit und sittliche Tüchtigkeit der Bewerber zustehen soll. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 18. April 1855 S. C. 873.

75. Stiftung Frey.

Stifter: Bartholomäus Frey, Ackerer zu Boslar im Kreise Jülich.

Testam. (notar.) v. 2 März 1851.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Nov. 1865 ist die Verwaltung der Stiftung nebst Eigentum an dem Stiftungskapital unwiderruflich auf den Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds übergegangen; Allerh. genehmigt 10. März 1866; Stiftung eröffnet 26. Mai 1866.

Urspr. Vermögen: 1000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3290 Mark; Zinsen 121,73 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 121,73 Mark für einen Studierenden, welcher „sich dem katholisch geistlichen Stande widmen wird, von der Sexta des Gymnasiums bis einschliefslich der Ausbildung im Seminar". Testam., Abs. 3.

Derjenige Anverwandte, welcher die Stiftung nach Ablauf von zwei oder mehreren Jahren verläfst, ohne den geistlichen Stand zu ergreifen, „soll angehalten werden, zur Verstärkung der Stiftung 100 Thlr. zu bezahlen." Testam. a. a. O.

Stiftungsberechtigt sind Anverwandte des Stifters; bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer hat der dem Grade nach nächste und bei gleichem Verwandtschaftsverhältnisse der älteste den Vorzug.

Bleibt die Stiftung unbesetzt, so sollen die Zinsen das Stiftungskapital verstärken.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stifter hat im Testament das Vertrauen ausgesprochen, dafs die Portionisten seiner im Gebete gedenken.

76. Stiftung Heinrich Frings.

Stifter: Heinrich Frings, S. J., Regens des Gymnasiums trium coronarum zu Köln.

Testam. v. 7. April 1778.

Urspr. Vermögen: 1233 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 3825 Mark	Zinsen	143,06 Mark.
b. Ackerland zu Heppendorf im Kreise Bergheim, umfassend 1 ha 38 a 42 m, woran die Stiftung mit 2/3 [1]) beteiligt ist mit		68,00 „
	Summa...	211,06 Mark.

Von diesen Einkünften werden vorab 15 Mark „zur Erhaltung und Vermehrung der Fundation jährlich zurückbehalten". (Testam. § 10.)

Aufserdem wird etatsmäfsig ein jährlicher Betrag von 4,73 Mark an den gemeinschaftlichen katholischen Gymnasialfonds abgeführt, wahrscheinlich. weil ursprünglich in dem Testamente für den Professor, der sich mit der

1) Über das letzte Drittel siehe bei Stiftung Widdich!

Heranbildung der Stiftungsportionisten besonders beschäftigte, eine Summe von $2^1/_2$ und des weitern von 5 Rchsthlrn. vorgesehen war. (Testam. § 16, Abs. 1.)

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 170 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Gymnasium trium coronarum zu Köln) bis zum Grade des Magisteriums und für das theologische Triennium. Der Stiftungs-Alumnus mufs beim Eintritt in die unterste Gymnasialklasse entweder zwölf Jahre alt sein oder dieses Alter auf der untersten Klasse erreichen, es sei denn, dafs er besonders befähigt und sich in der lateinischen Sprache besonders unterrichtet erwiese.

Der Stiftungsgenufs beginnt erst, nachdem der Stipendiat ein halbes Jahr das Gymnasium besucht hat, gleichviel in welche Klasse er eingetreten ist, und nachdem er während dieser Zeit solche Proben seiner Gottesfurcht, seines Fleifses und seiner Fortschritte gegeben hat, dafs er zu guten Hoffnungen berechtigt.

Auch während des Seminarkursus und für den nach Beendigung der Gymnasialstudien in einen Orden Eintretenden während des Noviziates soll der Stiftungsgenufs fortdauern; der in den Jesuiten-Orden Eintretende soll für die Zeit des Noviziates der theologischen Studien Anspruch auf die Stiftung haben.

Läfst der Alumnus es an Fleifs und gutem Betragen gebrechen, so soll er nach zwei- oder dreimaliger vergeblicher Ermahnung aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden, „ohne dafs es dem abgesetzten Alumnus erlaubt ist, zu was fürlei Richter sich zu wenden“. Testam. § 19.

Die Stiftung ist in Ermangelung von männlichen Verwandten auch auf drei Jahre für verwandte Mädchen bestimmt, welche das 13. Lebensjahr vollendet und das 18. noch nicht überschritten haben, damit solche während des ersten Jahres in öffentlicher Schule („nicht zu Hause“, wie die testamentarische Bestimmung ausdrücklich verlangt, es wäre dann, dafs die Portionistin in einer Stadt wohnte, wo sie die notwendige Unterweisung erhalten könnte) noch weitern Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, ferner in weiblichen Handarbeiten und anderen für das weibliche Geschlecht passenden Künsten und Fertigkeiten empfangen können, worüber der Stiftungsverwaltung amtlich beglaubigtes Zeugnis beizubringen ist. Während des zweiten Jahres hat das in den Stiftungsgenufs gesetzte Mädchen bei katholischer Herrschaft die Küche oder ein kaufmännisches Geschäft zu erlernen. Das dritte Genufsjahr wird zur Bestreitung der Kosten nur dann gewährt, wenn die Portionistin sich dem geistlichen Stande in einem Kloster oder auch ohne solchen Klostereintritt widmet. Der während dieser zwei bis drei Jahre möglicherweise zum Stiftungsgenusse fähig werdende männliche Verwandte mufs bis nach Ablauf der genannten Frist warten.

Die beim gänzlichen Abgange berechtigter Anverwandten subsidiarisch berufenen Jünglinge aus der Pfarre Ersdorf sollen, falls sie sich dem Priesterstande widmen wollen, die Stiftung von der Obersekunda an auf drei Jahre geniefsen. Sind deren zwei vorhanden, so soll jedem die Hälfte, ist nur einer vorhanden, so soll diesem ein Teil der Stiftungsportion zugewiesen werden. Der übrig bleibende Teil kann dann anderen braven und fleifsigen Studierenden zugewendet werden, wie es auch mit beiden Teilen der Portion zu geschehen hat, wenn aus der Pfarre Ersdorf Bewerber nicht auftreten.

Stiftungsberechtigt sind die ehelich geborenen, katholisch erzogenen Nachkommen der beiden Schwestern des Stifters wechselweise so, dafs, wenn einer aus der Nachkommenschaft der einen Schwester das Studium der Theologie abgemacht hat oder vorher nach kürzerem oder längerem Stiftungsgenusse aus irgend einem Grunde ausgeschieden ist, dann aus dem Stamme der andern Schwester ein tauglicher Nachkomme in den Genufs gesetzt wird. Sollte sich unter der Nachkommenschaft dieser Schwester kein Bewerber finden, so kann ein Nachkomme der ersteren so lange zugelassen werden, bis berechtigter Anspruch aus der zweiten Linie erhoben wird; in diesem Falle mufs der Zugelassene nach Ablauf eines halben Jahres ausscheiden und dieses Ausscheiden bei der Zulassung schriftlich versprechen.

Treten aus einem und demselben Stamme zwei berechtigte und befähigte Bewerber gleichzeitig auf, so soll der ältere („derjenige, mit welchem zuerst die Tauf-Ceremonien sind vorgegangen“, Testam. § 17), gleichviel ob er näher oder entfernter verwandt ist, den Vorzug haben. Sollte dies bei beiden an demselben Tage geschehen sein, so wird die Portion unter ihnen zu gleichen Teilen geteilt, was auch in anderen streitigen Fällen zu thun ist.

Ist bei Erledigung der Stiftung ein nach Alter und Befähigung tauglicher männlicher Nachkomme zum Eintritt nicht vorhanden, so soll ein bis zum vollendeten 13. Jahre in der christlichen Lehre sowie im Lesen und Schreiben unterwiesenes Mädchen, aber zunächst nicht aus der Linie, welcher der zuletzt ausgeschiedene Alumnus angehört hat, sondern aus der andern, in den Genufs gesetzt werden, und so gleichfalls wechselweise, wie bezüglich der männlichen Nachkommen bestimmt worden ist.

Sind die Familien beider Schwestern ausgestorben, und ist weder männliche noch weibliche Nachkommenschaft vorhanden, so sollen ein oder zwei zum Studieren taugliche Jünglinge aus der Pfarre Ersdorf und in Ermangelung solcher dürftige Gymnasiasten überhaupt in den Genufs je eines Teiles der Stiftung treten.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: „Der Alumnus wird täglich die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ samt dem Gebete „Fidelium deus etc.“ zum Troste des Fundators, seiner Eltern und Verwandten andächtig hersagen.“ (Testam. § 15.)

77. Stiftung Philipp Carl Frings.

Stifter: Philipp Carl Frings,[1]) Pfarrer zu Euskirchen.

Eine Stiftungsurk. ist nicht vorhanden und fand sich nach einer Bemerkung des Pfarrers Carmann zu Euskirchen v. Jahre 1770, welcher Inspektor und Kollator der Stiftung war, schon damals nicht vor.

1) Das Verwandtschaftsverhältnis dieses Stifters mit dem unter No. 76 aufgeführten Heinr. Frings ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Cornelius Frings

Joannes Frings	Heinrich Frings und Petronella Limbach
Philipp Carl Frings, Stifter.	Hermann Frings und Mar. Christ. Kleefufs.
	Heinr. Frings S. J., Stifter.

Im Archiv des Verwaltungsrates befinden sich nur ein schema consanguinitatis, und unterhalb desselben die vorgedachten Aufzeichnungen des Pfarrers Carmann; es sind dies die einzigen auf die Neuzeit gekommenen Nachrichten über die Stiftung, denen auch die nachfolgenden Angaben entnommen sind.

Urspr. Vermögen: 200 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 760 Mark; Zinsen 28,12 Mark.

Herkömmlich werden, falls die Stiftung nicht benutzt wird, die Zinsen zur Vergröfserung des Kapitals benutzt.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 28,12 Mark für einen Studierenden von der untersten Gymnasialklasse an auf sieben Jahre; der Stiftungsgenufs kann von der Stiftungsverwaltung über diese Zeit hinaus erstreckt werden, wenn er nicht von anderen berechtigten Verwandten beansprucht wird.

Stiftungsberechtigt sind zunächst Nachkommen des Bruders des Stifters, Jakob Frings, nach diesen jene des Vetters Hermann Frings und endlich die Anverwandten überhaupt.

78. Stiftung Fuchsius.

Stifter: Segerus Fuchsius, Pfarrrektor zu Pier im Kreise Düren (früher Herzogtum Jülich).

Stiftungsurk. (lat.) ohne Datum, genehmigt am 19. Sept. 1714 durch den damaligen General-Vikar der Erzdiözese Köln. [1])

1) Der Stifter hat ein einfaches geistliches Benefizium, eine publica pia causa errichtet, die an kein anderes Territorium geknüpft war als an den Diözesanverband: aus diesem Grunde war denn auch nur der Generalvikar Acceptant der Stiftung. Diese besondere Eigenschaft der Stiftung hätte bei Aufhebung aller einfachen Benefizien unter französischer Herrschaft durch das arrêté vom 20. Prairial d. J. X ihren Hinfall an den Fiskus zur Folge gehabt, wenn nicht die Vermischung mit dem Studienzweck es der Stiftungsverwaltung ermöglicht hätte, den letztern als den prinzipalen zur Geltung zu bringen und auf diese Weise die Vereinigung mit den übrigen Studienstiftungen zu erzielen.

Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung errichtet; als officium ecclesiasticum simplex, d. h. als geistliche Nebenstelle konnte sie vor der am linken Rheinufer eingeführten französischen Concordatsgesetzgebung v. J. 1802 keinen rechtlichen Bestand behalten. Aus der Hand des Priorates des aufgehobenen Kreuzherrn-Klosters zu Schwarzenbroich (bei Echtz, Kreis Düren), welchem nach Anordnung der Stiftungsurkunde No. 5 bis dahin die Stiftungsverwaltung zugestanden, kamen die Vermögenstrümmer an die genufsberechtigte Familie, bis im Jahre 1812 der Verwaltungsrat bei der ihm durch die französische Universitätsbehörde unter dem 25. Juni 1811 aufgetragenen Nachforschung nach den überallhin verstreuten und verheimlichten Studienfonds auch auf die Fuchsius aufmerksam wurde und unter Hinweis auf die gleichzeitige Zweckbestimmung der Stiftung für die Studien die Ausantwortung auf Grund der über die Verwaltung der Studienstiftungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von der Familie begehrte und erhielt. Die Stiftung war von der Familie selbst verwaltet und der Ertrag durch die Stipendiaten von den Schuldnern unmittelbar erhoben worden, bis am 22. Februar 1812 die auf die Stiftung bezüglichen Papiere durch Johann Junker von Lohn der Schulverwaltung ohne Kassenvorrat überliefert wurden. Durch Entscheidung des Kgl. Konsistoriums zu Köln v. 31. Mai 1818 K. 694 wurde dann das ursprüngliche officium ecclesiasticum in zwei Studentenportionen umgewandelt mit der Obliegenheit für jede, wöchentlich eine Messe lesen und das officium parvum B. M. V. bezw. die horas canonicas beten zu lassen. (Stiftungsurk. § 11.)

Urspr. Stiftungs-Einkommen: 92 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 7395 Mark .... Zinsen 285,35 Mark.
b. Ackerland zu Schophoven, Pier und Lucherberg, umfassend 9 ha 93 a 4 m, mit Ertrag von.................. 711,17 „
Summa... 996,52 Mark.

Aus diesen Einkünften wird etatsmäfsig die Jahressumme von 124,80 Mark für zwei Wochenmessen an einen Priester gezahlt. Vrgl. Anmerk!

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen, jede zu 300 Mark, für die auf den geistlichen Stand vorbereitenden Studien vom erreichten 6. oder 7. Lebensjahre bis zum vollendeten 24. Lebensjahre. [1])

Vorher waren auf Veranlassung der Familie entgegen den Bestimmungen der Stiftungsurkunde vier Messen gelesen, auch aus der einen Portion deren zwei gebildet worden, weil die Stiftungseinkünfte sich vermehrt hatten. Es dauerte bis zu der im Jahre 1825 zustande gebrachten Ordnung der kirchl. Diözesanverhältnisse, ehe für die weitere Behandlung der Stiftung eine feste Regel erzielt wurde. In Verbindung mit anderen gleichartigen Fällen kam durch kommissarische Verhandlung eine Einigung mit dem damaligen Erzbischofe Grafen von Spiegel dahin zustande, dafs aus der gemischten Zweckbestimmung zunächst die Abhaltung der zwei Wochenmessen honoriert und der Restbetrag der Einkünfte zu zwei Studienstipendien an solche Mitglieder der Familie verliehen werden sollten, die in der heute geltenden Studienordnung von der Sexta des Gymnasiums bis zum beendeten akademischen Triennium nebst einjährigem Seminarkursus für den geistlichen Stand sich vorbilden. Alle damit vereinbarlichen Vorschriften der Stiftungsurkunde wurden in Kraft erhalten. Demgemäfs blieb es dabei, dafs die beiden Portionen von einem Mitgliede der Familie des Stifters (No. 1 der Urkunde), „Patron“ genannt (No. 5, 7, 10) an die fähigsten unter den nächstverwandten Studierenden der Familie (No. 1, 2, 10, 12), bei deren Auswahl nach No. 10 das höhere Alter entscheidend werden soll, zu vergeben seien, was jedoch nach dem modifizierten Rechte der Dekrete vom 22. Brumaire J. XIV und 15. Nov. 1811 zu einem Präsentationsrechte für die Verleihung seitens des Verwaltungsrates mit der Mafsgabe sich umgestaltet hatte, dafs die Präsentation nach wie vor die Entscheidung auf so lange darstellt, als ihr nicht die Verletzung des urkundlichen Stiftungsrechtes nachgewiesen werden kann.

Schon die dem Prior des Konventes zu Schwarzenbroich übertragenen Rechte (No. 5 der Urkunde) „beschränken sich keineswegs auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens, sondern enthalten auch die Befugnis, die von dem Stiftungspatrone ausgehenden Präsentationen nach Mafsgabe der Stiftungsvorschrift zu prüfen und darüber zu entscheiden. Schon die Worte des § 5, worin die Vorsteher des Klosters zu »Inspektoren und Provisoren« ernannt werden, deuten an, dafs denselben ein allgemeines Aufsichtsrecht, keineswegs die Führung der blofsen Rendanturgeschäfte habe übertragen werden sollen. Ganz unzweifelhaft aber geht dieses aus der Bestimmung des § 10 der Urkunde hervor, nach welcher, wenn über die Berechtigung bezw. Befähigung eines Anwärters Streit oder Zweifel bei dem Präsentator entsteht, der Prior des Klosters darüber, und zwar definitiv entscheiden soll.“ Verf. d. Prov.-Schulk. v. 13. April 1844 S. C. 768. Deshalb hat auch der Verwaltungsrat von der Zeit an, wo die Verwaltung der Stiftung auf ihn übergegangen, nicht blofs die Nomination der Familien-Präsentatoren überwacht und die stiftungswidrigen abgewiesen, sondern auch die Verwandtschaftsbeweise geprüft und, wie bei anderen Stiftungen, die Aufnahme zum Stiftungsgenusse förmlich beschlossen.

1) „Promotus ad hanc fundationem in 6. vel 7. aetatis suae anno studiis applicetur usque ad annum 22. completum.“ (No. 11 der Urkunde.)

Porro quod si idem ad fundationem assumptus anno 22. aetatis completo ad statum ecclesiasticum a deo non esset vocatus, nec anno 24. similiter completo qualificatus ad sacerdotium alias titulo huius perpetui simplicis officii suscipiendum. . . . . fundatione huiusmodi amplius non gaudeat.“ Urk. Nr. 12.

Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 4. Mai 1892 S. C. 4756!

„Der Genufs der Stiftung soll nach dem Willen des Stifters nur dem gestattet

Es ist nicht fraglich, dafs, wenn die Stiftung von einem Berechtigten als officium ecclesiasticum simplex mit der Obliegenheit, zwei Wochenmessen zu lesen und das officium B. M. V. bezw. die horas canonicas täglich zu beten (vrgl. Stiftungsurk. No. 8 u. 11), beansprucht würde, dieselbe auch heute in dieser Form, und zwar mit der Gesamtheit ihrer Einkünfte nicht verweigert werden würde.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten und fähigsten Nachkommen des Bruders des Stifters, Mathias Fuchsius und dessen Ehefrau geb. Elisab. Breuers, ferner der beiden Schwestern des Stifters, Cornelia, Ehefrau von Peter Caldenbach, und Gertrud, Ehefrau von Peter Tack, und in Ermangelung solcher alle Verwandten nach Gradesnähe.

werden, der sich gelehrten Studien, vorzüglich dem Studium der Theologie widmet, so jedoch, dafs der nicht zum geistlichen Stande Berufene dies mit dem 22. Lebensjahre erklären und dann die Stiftung nicht ferner beziehen soll. Hiernach wird also der Portionist in dem vorerwähnten Alter zu fragen sein, welchem Beruf er sich zu widmen gesonnen sei; erklärt derselbe, dafs er, zwar noch unschlüssig, ob er in den geistlichen Stand treten werde, doch sich für Fakultätsstudien vorbereite, so kann der Genufs der Stiftung ihm nicht vorenthalten werden, obgleich er bis jetzt noch kein Gymnasium besucht, da der Stifter den Besuch eines solchen nicht vorgeschrieben hat. Erklärt er indessen, dafs er nicht zu studieren gedenke, oder geht künftig aus der Art seiner Studien hervor, dafs sie nicht ein Fakultätsstudium vorbereiten, so mufs ihm der Genufs entzogen werden." Verf. d. Prov.-Schulk. vom 19. Sept. 1834 S. C. 2559. Es ist daher von dem Prov.-Schulk. unterm 10. Dez. 1881 S. C. 8782 folgende Entscheidung getroffen worden: „Beruf und intellektuelle Qualifikation des Bewerbers für den geistlichen Stand, als den Endzweck der Stiftung, kommen erst nach zurückgelegtem 22. Lebensjahre des Bewerbers und, sofern bei der veränderten Studienordnung von der durch den Stifter gegebenen Altersgrenze abgesehen wird, erst nach absolviertem Gymnasialkursus in Frage; bis dahin erfüllt der Stipendiat die Intentionen des Stifters genügend, wenn er sich den gelehrten Studien widmet und dieses nachweist."

Angesichts der Bestimmung unter No. 12 der Stiftungsurkunde entsteht die weitere Frage: Mufs der, welcher Beruf zum geistlichen Stande in sich fühlt, mit dem vollendeten 24. Lebensjahre austreten, wenn er noch nicht Priester ist? Der Stifter setzt in No. 11 der Urkunde voraus, dafs der Verwandte vom 6. oder 7. Lebensjahre bis zum 22. im Genusse gewesen, und wer mit dem 7. Jahre die Stiftung erhalten und die Studien begonnen hat, an den kann billigerweise die Anforderung gestellt werden, dafs er mit dem 24. Lebensjahre zum Empfange der Priesterweihe befähigt sei. Die Forderung, dafs der Stipendiat mit dem Alter von 24 Jahren die Priesterweihe erlangt haben soll, hat vor der neuern Vorschritt über die länger andauernde Vorbildung für den geistlichen Stand nicht fortbestehen können. -- Aber der Stifter sagt mit den Worten „qualificatus ad sacerdotium" auch nicht, der Zögling solle mit dem 24. Lebensjahre Priester sein, auch nicht, er solle so vorgebildet sein, dafs er sofort die Priesterweihe empfangen könne. Die allgemeine Bestimmung „qualificatus" sagt beides wenigstens nicht bestimmt aus, und es ist aufserdem beigefügt: „alias titulo huius perpetui simplicis officii suscipiendum" d. h. das Benefizium soll ihm als Titel zum Priesterstande gestellt werden. Der Titel wird aber nicht unmittelbar vor der Priesterweihe gestellt, sondern mufs schon früher, nämlich vor dem Empfange der Subdiakonatsweihe, gestellt werden, also in der Regel zwei Jahre früher, als jemand die Priesterweihe empfangen kann. Die Stelle ist also so aufzufassen oder kann doch füglich den Sinn haben: Der Jüngling mufs mit seinem 24. Lebensjahre so befähigt sein, dafs er die höheren Weihen empfangen kann. Dann aber bleibt er im Genusse, bis er ein besseres beneficium oder officium erhalten hat.

Unter Zugrundelegung vorstehender Erwägungen und bei Anwendung der heute für den geistlichen Stand bestehenden Studienordnung dürfte sich das Verhältnis, wie folgt, gestalten: Die Stiftung verlangt die Entscheidung für die Berufswahl vor vollendetem 22. Lebensjahre; die heutige Studienordnung verlangt die Fakultätswahl in dem Termin des erlangten Reifezeugnisses. Infolge dessen wird den Stipendiaten für die Erledigung des Gymnasialkursus im Geiste der Stiftung bis zum vollendeten 22. Jahre Zeit zu lassen sein, so dafs mit dem akademischen Triennium und dem der Priesterweihe voraufgehenden einjährigen Seminarkursus an das Ende des 26. statt des ursprüng-

Fehlen auch letztere, so sollen Jünglinge von guten Anlagen aus den Pfarreien sub t. B. M. V. zu Pier und zum h. Sylvester in Lohn abwechselnd Anspruch haben.

Von der Urkunde selbst werden unter No. 12 die Worte „der nächste und fähigste“ dahin erklärt, dafs unter zwei oder mehreren gleich nahen Bewerbern derjenige zum Stiftungsgenusse berufen werden soll, welcher unter ihnen der ältere an Jahren ist. [1])

Präsentator oder „Patron“ der Stiftung, welcher das Recht hat, aufzunehmen (Urkunde No. 1, 5, 7, 10), ist der Familienälteste; demselben sind von dem Stifter 2 Rchsthlr. zugebilligt (No. 7); infolge dessen finden sich im Etat jährlich 4,73 Mark für den Familieninspektor angesetzt. [2])

79. Stiftung Gansmaldt.

Stifter: Heinrich Gansmaldt, Pfarrer in Wankum.

Stiftungsurk. (holländ.) der Testamentsvollstrecker v. 3. Febr. 1638.

lichen 24. Jahres gelangt wird. Mit diesem Verfahren wird der Stiftung und auch der billigen Forderung der Interessenten genügt.

1) „. . . . ita nimirum verbis »proximior et capacior« intellectis, ut inter duos vel plures concurrentes in linea seu gradu consanguinitatis aequales tunc admittatur ille, qui ex illis aetate maior repertus fuerit.“ (Urk. No. 12.)

Es ist klar, dafs unter mehreren nächstverwandten Bewerbern das höhere Alter nicht einen unbedingten, von dem Nachweise irgendwelcher Studienbefähigung unabhängigen Vorzug hat, dafs vielmehr stets nur unter den qualifizierten nächstverwandten Bewerbern dem höhern Alter der Vorzug zugesprochen ist. Soweit die aktenmäfsigen Nachrichten der Stiftungsverwaltung zurückreichen, findet sich niemals eine Verleihung, ohne dafs vorher amtlich festgestellt war, dafs der Bewerber befähigt für die zum geistlichen Stande vorbildenden Studien war, was seit der Zeit, wo dieses Ziel nur in der heutigen Studienordnung erreichbar ist, auf den Besuch des Gymnasiums und der Universität zu beziehen blieb. Diese Forderung ist durch die Natur der Sache und durch den ausdrücklichen Inhalt der Stiftung gerechtfertigt. Bei jeder Verleihung einer Studienstiftung ist die Vorbedingung selbstverständlich, dafs der Bewerber stiftungsmäfsige d. h. auf die Erreichbarkeit des Stiftungszweckes gerichtete Studien zu betreiben befähigt sei und dieses der verleihenden Verwaltung nachweise, die Stiftung möge dafür besondern Vorbehalt gemacht haben oder es als selbstverständlich unterlassen haben, wie dies in der That bei sehr vielen Stiftungen der Fall ist. Die Stiftung Fuchsius hat das so wenig unterlassen, dafs sie zu fünf verschiedenen Malen einschärft, es solle unter den Nächstverwandten der Fähigere, der proximior et capacior, genommen werden. Oder sollte diese Bestimmung trotz der prägnanten Wiederholung schliefslich durch den vorangezogenen Zusatz in No. 12 wieder aufgehoben werden? Sollte dieser Zusatz wirklich bedeuten, dafs statt des „capacior“ das „aetate maior“ Platz greifen müfste, so wäre es vor allem unerklärlich, weshalb die Redaktion der Urkunde jener vergeblich wiederholten unrichtigen Fassung „proximior et capacior“ nicht sofort die richtige proximior et aetate maior vorgezogen hätte. Der wahre Sinn des Zusatzes kann nur sein, dafs die noch unmittelbar vor demselben wiederholte Grundbestimmung der Rücksichtnahme auf Verwandtschaftsnähe und Studienbefähigung in der Anwendung an die Bevorzugung des höhern Alters gebunden wird.

Und auch der übrige Inhalt der Urkunde bestätigt den Sinn, dafs bei der Auswahl auf die Befähigung besonders geachtet werden soll. In den No. 11 und 12 verlangt sie die Erledigung der Vorbereitungsstudien für den Antritt des geistlichen Standes innerhalb fest begrenzter jugendlicher Stadien; es ist dadurch nicht blofs der Altersvorzug eingeschränkt, sondern auch auf jeder Stufe ein bestimmtes Mafs von Leistungen normiert. Zudem hat der Stifter ausdrücklich demjenigen, welcher mit 24 Jahren das Ziel nicht erreicht hat, das Genufsrecht abgesprochen.

2) Zur Zeit werden die Funktionen von Franz Kurtz in Jülich wahrgenommen, welcher von Gertrud Fuchsius, einer Schwester des Stifters abstammt und mit letzterem im 6. Grade verwandt ist.

Urspr. Vermögen: 21 Morgen Ackerland.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 2150 Mark .... Zinsen 104 Ma
b. Ackerland zu Wankum, umfassend
6 ha 48 a 24 m, Ertrag .... 819 „

Summa... 923 Ma

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion v 720 Mark, oder für den Fall, dafs zwei im gleichen Grade Verwandte oc zwei subsidiarisch Berufene gleichzeitig als Bewerber auftreten, 2 Portion zu gleichen Teilen, z. Zt. von je 350 Mark, für Gymnasial- (ursprü lich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) und höhere Studien auf 6 Jah Die Genufszeit kann um ein oder mehrere Jahre verlängert werden.

Die Portionisten haben gutes Zeugnis über ihr Wohlverhalten und il Studien beizubringen, andernfalls sind sie aus dem Stiftungsgenusse zu e fernen.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten Blutsverwandten des Stifte in deren Ermangelung arme und qualifizierte Studierende aus Wankum, Hi beck (im Regierungsbezirk Düsseldorf) oder aus den Nachbarorten.

Wenn in Erledigungsfällen Bewerber um die Stiftung nicht auftret so werden die Erträge derselben zu einer Samstagsmesse in Wankum verwend

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Zöglinge der Stiftung hal täglich für die Seelenruhe des Stifters, der Eltern und Freunde desselt die Psalmen „Miserere" und „De profundis" nebst den dazugehörigen Gebe zu beten.

80. Stiftung Gelen.

Stifterin: Witwe Heinrich Gelen, geb. Guda von dem Böck gest. 1637. [1])

Stiftungsurk. (notar., deutsch-lat.) v. 28. April 1832.

1) Die Stiftung ist zunächst aus den Ersparnissen der beiden geistlichen Brü Johann (Dr. theol. und Generalvikar, gest. 1631; Testam. v. 23. Juni 1613) und G fried Gelen (Kanonikus bei St. Aposteln, Testam. v. 16. Mai 1630), Söhnen von He rich Gelen mit Guda von dem Böckel, von deren Mutter als Testamentsvollstrecke errichtet, welche Einiges aus dem, was sie als Witwe erspart hatte, hinzufügte. Hier erklärt sich die Bestimmung unter No. 8; hiermit steht auch die Bemerkung in No der Urkunde über die „Memorien" in Verbindung. Da nämlich bei Errichtung Stiftungsurkunde die Hinterlassenschaft der Söhne noch nicht klargestellt war, so hoffte Mutter, dieselbe würde aufser den unmittelbar vorher von ihr bestimmten Gütern n ein Erhebliches zur Verbesserung sowohl der Stiftung als auch der „Memorien" ih Söhne abwerfen; wenn nicht, so erklärte sie, behalte sie sich vor, aus den nämlicl von ihr bezeichneten Gütern und Renten die „Memorien" zu stiften; auch verpflic sie sich nicht zum Ersatze an die Stiftung, falls einige jener Güter und Renten ander welche auf die Hinterlassenschaft Anspruch machten, gerichtlich zugesprochen wer sollten. Wie hoch sich das erworbene Vermögen der Söhne herausgestellt, läfst s heute nicht mehr ermitteln; nur zeigt ein notariell beglaubigter „extractus ex li memoriae", dafs die Mutter aus den Mitteln, welche sie als Witwe erworben, : 600 Thlr. „titulum einer Freitagsmesse" an der St. Margarethen-Kapelle gestiftet wis wollte. Diese Wochenmesse ist aber von der „Memorie" verschieden, welche n No. 7 der Urkunde am Tage der Rechnungsablage als „memoria ihrer abgelebten bei

Weder das urspr. Kapital noch dessen Einkünfte lassen sich nach der Urkunde genau feststellen. Nach der ersten Etatsaufstellung 1841/43 betrugen die Einkünfte 299 Thlr. 15 Sgr. 10 Pfg.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 19 060 Mark .... Zinsen 765,93 Mark.
b. Ackerland zu Longerich, umfassend
4 ha 54 a 58 qm, Ertrag .... 646,45 „

Summa .... 1412,38 Mark.

Aus diesen Einkünften werden jährlich die etatsmäfsig ausgeworfenen Beträge von:

76,50 Mark für die von der Stifterin angeordneten Freitagsmessen (51, weil am Karfreitag eine Messe nicht gehalten wird),
1,50 „ für das Jahrgedächtnis der beiden Söhne der Stifterin am 2. Sonnabend nach Ostern („auf Kölner Gottesdracht“, No. 7 der Urkunde),
7,50 „ für fünf Messen am Allerseelentage [1])

an die Rendantur des Erzbischöfl. Stuhles zu Köln gezahlt.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Nach der Urkunde (No. 1) ist es der Wille der Stifterin, „eine oder mehr Portionen zu machen“. Es ist somit der Stiftungsverwaltung überlassen, die Zahl der Portionen zu bestimmen. Solcher sind nach dem jetzigen Stande der Familienverzweigung und der Konkurrenz entsprechend im Etat drei vorgesehen im Betrage von je 388 Mark.[2])

Der Genufs dieser Portionen soll nach weiterer Bestimmung der Stiftungsurk. (No. 4) „nit ahn ein sonderliches Orth, Statt, Schul, Bursch, Universitaet oder Fakultaet verbunden sein, sonder ihnen (den Studenten) freystehen; derselben in einer jeden hohen oder niederen, auch Kinderschulen in oder baufsen der

Söhne“ gehalten werden sollte. Auch werden in den Rechnungen eine Freitagsmesse und die jährliche Memorie speziell aufgeführt, woraus sich schliefsen läfst, die Hinterlassenschaft der Söhne habe sich so herausgestellt, dafs jene Memorie gehalten werden konnte und die Mutter sowenig genötigt war, sie aus ihrem Vermögen zu stiften, dafs sie vielmehr noch eine viel bedeutendere besondere Messenstiftung anordnen konnte.

Alle diese Vermögensteile sind nicht als gesonderte Fonds behandelt, sondern als ein Ganzes verwaltet worden, aus dessen Ertrag die Zwecke der eigentlichen Stiftung und die Messen bestritten wurden, sodafs die Benennung Gelensche Stiftung beides umfafst; diese ist demnach teils nach der Natur der Vermögensteile, teils nach ihrer Zweckbestimmung eine fromme Stiftung, ein legatum ad pias causas.

Früher hat die Stiftung in der Selbstverwaltung der Familie gestanden. Die Stiftungsbeteiligten übertrugen die Stiftungsverwaltung dem Verwaltungsrate der Studienstiftungen zu Köln, und dieser wurde vom Prov.-Schulk. am 2. Februar 1828 zur Übernahme ermächtigt. Von nun an trat der Verwaltungsrat an Stelle der Beteiligten in die schwebenden Prozesse ein, welche die Rechnungslage und die Überlieferung der Stiftungspapiere sowie einzelne Schuldner der Stiftung betrafen. Bereits im Januar 1832 war der Verwaltungsrat im Besitze sämtlicher Stiftungsurkunden; gleichwohl konnte ein Etat erst im Jahre 1840 aufgestellt werden. Mit dem Jahre 1815/16 hatte die geordnete Rechnungslage aufgehört; sie begann erst wieder mit der neuen Verwaltung.

1) Diese Messestiftungen wurden nicht besonders errichtet, sondern die Verwandten liefsen, den Rechnungen zufolge, die Messen lesen. Die Urkunde selbst spricht nur von der „memoria“ am Tage der Rechnungslage. Von der Entstehung der fünf Messen am Allerseelentage ist keine Spur zu finden. Sie treten zuerst im Jahre 1737 und dann in späteren Rechnungen auf.

2) Bis zum Etat 1892/95 waren 5 Portionen zu je 224 Mark gebildet.

Statt Cölln, in auch aufserhalb Teutschlandt zu geniefsen, wie auch eine Fakultaet, es sei der Gottheit, Medicin oder Rechten zu erwählen". Nur ist „aufsträcklich verbotten, in unkatholisch oder excommunicirten Universitäten und Schulen zu studieren sub poena privationis" (No. 5).

Stiftungsberechtigt sind die Blutsverwandten der Stifterin, namentlich diejenigen, welche studieren, und zwar „Söhn, Döchter, wie auch eben denen verarmet oder bedürftige Blutsverwandten". (Urk. No. 2.) [1])

Die nächsten Blutsverwandten sollen den ferneren, allen anderen aber die Nachkommen, die männlichen ebenso wie die weiblichen, aus der Ehe der Stifterin mit Heinrich Gelen, sowie deren Kinder und Kindeskinder vorangehen. (Urk. No. 3.) [2])

1) Die Verleihung der Stiftung in solchen Fällen, in denen sie dem Zwecke der Unterstützung dient, erfolgt von Jahr zu Jahr, wie es der wandelbaren Bedürftigkeit und der relativen Gröfse derselben entspricht. Dieses Verfahren des Verwaltungsrates ist durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 20. Dez. 1871 S. C. 5180 gutgeheifsen worden. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dafs auf alljährlich erneutes Gesuch denselben dürftigen Verwandten die Stiftung immer wieder von neuem zugebilligt wird. Wohl aber kann bei diesem Verfahren der früher vorgekommene Fall nicht mehr eintreten, dafs ein einziges Familienglied das gesamte Stiftungseinkommen als Lebensrente eine lange Reihe von Jahren hindurch bezieht, ohne dafs die Stiftungsverwaltung in der Lage wäre, eine solche ungeregelte Lage abzuändern.

2) Die Stiftung ist von der Stifterin „zu Behuef ihrer Freundt und Blutsverwandten" errichtet. (Urk. Einltg.) Aus der Sprechweise der Urkunde ergibt sich, dafs unter „Freundt" nur die näheren Verwandten zu verstehen sind. Der Empfänger soll, „aus der Freundtschafft" gewählt, „jhärlichs vor zweyen von der Freundtschafft" (Urk. No. 7) Rechnung legen, und nach § 3 der Urkunde sind die Verwandten mit Ausschliefsung aller anderen zum Stiftungsgenusse berufen. Die Stiftung ist demnach eine Familienstiftung, deren Erträge als Unterstützungen oder Almosen „zur Hülff und nutzen der Bludtverwandten, insonderheit derjenigen, welche studieren", bestimmt sind. Dies wird in No. 3 dadurch näher erklärt, dafs die Genufsfähigkeit der Verwandten zum Stiftungsgenusse speziell angegeben wird. Die nächsten Blutsverwandten sollen den entfernteren, allen anderen aber die vorgehen, welche in gerader Linie von Heinrich Gelen, Rats-Verwandten der Stadt Kempen, und Guda von dem Böckel, seiner Ehefrau, abstammen. Hiernach sind die Blutsverwandten, vorzugsweise ex recta linea, ohne bevorzugte Rücksicht auf Vermögensstand, besonders aber die, welche studieren und aufserdem verarmte und bedürftige berufen.

Wer unter den besonders bedachten Studierenden zu verstehen, ergibt sich aus No. 4 der Urkunde dahin, dafs alle, die zur Schule gehen, ohne Unterschied des Geschlechtes, also auch die die Elementarschule besuchenden Kinder, Knaben wie Mädchen, dazu zu zählen sind. Es werden hiernach bei Stiftungsverleihungen zuerst die nächsten Blutsverwandten aufgesucht und unter diesen dann diejenigen ausgewählt werden müssen, welche die Schule besuchen, sei diese nun eine höhere oder niedere und selbst nur eine Kinderschule; nur müssen die besuchten Anstalten katholisch sein. Wenn solche Bewerber und Bewerberinnen mangeln, sind verarmte und dürftige Blutsverwandte genufsberechtigt, und diese, falls näher verwandt, selbst vor den entfernter verwandten Studierenden.

Treten mehrere Genufsfähige gleichzeitig als Bewerber auf, so haben die nächsten Anverwandten den Vorzug. (No. 3 der Urk.) Das letzte entscheidende Kriterium ist also Verwandtschaftsnähe. Gleich nahe Verwandte haben mithin zu gleicher Zeit Anteil an den Stiftungserträgen, sei es nun, dafs sie im Sinne der Stiftung studieren oder nicht, sofern sie im letztern Falle dürftig sind. Daher werden in No. 4 und 6 der Urkunde „Freundt und Studenten" nebeneinander als im Genusse befindlich gedacht.

Die Zahl der Portionen und die Dauer des Genusses ist nirgendwo bestimmt. Nur soll nach No. 4 der Urkunde „alles", d. h. der ganze Stiftungsertrag, nach Abzug der Verwaltungs- und sonst vorgesehenen Auslagen, den zum Genufs Angenommenen „zum Besten gelangen". Konkurrieren blofs „Studenten" oder blofs bedürftige Verwandte, so kann es nicht zweifelhaft sein, dafs der Ertrag in ebenso viele gleiche Portionen

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Portionisten sollen morgens und abends für die Stifter und Verwandten die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ sowie siebenmal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs beten und, falls sie erwachsen sind, an den Hauptfesten des Herrn und der Mutter Gottes kommunizieren.

geteilt werden mufs; wenigstens gibt die Urkunde keinen Grund, aus welchem man die Ungleichheit der Portionen je nach dem gröfseren Bedürfnisse der „Studenten“ oder der Bedürftigen rechtfertigen könnte. Konkurrieren aber Bedürftige mit „Studenten“ d. h. Schulbesuchern, so sind letztere mehr als jene zu bedenken, weil die Stiftung für sie „insonderheit“ errichtet ist. Für dieses Mehr aber ist kein Mafs gegeben, und es ist schwierig, es im allgemeinen zu ermitteln; es mufs vielmehr in jedem einzelnen Verteilungsfalle aus dem Ertrage der Stiftung, der Anzahl der „Studenten“ und jener der Bedürftigen und aus den Bedürfnissen derselben nach Billigkeit bestimmt werden.

Die „Studenten“ sind infolge ihres Schulbesuchs genufsfähig und brauchen nicht noch ihre Unterstützungsbedürftigkeit nachzuweisen, was den anderen Verwandten obliegt. Sie bleiben so lange im Genusse, als sie die Fortsetzung ihrer Ausbildung an einer Schule d. h. an einer öffentlichen oder doch vom Staate konzessionierten Privatanstalt nachweisen.

Die Verwaltung der Stiftungsfonds hatte einer der Verwandten (No. 7 d. Urk.,) welcher jährlich vor zwei anderen Verwandten und vor den drei ältesten Lehrern der Philosophie der drei früheren Gymnasien zu Köln seine Rechnung legte. Die Beaufsichtigung seitens der letzteren ist durch den Wechsel der Dinge unmöglich geworden und in Wegfall gekommen. Nachdem die Verwaltung der Stiftung von der Familie dem Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds übertragen worden, hat auch die Beaufsichtigung seitens der Verwandten aufgehört und ist teils durch die geregelte Verwaltung und teils durch die Beaufsichtigung seitens der staatlichen Behörde zum Vorteile der Stiftung vollkommen ersetzt. Von Familieninspektoren, denen die Präsentation zusteht, spricht die Urkunde nicht. Verlangten jedoch die zwei ältesten Verwandten im Interesse der Stiftung oder auch wegen des für die Rechnungsabnahme einem jeden derselben ausgeworfenen „Kölnischen Thalers“ (No. 7 der Urk.) die Einsicht in die Rechnungen, so würde sie ihnen nicht verweigert werden können.

Für das stiftungsmäfsige Vorgehen bei der Verwaltung der Stiftung hat der Verwaltungsrat unter dem 3. Oktober 1869 die auf den ersten Blick nicht ganz klaren Einzelbestimmungen der Stiftungsurkunde unter folgenden Punkten zusammengefafst:

1. Genufsberechtigt sind vorzugsweise und daher zunächst diejenigen Familien-Angehörigen, von welchen resp. für welche die Stiftungseinkünfte zu Zwecken der Schulbildung und der Studien in Anspruch genommen werden.
2. Wenn und soweit solche Verwendung nicht eintritt, sind die Einkünfte zur Unterstützung verarmter Familienglieder aufzuwenden.
3. Bei beiderlei Zubilligungen kommt der Grundsatz zur Anwendung, dafs der nähere Verwandte dem entferntern vorgeht.
4. Bei der Verleihung ad 1, welche an Zöglinge sowohl weiblichen als männlichen Geschlechts erfolgen soll, ist als terminus a quo der Genufsfähigkeit die gesetzliche Elementarschulpflichtigkeit und deren Erledigung als die Endschaft des Genusses zu bestimmen — den weitern Beschlufs bei eventuellem Übergange zu höheren Bildungsanstalten vorbehalten.
5. Die Zuwendung von Unterstützungen (ad 2) ist an den amtlichen Nachweis wirklicher Verarmung zu knüpfen und darf deren Bewilligung nur von Jahr zu Jahr erfolgen, so dafs die für diesen Zweck disponibeln Portionen alljährlich zur Publikation von Stiftungsvakaturen Veranlassung geben müssen.
6. Das Gesamteinkommen der Stiftung wird auf Grund der vom Stifter dieserhalb getroffenen Bestimmung in fünf gleiche Portionen geteilt.
7. Während hiernach die Verleihungen stets nur für die einzelnen Portionen erfolgen, soll jedoch die Regel, dafs die Berechtigten nur eine Portion in Anspruch nehmen dürfen, die Mafsgabe erleiden, dafs studierenden männlichen Verwandten die Kumulierung von 2 Portionen gestattet werden darf.

81. Stiftung Gergen.

Stifter: Johann Gergen aus Burgen a. d. Mosel (im Kreise Bernkastel), Vikar an der Kirche zum h. Andreas in Köln.

Testam. (lat.) v. 7. Juni 1676.

Die Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 5. Mai 1687 gibt nur die im Testament enthaltenen Bestimmungen wörtlich wieder.

Urspr. Vermögen: 1500 Rchsthlr.; Zinsen: 52 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 7290 Mark; Zinsen 269,73 Mark. Aus diesen Einkünften wird in Gemäſsheit testamentarischer Bestimmung etatsmäſsig ein jährlicher Betrag von 14,17 Mark zur Abhaltung von zwei Messen an die Pfarrkirche St. Andreas in Köln und eine jährliche Rente von 9,45 Mark an die Armendeputation zu Köln gezahlt.[1])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 246,11 Mark für vorbereitende Studien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) bis zum Magisterium einschlieſslich.

Falls das Stipendium einige Jahre lang von Berechtigten nicht beansprucht werden sollte, kann aus den so ersparten Stiftungseinkünften eine einmalige Unterstützung bis zu 50 Rchsthlr., aber nicht darüber hinaus, verliehen werden bei Gelegenheit der Promotion in der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin oder als Ehe-Aussteuer oder auch zur Unterstützung bei Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks.[2])

Nach einer Verf. des Prov.-Schulk. v. 25. Mai 1859 S. C. 981 muſs die Erledigung der Stiftung auch im Kreisblatte von St. Goar ausgeschrieben werden.

Stiftungsberechtigt und berechtigt zum Bezuge einer Unterstützung sind die nächsten Verwandten des Stifters, d. h. die Nachkommen des Bruders Castor Gergen und der jüngern Schwester Maria Gergen und zwar abwechselnd aus beiden Linien.

Beim Abgange von Verwandten und Verschwägerten können die aus rechtmäſsiger Ehe von kathol. Eltern abstammenden Kinder von des Stifters Landsleuten in den Genuſs des Stipendiums treten. Ob die subsidiarisch Berufenen auch zum Bezuge der oben genannten einmaligen Unterstützung berechtigt sind, geht aus dem Testamente nicht hervor.

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Der Portionist hat täglich den Psalm „De profundis" nebst dem Gebete „Retributor omnium bonorum, deus etc." für die Seelenruhe des Stifters, der Eltern und Verwandten desselben andächtig zu beten.

1) Auſser einer persönlichen Vergütung für den zeitigen Hausmeister des ehemaligen zum Andreasstift gehörigen Heribertus-Hospitals, welcher die Güterverwaltung der Stiftung besorgte, bestimmte das Testament noch 1 Rchsthlr. für das Hospital selbst als Entschädigung „pro molestiis et laboribus". Die Zahlung der Rente, wie sie jetzt stattfindet, ist am 22. April 1819 vom Verwaltungsrate der Schul- und Stiftungsfonds an die damalige Spitalverwaltung hierselbst zugestanden worden.

2) Die von demselben Stifter für verwandte Mädchen errichtete Stiftung wird von der Armenverwaltung zu Köln verwaltet.

Präsentator der Stiftung ist der Familienälteste, „senior de familia“ oder, wie es an einer andern Stelle des Testamentes heifst „proximior ex affinibus“.[1])

82. Stiftung Gertmann.

Stifter: Cornelius Gertmann, Lehrer und Küster an der Pfarrkirche zur h. Maria in Lyskirchen in Köln.

Testam. (lat.) v. Jahre 1597.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. Jahre 1608.

Urspr. Vermögen: 600 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6065 Mark; Zinsen 224,40 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 224,40 Mark für die Gymnasial- (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) und Universitätsstudien [2]) auf sieben Jahre.

Der in den Genufs tretende Schüler mufs mindestens Quintaner [3]) und die von ihm besuchte Anstalt mufs katholisch sein. [4])

Falls der Portionist es an dem erforderlichen Gehorsam oder an Fleifs fehlen lässt, so dafs er nicht mit seinen Mitschülern in die höheren Klassen steigt, soll er, nachdem Mahnungen und Strafen vergeblich voraufgegangen sind, des Stiftungsgenusses verlustig werden.

Stiftungsberechtigt sind rechtmäfsig geborene Studierende aus der Familie des Stifters und in deren Ermangelung rechtmäfsig geborene katholische Studierende aus dem Orte und, wenn solche nicht vorhanden, aus der Pfarre Attendorn. Sollten auch solche nicht vorhanden, so können Studierende aus den Nachbarorten und nach diesen andere, jedoch immer nur Westphalen, in den Stiftungsgenufs eingesetzt, oder es kann auch der Stiftungsertrag zur Vermehrung des Kapitals verwendet werden. Die Portionisten müssen bescheiden, gottesfürchtig, fleifsig und von guter Anlage sein.

Beim Auftreten berechtigter Familienglieder müssen die bereits aufgenommenen Fremden dem Verwandten, falls dieser seine Verwandtschaft und stiftungsmäfsige Qualifikation nachweist, weichen.[5])

1) Seit dem 30. März 1892 ist die Präsentatorstelle besetzt durch Kaufmann Nicolaus Hoff in Kreuznach, geb. zu Coblenz am 8. Juni 1852, mit dem Stifter im 9. Grade verwandt.

2) In dem Testamente ist ausdrücklich von „Universität“ die Rede, und es kann darum das Stipendium, dessen Genufs stiftungsmäfsig an den Besuch einer akadem. Lehranstalt gebunden ist, nicht zum Besuche der in Paderborn bestehenden höhern Schule für Philosophie und Theologie vergeben, auch können Zeugnisse dieser Schule als Belege für die Erfüllung jener stiftungsmäfsigen Bedingung nicht zugelassen werden. Minist.-Erlafs vom 25. Sept. 1842 K. 2859.

Dasselbe gilt nach einer Verf. d. Prov.-Schulk. v. 29. Juli 1862 S. C. 2273 von dem Seminare in Trier.

3) „ad minimum erit grammaticus, alioquin non erit qualificatus.“ (Testam.)

4) „hoc onus ei incumbet, ut in schola vel universitate catholica litteris operam det.“ (Testam.)

5) Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 5. Nov. 1847 S. C. 2712. „Quod si qualificati ex familia nostra Germannica et post illos Ohmica fuerint, illi semper praeferri debent aliis nominatis vel nominandis.“ (Testam.) Die Mutter des Stifters scheint eine geborene Ohmen gewesen zu sein; daher die Bezeichnung ex familia Ohmica oder, wie es an einer andern Stelle der Urkunde heifst, „ex linea materna Ohmaei (vulgo Ohmen)“. In der Stammtafel findet sich ein Glied dieses in zwei Linien berufenen Familienzweiges nicht eingetragen.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Von dem Stipendiaten ist täglic mit Andacht dreimal das Gebet des Herrn und der engl. Grufs zu Ehren de allerheiligsten Dreifaltigkeit nach der Absicht des Stifters zu beten.

Präsentator der Stiftung soll der älteste aus der Gertmannsche Familie[1]) und nach deren Aussterben ein in rechtmäfsiger Ehe geborener un zu Attendorn wohnender Verwandter aus der mütterlichen Linie sein.

Für die Präsentation ist nach der Stiftungsurkunde ein Zeitraum vo drei Monaten bewilligt, nach deren Ablauf erst das Besetzungsrecht auf di Stiftungsverwaltung übergeht.

83. Stiftung von Geyr.

Stifter: Theodor Freiherr von Geyr-Schweppenburg, Rentner un Rittergutsbesitzer, gestorben 3. Juli 1882.

Testam. v. 9. März 1880; Allerh. genehmigt 30. Oktober 1882; di Stiftung wird eröffnet nach dem Ableben der Ehefrau des Stifters, Clemen tine geb. von Strauch, welche bis dahin den lebenslänglichen Niefsbrauch vo dem Kapitale hat.

Vermögen am 1. April 1892: 160 000 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 5 gleich grofs Stipendien zum Zwecke der Erziehung und wissenschaftlichen Ausbildung vom vollendeten 9. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre.

Unerläfsliche Bedingungen für den Genufs des Stipendiums sind:

a. dafs der Stipendiat seine Ausbildung auf einem preufsischen Gym nasium oder auf einer preufsischen, vom Staat anerkannten un unter der Aufsicht des Staates stehenden Unterrichtsanstalt, di mit einem Gymnasium gleichen Rang hat, erhält oder je nac seinem Alter vorher erhalten hat;

b. für den Fortbezug des Stipendiums ist Bedingung, dafs de Stipendiat mit dem vollendeten 19. Lebensjahre das Abiturienten Examen auf einem preufsischen Gymnasium bestanden hat. Is derselbe nicht imstande, wenigstens alsbald nach Ablauf seine 19. Lebensjahres das Abiturienten-Examen mit Erfolg zu be stehen, dann soll er das Stipendium verlieren.

Nach abgelegtem Abiturienten-Examen steht es dem Stipen diaten frei, den Militärstand, jedoch nur in der preufsischen Arme zu wählen oder seine Studien auf einer Universität oder au einem Polytechnikum fortzusetzen; in den beiden letzten Fälle mufs die Fortsetzung der Studien wenigstens zwei Jahre lang zuerst auf einer preufsischen Universität oder auf einer preufsische polytechnischen Schule geschehen.

Der Genufs des Stipendiums hört auf:

1) wegen notorisch fortgesetzten und fortdauernden Mangels an Fleifs und sittlichem Lebenswandel des Stipendiaten;

1) Zur Zeit und zwar seit April des Jahres 1890 werden die Funktionen de Präsentators wahrgenommen von Friedr. Hundt zu Attendorn, welcher von dem Neffe des Stifters Johann Gertmann abstammt und mit dem Stifter im 10. Grade verwandt ist

2) wenn derselbe zu einer entehrenden Strafe verurteilt worden;
3) wenn er sich verheiratet und
4) wenn er in ein Kloster tritt.

Stiftungsberechtigt sind Söhne aus der Familie von Geyr, d. h. Söhne aus der männlichen Nachkommenschaft von Rudolph Adolph Freiherrn von Geyr und Maria von Groote.

Sollten bei Vergebung eines Stipendiums solche Söhne nicht vorhanden sein, denen das Stipendium stiftungsgemäfs sogleich oder in der nächsten Zukunft zugeteilt werden könnte, so kann dasselbe einem andern jungen Manne verliehen werden, immer jedoch unter Festhaltung aller über das Stipendium getroffenen Bestimmungen. Verwandte der Familie von Geyr, d. h. Söhne aus der weiblichen Nachkommenschaft der vorgenannten beiden oder auch ihrer Nachkommenschaft sollen dabei immer den Vorzug haben.

84. Stiftung von Gramaye.

Stifter: Joh. Baptist von Gramaye,[1]) Kanonikus an der Kirche zum h. Gereon in Köln.

Testam. (lat.) v. 29. Juni 1695.

Urspr. Vermögen: Nach einer Rechnung vom Jahre 1723/24 betrugen die Einkünfte der Stiftung netto 203 Rchsthlr. 10 Albus und die Studentenportionen je 29 Rchsthlr. 1 Albus 3 Heller.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 30685 Mark; Zinsen 1634,66 Mark.
b. Ackerland, herstammend von dem Kaulenhof bei Merheim, umfassend 20 ha 99 a 82 qm, Ertrag 2412,31 „
4046,97 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Die Stiftungseinkünfte werden in sechs [2]) gleiche Portionen von je 520 Mark geteilt, von denen nach testamentarischer Bestimmung eine für die Armen der Pfarre St. Gereon [3]), die andere für solche zu Merheim bestimmt ist; beide werden jährlich an die Armendeputation zu Köln ausgezahlt.

Die vier übrigen sind für Gymnasiasten (ursprünglich des Jesuiten-Gymnasiums zu Köln) von der Sexta bis zur Vollendung des philos. Kursus.

Für die Berufung zum Stiftungsgenusse hat das Testam. nur die kurze Bestimmung getroffen, dafs der Subregens des Jesuiten-Gymnasiums Zöglinge

1) In dieser Weise hat der Stifter selbst seinen Namen unterschrieben.

2) Das Testament schrieb zunächst die Teilung des Immobilarvermögens in sieben gleiche Teile vor, von denen einer den Kapuzinerinnen zu Köln zur Aufnahme und zum Unterhalte einer dürftigen Jungfrau in ihrem Konvente zugewandt werden sollte. Dieses Siebentel kam infolge Beschlusses des Verwaltungsrates vom 22. Germ. d. J. XI in Wegfall. Später bestimmt dasselbe Testament dann, dafs die Verwaltung der Immobilargüter an das Stift Gereon übergehen und die Zuwendung der Stiftungseinkünfte an die sieben Genufsberechtigten durch den vom Stiftskapitel bestellten Vermögensverwalter erfolgen soll.

3) Im Testament ist die parochia St. Christophori genannt.

nach Maſsgabe ihrer Tauglichkeit auswähle und dabei den etwaigen Bewerbei aus der Verwandtschaft des Stifters den Vorzug gebe.[1])

Auch ist im Testam. nirgendwo von der Einräumung eines Präsentation rechtes die Rede. Nachdem jedoch bald nach dem Tode des Stifters zwische der Familie von Clant als Erbin und nächster Blutsverwandtschaft und de damaligen Regenten P. Aler s. J. Zwistigkeiten bezüglich des Kollation rechtes entstanden, kam unter dem 29. April 1704 zwischen dem besagt Regenten und dem von dem Stifter bestellten Testamentsvollstreck Joh. Gabriel de Clant, Kanonikus an dem Stifte z. h. Gereon in Köln, e Vergleich zustande, worin diese sich, namentlich in Berücksichtigung d durch die Familie von Clant aus der Mobilar-Erbschaft vorgenommenen Ve besserung der Stiftung, dahin einigten, daſs das älteste männliche und Ermangelung männlicher das älteste weibliche Mitglied der Familie de Cla das Recht haben solle, für 2 Stipendien zwei ihr gut scheinende Studieren zu präsentieren,[2]) während die Verleihung der übrigen 2 Portionen d Stiftungsverwaltung lediglich überlassen blieb. Nur wurde diese Befugn im Sinne des Testamentes der Einschränkung unterworfen, daſs, falls in d Folge aus den Verwandten des Stifters Bewerber auftreten, die angenommen fremden Portionisten stets zu weichen hätten und zwar dem ersten verwandt Bewerber einer der von dem Präsentator in den Stiftungsgenuſs gebracht Fremden, lediglich nach dem Gutdünken des Präsentators, dem zweiten Bewerb aus der Verwandtschaft des Stifters einer der von dem Verwaltungsra aufgenommenen Freistipendiaten, und so stets abwechselnd. Bei gleichzeitige Auftreten mehrerer verwandten Bewerber soll der nähere Verwandte und d in den Studien weiter Vorgerückte den Vorzug haben.

Bei der Wahl der Fremden soll Dürftigkeit, gutes Betragen, Tau lichkeit und Neigung zum Priester- oder Ordensstande den Ausschlag gebe Falls die in den Stiftungsgenuſs gesetzten nicht verwandten Portionisten ihrem Betragen oder Fleiſs zu Klagen Anlaſs geben, soll ihnen, auch den a Grund der Präsentation angenommenen, nach einer zwei- bis dreimalig vergeblichen Mahnung von der Stiftungsverwaltung der Weitergenuſs entzog werden.

85. Stiftung Grieffradt.[3])

Stifter: Bertram Grieffrath, Lic. theolog.
Stiftungsurk. v. 4. Nov. 1682.
Urspr. Vermögen: 4100 Rchsthlr.[4])

1) „quos subregens gymnasii Societatis Jesu magis idoneos elegit; inter quos tame si qui de cognatione mea hoc desideraverint, caeteris praeferendi erunt.“ (Testam.)

2) Die Präsentation wird seit 1855 ausgeübt von den drei Geschwistern There Claire und Josephine van Erp auf Schloſs Baarlo bei Venlo, welche von einem Brud des Stifters abstammen und mit demselben im 8. Grade verwandt sind.

3) In dieser Schreibweise hat der Stifter selbst die Urkunde unterschrieben.

4) Durch unrichtige Anwendung des § 37 des Reichsdeputations-Rezesses v 25. Februar 1803 wurden die ursprünglichen Fonds dieser Stiftung getrennt. Die Ve waltung des auf der rechten Rheinseite belegenen Hauptvermögens ging an die Regieru in Düsseldorf über, während dem Verwaltungsrate der Studienstiftungen nur die Ve waltung des auf der linken Rheinseite belegenen Vermögens verblieb. Die Stiftu gehörte zu denjenigen, deren abgerissenes Vermögen nach Minist.-Erl. v. 29. Oktober 18

Vermögensstand am 1. April 1892: 20735 Mark; Zinsen: 767,19 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen von je 383 Mark für Gymnasial- (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium in Köln) und Fakultätsstudien auf sieben Jahre.

Mangel an Fleifs und unordentliches Betragen schliefsen vom weitern Stiftungsgenufs aus.

Stiftungsberechtigt sind die kathol. Nachkommen der Geschwister des Stifters ohne irgend einen Vorrang. Nur sollen diejenigen, welche am meisten Anlagen zum Studieren haben, an erster Stelle berücksichtigt werden.[1])

Beim Mangel an Verwandten, welche zum Studieren geeignet sind, sollen die angesammelten Stiftungseinkünfte zur Vermehrung des Fonds dienen.

Nach dem Aussterben der Familie sollen die Portionen an drei dürftige katholische Studenten des Amtes Blankenberg (in der Bürgermeisterei Neunkirchen, Kreis Sieg) verliehen werden.

Präsentator[2]) ist der Älteste unter den nächsten Anverwandten,[3]) welchem etatsmäfsig ein jährlicher Gebührenbetrag von 1,18 Mark gezahlt wird.[4])

86. Stiftung von Groote.

Stifter: Geschwister von Groote.

Stiftungsurk. und notarieller Vertrag v. 13. Mai 1863;[5]) Allerh. genehmigt 2. Dez. 1863; Stiftung eröffnet 8. Septemb. 1870.

mit dem Stiftungsvermögen vereinigt worden. Nach langen Verhandlungen ist gemäfs Vertrag vom 4. Februar 1848 die Ausantwortung der in den Bergischen Schulfonds geflossenen Vermögensteile seitens der den besagten Schulfonds verwaltenden Regierung zu Düsseldorf am 3. Januar 1849 I. S. I. 5541 erfolgt. Siehe oben Seite 77 und 78!

1) Hiernach würde es beispielsweise nicht angehen, einen mit einem schwachen Zeugnisse versehenen Schüler der unteren Gymnasialklassen anderen ungleich befähigteren Bewerbern vorzuziehen, und eine solche Verleihung bezw. eine dahin zielende Präsentation müfste als stiftungswidrig zurückgewiesen werden.

2) Früher waren bei dieser Stiftung zwei Präsentatoren; durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 6. Mai 1850 S. C. 881 ist bestimmt worden, dafs nur ein Familieninspektor zu bestallen.

3) Augenblicklich wird die Stelle laut Beschlufs vom 22. Mai 1880 von dem Lehrer Elter in Lohmar im Siegkreise versehen, welcher von Margar. Grieffradt, einer Schwester des Stifters, abstammt und mit ihm im 8. Grade verwandt ist.

4) Von Errichtung der Stiftung bis zum Jahre 1791 wurden als Inspektionsgebühren 2 Rchsthlr. gezahlt, dann 2,96 Frcs., hierauf 23 Sgr. 8 Pfg. und von 1826 ab die Hälfte mit 11 Sgr. 10 Pfg. und von 1876 an 1,18 Mark. Die Art der Berechnung und aus welchem Grunde von 1826 an blofs die Hälfte gezahlt wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

5) Die Stiftung ist zunächst nur die Erneuerung einer von Jacob de Groote senior am 7. Mai 1655 errichteten sog. Theologen- oder Katechistenstiftung (Urkunde von 1669), welche durch den Eintritt der französischen Herrschaft im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts und die seitdem herbeigeführten neuen Verhältnisse unausführbar geworden, und deren Fonds sich in den Händen des Rentners Dr. Everhard von Groote und des Erzbischöfl. Kanzlers Joseph von Groote befanden. Mit diesen Fonds, welche eine den ursprünglichen Absichten des Stifters gemäfse Bestimmung erhalten sollten, verbanden sie dann ein anderes, ebenfalls von ihnen verwaltetes Kapital, welches aus der alten Stiftung Agatha von Junckersdorf herrührte.

Während durch notariellen Akt dem Verwaltungsrate der Studienstiftungen d Eigentum und der rechtliche Besitz an den zu besagten Stiftungen gehörigen Fon übertragen wurde, gelangte das den Geschwistern von Groote gemeinschaftlich zug hörige Rittergut Dransdorf im Kreise Bonn mit allen seinen Bestandteilen gegen ei Barzahlung von 258 000 Mark mit der Mafsgabe in den Besitz des genannten Verwaltung rates, dafs dieses Gut fortan ausschliefslich das Vermögen besagter Familienstiftun bilden solle. Gleichzeitig wurde von den Verkäufern die Erwartung ausgesproche „dafs der Verwaltungsrat dasselbe so lange wie immer möglich der Stiftung erhalte und dasselbe, unwesentliche Teile ungerechnet, ohne vorgängige Zustimmung de Familien-Präsentatoren, so lange diese vorhanden, nicht veräufsern werde".

Für den Fall, dafs der Verwaltungsrat der Studienstiftungen aufgelöst oder sei Sitz aus der Stadt Köln verlegt werden sollte, wurde vertragsmäfsig bestimmt, dafs de Besitz des Stiftungsgutes mit allen im Vertrage stipulierten Rechten und Pflichten de Verwaltungsrates der Studienstiftungen an die Stadtgemeinde Köln, und wenn diese ih ablehnen sollte, an die stadtkölnische Armenverwaltung übergehen sollte. (Statut unte XII, Abs. 2.)

Mit dem Gute und der dazu gehörigen Hauskapelle ging zugleich der Eigentums besitz und die Verwaltung der für letztere bestehenden besondern Dotation an de Verwaltungsrat mit der Verpflichtung über, diesen Besitz seinem Zwecke zu erhalten die Dotations-Gegenstände ohne alle andere Vergütung als die baren Auslagen zu ver walten und deren Erträge ihrer Bestimmung gemäfs zu verwenden bis dahin, dafs die selben zur gesetzmäfsigen Errichtung einer katholischen Pfarr- oder Nebenkirche fü die Dorfschaft Dransdorf, deren zweckdienliche Förderung der Verwaltungsrat sich an gelegen sein lassen wird, ohne jedoch das Hauskapellen-Gebäude abgeben oder er weitern lassen zu müssen, benutzt werden können.

Mit dieser der Studienstiftung von Groote angeschlossenen Stiftung des Kapellen fonds auf der Burg Dransdorf hat der Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfond die Verwaltung einer Stiftung zu lediglich kirchlichen Zwecken (es ist die einzige unte seiner Verwaltung) übernommen.

Nach dem Etat ist der Vermögensstand dieser Stiftung folgender:

1. Barvermögen: ein Kapital von 8150 Mark, Zinsen 320,31 Mark.
   (Nach dem Etat von 1864/67 betrug das Kapital ursprünglic 3705 Mark; die Vermehrung desselben hat stattgefunden a. infolge Kapital sierung ersparter Erträge aus Anlafs der Nichtbesetzung der Vikariestelle u 3495 Mark und b. durch Schenkung der Frau Th. von Groote, geb. v Kempis zu Kitzburg, am 17. Mai 1885 um 600 Mark, aus deren Zinsen al jährlich von dem in Dransdorf angestellten Geistlichen am 18. Ju oder an dem nächstfreien Tage eine Messe für die Seelenruhe der Ve storbenen aus den Familien von Groote und von Kempis gelesen werden sol
2. Vikariegebäude mit Garten und Wiese zu Dransdorf, umfassend 28 a 84 qm u
3. Ackerland daselbst, umfassend 6 ha 27 a 11 qm, mit einem Ertrage von .... 951,25 Mar
4. Die Rente einer Messestiftung im Betrage von .... 57,60 „

im Gesamt-Zinsenertrage von .... 1329,16 Mar

Aus diesen Stiftungseinkünften werden etatsmäfsig gezahlt (gemäfs ergangener B stimmung in monatlichen Raten postnumerando) an den Geistlichen der Kapelle zu Dransdo

1. die jährliche Rente von 57,60 Mark aus der alten Stiftung Agatha v Junckersdorf, wofür ihm die Verpflichtung obliegt, 72 Messen zu lesen;
2. zur Bestreitung der Auslagen für die Kapellenwäsche 30 Mark;
3. als Gebühr, welche für Unterhaltung des von Groote'schen Grabes a dem Kirchhofe zu Bonn gezahlt wird, 3 Mark;
4. der Reinertrag des Stiftungseinkommens, z. Zt. in Höhe von 1100 Mar welcher belastet ist
   a. mit Abhaltung von vier Jahresmessen für die verstorbenen Mitglied der Familie von Groote,
   b. mit der Abhaltung der oben erwähnten Messe für die Familie v Groote und von Kempis am 18. Juni.

Aufserdem hat er der Stiftung gemäfs die Benutzung der Vikari wohnung mit Garten.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a.	28630 Mark	Zinsen	1355,38 Mark.
b.	Rittergut Dransdorfer Burg, bestehend aus den Gebäulichkeiten, 103 ha 95 a 43 qm Gärten, Ackerland und Wiesen, sowie 15 ha 83 a 81 qm Waldungen mit einem Ertrage von		9300,— „
		Summa	10655,38 Mark.[1])

Nach den vertragsmäfsigen Bestimmungen (Statut unter Ia—d) werden aus diesen Einkünften etatsmäfsig jährlich vorabgezahlt:

a.	an die Kirchenfabrik zu Kendenich (Landkreis Köln)	für 96	Messen	76,80 Mark;
b.	an den Rector der von Grooteschen Familienkirche im Elend	„ 96	„	86,40 „
c.	an die Kirchenfabrik von St. Mauritius in Köln	„ 32	„	28,80 „
d.	an den zeitigen Vikar der Hauskapelle zu Dransdorf	„ 72	„	57,60 „

Der bis zum Jahre 1890 an die Gemeindekasse der Stadt Köln früher zur Unterhaltung von Sonntagsschulen gezahlte Betrag von 1247,03 Mark wird von da an zu 7 Lehrlingsstipendien im Betrage von je 170 Mark zur Erziehung und Ausbildung von Angehörigen der ärmeren Volksklassen der Stadt Köln verwandt (Statut Ie u. VIII, Abs. 4).

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: In Gemäfsheit der vertragsmäfsigen Bestimmung unter No. III des Statuts ist durch Beschlufs des Verwaltungsrates vom 26. März 1870 die Anzahl der Stiftungsstipendien bleibend auf 14, im Betrage von je 500 Mark normirt. Diese Zahl kann, falls sich ein dauerndes Mifsverhältnis zwischen der Höhe der Portionen und dem Bedürfnisse der Portionisten herausstellt, nach übereinstimmendem Befinden der beiden Familien-Präsentatoren und des Verwaltungsrates vermehrt oder vermindert werden.[2])

Die Portionen sollen „vom Verwaltungsrate der Regel nach zum Zwecke der Studien an öffentlichen Gymnasien und Universitäten[3]) von erlangter Reife für die Tertia der heutigen Gymnasien an bis zu beendetem akademischen Triennium der kathol. Theologie verliehen werden". (Statut unter VI.)

Die Angehörigen der Familie des Stifters haben „nach beendigtem Gymnasialstudium die Wahl des akadem. Fachstudiums frei und bleiben, so-

Es ist nicht zu verkennen, dafs die dargebotene nur geringe Vergütung, welche früher für den auf der Burg wohnenden Hausgeistlichen ausreichend sein mochte, gegenwärtig, bei auch sonst völlig veränderten Verhältnissen den nach Dransdorf berufenen Geistlichen grofse Stiftungslasten auferlegt.

1) Die für die nachstehend aufgeführten Stiftungszwecke nicht verwendeten Einkünfte werden nach dem Etat zur Bestreitung der Steuern, zur Unterhaltung der Hofgebäude, Ansammlung eines Baufonds u. s. w. benutzt.

2) Nach Inhalt von No. III des Stiftungsstatuts soll die Stipendienzahl das Einzelstipendium in seinem jeweiligen Anteile nicht unter das Minimum von 450 Mark herabdrücken.

3) Der Stiftungsgenufs ist an inländische Anstalten gebunden, da in der Stiftungsurkunde der Besuch einer ausländischen Anstalt nicht vorgesehen ist.

lange sie sich dem erwählten Berufe ordnungsmäfsig widmen, im Fortgenufs bis zum vollendeten 30. Lebensjahre, wenn sie nicht vorher in eine mit Einnahme verknüpfte Stellung gelangt oder verheiratet sind." In letzteren Fällen hört die Genufsberechtigung mit Ablauf des Jahres, in welchem die Anstellung oder Verheiratung erfolgt, auf. (Statut unter VI, Abs. 1.)

Wenn die nicht verwandten Stipendiaten, nachdem sie mit Hülfe der Stiftung die Reife für die Universität erlangt haben, eine andere Berufsart als die des katholisch-geistlichen Standes erwählen, so soll ihnen der Verwaltungsrat auf übereinstimmenden Antrag der Präsentatoren den Fortgenufs einer ganzen oder etwa nach Befinden einer halben Portion für die ersten fünf Jahre nach beendetem Gymnasialstudium auf so lange belassen, als die Präsentatoren sich zu anderweiter Präsentation für die gedachte Portion oder Halbportion nicht veranlafst sehen. (a. a. O. Abs. 2.)

In gleicher Art und auf gleiche Dauer soll auch Theologen für höhere wissenschaftliche Ausbildung der Genufs verlängert werden können. (a. a. O. Abs. 2.)

Die einmal Aufgenommenen bleiben mit vorstehenden Mafsgaben solange im Genusse, als sie nicht durch einstimmigen Beschlufs des Verwaltungsrates für unwürdig und ungeeignet und dieser Wohlthat für verlustig erklärt werden. Ergeht ein desfallsiger Beschlufs gegen einen Familienberechtigten, so ist derselbe gleichwohl von der Vergünstigung der nachfolgenden Bestimmung nicht ausgeschlossen, vielmehr dessen besondere Lage in billige Rücksicht zu nehmen. (a. a. O. Abs. 3.)

Portionen, die nicht von familienberechtigten Studierenden in Anspruch genommen werden, können, in zwei Hälften geteilt, auch zu anderweitiger Bildung und Versorgung mehrgedachter Familienberechtigter, sowohl weiblichen als männlichen Geschlechtes, von vollendetem 10. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre im unverehelichten Stande resp. bis zum Eintritt in eine Studienportion genossen werden. (Statut unter VII, Abs. 1.) [1])

Wie weit die Bedürftigkeit dabei mafsgebend wird, ist dem Befinden der Präsentatoren ausschliefslich überlassen.

Bei mangelhafter Fürsorge für standesmäfsige Erziehung oder schlechter Führung kann der Verwaltungsrat nach Anhörung der beiden Präsentatoren diese Portionshälften auch vor genanntem Termine zurückziehen; er soll aber auch umgekehrt, wo die Präsentatoren übereinstimmend darauf antragen, den Genufs verlängern und ebenso für die ganze oder einen Teil der Genufszeit statt der halben ganze Portionen gewähren können. (Statut unter VII, Abs. 2.)

Handelt es sich bei Anträgen letztgedachter Art um den eigenen Deszendenten eines Präsentators, so ist der Verwaltungsrat daran nicht gebunden und wird die Vergünstigung nur in soweit eintreten lassen, als es seinem billigen Ermessen entspricht. (Statut unter VII, Abs. 3.)

Alle aus verliehenen oder nicht verliehenen Portionen erübrigten Bestände sollen, soweit nicht extraordinäre Aufwendungen für das Stiftungsgut zu decken sind, in Jahresraten, die einem Drittel der Portionen gleichkommen, für arme städtische Handwerkslehrlinge verwendet werden. (Statut

1) Hierbei ist wohl zu beachten, dafs die Qualifikation für Gymnasial- und Universitätsstudien zu Gunsten von Fremden wie von Verwandten bevorzugt ist, und dafs die unter VII des Statuts näher umgrenzte Wohlthat an „anderweitige Bildung und Versorgung" geknüpft ist.

unter VIII, Abs. 1.) Die Präsentatoren schlagen dazu dem Verwaltungsrate diejenigen aus Köln gebürtigen Knaben vor, welche laut eines von dem betreffenden Hauptlehrer mitzuvollziehenden Zeugnisses des Pfarrers bei der Entlassung aus der Schulpflicht unter den bedürftigen als die würdigsten sich darstellen.

Der Genuſs ist für die Dauer der Lehrzeit bei anerkannten und zuverlässigen Meistern zu gewähren. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Lehrlingen, bei welchen er den Zweck der Erlernung eines Handwerkes nicht hinreichend gesichert findet oder irreligiösen oder sonst tadelhaften Wandel wahrnimmt, oder in deren Verhältnissen er das Bedürfnis als fortbestehend nicht anerkennt, unter Benachrichtigung der Präsentatoren die Portionsraten mit Ausschluſs des Beschwerderekurses jederzeit wieder zu entziehen. Das nämliche tritt ein, wenn der Lehrling der ihm vom Verwaltungsrate gemachten Auflage wegen Benutzung dargebotener Fortbildungsmittel oder bezüglich seiner häuslichen und Lebenseinrichtung nicht nachkommt. (Statut unter VIII, Abs. 3.)

Es sollen ebensoviele Lehrlinge in den Stiftungsgenuſs gelangen als nichtverwandte Studenten; reichen die vorgedachten Mittel dazu nicht aus, so hat der Verwaltungsrat die Zahl der nicht verwandten Studenten darnach zu beschränken. (Statut unter VIII, Abs. 4.)

Seitdem, wie oben bemerkt, der bis 1890 an die Stadt Köln gezahlte Beitrag zur Verleihung von 7 Handwerksportionen im Betrage von je 170 Mark verwendet wird, ist in Gemäſsheit der Bestimmung des Statuts unter VIII, Abs. 4 für diese Portionen der Stadtverwaltung die Präsentation in Gemeinschaft mit den in Köln wohnhaften Präsentatoren vom Verwaltungsrate zuerkannt worden, während dieselben in allem übrigem der Regel der andern folgen.

Im Falle des Aussterbens der Familie in männlicher und weiblicher Linie sind die Portionen zur einen Hälfte an Studierende, zur andern Hälfte an stadtkölnische arme Handwerkslehrlinge in vorbeschriebener Weise zu verwenden. (Statut unter XII.)

Stiftungsberechtigt sind vorzugsweise die nachfolgend aufgeführten Verwandten des frühern Stifters Jacob de Groote senior, resp. Deszendenten seines Neffen Heinrich de Groote:

1. Die Abkömmlinge von Rudolph Adolph von Geyr und Anna Maria von Groote;
2. die Abkömmlinge von Philipp Heinrich von Hilgers und Anna Maria von Groote;
3. die Abkömmlinge von Everhard Anton Herm. Jos. von Groote und Henriette von Becker;
4. die Abkömmlinge von Heinr. Jos. von Groote und Adelgundis von Herresdorf;
5. die Abkömmlinge von Anna Maria von Groote und Caspar von Mylius. (Statut unter IV.)

Die Gradesnähe der Verwandtschaft begründet kein Vorrecht; auch wird für die Verwandten die Bedürftigkeit nicht zur Bedingung des Genusses gemacht. (Statut unter VI, Abs. 1.)

Bei der Auswahl nicht verwandter Stipendiaten ist „streng auf relative Bedürftigkeit, auf tadellose Führung und vorzügliche Geistesanlagen zu halten“. (VI, Abs. 2.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Alle die Stiftung Geni müssen katholisch sein und sind verpflichtet, „alle Sonn- und Feier Vater unser und Ave Maria für die Seelenruhe des Stifters Jacob vo und seiner verstorbenen Verwandten zu beten". (Statut unter X.)

Als Präsentatoren für alle Stiftungsportionen werden vom Verw rate aus den vorgenannten Familien und zwar zunächst aus den den des Stifters führenden Agnaten der dritten Linie zwei und zwar die a ältesten Vertreter berufen,[1]) unbeschadet steter Heranziehung zwe schiedener Zweige oder Häuser. Für die Zeit, wo nur unmündige ag Anwärter vorhanden, werden kognatische Mitglieder gedachter Li gleicher Art wie vorstehend, ausgewählt.

Sterben die Agnaten der dritten Linie ganz aus, so treten die der vierten Linie, sofern solche vorhanden und in der Stadt Köln in gleicher Weise wie vorstehend, sonst aber die Kognaten der Linie und, wenn auch deren nicht vorhanden, die gesamte männliche denz der übrigen vier Linien ein, jedoch mit der Mafsgabe, dafs der sitz in der Stadt Köln oder im Landkreise Köln und die Verwandtsch zum ursprünglichen Stifter und bei gleicher Verwandtschaftsnähe das Lebensalter den Vorzug geben.

Die einmal Berufenen bleiben, den vorgenannten Fall des Eint Minderjährige ausgenommen, auf Lebenszeit in Funktion und üben unentgeltlich aus.

Der Verwaltungsrat der Studienstiftungen hat dafür zu sorgen, Ausübung der Präsentationsrechte den Vorschriften der Stiftungs gemäfs erfolgt; er hat davon abweichende Anträge zurückzuweisen u nicht übereinstimmende Vorschläge derselben nach vergeblichem Ei versuche die mafsgebende Entscheidung zu treffen. (Statut unter V.)

Den Familien-Präsentatoren steht jederzeit das Recht zu, v Stiftungs-Etats und -Rechnungen sowie von den Familien-Stammregistern zu nehmen; von allen eintretenden Portions-Erledigungen und eingeg Bewerbungen gibt ihnen der Verwaltungsrat Kenntnis. (Statut unter

Über die Mitpräsentation seitens der städt. Verwaltung zu K Besetzung von 7 Handwerksportionen siehe oben!

87. Stiftung Groutars.

Stifter: Heinrich Groutars, Probst der Pfarrkirche von St. Ja Nikolaus in Neisse in Schlesien, geb. zu Borston, Diözese Lütti 28. Februar 1676.

Testam. (lat.) v. 14. Juni 1744.

Stiftungsurk. (lat.) von dem Regens und den beiden Kon des Laurentianer Gymnasiums zu Köln ohne irgend welche Autorisatio den Stifter am 20. April 1765 errichtet.

Urspr. Vermögen: 3771 Rhein. Gulden und 25 Albus.

1 Augenblicklich wird das Präsentationsrecht ausgeübt von dem Ältes zendenten der vorberechtigten agnatischen Linie, nämlich seit dem 9. April 1 Rittmeister a. D. Joseph von Groote zu Hermülheim, und seit dem 3. April 1 Rentner Carl Heinrich von Groote (geb. 12. September 1832) zu Cleve.

Vermögensstand am 1. April 1892: 21650 Mark; Zinsen 801,05 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien sind im Testam. nur allgemein bestimmt; es sollen ein oder mehrere Studierende nach Maſsgabe der Einkünfte in den sechs unteren Schulklassen Philosophie, Theologie, bürgerliches Recht, Medizin oder Ingenieurwissenschaften studieren[1]) und zwar in einem Konvikte für die gewöhnliche Zeitdauer.

Ungeeignetes Betragen schlieſst nach vorhergegangener Ermahnung sofort von dem Stiftungsgenusse aus. [2])

Das sind die kurzen Anordnungen des Testam., welche in der oben erwähnten Stiftungsurkunde folgende Erläuterungen und Erweiterungen erfahren haben: die zur Zeit vorhandenen zwei Stipendien von je 400,52 Mark sind für die Gymnasialstudien von der Quinta an (früher ausschlieſslich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) bis nach dem Magisterium und für vier Jahre Universitätsstudien bestimmt.

Ungehöriges Betragen schlieſst, falls nach zwei- bis dreimaliger Ermahnung Besserung nicht eintritt, von dem weitern Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind nach dem Testam. Mitglieder der Familie Groutars, welche vom Vater, Bruder und von der Schwester des Stifters abstammen.[3]) Zu dieser Bestimmung ist in der Stiftungsurk. ein Zusatz nicht gemacht. Nur ist beigefügt, daſs bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer demselben Verwandtschaftsgrade angehöriger, aber nach Alter und Schulklasse verschiedener Familienmitglieder derjenige Studierende in den Stiftungsgenuſs gesetzt werden soll, der nach dem Urteile des Verwaltungsrates auf Grund der beigebrachten Zeugnisse zu den schönsten Hoffnungen berechtigt.

Die Anfeindung der von der Stiftungsverwaltung getroffenen Entscheidung und Auswahl seitens des Präsentators ist unter Androhung der Strafe der Suspension von den Stiftungsrechten für das betreffende Mal verboten.

Die infolge von Stiftungserledigungen angesammelten Gelder sollen zur Einrichtung von weiteren Portionen verwendet werden, zu deren Genuſs seitens der Stiftungsverwaltung arme, aber hoffnungsvolle Studierende berufen werden.

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben täglich für die Seelenruhe des Stifters und der Blutsverwandten desselben zu beten: die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ nebst den Gebeten: „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc.“ „Deus, veniae largitor et humanae salutis auctor;“ unter Hinzufügung der Antwort: „Et animae omnium fidelium defunctorum per piam misericordiam dei requiescant in pace. Amen.“

Präsentator ist das älteste männliche oder weibliche Familienmitglied.[4])

---

1) „semper unus vel plures, quantum sufficiet, si is vel ii 6 classibus inferioribus philosophiae rationali, s^tae theologiae, iuri civili, facultati medicae vel castrametationi, vulgo Ingenieur-Kunst, studere vult vel volunt, in collegio sub regulari et severa disciplina, durantibus cursibus consuetis educentur“. Testam. des Stifters.

2) „si forte unus eorum immoriger deprehenderetur, immediate praevia correctione salutari, hac fundatione privetur“. Testam.

3) „ex Groutarsica familia a parente, fratre et sorore descendens vel descendentes“. (Testam.)

4) Diese und alle anderen die Verwandten des Stifters betreffenden Bestimmungen kommen nicht mehr in Betracht, da die Familie bereits seit längerer Zeit ausgestorben und die Stiftung Freistiftung geworden ist.

88. Stiftung von Haafse.

Stifterin: Wwe. Maria Catharina Constantia Freifrau von Haafse, geborene von Althoven, Ehefrau des Reichs-Hofrates Ignaz Franz Freiherrn von Haafse.

Testam. v. 28. Dez. 1697 und Codizill v. 1. Januar 1698.

Die Stiftungseinkünfte bestanden ursprünglich in einer Jahresrente von 120 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 4350 Mark. Zinsen: 160,95 Mark.
b. Rente auf die Stadt
Köln v. . . . . 219,— „
379,95 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien von je 168 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich im Jesuiten-Gymnasium zu Köln) [1]) vom Anfange des vierten Jahres an und für die juristischen Studien bis zu deren Vollendung.

Stiftungsberechtigt ist je der älteste aus der männlichen Nachkommenschaft des Vetters der Stifterin, Theodor Albert Hilgers, und der Base derselben, Wwe. von Herresdorf, und, falls ein solcher nicht vorhanden, der nächste sonstige qualifizierte Verwandte.

Die Portionen sind für die beiden Linien auseinander zu halten und bei der Veröffentlichung einer Portionserledigung ist jedesmal bekannt zu machen, welcher Linie die ausgeschriebene Portion angehört.

Ist aus der Verwandschaft nur ein geeigneter Portionist vorhanden, so soll er beide Stipendien genieſsen bis zu der Zeit, wo ein qualifiziertes Familienmitglied als Bewerber um die 2. Portion auftritt.

Beim Aussterben der männlichen Verwandten, und falls keine Hoffnung vorhanden, dafs demnächst wieder männliche Familienglieder vorhanden sein werden, sollen die jährlichen Einkünfte an vier arme deutsche Studierende zu gleichen Teilen vergeben werden.

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Die in den Stiftungsgenuſs gelangten Fremden haben täglich für das Seelenheil der Stifterin und der verstorbenen Anverwandten derselben den Psalm „De profundis“ mit einem Vater unser und Ave Maria zu beten.

Präsentator: Die Stifterin spricht in dem Kodizille nur von Inspektoren, beruft dazu die nächsten männlichen Verwandten und verordnet, daſs jedem derselben für seine Mühewaltung jährlichs 6 Rchsthlr. aus den Stiftungseinkünften gezahlt werden sollen. [2])

1) Vrgl. Anmerk. zu Seite 44!

2) Bei der Übertragung der Stiftungsverwaltung an den Verwaltungsrat im Jahre 1808 durch die beiden damaligen Inspektoren Philipp Freiherr von Hilgers und Heinrich Joseph von Groote, Ehegatte der Adelgunde von Herrestorff, behielten sich letztere nicht bloſs das vorbesagte Inspektions-, sondern auch ein Präsentationsrecht vor.

Die zeitigen unter dem 15. Februar 1844 berufenen Inspektoren sind:

1. Landrat a. D. Freiherr von Hilgers zu Bonn, welcher der gleichnamigen Linie angehört, von Maria Anna von Haaſse, Schwester des Ehemannes der Stifterin und Gattin des Joh. von Hilgers, abstammt und mit der Stifterin im 7. Grade verwandt ist;

89. Stiftung Hambloch.

Stifter: Cunibert Hambloch, Kanonikus der Apostelnkirche in Köln.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 14. Dez. 1592.

Urspr. Jahresrente: 65 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 8950 Mark; Zinsen 331,15 Mark.

Aus diesen Einkünften wird gemäfs Bestimmung der Stiftungsurkunde jährlich die Summe von 24,88 Mark an die Gemeindekasse zu Stommeln als Rente für die dortigen Armen gezahlt. [1])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien von je 153,13 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium) bis zum Magisterium.

Bei ungebührlichem Verhalten der Portionisten soll die Stiftungsverwaltung die Befugnis haben, dieselben aus dem Stipendiengenusse zu entlassen.

Stiftungsberechtigt sind arme Studierende von Stommeln, Nettesheim, aus den umliegenden oder auch anderen Orten.

90. Stiftung Harff.

Stifter: Geschwister von Harff. [2])

Vergleich vom 21. Juli 1827 zwischen der Familie von Harff und dem Verwaltungsrate der Studienstiftungen, genehmigt durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 15. Sept. 1827.

2. Everhard von Groote zu Haus Pesch, der Linie von Herresdorf angehörig, herstammend von Anna Cath. von Hilgers, einer Tochter der vorgenannten Eheleute und Nichte der Stifterin, und deren Gatten Godfried Bertram von Herresdorf, mit der Stifterin im 8. Grade verwandt.

Für jeden der beiden Inspektoren ist im Etat ein Jahresbetrag von 14,17 Mark angesetzt.

1) Die Stiftungsurkunde schreibt die Auszahlung an den Pfarrer und die Kirchmeister zu Stommeln vor, und an diese ist auch bis zur französischen Invasion gezahlt worden. Die letzte Quittung des Pfarrers Pollhausen datirt v. 18. Dez. 1795. Unter französischer Verwaltung und von dieser Zeit an erfolgte die Zahlung beständig an die Armenverwaltung („bureau de bienfaisance").

2) Die alte, am 25. Juni 1672 von Werner Freiherrn von Harff zu Landskron errichtete Stiftung Harffiana wurde erst im Jahre 1811 bei Durchforschung der Registraturen der ehemaligen Gymnasial-Regenten entdeckt. Dieselbe hatte die Erziehung der männlichen Nachkommenschaft in Sprachen und Wissenschaften zum Zweck, gestattete jedoch auch den Töchtern der Familie eine Unterstützung aus den Einkünften zu verabreichen. Die ehemaligen Regenten des Montaner und Laurentianer Gymnasiums zu Köln waren zu Inspektoren bestellt; die Verwaltung der Güter und Einkünfte war einem besondern, von den beiden Inspektoren in Verbindung mit den Familienältesten zu ernennenden Rentmeister anvertraut, welcher jährlich Rechnung zu legen hatte. Das Honorar der beiden Inspektoren war auf 24 Rchsthlr. angesetzt, wurde aber später auf 36½ Rchsthlr. erhöht.

In Verfolg dieser Entdeckung verlangte der Verwaltungsrat von Freiherrn von Harff

a. die Verwaltung der ganzen Stiftung gleich den übrigen Studienstiftungen, welche an ihn übergegangen waren;

b. die Rechnungslegung von 1798 an;

c. die Inspektionsgebühren, welche seit diesem Jahre ve

Stiftungsurk. des Verwaltungsrates v. 17. Mai 1828, genehmigt durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 28. März 1829.

Urspr. Vermögen: 2100 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6830 Mark; Zinsen 252,71 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien zu je 126,35 Mark für Gymnasialstudien auf einer der Lehranstalten in Köln und für drei- oder, wo es ausdrücklich vorgeschrieben, vierjährige Fakultätsstudien, sodafs die Stiftung auf dem Gymnasium höchstens sechs, auf der Universität höchstens vier, im ganzen also zehn Jahre genossen werden kann.[1]) Nach Ablauf dieser Zeit kann ein weiterer Anspruch auf die Stiftung nicht begründet werden.

Falls sich aus den erbrachten Zeugnissen oder aus anderen zuverlässigen Anzeigen ergibt, dafs ein Stipendiat seinen Pflichten nicht nachkommt, so kann er auf dem Gymnasium wie auf der Universität nach Befund der Umstände von dem Genusse der Stiftung suspendiert oder, nach voraufgegangener fruchtloser Ermahnung, ausgeschlossen werden.

Der Eintritt in den einjährigen Militärdienst während der Genufszeit suspendirt den Genufs, so dafs der Ertrag des betreffenden Jahres asserviert bleibt und bei Fortsetzung der Studien nachbezahlt wird, ohne die stiftungsmäfsige Genufszeit auszudehnen oder den Genufs der folgenden Jahre zu erhöhen.

Die Familie von Harff weigerte sich nicht allein, die Verwaltung der Stiftung dem Verwaltungsrate einzuräumen, sondern behauptete auch, dafs die Stiftungsgüter lediglich ein Familien-Fideikommifs darstellten, dafs mithin alle dazu gehörigen Fonds seit der Publikation des Gesetzes über die Aufhebung der Fideikommisse uneingeschränktes Eigentum der Familie geworden wären.

Zwischen der Familie von Harff und dem Verwaltungsrate wurden viele Verhandlungen gepflogen, bis erstere unter dem 12. Aug. 1811 den Vorschlag machte,

a. an die Schulverwaltung die seit der Aufhebung der Kölner Universität im Jahre 1798 verfallenen Inspektionsgebühren in Höhe von 219 Frcs. jährlich abzuführen;
b. ein Kapital auf gute Hypothek auszustellen, welches jährlich 400 Frcs. einbrächte, woraus 2 Studenten-Portionen gebildet werden sollten, die ganz der Bestimmung der Verwaltung unterstellt wären, unter der Bedingung, dafs die Portionisten die Schulen der Stadt Köln während sechs Jahren besuchen sollten;
c. dafs dagegen die Verwaltung für immer auf alle Inspektions- oder Verwaltungsansprüche Verzicht leisten sollte.

Die Verwaltung nahm diesen Vorschlag zur Verhütung eines kostspieligen Prozesses unter Vorbehalt der Genehmigung des Grofsmeisters der französischen Universitäten an, welche aber noch nicht erfolgt war, als die Rheinprovinz unter preufsische Regierung kam.

Am 2. Juni 1814 wurde ein neuer Antrag bei dem Kreisdirektor in Köln gemacht, und zugleich ein unter dem 27. Mai 1814 neu entworfenes Vergleichs-Projekt angefügt; allein der Kreisdirektor fand Anstand, diesen Vergleich gutzuheifsen.

Nach weiteren Verhandlungen kam es endlich zu dem oben besagten Vergleiche vom 21. Juli 1827, demzufolge die Familie von Harff die Summe von 2100 Rchsthlr. zahlte, um die Zinsen dieses Kapitals zum Vorteile zweier dürftigen und würdigen, von dem Verwaltungsrate anzunehmenden Studenten oder Schüler zu verwenden, welche bei dem Gymnasial-Unterrichte die Lehranstalten der Stadt Köln zu besuchen verpflichtet sind. Die beiden Stipendien sind hiernach Freistipendien, deren Verleihung der Verwaltungsrat unter dem 17. Mai 1828 an die oben angegebenen Bedingungen geknüpft hat.

1) Gemäfs Verf. d. Prov.-Schulk. v. 30. Aug. 1834 No. 1159 kann die Stiftung auch „während des Aufenthalts im Seminar“ noch ein viertes Jahr genossen werden.

Erledigungen von Portionen sind den Direktionen der Gymnasien in Köln anzuzeigen, welche, mit Zuziehung der Klassenlehrer von Quarta [1]) aufwärts, Vorschläge einreichen, ohne jedoch dadurch den Verwaltungsrat zu binden, falls demselben auf andere Weise geeignetere Studierende in Vorschlag gebracht werden.

Stiftungsberechtigt sind katholische, in religiöser und moralischer Beziehung tadellose, zu den Studien geeignete Jünglinge, welche die völlige Reife für die Quarta eines Gymnasiums nachweisen können.

Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer entscheidet die gröfsere Befähigung und der Fleifs nicht nur nach den Klassen, sondern besonders nach dem innern Gehalt der Zeugnisse; bei gleicher Befähigung gibt der Grad der Dürftigkeit den Ausschlag, und es sollen in diesem Falle Kinder von verdienten, nicht wohlhabenden oder ohne Vermögen verstorbenen Beamten, besonders von Schulbeamten, den Vorzug haben.

91. Stiftung Hasfurt. [2])

Stifter: Johann Hasfurt.

Aus dem latein. Testamente ist ein nicht beglaubigter Auszug ohne Datum vorhanden.

Urspr. Vermögen 400 Goldgulden; Jahresrente 16 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3060 Mark; Zinsen 113,22 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 113,22 Mark zur Unterstützung eines fünfjährigen Studiums auf dem Gymnasium (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) und auf der Universität.

Über fünf Jahre hinaus darf nach wiederholter testamentarischer Bestimmung das Stipendium nicht gewährt werden.

Stiftungsberechtigt sind zunächst die zum Studieren geeigneten Familienmitglieder nach der Nähe der Verwandtschaft [3]), in deren Ermangelung arme katholische, aus rechtmäfsiger Ehe von guten und frommen Eltern entsprossene Studenten der Stadt Hafsfurt in Bayern (Untermainkreis) und, falls solche nicht vorhanden, arme Studierende überhaupt, letztere jedoch nur auf so lange, bis ein Hafsfurter als Bewerber auftritt.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben während des Stipendiengenusses in jeder Woche die drei Vigilien der Verstorbenen für die Seelenruhe des Stifters, der Eltern und Wohlthäter desselben andächtig zu beten.

Wird einer der Stipendiaten während der fünfjährigen Genufszeit Priester, so hat er statt der vorgenannten Gebete in jeder Woche zwei Messen zu lesen.

---

1) Bezw. Untertertia; da, wie oben angegeben, die Stipendien ausdrücklich nur für sechsjährige Gymnasialstudien bestimmt sind, so wird, nachdem die Teilung der Tertia in eine Unter- und Obertertia stattgefunden, die Reife für die Untertertia verlangt werden müssen, um mit Hülfe der Stiftung das Gymnasium abmachen zu können.

2) So ist die Schreibweise des Namens laut Vermerk auf der Urkunde.

3) Über die Familie des Stifters ist nichts Näheres bek[illegible], und die Stiftung ist seit längeren Jahren Freistiftung.

92. Stiftung Henot.[1])

Stifter: Hartgerus Henot, geb. 7. Februar 1571, Probst der Kirche zum h. Severin in Köln, gest. am 4. Dez. 1637.

Das Testam. (lat.) v. 17. März und 14. April 1628 bestimmt nur im allgemeinen, dafs aus der gesamten Hinterlassenschaft eine Stiftung zu Gunsten der Verwandten und in deren Ermangelung zu Gunsten armer Studenten aus Limont im Hennegau in der Diözese Lüttich errichtet werden solle,[2]) überliefs aber die förmliche Einrichtung der Stiftung den Testamentsvollstreckern.

Diese Einrichtung ist nicht zu stande gekommen, bis lange nachher die Stiftungsinspektoren einen Stiftungsbrief entwarfen, worin sie die Zahl der Portionisten auf zwei festsetzten und jedem derselben jährlich 50 Thlr. auswarfen. Allein auch dieser Entwurf entbehrte der erforderlichen Formalitäten einer authentischen Urkunde, und erst am 25. Sept. 1737 errichteten die damaligen Inspektoren das heute noch mafsgebende Stiftungsinstrument, worin sie den Entwurf ihrer Vorfahren zwar wörtlich aufnahmen, aber am Schlusse einen Paragraphen hinzufügten, gemäfs welchem die Zahl der Portionisten mit Rücksicht auf die Vermehrung der Einkünfte auf 3 bestimmt wurde.

Bei dieser Einrichtung blieb es bis zur franz. Epoche. Als aber 180: der damalige Familieninspektor die Verwaltungskommission bei der Centralschule auf den grofsen Verlust aufmerksam machte, den die Stiftung an Einkünften auf dem rechten Rheinufer erlitt, und der ungefähr 400 frcs. betrug wurde die Zahl der Portionen auf 2 reduziert. Nachdem dann die Einkünfte teils durch Erhöhung des Zinsfufses, teils in Folge Liquidation einer Rente solchen Zuwachs erhalten, dafs 3 Portionisten, jeder mit 150 frcs., unterhalten werden konnten, wurde die Zahl der Portionen im Jahre 1814 wieder auf : gebracht.

Stiftungsurk. (lat.) am 25. Sept. 1737 von den damaligen Stiftungsinspektoren errichtet. Nach den Bestimmungen dieser Urkunde wird heut noch die Stiftung verwaltet.

Das Kapital betrug im Jahre 1737 4391 Rchsthlr. mit einer Jahresrente von 165 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 12500 Mark; Zinsen 462,50 Mark.

Aus diesen Einkünften wird etatsmäfsig ein Betrag von 11,67 Mark a die Domkirche zu Köln zur Abhaltung des in dem Testamente des Stifters vorgesehenen Anniversars gezahlt.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Ursprünglich 2, jetzt 3 Stipendien, jedes im Betrage von 149,08 Mark für Gymnasialschüler (früher des Laurentianer Gymnasiums zu Köln) bis nach Erlangung de

1) So ist die Schreibweise nach einer eigenhändigen Unterschrift des Stifters b der Urkunde der Stiftung Orth ab Hagen.

2) „haeredes meos instituo fundationem Henotticam studiosorum seu portionistarum ex meis agnatis, cognatis et affinibus, quibus non extantibus ex pago Limon diœcesi Leodiensis oriundis adolescentibus subsidio indigentibus, bonae indotis assumendis a tempus definitum sub conditionibus et clausulis per me aut dominos meos executores se inspectores et provisores fundationis praefigendis et statuendis“. Testam.

Grades als Magister, und für fleifsige Studierende der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin auf vier Jahre.[1])

Mangel an Fleifs, Fortschritten oder Befähigung, sowie ungesittetes Betragen schliefsen nach zwei- bis dreimaliger fruchtloser Ermahnung von dem Weitergenusse aus.

Sollte ein verwandter Stipendiat nicht wegen Mangels an Fleifs, sondern wegen geringer Beanlagung keine oder nur geringe Fortschritte in den Studien machen, so kann er, nachdem er bis zur Tertia gelangt ist und in seinem Betragen zu Klagen keinen Anlafs gegeben, die Stiftung noch auf drei oder vier Jahre zur Erlernung irgend einer Fertigkeit oder eines Handwerkes geniefsen.[2])

Stiftungsberechtigt sind aus rechtmäfsiger Ehe abstammende kathol. Verwandte des Stifters und zwar nach dem Grade der Blutsverwandtschaft. Sind gleichzeitig auftretende Bewerber in demselben Grade verwandt, so hat der ältere den Vorzug. Ebenso soll es gehalten werden in der Schwägerschaft.

Wird der Stiftungsgenufs von Verwandten nicht beansprucht, so sollen geeignete Jünglinge aus dem Dorfe Limont im Hennegau in der Diözese Lüttich berücksichtigt werden und zwar bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer solcher nach dem vernünftigen Ermessen der Stiftungsverwaltung entweder der in den Studien am weitesten vorgerückte oder der ältere oder auch derjenige, von dem zu erwarten, dafs er den Anforderungen des Stifters am ehesten entspreche.

Die subsidiarisch berufenen Studierenden aus Limont müssen jedem nachträglich auftretenden Bewerber aus der Verwandtschaft und die durch Schwägerschaft verwandten den blutsverwandten Familienmitgliedern am Ende des Jahres, in welchem die Ankündigung hiervon an sie gelangt ist, weichen. Es bleibt jedoch der Stiftungsverwaltung überlassen, einen auf diese Weise aus dem Stiftungsgenusse entlassenen gutbeanlagten und fleifsigen Stipendiaten für die Zeit, während welcher er nach der ursprünglichen Zusage noch Anspruch auf die Stiftung hatte, eine jährliche Unterstützung aus den bereiten Stiftungsmitteln zuzubilligen.

Treten weder aus der Familie noch aus dem Dorfe Limont Bewerbungen auf, so können die Portionen vorübergehend an Studierende der Stadt oder Diözese Köln verliehen werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sollen beim h. Mefsopfer die Seelen des Stifters, der Eltern und Verwandten desselben, sowie die Wohlfahrt der lebenden Familienmitglieder im täglichen Gebete

1) Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 9. Dez. 1870 S. C. 4986!

2) Die Stiftung ist lediglich Studienstiftung und zwar so sehr, dafs nur den studierenden Stiftungszöglingen die Vergünstigung zugesprochen ist, die Stiftung auch behufs Erlernung einer sonstigen Fertigkeit oder eines Handwerks auf drei oder vier Jahre fortzugeniefsen, wenn er aus Mangel an Anlage keine oder nur geringe Fortschritte in den Studien macht. Diese Begünstigung ist sogar an die vorgängige Befähigung zur Poetik oder Rhetorik, d. i. zu unserer heutigen Tertia, geknüpft.

Beim Entwurf dieser Bestimmung hat unverkennbar der Gedanke an einen studierenden Anverwandten vorgeschwebt, der ohne Verschulden zu einem gelehrten Stande nicht gelangen kann. Diesem soll noch der Vorteil bleiben, dafs er sich mit Hülfe der Stiftung noch für einen andern Lebensberuf ausbilden kann. Diese Ausbildung ist offenbar ein subsidiarischer Zweck, der zur Begünstigung der Verwandten mittels der Stiftung erreicht werden soll, wo der Hauptzweck nicht erreicht werden kann.

Gott empfehlen oder alle Monate die Sakramente der Bufse und des Altars empfangen.

Präsentator: Das Testament des Stifters spricht nur von Inspektoren der Stiftung und bestimmt als solche weder den nächsten, noch, wie es gewöhnlich geschieht, den ältesten der Verwandtschaft, sondern will den fähigeren, den geeigneteren bevorzugt wissen. Für diesen ist im Etat die Zuwendung eines Jahresbetrages von 3,58 Mark vorgesehen.[1])

93. Stiftung Hintzen.

Stifter: Everhard Joseph Hintzen, Vikar zu Dürwifs, gest. 22. Juni 1884

Testam. (eigenhänd.) v. 1. Mai 1879;[2]) Allerh. genehmigt a 24. Aug. 1885; die Stiftung ist noch nicht eröffnet, weil die Haushälterin de Stifters für ihren langjährigen, durch Fleifs und Gewissenhaftigkeit bewährte Dienst die jährlichen Zinsen des Stiftungskapitals bis zu ihrem Ableben gemäl testamentarischer Bestimmung geniefsen soll.

Vermögensstand am 1. April 1892: 9000 Mark; Zinsen 333 Mark

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:

a. 1 Stipendium im Betrage von $^2/_3$ der Jahreszinsen für eine Studierenden der kathol. Theologie oder in Ermangelung ein solchen zur Ausbildung eines Elementarlehrers oder einer Elementa lehrerin im Schullehrerseminare;
b. das letzte Drittel der Zinsen dient für 2 Stipendiaten zur Erlernur eines Geschäftes oder Handwerkes.

Stiftungsberechtigt sind die Nachkommen der drei Schwestern d Stifters: Maria Sibylla, Helena und Cäcilia. Sind solche nicht vorhanden, sollen die anderen nächsten Anverwandten des Stifters väterlicher- und mütte licherseits und in Ermangelung solcher würdige Einwohner von Glimbach d Vorteile beider Arten von Stipendien geniefsen.

94. Stiftung Holdthausen.

Stifter: Wilhelm Holdthausen, Lic. theolog. und Kanonikus an d Kirche zum h. Georg in Köln.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 30. Sept. 1620.

Urspr. Vermögen: 1200 Kölnische Thaler à 52 Albus.

1) Durch Beschlufs des Verwaltungsrates vom 14. Januar 1891 ist der Eisenbah Betriebssekretär Karl Stein zu Köln, welcher mit dem Stifter im 10. Grade verwan ist, als Inspektor berufen worden.

2) In dem Testamente ist der „Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfond nicht näher bezeichnet, auch das Domizil desselben nicht angegeben, ferner nicht g sagt, dafs das Stiftungskapital dem genannten Verwaltungsrate zum Eigentum zu übe geben sei. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs der Stifter keinen ande Verwaltungsrat als den zu Köln bestehenden gemeint hat, und dafs in der Überweisung d Stiftungskapitals „zur Verwaltung“ für immer die Absicht des Testators deutlich au gesprochen ist, mit dem Kapitale dem Verwaltungsrate eine letztwillige Zuwendung i Sinne des § 3 des Allerh. Erl. v. 25. Mai 1868 und des Gesetzes v. 23. Februar 18 zu machen.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 1990 Mark .... Zinsen 74,74 Mark.
b. Gut Kalteisen bei Epprath, umfassend 26 ha 35 a 68 qm, woran die Stiftung zu 12/250 beteiligt ist, [1]) mit ...... 143,80 „
Summa.. 218,54 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 6 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Gymnasium Laurennum zu Köln) von der Untersekunda an auf vier Jahre bis zum Grade s Magisteriums. [2])

Der Zögling soll mit Ernst und Fleifs den Studien obliegen, so dafs mit seinen Mitschülern zu den höhern Klassen aufsteigt. Läfst er es ran fehlen, so soll er nach einer zwei- bis dreimaligen vergeblichen Erhnung aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden. (Stiftungsurk. No. 1.)

Sollte der Stipendiat trotz seiner eifrigen Bemühung nicht in der Lage n, während eines Zeitraumes von vier Jahren das philosophische Studium beendigen, so kann ihm zur Erlangung der Magisterwürde der Stiftungsıufs auf einige Zeit weiter gewährt werden. [3])

Der Austritt aus der Studienlaufbahn vor Erlangung des Magistergrades liefst sofort vom Weitergenusse aus, es sei denn, dafs der Zögling binnen natsfrist zu den Studien zurückkehrt.

Stiftungsberechtigt sind ehelich geborene, katholische und gut beıgte Studierende aus der Familie des Stifters nach der Gradesnähe. Sind ırere, gleichzeitig auftretende Bewerber dem Stifter gleich nahe verwandt, entscheidet die gröfsere Befähigung.

Beim Abgange von Verwandten sollen Studierende aus den Dörfern ısbeck (Kreis Geldern), Grefrath oder Lobberich (beide im Kreise Kempen), che in vorbesagter Weise qualifiziert sind, und zwar in der aufgeführten benfolge den Vorzug haben.

Treten auch aus diesen Dörfern keine Bewerbungen auf, so soll die tung an arme, gut beanlagte Studierende überhaupt verliehen werden, bis Bevorzugter sich meldet.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat hat für die lenruhe des Stifters täglich zu beten: die Psalmen „Miserere“ und „De fundis“ nebst den Sprüchen und Gebeten: „Requiem aeternam etc.“, porta inferi etc.“, „Domine exaudi etc.“, „Oremus: Propitiare, domine etc.“, eus, veniae largitor etc.“, „Et animae etc.“.

95. Stiftung Hollandt.

Stifter: Johann Hollandt aus Xanten, Erzbischöflicher Notar zu Köln. Testam. v. 2. Septemb. 1553.

1) Vrgl. Stiftung Binius!

2) „. . . quem tamen ad hanc fundationem admitti nolumus, nisi prius in scholis rioribus eo sit progressus, ut in gymnasio poetis minimum possit adiungi“. Stiftungs-. No. 1, vrgl. No. 3! Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 16. Juni 1833 No. 1472!

3) „Si quis infra praefinitum quadriennii terminum, etsi sedulus et diligens, losophiae studium prorsus ad finem perducere nequiverit, non vetamus, quin aliınto amplior terminus tali alumno in favorem promotionis magistralis possit indulgeri“. ftungsurk. No. 3.

Urspr. Stiftungseinkünfte: 36 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1380 Mark; Zinsen 51,06 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 25,53 Mark zum Betriebe der Studien.

Stiftungsberechtigt sind arme beanlagte Studierende aus der Familie des Stifters, sowie arme beanlagte Studenten überhaupt.

96. Stiftung Holthusen.

Stifter: Theodorich Holthusen, Kanonikus der Kirche St. Aposteln in Köln.

Eine Stiftungsurk. findet sich nicht vor. Im Archiv des Verwaltungsrates ist ein unbeglaubigtes, den Inhalt des Stiftungsbriefes, sofern ein solcher bestanden, umfassendes Schriftstück vorhanden; dasselbe stammt aus dem 16. Jahrhundert von den Testamentsvollstreckern her und dürfte die Urkunde ersetzen, von deren Vorhandensein nirgendwo Nachricht gegeben wird.

Urspr. Vermögen: 500 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3180 Mark; Zinsen 117,66 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium im Betrage von 117,66 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln).

Stiftungsberechtigt sind Gymnasialschüler, welche mit dem Stifter blutsverwandt sind, nach der Gradesnähe; in deren Ermangelung arme, in Köln geborene Gymnasiasten.

97. Stiftung Horn.

Stifter: Gerhard Horn und dessen Bruder Johann Horn, Dr. theol. und Pfarrer von St. Alban zu Köln.

Testam. (notarielles) des Gerhard Horn v. 17. Oktob. 1685 und eigenhändiges lat. Testament des Joh. Horn v. 16. Januar[1]) 1698.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 1. Oktob. 1699.

Urspr. Vermögen: Die Hinterlassenschaft der Stifter, welche in Ländereien und barem Gelde bestand, bildete das Grundvermögen der Stiftung. Die Gröfse ist auch annähernd nicht festzustellen.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 22 230 Mark .... Zinsen	822,83	Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln	99,40	„
c. Ackerland zu Welz, umfassend 14 ha 61 a 49 qm, Ertrag	1661,47	„
Summa....	2583,70	Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 5 Stipendien, jedes im Betrage von 346 Mark, für die Gymnasialstudien [ursprünglich für die aufser-

1) Das im Archiv der Verwaltung vorhandene Original-Testament datiert vom 16. Januar, während die Stiftungsurkunde irriger Weise den 16. Februar angibt.

halb Kölns wohnenden Stipendiaten bis zur Tertia einschliefslich auf jedem öffentlichen Gymnasium auch aufserhalb Kölns, von da an aber für alle nur auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln[1])], von der Sexta an[2]) bis nach Beendigung der theologischen Studien[3]).

In Ermangelung von Studierenden können ebensoviele Mädchen auf vier Jahre in den Stiftungsgenufs gesetzt werden.

Falls sich zeigen sollte, dafs einer von den Stipendiaten zur Erlernung eines Handwerkes tauglicher sein sollte als zu den Studien, so kann und soll ihm die Portion auf die von der Stiftungsverwaltung für zweckmäfsig erachtete Zeit belassen werden.

Der Stiftungsverwaltung steht das Recht zu, jeden Nutzniefser der Stiftung, gleichviel ob Studierender oder Handwerker oder Mädchen, bei tadelnswertem Betragen nach dreimaliger vergeblicher Mahnung aus dem Stiftungsgenusse zu entfernen. (Stiftungsurk. No. 19.)

Nachdem der Stiftungsbrief angeordnet, dafs ein Portionist „jährlichs mehr nicht dan 30 Rchsthlr. jeden p. 78 alb. zu empfangen" (No. 15), und für die Mädchen „25 Dahler Cöllnisch jährlichs" (No. 9) ausgeworfen, setzt er voraus, dafs die 5 festbestimmten Portionen das Stiftungseinkommen nicht erschöpfen werden, und trifft darum die weitere Bestimmung, dafs aus den übrig bleibenden Geldern („aufs dem superesse") die heranwachsenden Kinder der Familie, Knaben wie Mädchen[4]), welche keine Portion genossen haben, nach dem Befinden der Stiftungsverwaltung unterstützt werden sollen[5]) (No. 18),

---

1) „Pfals sie aufser dieser Statt wohnhaft, nach ihrem Belieben die Kösten zu ersparen, aufser hiesiger Statt anderwertliche gymnasia publica usque ad rhetoricam inclusive frequentieren demnechst aber hierselbst in gymnasio Laurentiano, gleichwie die hiesige einheimische in eodem gymnasio Laurentiano ab infima ahn und so fort beyde daselbsten." Stiftungsurk. No. 8.

2) Die erste Vorbedingung der Zuwendung ist die Tauglichkeit des Bewerbers für die Erfüllung des Studienzweckes, d. i. für die Studienlaufbahn. Die Urkunde bezeichnet nämlich unter No. 7 und 8 als den Zweck der Stiftung ganz deutlich die Unterstützung studierender Knaben. In No. 9 wird dann weiter bestimmt, dafs, wenn in der berechtigten Familie keine zum Studieren geeignete Knaben Anspruch auf die Stiftung erheben, statt derselben Mädchen zum Genusse zugelassen werden sollen. Die spätere Bestimmung der Stiftungsurkunde (No. 16), welche von der Möglichkeit einer Unterstützung zur Erlernung eines Handwerks handelt, steht damit in vollem Einklange. Es wird des Falles gedacht, dafs der zum Stiftungsgenusse aufgenommene Zögling zur Fortsetzung der Studien ungeeignet befunden wird, und es für wünschenswert zu erachten sein möchte, dieselben zu verlassen und ein Handwerk zu erlernen. Dafür wird die Ausnahme ermöglicht, dafs einem solchen die Portion „gleichmäfsig", d. h. wie er sie bis dahin bezogen, für die Lehrjahre noch belassen werden kann.

3) „ab infima ahn und so fort usque ad theologiam inclusive". Obgleich die Zeit für die theologischen Studien durch die Stiftungsurkunde nicht näher bestimmt ist, würde es unzulässig und mit dem Anrechte der zahlreichen Verwandtschaft nicht vereinbar sein, über die im allgemeinen feststehende Studiendauer hinaus den Stiftungsgenufs zu gewähren.

4) Aus dem ganzen Inhalte der Bestimmung geht hervor, dafs auch die Unterstützungen nur zum Zwecke der Ausbildung verliehen werden sollen und dafs daher Personen vorgerückten Alters und nach vollendeter Ausbildung die Unterstützung aus dieser Stiftung nicht zuteil werden kann. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 11. Dez. 1873 S. C. 6660!

5) Um dieser Bestimmung zu genügen, ist seit längeren Jahren der Jahresertrag der Stiftungsgüter in 6 gleiche Portionen zerlegt, und die 6. Portion, z. Zeit im Betrage von 346 Mark, zur Verleihung der vorbesagten Unterstützungen in der Weise verwandt worden, dafs 3/5 davon, also zur Zeit 207,60 Mark, an einen Verwandten oder eine Verwandte der I., und je 1/5, zur Zeit in Höhe von 69,20 Mark, an einen solchen resp. eine solche der II. und III. Linie gelangten. Diese Art der Verteilung findet sich zuerst

jedoch unter Festhaltung an der Ordnung und den Vorrechten, wie sie bezüglich des Portionengenusses bestimmt worden sind. [1])

Auch ist die Stiftungsverwaltung befugt, solchen Studierenden der Verwandtschaft, welche promovieren wollen, die zur Promotion erforderliche Geldsumme unter der Bedingung vorzuschiefsen, dafs der Betrag nach erfolgter Promotion und nach erlangtem Wohlstande zum Besten der Stiftung wieder ersetzt werde. (Stiftungsurk. No. 17.)

Stiftungsberechtigt sind ehelich geborene, katholische „junge Knaben und anwachſsende Mägdelein der Verwandtschaft“ der Stifter und zwar:

1. für 3 Portionen die nächst anverwandten Knaben der I. Linie (es ist dies die Bezeichnung der Stiftungsurkunde selbst unter No. 9), d. h. die von den Eltern der beiden Stifter, Adam Horn und Anna Lauerstorff, herstammenden nächst anverwandten Knaben oder Mädchen, falls Knaben nicht vorhanden sein sollten;
2. für die 4. Portion ein nächst anverwandter Knabe oder, in Ermangelung eines solchen, das nächst anverwandte Mädchen der II. Linie, d. h. aus der Nachkommenschaft des Halbbruders der Stifter, Franz Horn;
3. für die 5. Portion der nächst anverwandte Knabe bezw. ein solches Mädchen der III. Linie, d. h. aus der Nachkommenschaft der Halbschwester Sophia Deckers, welche mit den Stiftern den Vater gemein hatte.

Treten in einer und derselben Linie gleichzeitig mehr Bewerber auf, als freie Portionen vorhanden sind, so soll zunächst immer die nähere Verwandtschaft, bei gleich naher Verwandtschaft die gröfsere Befähigung, und bei gleicher Befähigung die gröfsere Bedürftigkeit den Ausschlag geben. (Stiftungsurk. No. 12.)

Nach derselben Ordnung sollen auch die oben erwähnten Unterstützungen aus den Überschüssen des Stiftungseinkommens gewährt werden.

Sind bei einer Stipendien-Erledigung in der betreffenden Linie Bewerber nicht vorhanden, so haben die einer andern Linie angehörigen Verwandten, sofern sie tauglich und bedürftig sind, auf Berücksichtigung Anspruch. — Findet sich auch in den übrigen Linien kein berechtigter Bewerber oder keine berechtigte Bewerberin, so sollen die so ersparten Beträge zur Verbesserung der Stiftung dem Kapitale hinzugefügt werden. (Stiftungsurk. No. 13 und 14.) [2])

Nach dem gänzlichen Aussterben der Familie ist die Stiftungsverwaltung befugt, die Stiftungseinkünfte an vier oder mehr bedürftige und qualifizierte katholische Studierende zu verteilen. (Stiftungsurk. No. 20.)

---

im Jahre 1849/50, ohne dafs die vorhandenen Akten nähern Aufschlufs gewähren. Das Prov.-Schulk. hatte schon durch Verf. v. 9. Juni 1838 No. 1086 die Stiftungsverwaltung bevollmächtigt, diese Verhältniszahlen der Verteilung zu Grunde zu legen.

1) Zum Bezuge der Restportion sind, unter Festhaltung der besagten Ordnung, alle männlichen und weiblichen Familienmitglieder, „so keine Portionen genossen“, unterschiedslos berufen, und es ist nicht erforderlich, dafs der auf eine solche Unterstützung Anspruch erhebende Knabe, welcher diese Unterstützung zur Erlernung eines Handwerks nachsucht, es zunächst mit den Studien versucht haben müsse. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 21. Oktober 1854 S. C. 2991 und v. 27. Jan. 1855!

2) Die zu verwendenden Bestände sind aus der zahlreichen Verwandtschaft stets von bedürftigen Gesuchstellern in Anspruch genommen.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Für die Seelenruhe der beiden Stifter haben die 5 Stipendiaten täglich morgens den Psalm „Miserere“ und abends den Psalm „De profundis“ nebst den zugehörigen Gebeten oder statt dessen wenigstens fünfmal „das Gebet des Herrn“ und das „Ave Maria“ andächtig zu sprechen.

Präsentator: Ein Recht auf Inspektion oder Präsentation steht nach Inhalt der Stiftungsurkunde den Verwandten nicht zu.

98. Stiftung Horrich.

Stifter: Zachaeus ab Horrich, iur. utr. Dr., Kanonikus an der Domkirche zu Köln, gest. im Anfange des Jahres 1633.

Testam. (lat.) vom Jahre 1619.

Stiftungsurk. vereinbart zwischen den Verwandten des Stifters und den Regenten des Laurentianer Gymnasiums zu Köln am 16. Juli 1667.

Urspr. Vermögen: 2000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6860 Mark; Zinsen 253,82 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien von je 126,91 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich bis zur Tertia einschliefslich auf jedem beliebigen Gymnasium auch aufserhalb der Stadt Köln, für die weiteren Klassen aber nur auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) bis nach Erlangung des Magistergrades und auf vier Jahre für Universitätsstudien.[1])

Stiftungsberechtigt sind die ehelichen gut beanlagten Nachkommen der beiden Geschwister des Stifters, Wilhelm und Sibylla ab Horrich; für jedes der beiden Stipendien ist je ein Mitglied aus diesen Linien nach der Gradesnähe berufen.

Da die Tochter der Sibylla ab Horrich jedem ihrer beiden Männer (Meuten und Grafs) Erben zurückgelassen hat, so soll das der Linie der Sibylla zugehörige Stipendium den Nachkommen dieser beiden Ehemänner stets abwechselnd verliehen werden. (Stiftungsurk. No. 3.)

---

1) „fruantur, quamdiu humanioribus literis vel Coloniae in Gymnasio Laurentiano vel alibi extra civitatem Coloniensem ad rhetoricam usque inclusive, philosophiae vero Coloniae in praedicto gymnasio tantum operam dederint“. Stiftungsurk. No. 1.

Bei dem alternativen Schwanken des Sinnes der Bezeichnung „literae humaniores“ könnte die Frage entstehen, ob dieselbe hier höhere Studien im allgemeinen bezeichnen wolle, so dafs dem Erfordernis der Stiftung derjenige genügt, welcher überhaupt Gymnasialstudien betreibt, oder ob das Wort im engern Sinne zu fassen, so dafs der Stiftungsbewerber gewisse untere Studien der Gymnasialbildung bereits zurückgelegt haben müfste. Aber schon die Bestimmung der Stiftungsurkunde, dafs bis zur Rhetorik einschliefslich auch Anstalten aufserhalb der Stadt Köln besucht werden können, spricht deutlich für die erstere, weitere Auffassung, und in den abgelaufenen Jahren ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 18. Nov. 1843 S. C. 3597) den Schülern der unteren Gymnasialklassen der Stiftungsgenufs verstattet worden. Dieser Auslegung kommt noch der Umstand zu Hülfe, dafs es augenscheinlich die Absicht der Stiftungsurkunde gewesen ist, die Verwandten des Stifters während der ganzen Zeit ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zu unterstützen. Es ist deshalb ohne bestimmte Hindeutungen auf das Gegenteil nicht anzunehmen, dafs die Berufenen während der Anfangszeit ihrer Studien der Wohlthat der Stiftung nicht hätten teilhaftig gemacht werden sollen.

Treten bei Erledigung einer der beiden Portionen aus der berechtigten Linie Bewerber nicht auf, so kann dieselbe den Portionisten der andern Linie zugewandt werden, bis dieselbe von einem Gliede der vorberechtigten Linie beansprucht wird. (Stiftungsurk. No. 3.)

Sind in beiden Linien geeignete Bewerber nicht vorhanden, so sollen die ersparten Gelder zur Verbesserung der Stiftung mit dem Kapitale vereinigt werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Während der Genufszeit haben die Stipendiaten für die Seelenruhe des Stifters und der Wohlthäter täglich dreimal „das Gebet des Herrn“ und das „Ave Maria“ zu beten.

99. Stiftung Huetmacher.

Stifter: Johann Jakob Huetmacher,[1]) Vikar an der Kirche zur h. Cäcilia in Köln, gest. am 25. Mai 1759.

Stiftungsurk. v. 30. November 1757.

Urspr. Vermögen: 4000 Rchsthlr., 1200 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 31,070 Mark; Zinsen 1149,59 Mark.

Auf Grund ausdrücklicher Bestimmung der Stiftungsurkunde werden aus diesen Einkünften jährlich gezahlt:

a.	an die Mariä-Himmelfahrtskirche zu Köln	für 2 Wochenmessen	120 Mark
	an die Mariä-Himmelfahrtskirche zu Köln	„ 2 Monatsmessen	24 „
b.	an die Pfarrkirche zur h. Maria in der Kupfergasse zu Köln	„ 1 Wochenmesse	60 „
c.	an die Pfarrkirche zum h. Peter in Köln	„ 4 Wochenmessen	240 „
	an die Pfarrkirche zum h. Peter in Köln	„ die Montagsandacht	25 „
	an die Pfarrkirche zum h. Peter in Köln für das Anniversar des Grofsoheims des Stifters Conrad Lemrod		10 „
	nebst Zusatz zu demselben Zwecke		10 „
d.	an die Pfarrkirche zum h. Gereon für das Mariae-Aufopferungsfest		10 „
e.	an die Pfarrkirche zu Titz als Zusatz für die Donnerstagsmesse[2])		22 „

1) Laut eigenhändiger Unterschrift des Stifters unter der deutschen Original-Stiftungsurkunde.

2) Die Zahlung dieser Lasten scheint bis 1794 regelmäfsig erfolgt zu sein; von da an hörte sie auf, bis sie laut Rechnung im Jahre 1819 in ihrem vollen Umfange wieder aufgenommen wurde.

Die unter d. aufgeführte Leistung an die Pfarrkirche zum h. Gereon in Köln ist nicht in der Stiftungsurkunde, sondern in einem Kodizill v. 2. Sept. 1758 vorgesehen; die Rente ist zu Gunsten der Kapelle St. Quirini im Hospitale gestiftet und bis 1796 einschl. laut Quittung „pro sacello nostro divi Quirini“ an den Rektor der Hospitalskirche gezahlt worden; erst vom Jahre 1819 ging die Zahlung an die Pfarrkirche St. Gereon über.

Bis zum Jahre 1890 ist in Verfolg von No. 5 der Stiftungsurkunde „zur Verbesserung und Unterhalt der in der Pfarrkirche von St. Petri neu aufgerichteten Sonn-

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes von 299,29 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Jesuiten-Gymnasium in Köln) von der untersten Klasse bis nach Vollendung der philos. Studien.[1])

Stiftungsberechtigt sind zwei zum Studieren fähige, verwandte Knaben, vor allen anderen der nächstverwandte, welcher den Namen Huetmacher führt, in Ermangelung eines solchen der nächste von mütterlicher Seite. Sind verwandte Bewerber nicht vorhanden, so sollen andere tüchtige, unbemittelte Studierende in den Stiftungsgenufs gesetzt werden, bis einer aus dem 1. bis 6. Verwandtschaftsgrade einschliefslich sich zur Aufnahme meldet.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben täglich für den Stifter, dessen Eltern und Geschwister fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs zu beten.

100. Stiftung Hugo.

Stifter: Gabriel Hugo, Kanonikus an der Stiftskirche zum hl. Quirin in Neufs, gest. 25. April 1648.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 3. März 1653.

Urspr. Vermögen: 206 Rchsthlr. = 1059 Köln. Thaler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 4840 Mark; Zinsen 179,08 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 179,08 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich für die Klassen bis zur Prima — „quamdiu alumnus humanioribus litteris operam dederit“, Stiftungsurk. — nach Belieben an den Gymnasien zu Neufs, Düsseldorf oder Köln; für die philosophischen Studien jedoch nur auf dem Gymnasium trium coronarum) von der Quarta ab („aptus ad grammaticam audiendam“, Stiftungsurk.).

Nachlässigkeit, Ungehorsam und Mangel an Fortschritten schliefsen nach einer vorherigen fruchtlosen zwei- bis dreimaligen Ermahnung vom Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind ehelich geborene, katholische, gut beanlagte Verwandte des Stifters, unter welchen die zu den Studien am meisten geeigneten den Vorzug haben sollen.

---

und Feiertags-Schulen“ eine Jahresrente von 30 Mark an die Armenverwaltung der Stadt Köln gezahlt, dann aber die Weiterzahlung von dem Verwaltungsrat verweigert worden, weil der Zweck, zu dessen Gunsten die Rente von dem Stifter bestimmt wurde, in Wegfall gekommen ist. Die dagegen erhobene Beschwerde der Stadt Köln ist durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 31. Jan. 1891 S. C. 15056 zurückgewiesen worden.

1) Die Stiftung ist eigentlich für den alten fünfjährigen Gymnasial- und demnächst für den auf $2\frac{1}{2}$ Jahre berechneten philosophischen Kursus, d. h. bis zu jener Stufe gewährt, wo die Studierenden die Vorbereitung für ein akademisches Fachstudium vollendet hatten. Wenn gegenwärtig der Genufs für den achtjährigen Gymnasialkursus, nach dessen Vollendung jene Stufe nach heutiger Studienordnung erreicht wird, verstattet ist, so sind die stiftungsmäfsigen Ansprüche in der Regel erledigt. Wenn jedoch das theologische Fachstudium erwählt wird, kommt die vom Stifter (unter No. 8 der Urkunde) verfügte besondere Rücksicht für eine Übergangsfrist dem Stiftungszöglinge billiger Weise in Gewährung des Stipendiums für ein erstes akademisches Studienjahr der Theologie zu Gute.

In Ermangelung von Verwandten soll das Stipendium an einen Studierenden aus Norff bei Neufs oder aus Stommeln oder an einen aus der Pfarre zur h. Maria in Lyskirchen in Köln verliehen werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der im Stiftungsgenusse befindliche Zögling hat im Monat einmal das Sakrament der Bufse zu empfangen, an den höheren Festen Christi und der Mutter Maria zu kommunizieren, täglich dem h. Mefsopfer beizuwohnen und für den Stifter und dessen Familie den Psalm „Miserere“ nebst dem zugehörigen Gebete zu sprechen.

101. Stiftung Huppertz. [1])

Stifterin: Maria Huppertz von Attendair.

Stiftungsurk. v. 26. Juli 1597.

Urspr. Einkünfte der Stiftung waren 3 Renten im Betrage von zusammen 16 und später 22½ Thlr. [2]).

Vermögensstand am 1. April 1892: 1510 Mark; Zinsen 55,87 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium zu 55,87 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich im Laurentianer Gymnasium zu Köln), aber nur auf fünf Jahre; über diese Zeit hinaus „soll keiner diese Portion geniefsen“. Inzwischen mufs der Geniefsende Magister oder wenigstens licentiatus artium geworden sein. Nur wenn kein Blutsverwandter als Bewerber aufträte, könnte dem bisherigen Stipendiaten, „nachdem er Magister promoviert ist“, noch eine Zeit lang der Genufs der Stiftung belassen werden.

Stiftungsberechtigt sind verwandte Studierende und, wenn solche nicht vorhanden, Gebürtige aus Rüthen, dann aus Aachen.

Die Bewerber müssen im Alter und in dem Unterrichte soweit vorgerückt sein, dafs sie in fünf Jahren das Gymnasium abmachen können.

Der zum Stiftungsgenusse angenommene Portionist mufs ehrbar und fleifsig sein. Sollte er sich nach der einen oder andern Seite vergehen und sich nach vorheriger Mahnung nicht bessern, so soll ihm die Stiftung entweder zum Teil oder ganz entzogen werden.

Bleibt die Stiftung wegen Mangels an Bewerbungen eine Zeit lang unbesetzt, so sollen die Ersparnisse zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Während der Genufszeit hat der Stiftungszögling täglich drei „Vater unser“ und „Ave Maria“ für die lebendigen und verstorbenen Wohlthäter zu beten und im Anschluss hieran das Gebet: „Deus det vivis Christifidelibus gratiam, defunctis requiem, ecclesiae suae pacem et nobis peccatoribus in bono perseverantiam et post hanc mortem vitam et laetitiam sempiternam. Amen.“

1) Die Stiftung führte früher den Namen Attendariensis.

2) Aufser der vorgenannten Studienstiftung hatte die Stifterin unter dem 6. Juli 1597 für ihre Blutsverwandten weiblichen Geschlechts eine Klosterstiftung (zur Aufnahme und Unterhaltung einer Verwandten im Kloster zum Lämmchen auf der Burgmauer zu Köln) mit einer Summe von 300 Thlr. (15 Thlr. Jahresrente) errichtet. Durch Erlafs des Kurfürsten Maximilian Heinrich vom 27. Juni 1671 wurde die Mädchenstiftung, weil deren Einkünfte zum Unterhalte einer Jungfrau im Kloster nicht hinreichten, mit der Studienstiftung zur Verbesserung der letztern vereinigt.

102. Stiftung Hutter.

Stifter: Jacob Hutter aus Kempen, Dr. theolog., Kanonikus an der Domkirche zu Köln.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 15. Nov. 1641.

Urspr. Vermögen: 1000 Rchsthlr. ....Ertrag: 50 Rchsthlr.;
1000 Goldgulden ...... „ 50 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 6300 Mark ....Zinsen 233,82 Mark.
b. Ackerland zu Meckenheim im Kreise Rheinbach, umfassend 2ha 92a 23qm, woran die Stiftung zu 4/5 beteiligt ist, mit [1]) .... 283,98 „
Summa.... 517,80 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 6 Stipendien, jedes zu 76 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) bis zum Grade des Magisteriums auf 5 Jahre von der Poëtik, d. h. nach der heutigen Lehrverfassung von der Sekunda an.[2])

Die Stiftungszöglinge sollen mit allem Fleiſse den Studien obliegen und, falls sie es hieran fehlen lassen oder in ihrem Betragen zu Klagen Anlaſs geben, nach einer dreimaligen nutzlosen Ermahnung aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden.

Stiftungsberechtigt sind 6 von katholischen Eltern aus rechtmäſsiger Ehe stammende, arme, gut beanlagte Zöglinge aus Köln, und zwar je zwei aus der Pfarre St. Peter, St. Columba und St. Johann.

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Die Portionisten haben täglich für die Seelenruhe des Stifters die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ nebst dem Gebete „Retributor omnium bonorum etc.“ andächtig zu beten.

103. Stiftung Hutting.

Stifter: Über diese Stiftung sind nur einige Abrechnungen vorhanden, aus denen der Name des Stifters, Gerhard Hutting, und das Stiftungskapital ersichtlich. Letzteres betrug 200 Rchsthlr. mit einer Rente von 26 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 685 Mark; Zinsen 25,35 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 25,35 Mark für arme Studierende (ursprünglich des Montaner Gymnasiums zu Köln).

104. Stiftung Janſsen.[3])

Stifter: Heinrich Janſsen, geb. im Nov. 1644, Kanonikus an der Kirche zum h. Cunibert in Köln.

1) 1/5 im Betrage von 71,18 Mark gehört der Stiftung Brinkmann.
2) Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. vom 16. Juni 1833. No. 1472!
3) Die Verwaltung der Stiftung und der ihr zugehörigen Güter war nach No. 16 des Testamentes in die Hände des zeitigen Generalvikars der Erzdiözese Köln, des

Testam. (eigenhänd. lat.) v. 18. Sept. 1721.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 24. April 1724.

Urspr. Vermögen: 13 171 Rchsthlr. 21 Albus.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 104 980 Mark...........	Zinsen	3946,90 Ma
b. Gut Zarthof zu Oberscheid im Siegkreise, umfassend 18 ha 41 a 77 qm Ackerland, Ertrag.......		1002,10 „
c. Ländereien zu Dormagen in der Gröfse von 1 ha 55 a 7 qm, Ertrag		140,— „
	Summa...	5089,— Ma

Aus diesen Einkünften wird etatsmäfsig ein Jahresbetrag von 300 M zur Abhaltung von drei Wochenmessen an die Pfarrkirche zum h. Gereon Köln gezahlt.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:

a. 5 [1]) Stipendien, jedes von 330 Mark, für die Gymnasialstud (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) vom v lendeten 12. Lebensjahre [2]) an auf fünf Jahre. Den auswärtig Blutsverwandten und den subsidiarisch berufenen Einwohnern v Horst gewähren das Testament (unter No. 3) und die Stiftun urkunde die Vergünstigung, das Stipendium für die untere St der Gymnasialbildung („scholas humaniores") auch auf Schul ihrer Heimat geniefsen zu können. [3])

Weihbischofs von Köln, des Regenten des Montaner Gymnasiums und des Famili provisors gelegt und sowohl hierdurch wie durch andere Bestimmungen (No. 13 und des Testam.) nach dem Willen des Stifters an die Stadt Köln gebunden. Nach d Dekret vom 22. Brumaire XIV kam dieselbe, da sie hauptsächlich Studienzwecke trifft, an den Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds und wird seitdem diesem geführt. Eine Ausnahme hiervon macht das unter No. 1 des Testamentes stiftete beneficium oder officium zu Horst, zu dessen Dotation der Stifter besond Legate und Güter angewiesen hat, von denen nichts an den Verwaltungsrat gekommen und worüber die Akten desselben nichts aufweisen.

1) Die Gymnasialportionen sind infolge der Vermehrung der Stiftungseinkünfte Etat 1880/83 auf 5 gebracht worden.

2) „dummodo aetatem ad studia aptam ad minus duodecim annorum habueri Testam. No. 3.

3) „extraneis consanguineis et aliis Horstensibus concessum maneat, humanic scholas in patria, quamdiu studia et religio catholica ibidem floruerint, frequenta ii tamen, qui hic Coloniae studuerint, dictas scholas, sicut et alias, humanioribus absolv philosophiam in huiate montano Gymnasio frequentent". Stiftungsurk.

Die Urkunde hat bei dieser Bewilligung ausdrücklich vorausgesetzt, dafs die dachten Vorschulen so beschaffen sind, dafs sie zu dem demnächstigen Eintritte in höheren philosophischen Klassen des Montaner Gymnasiums vorbereiten können, durch diese den Stipendiaten die Reife für die kölnischen Universitätsfakultäten Philosophie, Theologie und Jurisprudenz zu beschaffen. Nachdem seit der unter französischen Fremdherrschaft erfolgten Aufhebung dieser kölnischen Anstalten heutigen preufsischen Gymnasien und Universitäten gesetzlich an deren Stelle getre sind, ist gegenwärtig der mögliche Übergang in die oberen Klassen dieser Gymna das Ziel, auf welches der Stiftungsgenufs an den Heimatschulen gerichtet sein m Demgemäfs mufs an der Forderung festgehalten werden, dafs solche Schulen, wenn zum Stiftungsgenusse berechtigen sollen, ihrer Einrichtung nach im wesentlichen Lehrobjekte der unteren Stufen der preufsischen Gymnasien insoweit umfassen,

b. 3 Stipendien, jedes zu 520 Mark, für die philosophischen, theologischen und juristischen Studien (ursprünglich auf der Universität zu Köln) ebenfalls auf fünf Jahre.

Unwürdiges Betragen und Nachlässigkeit in den Studien schlieſsen nach erfolgloser Mahnung von dem Weitergenusse aus.

c. 4 Stipendien, jedes im Betrage von 146 Mark, auf zwei oder drei Jahre zum Besuche der Elementarschule[1]) für Knaben oder Mädchen.

d. 1 Stipendium von 312 Mark für Handwerkerlehrlinge, dessen eine Hälfte am Anfange, die andere beim Schlusse der Lehrzeit auszuzahlen ist.

Für den Fall, daſs die stiftungsmäſsigen Portionen ausnahmsweise nicht vergeben sein sollten, und infolge dessen ein Überschuſs aus Stiftungsgeldern vorhanden wäre, ist der Stiftungsverwaltung nicht zwar eine unbedingte Verpflichtung auferlegt, vielmehr nur die Befugnis erteilt, solche Gelder zur Darreichung auſserordentlicher Unterstützungen an blutsverwandte Jünglinge und Mädchen zu verwenden.

Ein solcher Überschuſs soll zunächst nur an solche Verwandte „pro rata personarum“ (Stiftungsurk.) verteilt werden, welche in irgend einer Weise, sei es als Studierende, oder als Elementarschüler, Handwerker u. s. w., bereits in den Stiftungsgenuſs aufgenommen sind. Nichtsdestoweniger ist gestattet, bei Verteilung der Überschüsse auch solche Studierende zu bedenken, welche noch keine Stiftungsportion beziehen.[2])

---

ihren Schülern die erwähnte Fortsetzung der vom Stifter vorgezeichneten Studienlaufbahn ermöglicht wird. Hierbei müssen selbstverständlich alle Privat- und überhaupt solche Anstalten, welche nicht nach den Landesgesetzen als öffentliche anerkannt sind und darum nicht mit fides publica ihre Zeugnisse ausstellen, ausgeschlossen bleiben. Der Besuch einer nicht preuſsischen, aber deutschen, sowie einer holländischen, belgischen u. s. w. Schule muſs hiernach beurteilt werden.

Bezüglich des konfessionellen Charakters der Lehranstalten hat das Prov.-Schulk. durch Verf. v. 27. Nov. 1863 S. C. 3683 dahin Entscheidung getroffen, daſs in dem Testamente zwar der Genuſs an die Zugehörigkeit zur katholischen Religion gebunden, im übrigen aber, was die Auswahl der Lehranstalten betrifft, keine besondere Bestimmung getroffen sei. Aus der Stelle in der Verordnung der Testaments-Exekutoren, daſs auswärtigen Stipendiaten nachgelassen werde, „die humaniores scholas in ihrem Vaterlande, so lange die Studien und die katholische Religion daselbst blühen, zu besuchen“, könne nicht gefolgert werden, daſs es in der Absicht des Stifters gelegen habe, den Stipendiaten den Besuch katholischer Konfessionsschulen vorzuschreiben, und dies sei ebensowenig daraus zu entnehmen, daſs zur Zeit der Errichtung der Stiftung die höheren Lehranstalten in strenger konfessioneller Sonderung bestanden haben. Ferner könne nach dem Atteste des am Gymnasium zu Erfurt fungierenden katholischen Religionslehrers nicht angenommen werden, daſs der Besuch der dortigen Lehranstalt mit der Erfüllung derjenigen Pflichten unvereinbar sei, welche die allgemeine Bedingung der Zugehörigkeit zur Religion des Stifters den Stipendiaten auferlegt. Jedenfalls müſsten den bestimmten Vermögensrechten gegenüber, welche den beteiligten Familien auf Grund der Stiftung zustehen, die Beschränkungen, an welche der Stifter den Genuſs der Stipendien gebunden hat, strikte interpretiert werden.

1) Im Jahre 1825 bestanden neben den Studienstipendien und der Handwerkerportion 2 Tironenstipendien und 2 Stipendien für lernende Mädchen. Im Etat 1826/28 (es ist der erste formelle Entwurf eines solchen) erscheint ein Betrag für „4 in tyrocinio oder Mädchen“, und diese Bemerkung erhielt später die Fassung „4 Elementarschülern oder die Schule besuchenden Mädchen“.

2) Verf. d. Prov.-Schulk. v. 9. Mai 1843 S. C. 1144. Eine solche Auslegung der betreffenden, nicht ganz klaren Stelle in der Stiftungsurkunde entspricht der Billigkeit

Stiftungsberechtigt sind die kathol. Nachkommen [1]) der drei Geschwiste des Stifters und zwar des Bruders Johannes,
der Schwester Elisabeth, Ehefrau Heinr. Schampers, und
„ „ Gertrud, „ Jacob von Dahlen,
so jedoch, daſs stets die männlichen Nachkommen des Bruders mit dem Namen Janſsen den übrigen Bewerbern bei sonst gleichen Verhältnissen vorzuziehen, immer aber die im Grade nächsten Verwandten, unter den in gleichem Verwandtschaftsgrade stehenden die geschickteren und in Ermangelung von verwandten Jünglingen solche aus Horst [2]) oder aus den Nachbarorten zu berücksichtigen sind. (Testam. No. 3.)

Die in den Stiftungsgenuſs subsidiarisch berufenen Fremden sollen den Bewerbern aus der Verwandtschaft, welche nachträglich unter Nachweis der vorgeschriebenen Eigenschaften auftreten, nach Ablauf des begonnenen Genuſsjahres weichen. (Testam. No. 3.)

Die Stipendien zum Elementarschulbesuche sowie zur Erlernung eines Handwerkes sind bestimmt für gutgeartete Zöglinge der Verwandtschaft des Stifters und in Ermangelung von solchen für Mädchen zur Erwerbung von Fertigkeiten, welche sich für das weibliche Geschlecht eignen. [3])

Nicht verwendete Reste können sowohl an solche Verwandte verteilt werden, welche in irgend einer Weise, sei es als Studierende oder als Elementarschüler, Handwerker u. s. w. bereits in den Stiftungsgenuſs aufgenommen sind, wie auch an solche Studierende, welche noch keine Stiftungsportion beziehen. Vergl. Verf. des Prov.-Schulk. vom 9. Mai 1843 S. C. 1144. „Zur Darreichung auſserordentlicher Unterstützungen ist der Verwaltung keineswegs eine unbedingte Verpflichtung auferlegt, vielmehr nur die Befugnis hierzu erteilt worden, und ist diese Befugnis ausdrücklich an die Voraussetzung gebunden, daſs die stiftungsmäſsigen Portionen ausnahmsweise nicht vergeben sein sollten und infolge dessen ein Überschuſs aus den Stiftungs-Revenüen zu auſserordentlichen Verwendungen an blutsverwandte Jüng-

---

und steht mit keiner ausdrücklichen Anordnung des Stifters in Widerspruch, scheint vielmehr ganz dem Schluſssatze in der fraglichen hier folgenden Bestimmung zu entsprechen.

„reliquum annuum augmentum fatis sex portionistis seu aliis adolescentibus seu puellis iuxta dictum paragraphum quintum (scil. testamenti) seu inter illas pro rata personarum dividendum, seu quatenus non fuerint sex portionistae, portionistis seu alumnis pr. t. seu dictis adolescentibus et puellis, attenta qualitate et moribus subiecti, iuxta dispositionem provisorum portio cuiusque augeri nec non uni alterive puellae consanguineae aut etiam adolescenti consanguineo ad statum religiosum aspiranti subsidium ex eodem augmento praeberi possit.“ Stiftungsurk.

1) Unter den Verwandten befinden sich ebenso viele preuſsische als belgische Unterthanen; diese stammen von dem Bruder des Stifters, Johannes, jene von der Schwester desselben, Gertrud, ab; die weibliche Linie zählt zahlreiche Mitglieder sowohl diesseits wie jenseits des Rheines.

2) Dieser Ort, die Geburtsstätte des Stifters, gehörte ehemals zu dem auf dem linken Maasufer gelegenen Teile des ehemaligen Herzogtums Geldern und ist jetzt eine Ortschaft der holländischen Provinz Limburg.

3) „volo, ut uni vel pluribus de cognatione mea adolescentibus morigeris et piis, illis deficientibus, cui alterive puellae biennio vel triennio annue praestentur duodecim imperiales etc.“ Testam. No. 5.

Hiernach scheint das Testament, welches nicht von pueris, sondern von „adolescentibus“ spricht, ein gereifteres Alter vorauszusetzen, von einem Altersstadium, von jenen zwei bis drei Jahren zu sprechen, die der Reife zur Erlernung eines Handwerks zunächst liegen.

linge und Mädchen vorhanden sein würde." Verf. des Prov.-Schulk. v. 14. März 1863 S. C. 668.

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben während der Genuſszeit für die Seelenruhe des Stifters täglich fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Gruſs nebst dem Gebete für den verstorbenen Priester „Concede, quaesumus, omnipotens Deus animae famuli etc." zu beten.

Präsentator[1]) bezw. Mitinspektor der Stiftung ist seit dem 16. Juli 1851 Lehrer a. D. Stephan Bürgel in Boppard, welcher von des Stifters Schwester Gertrud abstammt und im siebenten Grade mit dem Stifter verwandt ist. Für seine Mühewaltung erhält derselbe nach dem Etat jährlich 11,82 Mark.[2])

105. Stiftung Inckefort.

Stifterin: Katharina Inckefort (Ehefrau Georg Werotti).

Testam. v. 7. April 1626.

---

1) Dem Präsentator oder, wie das Testament unter No. 16 sagt, dem „inspectori seu comprovisori de familia" steht nicht, wie bei anderen Stiftungen, ein alleiniges ausschlieſsliches Präsentationsrecht zu. Während in anderen Fällen die von der Stiftungsverwaltung vorgenommene Prüfung der von den Präsentatoren gemachten Vorschläge nur auf den Ausschluſs der Stiftungswidrigkeit gerichtet ist, hat hier der Verwaltungsrat die von dem Familiengliede ausgehenden Vorschläge nur insoweit anzunehmen, als diese auch von der Stiftungsverwaltung selbst angemessen befunden werden. Es kommt dies daher, daſs das Testament (a. a. O.) die Auswahl der Stipendiaten einem Kollegium von Provisoren übertrug, welches in der Art organisiert wurde, daſs dasselbe den zeitigen erzbischöflichen Generalvikar, den Regens des Montaner Gymnasiums und ein Mitglied der Familie als „Komprovisor" umfaſste. Es war hiernach die Auswahl der Stipendiaten dem Familiengliede nur in Gemeinschaft mit zwei anderen mitberechtigten Stellen zugeteilt, welchen es seine Vorschläge machen konnte, deren Zurückweisung es sich aber auch gefallen lassen muſste. Jenes Kollegium besteht heute nicht mehr, und das dem Familienvertreter zustehende Präsentationsrecht ist ausdrücklich auf denjenigen Umfang begrenzt, wie ihn die Stiftungsurkunde festgestellt hat. Der Präsentator hat dem Verwaltungsrate gegenüber nur diejenige Stellung, welche dem Rechtsvorgänger im Komprovisorate in dem ehemaligen unter dem Kölnischen Generalvikar stehenden Kollegium der Provisoren seitens des Testamentes und der Stiftungsurkunde zugewiesen war. Da die Befugnisse, welche den beiden anderen Mitgliedern des Kollegiums eingeräumt waren, auf den Verwaltungsrat übergegangen sind, so ist der Standpunkt, auf welchem letzterer mit dem Präsentator zu verhandeln hat, der Art, daſs er den Präsentator mit seinen Vorschlägen hören muſs, ohne jedoch an dieselben, als maſsgebend, gebunden zu sein. Es sind daher nicht nur Gründe der Stiftungswidrigkeit, sondern auch Gründe der Angemessenheit und Billigkeit, aus welchen der Verwaltungsrat die Vorschläge des Präsentators verwerfen und anderen Stipendiaten den Vorzug geben kann. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 16. Juli 1864 S. C. 2139!

2) Es erscheinen in Rechnung

im Jahre 1724: als iura computantis 30 Rchsthlr. und für die „examinatores" je 1 Goldgulden;

„ „ 1754: 1. pro examine, recessu et iuribus conventionis 15 Rchsthlr.
2. salarium computationis . . . . 15 „

„ „ 1785: 1. dem Generalvikar . . . . 5 Rchsthlr. 10 alb.
2. „ Regens . . . . 5 „ 10 „
3. „ Familieninspektor 5 „ 10 „
4. „ Salarium comput. 50 „ „ „

u. s. w. bis zum Jahre 1797.

Von 1798 bis 1800 einschlieſslich ist keine Rechnung vorhanden.

Im Jahre 1810 erschienen für den Familieninspektor 15 Frs., während die früher gezahlten Verwaltungsgebühren in den „Schulfonds" flossen. Vom Jahre 1819 bis 1822 werden an denselben 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. und von 1822 ab 3 Thlr. 28 Sgr. 2 Pfg. oder 11,82 Mark gezahlt.

Urspr. Vermögen: 1000 Kölner Thaler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 250 Mark; Zinsen 9,25 Mark
Eine Rente auf die Stadt Köln von..... 16,61 „
Summa.... 25,86 Mark

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 24 Mark für die Studien zur Vorbereitung auf den geistlichen Stand, ursprünglich an dem Jesuiten-Gymnasium zu Köln.

Stiftungsberechtigt sind zunächst die Kinder der Schwester der Stifterin zu Mülheim, in deren Ermangelung die kathol. Anverwandten, sofern sie auf dem Jesuiten-Gymnasium studieren wollen; sind solche nicht vorhanden arme, zu den Studien geeignete Jünglinge überhaupt.[1])

106. Stiftung Jouck.

Stifter: Nicolaus Jouck aus St. Vith, Lehrer an der Domschule zu Köln

Testam. (eigenhänd. lat.) v. 1. März 1742.

Das urspr. Vermögen bestand in der Hinterlassenschaft des Stifters deren Werth heute nicht mehr festgestellt werden kann.

Vermögensstand am 1. April 1892: 5950 Mark; Zinsen 220,15 Mark

Aus diesen Einkünften werden nach dem Etat jährlich 2 Mark an die Mariä-Himmelfahrtskirche in Köln zur Abhaltung von zwei, ursprünglich an der Kapuzinerkirche (in der Machabäerstrafse) gestifteten Messen, und 2 Mark an die Kirche St. Aposteln gezahlt für zwei Messen, welche ursprünglich an der Kirche der Franziskaner der strengern Observanz (in der Olivengasse) gestiftet waren.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 4 Stipendien, jedes von 54,03 Mark, zum Lebensunterhalte der Blutsverwandten und -Verwandtinnen bis zum 7. Grade einschliefslich.

Stiftungsberechtigt sind die Nachkommen der beiden Schwestern des Stifters, Katharina Jouck, Witwe Kohns, und Susanna Jouck, ferner die des Neffen Nikolaus Scharmützel, Sohnes der verstorbenen Schwester Maria Katharina, und die der Nichte Anna Katharina Kohns, Tochter der verwitweten Schwester Katharina

Den im Besitze einer Portion (Erbrente, Erbportion) befindlichen Verwandten liegt die Pflicht ob, die Töchter vom 8. Lebensjahre an zur Schule zu schicken und an dem Katechismusunterrichte teilnehmen zu lassen und dies vor Abhebung der Portion durch Zeugnisse nachzuweisen, widrigenfalls sie für das betreffende Jahr des Stipendiengenusses verlustig werden. Haben dieselben männliche Nachkommenschaft, so sind sie unter Strafe des Verlustes der Portion verpflichtet, diese vom 7. Jahre an zur Schule zu schicken, und sobald der Sohn zur Aufnahme in die Sexta wohl befähigt befunden wird soll er im Stiftungsgenusse an die Stelle der Eltern treten und darin bis nach einem zweijährigen theologischen oder juristischen Studium verbleiben. Dann

1) Von der Familie ist Näheres nicht bekannt und die Stiftung schon seit langen Jahren Freistiftung.

die Eltern in den früheren Genufs zurück, es sei denn, dafs ein anderer
:n Studien tauglicher Sohn vorhanden wäre.[1])
Für den Fall, dafs die Eltern tot und weitere zum Studieren geeignete
: nicht da wären, soll die weibliche Nachkommenschaft in den Genufs
ı, jedoch so, dafs die weiblichen Blutsverwandten die männlichen, in
:lben Grad befindlichen, welche vom 7. Jahre an die Schule besuchen,
ıls ausschliefsen.
Eltern, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen ihren Sohn den
en entziehen und in der Elementarschule zurückhalten, sollen des Stiftungs-
ıses verlustig werden, und die erledigte Portion soll dem nächsten Ver-
ten zukommen.
Sind nicht mehr 4 blutsverwandte Personen bis zum 7. Grade einschliefslich
ınden, so sollen die bei der einen oder andern Portion ersparten Erträge
noch vorhandenen Verwandten bis zu dem genannten Grade zugewendet
:n.
Sind mehr als vier Verwandte desselben Grades vorhanden, so entscheidet
ıöhere Alter sowohl bei den Verwandten überhaupt wie bei den die Schule
:henden Söhnen und Töchtern. Zwei Brüder oder Halbbrüder dürfen nicht
ich geniefsen, so dafs eine andere verwandte Person ausgeschlossen bliebe.
Verwandte überhaupt oder bis zum 7. Grade einschliefslich nicht mehr
.nden, so sollen drei arme, d. h. von ehrbaren, mit ihrer Hände Arbeit
Lebensunterhalt verdienenden Eltern abstammende, zum Eintritt in die
ı wohlbefähigte Studierende aus der Stadt St. Vith oder, wenn dort solche
rber nicht auftreten, aus der Pfarre St. Vith Anspruch auf den Stiftungs-
's haben. Finden sich auch hier keine geeigneten Bewerber oder nicht
ısreichender Zahl vor, so werden die ersparten Stiftungseinkünfte zur
esserung des Stiftungskapitals benutzt.
Die Studien sollen nach ausdrücklicher testamentarischer Bestimmung
en Jesuiten in Köln oder in Münstereifel mit Fleifs und gutem Erfolge
:ben, und diejenigen Fremden, welche es hieran fehlen lassen oder in ihrem
ılten zu Klagen Anlafs geben, nach zwei- bis dreimaliger vergeblicher
hnung aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden, ohne dafs ihnen ein
erecht bei irgend einer Behörde zusteht. Auch die bis zum 7. Grade
ındten Stipendiaten sollen in den vorgedachten Fällen nach der dritten
tlosen Ermahnung ohne Beschwerderecht aus der Studienlaufbahn entfernt
:n; jedoch sollen dieselben zur Erlernung eines Handwerkes, welche
zu grofse Auslagen verursacht, noch fünf Jahre im Besitze ihres Stipen-
s verbleiben können.

Stiftung: Jubiläumsstiftung des Kgl. Friedrich Wilhelms-Gymnasiums.

Stifter: Schüler und Gönner des Kgl. Friedrich Wilhelms-Gymnasiums
Köln aus Anlafs des 50jährigen Bestandes der Anstalt am 18. Oktob. 1875.
Stiftungsurk. v. 7. Oktober 1876; Allerh. genehmigt am 18. Dez. 1876;
Verleihung des Stipendiums am 24. März 1877.

1) Obgleich das Testament die Eltern in den Genufs der Stiftung beruft, so be-
kte der Stifter doch nach dem ganzen Inhalte seiner Bestimmungen eine Studien-
ng.

Urspr. Vermögen: 8025 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 8880 Mark; Zinsen 328,56 Marl

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 akademisches Stipe dium an einer beliebigen deutschen Hochschule im Betrage von 328,56 Ma für die bei der Präsentation bestimmte Genufsdauer. Diese kann, wo es fi die Vollendung der Ausbildung fürs Lehrfach zweckdienlich erscheint, üb die Zeit des akademischen Studiums hinaus ausgedehnt, insbesondere auch zu Ermöglichung einer wissenschaftlichen Reise bewilligt werden. (Stiftung urk. I und II.)

Alle unverwendet bleibenden Erträge sind mit dem Stiftungskapital z vereinigen. Ist dieses zu der Höhe angewachsen, dafs das Stipendium de jährlichen Betrag von 450 Mark übersteigt, so ist der Mehrbetrag ebenfal zum Kapital zu nehmen, bis dasselbe zur Bildung eines weitern Stipendium von gleicher Maximalhöhe ausreicht. (Stiftungsurk. IV.)

Stiftungsberechtigt sind würdige und dürftige Schüler des Friedric Wilhelms-Gymnasiums zu Köln, ohne Rücksicht auf die Konfession, welch von demselben mit dem Zeugnisse der Reife für die Universität entlassen worde sind und sich dem Lehrfache auf dem Gebiete der alten oder neuern Phil logie, der Mathematik oder Naturwissenschaften widmen wollen, zur Durch führung dieses Entschlusses aber nicht die Mittel besitzen. (Stiftungsurk I und III.)

Präsentator ist die ordentliche Lehrerkonferenz des Friedrich Wilhelms Gymnasiums.

108. Stiftung Iven.

Stifter: Johann Iven, Kanonikus an der Kirche Maria ad gradu in Köln.

Stiftungsurk. (lat.) v. 23. Aug. 1608.

Urspr. Vermögen 800 Thlr.; Rente 40 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1650 Mark; Zinsen 61,05 Ma

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium v 61,05 Mark auf höchstens acht Jahre für Gymnasialstudien bis zur Erlangu des Magistergrades (ursprünglich auf dem Montaner-Gymnasium in Köln) u für Universitätsstudien. (Über die Beschränkung der Genufszeit für die su sidiarisch berufenen Fremden siehe unten!)

Ungehöriges Betragen schliefst nach mehrfacher nutzloser Mahnung vo Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind studierende, zur Aufnahme ins Gymnasiu fähige Verwandte des Stifters, und zwar zuerst die aus rechtmäfsiger Ehe he stammenden Nachkommen von Johann Kremer[1]) aus Köln, und in Ermangelun solcher studierende Jünglinge aus der Familie des Johann Iven zu Kerpe Treten auch aus dieser Familie taugliche Bewerber nicht auf, so kann d Stipendium einem nicht verwandten Gymnasiasten, aber nur von der Sekun

1) Ob die Familie Kremer in irgend einer verwandtschaftlichen Beziehung zu Stifter gestanden, ist aus den Stammtafeln und Akten nicht ersichtlich. Aufser in de Testamente kommt der Name nirgendwo vor.

ab[1]) oder einem Studierenden der Theologie verliehen werden, welcher, falls der Stiftungsgenufs von einem befähigten Verwandten beansprucht wird, sofort aus dem Stiftungsgenusse ausscheiden mufs.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Den Stipendiaten soll bei der Aufnahme in den Stiftungsgenufs eingeschärft werden, für den Stifter, die Eltern, Blutsverwandten und Wohlthäter desselben zu beten.

109. Stiftung Kaff.

Stifter: Nikolaus Kaff, Ratsherr zu Köln.

Testam. v. 6. Jan. 1674.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 16. Jan. 1676.

Urspr. Vermögen 3050 Rchsthlr.; Jahresrente 91½ Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 2115 Mark; Zinsen 78,25 Mark.
b. Rente auf die Stadt
Köln .... 217,09 „
Summa... 295,34 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes von 140 Mark, zum Betriebe der Gymnasialstudien bis zur Beendigung des philosophischen Studiums und Erlangung des Magistergrades (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) und zwar für die Verwandten von der Sexta, für die Fremden von der Obersekunda an.

Während der Stiftungsgenufs für die Fremden auf den Besuch des Gymnasiums und des philosophischen Studiums beschränkt bleibt, kann den Verwandten nach Erlangung des Magistergrades der Weiterbezug für Universitätsstudien noch auf zwei Jahre bewilligt werden, falls nicht gleich nahe Verwandte das Stipendium beanspruchen.

Mangel an Fleifs und tadelnswertes Betragen schliefsen, wenn die voraufgegangenen Ermahnungen nichts genutzt haben, vom Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind immer die nächsten und ältesten Nachkommen, zunächst der rechten Schwester des Stifters, sodann, in deren Ermangelung, des Halbbruders und dann der Halbschwestern, des weitern der übrigen Verwandtschaft und, falls von allen diesen kein Anspruch erhoben wird, zwei arme Studierende überhaupt.

Das Recht der Präsentation ist durch die Bestimmungen der Stiftungsurkunde zunächst dem ältesten männlichen oder, falls ein solcher nicht vorhanden, dem ältesten weiblichen Nachkommen der Schwester des Stifters, Mechtildis Kaff, Ehefrau Nevers, übertragen, sodann, bei deren Abgang, der Nachkommenschaft der übrigen Schwestern des Stifters in derselben Reihenfolge und unter steter Beobachtung der Vorrechte des Alters und, falls auch solche nicht vorhanden, den Nachkommen des Halbbruders, Johann Heinr. Kaff.[2])

1) „. . . Quicunque extra supradictas duas familias assumentur, minimum rhetoricae classis auditores sint". Stiftungsurk. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 16. Juni 1833 No. 1472!

2) Seit dem 1. Mai 1886 wird das Präsentationsrecht ausgeübt von Jos. Conrad Henchen in Aachen, welcher von der Schwester des Stifters, Mechtildis Kaff, abstammt und mit dem Stifter im 9. Grade verwandt ist.

110. Stiftung Kampmann.

Stifter: Peter Heinrich Kampmann, Kgl. Friedensrichter, gest. zu Hünshoven, Kreis Geilenkirchen, am 19. März 1863.

Testam. (eigenhänd.) vom 13. Dez. 1860 nebst Kodizill vom 8. Febr. 1863: Allerh. genehmigt 17. Juni 1863; zuerst verliehen 6. April 1872.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 81 100 Mark . . . . Zinsen 2940,63 Mark.
b. Haus zu Hünshoven[1]).
c. Ackerland und Wiesen zu Hünshoven, umfassend 3 ha 41 a 7 qm Ertrag . . . . 272,35 „

3212,98 Mark.

Aus diesen Einkünften werden der Kapitalienkasse 470 Mark zur Bildung von Mädchenportionen zu je 600 Mark zugeführt.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Mehr als 2 Stipendien für männliche Nachkommen, jedes im Betrage von 1200 Mark, soll die Stiftung nach der ausdrücklichen Bestimmung des Testamentes nicht haben.

Ein Stipendium in diesem Jahresbetrage kann aber nur von einem solchen Studierenden genossen werden, welcher nach Erlangung des Reifezeugnisses eine Universität oder eine höhere Bau-, Berg- oder polytechnische Schule besucht, die einer Universität im Range gleichsteht.[2]) Bei Meinungsverschiedenheiten ist darüber die Entscheidung des zeitigen Unterrichtsministers mafsgebend. (Testam. No. 17.)

Solange ein Stipendiat ein Gymnasium, Progymnasium oder eine diesen gleichstehende Anstalt besucht, erhält er nur einen Jahresbetrag von 720 Mark. (Testam. No. 17.)

Der Genufs der Stiftung beginnt mit der Aufnahme in die Sexta eines Gymnasiums und dauert bis nach vollendeter Studienzeit, einschliefslich des Trienniums an einer Universität oder an einer der vorgenannten Schulen.[3]) Auch nach beendeter Studienzeit soll der bisherige Stipendiat bei seiner Bewerbung um ein geistliches oder weltliches Amt, gleichviel ob im Civil- oder Militärdienst, den bis dahin empfangenen Stiftungsbetrag noch sechs volle Jahre, aber nicht länger, weiterbeziehen. (Testam. No. 12 und 13 Abs. 1.)

Hat der Stipendiat vor Ablauf dieser sechs Jahre nach beendigter Studienzeit eine Anstellung erhalten, so hört der Stiftungsgenufs ebenso auf, wie wenn

1) Gemäfs Kaufakt v. 20. Dez 1875 hat die Witwe Schlebusch, geb. Fygen, das Haus, von welchem sie die Nutzniessung hatte, unter der Vereinbarung käuflich erworben, dafs die derselben nach dem Testam. zustehende Rente von 180 Mark auf den Kaufpreis (4500 Mark) bis zu dessen Abtragung, event. bis zu ihrem Lebensende in Anrechnung gebracht, der nach ihrem Tode etwa verbleibende Rest aber von den Erben bar gezahlt werden solle. Infolge dessen wird jedes Jahr im März, nachdem festgestellt worden, dass die Schlebusch noch lebt, der Betrag von 180 Mark aus den Revenüen der Stiftung der Kapitalienkasse behufs rentbarer Anlage zugeführt.

2) Durch Verf. d. Prov. Schulk. v. 9. April 1873 S. C. 1683 ist diese Bestimmung dahin erläutert worden, dafs das Stipendium nur an einer inländischen d. h. preufsischen Universität genossen werden kann.

3) Die [illegible] Erstreckung der Wohlthat für ein geändertes Fachstudium hat das Testament nicht zugestanden, und es kann den berufenen anderen Stiftungsberechtigten [illegible] werden, zu Gunsten eines solchen auf die ihnen zustehende [illegible].

or der Erlangung einer Anstellung heiratet, oder nicht imstande ist, von seinem ·gesetzten ein günstiges Zeugnis über Fleiſs und gute Führung vorzulegen.

Auch derjenige, welcher sich in seiner Studienzeit schlecht aufführt und lge davon vom Gymnasium relegiert wird, verliert sofort und ohne alle :ksicht den Stiftungsgenuſs. (Testam. No. 13.)

Wer durch sein Verschulden in einer Klasse eines Gymnasiums, Pronnasiums oder einer andern höhern Lehranstalt, worin der vollständige gymnasialunterricht erteilt wird, sitzen bleibt, worüber in zweifelhaften Fällen Lehrerkollegium entscheidet, muſs sofort das Studieren aufgeben; damit em solchen Stipendiaten aber die Ergreifung eines andern Faches erleichtert rde, soll er das bis dahin bezogene Stipendium noch für ein ferneres Jahr tbeziehen, aber niemals und unter keinem Vorwande länger. (Testam. No. 14.)

So lange ein männlicher Stipendiat während seiner Gymnasialzeit nicht volle Portion von 1200 Mark, sondern nur 720 Mark bezieht, ist der überiefsende Betrag zur Ausbildung von Mädchen bestimmt. (Testam. No. 18.)

Dasselbe gilt, wenn nach Abzug des Betrages der beiden Stipendien in he von 2400 Mark sich noch ein Überschuſs an Stiftungseinkünften ergiebt. [1])

Auch dieser Mehrbetrag ist für Mädchen bestimmt, so oft eine Portion 1 600 Mark vorhanden ist. (Testam. No. 16.) So lange die Einkünfte zu er solchen Portion nicht ausreichen, ruht diese Portion, bis die zu dem pital zu schlagenden Zinsen die Einkünfte abwerfen, welche eine Jahresportion smachen. (Testam. No. 16. Abs. 2.)[2])

Das in den Stiftungsgenuſs einer vollen Portion gesetzte Mädchen behält n Genuſs auf drei Jahre, auch wenn die jährlichen Einkünfte sich durch sondere Verhältnisse zeitweise vermindern sollten. In einem solchen Falle issen sich die sämtlichen Stipendiaten gleichmäſsig abziehen lassen, bis eine rtion frei wird, welche dann so lange ruht, bis die bestehenden Portionen jährlich voll ausgezahlt werden können. (Testam. No. 16, Abs. 3.)

Nur dann hört der Genuſs des Mädchenstipendiums auch vor Ablauf von :i Jahren auf, wenn der männliche Stipendiat nach Empfang des Reifezeugsses in den Genuſs der vollen unverkürzten Portion tritt und das weibliche pendium sofort wegfällt.

Nur unverheiratete Mädchen und zwar erst vom zurückgelegten 13. Lebensre ab, von da an aber ohne Unterschied des Alters, können in den Stiftungsnuſs gelangen. (Testam. No. 18, Abs. 2.)

Treten männliche Bewerber nicht auf, so werden Mädchenportionen in ihe von 600 Mark verliehen, bis wieder einem männlichen Nachkommen der ftungsgenuſs nach den voraufgeführten Bestimmungen zugesprochen werden n. (Testam. No. 20, Abs. 1.)

Dasjenige Mädchen, welches von der männlichen Portion das Stipendium längsten bezogen hat, tritt zuerst, und, bei gleicher Genuſszeit, das an ren ältere aus, und das zweite Mädchen, wobei eventuell wieder das Alter cheidet, muſs sich, bis die volle unverkürzte Portion dem vom Gymnasium

---

1) Bei Aufstellung des Etats pro 1889/92 erreichte dieser übrig gebliebene Benach Feststellung der stiftungsmäſsig zu leistenden Ausgaben die Höhe von 450 Mark, rend nach dem Etat 1886/89 der Kapitalienkasse zu diesem Zwecke jährlich nur Mark überwiesen werden konnten.

2) Mädchenportionen treten den Bestimmungen des Testamentes zufolge nur dann Leben, wenn das Vorzugsrecht der Studierenden in den Einkünften die Mittel r läſst.

zur Universität übertretenden männlichen Stipendiaten zufällt, mit 480 Mark begnügen.

Jedem Stipendiaten soll beim Antritt des Stiftungsgenusses eine Abschrift des Testamentes auf dessen Kosten als Richtschnur seines Verhaltens von der Stiftungsverwaltung mitgeteilt werden. (Testam. No. 31.)

Stiftungsberechtigt sind die Nachkommen

a. des Bruders des Stifters, Hermann Kampmann aus Uentrop, Kreis Hamm;

b. der Schwester des Stifters, Sophia, Wwe. Höckelmann aus Welver, Kreis Soest;
" " " " Maria Elisabeth, Wwe. Pöckermann zu Süddinker, Kreis Hamm;

c. des Vetters des Stifters: August Kayser zu Süddinker, Kreis Hamm.

Die männlichen Nachkommen gehen den weiblichen vor. (Testam. No. 11.)

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Verwandten soll es nicht auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades ankommen, sondern der fähigste den Vorzug haben. Den Grad der Fähigkeit bestimmt nötigenfalls eine von dem Verwaltungsrate zu Köln zu ernennende Kommission aus einem Direktor mit zwei Professoren eines Gymnasiums. (Testam. No. 12.)

Zwei Kinder derselben Eltern dürfen zu gleicher Zeit nicht zum Genusse der Stiftung zugelassen werden, solange von qualifizierten und berechtigten Verwandten Anspruch erhoben wird. (Testam. No. 19.)

Uneheliche, nicht durch die Ehe legitimierte Kinder und deren Nachkommenschaft sollen von dem Stiftungsgenusse ausgeschlossen bleiben; ebenso sind diejenigen mit ihrer ganzen Nachkommenschaft sofort und für immer auszuschliefsen, welche wegen eines entehrenden Vergehens oder Verbrechens verurteilt wurden. Politische Vergehen und Verbrechen machen dabei eine Ausnahme. (Testam. No. 21.)

Nach dem Aussterben der Familie sollen die Stiftungserträge für würdige studierende Söhne armer, unbemittelter Beamten katholischer Konfession verwendet werden, so lange diese sich nach Einsetzung in den Genufs obigen Bestimmungen zufolge würdig beweisen. (Testam. No. 30.)

Sollte jemals bei einer Umwälzung der Staatsverfassung das Stiftungsvermögen nicht mehr heilig gehalten werden, so ist die zur Stiftung berufene Familie berechtigt, den Stiftungsfonds zu erheben, und gehalten, denselben unter sich nach Köpfen zu teilen. (Testam. No. 29.)

Präsentator: Das Testament ordnet (No. 22—35 einschliefslich) die Berufung eines Familienhauptes[1]) an, welches nach No. 18, Abs. 4 „die zum Genusse der Stiftung zu berufenden Mädchen der Studienverwaltung bezeichnet und inbetreff der Wahl niemandem als seinem Gewissen darüber Rechenschaft zu geben schuldig ist. Er ist und soll in seinem Gewissen dabei verpflichtet sein, besonders auf Dürftige und Würdige seine Wahl zu lenken."

Die Stelle des Familienhauptes wird in der Weise besetzt, dafs gleich nach der Uebernahme der Geschäfte das zeitige Familienhaupt ein Mitglied der Familie[2]) als nachfolgendes Familienhaupt ernennt, welches nach dem Tode

1 Augenblicklich wird die Stelle von Gutsbesitzer August Kayser in Hoingh bei Unna versehen; er ist der Sohn des von dem Stifter selbst zum Familienhaupte ernannten Aug. Kayser in Süddinker.

2 Hiernach kann als Familienhaupt nur anerkannt werden, wer seine Verwandtschaft mit dem Stifter nachweist.

s augenblicklichen Geschäftsführers sofort in dessen Stelle rückt und für seine ihewaltung jährlich 60 Mark erhält. (Testam. No. 23, Abs. 1 und 24.)

Wenn von einem verstorbenen Familienhaupte ein Nachfolger nicht ernnt sein sollte, so müfste sich die Familie unter dem Vorsitze des Pfarrers s zuletzt verstorbenen Familienhauptes versammeln und nach einfacher immenmehrheit durch Scrutinium ein neues Familienhaupt wählen. (No. 23, os. 2.)[1]

Der Name des Familienhauptes, sowohl des ernannten als auch des event. wählten, ist der Stiftungsverwaltung mitzuteilen. (No. 24.)

Jedes Familienhaupt hat ein Aktenstück in Folioformat und mit der berschrift „Kampmann'sche Studienstiftung betreffend" anzulegen und mit iem chronologischen Inhaltsverzeichnisse fortzuführen. Die Aktenstücke sind lesmal von der Ortsbehörde des Familienhauptes zu kotieren und zu paraieren, was auch auf dem ersten Blatte mit Unterschrift und Siegel zu beheinigen ist. (Testam. No. 25, Abs. 2.)

Alle Veränderungen, welche durch Heiraten, Geburten oder Todesfälle den zur Stiftung berufenen Familien vorfallen, sollen vom Familienhaupte dem im ersten Aktenhefte enthaltenen Stammbaume nachgetragen werden f Grund der den Akten beizufügenden Beweisstücke. (Testam. No. 27.)

Die Richtigkeit des vom Familienhaupte fortgeführten Stammbaumes wird jährlich im Januar von der Ortsbehörde mit Unterschrift und Siegel beieinigt, wofür der Ortsbehörde alljährlich gegen Quittung aus dem Stiftungsrmögen ein Honorar von 15 Mark zu zahlen ist.[2] Das Familienhaupt hat Richtigkeit der stattgehabten Revision des Stammbaumes durch die Ortshörde und die erfolgte Bescheinigung auf der Liquidation zu vermerken, und ser Vermerk dient als Zahlungsanweisung. (Testam. No. 28.)

Der Stiftungsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Zustimmung s Familienhauptes Stiftungsvermögen zu veräufsern und anderweitig wieder zulegen, wofern dadurch dem Stiftungsfonds ein Vorteil oder gröfsere Sicherit gegen Nachteile erwächst. Eine solche Veränderung aber mufs jedesmal t den Motiven in den Inventarien beim Familienhaupte und bei der Stiftungsrwaltung nachgetragen werden. Dabei dürfen bare Fonds nur zum Ankaufe n liegenden Gütern oder nur so verwendet werden, dafs dadurch keine Fonds rloren gehen können. (Testam. No. 26.)

Das Familienhaupt ist verpflichtet, den zur Stiftung berufenen Familientgliedern Einsicht der Akten unter seiner Aufsicht zu gestatten und ihnen, f Verlangen, von ihm, dem Familienhaupte, beglaubigte Abschriften zu bendigen gegen Erlegung der Abschreibegebühren. (Testam. No. 32.)

---

1) Es ist selbstverständlich, dafs die Bestellung eines minderjährigen Sohnes für gedachte Amtsführung gegen den Einspruch anderer Interessenten nicht aufrecht erten werden könnte. Dabei mufs es der Stiftungsverwaltung im Interesse der Stiftung ost daran gelegen sein, gegen die Gefahr, dafs nach dem Absterben eines Familienrhauptes nur durch das schwer ausführbare Mittel des Zusammentritts der ganzen nilie eine rechtsgültige Neubestellung zu erlangen wäre, gesichert zu sein. Durch reiben des zeitigen Präsentators vom 3. Nov. 1890 hat derselbe zu seinem Nacher seinen Sohn Heinrich bestellt und für den Fall, dafs dieser bei seinem Tode noch t grofsjährig sein sollte, seinen Bruder Friedrich Kayser, Gutspächter auf Grafift bei Schmallenberg im Kreise Meschede.

2) Zur Zeit wird dieser Betrag nach Eingang der bezüglichen stiftungsmäfsig beinigten Quittung an den Amtmann Kaemper in Königshoven bei Unna gezahlt.

Über allenfallsige Beschwerden entscheidet zunächst der Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln. Gegen diese Entscheidung ist Rechtsweg zulässig, wenn behauptet wird, daſs dadurch die Verordnungen Testamentes verletzt worden seien. Das ordentliche Gericht am Sitze des waltungsrates entscheidet darüber rechtsgültig in erster und letzter Inst (Testam. No. 33.)

Falls der vom Familienhaupte geführte Stammbaum mit dem bei Stiftungsverwaltung geführten nicht übereinstimmt, ist ersterer so lange bewei und maſsgebend, bis ein Irrtum auf Grund beigebrachter beglaubigter Aus aus den Geburtsregistern nachgewiesen sein wird, worüber im Falle des Str wieder das vorbesagte Gericht endgültig entscheidet. (Testam. No. 34.)

Sollten jemals die Akten bei dem Familienhaupte oder der Stiftu verwaltung durch einen Unfall zu Grunde gehen, so müssen sofort neue gl lautende, nach den vorhandenen Papieren auf Kosten der Stiftung angefe und in der oben angegebenen Weise fortgeführt werden. Gehen die Akten doloser Nachlässigkeit oder gar Absicht zu Grunde, worüber event. das vorerw Gericht entscheidet, so werden auf Kosten desjenigen, der die Schuld t neue angefertigt. (Test. No. 35.)

III. Stiftung Kann.

Stifter: Constantin Kann, geb. zu Rheinbach, Pfarrer zu Nemme im Kreise Euskirchen, gest. 22. Juli 1864.

Testam. (eigenhänd.) vom 13. Februar 1862; Allerh. genehm 4. Februar 1865.

Vermögensstand:	a.	340 Mark; .... Zinsen	18,05 M.
	b.	Ackerland zu Rheinbach in einem Umfange von 4 ha 61 a 05 qm, Ertrag	345,92 „
		Summa...	363,97 M.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, je von 122 Mark für die Studien auf einem Gymnasium oder einer beliebi höhern Bürgerschule, jedoch nur im Inlande.[1])

Stiftungsberechtigt sind katholische Anverwandte des Stifters sittlich guter Führung, zunächst die Deszendenten der Geschwister Stifters: Anton, Margaretha, Caspar, Johann, Gertrud und Anna Maria.

Die Nachkommen von Johann Kann, welche in Amerika wohnen, soll nur dann an der Stiftung teilhaben, wenn sie im Inlande wohnen u ansässig sind.

Findet sich unter den Deszendenten der Vorgenannten nur ein Bewerb so soll er beide Portionen so lange beziehen, bis ein zweiter berechtigt Bewerber auftritt.

Muſs ein Stiftungszögling länger als zwei Jahre auf einer Kla bleiben, so verliert er sein Recht auf die Stiftung.

1) Die Stiftung ist noch nicht eröffnet, weil nach testamentarischer Bestimmung d Stifters der frühern Haushälterin desselben, Elisabeth Stüſser aus Heimerzheim, so lang sie lebt, der jährliche Ertrag des Stiftungsvermögens ausgezahlt werden, und die Stift erst nach dem Tode der Stüſser ins Leben treten soll.

Ist von den Deszendenten keiner mehr vorhanden, „so geht die Stiftung auf die über, welche sich zunächst als Anverwandte des Stifters“ ausweisen, und finden sich solche nicht, so sollen zwei Studierende aus dem Städtchen Rheinbach in den Stiftungsgenuſs treten.

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, „wöchentlich einen Rosenkranz mit Abbetung der Mutter Gottes-Litanei für des Stifters Seelenheil zu beten, und im Falle es unterblieben oder vergessen worden ist, so ist das Gebet nachzuholen bei erster Gelegenheit“.

112. Stiftung Kaysers.

Stifterin: Jungfrau Catharina Kaysers.

Stiftungsurk. (lat.) des Testamentsvollstreckers, des Vikars Adolph Wolfartz zu Köln, v. 21. Oktober 1645.

Urspr. Vermögen: 275 Goldgulden, Rente 11 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 305 Mark; Zinsen: 11,28 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 11,28 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) und für höhere Studien.

Stiftungsberechtigt sind Blutsverwandte des Testamentsvollstreckers Adolph Wolfartz und, in Ermangelung von solchen, Studierende aus Düsseldorf und, wenn dort keine Bewerber vorhanden sind, solche aus Köln.[1])

113. Stiftung Keller.

Stifter: Hermann Keller aus Werden, Lic. theol. und Kanonikus an der Stiftskirche zum h. Andreas in Köln, gest. 15. Sept. 1625.

Stiftungsurk. der Testamentvollstrecker v. 12. Aug. 1636.

Urspr. Vermögen: 3422 Thaler 50 Albus.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 9825 Mark	Zinsen	363,33 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln		37,96 „
	Summa	401,49 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes von 199,50 Mark für vorbereitende Gymnasial- und philos. Studien von der Quarta[2]) an (ursprünglich auf dem Laurentianer-Gymnasium) und für ein vierjähriges Studium der Theologie. Andere Fakultätsstudien werden von der Stiftung nicht begünstigt. Bei der Zuerkennung des Stiftungsgenusses müssen die Zöglinge entweder sofort die Reife für die Quarta besitzen oder dieselbe doch in nicht zu langer Zeit erlangen. Die Genuſszeit beginnt erst mit dem wirklichen Besuche

1) Die Stiftung wird schon seit langer Zeit von Verwandten des Testamentsvollziehers nicht beansprucht und nur an subsidiarisch Berufene verliehen.

2) „Volumus et ordinamus, ut alumni, antequam ad fundationem recipiantur, ... eo in studiis progressi sint, ut latinae linguae quendam habeant usum et syntaxistarum ordini vel in ipso statim ingressu, vel non longo post tempore commode possint adiungi“. (Stiftungsurk. No. 3.)

des Gymnasiums.[1]) Die Zöglinge müssen den Studien mit solchem Fleifse obliegen, dafs sie von Jahr zu Jahr zu den höheren Klassen aufsteigen.

Mangel an Fleifs und tadelnswertes Betragen schliefsen nach zwei- bis dreimaliger fruchtloser Ermahnung vom Weitergenusse aus.

Der Austritt aus diesen vorbereitenden Studien vor Erlangung des Magistergrades und der Übergang zu anderen Studien gilt einer Verzichtleistung auf den Weiterbezug des Stipendiums gleich, es sei denn, dafs der Stipendiat binnen Monatsfrist zu den vorbereitenden Studien zurückkehre.

Stiftungsberechtigt sind aus rechtmäfsiger Ehe abstammende kathol. Jünglinge guter Hoffnung aus der Blutsverwandtschaft des Stifters nach der Gradesnähe. Sind solche nicht vorhanden, so sollen geeigneten dürftigen Jünglingen von guter Hoffnung („bonae spei et tenuioris fortunae“, Stiftungsurkunde No. 2) und zwar vor allen anderen solchen aus der Gemeinde Werden („ex communitate Werdensi“ a. a. O.) die Stipendien zugewendet werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, täglich für das Seelenheil des Stifters zu beten: die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ mit dem Gebete des Herrn und dem englischen Grufse, sowie folgende Gebete: „Requiem aeternam u. s. w.“, „A porta inferi u. s. w.“, „Domine, exaudi orationem u. s. w.“, „Oremus, propitiare u. s. w.“, „Deus cuius misericordiae u. s. w.“, „Requiescant in pace.“

114. Stiftung Kerp.

Stifter: Mathias Wilhelm Kerp, geb. 5. April 1788 zu Köln, Pfarrer zur h. Columba in Köln, gest. 14. Oktober 1847.

Testam. (eigenhänd.) v. 17. Sept. 1847, genehmigt durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 1. Februar 1848; die Stiftung wurde zuerst verliehen am 2. Dezember 1871, nachdem bis dahin gemäfs testam. Bestimmung die Zinsen des Stiftungskapitals von der frühern Wirtschafterin des Stifters bezogen worden waren.

Urspr. Vermögen: 1000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3440 Mark; Zinsen 127,28 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 127,28 Mark für einen Studierenden, „von der Sexta bis zur Prima einschl. und, wenn er in den geistlichen Stand tritt, bis zum Eintritt ins Klerikal-Seminar; sonst hört der Genufs der Portion nach durchgeführter Prima auf“. (Testam. No. 16, Abs. 2.)

Stiftungsberechtigt sind kathol. Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters väterlicherseits. Sind solche nicht vorhanden, so haben Studierende aus der Pfarre St. Columba zu Köln und, finden sich auch solche nicht, aus der Pfarre St. Alban daselbst Anspruch.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: „Der Portionist soll täglich fünf Vater unser und ebenso oft Ave Maria beten mit dem Schlufsgebet »Deus, qui inter apostolicos sacerdotes u. s. w.«, »Fidelium, Deus, omnium conditor u. s. w.«; »Requiem aeternam u. s. w.«; »Fidelium animae u. s. w.«“.

1) „volumus et ordinamus, ut alumnus portionis commodis fruatur a die, quo inscriptus susceptusque gymnasium laurentianum frequentare coeperit“. (Stiftungsurk. No. 4.)

Zum Präsentator hat der Stifter den Pfarrer von St. Columba in Köln timmt, welcher den subsidiarisch zu berufenden Studierenden auszuwählen ! den Portionisten, „falls er ein Faulenzer oder unsittlich wäre, sofort zu lassen und einen andern Portionisten zu ernennen" das Recht hat.[1]) An pektionsgebühren soll er jährlich 9 Mark beziehen.

115. Stiftung Ketzgen.

Stifter: Heinrich Ketzgen aus Neufs.

Testam. (eigenhänd.) v. 4. Sept. 1584.

Urspr. Vermögen: 500 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 2515 Mark; Zinsen: 93,06 Mark.
b. Rente auf die Stadt
Köln .... 51,10 „
Summa . . . 144,16 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes 70,30 Mark für die vorbereitenden Gymnasialstudien von der Unterunda an (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) „bifs magister artium promovirt und lenger nicht, welche Promotion sie beide auch ı Nachtheil anderer armer Bürgers-Kinder, welche ihnen sollen succediren, r gebührliche Zeit nicht sollen auffschauben." [2])

Stiftungsberechtigt sind zwei arme, brave Söhne Neufser Bürger.

116. Stiftung Keutenbreuer.

Stifter: Hermann Keutenbreuer aus Neufs, Dr. med. und Dechant der tskirche zum h. Andreas in Köln.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 22. Dec. 1542.

Urspr. Vermögen: 750 Goldgulden, Rente 30 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6080 Mark; Zinsen 224,96 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes 112,48 Mark, für die vorbereitenden Studien („artibus liberalibus" Stifgsurk.) und zwar für zwei Schüler (ursprünglich des Montaner Gymnasiums Köln), welche soweit vorgebildet sind, dafs sie in drei oder vier Jahren

1) Seit dem Jahre 1890 werden diese Geschäfte von dem Pfarrer Bruckmann an Columba besorgt.

2) „die zween Studiosi dieser Fundation sollen nicht ehe geniefsen, sie wehren ı so fern gelehrt, dafs Sie ad Rhetoricam examinirt worden und sollen Ihnen beiden ı diese Portion so lange zu geniefsen gestattet werden, bifs sie Magister artium novirt und lenger nicht". (Testam. prima clausula)

Hiernach hat die Stiftung nur eine Unterstützung für die das Fachstudium voritenden Studien resp. für das Studium der Philosophie im Sinne der älteren Urkunden weckt und kann für die Zeit der Fachstudien nicht bezogen werden. Verf. d. Prov.-ılk. v. 25. April 1854 S. C. 861.

Was der Stifter in seiner mit dem philosophischen Kursus abschliefsenden Stiftung sichtlich des praktischen Erfolges beabsichtigt, wird heute bereits von jedem Gymal-Abiturienten erreicht. Wie die Studierenden ehemals aus dem philosophischen sus, bezw. nachdem sie magistri artium geworden, zu den Fachstudien übergingen, gelangen sie jetzt nach der Ablegung der Reifeprüfung dahin.

zum Grade des Magisteriums befördert werden können. Ein „quadriennium“ soll die längste Genufszeit sein.[1])

Stiftungsberechtigt sind zwei arme blutsverwandte Studierende aus der Stadt Neufs und, wenn solche nicht vorhanden, nichtverwandte arme Jünglinge aus Neufs oder auch anders woher, welche in der oben besagten Weise qualifiziert sein müssen.

117. Stiftung Keuven.

Stifter: Joh. Franz Jakob Keuven, Pfarrer von Buschbell, gest. zu Düren 16. September 1878.

Testam. (eigenhänd.) v. 23. Februar 1877; Allerh. genehmigt 3. Februar 1879; die Stiftung wurde eröffnet durch Verleihung an den unten aufgeführten Jacob Wollseiffen am 14. Februar 1880.

Urspr. Vermögen: 6000 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6130 Mark; Zinsen 226,81 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Es soll nur eine Portion gebildet werden für Studien auf einem Gymnasium, einer höheren Bürgerschule, Realschule u. s. w., welche jedoch erst nach erfolgter Aufnahme in die betreffende Anstalt für die gesamten Studien nicht länger als 10 Jahre bezogen werden kann.

Zur Zeit beträgt das Stipendium 226,81 Mark.

Stiftungsberechtigt sind Jünglinge aus der Familie des Stifters, zunächst dessen Neffe Jacob Wollseiffen in Köln, demnach dessen Bruder Carl Wollseiffen und darnach zunächst die Söhne der Base des Stifters, Helena Wollseiffen, verehelichte Schumacher in Aachen.

118. Stiftung Kievers.

Stifterin: Christine Kievers, auch Anna Christine vorbenannt, Rentnerin und Gutsbesitzerin zu Köln, gestorben daselbst am 5. Januar 1881.

Testam. (notar.) v. 26. Dec. 1880.

Stiftungsurk. (notar.) der mit der Stifterin als Grofstante verwandten Anna du Fallois v. 25. Februar 1881; Allerh. genehmigt 19. Oktob. 1881; Stiftung eröffnet am 28. Februar 1882.

Urspr. Vermögen: 7200 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 9360 Mark; Zinsen 346,32 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 346,32 Mark („die jährlichen Zinsen nach Abzug der Verwaltungskosten“)

1) „duos pauperes iuvenes in grammatica satis institutos . . . ., quatenus intra triennium aut quadriennium continuum ad magisterii gradum apte poterint promoveri“. (Stiftungsurk. Abs. 1.)

„nunquam ultra quadriennium . . . . amplius ad praebendam admittere minime tenebitur“ (a. a. O.). Die Stiftung ist zur Unterstützung in den philosophischen Studien errichtet; sie setzt eine solche Gymnasialbildung voraus, dafs, wenn einer in aliquo ludo literario noch etwas nachzuholen hat, die längste Genufszeit das quadriennium ist. Wird ein Akademiker aufgenommen, bei dem in den Vorstudien nichts mehr nachzuholen ist, so ist die längste Genufszeit das triennium.

„an einen studiosus iuris oder medicinae oder in deren Ermangelung an eine Braut und zwar an diese als einmalige Stiftungsportion zu verleihen". [1])

Stiftungsberechtigt sind

I. „vorzugsweise die Deszendenten der Geschwister des zu Düsseldorf am 30. Mai 1838 verlebten Pumpenmachers Joseph Ader", Bräutigams der Stifterin; [2]) diese Geschwister waren:

a. Franz Ader, Bürgermeister und Gastwirt zu Oer bei Recklinghausen, verstorben;

b. Johann Heinrich Ader, Landwirt daselbst, verstorben;

c. Gertrud Ader, bei Bour in Westfalen, verheiratet gewesen;

d. Maria Cathar. Ader zu Orsoy, verheiratet gewesen;

II. in Ermangelung vorbezeichneter Verwandte der Stifterin Kievers.

„Ausgeschlossen bleiben aufserhalb Deutschlands Wohnende."

„Das Weitere bleibe der Verwaltung der Stiftung überlassen." (Stiftungsurk.) [3])

119. Stiftung Kinckhausen.

Stifter: Walther Kinckhausen.

Testam. (notar.) v. 18. Oktober 1597.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1225 Mark; Zinsen 45,32 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 45,32 Mark auf zwölf Jahre für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) und für das theolog. oder juristische Studium.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten kathol. Blutsverwandten des Stifters. [4])

---

1) Weder Testam., noch Stiftungsurk. enthält Bestimmung darüber, wie mit etwaigen Stiftungsresten verfahren werden soll.

2) Die Stifterin Kievers hat nach dem Ableben ihres Bräutigams ihren ehelosen Stand bis in ihr 80. Lebensjahr fortgesetzt und stets eine besondere Anhänglichkeit an die Familie desselben gezeigt; neben einer gewissen Pietät für den Namen Ader scheint darin auch das Motiv für die vorzugsweise Begünstigung dieser Familie beim Genusse der Stiftung zu suchen zu sein.

3) Durch diesen Zusatz hat die Stiftungsurkunde der Verwaltung ein spezielles Recht zu dem Zwecke übertragen wollen, um die bei dem grofsen Berechtigungskreise in einzelnen Fällen leicht vorkommenden Differenzen bezüglich der Anerkennung der verwandtschaftlichen Verhältnisse, Begründung der Stiftungsberechtigung im allgemeinen und Qualifikation einzelner Genufsberechtigter sowie Vorberechtigung und Ausschliefsung anderer berufener Personen ohne weiteres auf dem Verwaltungswege zum praktischen Austrage zu bringen. Die Stifterin hat hierbei ohne Zweifel in der Unterstellung gehandelt, dafs die Verwaltung der Studienstiftungen, eine Wohlthätigkeitseinrichtung, welche, gestützt auf gesetzliche und stiftungsmäfsige Grundsätze, ungefähr ein Jahrhundert ihre richterlich-administrative Thätigkeit fortsetzt, in etwa vorkommenden Streitfragen, über welche die Stiftungsurkunde keine ausdrückliche Bestimmung enthält, die dem Rechte und der Billigkeit entsprechende Entscheidung zu finden wissen werde, und dafs bei diesen Entscheidungen neben der Würdigung des Stiftungszweckes verfassungsmäfsig auch die mafsgebenden, in dem Allerh. Erlasse v. 25. Mai 1868 enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur dienen werden. Dafs bei der Ausübung dieses der Stiftungsverwaltung übertragenen Entscheidungsrechtes, welches in seiner Rechtswirksamkeit nicht bestritten werden kann, die Regulativ-Bestimmungen des genannten Allerh. Erlasses und namentlich die wesentlichen in den §§ 16 und 19 gebührende Berücksichtigung finden werden, kann keinem Bedenken unterliegen.

4) Nachdem die Verwandten des Stifters schon seit langer Zeit ausgestorben sind, ist die Stiftung lediglich Freistiftung.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat soll alle Tage für das Seelenheil des Stifters einmal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs beten.

120. Stiftung Kirchhof.

Stifter: Georg Kirchhof, Kanonikus der Kirche zum h. Quirin in Neufs.

Schenkungsurk. v. 9. Aug. 1582.

Stiftungsurk. (notar., lat.) der Testamentsvollstrecker v. 17. April 1584.

Urspr. Vermögen: 510 Rchsthlr. mit einer Rente von 25½ Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 5250 Mark; Zinsen 194,25 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes von 97,12 Mark, auf fünf Jahre für vorbereitende Studien (ursprünglich auf dem Montaner-Gymnasium zu Köln).[1])

Mangel an Fleifs und unordentliches Betragen schliefsen nach einer zwei- bis dreimaligen fruchtlosen Ermahnung vom Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind Studierende aus der Familie des Stifters und, wenn in der Familie Taugliche nicht vorhanden sind, Studierende aus den Dörfern Lobberich und Grefrath bei Neufs und, in Ermangelung solcher, Jünglinge aus Neufs selbst.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, für den Stifter die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ mit dem Gebete des Herrn und dem englischen Grufse zu beten und zum Schlufs hinzuzufügen: „Retributor omnium bonorum, deus etc.“

121. Stiftung Klein.

Stifter: Peter Klein, Vikar der Kirche Maria ad gradus in Köln.

Testam. (notar.) v. 28. Aug. 1829, genehmigt durch Minister.-Erlafs v. 10. Dez. 1831, N. 20077; Stiftung eröffnet am 19. März 1832.

Urspr. Vermögen: 1000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 7010 Mark; Zinsen 259,37 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien für Studium und Ausbildung, und zwar

---

1) „habebunt a. d. regente habitationem, praelectiones et praesentationes ad baccalaureatus et licentiae gradus in artibus gratis“ (Stiftungsurk.) und „similiter voluit, ut si qui ex familia testatoris liberalium artium magistri promoti sese exercere et in gymnasio Montano profiteri cupiant, eosque dominus regens dignos iudicare queat, quamdiu exercitiis et professionibus praefuerint, eisdem commodis gaudeant et libere uti frui possint, reliquis vero tam de familia quam aliis non professuris concessit quinquennium studii“. (a. a. O.).

Der Stifter verfügt im letzten Absatze, dafs der Genufs ferner gewährt werden könne, wenn der Stipendiat nach erlangter Magisterwürde als Lehrer fungieren wolle; andernfalls soll der Genufs nur bis zum Magisterium dauern. Da er aber weiter verfügt, dafs sonst der Genufs nur fünf Jahre währen soll, so wird es der Absicht des Stifters entsprechen, wenn von da ab, wo der Studierende nach fünf Jahren die besagte Studienstufe, d. h. die Reife für die Universitätsstudien erlangen kann, der Genufs beginnt, d. i. von der Obertertia ab.

a. eins von 172,92 Mark (2/3 des Reinertrages der Stiftungseinkünfte) für einen Studierenden, „so lang als er auf einem Gymnasium oder auf einer Universität studiert, jedoch nicht über acht Jahre“ (Testam.);
b. das andere von 86,45 Mark (1/3 des Reinertrages) für ein Mädchen, welches „eine weibliche Schule oder Erziehungs-Anstalt“ besucht, „jedoch blos während acht Jahren“. (a. a. O.)

Stiftungsberechtigt sind zwei Kinder aus der Familie des Stifters, und zwar das eine männlichen, das andere weiblichen Geschlechts. „Sind keine Zöglinge aus der Familie zum Bezuge der Stipendien vorhanden, so sollen die Zinsen rentbar zur Verstärkung der zwei Stipendien angelegt werden.“ (Testam.)

Die „Präsentation soll von dem ältesten männlichen Familiengliede geschehen“. (Testam.)[1])

122. Stiftung Kleinerman.

Stifter: Heinrich Kleinerman, Lic. theol., Kanonikus an der Stiftskirche zu St. Aposteln.

Testam. (lat.) v. 14. Febr. 1737, wovon nur noch ein kurzer Auszug vorhanden.

Urspr. Vermögen: 2413⅓ Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 6760 Mark; Zinsen 254,38 Mark.
b. Ackerland zu Fliesteden, umfassend 4 ha 44 a 30 qm, Ertrag .... 589,60 „
Summa... 843,98 Mark.

Aus diesen Einkünften wird zur Abhaltung von vier Messen an die Kirche St. Maria in der Kupfergasse zu Köln etatsmäfsig die jährliche Summe von 255 Mark gezahlt.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 434 Mark für die vorbereitenden Studien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln).[2])

Stiftungsberechtigt sind die Nachkommen der Schwester des Stifters, Maria, Ehefrau Johann Hermans, und in Ermangelung solcher die Nachkommen des Bruders Wilhelm.

123. Stiftung Klumps.[3])

Stifter: Johann Engelbert Klumps aus Köln.

1) Seit dem 20. September 1884 wird das Präsentationsrecht von Joh. Pet. Christ. Dohmen in Köln ausgeübt, welcher von der Schwester des Stifters Maria Elisab. Klein abstammt und mit dem Stifter im 4. Grade verwandt ist.

2) Nach einer Verf. d. Prov.-Schulk. v. 2. Aug. 1855 S. C. 1999 sind die Universitätsstudien von dem Genusse ausgeschlossen, und wird nur das philosophische Studium unterstützt, soweit es nach der ältern Studieneinrichtung auf dem Gymnasium betrieben wurde, als vorbereitend für das Fachstudium.

3) Die Messenstiftung gleichen Namens, worüber das Testam. nähere Bestimmung getroffen hat, wird bei der Domkirche zu Köln verwaltet. Alle auf das Benefizium Bezug nehmende Literalien u. s. w. wurden gemäfs Beschlufs der Stiftungsverwaltung vom 13. Januar 1827 dem Dom-Kirchenvorst[illegible] händigt.

Testam. v. 26. März 1740 und Erklärung der Familienprovisoren v. 18. Aug. 1774.

Urspr. Vermögen: 1500 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 5590 Mark; Zinsen 206,83 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien,[1]) jedes von 101,05 Mark, für Gymnasialstudien von der Sexta an auf neun Jahre. (Testam. No. 1.)

Für den Besuch der unteren Klassen ist die Auswahl der Anstalt der freien Bestimmung der Eltern überlassen; die Studien der höheren Klassen mufsten ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium in Köln betrieben werden. (a. a. O. No. 8.)

Tadelnswertes Betragen sowie mangelhafte Fortschritte in den Studien schliefsen nach fruchtloser Mahnung vom Weitergenusse der Stiftung aus. (a. a. O. No. 6.)

Stiftungsberechtigt sind die Nachkommen der Halbgeschwister des Stifters, nämlich der Margar. Zehnphenning, Ehefrau Wiedenfelt,
„ Maria Zehnphenning, „ Thelen, und
des Johann Theod. Zehnphenning.

Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer soll zunächst die Gradesnähe der Verwandtschaft den Ausschlag geben; sind die Bewerber gleich nahe verwandt, so soll der älteste den Vorzug haben, sofern er zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt und die Eltern desselben unvermögend sind. (Testam. No. 2.)[2])

---

1) In dem Testamente ist die Bestimmung, ob eins oder zwei Stipendien gebildet werden sollen, dem Befinden der Stiftungsinspektoren überlassen. (Testam. No. 1.) — Auch ist es diesen überlassen, allenfallsige Einbufsen an Stiftungseinkünften dadurch zu ersetzen, dafs nur ein Stipendiat und zwar nur zum Genusse der Hälfte einer Portion zugelassen wird. (a. a. O. No. 4.)

2) „Die Absicht des Stifters geht offenbar dahin, den Genufs bei gleich naher Verwandtschaft mehrerer Konkurrenten auf denjenigen übertragen zu sehen, welcher unter gleichmäfsiger Berücksichtigung der drei angedeuteten Gesichtspunkte, des Alters, der Dürftigkeit und der Fähigkeit, zu den Studien sich als den geeignetsten darstellen würde, nicht aber dahin, diese Gesichtspunkte successive gelten zu lassen und solcher Gestalt etwa dem Alter einen ganz exorbitanten Einflufs beizumessen". Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 10. Januar 1852 N. 15!

Es hat ja seine Richtigkeit, dafs unter No. 2 des Testamentes in Fällen gleicher Verwandtschaftsnähe mehrerer Bewerber der älteste bevorzugt wird; es soll jedoch bei Zuerkennung dieses immerhin als Regel aufgestellten Vorranges die Rücksichtnahme auf die Vermögenslage sowohl als auch die Studienqualifikation entgegentreten können. Die Unbestimmtheit dieser Anordnung hat der Stifter durch den Zusatz ergänzt, dafs er die bezügliche Erwägung dem ausschliefslichen Befinden der Familieninspektoren überträgt in der Beifügung „ein jeder soll mit der denomination und admission ad hanc fundationem ohne einige Contradiction oder Opposition bey straf zukünftiger Exclusion content und zufrieden seyn" (a. a. O. No. 2).

„Die Urkunde legt bei dem Vorhandensein mehrerer Konkurrenten von gleich naher Verwandtschaft nicht ein entscheidendes Gewicht auf die Vermögenslage, will vielmehr vorzugsweise das Alter und die vorgeschrittene Bildungsstufe berücksichtigt wissen, wobei allerdings vorausgesetzt wird, dafs der betreffende Stipendiat nach seiner Qualifikation zu guten Hoffnungen berechtige und dafs die Vermögenslage der Eltern nicht eine so unbedingt günstige sei, dafs sie des Stipendiums zur Vollendung der Erziehung ihres Sohnes in keiner Weise bedürfen würden. Die Entscheidung jedoch darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Stifter ausdrücklich dem ausschliefslichen Ermessen der Familieninspektoren überlassen und an deren Entscheidung die stiftungsberechtigten Verwandten in so strikter Weise gebunden, dafs er eine jede Opposition mit

Falls Nachkommen der vorgenannten Halbgeschwister den Stiftungsgenufs it beanspruchen, soll einem Studierenden aus der sonstigen Verwandtschaft Hälfte einer Stiftungsportion zugebilligt werden können, welcher jedoch 1. Oktober des Jahres ausscheiden mufs, in welchem aus der vorbesagten :hkommenschaft ein berechtigter Bewerber die Stiftung beansprucht.

Falls in besagter Weise die Hälfte eines Stipendiums von einem ent-iten Verwandten genossen wird, kann die andere Hälfte und, falls ein :her Verwandte nicht als Bewerber auftritt, das erledigte Stipendium ganz u verwendet werden, um Jünglingen aus der Nachkommenschaft der drei bgeschwister zur Erlernung eines Handwerkes, oder Mädchen aus derselben :hkommenschaft zum Besuche der Schule des Handarbeitsunterrichtes u. s. w. ge Unterstützungen nach Befinden der Stiftungsinspektoren angedeihen lassen.

Werden auch solche Ansprüche nicht erhoben, so sollen die ersparten der zur Verbesserung der Stiftung dem Grundvermögen zufliefsen. stam. No. 3.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stiftungszöglinge sind alten:

Freitags das „Tenebrae" nebst fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs und

Samstags die Lauretanische Litaney sowie ebenfalls fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs zu beten.

Präsentator: Zu Inspektoren und Kollatoren[1]) sind im Testamente). 15.) die beiden ältesten männlichen Nachkommen der oben genannten schwister des Stifters und, in deren Ermangelung, die weiblichen verheirateten :r solche aus der übrigen Verwandtschaft bestimmt. Geistliche und solche Ver-ndte, die in Städten wohnen, sollen, falls sie befähigt sind, ganz besonders ücksichtigt werden.

Jedem der beiden Inspektoren wird bestimmungs- und etatsmäfsig eine bühr von 2,36 Mark gezahlt.[2])

124. Stiftung Kniper.[3])

Stifter: Jodokus Kniper, Lic. theolog., Pfarrer an der Kirche St. Maria-)lafs in Köln.

Testam. (notar. lat.) v. 21. Aug. 1610.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 8. März 1614.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6285 Mark; Zinsen 232,55 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von '2,55 Mark für einen Schüler des Gymnasiums (ursprünglich des Laurentianer

r Strafe der Exklusion von dem Stiftungsgenusse bedroht hat." Vrgl. Verf. d. Prov.-hulk. v. 5. April 1867 S. C. 960!

1) In dem Testamente (unter No. 2) ist ausnahmsweise scharf das Befinden der milieninspektoren als mafsgebend hingestellt.

2) Von den beiden jetzigen Inspektoren wurde Constantin Frantzen in Königs-ven unter dem 4. November 1846 und Mathias Braun zu Sindorfermühle am 5. Juni 1880 solcher berufen; beide stammen von der Halbschwester des Stifters, Margar. Zehn-enning, ab.

3) Siehe bei Stiftung Oemcken Anmerkung 1!

Gymnasiums) bis zum Magisterium einschliefslich, und nach dem Magisterium noch für vierjährige theologische, juristische oder medizinische Studien. Auch soll er noch im Weitergenusse bleiben, wenn er in einer der drei Fakultäten promovieren will.[1])

Bei den nichtverwandten Stipendiaten ist die Genufszeit auf die vorbereitenden Studien bis zur Promotion in der Philosophie beschränkt.[2])

Unordentliches Betragen schliefst nach zwei- bis dreimaliger fruchtloser Mahnung vom Weitergenusse aus. (Stiftungsurk. No. 3.)

Stiftungsberechtigt sind hoffnungsvolle, zu den Studien geeignete Jünglinge aus der Blutsverwandtschaft des Stifters nach der Gradesnähe. Sind geeignete Bewerber aus der Verwandtschaft nicht vorhanden, so sollen ehelich geborene, wohlerzogene Jünglinge aus der Maria-Ablafspfarre und des weitern aus der Stadt Köln zu dem Stiftungsgenusse zugelassen werden, jedoch mit der Einschränkung, dafs, falls Familienglieder das Stipendium beanspruchen, die zugelassenen Fremden mit dem Ablauf des betreffenden Halbjahres, in welchem ein solcher Anspruch erhoben worden, ausscheiden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat hat täglich für das Seelenheil des Stifters die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ nebst dem Gebete „Retributor omnium bonorum etc.“ zu beten.

125. Stiftung Kochs Arnold.[3])

Stifter: Arnold Kochs aus Welz, Pfarrer zu St. Columba in Köln.

Testam. (eigenhänd. lat.) v. 12. Mai 1737.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 38 846,32 Mark	Zinsen	1433,32 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln		215,34 „
	Summa	1648,66 Mark.

Aus diesen Einkünften wird etatsmäfsig an die Kirche St. Columba in Köln ein jährlicher Betrag von 189 Mark für die Abhaltung von drei Wochenmessen und ein weiterer von 31,89 Mark an dieselbe Kirchenkasse als Entschädigung für den Gebrauch der Paramente etc. gezahlt. Der Stifter hatte diese Messen als Weihetitel für Mitglieder seiner Familie bestimmt.[4])

1) „fruetur is, (scil. »qui de sanguine Kniperorum«) fundationis commodo usque ad magisterium inclusive“. (Stiftungsurk. No. 1.)

2) „portionem usque ad doctoratum in artibus gaudebit“ (a. a. O.).
Nach der ehemaligen Studienverfassung würde dazu eine Zeit von $2^1/_2$ Jahren nach Erledigung des Gymnasialkursus genügt haben.

3) In Gemäfsheit des Präfekturbeschl. v. 1. Ventôse d. Js. IX und des Dekrets v. 22. Brumaire XIV ist die Verwaltung der Stiftung im Jahre 1811 von dem Familienmitgliede, welches sie bis dahin geführt, auf die damalige Verwaltungskommission übergegangen.
Durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 11. August 1839 No. 1642 ist auf Veranlassung des Kgl. Ministeriums dem Verwaltungsrate die Verleihung und Verwaltung der Stiftung übertragen worden.

4) Im Jahre 1819 wurden die Beträge noch an zwei Geistliche direkt gezahlt. Nach dem Tode des einen, des Vikars Kaumanns, wurde für die diesem übertragenen zwei Messen der Betrag der Kirche St. Columba überwiesen. Nachdem auch der andere der beiden Geistlichen (Bollig), welchem die dritte Messe überwiesen war, gestorben, erscheint von da ab die Etats- und Rechnungsposition: „an die Kirche von St. Columba für drei Wochenmessen“.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 5 Stipendien,[1]) jedes im Betrage von 276 Mark, für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium in Köln) von der Sexta an und für theologische und juristische Studien auf vier Jahre.[2])

Stiftungsberechtigt sind die ehelich geborenen kathol. Nachkommen von Wilhelm Kochs, von Johann Gerhard Nobis, von Werner und Johann Kochs.[3])

Bei Bestimmung der Berechtigung seiner berufenen Verwandten hat der Stifter dieselben in drei Klassen geteilt, je nachdem sie ihm durch beide Eltern (Wilhelm Kochs) oder blofs durch die Mutter (Johann Gerhard Nobis) oder endlich blofs durch den Vater (Werner und Johann Kochs) verwandt waren, wobei er für den ersten, heute nicht mehr vertretenen Namen eine Bevorzugung dahin anordnete, dafs die Mitglieder desselben auf die Portionen aller drei Linien Anspruch haben sollten, falls dieselbe von einem Mitgliede des zunächst berufenen Namens nicht begehrt würde.[4]) Die beiden anderen Namen erhielten gleiche Ansprüche, obwohl der letzte bei Errichtung der Stiftung durch zwei Halbgeschwister des Stifters gebildet wurde. Es liegt daher offenbar im Sinne der von dem Stifter getroffenen Anordnung, dafs nach Ausfall der Linie des Wilhelm Kochs und bei dem Mangel an Nachkommenschaft von Johann Kochs nunmehr die beiden übrigen Linien der halbbürtigen Geschwister Johann Gerhard Nobis und Werner Kochs auf sämtliche Portionen zu gleichen Teilen berechtigt sind.[5])

Auf die Portionen der Linie des Johann Gerhard Nobis eröffnete der Stifter für den Fall, dafs dieselben weder von einem Mitgliede dieser Linie noch von der bevorzugten Linie des Wilhelm Kochs begehrt würden, den Nachkommen der verwandten Clara Horn, und zwar nach der Gradesnähe der Verwandtschaft, berechtigten Anspruch.[6])

---

1) Früher bestanden 6 Portionen; die 6. war infolge Verfügung des Konsistoriums vom 26. Januar 1825 hinzugekommen.

2) Bedingung des Genusses ist das Studium der Theologie oder Jurisprudenz; an Studierende der Medizin kann die Stiftung nach einem Min.-Erl. v. 20. Nov. 1846 nicht verliehen werden.

Die Stiftung gehört zu denen, welche den gesamten Studiengang und daher auch vor den besonders genannten Fachstudien den sogen. „cursus philos." begünstigen. Es ist bekanntlich nachgegeben, dafs die Absolvierung dieses Kursus heute an der philosophischen Fakultät geschehen kann.

Unter dem 14. Mai 1833 No. 1115 entschied das Prov.-Schulk., dafs das vierte Genufsjahr auch einem Auskultator während seiner praktischen Ausbildung beim Landgerichte zuerkannt werden könne.

Gewissermafsen eine Ergänzung findet die Stiftung in dem Testamente eines Neffen des Stifters, welcher auch Arnold Kochs hiefs, insofern dieser zur Bestreitung der Kosten der Promotion in der theologischen oder juristischen Fakultät der Universität Köln Unterstützungen stiftete. Siehe die Stiftung Kochs, Arnold und Peter!

3) Das Testam. enthält keine besonderen Vorschriften über die Auswahl unter gleichberechtigten Bewerbern; es gibt also nach den geltenden Grundsätzen die vorgerückte Studienbefähigung den Ausschlag. — Da der Zweck der Stiftung auf Beförderung der Studien gerichtet ist, so bleibt das Vorhandensein der dazu nötigen Eigenschaften die erste Bedingung zur Aufnahme.

4) „habebit linea triplex fratrum quaevis unam (etc. portionem); ad quas omnes linea Wilhelmi erit capax tempore defectus subiecti in linea propria". (Testam. No. 9.)

5) Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 22. Dez. 1849 S. C. 3078, welche vorschrieb, für die Zukunft bei Prüfung der Berechtigung nach den oben entwickelten Grundsätzen zu verfahren. — Hiernach wird, da zur Zeit nur 5 Portionen vorgesehen sind, die 5. einmal der Linie Nobis, das andere Mal der Linie Kochs zuzuerkennen sein.

6) „ad lineam Joannis Nobis in casu defectus tam huius quam Wilhelmi admitto

Mit Rücksicht darauf aber, daſs die beiden Linien des Wilhelm Kochs und des Johann Gerhard Nobis Anspruch an die Stiftung Horn haben, bestimmte der Stifter, daſs die bei seiner Stiftung erübrigten Gelder dem Stiftungskapital zugeschlagen und zur Errichtung weiterer Portionen verwendet werden sollten, damit für die dritte Linie, d. h. jene der Halbgeschwister von Vaterseite, zwei oder drei Portionen oder auch eine für Mädchen vorhanden seien.[1]

Präsentator: Die Stiftungsurkunde bestimmt zwei Familien-Älteste („seniores de familia") zur Abnahme der Rechnung, denen eine etatsmäſsige Gebühr von je 4,72 Mark jährlich gezahlt wird.[2] Denselben steht nach der Stiftungsurkunde ein Vorschlagsrecht nicht zu.

126. Stiftung Kochs, Arnold und Peter.[3]

Stifter: Die beiden Brüder: Arnold Kochs, Pfarrer an der Kirche zur h. Columba in Köln, gest. am 17. Mai 1765, und Peter Kochs, Dr. iur. utr., Pfarrer zur h. Columba in Köln, gest. 19. Jan. 1777.[4]

Testam. (lat.) des Arnold Kochs v. 12. Oktob. 1753;
„ Peter „ „ 7. Dez. 1765.

Urspr. Vermögen: 13 224 Rchsthlr. 35 Stüber.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 51 491,20 Mark . . . . Zinsen	1923,66	Mark.
b. Ackerland zu Kirchherten, umfassend 2 ha 61 a 14 qm, woran die Stiftung zu $^{121}/_{160}$ mit . . . . beteiligt ist,	235,31	„ [5]
Summa . . .	2158,97	Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Mit Rücksicht darauf, daſs, wie der Stifter Arnold Kochs sagt, für Studenten die von seinem Oheim

descendentes pariter ex Clara Horn servato iure et ordine propinquitatis in omni linea". (a. a. O.).

1) „Quia duae primae lineae ius habent ad Hornianam, adeoque annue sexaginta habent, superesse ad plures portiones fundandas augendasque paulatim applicabitur, ut pro linea germani sint duae vel tres vel una currens pro puellis". Testam. No. 9.

2) Augenblicklich fungieren als solche: 1. Gerhard Böcker seit dem 28. April 1883; er ist ein Nachkomme von Werner Kochs, mit Agnes Gysen und dem Stifter im 6. Grade verwandt; 2. seit dem 30. März 1892 Jakob Siegers in Kinzweiler, geb. am 12. Juni 1841 und mit dem Stifter im 9. Grade verwandt.

3) Die Stiftung wurde bis zum 29. Oktober 1818 von den Kirchmeistern der Pfarre St. Columba in Köln verwaltet. Auf Grund des Präfektur-Beschlusses v. 1. Ventôse IX und des Dekrets v. 22. Brumaire XIV wurde von da ab die Verwaltung von der dazu bestellten Kommission aus den Händen des genannten Kirchenvorstandes übernommen. Bei dem Widerspruch des letztern geschah diese Übernahme kraft förmlicher „nach der bestehenden Gesetzgebung" v. Konsistorium zu Köln am 10. Nov. 1817 und v. d. Ober-Präsidenten am 28. Januar 1818 erlassenen Verfügungen.

4) Beide waren Söhne eines Bruders des Begründers der voraufgehenden Stiftung Kochs, Arnold. Der Stifter Peter Kochs hat die Bestimmungen in der Stiftung seines Bruders Arnold einfach beibehalten und innerhalb derselben die Verwendung seines Zuschusses in der Art nutzbar gemacht, daſs die Anzahl der Stipendien hat vermehrt werden können und insbesondere die Aussteuer-Bewilligung, welche der Bruder Arnold nur eventuell in Aussicht genommen, zur Regel werden durfte. (Testam. des Peter Kochs No. 15.)

5) Der Rest gehört der Kirche St. Columba in Köln.

errichtete Stiftung besteht,[1]) wurden die Stipendien dieser Stiftung, augenblicklich 13 an der Zahl,[2]) jedes im Betrage von 110 Mark, für Handwerks- oder Handlungslehrlinge auf acht Jahre[3]) und für Mädchen zur Aneignung der für ihr Geschlecht und ihren Stand notwendigen Kenntnisse auf fünf Jahre bestimmt. (Testam. des Arnold Kochs No. 10.)

Des weitern sollen die Stiftungseinkünfte dazu dienen, und sind zur Zeit 540 Mark in den Etat eingestellt,

a. um Jünglingen wie Jungfrauen beim Antritt eines Standes eine Unterstützung im Betrage von höchstens 100 Rchsthlr. zu gewähren. (Testam. des Arnold Kochs No. 10.)[4]) Da in dem Testamente „weder eine ein für allemal feststehende Summe als Aussteuer bestimmt, noch die Zahl derjenigen beschränkt wird, denen Aussteuerbeträge bewilligt werden können, so hat die Stiftungsverwaltung die Befugnis, die Höhe der zu zahlenden Ausstattungen nach Gutbefinden zu normieren, sofern dabei nur nicht das stiftungsmäfsige Maximum von 100 köln. Thalern überschritten wird,[5]) auch so viele Ausstattungen auf einmal zu bewilligen, als die gerade zu diesem Zwecke disponibeln laufenden Stiftungsrevenüen gestatten".[6])

   Im allgemeinen ist das Etatsquantum zu gleichen Teilen zu verleihen,[7]) es sei denn, dafs einer der Bewerber einer Unterstützung dringend bedürfe, in welchem Falle diesem ein angemessener höherer Betrag als den anderen überreicht werden kann;[8])

---

1) Siehe die vorangehende Stiftung!

2) Bis 1880 waren blofs 12 Portionen vorhanden; in den Etat für 1880/83 sind 13 eingestellt worden und bis heute darin verblieben.

3) Apothekerlehrlinge und Kopisten treiben nicht ein Handwerk im Sinne der Stiftung. Vrf. d. Prov.-Schulk. v. 6. Juli 1841 No. 2022.

4) Hiernach haben Handwerks- und Handlungs-Lehrlinge, wenn sie sich niederlassen, und Mädchen, wenn sie in den Ehe- oder geistlichen Stand treten, Anspruch auf die besagte Unterstützung.

5) In früheren Jahren ist der gedachte stiftungsmäfsige Maximalsatz oftmals überschritten worden. Aus den Rechnungen geht hervor, dafs 1781 die Aussteuer zu 100 Rchsthlr., im Jahre 1782 eine zu 200 Rchsthlr. und in den Jahren 1784, 1787, 1799, 1800, 1802 und 1803 jedesmal zu 200 Rchsthlr. gezahlt worden. Von 1806 an findet sich die jährliche Aussteuer zu 607 Frcs. resp. 600 Frcs. in Ausgabe gestellt. So ist die Aussteuer von der Verwaltung der Studienstiftungen im Jahre 1820 zu 600 Frcs. verliehen, dann in den Etat pro 1826/28 sowie in den folgenden Jahren zu 157 Thlr. 15 Sgr. aufgeführt worden.

Zur Zeit, als die Stiftung noch in Privatverwaltung war, geschah damit nur, was unter solcher sehr gewöhnlich war, und als dann die Periode der französischen Verwaltung folgte, galt eine Reihe von Jahren gar keine Bestimmung der alten Urkunden als rechtsbeständig, und die Fonds waren als öffentliche Wohlthätigkeitsfonds der freien Verfügung der Staatsbehörde überantwortet. In der spätern Verwaltung wurde dann, obwohl die Bestimmungen der Stiftungsbriefe wieder in ihr früheres Recht eingesetzt worden, das Beispiel wohlwollender Rücksichtnahme befolgt. Das letzte Mal geschah dies im Jahre 1840. Zu dem streng stiftungsmäfsigen Verfahren zurückzukehren, nötigt auch die praktische Erfahrung, dafs bei der zunehmenden Ausdehnung der berechtigten Familien und der fast alljährlichen Wiederkehr konkurrierender Aussteuergesuche die zu bewilligenden Beträge weit hinter der Maximalquote zurückbleiben müssen.

6) Verf. d. Prov.-Schulk. v. 10. Januar 1843 S. C. 79.

7) Nach den vorhandenen Akten ist die für Aussteuer bestimmte Summe stets unter die Bewerber zu gleichen Teilen verteilt worden, wenn sie auch in verschiedenen Graden verwandt waren.

8) Verf. d. Prov.-Schulk. v. 10. Januar 1843 S. C. 79.

b. um Studierenden eine Unterstützung zu teil werden zu lassen, wenn sie in der Theologie oder Jurisprudenz an der Universität zu Köln zu dem Grade eines Lizentiaten oder Doktors promoviert werden. Für die Promotion zum Lizentiaten sind 100, für jene zum Doktor 200 Rchsthlr. ausgeworfen. Die Bewerber dieser Art sollen bei der Verteilung der Unterstützungen allen anderen vorangehen. (a. a. O.)[1])

Stiftungsberechtigt sind die Nachkommen des Bruders der Stifter, Heinrich, in Ermangelung von solchen die Nachkommen des einzigen Sohnes (Arnold Clemens) der Schwester der Stifter, Gertrud Kochs, Ehefrau Clemens, sowie die Nachkommen von den Söhnen und Töchtern der beiden Brüder von dem Vater der Stifter, Werner Kochs mit Agnes Gysen und Georg Kochs.

Zwei Söhne und zwei Töchter desselben Vaters dürfen nicht zu gleicher Zeit die Stiftung geniefsen.

Nach dem Aussterben der berechtigten Verwandten sollen die Stiftungseinkünfte zum bessern Unterrichte der männlichen und weiblichen Jugend mittlern Standes der Pfarre St. Columba in Köln und zwar mit besonderer Berücksichtigung der gröfsern Dürftigkeit und Geschicklichkeit zu einem Handwerke oder zu weiblichen Arbeiten Verwendung finden.

Ein Vorzugsrecht sollen die in der Pfarre St. Columba geborenen, gesitteten und im Katechismus wie in den übrigen Lehrgegenständen wohl bewanderten Bewerber und Bewerberinnen haben.

Zum Inspektor, nicht zum Präsentator, ist der Aelteste der Familie, sofern er in Köln wohnt, berufen, welcher für seine Mühewaltung eine etatsmäfsige Gebühr von 7,08 Mark bezieht.[2])

127. Stiftung Franz Wilhelm Königs.

Stifter: Franz Wilhelm Königs, Kgl. Kommerzienrat, gest. 6. Oktober 1882.

Stiftungsurk. von den Kindern des Stifters errichtet am 24. Dez. 1883.

Die ursprünglichen Bestimmungen sind infolge Verf. des Prov.-Schulk. v. 3. Dezemb. 1884 S. C. 10139 und v. 16. Juli 1886 S. C. 6317 abgeändert worden und in einer besonderen notar. Verhandlung v. 27. Sept. 1886 enthalten; Allerh. genehmigt 2. Dez. 1886; die Stiftung ist noch nicht eröffnet.

Urspr. Vermögen: 102 500 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 134 080 Mark; Zinsen: 5423 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: „Aus den Einkünften des Stiftungskapitals sind soviel (augenblicklich 4) Portionen zu bilden, als je 1000 Mark vorhanden sind; bleibt ein Überschufs von mehr als 500 Mark, so soll daraus eine halbe Portion in Höhe von 500 Mark gebildet werden. Die

1) „Die Stiftungsurkunde bewilligt eine Unterstützung nur in dem einzigen Falle für Verwandte, die sich dem Studium der Theologie oder Jurisprudenz widmen, wenn diese auf der Universität zu dem Grade eines Doktors oder Licentiaten promovirt zu werden begehren, sonst aber nur für Handwerker und Kaufleute. Das dritte Examen kann der Erlangung jener Grade, die auch jetzt noch, wie sonst, auf den Universitäten erworben werden können, nicht substituirt werden." Verf. d. Prov.-Schulk. vom 10. Jan. 1838 No. 25.

2) Zur Zeit ist Gerhard Böcker Familienältester. (Siehe bei der vorhergehenden Stiftung!)

zur Bildung von ganzen und halben Portionen nicht verwendbaren Reste (zur Zeit nach dem Etat 1100 Mark) wachsen dem Kapitalvermögen der Stiftung zu.

Der Verwaltungsrat (nämlich der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln) ist berechtigt, nach Befund etwa in Zukunft veränderter Verhältnisse die Höhe der Portion zu verändern.

Die Verteilung des Stiftungseinkommens unter die Berechtigten steht dem Verwaltungsrate zu.

Als Regel gilt, dafs die Verteilung in ganzen Portionen stattfindet. Über die Halbierung der Portionen siehe unten!

Die Stipendien können genossen werden von der Obertertia an und zwar auf einem Gymnasium, Realgymnasium, einer Realschule. einem Progymnasium, Realprogymnasium, einer Oberrealschule, einer Gewerbe- oder höhern Bürgerschule 1. Ordnung, auf einer Akademie, Universität, Kriegsschule, auf einem Polytechnikum oder einem andern der höhern Ausbildung gewidmeten Institute, sowie von denjenigen, welche sich nach erfolgreicher Absolvierung ihrer Studien in einer staatlichen oder privaten, auf den gewählten Beruf vorbereitenden Stellung befinden, z. B. Referendaren, Assistenten, Hülfsärzten, Bauführern, angehenden Ingenieuren oder Technikern, Privatdozenten, Lehramts- und theologischen Kandidaten und so weiter. Jedoch soll der Gesamtgenufs eines Stipendiums für jeden einzelnen in keinem Falle zwölf Jahre übersteigen. (Statut No. 1.)

„Sind mehr Portionen als Bewerber vorhanden, so kann demjenigen, welcher ein Gymnasium, Realgymnasium, eine Realschule, ein Progymnasium, Realprogymnasium, eine Oberrealschule, Gewerbe- oder höhere Bürgerschule 1. Ordnung besucht, im Ganzen eine und eine halbe Portion, demjenigen, welcher auf der Universität, Akademie, Kriegsschule, auf dem Polytechnikum oder einem andern Institut studiert oder sich in vorbereitender Berufsstellung befindet, bis zu 2 Portionen zugeteilt werden.“ (Statut No. 3.)

„Dem Verwaltungsrate steht das Recht zu, die zuerkannten Stipendien jederzeit dauernd oder zeitweise zu entziehen, sobald er sich von der Unwürdigkeit oder Unfähigkeit des Stipendiaten überzeugt. Die dauernde Entziehung mufs erfolgen, falls der Stipendiat mehr als einmal in einer und derselben Klasse des Gymnasiums, Realgymnasiums und so weiter sitzen bleibt.“ (a. a. O. No. 4.)

Stiftungsberechtigt sind alle männlichen Nachkommen des Stifters Franz Wilhelm Königs. (Statut No. 1.)

„Sind mehr Bewerber vorhanden als Portionen, so können eine oder mehr Portionen halbiert werden; genügt auch die Halbierung sämtlicher Portionen nicht, um die Zahl der Bewerber zu befriedigen, so sollen zunächst etwa wirklich Bedürftige und, wenn solche nicht vorhanden, diejenigen berücksichtigt werden, welche in der Ausbildung am weitesten vorgeschritten sind.

Als wirklich Bedürftige sollen diejenigen gelten, für welche nach den eigenen oder elterlichen Vermögensverhältnissen eine Erziehungsausgabe in Höhe einer halben Portion nicht geleistet werden kann.

Der nähere oder weitere Grad der Abstammung kommt bei Zuwendung der Stipendien nicht in Betracht.“ (Stiftungsstatut No. 3.)

„Die etwa nicht zur Verw[illegible] kom[illegible] len Portionen sollen dem Stiftungskapitale so lange zuwac[illegible] be die Höhe von 200 000 Mark

erreicht hat. Sobald dies der Fall ist, soll nur die Hälfte der nicht zur Auszahlung gelangenden Beträge zum Kapital geschlagen werden; über die andere Hälfte verfügt der Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln nach bestem Ermessen zu Unterstützungen nicht verwandter, würdiger Studierender ohne Unterschied der Konfession und der Studienzwecke. Sollte das Stiftungsvermögen auf 400 000 Mark anwachsen, so findet eine weitere Kapitalisierung nicht statt. Alsdann soll derjenige Teil der jährlichen Einkünfte, welcher nicht durch die Nachkommen des Stifters in statutgemäfser Weise absorbiert wird, gänzlich zu Stipendien nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates zu jeder die Elementarschule übersteigenden Bildung verwandt werden." (a. a. O. No. 5.)

128. Stiftung Krakamp.

Stifter: Christian Krakamp, Rentner zu Bonn.

Testam. (notar.) v. 20. Januar 1868; Allerh. genehmigt 25. Nov. 1868; Stiftung zuerst verliehen am 18. Dec. 1880.

Urspr. Vermögen: 3000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 10130 Mark; Zinsen 374,81 Mark.

Nach dem Willen des Stifters soll dieses Kapital zur grössern Sicherheit ganz oder teilweise nur auf Grundstücke, nicht auf Häuser ausgeliehen werden.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 300 Mark; dieser Betrag darf nicht überschritten werden. Das diese Portion Übersteigende (nach dem Etat sind es zur Zeit 74,81 Mark) sowie auch die Beträge in Erledigungsfällen sollen zur Verbesserung des Kapitals angelegt werden, um daraus unvorhergesehene Ausfälle zu decken oder, wenn die Zinsen sich bis zu 150 Mark vermehrt haben, eine neue Portion zu bilden, die ebenfalls bis zu 300 Mark anwachsen kann.

Die Stiftung ist bestimmt für die Studien vom vollendeten 13. Lebensjahre an, auch während des Trienniums „an einer kathol. Universität."

„Wenn der zum Genusse der Stiftung Zugelassene, ohne Störungen durch Krankheit oder andere aufserordentliche Umstände, nicht halbjährig ein gutes Zeugnis erbringt, das wenigstens besser ist, als jetzt mit No. 3 bezeichnet wird, so soll er vom Verwaltungsrate nach dreimaliger Ermahnung des Genusses verlustig erklärt werden." (Stiftungsurk.)

Stiftungsberechtigt sind die nächsten katholischen Verwandten des Stifters und der Frau desselben und zwar zuerst

die Kinder von Heinrich Moseler und Caspar Moseler, nach diesen
„ „ „ Advokat-Anwalt Nicolaus Zimmermann, „ „
„ „ „ Moritz Krakamp zu Köln, „ „
„ „ „ Notar Zaaren in Brühl, „ „
„ „ „ Notar Gansen „ „ „ „
„ „ „ Langen in Wesseling, dessen Mutter geborene Wolff, „ „
„ „ „ Sanitätsrat Dr. Kalt in Bonn, deren Mutter geborene Bodifei.

Sofern diese Genannten die Stiftung für sich nicht mehr benutzen, geht dieselbe auf deren Kinder über und zwar an den Ältesten.

Präsentator: Die Verleihung geschieht durch den Verwaltungsrat. Das Präsentationsrecht steht den ältesten und nächsten der Verwandten zu, welche in Köln wohnen.[1])

129. Stiftung Agnes Kremers.

Stifterin: Agnes Kremers zu Aachen, unverehelichte Kaufhändlerin, gest. am 8. Sept. 1844.

Testam. v. 29. Sept. 1838 und Zusatzerklärung v. 11. Juli 1844; Allerh. genehmigt 8. Jan. 1845; Stiftung zuerst verliehen am 4. Oktob. 1845.

Urspr. Vermögen: 27 000 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 37 000 Mark; Zinsen 1369 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien, jedes im Betrage von 456,33 Mark, von dem Tage an, „wo der Stipendiat in das Gymnasium[2]) eintritt bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe die Priesterweihe empfängt". (Testam.)

Die Stiftung kann auch zur Unterstützung der Vorbereitungsstudien im Priesterseminare verliehen werden.

Die Entscheidung über die Berechtigung zum Genusse der Stipendien ist ausschliefslich dem zeitigen Diözesanbischofe oder dessen Stellvertreter übertragen. „Bei der Zuweisung soll in allen Fällen die gewissenhafte Berücksichtigung der Fähigkeiten, der wahren Dürftigkeit und der sonstigen moralischen Würdigung des Aspiranten hauptsächlich entscheidend sein."

Auch soll der Verwalter die Befugnis haben, „in jedem Zeitpunkte der Studienperiode, ohne darüber irgend jemanden anders als seinem Gewissen Rechenschaft schuldig zu sein, dem Stipendiaten den Genufs zu entziehen".

Stiftungsberechtigt sind „drei dürftige Jünglinge, welche sich dem Stande eines kathol. Geistlichen widmen sollen", und zwar zunächst solche dürftige Jünglinge aus der Familie der Stifterin. „Sind mehrere gleich nahe vorhanden", so soll der zeitige Diözesanbischof oder dessen Stellvertreter einzig darüber entscheiden, wem von ihnen der Vorzug gebühre. Ebenso ist es zu halten, wenn keine Verwandte, sondern nur fremde dürftige Jünglinge als Bewerber auftreten.

Wird die Stiftung überhaupt von dürftigen Jünglingen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, nicht beansprucht, so sollen die Stiftungseinkünfte an die acht Pfarrer der Stadt Aachen gleichmäfsig verteilt werden, um dieselben an ganz dürftige Arme ihrer Pfarrgemeinden zu verteilen.

---

1) Seit dem 2. Sept. 1888 wird dasselbe von Emanuel Mosler in Köln ausgeübt.

2) Die Stiftung kann nach der klaren Bestimmung des Testamentes an Progymnasien nicht genossen werden. „Es kann nicht bestritten werden, dafs der Absicht der Stifterin durch den Besuch eines Progymnasiums, insofern dieses für den Eintritt in die mittleren oder oberen Klassen eines vollständigen Gymnasiums vorbereitet, entsprochen werden könnte. Wird deshalb aber statt des in der Stiftungsurkunde genannten oder unzweifelhaft angedeuteten Gymnasiums der Besuch eines Progymnasiums für zulässig gehalten, was hindert dann noch, auch den Besuch einer lateinischen Schule, einer Rektorat- oder einer höhern Stadtschule für genügend zu halten, insofern diese nur für eine Gymnasialklasse, gleichviel welche, vorbereitet; kommt es hiernach aber nicht mehr auf den Charakter der Schule, sondern lediglich auf die Erfüllung der Absicht des Stifters an, warum sollte dann nicht auch der Privatunterricht, insofern er als vollkommen genügend nachgewiesen würde, für den Genufs befähigen?" Min.-Erl. v. 25. Juli 1844 No. 16 753.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat ist verpflichtet, von dem Tage an, wo er in den Genufs tritt, täglich morgens und abends ein Vater unser mit dem Zusatz „Herr, gib ihr die ewige Ruhe“ für das Seelenheil der Stifterin bis zum Eintritt in den Priesterstand zu beten und, wenn er Priester geworden, jährlich am Sterbetage der Stifterin eine h. Messe, so lange er lebt, für deren Seelenruhe zu lesen.

130. Stiftung Katharina Kremers.

Stifterin: Katharina Kremers, unverehel. Rentnerin zu Aachen, gest. daselbst am 30. Januar 1848.

Testam. v. 19. Mai 1847; Allerh. genehmigt 1. Juli 1848; Stiftung zuerst verliehen am 4. Sept. 1849.

Urspr. Vermögen: 18 000 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 36 270 Mark; Zinsen 1341,99 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien, jedes von 447,33 Mark, von dem Tage an, „wo der Stipendiat in ein Gymnasium[1] oder Knaben-Seminar eintritt, bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe die Priesterweihe empfängt“. (Testam.)

Die nach den Bestimmungen des Testamentes unter den Stiftungsbewerbern zu treffende Auswahl sowohl als das Recht, den im Genufs befindlichen Stipendiaten wegen Mangels an Fleifs oder schlechten Betragens die Unterstützung zu entziehen, steht dem zeitigen Diözesan-Bischofe oder dessen Stellvertreter zu und „soll von demselben ganz nach eigenem Ermessen und ohne Kontrole ausgeübt werden.“ (Testam.)

Stiftungsberechtigt sind „3 dürftige Jünglinge, welche sich dem kathol. Priesterstande widmen wollen“.

„Vorzugsweise sollen solche talentvolle, fleifsige und sittliche Jünglinge berücksichtigt werden, welche bereits einen Teil des oben erwähnten Kursus abgemacht haben, wegen Mangels an Mitteln aber der Gefahr ausgesetzt sind, in ihren Studien unterbrochen zu werden.“

„Bei dem Vorhandensein dieser Requisite“ ist immer den der Familie der Stifterin angehörigen jungen Leuten der Vorzug zu geben.

Treten keine dürftigen Jünglinge, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, als Bewerber auf, so sollen die Stiftungseinkünfte in gleichen Teilen den acht Pfarrern der Stadt Aachen zur Verteilung an die Armen ihrer Pfarre gegeben werden. (Testam.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Jeder Stipendiat übernimmt durch Annahme des Stipendiums und von dem Tage dieser Annahme an die Pflicht, täglich morgens und abends ein Vater unser mit dem Zusatz „Herr, gib ihr die ewige Ruhe“ für das Seelenheil der Stifterin bis zu seinem Eintritt in den Priesterstand zu beten und, wenn er Priester geworden, jährlich am Sterbetage derselben eine h. Messe, so lange er leben wird, für deren Seelenruhe zu lesen.

1) Siehe bei der vorhergehenden Stiftung der Schwester der Stifterin!

131. Stiftung Kreutzer.

Stifter: Johann Jacob Kreutzer, resignierter Pfarrer zu Aachen, gest. 22. Mai 1884.

Testam. (eigenhänd.) v. 4./5. Juni 1881; Allerh. genehmigt 31. Oktober 1884; Stiftung zuerst verliehen am 19. Juni 1886.

Urspr. Vermögen: 30 000 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 30 000 Mark; Zinsen 1420 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Von dem Reinertrage des Kapitals sind bestimmt

a. die Hälfte zu einem Studienstipendium, und zwar für einen Knaben von zehn Jahren an zum Besuche des Gymnasiums oder einer andern höhern Schule (Real- oder Gewerbeschule) 360 Mark, „von der Zeit an, wo er die Universität oder eine andere höhere Bildungsanstalt auswärts“ oder auch das Polytechnikum in Aachen besucht, bis zum vollendeten 23. Jahre 660 Mark (also 300 Mark mehr).

   Der zum Stiftungsgenusse Zugelassene kann sich jedem beliebigen Fache widmen, wozu er Neigung hat und sich am meisten befähigt fühlt.

   Demjenigen Stipendiaten, welcher ein Zeugnis nicht beibringen kann, dafs er an einer höhern Lehranstalt mit Eifer und Fleifs dem Studium obliegt, soll vom Verwaltungsrate die Unterstützung vorenthalten bezw. entzogen werden.

   „Von einem solchen Zeugnisse kann natürlich keine Rede sein, wenn derselbe sein Studium an der Universität oder einer andern Lehranstalt beendigt hat und sich um eine Stelle umthun mufs, wo er dann doch, wenn er noch nicht 23 Jahre alt ist, die Unterstützung bis zu dem gedachten Termine geniefsen soll“;

b. ein Betrag von 225 Mark als Stipendium für einen Handlungslehrling nach vollendetem 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Der Stipendiat soll die Elementarschule verlassen und eine hinlängliche Vorbildung erlangt haben, um auf ein Comptoir oder in eine Handlung gebracht zu werden; den Eltern des Stipendiaten, welche behufs besserer Versorgung ihrer übrigen Kinder die Stipendienunterstützung auf die besagte Reihe von Jahren geniefsen, soll es freistehen, den Knaben in den ersten Jahren noch etwas weiter in einer Real- oder Handlungsschule ausbilden zu lassen.

   Falls der Stipendiat nicht in der Lage ist, „ein glaubwürdiges Zeugnis von seinem Prinzipale über seine Beschäftigung und seine gute Führung vorzulegen, oder, wenn er etwa noch einige Jahre eine vorbereitende Schule besucht, ein Zeugnis von der Schule, dafs er die ihm gebotene Gelegenheit zu seiner Ausbildung fleifsig benutzte, oder in dem Falle, dafs das Zeugnis nicht günstig ist“, kann der Verwaltungsrat ihm die Unterstützung vorenthalten oder sogar entziehen.

   Der Genufs hört auf, wenn der Zögling seine Eltern verläfst.

c. 2 Stipendien, jedes im Betrage von 150 Mark, für Handwerkslehrlinge von vollendetem 14. bis [illegible] vo nd n 21. Jahre, welche

ebenfalls „jedes halbe Jahr vor dem Empfange der Unterstützung dem Verwaltungsrate ein glaubwürdiges Zeugnis ihrer Meister vorzulegen haben, dafs sie bei ihnen beschäftigt sind, sowie über ihren Fleifs und ihre gute Führung, auch wenn ihre Lehrlingszeit schon beendigt ist; auch ihnen kann vom Verwaltungsrate die Unterstützung vorenthalten und gar entzogen werden in Ermangelung dieses Zeugnisses oder wenn dasselbe nicht günstig lautet“.

Die Unterstützung hat aufzuhören, wenn der Stipendiat seine Eltern verlassen sollte.

Die Ersparnisse, namentlich bei der Studienportion, sollen gesammelt und daraus „Dotationen für Mädchen, welche beiraten wollen und wenigstens 22 Jahre alt sein müssen, im Betrage von 900 Mark gebildet werden“.

Stiftungsberechtigt sind vorzugsweise Verwandte und zwar die Abkömmlinge in grader Linie folgender Kinder des verstorbenen Bruders des Stifters, Franz Kreutzer, nämlich:

Josephine Kreutzer, Wwe. von August Platzbecker,
Franz „
Friedrich „
Anton „

und die etwaigen Abkömmlinge des Sohnes des verstorbenen Neffen Jacob Kreutzer mit Namen Carl Kreutzer.

Bei der Bewerbung mehrerer Verwandten um das Studienstipendium entscheidet die Gradesnähe, es sei denn, dafs der nähere Verwandte der Unterstützung nicht bedürftig wäre, der entferntere aber wohl.

„Bei gleich weit entfernten Verwandten sowohl als bei Fremden (siehe unten!) ist der dürftigere und zugleich die besten empfehlenden Zeugnisse vorzubringen Habende dem minder dürftigen und nicht so durch seine Zeugnisse Empfohlenen vorzuziehen.“

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer um die Handlungs- oder Handwerks-Lehrlingsstipendien soll die Unterstützung demjenigen verliehen werden, dessen Eltern derselben am meisten bedürftig, mit den meisten Kindern belastet, zugleich aber für ihre Kinder wohl besorgt sind, worüber der Verwaltungsrat zu erkennen hat.

Die Mädchen, welche sich um die Aussteuer bewerben, müssen unbescholten sein und über ihre sittliche Führung dem Verwaltungsrate ein Zeugnis vorlegen können. Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Verwandten entscheide[illegible] die Gradesnähe; bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Fremden sind die dürf[illegible]tigeren und zugleich am besten empfohlenen vorzuziehen.

Wenn keine Verwandten mehr vorhanden sind oder nach erfolgter Au[illegible]schreibung der Erledigung innerhalb sechs Monaten eine Bewerbung von Ve[illegible]wandten nicht auftritt, können die Stipendien auch an Fremde, die inde[illegible] in Aachen geboren sein müssen, verliehen werden.

132. Stiftung Anton Hubert Kreuzberg.

Stifter: Anton Hubert Kreuzberg, Direktor des Apollinarisbrunne[illegible].

Schenkungsurk. (notar.) v. 17. Sept. 1886; Allerh. genehmigt 2. [illegible] 1886; Stiftung noch nicht eröffnet.

Urspr. Vermögen: 40 000 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 47 375 Mark; Zinsen 1880 Mark.

Von dem Reinertrage des Stiftungskapitals sollen $^{25}/_{40}$ (z. Z. 1153,75 Mark) zur Vermehrung des Stiftungsfonds dienen bis zum 31. März 1916; nach dieser Zeit findet dieser Teil der Stiftungseinkünfte dieselbe Verwendung wie die übrigen.

Die übrigen $^{15}/_{40}$ des Reinertrages werden ebenfalls zur Vermehrung des Stiftungskapitals verwendet, so lange „keine Anforderungen seitens der Familien-Präsentatoren an den Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln erhoben werden“. (Urk. Artikel 3.)

„Von der Zeit ab, dafs eine Inanspruchnahme der Revenüen der Stiftung eintritt“, ist von den erwähnten $^{15}/_{40}$ des Reinertrages

a. vorab der dritte Teil (z. Z. 230,75 Mark) zur Vermehrung des Stiftungskapitals bis zum Betrage von 150 000 Mark, längstens aber bis zum Jahre 1936, zu verwenden;

b. der Rest zur Bildung von so vielen Normalportionen zu benutzen, als 500 Mark in demselben enthalten sind, die Bildung eines Restes als halbe Portionen nicht ausgenommen.[1]

Nicht zur Verwendung kommende Portionen gelangen zur Kapitalisierung bis zu 150 000 Mark, längstens aber bis zum Jahre 1936. Sobald das Kapital die Höhe von 150 000 Mark erreicht hat, hört eine weitere Erhöhung auf, und die dann nicht von Familiengliedern in Anspruch genommenen Portionen gehen in der Weise auf Fremde über, dafs die Hälfte für Studierende der Theologie nach Vorschlag des Bischofs von Trier bezw. dessen Amtsvertreters, die andere Hälfte zur Ausbildung unbemittelter talentvoller Knaben und Mädchen des Kreises Ahrweiler verwendet wird, welche durch gute Führung und Fleifs nach dem Zeugnisse des obersten katholischen Ortsgeistlichen dessen würdig sind und von diesem empfohlen werden.

Die Stiftungsverwaltung hat von diesem eintretenden Falle der bischöflichen Behörde und dem katholischen Pfarrer von Ahrweiler Mitteilung zu machen.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Die Stipendien sollen vornehmlich verliehen werden zum Zwecke standesmäfsiger Ausbildung je nach Lage der Verhältnisse und der Talente der Bewerber.

Demnach sollen verliehen werden:

a. halbe Portionen — zur Erlernung von Gewerben, Handwerken, Handarbeiten, weiblichen Arbeiten, wie Putz- oder Kleidermacherin, oder zur Ausbildung als Elementarlehrer oder Lehrerin, jedoch nicht über das 19. Lebensjahr;

b. ganze Portionen — zum Besuche von Gymnasien, Real-, Gewerbe-, technischen und Militärschulen, höheren Töchteranstalten und Musikinstituten etc., zur Vorbildung für die Kaufmannschaft und Beamtencarriere, welche ohne akademische Vorbildung zu erreichen ist, jedoch nicht über das 23. Lebensjahr;

c. doppelte Portionen — zur Ausbildung auf Universitäten, Seminarien und Kriegsschulen, Kunstakademieen, technischen und anderen Hoch-

1) Zur Zeit kann nur eine Portion und diese nur zu 461,50 Mark im Etat ausgeworfen werden.

schulen etc. und dem folgenden Uebergangsstadium bis zur Erwerbs fähigkeit, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr.

Wenn Bewerber um die Portionen a., b. und c. am Wohnorte ihre Eltern das Stipendium geniefsen, so können auf Antrag der Präsentatoren un im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrate der Studienstiftung die Portione um die Hälfte verringert werden.

Bei allen Kategorieen ist bei sonst tadelloser Führung den talentvolle Bewerbern der Vorzug vor anderen einzuräumen und besonders würdigen un talentvollen Kandidaten für das Studium der Theologie Berücksichtigung ang deihen zu lassen.

In Ausnahmefällen kann letzteren sowohl, wie hervorragenden Kuns talenten und Technikern nach Mafsgabe der disponibeln Revenüen selbst Reis Unterstützung für höhere Ausbildung im Auslande bewilligt werden. Einmalig Unterstützungen können in besonderen Fällen an bedürftige weibliche Ve wandte bei Verheiratung oder Eintritt in einen geistlichen Orden bis zur Höl einer doppelten Portion statthaben, sofern soviel Revenüenbestände bei de Stiftung vorhanden sind. Ebenso kann unter gleichem Vorbehalt ganz dürftige talentvollen Studierenden eine solche Zulage zu den Portionen bewilligt werde um die unumgänglich nötigen Kosten für ihren Unterhalt beim Studium bis z ihrer Erwerbsfähigkeit zu sichern. Ueber die Zulässigkeit der vorerwähnte ausnahmsweise eintretenden besonderen Unterstützungen soll die Stiftungsve waltung freie Befugnis haben, die Präsentation zurückzuweisen oder abzuänder Bei allen Bildungsstadien soll darauf Bedacht genommen werden, dafs die Ben fiziaten der Stiftung katholische und, wenn deren keine vorhanden, paritätisch Bildungsanstalten besuchen, an denen ein christlicher Geist herrscht, resp. be gut christlichen und anerkannt zuverlässigen Meistern in die Lehre komme damit in ihnen der positive christliche Glaube nicht verloren gehe.

Der Verwaltungsrat kann ferner wegen schlechter sittlicher oder religiöse Führung des Benefiziaten oder andauernden Unfleifses desselben je nach Be schaffenheit des Vergehens nach Anhörung der Familien-Präsentatoren nac zwei- oder dreimaliger Verwarnung das Stipendium ganz oder teilweise zurücl ziehen. Die Benefiziaten sind verpflichtet, dem Verwaltungsrate ihre Lehr- un Führungszeugnisse der verschiedenen Anstalten auf Erfordern zur Einsicht ei zusenden.

Stiftungsberechtigt sind die römisch-katholischen legitimen Abkömn linge der Kinder des Stifters, sowohl männliche wie weibliche. (a. a. O. Art. 6

„Dem Verwaltungsrate liegt die Pflicht ob, darüber zu wachen, dafs di Wohlthat der Stiftung den Würdigsten und den relativ Bedürftigsten zu te werde; sie kann also auch Kindern wohlhabender Eltern zugesprochen werde wenn solche beispielsweise viele Kinder haben oder ähnliche Verhältnisse daft sprechen, und die Mittel der Stiftung es gestatten, ohne vorhandene ärmere un würdigere Aspiranten zu benachteiligen.“ (a. a. O. Art. 4.)

Beim gleichzeitigem Auftreten mehrerer gleichqualifizierter Bewerber u ein Stipendium gebührt der Vorzug demjenigen oder derjenigen, welcher bezw welche zum Mannesstamme gehört und daher den Familiennamen Kreuzber zu führen berechtigt ist, während die sonstige Auswahl unter den Abkömn lingen der Kinder des Stifters ohne Rücksicht auf die Gradesnähe der Ve wandtschaft lediglich durch die dem Verwaltungsrate konstatierte bessere Qual fikation für den Stiftungszweck bestimmt wird.

Über die Zuwendung der Stiftung an Fremde siehe oben!

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stifter hat die Erwartung ausgesprochen, dafs alle Nutzniefser der Stiftung jeden Sonntag ein „Vater unser“ und „Ave Maria“ für sein Seelenheil und das seiner verstorbenen Verwandten beten. (a. a. O. Artik. 8.)

Präsentator: Das Recht der Präsentation an den die Verleihung aussprechenden Verwaltungsrat hat der Stifter für seine Lebenszeit ausschliefslich sich selbst und nach seinem Tode in gleicher Weise seiner Ehefrau Elise Kreuzberg, geb. Trouet, vorbehalten. Nach dem Ableben beider geht es, so lange beim männlichen Stamme mehr als zwei grofsjährige katholische Mitglieder mit dem Familiennamen des Stifters vorhanden sind, auf die beiden ältesten dieser Familienmitglieder über.

Leben nur ein oder zwei grofsjährige Deszendenten mit dem Namen des Stifters, so soll der Verwaltungsrat je einen Präsentator aus der männlichen und aus der weiblichen Linie bestimmen und zwar auf die Dauer von zehn Jahren, nach deren Ablauf er einen Wechsel vornehmen kann. (Urk. Art. 4.)

Der Verwaltungsrat hat das Recht, selbst bei einstimmiger Präsentation durch beide Präsentatoren, jeden Vorschlag zu prüfen und zu beanstanden, wenn er Gründe hat, anzunehmen, dafs andere als Bewerber aufgetretene Familienmitglieder in unbilliger Weise übergangen sein sollten. Bei einer solchen Beanstandung oder, wenn die beiden Präsentatoren verschiedene Bewerber vorschlagen, soll der Verwaltungsrat nach vorheriger Anhörung der Parteien und Einholung von Erkundigungen nach Mafsgabe des Allerh. Erl. v. 25. Mai 1868 die Entscheidung treffen. (a. a. O.)

Damit der Verwaltungsrat die Stammtafel fortführen kann, hat der ältere Präsentator bei jeder Heirat eines stiftungsberechtigten Familienmitgliedes dem Verwaltungsrate davon Anzeige zu machen und den Brautleuten ein Exemplar der Stiftungsurkunde zu behändigen mit dem Auftrage, dem Verwaltungsrate von allen Geburten und Todesfällen ihrer Kinder amtlich beglaubigte Mitteilung zu machen.

Den Präsentatoren steht jederzeit das Recht zu, von den Etatsrechnungen und dem Familien-Stammregister bei dem Verwaltungsrate Einsicht zu nehmen.

Alle Veröffentlichungen bezüglich der Stiftung sind aufser in den amtlich vorgeschriebenen Zeitungen auch in dem meist gelesenen, zu Ahrweiler erscheinenden Druckblatte einzurücken. (a. a. O., Art. 9.)

133. Stiftung Krith.[1])

Stifter: Johannes Krith, Weihbischof in Münster.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstecker v. 27. Juli 1581.

Urspr. Vermögen: 6000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3070 Mark;[2]) Zinsen 113,59 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 113,59 Mark auf 7 oder 8 Jahre für die Gymnasialstudien von der Untersekunda bis zum Magistergrade und für das Studium der Theologie.

1) Die Stiftung führte früher den Namen „Monasteriensis“.

2) Über die bedeutende Herabminderung des Stiftungsvermögens geht aus den älteren Nachrichten eben so wenig etwas hervor wie darüber, wann und wodurch die von dem Stifter ursprünglich angesetzten 6 Portionen auf eine ein[illegible] herabgesetzt worden sind.

Tadelnswertes Betragen und Nachlässigkeit in den Studien schliefs sofort von dem Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind in rechtmäfsiger Ehe geborene, arme, g beanlagte, katholische Jünglinge der Diözese Münster, vorzüglich aus d Familie des Stifters.

Treten weder aus der Familie, noch aus der Diözese Münster geeign Bewerber auf, so kann die Unterstützung jedem andern braven und fleifsig Studierenden auf so lange zugewendet werden, bis ein besonders berufe Anwärter Anspruch erhebt.[1])

Falls von dem zu berufenden Studierenden die Erklärung abgegeb wird, dafs er zum Studium der Theologie und zum Antritt des geistlich Standes keine Neigung habe, so kann er zum Stiftungsgenusse nicht z gelassen werden.[2])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben für d Seelenheil des Stifters, der Testamentsvollstrecker und deren Erben tägli zu beten: „Concede, quaesumus, omnipotens deus, animae famuli tui sacerd felicitatis aeternae consortium, cui donasti sacri altaris tui consequi ministeri per eum, qui venturus est iudicare vivos et mortuos et seculum per ignem. Amen. ferner die Gebete für die Wohlthäter: „Deus, cuius misericordiae etc." und f die Lebenden und Abgestorbenen: „Omnipotens sempiterne deus etc". Sollt diese Gebete an einem Tage unterblieben sein, so sind sie am folgend nachzuholen.

134. Stiftung Küppers.[3])

Stifter: Mathias Küppers, geb. zu Lövenich im Kreise Erkelenz u das Jahr 1650, Kanonikus an der Kirche zur h. Maria ad gradus u Subregens des Laurentianer Gymnasiums zu Köln.

Ein Testam. oder eine Stiftungsurk. liegt nicht vor. Nachdem d Stiftung eine Zeitlang unter der Verwaltung der Kirche von Lövenich g standen, zu deren Gunsten von demselben Stifter eine kirchliche Stiftung g macht worden war, ging sie an die dortige Gemeindeverwaltung über, und von die erfolgte auf Veranlassung der Kgl. Regierung zu Aachen im Jahre 1863 d Übergabe an den Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Kö

1) Aufser der an das frühere Laurentianer Gymnasium und die Universität zu K geknüpften Studienstiftung waren mittels derselben Stiftungsurkunde noch 6 von d Domkapitel zu Münster verwaltete Stipendien für ebenso viele Besucher der Domsch zu Münster errichtet worden. Diese Zöglinge der Domschule zu Münster sollten n der Bestimmung der Stiftungsurkunde bei der Besetzung der Kölner Stiftung besond berücksichtigt werden.

2) Die Stiftung hat den ausgesprochenen Zweck, der Diözese Münster eine Pfla schule von frommen Geistlichen und von Doktoren zu beschaffen. Deshalb war a den Studierenden vor Aufnahme in den Stiftungsgenufs auferlegt, dem Regenten d Laurentianer Burse feierlich zu schwören, dafs, wenn sie nach Ablauf ihrer Studi von dem Kapitel oder Bischofe zu Münster in die dortige Diözese berufen würden, dort geistliche Dienste zu verrichten, sie ohne Zögern und Weigerung zu folgen ber sein würden.

3) Die Akten weisen folgende Bezeichnungen der Stiftung auf: Zuerst Math Victoris (Cüppers), dann Mathias Küppers, gen. Victoris, dann Küppers Victoris u endlich Victoris Küppers. Woher die Bezeichnung „Victoris" kommt, läfst sich he nicht mehr feststellen; vermutlich erfolgte sie deshalb, weil die Stiftung unter der frühe Verwaltung schlechthin Victoris'sche Stiftung hiefs und die Bezeichnung „Küppers" d Genufsberechtigten fremd gewesen sein würde.

In den Vorakten findet sich nur eine durch den Pfarrer Reuther zu Lövenich am 22. Dez. 1827 angefertigte Abschrift eines Auszuges („compendium“) aus der Stiftungsurk.; über den Verbleib des Originals dieses Auszuges fehlt wieder jede Andeutung.[1]) Dieser lateinischen Abschrift sind die nachfolgenden Bestimmungen[2]) entnommen.

Die Stiftung wurde zuerst verliehen am 7. Februar 1874.

Urspr. Vermögen laut erster Etatsaufstellung 680 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2950 Mark; Zinsen 109,15 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 109,15 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Sexta bis zum Abschlusse der philos. Studien und dann noch für ein zweijähriges theolog. oder juristisches Studium auf der Universität.

Stiftungsberechtigt sind Familienglieder, bei gleichzeitigem Auftreten mehrerer das älteste. Sind solche nicht vorhanden, so sollen die ersparten Einkünfte mit dem Kapitale vereinigt werden.

Über die Familie findet sich die Angabe, dafs der Stifter zwei Brüder gehabt, Johann und Johann Adam, von denen der erstere Pfarrer und Landdechant zu Bardenberg, der andere Vikar gewesen. Aufserdem sollen vier Schwestern vorhanden gewesen sein: Katharina, Eva, Maria und Anna.[3])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat hat täglich den Psalm „De profundis“ und das Gebet „Pro defuncto sacerdote“ zu beten.

135. Stiftung Kurth.

Stifterin: Odilia Kurth, Wwe. von Engelbert Merzenich.

Stiftungsurk. v. 6. März 1742 und Zusatzartikel der Testamentsvollstrecker v. 28. Oktob. 1745.

Urspr. Vermögen: 2177 Rchsthlr. 24 Albus; Rente 168 Rchsthlr. Albus.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6615 Mark;[4]) Zinsen 244,76 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes von 122,38 Mark, für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer

1) Wenn angenommen werden mufs, dafs die Urkunde selbst verloren gegangen, bleibt es um so mehr von Interesse, wenigstens das Original jenes „compendii“ zu sitzen, von welchem Abschrift vorhanden ist. Vielleicht dürfte das Kirchenarchiv selbe noch enthalten.

2) In Gemäfsheit der Bestimmungen dieses Schriftstückes, als des einzigen der ftungsverwaltung dargebotenen Anhaltes, sind auch bis 1872 die Jahreszinsen des erlieferten Kapitals mit diesem vereinigt worden, da qualifizierte Anmeldungen von wandten des Stifters auf erfolgte Bekanntmachung nicht eingingen. Auch in dieser ziehung scheinen die genealogischen Nachrichten so spärlich zu sein, dafs nur verzelte Fälle bestehen, wo Abkömmlinge der Geschwister des Stifters von ihren Rechten nntnis haben.

3) Die Geburt dieser Kinder, deren Heimat Lövenich war und deren Vater Johann ppers geheifsen, scheint um das Jahr 1650 zu liegen.

4) Durch unrichtige Anwendung des Reichsdeputations-Rezesses vom 25. Februar 1803 Privat-Familienstiftungen ist ein bedeutender Teil des der Stiftung zugehörigen, auf rechten Rheinseite angelegten Vermögens verloren ge

Gymnasium zu Köln) auf fünf und für das Studium der Philosophie u Einschlufs der Theologie oder Jurisprudenz ebenfalls auf fünf, im ganzen a zehn Jahre.[1])

Falls der Stipendiat nicht solche Erfolge seiner Studien nachweist, da er zu der bessern Hälfte der Mitschüler seiner Klasse gehört, soll er a der Studienlaufbahn ausscheiden, und ihm nur zur Erlernung eines Har werkes oder der Ackerschaft noch auf ein Jahr der Stiftungsgenufs gewäl werden.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten, aus rechtmäfsiger Ehe e stammenden kathol. Anverwandten und zwar vor allen anderen die Nac kommen der Geschwister der Stifterin Georg Kurth,

Gerhard „ ,
Barbara „ , Ehefrau Encks,
Ferdinand „ ,
Maria „ , „ Froitzheim
Catharina „ , „ Schieffers.

Bei gleichem Verwandtschaftsgrade gibt das höhere Alter den Ausschla Jedoch sollen niemals beide Portionen an zwei Kinder derselben Linie ve liehen werden.

Treten Verwandte als Bewerber nicht auf, oder sollte die Verwand schaft erloschen sein, so haben Studierende aus Eschweiler und Goltzhei bei Düren und endlich arme Studierende überhaupt auf den Stiftungsgenu Anspruch.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Portionisten sind gehalte täglich für das Seelenheil der Stifterin und deren Verwandte den Psalm „D profundis etc.“ mit dem Schlufssatze „Requiem aeternam etc.“, sowie dreima das Gebet des Herrn und den engl. Grufs zu beten.

Zu Präsentatoren sind berufen die beiden ältesten männlichen Nach kommen der Geschwister der Stifterin, jedoch stets aus verschiedenen Linien.[2])

136. Stiftung Laminius.[3])

Stifter: Arnold Laminius, Vikar an der Kirche zur h. Maria ad gradus in Köln.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 10. Aug. 1615.

1) Bei den Universitätsstudien ist zwar nicht ausdrücklich von der Universität Köln die Rede; aber der Umstand, dafs die Stiftung an das Laurentianer Gymnasium anknüpfte und der Regens dieses Gymnasiums für die ganze, auch die Universitäts-Studien zeit zum Mitkurator von der Stifterin bestellt wurde, läfst über deren Absicht kaum einen Zweifel übrig.

2) Seit dem 20. Januar 1881 wird das Präsentationsrecht von Rentner Arnold Froitzheim in Köln ausgeübt, welcher mit der Stifterin durch Abstammung von deren Schwester Maria im 6. Grade verwandt ist.

3) Die Stiftung hat bisher den Namen „Graduana“ geführt; diese Bezeichnung ist eine ganz willkürliche, ohne jede Berechtigung; sie rührt wahrscheinlich daher, weil der Stifter Vikar an der Kollegiatkirche zur h. Maria ad Gradus in Köln war, und der Dechant nebst dem ältesten Subdiakon dieser Kirche zu Präsentatoren der Stiftung bestellt waren. Der Stifter heifst Laminius, und es liegt kein Grund vor, der Stiftung den Namen des Stifters vorzuenthalten.

Die urspr. Stiftungseinkünfte bestanden in einer Rente von 40 köl-
;hen Thalern.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1555 Mark; Zinsen: 57,53 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 53 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer mnasium zu Köln) von der Untersekunda an bis zum Magisterium.[1])

Stiftungsberechtigt ist ein aus rechtmäfsiger Ehe, von ehrbaren hol. Eltern abstammender armer Jüngling, dessen Befähigung gute Aus-
ıt für die Zukunft eröffnet, besonders aus Köln.[2])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat hat für das lenheil des Stifters, der Eltern und Blutsverwandten desselben zu beten: Psalmen „Miserere etc.", und „De profundis" unter Hinzufügung der se: „Requiem aeternam etc.", „A porta inferi etc.", „Credo videre a etc.", „Domine, exaudi orationem etc.", nebst „Oremus: Da, quaesumus, nine etc." und zum Schlufs: „Requiescant in pace. Amen."

137. Stiftung Leendanus.

Stifter: Jacob Leendanus (d. h. aus Leend), Dr. iur. utr., proton. st. und Kanonikus an der Kollegiatkirche zur h. Maria ad gradus in n, gest. 25. Mai 1633.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 3. Nov. 1637.

Urspr. Vermögen: 850 Rchsthlr. mit einer Jahresrente von 37½ Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 5775 Mark; Zinsen 213,68 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von ,68 Mark zur Unterstützung der Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem ırentianer Gymnasium zu Köln) von der Quarta ab bis zur Magister-
de sowie der theologischen oder juristischen Studien auf der Universität Köln.[3])

Fleifs und Sorgfalt in den Studien werden besonders vorgeschrieben.

Stiftungsberechtigt sind aus rechtmäfsiger Ehe von kathol. Eltern stammende brave und hoffnungsvolle Jünglinge.

Verwandte des Stifters sollen den Fremden stets vorangehen, und unter Fremden sollen jene aus der engern Heimat des Stifters den Vorzug en.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Dem Stipendiaten liegt die cht auf, täglich für das Seelenheil des Stifters, der Eltern und Bluts-

1) „ordinamus, ut praesentatores aliquem adolescentem . . . poëticae classis onibus audiendis idoneum nominent" (Stiftungsurk. No. 2), „ut huiusmodi adolescens leat . . . reditibus fundationis usque ad magisterium in artibus inclusive" (a. a. O. 3). Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 16. Juni 1833 No. 1472!

2) Die Stiftung ist nicht Familien-, sondern von Anfang an Freistiftung gewesen.

3) „Ordinamus, ut praesentatores . . . . adolescentem . . . . minimum syntaxeos sis lectionibus cum fructu audiendis aptum nominent". (Stiftungsurk. No. 1.)
„Statuimus, ut adolescens gaudeat reditibus fundationis usque ad magisterium in ous inclusive; quo laudabiliter suscepto si ad theologiae vel iurisprudentiae studium ac academia Coloniensi tractandum mentem animumque adiiciat, tempus eidem in fundatione permanendi ad licentiam usque extenditur" (a. a. O. No. 3).

verwandten desselben zu beten: die Psalmen „Miserere etc.“ und „De] fundis etc.“ unter Hinzufügung von „Requiem aeternam etc.“, „A p inferi etc.“, „Credo videre bona etc.“, „Domine, exaudi etc.“, „Orer da quaesumus, Domine, animae etc.“, „Requiescant etc.“

Präsentator der Stiftung soll stets das älteste männliche oder weibl Familienmitglied sein. [1])

138. Stiftung Leerfs. [2])

Stifter: Diethrich Leerfs, Wehrmeister und kaiserlicher Notar Düren.

Testam. v. 5. Sept. 1690.

Urspr. Vermögen: 1300 Rchsthlr. nebst verschiedenen Länder und einem Hause, deren Gröfse, bezw. dessen Ertrag nirgendwo angegeben

Vermögensstand am 1. April 1892:

a) 16 350 Mark; .... Zinsen 604,95 M
b) Ländereien zu Distelrath, bestehend aus 25 ha 28 a 60 qm Ackerland und Wiesen, mit einem Ertrage von 2197,04

Summa... 2801,99 M

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Das Testament nur ganz allgemein „zu dreyer Knaben Unterhalt in ihren studys. . . . . . [3]) solle ein jeder Student diefse Portion zehen Jahr undt länger nicht geni mögen“. (No. 4.) [4])

1) Seit dem 18. April 1874 übt das Recht der Präsentation der Tabak- Cigarren-Fabrikant M. DuMont zu Köln aus, welcher mit dem Stifter im 9. Grade wandt ist und von dessen Schwester Odilia abstammt.

2) Die Stiftung ist nicht mit den übrigen älteren Stiftungen in den Besit Verwaltungsrates gekommen, sondern erst später von der Familie überliefert wo Das Vorhandensein derselben wurde zuerst von einem gewissen Heuser in Zülpic damaligen Stiftungsverwaltung entdeckt, welche sich veranlafst sah, den Verwalter selben, den Stadt-Schultheifsen Pranghe zu Düren, am 19. Sept. 1811 zur Überwei dieser Studienstiftung an die zu Köln bestehende Verwaltung aufzufordern, Pranghe indes verweigerte. Unter dem 4. Jan. 1812 bestritten die Provisoren Stiftung die Kompetenz der Kölner Verwaltung zur Übernahme der Stiftung aus Grunde, weil die Stiftung nicht an ein Kölner Gymnasium, überhaupt nicht an bestimmte Lehranstalt gebunden sei. Der damalige procureur-gérant Thiriart, wel die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Kölner Verwaltung oblag, brachte m Schreibens vom 9. Januar 1812 die Übergabe zustande, und unter dem 6. April erfolgte die Überweisung der zur Stiftung gehörigen Urkunden und Literalien a Stiftungsverwaltung zu Köln.

3) Die Stiftung kann nur während der Gymnasial- und Universitätszeit gen werden. Das Militärfach kann als eine Fortsetzung der Studienlaufbahn im Sinn Testam. nicht angesehen werden. (Verf. d. Prov.-Schulk. v. 22. Oktober 1872 S. C. 4 Auch eine Verleihung an Elementarschulamts-Aspiranten ist nicht angängig.

4) Bei dieser Stiftung ist die Frage praktisch geworden, ob das Stipendium einem Verheirateten genossen werden kann. Die Stiftungsurkunde selbst bestimmt ı darüber, aber nach dem Gesamtinhalte derselben ist kein Zweifel möglich, daf männlichen Abkömmlinge der Familie auf allen Studienstufen und daher auch in j entsprechenden Alter die Stiftung geniefsen können. Eine entgegenstehende Stift

Im Jahre 1866 wurden statt der 3 Portionen, von denen jede 295 Thlr. 25 Sgr. betrug, 5 gebildet im augenblicklichen Betrage von je 440 Mark.[1])

bestimmung kann auch in den Worten „zu dreyer Knaben Unterhalt in ihren studys“ nicht gefunden werden. Der Stifter hat bei dem Worte „Knaben“ offenbar nur an das Alter gedacht, in welchem regelmäſsig der Studiengang beginnt, und also auch der Stiftungsgenuſs anfangen soll. Die Stipendiaten sollen Knaben sein, wenn sie die erste Verleihung erhalten. Daſs sie auch noch im zehnten Jahre der Studien bezw. des Genusses Knaben sein müſsten, das zu bestimmen, kann selbstverständlich der Stifter nicht beabsichtigt haben. Wenn daher zur Erklärung des Ausdruckes „Knaben“ überhaupt ein Gegensatz gesucht werden soll, so erscheint als der richtigste der von männlichen und weiblichen Abkömmlingen. Anderes, als daſs sie Studenten sein sollen, fordert die Stiftung nicht, und nichts ist von ihr verboten, was mit der Eigenschaft des Studenten vereinbar ist. Der ganze bezügliche Stiftungsinhalt ist „undt solle ein jeder Student dieſse Portion zehen Jahr und länger nicht genieſsen mögen“. Die Voraussetzung in die Verfügung des Stifters hineinzulesen, daſs der Student nicht verheiratet sein dürfe, ist man unter den heutigen Verhältnissen, wo die Studien gewöhnlich in jungen Jahren abschlieſsen, gewiſs leicht versucht. Zu der Zeit aber, wo der Stifter Leerſs sein Testam. errichtete, wird noch nicht so selten geworden sein, was von den alten Universitäten bekannt ist, daſs sehr oft die Studenten gereifte und manchmal auch verheiratete Männer waren. Bei einzelnen anderen Stiftungen findet die Urkunde es nötig, den Genuſs Verheirateter ausdrücklich auszuschlieſsen. In der Stiftung Pilgrum lauten beispielsweise die Worte bezüglich der Genuſsgrenze „als lang er fleiſsig studieren wird und zum längsten bis zu jederes Bestättnüſs“ (Verheiratung). Nachdem die aus solchen Ausnahmen erkennbare frühere Übung heute nahezu verschwunden ist, kommt nur in seltenen Ausnahmefällen die Bewerbung eines Verheirateten um eine Studienstiftung vor, und auch dann ist es nicht einmal die indifferente Heirat, sondern das studienfähige Alter, welches den Ausschlag gibt. Es ist also nicht ersichtlich, mit welchem Rechte aus Anlaſs der bloſsen Heirat die Einsetzung in den Stiftungsgenuſs dem meistberechtigten Verwandten versagt werden dürfe, so lange er als Student der Universität auf Grund des Reifezeugnisses immatrikuliert, genau den Zweck erfüllt, für welchen der Stifter verfügt hat. Die Heirat hat dieser nicht untersagt, und selbst im äuſsersten Falle kann man höchstens zu der Vermutung kommen, der Stifter habe wohl den Fall der Verheiratung von dem Stiftungsgenusse ausschlieſsen wollen. Es wird aber immer nur eine zweifelhafte Vermutung bleiben, welche gegen das unzweifelhafte Vorrecht nicht aufkommen kann. Dazu kam dann noch, daſs es sich in dem gedachten Falle nicht um eine erste Verleihung, sondern um die Fortgewährung des dem Benefiziaten während dessen Knabenalters auf zehn Jahre zuerkannten, aber durch den Eintritt in die militärische Laufbahn unterbrochenen Genuſsrechtes handelte. Es wurde darum auch durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 5. Nov. 1881 S. C. 7839 entschieden, daſs der Genuſs auf die von den zehn Jahren noch restierenden beansprucht werden könne, „sofern der Stipendiat sich noch in einem Alter befindet, in welchem er, anknüpfend an den früher durchlaufenen Gymnasialkursus, die Studien im Sinne des Stifters fortsetzen kann, und sofern ihm zur Zeit, wo er den Nachgenuſs petiert, kein näherer Verwandter als Bewerber vorgeht. Daſs derselbe inzwischen geheiratet, bleibt irrelevant. Denn es liegt eben keine erste Verleihung an einen verheirateten Bewerber vor, welche durch den Ausdruck der Stiftungsurkunde „zu dreyer Knaben Unterhalt“ ausgeschlossen sein möchte, sondern der Fall geht demjenigen parallel, wo ein Stipendiat im Laufe der stiftungsmäſsigen Genuſsperiode heiratet, — ein Ereigniſs, welches zumeist überhaupt nicht zur Kognition kommt und auch dann, wenn es bekannt wird, in Ermangelung einer entgegenstehenden ausdrücklichen Stiftungsbestimmung nach konstanter Praxis unbeachtet bleibt, so lange der Stipendiat nur den vorschriftsmäſsigen Nachweis stiftungsgemäſsen Studiums beibringt.“

1) Verf. d. Prov.-Schulk. v. 8. März 1866, S. C. 507. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daſs der Stifter die Dreizahl der Portionen nur nach dem Verhältnisse der zur Zeit der Errichtung des Testamentes vorhandenen und erforderlichen Mittel erwählte, und es seiner Absicht fern lag, an dieser Zahl in beschränkendem Sinne auch unter ganz veränderten Verhältnissen festzuhalten. Die Vermehrung der Stipendienzahl ist wie mit dem Wortlaute der Urkunde vereinbar so auch der Absicht des Stifters entsprechend. Er hatte nicht ahnen können, daſs die Stiftungseinkünfte sich mit der Zeit so vermehren würden, daſs die Stiftung d „Unterhalt“, wie derselbe für nur „3 Knaben“

Stiftungsberechtigt sind des Stifters „negste Bluthsverwandten indifferenter[1]) undt deren Descendenten". (Testam. No. 4.)[2])

von ihm ursprünglich in Aussicht genommen wurde, augenblicklich für 5 erzielen kann, und daſs dann jeder derselben mit 140 Mark noch viel mehr beziehen würde, als er selbst ansetzen konnte.

Nach den Etatsaufstellungen betrug

		Thlr.	Sgr.
pro 1826/28	jede der 3 Portionen	80 Thlr.,	
„ 1829/31	„ „ „ „	79 „	20 Sgr.
„ 1832/34	„ „ „ „	111 „	
„ 1835/37	„ „ „ „	116 „	
„ 1838/40	„ „ „ „	118 „	
„ 1841/43	„ „ „ „	127 „	
„ 1844/46	„ „ „ „	118 „	
„ 1847/49	„ „ „ „	124 „	
„ 1850/52	„ „ „ „	210 „	
„ 1853/55	„ „ „ „	199 „	10 Sgr.
„ 1856/58	„ „ „ „	198 „	10 „
„ 1859/61	„ „ „ „	292 „	
„ 1862/64	„ „ „ „	295 „	
„ 1865/67	„ „ „ „	295 „	20 „

Hiernach hatten bis zum Jahre 1866 die 3 Portionen eine Höhe erreicht, welche das in dem Testament vorgesehene Bedürfnis „zu dreyer Knaben Unterhalt" weit überstieg. Dazu muſste die Erwägung kommen, daſs erfahrungsmäſsig so hohe, das Bedürfnis übersteigende Stipendien dem Stiftungszweck durchweg Schaden bringen, und daſs nicht der geringste der ist, daſs die Verlockung der Eltern durch die Aussicht auf so namhaften Überschuſs das berufswidrige Hineindrängen der Kinder in die Studienlaufbahn noch stärker befördert als die Familienstiftungen dies überhaupt schon thun. Endlich war schon in den abgelaufenen Jahren und ist auch heute noch die genuſsberechtigte Familie in starker Zunahme verzweigt, und die Bewerbungen treten in dem Grade zahlreicher auf, als das Interesse an höherer Bildung und an der Benutzung der dafür in Aussicht gestellten Mittel in allen Schichten des Volkes zugenommen hat. Bei eingetretener Stipendienerledigung erwartet stets eine ganze Reihe von Abkömmlingen der berechtigten Familie (bei der letzten Ausschreibung 8 des 9. und 11 des 10. Grades), welche wohl zumeist in der Hoffnung auf die Hülfe ihrer Stiftung in den höhern Unterricht der Gymnasien bereits eingetreten sind, die Verleihung derselben, während früher nur dreien von ihnen und zwar auf die alle übrigen fast hoffnungslos ausschlieſsende Dauer von zehn Jahren die Stiftung zugewendet werden konnte.

1) Das „indifferenter" (unter No. 4 des Testam.) steht wohl im Gegensatze zu den Bestimmungen unter No. 3, wo gewissen Verwandten besondere Bevorzugungen zugedacht sind, und soll wohl heiſsen, „ohne irgend jemand ein Vorrecht zu gewähren", es ist also nur nach allgemeinen Grundsätzen auf die persönliche Würdigkeit Rücksicht zu nehmen. „Indifferenter", d. h. indistincte sollen die Portionisten aus den nächsten Anverwandten und deren Deszendenten genommen werden. Die Stiftungsverwaltung ist daher an keine Vorschrift gebunden; der Stifter hat ihr volle Befugnis in der Auswahl unter den nächsten Verwandten gelassen.

Auch kann nicht behauptet werden, der Stifter habe eine Reihenfolge in dem Genuſs der Stiftung für die verschiedenen Stämme angeordnet, er habe die Stämme gleichmäſsig teilnehmen lassen wollen, so daſs nicht gleichzeitig zwei oder mehrere Bewerber desselben Stammes aufgenommen werden konnten. Gerade diese Beschränkung wird durch das Wort „indifferenter" gänzlich beseitigt. Er spricht von seinen Anverwandten nur collectiv und promiscue ohne Unterscheidung der einzelnen Stämme.

2) Die Stiftung kennt die Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse der Bewerber nicht, wie sie denn überhaupt irgend ein Auswahlkriterium für den Konkurrenzfall nicht giebt. „Es liegt in der Befugniſs der Stiftungsverwaltung, unter mehreren gleich berechtigten Konkurrenten nach freiem Ermessen denjenigen auszuwählen, welcher für die Erfüllung des Stiftungszwecks die größte Bürgschaft bietet." In dieser Beziehung wird stets darauf Gewicht zu legen sein, daſs die Akademiker in ihren Studien am meisten vorgerückt sind. (Vergl. Verf. d. Prov. Schulk. v. 7. Sept. 1862 S. C. 2474.)

139. Stiftung Peter Lennep.[1]

Stifter: Peter Lennep, Lic. theolog.

Stiftungsurk. (lat.) v. 4. Oktob. 1621.

Urspr. Vermögen: 1260 Rchsthlr.; Rente 62½ Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 7100 Mark; Zinsen: 262,70 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 262,70 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Sekunda ab[2]) und für das Studium der Theologie. Der Stiftungsgenufs kann so lange ausgedehnt werden, als das gewissenhafte Ermessen der Stiftungsverwaltung denselben für erspriefslich hält.[3])

Falls die Studien nicht mit solchem Fleifse betrieben werden, dafs der Stipendiat mit seinen Mitschülern fortschreitet, mufs er aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden.[4])

Für stiftungsberechtigt zu erklären hat die Stiftungsverwaltung die Befugnis jeden, wen immer sie wolle, einen verwandten oder fremden Studierenden, wofern er nur arm und der Unterstützung zur Fortsetzung der Studien bedürftig und würdig, fähig und mindestens 18 Jahre alt ist, um die Erklärung und das Versprechen abgeben zu können, dafs er den Priester- oder Ordensstand zu ergreifen bereit sei.[5])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stiftungszögling hat [illegible] für das Seelenheil des Stifters, der Eltern, Geschwister und Freunde des [illegible] dreimal den englischen Grufs und den Psalm „De profundis etc." nebst [illegible] Gebeten für die Verstorbenen zu beten.

1 Während der Regentenperiode führte die Stiftung den Namen „[illegible]" [illegible] von der Zeit der Fremdherrschaft bis heute „Lennep Terlaen". Die E[illegible] [illegible] Geschwistern des Stifters nannten sich „Terlaen von Lennep". Da der Stifter [illegible] [illegible] „Petrus Lennep" unterschrieben, so dürfte dieser Name auch zur Bezeichnung [illegible] Stiftung allein berechtigt sein.

2 „. . . ordino, ut ad fundationis meae beneficium assumendus ad [illegible] [illegible] [illegible]nasio Laurentiano actu audiendam habilis sit". (Stiftungsurk. No. 6.)

3 „Fruetur fructibus et commodis fundationis gaudebit, quoad [illegible] [illegible] [illegible]soribus eius conducere et fruentis ingenio expedire visum fuerit" (a. [illegible])

4 „. . . studiis eum in modum invigilabit, ut perpetuo cum [illegible] [illegible] [illegible] ad altiora progredi valeat; sin secus faxit, regens eundem a [illegible] [illegible] [illegible] vel repugnantem exturbet; non enim volo fucos et otiosos aut [illegible] [illegible] fundationis ullo modo frui aut gaudere" (a. a. O. No. 8.)

5 „. . . . volo, ut penes eum (sc. Regentem et eos sc. successores [illegible] [illegible] sit, eligendi quemcumque in alumnum, sive sit de familia mea, [illegible] [illegible] [illegible]antela ipsius regentis, sive sit extraneus aut plane ignotus, dummodo [illegible] [illegible] [illegible]sidio temporali ad studiorum suorum continuationem indigens [illegible] [illegible] [illegible]ationis et mentem meam sit idoneus, capax, dignus et se [illegible] [illegible] (Stiftungsurk. No. 7); „. . . . minimum decem et octo annos natus [illegible] [illegible] [illegible] promittere valeat, se ad ecclesiasticum statum, sive etiam religiosum [illegible] promptum et paratum esse" (a. a. O. No. 6.)

Die Stiftung ist also von Anfang an reine Freistiftung gewesen [illegible] [illegible] [illegible] die Verwandten nicht einmal bevorzugt sind.

Diese Bestimmung ist durch eine Verfügung des Stifters von [illegible] [illegible] einer Familie Eigelmann abgeändert worden, und infolge [illegible] [illegible] [illegible] 1640 als erster Stipendiat ein Peter Eigelmann. Weiter aber [illegible] [illegible] [illegible] Rechnungsbüchern der Name Eigelmann nicht vor. Über die [illegible] [illegible] [illegible] nichts zu ermitteln.

140. Stiftung Theodor Lennep.

Stifter: Theodor von Lennep.[1])

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. Jahre 1631.

Urspr. Vermögen: 600 Rchsthlr.; Jahresrente 24 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2060 Mark; Zinsen 76,22 Mar]

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium vc 76,22 Mark für Verwandte auf sieben, für Fremde auf fünf Jahre für vo bereitende Gymnasial- und philos. Studien (ursprünglich auf dem Montan- Gymnasium zu Köln).

Der Stipendiat soll nicht eher zum Stiftungsgenusse zugelassen werde bis er in der genannten Zeit die Gymnasial- und philos. Studien beque abmachen kann.

Die Zeit, welche nach Beendigung des philos. Studiums an der vc erwähnten Genufsdauer noch übrig bleibt, soll dem theolog. oder juristische Studium auf der Universität gewidmet werden.[2])

Mangel an Fleifs und unordentliches Betragen schliefsen nach ein zwei- bis dreimaligen vergeblichen Mahnung von dem Weitergenusse aus.

Gelder, welche bei etwaigen Stiftungserledigungen erspart werden, soll zum Kapital geschlagen werden und zur Erhöhung des Stipendiums dienen.

Stiftungsberechtigt sind aus rechtmäfsiger Ehe abstammende Jün linge der Bluts- und sonstigen Verwandtschaft des Stifters.

Sind solche in der Familie nicht vorhanden, so soll ein von ehrbar kathol. Eltern geborener Jüngling aus Doesborgh an der Yssel in Holla oder, beim Abgang eines solchen, irgend ein anderer Gymnasiast Anspru haben.

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Jünglinge soll unter Familie gliedern desselben Verwandtschaftsgrades die gröfsere Dürftigkeit, unter nic verwandten Bewerbern die gröfsere Befähigung den Ausschlag geben.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stiftungszögling hat tägli für die Seelenruhe des Stifters die Psalmen „Miserere“ und „De profundi nebst dem Gebete des Herrn und dem englischen Grufse, sowie das Gebet f Wohlthäter zu beten.

1) Der Stifter Theodor von Lennep ist ein Vetter des Stifters Peter von Lenne

Theodor Therlan von Lennep und Ursula Imhoff.

Theodor Therlan von Lennep und Christina Angers.	Hermann Therlan von Lennep und Sibylla von Stralen.
|	|
Theodor von Lennep, Stifter.	Petrus von Lennep, Stifter.

2) „. . . . si externus sit a cognatione, ad quinquennium dum taxat, si vero cognatione et sanguine testatoris fuerit, ad septennium, intra quod tempus cursu studiorum suorum in liberalibus artibus in gymnasio montano absolvere debet neq enim antea, quam id commode fieri possit, assumi eum volumus, et quod illi absolu philosophia ex quinquennio et septennio superfuerit tempus id in alia superiori faculta scilicet theologica seu canonica et iuridica diligenter impendet.“ (Stiftungsurk.)

Verwandte können also von der Quarta, nichtverwandte Studierende erst von d Obertertia an in den Genufs treten.

141. Stiftung Leusch.

Stifter: Peter Leusch aus Nettesheim, Pfarrer zu Niehl.

Testam. (lat.) v. 24. Mai 1733 und Kodizill v. 30. Mai 1733.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 17. Jan. 1737.[1])

Urspr. Vermögen: 1838 Rchsthlr. (à 80 Albus) und 62 Albus laut spezifizierter Nachweisung im Fundationsbuche des Laurentianer Gymnasiums.

Vermögensstand am 1. April 1892: 4190 Mark; Zinsen 155,03 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 155,03 Mark für

a. verwandte Jünglinge nach erreichtem achten Lebensjahre zum Besuche der Elementarschule auf zwei Jahre, zum Besuche des Gymnasiums (ursprünglich des Laurentianer Gymnasiums) auf 7½ Jahre und, nach erlangtem Magistergrade, falls das Stipendium von einem andern befähigten Anverwandten nicht beansprucht wird, zur Fortsetzung der Studien in irgend einer Fakultät, (ursprünglich der Universität Köln) auf zwei Jahre;

b. nichtverwandte Studierende, aber nur für die Gymnasialzeit von der Sexta bis nach Erlangung des Magistergrades.

Falls der Stipendiat in seinem Betragen oder durch Mangel an Fleifs zu Klagen Anlafs gibt, soll er, nachdem die Besserungsversuche sich als nutzlos erwiesen, aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden.

Stiftungsberechtigt sind die aus rechtmäfsiger Ehe abstammenden kathol. Verwandten des Stifters nach der Gradesnähe. Treten mehrere Bewerber desselben Verwandtschaftsgrades zugleich auf, so gebührt dem ältesten und, wenn kein grofser Unterschied im Alter vorhanden sein sollte, dem tauglichsten und meist befähigten der Vorzug. Sollten die Anschauungen der beiden berufenen Präsentatoren über die Vorschläge zum Stiftungsgenusse auseinandergehen, so steht der Stiftungsverwaltung die endgültige Entscheidung bezüglich der gröfsern Tauglichkeit zu, wie dieselbe überhaupt in allen sonstigen Streit- und Zweifelfällen abschliefsende Bestimmung trifft. Alle, welche einen solchen Entscheid anzufechten versuchen wollen, werden von der Stiftungsurkunde aller ihrer Anrechte auf die Stiftung verlustig erklärt.

Wird die Stiftung von einem befähigten Verwandten nicht beansprucht, oder ist die Familie erloschen, so sollen ehelich geborene kathol. Jünglinge aus der Pfarre Niehl und Rheinkassel, und zwar stets der würdigste, in den Stipendiengenufs treten, welche jedoch, sobald ein für die Aufnahme in die Sexta eines Gymnasiums fähiger Knabe aus der Familie als Bewerber auftritt, sechs Monate nach empfangener Mitteilung hierüber, aus dem Genusse ausscheiden müssen.

Fehlt es auch in besagten beiden Pfarren an geeigneten Bewerbern, so oll die Hälfte der Stiftungseinkünfte zur Vermehrung des Kapitals bezw.

1) Die Testamentsvollstrecker waren auf Grund der ihnen verliehenen Vollmacht ugt zum Erlasse näherer Stiftungsvorschriften, auch wenn diese eine Erweiterung der rünglichen Anordnung des Stifters enthalten. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 15. Sept. 1866 . 2998.

zur Aufbesserung des Stipendiums, die andere Hälfte zu Unterstützungen an dürftige Studierende, vor allen anderen solche aus der Pfarre Weiler und Griefsberg [1]), verwendet werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben für das Seelenheil des Stifters, der Eltern und Verwandten desselben täglich zu beten die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ nebst dem Schlusse „Requiem aeternam etc.“, ferner das Gebet des Herrn und den englischen Grufs, sowie das Gebet für einen verstorbenen Priester unter Hinzufügung von „Requiescant in pace, amen.“

Präsentatoren sollen die beiden ältesten Verwandten des Stifters von väterlicher und mütterlicher Seite sein. [2])

142. Stiftung von der Leyen.

Stifter: Johann Friedrich von der Leyen (de Petra) in Adendorf, Kammer-Rat der Erzbischöfe von Köln und Trier, Vorsitzender des Lehns-Gerichtshofes zu Prüm.

Stiftungsurk. (lat.), v. des Stifters Bruder und Testamentsvollstrecker Damian von der Leyen in Adendorf am 19. Aug. 1624 errichtet.

Urspr. Vermögen: 12 000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 90 480 Mark; Zinsen 3347,76 Mark.

Von diesen Erträgen gehen etatsmäfsig jährlich 107,76 Mark an die Kapitalienkasse zur Bildung einer weitern Portion. [3])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Die Stiftungsurkunde bestimmt, falls die Einkünfte hinreichen, bis zu 12 Stipendien für den Betrieb der Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln [4])

1) Welche Ortschaft damit gemeint, ist schwer zu ermitteln, da sich eine nähere Bezeichnung in den Akten nicht vorfindet. Ob unter Griefsberg der bei Burscheid im Kreise Solingen liegende Ort zu verstehen ist?

2) Seit dem 15. Januar 1870 wird das Präsentationsrecht von dem Oekonomen Gottfried Schopen in Hochdahl bei Düsseldorf ausgeübt, welcher von des Stifters Schwester Gertrud abstammt. Bei der letzten Ausschreibung beider Präsentatorenstellen Ende 1869 gingen nur Bewerbungen der väterlichen Linie ein, und konnte daher auch nur diese Stelle besetzt werden.

3) „reliqua pecunia ad novum reditum comparandum et fundationem hanc augendam integre statim convertatur“ (Stiftungsurk. No. 9) und „residua pecunia in emptionem novorum redituum convertatur et numerus alumnorum, quatenus reditus patiuntur, augeatur (a. a. O).

4) Nach den bestehenden Bestimmungen ist der Genufs dieser Stipendien an den Besuch eines mit katholischem Religionsunterricht versehenen preufs. Gymnasiums oder Progymnasiums gebunden. In der Unterstellung, dafs das Reichsland Elsafs-Lothringen als gemeinsames Territorium sämtlicher deutschen Staaten mit seinen Schulanstalten auch die preufsischen ersetze, waren bis zum Jahre 1888 unter Zustimmung des Prov.-Schulk. (vrgl. Verf. v. 9. Aug. 1887 A. 5414) zum Stiftungsgenusse auch solche Gymnasiasten zugelassen worden, welche eine gleichwertige Anstalt des Reichslandes besuchten. Diese Praxis ist durch Minister.-Erl. v. 2. Nov. 1888 U. II. 7919 als ungerechtfertigt bezeichnet worden.

Auf eine Immediatvorstellung ist dem Fürsten Ervin von der Leyen als zeitigem Präsentator durch Allerh. Erlafs v. 30. April 1889 ausnahmsweise gestattet worden, auf das zunächst vakant werdende Stipendium dem Verwaltungsrate einen Beamtensohn zu präsentieren, der seinen Studien im Königreiche Württemberg obliegt und durch Umstände gezwungen ist, diese Studien daselbst fortzusetzen.

s zum Grade des Magisteriums.[1]) Zur Zeit sind nur 9 Portionen, jede im etrage von 360 Mark vorhanden.[2])

Nur für jenen, heutigen Tages nicht mehr praktischen Fall, dafs der ne oder andere der Portionisten nach dem Abgange vom Gymnasium einer öffentlichen Lehrerstelle am Gymnasium berufen würde, soll es in dem elieben der Stiftungsverwaltung stehen, diesen einen Stipendiaten noch vei Jahre, und selbst noch darüber hinaus, im Stiftungsgenusse zu belassen.[3])

Die Stipendiaten sollen mit solchem Fleifse den Studien obliegen, dafs e den jüngeren Mitschülern voranleuchten, die gleichalterigen übertreffen, den

---

Ursprünglich hatte der Stifter den Zöglingen seiner Stiftung in dem Gebäude es Laurentianer Gymnasiums eine eigene, von ihm mit 2000 Rchsthlr. erkaufte Wohnung nd einen eigenen Präzeptor überwiesen (vrgl. Stiftungsurk. No. 1 u. 3). Zum Ersatze dieses Konviktes wurde vom Verwaltungsrate nach Übernahme der Stiftung ein Pensionat eingerichtet und den Portionisten der Eintritt in dasselbe zur Pflicht gemacht. Der Minister Altenstein sprach sich in einem Erl. v. 7. Juli 1823 U. A. 10 846 sowohl gegen den Fortbestand dieses Pensionates auf Rechnung der Verwaltung wie auch gegen den, einigen Stipendiaten auferlegten Zwang, in das Pensionat einzutreten, aus, indem er ausführte, „dafs das Pensionat nicht identisch sei mit den in den Stiftungen erwähnten Konvikten. Jetzt eine eigene Oekonomie für diese Portionisten mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande zu veranlassen, während sie sonst der anderwärts begründeten Hauseinrichtung sich anschlossen und ihre ganze Bildung und Erziehung eine ganz andere Richtung und Anordnung hatte, als durch das Pensionat herbeigeführt werden würde, kann dadurch nicht begründet werden, dafs man vermeintlich im Sinne des Stifters handelt: denn nach einer so gänzlichen Veränderung der äufseren Verhältnisse, dafs die wirklichen Bestimmungen des Stifters unausführbar geworden sind, läfst, was mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse seinem Sinne gemäfs sein würde, sich so wenig mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen, dafs es bei weitem gerathener ist, bei demjenigen stehen zu bleiben, was als Hauptzweck des Stifters am angemessensten ist“.

1) Die Stiftung begünstigt nur die vorbereitenden Studien, nicht die eigentlichen Fachstudien. Der Übergang zu letzteren ist als die Grenze des Stiftungsgenusses anzusehen. Es ist darum auch nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, welche für den Genufs überall wissenschaftliche Studien voraussetzt, ebenso unthunlich, jemanden, der die Vorbereitung für die akademische Laufbahn abbricht, um die Landwirtschaft zu erlernen, im Stiftungsgenusse zu belassen, wie nach einem Minister.-Erl. v. 19. März 1867 U. 3584 Studierende der Jurisprudenz zum Fortgenusse nicht berechtigt sind.

Die scharfe Begrenzung bezw. Einschränkung der Genufszeit wird von der Stiftungsurkunde schon in der Bestimmung hervorgehoben, dafs Stipendiat die Gymnasialzeit in normaler Frist erledigen und zu dem Ende regelmäfsig von Klasse zu Klasse aufsteigen müsse, und es wird die einzige Ausnahme, in welcher der Genufs über das Magisterium hinaus und zwar nur für eine der Portionen solle gewährt werden können (der Eintritt in das Gymnasiallehramt) von besonderer Verleihung noch abhängig gemacht. Die Vorschrift, dafs die Stiftung nur in den früheren fünf Gymnasialschulen und den beiden nachfolgenden philosophischen Schulen gewährt und für das weitere, daran angeschlossene Fachstudium aufgegeben werden soll, ist ohne jede Interpretation an sich klar.

2) Im Jahre 1748 betrug die Portion 62 Rchsthlr. und stieg bis 1792 auf 80 Rchsthlr. à 78 Albus. Im Jahre 1806 wurden 242,10 Frcs. angesetzt und 1814 240 Frcs. gezahlt. Von 1815 ab bis heute ist der Portionssatz auf 120 Thlr. = 360 Mark erhöht.

3) „nisi unus vel alter tantum profecerit, ut ad publicam gymnasticam professionem admitti et reliquis alumnis cum fructu et utilitate profici possit, tunc enim non minus in libero arbitrio meo, meorumque haeredum et praesentatorum erit, unum ex promotis continuare eidemque ad biennium vel ultra fundationis huius commoda relinquere“ (Stiftungsurk. No. 6).

Es hat bisher als unzweifelhaft gegolten, dafs, wer immer von den Stipendiaten auch ohne, wie dies früher möglich war, zu einer Gymnasialprofessur schon berufen zu sein, in die philosophische Fakultät der Universität eintrat, als den alten philosophischen Kursus fortsetzend behandelt werden dürfe und, falls er in derselben immatrikuliert bleibe, auf die von der Stiftungsurkunde festgesetzte Zeit von zwei Jahren und eventuell auch darüber genufsberechtigt bleiben könne. (Über die Bestimmung der Dauer s. unten, wo von dem Rechte der Präsentation die Rede ist!)

älteren gleichstehen und dafs sie zu den höheren Klassen mit Ehre emp steigen und in gewöhnlicher Zeit die Gymnasialstudien beenden könn (Stiftungsurk. No. 6.)[1]) Nachlässigkeit in den Studien und tadelhaftes V halten sollen, wenn die vorangegangenen Mahnungen und Strafen nut geblieben sind, zunächst zeitweilige Entziehung und im weitern Verfolge Verlust des Stipendiums nach sich ziehen. (a. a. O. No. 5.)[2])

Stiftungsberechtigt sind katholische, gut beanlagte und hoffnungsv Jünglinge aus der Familie des Stifters nach der Gradesnähe.

Sind solche nicht vorhanden, so bleibt es dem Präsentator überlas andere, jedoch auch in vorbesagter Weise qualifizierte Jünglinge in Vorsch zu bringen.[3])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Zöglinge haben täglich h. Messe beizuwohnen und für den Stifter sowie die ganze Familie von Leyen andächtig zu beten die Psalmen „Miserere" und „De profundi das Gebet des Herrn und den englischen Grufs nebst dem Gebete „Retributor e

Das Recht der Präsentation[4]) steht nach der Stiftungsurkunde den mä

---

1) Genügende Studienbefähigung ist die notwendige Vorbedingung der Verleih und ihrer Fortdauer, und der Stifter hat diese Vorbedingung in No. 6 der Urku noch besonders verschärft.

2) „Das Recht des Verwaltungsrathes wie zur eigentlichen Verleihung der Stift auf Grund stiftungsmäfsiger Präsentation so auch zur Entziehung der Stipendien we Fortfalles der vorgeschriebenen Bedingungen beruht auf den Artikeln 10, 29 und des Dekrets vom 22. Brumaire XIV und § 11 fg. des Allerh. Erlasses vom 25. Mai 18 Dabei sind die in den einzelnen Stiftungsurkunden enthaltenen Vorschriften über der Entziehung voraufgehende Verfahren in Anwendung zu bringen. Vrgl. Verf. Prov.-Schulk. v. 14. Juni 1872 S. C. 2320!

3) „Ego executor praesentatoresque pro libero nostro arbitrio alios modo ta praemisso qualificatos nominandi potestatem habebimus" (Stiftungsurk. No. 1).

Von einem Anspruche der Nachkommenschaft vormaliger Fürstlich Leyen'sc Beamten enthält der Stiftungsbrief keine Spur.

4) Wenn auch an verschiedenen Stellen der Stiftungsurkunde von einer dire Ernennung der Stipendiaten durch die berufenen Präsentatoren die Rede ist, so bl es doch nach den Bestimmungen unter französischer Herrschaft, insbesondere nach Dekret vom 22. Brumaire XIV, welche die frühere Rechtslage vollständig verän haben, unzweifelhaft, dafs gegenwärtig ein Anrecht an den wirklichen Stiftungsge nicht bereits infolge der Präsentation, sondern nur durch die amtliche Verleihung Verwaltungsbehörde erworben werden kann. Hiermit stimmt überein die Verf. des Pr Schulk. v. 17. Dez. 1863 S. C. 4000: „Nach der Spezial-Gesetzgebung, welche in französischen Occupationszeit bezüglich der Kölner Studienstiftungen ergangen ist, besondere nach den §§ 10 und 30 des Dekrets vom 22. Brumaire XIV, steht die eig liche Verleihung aller Kölner Stipendien und die Einweisung in dieselben ausschließ dem Verwaltungsrate als dem Rechtsnachfolger des durch jenes Dekret eingeset bureau d'administration zu, während die früheren Verleihungs- und Collationsrec soweit sie durch arrêté des Präfecten des Roer-Departements vom 1. Ventôse IX stiftungsberechtigten Familien restituirt worden sind, nur noch als Präsentationsre im engern Sinne anzusehen sind". Ähnlich der Minister.-Erl. v. 27. Mai 1864 U. 6 „Durch das Dekret vom 22. Brumaire XIV wird dem bureau d'administration das R der Collatur der Stipendien beigelegt und die früheren Collaturrechte der stiftu berechtigten Familien auf das Recht zur Präsentation beschränkt".

Das durch die Urkunde dem jetzigen Fürsten von der Leyen verliehene R ist also nur das der Präsentation der stiftungsmäfsig qualifizierten Bewerber, wäh deren Prüfung und die entsprechende Verleihung durch das bestehende Recht dem waltungsrate übertragen ist. Einen Teil der Verleihung des Genusses bildet die stiftu mäfsige Normierung der Dauer desselben, und mit Rücksicht darauf, dafs die Stif nicht für jedes beliebige Fachstudium das Stipendium gewährt, pflegt dieselbe nu

ıen Nachkommen des Testamentsvollstreckers Damian von der Leyen [1]) und zwar n Besitzer der Burg in Adendorf [2]) und beim Abgange solcher dem nächsten naten des letztverstorbenen dieser Linie mit der Mafsgabe zu, dafs die :ren den jüngeren stets vorangehen. Beim Aussterben aller männlichen chkommen des Bartholomäus von der Leyen, des gemeinsamen Stammes ser und der Linie des Georg von der Leyen, geht das Präsentationsrecht die ältesten weiblichen Glieder der erstern Linie sowie auf deren männliche l weibliche Nachkommenschaft über, jedoch so, dafs die männlichen niliengliedcr den weiblichen vorangehen, wenn letztere auch näher verıdt und älter sind. Beim gänzlichen Aussterben der gesamten männlichen weiblichen Nachkommenschaft des Damian von der Leyen, gelangen die :ren weiblichen Familienglieder aus der Linie des Georg von der Leyen rie deren männliche wie weibliche Nachkommenschaft und zwar in voragter Weise zu dem Präsentationsrecht.

Die vorbesagten Bestimmungen gelten nur für katholische Familienıder, andernfalls geht das Präsentationsrecht auf den katholischen Verndten des folgenden Grades über. (Stiftungsurk. No. 2.)

143. Stiftung Liethert.

Stifter: Jacob Liethert, Buchhändler und Agent zu Linz am Rh., t. am 28. Nov. 1877.

Testam. v. 17. Oktob. 1877; Allerh. genehmigt am 15. Jan. 1879; ftung eröffnet am 12. Aug. 1885.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 20 490,40 Mark .... Zinsen 760,73 Mark.
b. Weinberge zu Ockenfels, umfassend 18 a 5 qm [3]), Ertrag .... 21,29 „

Summa... 782,02 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Es sollen aus den venüen Studienunterstützungen gewährt werden.

Gymnasialzeit zugesprochen zu werden, weil bei beendeter Vorbereitung für die iversitätsstudien jedes Mal die besondere Prüfung erforderlich ist, ob je nach dem ıern Bildungsgange des Stipendiaten der Fortgenufs im Sinne der Stiftung weiter rährt werden kann.

1) Im Jahre 1804 präsentierte Philipp Graf von der Leyen und Hohengeroldseck; 9 war derselbe thätig als Philipp Prince souverain de la Leyen, Comte de Hohenoldseck, Membre de la confédération du Rhin; 1815 nennt derselbe sich Philipp, ierender Fürst von der Leyen, Graf zu Hohengeroldseck; 1820 nannte er sich kurz: Fürst von der Leyen. Nach dem Tode des Philipp trat als Präsentator dessen ın Erwin von der Leyen bis zu seinem am 24. Juli 1882 erfolgten Tode auf. Von präsentierte dessen Gemahlin Adelheid, Fürstin von der Leyen, als Vormünderin ihres ıderjährigen Sohnes Erwin Damian; letzterer zeigte dem Verwaltungsrate am 14. April 1884 ı Eintritt in die Grofsjährigkeit und zugleich die Inanspruchnahme des Präsentationshtes als Haupt des Hauses von der Leyen an. Er wohnt auf Schlofs Waal bei Augs-'g und ist allerdings nicht mehr Besitzer der Burg in Adendorf.

2) Die Burg Adendorf ist im Jahre 1843 in den Besitz der Familie von Loë zu rg Wissen bei Weeze übergegangen. Jetzige Eigentümerin ist die Gräfin Max von ', geb. Gräfin von Arco-Zinneberg zu Adendorf.

3) Infolge Verseuchung durch die Reblaus ohne Ertrag.

Der Etat weist zu diesem Zwecke eine Jahressumme von 770 Mark auf, aus welcher 2 Stipendien, jedes im Betrage von 250 Mark verliehen sind.[1])

Stiftungsberechtigt sind vorzugsweise Verwandte aus der Familie des Stifters, welche im Kreise Rheinbach lebt, und Verwandte aus der Familie seiner Frau Catharine, geborene Jülicher, welche aus dem Kreise Ahrweiler stammt.

144. Stiftung von Lovania.[2])

Stifter: Johann von Lovania aus Roermonde, Dr. iur. utr., Kanonikus an der Domkirche zu Köln.

Testam. (notar. lat.) v. 22. Dez. 1438.[3])

Urspr. Vermögen: 5778 Rhein. Gulden;
450 Kammer-Gulden;
143 Rosennobel (engl. Goldmünze).

Vermögensstand am 1. April 1892: 4730 Mark;[4]) Zinsen: 175,01 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 175,01 Mark für einen mindestens 12 Jahre alten Schüler des Gymnasiums (ursprünglich des Laurentianer Gymnasiums zu Köln) von der Quarta an.[5])

Stiftungsberechtigt sind Kleriker oder besser solche, welche den geistlichen Stand anzutreten willens sind,[6]) aus Roermonde[7]) oder Erpel.

Etwaige Nachkommen von des Stifters einzigem Bruder Heinrich von Lovania sollen stets den Vorzug haben.[8])

---

1) Das Testament enthält keine Bestimmung über die Höhe der zu bewilligenden Unterstützungen und die Anzahl der Stiftungsportionen. Beides wird hauptsächlich von der Zahl der auftretenden Bewerber abhängig bleiben.

2) Es ist dies die allein richtige Benennung nach dem Namen des Stifters. Die Stiftung ist zu Unrecht „Ruremundana" genannt worden, weil Jünglinge aus Roermonde zum Stiftungsgenusse berufen waren.

3) Es findet sich weder Testament noch Kodizill vor, sondern nur ein zwischen dem Stadtrate von Roermonde und dem Regenten des Laurentianer Gymnasiums unter dem 12. Nov. 1694 hinsichtlich der Aufnahme der berufenen Zöglinge gethätigter Vergleich. Das fragliche Testam. nebst Kodizill scheint nie in den Händen des Regenten sich befunden zu haben.

4) Über die bedeutende Abnahme des ursprünglichen Stiftungskapitals siehe die Bemerkung unten!

5) „Vult, quod, quicunque praesentatur, sit aetatis ad minus duodecim annorum, clericus non coniugatus, habitum et tonsuram deferens clericales, bonus grammaticus". Testam. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 25. Sept. 1836 No. 2360!

Die Absicht des Stifters war die Ausbildung von Geistlichen. Zu dem Zwecke bestimmte er, dafs aus seinen Stiftungsmitteln ein Konvikt oder Kollegium für angehende Kleriker errichtet werden sollte, wie denn auch um das Jahr 1444 für kurze Zeit ein solches collegium St. Hieronymi bestanden hat.

Die Verwaltung der Stiftung scheint eine sehr verworrene gewesen zu sein, wie aus dem Vergleiche vom 12. Nov. 1691 zwischen dem Magistrat der Stadt Roermonde und dem Regens des Laurentianer Gymnasiums hervorgeht. Hiernach verpflichtete sich die Stadt Roermonde, die Kosten für den Unterhalt der Portionisten aus Roermonde zu zahlen, hielt den Vertrag jedoch nicht und stellte die Zahlungen ein, so dafs der Stiftung nur eine Rente von 26½ Goldgulden für den Studierenden aus Erpel verblieb.

6) Es mufs als ausreichend betrachtet werden, wenn die Eltern oder Vormünder des Bewerbers sowie er selbst die Erklärung abgeben, dafs er den geistlichen Stand anzutreten beabsichtige. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 25. Sept. 1836 No. 2360!

7) Vrgl. die vorstehende Bemerkung!

8) Von Verwandten, welche im Genusse der Stiftung gewesen, finden sich keine Nachrichten vor.

145. Stiftung Loverix.

Stifter: Bartholomäus Loverix, Pfarrer zu Hückelhoven im Kreise Erkelenz, gest. 1795.

Testam. v. 8. Juni 1789 und Kodizill v. 19. Aug. 1795. Hiernach sollte das Stiftungsvermögen in Höhe von 2000 Rchsthlr. den Regenten des Montaner Gymnasiums zu Köln zur Verwaltung und Verwendung im Geiste des Stifters von den Testamentsvollstreckern überantwortet werden. Diese übergaben es aber am 11. Aug. 1796 an einen der Testamentsvollstrecker, nämlich an den Neffen des Stifters, Arnold Joseph Loverix, zuerst Vikar und später Pfarrer zu Hückelhoven, gest. als Pfarrer zu Dovern am 13. Dez. 1830. Nachdem die Absicht des Stifters bis dahin unausgeführt geblieben, stellte der besagte Testamentsvollstrecker drei Tage vor seinem Tode, am 10. Dez. 1830, mittels notar. Testam. die Stiftung wieder her, welche bis zum Jahre 1835 der ursprünglichen Bestimmung des Stifters gemäfs in die Verwaltung des Pfarrers Wilhelm Schnorrenberg in Hückelhoven und des Bürgermeisters von Dovern überging. Den Bemühungen des Verwaltungsrates der Studienstiftungen zu Köln, als Rechtsnachfolgers der Regenten des Montaner Gymnasiums zu Köln, gelang es, dafs die Kgl. Regierung in Aachen, als Aufsichtsbehörde des Bürgermeisters von Dovern, durch Minist.-Erl. v. 20. Oktober 1834 No. 17 065 angewiesen wurde, die bis dahin zu Hückelhoven von dem Pfarrer Schnorrenberg verwaltete Loverix'sche Stiftung nebst den darauf bezüglichen Dokumenten dem Verwaltungsrate übergeben zu lassen; infolge dessen verfügte das Generalvikariat zu Köln unter dem 9. März 1835 No. 852 an den Pfarrer Schnorrenberg: „Die Wirksamkeit des Codizills vom 19. Aug. 1795 wird nicht in Abrede gestellt werden können, und damit hören die Ansprüche auf, welche dem Pfarrer zu Hückelhoven durch das Testament vom 8. Juni 1789 zugedacht waren."

Urspr. Vermögen 2000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 41470 Mark; Zinsen 1585,09 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Zur Ausbildung von „Studenten" (also für Gymnasial- und höhere Studien) Unterstützungen, anfänglich von 60, später von 80 Rchsthlr. Jede der augenblicklich vorhandenen 5 Portionen betrug früher 240, wurde aber durch den Etat 1880/83 auf 300 Mark erhöht. Von einer Vermehrung der Zahl der Portionen wurde damals abgesehen, um die bestehenden Portionen, mit Rücksicht auf das Sinken des Geldwertes seit Errichtung der Stiftung im Jahre 1789, auf eine den damaligen Verhältnissen entsprechende Höhe zu bringen.

Die Stiftungsverwaltung hat das Recht, die Studenten zu examinieren und jene, bei denen sie finden würde, „dafs sie die behörige Capacität nicht erreicht, gleich, bei diefsfals auch vom schul-Meistern einzuhohlenden Zeugnifs des schul-Meisters, der Fundation zu entsetzen, weil nur dem staat oder Kirche nützliche Gliedern, keine Faulentzer noch dumköpfe zu begünstigen suche, die hernacher so verdorbene bauren oder bürger werden, als ehemals studenten waren". (Test. No. 9.)

Stiftungsberechtigt sind die ärmsten Blutsverwandten und, falls studierende Verwandte in der Familie nicht vorh . sollen die erledigten

Stiftungsbeträge behufs Stärkung oder Vermehrung der Stipendien ebenso zum Kapitale geschlagen werden, wie das, was nach Auszahlung der sämtlichen Portionen an den Stiftungserträgen überschiefst. Zur Zeit wird etatsmäfsig die Summe von 70 Mark zur Vermehrung des Stiftungsvermögens behufs Bildung weiterer Portionen an die Kapitalienkasse abgeführt.

Nach dem Aussterben der Familie des Stifters sollen „mit Zuziehung des dorffsvorstands" (Testam. No. 13) arme, aber gut beanlagte Pfarrgenossen aus Hückelhoven in den Genufs gesetzt werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben täglich einen Rosenkranz für den Stifter und für die verlassenste Seele im Fegfeuer zu beten.

146. Stiftung Lovius.

Stifter: Wilhelm Lovius aus Raeren, Lic. theol., Kanonikus an der Metropolitan-Domkirche und Regens des Montaner Gymnasiums zu Köln.

Testam. (lat.) v. 22. März 1685.

Urspr. Vermögen: 7124 Rchsthlr. 11 Albus.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 52910 Mark; Zinsen 1957,67 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln . . . . 43,80 „
Summa . . . 2001,47 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: In dem Testamente setzt der Stifter weder eine Anzahl von Portionen fest noch verordnet er, dafs der oder die nächsten Verwandten sämtliche Einkünfte seines Nachlasses beziehen sollen, sondern er gibt nur die allgemeine Bestimmung: „quorum singulis (sc. extraneis, den subsidiarisch berufenen Fremden, vrgl. unten!) distribuentur singulis annis viginti imperiales, consanguineis autem meis singulis triginta quinque imperiales". Es ist also anzunehmen, dafs, solange Verwandte vorhanden sind, so viele Portionen zu 35 imperiales bestehen sollen, als es die Einkünfte zulassen,[1]) wogegen, wenn die extranei berufen werden, die Jahresunterstützungen auf 20 imperiales zu reduzieren sind.[2])

Heute werden bei Aufstellung des Etats so viele Portionen gebildet, als 281 Mark in dem Reinertrage der Stiftung enthalten sind. Nach dem Etat pro 1886/89 waren die Mittel für 16 Portionen zu 138 Mark vorhanden, während nach dem Etat pro 1889/92 infolge Reduktion des Zinsfufses nur 14 Portionen in derselben Höhe gebildet werden konnten.[3])

1) Im Eingange des Testaments drückt der Stifter den Zweifel aus, ob sein Eigentum die erforderlichen Mittel zu dieser Stiftung darbiete. Er wollte die Annahme der Portionisten nach Mafsgabe der Erträge seiner Hinterlassenschaft. Von einer feststehenden Zahl der Portionen kommt in dem Testamente kein Wort vor, und konnte kein Wort vorkommen, da dem Stifter selbst zur Zeit der Errichtung der Stiftung sein Vermögensbestand unbekannt war, der sich erst in der Folge durch Versilberung herausstellen sollte.

2) Ursprünglich sind 8 Portionen, jede zu 62 Thlr., vorhanden gewesen.

3) In derartigen Fällen wurde bisher so verfahren, dafs sämtliche bei Beginn der Etatsperiode vorhandenen Portionisten im Genusse verblieben und bei eintretender Erledigung die über den Etat hinaus vorhanden gewesenen Stipendien nicht wieder vergeben wurden.

Diese sind bestimmt für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem ontauer Gymnasium zu Köln) bis zum magisterium, sowie für die theoloschen und juristischen Studien.[1])

Die subsidiarisch berufenen Fremden (siehe unten!) sollen die Stiftung ır für die Gymnasialstudien geniefsen.[2])

Tadelnswertes Verhalten auf irgend einer Stufe der Gymnasial- oder niversitätsstudien schliefst nach vergeblicher Mahnung und Strafe vom Stifngsgenusse aus.[3])

Stiftungsberechtigt sind die nächsten bedürftigen Blutsverwandten des ifters, vorzugsweise die aus rechtmäfsiger Ehe entsprossenen männlichen ichkommen des Bruders Mathias Lovius, sofern sie sich zu den Studien ;nen, eine gute Führung aufzuweisen haben und einer solchen Unterstützung irdig sind.[4])

Sind Blutsverwandte dieser Art nicht vorhanden,[5]) so sollen bis zur eldung solcher die Stiftungseinkünfte zur Vermehrung des Kapitals ver:ndet werden.

---

1) „Dieses für die Studienzeit angesetzte Stipendium kann für die Auskultatur, s Referendariat oder die Vorbereitungszeit für das Notariat nicht fortbezogen werden. is der Urkunde läfst sich nicht ersehen, dafs das die Absicht des Stifters war, das in de stehende Stipendium bis zum Übergange des Stipendiaten in eine bürgerlich hrende und erwerbende Thätigkeit zu erstrecken, vielmehr ist es in der Urkunde radezu ausgesprochen, dafs die Stipendiaten den Magister- oder baccalaureus-Grad, ı zu welchem das Stipendium fortdauert, ohne Zeitverlust zu gewinnen haben (»quos idus pro more scholae sine dilatione mei consanginei suscipiant«)". Minister.-Erl. 6. April 1841.

2) „gaudeant fundatione Rarenses et Monasterienses usque ad finitam metaphy:am" (Testam.).

3) „Videat regens, ne ullus vita et moribus corruptis alumnus monitus et castitus et non emendatus hac eleemosyna diutius fruatur sed dimittatur, sive in philophico, sive in theologico vel iuridico studiis versetur." Das Stipendinm ist im Jahre 1836 gen Mangels an Fleifs entzogen worden; vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 22. Oktob. 1836 ›. 3071!

4) „Haeredem meum instituo fundationem ad .... proximiorum meorum congnineorum egentium solatium in gymnasio Montano studentium". Testam. Hiernach tscheidet in Konkurrenzfällen zunächst die Nähe des Verwandtschaftsgrades und nur i gleich nahen Verwandten darf das gröfsere oder geringere Bedürfnis der Anwärter rücksichtigt werden. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 24. Mai 1845 S. C. 1476!

Bei Gleichheit der übrigen Verhältnisse zoll die wissenschaftliche Qualifikation r Bewerber den Ausschlag geben. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 11. Juli 1843 C. 2085!

Die Nachkommen des Bruders des Stifters gehen den Nachkommen der Schwestern 's voran. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 12. Juni 1839 S. C. 1223!

5) Die Bestimmungen des Testamentes sind nicht gehörig geordnet, und es kann r aus der Erwägung des ganzen Inhaltes desselben der Wille des Stifters mit Sicherit erkannt werden. So könnte es nach dem Wortlaute fraglich erscheinen, ob der fter alle Verwandten und unter ihnen zuerst die nächsten, oder ob er, mit Ausschlufs r entfernteren, der Seitenverwandten, nur die nächsten, die Nachkommen seines uders und seiner Schwestern, zum Genusse berufen hat. Wenn er jedoch zum Unterniede von dem Falle, dafs nähere Verwandte, obgleich solche noch vorhanden sind, tweilig als Bewerber um die Stiftung nicht auftreten, von einem völligen Erlöschen ner ganzen Familie („si tota mea extinguatur familia") spricht, so kann er unter sem Ausdrucke nicht blofs die „proximiores consanguinei", sondern er mufste alle Verndten ohne Unterschied verstehen. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 18. April 1835 ›. 778!

Beim gänzlichen Aussterben der Familie („tota mea familia“) des Stifters sollen Studierende aus der Pfarre Raeren und der eine oder andere aus dem Gebiete von Cornelimünster, welche, ebenso wie die Verwandten, qualifiziert sein müssen, in den Stiftungsgenufs gesetzt werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sollen für den Stifter und die Verwandten die gewöhnlichen Gebete für die Verstorbenen täglich andächtig beten.

Präsentator soll stets der älteste Nachkomme des Bruders Mathias Lovius sein, der dieselben Eigenschaften, wie die Stiftungszöglinge, besitzen mufs.

Ist ein solcher überhaupt nicht mehr vorhanden, so treten die nächsten männlichen Spröfslinge der Schwestern Ida, Anna und Maria an die Stelle.

Der Präsentator soll jährlich einen Goldgulden (zur Zeit nach dem Etat 3,54 Mark) für seine Mühewaltung erhalten.[1])

147. Stiftung Luyde.

Stifter: Arnold Luyde von Tongern, Dr. und prof. theolog., Kanonikus an der Kathedralkirche zu Lüttich, gest. daselbst am 28. Aug. 1540.

Testam. (lat.) v. 22. Aug. 1540.

Urspr. Vermögen: 1250 Goldgulden; Rente 50 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1645 Mark (davon zu Lasten der Stadt Neufs 1125 Mark, wovon eine Rente von 45 Mark bezahlt wird); Zinsen: 64,24 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 20,33 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Quarta ab bis nach Beendigung der philos. Studien und für das Studium der Theologie.[2])

Falls die Stipendiaten infolge ihrer Trägheit nicht mit ihren Mitschülern zu den höheren Studienstufen aufsteigen, sollen sie baldigst aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden; dasselbe soll geschehen, aber erst nach ein- oder höchstens zweimaliger nutzloser Mahnung, wenn das Betragen derselben zu Klagen Anlafs gibt.

Stiftungsberechtigt sind Verwandte des Stifters von guter Führung, welche sich zu den Studien eignen, und, falls solche nicht vorhanden sind, befähigte Studierende aus der Stadt Tongern und deren Umgegend oder aus Utrecht oder aus der Gegend von Lüttich.

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Jünglinge haben bei sonst gleichen Verhältnissen die Blutsverwandten nach der Gradesnähe vor den

1) Als Präsentator wurde unter dem 5. August 1891 der Postassistent Kaspar Heinr. Schlemmer zu Neufs berufen, welcher mit dem Stifter im 8. Grade verwandt ist.

2) „tres adolescentes idonei ad philosophiam seu artes liberales sufficienter in grammaticae rudimentis et principiis dialecticis in scholis aliquibus particularibus instructi“ (Testam. No. 1).

„volo et ordino, quod eandem portionem suam habeat usque ad licentiam in theologia inclusive“ (Testam. No. 5).

Fremden den Vorzug; bei gleich naher Verwandtschaft und bei gleicher Befähigung soll das Los entscheiden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben die Pflicht, täglich für das Seelenheil des Stifters, der Eltern, des Bruders, der Blutsverwandten, der Lehrer und Freunde desselben zu beten: die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ mit den Zusätzen „absolve, domine, animas eorum“, „Kyrie eleison etc.“, „Pater noster etc.“, „Ave Maria etc.“, „Requiem aeternam etc.“, „A porta inferi etc.“, „Credo videre bona domini etc.“ „Ne tradas etc.“, „Domine, exaudi etc.“, „Oremus, deus, qui nos patrem etc.“, „Deus, veniae largitor etc.“, „Fidelium, deus, omnium etc.“. Sind diese Gebete an einem Tage unterblieben, so müssen sie am folgenden nachgeholt werden.

Präsentator soll nach dem Willen des Stifters der älteste männliche Verwandte in Tongern sein.

148. Stiftung Mahlberg.

Stifter: Joseph Mahlberg, früher Warenmakler, später Rentner zu Köln, gest. am 23. Aug. 1876.

Testam. (notar.) v. 18. März 1875; Allerh. genehmigt am 12. März 1877; die Stiftung wurde eröffnet Ostern 1877.

Urspr. Vermögen: 36 000 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 37 600 Mark; Zinsen 1391,20 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Die Zinsen des Stiftungskapitals sollen alljährlich[1]) an einen bis fünf (je nach Umständen) der besten Schüler eines jeden der vier zu Köln bestehenden Gymnasien, welche der Unterstützung bedürftig und würdig sind, und welche das betreffende Lehrerkollegium zu bezeichnen hat, vergeben werden.

Zur Zeit wird jedes Jahr an je einen Schüler eines jeden der vier Gymnasien zu Köln ein Stipendium in Höhe von 347,80 Mark verliehen.

149. Stiftung Manderscheidt-Blanckenheim.[2])

Stifter: Eberhard Graf zu Manderscheidt-Blanckenheim, geb. im Jahre 1542, Domherr zu Köln, Lüttich und Strafsburg, gestorben im Jahre 1608.

Die Stiftungsurk. wurde von des Stifters Bruder Arnold, Graf zu Manderscheidt und Blanckenheim. als Testamentsvollstrecker errichtet am 15. März 1610.

---

1) Die wiederholte Verleihung an denselben Schüler ist nicht ausgeschlossen.

2) Die Stiftung beruft Eingeborene eines bestimmt umgrenzten Landesteiles unter Präsentation einer noch jetzt fortbestehenden (frühern Herrscher-)Familie. Die Souveränität dieser Familie und der politische Charakter jenes Landesteiles haben zwar aufgehört; Land und Leute mit bildungsfähigen Söhnen sind aber nach wie vor vorhanden und mit diesem Gegenstande der Wohlthätigkeit auch die Nachkommen der wohlthätigen Familie (jetzt durch den Grafen Brühl in Pförten vertreten). Der (untergegangene) Charakter der Souveränität ist nicht essentielle Bedingung der Stift

Urspr. Vermögen: 3600 Rchsthlr.; Jahresrente 144 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 20060 Mark; Zinsen: 742,22 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien, jedes von 247,40 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium), von der Quarta ab, und für das philos. Studium auf fünf Jahre.[1]

Zur Erwerbung des Magistergrades sind die Studierenden nicht verpflichtet. Einzelnen Stiftungszöglingen kann, auf Grund des Wohlverhaltens derselben, der Genufs über die vorbestimmte Zeit hinaus ausgedehnt werden.

Falls ein Stipendiat vor Ablauf der oben genannten fünf Jahre die philos. Studien durchgemacht, kann er die noch übrige Zeit zum Betriebe irgend einer Fakultätswissenschaft benutzen.

Stipendiaten, welche mit ihren Altersgenossen nicht zu den höheren Klassen aufsteigen oder in ihrem Betragen Anlafs zu Tadel geben, sollen, nach vorheriger Ermahnung und Warnung, aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden.

Stiftungsberechtigt sind drei Söhne von in der ehemaligen Grafschaft Blanckenheim geborenen Unterthanen[2]) und, in deren Ermangelung, von Bewohnern der benachbarten Orte.[3])

1) Die fünfjährige Genufsdauer ist als die stiftungsmäfsige anzusehen; die Stiftungsurkunde spricht ohne jede Einschränkung jedem Stipendiaten diese Genufsdauer zu und giebt, wie es wörtlich heifst, „Unfseren Erben als den patronis“ nur insoweit das Recht, an dieser Genufsdauer etwas zu ändern, als sie denselben gestattet, „ob bestimbte Zeit zu prorogiren“. Da, wie die Natur des Rechtsverhältnisses es mit sich bringt, und auch ausdrücklich durch das Dekret vom 22. Brumaire XIV bezw. durch den Allerh. Erl. v. 25. Mai 1868 bestimmt ist, dafs die Stiftungspräsentatoren der alten Stiftungen zwar nach wie vor mit ihrer Präsentation von Stiftungsanwärtern zuzulassen, aber überall an den Willen des Stifters gebunden sind, so kann dem Präsentator nicht die Befugnis eingeräumt werden, der urkundlichen Stiftungsvorschrift zuwider, nur auf eine kürzere als fünfjährige Dauer zu präsentieren. Es ist dieses in einem Spezialfalle irrtümlich von der Stiftungsverwaltung nachgegeben worden; aber ein solcher Irrtum gestattet nicht die bewufste Wiederholung desselben.

2) Zur Grafschaft Blanckenheim gehörten im Jahre 1610 die Ortschaften, welche in dem nachfolgenden Verzeichnisse listenförmig zusammengestellt sind. Die Ermittelungen beruhen auf Archivalien, im besondern auf Urkunden, auf den Huldigungs-Protokollen der Grafschaft Blanckenheim von den Jahren 1548 und 1603, sowie vornehmlich auf dem sogen. Status-Buch dieser Grafschaft vom Jahre 1607, betitelt „Status comitatus Blanckenheim per Arnoldum decimum septimum eius nominis in hunc ordinem digestus anno 1607“. — Graf Arnold besafs indes neben Blanckenheim auch die Herrschaft Junkerath und einige kleinere Herrschaften, die seit längerer Zeit in nächster Beziehung zur Grafschaft Blanckenheim standen und stets als Dependenzen derselben erscheinen, obwohl sie nicht eigentlich als Teile der Grafschaft angesehen werden können, wie sich dies schon daraus ergibt, dafs sich z. B. Graf Arnold bei Angabe seines vollen Titels zugleich nach ihnen benennt. Es sind daher in das Verzeichnis nicht nur die Ortschaften der eigentlichen Grafschaft Blanckenheim, sondern auf Grund archivalischer Ermittlungen unter bezüglichen Überschriften auch die Ortschaften der kleineren Herrschaften aufgenommen, als deren Territorialherr Graf Arnold im Jahre 1610 erscheint. Dagegen bleiben alle in fremden Territorien gelegenen Ortschaften, in welchen die Grafen von Blanckenheim nur grundherrliche Rechte besafsen, gänzlich ausgeschlossen, da diese als zur Herrschaft Blanckenheim gehörig nicht bezeichnet werden können. Den Schlufs des Verzeichnisses bildet unter einer bezüglichen Überschrift eine Uebersicht derjenigen Ortschaften, welche nach Bärsch-Schannat (Eiflia illustr., Bd. 1, Abtlg. 1, S. 312, Köln, Bachem 1824) zur Grafschaft Blanckenheim gehörten, als zu dieser gehörig für das Jahr 1610 aber aus Archivalien sich nicht nachweisen lassen.

Vorstehende Aufklärungen nebst den Ortschaften-Verzeichnissen sind in dankenswertester Weise von dem Kgl. Staatsarchiv zu Koblenz unter dem 16. Februar 1891 St. A. 108 geliefert worden.

Verzeichnis

der im Jahre 1610 zur Grafschaft Blanckenheim gehörigen Ortschaften, angefertigt auf Grund der im Königlichen Staatsarchive zu Koblenz beruhenden Archivalien.

Lfde. No.	Name des Ortes	Liegt heute im Kreise	Liegt heute in der Bürgermeisterei	Bemerkungen.
	A. Ortschaften der eigentlichen Grafschaft Blanckenheim.			
1	Altenburg (Altenburger Hof)	Schleiden	Blanckenheim	
2	Bergheim	„	Vussem	
3	Birther Hof	„	Blanckenheim	
4	Thal Blanckenheim.	„	„	
5	Dorf Blanckenheim .	„	„	
6	Bleibuir...........	„	Bleibuir	
7	Bouderath.........	„	Holzmühlheim-Tondorf	
8	Buir..............	„	„	
9	Engelgau	„	„	
10	Frohngau	„	„	
11	Ober-Gartzem......	Euskirchen	Satzvey	
12	Giepenthal unter Blanckenheim....	—	—	Der Ort scheint heute nicht mehr vorhanden zu sein.
13	Gönnersdorf	Daun	Lissendorf	
14	Holzmühlheim	Schleiden	Holzmühlheim-Tondorf	
15	Houverath.........	Rheinbach	Münstereifel	
16	Hüngersdorf	Schleiden	Dollendorf	
17	Ivesheim	—	—	Der Ort scheint heute nicht mehr vorhanden zu sein. Die Identität mit dem zur Herrschaft Cronenberg gehörigen Orte Iversheim ist ausgeschlossen.
18	Lorbach	Schleiden	Vussem	
19	Linderscheider Hof (Lingscheider Hof)	„	Holzmühlheim-Tondorf	
20	Manderscheider Hof	„	Blanckenheim	
21	Nonnenbacher Hof .	„	Dollendorf	
22	Ripsdorf	„	„	
23	Roderath.........	„	Holzmühlheim-Tondorf	
24	Rohr	„	„	
25	Schneplinger (wohl der Schneppener) Hof	„	Blanckenheim	
26	Schmidtheim.......	„	Marmagen	Die Herrschaft Schmidtheim war ein Lehen der Grafschaft Blanckenheim im Besitze der Familie Beissel von Gymnich.
27	Schützendorf..	„	Bleibuir	
28	Veller Hof	„	Dollendorf	
29	Vussem	„	Vussem	
30	Walcheradt........	—	—	Der Ort lag bei Bouis, scheint aber heute nicht mehr vorhanden zu sein.
	B. Ortschaften der Herrschaft Junkerath.			
1	Alendorf	Schleiden	Dollendorf	
2	Esch	Daun	Lissendorf	
3	Feusdorf	„	„	
4	Gladt.............	„	„	
5	Schlofs Junkerath ..	„	„	
6	Leuterath	„	„	
7	Waldorf...........	Schleiden	Dollendorf	
8	Wiesbaum.........	Daun	L[illegible]ndorf	

Die während einer Stiftungserledigung ersparten Gelder sollen zur Vermehrung des Stiftungskapitals angelegt werden.

Präsentator der Stiftung soll der Erbe und Nachkomme des Stifters sein, welchem auch zustehen soll, den oben erwähnten Weitergenufs über die fünfjährige Dauer hinaus zu gewähren.[4])

Lfde. No.	Name des Ortes	Liegt heute im Kreise	Liegt heute in der Bürgermeisterei	Bemerkungen.
	C. Ortschaften bezw. Herrschaften, welche im Jahre 1610 mit der Grafschaft Blanckenheim verbunden waren.			
1	Burgfey	Schleiden	Vussem	Bildete eine Herrlichkeit, nach der sich die Grafen von Blanckenheim auch nannten. (zu 1 und 2)
2	Erp	Euskirchen	Erp	
3	Kleinvey bei Weynau (Veynau)	"	Satzvey	Der Ort wird als „Herrlichkeit“ und „frey Allodialstück“ bezeichnet.
4	Mechernich	Schleiden	Vussem	
	D. Ortschaften, welche nach Bärsch (Eiflia illustrata, Band I, Abschnitt I, Seite 312) zur Grafschaft Blanckenheim gehörten, wofür aber archivalische Beweise aus dem Jahre 1610 nicht vorliegen.			
1	Recher-Hof	Schleiden	Marmagen	
2	Hütten-Hof	"	"	
3	Mirbach	Daun	Lissendorf	Der Ort scheint 1610 nicht Blanckenheimisch sondern Jülichsch gewesen zu sein.
4	Fritzenhof	Schleiden	Blanckenheim	

3) Nach der Stiftungsurkunde sollen die Eltern der Stiftungs-Aspiranten 1. Unterthanen, d. h. unter den gegenwärtigen Verhältnissen Einwohner des Blanckenheim'schen Gebietes, und 2. nicht blofs angezogene, sondern dort geborene Einwohner sein. Diese Vorschrift ist für die Stiftungsverwaltung in dem auf die neuen Verhältnisse angewandten Sinne nach wie vor verbindlich. Sie gibt den Bewohnern des vormaligen Gebietes ein unzweifelhaftes Recht, und es kann auch den Nachkommen jener Landesherren nicht gleichgültig sein, ob das in der Stiftung gegebene Mittel, dieselben bei den spätesten Generationen dieser Landesteile in gesegnetem Andenken zu erhalten, wirksam bleibt oder nicht.

Irgend welche andere Beziehungen oder Dienstverhältnisse zum gräflichen Hause sind zu einer Vorberechtigung nicht berufen. Es sind demgemäfs nur die Bewerbungen derjenigen studienbefähigten Aspiranten anzunehmen, von denen resp. deren Eltern, der Nachweis erbracht ist, dafs sie Eingeborene des gedachten Gebietes sind.

4) Zur Zeit wird das Präsentationsrecht vom Grafen Brühl zu Pförten in der Niederlausitz ausgeübt. — Eine Stammtafel ist nicht vorhanden. Nach den Akten fungierte als Präsentatorin im Jahre 1794 Auguste Gräfin zu Manderscheidt-Blanckenheim und Gerolstein, vermählt mit Philipp Christian Graf von Sternberg. Sie war die **letzte** Gräfin von Manderscheidt und starb in Wien 1811. Ihr Sohn nannte sich Graf von Sternberg-Manderscheidt, und wahrscheinlich ist der im Jahre 1822 als Präsentator auftretende Franz Graf von Sternberg-Manderscheidt ebenfalls ein Sohn vorgenannter Mutter. Dieser starb am 8. April 1830, und das Präsentationsrecht ging auf die Erben über. Unter

150. Stiftung Manderscheidt-Pützfelt.[1])

Stifter: Arnold Manderscheidt und Lucia von Pützfelt, Eheleute zu Köln.

Testam. v. 8. Februar 1654.

Urspr. Vermögen: 1000 Rchsthlr. und 800 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 11 135 Mark; Zinsen: 411,99 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien („zwo portiones, die Eine Arnoldus, die andere Lucia genannt"), jedes von 205,99 Mark, auf fünf Jahre für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Obertertia[2]) an bis zur Beendigung des philos. Kursus, sowie für das theologische oder juristische Studium.

Falls nach Ablauf der fünf Jahre ein berechtigter Bewerber nicht vorhanden, kann für die Fortsetzung der Studien der Weitergenufs bis zu drei Jahren, jedoch immer zunächst nur auf ein Jahr, gewährt werden, damit diejenigen Berechtigten, welche inzwischen die erforderliche Befähigung erlangt bezw. nachgewiesen haben, nicht zu lange zu warten brauchen.

Bei gleichzeitigem Auftreten mehrerer berechtigten Bewerber soll die erledigte Portion in ebensovielen Teilen verliehen werden, als Bewerber vorhanden sind, gleichviel in welchen Klassen über die Obertertia hinaus sich die Bewerber befinden. Tritt im Laufe der fünfjährigen Genufszeit einer von diesen aus, so soll der dadurch frei werdende Teil den übrigen Mitgenossen zu gleichen Teilen zu gute kommen. Letzteres soll aber nicht mit der etwa frei werdenden zweiten Portion stattfinden. Auch dürfen in keinem Falle die beiden Portionen an einen einzigen Studierenden verliehen werden.

Tadelnswertes Betragen oder nachgewiesene Untauglichkeit zu den Studien schliefsen sofort von dem Stipendiengenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind die männlichen, katholischen Nachkommen der

diesen befand sich Friedrich August Adalbert Graf von Brühl als Vertreter der Familienrechte seiner aus der Ehe mit Auguste Gräfin von Sternberg-Manderscheidt hervorgegangenen Kinder. Dieser vertrat die Familie bezüglich des Präsentationsrechtes bis zu seinem am 25. Mai 1856 erfolgten Tode. Auf die damals ergangene öffentliche Aufforderung an die Familie, das Präsentationsrecht geltend zu machen, meldete sich nur der Sohn des letztgenannten Präsentators, nämlich Graf von Brühl zu Pförten, welchem durch Beschlufs des Verwaltungsrates vom 27. Sept. 1856 das Recht der Präsentation übertragen wurde, und welcher [mit Ausnahme einer Vertretung durch den, den Verhältnissen näherstehenden und über die Würdigkeit der auftretenden Bewerber besser unterrichteten Grafen Leopold von Spee, damals Pfarrer zu Bensberg und Schwager des Grafen von Brühl (vom 28. Dez. 1858 bis 6. Nov. 1877)] dieses Recht bis heute ausübt.

1) Diese Schreibweise beruht auf der eigenhändigen Unterschrift der beiden Stifter.

2) In dieser Klasse kann erst die Genufszeit beginnen, da das Testament nicht nur die „schola syntaxeos" erfordert, sondern auch nur fünf Genufsjahre gewährt in der von den Stiftern ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, dafs der Aufgenommene in dieser Zeit den philosophischen Kursus abmachen und „in den fünff Jahren sich zu ein oder andern Stand qualifiziren möge" (Testam. No. 4), d. h. sich die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung aneignen solle, die bei jedem Beru[illegible]d [illegible] zum geistlichen oder weltlichen Stande vorausgesetzt wird.

Geschwister und Halbgeschwister der beiden Stifter,[1]) welche Befähigung zum Studieren besitzen.

Treten zeitweise berechtigte Bewerbungen nicht hervor, so sollen die auf diese Weise ersparten Gelder zur Verbesserung der Stiftung angelegt werden.

Beim Aussterben einer der berechtigten Linien geht deren Anspruchsrecht auf die anderen über.

Sind überhaupt männliche Verwandten nicht mehr vorhanden, noch auch zu erhoffen, so geht das Genufsrecht auf solche Landeskinder der Grafschaft Blanckenheim über, welche in der vorgeschriebenen Weise qualifiziert sind.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Portionisten sollen der Stifter mittels des Gebetes gedenken: „O, domine Jesu Christe, miserere famuli et famulae tuae Arnoldi et Luciae, coniugum fundatorum nostrorum, et dona eis requiem sempiternam. Amen" und am 18. Juli und 13. Dez. jeden Jahres der für das Seelenheil der Stifter abzuhaltenden Messe mit Andacht beiwohnen.

151. Stiftung Manshoven.

Stifter: Wilhelm Manshoven aus Tongern, Dr. theol., Kanonikus an der Stiftskirche zur h. Cäcilia in Köln, gest. 12. Nov. 1621.

Die Stiftungsurk. (lat.) wurde von den nächsten Verwandten gemeinsam mit dem Regens des Laurentianer Gymnasiums zu Köln am 14. März 1731 errichtet, nachdem die Ausführung des letzten Willens des Stifters über ein Jahrhundert unausgeführt geblieben.

Weder das urspr. Vermögen, noch der Ertrag desselben ist bekannt. Laut Rechnungsbuch betrug die Jahresrente 504 Goldgulden 43 Albus. In der Stiftungsurkunde ist nur im allgemeinen bestimmt, dafs für jedes halbe Jahr den Stiftungszöglingen je 28 Rchsthlr. gezahlt werden sollen, sofern die Stiftungseinkünfte soweit reichen.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a.	27480 Mark . . . . Zinsen	1018,26 Mark.
b.	Ackerland zu Erp, umfassend 2 ha 22 a 44 qm, woran die Stiftung zu ²/₃[2]) beteiligt ist, mit	183,77 „
	Summa . . .	1202,03 Mark.

1) Die genufsberechtigten Familien werden aus folgendem kurzen Auszug aus der Familien-Stammtafel ersichtlich:

Stamm Manderscheidt			Stamm Pützfelt.	
Cathar. Manderscheidt und Balthasar von Berchem. I. Linie (ausgestorben).	Arnold Manderscheidt und Lucia v. Pützfelt, Stifter (kinderlos	Wilhelm Manderscheidt und Margar. von Pützfelt II. Linie	Maria v. Pützfelt und Mathias Eschen. III. Linie	Johanna Maria von Pützfelt und Johann Francken. IV. Linie
		Antonette Elisab. — Sibylla Margar. (Manderscheidt)	Pützfelt.	

2) Das letzte Drittel gehört der Stiftung Everwyn.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien, jedes von 376 Mark, für die Gymnasial- und die philosophischen Studien bis nach Erlangung des Magistergrades (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) und für die höheren Studien auf einer beliebigen katholischen Universität.

Unwürdiges Verhalten und Mangel an Fleifs schliefsen nach einer vorherigen zwei- bis dreimaligen vergeblichen Mahnung vom Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind die rechtmäfsigen katholischen Nachkommen der Schwester des Stifters, Catharina, nach der Gradesnähe.

Sind bei einer Stiftungserledigung solche zu den Studien geeignete Jünglinge nicht vorhanden, so kann die Portion in zwei Hälften männlichen oder weiblichen Waisen, Unmündigen oder Bedürftigen aus der Blutsverwandtschaft zum Unterhalte und zur Unterweisung auf vier oder, wenn andere blutsverwandte Bewerber eines gleichen Grades auch dann noch nicht auftreten, auf sechs Jahre zugeteilt werden, bis andere berechtigte Meldungen erfolgen.

Wird auch auf diese Weise die Stiftung nicht in Anspruch genommen, so sollen Verwandte der Seitenlinien, aber immer nach der Gradesnähe, zum Stiftungsgenusse zugelassen werden.

In Ermangelung solcher haben tugendhafte Jünglinge aus Tongern, welche gute Studienfortschritte aufzuweisen haben, aber nur vom Beginne des philosophischen Studiums an[1]) und nach ehrenvoller Beendigung der philosophischen Studien, auf vier Jahre zum Betriebe der theologischen und juristischen und auf drei Jahre zum Betriebe der medizinischen Studien, ursprünglich auf der Universität zu Köln, auf Zuwendung der Stiftung Anspruch.

Die nicht zur Verwandtschaft des Stifters gehörigen Stipendiaten sind zudem verpflichtet, den auftretenden Bewerbungen berechtigter Familienmitglieder, sechs Monate nach empfangener Anzeige hierüber, zu weichen.

Sollten auch von subsidiarisch berufenen Fremden Ansprüche nicht erhoben werden, so steht es der Stiftungsverwaltung zu, von dem erledigten Stipendium die Hälfte irgend einem armen Studenten zuzuwenden, bis anspruchsberechtigte Bewerber auftreten; die andere Portionshälfte dient in diesem Falle zur Verbesserung der Stiftung.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben die Pflicht, täglich für das Seelenheil des Stifters und aller Mitglieder der Familie Manshoven die Psalmen „Miserere“ und „De profundis etc.“ nebst dem Gebete: „Deus, veniae largitor“ und für die Wohlfahrt der lebenden Präsentatoren das Gebet: „Deus, qui vivorum dominaris etc.“ andächtig zu beten.

Präsentatoren sollen die beiden nächstverwandten ältesten männlichen Nachkommen der Schwester Catharina Manshoven sein. Sollten dieselben noch minderjährig sein, so werden sie bis zum Antritt des 25. Lebensjahres von ihren berechtigten Stellvertreter (Vater, Mutter, Vormund) auch in dem Präsentationsrechte vertreten.

1) „Quibus omnibus insperato deficientibus adolescentes alii ex oppido Tongrensi, patria scil. domini fundatoris oriundi quorum probitas, morumque integritas ac in studiis progressus perspecta praesentari poterunt, hoc tamen discrimine, quod hi omnes nunquam a familia fundatoris extra i non n ab initio studii philosophici vel ad minus in rhetorices classe actu existentes [illegible] Stiftungsurk. No. 2.

Nach dem Erlöschen der besagten vorberechtigten Familie werden die Präsentatoren genau in derselben Weise aus den Seitenlinien der Familie Manshoven genommen.

Für die Wahrnehmung dieser Mühewaltung ist ein Jahreshonorar von je 1½ Rchsthlr. (nach dem augenblicklichen Etat 3,59 Mark) in der Stiftungsurkunde vorgesehen. [1])

152. Stiftung Mathisius.

Stifter: Gerhard Mathisius von Geldern, Dr. theol., Kanonikus an der Domkirche und Regens des Montaner Gymnasiums zu Köln vom 12. November 1557 bis zu seinem am 11. April 1572 erfolgten Tode.

Testam. vom 20. Februar 1571.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 10. Juli 1573.

Urspr. Jahresrente: 153 Goldgulden und 39¼ Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 50 600 Mark	Zinsen	1876,47 Mark.
b. Ackerland zu Nievenheim, umfassend 3 ha 98 a 99 qm, woran die Stiftung zu ⅔ beteiligt ist, [2]) mit		129,42 „
	Summa	2005,89 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 9 Stipendien für Studierende, welche ursprünglich im Montaner Gymnasium zu Köln wohnen sollten:

a. 3 dieser Stipendien, jedes im Betrage von 180 Mark, sind zum Betriebe der Gymnasialstudien von der Quarta,

b. 3 weitere, ebenfalls im Betrage von je 180 Mark, für die philosophischen Studien, [3]) und

c. 3, jedes im Betrage von 286 Mark, für den Betrieb der theol[o]gischen Studien bestimmt. [4])

1) Zum Präsentator wurde unter dem 12. Oktober 1872 der mit dem Stifter [im] 11. Grade verwandte Bürgermeister Cremer in Weiden bei Aachen berufen. Er stam[mt] von der Schwester des Stifters, Catharina Manshoven. Als 2. Präsentator wurde un[ter] dem 5. August 1891 der Lehrer Anton Trimborn in Bornheim bei Bonn bestimmt, welc[her] mit dem Stifter im 12. Grade verwandt ist.

2) Ein Drittel gehört der Stiftung Newermoell.

3) „Es sind künftig 3 Portionen an Gymnasiasten, 6 an Akademiker, wel[che] Philosophie und Theologie studieren, zu verleihen". Verf. d. Prov.-Schulk. v. 16. Juni 1[...] No. 1472.

4) Die anfängliche Bestimmung des Stifters, dafs von seinen 9 Portionisten „drei im Gymnasio, dye sechs in der hilger Schrift studeren sollen", hat derselbe da[hin] abgeändert, dafs „dye nuyn Studenten alle in gemeltem Gymnasio Montano stud[eren] sollen". Von den Testamentsvollstreckern wurde dann zur Begünstigung der Verwand[ten] in der Stiftungsurkunde angeordnet, dass

„1. d[ye] ersten drei in grammaticis noch erudirt werden mugen;

2. dye andern aber drei von den sechsten sollen sofern in bonis literis pro[mo]dert haben, dass sye tugliche logici seyn kunnen; Sye sullen auch mit le[...]bus zur Zeit ihrer Licentiae in artibus dern Portion geniefsen;

3. dye letzten drei aber sollen magistri artium seyn, sollen daneben Theol[ogie] studeren".

Auf Grund der weitern Bestimmung der Stiftungsurkunde „and da Niemants [...] Geblode gefunden wirt, der Theologie studeren wollte, alfsdan muge ein Regent

Stiftungsberechtigt sind Blutsverwandte des Stifters oder, in deren Ermangelung, Studierende aus Geldern oder andere brave, fleiſsige Studenten.

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Nach der Stiftungsurkunde sollen die Stipendiaten dieselbe Verpflichtung haben, wie die Portionisten der Stiftung des Egon de Dryel (vergl. bei der Stiftung Collegistarum!). Diesen liegt ob, täglich zu beten: die Psalmen „Miserere etc." und „De profundis etc.", ferner die Gebete: „Retributor omnium bonorum", einmal das Gebet des Herrn und den englischen Gruſs und „Salve Regina" nebst den zugehörigen Versikeln.

153. Stiftung Mehl.

Stifter: Heinrich Mehl, Rentner zu Köln.

Testam. (notar.) v. 31. Mai 1847; genehmigt v. Prov.-Schulk. am 4. Aug. 1848; die Stiftung wurde nach einer mehrfachen vergeblichen Ausschreibung (zuerst am 2. Januar 1849) am 19. Oktober 1853 zum ersten Male verliehen.

Urspr. Vermögen 500 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2560 Mark; Zinsen 94,72 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium im Betrage von 94,72 Mark für ein beliebiges Studium oder zur Erlernung einer „Profession" (Handwerk).

Stiftungsberechtigt sind arme Familienmitglieder, unter besonderer Rücksichtnahme „auf die Nähe der Verwandtschaft, auf moralische Aufführung und auf Fleiſs und Ordnungsliebe". (Testam. IV.)

154. Stiftung Mengwasser.

Stifter: Adolph Mengwasser aus Neuſs, Kanonikus an der Kirche zum h. Andreas in Köln.

Testam. v. 2. Januar 1591.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 2. Aug. 1601.

In der Einleitung werden die Gründe angeführt, aus welchen die Errichtung über zehn Jahre verzögert worden ist.

Urspr. Rente 8 Goldgulden, 15 Kölner und 21¾ Rchsthlr., sowie die Einkünfte von 13½ Morgen Ackerland.

Vermögensstand am 1. April 1892: 19465 Mark; Zinsen 697,93 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 341 Mark, auf fünf Jahre für die Gymnasialstudien (ursprüng-

Zeit dye 3 Portionen dreien Meisteren in Gymnasio lesendt und Theologie studerendt, welche uff andere Wege nit fill haben kunnen, geben und verlehenen, so lang biſs andere vom Geblöde sich dern bequem machen und genieſsen willen" hat das Prov.-Schulk. durch Verf. v. 15. Aug. 1840 S. C. 1892 sich damit einverstanden erklärt, daſs die Hälfte der 3 Theologen-Portionen, wenn sie nicht von Verwandten beansprucht werden, zur Unterstützung der an den Gymnasien zu Köln beschäftigten Schulamts-Kandidaten verwendet werden.

lich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) von der Obersekunda[1]) an und, nach Vollendung des philosophischen Studiums, auf weitere vier Jahre für das Studium der Theologie, der Jurisprudenz und der Medizin.[2]) Der Genufs für eines der genannten Fakultätsstudien soll aber nur den Verwandten und den subsidiarisch berufenen Studierenden aus Neufs vorbehalten bleiben, nicht aber auf Fremde überhaupt ausgedehnt werden.

Mangel an Fleifs oder tadelnswertes Betragen schliefsen nach der zweiten vergeblichen Verwarnung von dem Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind blutsverwandte, von ehrbaren Eltern abstammende, gutbeanlagte Jünglinge, deren Vermögen zur Fortsetzung und Beendigung der Studien nicht ausreicht, nach dem Grade der Verwandtschaft.

In Ermangelung von Verwandten sollen Gebürtige aus Neufs und, wenn solche nicht vorhanden, fremde Studierende überhaupt in den Stiftungsgenufs gelangen können, jedoch mit der Mafsgabe, dafs die letztgenannten Fremden den vorberechtigten Anwärtern bei deren Meldung sofort weichen müssen.

Bei allen Bewerbungen soll die Würdigkeit unter Berücksichtigung des Alters, der Anlagen, der Sitten und der Vermögensverhältnisse den Ausschlag geben.

Das bei Stiftungserledigungen ersparte Geld soll zur Erhöhung der beiden Stipendien angelegt werden.

---

1) „Volumus, ut adolescentes ad has portiones assumantur, qui eius sint eruditionis, ut intra quinquennium artium et philosophiae cursum absolvere possint." Stiftungsurk. No. 2. Minister.-Erl. v. 18. Nov. 1847 No. 28 716: „Die gedachte Stiftung soll an solche Schüler verliehen werden, »qui eius sunt eruditionis, ut intra quinquennium artium et philosophiae cursum absolvere possint«, und nur ausnahmsweise darf die Genufszeit auf fünf Jahre verlängert werden. Da nun aber nach den bestehenden Einrichtungen der gelehrten Bildungsanstalten der philosophische Kursus auf der Universität zu absolviren und die Dauer desselben in Ermangelung anderer Bestimmungen der Urkunde auf $2^1/_2$ bis 3 Jahre festzusetzen ist, so kann höchstens ein Schüler der Obersekunda, nicht aber der Tertia oder Quarta zum Genusse der fraglichen Stiftung zugelassen werden." Vrgl. auch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 30. Juni 1847 S. C. 1707: „Früher hatte man angenommen, und davon sind wir in unserer Verfügung vom 30. Oktober 1832 ausgegangen, dafs der philosophische Kursus in der Prima des Gymnasiums zurückgelegt werden könne. Von dieser Ansicht sind wir jedoch zurückgekommen, und in dem Rescript vom 18. Juli 1845 hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten nicht etwa für die Sierstorpff'sche Stiftung allein, sondern allgemein bestimmt, dafs der philosophische Cursus auf der Universität absolvirt werden müsse, und dafs die Dauer desselben in Ermangelung anderer Bestimmungen in den Urkunden auf $2^1/_2$ bis 3 Jahre festzusetzen sei."

2) Es wird die wirkliche Studienlaufbahn damaliger Art ausdrücklich an den besonderen Stellen der Urkunde ausbedungen, wo gefordert wird, einmal, dafs die Portionisten die vollständige Absolvierung des philosophischen Kursus erhoffen lassen, und zum andern, dafs sie an der Universität nur für Theologie, Rechtswissenschaft und Medizin im Genusse bleiben sollen.

Hiernach beschränkt sich die Auswahl auf solche Kandidaten, welche in regelmäfsiger Verfolgung vollständiger Gymnasialstudien und demnächstiger Beschreitung einer der gedachten Universitätsfakultäten als wirkliche Studenten sich darstellen, während die Vorbildung für irgend einen andern praktischen Beruf, wenn dafür auch die Mitbenutzung einiger Universitätsvorlesungen im Interesse gefunden wird, den Absichten des Stifters fern geblieben ist.

Die Urkunde läfst es nicht zweifelhaft erscheinen, dafs der Stifter den Genufs des Stipendiums an die Betreibung der sogen. gelehrten Studien geknüpft hat. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 1. Juni 1863 S. C. 1653!

Präsentator soll der nächste männliche Blutsverwandte des Stifters sein.[1]) Beim Vorhandensein mehrerer solcher Familienglieder desselben Grades gibt das höhere Alter den Ausschlag.

155. Stiftung Merck.[2])

Stifter: Heinrich Merck, Pfarrer zu Otzenrath, starb 1853 als Pfarrer zu Friesdorf bei Bonn. Er war 1772 im Luxemburgischen geboren, studierte in Deutschland und wurde daselbst katholischer Geistlicher, um sein ganzes Leben in diesem Lande zu bleiben.

Drei Schenkungsurk. (notar.) v. 4. Sept. 1833,
„ 19. Nov. 1834,
„ 9. Mai 1835.

Notarielle Annahme-Erklärung seitens des Verwaltungsrates der Studienstiftungen zu Köln vom 3. Dez. 1835.

Die erste Zuwendung wurde Allerh. genehmigt am 8. Juli 1834, die beiden anderen am 14. April 1836.

Die Stiftung wurde zuerst ausgeschrieben am 18. Oktob. 1836 und am 12. Febr. 1837 und zuerst verliehen am 26. Aug. 1839.

Das in Teilzahlungen von 1550 Thlr.,
700 „ und
780 „ in den Jahren 1833—1835, als Schenkung unter Lebenden, bei dem Verwaltungsrate hinterlegte Kapital betrug 3030 Thlr.[3]) Durch spätere testamentarische Bestimmungen vom 24. Dez. 1844, 22. Sept. 1846, 15. Nov. 1849 und 16. Juli 1852 vermachte der Stifter seiner Studienstiftung den gesamten Nachlafs, infolge dessen bei der Eröffnung das Vermögen derselben aus .... 3111 Thlr. 28 Sgr. 1 Pfg. und
983 „ 21 „ 10 „
in Summa... 4095 Thlr. 19 Sgr. 11 Pfg.
bestand.

Aus den Erträgen dieses Kapitals soll nach der vorerwähnten Bestimmung vom 24. Dez. 1844 die Verwaltung der Stiftung gehalten sein, „dem zeitlichen Pfarrer von Friesdorf jährlich immerwährend 10 Thlr. auszuzahlen und unter die dürftigen Kranken zu Friesdorf zu vertheilen“. Infolge dessen ist im Etat ein Ausgabeposten von 30 Mark vorgesehen.

---

1) Seit dem 1. März 1884 wird das Recht ausgeübt von Apotheker Eberhard Haafs in Viersen, welcher von Margaretha Mengwasser, einer Nichte des Stifters, abstammt und mit letzterm im 11. Grade verwandt ist.

2) Unter dem 11. Nov. 1864 No. 2896 hat der Verwaltungsrat der Studienstiftungen mit Rücksicht auf die vielen im Grofsherzogtume Luxemburg wohnenden Familienmitglieder dem Generaldirektor der Justiz zu Luxemburg zugesagt, dafs die jedesmaligen Bekanntmachungen der erledigten Stiftungsportionen in das Memorial des Grofsherzogtums Luxemburg eingerückt werden, bezw. die betreffenden Bekanntmachungen an den Generaldirektor der Justiz zu diesem Zwecke übersandt werden. Das Memorial ist das einzige offizielle Regierungsblatt, welches gemäfs Schreiben des Staats-Ministerpräsidenten der Regierung vom 26. Februar 1864 die im Interesse der dortigen Unterthanen zu machende Veröffentlichung unentgeltlich aufnimmt.

3) Die zweite und dritte Zuwendung im Be[illegible]age von 700 bezw. 780 Thlr. sind nur neue Dotationen für die von dem Stifter in [illegible] nkungsurkunde gegründete Studienstiftung.

In der zweiten der oben angezogenen letztwilligen Bestimmungen (vom 22. September 1846) ist folgende Anordnung getroffen: „Da ich meine Hinterlassenschaft zur Vermehrung des Kapitalfonds der erwähnten Studienstiftung und zur Vergröfserung der beiden Studentenportionen bestimmt habe, so verordne ich hiermit, dafs, wenn eine jede dieser Studentenportionen durch eine nach und nach stattgehabte rentbare Anlegung der jährlichen Einkünfte der Stiftungskapitalien bis zu einem jährlichen Betrage von 100 Berliner Thalern wird vergröfsert worden seyn, dafs die jährlichen Einkünfte dieser Stiftungskapitalien von dem Verwaltungsrathe der Studienstiftung alle Jahre so lange zinsbar gehörig angelegt werden sollen, bis die angelegten Zinsen und Einkünfte eine Kapitalsumme ausmachen, die jährlich 100 Thaler Zinsen einbringt. Diese 100 Thaler Zinsen sollen alsdann eine 3. Studentenportion ausmachen, d. h. ein 3. zum Studiren taugliches Subject soll zugleich mit den beiden übrigen Subjecten zufolge der angeführten Studienstiftung befugt und berechtigt seyn, diese 3. Portion zu geniefsen. Diese Mafsregel soll auch gelten, wenn in Zukunft eine 4. oder 5. Studentenportion zu errichten wäre." Auf Grund dieser Bestimmung werden zur Zeit laut Etat 60 Mark der Kapitalienkasse zur Bildung einer weitern Portion überwiesen.

Die in den vier erwähnten Testamenten enthaltenen Bestimmungen haben unter dem 24. Januar 1857 die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Vermögensstand am 1. April 1892: 19460 Mark; Zinsen 720,02 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes von 300 Mark, für elf aufeinander folgende Studienjahre, von denen „8 auf einem Gymnasium[1]) und 3 auf einer hohen Schule (academia)"[2]) zugebracht werden sollen. (I. Urkunde.)

Vorher ist im allgemeinen von „einer öffentlichen Schule, die er (der Stipendiat) nach seinem Belieben wählen kann," gesprochen.[3])

1) Also nur von der Quinta an.

2) Nach einer Verf. d. Prov.-Schulk. v. 25. Juni 1874 S. C. 3182 ist es nicht unzulässig, nach absolviertem Gymnasialkursus speziellen Fachstudien, welche früher nur auf den Universitäten betrieben werden konnten, für welche inzwischen aber auch besondere Hochschulen, wie z. B Berg- und Forstakademien, polytechnische Schulen u. s. w., errichtet worden sind, auf diesen letzteren Hochschulen obzuliegen. Sinn und Wortlaut lassen diese weitere Auslegung zu, und es mufs dieselbe in zweifelhaften Punkten zu Gunsten der stiftungsberechtigten Verwandten interpretiert werden.

Mit Vorstehendem stimmt überein, dafs das dreijährige Studium „auf einer hohen Schule (academia)" nach einem Minister.-Erl. v. 14. Nov. 1874 U. II. 5290 nicht auf Universitäten beschränkt und nur in casu zu entscheiden ist, ob die ausländische Anstalt der Bestimmung des Stifters entspricht.

Nach dem zuletzt angezogenen Minister.-Erl. ist der Besuch der polytechnischen Schule zu Aachen als ein Studium auf einer hohen Schule (academia) zu erachten, weil zur Zeit der Abfassung der Urkunde im Jahre 1833 die Bezeichnung hoher Fachschulen als „academia" bereits üblich gewesen, und daher anzunehmen sei, dafs der Stifter, falls er den Genufs des Stipendiums auf die Universitäten beschränken wollte, sich statt des Wortes „academia" des Wortes „Universität" bedient haben würde.

3) Die berufenen Verwandten sind teils in Belgien (zu deren Gunsten trat 1878 die belgische Gesandtschaft als Vermittlerin beim Auswärtigen Amte auf), teils im Grofsherzogtume Luxemburg, teils in Preufsen ansässig. An Eingeborene aller drei Länder ist die Stiftung abwechselnd verliehen worden. Während die in der Urkunde I ausdrücklich vorbedungene, dem deutschen Gymnasium eigentümliche achtjährige Studienlaufbahn und das mit deren ordnungsmäfsigem Abschlusse eröffnete Universitätstriennium nur von den in Preufsen heimischen Verwandten angetreten wurde, verblieben in den abgelaufenen Jahrzehnten die ausländischen Verwandten in den belgischen geistlichen petits séminaires

Stiftungsberechtigt sind die nächsten, rechtmäfsigen, katholischen Abkömmlinge der fünf vollbürtigen Geschwister des Stifters: Peter, Elisabeth, Margaretha, Maria und Nicol. Merck und der halbbürtigen Schwester Maria Merck.

---

zu Bastogne u. s. w. Es verursachte nicht geringe Verlegenheit, die Alternative zu entscheiden, ob solchen Stipendiaten die ihnen von ihrem Verwandten zugedachte Wohlthat wieder zu entziehen, oder ob ein ausdrückliches Verbot des Stipendiengenusses bei dem Besuche jener ausländischen Anstalten nicht zu rechtfertigen sei. Für die Entscheidung in letzterm Sinne sprachen die Worte „auf einer öffentlichen Schule, die er nach seinem Belieben wählen kann", wenn auch nicht zu verkennen, dafs eine solche urkundliche Bestimmung öffentlichen Rechtes eigentlich ihre selbstverständliche Begrenzung durch das Inland hat; für die Versagung des Genusses an Besucher ausländischer Anstalten sprach die Stelle der Urkunde, in welcher der frühere achtjährige Gymnasialbesuch mit entsprechendem Übergange zu dem Universitätstriennium vorgeschrieben war. In der letztern Anordnung schien so klar und bestimmt die spezifisch-deutsche Studienordnung und damit so unzweifelhaft die im Auslande nirgendwo vorhandene inländische Einrichtung vorgesehen, dafs die Annahme nahe gelegt war, die den Stipendiaten überlassene Auswahl einer beliebigen Anstalt habe nur die in den meisten älteren Stiftungsurkunden vorkommende Beschränkung auf die Kölner Schulen ausschließen wollen.

Die für die Verwaltung der Stiftung wichtige Frage wurde dem Herrn Minister unterbreitet und durch Erl. v. 19. April 1881 U. II. 5764 dahin entschieden, dafs der Besuch ausländischer Unterrichtsanstalten in den Urkunden nicht expressis verbis als zulässig erklärt zu werden brauche, dafs vielmehr, wenn die Absicht des Stifters nachweislich dahin gegangen, für den Stiftungsgenufs auch den Besuch ausländischer Anstalten zuzugestehen, und, wenn der Wortlaut der Stiftungsurkunde eine dieser Absicht entsprechende Interpretation zulasse, den Berechtigten der Genufs der Stiftung nicht deshalb vorenthalten werden dürfe, weil sie eine ausländische Unterrichtsanstalt besuchen wollten. In dem andern Falle aber, wo eine solche Absicht des Stifters nicht nachweisbar, und in der Stiftungsurkunde die zu besuchenden Anstalten nur allgemein, ohne ausdrückliche Erwähnung des Auslandes bezeichnet seien, spreche die Vermutung für die Absicht des Stifters, die Teilnahme an der Stiftung von dem Besuche inländischer Anstalten abhängig zu machen, und in Fällen dieser Art würde die Verleihung von Stiftungsportionen an ausländische Anstalten besuchende Bewerber bis zur Beibringung jenes Nachweises mit Recht versagt. „Im vorliegenden Falle", fährt der Minister.-Erl. fort, „kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs die Absicht des Stifters dahin gegangen ist, auch den Besuch ausländischer Anstalten zuzulassen. Hierfür spricht zunächst die Wahrscheinlichkeit, wenn in Erwägung gezogen wird, dafs Merck selbst im Grofsherzogthum Luxemburg geboren ist, dafs seine als Berechtigte namentlich aufgeführten Geschwister, wenn nicht sämtlich, so doch zum gröfsten Theile in Luxemburg wohnten und der ihnen zugedachten Vortheile der Familienstiftung nicht hätten theilhaftig werden können, wenn der mit weit beträchtlicheren Aufwendungen verknüpfte Aufenthalt an einer deutschen Unterrichtsanstalt Vorbedingung für den Stiftungsgenufs hätte sein sollen. Ferner läfst der Umstand, dafs mit Wissen des Stifters einigen das Seminar in Bastogne besuchenden Verwandten Stipendien gewährt worden sind, erkennen, dafs diese Verleihung den Absichten des Stifters entsprochen hat. Jeder Zweifel wird aber benommen durch den vorgelegten, bezüglich seiner Echtheit nicht angefochtenen Brief des Stifters vom 27. Sept. 1849, in welchem in unzweideutiger Weise der Besuch ausländischer, namentlich Luxemburger Anstalten, für zulässig erklärt und Anweisung für das in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren ertheilt wird . . . . Im Übrigen mache ich darauf aufmerksam, dafs nach § 13, al. 3 der Ordre vom 25. Mai 1868 die zu besuchenden ausländischen Anstalten solche sein müssen, welche den Stiftungsbestimmungen sonst entsprechen. Selbstverständlich ist es Sache des Bewerbers, den Nachweis zu erbringen, dafs diese Voraussetzung bezüglich der zu besuchenden Anstalt überall zutrifft und letztere auch während der Dauer des Stiftungsgenusses diesen Charakter bewahrt. Trifft diese Bedingung in einem Falle nicht zu, so ist die Verleihung eines Stipendiums abzulehnen."

Für die Verleihung war nach diesem Erlasse die besondere Vorbedingung aufgestellt, dafs die Stiftungsverwaltung vorher nachweisen lassen solle, dafs die zu besuchenden ausländischen Unterrichtsanstalten solche seien, welche den Stift gsbestim-

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Familienmitglieder sollen die nächsten Abkömmlinge der vollbürtigen Geschwister in der Reihenfolge, wie sie dem Alter nach voraufgeführt sind, den Vorzug haben. Damit jedoch die Nachkommen der jüngeren vollbürtigen Geschwister nicht ganz vom Stiftungsgenusse ausgeschlossen bleiben, soll bei gleichzeitigem Auftreten mehrerer Anwärter derjenige den Vorzug haben, dessen Stamm entweder noch nicht oder doch weniger, als der Stamm der Mitbewerber im Stiftungsgenusse gewesen ist.

Die Nachkommen der vollbürtigen Geschwister sollen jenen der Halbschwester stets vorgezogen werden.

Bleibt wegen Mangels an stiftungsmäfsig studierenden Familienmitgliedern die Stiftung unbesetzt, so sind die so ersparten Gelder zur Vermehrung des Stiftungskapitals zinsbar anzulegen.

Ist in 20 Jahren eine erfolgreiche Bewerbung eines berechtigten Familienmitgliedes nicht vorgekommen, so soll ein armer katholischer Student aus den Pfarren Otzenrath oder Flosdorf im Kreise Schleiden oder Glessen im Kreise Bergheim abwechselnd, und zwar zuerst aus Otzenrath, auf elf Jahre lang in den Stiftungsgenufs gesetzt werden.

Wird nach Beendigung der Studien eines solchen Fremden die Stiftung wieder von einem Familienmitgliede beansprucht, so geht eine solche Bewerbung allen anderen vor.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten müssen fleifsig studieren und sich stets tugendhaft und ehrenvoll aufführen; ferner sind sie während der Genufszeit verpflichtet, jede Woche für die Seelenruhe der Eltern des Stifters und deren Kinder eine h. Messe zu hören und in jedem Studienjahre zu demselben Zwecke eine h. Messe lesen zu lassen.

mungen sonst entsprechen. Die Stiftungsbestimmungen handeln einfach nur von einem achtjährigen Gymnasialkursus und einem akademischen Triennium. Es bedarf daher einer bestimmten schultechnischen Norm zur Aburteilung, in wie fern in den luxemburgischen und belgischen Anstalten das dem Stiftungszwecke Genügende dargeboten wird. Die Anfstellung des dabei zu handhabenden Kriteriums gehört nicht zu den Attributionen der Stiftungsverwaltung, sondern des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums. Nachdem dies dem letztern unter dem 18. Mai 1881 unterbreitet worden, erging unter dem 27. Mai 18[illegible] S. C. 4750 Verfügung dahin, dafs zur Beurteilung der Frage, ob die von einem Bewerber besuchte oder in Aussicht genommene ausländische Anstalt als ein Gymnasium mit achtjährigem Kursus im Sinne der Stiftungsurkunde angesehen werden könne, d[illegible] Bewerber zunächst die Einrichtung und den Unterrichtsplan der Auslands-Anstalt [illegible] jedem konkreten Falle und in beweisender Form darzuthun habe. Falls dann [illegible] Zweifel beständen, ob man es im Einzelfalle mit einer höhern Lehranstalt zu thun h[illegible] werde anheimgestellt, das jedes Mal vorliegende Material zur technischen Begutach[illegible] dem Prov.-Schulk. vorzulegen.

Nach einer Verf. des Prov.-Schulk. v. 27. Aug. 1881 S. C. 6927 besitzen so[illegible] das Kgl. Grofsherzogliche Athenaum zu Luxemburg, d. h. die Gymnasial-Abtei[illegible] desselben einschliefslich der Oberkurse, als auch das Kgl. Grofsherzogl. Progymnasium [illegible] Echternach, welches den Klassen Sexta bis einschliefslich Untertertia eines preufs[illegible] Gymnasiums oder vollberechtigten Progymnasiums nach Umfang und Gliederung [illegible] Lehrplanes entspricht, diejenige Qualität, welche in der Urkunde in Bezug auf di[illegible] stalten vorausgesetzt wird, deren Besuch den Genufs der Stiftung ermöglicht.

Unter dem 21 März 1890 S. C. 2741 hat dasselbe Prov.-Schulk. entsch[illegible] dafs der Lehrgang des Luxemburgischen Progymnasiums zu Diekirch dem preufsischen Progymnasiums entspricht, dergestalt, dafs die Vorbereitungsklasse [illegible] Sexta, die Tertia einer Untersekunda eines Progymnasiums gleicht*.

156. Siftung Mernier.

Stifter: Aegidius Mernier aus Graffontaine[1]) in der Pfarre Longlier oder Neufchâteau im Herzogtume Luxemburg, Pfarrer zu Walberberg und Kanonikus an der Kirche zum h. Quirin in Neuſs, gest. 27. April 1648.

Testam. (lat.) v. 6. Juni 1634.

Urspr. Vermögen: 1396 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2340 Mark; Zinsen 86,58 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 86,58 Mark zum Besuche des Gymnasiums (ursprüglich des gymnasium tricoronatum zu Köln). Beendet der Stipendiat den philosophischen Kursus in sechs oder sieben Jahren, so soll er die übrige Zeit den theologischen Studien bis zu zehn Jahren widmen. Geht der Studierende zu einem andern Studium oder Stande über, so hat er auf den Stiftungsgenuſs keinen weitern Anspruch.

Falls der Stipendiat in seinen Studienfortschritten oder in seinem Betragen zu Klagen Anlaſs gibt, soll er nach drei- odér viermaliger vergeblicher Ermahnung aus dem Genusse der Stiftung entfernt werden.

Stiftungsberechtigt sind die aus rechtmäſsiger Ehe abstammenden nächsten blutsverwandten Jünglinge, vor allen anderen jene, welche in Graffontaine, dem Geburtsorte des Stifters, wohnen; sodann, in Ermangelung solcher aus Graffontaine, jene katholischen, gut beanlagten nächsten Blutsverwandten, welche sich anderswo aufhalten. Fehlen auch solche Familienglieder, so sollen aus rechtmäſsiger Ehe stammende katholische Jünglinge aus dem Orte Graffontaine und nach diesen gut beanlagte Landsleute des Stifters überhaupt zum Genusse gelangen. Immer haben jedoch die Verwandten und nach diesen die Landsleute des Stifters vor Fremden den Vorzug. [2])

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Der Stipendiat soll, wenn möglich, täglich der h. Messe beiwohnen, die lauretanische Litanei für die Förderung der kirchl. Interessen und den Psalm „De profundis" nebst dem zugehörigen Gebete für die verstorbenen Gläubigen beten und, falls er nicht verhindert ist, an den höheren Festen und den Marientagen beichten und die h. Kommunion empfangen.

157. Stiftung Meshov.

Stifter: Arnold Meshov, geb. zu Lippstadt im Jahre 1591, am [illegible] August 1626 Pfarrer der Kirche zum h. Peter, am 19. August 1627 Kanonikus an der Kirche der h. Caecilia zu Köln, am 14. Februar 1640 Dr. theolog., gest. am 20. April 1667.

---

1) Nach der Stammtafel hieſs der Stifter Aegidius Mernier und war aus Graffontaine gebürtig. Den Namen Mernier scheint er ganz fallen gelassen und sich nur Egidius Graffontanus genannt zu haben. Mit diesem Namen hat er auch das Testament unterschrieben, und von den Testamentsvollstreckern und den sonst bei der Regelung des Nachlasses beteiligten Personen wird er nicht anders als Egidius oder Aegidius Graffontanus genannt.

2) Die Familie scheint schon längere Zeit ausgestorben zu sein.

Stiftungsurk. (2 lat.) v. 2. Januar 1654 und 31. Juli 1663.

Urspr. Einkünfte der 1. Stiftung: 2 Jahresrenten von zusammen 76 Kölner Thalern;

" " der 2. Stiftung: 2 Jahresrenten von zusammen 172½ Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

Der 1. Stiftung: a. 2830 Mark; Zinsen 104,71 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln .... 71,17 "
Summa... 175,88 Mark.

Der 2. Stiftung: 28580 Mark; Zinsen 1057,46 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien

a. bei der ersten Stiftung: 3 Stipendien, jedes im Betrage von 57 Mark, für Jünglinge, welche in dem Unterrichte so weit vorgerückt sind, daſs sie in Jahresfrist zum Gymnasium (ursprünglich zum Laurentianer Gymnasium in Köln) übergehen können, bis zum Grade des Magisteriums [1]).

Unfähigkeit zur Fortsetzung der Studien sowie Nachlässigkeit in denselben und tadelnswertes Betragen schlieſsen vom Weitergenusse aus.

b. bei der 2. Stiftung: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 528,73 Mark, für Gymnasialstudien (ursprünglich im Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Sexta an bis nach erlangtem Magistergrade, und für ein vierjähriges Studium der Theologie oder der Jurisprudenz. Minder begabte Zöglinge sollen nach Ablegung der Magisterprüfung ausscheiden.

Unordentliches Verhalten sowie Nachlässigkeit in den Studien schlieſsen nach dreimaliger vergeblicher Ermahnung von dem Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind bei der 1. Stiftung 3 arme von ehrbaren Eltern aus rechtmäſsiger Ehe abstammende Studierende, welche der Unterstützung am meisten bedürfen, von denen einer aus der Verwandtschaft des Stifters oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, aus Lippstadt, der 2. aus der Pfarre St. Columba, der 3. aus der Pfarre St. Peter in Köln sein soll, und deren Eltern, sofern sie noch leben, in den genannten Pfarren wirklich wohnen;

bei der 2. Stiftung die ehelich geborenen katholischen Nachkommen des Vetters des Stifters, Anton Meshov, oder der Schwester des Stifters, Gertrud Meshov, nach der Gradesnähe, aber mit der Maſsgabe, daſs die Nachkommen des Vetters den Vorzug vor denen der Schwester haben.[2])

Beim völligen Abgange von Verwandten des Stifters sollen eheliche Nachkommen der in und bei Lippstadt wohnenden Familie Schulenberg und,

1) „tales nominabunt, qui . . . eo usque in litteris provecti, quod ad minus infra annum ad gymnasium mitti possint" (Stiftungsurk.).
„gaudebund tamdiu, quam studiorum suorum cursum ad gradum usque magisterii deduxerint et non ultra" (a. a. O.).

2) Nur der Stamm der Eheleute Anton Meshov und Agnes Wintzelers ist fortgeführt, und seit 1713 sind nur Verwandte aus diesem Stamme im Stiftungsgenusse gewesen.

wenn auch diese erloschen, Eingeborene von Lippstadt oder Nachkommen solcher Eingeborenen zum Stiftungsgenusse berufen werden.

Etwaige Ersparnisse aus den Stiftungseinkünften sollen zur Vermehrung des Stiftungskapitals verwendet werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Zöglinge der 1. Stiftung haben an den Festen: Ostern, Pfingsten, Maria-Himmelfahrt und Weihnachten, an jenem des h. Petrus, an dem Kirchweihfeste von St. Peter, ferner, wenn Pfarrprozession stattfindet, bei der Vesper im Chore zu erscheinen, die Psalmen mitzusingen und die Seele des Stifters Gott zu empfehlen.

Ferner haben sie täglich morgens den Psalm: „Deus misereatur nostri“ für die Lebenden und abends den Psalm: „De profundis“ für die Abgestorbenen zu beten.

Die Stipendiaten der 2. Stiftung sollen täglich in ihren Gebeten des Stifters gedenken und für dessen Seelenheil sowie die Seelenruhe der Eltern, Verwandten und Wohlthäter desselben abends knieend die Psalmen: „Miserere mei“ und „De profundis“ beten.

158. Stiftung Meul.

Stifter: Winand Meul, Vikar an der Kirche zur h. Maria im Kapitol in Köln.

Stiftungsurk. (lat.) des Testamentsvollstreckers v. 7. April 1763.

Urspr. Vermögen: 200 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1260 Mark; Zinsen 46,62 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium[1]) von 46,62 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Sexta bis zum Abschlusse der philosophischen Studien.[2])

Stiftungsberechtigt ist der nächste studierende Verwandte.

Unter gleich nahen Verwandten hat, ohne Rücksichtnahme auf das Alter, der dürftigere, sofern er sonst fähig ist, den Vorzug.

Ist bei der Stiftungserledigung ein befähigter Verwandter nicht vorhanden, so kann ein anderer dürftiger Gymnasiast an die Stelle treten, der jedoch bei der Bewerbung eines Verwandten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Meldung erfolgt, zurücktreten mufs.[3])

159. Stiftung Meuser.

Stifter: Johann Wilhelm Meuser, Kaufmann und Stadtverordneter zu Köln.

---

1) Der Stifter hatte in seinem Testam. angeordnet, dafs der Ertrag des nur 200 Rchsthlr. betragenden Stiftungskapitals zur Unterstützung zweier Studierenden verwendet werden solle. In der Erkenntnis, dafs eine solche Unterstützung zu gering sein würde, setzte der Testamentsvollstrecker fest, dafs die Rente nicht an zwei, sondern nur an einen Verwandten verliehen werden sollte.

2) „ab infima usque ad finem philosophiae seu usque dum cursum philosophiae absolverint“ (Urkunde).

3) Die Familie ist schon seit langen Jahren erloschen.

Testam. (notar.) v. 14. Sept. 1830;[1]) Allerh. genehmigt am 14. Sept. 1831: die Stiftung wurde eröffnet am 1. Juni 1835.

Urspr. Vermögen: 10 000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 33 170 Mark; Zinsen 1227,29 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 4 Stipendien, jedes im Betrage von 306,82 Mark, „zur Bestreitung der Erziehung- und Studien-Kosten[2]) eines oder mehrerer Kinder, dergestalt jedoch, daſs nie mehr als 4 Kinder zugleich daran Theil nehmen können“. (Testam. No. 7.)

Stiftungsberechtigt sind Kinder aus der Familie des Stifters.[3])

---

1) Die Errichtung der Stiftung besteht lediglich in einer kurzen Stelle des Testamentes, und nur in ihr ist das materielle Recht der Stiftung zu finden. Mit Rücksicht auf die Lückenhaftigkeit der Bestimmungen wurden unter Zuziehung des Testamentsvollstreckers und der im Testamente berufenen Stiftungsinspektoren vom Verwaltungsrate erläuternde Stiftungsstatuten entworfen und vom Prov.-Schulk. unter dem 24. Februar 1835 genehmigt. Durch Erkenntn. des Rhein. Appell.-Gerichtshofes v. 30. April 1868 wurde dieses der Stiftung angefügte Regulativ beseitigt; die Statuten können eine Rechtswirkung aus dem Grunde nicht beanspruchen, weil zu statutarischer Erweiterung des Stiftungsinhaltes der Verwaltung die Befugnis nicht zusteht. Zur Aufstellung gutachtlicher Verwaltungsnormen mag sie berufen sein, eine Macht zur authentischen Auslegung einer durch landesherrliche Bestätigung rechtskräftig gewordenen testam. Verfügung wohnt ihr nach den Gesetzen nicht bei.

2) Es ist nur darauf zu sehen, daſs der dem Alter des Stipendiaten angemessene Unterricht demselben erteilt werde; es kann also den Eltern nicht Vorschrift darüber gemacht werden, ob sie Privatunterricht oder eine öffentliche Lehranstalt wählen wollen. Noch weniger kann bei dem Mangel einer diesbezüglichen Bestimmung des Stifters der Besuch einer katholischen Anstalt verlangt werden. Nach einer Verf. d. Prov.-Schulk. v. 3. Oktober 1834 S. C. 2657 hat der Stifter die Bedingung der katholischen Konfession nicht an den Genuſs der Stiftung geknüpft.

Überhaupt muſs es für rechtlich unzulässig erachtet werden, der Verleihung der Stiftung irgend eine fernere beschränkende Zweckbestimmung beizufügen oder den Stiftungsgenuſs von der Ausbildung in einer bestimmten, vom Testam. nicht geforderten Richtung abhängig zu machen. Die Verleihung hat ohne beschränkenden Zusatz lediglich zum Zwecke der Erziehung und des Studiums zu erfolgen.

3) Das Testam. beruft „Kinder aus der Familie“ ohne Unterschied des Geschlechtes für alle Portionen, und das oben angezogene Erkenntn. des Appellhofes verwirft den Anspruch auf Bevorzugung der nähern Verwandtschaft unter den Erwägungsgründen „daſs für eine Stiftungs-Verfügung, wodurch »Kinder aus der Familie des Stifters« unbestimmt und allgemein zum Genusse berufen werden, ein den Willen ergänzendes Gesetz des Inhaltes, vor allem habe die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem Stifter zu entscheiden, im hiesigen Rechtsgebiete nicht besteht, eine derartige Präsumtion auch nicht aus einer angeblichen, in Wahrheit wenig zutreffenden Analogie der Intestaterbfolgeordnung hergeleitet werden darf; daſs dem Stifter der Gedanke des unbedingten Vorzuges der Gradesnähe, wofür die Worte des Testaments keine Andeutung gewähren, im Hinblicke auf den verfolgten Zweck fern gelegen haben muſs, der deutlich auf Beförderung der Erziehung und Ausbildung in der Familie überhaupt gestellt ist und offenbar minder befriedigend erreicht würde, wenn bei der Verleihung neben der Verwandtschaftsnähe als eines maſsgebend zu beachtenden Momentes nicht auch anderweitige maſsgebende Rücksichten in Betracht gezogen werden könnten“.

Gleichwohl ist die Zurückweisung eines solchen Vorzugsrechtes, wie es auf Grund der nähern Verwandtschaft mit dem Stifter beansprucht wird, gegenüber dem klaren Wortlaute des § 10 des nach jenem Appellhof-Erkenntnisse ergangenen Allerh. Erl. v. 25. Mai 1868 der Stiftungsverwaltung nicht mehr gestattet. Der darin deklaratorisch erörterte Stiftungsinhalt ist bei jeder Verleihung zu befolgen, was selbstverständlich und nach ausdrücklicher Vorschrift des § 18 bei den zu präsentierenden Kollationen gleichmäſsig gilt. Diese Vorschriften sind für alle dem Verwaltungsrate unterstellten Stiftungen verbindlich, weil es überhaupt in der rechtlichen Natur der Sache begründet ist, daſs die [illegible] für jede besondere Stiftung die Unterstellung unter die

„Sollten keine Kinder von Anverwandten oder eine geringere Anzahl derselben als 4 vorhanden seyn, welche darauf Ansprüche machen können, so ist es den Inspectoren und Collatoren dieser Stiftung lediglich überlassen, auch andere, vorzugsweise aber in hiesiger Stadt (nämlich Köln) wohnende Kinder dazu zu berufen und Theil daran nehmen zu lassen“ (Testam. No. 7).

Präsentator: „Zu Inspectoren und Collatoren dieser Stiftung ernenne ich die zeitlichen Herren Pastoren in der Dompfarre und der Jesuiten- oder Maria-Himmelfahrts-Pfarre“ (Testam. No. 7).[1])

160. Stiftung Mick.

Stifter: Carl Mick aus Wollersheim, Vikar an der Domkirche zu Köln.

Testam. v. 18. Juli 1643.

Stiftungsurk. (lat.) vom 16. Mai 1644.[2])

Urspr. Vermögen: 5000 Köln. Thaler; Jahresrente 200 Köln. Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 5390 Mark; Zinsen 199,43 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von....... 196,92 „
Summa... 396,35 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 4 Portionen, jede zu 90 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer oder in dem einen oder andern Falle, wenn ausreichende Gründe dazu vorhanden, auch auf dem Jesuiten-Gymnasium zu Köln) von der Quarta ab bis zum Magistergrade einschliefslich.

Verwaltungsnormen des angezogenen Allerhöchsten Erlasses einschliefst. Mit dieser ausnahmslosen Geltung ist dem Verwaltungsrate in dem § 11 des Erlasses die Verantwortlichkeit dafür auferlegt, dafs jede Verleihung, sie möge von ihm direkt erfolgen oder auf Präsentation von Privat-Kollatoren, die Entscheidung desselben erfordere, damit er die mit dem Stiftungsrechte gegebenen Ansprüche auftretender Anwärter zur Geltung bringe.

1) Bei der weitern Bestimmung des Testamentes, „dafs der Capital-Fonds von der Verwaltung der Schul- und Stiftungsfonds verwaltet werden soll“, ist wohl die Absicht des Stifters dahin gegangen, dafs diese Stiftung vom Verwaltungsrate ebenso wie die übrigen Stiftungen unter der Aufsicht des letztern stehe, und derselbe darauf zu sehen habe, dafs eine stiftungsmäfsige Verwendung der Zinsen stattfinde. Den Inspektoren und Kollatoren ist keine bestimmte Instruktion gegeben worden, und ihre Befugnis mufs sich darauf beschränken, dafs sie über die Berechtigung zum Genusse entscheiden und den Vollzug desselben überwachen. Die andere Auslegung, dafs die Inspektoren und Kollatoren unbeschränkt über das Stiftungsvermögen verfügen können, und dafs der Verwaltungsrat eine jede Zahlungsanweisung berichtigen müsse, ohne prüfen zu dürfen, ob die Ausgabe der Absicht des Stifters entspreche, läfst sich weder durch den Inhalt des Testamentes begründen, noch würde dieselbe dem Verhältnisse des Verwaltungsrates als einer öffentlichen Behörde angemessen sein. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 10. Juli 1833 No. 1643!

Mit Rücksicht darauf, dafs der Allerh. Erl. v. 25. Mai 1868 „Collatoren“ nicht kennt und im § 11 die Verleihung der Stipendien dem Verwaltungsrate der Gymnasial- und Stiftungsfonds übertragen hat, ist von dem Verwaltungsrate unter dem 3. April 1889 beschlossen worden, von der Berufung der besagten Pfarrer zu Kollatoren Abstand zu nehmen.

2) Die Stiftungsurkunde rührt nicht vom Stifter Mick, sondern von dessen Testamentsvollstreckern her. Da jedoch das darin angezogene Testam. des Mick nicht vorhanden, so ist die Stiftungsurk. das einzige Dokument, aus welchem der Wille des Stifters entnommen werden kann.

Tadelnswertes Betragen und Nachlässigkeit in den Studien schliefsen nach fruchtlosen Ermahnungen vom Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind aus rechtmäfsiger Ehe von katholischen[1]) Eltern abstammende Studierende aus der Familie des Stifters, welche Neigung zum geistlichen Stande haben.

Bei gleichem Verwandtschaftsgrade gibt die höhere Qualifikation den Ausschlag.

Beim Abgange geeigneter Verwandten haben wohlerzogene, gutgeartete Söhne dürftiger katholischer Einwohner von Wollersheim oder aus den Nachbarorten auf den Stiftungsgenufs Anspruch und, wenn solche auch nicht vorhanden sein sollten, kann irgend einem andern studierenden Jünglinge die Stiftungswohlthat zugewendet werden, der jedoch mit Ablauf des halben Jahres ausscheiden mufs, in welchem ein berufener Anwärter auftritt.

Bei Verleihung der Stiftung sollen stets Blutsverwandtschaft, Armut, Verstand und Religion berücksichtigt werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sollen täglich der h. Messe beiwohnen und aufserdem für das Seelenheil des Stifters, der Eltern, Geschwister und Wohlthäter desselben beten: die Psalmen „Miserere“ und „De profundis u. s. w.“, ferner „Requiem aeternam etc.“, „Kyrie eleison etc.“, „Pater noster etc.“, „Requiem aeternam etc.“, „Credo videre etc.“, „A porta inferi etc.“, „Domine, exaudi orationem etc.“, „Oremus, concede, quaesumus etc.“, „Deus, veniae largitor etc.“, „Fidelium, deus, omnium etc.“, „Requiescant etc.“.

161. Stiftung Middendorp.

Stifter: Jacob Middendorp aus Oldenzaal in der Provinz Ober-Yssel (Holland), Dr. philos. und iur. utr., Lic. theolog., Kanonikus an der Domkirche zu Köln, gest. am 13. Januar 1611.

Stiftungsurk. (lat.) v. 1. Juni 1608.

Urspr. Vermögen: 1000 Goldgulden; Zinsen 43 Goldgulden.
1000 Rchsthlr.; „ 50 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 11400 Mark; Zinsen 421,80 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes zu 210,90 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) und nach Beendigung der philosophischen Studien zum Betriebe des theologischen Studiums.[2])

---

1) Nach der unzweideutigen Wortfassung der Urkunde mufs der Antrag, einen von einem evangelischen Vater abstammenden Sohn am Genusse teilnehmen zu lassen, zurückgewiesen werden. Vrgl. Ministerial-Erl. vom 10. Februar 1845 No. 3633!

Hinsichtlich der Qualifikation der subsidiarisch berufenen Nichtverwandten sind keine anderen Bestimmungen als hinsichtlich der Verwandten in der Stiftungsurk. getroffen. Auch in betreff der ersteren heifst es ausdrücklich, dafs in Ermangelung von Verwandten den Söhnen anderer unbemittelten Katholiken aus Wollersheim der Genufs der Stiftung verstattet werden soll. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 28. Nov. 1843 No. 3685!

2) Unter dem 1. Aug. 1609 überwies der Stifter durch letztwillige Verfügung der „reverendae facultati theologicae Coloniensi“ 500 Kölner Thaler zur Errichtung einer lectio theologia. Bei Besetzung dieses Lehrstuhles soll vor allem auf die Zöglinge der Studienstiftung gerücksichtigt werden.

Tadelnswertes Betragen sowie völlige Vernachlässigung der Studien schliefsen nach einer dreimaligen nutzlosen Ermahnung vom Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind verwandte, von ehrbaren Eltern, aus rechtmäfsiger Ehe abstammende Jünglinge von guter Gemütsart und Hoffnung, ohne bedeutende Körperfehler, nach der Gradesnähe der Verwandtschaft.

Sind solche Verwandten nicht vorhanden, so kann die Unterstützung zwei anderen begabten Jünglingen, welche die vorgenannten Eigenschaften besitzen, verliehen werden.

Würde, während das eine der beiden Stipendien von einem Verwandten genossen wird, das andere im Falle der Erledigung von einem Familiengliede nicht beansprucht, so hätte der verwandte Stiftungszögling Anspruch auch auf den Genufs der 2. Portion.[1])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben täglich für das Seelenheil des Stifters die Psalmen „Miserere" und „De profundis" zu beten.

162. Stiftung Minten.[2])

Stifter: Johann Minten (Dresanus, d. h. von Drees, Dorf im Kreise Rheinbach), Kanonikus zum h. Severin in Köln.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 2. Juli 1637.

Urspr. Vermögen: 900 Thlr., Ertrag 36 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2830 Mark; Zinsen 104,71 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 104,71 Mark für fünfjährige Gymnasialstudien und nach Beendigung des philosophischen Kursus auf zwei Jahre für theologisches oder juristisches Studium.

Stiftungsberechtigt sind Verwandte rechtmäfsiger Nachkommenschaft aus dem Geschlechte Minten und Ningelgen, sodann katholische, gutgeartete Studierende aus dem Dorfe Driefs (wohl gleichbedeutend mit Drees) und der Stadt Euskirchen. Falls solche nicht vorhanden, oder nach Erledigung der Stiftung während des folgenden halben Jahres als Bewerber nicht auftreten, kann ein anderer katholischer Zögling, welcher von ehrlichen Eltern herstammt und unbescholtenen Wandels ist, zum Stiftungsgenusse zugelassen oder auch der nicht beanspruchte Zinsenertrag zur Vermehrung des Kapitals benutzt werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat soll täglich kniend die Psalmen „Miserere" und „De profundis" mit dem dazu gehörigen Gebete für die Seelenruhe des Stifters sprechen.

163. Stiftung Molanus.

Stifter: Gottfried Molanus aus Venlo, Dr. theolog., Kanonikus an der Kirche zum h. Severin in Köln.

---

1) Die Stiftung wird von Verwandten schon seit Jahren nicht mehr in Anspruch genommen und ist infolge dessen reine Freistiftung.

2) Die Stiftung hiefs früher Dresana, scil. fundatio nach der Gebu[illegible] Stifters.

Testam. (not., lat.) v. 18. Juli 1675.

Urspr. Vermögen im Testament nicht angegeben; nach den älteren Rechnungen betrug es 1100 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 4570 Mark; Zinsen 169,09 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien[1]), jedes von 84,54 Mark, für die Gymnasialstudien (die letzten drei Klassen mufsten ursprünglich im Montaner Gymnasium zu Köln abgemacht werden, während für die vorangehenden Lehrkurse die Wahl der Anstalt frei gelassen war) bis zum Magisterium einschliefslich und für ein zweijähriges Studium der Theologie oder Jurisprudenz.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten Verwandten des Stifters.[2])

Präsentator: Zu Inspektoren bestimmt das Testament die zwei nächsten männlichen weltlichen Familienmitglieder, einen von der väterlichen, den andern von der mütterlichen Linie. [3])

164. Stiftung Molinari.

Stifter: Jacob Molinari, Rentner und Stadtverordneter, am 9. Dez. 1831 kinderlos gestorben.

Testam. (eigenhänd.) v. 22. März 1828; Allerh. genehmigt am 6. April 1836;[4]) die Stiftung wurde eröffnet am 26. Aug. 1839.

Urspr. Vermögen: 4000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 1815 Mark	Zinsen	87,64 Mark.
b. Ackerland zu Mödrath, umfassend 12 ha 50 a 23 qm	Ertrag	707,85 „
c. Wiesen daselbst, umfassend 3 ha 64 a 32 qm	Ertrag	216,00 „
	Summa....	1011,49 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 500 Mark, beziehungsweise 2,[5]) „zur Erlernung eines Handwercks, Wissen-

1) Der Stifter hatte 2 oder 4 Stipendien in seiner letztwilligen Bestimmung vorgesehen, sofern die Nachlassenschaft es ermöglichte.

2) Der Stifter hat nur seine Verwandten zum Genusse der Stiftung berufen und für den Fall, dafs Verwandte den Genufs nicht begehren, nicht verfügt. Da dieser Fall seit vielen Jahren ununterbrochen fortbesteht (die Ausschreibungen behufs Ermittlung von Verwandten sind im Laufe dieses Jahrhunderts ohne Erfolg geblieben), so ist die Stiftung als Freistiftung behandelt und allgemeiner Vorschrift gemäfs an bedürftige andere katholische Studierende, welche im Inland ein Gymnasium oder eine Universität besuchen, verliehen worden.

3) Die Rechte der übrigen Berufenen, des Bürgermeisters, Pfarrers und des Priors der Kreuzbrüder zu Venlo, sind durch das arrêté vom 1. Ventôse IX auf den Verwaltungsrat übergegangen.

4) Die Genehmigung konnte erst erfolgen, nachdem die Nutzniefserin des für die Stiftung bestimmten Kapitals, die Ehefrau des Stifters, gestorben war.

5) Nach der Bestimmung des Testam. No. 8 Abs. 4, „kann diese Unterstützung nach Umständen und dem Bedarf auch unter 2 Individuen vertheilt werden“. Hiernach brauchen die Stipendien nicht zu gleichen Teilen verliehen zu werden.

Zur Zeit wird die Stiftung von 2 Stipendiaten genossen.

ıaften und Künsten oder zur Vervolkommenung derselben auf Reisen zu :wenden". (Testam. No. 8.)

Stiftungsberechtigt ist ein der Unterstützung bedürftiges Mitglied s der Verwandtschaft des Stifters oder in dessen Ermangelung ein anderer dürftiger hoffnungsvoller Jüngling. (Testam. No. 8.)

Die Bestimmung des Stiftungszöglings bleibt einzig und allein dem unten her bestimmten Präsentator überlassen. (a. a. O. Abs. 2.)

Unter dem Worte „bedürftig" soll nicht allein ein armer, sondern auch ı solcher Jüngling verstanden werden, dessen Eltern zwar nicht arm sind, nen es aber schwer fallen würde, die ihrem Sohne bestimmte Erziehung .s eigenen Mitteln allein zu bestreiten. Dies zu untersuchen und über die nsprüche zu entscheiden, bleibt wieder der Einsicht und dem Gewissen des räsentators allein überlassen. (a. a. O. Abs. 3.)

Jedenfalls sollen nur würdige Individuen die Stiftung geniefsen und lche, welche sich durch Faulheit oder durch unmoralisches Betragen unwürdig weisen, nach dem Gutdünken und Ermessen des Präsentators der Wohlthat rlustig erklärt werden können.

Ebenso soll es dem Präsentator anheimgestellt sein, den Anfang und s Ende der Genufszeit zu bestimmen. (a. a. O. Abs. 4.)[1])

Präsentator der Stiftung ist das nächstverwandte Familienmitglied; ls mehrere gleich nahe verwandte Familienmitglieder bezüglich Überlassung s Präsentationsrechtes an einen von ihnen sich nicht einigen können, soll s Los unter ihnen entscheiden. (Testam. No. 8 Abs. 2.)[2])

165. Stiftung Moren.

Stifter: Johannes Moren aus Zülpich, Lic. theol., Kanonikus an der rche zur h. Maria ad gradus in Köln, gest. 28. Febr. 1643.

Weder Testam. noch Stiftungsurk. ist vorhanden.

Die Beantwortung der in den abgelaufenen Jahren aufgeworfenen Frage, ob der rtionsbetrag nachträglich auch dann geteilt werden darf, wenn die Verleihung der geteilten Portion bereits stattgefunden hat, hat der Verwaltungsrat angesichts der ıdrücklichen Bestimmung des Testam., nach welcher der Präsentator allein über Ang und Ende des Stiftungsgenusses zu entscheiden hat, dem Befinden des letztern erlassen.

1) Die Stiftungserledigungen werden nicht ausgeschrieben. Überhaupt entfernen h die Bestimmungen dieser Stiftung so sehr von dem für den Verwaltungsrat mafsbenden, auf dem Allerh. Erl. v. 25. Mai 1868 beruhenden Verwaltungssysteme und terscheiden sich von diesem sogar in den wesentlichsten Punkten so augenfällig, dafs ı eine abweichende Beurteilung nötig machen. Während nach dem angezogenen Erıse der Verwaltungsrat über die Berechtigung zu den Stiftungen, über Befähigung und istungen der Bewerber nach freier Überzeugung zu erkennen hat, entzieht die Stiftung olinari diese juristische Funktion dem Verwaltungsrate, indem sie die Bestimmung über e Zulassung der Stipendiaten und die Untersuchung und Entscheidung über das Vorndensein der erforderlichen Eigenschaften dem Präsentator überantwortet. Sogar die isziplin wird der Beurteilung des Verwaltungsrates entzogen und in die Hände des räsentators gelegt. Dieses Familienglied hat auch die Zeit zu bestimmen, wann die nterstützung anfangen und endigen soll. Was hiernach für den Verwaltungsrat noch brig bleibt, ist eigentlich nicht viel mehr als die Auszahlung des Stipendiums.

2) Seit dem 29. Dez. 1866 wird dieses Recht von dem Landrat Geh. Reg.-Rat onck in Rüdesheim ausgeübt.

Urspr. Vermögen: Eine Jahresrente von 67 Thalern.

Vermögensstand am 1. April 1892: 4650 Mark; Zinsen 172,05 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 172,05 Mark für katholische Studierende (ursprünglich des Laurentianer Gymnasiums zu Köln) auf fünf Jahre. Diese Zeit kann von der Stiftungsverwaltung ausgedehnt werden, wie dieselbe auch befugt ist, bei tadelnswertem Betragen des Stipendiaten das Stipendium zu verkürzen oder ganz zu entziehen.

Stiftungsberechtigt sind Jünglinge aus der Familie Moren und in deren Ermangelung sonstige Verwandte nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades und Studierende aus Zülpich. [1])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben täglich die Psalmen „Miserere" und „De profundis", das Gebet des Herrn und den englischen Grufs, sowie das Gebet für die Abgestorbenen zu beten.

166. Stiftung Mülhem. [2])

Stifter: Caspar von Mülhem.

Testam. v. 30. Juni 1583.

Stiftungsurk. (lat. mit deutscher Einleitung) der Testamentsvollstrecker v. 1. Aug. 1584.

Urspr. Vermögen: 1000 Thaler; Ertrag 50 Thaler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3960 Mark; Zinsen 146,52 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 73,26 Mark, auf fünf Jahre, von denen drei auf die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) bis zum Magistergrade, und zwei auf irgend ein Fakultätsstudium, ursprünglich an der Universität Köln, zu verwenden sind.

Tadelnswertes Verhalten und Vernachlässigung der Studien schliefsen nach zwei- oder dreimaliger Verwarnung vom Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind zwei arme, gutbeanlagte, katholische Jünglinge, welche zu Köln in rechtmäfsiger Ehe geboren sind, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Stifter verwandt oder nicht verwandt sind. [3])

Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer so gearteter Jünglinge gibt die gröfsere Befähigung den Ausschlag.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben für das Seelenheil des Stifters, seiner Erben und der Testamentsvollstrecker täglich die Psalmen „Miserere" und „De profundis" nebst den drei Gebeten: „Concede, quaesumus, deus etc.", „Deus, cuius misericordiae non est numerus etc.", „Omnipotens, sempiterne deus, qui vivorum etc." zu beten.

1) Die Vermögensverhältnisse werden von der Stiftung nicht berücksichtigt, ein Auswahl[illegible] ist überhaupt nicht gegeben und daher lediglich die Studienqualifikation in Betracht zu ziehen.

2) [illegible] des Namens laut Original-Handzeichnung des Stifters.

3) Abgesehen von der Dürftigkeit des Stipendiaten setzt die Stiftung voraus, dass [illegible] zu Köln geboren sei. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 13. April 1883 S. C. 1015.

Sollten diese Gebete an einem Tage unterblieben sein, so sind sie am folgenden nachzuholen.

Zu Präsentatoren nach seinem Tode[1]) bestimmte der Stifter „haeredes et executores, nec non iis deficientibus alios proximiores".

167. Stiftung Müller von Hagen.

Stifter: Everhard Müller von Hagen, Kanonikus an der Kirche zum h. Gereon.

Testam. (eigenhänd., lat.) v. 22. Mai 1608.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 29. Juli 1638.

Vermögensstand am 1. April 1892: 7510 Mark; Zinsen 277,87 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 277,87 Mark auf sechs Jahre zum Besuch des Gymnasiums (ursprünglich des Montaner Gymnasiums zu Köln) bis zur Vollendung des philosophischen Kursus, oder, falls bei Vollendung der philosophischen Studien die sechs Jahre noch nicht abgelaufen sein sollten, zum Betriebe des theologischen oder juristischen Studiums.

Nachlässigkeit in den Studien schliefst vom Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten katholischen Verwandten der Eltern des Stifters in beiden Linien, sofern sie würdig und zu den Studien geeignet sind.

Sind in der Verwandtschaft geeignete Anwärter nicht vorhanden, so sollen unter den nicht verwandten Bewerbern Gebürtige aus der Pfarre Hagen[2]) den Vorzug haben und so lange im Stiftungsgenusse bleiben, bis die Stiftung wieder von Verwandten beansprucht wird.

Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Jünglinge, seien es nun Familienglieder desselben Verwandtschaftsgrades oder subsidiarisch Berufene, sollen die ärmsten und diejenigen, welche aufserhalb der Stadt Hagen wohnen, den Vorzug haben.

168. Stiftung Heinrich Müller.

Stifter: Heinrich Müller, Ackerer zu Sindorf im Kreise Bergheim.

Zwei notar. testament. Verfügungen v. 19. Januar 1867.

In der erstern überwies der Stifter dem Verwaltungsrate der Studienstiftungen zu Köln eine Reihe von Ackergrundstücken zur Errichtung der

---

1) Der sehr unbestimmten Anordnung des Stifters entsprechend, ist das Präsentationsrecht im Laufe der Zeit in der verschiedensten Weise ausgeübt worden, bald von mehreren Verwandten zusammen (so z. B. im Jahre 1692), bald abwechselnd. Vom Jahre 1760 an präsentierte allein ein J. C. Brewers; hierauf folgte bis zum Eintritt der Fremdherrschaft ein Frhr. von Wymar. Nach der französischen Zeit wurde das Präsentationsrecht von einem verwandten Frhr. von Siegenhoven beansprucht und diesem durch Beschlufs vom 9. Oktob. 1817 auch verliehen. Seit dem 3. März 1852 wird das Recht ausgeübt von dem Rentner W. von Schätzel, welcher von der Tante des Stifters, Katharina von Mülheim abstammt und mit dem Stifter im 13. Grade verwandt ist.

2) Nach einer Mitteilung der Regierung zu A berg v. 19. Nov. 1839 I d 24231 ist „parochia Hagen sub praefectura (Ambt) Wet in comitatu Marchia" die Kreisstadt Hagen in der Grafschaft Mark im Regier . A berg.

Studienstiftung; in der zweiten errichtete er eine Handwerkerstiftung und übertrug die Verwaltung derselben dem Gemeinderate von Sindorf. Letzterer erklärte sich unter dem 11. April 1867 zur Annahme der Schenkung bereit, beschloſs jedoch, das Vermächtnis der Verwaltung der Studienstiftungen zu Köln zu übergeben. Diese Übertragung der Schenkung, zu deren Annahme die Gemeinde Sindorf durch Allerh. Erl. v. 26. Juni 1867 ermächtigt worden, wurde von der Kgl. Regierung zu Köln unter dem 18. Juli 1867 B I 5558 auf Grund des § 97 der Gemeindeordnung genehmigt. Nachdem dann durch Verf. des Prov.-Schulk. v. 7. Aug. 1867 S. C. 2716 der Verwaltungsrat der Studienstiftungen zur Übernahme ermächtigt worden, erfolgte am 21. Sept. 1867 die Übergabe des Vermächtnisses unter der Voraussetzung und Bedingung, daſs sich der Verwaltungsrat bei der Verwaltung die von dem Stifter in dem Testamente getroffenen Anordnungen zur Richtschnur dienen läſst, daſs es jedoch, da die dem Gemeinderat von Sindorf beigelegte Befugnis, diejenigen zwei jungen Leute zu bestimmen, die die Stiftung genieſsen sollen, mit der gesamten Verwaltung der Stiftung auf den Verwaltungsrat übergehen soll, genügt, wenn der zeitige Bürgermeister von Sindorf von jeder eintretenden Erledigung eines Stipendiums zur weitern Veröffentlichung in der Gemeinde in Kenntnis gesetzt wird.

Allerh. genehmigt am 8. Mai bezw. 25. Juni 1867; die Stiftung sowohl für Studierende wie für Handwerker wurde eröffnet am 26. Oktober 1867.

Urspr. Vermögen

a. der Studienstiftung: 9 Morgen, 157 Ruthen und 60 Fuſs Ackerland;
b. „ Handwerkerstiftung: 10 „ 33 „ „ 90 „ „

Vermögensstand am 1. April 1892 der Studienstiftung:

a. 200 Mark .... Zinsen	11,43	Mark.
b. Ackerland zu Sindorf, umfassend 2 ha 54 a 29 qm .... Ertrag	312,88	„
Summa...	324,31	Mark.

der Handwerkerstiftung:

a. 1250 Mark .... Zinsen	50,29	Mark.
b. Ackerland zu Sindorf, umfassend 2 ha 60 a 13 qm .... Ertrag	238,07	„
Summa...	288,36	Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien

a. bei der Studienstiftung: 1 Stipendium von 200 Mark auf neun Jahre für Studien. Nähere Anordnungen sind dem Ermessen des Verwaltungsrates von dem Stifter ausdrücklich überlassen;

b. bei der Handwerkerstiftung: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 94 Mark auf drei Jahre zur Erlernung eines Handwerks.

Stiftungsberechtigt sind

a. bei der Studienstiftung: Mitglieder der Familie des Stifters oder, wenn „deren keins vorhanden sein oder sich keins melden sollte, irgend ein Jüngling aus der Gemeinde Sindorf, der zum geistlichen Stande der römisch-katholischen Kirche Fähigkeiten hat und dazu sich bestimmen will“;

b. bei der Handwerkerstiftung: „2 junge Leute männlichen

Geschlechtes zunächst aus den Verwandten und, wenn deren keine mehr vorhanden sind oder sich keine melden, aus solchen, die zur Gemeinde Sindorf gehören". (Testament.)

Das unter No. 3 dem Gemeinderat von Sindorf übertragene Recht der Auswahl dieser beiden jungen Leute hat dieser, wie oben erwähnt, an den Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln abgetreten.[1])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Zöglinge der Studienstiftung sind verpflichtet, für die Dauer der Genufszeit täglich morgens und abends 5 Vaterunser und 5 Ave Maria, jene der Handwerkerstiftung ebenfalls für die Dauer des Genusses dieselben Gebete, aber nur einmal im Tage, für das Seelenheil des Stifters zu beten.

169. Stiftung Johann Joseph Müller.

Stifter: Johann Joseph Müller, Domkapitular zu Köln, geb. zu Rheinbach am 26. Dez. 1768, gest. 18. Mai 1850.

Schenkungsurk. (notar.) v. 23. März 1843; Allerh. genehmigt am 14. Juli 1843; die Stiftung wurde dadurch eröffnet, dafs unter dem 14. Aug. 1850 die von dem Stifter selbst zum Stiftungsgenusse berufenen Studierenden in den Genufs eingesetzt wurden. Bis zu seinem Tode bezog der Stifter selbst die Erträge seiner Stiftung.

Urspr. Vermögen: a. Kapitalsumme von 5000 Thalern;
b. Ackerland bei Rheinbach, umfassend 29 Morgen, 23 Ruthen und 88 Fufs.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 16 470 Mark	Zinsen	618,23 Mark.
b. Ackerland, Wiese und Holzung, umfassend im ganzen 7 ha 42 a 77 qm	Ertrag	592,13 „
	Summa...	1210,36 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien, jedes zu 340 Mark, zum Besuche eines katholischen Gymnasiums von der Sexta

1) „Für das bei der Entscheidung über die gleichzeitigen Ansprüche mehrerer Stiftungsberechtigten zu beobachtende Verfahren sind in der testamentarischen Verfügung des verlebten Stifters andere Gesichtspunkte nicht aufgestellt, als dafs die zwecks Erlernung eines Handwerks zum Genusse der beiden Stiftungsportionen zu berufenden jungen Leute zunächst aus den Verwandten zu wählen seien; im übrigen ist darin die Auswahl unter mehreren Bewerbern lediglich dem freien Ermessen des Gemeinderats zu Sindorf übertragen, dessen bezügliche Befugnisse auf den Verwaltungsrat übergegangen sind. Die Entscheidung des letztern über die Verleihung der Stiftungsportionen würde hiernach im Aufsichtswege nur in dem Falle in Frage gestellt werden können, wenn sich dieselbe mit dem ausgesprochenen oder doch mit dem bestimmt zu vermutenden Willen des Stifters in Widerspruch befände." Vrgl. Verf. d. Prov.Schulk. v. 5. Mai 1879 S. C. 1475, worin auch ausgesprochen ist, dafs „es dem Willen des Stifters für entsprechend erachtet werden mufs, dafs die Frage der gröfsern Bedürftigkeit nicht nach dem Vermögensstande der Eltern, sondern nach den Verhältnissen der zu berufenden Lehrlinge entschieden wird", so dafs der Lehrling, welcher freie Station bei seinem Lehrmeister hat, hinter dem Mitbewerber ceteris paribus zurückstehen mufs, auch wenn die Eltern desselben in dürftigeren Verhältnissen leben als jene des Mitbewerbers.

an und nach der Reifeprüfung noch vier Jahre für Universitätsstudien „an einer kathol. oder gemischten Universität“. (Urkunde § IV.) [1])

Wenn ein Kind in der Nähe seiner Eltern Gelegenheit hat, im Lateinischen und in den anderen Lehrgegenständen der unteren Gymnasialklassen Unterricht zu erhalten, so kann es nach zurückgelegtem 9. Jahre auch dort das Stipendium zwei oder drei Jahre genießen. (a. a. O.)

Fühlt ein Stiftungszögling nach der Reifeprüfung sich zum Antritt des geistlichen Standes nicht berufen, während ein anderer verwandter Abiturient sich dem Studium der Theologie widmet, so soll letzterer, wenn auch entfernter verwandt, in den Stiftungsgenuß treten, nachdem ersterer ausgeschieden.

„Wegen schlechter Aufführung“ kann der Verwaltungsrat die Zöglinge „sowohl in den höheren als in den niederen Studien entweder sofort oder nach dreimaliger Warnung, je nach Beschaffenheit des Vergehens, aus dem Genusse ohne Widerrede ausweisen; ebenso diejenigen, welche nicht regelmäßig in den Klassen aufsteigen, wofern nicht Krankheit oder andere rechtmäßig entschuldigende Umstände nachgewiesen sind und ein anderes Verfahren anraten.“ (Urkunde § V.)

„Die Verleihungen der erledigten Portionen an Verwandte, die erforderliche Qualification vorausgesetzt, geschehen immer vom Anfange des Semesters ab, worin die Anmeldung geschah, und an Fremde vom Anfange des Semesters, in welchem die Verleihung vor sich geht.“

„Die Beträge der Portionen, welche von der Zeit der Erledigung übrig bleiben, sollen zur Verbesserung der Stiftung kapitalisirt werden.“ (a. a. O. § X.)

Stiftungsberechtigt sind „die dem Stifter am nächsten verwandten katholischen Nachkommen“ seiner Geschwister aus kanonisch rechtmäßiger Ehe.

„Bei gleicher Verwandtschaftsnähe soll der Ältere, bei zugleich gleichem Alter der in den Studien weiter Vorgerückte, und wenn die Concurrenten auch hierin gleich stehen, der Fähigere vorgezogen werden. Der einmal Aufgenommene braucht später einem nähern Verwandten nicht zu weichen.“ (Urkunde § III.)

„Bewerben sich um eine erledigte Portion keine Verwandten, so kann ein Gebürtiger aus Rheinbach dazu präsentirt und aufgenommen werden. Findet sich auch ein solcher nicht vor, so kann der Verwaltungsrat einen andern hier (zu Cöln) studirenden kathol. Schüler frei und ohne Präsentation aufnehmen.“ (a. a. O. § VI.)

„Die Nichtverwandten müssen mit dem angetretenen 18. Lebensjahre erklären, ob sie den geistlichen Stand anzutreten Willens sind; fühlen sie sich dazu nicht berufen, so müssen sie aus dem Stiftungsgenusse austreten, auch und um so mehr später, wenn sie ihren Sinn ändern.“ (a. a. O. § VII.)

„Die in den Stiftungsgenuss aufgenommenen Nichtverwandten müssen den sich anmeldenden qualifizierten Verwandten ein halbes Jahr nach geschehener Anmeldung weichen.“ (a. a. O. § VIII.)

Stiftungsmäßige Obliegenheiten: Die Stiftungszöglinge sind verpflichtet, während der Genußzeit täglich drei „Vater unser“ und drei „Gegrüßet seist du Maria“ für den Stifter und seine Verwandten zu beten. (a. a. O. § IX.)

1) [illegible] solche Studierende Stipendien ausgeworfen, deren [illegible] die vorherige [illegible] des vollen Gymnasialkursus bedingt ist, oder [illegible] diesen Kursus zurückgelegt haben.“ Verf. d. Prov.-Schulk. [illegible] Dez. 1881 [illegible]

Präsentator soll der älteste nächste katholische Verwandte des Stifters sein, „wenn er die dazu gehörigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt; [1]) wenn er diese nicht besitzt, so kann der Verwaltungsrat einen dazu fähigen aus den nächsten katholischen Verwandten des Stifters als Präsentator anstellen“.

„Der Präsentator erhält von jedem zum Stiftungsgenusse aufgenommenen Zöglinge 5 Thaler.“

„Der Verwaltungsrath wird ihm von jeder Erledigung zeitig Nachricht geben, ihm am Schlusse einer Rechnungsperiode von 3 Jahren eine Übersicht aus den Rechnungen mitteilen und ihn von den etwaigen Veränderungen mit dem Stiftungsfonds in Kenntnis setzen.“ (a. a. O. § II.)

170. Stiftung München.

Stifter: Nicolaus München, Dr. theolog. und iur. utr., Domprobst an der Domkirche zu Köln, gest. am 29. Jan. 1881.

Testam. v. 5. und 6. Juni 1873; Allerh. genehmigt am 8. April 1881; die Stiftung wurde eröffnet am 10. Februar 1882.

Urspr. Vermögen: 6000 Thaler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 18450 Mark; Zinsen 682,65 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 341,32 Mark, zur Unterstützung für höhere Bildung auf irgend einer deutschen Bildungsanstalt während acht bis zehn Jahren.

Der Besuch der Anstalt mufs mit Fleifs und Erfolg geschehen.

„In Erledigungsfällen werden die Beträge zum Stiftungskapital geschlagen, wenn nicht Mädchen, jedoch in geringeren Beträgen, zu einer halben Portion, sie zu ihrer Fortbildung in Anspruch nehmen.“ (Testam.)

Stiftungsberechtigt sind die „christlichen ehelichen Nachkommen“ der Geschwister des Stifters.

„Nach dem Erlöschen der Verwandten können Söhne Wadern'er Einwohner in den Stiftungsgenufs aufgenommen werden.“

„Nachkommen der amerikanischen Verwandten können jederzeit aufgenommen werden, wenn sie deutsche Anstalten besuchen und übrigens aufnehmbar sind.“ (Testam.)

„Der nächste und älteste Verwandte soll Patron der Stiftung werden, ohne dessen Kenntnis kein Zögling zum Genusse der Stiftung gelangen soll. [2]) Sofort nach der Annahme soll jeder Aufgenomme, Knabe oder Mädchen, demselben 2 Thaler entrichten.“ (Testam.)

171. Stiftung Nävius. [3])

Stifter: Jacob Nävius aus Mülheim a. Rh., Lic. theolog., Pfarrer der Kirche zur h. Maria in Lyskirchen zu Köln, gest. 22. Juni 1639.

1) Seit dem 2. Oktober 1886 wird das Präsentationsrecht ausgeübt von H. J. Müller in Rheinbach, welcher als Neffe mit dem Stifter im 3. Grade verwandt ist.

2) Bis jetzt ist ein Patron nicht aufgetreten.

3) Sowohl in dem deutschen Testam. als auch in der latein. Stiftungsurk. wie in den vorhandenen älteren Nachrichten wird der Stifter Naevius genannt. Von Familienmitgliedern finden sich die Namen Neufiandt, Nävians, Naeviandt und Naevian vor.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 31. Aug. 1640.

Urspr. Vermögen: 1500 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a.	3300 Mark .... Zinsen	123,48 Mark.
b.	Gut Kalteisen bei Epprath, umfassend 26 ha 35 a 68 qm., woran die Stiftung[1]) zu $^{15}/_{250}$ beteiligt ist, mit	179,76 „
	Summa...	303,24 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 246 Mark zum Betriebe der Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Sexta an bis zum Magistergrade einschliefslich und, falls der Zögling auf der Universität Köln Theologie oder Jurisprudenz studieren will, zu diesem Zwecke auf weitere drei Jahre, aber nicht länger.

Geht der Stiftungszögling während der vorbereitenden Studien nach Beendigung des philosophischen Kursus zu einem andern Lebensberufe oder Studium über, so verzichtet er damit von selbst auf den Weiterbezug der Stiftung, wenn er nicht binnen Monatsfrist zu den Gymnasialstudien zurückkehrt, bezw. sich den theologischen oder juristischen Studien widmet.

Der Stipendiat hat mit solchem Fleifse die Studien zu betreiben, dafs er mit seinen Studiengenossen regelmäfsig zu den höheren Klassen aufsteigt. Nachlässigkeit und tadelnswertes Betragen schliefsen nach einer zwei- bis dreimaligen vergeblichen Warnung vom Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt ist ein von rechtlichen Eltern in rechtmäfsiger Ehe geborener hoffnungsvoller Knabe oder Jüngling aus der väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaft des Stifters. Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Familienmitglieder gibt die Nähe der Verwandtschaft und die gröfsere Unterstützungsbedürftigkeit den Ausschlag.

Fehlt es an verwandten Bewerbern, so soll zunächst ein Sohn achtbarer Bürger von Mülheim a. Rh. und, wenn auch ein solcher nicht vorhanden, vor allen anderen Fremden ein Kölner Jüngling, und zwar besonders aus der Pfarre Maria-Lyskirchen, Anspruch auf den Stiftungsgenufs bis dahin haben, dafs ein vorberechtigter Anwärter auftritt. Auch solche, welche von evangelischen Eltern abstammen, aber selbst katholisch sind, sollen nicht ausgeschlossen sein.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat ist verpflichtet, täglich der h. Messe beizuwohnen und dabei das Seelenheil des Stifters, der Eltern und Blutsverwandten desselben mittels der Psalmen „Miserere" und „De profundis" und der gewöhnlichen dazu gehörigen Verse und Gebete Gott zu empfehlen.

Präsentator ist das älteste Familienmitglied, welchem nach der Bestimmung der Stiftungsurkunde jährlich ½ Rchsthlr. (etatsmäfsig 1,20 Mark)[2]) gezahlt werden soll.

---

1) Siehe bei Stiftung Binius!

2) Nachdem der letzte Präsentator gestorben, ist trotz Ausschreibung am 15. Januar und 15. Mai 1891 eine Anmeldung auf die Stelle nicht erfolgt.

172. Stiftung Nettekoven.

Stifter: Peter Nettekoven, gest. 8. Sept. 1752.

Testam. v. 22. Juni 1751.

Stiftungsurk. des Testamentsvollstreckers v. 28. Juli 1762 nebst 2 Nachträgen v. 8. September 1768 und 22. März 1771.

Urspr. Vermögen: 2000 Rchsthlr.; Rente 80 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 10 550 Mark .... Zinsen 390,35 Mark.
b. Gartenland zu Köln vor dem Severinsthor, umfassend 27 a 60 qm, von dessen Ertrag die Stiftung die Hälfte bezieht [1]), mit .... 45,00 „

Summa.... 435,35 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 180 Mark, [2]) für fünfjährige Gymnasialstudien, welche nach der

1) Die andere Hälfte gehört der Stiftung Deel.

2) In dem 2. Nachtrage vom 22. März 1771 ist eine Vermehrung der Anzahl der Portionen angeordnet mit den Worten: „Weilen die Familie durch göttlichen segen sehr vermehret worden; als verordne ich weiter, dafs, wann mit der Zeit die Renten also anwachsen, dafs ein jeder Alumnus in den 5 untersten schuhlen 30 Rchsthlr., in den höheren 35 Rchsthlr. Zu empfangen, alsdann solle der ueberschufs zu einer newen portion für einen anverwandten mit der Zeit dienen“. Es ist aber fraglich, „ob der Testamentsexekutor zu dieser Bestimmung, welche sowohl mit der ursprünglichen Erklärung des Stifters als auch mit den Festsetzungen, welche der Testamentsexekutor im Auftrage und auf mündliche Anweisung des Stifters in den Urkunden vom 22. Juli 1762 und 8. Sept. 1768 getroffen hat, in Widerspruch steht, überhaupt befugt gewesen sei. Denn in jenen Urkunden ist überall nur von 2 Portionen die Rede und für den Fall des Anwachsens des Stiftungsvermögens nur die Vermehrung, d. h. die Vergröfserung der beiden Portionen, nicht aber die Errichtung weiterer Stipendien angeordnet worden. — Abgesehen von dieser Rechtsfrage ist aber ferner anzunehmen, dafs das gegenwärtige Kapitalvermögen der Stiftung keineswegs ausreichend ist, um die Errichtung einer 3. Portion zu ermöglichen. Die beiden vorhandenen Portionen betragen etatsmäfsig 54 resp. 66 Thlr., mithin zusammen nur 120 Thlr., und es ist selbstverständlich, dafs hieraus — was der Stifter bei Begründung seiner Stipendien im Auge gehabt hatte — in jetziger Zeit die Kosten des Unterhaltes eines Gymnasiasten oder Studirenden nicht gedeckt werden können. Um so mehr ist es geboten, darauf Rücksicht zu nehmen, dafs auch nach der Eingangs gedachten Bestimmung des Testaments-Exekutors vom 22. März 1771 die Stipendiaten, wenigstens während der Universitätszeit neben dem Betrage von 35 Thlr. jedenfalls soviel erhalten sollen, dafs sie dadurch in den Stand gesetzt werden, die Universitätsgelder zu berichtigen und dafs allein diese letzteren Auslagen durchschnittlich für zwei Semester auf 40—50 Thlr. veranschlagt werden können. Die gegenwärtigen Portionen sind daher keineswegs zu hoch bemessen, und es liegt kein Grund vor, dieselben dem wohlverstandenen Interesse der berechtigten Familie entgegen durch die Errichtung einer neuen Portion noch zu schmälern“. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 26. März 1874 S. C. 1377.

Die Portionen betrugen in der Etatsperiode

Etatsperiode	Thlr.	Sgr.
1852/55	54 Thlr.	15 Sgr.
1855/58	57 „	— „
1858/61	56 „	15 „
1861/64	57 „	— „
1864/67	56 „	— „
1867/70	56 „	20 „
1870/73	64 „	— „
1873/76	66 „	— „;

Dazu kam dann der Zuschufs von 12 Thlr. für die Akademiker.

Stiftungsurkunde bei den Jesuiten in Köln oder anderwärts betrieben werden sollen, sodann auf $2^1/_2$ Jahr für philosophische Studien im Gymnasium tricoronatum und nach Erledigung derselben noch $1^1/_2$ Jahr für theologische, juristische oder medizinische Studien „in dahiesiger (Kölner) oder Einer anderer Catholischer Universität". (Stiftungsurk. u. Nachtrag 2.) [1])

Sollte ein Stipendiat nach Ablegung der Reifeprüfung in einen religiösen Orden eintreten, so soll er während des Noviziats wie ein Studierender der Theologie behandelt werden; nach Ablegung der Gelübde hört der Stiftungsgenufs auf.

Fremden wird das Stipendium nur für die neun Jahre der Gymnasialstudien verliehen.

Die Universitätsstudenten beziehen aufser der Gymnasialportion noch einen Zusatz von 36 Mark (ursprünglich 5 Rchsthlr.).

Kein Stiftungszögling darf zwei Jahre in derselben Klasse verbleiben.

Der Stiftungsverwaltung steht die Befugnis zu, den Stipendiaten wegen tadelnswerten Betragens oder Nachlässigkeit in den Studien nach einer dreimaligen nutzlosen Erinnerung den Stiftungsgenufs zeitweilig oder für immer zu entziehen.

Stiftungsberechtigt sind die aus rechtmäfsiger Ehe abstammenden nächsten Nachkommen der Geschwister des Stifters: Johannes, Heinrich, Thomas, Appollonia und Amalia Nettekoven, unter welchen jene mit dem Namen Nettekoven, wenn sie auch in entfernterm Grade verwandt sein sollten als ihre Mitbewerber, den Vorzug haben sollen.

Bei gleichzeitiger Bewerbung von gleich nahe verwandten Anwärtern gibt die bessere Befähigung, d. h. wie in dem 1. Nachtrage näher bestimmt wird, das höhere Alter den Vorzug, und wenn dieses auch gleich und nicht einmal um einen Tag sich unterscheiden sollte, so ist, falls die andere Portion besetzt ist, das erledigte Stipendium zu teilen und jedem Bewerber eine Hälfte zuzuteilen.

Zwei Brüder oder Halbbrüder dürfen zu gleicher Zeit nicht Stipendiaten sein, es sei denn, dafs die Stiftung von einem andern Berechtigten nicht in Anspruch genommen würde; sollte aber bei gleichzeitigem Bezuge beider Portionen durch zwei Brüder ein anderer Bewerber des Namens Nettekoven auftreten, so soll einer der vorgedachten Brüder, selbst auch wenn sie den Namen Nettekoven führten, mit dem Beginne des Schuljahres nach erfolgter Präsentation des dritten aus dem Stiftungsgenusse ausscheiden.

Im übrigen verbleiben die einmal mit den Stipendien beliehenen Anverwandten bis zur Beendigung ihrer Studien im Stiftungsgenusse, selbst wenn auch während ihrer Studienzeit von anderen Verwandten, selbst auch des Namens Nettekoven, die Stiftungswohlthat beansprucht würde. Nur der Fall, dafs zwei Brüder gleichzeitig im Genusse sich befänden, würde auch hier eine Ausnahme machen.

Die während eines zeitweiligen Abganges befähigter Familienmitglieder bei Stiftungserledigungen ersparten Gelder sollen zur Vermehrung des Stiftungskapitals und der einzelnen Portionen verwendet werden.

1) Seminaranstalten dürfen als Ersatz nicht anerkannt werden; der im 2. Nachtrage vorgesehene Fall, dafs „ein Alumnus während der theologia in das Seminarium eingehet" hat den fortdauernden Besuch der Universitätsvorlesungen zur Voraussetzung.

Beim gänzlichen Aussterben der Familie des Stifters soll die eine der
len Portionen an einen in rechtmäfsiger Ehe geborenen Jüngling des Kirch-
ls Leimersdorf, im Kreise Ahrweiler, welcher wenigstens zur Aufnahme
lie Sexta fähig ist, verliehen, die andere aber zu gleichen Teilen unter
sechs besten Schüler des Marzellen-Gymnasiums in Köln („gymnasii tri-
ıuati“) verteilt werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Während der Genufszeit sollen
Stipendiaten für das Seelenheil des Stifters, der Eltern und verstorbenen
wandten desselben täglich den Psalm „De profundis“, ein Vater unser
Ave Maria nebst den Gebeten „Deus, veniae largitor“ und „Fidelium,
s etc.“ beten.

Präsentatoren sind die zwei ältesten, nächsten, ehelich geborenen,
fsjährigen Familienmitglieder mit dem Namen Nettekoven, sofern sie dazu
ignet sind.

Ordensleute sollen von dem Präsentationsrechte ausgeschlossen bleiben.

Sind geeignete Verwandte des Namens Nettekoven entweder eine Zeit
g oder wegen Aussterbens derselben überhaupt nicht mehr vorhanden, so
en ein oder zwei andere Familienglieder für ihre Lebenszeit als Präsen-
ren bestellt werden. [1])

173. Stiftung Neukirchen.

Stifter: Franz Anton Nicolaus Neukirchen, Pfarrer zu St. Nicolaus in
hen, gest. am 14. Juli 1870.

Testam. (eigenhänd.) v. 29. Juni 1870; Allerh. genehmigt am 31. Dez.
0; die Stiftung wurde eröffnet am 1. Dez. 1871.

Urspr. Vermögen 10 000 Thaler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 30850 Mark; Zinsen 1141,45 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Portionen, jede im
'age von 380,48 Mark, „von denen 2 für Knaben und Jünglinge an einem
nnasium, einer Realschule oder an einer sonstigen höhern Lehranstalt[2])
Einschlufs der Universitäts- oder akademischen Studien, und 1 zur religiös-
ichen Erziehung und Ausbildung von Mädchen an einer Töchterschule oder
einem Pensionate des In- oder Auslandes bestimmt sind“. (Testam. 3, a.)

Stiftungsberechtigt sind vorzugsweise die katholischen Deszendenten
Bruders des Stifters, Joseph, und der beiden Schwestern, Agnes, früher

1) Zur Zeit sind im Besitze des Präsentationsrechtes der Ackerer Sebastian
fittlich in Beller (seit dem 24. Aug. 1861), welcher von Heinrich Nettekoven, dem
ıder des Stifters, abstammt und mit letzterm im 6. Grade verwandt ist, und der Kauf-
ın Christian Klöcker in Köln (ernannt unter dem 12. März 1883). Er stammt von
alie Nettekoven, einer Schwester des Stifters, ab und ist mit letzterm im 7. Grade
wandt. Beide erhalten für ihre Mühen je 7,17 Mark (in der Stiftungsurkunde waren
3 Rchsthlr. pro Jahr bestimmt).

2) „Zum Bezuge eines Gymnasial- resp. Realschul-Stipendiums berechtigt die Auf-
ıme in die Vorschule eines Gymnasiums oder einer andern höhern Lehranstalt ebenso
ıig wie der Besuch einer Elementarschule, da die Vorschulen zum Beginne des ge-
rten resp. höhern Studiums und zum Eintritt in die unterste Stufe der betreffenden
hranstalten erst vorbereiten sollen.“ Die Besucher solcher Schulen besitzen die
tungsmäfsige Qualifikation nicht. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 11. Juni 1875 No. 3982
l Minist.-Erl. v. 4. Dez. 1875 U. II. 5655!

Wwe. Breuer, später verehelichten Hamacher in Köln, und Helene, verehelichte Hanke in Coblenz.[1])

Sind in dieser Nachkommenschaft Berechtigte nicht vorhanden, so sollen die katholischen Nachkommen des Vetters des Stifters, Johann Jacob Neukirchen, Ackerwirt zu Deutz, und des Vetters Franz Ferdinand Quitter zu Köln auf den Genuſs der 3 Portionen die nächsten Ansprüche haben.

Sind auch in diesen beiden Linien Bewerber nicht vorhanden, „so sollen dürftige und würdige Knaben aus den Pfarren Gleuel, Frechen und St. Nicolaus in Aachen, wenn sie Talent und Neigung zum katholischen Priesterstande zeigen, auf den Vorschlag der betreffenden Pfarrer und der Inspektoren der Stiftung zu den beiden Knabenportionen berufen werden können". (Testam. 3, d.)

„Die Mädchenportion soll, im Falle keine berechtigten Familienglieder vorhanden sind, zur Verstärkung des Stiftungsfonds vorzugsweise verwendet werden. Auch können in diesem Falle dürftige weibliche Descendenten meiner Geschwister aus den Revenüen der Stiftung eine Aussteuer bei ihrer Verheiratung oder beim Eintritte in eine religiöse Genossenschaft oder in sonst geeigneten Fällen zeitweilige Unterstützung erhalten." (a. a. O., e.)

Präsentator: Für das Inspektorat ist der Bruder des Stifters und, nach dessen Ableben, der Aelteste der Familie in Gemeinschaft mit dem zeitlichen Oberpfarrer zu St. Nicolaus in Aachen bestimmt. (Testam. No. 3, f.)[2])

174. Stiftung Neumans.[3])

Stifterinnen sind die beiden unverehelichten Geschwister Agnes und Adelheid Neumans.

Stiftungsurk. v. 23. Januar 1721.

Urspr. Vermögen 1200 Rchsthlr.; Zinsen 36 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 100 Mark	Zinsen	3,70	Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von		85,42	„
	Summa	89,12	Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Die jährlichen Einkünfte (nach dem zeitigen Etat 83 Mark) sollen sechs Jahre aufbewahrt und dann von dieser Summe einem dürftigen männlichen oder weiblichen Familienmitgliede, und zwar bei der Bewerbung mehrerer, nach dem Grade der Verwandtschaft,[4]) „bis hundert Dahler cöllnisch oder nach guthdunken und Beschaffer

---

1) Die Nachkommen der drei Geschwister haben gleiches Recht. Die Kinder des Bruders sind nach dem klaren Wortlaute der Urkunde nicht bevorzugt.

2) Nachdem der Bruder des Stifters gestorben, hat eine Bewerbung um das Inspektorat nicht stattgefunden.

3) Auſser dieser bestand noch eine andere von denselben Stifterinnen errichtet Stiftung. Es war eine Messenstiftung, deren Beträge bis 1831 an die Kasse der Maria Himmelfahrtskirche in Köln abgeführt wurden. Im Jahre 1831 ist die Stiftung nebst Rentenverschreibung laut Aktennotiz an die Verwaltung der genannten Kirche abgegeben worden.

4) Durch Verf. des Prov.-Schulk. v. 19. April 1842 S. C. 1036 ist bestimmt worden, daſs „diejenigen Anverwandten, welche schon einmal das Stiftungsquantum erhalten haben, durch ihre nähere Verwandtschaft kein Recht besitzen, anderen Verwandten, die noch nichts erhalten haben, zu wiederholten Malen vorgezogen zu werden;

heit der sachen auch mehrers Dahler“ behufs Promotion oder bei Antritt des geistlichen oder weltlichen Standes oder auch zur Linderung der Dürftigkeit „in ahngefangenen standt“ verliehen werden.[1])

„Alle, welche mit ihrem übeln Leben oder anderst die Family würden beflecken, oder vom Glauben abfallen, können der Fundation niehmalen fähig seyn.“ (Stiftungsurk.)

Stiftungsberechtigt sind die Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts der Geschwister der Stifterinnen, und zwar der Reihe nach aus den Linien Neumans, Sandt, Engelberg und „falls von denen drey benännten keiner mehr vorhanden“, aus der Linie Seefahrer, Weyerstrafs und Waldtschmitz.

Sollte die Stiftung von dürftigen Anverwandten nicht mehr beansprucht werden, so kann die Summe der Einkünfte von sechs zu sechs Jahren unter zwölf dürftige geistliche Jungfrauen, welche ein Gott wohlgefälliges Leben führen, als Almosen verteilt werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheit ist, das Seelenheil der Stifterinnen und der Verwandten derselben Gott im Gebete zu empfehlen.

175. Stiftung Newermöll.[2])

Stifter: Sebastian Newermoell aus Duisburg, Dr. theol. und Kanonikus an der Domkirche zu Köln, gest. am 8. Juli 1579.

Testam. v. 30. Juni 1579 und Kodizill v. 2. Juli 1579.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 8. Juli 1579.

Das urspr. Stiftungsvermögen läfst sich nicht mehr fest bestimmen.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 12 520 Mark . . . . Zinsen	465,37	Mark.
b. Ackerland zu Nievenheim, umfassend 3 ha 98 a 99 qm, woran die Stiftung zu 1/3 beteiligt[3]) ist, mit	64,71	„
Summa. . .	530,08	Mark.

Aus diesen Einkünften werden etatsmäfsig an die Kirche St. Columba in Köln für die Abhaltung von zwei Jahrgedächtnissen	9,12	Mark
und an die Domkirche zu Köln für das Abbeten der Stationen an den beiden Festen des h. Gregorius Spoletanus und der hh. Felix und Nabor	13,35	„ ,
ferner an die Pfarrkirche zur h. Maria in Lyskirchen eine Rente von	1,27	„

und dafs von der Befugnis, nach Beschaffenheit der Umstände auch mehr als das Maximum von 100 Dahler zu geben, so lange kein Gebrauch gemacht werden dürfe, als noch unvermögende oder bedürftige Anverwandte vorhanden sind, die noch nichts erhalten haben“.

1) Die von 6 zu 6 Jahren angeordnete Verteilung der Stiftungseinkünfte hat zuletzt am 9. April 1890 stattgefunden. Für Studierende ist in der Stiftungsurkunde nichts vorgesehen.

2) So ist die Schreibweise des Namens in dem deutschen Teile der Stiftungsurkunde und in dem Inventar-Verzeichnisse; auch nennt die Urkunde so den Neffen des Stifters. Die Bezeichnung „Novimola“ findet sich nur in dem lateinischen Texte.

3) Die übrigen zwei Drittel gehören der Stiftung Mathisius.

und an die Pfarrkirche zum h. Andreas in Köln eine solche von 0,12 Mark gezahlt.[1])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 12[2]) Stipendien, jedes im Betrage von 38 Mark,[3]) von denen 6 für Knaben bestimmt sind, welche bis zur Befähigung zur Fortsetzung der Studien im Gymnasium (ursprünglich im Montaner Gymnasium zu Köln) die Elementarschule bei St. Columba in Köln besuchen sollen.

Die übrigen 6 Portionen sollen eben so vielen Mädchen zugewendet werden, welche die Schule der Maria-Himmelfahrtspfarre in Köln (ursprünglich die Schule des auf der Marzellenstraße gelegenen Klosters zu Monheim) besuchen und dort im Lesen, Schreiben und in der katholischen Religion unterrichtet werden.[4])

Stiftungsberechtigt sind die Verwandten des Stifters aus Duisburg und Köln.[5])

Ersparnisse aus den Stiftungseinkünften und diese selbst sollen, falls die verschiedenen Portionen von Berechtigten nicht mehr beansprucht würden,

1) Die Zahlung der beiden kleinen Renten, welche an zwei auf der Gereonstraße zu Köln gelegenen und von dem Stifter dem Montaner Gymnasium daselbst vermachten Häusern hafteten, ist von der Errichtung der Stiftung an niemals unterbrochen worden.
Die Zahlung an die Dom- und Columbakirche geschah regelmäßig von Errichtung der Stiftung an bis zur französischen Invasion. Von da ab erscheinen beide Renten infolge Beschlagnahme durch die französische Regierung nicht mehr in Rechnung, bis sie 1829 in den Etat wieder eingesetzt wurden mit dem Vermerke „der Zugang wegen der gegen Frankreich liquidirten und in Staatsschuldscheinen gezahlten Domrente“.
Der Regens des Montaner Gymnasiums war von dem Stifter als „perpetuus executor“ mit der Verwaltung des gesamten Stiftungsvermögens (nicht bloß des Vermächtnisses zu Unterrichtszwecken) beauftragt; er hatte alle im Testamente verfügten Rentenzahlungen zu bewirken, und in seinem Besitze befanden sich auch die Rentbriefe, welche die Mittel zur Zahlung der Beträge an die Dom- und Columbakirche darbieten sollten.

2) Wie viele verwandte Knaben und Mädchen und wie große Beträge sie aus der Stiftung behufs Bestreitung des Schulunterrichtes beziehen sollten, ist in der Stiftungsurkunde nicht vorgeschrieben und muß als dem Ermessen der Stiftungsverwaltung überlassen angesehen werden. Früher wurde der ganze Ertrag in 3 Portionen, jede zu 48 Thlr., geteilt.

3) Selbst für Verwandte waren bestimmte Anteile nicht ausgeworfen, und da auch für diese nicht Nahrung und Kleidung, sondern nur der Schulbedarf aus der Stiftung bestritten werden sollte, so konnten Fremde ein Mehr nicht erwarten.

4) [illegible] consanguineorum suorum Duisburgensium et Coloniensium tam masculorum et foeminarum [illegible] quod masculi erunt in exercitio literaturae apud D. Columbam, [illegible] apti [illegible] continuationem studiorum in gymnasio Montano; et [illegible] in scribendo, legendo et precando in conventu in Monheim [illegible] ab ineunte aetate catholicam religionem [illegible]

5) Zur [illegible] der Verwandten wurde am 26. Mai 1834 eine öffentliche Bekanntmachung [illegible] den [illegible] und Zeitungen erlassen, jedoch ohne Erfolg. Hierauf hat [illegible] vom 30. Oktober 1837 No. 2417 das Prov.-Schulk. mit den [illegible] Verwaltung [illegible] 4. Sept. 1837 einverstanden erklärt, daß aus der Stiftung [illegible] Portionen [illegible] dürftige Knaben der Columba-Pfarrschule und 6 an dürftige Mädchen der Maria-Himmelfahrts-Pfarrschule [illegible] Köln verliehen werden können, unter [illegible] wenn sich deren finden sollten, und [illegible] Beträge von 36 Mark auswirft.
[illegible] Wo [illegible] zum Besten anderer gerade so verwendet [illegible] Verwandten verwendet wissen wollte, nämlich als Unterstützung [illegible] Kn[illegible] Schulen.

durch die Stiftungsverwaltung entweder zur Aufbesserung der Stiftung oder zu Unterstützungen verwendet werden.[1])

176. Stiftung Nopel.

Stifter: Johann Nopel von Lippstadt, Dr. theol., Kanonikus an der Domkirche und Weihbischof zu Köln, geb. 8. Jan. 1548, gest. 8. Jan. 1605.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 12. Sept. 1606.

Urspr. Vermögen: 2020 Goldgulden; Zinsen 105 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 33010 Mark[2]) .... Zinsen 1334,18 Mark.
b. Ackerland zu Rödingen, umfassend
3 ha 13 a 6 qm .... Ertrag 518,50 „

Summa... 1852,68 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Ursprünglich 2, jetzt 4 Stipendien,[3]) jedes im Betrage von 404 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Quarta ab[4]) bis zum Magistergrade einschliefslich,[5]) und dann auf vier Jahre für theolo-

1) „Si quid resultaverit, aut nulli masculi seu foemellae hac fundatione uti optaverint, totum hoc ipsum tunc convertetur per regentem .... in usum seu portionis (d. h. zur Verbesserung der Stiftung selbst), seu lectorum (d. h. zum Besten der Lehrer am Montaner Gymnasium), aut alterius cuiuscunque" (oder zum Vorteile eines jeden andern), Stiftungsurk.

Also nicht nur nach der früher viele Jahre hindurch befolgten Praxis, sondern auch nach der Bestimmung des Testamentes selbst ist es unbezweifelt zulässig, die Stiftungsbeträge, wenn sie nicht von Verwandten nachgesucht werden, dürftigen Knaben und Mädchen als Unterstützung zur Schulbildung zuzuwenden.

2) Die Akten enthalten den Vermerk, dafs nach Einrichtung der Stiftung die Zuwendung an Studierende in Ermangelung stiftungsmäfsiger Bewerbungen länger als 200 Jahre unterblieben und das Vermögen der Stiftung infolge dessen in aufserordentlicher Weise angewachsen sei.

3) Im Jahre 1881 betrug das Jahreseinkommen der Stiftung 2074,20 Mark, und jedes der beiden Stipendien hatte die ungewöhnliche Höhe von 940 Mark erreicht. Diesem einem einzelnen gewährten Übermafse stand bei jeder Verleihung der Mangel derjenigen gegenüber, welche in zunehmender Zahl (im Jahre 1880 bezw. 1881 traten 5 Bewerber auf, von denen 4 im 7. und einer im 8. Grade verwandt waren) mit ihrer Berechtigung leer ausgehen mufsten. Um diesem im Laufe der Zeit entstandenen Mifsverhältnisse zwischen der durch die Stiftungsurkunde berufenen Anzahl zweier Stipendiaten und der aufserordentlich gesteigerten Höhe der ursprünglich auf 105 Goldgulden angesetzten Jahreseinkünfte abzuhelfen, beschlofs der Verwaltungsrat unter dem 2. Mai 1881, die 2 Portionen auf 4 zu vermehren und die etatsmäfsige Portionenausgabe, statt wie bis dahin in 2, in 4 gleiche Teile zu teilen. Diese Vermehrung der Zahl der Stipendien und die Ermäfsigung der Höhe derselben auf die Hälfte wurde durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 27. Mai 1881 S. C. 4807 genehmigt und eine dagegen erhobene Beschwerde durch Minist.-Erl. v. 22. Nov. 1881 U. II. 8026 zurückgewiesen.

4) „Secundo volumus, ut alumni, antequam ad fundationem recipiantur, etymologiae praeceptis et syntaxeos in scholis inferioribus sufficienter imbuti sint, eoque in studiis progressi, ut latinae linguae quendam habeant usum, et syntaxistis minimum adiungi possint." (Stiftungsurk. No. 2.)

5) Die Urkunde stellt als Regel auf, dafs das Stipendium bis zur erlangten Reife für die Universität gewährt werden und alsdann an einen andern Berechtigten übergehen solle. Als Ausnahmefall wird zugestanden, dafs, wenn in gedachtem Endtermine ein Stipendiat an die theologische Fakultät übergeht, eine Verlängerung des Genusses gewährt werden soll.

gische Studien auf der Universität zu Köln oder auf einer andern katholischen Universität.[1]) (Stiftungsurk. No. 3 und 8.)

Die Stipendiaten müssen mit solchem Fleifse den Studien obliegen, dafs sie mit ihren Mitschülern von Klasse zu Klasse steigen. (Stiftungsurk. No. 2.)

Ungehöriges Verhalten schliefst nach einer zwei- bis dreimaligen nutzlosen Ermahnung vom Weitergenusse aus. (Stiftungsurk. No. 2.)

Der Abgang eines Stipendiaten vom Gymnasium vor dem Magisterium bezw. der Übergang zu einer andern Art der Studien gilt als Verzicht auf den Weitergenufs der Stiftung, es sei denn, dafs der Schüler binnen Monatsfrist zu den verlassenen Studien zurückkehrt. (Stiftungsurk. No. 3.)

Stiftungsberechtigt sind hoffnungsvolle Jünglinge aus der Familie des Stifters nach der Gradesnähe der Verwandtschaft, sofern dieselben nach ihrem Alter und Studiengrade dazu geeignet sind. („qui per aetatem studiique gradum idonei ipsique fundatori in gradu proquinquiores existent.") (Stiftungsurk. No. 1)[2])

1) Der Genufs der Stiftung an österreichischen Anstalten ist abgelehnt worden durch Minist.-Erl. v. 18. Jan. 1878 U. II. 8605.

Die nach der Bestimmung der Stiftungsurkunde aus der Verwandtschaft des Stifters und subsidiarisch aus seiner Vaterstadt Lippstadt zu berufenden Stipendiaten mufsten nach Anordnung derselben Urkunde in das Alumnat des Laurentianer Gymnasiums zu Köln eintreten. Von hier aus sollten sie nicht blofs die Gymnasialklassen, sondern auch „iuxta morem huius universitatis" (Stiftungsurk. No. 3) den vollständigen Kursus der Philosophie bis zum Grade des Magisteriums einschliefslich absolvieren, und mufsten sie dann bei eben dieser Anstalt als Lehrer wirksam werden, während sie ihre Studien bei der theologischen Fakultät fortsetzten. Dafs nur an ein Universitätsstudium der Theologie gedacht war, wenn die Stiftungsurkunde den Stipendiengenufs darauf ausdehnte (a. a. O. No. 3), ist im Zusammenhange dieser überall an die damaligen Einrichtungen angeschlossenen Bestimmung an sich klar, wie denn auch eine andere Theologenschule in Köln, welche der Laurentianer Gymnasiallehrer hätte besuchen können, oder ein Seminar neben der Universität damals gar nicht bestand. Dieser Sinn wird weiter darin unzweifelhaft, dafs die Stiftung in Bezug auf die Dauer dieses Studiums und rücksichtlich des Abschlusses mit der Promotion in bestimmtester Weise nur die Universitätsordnung ins Auge fafst und am Schlusse der Urkunde für die eventuelle Verlegung von Köln eine andere katholische Universität ausbedingt.

Es ist deshalb auch der wiederholte Antrag auf die Erlaubnis, die Stiftung auf dem Klerikalseminare zu Paderborn geniefsen zu dürfen, stets abgelehnt und diesem Gesuche durch Minist.-Erl. v. 10. März 1863 No. 4519 nur dann auf ein Jahr stattgegeben worden, wenn der Beweis erbracht wurde, dafs der Stipendiat das triennium academicum auf einer inländischen katholischen oder gemischten Universität oder der Akademie zu Münster zugebracht hatte. Wie der angezogene Minist.-Erl. ausführt, „stellt die Urkunde für den Fall der Aufhebung der Universität Cöln ausdrücklich den Besuch einer andern katholischen Universität als Bedingung für den Stiftungsgenufs hin. Demgemäfs mufs der Grundsatz, das Stipendium nur an solche Bewerber zu verleihen, die auf einer Universität studiren, streng festgehalten werden. Nur in den Fällen, wo das Stipendium auf ein Quadriennium verliehen wird, während für das eigentliche Universitätsstudium ein Triennium genügt, ist durch die Praxis nachgelassen worden, dafs das Stipendium, nach auf der Universität absolvirtem Triennium, während des 4. Jahres bei dem Besuche eines Klerikal-Seminars bezogen werden darf. Eine Abweichung von diesem Grundsatze ist um so weniger zulässig, als durch eine solche die Rechte der Ihnen gleich berechtigten Mitbewerber um das Stipendium, denen die Ihnen verliehene Portion gebührte, wenn Sie die Stiftungsbedingungen nicht erfüllen, verletzt werden würden".

2) „Die Worte »sofern sie nach ihrem Alter und Studiengrade dazu geeignet sind« geben nur die allgemeinen Bedingungen für die Fähigkeit zum Stiftungsgenusse, keineswegs aber bei sonst gleicher Berechtigung dem Alter und dem Studiengrade ein Vorzugsrecht." Verf. des Prov.-Schulk. v. 28. Oktober 1880 S. C. 8383. Wie hier nicht, so ist auch an keiner andern Stelle der Urkunde für die Auswahl unter Verwandten

Wird die Stiftung von befähigten Verwandten nicht beansprucht,[1]) so soll dieselbe an ehelich geborene, brave und hoffnungsvolle Studierende aus Lippstadt bis zum Wiederauftreten eines verwandten Bewerbers verliehen werden.

Mangelt es auch unter den Eingeborenen von Lippstadt an geeigneten Bewerbern, so sollen die ersparten Gelder zum Kapitale geschlagen und nach dem Befinden der Stiftungsverwaltung verwendet werden. („redditus vacantium portionum ad cistam reponentur in usum augendae fundationis pro regentis iudicio convertendi". Stiftungsurk. No. 1.)[2])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Zöglinge sind verpflichtet, täglich für das Seelenheil des Stifters folgende Gebete zu beten: die Psalmen „Miserere" und „De profundis", das „Gebet des Herrn" und den „englischen Grufs", „Requiem aeternam etc.", „A porta inferi etc.", „Credo videre etc.", „Domine, exaudi etc.", „Oremus, propitiare, domine etc.", „Deus, cuius misericordiae etc.", „Requiescant in pace, amen."

177. Stiftung Nückel.

Stifter: Joseph Nückel, Advokat-Anwalt zu Köln, gest. 23. Februar 1866.

Testam. (eigenhänd.) v. 25. März 1864; Allerh. genehmigt am 29. Aug. 1866; die erste Verleihung der Stiftung erfolgte am 22. Juni 1867.

Urspr. Vermögen: 4000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 12 550 Mark; Zinsen 464,35 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Portionen, jede im Betrage von 231,17 Mark, für die Gymnasialstudien auf dem Gymnasium an Marzellen zu Köln und für das akademische Triennium.

Stiftungsberechtigt sind vorerst und vor allen zwei Schüler aus der Familie des Stifters, „in deren Ermangelung zwei brave talentvolle Schüler, welche das Lehrer-Kollegium an diesem (dem Marzellen-) Gymnasium ernennen soll". (Testam.)

178. Stiftung Ömcken.[3])

Stifter: Johann Ömcken von Camen, Kanonikus an der Stiftskirche zur h. Maria im Kapitol in Köln.

des gleichen Grades und stiftungsmäfsig Qualifizierten ein besonderes Kriterium gegeben, und bei gleichzeitigem Auftreten mehrerer Bewerber gleicher Verwandtschaftsnähe mufs die instruktionsmäfsige Entscheidung in sonstigen dem Geiste der Stiftung entnommenen Billigkeitsrücksichten gefunden werden.

1) Infolge Ausschreibung einer Stiftungserledigung traten im Jahre 1890 nicht weniger als 10 berechtigte Bewerber auf, von denen 7 im 7. und 3 im 8. Grade verwandt waren.

2) Angesichts der Vorschrift, dafs, falls keine Bewerber aus Lippstadt auftreten, die Beträge zur Verbesserung der Stiftung verwendet werden sollen, entsteht die Frage, ob die Stiftung als Freistiftung behandelt werden könne. Der Bestimmung „in usum augendae fundationis" ist aber die weitere beigefügt „pro regentis iudicio", was nichts anderes heifsen kann, als der Regens bezw. die Stiftungsverwaltung hat zu erkennen, ob etwa und wie viel dazu verwendet werden solle.

3) Die Stiftung hiefs früher mit Unrecht Kniper & Ömcken, und infolge dessen sind nach Aufhebung der alten Stiftungsverwaltung an den Gymnasien die Stiftungen Kniper und Kniper & Ömcken zuweilen miteinander verwechselt worden, obgleich beide

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 12. Jan. 1585.

Urspr. Stiftungseinkünfte: 35½ Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3500 Mark; Zinsen 129,50 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 129,50 Mark auf fünf Jahre, bis zur Beendigung der philos. Studien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium in Köln).[1])

Der Zögling soll nicht eher zugelassen werden, als bis er in der angesetzten Zeit bequem die philosophischen Studien erledigen kann.

Mangel an Fleiſs und unordentliches Betragen schlieſsen, wenn eine voraufgegangene zwei- bis dreimalige Mahnung fruchtlos geblieben ist, von dem Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt ist ein Jüngling von geringem Vermögen („adolescens tenuioris fortunae") zunächst aus der Verwandtschaft des Stifters und, falls ein solcher mit der erforderlichen Befähigung nicht vorhanden sein sollte,[2]) ein Studierender aus der Pfarre der Stadt Camen oder anderswoher,[3]) immer unter Bevorzugung dessen, welcher der Unterstützung am meisten bedarf und derselben infolge seiner Befähigung am würdigsten ist.[4])

Die während der Stiftungserledigung ersparten Gelder sollen dem Stiftungsvermögen zur Verbesserung des Stipendiums zuflieſsen.

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Der Stipendiat hat täglich andächtig die Psalmen „Miserere" und „De profundis" nebst den gewöhnlichen Gebeten für die Verstorbenen zu beten.

179. Stiftung Offergelt.

Stifter: Johann Offergelt aus Freialdenhoven, Kanonikus an der Stiftskirche zu St. Aposteln in Köln.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 16. Juli 1585

nicht bloſs von einander getrennt zu behandeln, sondern auch nach ihren Bestimmungen und nach ihren Einrichtungen sehr verschieden sind. Jene unzutreffende Bezeichnung hatte lediglich darin ihren Grund, daſs Jodocus Kuiper, Sohn von Friedrich Kuiper und Clara Omcken (einer Schwester des Stifters Johann Omcken), die Stiftung seines Oheims verbesserte. Er ordnete in seinem Testam. v. 21. Aug. 1610 eine eigene Stiftung am Laurentianer Gymnasium in Köln an und verfügte, daſs die Erbin seines übrigen Vermögens, Catharina Aldenkirchens, wenn sie unverheiratet bleibe, das ererbte Vermögen zur Errichtung von zwei Stiftungen an beide Gymnasien, das Laurentianer und das Montaner Gymnasium, so verteilen sollte, daſs die von seinem Oheime Omcken errichtete Stiftung eben so stark wie die Stiftung Kuiper würde und beide an Einkommen gleichständen. Die genannte Erbin traf am 22. Juni 1620 eine dieser Vorschrift entsprechende letztwillige Verfügung, und die Hinterlassenschaft wurde so verteilt, daſs die Stiftung Omcken und die Stiftung Kuiper gleich groſse Fonds erhielten. An den Bestimmungen beider Stiftungen wurde dadurch nichts geändert.

1) „ad quinquennii tempus, intra quod cursum studiorum suorum in liberalibus artibus et philosophia in Gymnasio Montano hic Coloniae absolvere debet; neque enim antea quam id commode possit, assumi eum volumus." (Stiftungsurk.)

Die Stiftung kann hiernach nur bis zur Beendigung des in der alten Studienordnung vorgesehenen philosophischen Kursus, nicht aber für die Fachstudien, welche nach jener Beendigung angetreten wurden, gewährt werden.

2) Es scheint dies schon seit längeren Jahren der Fall zu sein.

3) „tunc alius ex parochia oppidi Camensis oriundus aut undecunque." Stiftungsurk.

4) „magis egens vel idoneus et perceptione praecipue dignus." a. a. O.

Urspr. Vermögen: 700 Goldgulden; Jahreseinkommen 28 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 385 Mark; Zinsen 14,24 Mark.
Rente auf die Stadt
Köln von ...... 59,05 „
Summa... 73,29 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 69 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) auf drei Jahre bis zum Magisterium.[1])

Nachlässigkeit in den Studien schliefst vom Stiftungsgenusse aus. Dieselbe Strafe ist auf tadelnswertes Verhalten gesetzt; nur soll in diesem Falle der Entziehung des Stipendiums eine zwei- bis dreimalige Ermahnung vorher gehen.[2])

Stiftungsberechtigt ist ein studierender Jüngling aus der Familie Offergelt und, falls ein solcher nicht vorhanden, aus der Familie Hutz[3]) nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades.

Wird das Stipendium zu Studienzwecken nicht benutzt, so soll dasselbe zum Unterhalte einer dem Stifter verwandten weiblichen Person dienen, welche zum Ordensstande berufen ist und in ein Kloster eintritt. Bei der Auswahl einer solchen Person soll die bei der Berufung der Studierenden vorgeschriebene Reihenfolge festgehalten werden.

Findet das Stipendium auch eine solche Verwendung nicht, so soll es zur Unterstützung der Armen dienen.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat hat für das Seelenheil des Stifters, der Eltern, Verwandten und Freunde desselben andächtig täglich zu beten: die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ nebst den Gebeten: „Absolve domine etc.“, „Kyrie eleyson etc.“, „Pater noster etc.“, „Ave Maria etc.“, „Requiem aeternam etc.“, „Erue, domine, animas eorum etc.“, „Credo videre“, „Domine, exaudi orationem etc.“, „Oremus, deus, qui nos

1) Adolescens idoneus ad philosophiam seu artes liberales, sufficienter in grammaticae rudimentis in schola aliqua particulari catholica et de haeresi non suspecta institutus, qui mittatur ad universitatem inclytam Coloniensem; illic sub obedientia et disciplina regentis pro tempore in domo sive gymnasio Laurentiano victurus et diligentem operam bonis literis impensurus sic et taliter quod semper cum suis coaetaneis et sodalibus aptus inveniatur promotionibus baccalaureatus et magisterii in artibus; quod si non fecerit, et circa suum tempus torpens et negligens inveniatur, volumus mox in locum talis torpentis alium idoneum et qualificatum, reiecto illo, institui.“ (Stiftungsurk.).
Die Stiftung begünstigt nur das Studium der Philosophie, soweit es nach der ältern Studieneinrichtung auf dem Gymnasium abgemacht werden konnte und die Vorbereitung für das Fachstudium bildete. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 2. Aug. 1855 S. C. 1999. Vrgl. auch Verf. d. Konsistor. v. 12. Okt. 1824 K. 1303: „Die Berechtigung zum Genusse darf nach den jetzigen Verhältnissen nur für die 3 Jahre anerkannt werden, welche der Befähigung zur Magister- oder Doktorpromotion unmittelbar vorhergehen, welche jetzt die 3 Universitätsjahre sind, und kann daher nur auf der Universität genossen werden.“

2) „Volumus, quod adolescens subsit et sese sponte subiiciat moderationi et praeceptis sive correctioni domini regentis, qui non patiatur eum per civitatem divagari, levibus se societatibus, potatoribus, lusoribus aut impudicis iuvenibus aut personis sociari; quodsi studiosus fuerit et semel aut ad summum bis terve a regente admonitus se non emendaverit et eidem morem gesserit, nullo unquam tempore ita firmatus esse, quin idem regens possit et debeat mox a domo Laurentiana expellere et sua portione privare.“ Stiftungsurk.

3) Die Mutter des Stifters war eine geborene Hutz oder Hutzen, auch Heutz geschrieben.

patrem etc.", „Deus, veniae largitor etc." Falls diese Gebete an einem Tage unterbleiben, sind sie am folgenden nachzuholen.

Präsentator soll das älteste männliche Mitglied der Familie Offergelt und, in Ermangelung eines solchen, der Familie Hutschen sein.[1])

180. Stiftung Oratorium.

Nach den Akten ist das „Oratorium" nicht, wie früher angenommen worden ist, eine von unbekannten Wohlthätern herrührende besondere Stiftung, sondern unter diesem Titel ist eine Geldsumme vorhanden, wie sie sich zur Zeit der französischen Fremdherrschaft aus kleinen Überschüssen einzelner Stiftungen zusammen gesetzt hat. Sie wurde von den damaligen Regenten des Jesuitengymnasiums dazu bestimmt, die Musikanten bei den musikalischen Hochämtern, welche in der Jesuiten-(Maria-Himmelfahrts-)kirche auf dem Chore (oratorium, oratoire) spielten, zu besolden und aufserdem den Gesanglehrer zu bezahlen, welcher die bei denselben Messen mitwirkenden Sänger aus den Gymnasiasten in den betreffenden Gesängen für die Hochämter einübte. Als diese musikalischen Hochämter und somit die Musik und der Gesang bei denselben bezw. die vorbereitenden Gesangsübungen zu denselben aufhörten, hat man willkürlich die Erträge der unter dem Titel „Oratorium" vorhandenen Gelder an Gymnasiasten verteilt, welche blofs am Gesangunterrichte teilnahmen, ohne auch nur auf Dürftigkeit derselben zu sehen. Auf Antrag des Verwaltungsrates der Gymnasial- und Stiftungsfonds ist deshalb durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 18. Octob. 1888 No. 7829 A bestimmt worden, dafs das „Oratorium" als volle Freistiftung zu betrachten, deren Verleihung nicht an den Nachweis einer besonderen Befähigung für Musik und Gesang geknüpft sein, sondern an dürftige Schüler katholischer Gymnasien überhaupt erfolgen soll.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 5800 Mark	Zinsen	245,74 Mark.
b. aus dem gemeinschaftlichen katholichen Gymnasialfonds bezieht die Stiftung eine Jahresrente von		224,26 „
	Summa...	470,00 Mark.

Nach dem Etat werden aus den Erträgen des Stiftungskapitals 2 Stipendien gebildet, von denen jedes 235 Mark beträgt.

181. Stiftung Orth.

Stifter: Adam Orth, Dr. theol., Domprobst zu Regensburg.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 15. Febr. 1602.

Urspr. Vermögen: 1000 Goldgulden; Jahresrente 50 Goldgulden.

1) Seit dem 16. Januar 1875 werden die Geschäfte wahrgenommen von dem Hypotheken-Bewahrer a. D. Knur in Trier, welcher von Godfried Offergelt, dem Bruder des Stifters, abstammt und mit dem letztern im 12. Grade verwandt ist.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 3330 Mark.............. Zinsen 123,21 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von .... 59,78 „

Summa.... 182,99 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 8 Mark auf sechs Jahre[1]) für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem urentianer Gymnasium zu Köln) von der Quarta ab,[2]) sowie für das theogische, juristische und philosophische Studium (ursprünglich auf der Universität Köln).

Nachlässigkeit in den Studien und unordentliches Betragen schliefsen m Stiftungsgenusse aus.[3])

Stiftungsberechtigt ist der nächstverwandte studierende Jüngling, lcher aus rechtmäfsiger Ehe von braven Eltern abstammt, katholisch und n Studieren befähigt ist.[4])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat ist gehalten, für Seelenheil des Stifters den Psalm „De profundis“ mit dem Kirchengebete ro defuncto sacerdote“ täglich andächtig zu beten.[5])

182. Stiftung Orth ab Hagen.

Stifter: Conrad Orth ab Hagen, geb. zu Geseke in Westfalen, Dr. utr., Kanonikus der Domkirche und seit dem 23. Juni 1545 Dechant an Stiftskirche zum h. Georg in Köln, gest. 12. März 1589 und begraben der Kirche zum h. Georg in Köln.[6])

Testam. (lat.) v. 8. Juli 1575.

---

1) Vrgl. Stiftungsurk. No. 4!
2) Vrgl. Stiftungsurk. a. a. O.: „zum Studio also qualifizirt, dafs sie in bemeltem nasio Laurentiano zum wenigsten ad Syntaxin angenohmmen“.
3) Stiftungsurk. a. a. O.
4) Stiftungsurk. No. 3 und 4.
5) Stiftungsurk. No. 6.
6) Der Stifter ist ein Sohn der Sibylla ab Hagen (einer Schwester des Kanzlers ıard ab Hagen) aus deren zweiter Ehe (sie war vorher verehelicht gewesen mit anus Plagma; diese Schreibweise des Namens ist die in den Stammtafeln allein räuchliche; es kommt noch vor Plagener und Plagmae) mit dem Bürgermeister orius Orth von Geseke und hiefs demzufolge ursprünglich Conrad Orth; wegen vielen von seinem Oheim auf ihn übergegangenen von Hagen'schen Güter nahm er Namen Conrad Orth ab Hagen an.

Zum Verständnisse der verschiedenen Bestimmungen der Stiftungsurkunde ist es rläfslich, einen Auszug aus dem ein umfangreiches Namensverzeichnis bildenden Stammme hierher zu setzen, wobei zu beachten, dafs nur von den fettgedruckten mmen die Nachkommenschaft bis auf die Gegenwart nachgewiesen ist.

Z. Grau.
Cort (Conradus) ab Hagen et Eleke (Elisabeth), Conjuges in Geseke.

3. Grad.
Bernardus ab Hagen.
Dr. Theol., Praepositus ad St. Andream, Coloniae.
Cancellarius, qui genuit cum Odilia von Berck duos filios naturales
† 3. 10. 1556.

- 4. Grad. **Jacobus ab Hagen** et N. N. † is 1623. † ca 1629.
  - 5. Grad. **Sibertus Hagen**, Portionista 1616, et I. coniux Gertrud Neukirchen, cop. Coloniae 13. 1. 1630. II. coniux Sophia Greins, 10. 10. 1635.
    - 6. Grad. Joannes Hagen, bapt. 28. 4. 1630, sine prolibus.
    - 6. Grad. Arnoldus Hagen, bapt. 28. 12. 1631, sine prolibus.
    - 6. Grad. Hermann Hagen, bapt. 13. 2. 1633, Portionista 1645, Canonicus in Hamersleben.
    - 6. Grad. Wilhelm Hagen et Anna Gertrud Schmitz.
    - 6. Grad. Margarethe Hagen et Johann Bertram Hertzig.
    - 6. Grad. **Simon Hagen**, bapt. 19. 3. 1634, Portionista 1645, et Catharina Schneiders.
- 4. Grad. Bernardus ab Hagen (sine prolibus).

1. Grad.
Sibylla ab Hagen
et
I. coniux Rabanus Plagma in Geseke.
II. coniux Liborius Orth in Geseke.

- (I.) 2. Grad. **Gertrudis Plagma et Theodorus Pape** in Werll, cop. 25. November 1529.
- (II.) **Conradus Orth**, (dictus Orth ab Hagen), Dr. Theol., ad St. Georgium Coloniae Decanus, qui genuit cum Sibylla a Düsseldorps duos filios naturales; † 12. 3. 1589; Fundator.
  - 1. Grad. Conradus Orth et Fenna N., † is 1624. † ca 1634.
    - 2. Grad. Albertus Orth, Portionista 1595, sine prolibus.
    - 2. Grad. Conradus Orth, Portionista 1602, sine prolibus
    - 2. Grad. Tilmannus Orth, Portionista 1602, sine prolibus.
  - 1. Grad. **Georgius Orth** et Elisabeth von Richraedt, cop. Coloniae 1578, † 1623.
    - 2. Grad. Conradus Orth et Gertrud Weicks cop. 7. Juli 1624.
    - 2. Grad. Lambertus Orth et Maria N., † 1612.
    - 2. Grad. Petrus Orth, † 1607.
    - 2. Grad. **Margaretha Orth** et **Matheis Schmitz.**
- (II.) 2. Grad. **Bernardus Orth** et Catharina Bertram, dicta Hottope.
- (II.) 2. Grad **Maria Orth** et **Johannes Schlaun** in Geseke.
- (II.) 2. Grad. Gerhardus Orth, sine prolibus.
- (II.) 2. Grad. Liborius Orth, Presbyter, Canonicus Coloniae.

tiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 28. Oktober 1594 [1])
ns des erzbischöflichen Offizialats am 11. Februar 1595 bestätigt.
ag v. 12. Sept. 1602.

r. Vermögen: Das ganze Vermögen des Stifters nebst jenem,
von seinem Oheim (dem Bruder der Mutter) Bernard ab Hagen,
., Erzbischöfl. Kanzler und Probst an der Kirche zum h. Andreas
gest. am 3. Oktob. 1556, ererbt hatte. [2]) Dasselbe warf eine
von 826 Goldgulden und 426 Rchsthlr. ab.

nögensstand am 1. April 1892:

a.	234 330 Mark ....Zinsen:	8 680,68	Mark.
b.	Rente auf die Stadt Köln von .	21,89	„
c.	„ „ „ „ Bonn „ .	165,84	„
d.	„ „ „ „ Geseke „ .	124,92	„
e.	„ „ „ „ „ „ .	137,70	„
f.	Wiesen zu Dormagen, umfassend 2 ha 20 a 10 qm........Ertrag	288,20	„
g.	Ackerland zu Golzheim, umfassend 3 ha 15 a 69 qm........Ertrag	347,93	„
h.	Ländereien zu Orken, umfassend 1 ha 89 a 90 qm........Ertrag	2 531,05	„
	Summa der Einkünfte...	10 912,93	Mark.

ammbaum, welcher im Jahre 1618 zuerst aufgestellt worden, wurde im Laufe
derholt, namentlich in den Jahren 1660 und 1699, vervollständigt und er-
blich aus Anlafs von willkürlicher Zulassung nicht berechtigter Bewerber
gsgenusse wurde auf die Beschwerde des Familienmitgliedes Melchior
old, zuerst Vikar zu Rüthen, später Pfarrer in Hoinghausen, von dem
ax Franz unter dem 14. Juli 1788 eine Kommission mit der Feststellung
umes beauftragt, welche nach weitläufigen Untersuchungen durch Bericht
1791 sich dieses Auftrages entledigte. Der neu aufgestellte Stammbaum
insicht aller Beteiligten während einer Frist von zwei Monaten offen gelegt
ekret des genannten Kurfürsten vom 12. Sept. 1794 gleichzeitig bestimmt,
lauf derselben weitere Einsprüche ausgeschlossen sein sollten und der Stamm-
an als alleinige Richtschnur der Ansprüche zu dienen habe. Des weitern
ntscheidung getroffen, dafs die Nachkommen aus der ersten Ehe der Mutter
zum Genusse der Studenten- und Lehrlings-Stipendien, ebenso wie die
Geschwister des Stifters und deren Nachkommen, zuzulassen seien, dafs die-
auf die Zuwendung von Aussteuern keinen Anspruch hätten.

n Schlusse der kurfürstlichen Verordnung vorbehaltene zweckmäfsigere Ein-
Stiftung ist wohl infolge der gleich nachher eintretenden französischen
nterblieben.

Dekret des Kurfürsten ist seitdem Grundlage und Richtschnur für die Stif-
ung geblieben.

rch Erl. v. 10. Juli 1825 No. 6710 hat der Minister erklärt, die gegen die
digkeit der Urkunde vom Jahre 1591 erhobenen Bedenken auf sich beruhen
llen. Demzufolge kann bei der Verleihung der Stiftungswohlthaten auch
zuvor, nach den Vorschriften dieser Urkunde verfahren werden. Als eine
igentliche Familienstiftung kann die Einrichtung in keinem Falle gelten,
Urkunde dieselbe keineswegs den Familien des Stifters und seiner Testaments-
ausschliefsliches Eigentum zuspricht, sondern bei dem weitaus gröfsten
tipendien, mit gleichzeitiger Zulassung Fremder, den Mitgliedern jener
ceteris paribus den Vorzug gibt.

olge dessen wird mitunter auch nicht von einem, sondern von zwei Stiftern
Beide, der Oheim und der Neffe, waren aus der Stadt Geseke; sie stammten
er angesehensten Patrizier-Geschlechter und besafsen bedeutende Lehn- und
güter, welche sie nebst dem von kirchlicher Präbenden Ersparten zu der

Aus diesen Einkünften werden gemäfs Anordnung der Stiftungsurk. vorab („ante omnia“) etatsmäfsig gezahlt:

an die Domkirche zu Köln für ein Anniversar des Kanzlers Bernard ab Hagen	11,48	Mark (urspr. „4 floreni aurei“);
an die Domkirche zu Köln für ein Anniversar des Stifters Conr. ab Hagen .	11,48	„ („ 4 „ „);
an die Kirche St. Jacob (früher St. Georg) für ein Anniversar des Stifters Conrad ab Hagen	11,48	„ ;
an die Kirche St. Andreas für ein Anniversar des Stifters Conrad ab Hagen	11,48	„ ;
an die Kirche St. Cunibert für ein Anniversar des Liborius Orth	11,48	„ („ 4 „ „);
an die Kirche St. Maria in Kapitol für ein Anniversar des Stifters Conrad ab Hagen	6,46	„ („ 2 „ „);
an die Kirche St. Severin für ein Anniversar des Stifters Conrad ab Hagen	5,74	„ („ 2 „ „ [1]));

sodann eine Reihe von Erbrenten[2]) und zwar:

Stiftung bestimmten. Die Güter lagen gröfstenteils in und bei Geseke und Rüthen. Aus diesem Grunde bestand bis zur Zeit des siebenjährigen Krieges zur Vereinnahmung der jährlichen Renten eine besondere Rezeptur in Rüthen. Die Natural-Pachtabgaben an Roggen, Gerste, Hafer, Schweineschinken u. s. w. wurden gegen 1759 und 1760 von dem Montaner Gymnasium zu Köln an das Kloster Rumbeck verkauft; die Kapitalien sind vor etwa 40 Jahren abgelegt und am Rheine wieder angelegt worden. Es geschah dies zur Erleichterung der Stiftungsverwaltung und im Interesse der Kostenersparnis.

1) Die sämtlichen Lasten erscheinen mit den angesetzten Beträgen bereits in den ersten förmlichen Etatsentwurfe von 1826. Für die beiden oben zuletzt aufgeführten Anniversarien sind nach den alten Rechnungen je 2 Goldgulden gezahlt, jedoch stets verschieden berechnet worden:

Die Kirche St. Severin erhielt 2 Goldgulden = 4 Köln. Gulden = 2 Rchsthlr. 32 Albus;
„ „ Maria in Kapitol „ 2 „ = 4½ „ = 2 „ 56 „

2) Über den Ursprung dieser Erbrenten heifst es in der Stiftungsurkunde, dafs, weil der Stifter die Zahlung jährlicher Leibrenten in Höhe von je 60 Goldgulden an den Georg und Conrad Orth (beide waren natürliche Kinder des Stifters) und an deren rechtmäfsige Nachkommen („prolibus legitimis“) laut Kodizill angeordnet, und diese auch bis zur Errichtung der Stiftungsurkunde regelmäfsig stattgefunden habe, dieselben Renten auch für die Folge jährlich entrichtet werden sollen, und dafs ebenso die laut Vertrag zwischen den Testamentsvollstreckern des Stifters und dem Jacob Hagen (dieser war einer der beiden natürlichen Söhne des Erzbischöfl. Kanzlers Bernard ab Hagen; der andere Sohn Bernard starb ohne Nachkommen) diesem und dessen Nachkommenschaft zugebilligte Leibrente von 60 Goldgulden für alle Folge beibehalten werden solle.

Die Seite 383 genannten Erb-Rentberechtigten sind in folgender Weise verwandt: Severin Hagen, (Urenkel von Jacob ab Hagen, dem Sohne des Kanzlers Bernard ab Hagen) hatte aufser anderen zwei Kinder: Wilhelm Hagen und Catharina Hagen. Von ersterm stammen die oben aufgeführten Familien Öhlhäuser, Scherer und Ebertzheimer, von letzterer die Familie Dünnwald ab. Die Familie Schmitz-Bottenbroich stammt ab von Georg Orth, dem Sohne des Stifters Conrad Orth ab Hagen.

Wie wünschenswert es auch für die Stiftungsverwaltung wäre, die Renten durch Ablösung zu beseitigen und dadurch von der lästigen Zahlung befreit zu werden, welche durch die gegenwärtig fast unmögliche Legitimation der Rentnutzer nicht allein schwierig, sondern auch gefährlich wird, so stehen doch erhebliche Bedenken entgegen. Die legitimen Nachkommen der in der Stiftungsurkunde bezeichneten Personen geniefsen die Renten als Nachkommen. Da aber die Stiftungsurkunde allen Nachkommen, welche legitim sind, den Rentengenufs zugewandt hat, so wird man nicht annehmen können, dafs die zu irgend einer Zeit im Genusse befindlichen Rentnutzer auch über das

1. an die Erben von Heinrich Dünnwald[1]) eine Erbrente von 100,51 Mark.
2. „ „ „ „ Philipp Scherer[2]) „ „ „ 33,50 „
3. „ „ „ „ Marcell Öhlhäuser „ „ „ 33,50 „
4. „ die Gebrüder Michael und Everhard Ebertzheimer[3]) eine Erbrente von .... 33,50 „
5. an die Erben von Wilhelm Schmitz zu Bottenbroich eine Erbrente von .... 59,83 „ [4])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:

1. 10[5]) Stipendien, von denen jedes 300 Mark beträgt, für die Gym-

---

Rentenkapital verfügen können. Wollte man dieses für rechtlich möglich halten, so müſste man unterstellen, daſs die gedachten, zur Zeit im Rentgenusse befindlichen Personen iure haereditario, wie jeder andere Erbe, dem eine Rente zufällt, in den Genuſs der Rente gekommen seien, was nicht der Fall ist. Sie genieſsen die Rente vielmehr nur deshalb, weil sie zufällig zur Zeit, wo dieselbe vakant wird, die nächsten legitimen Verwandten sind, und zwar so lange sie leben, und ihnen folgen dann wieder die dem Grade nach nächsten Nachkommen. Sie sind nur Nutznieſser der Rente und nicht berechtigt, dieselbe den späteren Nutzungsberechtigten zu entziehen, den Stiftungszweck zu vereiteln und dessen Erreichung unmöglich zu machen. Die gegenwärtigen Nutznieſser haben den Genuſs nicht als Erben, sondern als durch die Stiftungsurkunde Berufene, und nur so weit, als sie berufen sind, nämlich zum Genusse auf ihre Lebensdauer; nach ihrem Tode treten nicht notwendig ihre Kinder als ihre nächsten Erben an ihre Stelle, sondern diejenigen, welche bei der jedesmaligen Erledigung die nächsten sind. Dieses Recht der Nachfolge kann denselben ohne Verletzung des Stiftungszweckes nicht entzogen werden. Ist diese Auffassung des rechtlichen Verhältnisses die richtige, so wird von einer Ablösung der Renten nicht Rede sein können. Hinsichtlich der Zuweisung und Auszahlung der Rentbeträge an Nutzungsberechtigte entstehen im Laufe der Zeit wegen der Schwierigkeit der Legitimation immer gröſsere Bedenken. Die Zuweisung bezw. Auszahlung wird nur dann erfolgen können, wenn die wesentlichen Requisiten des Gesetzes über die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen vom 12. März 1869 erfüllt sind.

1) Als Erben von Heinrich Dünnwald sind zur Zeit im Genusse der Rente:
Margar. Elise Mohr und
Anna Gertr. Mohr mit je ....25,13 Mark und
der Kaufmann Franz Dünnwald zu Köln mit . . .50,25 „ .

2) Es schweben Verhandlungen bezüglich der Erbberechtigung einer Franziska Sauer, geb. Seufert, welche als Tochter der Maria Scherer, Ehefrau Seufert, zu den Erben von Philipp Scherer gehört.

3) Erben sind hier nicht festzustellen, die Beträge müssen deshalb in der Rechnung in Abgang gestellt werden.

4) Die Rente für Schmitz in Bottenbroich, welche zur Zeit wegen mangelnden Nachweises der Erbberechtigung nicht mehr gezahlt werden kann, ist mit dem obenstehenden Satze bereits im Etat von 1826 eingetragen.

5) Die Verfügung des Stifters in seinem Testamente, daſs aus den Einkünften seines nachgelassenen Vermögens einige Jünglinge („aliquot adolescentes“) Unterstützungen erhalten sollen, bis sie zum Grade des Lizentiaten in der Theologie oder der Jurisprudenz gelangten, haben nach seinem Ableben seine dazu ermächtigten Testamentsvollstrecker zu der nähern Festsetzung erweitert, daſs 12 Jünglinge („duodecim bonae spei adolescentes“), und zwar sechs zum Betriebe der Gymnasial- und die anderen sechs zum Betriebe von Fakultätsstudien auf der Universität, Studienbeihülfen beziehen sollten. Infolge Vermehrung der Stiftungseinkünfte konnten die Gymnasialportionen
im Jahre 1847 auf 8,
„ „ 1862 „ 10,
„ „ 1871 „ 11
vermehrt, muſsten aber 1889 wieder auf 10 vermindert werden.

Unter Hinweis darauf, daſs der Stifter durch die Worte „aliquot adolescentes“ die Zahl der Portionisten nicht für immer fixiert, sondern den Umfang seiner Stiftung dem jedesmaligen Bedürfnisse angepaſst wissen wollte, hinsichtlich der Unterhaltung der einzelnen Stipendiaten aber die bestimmte Vorschrift, „quod ali et sustentari debeant“,

nasialstudien[1]) (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) auf sechs Jahre, also von der Untertertia an.[2])

zu geben, für gut fand, ohne die Gröfse der einzelnen Portionen zu bestimmen, fragte das Prov.-Schulk. unter dem 30. Sept. 1829 No. 2316 bei der Stiftungsverwaltung an, ob nicht eine Verminderung der von den Testamentsvollstreckern festgesetzten Zahl der Portionisten und eine verhältnismäfsige Erhöhung der einzelnen Portionen gerechtfertigt sei, zumal auch die Testamentsvollstrecker diesen Weg, wenngleich auch nur für den Fall, dafs ein Teil der Renten eine Zeit lang nicht einging, vorgesehen hätten.

In der Antwort vom 12. Nov. 1829 sprach sich die Stiftungsverwaltung gegen die beabsichtigte Erhöhung der einzelnen Portionen mittels Verminderung der Zahl derselben aus. Hierbei wurde ausgeführt, dafs die näheren und speziellen stiftungsmäfsigen Bestimmungen durch die ganz im Geiste der letzten Willensmeinung des Stifters von den Testamentsvollstreckern errichtete Stiftungsurkunde gegeben seien, und dafs diese bei Beurteilung der in Vorschlag gebrachten allenfallsigen Abänderungen in ihrem Zusammenhange zu Grunde gelegt werden müfsten. Die mit der eigentlichen Absicht des Stifters am meisten vertrauten und zur Interpretation des Willens des Stifters vollkommen befugten Exekutoren hätten aber die Zahl der Portionisten und den Betrag der Portionen näher bestimmt, und die erstere auf 12, letztern auf 60 Rchsthlr. festgesetzt, und von dieser Festsetzung könnte nur insofern abgegangen werden, als solche mit der Hauptbestimmung des Stifters hinsichtlich des den Portionisten zu gewährenden Unterhaltes infolge der geänderten Zeitverhältnisse in offenbarem Widerspruche stehen würde. Dieser Fall liege aber nicht vor, da die stattgefundene Erhöhung der Portionen in einem angemessenen Verhältnisse zu den im Laufe der Zeit gesteigerten Lebensbedürfnissen stehe und eine allmähliche Erhöhung der Portionen durch die jährliche bestimmungsmäfsige Zurücklegung eines Einkommens von 100 Thlr. zur Vermehrung des Kapitalfonds erfolge. Diese Rücksicht, verbunden mit der Bestimmung, wonach den Testamentsvollstreckern die alternative Befugnis zur Erhöhung der Portionen oder zur Vermehrung der Zahl der Portionen eingeräumt und zur Verminderung der Portionistenzahl für den unvorhergesehenen Fall der durch Kriegsereignisse herbeigeführten Revenüenstockung gestattet wird, müsse die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung nahelegen.

[1]) Die Entscheidung des Verwaltungsrates, dafs Stipendien von Schülern des Knickenberg'schen Instituts in Telgte nicht bezogen werden könnten, ist auf dagegen erhobene Beschwerde durch Verf. des Prov.-Schulk. v. 21. Mai 1889 und durch Minister.-Erl. v. 7. Aug. 1889 U II 7312 aufrecht erhalten worden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Stifters, dafs die zur Stiftung Berufenen „iuniores in bonis artibus et philosophia" studieren sollen, die Philosophie aber auf dem heutigen Gymnasium nicht mehr gelehrt wird, ist durch Verf. des Prov.-Schulk. vom 30. Dez. 1836 S. C. 4015 genehmigt worden, dafs, wenn Gymnasiasten, welche die Stiftung auf dem Gynasium noch nicht die vorgeschriebene Zeit bezogen haben, zur Universität übergehen, auch dort die Gymnasialportionen zur Vollendung der sechsjährigen Genufszeit fortbeziehen können. „Hierzu ist jedoch erforderlich, dafs dieselben den Nachweis ihrer Aufnahme in die philosophische Fakultät beibringen und dafs sie diese philosophischen Studien nur als Vorbereitung zum Studium der Theologie oder Jurisprudenz betreiben, weil der Stifter, wie aus der Stiftung deutlich hervorgeht, offenbar zur Vollendung der beiden letztgenannten Studienfächer für seine Verwandten die Stiftung errichtet hat. Deswegen dienen zur Vorbereitung hierzu die Gymnasialportionen, zur fernern Ausbildung aber die für die Universitätsstudien ausgesetzten Beträge. Die Gymnasialportionen können daher aus den oben angeführten Gründen nur an solche Studenten verliehen werden, welche sich auf der Universität zum Studium der Theologie oder Jurisprudenz durch philosophische Studien vorbereiten; sie müssen daher den Nachweis von der geschehenen Eintragung in das Album der philosophischen Fakultät beibringen und sich zugleich verpflichten, demnächst Theologie oder Jurisprudenz zu studieren. Sobald ein Student zur theologischen oder juristischen Fakultät übergeht, mufs er von dem Genusse der Gymnasialportionen ausscheiden und kann von diesem Zeitpunkte an nur in die Konkurrenz zur Erlangung der Universitätsportion eintreten."

[2]) „Die Genufszeit ist durch eine von dem Erzbischöflich-Kölnischen Officialat genehmigte Disposition der Testamentsexekutoren des Stifters auf den Zeitraum von sechs Jahren festgesetzt." Verf. d. Prov.-Schulk. v. 27. Juni 1843 S. C. 1952.

In der Stiftungsurkunde haben die Testamentsvollstrecker die Bestimmung getroffen, dafs auf jeder der beiden Stufen, der Gymnasial- wie der Universitätsstufe, die iftungszöglinge sechs Jahre nach einander („sex annos continuos") den Genufs haben llen. Dafs damit die vom Stifter selbst ausgesprochene Absicht nicht abgeändert werden ll, dafs die nämlichen Zöglinge, von der untern Studienstufe zu der höhern fortreitend, bis zum Grade des Lizentiaten im Stiftungsgenusse verbleiben, ist selbstrständlich. Nicht minder auch, dafs der Anfangstermin des sechsjährigen Genusses auf m Gymnasium sich durch den Zweck zu bestimmen hat, dafs die Stipendiaten in chs Jahren zum unmittelbaren Übergange an die Universität reif sein sollten. Gleichohl ergab sich schon in den ersten Jahren praktischer Ausführung der Stiftung das dürfnis näherer Erklärung. Die Testamentsvollstrecker gaben dieselbe durch notarielle kunde vom 12. Sept. 1602 dahin, dafs in Zukunft zu den unteren Portionen („portiones eriores") niemand zugelassen werden dürfe, der nicht zuvor ein Jahr lang der Klasse r Poëtik angehört und dort solche Beweise seiner Befähigung und Tüchtigkeit geben, dafs die Hoffnung wohl begründet sei, er werde in fünf Jahren den philosoischen Kursus abmachen und den Magistergrad erlangen, um dann auf die Univerätsstipendien („maiores portiones") Anspruch erheben („aspirare") zu können.

Die damalige Studienordnung war bekanntlich die, dafs auf fünf untere Gymnasialassen, welche gewöhnlich als infima, grammatika, syntaxis, poëtica (zusammen vorzugsise humaniora genannt) und rhetorica gezählt wurden, noch die sogen. philosophischen assen, die logica und physica, folgten, deren Kursus in der Regel in $2^1/_2$—3 Jahren it der Promotion zum Magister abschlofs. Durch diese wurde sowohl die Befähigung r das Gymnasiallehramt, wie auch die Reife für den Eintritt in die, im Gegensatze zu nem Kursus der facultas artium, so benannten drei höheren Fakultäten der Theologie, irisprudenz und Medizin erlangt. Die sämtlichen vorbereitenden Studien wurden von it befähigten Zöglingen in $7^1/_2$—8 Jahren abgemacht, und demgemäfs war das Ziel von er Klasse der Poëtik an, welche damals, wie heute die ihr entsprechende Tertia, der egel nach zweijährig war, bei normalem Fortschreiten in fünf bis sechs Jahren zu erreichen.

Die Bestimmung bezüglich des Genufsanfanges geriet nach und nach in regelloses chwanken, und man kam schliefslich dahin, jeden Gymnasialschüler von der Sexta an ir qualifiziert zum Stiftungsgenufs zu halten. Dieses Verfahren hat sich bis in die jüngste ergangenheit erhalten können. Selbst der bei der frühern achtjährigen Dauer des ymnasialkurses notwendig hervortretende Mifsstand, dafs aus den untersten Klassen ufgenommene Stipendiaten in den obersten Klassen sich von dem nur sechsjährigen tiftungsgenusse verlassen sahen, ohne den stiftungsmäfsigen unmittelbaren Anschlufs an ie höhere Stiftungsstufe erreichbar zu finden, führte nicht auf die zu frühe Aufnahme ls die Ursache zurück, sondern nur zu einer Erledigung, wodurch das Stiftungsrecht on neuem verletzt wurde. Nachdem nämlich in vielen Einzelfällen ohne weiteres zu em Mittel gegriffen worden war, von den sechs akademischen Genufsjahren für den ı Verlegenheit befindlichen Gymnasialschüler zur Vermehrung der Genufsjahre des ymnasialstipendiums so viel vorweg zu nehmen, als er bis zur Reife für die akaemischen Studien bedurfte, hatte sich bis zum Jahre 1836 diese gesamte Anschauung o weit befestigt, dafs die Stiftungsverwaltung zur Rechtfertigung dieses Auskunftsmittels azu gelangte, mittels Berichtes an das Prov.-Schulk. die allgemeine Feststellung u erbitten, wonach künftig überhaupt an die Stelle der sechsjährigen Genufsdauer ine achtjährige treten sollte. Dem vom Prov.-Schulk. unter dem 30. Dez. 1836 o. 4015 genehmigten Antrage lag der Gedanke zu Grunde, dafs angenommen werden ürfe, die Stiftung habe mit der Bestimmung sechsjähriger Genufsdauer weniger eine eitliche als die sachliche Anordnung beabsichtigt, dafs das Stipendium für die ganze ymnasialzeit gewährt sein solle, und folgerecht, da diese nicht mehr blofs sechs, ondern acht Jahre umfasse, auch für diese längere Zeit fortdauern dürfe. Das Unzureffende und Stiftungswidrige dieser Schlufsfolgerung hätte allerdings schon daran erichtlich sein können, dafs die stiftungsmäfsige sechsjährige Genufsdauer ja von Anbeginn n von der längern Dauer auch des alten Gymnasialkurses abwich, und deshalb die Aufstellung, die Stiftung habe für den ganzen Gymnasialkursus das Stipendium gewähren wollen, ganz und gar irrig war, wie sie denn bei Kenntnis der Urkunde vom 12. Sept. 1602 vollends unmöglich gewesen wäre. Allein die ganze Behandlung bewegte sich fortwährend in der Richtung, statt von der stiftungsmäfsigen Feststellung einer auf ein festes Ziel bezogenen Dauer des Genusses den Anfangstermin abzuleiten, in umgekehrtem Wege nach einem irrtümlich vorausgesetzten Anfangstermine die Dauer bestimmen zu wollen.

Seitdem dann nach Erweiterung des Gymnasialkursus bis zu neun Jahren
diesem Wege die Nötigung entstand, von der Ziffer sechs zur neun fortzuschreiten,
die Notwendigkeit einer Umkehr zu nahe gelegt, als daſs sie hätte vermi
werden können. Zudem nötigte dazu eine ganze Reihe erheblicher rechtswidriger
schädigungen, welche von dem eingeschlagenen stiftungswidrigen Verfahren untren
waren:

1. Der beschriebene Ausweg führte mehrfach dazu, daſs, wenn der zu se jährigem Genusse zu früh Berufene, nachdem er einen Teil der akademis Genuſsjahre vorweg genommen, zur Universität aus irgend einem Gr nicht gelangte, oder an derselben ein zum Stiftungsgenusse nicht berechtige Studium, wie beispielsweise die Medizin betrieb, der gedachte stiftungsmä Ersatz unterblieb und die stiftungswidrige Verwendung nicht mehr gu machen war. Wenn es auch zutraf, daſs die in der Stiftung auf gleiche s Jahre bemessene akademische Genuſsdauer unter den Verhältnissen der zeit der Regel nach nicht ganz in Anspruch genommen wurde, so folgte da immer nur, daſs die betreffenden Stipendienbeträge, sofern kein nachfolge Anwärter sie in Anspruch nahm, der Stiftung selbst angehörig bleiben mu wo für dieselben die Verwendung dargeboten war, daſs damit nach und das Mittel gewährt wurde, die beiden Stipendienklassen angemessen zu höhen oder, wie die Stiftung es alternativ vorschreibt, die Anzahl der Stipen zu vermehren. Die wie bei keiner andern Stiftung zahlreich vermehrte wartschaft von Stiftungsverwandten hatte auf solche Verwendung einen u kennbaren Rechtsanspruch und jedenfalls gegen jene andere Zuwendung unüberwindliches Beschwerderecht.
2. Dieses Beschwerderecht der Mitberechtigten wurde noch fühlbarer dad hervorgerufen, daſs der Turnus der Bewerbung, welcher die Stiftung Verwandten für jedes Gymnasialstipendium alle sechs Jahre eröffnet, in Verfahren, schon von der Sexta an aufzunehmen und dann volle acht Jahre Genuſs zu gewähren, um ⅓ der Zeit stiftungswidrig verspätet wurde, ü haupt jede Genuſsverlängerung die Zahl der Aufgenommenen verkürzte.
3. Auch die Konkurrenz selbst wurde durch die zu frühe Aufnahme bei j Verleihung stiftungswidrig alteriert. Nach dem Stiftungsrechte hatte die wahl unter den zahlreich jedesmal auftretenden Verwandten sich auf diejen zu begrenzen, welche die stiftungsmäſsige Qualifikation für die gefor höhere Gymnasialklasse nachwiesen, und alle Schüler tieferer Stufen d auszuscheiden, so daſs nur zwischen den übrigen die Verwandtschafts entschied. Wenn dem entgegen auch die untersten Gymnasialklassen Mitbewerbung zugelassen wurden, und die Auswahl jedesmal durch die wandtschaftsnähe aller sich bestimmte, so muſste die notwendige Folge sein, daſs die höher befähigten, aber entfernter Verwandten viel selt als es ihr stiftungsmäſsiges Recht war, in den Genuſs gelangen konnten.
4. Zu diesen Rechtsbeschwerden kam dann bei dem frühern Verfahren noch weitere Nachteil für die Stiftung, daſs auch sie an den Schäden teilnel muſste, die erfahrungsmäſsig überall hervortreten, wo der Stiftungsg schon in der Sexta beginnt, daſs nämlich Knaben in denselben eintraten, deren Tauglichkeit für die Studienlaufbahn keinerlei Sicherheit erlangt und daſs auſserdem die Zahl der hinterher untauglich Befundenen auch halb sich vermehrte, weil unreife und unfähige Kinder lediglich um der tung willen von ihren Eltern in die Gymnasialstudien eingedrängt wurde

Nachdem schon die Stiftungsurk. von 1594 mittels der Anordnung, daſs
sechsjähriger Genuſsdauer der Anschluſs an den akademischen Stipendiengenuſs err
werden soll, die unteren Gymnasialklassen von dem Stipendiengenusse implicite
geschlossen hatte, und nachdem sodann dieser Ausschluſs in der mehrfach
gezogenen Deklaration von 1602 näher dahin festgesetzt worden war, daſs derselb
einschlieſslich zu einem Jahreskurse der alten Gymnasialklasse der Poëtik reichen
erübrigte nur noch, daſs diese Stufe auf den heutigen Gymnasialkursus angewandt b
festgestellt wurde, in welcher Klasse des letztern jener Jahreskursus der alten P
zu finden sei.

Durch Verf. v. 25. Januar 1878 S. C. 297 hat das Prov.-Schulk. den Eintri
die Untertertia als regelmäſsigen Zeitpunkt für Verleihung der Gymnasialportionen
gesetzt, „weil von diesem Zeitpunkt an ein würdiger und zum Studium der Theol

2. 7[1]) Stipendien, jedes im Betrage von 390 Mark, für das Studium der Theologie[2]) oder Jurisprudenz[3]) auf irgend einer kathol. Universität auf sechs aufeinander folgende Jahre („sex annos continuos“).[4])
3. 16½ Stipendien, jedes im Betrage von 150 Mark,[5]) für Hand-

---

r Jurisprudenz befähigter Schüler in der Regel die Gymnasialzeit in sechs Jahren olvirt und auf unbegabte oder unfleifsige Schüler keine Rücksicht zu nehmen ist.“

1) Die Vermehrung der Zahl der Akademikerportionen von sechs auf sieben erte im Jahre 1862.

2) Nach wiederholter ausdrücklicher Vorschrift der Stiftungsurk. sind die Stipenn ausschliefslich für die Universitätsstudien der Theologie oder Jurisprudenz timmt. Die Stiftungsverwaltung hat es in praktisch-wohlwollender Deutung zu nsten der Portionisten mit dieser Bestimmung vereinbar gefunden, die zur Zeit der ichtung der Stiftungsurk. feststehende Dauer des Fakultätskursus von mindestens r Jahren seit der Zeit, wo die heutigen theologischen Fakultäten ein Triennium geschrieben haben, nicht mehr zu fordern und das vierte Jahr in den praktischen ziplinen eines dem Universitätstriennium nachfolgenden einjährigen Seminarkursus zu licken. Diese von der Aufsichtsbehörde bisher nicht beanstandete Rücksichtnahme aber auch die äufserste Grenze, innerhalb welcher die Stiftungsverwaltung sich zu chränken hat. Namentlich kann keineswegs das von dem Stifter verlangte Universitätsdium überhaupt als in die Diözesanseminare verlegt angesehen werden. Ein Portionist, lcher auch das Triennium an einer inländischen Universitätsfakultät durchzumachen erliefse, müfste als die Erfüllung der Stiftungsbedingung verweigernd angesehen rden.

3) In den abgelaufenen Jahrzehnten ist wiederholt nachgegeben worden, dafs die pendien den Juristen nicht nur während ihrer Universitätsstudien, sondern auch hrend der Auskultatur, des Referendariates und während der Beschäftigung als Nota-s-Kandidat auf gültige Zeugnisse bis zur Beendigung der stiftungsgemäfsen Genufszeit i sechs Jahren belassen blieben. Minist.-Erl. v. 15. Juni 1843, Verf. des Prov.-ulk. v. 25. Juni 1836 S. C. 1770, v. 27. Juni 1843 S. C. 1994, v. 12. Jan. 1847 C. 3630 und v. 27. Jan. 1854 No. 250.

Die Stiftungsurk. gewährt eine solche Vergünstigung des Fortgenusses für die ktische Vorbildung nicht, und dieselbe ist um so unstatthafter, da wirklich Studierende ötigt sind, zu warten, bis eins der nicht mehr zureichenden Stipendien erledigt wird. s Prov.-Schulk. hat daher auch unter dem 22. August 1879 S. C. 5790 folgendes fügt: „Nach dem Wortlaute der Stiftungsurk. ist eine Beschränkung auf die Univeritsstudien durchaus gerechtfertigt; auch der Wille des Stifters, soweit er aus der ftungsurkunde mit Sicherheit erkennbar geworden, ging nicht weiter, da die Benefizien bis zur Erreichung der Lizentiatur gewährt werden sollten, dieser aber, bei Uebergung auf die heutigen Ausbildungsstadien der Juristen, das auf Grund der bestandenen ten Prüfung erlangte Referendariat annähernd entspricht. Hiernach sind Referendarien erhaupt zum Genusse der Orth ab Hagen'schen Stiftung nicht für berechtigt anzusehen. gen Wortlaut und Sinn der Stiftungsurkunde kann auch nicht die mehr oder weniger rängte Lage eines Bewerbers in Betracht kommen. In Zukunft ist bei der Verleihung Stipendiums an Juristen ausdrücklich beizufügen, dafs eine Fortgewährung desselben die nach beendeten Universitätsstudien etwa folgende Zeit der praktischen Auslung nicht statthabe.“

4) Die akademischen Stipendien können nur gegen den Nachweis wirklicher iversitätsstudien genossen werden; dafs dieser Genufs sechs Jahre dauern konnte l kann, hat seinen Grund nicht darin, dafs abweichend von jener Vorschrift auch h absolviertem Universitätsstudium das Stipendium erhoben werden dürfte, sondern der frühern Einrichtung, wonach auf das akademische Quadriennium ein fortgesetztes iversitätsstudium für die Promotionsfristen folgte, und die Stiftungsurkunde auch bis zu n äufsersten Termine der Vollendung der Studien das Stipendium gewähren wollte.

5) Quia eorum conatus laudandi et adiuvandi sunt, qui licito et honesto opificio negotiationi alicui saeculari animum adiicere intendunt, ideo volo et ordino, quod unus alter arbitrio meorum haeredum et executorum ex praefata haereditate et substantia a in huiusmodi opificio vel negotiatione tempore ad hoc requisito exerceatur et tentetur seu saltem quidquam illis in subsidium erogetur.“ Testament v. 8. Juli 1575.

lungs- und Handwerkslehrlinge auf die Dauer der Lehrzeit.[1])
4. Zu Aussteuerportionen für Mädchen beim Antritt[2]) des Ordens- oder Ehestandes die Jahressumme von 1200 Mark.[3])

In der Stiftungsurk. von 1594 wurden als jährlicher Stipendienbetrag für jeden Lehrling von den Testamentsvollstreckern 30 „daleri imperiales“ ausgeworfen.

Im Laufe der Zeit haben sowohl die Beträge wie die Zahl der Stipendien geschwankt: letztere konnte etatsmäfsig festgesetzt werden im Jahre 1826 auf 3 Stipendien

1826	auf	3 Stipendien
1841	„	5 „
1862	„	8 „
1868	„	10 „
1871	„	11 „
1874	„	14 „
1877	„	17 „
1880	„	18 „
1883	„	21 „
1889	„	19 „

1) Es gilt als Grundsatz, dafs demjenigen Lehrlinge der Vorzug gebühre, welchem nachweislich aus der Erlernung des Handwerkes besondere darauf bezügliche Kosten erwachsen. Siehe unten!

2) Wenngleich Testament und Stiftungsurkunde die Berücksichtigung für ein späteres Jahr, als dasjenige, worin die Ehe geschlossen worden oder der Eintritt ins Kloster erfolgte, nicht ausschliefsen, so erklärt sich die Zuwendung der für jedes Jahr ausgeworfenen Aussteuerbeträge an die in dem betreffenden Jahre verheirateten Verwandten schon aus dem Wortlaute, indem der Stifter seinen nächsten Verwandten eine Unterstützung zur Standesantretung hat gewähren wollen. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn die in früheren Jahren verheirateten, aber wegen entfernterer Verwandtschaft unberücksichtigt gebliebenen Bewerberinnen jenen noch nachträglich vorgezogen werden sollten. Der Stifter hat nur beabsichtigt, den weiblichen Verwandten die Gelegenheit zu einer standesgemäfsen Heirat zu erleichtern, eine Absicht, welche bei denjenigen, die schon wirklich verheiratet sind, nicht ferner in Betracht kommen kann.

Nach Ausweis der Akten ist in den früheren Zeiten daran festgehalten worden, dafs, um einen Aussteuerbetrag zu erlangen, die Bewerberin sich vor der Verehelichung bei der Stiftungsverwaltung melden mufste, und, weil dies versäumt, ist den nach der Verehelichung aufgetretenen Bewerberinnen wiederholt der Genufs verweigert worden.

3) „Si puella quaedam inveniatur in genere et cognatione mea honeste educata, proba et pudica, quae pio zelo religionem ingredi seu deo disponente cum consilio parentum et consanguineorum nubere et maritari cupit, his seu earum cuilibet volo et ordino, ut centum floreni aurei in subsidium religionis et onerum dotis semel tantum erogentur (numerentur) sub simili potestate eorundem haeredum et executorum secundum religionis et matrimonii personarumque qualitatem et conditionem nonnunquam plus minusve expendendi et erogandi.“ Testam. v. 8. Juli 1575.

Aus den Worten des Testam.: „Si puella quaedam inveniatur“, scheint hervorzugehen, dafs der Stifter nicht geglaubt hat, es würden sich in jedem Jahre ein oder mehrere Mädchen seiner Familie verheiraten oder dem Klosterleben widmen. Sollten sich einmal mehrere finden, so soll nach seiner Anordnung diesen („his“) 100 Goldgulden also jedem der ratirliche Anteil daran ausgezahlt werden. Vrgl. Verf. des Prov.-Schul[illegible] v. 22. Mai 1834!

In den abgelaufenen Jahren sind die Aussteuerbeträge in nachstehender Zahl und Höhe verliehen worden:

Im Jahre					
1830	2	zu je	100	Thlr.	
1831	2	„ „	100	„	
1832/37	3	„ „	80	„	
1838/47	4	„ „	80	„	
1848	1	„ „	80	„	
und	4	„ „	60	„	
1849	5	„ „	64	„	
1850	4	„ „	80	„	
1851	7	„ „	45	„	21½ Sgr.

Im Jahre					
1852	2	zu je	80	Thlr.,	
und	3	„ „	53	„	10 Sgr.
1853	4	„ „	80	„	
1854	4	„ „	80	„	
1855	2	„ „	80	„	
und	4	„ „	40	„	
1856	4	„ „	80	„	
1857	1	„ „	80	„	
und	5	„ „	48	„	

Bei Mangel au Fleifs oder bei tadelnswertem Betragen der Studierenden soll nach einer zwei- bis dreimaligen nutzlosen Ermahnung der Stiftungsgenufs entweder eine Zeit lang vorenthalten oder nach Beschaffenheit des Vergehens ganz entzogen werden.

Überschüssige Gelder sollen zur Vermehrung des Kapitals dienen, um daraus entweder die Studienstipendien mit gleichen Beträgen zu erhöhen oder die Zahl dieser Stipendien zu vermehren. (Stiftungsurk.)

Umgekehrt soll bei Verminderung der Stiftungseinkünfte die Zahl der unterstützten Studierenden vermindert, dann aber sollen auch die Lehrlings- und Mädchenportionen gekürzt werden. (Stiftungsurk.)

Stiftungsberechtigt sind bei den Studienstipendien Jünglinge, welche aus rechtmäfsiger Ehe abstammen, katholisch, zu den Studien gut beanlagt und in oben besagter Weise befähigt sind, vor allen anderen solche aus der Familie des Stifters und des Oheims desselben, des Kanzlers Bernard ab Hagen.[1] Zu diesen vorzugsweise zu Berücksichtigenden gehören nach der eigenen Erklärung des Stifters vom 9. Juli 1575 die Nachkommen, welche aus einer ehrbaren Ehe seiner beiden natürlichen Söhne Georg und Conrad Orth hervorgehen, sowie nach einem Vergleiche zwischen den Testamentsvollstreckern und Jacob von Hagen, einem natürlichen Sohne des Kanzlers Bernard ab Hagen, auch die ehelichen Kinder dieses Jacob von Hagen und deren Nachkommen.

Treten aus der Familie des Stifters geeignete Bewerber überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Zahl auf, so haben die rechtmäfsigen katholischen

Im Jahre						
1858	3	zu	je	80	Thlr.	
und	4	„	„	20	„	
1859/61	4	„	„	80	„	
1862	3	„	„	80	„	
und	2	„	„	40	„	
1863	3	„	„	80	„	
und	4	„	„	20	„	
1864	1	„	„	80	„	
und	4	„	„	40	„	
1865	2	„	„	80	„	
und	3	„	„	53	„	10 Sgr.
1866	7	„	„	45	„	21½ Sgr.
1867	3	„	„	80	„	
und	3	„	„	26	„	20 Sgr.
1868	4	„	„	80	„	
und	3	„	„	26	„	10 „
1869	2	„	„	80	„	
und	8	„	„	30	„	
1870	3	„	„	80	„	
und	4	„	„	40	„	
1871	1	„	„	80	„	
und	9	„	„	35	„	16 Sgr. 8 Pf.
1872	4	„	„	80	„	
1873	1	„	„	80	„	
und	9	„	„	37	„	23 „ 4 „
1874	2	„	„	80	„	
und	6	„	„	43	„	10 „

Im Jahre					
1875	2	zu	je	240,—	Mark
und	16	„	„	48,75	„
1876	3	„	„	240,—	„
und	6	„	„	90,—	„
1877	4	„	„	240,—	„
	4	„	„	75,—	„
1878	3	„	„	240,—	„
und	8	„	„	67,50	„
1879	3	„	„	240,—	„
und	9	„	„	60,—	„
1880	1	„	„	240,—	„
und	7	„	„	145,—	„
1381	3	„	„	240,—	„
	1	„	„	50,—	„
	10	„	„	49,—	„
1882	7	„	„	180,—	„
1883	1	„	„	240,—	„
und	6	„	„	170,—	„
1884	4	„	„	240,—	„
und	5	„	„	60,—	„
1885	5	„	„	252,—	„
1886	3	„	„	240,—	„
und	9	„	„	53,33	„
1887	5	„	„	240,—	„
1888	5	„	„	240,—	„
1889	2	„	„	600,—	„

1) Die Nachkommenschaft ist in Volkmarsen (Hessen-Nessau) stark verbreitet. Als besondern Patron ihrer Ansprüche haben diese in geringen Verhältnissen lebenden Landleute seit vielen Jahren ihren für sie emsig bemühten Pfarrer Günst, ohne dafs er eine Präsentation im rechtlichen Sinne ausübt.

Nachkommen der Testamentsvollstrecker, Hermann Fley, Jodocus Gerckingh, Peter Gropper, Henricus Freie und Theodorich Sander, sofern sie nach der Bestimmung der Stiftungsurkunde befähigt sind, den nächsten Anspruch auf Zulassung zum Stiftungsgenusse, und, falls auch solche nicht vorhanden, sollen zu den Studien geeignete und in vorbesagter Weise qualifizierte Fremde überhaupt, besonders aber aus der Stadt Geseke, welche in rechtmäfsiger Ehe geboren und katholisch sind, zum Stiftungsgenusse zugelassen werden.[1])

Dieselbe Reihenfolge[2]) bei der Aufnahme in den Stiftungsgenufs ist bei den Stipendien für Handwerks- und Handlungslehrlinge zu beachten.[3])

Bei Verleihung der Aussteuerbeträge sollen lediglich nach der Gradesnähe[4]) katholische,[5]) ehrbar erzogene und fromme Mädchen aus der nähern

1) Die Stiftung ist nicht reine Familienstiftung, da sie zwar den Verwandten des Stifters den Vorzug bei Verleihung erledigter Portionen gibt, in deren Ermangelung aber auch Nichtverwandte, und zwar vorzugsweise aus Geseke Gebürtige, beruft. Aus dieser Bestimmung folgt von selbst, dafs bei Erledigung einer Portion dieselbe nicht so lange unbesetzt bleiben kann, bis sich ein qualifizierter Verwandter meldet, da sonst die ausdrücklich mitberufenen Nichtverwandten nie zum Genusse kommen würden. Vergl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 25. Juni 1836!

Die in der Stiftungsurkunde subsidiarisch berufenen Fremden geniefsen die nämlichen Rechte wie die zunächst berufenen Verwandten. Da die Urkunde selbst eine diesbezügliche Bestimmung nicht trifft, so steht der Stiftungsverwaltung nicht zu, diese Rechte zum Nachteile der Ausbildung derselben beim nachträglichen Auftreten berechtigter Verwandten durch vorzeitige Entziehung der Stiftung zu schmälern.

2) Bei Verleihung der Handwerkerportionen werden die näheren Verwandten vor den entfernteren berücksichtigt den Bestimmungen der Stiftungsurkunde gemäfs; dagegen ist das Alter der Anmeldung nach denselben Vorschriften in keiner Weise geeignet, ein Vorzugsrecht zu begründen. Vergl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 24. Juni 1856 S. C. 1898!

3) Die Lehrlingsstipendien haben die Bestimmung, stiftungsverwandten jungen Leuten die Mittel zur Deckung derjenigen besonderen Kosten zu gewähren, welche das gewerbliche Lehrverhältnis auferlegt. Diese besondere Leistung ist es daher, welche bei Prüfung der bezüglichen Ansprüche zunächst in Betracht kommen mufs. Der Stifter hat keineswegs eine Armenunterstützung der Eltern ausgeworfen oder die Zuwendung der Stipendien von der Eltern Bedürftigkeit abhängig gemacht. Bei der Auswahl aus gleich nahen Verwandten ist dieser Zweckverfügung gemäfs denjenigen, welche ein Lehrgeld zu zahlen haben, das Vorrecht vor denjenigen zuzuerkennen, welchen besondere Lehrkosten nicht erwachsen. Erst wo dieses stiftungsmäfsige Ausschlagkriterium nicht zutrifft, sind die Vermögensverhältnisse der Eltern in Betracht zu ziehen.

Verf. des Prov.-Schulk. v. 5. Oktob. 1880 S. C. 7151: „Die Stiftung enthält keine Bestimmung dahin, dafs bei Verleihung der sog. Handwerker-Portionen in erster Linie auf die Bedürftigkeit der Eltern der zum Handwerke resp. zur Erlernung der Handlung bestimmten Jünglinge gesehen werden solle; sie überläfst vielmehr die Auswahl der Benefiziaten dem freien und vernünftigen Ermessen der Testamentsvollzieher. Wenn der zur Entscheidung unter mehreren Bewerbern berufene Verwaltungsrat bei dieser Auswahl solchen Jünglingen den Vorzug gegeben hat, welche nicht blofs für ihre persönlichen Bedürfnisse während der Lehrzeit Aufwendungen machen, sondern nebenher für die Erlernung des gewählten Berufes ein Lehrgeld aufwenden müssen, so läfst sich darin ein Verstofs gegen jenes vernünftige Ermessen nicht finden."

4) „ex propinquiore cognatione testatoris." Weder der Stifter noch die Testamentsvollstrecker gedenken bei den Aussteuern des Oheims Bernard ab Hagen. Während sie bei der Studenten- bezw. Handwerkerstiftung verordnen: „adolescentes illos praeferentialiter assumendos esse ex cognatione testatoris et domini ab Hagen cancellarii", sagen sie bei den Aussteuern „puellae dotandae solum ex cognatione testatoris". Hieraus folgt, dafs Fremde auf eine Unterstützung aus der Stiftung beim Antritt eines Standes keinen Anspruch haben, und dafs auch die Abkömmlinge aus der ersten Ehe der Mutter des Stifters diese Aussteuern nicht beanspruchen können, während sie zu den Studenten-

Verwandtschaft des Stifters, einschliefslich der Nachkommenschaft der natürlichen Söhne des Stifters in Betracht kommen (Testam. vom 8. Juli 1575 und Declaratio vom 9. Juli 1575), welche in den Ordens- oder mit Einwilligung der Eltern („quae cum consilio parentum et consanguineorum nubere et maritari cupit") in den Ehestand zu treten beabsichtigen.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Studierenden sind verpflichtet für das Seelenheil des Stifters sowie des Kanzlers Bernard ab Hagen und der Testamentsvollstrecker täglich die Psalmen „Miserere" und „De profundis" nebst den dazu gehörigen Gebeten andächtig zu beten.

183. Stiftung Otten.

Stifter: Mathias Otten aus Cornelimünster, Sekretär des Laurentianer Gymnasiums zu Köln von 1696—1711.

Testam. v. 26. Sept. 1722.

Stiftungsurk. v. 23 März 1737, errichtet von dem Kölner Weihbischof Franz Caspar von Francken-Sierstorff.[1])

Urspr. Vermögen: 3150 Rchsthlr., 17 Albus.

Vermögensstand am 1. April 1892: 15 290 Mark; Zinsen: 565,73 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 281,71 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) für die verwandten Studierenden von der Sexta, für die subsidiarisch berufenen Fremden erst von der Quinta oder Quarta an. (Stiftungsurk. No. 2 und 3.)

Letztere müssen nach Erledigung der philos. Studien aus dem Stiftungsgenusse ausscheiden, während derselbe den Anverwandten, nach Erlangung

und Lehrlingsstipendien gleich den Nachkommen aus der zweiten Ehe der Mutter des Stifters berechtigt sind. Es ist dies auch in der oben erwähnten kurfürstlichen Verordnung vom 12. Sept. 1794, welcher Gesetzeskraft innewohnt, besonders hervorgehoben, und dem gegenüber kann die Entscheidung des Verwaltungsrates der Gymnasial- und Stiftungsfonds vom 8. Juni 1854 No. 1479, der zufolge in dem Ausdrucke des Stifters „ex genere et cognatione mea" und in dem weitern der Testamentsvollzieher „ex propinquiore cognatione" alle Verwandten, sowohl halbbürtige wie vollbürtige ohne Unterschied zum Bezuge der Aussteuer berufen seien, wohl nicht aufrecht erhalten werden.

Gemäfs Verf. des Prov.-Schulk. v. 1. Sept. 1839 No. 1865 erachtet dasselbe „die Verweigerung einer Aussteuer an eine zweite Tochter, als die erste schon eine solche erhielt, nur dann gerechtfertigt, wenn die anderen Konkurrentinnen nicht in einem entfernteren Grade verwandt waren." Sollte dies aber der Fall sein, d. h. sollten die anderen Mitbewerberinnen in einem entferntern Grade verwandt sein, dann wäre die Versagung nicht gerechtfertigt, weil dem Grundsatze entgegen, dafs bei den Aussteuern auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades zu halten ist.

5) Die Stiftungsurkunde führt überall den Abfall von der kathol. Kirche als Grund der Entziehung einer Unterstützung an; aber die Heirat einer Katholikin mit einem Protestanten kann, wenn sie bei ihrem Glauben bleibt, als solcher Grund nicht angesehen werden. „Eine Rücksichtnahme auf das Confessionsverhältnifs des Gatten ist vom Stifter nicht erwähnt." Verf. des Prov.-Schulk. v. 1. September 1839 No. 1865.

1) Eigentlich hatte nach testamentar. Bestimmung seines von Köln nach Antwerpen mitgenommenen Sekretärs Otten der Bruder des Weihbischofs, der Antwerpener Bischof Peter Joseph von Francken-Sierstorpff die Errichtung der Stiftung übernommen; jedoch konnte erst der oben genannte Weihbischof als Erbe seines Bruders dieselbe zur Vollziehung bringen.

des Magistergrades, zum Studium der Theologie oder Jurisprudenz noch drei oder vier Jahre belassen werden kann. (Stiftungsurk. No. 4.)

Nachlässigkeit in den Studien und tadelnswertes Verhalten schliefsen vom Stiftungsgenusse aus. (Stiftungsurk. No. 5.)

Stiftungsberechtigt sind die Verwandten des Stifters väterlicher- und mütterlicherseits, sofern sie zu den Studien geeignet sind; gewährt ihre Begabung keine Aussicht für die Zukunft, so sind sie zum Stiftungsgenusse unfähig zu erachten. Deshalb soll auch bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Verwandten stets dem tüchtigsten vor anderen, wenn auch näher verwandten Bewerbern der Vorzug gegeben werden.

Niemandem steht wegen der Zurückweisung irgend ein Klagerecht zu; derjenige, welcher trotz dieser Anordnung Beschwerde führen würde, geht infolge dessen seines etwaigen Anrechtes verlustig. (Stiftungsurk. No. 2.)

In Ermangelung von geeigneten Familienmitgliedern können die Stipendien an befähigte, brave und dürftige Studierende überhaupt verliehen werden; nur müssen diese aus dem Stiftungsgenusse ausscheiden, sobald befähigte, unvermögende Verwandte, welche zur Fortsetzung ihrer Studien die erforderlichen Mittel nicht besitzen, den Stiftungsgenufs beanspruchen.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, für den Stifter, dessen Eltern und Verwandte täglich andächtig zu beten die Psalmen: „Miserere“ und „De profundis“ mit den Versen „Requiem aeternam etc.“, „A porta inferi etc.“ und den Gebeten: „Absolve, quaesumus, Domine, animam famuli tui Mathiae etc.“, „Deus, veniae largitor etc. „Et animae omnium fidelium etc.“.

Präsentator: Während in der oben erwähnten Urkunde das Genufsrecht der Familie Otten zugesprochen wird, findet sich die künftige Verleihung der Familie von Sierstorpff in der besondern Art vorbehalten, dafs principaliter der Regens des Laurentianer Gymnasiums zu Köln, wenn diese Würde an den Namen Sierstorpff geknüpft sein wird, dieses Vorrecht haben, anderenfalls aber der „senior familiae Sierstorpfficae“ es ausüben soll. Dieses Seniorat wird dann von dem Verfasser der Stiftungsurkunde dahin begrenzt, dafs es der „senior familiae meae ex praedicto fratre meo Johanne Theodoro“ und in Abgang dieser Familie „ex patre Casparo“ sein solle. (Stiftungsurk. No. 1.)[1])

Für seine Mühewaltung erhält der Präsentator jährlich einen Reichsthaler oder nach dem heutigen Etat 2.31 Mark. (Stiftungsurk. 9.)

184. Stiftung Paes.

Stifter: Johann Paes, Kaufmann zu Köln, gest. am 7. Oktob. 1725.

Testam. v. 2. Oktober 1725

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 1. Oktob. 1737.

Urspr. Vermögen: 2000 Rehsthlr.; Ertrag 70 Rehsthlr.

Vermogensstand am 1. April 1892: 10 565 Mark; Zinsen 390,90 Mark

1) Seit 1881 wird das Recht der Präsentation vom Ober-Landesgerichtsrat a. D., Geh. Justizrat von Kempis zu Köln ausgeübt, weil er von Joh. Theodor von Francken-Sierstorpff abstammt.



Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes von 19 465 Mark, auf drei Jahre „in tyrocinio",[1] d. h. für die Zeit des Besuches der Elementarschule sowohl hier in Köln, wie anderswo[2]), sodann auf fünf oder sechs Jahre für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln), auf $2^1/_2$ Jahr für die philosophischen Studien und endlich auf $3^1/_2$ Jahr für irgend ein Fakultätsstudium auf einer katholischen Universität.[3]) (Stiftungsurk. No. 1.) Nach ausdrücklicher Vorschrift der Stiftungsurk. darf das Stipendium der Regel nach nur bis zur Beendigung des philosophischen Kursus, d. h. nach der heutigen Studienordnung nur bis nach abgelegter Reifeprüfung genossen werden; der akademische Genuſs darf nur in dem Falle zugestanden werden, daſs andere Berechtigte die Stiftung nicht in Anspruch nehmen. Dies hat auch für die subsidiarisch Berufenen Geltung. (Stiftungsurk. No. 1.)

Mangel an Fleiſs oder ungehöriges Verhalten schlieſsen nach einer dreimaligen nutzlosen Verwarnung entweder auf eine Zeit lang oder für immer von dem Weitergenusse aus.

Die Entziehung der Stiftung soll auch eintreten, wenn ein Stipendiat Widerwillen an den Studien oder schlechte Fortschritte in denselben bekundete und der den Eltern bezw. Vormündern gemachte Vorhalt, den betreffenden einem andern Berufe zuzuführen, vergeblich gewesen. (Stiftungsurk. No. 2.)

Stiftungsberechtigt sind ehelich geborene Knaben aus der Verwandtschaft des Stifters nach erreichtem achten Lebensjahre nach der Gradesnähe der Verwandtschaft.

Unter mehreren, gleich nahe verwandten Bewerbern hat der ältere den Vorzug. (Stiftungsurk. No. 1.)

Nach dem gänzlichen Aussterben der Familie haben ehelich geborene Knaben aus den Pfarren Leimersdorf und Ringe (im Kreise Ahrweiler) und zwar entweder einer aus jeder oder beide aus einer derselben auf den Stiftungsgenuſs Anspruch, sofern sie zur untersten Gymnasialklasse befähigt sind. Im Falle der Erledigung sollen die betreffenden Pfarrer von der Stiftungsverwaltung mit Nachricht versehen werden.

Treten in einem Zeitraume von zwei Monaten nach dieser Benachrichtigung aus den genannten beiden Pfarren unterstützungsbedürftige und qualifizierte Bewerber nicht auf, so kann die Stiftung zeitweise („ad interim") an andere arme und würdige Studierende verliehen werden. (Stiftungsurk. No. 7.)

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben für die

---

1) „Grundsätzlich ist das ehemalige Tirocinium den jetzigen untersten Gymnasialklassen gleichzustellen. Gleichwohl ist in dem vorliegenden Falle anzunehmen, daſs es die Absicht des Stifters gewesen, den Berufenen vom ersten Beginnen ihrer Bildung an den Genuſs der Stiftung zu gewähren, da er für denselben einen Zeitraum von 15 Jahren ausgesetzt hat, von welchem fast nur in ganz auſserordentlichen Fällen würde Gebrauch gemacht werden können." Deshalb ist durch Verf. d. Prov.-Schulk. v. 2. Mai 1835 No. 1403 der Verwaltungsrat zur Bewilligung der Stipendien für die Zeit des Besuches der Elementarschule bevollmächtigt worden, wenn anzunehmen ist, daſs der betreffende Bewerber für die gelehrten Studien bestimmt wird.

2) Nur beim Besuch einer öffentlichen Anstalt, nicht bei Privatunterricht, kann das Stipendium genossen werden.

3) „Die Stiftungsurkunde stellt das Studium auf einer katholischen Universität als eine der Bedingungen auf, unter denen die Stiftung verliehen werden soll. Die theologische Ausbildung in einem Priesterseminare kann nicht an [illegible]alle des vorgeschriebenen Universitätsstudiums treten." Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. [illegible] 1837 Nr. 2877 und v. 30. April 1841 S. C. 1265!

Seelenruhe des Stifters, sowie der Eltern und Verwandten desselben täglich den Psalm „De profundis“, sowie einmal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs nebst den Gebeten „Deus, veniae largitor etc..“ und „Fidelium, deus etc.“ zu beten. (Stiftungsurk. No. 3.)

Präsentator der Stiftung soll zunächst der älteste männliche, und wenn ein solcher nicht mehr vorhanden, der älteste weibliche Sprösling von Peter Paes sein, eventuell unter Beihülfe des Vormundes für ein minderjähriges Kind. Ist diese Linie ausgestorben, so geht das Präsentationsrecht auf den Senior der übrigen Verwandtschaft des Stifters über. (Stiftungsurk. No. 4.)[1])

Für die Mühewaltung sollen dem Präsentator bei der alle drei Jahre erfolgenden Rechnungslage zwei Rchsthlr. gezahlt werden. (Stiftungsurk. No. 8.)

185. Stiftung Pape.

Stifter: Beda Pape aus Westfalen (Sohn der Stiefschwester des Conrad Orth ab Hagen, Gertrud Plagma, aus deren Ehe mit Theodor Pape, Bürgermeister zu Werl), Kanonikus an der Kirche zum h. Gereon in Köln.

Testam. (lat.) v. 29. April 1575.

Vermögensstand am 1. April 1892: 7240 Mark; Zinsen: 267,88 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1[2]) Stipendium von 267,88 Mark zur Unterstützung vom Beginne der Elementarschule an, in den Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) und in jedem beliebigen Fakultätsstudium auf der Universität daselbst.[3])

Dieselbe soll auch dazu dienen, einem Mädchen beim Antritt des Ordens- oder Ehestandes eine Unterstützung zu gewähren. (Testam.)[4])

Tadelnswertes Betragen sowie Trägheit in den Studien schliefsen nach voraufgegangener nutzloser Ermahnung vom Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind studierende Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters, welche katholisch und von guter Anlage sind.[5])

Auch die auf Unterstützung aus der Stiftung Anspruch erhebenden Mädchen sollen katholisch sein und nur mit Zustimmung ihrer Eltern den Ehestand antreten.

Treten keine zu den Studien geeignete Familienmitglieder als Bewerber auf, so kann die Stiftung auch dürftigen Landsleuten des Stifters auf s[illegible]

1) Seit 1870 wird dieses Recht von dem Gärtnergehülfen Johann Gottfried Paes in Jünkerath, Kreis Daun, einem Nachkommen von Stephan Paes, dem Bruder des Stifters, ausgeübt, welchem etatsmäfsig eine Gebühr von 1,59 Mark zusteht.

2) Die Bestimmung der Zahl und der Höhe der Stipendien hat der Stifter seinen Testamentsvollziehern überlassen: „Quorum quarumve numerum et quantum unicuique suppeditari debeat et valeat, id iuxta vires huiusmodi meae substantiunculae circumstantiarumque personae et negotii conditionem fidei et discretioni meorum deputandorum executorum committo peragendum.“ (Testam.)

3) „Studebunt ab initio in triviali schola et in hac alma universitate coloniensi in artibus in bursa montana incipiendo et ita postea in aliqua facultate continuando.“ Testam.

4) Nirgendwo findet sich eine Nachricht, dafs jemals Aussteuern gezahlt worden sind; auch sind solche niemals in den Etats angesetzt gewesen; die Rechnungen weisen eine Verwendung der Stiftungsbeträge nur zu Gunsten von Studierenden nach.

5) Da die Stiftungsurkunde keine Auswahlkriterien gibt, so ist die stiftungsmäfsige Auswahl nach den Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 25. Mai 1868 zu treffen.

lange zugewendet werden, bis dieselbe wieder von geeigneten Verwandten beansprucht wird.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Den Stipendiaten ist durch testamentarische Bestimmung nur im allgemeinen die Pflicht auferlegt, für das Seelenheil des Stifters, sowie der Eltern und Blutsverwandten desselben zu beten.

186. Stiftung Pellionis.

Stifter: Laurentius Pellionis, geb. zu Thorr im Kreise Bergheim, Dr. theol., Dechant an der Domkirche und Generalvikar zu Köln, gest. 11. Febr. 1662.

Testam. v. Jahre 1662.

Zwei Stiftungsurk. (lat.), von den Testamentsvollstreckern am 10. Februar 1662 errichtet, von denen die eine eine Studienstiftung, die andere die Gewährung von Unterstützungen beim Antritt eines Standes zum Gegenstande hat.[1])

Urspr. Vermögen
der Studienstiftung: 3100 Rchsthlr.; Jahresrente 124 Rchsthlr. u. 30 Alb.
„ Aussteuerstiftung: 1900 „ ; „ 87 „ .

Vermögensstand am 1. April 1892
bei der Studienstiftung: a. 4760 Mark .... Zinsen 176,12 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln ...... 301,74 „
Summa.... 477,86 Mark.
bei der Aussteuerstiftung: 7212,07 Mark .... Zinsen 264,09 „ .

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien

a. bei der Studienstiftung: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 227,50 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Quarta an, und nach abgelegter Reifeprüfung für ein 2jähriges theologisches oder juristisches Studium. (Testam. des Stifters.)

Die Testamentsvollzieher haben die zusätzliche Bestimmung getroffen, dafs es der Stiftungsverwaltung freistehen soll, verwandte Jünglinge, schon von der Sexta an, zum Stiftungsgenusse zuzulassen;

b. bei der Aussteuerstiftung: eine etatsmäfsige Summe von 259 Mark für Mädchen, welche einen Lebensstand ergreifen, oder für heiratende Handwerker und für Studierende bei der Promotion.

Stiftungsberechtigt sind

a. bei der Studienstiftung: die Nachkommen der Geschwister des Stifters und zwar die nächsten Blutsverwandten, für welche anderwärts nicht gesorgt ist („quibus non est provisum aliunde“, Testam.); in deren Ermangelung sollen die nächsten Verwandten der väterlichen und, beim Abgange solcher, die nächsten der mütterlichen Linien und zwar bis zum vierten oder fünften Grade berücksichtigt werden.

---

1) In dem frühern Etat waren die beiden von dem Stifter Pellionis errichteten Stiftungen unter zwei verschiedenen Nummern aufgeführt.

Sind solche nicht vorhanden, so sollen die Töchter der Geschwister des Stifters („filiae fratrum et sororum“, Testam.), welche in den Ordensstand einzutreten beabsichtigen, auf vier Jahre die Stiftungseinkünfte beziehen.

Wird auch von dieser Seite der Stiftungsgenufs nicht beansprucht, so soll derselbe studierenden Jünglingen aus Thorr, und zwar den ärmeren unter ihnen, zu gute kommen; nur müssen dieselben, ebenso wie die Verwandten, ehelich geboren, katholisch und zu den Studien geeignet sein;

b. bei der Aussteuerstiftung: die männlichen und weiblichen sonst nicht versorgten Nachkommen der Geschwister des Stifters, welche mit Zustimmung der Präsentatoren einen Stand ergreifen. [1])

Auch hier entscheidet die gröfsere Nähe der Verwandtschaft[2]) mit der weitern Mafsgabe, dafs die Studierenden, welche in der Theologie oder in der Jurisprudenz promovieren, den Vorzug haben.[3])

Wenn keine berechtigten Bewerber den Stiftungsgenufs beanspruchen, sollen die Einkünfte dem Kapital zuwachsen, damit die Unterstützungssumme sich erhöhe.

Tadelnswertes, unsittliches Verhalten oder Abfall vom katholischen Glauben machen zum Stiftungsgenusse unfähig.[4])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die studierenden Stipendiaten sind verpflichtet, für den Stifter täglich die Psalmen „Miserere etc.“ und „De profundis etc.“ mit dem Gebete für einen verstorbenen Priester andächtig zu beten.

1) „Die Aussteuer wird nach der Bestimmung der Urkunde, dafs sie den mit Genehmigung der Stiftungsprovisoren zur Ehe schreitenden Anverwandten des Stifters gegeben werden soll („si cum statum de consensu provisorum huius fundationis nominandorum amplectatur“, Testam.), und nach einer dies noch speziell erläuternden Anordnung der Stiftungsinspectoren vom Jahre 1737, nur solchen Verwandten des Stifters verliehen, welche sich vor ihrer Verheirathung bei den Stiftungsinspectoren deshalb melden und deren Einwilligung nachsuchen.“ Verf. des Prov.-Schulk. v. 17. Dez. 1842 S. C. 4217.

2) „Nach einer in Bezug auf die Stiftung Pellionis erlassenen Kurfürstlich-Kölnischen Verordnung vom 14. Jan. 1784 soll die in einem Jahre fällige Aussteuer vorzugsweise den in diesem Jahre sich verheirathenden Verwandten des Stifters verliehen werden und unter mehreren in demselben Jahre heirathenden Verwandten die Gradesnähe den Ausschlag geben.“ Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 19. Juni 1853 S. C. 4864! „Nur in dem Falle, dafs dergleichen Verwandte nicht vorhanden sind, können auch solche Personen, die sich in früheren Jahren verheirathet, damals aber keine Aussteuer erhalten haben, zur Hebung gelangen.“ Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 17. Dez. 1842 S. C. 4217!

3) „Distributionem portionis faciet iis, qui a provisoribus capaciores in gradu consanguinitatis et affinitatis, ex quibus ad promotionem in iure et theologia aspirantes praeferendos censemus, reperti fuerint.“ (Stiftungsurk.) In dem Testamente hat die betreffende Stelle folgenden Wortlaut: „semel pro semper deutur .... studentibus et gradum in altiori gradu licentiae vel doctoratus assumentibus, si vires fundationis sinant, centum quinquaginta imperiales“. Hiernach werden auch in der 2. Abteilung der Stiftung für Studierende aufserordentliche Unterstützungen angesetzt, und wird insbesondere verfügt, dafs, wenn dieselben promovieren, sie 150 Thlr. sollen erhalten können. Die in der Stiftung berufenen Testamentsvollzieher haben sodann im Fortgange der Urkunde diese Anordnung ausdrücklich auf die beiden in der 1. Abteilung der Stiftung bevorzugten beiden Universitäts-Fakultäten, die theologische und die juristische, mit der zusätzlichen Bestimmung rechtsverbindlich angewandt, dafs für diese die Zuwendung den vorgesehenen anderen Unterstützungszwecken vorzuziehen sei. Demgemäfs können für die Promotion in der medizinischen Fakultät Stiftungsmittel, selbst wenn sie vorhanden, nicht bewilligt werden.

4) Andere Beschränkungen finden sich in der Urkunde nicht.

Präsentatoren für beide Stiftungen sollen die beiden ältesten Familienglieder aus der väterlichen Linie sein und, wenn solche nicht vorhanden, das Präsentationsrecht auch dem weiblichen Geschlechte zustehen.[1])

187. Stiftung Pels.

Stifter: Reiner Pels von Hinsbeck, Priester an der Kirche zur h. Co-
ıba in Köln.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 2. März 1613.

Urspr. Vermögen: 900 Rchsthlr.; Jahresrente 36 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 2290 Mark	Zinsen	84,73	Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von		21,36	„
	Summa	106,09	Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von
5 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gym-
ium zu Köln) auf acht Jahre (also von der Quinta an)[2]) bis zur Vollen-
ıg der philosophischen Studien.[3])

Mangel an Fleifs und tadelnswertes Betragen schliefsen von dem Stiftungs-
ıusse aus.

Stiftungsberechtigt sind die von ehrbaren Eltern ehelich geborenen
holischen Bluts- und sonstigen Verwandten des Stifters, welche sich den
dien widmen,[4]) und, falls solche nicht vorhanden, Studierende aus Hinsbeck
'eis Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf), welche im Besitze der vorge-
.nten Eigenschaften sind. Um letzteren die Erlangung des Stipendiums zu
:ichtern, soll dem Pfarrer von Hinsbeck und dem ältesten Kirchmeister
ı jeder Stiftungserledigung durch die Stiftungsverwaltung Kenntnis gegeben
'den.

Treten binnen Jahresfrist, von der Stiftungserledigung an, weder Ver-
ıdte noch subsidiarisch Berufene als Bewerber auf, so kann das Stipendium
'nd einem andern Studierenden auf wenigstens vier Jahre verliehen werden.

1) Die Rechte werden wahrgenommen von dem Ökonomen Johann Schneider zu
h seit Februar 1889, und seit April 1890 von dem Stationsvorsteher Joseph Schneider
Nennig a. d. Mosel; beide stammen ab von dem Bruder des Stifters und sind mit
term im 8. Grade verwandt. Von einer Vergütung für die Präsentatoren und In-
ktoren spricht die Stiftungsurkunde nicht. Nach ausdrücklicher Anordnung derselben
ten dem Kloster St. Maria in Bethlehem zu Köln für die Verwaltung der Stiftung
lich 4 Thlr. 30 Alb. gezahlt werden, so dafs, nach Auszahlung der von dem Stifter
st angesetzten Summe von je 60 Rchsthlr. für jeden der beiden Studierenden die
rünglichen Einkünfte der Studienstiftung jedes Jahr gerade verausgabt wurden.

Heute ist etatsmäfsig eine Gebühr von 2,36 Mark für die Präsentatoren angesetzt,
en Verteilung auf die beiden Abteilungen der Stiftung zu gleichen Teilen erst seit
ı Jahre 1844 stattfindet.

2) „derselb sey also qualificirt, das uffs wienigste ad grammaticam konne zu-
ıssen werden.“ Stiftungsurk.

3) Die Stiftung ist nur für Gymnasial- und die vorbereitenden Studien der Philo-
hie, nicht aber für die Theologie als Fachstudium bestimmt. Vergl. Verf. des Prov.-
ulk. v. 16. Juni 1833 No. 1472!

4) Seit den ersten Jahrzehnten nach Errichtung der Stiftung sind Bewerbungen von
wandten nicht mehr hervorgetreten.

Die vom Eintritt einer Stiftungserledigung an bis zur Wiederverleihung des Stipendiums ersparten Gelder sollen unter die Armen verteilt werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind gehalten, für das Seelenheil des Stifters täglich die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ und dreimal das „Gebet des Herrn“ zu beten.

188. Stiftung Peltzer.[1])

Stifter: Johann Peltzer aus Zülpich, Vikar an der Domkirche zu Köln.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollzieher v. 15. Juli 1566.

Urspr. Vermögen: Jahresrente von 16 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 1760 Mark	Zinsen	65,12 Mark.
b. Rente auf die Stadt Zülpich		38,77 „
	Summa	103,89 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 101 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium) auf drei Jahre bis zur Magisterprüfung.[2])

Trägheit und Nachlässigkeit in den Studien sowie tadelnswertes Betragen sollen nach dreimaliger nutzloser Mahnung von dem Stiftungsgenusse ausschliefsen.

Stiftungsberechtigt sind zunächst blutsverwandte, gut geartete Jünglinge aus der Stadt Zülpich nach der Gradesnähe der Verwandtschaft. Treten gleichzeitig mehrere Bewerber auf, welche hinsichtlich der Verwandtschaft, der Befähigung und der sonstigen Eigenschaften gleich stehen, so soll das Los entscheiden.[3])

Treten verwandte Bewerber aus Zülpich nicht auf, so sollen Jünglinge aus der Stadt Zülpich überhaupt und, falls zur Zeit der Stiftungserledigung qualifizierte Studierende dort nicht vorhanden, solche aus dem Gebiete von Zülpich oder aus den Nachbardörfern zum Stiftungsgenusse zugelassen werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat ist verpflichtet, für das Seelenheil des Stifters, der Eltern und Verwandten desselben täglich andächtig zu beten die Psalmen: „Miserere“ und „De profundis“ nebst den Gebeten: „Absolve, domine, animas etc.“, „Requiem aeternam etc.“, „Kyrie

1) In der latein. Stiftungsurk. wird der Stifter „Pellionis“ genannt, in der deutschen Rentverschreibung der Stadt Zülpich heifst er Peltzer; letzterer Name wird auch in dem Stiftungsbuche des Laurentianer Gymnasiums neben Pellionis vermerkt.

2) „nominetur idoneus ad philosophiam seu artes liberales.... diligenter operam bonis artibus impensurus et taliter, quod semper cum suis coetaneis et sodalibus aptus inveniatur promotionibus baccalaureatus et magisterii in artibus.“ Stiftungsurk.

„eadem (sc. portione) utatur ad triennium et non ultra“. Stiftungsurk. Hiernach kann die Stiftung nur von der Obersecunda an genossen werden.

„Nach der Urkunde soll der, welcher zum Genusse zugelassen werden will, idoneus ad philosophiae studium, d. h. nach der ehemaligen Einrichtung katholischer gelehrter Schulen zur Aufnahme in die logica reif sein. Da nun den Klassenbezeichnungen logica und physica die Universität zu substituiren ist, so kann die Stiftung nur von einem in der philos. Fakultät immatrikulirten Akademiker bezogen werden.“ Verf. des Prov.-Schulk. v. 26. Juli 1834 No. 2094.

3) Von einem Vorhandensein von Verwandten des Stifters ist keine Spur zu finden.

eleyson etc.", „Pater noster etc.", „Ave Maria", „Et ne nos inducas etc.", „Requiem aeternam etc.", „A porta inferi etc.", „Credo videre etc.", „Ne tradas etc.", „Domine, exaudi etc.", „Oremus, Deus, qui nos patrem etc.", „Deus, veniae largitor", „Fidelium, deus, omnium etc."

Sollten diese Gebete an einem Tage unterbleiben, so sind sie am folgenden nachzuholen.

189. Stiftung Emil Pfeifer.

Stifter: Emil Pfeifer, Kommerzienrat und Fabrikbesitzer zu Köln.

Schenkungsurk. (notar.) v. 31. Dezember 1886; Allerh. genehmigt am 21. Februar 1887; die Stiftung ist eröffnet seit dem 1. April 1887, jedoch sind auf Wunsch des Stifters selbst die Portionsbeträge nicht verliehen, sondern zum Kapital geschlagen worden.

Urspr. Vermögen: 100 000 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 115 540 Mark; Zinsen 4274,98 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:

„Aus den Einkünften des Stiftungskapitals sind so viele Portionen zu bilden, als je 1200 Mark vorhanden sind; bleibt ein Überschufs von mehr als 600 Mark, so soll daraus eine halbe Portion zur Höhe von 600 Mark gebildet werden."

„Die zur Bildung von ganzen und halben Portionen nicht verwendbaren Reste wachsen dem Kapitalvermögen der Stiftung zu."

„Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach Befund etwa in Zukunft veränderter Verhältnisse, unter Befolgung der Kgl. Verordnung vom 25. Mai 1868, § 21, die Höhe der Portionen zu verändern." (Schenkungsurk. § 2.)

Hiernach sind zur Zeit 3 Stipendien, jedes im Betrage von 1200 Mark gebildet und 674,98 Mark fliefsen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens in die Kapitalienkasse bis zu 200 000 Mark. Die Stipendien sind bestimmt für Jünglinge, „welche die Obertertia oder eine höhere Klasse des Gymnasiums oder Realgymnasiums, Progymnasiums oder Realprogymnasiums, einer Oberrealschule, Gewerbe- oder höhern Bürgerschule 1. Ordnung, eine Akademie, Universität, Kriegsschule, ein Polytechnikum oder ein anderes der höhern Ausbildung gewidmetes Institut besuchen, sowie diejenigen, welche sich nach erfolgreicher Absolvierung ihrer Studien in einer unbesoldeten, auf den gewählten Beruf vorbereitenden Stellung befinden, z. B. Referendare, Assistenten, Hülfsärzte, angehende Ingenieure oder Techniker, Privatdozenten, Kanditaten des Lehramtes und der Theologie u. s. w."

„Jedoch soll der Gesamtgenufs eines Stipendiums für jeden Einzelnen in keinem Falle 12 Jahre übersteigen."

„Das Vorstehende soll auch für weibliche Nachkommen des Stifters, gelten, so jedoch, dafs der für höhere Bildung auf einer höhern Töchterschule, einem Pensionate, Lehrerinnenseminare oder einer dementsprechenden Lehranstalt denselben zu gewährende Genufs die Dauer von acht Jahren nicht übersteigen darf." (Schenkungsurk. § 1.)

Dem Verwaltungsrate der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln steht, wie „die Verteilung des Stiftungseinkommens unter die Beteiligten" (a. a. O. § 3), so auch „das Recht zu, die zuerkannten Stipendien jederzeit dauernd oder zeitweise zu entziehen, sobald er sich von der Unwürdigkeit der Stipen-

diaten überzeugt. Die dauernde Entziehung mufs erfolgen, falls der Stipendiat mehr als einmal in einer und derselben Schulklasse sitzen bleibt. (a. a. O. § 4.)

„Als Regel gilt, dafs die Verteilung in ganzen Portionen stattfindet. Sind mehr Bewerber vorhanden als Portionen, so können eine oder mehrere Portionen halbirt werden; genügt auch die Halbirung sämtlicher Portionen nicht, um die Zahl der Bewerber zu befriedigen, so sollen zunächst etwa wirklich Bedürftige und, wenn solche nicht vorhanden sind, diejenigen berücksichtigt werden, welche in der Ausbildung am weitesten vorgeschritten sind."

„Als wirklich Bedürftige sollen diejenigen gelten, für welche nach den eigenen oder elterlichen Vermögens-Verhältnissen eine Erziehungsausgabe in Höhe einer halben Portion nicht geleistet werden kann."

„Sind mehr Portionen als Bewerber vorhanden, so kann demjenigen, welcher ein Gymnasium, Realgymnasium oder eine andere oben genannte Vorbildungsschule besucht, im Ganzen eine und eine halbe Portion, demjenigen welcher auf der Universität, Akademie, Kriegsschule, auf dem Polytechnikum oder einem andern Institut studiert oder sich in vorbereitender Berufsstellung befindet, bis zu 2 Portionen zugetheilt werden." (a. a. O. § 3.)

Stiftungsberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Nachkommen des Stifters.

„Der nähere oder weitere Grad der Abstammung kommt bei Zuwendung der Stipendien nicht in Betracht." (a. a. O. § 3, Abs. 4.)

Über den Vorzug der dürftigen Familienmitglieder siehe oben!

Die nicht zur Verwendung kommenden Portionen sollen wie die oben erwähnten Überschüsse dem Stiftungskapitale so lange zuwachsen, bis dasselbe die Höhe von 200 000 Mark erreicht hat.

Sobald dies der Fall ist, soll nur die Hälfte der nicht zur Auszahlung gelangenden Beträge zum Kapital geschlagen werden, über die andere Hälfte verfügt der Verwaltungsrat nach bestem Ermessen zu Unterstützungen nicht verwandter würdiger Studierenden ohne Unterschied der Konfession und der Studienzwecke.

Sollte das Stiftungsvermögen auf 400 000 Mark anwachsen, so findet eine weitere Kapitalisierung nicht statt. Alsdann soll derjenige Teil der jährlichen Einkünfte, welcher nicht durch die Nachkommen des Stifters in statutgemäfser Weise absorbiert wird, nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates zu jeder die Elementarschule übersteigenden Bildung verwandt werden.

„Das Recht der Präsentation im Sinne des § 18 der Kgl. Verordnung vom 25. Mai 1818 hat der Älteste der Familie." (a. a. O. § 3, Abs. 6.)

190. Stiftung Pfingsthorn.

Stifter: Jodocus Pfingsthorn, Ratsherr zu Köln.

Stiftungsurk. der Familienältesten v. 23. Juni 1732.

Urspr. Vermögen: 7400 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 34 505 Mark; Zinsen 1276,68 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 5 Stipendien, jedes im Betrage von 254,38 Mark, für die Gymnasialstudien von der Sexta an (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) und, nach Erlangung

Magisterwürde an der Kölner Anstalt, für das theologische, juristische r medizinische Studium auf vier Jahre an einer beliebigen katholischen versität.[1])

Tadelnswertes Betragen schliefst nach voraufgegangenen erfolglosen Ermungen vom Weitergenusse aus.

Einem Studierenden, welcher aus Abneigung gegen die Studien die be-ɜne Laufbahn verläfst, kann zur Erlernung der Kaufmannschaft oder eines ıdwerkes an einem katholischen Orte das Stipendium auf drei oder vier Jahre en Vorzeigen eines von seinem Lehrherrn ausgestellten Zeugnisses über sein hlverhalten weiter gezahlt werden.[2])

Falls bei einer Stiftungserledigung zum Studieren geeignete Familienglieder nicht vorhanden sind, kann das Stipendium 1. auf vier Jahre an ın solchen Anverwandten verliehen werden, welcher bei einem ehrbaren, ıolischen Kaufmanne als Lehrling eintreten oder ein Handwerk erlernen will; h Ablauf dieser Zeit soll das Stipendium wieder als Studienstiftung ausge-ieben und verliehen werden; oder es können 2. aus den Geldern der un-ɜtzten Stipendien nach Gutbefinden der Stiftungsverwaltung Aussteuerportionen n Antritt eines geistlichen oder weltlichen Standes an die Söhne und Töchter her Anverwandten verliehen werden, welche mit Kindern reich gesegnet dürftig sind.

Die bei Stiftungserledigungen etwa ersparten Gelder sollen zur Aufɜerung der Stiftung in der Weise Verwendung finden, dafs entweder die :elnen Stipendienbeträge so weit erhöht werden, dafs der Unterhalt der dierenden daraus völlig bestritten werden kann, oder dafs neue Portionen ildet werden können.

Stiftungsberechtigt sind zunächst die aus rechtmäfsiger Ehe entɔssenen katholischen Mitglieder der Familie des Stifters mit dem Namen ıgsthorn und, falls solche nicht mehr vorhanden, andere nahe Anverwandte Stifters.

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer hat der nächste und älteste /erwandte den Vorzug.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Studierenden sollen für den ter und die Wohlthäter täglich die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ st den zugehörigen Gebeten beten.

Präsentatoren sind die beiden nächsten und ältesten katholischen Mit-der der Familie mit dem Namen Pfingsthorn.[3]) Die Berufung hat in der ise zu geschehen, dafs der beim Tode des einen übrig bleibende andere isentator den nächsten und ältesten Anverwandten aus dem Mannesstamme ı beigesellt. Sollte derselbe sich hierin säumig zeigen, so hat die Stiftungswaltung ihn zu mahnen und anzuhalten, und, falls er einer solchen regung nicht Folge gäbe, würde er seiner Stiftungsrechte verlustig, und

1) Die Stiftung kann nach einem Minist.-Erl. v. 27. Februar 1889 U II 5242 l nicht an einer bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalt genossen werden.

2) Eine solche Verwendung der Stipendien ist bis jetzt noch nicht vorgekommen.

3) Der Ausschluss der weiblichen Nachkommenschaft von dem Seniorat und der äsentation, so dafs mit dem Namen des Stifters auch die Repräsentation aufhört, det sich unter den in Köln verwalteten Stiftungen aufser bei der vorstehend behandelten r noch bei der Stiftung Beiwegh Cäcilia.

der Stiftungsverwaltung läge es ob, die beiden Ältesten aus dem Mannesstamme der Pfingsthorn'schen Familie als Präsentatoren zu berufen.

Einem jeden der beiden Präsentatoren soll für die Abrechnung jedes Jahr 1 Rchsthlr. gezahlt werden.[1])

191. Stiftung Pilgrum.[2])

Stifter: Gerhard Pilgrum, Rentmeister der Stadt Köln, gest. am 22. Juli 1593.

Testam. v. 8. Januar 1580.

Urspr. Vermögen: 10 000 Köln. Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 25 588,33 Mark......	Zinsen ..	932,51 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln........		572,50 „
	Summa...	1505,01 Mark.

Aus diesen Einkünften werden nach dem Etat 12 Mark zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses an die Kirche St. Maria im Kapitol zu Köln gezahlt.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien, jedes im Betrage von 482 Mark[3]) zum Unterhalte von ebensovielen Studierenden.

---

1) Das Präsentationsrecht wird z. Z. ausgeübt von dem Amtsgerichtsrat Pfingsthorn in Bockenem (Regierungsbezirk Hildesheim) seit dem 16. Sept. 1845 und von dem Gutspächter Pfingsthorn in Goslar a. Harz seit dem 14. Aug. 1878. Beide sind Brüder, stammen von Gerhard Pfingsthorn, einem Vetter des Stifters, und sind mit letzterm im zehnten Grade verwandt.

Die etatsmäfsig zu zahlende Gesamt-Gebühr für beide beträgt augenblicklich 4,79 Mark.

2) In der im Besitze des Verwaltungsrates befindlichen unbeglaubigten und anscheinend sehr ungenauen Abschrift der Stiftungsurkunde findet sich der Name Pilgram, während er in den Rentbriefen durchweg Pilgrum geschrieben wird.

3) Von den ersten durch den Stifter selbst berufenen Verwaltern (4 Kirchmeistern von Klein St. Martin und dem ältesten Provisor der armen Töchter in Köln) wurde anfangs eine jede der 3 Portionen jährlich mit 55 kurkölnischen Thalern (ungefähr 163 Frcs.) ausbezahlt. Die Einkünfte hatten sich später so vermehrt, dafs sie das Doppelte des ursprünglichen Betrages überstiegen. Die Stiftungsverwalter vermehrten die Zahl der Portionen auf 6 und zahlten für jede, wie vorhin, 55 Thaler. Diese Zahl der Portionen wurde bei der spätern Schmälerung der Einkünfte auf die ursprüngliche Zahl von 3 zurückgebracht und, da die Zinsen von der Stadt Köln wieder flüssig geworden, wieder auf 6 Portionen, jede zu 55 Thaler, erhöht und von 1768—1804, wo die Stiftung unter öffentliche Verwaltung kam, beibehalten. Als man aber nach erfolgter Übergabe entdeckte, dafs der gröfste Teil der Einkünfte nicht mehr flüssig war, da die auf der Stadt Köln haftende und sich auf 726 Frcs. 99 Centimes belaufende Rente seit dem Kriege nicht mehr bezahlt worden, sah sich die Stiftungsverwaltung genötigt, die Zahl der Portionen wieder auf 3 zurückzuführen. Obgleich nun im Jahre 1807 die erwähnte Rente wieder flüssig und gezahlt wurde, so trug man, mit Rücksicht auf die bedeutenden Kosten, welche jetzt zum Studieren erfordert wurden, Bedenken, die Portionenzahl zu vermehren; man erhöhte vielmehr den Betrag derselben derart, dafs ein jeder der 3 Portionisten 360—380 Frcs. erhielt. Da sich mehrere Familienmitglieder gegen diese Mafsregel beschwerten und den Wunsch äufserten, die Portionenzahl wieder auf 6 und den jährlichen Betrag einer jeden auf 200 Frcs. zu stellen, und da auch bei Erledigungen bis zu 10 Bewerber aufgetreten waren, so setzte die Verwaltung die ihr bekannten Familienmitglieder mittels Schreibens vom 9. Sept. 1813 von der Lage der Sache in Kenntnis mit der Veranlassung, sich darüber zu äufsern, ob die Portionenzahl wieder auf 6 zu bringen sei oder nicht. Die Mehrheit äufserte sich für die Zahl

Jederem sollen ein Drittentheil der jährlicher Renthen als lang er fleifsig udieren wird [1]) und zum längsten bis zu jederes Bestättnüfs oder Christlicher esidenz [2]) und länger nit gutwillig und unweigerlich auf gebührliche Quittung lgen und gehandtreicht werden" (Testam.); oder, wie es an einer andern elle des Testamentes heifst, „bis zu ihrer Promotion in S. Theologia, [3]) ıre vel Medicina oder zu ihrem Bestättnüs zu und länger nit."

Sollten nicht drei, sondern nur zwei stiftungsberechtigte Studierende vornden sein, so sollen die Gelder der unbesetzten Portion zur Stärkung der iftung bezw. zur Vermehrung der Einkünfte derselben angelegt werden, es denn, dafs die Portion von einer Tochter aus einer der beiden zum ftungsgenusse berufenen Familien als „Ehesteuer" beansprucht würde. In esem wie in dem andern Falle, dafs nur 1 Stipendium zum Betriebe der udien benutzt würde, sollen die nicht zu Studienzwecken zur Verausgabung langenden Portionen zur Unterstützung heiratender Töchter aus den befenen Familien dienen [4]) (Testam.).

Sollte keines der 3 Stipendien zu Studienzwecken von Stiftungsberechten in Anspruch genommen werden, so ist es des Stifters Wille, dafs aus ei Dritteln der Stiftungseinkünfte nach dem Befinden der Stiftungsverwaltung eiratsunterstützungen nicht blofs an die Töchter der beiden vorberechtigten milien, sondern auch an ehelich geborene, wohlerzogene, arme Töchter Kölner irger „mit ziemlichen Summen ausgetheilt werden" (Testam.), während das zte Drittel behufs Erhöhung der Stiftung kapitalisiert werden mufs. (Testam.)

———— ————

n 3 Portionen, weil der Stifter selbst nur 3 Portionen bestimmt, also nicht gewollt be, dafs die Einkünfte seiner Stiftung in kleinere Gaben zersplittert würden. Dem sprechend beschlofs der Verwaltungsrat unter dem 23. Mai 1829, die Portionenzahl f 3 fortbestehen zu lassen.

Auf Veranlassung des Prov.-Schulk. wurde im Jahre 1874, nachdem beide Berber sich einverstanden erklärt hatten, ein Beschlufs auf Teilung einer Portion von 0 Mark unter 2 Gleichberechtigte mit der Mafsgabe gefafst, dafs, wenn einer aus m Genusse ausscheide, der andere in den Genufs der ganzen Portion eintreten solle.

1) Der Stifter hat eine Studienstiftung errichten wollen; er wollte nicht lediglich n Unterhalt seiner Verwandten sicher stellen, sondern macht zur Vorbedingung des nusses die Betreibung der Studien.

Beim Mangel an Ansprüchen von Genufsberechtigten ist die Stiftung früher auch die Dauer der praktischen Fortbildung während der Auskultatur und des Referenriates zugesprochen worden. Vrgl. die ein solches Verfahren genehmigenden Vergungen des Prov.-Schulk. v. 28. Juni 1852 P. S. C. 1112, v. 16. Mai 1860 P. S. C. 1124 v. 22. Aug. 1860 P. S. C. 1847! Bei der augenblicklich grofsen Zahl von Verandten ist dies nicht mehr angängig.

2) Durch die Ausdrücke „bis zur Bestättnüfs oder Christlicher Residenz" wollte er Stifter den Geniefsenden ein Ziel setzen in der Art, dafs, wenn der geniefsende tudent auch bei noch nicht vollendetem Studium zum Ehe- oder geistlichen Stande ibergehen würde, er zu geniefsen aufhören sollte.

„Die Ausdrücke »Bestättnüfs« und »Residenz« sind gleich gestellt; letzterer bezieht sich auf ein geistliches, ersterer auf ein weltliches Amt; bei beiden aber ist eben die Anstellung, und nicht, ob mit oder ohne Besoldung, die Bedingung, und streng genommen hat der Stipendiat, der eine wirkliche Amtsanstellung mit Ableistung des Diensteides erhalten, keinen Anspruch auf den Fortgenufs." Verf. d. Prov.-Schulk. v. 2. März 1842 No. 709. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 15. Dez. 1842 No. 4240!

3) Die Stiftung kann nach einem Minister.-Erl. v. 27. Febr. 1889 U. II. 5242 U. I an einer bischöflichen philosophisch-theologischen Bildungsanstalt nicht genossen werden.

4) Da bei jeder Stiftungserledigung zahlreiche Bewerbungen wiederkehren, ist diese Art der Verwendung noch nicht eingetreten, obgleich dieselbe zweimal, im Jahre 1808 und 1882, nachgesucht worden ist.

Stiftungsberechtigt sind zwei Studierende aus der Nachkommenschaft der Eltern des Stifters, Gerhard Pilgrum und dessen Ehefrau Anna, geb. Straufs, und ein Studierender aus der Nachkommenschaft der Schwiegereltern des Stifters, Philipp Geilen[1]) und dessen Ehefrau Catharina, geb. Mulhems, „so sich zum Studieren geben und ihren Elteren wegen, dafs sie mit vielen Kindern überfallen worden oder sonst auch schwerlich auf ihre Kösten die Kinder zu Prosequirung ihrer Studia erhalten können und wohl dazu Competenz hätten und zu dem End Steur gesinnen und begehren würden.“ (Testam.)[2])

1) „Zu underhaltung zweyer aus dem Stamm und Nahmen Pilgrams und eines aus dem Geschlechte Geilen“ (Testam.). Die 3 Stipendien sind also in der Weise verteilt, dafs 2 derselben der Familie der Eltern des Stifters und das 3. jener der Eltern seiner kinderlos verstorbenen Frau erster Ehe, Richmud Geilen, zufallen soll.

2) Nach dem Geiste und den Worten der Stiftungsurkunde ist das Kriterium der Verwandtschaftsnähe das entscheidende. Wo aber die Verwandtschaft das Recht begründet, da gibt die nähere Verwandtschaft das nähere Recht, wenn auch der Stifter dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat. Es ist dies eine Berechtigung, wie sie die positiven Rechtsvorschriften über die praedilectio praesumta in dem Benefiziarrechte noch besonders bestätigen, und deren Anerkennung feststehende Regel der Stiftungsverwaltung stets war und bleiben mufs. (Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 6. Sept. 1854 P. S. C. 2545.)

Die Stiftungsverwaltung blieb in den abgelaufenen Zeiten soweit davon entfernt, bei dieser Stiftung ein Vorrecht der Bedürftigkeit als stiftungsmäfsig anzuerkennen, dafs sie selbst bei der Bewerbung gleich naher Verwandten nicht die Vermögenslage, sondern das Los entscheiden liefs. Wenn auch dieses Entscheidungsmittel für angemessen oder rechtlich geboten nicht erachtet werden kann, so findet sich die Auffassung, dafs die gröfsere Dürftigkeit nicht in Betracht kommt, auch in dem Wortlaute der Stiftungsurkunde unzweifelhaft gerechtfertigt. Dieselbe läfst zwar die Worte einfliefsen „so sich zum Studieren geben und ihren Elteren wegen, dafs sie mit vielen Kindern überfallen worden oder sonst schwerlich auf ihre Kösten die Kinder zu Prosequirung ihrer Studia erhalten können und wohl dazu Competenz hätten . . . zu dem End Steur gesinnen und begehren würden“. Allein der Stiftungsverwaltung legt sie zugleich auf, dafs diesem „Gesinnen und Begehren“ der Verwandten „gutwillig und unweigerlich“ entsprochen werde. Jene Worte können im Zusammenhange des ganzen Testamentes höchstens als eine Erwartung des Stifters bezüglich seiner Verwandten bei ihren Meldungen („Steur gesinnen und begehren“) aufgestellt werden, nicht als eine Norm für die Stiftungsverwalter bei ihrer Beschlufsnahme, wozu sie sich ihrer ganz relativen und dehnbaren Fassung nach durchaus nicht eignen. Der Stifter wollte seine Verwandten ermahnen, dafs sie sich nicht melden, wenn sie sonst schon reichlich bedacht wären, ohne indessen der Stiftungsverwaltung eine diesbezügliche Kritik einzuräumen. Die Voraussetzung, dafs die Eltern derer, die die Stiftung beziehen, „mit vielen Kindern überfallen worden oder sonst schwerlich auf ihre Kösten u. s. w.“, ist offenbar nicht die der eigentlichen Bedürftigkeit, sondern die einer so dehnbaren Rücksichtnahme auf häusliche Verhältnisse, dafs jeder Mafsstab verschwindet. Dafs aber jene Worte im Sinne des Stifters nicht eine von der Stiftungsverwaltung zu handhabende Bedingung der Stiftung selbst begründen sollen, ist auch darin erkennbar, dafs an einer spätern Stelle des Testamentes, wo alle wesentlichen Bedingungen der Stiftung nochmals zusammengestellt worden, von der zu erfordernden Qualität der Bedürftigkeit kein Wort gesagt ist. Dagegen wird die [illegible] stets wiederkehrende Einschärfung, dafs dem „Ersuchen und Erfordern auf gebührliche Quittung“ entsprochen werden müsse, auch hier nicht unterlassen. Dieser vorsichtige Schutz der Verwandten, deren „Gesinnen und Begehren, Ersuchen und Erfordern“ überall für die Stiftungsverwaltung mafsgebend sein soll, kehrt auch an jenen Stellen der Urkunde wieder, wo die Erträge erledigter Studentenportionen der Aussteuer „armer Töchter“ gewidmet werden. Hier fehlt die Bezeichnung „arm“ nicht, aber auch hier findet sich die wiederholte Anordnung, dafs, wenn Töchter aus der Verwandtschaft solche Aussteuer begehren, sie ihnen „auf ihre Quittung gutwillig“ gegeben werden sollen, im andern Falle aber, wo nicht verwandte Bewerberinnen zur Berücksichtigung kommen, die Verteilung in das „Gutfinden“ der Stiftungsverwaltung gestellt wird. Die Absicht des Stifters, [illegible] seine Verwandten die Benutzung der Stiftung von einer Verm[illegible]

Zum Empfange der Heiratsaussteuer, welche aus den Geldern der unbesetzt gebliebenen Studienstipendien gebildet werden, sind unter den oben besagten Vorbedingungen zunächst die Mädchen aus dem Stamme und mit dem Namen Pilgrum, sodann erst die aus der Linie und mit dem Namen Geilen, und in Ermangelung solcher, aus rechtmäfsiger Ehe entsprossene, wohlerzogene, arme, ehrbare Töchter Kölner Bürger berechtigt, vor denen jedoch immer wieder die etwa vorhandenen weiblichen Sprossen der beiden vorberechtigten Familien Pilgrum und Geilen den Vorzug haben, auch in der Beziehung, dafs ihnen als Aussteuer nie weniger als der ganze Betrag eines Studienstipendiums, d. h. ein Drittel der Gesamteinkünfte, dargereicht werden soll.

Präsentator: Der Stifter hat seinen Verwandten ein Präsentationsrecht nicht vorbehalten.

192. Stiftung Pluiren.

Stifter: Nicolaus Pluiren, Kanonikus zu Xanten.

Schenkungsurk. (notar.) v. 21. Mai 1635.

Urspr. Vermögen: 2850 Rchsthlr., 124 Rchsthlr. Jahreseinkünfte.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 12 900 Mark	Zinsen..	477,30 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln		131,68 „
	Summa...	608,98 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 300 Mark, für sieben aufeinanderfolgende Jahre zum Betriebe der „studia humaniora wie auch successive philosophica et theologica allhie in Cöllen[1]) in uno gymnasiorum“ (Urkunde).[2])

Abfall vom kathol. Glauben, Mangel an Fleifs und tadelnswertes Betragen schliefsen nicht allein sofort vom Weitergenusse der Stiftung aus, sondern verpflichten auch zum Ersatz der bereits empfangenen Wohlthaten.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten, mindestens 15 Jahre alten Blutsverwandten des Stifters.

Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Studierenden, welche mit dem Stifter gleich nahe verwandt sind, soll der älteste und dürftigste aus dem Mannesstamme den Vorzug haben.

---

prüfung fremder Verwalter unabhängig zu stellen, ist durch die ganze Urkunde hindurch sichtbar ausgeprägt.

1) Nach einer Verf. des Prov.-Schulk. v. 25. Nov. 1879 S. C. 8664 kann die Stiftung für den Besuch einer süddeutschen Universität nicht gewährt werden.

2) Als zulässiger Anfangstermin für den Genufs erscheint hiernach die Untersecunda.

Nach einer Verf. des Prov.-Schulk. v. 13. Oktob. 1851 No. 1937 „gestatten die Worte der Urkunde, auch abgesehen von dem in ihr im allgemeinen herrschenden Geiste, wegen des daselbst gebrauchten Wortes »successive«, keinen Zweifel darüber, dafs der Stifter die philosophischen Studien nur in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsdisciplin zu den theologischen, welch' letztere das Fachstudium bilden sollen, ins Auge gefafst, so dafs seinem Willen durch das Studium der Jurisprudenz, wenn demselben auch nebenher einige philosophische Vorlesungen hinzugefügt werden, in keiner Weise genügt erscheint. Bei diesem Sachverhalt kommt es natürlich nicht in Betracht, wenn man früher bei Verleihung der Portionen weniger des Stifters Willen beachtete.“

Werden von solchen vorzugsweise berufenen Studierenden Ansprüche auf die erledigten Stipendien nicht erhoben, so sollen die nächsten Verwandten aus der weiblichen Linie oder ehelich geborene, arme Söhne von Bürgern aus Rees, sofern sie den sonstigen Bedingungen entsprechen, auf einen fünfjährigen Stiftungsgenufs Anspruch haben.

Nach dem völligen Aussterben der Blutsverwandten des Stifters aus dem Mannesstamme sollen die Stiftungseinkünfte zu gleichen Teilen an drei Stipendiaten auf fünf Jahre zu den oben gedachten Studienzwecken verteilt werden; zwei der Studierenden sollen aus den Verwandten der weiblichen Linie oder aus den dürftigen Söhnen von Bürgern zu Rees, der dritte aber für die Zeit, während welcher die Rente von 50 Rchsthlr. auf dem Kapital zu Xanten haftet, aus den ehelich geborenen Studierenden dieser Stadt gewählt werden.[1])

Das in Fällen der Erledigung Ersparte soll nicht als Kapital angelegt, sondern in die zu verteilende Masse gezogen werden, so dafs es den Stiftungszöglingen zu gute kommt.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Während der Genufszeit sollen die Stipendiaten täglich bei der h. Messe für das Seelenheil des Stifters, der Eltern, Verwandten und Wohlthäter desselben andächtig beten: die Psalmen „Miserere etc.“ und „De profundis etc.“ nebst dem dazu gehörigen Gebete und dreimal das Gebet des Herrn mit dem englischen Grufse.

Präsentator ist der älteste, nächste, männliche Blutsverwandte des Stifters aus dem Mannesstamme und, falls solcher nicht vorhanden, aus der weiblichen Nachkommenschaft. Vorbedingungen sind Grofsjährigkeit und römisch-kathol. Bekenntnis.[2])

193. Stiftung de la Porte.[3])

Stifter: Remy de la Parte von Malmedy, Rektor der Pfarrkirche in Büllingen und der Pfarrkirche zu St. Martin in Köln.

Testam. (lat.) v. 1. Oktob. 1513.

Aufser der hier allein in Betracht kommenden Studienstiftung sind in dem Testam. noch ein kirchliches Benefizium und eine Stiftung für den Unterhalt zweier Mädchen aus der Verwandtschaft in einem Kloster errichtet. Wo diese beiden Stiftungen verwaltet werden, ist nicht bekannt.

Urspr. Vermögen: Eine Rente von 22 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 8390 Mark; Zinsen 310,43 Mark.

1) Studierende aus Xanten sollen den Bestimmungen der Urkunde zufolge nur bis zu dem Zeitpunkte aufgenommen werden, dafs das bei dem dasigen Stifte stehende Kapital „gelöset wird“. Diese Rente ist durch die Liquidation gegen Frankreich abgelöst worden. Es wird daher immer bei 2 Portionen sein Bewenden behalten, zumal die Familie noch nicht ausgestorben ist.

2) Seit dem 25. April 1850 wird das Präsentationsrecht ausgeübt vom Landdechanten Achterfeld in Anholt, welcher mit dem Stifter im neunten Grade verwandt ist.

3) Die Stiftung hat bisher zu Unrecht den Namen „Malmundariensis“ geführt. In der Urkunde heifst der Stifter „Remigius de Malmundario“, in anderen Schriftstücken „Meister Remigius“ oder auch „Remigius a Porta Malmundariensis“; in der Stammtafel erscheint der Stifter unter dem Namen „Remy de la Porte“, welchen er selbst aber niemals geführt zu haben scheint.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 155,21 Mark, von der Obertertia[1]) an zum Betriebe der Studien auf fünf Jahre, von denen ursprünglich einige Jahre auf einer aufserhalb Kölns gelegenen Anstalt zugebracht werden konnten, die übrigen in der mit der Universität in Verbindung stehenden Montaner Burse zu Köln verlebt werden mufsten.

Nach dem Ermessen der Stiftungsverwaltung kann der Stiftungsgenufs einige Zeit („aliquod tempus“) über die fünf Jahre hinaus verlängert werden.

Stiftungsberechtigt sind zwei zu den Studien geeignete Jünglinge, welche in gerader Linie von des Stifters Bruder Johann abstammen, und, in Ermangelung solcher, zwei derartige Jünglinge aus der sonstigen Blutsverwandtschaft des Stifters.

194. Stiftung Bernard von Pütz.

Stifter: Bernard von Pütz, Kanonikus der Kirche zum h. Severin in Köln, gest. im Juli 1657.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 4. Juli 1689.

Urspr. Vermögen: 1000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 8745 Mark; Zinsen 323,57 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 316,49 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich im Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Quarta bis zum Grade des magisteriums einschliefslich.[2])

Wegen Mangels an Fleifs und wegen tadelnswerten Betragens sollen die Stipendiaten nach voraufgegangenen ernsten Mahnungen von der Stiftungsverwaltung im Einvernehmen mit den Präsentatoren aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden.

---

1) „... postquam in puerilibus fuerint in partibus aliqualiter instructi et instituti“ (Testam.).

Die älteren Verleihungsakten enthalten über die Vorbildung der Beliehenen keine Angabe. In einem Schriftstücke vom 28. Oktob. 1691 wird ein syntaxista in den Stiftungsgenufs gesetzt, am 11. Sept. 1728 ein Logiker,
„ 31. Oktob. 1731 „ Syntaxist,
„ 9. Sept. 1760 „ Grammatiker,
„ 26. Sept. 1761 „ Syntaxist,
„ 5. April 1766 „ Logiker,
„ 15. April 1766 „ Poëtiker,
„ 12. Oktob. 1768 „ Syntaxist.

2) „grammaticalibus praeceptis mediocriter ad minus institutus et in gymnasio Laurentiano hic Coloniae bonis litteris operam daturus“ (Stiftungsurk.).

„Portionistae emolumentis fundationis semper gaudere poterunt usque ad magisterii gradum in artibus inclusive“ (a. a. O.).

Die Stiftung bestimmt ausdrücklich den Abschlufs der philosophischen Vorstudien als das Ende der Genufszeit, und es mufs deshalb darauf gehalten werden, dafs nur solche Bewerber zugelassen werden, die noch in den Vorbereitungsstudien begriffen sind. Wenn früher Fälle vorgekommen sind, wo diese Grenze nicht eingehalten, vielmehr auch nach dem Beginne des Fachstudiums der Fortgenufs verstattet wurde, so hat dies darin seine Veranlassung gehabt, dafs die grundsätzliche Feststellung des Ausgleichungsmodus zwischen den Abstufungen der ältern und jenen der neuern Studienordnung verschiedener Auffassung unterlegen hat.

Stiftungsberechtigt sind die ehelichen, wenigstens 8 Jahre alten Nachkommen der beiden Schwestern des Stifters:

a. der Odilia von Pütz, verwitwete von Balen,
b. „ Sophie „ Pütz, „ Bauschen,

als ebensovieler Stämme, welche im Stiftungsgenusse abwechseln sollen.

Unerläfsliche Bedingung der Aufnahme zum Stiftungsgenusse ist, dafs der Jüngling katholisch sei oder doch hoffen lasse, katholisch zu werden.

In dem eben berufenen Stamme entscheidet bei der Bewerbung mehrerer Anverwandten die Gradesnähe und bei gleicher Verwandtschaftsnähe das Alter, es sei denn, dafs der jüngere aus anderen Mitteln nicht studieren könnte. Wird im Falle der Erledigung die Stiftung von einem Mitgliede der berufenen Linie nicht beansprucht, so kann dieselbe auf Verlangen einem Anverwandten des andern Stammes, jedoch nur unter der Bedingung verliehen werden, dafs letzterer drei Monate nach dem Tage ausscheiden mufs, wo ihm angezeigt wird, dafs der Stiftungsgenufs von einem Studierenden der berufenen Linie beansprucht wird. Bewerben sich keine geeigneten Verwandten um die erledigte Stiftung, so wachsen die Beträge dem Kapitale zu.

Erlischt im Laufe der Zeit eine Linie gänzlich, so gehen alle Rechte sowohl bezüglich des Stiftungsgenusses wie auch bezüglich der Präsentation auf die überlebende andere über. Erst wenn beide Stämme ausgestorben sind, können fremde, ehelich geborene, gutgeartete, arme Jünglinge ehrbarer Familien zum Stiftungsgenusse gelangen.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Während der Genufszeit soll der Stiftungszögling des Stifters, der Eltern und der ganzen Familie desselben täglich, namentlich bei der h. Messe, im Gebete gedenken.

Präsentator: Es sind zwei Präsentatoren bestellt, der älteste („senior“) in jedem Stamme.[1]) Es kann auch ein weibliches Mitglied zugelassen werden, so jedoch, dafs an dessen Stelle der Ehegatte tritt; das Recht solcher Ehemänner hört aber auf, wenn die Frau, ohne Kinder zu hinterlassen, gestorben ist.

Können die beiden Präsentatoren sich bezüglich des in Vorschlag zu bringenden Zöglings nicht einigen, so haben sie in einem und demselben Schriftstücke die Gründe ihrer abweichenden Meinung der Stiftungsverwaltung darzulegen. Gelingt dieser die versuchte Einigung nicht, so geht nach Verlauf von drei Monaten das Recht, den Zögling für die Stiftung zu berufen, auf die Stiftungsverwaltung über.

Beim gänzlichen Erlöschen einer der beiden Linien würden nach dem oben Gesagten zu Präsentatoren die beiden ältesten männlichen oder weiblichen Mitglieder der andern Linie zu berufen sein.

195. Stiftung Johann Pütz.

Stifter: Johann Pütz aus Vettweifs, Lic. theolog., Kanonikus an der Kirche zur h. Maria im Kapitol in Köln.

1) Beide Präsentatorstellen wurden zuletzt am 11. Mai 1857 ausgeschrieben, es meldeten sich ausschliefslich Verwandte aus dem Stamme der Odilia von Pütz; ebenso auch bei späteren Ausschreibungen. Ein Präsentator aus dem Stamme der Sophie von Pütz hat zuletzt im Jahre 1852 die ihm zustehenden Rechte ausgeübt. Seit dem 16. Juni 1888 wird das Präsentationsrecht von dem Kaufmanne Franz Emans in Neufs ausgeübt, welcher aus der Linie der Odilia von Pütz stammt und mit dem Stifter im 9. Grade verwandt ist.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 22. November 1690.

Urspr. Vermögen:

500 Speziesthlr. ....,	Jahresrente	25 Speziesthlr.
200 Rchsthlr. zu 78 Albus kölnisch,	„	8 Rchsthlr.
200 „ „ 80 „ „ ,	„	10 „

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 5220 Mark; Zinsen 193,14 Mark.
b. Rente auf die Stadt
Zülpich .... 18,00 „
Summa... 211,14 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 8 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer mnasium zu Köln) auf fünf Jahre, von der Obertertia[1]) an bis zur Volllung der philosophischen Studien. [2])

Der Genuſs für das Studium an einer Universitäts-Fakultät ist in der ftungsurkunde unter No. 2 ausdrücklich untersagt und nur ausnahmsweise eine ganz kurze Frist unter der Bedingung nachgegeben, daſs, wenn der ıtritt in die höhere Fakultät vor Ablauf der Maximalfrist von fünf Jahren, ı der Einweisung in den Stiftungsgenuſs ab gerechnet, innerhalb des Schul-res erfolgen sollte, alsdann dem betreffenden Stipendiaten das Stipendium :h bis zum Ablauf jenes („istius") d. h. desjenigen Schuljahres zu be-sen sei, in welchem der Übergang in die Universitäts-Fakultät erfolgt ist.

Bei Vernachlässigung der Pflichten seitens des Stipendiaten oder bei elnswertem Verhalten desselben hat nach zwei- oder dreimaliger vergeblicher mahnung die Stiftungsverwaltung im Einvernehmen mit dem Präsentator ı Stiftungsgenuſs zu entziehen. (Stiftungsurk. No. 3.)

Stiftungsberechtigt sind die ehelich geborenen, katholischen Mitglieder · Familie des Stifters, väterlicher- wie mütterlicherseits.

Bei der Bewerbung mehrerer Familienmitglieder sollen die nächsten ıtsverwandten und bei gleicher Verwandtschaftsnähe die ältesten den rzug haben.

Treten keine geeigneten Familienmitglieder als Bewerber auf, so sollen ıne katholischer, wenig bemittelter Eltern aus Vettweiſs und in deren Er-ngelung solche aus Zülpich und, falls auch dort keine vorhanden, Studierende erhaupt, welche sich durch Wissenschaft und Frömmigkeit besonders em-hlen, mit der Maſsgabe zu dem Stiftungsgenusse zugelassen werden, daſs er Fremde bei der Bewerbung seitens eines berechtigten Familienmitgliedes ı dem Tage der Anzeige hierüber nur ein halbes Jahr noch in dem nusse verbleiben kann.

1) Nach einer Verf. des Prov.-Schulk. v. 6. Mai 1843 No. 813 kann die Stiftung ıt an einen Quartaner verliehen werden.

2) „eo usque in studiis provectus, ut ad poëticam in proxima autumnali studiorum ovatione cum spe boni progressus admitti possit" (Stiftungsurk. No. 1).

„Adolescens dicto modo qualificatus ab eo, quo poëticam frequentare coeperit, pore ad philosophici cursus complementum censebitur alumnus, ita ut nullus unquam a quinquennium, neque post philosophica studia absoluta quispiam ultra reditibus lationis aut emolumentis frui valeat, hoc tamen apposito moderamine, ut, si philo-hia ante quinquennii sui lapsum integre absoluta, susceptoque in artibus magisterii diu in superiori facultate studia debite continuarit, ad istius anni scholastici finem, id omnium sanctorum immediate subsequens festum in statione sua et fruitione permanere eat." (a. a. O. No. 2.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Während der Genufszeit hat der Stipendiat für das Seelenheil des Stifters, der Eltern und Verwandten desselben täglich die Psalmen „Miserere etc.“ und „De profundis etc.“ mit dem Schlusse „Requiem aeternam“, dem Gebete des Herrn und dem engl. Grufse nebst den Gebeten: „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc.“, „Fidelium, deus, omnium conditor etc.“, „Requiescant etc.“ zu beten.

Präsentator ist das älteste männliche Familienmitglied, welchem für die Mühewaltung etatsmäfsig 1,20 Mark gezahlt werden soll.[1])

196. Stiftung Peter Pütz.

Stifter: Peter Pütz, Pfarrer zu Walberberg.

Testam. (eigenhänd.) des Stifters vom 9. Februar 1703.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1280 Mark; Zinsen 47,36 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 47,36 Mark für die Gymnasialstudien.

Stiftungsberechtigt waren in dem Testamente ursprünglich die Nachkommen des Bruders des Stifters, Christian Pütz, bis ins vierte Glied. Augenblicklich wird dieselbe an dürftige Gymnasiasten als Freistiftung verliehen.

197. Stiftung Sigismund von Pütz.

Stifter: Sigismund von Pütz, Kanonikus an der Kirche zum h. Cunibert in Köln, gest. 19. Juni 1658.

Die Stiftungsurk. (lat.) wurde von den nächsten Verwandten des Stifters errichtet am 5. Januar 1670.

Urspr. Vermögen: 1700 Rchsthlr.; Jahresrente 51 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 2275 Mark; Zinsen 84,17 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln im Betrage von . . . . 99,64 „
Summa . . . 183,81 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien, jedes im Betrage von 59 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) bis zur Vollendung der philosophischen Studien.

Diejenigen Stiftungszöglinge, welche in ihrem Fleifse oder Betragen zu Klagen Anlafs geben, sollen nach einer dreimaligen vergeblichen Ermahnung aus dem Stiftungsgenusse entlassen werden.

Stiftungsberechtigt sind arme Studenten (ursprünglich des Laurentianer Gymnasiums zu Köln), welche sich durch Ehrbarkeit des Wandels und

1) Die Stelle ist zur Zeit unbesetzt, weil auf die öffentliche Ausschreibung vom 19. Jan. 1891 Anmeldungen nicht erfolgt sind.

durch Liebe zu den Studien empfehlen. Die Verwandtschaft begründet kein Vorrecht zum Genusse.[1])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, für das Seelenheil des Stifters täglich den Psalm „De profundis etc." mit den Gebeten „Retributor omnium bonorum etc." nebst „Requiescant in pace, Amen" zu beten.

Das Präsentationsrecht soll dem ältesten männlichen oder weiblichen Mitgliede der fünf mit dem Stifter verwandten Familien: Pütz, Schnell, Schlaun, Glaser und Wedich der Reihe der Familien nach zustehen.[2])

Bei gleichem Verwandtschaftsgrade hat das männliche Geschlecht den Vorrang vor dem weiblichen.

198. Stiftung Pützia Wilhelmi.[3])

Stifter: Professor Wilhelm Pütz, Oberlehrer a. D. zu Köln, gest. am 4. Juni 1877.

Testam. (eigenhänd.) v. 18. Aug. 1875; Allerh. genehmigt am 24. Aug. 1877; die Stiftung wurde eröffnet am 9. April 1878.

Urspr. Vermögen: Wohnhaus auf dem Berlich No. 13 zu Köln.

Vermögensstand am 1. April 1892: 40730 Mark; Zinsen 1617,01 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Portionen, jede im Betrage von 519 Mark, „deren jede jedesmal auf zwei Jahre verliehen wird".

Die erste dieser Portionen wird verliehen für die Studien „vom Eintritte in eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Provinzial-Gewerbe-Schule) an".

„Die Wiederverleihung an Verwandte kann bis zur Vollendung der Studien des Benefiziaten geschehen, sei es auf einer deutschen Universität, einer polytechnischen Schule, einer Bau- oder Berg-Akademie oder dergleichen höhern Lehranstalt."

Die zweite Portion soll einem Studierenden „von seinem Eintritte in die Sekunda einer höhern Schule zu Theil werden, und ist die Wiederverleihung derselben gestattet bis zur Vollendung der Studien, wie bei der ersten Portion".

„Der Verwaltungsrath ist befugt, den Genufs auch innerhalb der zweijährigen Verleihung zu entziehen, wenn der Benefiziat kein befriedigendes Schulzeugnifs beibringen kann oder beim Besuche der Universität oder einer ähnlichen höhern Lehranstalt sich nicht über Fleifs und gutes Betragen genügend auszuweisen vermag."

„Die dritte Portion soll einer Schülerin der mit der höhern städt. Töchterschule in Köln verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt nach dem Vorschlage des Direktors und der betreffenden Lehrer dieser Anstalt auf

1) Die Stiftung ist eine Freistiftung, deren Erledigung nicht ausgeschrieben zu werden braucht; beim Eintritte einer Erledigung ist der Präsentator zum Vorschlage eines geeigneten Studierenden zu veranlassen.

2) Zur Zeit ist der Familienstamm Glaser zur Präsentation berechtigt und in demselben seit dem 8. März 1884 der Lederfabrikant Johann Georg Geller in Ahrweiler, welcher mit dem Stifter im 9. Grade verwandt ist, als Präsentator bestellt.

3) Die Bezeichnung der Stiftung ist von dem Stifter selbst so vorgeschrieben.

zwei Jahre verliehen werden, wobei ebenso das sich entwickelnde Lehrtalent als die Dürftigkeit der sich um den Genufs Bewerbenden berücksichtigt werden soll."

Stiftungsberechtigt ist bei der ersten Portion vorzugsweise ein Studierender aus der Verwandtschaft des Stifters (Nachkommen seines Oheims Severin Pütz und seiner Tante Anna Müller).

„Im Falle kein würdiger Verwandte diese erste Portion beansprucht, kann dieselbe auch durch den Verwaltungsrath ganz oder in mehreren Abschnitten zu Freistiftungen für würdige und dürftige Schüler der Secunda und Prima an den höhern Lehranstalten Cöln's verwendet, aber auch nur jedesmal auf zwei Jahre verliehen werden."

Zur zweiten Portion berufen sind die Söhne der Lehrer an den kathol. Gymnasien oder der Realschule oder der höhern städtischen Töchterschule zu Köln.

Über die Berufung zur dritten Portion siehe oben!

199. Stiftung Quast.

Stifter: Anton Friedrich Quast, Privatgeistlicher zu Poppelsdorf bei Bonn, gest. 30. Mai 1848.

Testam. (notar.) v. 30. Mai 1848; Allerh. genehmigt am 26. Aug. 1848; die Stiftung wurde eröffnet am 13. Februar 1850.

Urspr. Vermögen: 6491 Thlr. 7 Sgr. 5 Pfg.

Vermögensstand am 1. April 1892: 32590 Mark; Zinsen 1205,83 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Im Testamente ist nur im allgemeinen bestimmt, dafs die Stiftungseinkünfte verwendet werden sollen zur Unterstützung solcher, „welche studiren[1]) oder ein Gewerb oder Handwerk erlernen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, für die Dauer ihrer Lehrzeit".

„Derjenige welcher sich dem geistlichen Stande widmet oder gewidmet hat, soll besonders berücksichtiget werden und soll vorzugsweise von seiner Ordination zum Priester an, bis er eine Pfarrstelle erhält, jährlich 50 Thaler erhalten; ..... auch soll der Geistliche, nachdem er für den Pfarrdienst unfähig geworden, vorzugsweise denselben Genufs haben.[2])

1) Also für die Dauer der Studien.

2) Auf Grund der Anordnung des Testamentes, wonach „die gesetzlich für das Stiftungswesen der Provinz angestellte Behörde diese Stiftung fortwährend sichern und nach Billigkeit und den bei ihr bestehenden Rechtsgrundsätzen die Zinsen den sich Anmeldenden nach Alter und Verdienst zumessen soll", haben die ganz allgemeinen Bestimmungen des Testamentes in einem Beschlusse des Verwaltungsrates vom 30. April 1851, welcher durch Verfügung des Prov.-Schulk. v. 24. Juni 1851 S. C. 1091 genehmigt worden ist, folgende genauere Fassung gefunden:

1. Es sollen 2 Studentenportionen und 6 Portionen für jene, welche ein Handwerk oder Gewerbe erlernen, diese seien männlichen oder weiblichen Geschlechtes, gebildet werden.
2. Jede der beiden Studentenportionen soll 75 Thaler, jede der übrigen 6 Portionen 25 Thaler betragen.

Diese Bestimmungen haben dadurch Abänderung erfahren, dafs seit dem Jahre 1892 nur 1 Studentenportion im Betrage von 602,92 Mark und nur 3 Handwerkerportionen, jede zu 200,97 Mark, vorhanden sind. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 28. April 1891 S. C. 4806.

Stiftungsberechtigt sind die Kinder und Nachkommen der drei Schwestern des Stifters: Adelheide, Franziska und Agneta Quast, sowie der Anna Gertrud Pütz, Ehefrau des Tapezierers und Anstreichers Johann Joseph Heyden zu Bonn.

Findet sich ein Zinsenüberschufs, so soll dieser solange als Kapital zu der Stiftung geschlagen werden, bis der Stiftungsfonds um ein Viertel gewachsen ist;[1]) dann können auch, so lange sich keine Verwandten oder Genufsberechtigte melden, Fremde zum Genusse zugelassen werden, welche die Erzbischöfliche Behörde für würdig hält." [2])

„Aus dieser Stiftung können nur solche Genufs haben, welche römisch-katholisch sind und gute Zeugnisse über moralische Führung beibringen. Bei einer Konkurrenz soll aufser diesem die Dürftigkeit entscheiden."

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Dem Geistlichen, welcher die oben besagte jährliche Unterstützung empfängt, ist zur Pflicht gemacht, des Stifters täglich im Gebete, besonders beim h. Messopfer, zu gedenken und aufserdem am Sterbetage desselben jährlich eine hl. Messe für dessen Seelenruhe zu halten.

200. Stiftung von Rantzow.

Stifter: Christoff Graf von Rantzow im Haag; er war Lutheraner und trat im Jahre 1650 zu Rom zur katholischen Kirche über; gest. 16. Jan. 1696.

Testam. (eigenh.) v. 20. Sept. 1690.

Urspr. Vermögen: 2000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 5580 Mark; Zinsen 206,46 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 5 Stipendien, jedes

3. Sollten sich keine Berechtigten für die Studienportionen oder für eine derselben melden, so können die Beträge denen, welche ein Handwerk oder Gewerbe erlernen, und umgekehrt, wenn zu den letzteren Portionen keine Verwandten sich anmelden, deren Beträge studirenden Verwandten zugewendet werden, jedoch nur so lange, bis ein Portionsberechtigter sich meldet.
4. Die Portionsbeträge dürfen die angegebenen Sätze von 75 Thaler und 25 Thaler nicht übersteigen. Ergibt sich ein Überschufs, so soll derselbe nach Vorschrift der Stiftung kapitalisiert werden, bis der Stiftungsfonds um ein Viertel gewachsen ist. (Der Fall ist bereits eingetreten!)
5. Die Genufszeit der Studirenden ist durch die Stiftungsurkunde bestimmt; die Genufszeit derjenigen, welche ein Handwerk oder Gewerbe erlernen, wird auf 4 Jahre festgestellt. (Da das Testament des Stifters ausdrücklich „die Dauer der Lehrzeit" als Genufsfrist bestimmt, so ist die letztere Bestimmung nicht haltbar.)
6. Sollte der in der Stiftungsurkunde vorgesehene Fall eintreten, dafs ein Portionist, welcher den geistlichen Stand angetreten, bis zur Erlangung einer Pfarrstelle, oder ein zum Pfarrdienste unfähig gewordener Priester aus dem Stiftungsvermögen alljährlich 50 Thaler bezieht, so sollen die Portionen für jene, welche ein Handwerk oder Gewerbe erlernen, auf 4 vermindert werden und zwar so lange, als der Geistliche den jährlichen Betrag von 50 Thaler stiftungsmäfsig zu beziehen hat.

1) Die vom Stifter vorgeschriebene Erhöhung des Kapitals ist eingetreten, und es ist darum die frühere Kapitalisierung von 30 Mark jährlich in dem Etat pro 1892/95 nicht mehr vorgesehen.

2) Da die Voraussetzung bezüglich der Kapitalsv[illegible]ehrung bereits eingetreten ist, so kann die Stiftung für den Fall, dafs dieselbe von An[illegible]randten nicht in Anspruch genommen wird, als Freistiftung verliehen werden.

im Betrage von 41,29 Mark, zur Unterstützung armer Gymnasiasten der katholischen Gymnasien zu Köln.[1])

201. Stiftung Rensing.

Stifter: Albert Rensing, Lic. iur. utr., Kanonikus an der Kirche zum h. Gereon in Köln, gest. 18. März 1664.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollzieher v. 6. Oktober 1664.

Urspr. Vermögen: 1850 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 7975 Mark; Zinsen 295,08 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 147,54 Mark, für die Gymnasialstudien[2]) (ursprünglich auf

---

1) Zu einer vollen, an keine besondere Vorbedingung geknüpften Freistiftung ist die Rantzow'sche Stiftung erst durch Verfügung des Prov.-Schulk. vom 7. Sept. 1888 A. 6874 erklärt worden.

Nach dem Wortlaute des Testam. ist die Stiftung ein Geschenk an das Jesuitenkollegium in Köln zur Unterstützung von „Armen, Witwen, Waysen, Alten, Kranken auch daneben denen armen Studenten, die sich von Zeiten zu Zeiten zu Cöllen einfinden werden. Vor allem aber denen, die zu dem h. Catholischen Glauben bekehrt sein, die in Holstein oder auch von Holsteinischen, Glükstädtschen, Friedrichstädischen, Lübekschen oder Hamburg'schen Eltern gebohren, weil dieselbe respective meine Landsleute, auch negste nachbahren sein, welchen ich vor allen andern am meisten verobligirt bin". (Testam.)

Gemäfs den Rechnungsbüchern der Regenten des Jesuiten-Gymnasiums (gymnasium trium coronarum) wurden die Renten dieser Stiftung auf Anordnung des Regenten Cuperus für arme Studenten und vorzüglich für jene des Musikantenhauses (seminarium musicum pauperum gymnasii tricoronati) verwendet. Die Verleihung erfolgte auf so lange, als der Schüler am Gesangunterrichte teilnahm.

Carrich, der letzte Regent des besagten Gymnasiums, teilt in einem Schriftstücke vom 17. Januar 1804 mit, Graf von Rantzow habe eine zweifache Stiftung gemacht, die eine für Studierende, und diese hätten die früheren Regenten dem sogen. Musikantenhause zugewiesen, die andere zur Unterstützung solcher, die den katholischen Glauben annehmen.

2) Nach richtiger Auslegung der Stiftungsurkunde kann als Grad der Vorbildung für die Zulassung zum Genusse nur „die Fähigkeit an dem Gymnasialunterrichte überhaupt, nicht in einer bestimmten Schulklasse Theil zu nehmen, verlangt werden. Denn die Disposition des Fundators setzt die Bestimmung der Stiftung dahin fest, 2 Verwandte »in Gymnasio Montano in communi mensa« zu unterhalten oder ihnen unter Umständen »quousque in gymnasio studuerint«, eine Geldunterstützung zu liefern, ohne in Bezug auf den Grad des Studiums irgend eine Unterscheidung zu machen; ebenso verlangt dieselbe weiterhin, wo von dem Beginne der Verleihungen die Rede ist, nur »nepotes actu in gymnasio studentes«. Die Testaments-Exekutoren, Söhne jenes in seiner Linie bevorzugten Bruders Gerhard Rensing, gehen in ihrer Erklärung vom 6. Oktober 1664, nachdem sie die Dispositionen des Testators referirt, nach ihrer Versicherung darauf aus, dem ausgesprochenen Willen des Fundators zu inhäriren und diesen nach seiner ihnen wohlbekannten Absicht zu erklären und auszudehnen. Hierauf gehen sie auf die Bestimmung der Substitutionen über, welche beim Abgange geeigneter Bewerber aus der bevorzugten Linie eintreten sollen, und weiter auf die Detail-Bestimmungen über die Ausdehnung des Stiftungsgenusses und seinen Verlust. Wenn dieselben nun die Wendung gebrauchen »si ex linea Gerardi Rensing ad humaniora studia incipienda qualificatos deficere contingat« und weiter beim Abgange aller Verwandten einen aus Kaisorswerth Gebürtigen für zulässig bezeichnen »se iuxta praemissa de facto ad humaniora studia parantem et qualificantem«, so kann um so weniger angenommen werden, dafs die Declaranten mit dieser zwischensätzlichen Bemerkung die Bestimmung der Stiftung für »actu in gymnasio studentes« auf ein von der damaligen Klasse der humaniora anhebendes Studium haben beschränken wollen, als sie durch

dem Montaner Gymnasium zu Köln) bis zum Magistergrade einschliefslich und für ein zwei- bis dreijähriges theologisches[1]) oder juristisches Studium[2]) nach dem Ermessen der Stiftungsverwaltung.[3])

---

diese Einschränkung das ihrem eigenen Familienzweig eingeräumte Vorzugsrecht ohne erkennbaren Grund würden geschmälert haben, und als von den beiden pari passu gebrauchten Wendungen die 2. keine andere Anforderung stellt, als dafs der Berufene sich thatsächlich auf die studia humaniora vorbereite und dafür geeignet sei, wobei der Zusatz »iuxta praemissa« erkennen läfst, dafs die Exekutoren mit dieser letztern Bezeichnung nichts Abweichendes statuiren, sondern von den vorausgeschickten Grundsätzen eine wiederholte Anwendung haben machen wollen. — Nimmt man dazu, dafs nach Ausweis der vorhandenen Stiftungsakten bereits im Jahre 1675 der eine der Exekutoren einen Verwandten präsentirt, der erst »infimam ingressus« war, und bei dessen Ausscheiden im Jahre 1682 von beiden Exekutoren die Präsentation auf einen andern Verwandten geschieht, über dessen Bildungsstufe gar nichts gesagt, und von dem nur versprochen wird, er werde sich »morigere et obedienter« verhalten und seine Studien auf keinem andern als dem Montaner Gymnasium absolviren, so wird es unzweifelhaft, dafs die Absicht der Exekutoren, indem sie »studia humaniora« für die Stiftung verlangten, mit diesem Ausdrucke, wie in den gleichzeitigen Urkunden deutlich geschieht, nur die Gymnasialstudien im Gegensatz der nicht gelehrten Bildung haben bezeichnen wollen". Verf. des Prov.-Schulk. v. 22. Nov. 1861 S. C. 2613, wodurch der Verwaltungsrat autorisiert wurde, „die Qualifikation der Stiftungs-Prätendenten für die Verleihung von diesem Gesichtspunkte aus zu beurteilen und von der Anforderung der Reife für die Tertia eines Gymnasiums seitens der Bewerber abzustehen".

1) Der Besuch eines theologischen Seminars ist nach der Absicht des Stifters mit dem Fortbezuge der Stiftung nicht unvereinbar. Es ist vielmehr bei allen zum Geschäftsbereiche des Verwaltungsrates der Gymnasial- und Stiftungsfonds gehörigen Theologen-Stiftungen der Grundsatz mafsgebend, dafs nach der heutigen Studienordnung von dem ehemaligen theologischen Quadriennium drei Jahre auf die Universitätsstudien und ein letztes Jahr auf den Besuch des mit den mehr praktischen Disziplinen befafsten Seminars zu verwenden sind. Die andere Ansicht, ein Seminarist, welcher eine dreijährige akademische Studienzeit hinter sich habe, sei nicht mehr in den stiftungsmäfsigen Studien der Theologie, ist nicht haltbar. Ob er noch als Student bezeichnet werden kann, darauf kann es nicht ankommen. Die Stiftung fordert nicht ausdrücklich, dafs die Theologie nur an der Universität betrieben werde. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 16. Nov. 1868 No. 4833!

Für Auskultatoren bezw. Referendare kann ein Gleiches nicht gelten, weil diese den Besuch einer Studienanstalt nicht fortsetzen.

2) „Wir tragen kein Bedenken, die Rensing in die Reihe derjenigen Stipendien zu stellen, welche nach der bestimmt erkennbaren Absicht der Stifter ausschliefslich bei der ehemaligen Universität Köln genossen werden sollten. In den von dem Stitter selbst herrührenden Anordnungen ist über den Stiftungsgenufs während des eigentlichen Universitätsstudiums überhaupt keine Bestimmung getroffen; es ist dies in Erweiterung jener Anordnungen erst von den hierzu ausdrücklich bevollmächtigten Testaments-Exekutoren geschehen, und glauben wir den Bestimmungen der letzteren, welche den Besuch der Kölnischen Universität als Bedingung des Stiftungsgenusses nicht besonders vorschreiben, in der in Rede stehenden Beziehung um so mehr eine weitere Auslegung geben zu müssen, als sie schon für die Gymnasialstudien unter Umständen den Besuch einer andern Anstalt als des Montaner Gymnasiums gestatten und bei eintretender Veränderung der Verhältnisse und für den Fall des Unterganges des Montaner Gymnasiums den Präsentatoren der Stiftung in Verbindung mit dem betreffenden Regens über eine anderweite Verwendung der Stipendien zu Gunsten der berechtigten Anverwandten freie Hand gelassen haben." Verf. des Prov.-Schulk. v. 14. Sept. 1866 S. C. 2586.

3) „Volumus, quod semel ad dictam fundationem seu alterutram eiusdem portionem admissus in eadem nedum usque ad magisterii gradum inclusive verum etiam quatenus maiora s.s. theologiae seu iurisprudentiae studia gnaviter et excluso omni otio prosecuti fuerint et desuper quotannis sufficientia testimonia doctorum et magistrorum suorum attulerint, tunc adhuc biennio vel triennio iuxta domini regentis montani fundationisque provisorum arbitrium" (Stiftungsurk.). Dieser Bestimmung zufolge ist es in das Ermessen der Stiftungsverwaltung gestellt, ob sie das für den vorbereitenden Unterricht verliehene Stipendium zur Fortsetzung der höheren Studien der Theologie oder

Studierende, welche es an dem erforderlichen Fleifse fehlen lassen oder durch tadelnswertes Betragen zu Klagen Anlafs geben, sollen nach voraufgegangener nutzloser Mahnung von der Stiftungsverwaltung nach Benehmen und in Übereinstimmung mit den Präsentatoren aus dem Stipendiengenusse entfernt werden. (Stiftungsurk.)

Stiftungsberechtigt sind zunächst und vor allen anderen die Nachkommen des ältesten Bruders des Stifters, Gerhard Rensing, welche ehelich geboren, den Familiennamen Rensing führen[1]) und, falls solche nicht vorhanden sind, die Abkömmlinge der Töchter des bevorzugten Bruders Gerhard Rensing und, wenn solche nicht auftreten, die Nachkommen der übrigen Geschwister des Stifters: Agatha, Wilhelm, Elisa, Maria Rensing, und zwar „iuxta ordinem senii sui gradatim", d. h. die Ordnung des Stammesalters, das ist die Gradesnähe der Verwandtschaft, nicht das Lebensalter (aetas) der Bewerber soll für die Auswahl das entscheidende Merkmal sein.[2])

Suchen zwei gleich nahe Verwandte die Stiftung nach, so sollen sie aus verschiedenen Familien genommen werden.

Beim Abgange von Bewerbungen aus der Verwandtschaft sollen studie-

---

Jurisprudenz, also zum Besuche der Universität auf zwei bis drei Jahre, verlängern will. Eine Zeitlang hat die Anschauung obgewaltet (vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 26. Mai 1862 S. C. 784!), es sei Vorbedingung einer solchen Verlängerung, dafs der Studierende als Gymnasiast schon im Genusse der Stiftung gewesen sein müsse. Diese Annahme läfst sich aber durch die Stiftungsurkunde nicht begründen. Es ist eine bekannte Sache, dafs die Stifter durchweg, wie es auch von Rensing geschieht, die Studienstufen genau beschreiben, binnen welchen sie die Darreichung des Genusses begrenzt wissen wollen. Sie verfahren dabei naturgemäfs mittels Angabe des Studienganges von unten auf, den unterstützten Zögling durch diese Stufen bis zu der von ihnen beliebten Grenze hinaufführend. Dafs sie damit hätten verfügen wollen, nur solche verwandte Zöglinge sollten sich der Wohlthat ihrer Stiftung zu erfreuen haben, die auf der untersten Stufe sofort auch den Genufs erlangen, und dafs diejenigen ausgeschlossen sein sollten, die, anfänglich durch andere berechtigtere Bewerber zurückgedrängt, erst auf einer höhern Stufe für eine nur noch erübrigende kürzere Genufsdauer an die Reihe kommen — eine solche Annahme ist an sich so wenig haltbar, dafs es der Anrufung des Rechtsgrundsatzes, dafs, wem das Plus bewilligt ist, das Minus nicht versagt werden kann, nicht erst bedarf. Der deshalb stets befolgte Grundsatz der Stiftungsverwaltung, innerhalb der von der Stiftung beschriebenen Genufsgrenzen auf jeder Stufe den Eintritt berechtigt zu finden, ja denjenigen Berechtigten, der bereits auf höherer Stufe steht, unter sonst gleichen Verhältnissen dem minder Fortgeschrittenen vorzuziehen, ist auch bei der Rensing allezeit zur Anwendung gekommen, wie denn auch die Urkunde nur wieder die Beschreibung des Gesamtumfanges der möglichen Genufsdauer wiedergibt, ohne irgend welchen ausschliefsenden Sinn zuzulassen. Oder sollte der Stifter an der Stelle, wo er für seine Stiftung beruft „ad humaniora studia incipienda", etwa verlangen wollen, dafs nur Sextaner in seine Stiftung kommen sollten? Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 16. Nov. 1868 No. 4833!

1) „ex fratre meo nepotes actu in gymnasio studentes hac fundatione gaudeant, ita tamen ut duo aequales styrpe ex duabus quoque styrpibus desumantur, semperque ceteris omnibus quocunque etiam tempore praeferantur, qui nomen meum gentilitium ex legitima a fratre meo jam dicto descendentes" (Stiftungsurk.).

2) „Quodsi ex linea Gerardi Rensing, domini fundatoris fratris nomen gentilitium Rensing praedeferentes masculos ad humaniora studia incipienda qualificatos deficere contingat, ex tunc pro secundo masculi ex filiabus praefati domini Gerardi Rensing descendentes praeferentur et his etiam deficientibus reliqui ex fundatoris fratribus et sororibus . . . . descendentes nepotes qualificati et iuxta ordinem senii sui gradatim." (Stiftungsurk.) Nachkommen des Mannesstammes mit dem Namen Rensing sind nicht mehr vorhanden; die auftretenden Bewerber sind Nachkommen des Gerhard Rensing durch Frauen.

rende Söhne ehrbarer Familien aus des Stifters Vaterstadt, Kaiserswerth, in den Stiftungsgenufs gesetzt werden.

Präsentatoren sind die beiden ältesten Verwandten aus der Linie von des Stifters Bruder Gerhard, und, nach dem Aussterben dieser Linie, die zwei ältesten Blutsverwandten, welche von des Stifters Vater abstammen.[1])

202. Stiftung Reusch.

Stifterin: Unverehlichte Rentnerin Josephine Reusch zu Königswinter; gest. am 19. März 1878.

Testam. v. 20. Oktober 1870 nebst Anhang v. 26. Nov. 1873, v. 8. Juni 1875 und v. 8. Juli 1876, worin bestimmt wurde, dafs das Stiftungskapital erst 12 Monate nach dem Tode der Stifterin oder dem Tode ihrer Schwester, wenn diese die letztlebende sei, dem Verwaltungsrate überwiesen werden sollte; die Zuwendung wurde Allerh. genehmigt am 13. Januar 1879, die Stiftung eröffnet am 13. Mai 1881.[2])

Urspr. Vermögen: 6000 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6320 Mark; Zinsen 233,84 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 233,84 Mark für Studierende.

Stiftungsberechtigt sind zunächst Knaben aus der Familie der Stifterin, „er sei vom seligen Vater oder Mutterseite", sodann, „im Falle sich keiner dazu meldet", ein katholischer Knabe aus der Gemeinde Königswinter, dem Geburtsorte der Stifterin, „wenn derselbe zum Studieren Talent hat und schon von seinen Eltern die Grundlage in ihm zum sittlich guten und frommen christlichen Leben gelegt wurde".

„Solange keiner von diesen da ist, der die Stiftung benutzt, müssen die Zinsen zum Kapital geschlagen werden."

„Nur katholische Kinder dürfen die Stiftung benutzen."

„Allen Kindern von hier (d. h. v. Königswinter), welche die Stiftung benutzen, wird auferlegt, bis zu ihrer Grofsjährigkeit ihre Zeugnisse von der Schule jedesmal dem zeitlichen Herrn Pfarrer von hier vorzulegen, damit er sehen kann, welche Fortschritte das Kind gemacht hat."

203. Stiftung Richelman.

Stifterin: Unverehelichte Johanna Cunigunda Richelman.[3])

1) Das Präsentationsrecht wird seit dem 24. Februar 1877 ausgeübt von Freiherrn von Mylius in Linzenich und seit dem 1. Februar 1884 von D. U. Hamm in Belecke (Regierungsbz. Arnsberg); beide stammen von Gerhard Rensing, dem Bruder des Stifters, und sind mit letzterm im 9. Grade verwandt.

2) Die Auszahlung des Stiftungskapitals ist dadurch verzögert worden, dafs der von der Stifterin bestimmte Universalerbe im gerichtlichen Wege angehalten werden mufste, dem Sinne der Stifterin entsprechend, hinreichend gesicherte, hypothekarisch eingetragene Forderungen an den Verwaltungsrat zu übertragen. Zur Erfüllung dieser Forderung ist derselbe erst auf ein unter dem 17. Nov. 1880 von seiten des Kgl. Oberlandesgerichts ergangenes Urteil veranlafst worden, und die endgültige Regelung hat in einem Termine vom 19. Januar 1881 stattgefunden.

3) Die Stifterin ist dieselbe Richelman, welche an der Stiftung Buseana mitbeteiligt ist.

Schenkungsurk. (notar.) v. 6. Juni 1689.

Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden; die Stifterin überwies dem Gymnasium trium coronarum zur Unterstützung armer Studenten ein Haus im damaligen Werte von 425 Thalern.

Vermögensstand am 1. April 1892: 215 Mark; Zinsen: 7,95 Mark.

Zahl, Betrag der Stiftungsanteile: 1 Stipendium von 7,95 Mark.

204. Stiftung Rickell.[1])

Stifter: Gerhard Rickell,[2]) Kanonikus an der Stiftskirche zum h. Cunibert in Köln.

Testam. (lat.) v. 29. März 1658.

Urspr. Vermögen: Ländereien zu Niehl und Gärten aufserhalb Kölns gelegen.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 35 110 Mark .... Zinsen .. 4526,48 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von .... 32,64 „
c. Ackerland zu Niehl, umfassend 3 ha 82 a 45 qm .... Ertrag .. 336,88 „
Summa ... 4896,00 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien,[3]) jedes im Betrage von 1460 Mark, für die Gymnasialstudien[4]) bis zum Magistergrade einschliefslich.[5])

---

1) Die Stiftung gehört zu denjenigen, deren Verwaltung nach Auflösung der Kölner Universität mit den dazu gehörigen drei Gymnasien von einzelnen Familienmitgliedern übernommen, und deren Vorhandensein bei der Neuregelung der Stiftungsangelegenheiten von der Familie verheimlicht wurde. Erst nach der Einleitung des förmlichen Rechtsstreites wurden die erforderlichen Urkunden im Oktober 1812 an die Stiftungsverwaltung ausgeliefert.

2) Aufser der Studienstiftung stiftete Rickell noch eine tägliche Messe an der St. Cunibertskirche und eine Armenspende, welche an die Armen, die jener Messe beiwohnten, verabreicht werden sollte. Die Fonds für jene Messe und diese Spende werden nicht vom Verwaltungsrate der Gymnasial- und Stiftungsfonds verwaltet; sie sind an die Cunibertspfarre übergegangen. Mit beiden hat die Studienstiftung nichts gemein.

3) Eine Vermehrung der vom Stifter errichteten 3 Portionen ist durch Verf. des Prov.-Schulk. v. 16. Sept. 1853 No. 2362 nicht für zulässig erklärt worden.

4) „Nach dem klaren Sinne der Urkunde wird zur Erlangung einer Portion ausdrücklich und unzweideutig vorausgesetzt, dafs der Berufene den Studien obliege. Unter Studien läfst sich aber nur die Erwerbung einer wissenschaftlichen Bildung an einer öffentlichen gelehrten Anstalt verstehen", und es können Elementarschüler stiftungsmäfsig nicht in den Genufs gelangen. Allerdings sind in den abgelaufenen Jahrzehnten solche Schüler einige Male zugelassen worden; diese Vorkommnisse sind aber „als stiftungswidrige Handlungen" anzusehen und können als mafsgebend für die Zukunft nicht erachtet werden. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 31. Aug. 1836 No. 2486!

An diesem Grundsatze ist so streng festgehalten worden, dafs, ungeachtet des nähern Verwandtschaftsgrades eines Bewerbers, dem andern Mitbewerber der Vorzug gegeben wurde, weil dieser die durch die Stiftungsurkunde erforderte Qualifikation zum Eintritt in das Stipendium, nämlich die Eigenschaft als Sextaner, besafs, während dem erstern, welcher erst einige Monate später die erforderliche Altersreife zum Eintritt in ein Gymnasium erlangte, jene Eigenschaft zur Zeit der Verleihung des Stipendiums noch abging. Vergl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 25. Juni 1874 S. C. 3096!

5) „studiosi ex familia proximi et illis deficientibus honesti et bonae vitae et

Nachlässigkeit in den Studien und tadelnswertes Betragen schliefsen vom Stiftungsgenusse aus.[1])

Stiftungsberechtigt sind die nächsten Mitglieder aus der Familie[2])

---

famae adolescentes ex Horst et illis deficientibus ex aliis vicinis locis et gaudebunt illis usque ad magisterium inclusive". (Testament.)

Die Bestimmung „usque ad magisterium inclusive" schliefst an die zur Zeit der Errichtung der Stiftung bestandene Studienordnung an, in welcher der Grad des Magisters nach der Erledigung der Gymnasialklassen erlangt wurde, und mit diesem die Befähigung zur Immatrikulation an der Universität und zugleich zur Ausübung des Gymnasiallehramtes verbunden war. In der Hauptsache bezeichnet daher das „usque ad magisterium inclusive" die nämliche Studienstufe, welche heute das Abiturienten-Examen darstellt. Es ist indessen, sofern dieses die Befähigung zum Gymnasiallehramte nicht erteilt, zu möglichst vollständiger Berücksichtigung der Stiftungsinteressenten bezüglich aller Stiftungen, welche gleicherweise den Genufs begrenzen, durch allgemeine Verordnung nachgegeben, dafs den Portionisten auch nach abgelegter Reifeprüfung der Genufs auf ein weiteres Triennium zugestanden werden soll, wenn sie während desselben bei einer philosophischen Fakultät immatrikuliert sind. Beim Antritte irgend eines andern Fakultätsstudiums wird der Fortgenufs verweigert. Vrgl. M.-Erl. v. 12. Juni 1883 U. II 6394: „Der Stifter hat offenbar nur die Erreichung der Befähigung für das Lehramt durch sein Vermächtnifs fördern wollen, nicht aber die Unterstützung des Studiums anderer Fächer im Auge gehabt. Aus diesem Grunde ist auch die Beschränkung des Genusses des Stipendiums auf drei Jahre, die für Kandidaten des höhern Lehramtes vorgeschriebene Vorbereitungszeit, durchaus gerechtfertigt."

Der Zusatz „inclusive" will nur dafür sorgen, dafs der Stipendiat nach Durchgang durch die letzten Gymnasialklassen auch während der darauf folgenden mehrmonatlichen Magisterprüfung die Stiftung geniefsen dürfe.

1) „Quodsi portionistae in studiis negligentes et corruptis moribus exstiterint, poterunt ad libitum dominorum inspectorum amoveri et alii substitui". (Testam.)

Durch Verf. des Prov.-Schulk. v. 16. Sept. 1853 No. 2362 ist darauf aufmerksam gemacht, dafs „in Zukunft strenger darauf zu halten sein wird, dafs die Stiftung nicht von unfleifsigen oder unfähigen Schülern fortgenossen wird, damit sie nicht, statt zur Förderung der Studien zu dienen, gewissermafsen nur eine Rente für die Angehörigen angeblicher Studierender werde". Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 5. März 1888 1178 A!

2) Der Stifter spricht lediglich von „studiosi ex familia". Durch die uneheliche Geburt wird eine Sprossin des Stifters mit ihren Nachkommen so wenig von der Familie wie von der consanguinitas, wodurch die Verwandten zu einer Familie verbunden werden, ausgeschieden. Da sie aber immer zur Familie gehört, so bleiben auch ihre Nachkommen zur Stiftung berechtigt. Die Frage ist praktisch geworden, als im Jahre 1854 Klage darüber erhoben wurde, dafs ein Studierender kein Recht auf die ihm vom Verwaltungsrate zuerkannte Portion habe, da er der Sohn einer unehelichen Sprossin des Stifters und jedenfalls nicht so nahe mit dem Stifter verwandt sei, wie diejenigen Verwandten des Stifters desselben Grades, welche ihre Verwandtschaft bis zum Stifter durch ununterbrochene eheliche Zeugung darthun könnten. In der Sitzung des Landgerichtes zu Köln, 1. Civilkammer, vom 19. Juli 1854, wurde die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen: In dem Testamente ist nur angeordnet, dafs „studiosi ex familia proximi" sich der 3 Portionen erfreuen sollten. Zur Feststellung des mit diesen Worten zu verbindenden Begriffes ist lediglich das zur Zeit der Errichtung des Testamentes in Geltung gewesene gemeine Recht mafsgebend; nach diesem aber stehen die unehelichen Kinder unzweifelhaft mit ihrer Mutter und deren Verwandten im Familienbande, und besteht zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, namentlich in Bezug auf das Erbrecht, kein Unterschied. Hiernach müssen dem Wortlaute nach unter den zur Stiftung Berufenen sowohl die ehelichen Verwandten als diejenigen Blutsverwandten subsumiert werden, welche durch aufsereheliche Geburt von weiblichen Verwandten des Stifters abstammen. Das Testament bietet keinen Anhaltspunkt zum Ausschlusse; vielmehr scheint die Aufführung aller Verwandten dafür zu sprechen, dafs unter seinen Blutsverwandten keinerlei Unterscheidung nach der Art und Weise, wie sie mit ihm verwandt geworden seien, gemacht werden soll. Zwischen dem Kläger und dem Stifter liegen so viele Zeugungen in der Mitte, wie zwischen dem Verklagten und dem Stifter, also sind auch beide Parteien mit dem Stifter gleich verwandt, also ist die Klage ganz unbegründet.

Gegen vorstehendes Urteil wurde appelliert, und der Rh. Appell.-Gerichtshof verwarf in seiner Sitzung des 2. Civilsenates v. 25. Januar 1855 die Appellation aus folgenden

des Stifters[1]) und, in Ermangelung solcher, gesittete Jünglinge aus Horst[2]) und, wenn dort keine vorhanden, aus den Nachbarorten.[3])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, täglich das „officium beatae Mariae virginis“, ferner die Psalmen „Miserere“ und „De profundis etc.“ nebst dem Gebete „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc.“ zu beten.

Präsentator soll das nächste Familienmitglied sein[4]) und für seine Mühewaltung jährlich einen Goldgulden erhalten.[5])

Gründen: Bei Entscheidung der Sache kommt es darauf an, was unter dem Worte „familia“ zur Zeit der Errichtung des Testamentes verstanden wurde, und was der Erblasser darunter verstanden hat. Nach den damaligen Rechtszuständen wurde mit diesem Ausdrucke in seiner gewöhnlichen und allgemeinern Bedeutung nur der Verband derjenigen Personen bezeichnet, welche durch Blutsverwandtschaft einander näher gestellt waren; nach natürlicher und gesetzlicher Ordnung werden durch Blutsverwandtschaft Rechte und Pflichten erzeugt, deren auch die nicht in rechtmäfsiger Ehe Geborenen in soweit teilhaft sind, als das positive Recht sie nicht davon ausgeschlossen hat. In Beziehung zur Mutter waren natürliche Kinder in engerm Sinne (spurii) den ehelichen Kindern nach den Grundsätzen des zu jener Zeit bestandenen gemeinen Rechtes, sowohl inbetreff des gegenseitigen zwischen Eltern und Kindern stattfindenden rein persönlichen Verhältnisses, als auch der Successionsrechte gleichgestellt, und standen in gleichem Verhältnisse wie die ehelich geborenen zu den mütterlichen Aszendenten; sie gehörten notwendig zur Familie ihrer Mutter. Dieser Betrachtung zufolge kann ein unehelicher Nachkomme des Stifters, insofern er seine Abstammung mütterlicherseits von einem Gliede der Familie des Stifters ableitet, von dem Genusse der Stiftung nicht für ausgeschlossen erachtet werden, da der Testierer diesen Genufs für die, wie es in dem Testamente ohne alle Beschränkung heifst, „ex familia proximi“ angeordnet hat, und eben aus dieser unbeschränkten Ausdrucksweise gefolgert werden mufs, dafs das Wort „familia“ in dem dem damaligen Rechtsbegriffe entsprechenden Sinne gebraucht worden sei, ohne dafs aus dem Stande, dem der Stifter angehörte, ein Grund dafür entnommen werden könnte, dafs die eheliche Abstammung zur Bedingung des Genusses gemacht worden.

1) Das Testam. hat als ein das Vorzugsrecht unter mehreren begründendes Motiv nur die Nähe der Verwandtschaft aufgestellt und den Fall, dafs mehrere, zureichend qualifizierte, gleich nahe Bewerber den Genufs einer Portion in Anspruch nehmen, nicht entschieden.

2) Eine nähere Angabe bezüglich des Ortes Horst findet sich weder in dem Testam. noch in den Akten. Der Orte mit dem Namen Horst gibt es in Preufsen über 70, wovon 2 auf den Regierungsbezirk Aachen, 9 auf den Bezirk Arnsberg, 2 auf den Bezirk Düsseldorf etc. fallen. Bereits im Jahre 1834 haben Erhebungen stattgefunden, welcher von diesen Orten gemeint sei.

3) „Die Urkunde verordnet nicht die Verwendung der unbesetzten Portionen zur Vermehrung des Stiftungskapitals“ (vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 11. Juli 1829 No. 1466!), wenn die ersparten Beträge nach allgem. Grundsätzen auch keine andere Verwendung finden.

Die Bestimmungen des Testamentes über die Zuwendungen an die Armen beziehen sich nicht auf die Studienstiftung; „nach den Bestimmungen der Urkunde ist eine Verwendung der Stiftungsgelder zu blofsen Unterstützungen unzulässig“. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 31. Aug. 1875 S. C. 6045!

4) „ad illas (sc. portiones) nominabunt proximus de familia una cum seniore canonico ad s. Cunibertum etc.“ (Testam.)

Die Prüfung der Zeugnisse, welche dem Testam. zufolge, ebenso wie die Auszahlung der Stipendien, vordem dem Familien-Repräsentanten vorbehalten war, ist auf den Verwaltungsrat übergegangen und bildet einen wesentlichen Teil der Stiftungsverwaltung. Die in der Urkunde berufene Mitwirkung des „Nächsten aus der Familie“ ist nach dem jetzt geltenden Rechte auf die Präsentation für die Verleihung der Stiftung beschränkt.

Seit Oktober 1883 werden die Präsentationsrechte von Mathias Alexius in Köln ausgeübt, welcher von Mathias Rickell, einem Bruder des Stifters, abstammt und mit dem Stifter im 8. Grade verwandt ist.

5) Der Etat wirft eine jährliche Summe von 5,91 Mark aus.

205. Stiftung Riphaen.

Stifter: Theodor Riphaen, geb. 1557 zu Neufs, Dr. theolog., Weihbischof zu Köln, gest. 14. Jan. 1616.

Kodizill vom 26. Juli 1613 zu dem Testamente.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 29. Nov. 1642.

Urspr. Vermögen: Jahresrente von 48 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 5080 Mark; Zinsen 187,96 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 187,96 Mark oder auch zwei, von denen jedes die Hälfte mit 93,98 Mark beträgt, zum Betriebe der Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) bis zum Grade des magisteriums.

Die in Ermangelung von Verwandten berufenen Fremden können zum Stiftungsgenusse erst von der Quarta oder Untertertia an gelangen („ad minus syntaxeos aut poëtices studiosi" Stiftungsurk.).

Stiftungsberechtigt sind vor allen anderen die studierenden Verwandten des Stifters.

Sind keine geeigneten Bewerber in der Verwandtschaft vorhanden, so können ehelich geborene, wohlgesittete, begabte Jünglinge, besonders aus Neufs oder Köln, zum Stiftungsgenusse zugelassen werden.[1])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, für das Seelenheil des Stifters, der Eltern, Geschwister und Verwandten desselben die üblichen Gebete zu verrichten.

Präsentator soll das älteste Familienmitglied sein. Siehe die untenstehende Bemerkung!

206. Stiftung Romunde.

Stifterin: Unverehelichte Anna Maria Isabella Romunde, Kaufhändlerin in Hünshoven, Reg.-Bez. Aachen.

Testam. (notar.) v. 3. Juni 1867; Allerh. genehmigt am 19. Dez. 1868; die Stiftung wurde eröffnet am 6. März 1872.

Urspr. Vermögen: Zwei Waldparzellen zu Tevern und Niederbusch (Bürgermeisterei Gangelt) im Gesammtwerte von etwa 3000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 10 660 Mark; Zinsen: 394,42 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Studentenportion im Betrage von 394,42 Mark, „welche ein Knabe nach Erreichung seines 12. Lebensjahres geniefsen kann, wenn er eine höhere Schule oder eine Studenten-Anstalt besucht; er geniefst die Stiftung bis zur Vollendung seiner Studien, längstens aber bis zum Schlusse des Semesters, in dem er das 25. Lebensjahr vollendet hat". Testam.

1) Verwandte sind nicht mehr vorhanden. Sämtliche Ausschreibungen der neuern Stiftungsverwaltung blieben erfolglos; [illegible] hrliche Ausschreibung, auch der Präsentatorstelle, geschah am 12. Juni [illegible]

Stiftungsberechtigt sind die männlichen Abkömmlinge der Geschwister er Stifterin:

1.	Franz Gottfried Romunde,			
2.	Anna Christina	„ ,	verehelichte	Linnartz,
3.	der verstorbenen beiden Schwestern Margareta	„ ,	„	Tenesch,
	und Gertrud	„ ,	„	Wolter.

„Der nächste männliche Verwandte hat den ersten Anspruch; bei gleichem Verwandtschaftsgrade hat der den Vorzug, welcher am meisten in den Studien fortgeschritten ist, welches durch den Studien-Verwaltungsrat zu bestimmen sein wird.“

„Für den Fall, dafs sich Niemand aus der Familie meldet, sollen die Revenüen zum Capital geschlagen und so die Portion verstärkt werden. Jedem, der aufgenommen wird, soll eine Abschrift dieses Passus des Testamentes mitgeteilt werden.“ Testam.

207. Stiftung Roverius.

Stifter: Johann Roverius, Lic. theol., Kanonikus und Pfarrer zu St. Lupus in Köln.

Testam. v. 21. Nov. 1654.

Stiftungsurk. des Testamentsvollziehers v. 18. Nov. 1666.

Urspr. Vermögen: 1500 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3730 Mark; Zinsen 138,01 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien,[1]) jedes im Betrage von 69 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) und für das theologische und juristische Studium (ursprünglich auf der Universität zu Köln).

Stiftungsberechtigt waren nach der Stiftungsurkunde ehelich geborene, katholische Studierende, zunächst zwei von den Kindern der Geschwister des Stifters abstammende Jünglinge. In Ermangelung solcher sollten die in derselben Weise verwandten Mädchen die kleinere Portion (Zinsen von 500 Thlr.) geniefsen können, wenn sie bei achtbaren Leuten in Köln im Dienste gestanden oder an einem beliebigen katholischen Orte Lesen, Schreiben und Nähen gelernt hatten.

Würde die Stiftung auch in letzterer Weise nicht in Anspruch genommen, so sollten Mitglieder der Familie Roverius[2]) überhaupt oder aus der Familie des Grofsvaters des Stifters mütterlicherseits oder aus der Familie Danzier, und beim Abgange auch solcher, zwei Jünglinge aus Loohn, dem

1) In der Stiftungsurkunde ist die Zahl der Portionen nicht fest bestimmt; bei Bewerbungen aus der Verwandtschaft oder aus den besonders bevorzugten Orten (siehe unten!) sollten aus den Stiftungseinkünften zwei oder drei, von nicht verwandten Bewerbern 2, 3 oder 4 Studierende berücksichtigt werden.

Auch ist ursprünglich in der Stiftungsurkunde zwischen den beiden für Verwandte bestimmten Stipendien der Unterschied gemacht, dafs der das Gymnasium an einem beliebigen katholischen Orte besuchende Stipendiat nur die Einkünfte von einem, der an der Universität Köln studierende Portionist die Zinsen der übrigen zwei Drittel des Stiftungskapitals beziehen soll.

2) Genealogische Nachrichten über die Familie Roverius fehlen gänzlich.

Vaterlande des Stifters oder aus Beek, Grömigen, Sambeck oder aus einem andern Orte des obern Teiles des Kucklandes Anspruch auf den Stiftungsgenuſs haben.[1])

Da die Familie ganz ausgestorben ist, und die Stiftung von Jünglingen der vorbenannten Orte nicht in Anspruch genommen zu werden pflegt, so wird sie als volle Freistiftung behandelt.

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, täglich für das Seelenheil des Stifters den Psalm „Miserere“ mit dem Gebete für die Verstorbenen und einmal das Gebet des Herrn zu beten.

Zum Präsentator war ursprünglich durch die Stiftungsurkunde jener Blutsverwandte bestimmt, welcher im Vaterhause des Stifters wohnte und, falls jenes Haus an einen Nichtverwandten übergehen sollte, der älteste katholische Verwandte des Stifters, welcher in Loohn wohnte.

208. Stiftung Rüdesheim.

Stifter: Gerhard Adolph Rüdesheim, Lic. theol., Kanonikus an der Kirche St. Mariae ad gradus in Köln.

Testam. v. 26. April 1638.

Urspr. Vermögen: 2000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 12 075 Mark . . . . Zinsen . .	446,78	Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von	71,18	„
Summa. . .	517,96	Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes von 254 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Quarta[2]) ab bis nach der Magisterprüfung, und auf weitere vier oder fünf Jahre für höhere Fakultätsstudien an einer katholischen Universität.

Mangel an Fleiſs und tadelnswertes Betragen sollen zunächst durch zeitweise Vorenthaltung des Stipendiums und für Unverbesserliche durch gänzliche Entziehung desselben bestraft werden.

Stiftungsberechtigt sind die Nachkommen der Eltern des Stifters, unter denen jene, welche besonders begabt und dürftig sind, den Vorzug haben sollen.

In Ermangelung solcher Verwandten sollen dürftige, aber von ehrbaren Eltern aus gültiger Ehe abstammende Jünglinge aus der Heimat der Eltern, Rüdesheim bezw. Kreyter (?) bei Werne[3]), und, wenn dort solche nicht vorhanden, aus Köln zum Stiftungsgenusse gelangen.

1) Die sämmtlichen Orte liegen in dem jetzt holländischen Teile des ehemaligen Herzogtums Brabant (auch Kuyk).

2) Nach der Klasseneinteilung der früheren Gymnasien muſste der Knabe bereits zwei Klassen, die infima und secunda, abgemacht haben, bevor er in die grammatica, gewöhnlicher syntax genannt, aufgenommen wurde. Demgemäſs wird in der jetzigen Gymnasialeinrichtung die Quarta als die Klasse zu betrachten sein, welche der Bestimmung des Stifters, daſs der Aufzunehmende „in den studiis soweit progredirt, daſs ad grammaticam oder syntaxin kommen könne“, entspricht.

3) Der Ort Kreyter ist wahrscheinlich der Heimatsort der Mutter des Stifters gewesen, welche sich unter dem Namen „von Kryters“ in der Stammtafel eingetragen

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Während der Genufszeit haben die Stipendiaten täglich für das Seelenheil des Stifters die Psalmen „Miserere etc.“ und „De profundis etc.“ oder statt derselben fünfmal des Gebet des Herrn und den englischen Grufs zu beten.

Inspektoren sollen die beiden ältesten Verwandten sein, von denen jeder für seine Mühewaltung einen Goldgulden erhalten soll. [1])

209. Stiftung von Ruischenberg. [2])

Stifter: Heinrich von Ruischenberg, Komtur der Deutschen Ordens-Balley Biesen, gest. 30. März 1603.

Stiftungsurk. v. 29. Februar 1580.

Vermögensstand am 1. April 1892: 82 900 Mark; Zinsen: 3067,30 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:

a. 6 gröfsere Portionen, jede im Betrage von 428 Mark, zum Betriebe der Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) für Studierende, welche 14 Jahre alt oder wenigstens für die Quarta reif sind, und für das theologische, juristische und philosophische Studium auf der Universität (zu Köln) im ganzen auf 7 nacheinanderfolgende Jahre.

   Der Stiftungsverwaltung ist vorbehalten, den Stiftungsgenufs, je nach dem Thun und Lassen des Stipendiaten, zu entziehen, wie auch denselben über die vorangesetzte Zeit hinaus um ein oder mehrere Jahre auszudehnen.

   Krankheiten, welche selbst über ein Jahr hinaus andauern, machen des Stiftungsgenusses nicht verlustig.

b. 6 kleinere Portionen, jede im Betrage von 83,21 Mark, zum Betriebe der Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) für Studierende, welche 14 Jahre alt oder wenigstens Grammatiker sind, auf 7 Jahre. Auch hier kann, wie bei den sechs gröfseren Stipendien, der Stiftungsgenufs beim Wohlverhalten der Stipendiaten verlängert, aber ebenso auch entzogen werden.

Berechtigt zum Genusse:

a) der gröfseren Portionen sind aus rechtmäfsiger Ehe herstammende katholische Studierende, von denen drei adeliger, drei bürgerlicher Herkunft sein sollen.

   Falls die erledigten Stipendien von Adeligen nicht beansprucht werden, können an deren Stelle auch Bürgerliche einrücken.

---

findet. Werne (im ehemaligen Stifte Münster) liegt an der Lippe im Kreise Lüdinghausen.

1) Zur Zeit werden die Rechte der Inspektoren ausgeübt von dem Mitinhaber einer Spielkartenfabrik, Gustav Becker in Köln, seit Januar 1872, und Caspar Rüttgers in Pfaffendorf seit Februar 1874. Beide stammen von der Halbschwester des Stifters, Catharina Rüdesheim, und sind mit demselben im neunten Grade verwandt.

Als jährliches Honorar ist im Etat für jeden ein Betrag von 2,33 Mark angesetzt.

2) So findet sich die eigenhändige Unterschrift des Stifters.

b. Auf die kleineren Portionen haben arme Studierende Anspruch, welche aus rechtmäfsiger Ehe stammen.[1])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Alumni sollen morgens dem primo sacro[2]) beiwohnen und darin folgende kurzen Gebete verrichten:

„Venite, exultemus Domino etc.“, „Veni, creator spiritus etc.“, cum versiculo ac oratione. „Deus, qui corda fidelium“.

Sie sollen auch des Stifters eingedenk sein, indem sie hinzufügen: „Oremus, Retributor omnium bonorum, Deus, retribuere dignare omnibus nobis bona et mala facientibus propter nomen sanctum tuum vitam aeternam, amen“.

Des Abends sollen sie das „Carmen Aurelii Prudentii“ lesen und nach gemachtem Kreuzzeichen beten: „Cultor Dei, memento, te fontis et lavacri rorem subisse sanctum, te chrismate innovatum“; „Kyrie eleyson, Christe eleyson, Kyrie eleyson“, „Pater noster“, „Ave Maria“, „Credo in Deum“, „Confiteor Deo coeli et terrae“, „Christe, qui lux es et dies, noctis tenebras detegis, lucisque lumen crederis, lumen beatum praedicans“ und die Orationen: „Illumina, quaesumus, Domine, habitationem nostram, et omnes insidias inimici ab ea longe repelle; Angeli tui boni habitent nobiscum, qui nos cum benefactoribus nostris ubicunque locorum degentibus in pace custodiant, et benedictio Domini sit super nos semper, amen.“

210. Stiftung Ruttens.

Stifter: Wwe. Helena Ruttens, geb. Kempers.

Testam. v. 24. Nov. 1744.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 18. Dez. 1751.

Urspr. Vermögen: Zwei Häuser, im Taxwerte von 1300 Rchsthlr., welche eine Jahresrente von 51 Rchsthlr. 26 Albus aufbrachten.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3090 Mark; Zinsen: 114,33 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 114,33 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Sexta an bis zur Metaphysik, und dann für die theol. Studien auf höchstens drei Jahre.[3])

---

1) Die Stiftung ist vom Deutschen Orden und aus dem Vermögen des Ordens errichtet: sie ist keine Familienstiftung, und es kann daher weder an Verwandte des Stifters noch an eine Bevorzugung derselben gedacht werden. Die Wohlthat ist vielmehr für dürftige Studierende der katholischen Konfession überhaupt bestimmt. Vergl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 30. April 1836 No. 1107.

2) Rücksichtlich der Bestimmung, dem primo sacro beizuwohnen, wird bemerkt, dafs seitens der geistlichen Oberbehörde diese Verpflichtung auf den Gymnasial- resp. Universitäts-Gottesdienst und diejenigen Tage beschränkt ist, an welchen die Portionisten ohne Beeinträchtigung ihrer Studien eine h. Messe hören können, dabei aber denselben aufgegeben wird, an denjenigen Tagen, an welchen sie aus irgend einem Grunde eine h. Messe nicht hören, statt derselben den Psalm „Miserere etc.“ mit „Pater noster etc.“ und „Ave Maria etc.“ zu beten.

3) „Alumnus portione frui potest ab infima usque ad metaphysicam inclusive, ita ut a renovatione studiorum qua metaphysicus etiam emeritus uno integro anno in theologia studere valeat. Si contingat, hunc alumnum in theologia desideratos progressus facere, patronus plenam facultatem habeat, illum continuandi in perceptione dictae portionis etiam per annum secundum et tertium sed non ultra.“ Stift[illegible] No. 5 und 6.

Mangel an Fleifs oder tadelnswertes Betragen schliefsen nach einer erfolglosen dreimaligen Ermahnung vom Stiftungsgenusse aus. (Stiftungsurk. No. 4.)

Stiftungsberechtigt sind arme, gut beanlagte Studierende.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat ist verpflichtet, jeden Tag für das Seelenheil der Stifterin und der Verwandten derselben den Psalm „De profundis etc." und fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs zu beten.

Präsentator: In der Stiftungsurk. ist dem Erben und Testamentsvollstrecker Franz Martin Kesselkaul und dessen Nachkommen bis zum vierten Grade einschliefslich ein Präsentationsrecht zugesprochen. In der Stammtafel ist jedoch nur ein Sohn und Enkel desselben eingetragen; weiteres ist über dessen Familie nicht bekannt.

211. Stiftung Sander.

Stifter: Theodorich Sander, Kanonikus an der Kirche zum h. Andreas in Köln, gest. im Jahre 1594.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 1. August 1599.

Urspr. Vermögen: Jahresrente von 28 Rhein. Gulden und
„ 15 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3100 Mark; Zinsen 114,70 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium [1] von 114,70 Mark für einen fünfjährigen Besuch des Gymnasiums (ursprünglich des Montaner Gymnasiums) bis zur Ablegung der Magisterprüfung. [2] Nach der Promotion soll der Stipendiat ausscheiden, es sei denn, dafs ein Zögling der nächsten Verwandtschaft als Lehrer am Gymnasium verblieb; ein solcher könnte für diese Zeit das Stipendium fortgeniefsen.

Tadelnswertes Betragen schliefst sofort vom Stiftungsgenusse aus. (Stiftungsurk.)

Stiftungsberechtigt sind aus rechtmäfsiger Ehe abstammende und mit keinem, die heiligen Weihen ausschliefsenden Fehler behaftete Studierende aus der Familie des Stifters. Treten mehrere qualifizierte, dürftige Bewerber zu gleicher Zeit auf, so sollen solche den Vorzug haben, die dem Stifter nach dem Verwandtschaftsgrade und dem Geburtsorte am nächsten stehen. [3] [4]

In Ermangelung solcher sollen Jünglinge aus Essen, der Vaterstadt des Stifters, oder aus den Nachbarorten zum Stiftungsgenusse gelangen.

1) Nach dem erklärten Willen des Stifters (vergl. Stiftungsurk.) sollten es zwei oder drei sein: „in subsidium duorum vel trium studiosorum pro facultatum suarum modulo et prout executoribus melius videbitur".

2) Also von der Obertertia an: „eo sint progressi in litteris, ut probabiliter intra quinquennium philosophiae studium absolvere et promoveri in magistros possint: post promotionem nemini quidquam dari volut." Stiftungsurk.

3) „Si plures competitores occurrant, alias qualificati et indigentes, hi praeferantur, qui ad testatoris genus et patriam propius accedunt. Qualificatos autem esse putamus, qui legitimo thoro stante matrimonio procreati, nullo corporis vel naturae vitio maculati, quod impedimento possit esse ordinibus sacris vel non debeat terri in promotis ... indigentes intellexit, qui pro sua parte aliunde a suis tantum non habent, ut studia continuare possint." Stiftungsurk.

Ersparte Gelder sollen behufs Erhöhung des Stipendiums zum Stiftungskapitale geschlagen werden.

212. Stiftung Scheiff.

Stifter: Johann Werner Scheiff, Kanonikus an der Kirche zum h. Cunibert in Köln.

Testam. v. 22. Juni 1627 mit zahlreichen lateinischen Einschaltungen.

Das urspr. Vermögen findet sich nirgendwo angegeben.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 11 910 Mark; Zinsen: 440,67 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von......... 28,48 „
Summa... 469,15 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien,[1]) jedes im Betrage von 233,50 Mark auf sieben Jahre und niemals länger für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln[2]).

Die Eltern von Stipendiaten, welche zum Studieren keine Anlage oder keine Neigung haben, sind zeitig hierauf aufmerksam zu machen, damit an Stelle solcher andere in den Stiftungsgenufs eintreten können.

Nachlässigkeit in den Studien oder tadelnswertes Betragen schliefsen nach einer dreimaligen nutzlosen Ermahnung vom Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind die römisch-katholischen Söhne der nächsten Anverwandten des Stifters, welche in Köln oder Neufs geboren sind.

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer, sonst gleichberechtigter Familienmitglieder sollen die geschickteren den Vorzug haben.

Treten Verwandte als Bewerber nicht auf, so sollen Studierende aus Köln oder Neufs, aber keine anderen Fremden zum Stiftungsgenusse zugelassen werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stiftungszöglinge haben täglich der h. Messe beizuwohnen und für das Seelenheil des Stifters und der Wohlthäter morgens den Psalm 65: „Deus misereatur nostri etc.“ und abends den Psalm „De profundis“ nebst dem Gebete „Deus, veniae largitor etc.“ zu beten.

Präsentator: Wiederholt ist von einzelnen Familienmitgliedern ein Präsentationsrecht beansprucht worden. Dieser Anspruch war dadurch veranlafst, dafs es im Laufe der Zeit einzelnen Verwandten gelungen war, zu gedachter Funktion zugelassen zu werden, was jedoch als eine vorübergehende Irrung bald wieder beseitigt wurde. Die Stelle der Urkunde, an der schein-

1) Nach dem Testam. sollen so viele Zöglinge zum Stiftungsgenusse zugelassen werden, als 1000 Gulden in dem Stiftungskapitale enthalten sind, damit jeder derselben jährlich 40 Gulden beziehen könne.

2) Das Testament bestimmt die beiden Stipendien für ein siebenjähriges Studium „der humaniora und philosophie“, und daraus hat das Prov.-Schulk. Anlafs genommen, unter dem 30. Sept. 1835 No. 2509 und dem 19. Januar 1844 S. C. 147 zu verfügen, „dafs der Genufsantritt erst mit dem Eintritte in die Tertia eines Gymnasiums erfolgen kann, weil von der nur siebenjährigen Genufszeit zwei Jahre (zu den studiis philosophicis) auf der Universität absolviert werden müssen, und nur die übrigen fünf Jahre auf die Gymnasialstudien, mithin auf den Aufenthalt in den Klassen Prima, Secunda und Tertia, fallen.“

bar von Aufstellung von Präsentatoren die Rede ist, kann nur in der fehlerhaften Wiedergabe Bianco's („die ehemalige Universität und die Gymnasien zu Köln, Köln 1850 2. Teil S. 847") zu diesem Irrtum führen. Sie lautet im Originaltexte „alumni praesentabuntur a cognatis dominis executoribus", als welche ursprünglich der Regens und Subregens des Laurentianer Gymnasiums mit dem Pater an den Machabäern berufen waren. Bianco übersetzt nun sinnentstellend: „Die Alumnen sollen von den verwandten Herren Vollziehern präsentirt werden", während vom Stifter nur angeordnet ist, dafs die Angehörigen stiftungsberechtigter Knaben dieselbe den Testamentsvollstreckern anzumelden hätten. Den letzteren, deren Rechte auf den Verwaltungsrat übergangen sind, solle die Auswahl zustehen. Vergl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 7. Mai 1844 S. C. 1499 und v. 24. Juni 1847 S. C. 1708!

213. Stiftung Schenck.

Stifter: Melchior Schenck aus Stotzheim bei Euskirchen, Kanonikus an der Kirche zur h. Maria ad gradus in Köln.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 10. Juni 1564.

Urspr. Vermögen: 500 Goldgulden; Jahresrente 20 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3905 Mark; Zinsen 144,48 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 144,48 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Gymnasium trium coronarum zu Köln) auf die Dauer von sieben Jahren. Jedoch soll es der Stiftungsverwaltung überlassen bleiben, den Genufs noch einige Zeit über das siebente Jahr hinaus zu erstrecken.

Der Abfall von der katholischen Religion soll sofort, die Nachlässigkeit in der Erfüllung der weiter unten aufgeführten Stiftungsobliegenheiten nach dreimaliger nutzloser Ermahnung den Stiftungsverlust nach sich ziehen.

Stiftungsberechtigt sind die aus rechtmäfsiger Ehe, von braven Eltern abstammenden, wenigstens zehn Jahre alten und zur Aufnahme in die Sexta reifen nächsten Blutsverwandten des Stifters.

Sind solche Studierende in der Familie des Stifters nicht vorhanden, so sollen Studierende aus dem Dorfe Stotzheim und in weiterer Folge aus Cuchenheim bei Euskirchen Anspruch auf den Stiftungsgenufs haben.

Bei etwa auftretender Bewerbung eines Verwandten haben die aus den genannten Dörfern zugelassenen nicht verwandten Stipendiaten auszuscheiden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind gehalten, jeden Morgen der h. Messe andächtig beizuwohnen und für das Seelenheil des Stifters die Psalmen „Miserere" und „De profundis" mit dem Gebete: „Inclina, domine etc." zu beten.

214. Stiftung Schiffers.

Stifter: Martin Joseph Schiffers, Pfarrer zu D'horn, gestorben am 11. Nov. 1868.

Testam. (eigenhänd.) v. 10. und 11. Mai 1865; Allerh. genehmigt am 7. Juni 1869; die Stiftung wurde eröffnet am 7. Oktober 1869.

Urspr. Vermögen: 2300 Thaler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6960 Mark; Zinsen 257,52 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 257,52 Mark für einen Studierenden „vom Eintritt in die Sexta des Gymnasial-Unterrichts ab bis einschliefslich des absolvirten Universitätsstudiums und, wenn er zum geistlichen Stande aspirirt, bis zur Beendigung des geistlichen Seminar-Unterrichts". (Beilage zum Testament c.)

Stiftungsberechtigt sind die ehelichen katholischen Nachkommen der Geschwister des Stifters, nämlich

a. der Maria Catharina, Ehefrau Nicol. Hansen zu Aachen;
b. der Anna Maria, Ehefrau Heinr. Vogeno zu Aachen;
c. des verstorbenen Bruders Johann Joseph (nämlich Johanna, Ehefrau Carl Becker zu Köln, Mariechen zu Köln und deren Bruder Martin zu Lüttich).

„Zuerst tritt der Stamm Maria Catharina ins Nutzniefsungsrecht; ist alsdann in diesem Stamme kein qualifizirter Candidat vorhanden, so geht dies Anrecht über auf den 2. Stamm Anna Marie, wo aber auch in diesem Stamme kein qualifizirtes Subject zu präsentiren ist, gewinnt dies Anrecht der 3. Stamm Johann Joseph, welche Reihenfolge für alle kommenden Zeiten gelten soll." (Beilage zum Testam. unter b.)[1])

Beim „Mangel an qualifizirten Candidaten sind die nicht verausgabten Jahres-Revenüen zur Verstärkung der Stiftung rentbar anzulegen". (a. a. O. unter d.)

Die Bewerber haben bei der Meldung vorzulegen „seitens ihres Pfarrers den Taufschein nebst dessen Angabe über Vorhandensein wissenschaftlichen Talentes zu höheren Studien und besonders über des Candidaten religiös-sittliche Lebensführung und ein Zeugnifs ihres zuletzt gehabten Elementar-Lehrers über genossene, wenigstens befriedigende Elementar-Bildung". (a. a. O. unter e.)

215. Stiftung Schlitter.[2])

Stifter: Hermann Schlitter, Kanonikus der Stiftskirche zu Worms.

Das Testam., angeblich vom 23. Aug. 1571, ist weder ganz, noch auszugsweise vorhanden. Nur finden sich ältere Rechnungen vor.

Urspr. Vermögen: 400 Goldgulden / 200 Rchsthlr. } deren Erträge zu 4% bis zum Jahre 1787 von dem Domkapitel zu Köln gezahlt wurden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 4925 Mark; Zinsen: 182,23 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium zu 182,23 Mark für Studien (ursprünglich auf der Universität zu Köln).[3])

---

1) Der Verwaltungsrat hat angenommen, dafs der Stifter eine stete Reihenfolge in der Zuwendung des Genusses für die gleichberechtigten Stämme beabsichtigt habe.

2) So findet sich der Name in der ältesten noch vorhandenen Rechnung vom Jahre 1658 geschrieben; die bisherige Beifügung „ab Holt" hat nur darin ihre Erklärung, dafs beim Abgange von Verwandten Jünglinge aus dem Orte Holten zum Stiftungsgenusse berufen waren.

3) Bis 1869 wurde die Stiftung nur für die U[illegible]ersitä[illegible]dien an Berufene verliehen. Als Freistiftung gelangte sie auch an [illegible] zur Verleihung. Im

Stiftungsberechtigt ist ein Jüngling aus der Verwandtschaft des Stifters und, bei dessen Abgang, ein solcher, welcher zu Holte[1]) oder in einem benachbarten Orte geboren ist.

216. Stiftung Schlüter.

Stifter: Johann Costerus Schlüter.[2])

Testam. (notar.) v. 11. April 1674.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 23. Dez. 1687.

Urspr. Vermögen: 3400 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 16 024,80 Mark .... Zinsen 589,47 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von .... 14,60 „

Summa... 604,07 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien, jedes von 200 Mark, für die Studien[3]) (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) oder zur Erlernung eines Handwerkes.

Etwaige Ersparnisse sollen rentbar angelegt und zur gleichmäfsigen Erhöhung der 3 Stipendien verwendet werden.

Stiftungsberechtigt sind die drei dürftigsten[4]) Blutsverwandten aus der Familie des Bruders des Stifters, Hermann Costerus Schlüter aus Westfalen und zwar nach der Gradesnähe („secundum ordinem generationis et proximitatis"). [5])

217. Stiftung Franz Xavier Schmitz.

Stifter: Franz Xavier Schmitz, Pfarrer zu Langendorf im Kreise Euskirchen, gest. 24. Nov. 1871.

Testam. (eigenhänd.) v. 13. Oktob. 1866; Allerhöchst genehmigt am 5. Februar 1872; die Stiftung wurde eröffnet am 14. Jan. 1873.

Urspr. Vermögen: 4000 Thaler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 16 010 Mark; Zinsen 592,37 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 360 Mark für Gymnasial- und Universitätsstudien „so lange, bis derselbe (der

Jahre 1869 findet sich zuerst eine Verleihung an einen Gymnasiasten aus Holten, und seitdem ist sie unterschiedslos an Gymnasialschüler und Akademiker verliehen worden.

1) Der Ort liegt im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirk Düsseldorf.

2) So ist die Schreibweise des Namens nach der eigenen Unterschrift des Stifters.

3) Darunter können Gymnasial- und akademische Studien verstanden werden.

4) Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde ist Dürftigkeit Vorbedingung des Genusses, welche also im gegebenen Falle nachzuweisen bleibt.

5) Von 1790 bis 1834 wurde die Stiftung von Verwandten nicht beansprucht. Seit dem Jahre 1839 sind aber solche wieder im Genusse. Seit dem Jahre 1843 pflegen die Stiftungserledigungen in der „Weseler Zeitung" (früher „Rhein.-Westfälischer Anzeiger" zu Wesel bekannt gemacht zu werden; aus welchem Anlasse dies geschieht, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Diese Bekanntmachungen sind von Erfolg gewesen, weil die Verwandtschaft vorzugsweise in dem Münster'schen Teile Westfalens wohnt.

rtionist) zum Ziel seines Studiums und zum Stande gekommen ist".
estam.)

Ersparnisse an den Stiftungseinkünften „sollen zur Vergröfserung des
dienkapitals verwendet werden, bis ein 2. und ein 3. u. s. w. jährliches
pendium bis zur Höhe von 120 Thalern erzielt worden ist". (Testam.) [1])

Stiftungsberechtigt ist ein Nachkomme der drei Brüder des Stifters,
elcher bei gutem moralischen Betragen und Geistesanlagen den Beruf zu
diren in sich fühlt und zu dem Ende bereits ein Gymnasium frequentirt".
estam.)

„Bei Concurrenz-Fällen von qualifizirten Candidaten soll nach Ausweis
· zu dem Ende beizubringenden Zeugnisse über moralische und geistige
alität dem tüchtigsten der Vorzug gegeben werden nach dem Urtheile des
dien-Verwaltungsrathes." (a. a. O.)

218. Stiftung Joh. Anton Schmitz.

Stifter: Johann Anton Schmitz, Rentner zu Köln, früher Senats-Präsi-
nt des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln und Geh. Justizrat.

Schenkungsurk. (notar.) v. 4. Mai 1855; Allerh. genehmigt am 23. Juni
855; die Stiftung wurde auf Präsentation des Stifters am 23. Sept. 1856
erst verliehen.

Urspr. Vermögen: 6500 Thaler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 22180 Mark; Zinsen 820,66 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes
410,33 Mark, für Studierende, „sobald sie nach zurückgelegtem 9. Jahre
ein römisch-kathol. Knaben-Convict oder in ein römisch-kathol. oder gemischtes
mnasium aufgenommen sind, bis zur Beendigung der Studien in demselben
der dafür nach der Schulverfassung erforderlichen Zeit, jedoch unter der
sdrücklichen Bedingung, dafs sie daselbst dem römisch-kathol. Religions-
terricht anhaltend beiwohnen, überhaupt die Pflichten eines braven, fleifsigen
d folgsamen Zöglings, insbesondere aber die eines römisch-kathol. Christen
nau erfüllen und hierüber alle halbe Jahre ein Zeugnifs des Religionslehrers
er des Schulvorstandes dem Verwaltungsrathe auf Erfordern vorlegen".
henkungsurk. Art. 6.)

„Nach Beendigung der Convicts- oder Gymnasialstudien kann der Ver-
ndte das Stipendium nur dann fortgeniefsen, wenn er Theologie studirt und
geistlichen Stand antreten zu wollen erklärt; der Fortgenufs dauert zum
huf der philos. und theolog. Studien an einer kathol. oder gemischten
iversität oder an einem bischöflichen, zur Diöcese der Studierenden ge-
igen Seminarium während 4 Jahre, welchen jedoch unter Zustimmung des
milien-Präsentators ein 5. Jahr hinzu treten kann." (a. a. O. Art. 8.)

„Wegen schlechter Aufführung oder andauernden Unfleifses kann der Ver-
ltungsrath sowohl in den niederen wie in den höheren Studien den Zögling
weder sofort oder nach dreimaliger Warnung, je nach Beschaffenheit der
rgehen, nach Anhörung des Familien-Präsentators aus dem Genusse ohne

1) Zur Zeit werden zu diesem Zwecke jährlich 232,37 Mark abgeführt.

Widderrede ausweisen; ebenso denjenigen, welcher wegen geistiger Unfähigkeit oder wegen Unfleifses nicht regelmäfsig in den Classen aufsteigt, wofern nicht Krankheit oder andere rechtmäfsig entschuldigende Umstände nachgewiesen sind und ein anderes Verfahren anrathen." (a. a. O. Art. 7.)

Stiftungsberechtigt sind vor allen anderen die aus einer kirchlich und bürgerlich gültigen Ehe entstammenden, in der römisch-katholischen Religion erzogenen, männlichen Nachkommen der sieben Kinder des Stifters. (a. a. O. Art. 5.)

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Nachkommen hat der nähere Verwandte, bei gleicher Verwandtschaftsnähe derjenige den Vorzug, welcher zur Erfüllung des Stiftungszweckes („Heranbildung katholischer Priester", Schenkungsurk. Art. 1) die meiste Aussicht bietet; bei gleicher Qualifikation soll auch auf die Dürftigkeit Rücksicht genommen werden. Der einmal Aufgenommene braucht später einem nähern Verwandten nicht zu weichen. (a. a. O. Art. 9.)

„Die Verleihungen geschehen immer vom Anfange des Studiensemesters ab, worin die Anmeldung geschah." (a. a. O. Art. 10.)

Treten bei Erledigung einer Portion keine Verwandten als Bewerber auf, während „der Besitzer der andern Portion sich den theolog. Studien wirklich widmet, so soll diesem die erledigte Portion ebenfalls verliehen werden können, jedoch nur in so weit, als der Gesammtbetrag der beiden Portionen nicht die Höhe von 300 Thaler übersteigt". (a. a. O. Art. 11.)

„Die durch solche Vacaturen entstehenden Beträge oder sonst nach Normirung einer jeder Portion zum Betrage von 150 Thalern erwachsenen Überschüsse sollen zum Capitalfonds geschlagen und daraus eine 3. und eine 4. Portion von gleichem Betrage der zwei ersten errichtet, demnach aber der weitere Überschufs zur Verbesserung der einzelnen Portionen bis auf Höh von 200 Thaler verwendet und, nachdem auch dieses geschehen, weiter Portionen von letztgedachter Höhe gebildet werden." (a. a. O. Art. 12.)

Treten während eines Zeitraumes von fünf Jahren von den Nachkomm des Stifters qualifizierte Bewerber nicht auf, so werden römisch-katholisch hülfsbedürftige Verwandte, welche von den Brüdern des Vaters des Stifter Wilhelm und Johann, in gerader Linie abstammen, und zu dem Ende von de Verwaltungsrate unter Angabe des Eintritts dieser Bedingung in den öffen lichen Blättern gehörig aufzufordern sind, zum Stipendiengenusse für die ob besagte Zeit und Art zugelassen. (a. a. O. Art. 13.)

Treten innerhalb eines fernern Zeitraumes von fünf Jahren auch solc Bewerber nicht auf, so sollen nach Ablauf beider Fristen im Gesamtbetra von zehn Jahren römisch-katholische, hülfsbedürftige Studierende der E diözese Köln, sofern sie die sonst erforderliche Qualifikation für den Stiftung zweck haben, zum Genusse der Stiftung zugelassen werden, so dafs un mehreren Qualifizierten auf Anlagen und gute Führung Rücksicht genom und hiernach der Vorzug bestimmt werden soll. (a. a. O. Art. 14.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: „Während der Genufszeit ist Stipendiat verpflichtet, täglich für die Stifter, Wohlthäter und deren verstorb Verwandte morgens und abends den Psalm „De profundis", drei „Vater un und drei „Ave Maria" zu beten, auch Ostern, Pfingsten, Allerheiligen Christtag zu beichten und nach empfangener erster h. Communion communiciren." (a. a. O. Art. 15.)

Präsentator: Nach Artikel 3 der Schenkungsurkunde soll der Verwaltungsrat einen katholischen Verwandten des Stifters zur Ausübung des Präsentationsrechtes berufen.[1])

219. Stiftung Jos. Schmitz.[2])

Stifter: Jos. Schmitz, Pfarrer zu Gymnich.

Testam. v. 27. Aug. 1740.

Urspr. Vermögen: 600 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2510 Mark; Zinsen: 92,87 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 92,87 Mark für einen Studierenden zum Betriebe der Studien oder, falls ein Berechtigter nicht vorhanden, für ein Mädchen zur Erlernung des Lesens, Schreibens, Nähens etc.

Stiftungsberechtigt ist einer der Nachkommen aus der Familie der Eltern des Stifters.

Treten zwei Bewerber auf, so soll das Stipendium unter dieselben zu gleichen Teilen geteilt werden.

220. Stiftung Leonard Schmitz.

Stifter: Leonard Schmitz, Professor der Philosophie am Montaner Gymnasium zu Köln, gest. 28. Januar 1766.

Testam. (Auszug) v. 27. Dez. 1765.[3])

Urspr. Vermögen: 400 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1550 Mark; Zinsen: 57,35 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 57,35 Mark für die Gymnasialstudien, bis zur Rhetorik ausschliefslich zu Düren oder in einer andern Stadt, „usque ad metaphysicam" auf dem Montaner Gymnasium zu Köln.

Stiftungsberechtigt ist ein Verwandter des Stifters, und zwar der Nachkomme der Eheleute Heinrich Schmitz und Eva Fufs.

Treten Verwandte als Bewerber nicht auf, so soll ein Studierender aus Buir Anspruch auf das Stipendium haben und, falls auch von dort der Stipendiengenufs nicht beansprucht wird, soll er dem „subsenior professor poëtices" an dem Gymnasium zugewandt werden, an dessen Stelle der Gymnasialfonds zu Köln getreten ist.

1) Als solcher fungiert seit dem 1. Juli 1871 Dr. med. L. Schmitz, Kgl. Kreisarzt a. D. zu Godesberg, ein Enkel des Stifters.

2) Die Stiftung wurde ursprünglich nach dem Willen des Stifters von dem Alexianerkloster in Köln und später von einem Bernard Joseph Kiel in Lechenich verwaltet; sie gehörte zu den verheimlichten Stiftungen und gelangte erst 1825 an den Verwaltungsrat der Studienstiftungen.

3) Weder Testament noch Stiftungsurkunde ist vorhanden; die Nachrichten über die Stiftung sind einem Auszuge aus dem Testam., wie er sich in dem Rechnungsbuche des Montaner Gymnasiums vorgefunden hat, entnommen.

221. Stiftung Schmitz-Schülleriana-Henrici.[1])

Stifter: Aegidius Anton Jos. Melchior Schüller, Rentner, gest. 17. Sept. 1835.

Testam. v. 20. Juni 1827 und nachträgliche Erläuterungen v. 24. Juni 1833 und 6. Nov. 1834.[2])

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 23. Juli 1838; Allerh. genehmigt am 25. Januar 1838; die Stiftung wurde eröffnet bezw. zuerst verliehen am 11. November 1839.

Urspr. Vermögen: 6000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 15 990 Mark; Zinsen: 591,63 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:

a. 2 gröfsere Stipendien, jedes im Betrage von $^{5}/_{16}$ der Stiftungseinkünfte, z. Zt. 110,93 Mark, für Studierende höherer Lehranstalten von der Quarta ab, also für Gymnasial- und Universitätsstudien. „Die höhere Bürgerschule sowie Militär-, Kunst- und

---

1) So soll die Stiftung nach § 1 der Stiftungsurk. heifsen, wahrscheinlich weil die Namen der Eltern des Stifters Heinrich Schüller und Maria geborene Schmitz waren.

2) Das Testam. enthält bezüglich der Stiftung nur folgende Stelle: „Fünftens. In Betracht, dafs durch Kriege, Unglücksfälle, oder andere Schicksale den Eltern oft die Mittel fehlen, ihren Kindern eine Standesmäfsige oder ihren Verstandeskräften angemessene Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung zu geben, Ich es daher zu meinem besonderen Glück rechne, für das Wohl der Nachkommenschaft Vorsorge treffen zu können, so verordne ich hiermit, dafs aus meiner Nachlassenschaft die Summe von 6000 Thlr. in usum et sustentationem iuventutis utriusque sexus ex cognatione mea der hier bestehenden allgemeinen Schul- und Stiftungsverwaltung in capitali überantwortet werden soll; und damit auch dereinst eine ordentliche Stiftungsurkunde errichtet werde, so ersuche ich die von mir ernannten executores testamenti die unter meinen Papieren befindliche Stiftungsurkunde von Bernhard Pütz zur Norm zu nehmen und danach das instrumentum fundationis sowohl für Studierende als auch für diejenigen, die sich zu einer anständigen Profession zu qualifizieren geneigt sind, anfrichten zu lassen". Hiernach ist der Verwaltungsrat zum Verwalter der Stiftung ernannt, und die Testamentsexekutoren sind mit Abfassung der Stiftungsurkunde beauftragt. Die Stiftung ist lediglich nach denjenigen Bestimmungen zu verwalten, welche die mit der Abfassung des Statuts ausdrücklich und allein beauftragten Testaments-Exekutoren aufgestellt haben. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 2. April 1839 No. 666! Hierbei ist des ganz besondern Verhältnisses zu gedenken, in welchem der Rentner Schüller zu dem Stifter Bernard von Pütz und zu dessen Stiftung gestanden: Schüller war Verwandter des Stifters Bernard von Pütz und sogar der älteste (senior) der Linie der Schwester Sophia von Pütz. Ferner war Bernard von Pütz Pfründner des ehemaligen Stiftes zum h. Severin in Köln, und Schüller war Pfründner an dem ehemaligen Stifte zu den h. Aposteln in Köln. Des weitern hatte der Stifter Bernard von Pütz in der Nachkommenschaft seiner beiden Schwestern zwei Stämme, deren Zukunft er wohlwollend bedachte; Schüller hatte zwar nicht zwei Schwestern, aber ebenfalls zwei Stämme, denen er sich wohlthätig erweisen wollte. Endlich war Schüller eine Reihe von Jahren hindurch, als der älteste in der Linie Sophia von Pütz, bis zu seinem Lebensende Präsentator jener Stiftung.

Der Stifter Schüller hat allmählich nur Materialien zu seiner Stiftung zusammengetragen, und man sieht aus der ganzen Fassung seiner Anordnungen, dafs ihm beim Sammeln die Einrichtung jener alten Stiftung Bernard von Pütz vorschwebte, welche er seiner neuen zu geben wünschte. Nur bei der Anberaumung der Genufszeit weicht er davon ab. Dadurch, dafs auch die nicht wissenschaftliche Bildung berücksichtigt werden sollte, trat die Notwendigkeit ein, dafs hierüber besondere Bestimmungen gegeben wurden. Damit beschäftigen sich die Kodizillarvorschriften und weisen auf die Urkunde der Stiftung Orth ab Hagen hin.

Gewerbeschulen sind, insofern sie öffentliche vom Staate unterhaltene oder beaufsichtigte Institute sind, den Gymnasien völlig gleich zu stellen.“ (Stiftungsurk. §§ 4 und 5.)

„Der Zwang, eines der Gymnasien der Stadt Köln oder auf der Universität eine bestimmte Fakultät zu wählen, lag nicht in der Absicht des Stifters; doch liegt es in der Natur der Sache, dafs bei dem intendirten Besuche ausländischer Institute der Verwaltungsrath seine Genehmigung vorenthalten wird, wenn Gründe vorhanden sein sollten, welche die Erreichung der Absicht des Stifters in Frage stellen, oder sonst erhebliche Bedenklichkeiten mit sich führen würden.“ (a. a. O. § 7.)

b. 2 kleinere Stipendien,[1]) jedes im Betrage von $^3/_{16}$ der Stiftungseinkünfte, z. Zt. 73,95 Mark, für Handwerks- oder Kaufmannschaftslehrlinge.

Der Besuch von Privatinstituten (zum Unterschiede von den oben erınten öffentlichen Lehranstalten) berechtigt, selbst auf den höheren Klassen, zum Bezuge der kleineren Portionen. (a. a. O. § 5.)

Zum Genusse der 2 kleineren Portionen sind auch Mädchen berechtigt, che die Elementarschule besuchen, „wenn dabei nachgewiesen wird, dafs ıelben durch Privatunterricht in ihrer Ausbildung auf irgend eine Weise ter geführt werden, als es die Elementarschule ihrer Einrichtung nach thut thun kann.“ (a. a. O. § 6.)[2])

„Die Genufszeit ist bei den gröfseren Portionen auf 16 Jahre, vom nten Lebensjahre an, berechnet, bei den kleineren auf 12 Jahre, von demıen Jahre ab, festgesetzt; bei den Mädchen wird das achte Lebensjahr als ninus a quo angenommen, und nach diesem Verhältnisse werden bei später er;ter Aufnahme die das zehnte übersteigenden Altersjahre von der Genufsin Abzug gebracht; der 11jährige geniefst also nur 15 resp. elf Jahre s. w.“ (a. a. O. § 8.)

Studierende sollen, „solange sie in der Sexta und Quinta, überhaupt in den zwei untersten Klassen höherer Lehranstalten sich befinden, nur Betrag der kleineren Portionen geniefsen“, und die Überschüsse fallen dem ıds zu, der behufs der Promotion bezw. der Aussteuer gebildet wird. 10.)[3])

Wenn das am Schlusse eines jeden Halbjahres beizubringende Zeugnis r Verwendung und Führung bei Verwandten drei-, bei Nichtverwandten ·imal nacheinander den allgemeinen Anforderungen nicht entspricht oder

1) Nach ausdrücklicher Anordnung des Stifters in dem Kodizill vom 24. Juni 1833 en „höchstens 4 Portionen“ verteilt werden.

2) „Durch Privatunterricht im Gesange scheint der Auflage des § 6 genügt zu sein, ein solcher Unterricht nicht nur im Bereiche einer, auch von bereits erwachsenen uenzimmern fortzuführenden höhern Schulbildung liegt, sondern selbst eventuell für Lernenden von unmittelbarem Nutzen sein kann.“ Verf. des Prov.-Schulk. vom Febr. 1850 No. 329.

Nach Anordnung des Prov.-Schulk. v. 17. Jan. 1887 S. C. 1185 6 soll die betreffende tsposition die Fassung haben: „Jedoch können auch zwei Mädchen, welche Unter· in weiblichen Kenntnissen erhalten, zum Genusse dieser Portionen zugelassen den.“

3) „Das Aufrücken eines Stipendiaten, welcher bis dahin im Genusse der kleinern tion gewesen ist, in eine vakant werdende gröfsere, vorausgesetzt, dafs im übrigen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, erachten wir nicht für stiftungswidrig unzulässig.“ Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 27 Oktob. 1873 S. C. 5662!

wesentliche Rüge enthält, so fällt das Stipendium dem Reservefonds zu. (a. a. O. § 14.)

Stiftungsberechtigt sind die Nachkommen der beiden gleichberechtigten Stämme a) Johann Walram Flimm und Sophia Kügelgen und
b) Franz Langen und Gertrud Schüller
„nach der Proximiorität". (Stiftungsurk. § 2.)

Es sollen „Berechtigte aus beiden Stämmen gleichzeitig in den Genuſs je einer kleinern und gröſsern Portion gesetzt werden." (a. a. O. § 3.)

„Wenn mehrere Aspiranten von gleichem Verwandtschaftsgrade konkurriren, so ist derjenige, der von dem ältesten Gliede der Familie abstammt, als der Nächstberechtigte anzusehen, es sei denn, daſs dieselbe Familie die konkurrirende schon einmal ausgeschlossen hat, in welchem Falle die Billigkeit für die andere spricht." (a. a. O. § 11.)

Sind in beiden Stämmen keine zum Genusse der kleinern Portionen geeignete Subjekte, dagegen drei zum Studieren qualifizierte Individuen vorhanden, so kann aus den beiden kleineren Portionen eine Studienportion gebildet und nach Abzug des Überschusses verliehen werden, jedoch nur so lange, bis ein zu den kleineren Portionen berechtigter Bewerber auftritt, der dem bis dahin leer ausgegangenen Stamme angehört. Gleicherweise wird umgekehrt verfahren, wenn kein oder nur ein zu den gröſseren Portionen berechtigter Zögling, dagegen mehrere Bewerber um die kleineren Portionen auftreten. (a. a. O. § 9.)

„Der eventuelle Überschuſs, wenn statt der gewöhnlichen 4 Portionen nur 3 gröſsere Portionen oder nur 4 kleinere Portionen vergeben werden, sowie die durch Vakaturen erübrigten Renten bilden den Reservefonds für die Söhne als Aussteuer ad adipiscendum gradum promotionis et pro filiabus ad eligendum statum sive ecclesiasticum sive saecularem. Die daraus zu bewilligenden Gaben dürfen nie die Hälfte des Bestandes übersteigen, und sind dabei diejenigen vorzugsweise zu berücksichtigen, die nicht im Genusse einer Portion der Stiftung sich befunden haben." (a. a. O. § 10.)[1])

Dauert eine Erledigung über ein halbes Jahr, so können Eingeborene aus Köln oder aus Lamersdorf[2]) im Kreise Düren zum Genusse derselben angenommen werden, „wozu die Vorschläge der betreffenden Bürgermeister vom Verwaltungsrathe zu erbitten und wobei etwa sich meldende, in der Stiftung nicht berufene Verwandte zunächst zu berücksichtigen sind. Diese müssen aber später sich meldenden berufenen Verwandten nach halbjähriger Aufkündigung weichen, und genieſsen jeden Falls nicht über zwölf Jahre, vom Normaljahr an gerechnet; auf Gabe aus dem Reserve-Fonds haben sie keine Ansprüche." (a. a. O. § 12.)

In einem Nachtrage zu dem Kodizill vom 24. Juni 1833 hat der Stifter bestimmt, „daſs für den Fall, daſs die beiden Stämme der testamentarisch eingesetzten Erben aussterben sollten, der letztlebende des letzten Stammes befugt und berechtigt sein soll, 2/3 oder 5/6 des fundirten Kapitals zu seinem Bedürfnisse einzuziehen oder anderweitig darüber zu disponiren".

1 Die so ersparten Beträge sollen also zusammengehalten, jedoch nicht zum Kapitale geschlagen, sondern als Beisteuer beim Antritte der Ehe oder des geistlichen Standes oder zur Begleichung der Promotionsgebühren verwendet werden.

2 Geburtsort des Vaters des Stifters, des kurkölnischen Geheimen und Ober-Appellations-Gerichtsrates Heinrich Jos. Schüller.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: In der Benachrichtigung über die Zuwendung der Stiftung sind die Zöglinge auf das am 17. Sept. in der Kirche zu den h. Aposteln in Köln stattfindende Jahrgedächtnis für den Stifter aufmerksam zu machen, um durch Teilnahme an demselben ihre Dankbarkeit zu bekunden. (a. a. O. § 15.)

222. Stiftung Theodor Schmitz.

Stifter: Theodor Schmitz, Rentner und Gutsbesitzer in Frechen, gest. am 1. Nov. 1876.

Testam. (notar.) v. 3. Mai 1875 bezw. notar. Testam. der Ehegattin des Stifters, Katharina, geb. Pingen, gest. 10. April 1881 [1]); Allerh. genehmigt am 24. Oktob. 1881; die Stiftung wurde eröffnet am 28. Juni 1882.

Urspr. Vermögen: Ackerland in der Bürgermeisterei Frechen, umfassend 2ha 30a 37qm, mit einem Taxwerte von 8280 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 550 Mark	Zinsen	25,77 Mark.
b. Ackerland zu Frechen, umfassend 2ha 30a 37qm	Ertrag	359,38 „
	Summa...	385,15 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 240 Mark [2]) „für Unterricht und Erziehung auf jeder höhern Schule [3]) bis zur Vollendung der Studien". (Testam.)

„Die Stiftungsportion kann einem nach Zeugnifs der Lehrer ganz unfähigen, faulen oder sich unsittlich betragenden Nutzniefser durch Beschlufs des Verwaltungsrathes wieder entzogen werden." (Testam.)

„Was an den Stiftungsrevenüen nach Abzug der Studienportion erübrigt (also der Reinertrag über 300 Mark), soll zur Aussteuer braver und dürftiger Jünglinge und Jungfrauen" aus der Familie des Stifters oder event. aus Frechen „bei ihrer Verehelichung oder zur Erlernung eines Handwerkes verwendet werden." (Testam.)

Stiftungsberechtigt sind brave katholische Kinder aus der Familie des Stifters und in deren Ermangelung aus der Pfarre Frechen.

„Unter gleichen Ansprüchen haben die Dürftigeren den Vorzug." (Testam.)

1) Die Eheleute Theodor Schmitz und Cathar., geb. Pingen, haben im wesentlichen gleichlautende letzte Willensmeinungen errichtet, die in sachlicher Beziehung in engem Zusammenhange stehen und formell nur infolge des Art. 968 des Civilgesetzbuches in getrennten Urkunden enthalten sind. Beide Eheleute waren ohne Aszendenz und Deszendenz und hatten bei ihrem Absterben nur Seitenverwandte.

2) „Die Stiftungsportion soll die Summe von 300 Mark nicht übersteigen." (Testam.)

3) Präparandenanstalten sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nach ihrem Lehrziele als höhere Schulen nicht anzusehen. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 19. Mai 1884 S. C. 2760! Ebenso Minist.-Erl. v. 5. Aug. 1884 U. II 7147: „Unter höheren Schulen können nur die mit dem technischen Namen als solche bezeichneten Schulen angesehen werden", nicht aber Präparandenanstalten.

223. Stiftung Schnappertz.

Eine Urkunde über diese Stiftung ist nicht vorhanden, und über den Ursprung der Stiftung fehlt jede Nachricht.

Das Vermögen bestand nach Ausweis der älteren Rechnungen (aus den Jahren 1660—1672) in einer Rente auf die Stadt Neufs im Betrage von 10 Daleri colonienses.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 260 Mark	Zinsen	9,62 Mark.
b. Rente auf die Stadt Neufs von		15,00 „
	Summa...	24,62 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 23,60 Mark für arme Studierende zum Betriebe der Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln).

224. Stiftung Scholtefsen.

Stifter: Maria Christina Scholtefsen, unverehelicht.

Testam. v. 7. Jan. 1732.[1])

Urspr. Vermögen: 1500 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 4700 Mark; Zinsen: 173,90 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 173,90 Mark für einen Gymnasiasten (ursprünglich auf dem Gymnasium trium coronarum in Köln).

Stiftungsberechtigt sind die männlichen Nachkommen der Vettern und Nichten (Meurers) der Stifterin.

Treten solche als Bewerber nicht auf, so kann die Stiftung einem oder zweien anderen Gymnasiasten auf so lange verliehen werden, bis ein berechtigter Verwandter wieder Anspruch erhebt.[2])

225. Stiftung Schomannorum.[3])

Stifter: Zwei in Neufs gebürtige Brüder: Heinrich Schomann, Lic. theolog. und Kanonikus an der Kirche zum h. Georg, und Gerhard Schomann, Lic. theolog. und Kanonikus an der Kirche zum h. Cunibert in Köln.

Testam. (lat.) des Gerhard Schomann v. 7. Februar 1634.

Urspr. Vermögen: 2500 Rchsthlr.

—

1) Im Archiv ist nur ein Auszug aus dem Testamente vorhanden.

2) Nach dem Willen der Stifterin sollte die Stiftung ursprünglich, falls sie nicht von Verwandten in Anspruch genommen wurde, zur Unterhaltung der Kirchenmusik und der musikalischen Messen verwendet bezw. an einen oder zwei Gymnasialschüler verliehen werden, welche sich der Erlernung der Musik widmeten.

3) So soll nach einer Bestimmung im Eingange des Testamentes die Stiftung genannt werden.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 18010 Mark .... Zinsen 666,37 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von ...... 9,37 „

Summa.... 675,74 Mark.

Aus diesen Einkünften sind gemäfs testamentarischer Bestimmung etatsmäfsig zu zahlen
an die Kirche von St. Cunibert in Köln zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses 11,67 Mark.
„ „ „ „ „ Jacob „ „ „ „ „ „ 9,33 „ .

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 327 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich, wenigstens in den oberen Klassen, auf dem Montaner Gymnasium zu Köln, während die unteren Klassen, bis zur Untersekunda einschliefslich, die sogen. humaniora, auch auf dem Gymnasium in Neufs abgemacht werden durften,)[1]) und nach Erlangung des Magistergrades für ein weiteres 5jähriges Studium der Theologie oder des kanonischen Rechtes, wenn der Stipendiat auch nicht Geistlicher wird. Diese Ausdehnung des Genusses ist aber nicht statthaft, wenn für den betreffenden Studierenden anderweit gesorgt ist, oder wenn andere dürftigere Verwandte die Stiftung beanspruchen.[2])

Die zum Stiftungsbezuge zugelassenen Fremden (siehe unten!) sollen die Wohlthat immer nur bis zur Promotion in artibus (ursprünglich auch nur auf dem Montaner Gymnasium in Köln) geniefsen.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten und dürftigsten Anverwandten.

Beide Portionen können auch einem einzigen Verwandten verliehen werden, wenn ein zweiter nicht vorhanden ist.[3])

Treten Mitglieder der Familie als Bewerber nicht auf, so kann der Genufs beider Stipendien zwei (niemals einem einzigen) armen, gut beanlagten Studierenden aus Neufs (für die Gymnasialstudien, siehe oben!) auf so lange verliehen werden, bis derselbe von einem Verwandten in Anspruch genommen wird.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben für das Seelenheil der Stifter und der Verwandten derselben täglich die Psalmen „Miserere etc.“ und „De profundis“ und das „Gebet des Herrn“, an Sonn-

1) „cognatis licebit ..., si bona institutio Novesii fuerit, ibidem, pro opportunitate, a grammatica in humanioribus studiis ad rhetoricam inclusive se exercere“. (Testam.)

2) „Licebit continuare post magisterium in artibus per quinquennium ad licentiam usque etiam extra professionem, theologiae vel iuri canonico operam dantes, nisi satis ipsis aliunde provisum fuerit aliique cognati magis egentes obstent.“ (Testam.)

Die Stiftung begrenzt sehr scharf den Stiftungsgenufs mit der Reifeprüfung und gewährt nur den berufenen Verwandten an der höhern Fakultät der Theologie und des kanonischen Rechtes den eventuellen Fortgenufs. Bei Verleihung an die subsidiarisch Berufenen hat der Verwaltungsrat nach dem Wortlaute des Testamentes als Rechtsnachfolger des Gymnasialregens und nachdem das ursprüngliche Recht des Bürgermeisters von Neufs erloschen, völlig freie Verfügung.

Durch Verf. des Prov.-Schulk. v. 25. April 1854 S. C. 861 ist ausdrücklich ausgesprochen, dafs die Stiftung für subsidiarisch Berufene nur eine Unterstützung für die das Fachstudium vorbereitenden Studien bezweckt, und dafs es daher der Absicht der Stifter widersprechen würde, dieselbe auch für das Fachstudium der Jurisprudenz geniefsen zu lassen.

3) „Licebit, altero cognato deficiente, utrasque coniungere et uni conferre, in eaque vel utraque continuare post magisterium in artibus etc.“, wie oben. (Testam.)

und Festtagen aber statt dessen abwechselnd eine Litanei oder den Rosenkranz zu beten.

Präsentatoren sollen immer die zwei nächsten und ältesten Blutsverwandten sein;[1] bei Meinungsverschiedenheit zwischen denselben hat die Stiftungsverwaltung als Schiedsmann die Entscheidung.

226. Stiftung Schonhoven.

Stifter: Jacob Schonhoven, Lic. theolog., Kanonikus an der Kirche zum h. Severin in Köln.

Testam. (lat.) v. 8. Juni 1578.

Urspr Vermögen: Die Bibliothek des Stifters.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 400 Mark	Zinsen	14,80 Mark.
b. Zwei Renten auf die Stadt Geseke,		
die eine von		16,23 „
„ andere „		6,72 „
	Summa...	37,75 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 36 Mark für arme Studierende zum Betriebe der Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln).

227. Stiftung Schrick.[2]

Stifter: Goswin Schrick, geb. im Jahre 1569, Kanonikus an der Stiftskirche zu Aachen, gest. daselbst am 21. Juni 1635.

Testam. (eigenhänd. lat.) v. 30. Juni 1628.[3]

1) Zur Zeit wird das Präsentationsrecht ausgeübt von Theodor Essingh in Köln, geb. 1. Aug. 1852, mit den Stiftern im 11. Grade verwandt.

2) Die Stiftung ist länger als zwei Jahrhunderte hindurch von der Familie verwaltet worden, bis von letzterer im Jahre 1872 der Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln um Übernahme derselben angegangen wurde. Es war dieses Gesuch ein in der Reihe vieler vorangegangenen wiederkehrender Fall, wo die Gelegenheit geboten wurde, Studienstiftungsreste aus ihrer Verstreuung dem Zwecke zu erhalten, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Mit Zustimmung des Prov.-Schulk. v. 8. Oktob 1872 S. C. 4128 wurde die Übergabe unter dem 2. Januar 1873 von den damaligen beiden Vertretern der Familie, Freiherrn Albert von Thimus, Appellationsgerichtsrat zu Köln, und Freiherrn Hermann von Fürth, Landgerichtsrat zu Bonn, vollzogen.

3) Außer dem Testam. ist ein Gutachten zu demselben von dem ältesten Bruder des Stifters, dem im Jahre 1646 verstorbenen Jesuiten Mathäus Schrick, auf uns gekommen, welches die bei der großen Kürze und lückenhaften Wortkargheit einzelner, die Studienstiftung betreffenden Bestimmungen des Stifters nach dessen Tode entstandenen Zweifel heben sollte. Dasselbe hat jedoch nur den Wert einer persönlichen Ansicht und ist rechtlich ohne Bedeutung. Das als echt anerkannte Testament bleibt allein maßgebend, und die dadurch begründeten Rechte aller künftig Berufenen können durch keinen nachfolgenden Familienbeschluss, auch nicht durch das Gutachten des Bruders, gültig abgeändert werden.

Das Testament enthält folgende Bestimmung: „Sind diese Zahlungen sämtlich berichtigt, und ist aus den Einkünften meiner kirchlichen Beneficien und dem Gelde noch etwas übrig, so soll das für die Studienkosten der Söhne meines Bruders Johann

Bei der ersten Zahlung seitens des Verwaltungsrates am 18. April 1877 handelte es sich um die Weitergewährung des unter der frühern Verwaltung zuerkannten Stipendiums.

Urspr. Vermögen: 2025 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 6270 Mark; Zinsen 231,99 Mark.

—

und meiner Schwester Anna dienen, unter welchen die besonders zu berücksichtigen sind, von welchen ein gedeihlicher Erfolg ihrer Studien mit Gottes Gnade zum Wohle des christlichen Gemeinwesens und zur ehrenvollen Fortpflanzung unseres Namens erhofft werden kann.

Wenn aber der verbleibende Rest irgend eine beträchtlichere Summe darstellt, so soll derselbe rentbar angelegt und ein Jahres-Einkommen daraus erzielt werden. Demgemäfs soll die Verteilung eingerichtet werden nach dem geeigneten Ermessen meiner überlebenden Brüder für vorbezeichneten Zweck, und sollen sie (offenbar die studierenden Söhne, nicht die Brüder) auch haben die Einkünfte von 1000 Rchsthlr., die auf verschiedene Hypotheken laut öffentlich verbriefter Schuldtitel ausgeliehen sind. Zu Nachfolgern sollen sie (die studierenden Neffen, Söhne des Johann und Söhne der Anna) haben die nächsten aus meinen Blutsverwandten (hier werden also auch die Nachkommen der Brüder Albert und Franz Wilhelm berufen), besonders aus denen, die unsern Namen tragen; sind aber solche nicht vorhanden, so soll der Genufs ehrbaren bedürftigen Studierenden zugute kommen, unter welchen besonders Bedacht zu nehmen sein wird auf die Chorknaben unserer Kirche. Im Hinblick darauf, dafs ihnen (sowohl den Stipendiaten aus der Zahl der Anverwandten, als auch den armen Studierenden) diese Vorteile aus einem Kapitalstock zufliefsen, der vorzugsweise kirchlichen Ursprungs ist, sollen sie ermahnt werden, der Kirche eingedenk zu sein, und sollen für mich, ärmsten Sünder, beten.“

Eine Nachschrift schliefst mit den Worten: „Das Anordnungsrecht und die Vollziehung dieses meines letzten Willens sei nach dem Tode meiner Testaments-Exekutoren bei den zwei nächsten meiner Blutsverwandten katholischen Glaubens und vorzugsweise denen, die unsern Namen tragen“.

Als Grundgedanke tritt in diesen Verfügungen des Testators der Wille hervor, sein angestammtes Vermögen den nächsten in weltlichem Stande verbliebenen Angehörigen, als seinen natürlichen Erben zu hinterlassen, die Ersparnisse aus seinen Pfründen aber, entsprechend den leitenden Grundsätzen des kanonischen Rechtes, milden und insbesondere kirchlichen Zwecken zuzuwenden. Der Testator hielt sich zwar für befugt, den Rest eines Teiles der, nach Berichtigung der Legate, übrig bleibenden kirchlichen Einkünfte und des, gröfstenteils wohl ebenfalls aus solchen Einkünften herrührenden baren Geldes, falls derselbe nur eine minder ansehnliche Summe sein würde, schlechthin der Erziehung der studierenden Söhne seines Bruders Johann und seiner verstorbenen Schwester Anna, Ehefrau Lobbregs zu Köln, zuzuwenden. Diese beiden Geschwister scheinen in minder günstigen Vermögensverhältnissen sich befunden zu haben als die beiden zu Testaments-Exekutoren ernannten Brüder Albert und Franz Wilhelm, und so mochte die Förderung der Studien gerade dieser Neffen dem Testator mit gutem Fug auch vom strengern Standpunkte der Grundsätze des kanonischen Rechtes aus als ein milder und frommer Zweck erscheinen. Überdies befahl ja derselbe ausdrücklich, dafs unter diesen Neffen die besonders zu berücksichtigen seien, von welchen mit Gottes Gnade ein gedeihlicher Erfolg ihrer Studien zum Wohle des christlichen Gemeinwesens, worunter ganz gewifs die katholische Kirche zu verstehen ist, erhofft werden könne. Dagegen ordnet für den andern Fall, dafs der verbleibende Rest jener kirchlichen Gelder eine ansehnliche Summe bilden würde, der Testator deren Kapitalisierung behufs Fundierung einer bleibenden Stiftung an, welche er, nachdem er noch dem Fonds derselben einen weitern Kapitalbetrag von 1000 Rchsthlr. aus hypothekarisch angelegten Geldern zugewiesen, als eine zunächst für die studierenden männlichen Nachkommen seiner Familie bestimmte Studienstiftung hinstellt und derselben hierdurch die Eigenschaft einer Familienstiftung verleiht, gleichzeitig jedoch auch zu einer frommen und milden Stiftung dadurch stempelt, dafs unter einer bestimmten Voraussetzung eventuell auch bedürftige ehrbare Studierende und unter diesen besonders die studierenden Chorknaben der Münsterkirche zum Genusse der Stiftung berufen werden sollen.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1[1]) Stipendiun 231,99 Mark für Studierende.[2])

Stiftungsberechtigt sind die nächsten Blutsverwandten,[3]) vorzug jene, welche den Namen der Familie führen.[4])

1) Der Stifter hat die den Stiftungszwecken gewidmeten Einkünfte nich drücklich zu einem einzigen Stipendium vereinigt, sondern in dem Ausdrucke „ datur in usum filiorum studentium“ und in dem weitern „distribuatur pro discre die Möglichkeit offen gelassen, dafs die Einkünfte von den Verwaltern an mehre teilt werden dürfen.

Wenn Mathäus Schrick in seinem Gutachten unter ausdrücklicher Hervor der allerdings naheliegenden Zweckmäfsigkeitsrücksicht unter primo die Beschr einführen wollte, dafs das ganze Stipendium stets nur Einem verliehen werden dü wird diese Abänderung der vom Stifter angeordneten freiern Verfügung als rechtsbe nicht angesehen werden können. Einer Teilung des Stipendiums, bei auftretenden gl Ansprüchen Zweier mit der Mafsgabe, dafs beim Ausscheiden des einen dem auch die zweite Hälfte zufallen soll, dürfte nichts im Wege stehen.

Das Stipendium ist im Jahre 1879 zum Besuche einer Kadettenanstalt ve worden.

2) Der Stifter verlangt nur, dafs die Zöglinge seiner Stiftung „studentes“ sollen. Darunter verstand er nach den Einrichtungen seiner Zeit solche Knabe Jünglinge, welche das Gymnasium oder die Universität besuchten. Das Gutachte Mathäus Schrick beschränkt, offenbar in der Absicht, in der Familie die Forts höherer Studien zu befördern, die Genufsfähigkeit auf die drei oberen Gymnasialk (das philosophische Studium) und damit sehr wesentlich das den Verwandten vom verliehene Genufsrecht.

Eine andere praktisch wichtige Frage ist die, ob Realschüler und sonsti klassischen Bildungsgang nicht verfolgende Bildungsbeflissene den „studentes“ zug werden dürfen. Dafs der Stifter daran nicht gedacht hat, ist klar, und dafs auch M Schrick nur den damaligen Studiengang vor Augen hatte, geht aus seinem ganze achten deutlich genug hervor. Bei zahlreichen alten Stiftungen ist in neueste ebenfalls die Frage von einzelnen Interessenten angeregt, aber stets verneint und a den höheren Instanzen der Unterrichtsverwaltung daran festgehalten worden, dafs d den alten Stiftern vorgesehenen „Studien“ nur durch den klassischen Bildungsgang u heutigen Gymnasien bezw. Progymnasien und Universitäten abgemacht werden k

Die Dauer des Genusses hat der Stifter nur durch den Zweck beschränk lange die Bedingung des Studierens erfüllt wird, soll nach seiner Absicht auc Genufs dauern. Daraus folgt, dafs der Eingetretene im Genusse verbleiben kan er seine Studien beendet hat. Das Gutachten von Mathäus Schrick, welches unte den Genufs erst mit Beginn der Philosophie zulassen wollte, kam unter quarto fol dazu, dafs, weil zu damaliger Zeit der philosophische Kursus in der Regel drei u nachfolgenden Fakultätsstudien der Theologie, Jurisprudenz und Medizin vier erforderten, die Gesamtgenufszeit auf sieben Jahre zu bestimmen sei.

3) Bei Übergabe der Stiftung im Jahre 1873 gaben die Familienältesten lich der Verzweigung der stiftungsberechtigten Familie die Erklärung ab, dafs Nachkommen des zu Aachen im Jahre 1773 verstorbenen Bürgermeisters Fr Franz von Fürth aus dessen Ehe mit Anna Maria Constanze von Schrick (ge 12. März 1757), Urenkelin von des Stifters Bruder Franz, als dem Stifter blutsve bekannt seien, und dafs in dieser Nachkommenschaft ausschliefslich die Verwaltu Verwendung der Stiftung sich fortgesetzt habe.

Der Stifter hat offenbar eine katholische Stiftung ins Leben rufen wollen. sehen von mehreren anderen, bereits oben erwähnten Beweisstellen des Testaments des auch daraus hervor, dafs unter den eventuell zum Stiftungsgenusse berufene baren armen Studierenden, insbesondere die Chorknaben am Aachener Münster b sichtigt werden sollen. Auch dadurch stempelt der Stifter seine Stiftung zu einer aschen, dafs nach seiner Bestimmung den beiden zu Testaments-Exekutoren be Brüdern in Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftung zwei der nächsten wandten, katholischen Glaubens, folgen sollen.

4) Dafs unter den bevorzugten nächstverwandten Anwärtern derjenige den haben soll, „qui aetate et studiis antiquior“, ist ein Zusatz in dem Gutachten des M Schrick, der sich durch nichts begründen läfst. Der Stifter beschränkt die Annah

Sind solche nicht vorhanden,[1]) so haben arme, ehrbare Studierende überhaupt auf den Stiftungsgenufs Anspruch, bei deren Auswahl die Zöglinge des Stiftschoralen-Hauses in Aachen bevorzugende Berücksichtigung finden sollen.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sollen für den Stifter beten.

Präsentator: Über das Subjekt der Stiftungsverleihung hat der Stifter, nachdem er zunächst die Verteilung seinen überlebenden Brüdern übertragen, am Schlusse für die Folgezeit in naturgemäfser Verbindung mit der Vermögensverwaltung dahin verfügt, dafs dazu stets die zwei nächsten katholischen Verwandten, vorzugsweise seines Namens, berufen sein sollten. (Mathäus Schrick, der bei seinen Vorschlägen überhaupt mehr die Zweckmäfsigkeit als das Recht ins Auge fafste, will hier die Beschränkung auf einen bestimmten Wohnort.)[2])

228. Stiftung Schütz.

Stifter: Johann Peter Schütz, Tierarzt in Aachen.

Testam. (notar.) v. 22. März 1852; Allerh. genehmigt am 10. April 1865; die Stiftung wurde eröffnet am 10. März 1884.

Urspr. Vermögen: Zwei Wohnhäuser in Aachen.

Vermögensstand am 1. April 1892: 28 380 Mark; Zinsen 1050,06 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Der etatsmäfsige Betrag von 1050,06 Mark soll zu Unterstützungen bei der Ausbildung dienen für Knaben, „wenn sie sich dem kathol. Priesterstande, oder bei Mädchen, wenn sie sich dem Klosterstande widmen wollen“. (Testam.)[3])

---

nächsten Verwandten des Namens Schrick durch andere Qualitäten nicht; ebenso wird statt jener Kriterien das der Dürftigkeit Platz greifen dürfen.

1) Es ist nicht gesagt, dafs die Familie des Stifters völlig ausgestorben sein müsse, ehe die Stipendien armen Studierenden zuzuwenden seien. Anderseits würde der berufene Nichtverwandte bei Wegfall der Bedingung, dafs kein qualifizierter Blutsverwandter vorhanden sei, infolge des unbedingten Vorrechtes des letztern, dem nach Erlangung des erforderlichen Alters sich meldenden Verwandten den Stiftungsgenufs abzutreten haben.

2) Bei der Übergabe der Stiftungsverwaltung an den Verwaltungsrat war es zwar im Sinne des Stifters selbstverständlich, dafs davon die Verleihung nicht getrennt werden konnte. Es fehlte indessen in den voraufgegangenen Verhandlungen die bestimmte Aussprache darüber, ob nicht etwa, wie es bei vielen anderen Stiftungen herkömmlich ist, eine der Verleihung vorangehende Präsentation der zwei Familienältesten noch vorbehalten sein soll. Diese Frage wurde durch die Erklärung des Familienältesten, Freiherrn Albert von Thimus, vom 4. Mai 1878 erledigt, wonach in der Familie die Ansicht obwalte, für das Verfahren bei Neubesetzung der Stiftung die Regelung der dahin zielenden Fragen dem Ermessen des Verwaltungsrates anheimzugeben, und den beiden Familienältesten sowie deren künftigen Nachfolgern lediglich ein beratendes Präsentationsrecht bei Eintritt von Erledigungen des Stipendiums vorzubehalten.

Die beiden Familienältesten, Freiherr Alb. von Thimus und Herm. von Fürth, sind tot. Eine Ausschreibung der Stelle des Familienältesten vom 24. Juli 1888 ist ohne Erfolg geblieben.

3) Die erste Verleihung in Form einer Jahresportion von 350 Mark fand am 17. Nov. 1884 an den Bewerber . . . . statt; da derselbe sich für die Studien ungeeignet erwies, wurde ihm unter dem 11. Juni 1886 die Stiftung entzogen; seitdem bleiben sämtliche Ausschreibungen erfolglos.

„Diese Unterstützung beginnt bei den Knaben mit dem Zeitpunkte, wo dieselben in ein Gymnasium oder Seminar eintreten, und endigt mit dem Moment, wo dieselben die Priesterweihe empfangen.

Bei den Mädchen beginnt diese Unterstützung, wenn sie als Novize in ein Kloster eintreten.“ (Testam.)

„Über die Würdigkeit der Stipendiaten entscheidet der Ortspfarrer, und über die Höhe des Stipendiums soll allein die erzbischöfliche Behörde zu Cöln zu entscheiden haben.“ (Testam.)

Falls eine Zeit lang Stipendiaten nicht vorhanden sind, sollen die Erträge nach ausdrücklicher Bestimmung der im übrigen wenig angemessen abgefafsten Urkunde zum Kapitale der Stiftung gehen.

Stiftungsberechtigt sind die ehelichen Nachkommen der Geschwister des Stifters und der Ehefrau desselben, Maria Catharina geb. Blonden.

229. Stiftung Schuitheyrinck.[1]

Stifter: Johann Schuitheyrinck aus Neufs, Dr. iur. utr., Kanonikus an der Kirche zu den h. Aposteln in Köln.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. Jahre 1535.

Urspr. Vermögen: 350 Goldgulden à 26 Raderalbus; Rente 14 Goldgulden.
500 Rchsthlr.[2] .... ; „ 20 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 3310 Mark; Zinsen 122,47 Mark.
b. Rente auf die Stadt
Neufs von ...... 26,24 „

Summa... 148,71 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 147 Mark für ein dreijähriges Gymnasialstudium (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) bis zum Magistergrade einschliefslich.

Stiftungsberechtigt sind brave, zu den Studien geeignete Jünglinge aus der Blutsverwandtschaft des Stifters.[3]

1) So wird der Name des Stifters in der Originalurkunde geschrieben, daneben kommt eben dort noch die Schreibweise „Schuitheyrynck“ vor. In der vorhandenen alten, nicht beglaubigten Abschrift des Testamentes finden sich folgende voneinander abweichende Schreibarten: Schudherrinck
Schudherynck,
Schudherynck;
in sonstigen älteren Nachrichten findet man noch Schuttering, Schutherinck, Schudthering und Schuettherring; die Regenten wechselten zwischen den Schreibweisen Schudhering und Schudieringh.

2) Diese Summe stammt von einer Witwe Sibylla Bracht her, welche damit das Stiftungskapital hat vermehren wollen.

3) Seitdem die Stiftung dem Verwaltungsrate unterstellt ist, hat nur eine einzige Verleihung an Verwandte im Jahr 1871 stattgefunden. Nach dieser Zeit sind wohl Bewerbungen von Verwandten aufgetreten, sie mufsten jedoch, weil die erforderliche Qualifikation nicht nachgewiesen wurde, unberücksichtigt bleiben.

230. Stiftung Schulken.

fter: Adolph Schulken, Dr. theolog., Probst an der Domkirche und
tar zu Köln.

ftungsurk. (lat.) am 5. Februar 1664 von den Testamentsvoll-
richtet.

ipr. Vermögen: 8000 Thlr.; Jahresrente 320 Thlr. [1])

rmögensstand am 1. April 1892: a. 18240 Mark; Zinsen 674,88 Mark.
b. Rente auf die Stadt
Köln .... 53,38 „

Summa... 728,26 Mark.

i dieser Summe wird nach dem Etat ein Jahresbetrag von 12 Mark
mkirche zu Köln zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses für den Stifter

al, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 gröfsere Stipendien,
Betrage von 177,20 Mark, und 4 kleinere, jedes im Betrage von
ark [2]), für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Mon-
mnasium zu Köln oder auf einem Jesuiten-Gymnasium) [3]) bis
Magisterium.

hrend für die subsidiarisch berufenen Fremden der Stiftungsgenufs
en Termin hinaus niemals ausgedehnt werden darf, soll den Ver-
und den Nachkommen des Heinrich von Wittenhorst (siehe unten!)
ere Stipendium nach dem Befinden der Stiftungsverwaltung noch ein

)er Stifter bestimmte durch letztwillige Verfügung seine ganze Hinterlassen-
Stiftungszwecke. Dieselbe betrug 5122½ Thlr. und wurde durch die Verzicht-
weier Schwesterkinder, der beiden Jesuiten Joseph und Theodor Geiselbrun,
nen zustehenden Erb-Anteil auf 8000 Thlr. erhöht. (Stiftungsurk. § 2.)

Der Übergang von einer kleinern zu einer gröfsern Portion ohne besondere
on erscheint nicht zulässig.

Verf. d. Prov.-Schulk. v. 4. Dez. 1844 No. 3766: „Die Urkunde der Stiftung
ına läfst es in § 4 in den Worten: ut tres alumni gymnasium Montis, reliqui
asium Societatis Jesu frequentare teneantur zwar zweifelhaft, ob nur das
ymnasium in Cöln oder auch die an andern Orten befindlichen Jesuiten-
on den Stipendiaten besucht werden dürfen. Da indefs die in demselben § 4
Bestimmung des Stifters dahin lautet: ut liceat Gymnasium Patrum Societatis
Coloniae vel alibi frequentare, und diese Bestimmung nicht nur von den
Exekutoren angenommen (benevole acceptavimus), sondern von diesen auch der
ausgesprochen ist: parum referre, quonam in gymnasio juventus ad Dei
proximorumque salutem erudiatur, so kann man diese Stiftungs-Urkunde nicht
slegen, als dafs nach derselben der Besuch von auch nicht in Cöln befind-
suitenschulen statthaft sein sollte. Wenn diese Schulen in ihrer ursprünglichen
ich nicht mehr bestehen, so sind doch ihre Gerechtsame und ihr Vermögen
ı ihrer Stelle jetzt bestehenden Gymnasien übergegangen, und es ist daher
ilgender Grund vorhanden, die Schulkenschen Stipendien nicht auch an
olcher Gymnasien aufserhalb Cöln zu verabfolgen.
r beauftragen den Verwaltungsrat nach diesem Grundsatze zu verfahren."

oder zwei Jahre über die Vollendung der philosophischen Studien hinaus für das theologische Studium[1]) an der Kölner Universität belassen werden können.[2]) (§ 12.)

Auch ist die Vereinigung zweier kleinen Portionen, aber nur zu Gunsten eines Verwandten, gestattet, und es können auch dem Nutznießer eines größern Stipendiums noch zehn weitere Thaler zugesetzt werden.

Endlich kann einem oder mehreren Verwandten beim Eintritte in den geistlichen Stand oder in ein Kloster sowie bei der Promotion zum Lizentiaten in der Theologie oder Jurisprudenz eine einmalige außerordentliche Unterstützung im ungefähren Betrage von 50 Thlr. aus den etwa ersparten Beträgen der Vorjahre von der Stiftungsverwaltung zugebilligt werden.

Eine solche Zuwendung kann auch verwandten Mädchen zuteil werden, welche ins Kloster gehen und dieser Unterstützung bedürfen."[3])

Die Stipendiaten sind verpflichtet, wirklich zu studieren und sich ordentlich zu betragen. Unsittlichkeit schließt vom Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind zunächst solche katholische Anverwandte des Stifters, welche aus rechtmäßiger Ehe geboren, gut geartet, in das zehnte Lebensjahr getreten und Gymnasiasten sind. (Stiftungsurk. § 8.)

Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Verwandten gewährt die größere Verwandtschaftsnähe den Vorzug; sind dieselben gleich nahe verwandt, oder ist der Verwandtschaftsgrad ungewiß, so entscheidet die höhere Studienstufe, sonst aber das höhere Lebensalter; sollten sie auch in Studien und Alter gleich stehen, so hat das Los zu entscheiden. (a. a. O. § 9.)

Erst wenn Verwandte nicht vorhanden oder die vorhandenen nicht ausreichend qualifiziert sind, sollen fremde, ehelich geborene und hoffnungsvolle Jünglinge, jedoch mit der Einschränkung Zutritt haben, daß zum Genusse der größeren Stipendien nur Obersekundaner, zum Genusse der kleineren jedoch Knaben nach Aufnahme in die Sexta zugelassen werden. (§ 10.)

Bei Aufnahme der subsidiarisch berufenen Fremden ist nach Anordnung der Urkunde folgende Reihenfolge innezuhalten:

Zunächst haben Jünglinge aus der Stadt Geldern und unter diesen vor allen anderen die Nachkommen des Bürgermeisters Heinrich von Wittenhorst aus Geldern auf den Stiftungsgenuß Anspruch. (a. a. O. § 11.) Nach diesen kommen arme Söhne von Pfarrgenossen von Klein St. Martin in Köln und, in Ermangelung solcher, weniger bemittelte Jünglinge aus dem obern Teile des Herzogtums Geldern[4]) und aus der Stadt Köln, und zwar zu gleichen Teilen, zum Stiftungsgenusse. (a. a. O. § 1.)

1) Für die Frage, ob über das Gymnasium hinaus eine weitere Dauer des Genusses zugestanden werden kann, ist also entscheidend, bei welcher Fakultät der Nachsuchende immatrikuliert ist.

2) Aus diesen Bestimmungen folgt unzweideutig, daß nur eine Stiftung für die Vorbereitungsstudien errichtet werden sollte.

3) Von der Gewährung einer Unterstützung bis zur Übernahme eines Staats- oder Kirchenamtes geschieht nirgendwo in der Stiftungsurkunde Erwähnung; der Stifter wollte nicht zum Broderwerb verhelfen, sondern gute Vorstudien vermitteln.

4) Der auf Seite 447 skizzierte obere Teil des ehemaligen Herzogtums Geldern.

Einer auftretenden Bewerbung eines Verwandten haben die subsidiarisch Berufenen immer zu weichen und zwar, falls sie bereits in den Stiftungsgenufs eingewiesen sein sollten, nach Ablauf der nächsten drei Monate von dem Tage an, wo ihnen von der Bewerbung des Verwandten Kenntnis gegeben worden. Zur Verhütung von Weiterungen sollen sie gleich bei der Benachrichtigung über die Aufnahme in den Stiftungsgenufs über die Notwendigkeit des Ausscheidens in einem solchen Falle nicht im Unklaren gelassen werden. (§§ 6 und 7.)

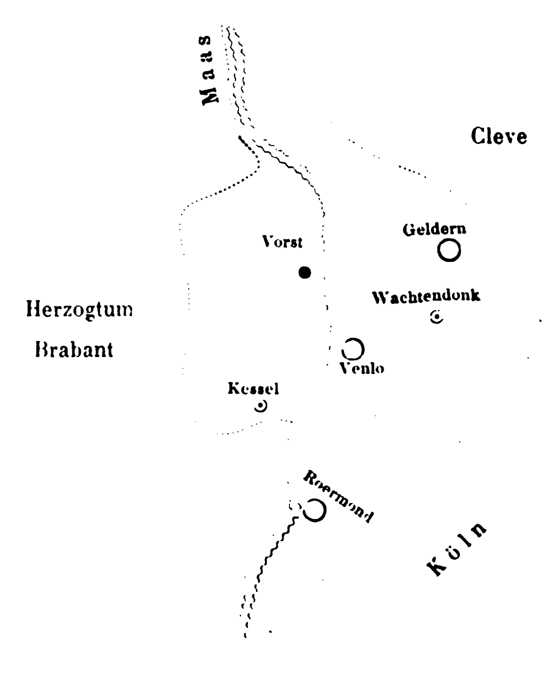
Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sollen täglich für den Stifter das Gebet des Herrn und den englischen Grufs oder statt dessen das Gebet andächtig sprechen: „Retributor omnium, deus, retribuere dignare omnibus nobis bona facientibus propter nomen sanctum tuum vitam aeternam, amen“.

„Animae horum et omnium fidelium defunctorum per omnipotentis dei misericordiam requiescant in pace, amen“.

Präsentator oder, wie die Stiftungsurkunde sagt, Patron soll der Älteste der Familie sein, welcher in das 21. Lebensjahr eingetreten ist und zu Köln wohnt. Unter mehreren in Köln wohnenden, gleich nahen Verwandten soll die Stiftungsverwaltung den tauglichern auswählen. (§ 16.)

Für den Fall, dafs keine Verwandten zu Köln wohnen, oder die dort wohnenden noch nicht 20 Jahre alt sein oder in dürftigen Verhältnissen leben und voraussichtlich die Stiftungsangelegenheiten weniger sorgfältig wahrnehmen sollten, kann die Stiftungsverwaltung das Präsentationsrecht einem andern Familienmitgliede auf so lange übertragen, bis ein anderer Verwandter sich

umfafste den gröfsten Teil des jetzigen Kreises Geldern sowie einen Teil der jetzigen holländ. Provinz Nordbrabant.



durch Alter, Wohnung und Verbesserung seiner Verhältnisse für die Übernahme des Präsentationsrechtes qualifiziert; in diesem Falle kann dasselbe ihm nicht vorenthalten werden.[1]) (§ 17.)

231. Stiftung Schumacher.

Stifter: Peter Schumacher, katholischer Pfarrer zu Rödingen im Kreise Jülich.[2])

Testam. (eigenhänd.) v. 9. Juli 1878; Allerh. genehmigt am 29. Aug. 1881; die Lehramtsstiftung wurde eröffnet am 10. Februar 1882, die Studienstiftung am 20. Jan. 1891.[3])

Urspr. Vermögen: a. für die Studienstiftung 84 000 Mark.
b. „ „ Lehramtsstiftung 6 000 „ [4]).

Vermögensstand am 1. April 1892:
a. für die Studienstiftung 84 000 Mark; Zinsen 3360,00 Mark.
b. „ „ Lehramtsstiftung 6 100 „ : „ 225,70 „

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien
a. bei der Studienstiftung: 4 Stipendien, jedes im Betrage von 781 Mark, für die Studien „von der Quarta eines Kgl. Gymnasiums ab bis zum absolvierten triennium auf einer Landes-Universität; auch nach abgemachtem Universitätstriennium soll noch ein Zusatz-Zinsenjahr den betreffenden Studiosen bleiben“. (Testam.)

Über die Annahme oder Abweisung der Stipendiaten hat die Stiftungsverwaltung zu bestimmen.

„Ungenügende Gymnasial- oder andere Semester-Studienzeugnisse sollen die Fortsetzung des Zinsengenusses aufheben; Fleifs.

1) Seit dem 5. März 1887 wird das Präsentationsrecht von dem Rektor Krahé in Cochem gegen Bezug der etatsmäfsigen Gebühr von 3,58 Mark ausgeübt. Derselbe stammt von des Stifters Schwester Catharina und ist mit demselben im neunten Grade verwandt. Krahé war seiner Zeit der einzige Bewerber um die Präsentatorstelle. Nach der Stammtafel sind Verwandte in Köln wohl nicht mehr vorhanden.

2) Der Stifter, geb. zu Bergheim im Kreise Düren am 17. Januar 1796, war nach Beendigung seiner Studien zuerst Hauslehrer in der Kaufmannsfamilie Haan zu Köln, der nämlichen, deren Oberhaupt in dem Testamente zum Universalerben berufen wurde; er war dann der Reihe nach Rektor der höheren Schulen zu Montjoie und Erkelenz, von 1836 bis zu seinem Tode am 28. April 1881 Pfarrer zu Rödingen, und führte als letzterer gleichzeitig die Schulinspektion über die Schulen des Kreises Jülich. Namentlich in letzterer Eigenschaft hat er sich der Staatsregierung durch rühmliche Leistungen empfohlen, wie denn auch in dem Vermächtnisse das warme Interesse für den Lehrerstand des genannten Kreises deutlich hervortritt. Die an die Hauptstiftung angeschlossene kleinere, welche in direkter Weise zu dem Berufsleben des Verstorbenen für die Volksbildung zurückführt, ordnet in praktisch angemessener Weise die Einrichtung an, daß allezeit aus dem Kreise Jülich ein Aspirant für das Elementarschulfach mit Hülfe der Stiftung ausgebildet werden soll.

3) Die erst späte Eröffnung der Studienstiftung hat darin ihren Grund, daß bei dieser Stiftung die Auszahlung der Stiftungseinkünfte für zwei Dienstpersonen bis deren etwaigen Verheiratung bezw. bis zum Lebensende derselben in der Art ausbedungen war, daß die Stiftungskasse nach Einbehaltung der Verwaltungskosten, die Jahreseinkünfte und zwar für die eine zu zwei Dritteilen, für die andere zu einem Dritteile als Rente zu zahlen hatte, eine Bestimmung, welche bei den Stiftungen sich häufig wiederholt.

4) Das Vermögen war entstanden aus Ersparnissen des Stifters aus der [illegible] Pfarrpfründe, welche wieder ad pias causas zurückgehen sollten.

Fortschritt und gutes Betragen sollen als strenge Bedingnisse des fortdauernden Zinsengenusses gelten.“ (Testam.)

Der Verwaltung ist es freigestellt, „die Zahl der Stiftungsportionen zu vermehren oder zu vermindern, je nach den Zeitumständen, welche solches bedingen können“. (Testam.)

b. bei der Lehramtsstiftung: 1 Stipendium von 225,70 Mark zur Unterstützung eines im Kreise Jülich gebürtigen römisch-katholischen Aspiranten für das Elementarschulfach auf die Dauer von höchstens fünf Jahren.

„Der Genufs hört in jedem Falle mit Vollendung des Seminar-Cursus auf. Der Verwaltungsrath wird die Verabreichung auch früher einstellen, wenn er aus den periodischen Zeugnissen die Überzeugung gewinnt, dafs der Beliehene der gehegten Erwartung nicht entspricht.“ (Testam.)

Stiftungsberechtigt sind

a. bei der Studienstiftung: ehelich geborene, katholische Studierende und zwar

2 aus der nächsten Verwandtschaft des Stifters von väterlicher und mütterlicher Seite,[1])
1 aus der Pfarre Spiel im Kreise Jülich,
1 „ „ „ Montjoie „ „ Montjoie.

„Sollten bei Eröffnung eines der Stipendien qualifizirte Bewerber nicht auftreten, so geht für diesen Fall die Anwartschaft auf qualifizirte Söhne der römisch-katholischen Lehrer des Kreises Jülich über, und wenn auch diese fehlen, der Stipendienbetrag bis auf Weiteres zum Kapital.“ (Testam.)

b. bei der Lehramtsstiftung: mindestens 15 Jahre alte, hülfsbedürftige, durch amtliche Zeugnisse der betreffenden Ortspfarrer und durch Prüfung als vorzüglich geeignet befundene Jünglinge des Kreises Jülich.

Die Verleihung geschieht auf Präsentation des Kgl. Kreis-Schulinspektors des Kreises Jülich.

„Alle Ersparnisse bei Zahlung der Stipendien beider Stiftungen werden zum betreffenden Kapital gelegt.“ (Testam.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: „Jedem Stipendiaten beider Stiftungen ist bei der Verleihung die Erwartung zur Kenntnifs zu bringen, dafs er während der Dauer des Genusses durch ein tägliches „Vater unser u. s. w.“ sich dem Stifter dankbar erweise“. (Testam.)

232. Stiftung Schunck.

Stifter: Johann Heinrich Schunck, Pfarrer zu Gereonsweiler.

Testam. (eigenhänd.) v. 20. Juni 1790 nebst einer Vereinbarung zwischen dem bevollmächtigten Testamentsvollstrecker, dem Landdechanten

1) Die Verwandten, die der Stifter in der Studienstiftung bedacht hat, gehen ihn nur entfernt an. Er war der einzige Abkömmling seiner Eltern und hatte als Seitenverwandte nur Enkel von 2 Schwestern des Vaters und der Mutter, die als kleine Ackersleute in den Gemeinden Maubach und Lendersdorf leben.

Zimmermann einer- und dem Regenten Krosch am Laurentianer Gymnasium zu Köln anderseits, vom 4. Oktober 1790.

Urspr. Vermögen: 3000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 13 340 Mark; Zinsen 493,58 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Knabenstipendien, jedes im Betrage von 195,52 Mark[1]), für die Studien auf einem katholischen Gymnasium von der Sexta bis zur Obersekunda einschliefslich.[2])

Nur für den Fall, dafs, nachdem diese Unterrichtsstufe erreicht, andere berechtigte Bewerber die Stiftung nicht beanspruchten, könnte der Weitergenufs auf zwei Jahre „in philosophia" und für das theologische Studium auf noch weitere zwei Jahre, jedoch niemals hierüber hinaus, gestattet werden. (Testam.)

1 Mädchenstipendium von 97,75 Mark[3]) zur Bestreitung der Kosten einer 2jährigen Ausbildung für Mädchen, welche in einem Klosterpensionate oder in einer sonstigen katholischen Schule im Lesen, Schreiben und anderen nützlichen Lehrgegenständen unterrichtet werden. Vorbedingung ist, dafs sie von ihrem Pfarrer zur ersten h. Kommunion zugelassen sind.

Die Stipendiaten müssen vor der Auszahlung des Stipendiums ein gutes Zeugnis über ordentliches Betragen und fleifsiges Studium erbringen.

Stiftungsberechtigt sind die ehelichen katholischen Nachkommen der vier Geschwister des Stifters: Peter, Adam, Maria Sophia und Maria Sibylla.

Während das Testam. über die Auswahl unter mehreren gleichzeitigen Bewerbern keine Bestimmung trifft, soll nach der oben erwähnten Vereinbarung der nähere Verwandtschaftsgrad und bei gleich naher Verwandtschaft das höhere Alter den Vorzug verleihen.

Dieselbe bestimmt ferner, dafs nach dem völligen Aussterben der ganzen Familie des Stifters die Stiftungserträge in drei gleiche Teile geteilt und zwei davon als Stipendien an zwei arme Studierende aus Gereonsweiler verliehen werden sollen, der dritte Teil aber an die Pfarrkirche daselbst abgegeben werde.

Auch diese subsidiarisch Berufenen sollen stets nur bis zur Obersekunda einschliefslich im Stiftungsgenusse verbleiben, wenn das Stipendium von anderen Bewerbern aus Gereonsweiler nachgesucht wird.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten, Knaben wie Mädchen, haben während der Genufszeit für das Seelenheil der Familienmitglieder täglich den Psalm „De profundis" und dreimal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs zu beten.

Ferner ist denselben die Pflicht auferlegt, für die Seelenruhe sämtlicher Familienmitglieder täglich die Psalmen „Miserere etc." und „De profundis" und siebenmal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs zu beten.

Inspektor der Stiftung soll jenes katholische Familienmitglied sein,

1) Zufolge Bestimmung der oben erwähnten Vereinbarung soll eine etwaige Vermehrung des Kapitals eine Erhöhung der beiden Stipendienbeträge nach sich ziehen.

2) „si ad infimam capaces in quocunque gymnasio romano-catholico studeant, nur usque ad rhetoricam inclusive, wenn er (nämlich der Studierende) auch später zu geniefsen angefangen hat." (Testam.)

3) Gemäfs ursprünglicher Bestimmung des Testam. sollte der nach Bestreitung der beiden Knabenstipendien übrig bleibende Rest der Stiftungserträge zur Ausbildung von Mädchen und zwar in so vielen Portionen zu 15 Rchsthlr. Verwendung finden, als die Stiftungseinkünfte es zulassen.

welches den gröfsten Anteil an dem Familiengute in Gereonsweiler besitzt[1]). Für die Mühewaltung ist im Etat ein jährliches Honorar von 4,79 Mark ausgeworfen[2]).

233. Stiftung Schweigeler.[3])

Stifter: Andreas Schweigeler, Dr. iur.

Testam. v. 10. Mai 1636.

Urspr. Vermögen: 1000 Rchsthlr. à 2 Gulden 4 Albus.
1000 Köln. Thaler.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2260 Mark;[4]) Zinsen 83,62 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 83,62 Mark für einen Studenten, „welcher grammatista oder darüber ist", zur Fortsetzung der Studien auf neun oder zehn nacheinander folgende Jahre.

Stiftungsberechtigt sind vor allen anderen die Blutsverwandten des Stifters und der Ehefrau desselben.

234. Stiftung Schwibbert.[5])

Stifter: Peter Joseph Schwibbert, Kaplan zu Gerresheim bei Düsseldorf, gest. 13. Dez. 1845.

---

1) „jener ex familia, der das mehriste aus hiesigem Elterlichem Erbgut romano catholicus Erblich besitzt." (Testam.)

2) Die Stelle ist zur Zeit unbesetzt, da das Gut im Besitze einer Wwe. Schunck ist, welche jedoch in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse zum Stifter steht.

3) So ist die Schreibweise des Namens dem Testam. zufolge.

Die Stiftung führte früher den Doppelnamen Schwiegeler-Frieling (sollte heifsen Schweigeler-Freiling), wahrscheinlich weil die Ehefrau des Stifters Beatrix Freiling hiefs und auch deren Blutsverwandte zum Stiftungsgenusse berufen waren.

4) Die bedeutende Verminderung des Stiftungskapitals ist nur dadurch erklärlich, dafs die Stiftung sich bis zur französischen Zeit in Händen der Familie befand, und die Verwaltung der Gelder eine ganz unordentliche war. In einer Aufstellung aus dem Jahre XIII der französischen Republik wurden bei der

Abteilung Freiling . . . eine Rente von 18 Thaler 40½ Stüber.
„ Schweigeler „ „ „ 22 „ 38½ „
zusammen 41 Thaler 19 Stüber

nachgewiesen.

5) Unter diesem Namen werden aufser der Studienstiftung noch eine Messenstiftung und eine Stiftung zu Gunsten der „katholischen Armen zu Burg, Kreis Lennep", welche von demselben Stifter herrühren, durch den Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds verwaltet:

a. Die Messenstiftung wurde mittels derselben Urkunde, welcher auch die Studienstiftung ihr Entstehen verdankt, mit einem Kapitale von 1000 Thlr. begründet, welches inzwischen auf 3070 Mark gestiegen ist und zur Zeit [illegible] Mark Zinsen abwirft. Mit Genehmigung des Erzbischofs von Köln vom 15. Februar 1844 sollen, nach Abzug der Verwaltungskosten, daraus zwei wöchentliche Messen pro vivis et defunctis totius familiae des Stifters und die weiter unten erwähnten elf Jahresmessen gelesen, und nach jeder Messe die Psalmen „Miserere" und „De profundis" mit dem zugehörigen Gebete gebetet werden.

Den nächsten Anspruch auf den Genuss dieser Stiftung haben Geistliche aus der Familie des Stifters an ihrem jedesmaligen Wohnorte

Schenkungs- und Stiftungsurk. (notar.) v. 21. Sept. 1843; Allerh. genehmigt am 8. Juni 1844; die Stiftung wurde eröffnet am 18. Februar 1846.

Urspr. Vermögen: 7000 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 28830 Mark; Zinsen 1078,41 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:

a. 2 Stipendien, jedes im Betrage von 300 Mark, für Studierende von dem „Eintritt in ein Gymnasium („eine katholische, in- oder ausländische Anstalt", vrgl. § VII des Stiftungsstatuts) bis zur Vollendung der akademischen Studien in der Philosophie, der Theologie und dem kanonischen Rechte, zu welchen akademischen Studien den Portionisten ein Zeitraum von vier Jahren gestattet ist.

Jeder Studierende mufs mit dem angetretenen 18. Lebensjahre erklären, ob er den geistlichen Stand anzutreten willens ist; fühlt er sich dazu nicht berufen, so mufs er aus dem Stiftungsgenufs austreten, auch um so mehr später, wenn er seinen Sinn ändert. Für die akademischen Studien kann noch ein Jahr zur praktischen Ausbildung in einem Priester-Seminar verwandt werden, wo dann der Berufene das Einkommen der Stiftungsportion für diese Zeit fortbezieht, bis er zum Priester ordiniert ist." (Stiftungsurk. § VI.)

b. ein Stipendium von 150 Mark für „einen Lehrling eines Handwerks oder Gewerbes". (Stiftungsurk. § I.)

c) „der Überschufs des jährlichen Einkommens zur Heiratsaussteuer."

Der Betrag von 600 Mark zur Aussteuer soll nicht überschritten werden. (a. a. O.)

Im Etat sind zu diesem Zwecke z. Z. 308 Mark angesetzt.

„Die Berufenen sind verpflichtet, sich halbjährlich über die richtige Fortsetzung ihrer Studien resp. Arbeiten, ihren Fleifs, Fortschritt und Aufführung durch competente Zeugnisse bei dem Verwaltungsrath der Studien-Stiftungen zu Cöln auszuweisen. Der Verwaltungsrath ist unter Zuziehung der Stiftungsinspectoren befugt, die Portionisten bei nachlässiger oder schlechter Führung nach zwei- bis dreimaligen fruchtlosen schriftlichen Warnungen, welche auch an die Eltern oder Vormünder gerichtet werden sollen, von dem Stiftungsgenufs auszuschliefsen." (Stiftungsstatut § VIII.)

---

und, in Ermangelung solcher, der zeitliche Pfarrer von Burg im Kreise Lennep. Zur Zeit wird das ausgeworfene Honorar halbjährig an den Pfarrer Ditz zu Nettesheim, welcher mit Johann Eyberg im fünften Grade verwandt ist, gezahlt. Hierbei hat der Stifter noch die Anordnung getroffen, „dafs diese Messenstiftung vor allem aufrecht zu erhalten und, im Falle sie einen Verlust erleidet, solcher aus dem Vermögen der Studienstiftung zu ergänzen ist." Ferner hinterliefs er noch die kurze Zeit vor seinem Tode eigenhändig geschriebene Verfügung vom 11. Nov. 1845, dafs für seinen Bruder Anton im Monate Januar jährlich fünf und für seine Schwester Felix ebenso jährlich sechs Messen gelesen werden sollten, dafs diese aus der vorgenannten Stiftung zu bestreiten, und dafs zu allen Messen seiner Stiftung die vorerwähnten Psalmen etc. gebetet werden sollen.

b. Die obenbesagte Armenstiftung ist ursprünglich mit einem Kapitale von 400 Thlr. begründet, welches zur Zeit auf 1230 Mark gestiegen ist. Die Zinsen werden mit 45,51 Mark an die Gemeindekasse Wermelskirchen zu Gunsten der katholischen Armen zu Burg abgeführt.

Die Erledigungen der Stiftung sowie die Aussteuerverleihung sollen „in den Zeitungen der Stadt Cöln und Düsseldorf" bekannt gemacht werden.

Die ersparten Einkünfte dienen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens. Läfst das Stiftungseinkommen es zu, so kann eine 3. Portion für Studierende gebildet werden. (a. a. O. § IX.)

Stiftungsberechtigt sowohl für die Studien- wie für die Lehrlings- und Aussteuerstiftung sind die rechtmäfsigen katholischen und von katholischen Eltern abstammenden Nachkommen des Bruders des Stifters, Heinrich Schwibbert zu Burg bei Solingen im Kreise Lennep[1]) und, falls solche nicht vorhanden sind oder als Bewerber nicht auftreten, die Nachkommen von Johann Eyberg (dieser war der Grofsvater des Stifters mütterlicherseits) von der Pletschmühle im Kreise Wipperfürth. „Der Nächstberechtigte ist der nächste Verwandte; bei gleichem Grade der Verwandtschaft entscheidet das vorgerücktere Alter; bei gleichem Grade und Alter die gröfsere Anlage und Befähigung. Der einmal Aufgenommene braucht später einem nähern Verwandten nicht zu weichen." (Stiftungsstatut § VII.)

Bei der Heiratsaussteuer sollen „nur solche Mädchen[2]) in Betracht kommen, welche sich über den bis zu ihrer Heirath geführten sittlichen Lebenswandel ausweisen, dem katholischen Glauben treu geblieben sind und sich mit einem Katholiken von unbescholtenem Lebenswandel verehelichen". (Stiftungsstatut § V.)

Präsentator: Das Präsentations- und Inspektionsrecht übt der Älteste der Familie katholischer Religion und der zeitliche Generalvikar des Erzbistums Köln „gegen ein gemeinschaftliches jährliches Honorar von ein Friedrichsd'or". (Etatsmäfsig 17 Mark, wovon jeder der beiden die Hälfte mit 8,50 Mark erhält.)

„Ist aus dieser Stiftung ein Priester hervorgegangen, so soll dieser, wenn er Verwandter des Stifters, obgleich nicht nächster und nicht senior familiae ist, das Präsentationsrecht und Inspektionsrecht mit dem Generalvikar ausüben." (a. a. O. §§ X und XI.)[3])

235. Stiftung Seulen.[4])

Stifter: Cornel Seulen zu Freialdenhoven, geboren 1615, Kanonikus zu Carden a. d. Mosel, gestorben am 5. März 1688.

1) Solche sind noch in grofser Zahl vorhanden.

2) Nach Ausweis der Stiftungsurkunde soll die Aussteuer nur an Mädchen gezahlt werden. „Durch Verleihung derselben an Witwen würde daher der Absicht des Stifters, welcher diese offenbar nicht berücksichtigt wissen wollte, entgegen gehandelt." Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 4. Nov. 1851 S. C. 2503!

3) Aufser von dem Generalvikar wird seit Juni 1863 das Präsentationsrecht von dem Pfarrer Ditz zu Nettesheim ausgeübt, welcher mit Johann Eyberg im fünften Grade verwandt ist.

4) Unter dem 13. Oktober 1672 errichtete der Stifter zu Gunsten seiner in Köln studierenden Verwandten seine Hauptstiftung und machte zu Inspektoren derselben die Regenten der damaligen Kölner Gymnasien, namentlich den Regenten des Laurentianer Gymnasiums daselbst. Diese Kölnische Stiftung des Seulen ging durch Dekret v. 22. Brumaire des J. XIV auf den Verwaltungsrat über. Diese sowie die andere Jülich'sche Stiftung desselben Erblassers stehen in wechselseitigem Zusammenhange, wie dies aus mehreren Stellen der Urkunden hervorgeht, und auch aus der Bestimmung des Stifters sich ergibt, dafs beide in ein und dasselbe Stiftungsbuch eingetragen werden sollen. Auch in dem Nachtrage zu der Jülich'schen Stiftung sind beide miteinander verflochten.

Stiftungsurk. (eigenhändig) vom 13. Okt. 1672 und Zusatz vom 6. Mai 1685 bezw. Testament vom 28. Juni 1673.[1])

Urspr. Vermögen

A. bei der Kölnischen Stiftung: 6000 Rchsthlr.[2])

B. „ „ Jülich'schen „ : 3798 „ 17 Stüber.[3])

Vermögensstand am 1. April 1892

A. bei der Kölnischen Stiftung:

a. 158 950 Mark ....Zinsen 5925,90 Mark.[4])

b. Gut Kalteisen bei Epprath, umfassend 26 ha 35 a 68 qm, woran die Stiftung zu 84/250 beteiligt ist, mit einem Ertrage von........ 1006,66 „ [5])

c. Ackerland zu Dormagen, umfassend 3 ha 30 a 34 qm, woran die Stiftung beteiligt ist mit einem Ertrage von........... 81,33 „ [6])

d. Ackerland daselbst, umfassend 1 ha 54 a 82 qm, woran die Stiftung beteiligt ist mit .... 47,00 „ [7])

Summa. . 7060,89 Mark.

B. bei der Jülich'schen Stiftung: 38 850 Mark; Zinsen 1437,45 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:

Aus den Einkünften A. der Kölnischen Stiftung werden bestritten:

1. 8[8]) Stipendien, jedes im Betrage von 404 Mark, 1 Stipendium von

Diese wechselseitigen Beziehungen der einen auf die andere scheinen daher den unter französischer Herrschaft mit der Neuordnung befafsten Universitätsrat bewogen zu haben, die Verwaltung der Jülich'schen Stiftung nach Köln zu verlegen, und zwar um so mehr, als einesteils dadurch den zu beiden Stiftungen Berechtigten hinsichtlich des Nachweises ihrer Ansprüche eine Erleichterung zuteil wurde, und anderenteils, weil bei dem Aussterben der Seulen'schen Familie die Hälfte des Vermögens der Jülich'schen Stiftung an die Kölnische übergehen soll.

Die Verwaltung der Jülich'schen Stiftung durch den Verwaltungsrat beruht also auf einem rechtsbeständigen Titel, einem Beschlusse des frühern Universitätsrates vom 21. April 1812, und liegt im Interesse beider Stiftungen, welche bei einer gemeinsamen Verwaltung nur gewinnen können.

1) Die Urkunden sind sehr umfangreich, wollen alle möglichen, kaum denkbaren Fälle vorsehen und ordnen und werden dadurch, sowie durch die mangelhafte Ausdrucksweise in hohem Mafse unklar.

Bei keiner andern Stiftung tritt bis in die letzte Zeit hinein eine solche Willkür der Stiftungsinspektoren und der Stiftungsverwaltung selbst hervor wie gerade bei der Stiftung Seulen.

2) Dasselbe betrug beim Tode des Stifters schon 6750 Rchsthlr.

3) Soviel betrug das Vermögen der bis zur französischen Herrschaft von den Karthäusern zu Jülich verwalteten Stiftung laut Rechnung vom Jahre 1810.

4) Die Einkünfte der Stiftung haben sich im Laufe der Jahre bedeutend vermehrt, namentlich durch die im Jahre 1853 erfolgte Überweisung der infolge unrichtiger Anwendung des § 37 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 an den bergischen Schulfonds geflossenen Vermögensteile an die betreffenden Familienstiftungen; die erstattete Summe betrug bei der Kölnischen Stiftung Seulen 49244,81 Mark, und die Einkünfte steigerten sich infolge dessen von 1301 Thlr. 24 Sgr. 1 Pfg. auf [illegible] Thlr. 4 Sgr. 2 Pfg.

5) Vrgl. bei der Stiftung Binns!

6) u. 7) Vrgl. bei der Stiftung Filz!

8) Anfangs waren vom Stifter für die Abkömmlinge seiner Schwester nach §

386 Mark und 1 Stipendium von 246 Mark,[1]) für Gymnasial- und Universitätsstudien[2]) zu Köln oder „anderwärtlich auff Römisch Catholischen Universitäten[3]) oder bey den Herren P. P. Societatis Jesu in kleinen Stätten[4]) studierender Eltern u. s. w.“ (Stiftungsurk. § 1.)[5])

---

der Stiftungsurkunde nur 4 oder 5 Portionen bestimmt; durch die spätere bedeutende Vermehrung der Einkünfte wurde sowohl die Zahl der Portionen als deren ursprünglicher Betrag vermehrt.

1) Über den Grund der Verschiedenheit in der Höhe dieser Stipendien siehe unten, wo von den Anspruchsberechtigten die Rede ist! Die Rechnungen aus dem vorigen Jahrhundert (schon im Jahre 1768) weisen im ganzen 7 Stipendiaten auf, von denen 5 der besonders bevorzugten Linie der Schwester des Stifters (3 in den höheren Studien mit je 84 Rchsthlr. und 2 in den unteren Gymnasialklassen mit je 60 Rchsthlr.), 1 dem Mannesstamme Seulen mit 60 Rchsthlr. und 1 der Linie der Grofseltern mit 38 Rchsthlr. angehörten. Die Portionen für die Nachkommen aus der besagten Schwesterlinie wurden auf Antrag eines Stiftungsinspektors Plum vom 25. Januar 1820 mit Genehmigung des Königlichen Konsistoriums vom 14. November 1820 gleichmäfsig auf je 100 Rchsthlr. gebracht. Ferner wurde die Portion für Abkömmlinge des Oheims des Stifters auf 60 Rchsthlr. festgesetzt, während der grofselterlichen Linie, die nach der Urkunde allerdings nur subsidiarisch berufen sein soll (siehe unten!), keine Erwähnung geschieht. Erst im Jahre 1826 erscheint für diese letztgenannte Linie wieder, wie früher, eine Portion mit 30 Rchsthlr. im Etat. Der in der Höhe der Stipendien bezeichnete Unterschied in den 3 Klassen der berechtigten Familien beziehungsweise Stipendiaten wurde unverändert festgehalten, bis 1853 infolge der vorerwähnten Vermehrung der Stiftungsgelder eine bedeutende Bevorzugung der Nachkommen des Oheims und derer aus der grofselterlichen Linie in den ausgeworfenen Stipendienbeträgen (140 Thlr. — 95 Thlr. — 60 Thlr.) hervortritt. Der Grund ist durch die Akten nicht klarzustellen.

Bereits im Etat für 1826 waren für die Linie der Schwester des Stifters statt 5 Portionen 6 eingestellt worden, und diese wurden 1871 auf 8 erhöht.

2) Auf Grund des § 27 der Stiftungsurkunde ist die Stiftung auch auf „ein oder längst zweyjährigen praxi“ in den Jahren 1828, 1855—57 und 1886—88 an Auskultatoren bzw. Referendare verliehen worden.

3) Die Stiftung kann mit Rücksicht auf die ausdrückliche Vorschrift des Stifters nur auf solchen inländischen Universitäten genossen werden, bei welchen sich eine katholisch-theologische Fakultät befindet. Vgl. Verf. d. Prof.-Schulk. v. 12. Juli 1853 S. C. 1873!

4) Durch Minist.-Erlafs v. 23. Oktober 1852 No. 20202 ist der Genufs bei dem Besuche der höhern Stadtschule zu Linnich gestattet worden. „Übrigens scheint auch die Schule zu Linnich zu dem Genusse in dem Falle zu berechtigen, wenn sie einer ehemaligen von Jesuiten geleiteten Lehranstalt in kleinen Städten gleich geachtet werden kann, da es auf das Requisit der Leitung durch Jesuiten nicht mehr ankommen kann.“

„Der Stifter blieb davon fern, bei seiner Ausnahme die zur Regel gemachte Forderung des Kölnischen Gymnasialstudiums materiell zu ermäfsigen; er verlangte in allen Fällen den Gymnasialbesuch. Sehr deutlich geht dies aus der Fassung am Schlusse des § 13 hervor, wo wir dem Zusatz begegnen, dafs, in welchem (Gymnasium), cum consensu parentum studia angefangen, solche zu prosequiren Freiheit behalten soll.“ Verf. d. Prov.-Schulk. v. 2. Sept. 1885 S. C. 7430.

5) Neben der Regel des Studiums in Köln wird vom Stifter ausnahmsweise auch der Besuch der Jesuitenschulen in kleineren Städten gestattet. Er beschränkt die gedachte Ausnahme jedoch auf Jesuitenschulen in kleineren Orten. Dafs diese Beschränkung in seiner besondern Absicht lag, ist daraus ersichtlich, dafs er dieselbe im weitern Verlaufe der Urkunde stets wiederholt. Er hatte offenbar erwogen, dafs, wenn die Stipendiaten in die Kölner Schulen und die damit verbundenen Alumnate nicht eintreten würden, besondere Vorsorge zu treffen blieb, dafs sie nicht aussichtslos den Gefahren gröfserer Städte preisgegeben würden. Auf Grund dieser Anordnung wurde in den abgelaufenen Jahren von einem berechtigten Anverwandten eine Portion der Stiftung für einen das athenée royal zu Lüttich besuchenden Sohn beansprucht, und es entstand damit die Frage, ob die vom Stifter zu Gunsten der aufserhalb Köln bestandenen Jesuitenschulen gemachte Ausnahme für ausländische, in dem vorliegenden Falle für

Nur auf gute Zeugnisse über Betragen und Fleifs sollen di Stipendien gezahlt, andernfalls aber nach Lage der Sache zeitweis

Lütticher Schulen Geltung habe. Von dem Verwaltungsrate und der Aufsichtsbehörd (vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 2. Sept. 1854 S. C. 2396!) wurde diese Frage vernein weil die Urkunde die Ausnahme nicht ausdrücklich auf das Ausland erstrecke, und unt diesen Umständen die stiftungsmässige Freiheit, aufser Köln auch andere Orte zu wähle aus dem Grunde nur vom Inlande zu verstehen sei, weil sonst die dem Verwaltungsrat obliegende Aufsicht über Studiengang, Fleifs und Führung der Stipendiaten wesentlic beeinträchtigt wäre. Die Angelegenheit wurde zur gerichtlichen Entscheidung gebrach und durch Urteil vom 5. März 1856 erkannte das Kgl. Landgericht zu Köln, dafs d Verwaltungsrat nicht berechtigt sei, einem sonst berechtigten Anverwandten den Genu der Stiftung aus dem Grunde zu verweigern, weil derselbe auf einer ausländische Schule seine Studien betreibe; von einer Verleihung der Portion selbst nahm das Lan gericht Abstand, weil es sich nicht für kompetent erachtete, den Genufs zuzuerkenne Gegen dieses Urteil wurde von beiden streitenden Parteien Berufung eingelegt, und dur Urteil des Rhein. Appellations-Gerichtshofes zu Köln, 2. Civilsenat, v. 28. Nov. 185 wurde das vorbesagte Urteil des Landgerichts insoweit abgeändert, als das Gericht f kompetent erklärt wurde, in der Sache zu entscheiden; infolge dessen wurden die Pa teien zur weitern Verhandlung der Sache zur 1. Instanz zurückgewiesen. Dieses Urte ging namentlich von der Erwägung aus, dafs die Kölnische Studienstiftung Seulen si in der Stiftungsurkunde vom 13. Oktober 1672 nach ihrer prinzipalen Richtung als ei Familienstiftung überall zu erkennen gibt, als solche einen privatrechtlichen Charakt an sich trägt, und, solange Nachkommen der bedachten Familienstämme vorhanden sin diesen gegenüber, nach dem in der Urkunde ausgesprochenen Willen des Stifters, a dem nächsten Gesetze, vollzogen werden mufs, — dafs aus dieser Natur der Instituti von selbst folgt, dafs die Stellung der zur Verwaltung und Verwendung des ihr zug hörigen Vermögens berufenen Personen in Beziehung zu der Gesamtfamilie als auch den einzelnen zum Genusse der Einkünfte dieses Vermögens berechtigten Gliedern d Familie sich nur nach den Grundsätzen des Privatrechtes normiert und in dieser Hinsic Streitigkeiten, welche bezüglich der Vermögens-Verwaltung und -Verwendung entstand auf privatrechtlichem Wege zu erledigen sind, zu welchen Streitigkeiten insbesond auch diejenigen gehören, zu denen eine Meinungsverschiedenheit über den Sinn Stiftungsurkunde Veranlassung gegeben hat. — Das Kgl. Landgericht zu Köln, neuem mit der Sache befafst, verurteilte durch Erkenntnis v. 7. April 1857 den V waltungsrat, die Rückstände der Stiftung vom 21. Nov. 1853 an zu zahlen. — Nach der von dem Verwaltungsrate unter dem 30. Juli 1857 eingelegte Kassationsrekurs d Urteil des Kgl. Obertribunals zu Berlin, 5. (Rheinischer) Civilsenat, vom 18. Mai verworfen worden (Archiv f. Civil- und Krim.-Recht Bd. 54, Abtlg. 2, S. 46- urteilte der Rheinische Appellations-Gerichtshof, 2. Civilsenat, unter dem 9. Dez. wie folgt:

In Erwägung, dafs es sich darum handelt, ob der Besuch des Kgl. Athe zu Lüttich den in der Urkunde über die Stiftung Seulen Colon. vom 13. Oktobe und in dem dieselbe ergänzenden Testamente vom 28. Juni 1673 ausgesprochen dingungen entspreche, dafs in dem Testamente vom 28. Juni 1673 die in de liegenden Falle Geltung findende Anordnung getroffen ist, dafs die ehelichen der sich in abgelegenen Städten, Fürstentümern häuslich niederlassenden Deszen wenn sie in einer katholischen Stadt den Studien obliegen, der Stiftung teilhaft sollen, dafs nicht nur diese Bedingung eingetreten ist, da unbezweifelt auf d Lüttich die Bezeichnung einer katholischen Stadt pafst, sondern sich auch das Athenäum sowohl nach der in beweisender Form vorliegenden Bescheinigung fekten desselben vom 12. März 1857 wesentlich als eine katholische als auch nac des in Belgien bestehenden organischen Unterrichtsgesetzes vom 1. Juni 1850 sich hierauf gründenden Studienplanes als eine Anstalt darstellt, in welcher in den in § 1 der Stiftungsurkunde vom 13. Oktober 1672 genannten Fäche wird, dafs hiernach mit Grund angenommen werden kann, dafs der Zweck d durch den Besuch auf dem Athenäum vollständig erreicht wird, und es w ändere, dafs Lüttich nicht eine kleine Stadt ist, noch darauf ankomme, dafs neben dem Athenäum ein von den Jesuiten geleitetes Gymnasium resp. ein selben geleitete Schule, auf welcher die Gymnasialfächer a grammatica usqu cam gelehrt werden, besteht; in Erwägung, dafs hiernach der Anspruch vo

vorenthalten oder auch dem Rückfälligen ganz entzogen werden. (Stiftungsurk. § 3 u. Zusatz vom 6. Mai 1685.)

Im § 2 der Stiftungsurkunde hatte der Stifter für solche Universitätsstudenten aus der Schwesterlinie, welche sich in der Philosophie, in der Jurisprudenz oder in der Theologie auszeichnen, Zusatzstipendien vorgesehen. Daher ist auf Antrag des Stiftungsinspektors Plum vom 25. Januar 1820 eine Pauschalsumme, zur Zeit in Höhe von 444 Mark, in den Etat eingestellt, welche den genannten Akademikern zu gleichen Teilen zugewiesen wird.[1])

2. 3[2]) Mädchenstipendien, jedes im Betrage von 282 Mark, für den Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, in guten Sitten und feinen Handarbeiten in Frauenklöstern oder anderwärts.

   Die Mädchen sollen nicht unter 11 Jahren alt sein und dann längstens 2 Jahre genießen; nur wenn von älteren Mädchen das Stipendium nicht beansprucht wird, kann auch ein zehnjähriges auf 3 Jahre in den Genuss treten (a. a. O. § 19).

3. 3 Stipendien, jedes im Betrage von 282 Mark, zur Erlernung eines Handwerkes oder der Kaufmannschaft bei wohlerfahrenen katholischen Meistern und Lehrherren für die Dauer der Lehrzeit. (a. a. O. § 20.)[3])

   In der Stiftungsurkunde ist noch die Bestimmung getroffen,

---

raume ab, wo der Besuch des Athenäums begonnen hat, für begründet zu erachten ist, dafs aber dieser Zeitpunkt erst mit dem 1. Oktober 1854 eingetreten ist, und der Portionist bis dahin die Elementarschule besucht hat, der Klage aber für den Zeitraum vom 21. November 1853 bis 1. Oktober 1854 vom Verwaltungsrate mit Recht widersprochen wird, da den Bestimmungen der Urkunde zufolge der Genufs der Portion von dem Besuche einer a grammatica usque ad poëticam Unterricht erteilenden Anstalt bedingt, und dieser Anordnung dadurch nicht entsprochen wird, dafs der Sohn des Appellaten bei dem Besuche der Primärschule von einem Lehrer derselben in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache unterrichtet worden ist, aus diesen Gründen ändert der Rheinische Appellations-Gerichtshof das Urteil des Landgerichts zu Köln vom 7. April 1857 insoweit ab, als der Sohn des Appellaten zum Genusse der Studentenportion für die Zeit vom 21. November 1853 bis 1. Oktober 1854 für berechtigt erklärt worden ist.

1) Studierende der Medizin sind in dem angezogenen Paragraphen der Stiftungsurkunde nicht erwähnt und scheinen von dem Stifter von dem Bezuge eines Zulagestipendiums ausgeschlossen worden zu sein. Gleichwohl ist ein solcher längere Zeit im Genusse gewesen und hat, weil er der einzige Akademiker unter den Stiftungszöglingen war, den ganzen Betrag als Zulage zu der sonstigen Portion erhalten.

2) Während im Testamente (§ 19) nur eine einzige Portion für Mädchen vorgesehen ist, weist der Etat nach einer Vereinbarung zwischen den Gymnasialregenten und Stiftungsinspektoren vom 9. Juni 1788 2 Mädchenstipendien auf. Im Etat für 1841/43 heifst es

für 2 Mädchen je 25 Thlr.,
„ 3 „ „ 16⅔ „ ;

im Etat 1853 erscheinen 3 Mädchenportionen ohne Einschränkung, und hierbei ist es geblieben.

3) Im Jahre 1832 ist die Position für Handwerkslehrlinge zuerst in den Etat aufgenommen worden und zwar mit 1 Stipendium; im Jahre 1864 wurden 2 und vom Jahre 1871 an 3 eingestellt.

Früher erfolgte die Verleihung auf 3 Jahre; seit dem Jahre 1886 hat man angefangen, dieselben, den Bestimmungen des Stifters gemäfs, „bis zur Beendigung der Lehrzeit“ zu verleihen.

dafs für die Erlernung eines Handwerkes in Dörfern und kleinen Städten das Stipendium nicht gewährt werden solle. (a. a. O.)

Unter den vorgenannten Bedingungen sollen zum Bezuge der Lehrlingsstipendien auch solche Zöglinge zugelassen werden, welche, im Besitze eines Studienstipendiums, einige Klassen des Gymnasiums besucht, dann aber erkannt haben, dafs sie zur Fortsetzung der Studien nicht geeignet sind. Dies soll jedoch auf solche keine Anwendung finden, welche unstet von den Studien zu einem Handwerk, und von Handwerk zu Handwerk übergehen. Der Genufs soll in diesem Falle sich auf 2 Jahre erstrecken, kann aber auch auf 3 oder 4 Jahre ausgedehnt werden, wenn bei guten Zeugnissen seitens des Lehrmeisters bescheinigt wird, dafs dieser Zeitraum zur ordentlichen Erlernung des Handwerkes erforderlich ist. Schlechtes Betragen schliefst vom Stiftungsgenusse aus. (a. a. O. § 23.)

4. Eine Beisteuer beim Antritt des Ordensstandes und zwar sowohl beim Eintritt wie bei der Profefsablegung (ursprünglich jedesmal 24 Rchsthlr.; a. a. O. § 25).[1])
5. 6[2]) Heirats-Einschreibegebühren, jede im Betrage von 15 Mark, für jene, welche, unter Nachweis ihrer Verwandtschaft und ihrer Berechtigung, zum Stiftungsgenusse zugelassen zu werden, ihre Heirat in Jahresfrist nach Abschlufs derselben bei der Stiftungsverwaltung anzeigen. (a. a. O. § 29.)
6. 3 Stipendien, jedes im Betrage von 178 Mark, für vorbereitenden Unterricht (Anfangsunterricht, Privatunterricht) auf 3 Jahre.[3])

Aus den Einkünften B. der Jülich'schen Stiftung

1. wird so oftmal ein Stipendium gebildet, als 30 Mark in der Zinsensumme enthalten sind; zur Zeit sind solcher Stipendien zu 30 Mark 44 vorhanden und zwar zu denselben Zwecken, wie sie oben unter Nr. 1, 2, 3 und 6[4]) bei der Kölnischen Stiftung angegeben sind.[5]) Nur ist an der betreffenden Stelle des die Jülich'-

---

1) Diese Bestimmung der Stiftung ist bei Aufstellung des Etats bisher nicht in Betracht gezogen und eine entsprechende Position in den Etat offenbar aus dem Grunde nicht aufgenommen worden, weil die Voraussetzung zu selten eintritt. Nur im Jahre 1888 ist ein derartiger Anspruch erhoben und durch Gewährung eines Betrages in der Höhe einer Mädchenportion aus dem Titel „Insgemein" befriedigt worden.

2) Die Einschreibegebühren werden so selten in Anspruch genommen, dafs erfahrungsmäfsig der Betrag für 3 Fälle ausreicht. Würde die Gebühr über diese Zahl hinaus von Verwandten begehrt, so erfolgt die Zahlung aus dem Titel „Insgemein".

3) Diese Art Stipendien wird in der Stiftungsurkunde gar nicht erwähnt; sie sind zuerst eingeführt in einer Vereinbarung der Stiftungsinspektoren mit den Gymnasialregenten vom 9. Juni 1788. Über 3 Jahre hinaus werden diese Stipendien nicht verliehen. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 16. Juni 1852 P. S. C. 1279!

4) Während die Handwerksstipendien bei der Kölnischen Stiftung stiftungsmäfsig für die Dauer der Lehrzeit gewährt werden, ist der Genufs der Lehrlinge bei der Jülich'schen Stiftung ausdrücklich auf 2 Jahre beschränkt. Zu Unrecht sind bezüglich der Genufszeit die Lehrlingsstipendien bei beiden Stiftungen gleichmäfsig behandelt worden.

5) Die Verleihung dieser Stipendien vollzog sich in den abgelaufenen Jahren in der Weise, dafs jedem Stipendiaten der Kölnischen Stiftung (Studierende, Handwerkslehrlinge, Mädchen und Anfänger), sofern er der Linie der Schwester des Stifters angehörte, eine Portion der Jülich'schen Stiftung zu 30 Mark gewissermafsen als Zugabe zufiel. Diese Stipendien gingen von der obenerwähnten Portionenzahl ab; die in Rest

sche Stiftung näher regelnden Testamentes das Studium der Medizin nicht erwähnt, während die Stipendien der Kölnischen Stiftung nach ausdrücklicher Bestimmung der Stiftungsurkunde auch diesem Fakultätsstudium zu gute kommen sollen.[1])

Dieselben sollen namentlich gewährt werden an Knaben und Mädchen vom 6. Jahre an, „inhäimisch in Kinderschullen . . . oder ander Römisch-Catholischen Orth bifs in die fünffte Schull inclusive". (Testament.)[2])

2. werden 6[3]) Einschreibegebühren, jede im Betrage von 7,50 Mark,[4]) bestritten für solche, welche in der oben, bei der Kölnischen Stiftung, erörterten Weise ihre Heirat anzeigen.

3. ist in derselben Weise wie bei der Kölnischen Stiftung eine Beisteuer beim Antritte des Ordensstandes[5]) sowohl für den Eintritt ins Kloster wie für die Profefsleistung, jedoch hier nur in der Hälfte des Betrages (nach der Bestimmung des Testamentes jedesmal mit 12 Rchsthlr.), vorgesehen.[6])

Stiftungsberechtigt A. bei der Kölnischen Stiftung sind

1. a. für die 8 Stipendien die ehelichen Nachkommen der beiden

---

verbleibenden Portionen zu 30 Mark wurden dann an Elementarschüler verliehen. Ein solches Verfahren widerspricht den klaren Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Abgesehen davon, dafs die in Kinderschulen befindlichen Schüler bei der Jülich'schen Stiftung in erster Linie zum Genusse berufen zu sein scheinen (vrgl. Testam. an verschiedenen Stellen!) und den Studierenden u. s. w. vorangehen, hat der Stifter ausdrücklich angeordnet, dafs die „Deszendenten der Schwester wegen Gülischen Fundation würklichen Genofs von Cölnischen Fundation nicht aufs geschlossen, sondern qualificirt allen andern darinnen vorgezogen werden, aber zu Cöllen geniefsende andern eiusdem familiae zu Gülich Platz machen und weichen sollen". (Testam.) Hieraus erhellt, dafs der Genufs eines Stipendiums der Jülich'schen Stiftung niemals Anlafs sein darf, die Bewerber aus der Nachkommenschaft der Schwester von der Kölnischen Stiftung auszuschliefsen; sie können, nachdem sie zum Genusse der Kölnischen Stiftung zugelassen sind, sogar noch nebenbei auch eine Portion der Jülich'schen Stiftung geniefsen, aber nur auf solange, bis ein Berechtigter die Jülich'sche Stiftung für sich in Anspruch nimmt. Die Akten ergeben, dafs diese Bestimmungen niemals Beachtung gefunden haben.

1) In den abgelaufenen Jahren ist auch die Jülich'sche Stiftung an Studierende der Medizin, aber offenbar stiftungswidrig, verliehen worden. Das ist daher gekommen, dafs hinsichtlich der höheren Studien zwischen der Kölnischen und Jülich'schen Stiftung nicht unterschieden und beide Stiftungen stets gemeinsam für Gymnasial- und Universitätsstudien verliehen wurden.

2) Die Ausdehnung des Genusses dieser Stipendien auf das gesamtschulpflichtige Alter, wie eine solche auf Antrag des Stiftungsinspektors seit dem 3. September 1870 von dem Verwaltungsrate zugelassen wurde, mufs als stiftungswidrig bezeichnet werden. Selbst die Gewährung einer 6 jährigen Genufszeit bei diesen Kinderportionen, wie sie mit Genehmigung des Prov.-Schulk. (vrgl. Verf. v. 16. Juni 1852 P. S. C. 1279!) stattgefunden, mufs als eine wohlwollende Auslegung der Stiftungsanordnungen erachtet werden.

3) Vrgl. die Bemerkung zu den Einschreibegebühren bei der Kölnischen Stiftung!

4) Während in der Stiftungsurkunde der Kölnischen Stiftung (§ 29) für diese Anzeige eine Gabe von 6 Rchsthlr. ausgeworfen, ist für die Jülich'sche Stiftung nur die Hälfte angesetzt.

5) Vrgl. die Bemerkung zu der Beisteuer für Ordensantritt bei der Kölnischen Stiftung!

6) Hiernach beläuft sich nach den Be- [illegible] des Stifters die Summe der Bezüge aus beiden Stiftungen für das in [illegible] de Familienmitglied bei der Einkleidung und bei der Professle [illegible] n auf 72 Rchsthlr.

Töchter der Schwester des Stifters, Catharina Seulen, verehelicht mit Mathäus Brewer,[1]) und zwar

der Sibylla, verehelicht mit Mathias Lersmacher zu Freialdenhoven, und

„ Elisabeth Brewer, bei Errichtung der Stiftungsurkunde noch unverheiratet[2]).

Auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades soll keine Rücksicht genommen werden;[3]) dagegen ist der in den Studien weiter Vorgeschrittene dem minder weit Vorgeschrittenen, und erst dann, wenn in dieser Beziehung die Ansprüche gleich sind, der Ärmere, wenn er gut beanlagt ist, dem Reichen vorzuziehen. (a. a. O. § 7, vergl. auch § 18!)[4])

---

1) Die berechtigten Stämme werden in ihrer Herkunft am besten aus folgendem Stammbaum ersichtlich:

auf der Commen.

Cornelius Seulen et Catharina Hensen ex Weiz. — Gertrud auf der Commen et Joannes Hammer ex Freialdenhoven. — Wilhelm auf der Commen. — Erasmus auf der Commen.

Joannes Seulen et Anna Straufs ex Weiz. — Reinerus Seulen et Catharina Hammer in Freialdenhoven. — **Cäcilia Hammer et Joannes Zillbach.** Stio loco vocati.

Cornelius Seulen et Odilia Weimers ex Weiz. — **Cornelius Seulen. Fundator.** — **Catharina Seulen et Math. Brewer.** 1mo loco vocati.

Catharina Seulen et Nicol. Hafsen ex Weiz. Stio loco vocati — **Joannes Seulen et Gertrud Hensgens.** 2do loco vocati Stamm Seulen.

NB. Die säntlichen Stämme blühen noch; sie sind in Vorstehendem fett gedruckt [illegible]

Der von dem Stifter an mehreren Stellen der Stiftungsurkunde, sowohl [illegible] der Bestimmung der Höhe der Stipendien wie bei der Heirats-Einschreibegebühr mitbe[illegible] rücksichtigte Fall, dafs Nachkommen der verschiedenen berechtigten Linien untereinande[illegible] heiraten, ist nach den Akten niemals vorgekommen.

2) Die Nachkommen der Schwester des Stifters, welche ausschliefslich oder doch [illegible] zunächst Anspruch auf die Stiftung haben sollten, sind in den abgelaufenen Jahre[illegible] offenbar der Kürze wegen, „primo loco vocati“ genannt worden, während die Nach[illegible] kommen von dem Oheim des Stifters „secundo loco“ und die Abkömmlinge der grofs[illegible] elterlichen Linie „tertio loco vocati“ hiefsen Diese Bezeichnung hat in der Stiftungs[illegible] urkunde keinen Halt und kommt in dem status fundationis vom Jahre 1768 zuerst vor[illegible]

3) „ohne nachsehen propinquioris gradus“ (Stiftungsurk. § 7). Zufälligerwei[illegible] sind die Bewerber fast stets in gleichem Grade verwandt.

„Im Jahre 1887 hat auf Antrag des Stiftungsinspektors die Verleihung [illegible] Anfängerportion an einen der nächstverwandten Bewerber stattgefunden, ohne dafs [illegible] fähigung und Dürftigkeit in Erwägung genommen wurden.

4) Vrgl. Vert. d. Prov.-Schulk. v. 19. Oktober 1848 S. C. 2194!

Auch soll, falls die Bewerber sich auf derselben Klasse befinden, der sich durch seine Fortschritte Auszeichnende dem Trägen und wenig Begabten vorangehen.

Ueber den gleichzeitigen Genufs der Kölnischen und der Jülich'schen Stiftung siehe unten die Bemerkungen zur Jülich'schen Stiftung!

b. für das Stipendium zu 386 Mark die ehelichen Nachkommen des Namens Seulen von dem Oheim Johann Seulen, einem Bruder von des Stifters Vater.[1])

Falls solche zeitweise nicht vorhanden oder sich den Studien nicht widmen, kann auch dieses Stipendium von den berechtigten Mitgliedern der oben besagten Schwesterlinie bis zu dem Zeitpunkte genossen werden, wo einer aus dem Stamme und mit dem Namen Seulen als anspruchsberechtigter Bewerber auftritt. (Stiftungsurk. § 7.)

Im Falle des Aussterbens des Mannesstammes Seulen fällt das Stipendium ganz an die Schwesterlinie. (a. a. O. § 9.)

Stirbt dagegen letztere aus, so sollen die für sie bestimmten Stipendien so verteilt werden, dafs noch 3 dem Mannesstamme Seulen, 2 den ehelichen Nachkommen der Töchter des mehrfach genannten Oheims Johann Seulen und die 3 letzten aufser dem oben erwähnten Stipendium von 246 Mark den ehelichen Nachkommen der Geschwister von des Stifters Grofsmutter mütterlicherseits, Gertrud auff dem Commen, zu gute kommen. (a. a. O. § 9.)[2])

Sind die beiden bevorrechtigten Linien ausgestorben, so soll

a. auf das für den Mannesstamm der Familie Seulen bestimmte Stipendium ein von braven Eltern ehelich geborener Jüngling aus Freialdenhoven für die Zeit, in welcher er den Studien (ursprünglich zu Köln) mit Erfolg obliegt, Anspruch haben.[3])

b. den ehelichen männlichen Nachkommen des Johann Otto Freiherrn von Gymnich die Präsentation eines ehelich geborenen Studierenden aus der Herrschaft Vischel (im Kreise Ahrweiler) oder Neurath (im Kreise Grevenbroich)[4]) oder eines Sohnes ihrer Pächter für die Studien von der Obersekunda bis zur Beendigung der theologischen Studien, sowie zwei Mitgliedern aus dem Mannesstamme der genannten Familie von Gymnich zu Vischel der Genufs für

---

1) Als solche Nachkommen sind noch vorhanden die Kinder der Eheleute ohann Seulen und Maria, geb. Meens, zu Bettendorf, nämlich Franz Peter, Johann ʼonrad, Johann Cornelius, Hermann Joseph.

2) Dieses Teilungsverhältnis ergibt sich bei der heutigen Zahl von 8 Stipendien, renn man die in der Urkunde bei 5 Stipendien von dem Stifter angeordnete Teilung u Grunde legt, wonach in dem besagten Falle an die oben Benannten der Reihe nach s 2, 1 und wieder 2 Stipendien gelangen sollten.

3) Die Angabe der zum Genu subsidiarisch Berufenen ist bei Aufstellung des :tats bisher nicht gescheh , v a he Stämme noch vorhanden sind.

4) Im § 17 ist wei : Nörvenich (im Kreise Düren) mitgenannt.

die Gymnasialstudien von der Obersekunda ab sowie für die juristischen Studien zustehen. (a. a. O. § 11.)

Ist die genannte Familie von Gymnich zu Vischel im Mannesstamme erloschen, so sollen die 3 Stipendien von der Stiftungsverwaltung an 3 arme, unbescholtene, begabte Studierende für die Gymnasialstudien von der Obersekunda ab und für die theologischen Studien verliehen werden. (a. a. O. § 12.)

Für den Fall, dafs die Nachkommenschaft der Töchter von Johann Seulen ausstirbt, sollen die derselben oben zugesprochenen Stipendien an ehelich geborene, unbescholtene und begabte Studierende aus den Ämtern Münstermaifeld und Kobern (im Landkreise Coblenz) für die Gymnasialstudien von der Obersekunda ab und für dreijährige theologische Studien verliehen werden.

Bei der Bewerbung mehrerer sollen Arme und Söhne von Witwen den Wohlhabenderen vorgezogen werden. (a. a. O. § 13.)

Sind nach dem Aussterben aller Stämme der Familien Seulen in ihrer männlichen und weiblichen Nachkommenschaft auch von den Geschwistern der Grofsmutter des Stifters Nachkommen nicht mehr vorhanden, so sollen die den letzteren oben zugesprochenen Stiftungsbeträge zu einer Armenspende bei Gelegenheit des Jahrgedächtnisses des Stifters in der Kirche zu Freialdenhoven, Freitags vor Palmsonntag, verwendet werden. (a. a. O. § 17.)

2. Zum Genusse der Mädchenstipendien sind ausschliefslich berufen die ehelich geborenen weiblichen Mitglieder der Linie der Schwester des Stifters. (a. a. O. § 19 u. 20.)[1])
3. Zu den Lehrlingsstipendien sind zunächst und ausschliefslich die ehelichen Nachkommen aus der Linie der Schwester des Stifters berufen. Erst wenn diese Nachkommenschaft ausgestorben sein wird, haben die Nachkommen des Oheims Johann Seulen aus dem Mannesstamme und mit dem Namen Seulen auf den Genufs dieser Stipendien Anspruch. (a. a. O. § 20.)[2])
4. Auch auf die Beisteuer beim Antritte des Ordensstandes haben nur die Nachkommen der Schwester des Stifters Anspruch, und zwar die Jünglinge erst nach Vollendung ihrer Studien, die weiblichen Familienmitglieder in der Zeit vom 18. bis 25. Lebensjahre. (a. a. O. § 25.)
5. Zum Empfange der Heirats-Einschreibegebühr sind nur die Nachkommen der Schwester des Stifters und des Oheims Johann Seulen aus dem Mannesstamme mit dem Namen Seulen berechtigt. (a. a. O. § 29.)[3])

1) Die Stiftungsurkunde schreibt dem Präsentator bezüglich der Mädchenstipendien ein besonderes Auswahlkriterium nicht vor (vrgl. Verf. d. Prov. Schulk. v. 16. Oktober 1876 S. C. 8050). Die Präsentation desselben ist also zu berücksichtigen auch wenn er bei derselben Verwandtschaftsnähe nicht die Bedürftigsten vorschlagen sollte.

2) Nach § 18 der Stiftungsurkunde soll bei gleich naher Verwandtschaft die gröfsere Bedürftigkeit über den Vorzug entscheiden. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 18. Januar 1844 S. C. 146.

3) Eine Ausschreibung behufs Anmeldung der erfolgten Verheiratung findet nicht statt.



6. Auf die, wie oben gesagt, durch die Vereinbarung vom 9. Juni 1788 zuerst gebildeten sogenannten Tironenstipendien sollen nach derselben Übereinkunft 2 Nachkommen aus der Linie der Schwester und einer aus dem Mannesstamme des Johann Seulen Anspruch haben. Den ersteren waren ursprünglich je 24, dem letzteren 18 Rchsthlr. zugebilligt.[1])

Stiftungsberechtigt B. Bei der Jülich'schen Stiftung sind

1. ausschliefslich die ehelichen männlichen und weiblichen Nachkommen in der Linie der Schwester des Stifters.

   Der Genufs von Stipendien der Jülich'schen Stiftung soll auf die Zulassung zum Stipendiengenusse bei der Kölnischen Stiftung keinen Einflufs ausüben, während der im Besitze der letztern befindliche Stipendiat das etwa ihm zugesprochene Stipendium an einen andern Berechtigten auf dessen Bewerbung hin abzutreten hat.

   Bei dem gleichzeitigen Auftreten mehrerer Bewerber soll auf die gröfsere Gradesnähe keine Rücksicht genommen, dagegen dem in den Studien weiter vorgerückten und bei gleicher Studienstufe dem ärmern der Vorzug gegeben werden; der dürftigere Studierende, welcher besonders gute Anlagen nachweist, soll dem Wohlhabenden selbst dann vorgezogen werden, wenn er sich auf einer niedrigern Studienstufe befindet. „Mein Will, Meynung und Begehren ist, dafs, ob competirenden einer weiter als anderer a stemmate Sororis in linea descendenti, niemahlen in Consideration zu ziehen u. s. w."

   Treten Bewerber aus dieser Linie zeitweise nicht auf, so dienen die Ersparnisse zur Verbesserung der Stiftung.

   Ist die Linie jedoch ausgestorben, so soll nach Bestimmung des Testamentes ein Viertel der Stiftung dem Jesuitenkloster in Jülich, ein weiteres Viertel dem Karthäuserkloster bei Jülich anheimfallen, während die Zinsen der noch übrigbleibenden Hälfte zu Stipendien für die Angehörigen derjenigen Familien dienen sollen, welche bei der gedachten Voraussetzung auch auf den Genufs der Stipendien der Kölnischen Stiftung Anspruch haben. Sind in diesen Familien geeignete Bewerber nicht vorhanden, so sollen Studierende aus Ehren (Ort bei Gräfrath im Kreise Solingen?) und Freialdenhoven (im Kreise Jülich) und, in Ermangelung solcher, arme Studierende überhaupt nach dem Gutbefinden der Stiftungsverwaltung zugelassen werden.

2. Auch zum Empfange der Heirats-Einschreibegebühr sind nur die Familienmitglieder aus der Linie der Schwester des Stifters berechtigt.

3. Auf die Beisteuer beim Ordensantritte haben wieder nur die ehelichen Nachkommen der Schwester des Stifters, männlichen wie weiblichen Geschlechtes, unter den bei der Kölnischen Stiftung besagten Bedingungen Anspruch.

---

1) Über die stiftungswidrige Verleihung ei[illegible] A[illegible] gerpo[illegible]n, lediglich mit Rücksicht auf die Verwandtschaftsnähe, im Jahre 18[illegible]

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Alumnen sowohl der Kölnischen wie der Jülich'schen Stiftung sollen „zu Erlangung göttlicher Gnade, wohl zu leben und selig zu sterben, täglichs die frühe Mess [1]) mit Andacht hören, das Gewissen bei erwöhltem Beichtvater monatlichs reumüthig reinigen etc., auch alle Abends, ehe sie sich zur Ruhe begeben, vor Kruzifix und Muttergottesbild niederkniend beten drei Vater unser und Ave Maria zu Ehren der allerheyligsten Dreifaltigkeit, einmahl die zwölff Glaubens-Artikel, die zehn Gebote Gottes, Hymnum: „Ave maris stella etc.", „Salve regina etc.", Psalmos: „Miserere mei deus", „De profundis etc.", „Pro defunctis", auch Litanias Lauretanas, welche Abends-Andacht mit folgenden Gebeten der allerseligsten Jungfrawen zu beschliefsen: „Ave aeterni Patris filia, Ave aeterni filii mater, Ave sponsa sancti spiritus, Ave templum sanctissimae trinitatis! O, Virgo Dei Genitrix, Regina aeternae gloriae, hi tituli triumphales, quibus honorata es propter salutem nostram, te commoveant ad commiserationem nostri, ut te intercedente omnes fideles defuncti habeant requiem, sancti et innocentes de virtute procedant in virtutem, perversi et infideles convertantur, imperium Romanum liberetur a bello, peste et fame, ecclesia sancta exaltetur, principes christiani cum suis subditis in pace sancta constituantur, omnia negotia et studia mea ad Dei gloriam, proximi mei commodum et animae meae salutem dirigantur et de nobis omnibus disponatur per omnia secundum Dei beneplacitum ita hic, ut post mortem obtineamus vitam aeternam, Amen." (Vgl. § 28 des Testam. v. 28. Juni 1673!)

Aufserdem sind die Studierenden von der Obersekunda ab sowie die Studierenden der Theologie und der Jurisprudenz unter Strafe der Entziehung der Stipendien gehalten, an Sonn- und Feiertagen einer Predigt beizuwohnen (a. a. O. § 4).

Diejenigen, welche mittels des Stiftungsgenusses zum geistlichen Stande gelangen, sind, falls sie in den Besitz der erforderlichen Mittel gelangen, verpflichtet, den 4. Teil der empfangenen Stipendienbeträge zur Verbesserung der Stiftung zurückzuerstatten. [2]) Sollte dieses nicht zeitig geschehen, so sollen sie von der Stiftungsverwaltung an diese Pflicht erinnert und zur Erfüllung derselben angehalten, auch nach ihrem Ableben die Erben, ebenso wie bei der Zuerkennung der Stipendien die Eltern der Stipendiaten auf diese Rückerstattung aufmerksam gemacht werden.

Geistliche, welche die erforderlichen Mittel nicht besitzen, sind ebenso wie die dem Laienstande angehörenden Juristen und Mediziner zu dieser Rückerstattung nicht verpflichtet. (a. a. O. § 24.)

Das Präsentationsrecht [3]) wird bei der Kölnischen Stiftung nach § 5 der Stiftungsurkunde vom 13. Oktober 1672 durch die 2 Familien-

1) Hinsichtlich der Verpflichtung, täglich der Frühmesse beizuwohnen, wird bemerkt, dafs seitens der geistlichen Oberbehörde dieselbe auf den Gymnasial- resp. Universitäts-Gottesdienst und diejenigen Tage beschränkt ist, an welchen die Portionisten ohne Beeinträchtigung ihrer Studien eine heilige Messe hören können, dabei aber denselben aufgegeben wird, an denjenigen Tagen, an welchen sie aus irgendeinem Grunde eine h. Messe nicht hören, statt derselben den Psalm „Miserere etc." mit „Pater noster etc." und „Ave maria etc." zu beten.

2) Bisher hat eine solche Zurückerstattung noch niemals stattgefunden.

3) Ursprünglich waren als Administratoren die Regenten des Laurentianer-, als Provisoren die Regenten des Montaner- und Jesuiten-Gymnasiums in Köln bestellt. Nach § 6 der Urkunde vom 21. März 1676, welchem der § 2 der Jülich'schen Stiftung vom 28. Juni 1673 parallel geht, war die rechnungnehmende Mitthätigkeit der Familien-

Ältesten ausgeübt, von denen der eine aus der Linie der Schwester des Stifters und der andere von Johann Seulen, dem Bruder von des Stifters Vater („Seulen's Stamm und Nahmens"), ehelich abstammen soll.[1]) Beide sind verpflichtet, ein Stiftungsbuch zu führen, in welches die Namen der verschiedenen Portionisten nebst dem Portionsbetrage und der Genufszeit einzutragen sind. (a. a. O. § 30.)

Dem Inspektor aus der Linie der Schwester wird etatsmäfsig für seine Bemühungen ein Jahresbetrag von 30, dem 2. Inspektor ein solcher von 12 Mark gezahlt.[2])

Inspektoren in eine von 4 zu 4 Jahren wiederkehrende, zu Köln abzuhaltende Konferenz verlegt, und bei dieser Gelegenheit sollte den Provisoren ein „extractus status" gegeben werden. Gegenüber diesen stiftungsmäfsigen Bestimmungen erfüllt der Verwaltungsrat vollständig seine Pflicht, den Familieninspektoren die erforderliche Aufklärung zu geben, wenn er denselben den laufenden Einnahme- und Ausgabe-Etat mitteilt und denselben daneben die jederzeitige Einsicht der Rechnungen, Beläge u. s. w. in seinem Geschäftslokale freistellt. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 8. Nov. 1855 S. C. No. 3039: worin ein weitergehendes Verlangen folgendermafsen abgewiesen wird: „Was Sie hierüber (über vorangegebene Aufklärungen) hinaus zunächst schriftlich mitgetheilt verlangen, ist zwar an sich nicht eben viel. Wir tragen indefs dennoch Bedenken, dazu den Verwaltungsrath im Beschwerdewege anzuweisen, weil Ihr Verlangen nicht stiftungsmäfsig begründet erscheint, weil es geltend gemacht wird als Ausflufs eines vermeintlichen Anspruches, zu aller Zeit durch schriftliche Mittheilung vollständige Einsicht in den Gang der Verwaltung zu bekommen, und weil das allgemeine Verlangen, zumal die Stiftungsurkunden nicht blos von einem Familieninspektor sprechen, ins Unbegrenzte an Arbeitslast und Schreibwerk führen würde. Es kommt hinzu, dafs die bisherigen Verhandlungen ergeben, wie die Ihnen wirklich gemachten Mittheilungen nur das Verlangen nach mehreren Aufschlüssen nach sich gezogen haben. Es wird daher das Angemessenste sein, dafs Ew. etc. sich einmal nach Cöln begeben und im Zusammenhange dort die gesamte Information, die Ihnen als Familien-Inspector wünschenswerth sein mag, mittels Durchsicht der Rechnungen etc. sich verschaffen."

1) Als ältester Bewerber aus der Schwesterlinie ist am 12. Mai 1883 der Hypothekenbewahrer a. D. Knur zu Trier zum Inspektor zugelassen worden, welcher mit dem Stifter im 8. Grade verwandt ist; als Familienmitglied von „Seulen's Stamm und Nahmen" wurde unter dem 2. März 1878 Johann Seulen aus Bottendorf angenommen, welcher von den Grofseltern des Stifters väterlicherseits abstammt und mit demselben im 10. Grade verwandt ist.

In früheren Zeiten wirkten, wie die Stiftungsurkunde dies vorschreibt, beide Inspektoren bei der Verwaltung der Stiftung gleichmäfsig mit, so im Jahre 1776 die beiden Inspektoren Conr. Lersmacher und Johann Seulen, 1784 und 1786 C. Lersmacher und Corn. Seulen; im Jahre 1795 ging die Präsentation von den beiden Pfarrern C. Seulen und J. J. Zimmermann aus; in den Jahren IX und XIII der Republik präsentierten J. J. Zimmermann und J. C. Seulen; aus dem Jahre 1827 findet sich ein gemeinsamer Antrag der Inspektoren Kleinermann und Seulen auf Erhöhung einer Stiftungsportion. Aus den Akten geht hervor, dafs in der Folgezeit bis gegen das Jahr 1837 der berufene Verwandte aus der Linie der Schwester des Stifters als der eigentliche Präsentator angesehen wurde; seine Präsentationen wurden, obgleich sie von ihm allein ausgingen, unbeanstandet vollzogen, während die Präsentationen seitens des 2. Inspektors aus Seulen's Stamm und Namen für Berechtigte aus demselben Stamme dem Inspektor aus der Schwesterlinie zur Begutachtung vorgelegt wurden. Von 1837 bis in die neueste Zeit präsentierte der letztere für die Nachkommen der Schwester und der von Johann Seulen abstammende Inspektor für die Blutsverwandten des Stifters mit dem Namen Seulen und für die Nachkommen der Grofseltern des Stifters.

2) Die Inspektionsgebühren waren, wie dies nach der Urkunde (§ 6) vorgeschrieben, anfänglich für beide Inspektoren gleich und betrugen im Jahre 1772 je 7½ Rchsthlr. Dieselben wurden zunächst auf 10 Rchsthlr. erhöht, welchen nach der Convention vom 9. Juni 1788 (No. 10) noch 2 weitere zuge[illegible]t wurden. Im Jahre 1819 erhielt jeder der beiden 2 Thlr. 9 Sgr. 5 Pfg. Auf A[illegible] Inspektors Plum aus der Linie der Schwester des Stifters vom 25. Januar 1[illegible] diesen der Betrag auf 6 Thlr.

In der Jülich'schen Stiftung ist nach § 2 des Testamentes nur 1 Inspektor und zwar der Älteste aus der Nachkommenschaft der Schwester vorgesehen, dem ein Jahreshonorar von 18 Mark gezahlt wird[1]). Ursprünglich waren dafür 2 Rchsthlr. angesetzt.

Ist die Linie der Schwester des Stifters und der Mannesstamm in der Linie Johann Seulen ausgestorben, so soll das Präsentationsrecht mit denselben Lasten und Rechten auf den ehelich geborenen Familien-Ältesten aus der weiblichen Nachkommenschaft des genannten Oheims des Stifters übergehen (§ 16).

236. Stiftung Ferd. Eugen von Sierstorpff.[2])

Stifter: Ferdinand Eugen Francken von Sierstorpff, früher Regens des Laurentianer Gymnasiums und Domkapitular zu Köln.[3])

Stiftungsurk. v. 1. Januar 1780 nebst Zusätzen des dazu bevollmächtigten Bruders Franz Caspar, Scholastikus an St. Gereon zu Köln, v. 5. Februar 1782.[4])

---

erhöht, und von da ab erscheinen für die Inspektoren aus besagter Linie 6 Thlr., für die Inspektoren aus dem Stamme und mit dem Namen Seulen 3 Thlr. in Ausgabe bis 1853, wo die Vermehrung der Einkünfte auch die Erhöhung der Inspektionsgebühren zur Folge hatte. Von da ab werden 10 und 4 Thlr. bezw. 30 und 12 Mark bezahlt.

1) Es ist der vorgenannte Hypothekenbewahrer a. D. Knur zu Trier.

2) Die Stiftung hat bisher und anscheinend seit den ersten Zeiten ihres Bestehens den wenig genauen Namen „Sierstorpff pro familia" geführt.

3) Er war einer der Söhne von Johann Theodor (siehe bei der Stiftung Heinrich Sierstorpff!), welcher an Stelle seines Bruders Petrus Gervinus, der kölnischer Generalvikar wurde, die Regentie des Laurentianer Gymnasiums übernahm, bis auch er ins Domkapitel aufstieg und dann das Amt niederlegte, ohne aus der eigenen Familie einen Nachfolger finden zu können. Der Geist, der die Familie erhoben hatte, wich von ihr, und es war offenbar das Bedauern über diesen Rückgang, in welchem Ferdinand Eugen durch seine reiche Stiftung den bessern, auf höhere Bildung gerichteten Geist seiner Familie wieder aufzurichten gedachte. Er that zu dem nämlichen Zwecke noch ein Übriges durch die namhafte fernere Stiftung pro musaeo und durch die Einwirkung, die er damit auf die Söhne seiner Familie zu üben gedachte. Es sollte sich indessen zeigen, dafs es zu spät war.

Senior der Familie Sierstorpff, nach Vorschrift der Stiftung, war 1780, wo Ferdinand Eugen die Urkunde seiner neuen Stiftung niederschrieb, sein älterer Bruder Franz Caspar, welcher die Dignität des Scholastikus beim Stifte St. Gereon bekleidete. Diesen Senior berief Ferdinand Eugen in § 8 seiner Urkunde für die Revision seiner Stiftungsrechnung, und dieser Bruder hat nach § 9 das Recht, die Stiftungsurkunde abzuändern und zu erweitern. Dieser schlofs sie demgemäfs im Jahre 1782 ab, und wir sehen ihn dabei in seinen zu den einzelnen Paragraphen beigefügten „Additamenten" die Befugnisse des Seniors mit Vorliebe ausdehnen. Er starb dann bald nachher zu Anfang 1783.

Den genannten drei Brüdern geistlichen Standes, Petrus Gervinus, Ferdinand Eugen und Franz Caspar, war ihr verheirateter Bruder, Johann Arnold Engelbert, im Tode bereits vorangegangen. Er allein setzte durch zahlreiche Nachkommenschaft den Namen Joh. Theodor's fort. Aber von seinen zwölf Kindern gelangten wieder nur drei zum Stande der Ehe: 1. ein Sohn, Franz Caspar Maria, der eine von Belven heiratete und aus dieser Ehe zwei Söhne und eine Tochter hatte; 2. eine Tochter, Maria Clara Sibylla, die einen von Braumann heiratete und nur eine Tochter gebar, und 3. eine fernere Tochter, Maria Theresia, verehelichte Reiner von Kempis (kurfürstlicher Geheimrat zu Bonn) mit Söhnen und Töchtern. Aufserdem lebten 4. der älteste Sohn Franz Theodor im geistlichen Stande als Stiftsherr zu St. Gereon und Nachfolger des vorgenannten Franz Caspar als senior familiae und 5. eine unverehelichte Tochter, Maria Anna Clara. So stand es im Jahre 1780, als die Stiftungsurkunde errichtet wurde.

4) In der Absicht, alle Weiterungen abzuschneiden, erteilt der Stifter in § 9

Urspr. Vermögen: 20 000 Rchsthlr. à 80 Albus.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 159 895 Mark .... Zinsen 5950,92 Mark.
b. Hofgut Müsershof bei Schmalbroich mit Hofgebäuden und Ländereien, umfassend 28 ha 32 a 90 qm; Ertrag 1872,00 „

Summa... 7822,92 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium im gegenwärtigen Betrage von 7100 Mark für einen oder mehrere, welche „alter genug haben und fähig sind, auf fremde Universitäten[1]) oder auf andere Örther studiorum causa aut ad discendam praxin (NB. in locis catholicis[2])

---

seinem Bruder ausschliefsliche und unbeschränkte Vollmacht zur Ausführung des Vermächtnisses.

1) Der in den abgelaufenen Jahren erhobene Anspruch, die Stiftung für die Gymnasialstudien zu verabfolgen und für Ferienreisen einen Teil der Stiftungserträge zuzubilligen, ist mit Recht als unbegründet zurückgewiesen worden, da nach Inhalt der Stiftungsurkunde der Stipendiengenufs durch die Vollendung der Gymnasialstudien bedingt ist. Allerdings ist im Eingange der Stiftungsurkunde der Zweck der Stiftung nur im allgemeinen dahin angegeben, „dafs der blühender Jugend vor allem die Gottesforcht als der erste Grundsatz aller Tugenden eingepflanzet, sodann dieselbe in den freyen Künsten und Sprachen, studiis und löblichen adelichen exercitiis angeführt, darinnen erzogen und unterwiesen werde, wodurch sie in solchen Stand und Qualifikation gesetzt wird, dafs hernächst in geist- und weltlichen Regierungen die Ehre Gottes und des Nächsten Wohlfahrt durch sie befördert, auch dem lieben Vatterland erspriefsliche Dienste geleistet, und gemeinsamer Nutzen verschaffet werden möge“.

In den oben angezogenen No. 2 und 11 werden jedoch nähere Bestimmungen getroffen, und der Stifter begründet seine Anordnung, dafs er den Genufs seiner Stiftung an die Vollendung der Gymnasialstudien geknüpft und dieselbe ausschliefslich der höhern wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung seiner Verwandten gewidmet hat, mit dem Hinweise, dafs seine Verwandten „tam in inferioribus quam superioribus facultatibus zu denen Familien-Fundationen als Sierstorpfficam, Cronenburgicam et Pfingsthornianam berechtiget seynd“ (No. 2), d. h. zu Stiftungen, durch welche für die Gymnasialbildung derselben ausreichend gesorgt war. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 26. März 1863, S. C. 478!

Für stiftungswidrig ist das Zugeständnis zu erachten, dafs mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse eine, auch vor der Beendigung des eigentlichen Universitätsstudiums unternommene längere Reise zu Zwecken wissenschaftlicher Ausbildung die Verwendung der Stiftungserträge wenigstens pro rata temporis rechtfertigt, und ebenso wenig darf beim Antritte der Reisen ein Teil derjenigen Gelder, welche zur Bestreitung derselben dienen sollen, dem Stipendiaten praenumerando ausgezahlt werden. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 3. Mai 1867 S. C. 1354!

2) Nicht in Köln, sondern auf fremden Universitäten soll die Stiftung genossen werden. Zur Entscheidung der konfessionellen Qualität der Universität, welche besucht werden soll, kann also der § 15 des Allerh. Erlasses vom 25. Mai 1868 nicht herangezogen werden, da darin nur bestimmt ist, welche Universitäten unter den veränderten Verhältnissen an die Stelle der ehemaligen katholischen Universität Köln zu treten haben. Allerdings ist in den Zusätzen No. 3 der Besuch katholischer Universitäten vorgeschrieben und infolge dessen in den abgelaufenen Jahren der Besuch der Universität zu Bonn oder zu Breslau verlangt worden, weil sich unter den inländischen Universitäten nur dort katholisch-theologische Fakultäten befinden. Der Zusatz geht aber offenbar über die Bestimmung der Stiftungsurkunde hinaus, welche nur von „locis catholicis“ redet. Ein „locus catholicus“ im Sinne der Zeit des Stifters war offenbar ein solches Gebiet, in welchem gesetzlich ausschliefslich der katholischen Kirche, nicht aber gleichzeitig den anderen Konfessionen die Religionsübung gestattet war. „Loca catholica“ in diesem Sinne bestehen in Preufsen nicht mehr, und als solche können auch Bonn und Breslau nicht mehr gelten. Es kann vielmehr bei den jetzigen veränderten Verhältnissen nur darauf ankommen, dafs sich an denjenigen Orten, an welchen sich der Stipendiat aufhält, ein

oder in fremde Landen verschickt zu werden“ (Stiftungsurk. § 2) oder, wie es in § 11 heifst: „so die Jahren erreicht haben, um anderwärts ihre studia fortzusetzen oder den praxin zu erlernen“.[1])

„Mittler weile (bis das Alter erreicht ist) sollen die jährlichs eingehende Renthen und Gefälle zu dem Haupt-Funde so lang geschlagen und wiederum renthbar angelegt werden, bis dafs die Söhne das zum Reisen erforderliche Alter werden erreichet haben, wo alsdann sämtliches, so eingehet, zu besserem Unterhalt derenselben zu verwenden steht.“ (Stiftungsurk. § 2.)[2])

Nach Vermehrung des Stiftungskapitals soll einem jeden männlichen oder weiblichen Familienmitgliede, welches mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder den Ehe-, weltgeistlichen oder Kloster-Stand antritt, nach der Vermögenslage der Stiftung und nach dem Befinden der Stiftungsverwaltung in Verbindung mit dem Familienältesten eine Aussteuer von 3—500 Rchsthlr. gewährt und ebenso einem von auswärtigen Universitäten oder Reisen zurückkommenden Stiftungszöglinge, „wenn wohl qualifizirt zwey Jahr lang annue

---

geordnetes katholisches Kirchen- und Pfarrsystem befindet, welches dem Stipendiaten in geistlicher und seelsorglicher Beziehung einen festen Halt bietet. Vergl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 18. Juli 1868 S. C. 2445!

1) Die Stiftung will aufser dem gewöhnlichen Zwecke wissenschaftlicher Ausbildung noch das Ziel gereifter praktischer Brauchbarkeit für höhere Staatszwecke erreichen, durch Reisen in fremde Länder, durch Anleitung in „studiis und löblichen adelichen exercitiis“ und dergl., wodurch „dem Vatterland erspriefsliche Dienste geleistet“ und dessen Wohlfahrt befördert werde. Durch solche Mittel soll nach der Ansicht des Stifters der Blick des Stipendiaten geklärt, durch die Anschauung des Lebens und der Verhältnisse anderer Länder seine Erfahrung bereichert und durch die Betrachtung der Verschiedenartigkeiten und Eigentümlichkeiten dieser fremden Verhältnisse und Prüfung der Vorzüge oder Mängel derselben im Vergleiche mit den vaterländischen sein Urteil geschärft und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden, sodafs der Schatz der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen dem eigenen Vaterlande zum Nutzen gereichen kann. Der Stifter beabsichtigt unverkennbar eine Befähigung seiner Verwandten zur Übernahme von Ämtern in der höhern Verwaltung der Kirche und des Staates und damit den „flor der Famille“. (Vrgl. die Einleitung der Stiftungsurk.!)

2) Der Umstand, dafs nach den Bestimmungen der Urkunde der Stiftungsgenufs nur nach beendigten Gymnasialstudien für Söhne, welche sich zur Vorbildung für höhere Ämter auf Reisen oder Universitäten begeben, beansprucht werden kann, in Verbindung mit der Vorschrift (siehe unten!), dafs derselbe nur reihefolgend an eine einzelne Familie und, so lange von dieser noch Glieder, wenn auch zum Stiftungsgenufs nicht befähigt, vorhanden sind, an andere Verwandte nicht gelangen kann, beeinträchtigt die Nutzbarkeit der Stiftung für die Familie in hohem Grade und führt nur dazu, eine schon jetzt erhebliche Vermögensmasse jahrelang zu vermehren, um nur dann und wann auf kurze Zeit die Jahreszinsen für ein Glied der Familie zur Verfügung zu stellen. Der Stifter hat offenbar ganz andere Verhältnisse vor Augen gehabt, als gegenwärtig bestehen. Seine Bestimmungen entsprechen nicht mehr den heutigen Einrichtungen. Eine Abänderung derselben wird aber nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen können. Um diese zu erlangen, wird, da die in der Rheinprovinz noch geltenden französischen Gesetze keine Vorschriften über Abänderung, Ergänzung oder Erklärung von Familienstiftungen enthalten, nach Analogie der für die Provinzen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, durch das Gesetz vom 15. Februar 1840 gegebenen Vorschriften ein Familienbeschlufs zu errichten sein. Jetzt, wo die Häupter der verschiedenen Linien der Familie noch bekannt bezw. leicht zu ermitteln sind, wird die Errichtung eines solchen Familienbeschlusses mit besonderen Schwierigkeiten nicht verknüpft sein. Ein solcher Familienbeschlufs und seine landesherrliche Genehmigung dürften das einzige Mittel sein, den immer noch nicht allseitig erledigten, wohl aber auf eine lange Zukunft unabsehbaren Streit zwischen den verschiedenen Familienstämmen über die Folge in dem Genusse der Stiftung zu Ende zu bringen.

eine extradouceur" von 3—400 Rchsthlr., „welche dennoch denen Eltern einzuhändigen sind, gewährt werden". (§ 7.)[1])

Über die Stiftungsberechtigten bestimmt der Stifter in § 1 der Urkunde folgendes: „Ein Capital zu stiftung eines Famillen Stipendii, der Studien und Reisen halber, wie auch weiterer Aufnahm und flor der Famille[2]) auf Ewig gewidmet und beysammen verbleiben, mithin nichts vertheilt, noch veräufsert oder alienirt oder in Doten mitgegeben, viel weniger in fremde Hände gebracht, sondern immer und allezeit dem ältesten[3]) standmäfsig[4]) verheyratheten Sohn des von Sierstorpffischen Stammen unserer Linie alleinig zu dem vorbedeuteten Endzweck anheim fallen sollen."[5]) In § 2 und 3 wird

1) Während bis zum Jahre 1855 die Etatspositionen für „Portionen, Heirathsaussteuer" ausgeworfen sind und von 1856—1861 dort nur „Portionen" sich aufgeführt finden, lautet von 1862 bis zur Gegenwart der Etatstitel: „Einem oder Mehreren aus der Familie des Stifters, welche die gewöhnlichen Studien abgemacht haben und sich auf Reisen weiter ausbilden."

2) „Dieselbe (die Stiftung) ist zur höhern standesmäfsigen Ausbildung eines adeligen Geschlechts bestimmt, daher bei ihr nicht der gewöhnliche Mafsstab, welcher bei anderen Stiftungen anzulegen ist, zutrifft. Sie ist ferner nicht nur eine reine Familienstiftung, sondern nach Art fideicommissarischer Berechtigung ausschliefslich an die Person des jedesmaligen ersten Agnaten gebunden, sodafs es bei dem Mangel aller Concurrenz und da eine fernere Anhäufung der Stiftungs-Revenüen nicht zu wünschen ist, im Sinne der Stiftungsurkunde zu liegen scheint, dem jedesmaligen genufsberechtigten Agnaten den möglichst vollständigen Bezug der Jahres-Revenüen zu erleichtern. Es wird daher auch auf die gegenwärtigen veränderten Zeitverhältnisse, welche eine standesmäfsige Ausbildung, wie sie zur Zeit des Stifters üblich war, nicht mehr in allen Stücken ausführbar erscheinen lassen, zu Gunsten der Genufsberechtigten billige Rücksicht zu nehmen sein." Verf. d. Prov.-Schulk. v. 3. Mai 1867 S. C. 1354.

3) „Da in § 1 der Urkunde bestimmt ist, dafs die Stiftungsrevenüen dem ältesten standesmäfsig verheiratheten Sohne nicht zum eigenen Genusse, sondern lediglich zu dem Zwecke, dafs seine Söhne daraus die Kosten ihrer Studien und Reisen bestreiten sollen, anheimfallen, da ferner in § 2 von den reisenden und studierenden Söhnen des vorbezeichneten Stiftungsanwärters gesagt wird, »sie genössen die Stiftung«, so scheint es der Absicht des Fundators entsprechend, anzunehmen, dafs nicht der jedesmal Älteste in der berufenen Linie für sich, sondern lediglich als gesetzlicher Repräsentant seiner Kinder oder mit anderen Worten, dafs diese Kinder selbst, zu deren Bestem die Stiftung errichtet ist, das Recht auf den Genufs derselben erwerben. Hieraus folgt, dafs, wenn die Kinder durch Vermittelung der Person des Vaters das Recht auf den dereinstigen Genufs der Stiftung einmal erworben haben, sie selbstredend durch den später erfolgenden Tod des Vaters dieses Anspruches nicht wieder verlustig werden können. Eine ausdrückliche Bestätigung findet diese Interpretation in § 3, wo angeordnet wird, dafs die Söhne des zuerst berufenen Verwandten auch nach dem Tode ihres Vaters in den Genufs der Stiftungsrevenüen treten sollen, eine Bestimmung, welche nicht allein auf das dort speziell erwähnte Kapital von 3000 Thaler, sondern nach dem Zusammenhange der Stelle, insbesondere nach den Worten »die Summe nebst den davon eingehenden sowohl aus der Hauptfundation empfangenen Portionen haben gemeldete Söhne zu geniefsen«, auch auf die Revenüen der Hauptfundation Anwendung findet. Es ist kein Grund vorhanden, die von dem Stifter in dem ihn zunächst interessirenden Falle ausgesprochene Absicht, die Söhne auch nach dem Tode des Vaters in das ihnen durch diesen einmal erworbene Genufsrecht eintreten zu lassen, nicht auch hinsichtlich der späteren Fälle anzunehmen, zumal eine entgegengesetzte Willenserklärung nirgends angedeutet, und überdies die bezeichnete Erklärungsweise diejenige ist, welche die zweckmäfsigste Verwendung der Stiftungsrevenüen sichert." Verf. d. Prov.-Schulk. v. 26. Januar 1845 S. C. 4094.

4) Der adelige Stifter kann unter standesmäfsiger Ehe, welche er als Bedingung des Genusses forderte, nichts anderes verstanden haben, als eine rechtmäfsige Ehe mit Adeligen.

5) Die Ermittelung bezw. Bestimmung des Genufsberechtigten hat nach § 11 des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Mai 1868 durch Beschlufs des Verwaltungsrates zu erfolgen, und hat derselbe gleichmäfsig über die Fälle zu erkennen, wo der Genufsberech-

dann von den Söhnen des vorbezeichneten Stiftungsanwärters gesagt, dafs sie „sowohl als die künftig herabstammende von gegenwärtiger Stiftung geniefsen“,[1]) aber, wie der Zusatz zu § 3 ausdrücklich hervorhebt, „so lang selbige auf catholischen Universitäten oder in fremden Länderen sich befinden, für die dazu erforderliche Kosten“.[2])

Beim Hinscheiden des erstgeborenen oder des zweitältesten Sohnes „ohne Hinterlassung Ehelicher männlicher Erben soll der dritte standmäfsig verheyratheter Sohn und also successive allemal die Renthen und Gefälle der aus der ältesten Linie entsprossener Sohn unter obangeführten Conditionen geniefsen“. (§ 4.)

---

tigte in Gemäfsheit der Stiftungsurkunde aus den Erträgen wirkliche Bezüge anzusprechen hat.

1) Die Stiftung unterscheidet sich von den gewöhnlichen, sogenannten Studienstiftungen darin, dafs der Stifter die Einkünfte nicht einzelnen Studenten in wechselnder Reihenfolge, sondern zum Flor der Familie einem Familienhaupte ständig für alle Fälle zuspricht, wo dessen Söhne in höherer Studienlaufbahn oder „Sohn oder Tochter mit Bewilligung der Eltern in den Ehe-, weltgeistlichen oder clösterlichen Stand eintrettet“. (§ 6.) In § 7 wird noch ausdrücklich eingeschärft, dafs die als „extradouceur“ für einen von seiner Bildungsreise zurückkehrenden Sohn ausgeworfenen Beträge nicht diesem zustehen sollen, sondern „denen Eltern einzuhändigen sind“. Dieser Familienvater ist aus der gesamten Nachkommenschaft in bestimmter Art ausgesondert; er ist „immer und allezeit der älteste standmäfsig verheyrathete Sohn“, was ganz allgemein gilt. Dieses Familienhaupt, welches in fest geordneter Linearfolge als genufsberechtigt eingesetzt ist, kommt in § 8 als „Stammhaufs, so die Renthen geniefst“, vor, was sich am Schlusse der Urkunde in der Bestimmung wiederholt, dafs „das Original dieser Fundation dem Stammhaufs behändigt werden solle“. Diese, ihrer Natur nach dauernde Qualität des genufsberechtigten Stammhauses, welche von dem jedesmaligen ältesten direkten männlichen Nachkommen auf einen ebenso bestimmt berufenen andern Anwärter übergeht, wird nicht dadurch verloren oder unterbrochen, dafs augenblicklich die Kinder nicht in der Lage sind, die wirkliche Zahlungsforderung des Vaters zu rechtfertigen, da ja selbst in dem Falle, dafs solche überhaupt nicht vorhanden sind, die Urkunde dem betreffenden Gliede gedachte Qualität bis zum Absterben reserviert, und diese ununterbrochene Fortdauer von anderen Stiftungsvorschriften bedingt wird, welche von dem Empfange der Erträge ganz unabhängig sind. So das Recht der Aufbewahrung des Original-Stiftungsdokumentes (am Schlusse der Urkunde) und das Verbot, wodurch das Stammhaus von der Belegung der Stiftungskapitalien ausgeschlossen bleiben soll. (§ 8.)

2) Mit dem Stiftungsgesetze, dafs der Genufs ausschliefslich einer bevorzugten Linearfolge und in dieser einem Familienvater mit Söhnen nur für die Dauer gebühre, wo er einen derselben auf Universitäten und Bildungsreisen zu unterhalten hätte, die übrige Zeit aber mit den Einkünften das Kapital zu vermehren sei, gelangte der Stifter dahin, dafs seine grofsmütige Zuwendung zunächst länger als ein halbes Jahrhundert ihre stiftungsmäfsige Nutzbarkeit nicht fand, und die in der Kasse angehäuften Mittel nur den Anreiz zu stiftungswidriger Aneignung boten. Und als endlich 1853 die Stiftungsverwaltung zum erstenmale die Genufsfolge für den Stiftungszweck zuerkannt hatte, war das so gefundene genufsberechtigte „Stammhaus“ nach dem Stiftungsgesetz schon bald wieder genötigt, mangels eines fernerhin in höherer Ausbildung begriffenen Sohnes die Einkünfte zu dem überreichen Kapital zurückzulassen, um dann von neuem die Stiftungsberechtigung selbst in einen unabsehbaren Rechtsstreit verwickelt zu sehen. Diese unhaltbare Situation ist das Ergebnis der ersten 80 Jahre des Bestandes der Stiftung, und wenn man auch einräumen möchte, dafs besondere nicht zu berechnende Mifsverhältnisse, auch ungewöhnliche politische Umwälzungen aller gesellschaftlichen und Familienverhältnisse die edlen Gedanken des Stifters durchkreuzt haben, so wird doch ebenso zugestanden werden müssen, dafs gerade deshalb die Stiftung auf die heutigen Zustände nicht anzupassen ist, und dafs das auf nutzlose Vermögensanhäufung hinaus laufende Stiftungsgesetz die Zukunft im wesentlichen wie die Vergangenheit gestalten würde, wenn die verfehlte Einrichtung der Stiftung fortbestände. Auch die Frage, welche in den letzten 50 Jahren das Schicksal der Stiftung verschlimmert hat, wird der Zukunft derselben sicherlich nicht erspart bleiben, wenn sie nicht zwischen den Parteien frei-

„Nach ganz erloschenem Manns-Stamme sollen der ältester Tochter des letzten vom männlichem Geschlechts geziehlte Söhne gedachter Gefällen und Renthen angemerkter Maafsen sich zu erfreuen haben, fort demnächst die 2., 3. oder 4. unter obangesetzten Conditionen.“ (§ 5.)

„Sollte zulezt der völliger Stamm männ- und weiblichen Geschlechts aussterben, so wird in diesem Fall der ältester Sohn von der anderter Sierstorpffischen Branche darzu berufen, und endlich beyde Branchen ausgestorben seyn, so kann die ganze Fundation durch den letztlebenden ad alias pias causas verwendet werden.“ (§ 6.)[1])

willig zur Erledigung gebracht wird, da das jetzt schon auf 7100 Mark gestiegene Jahreseinkommen ein zu bedeutendes Objekt darstellt, als dafs die Erneuerung des Streites nicht stets wiederkehren sollte.

1) Der Gedankengang in den §§ 1—6 der Stiftungsurkunde ist folgender: In § 1 wirft der Stifter zuerst a. das Stiftungskapital aus und verfügt dann b. über die Zuwendung des Zinsengenusses. Diese Gedankenfolge wird dann auch bei den weiteren Anordnungen festgehalten, die Geldfrage in den §§ 2 und 3, die Art der Verleihung in den §§ 4—6 erläutert bezw. ergänzt.

In den §§ 2 und 3 vergegenwärtigt sich der Stifter, dafs bei Anwendung der aufgestellten Regel zum ersten Male „der älteste standmäfsig verheyratheter Sohn“, sein Neffe Franz Caspar Maria, der Sohn seines Bruders Johann Arnold Engelbert, sein werde und dieser „in Ansehung deroselben Söhne“ den Genufs schon so bald in Anspruch nehmen könne, dafs einesteils das Kapital die von ihm, dem Stifter, gewünschte Steigerung nicht erfahre, andererseits aber auch für diesen ersten Fall der Zinsbetrag unzulänglich sein werde. Diese selbstgezogene Folgerung aus dem ersten Hauptsatze, als welche sich die Eingangsworte des § 2, die ganze Unterlage der §§ 2 und 3 dem unbefangenen Leser darstellen, erledigt der Stifter bis in die kleinsten Einzelheiten, ohne jedoch, wo sich Gelegenheit dazu bietet und die Analogie für die Zukunft voraussichtlich ist, die Andeutung seiner Absicht auch für diese zu verabsäumen.

Nach dieser Zwischenerörterung eines Spezialfalles, als welche die beiden Paragraphen sich ihrer ganzen Form und ihrem gesamten Inhalte nach darstellen, und auf welche der Stifter durch finanzielle Zwecke geführt war, nimmt er in den §§ 4 und 5 den zweiten Hauptgedanken des § 1, den Grundsatz für die künftige Verleihung, wieder auf. Die Worte des § 1 reichten in ihrer Allgemeinheit nicht aus, um den Zweck des Stifters zu sichern. Was der Stifter unter dem Sierstorpffischen Stamme seiner Linie verstanden wissen will, erklärt derselbe in dem folgenden Paragraphen ganz deutlich. Er sagt § 6, dafs er damit den „völligen Stamm männlichen und weiblichen Geschlechts“ meint, nachdem derselbe in § 5 den Eintritt einer weiblichen Seitenlinie besonders geregelt hat. Auf der einen Seite ist der Stifter sich der Absicht bewufst, eine einzige herabgehende Primogeniturlinie zu berufen, weil er nur auf diesem Wege mit der gewährten Dotation den Zweck „weiterer Aufnahm und flor der Familie“ in wirksamer Weise erreichbar sah; auf der andern Seite will er aber auch diesen Zweck für den Sierstorpffischen Stamm seiner Linie so lange verfolgt wissen, als er überhaupt in seiner gesamten Verzweigung noch irgendwie vorhanden ist. Und diese beiden Gedanken vereinigt er folgendermafsen: Er bestimmt, dafs die herabgehende Primogeniturlinie, wo ein folgendes männliches Glied fehlt, sich aus der nächsten männlichen Seitenlinie wieder ergänzen soll, wo aber auch dieses unmöglich, das nächste weibliche Glied eingefügt werden und von diesem eine neue männliche Linearfolge aufleben soll. Jenes wird in § 4, dieses in § 5 verordnet. Demnach bestimmt § 4, dafs in der herabgehenden Primogeniturlinie — sei es die erste oder die später ergänzte — allemal da, wo der Berufene nicht selbst einen Sohn hat, der nächste Bruder mit einem Sohne die Linie fortsetzen soll, und überdies die Fortsetzung durch ein männliches Glied oder durch ein weibliches bis zu dem Grade vorgezogen werden soll, dafs, wo es auch keinen Bruder mit einem Sohne gebe, auch noch höher hinauf zu dem männlichen Spröfsling der berufenen Linie zurückzugreifen sei. (Vrgl. die letzten Worte des § 4 und den Anfang des § 5!) Das Motiv dieser Bevorzugung liegt nahe, da der Stifter mit Recht einen grofsen Vorteil für die „weitere Aufnahme und flor der Familie“ darin erkannte, wenn der Mann als Familienhaupt der von ihm aufrecht erhaltenen Linie angehörte, als wenn es blofs die Frau thäte.

Nach § 5 soll für die Fälle, wo dieser Vorteil nicht mehr zu erreichen stände, d. h., wo die berufene Linie nicht anders als durch ein weibliches Glied fortzusetzen

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stiftungszöglinge sollen an

---

wäre, die Regel gelten, dafs dieses das dem letztberechtigten männlichen Gliede nächststehende sein solle, die älteste resp. folgende Tochter „des letzten von männlichem Geschlechts". Nicht jedes beliebige weibliche Glied soll an den Mannesstamm anknüpfen, sondern zunächst die „älteste Tochter" und auch diese wieder nicht willkürlich von jedem männlichen Gliede entnommen werden, sondern es soll das letzte männliche Glied zuerst an die Reihe kommen. In derselben Absicht, in welcher der Stifter seine Stiftungsmittel auf eine einzige herabgehende Linie beschränkte, will er auch, dafs im Falle der Einfügung des weiblichen Gliedes dasselbe nicht aus entfernteren, vielleicht schon herabgekommenen Gliederungen entnommen werden dürfe, sondern möglichst unmittelbar bei der Familie gesucht werden müsse, die zuletzt im Genusse war. Es soll demgemäfs in der Reihenfolge dieser Familien — und zwar wieder allezeit, auch wo der Mannesstamm schon ein erneuter ist, daher die allgemeine Bezeichnung „von männlichem Geschlechts" — ermittelt werden, welcher letzte männliche Abkömmling eine Tochter hat, von der ein Sohn abstammt, und soll alsdann von diesem die Linie wieder herabfolgen. Finden sich von dieser Tochter mehrere Söhne, so ist es der älteste (§ 1: „immer und allezeit dem ältesten"); hat dieser keinen Sohn, der 2. u. s. w. (§ 4.) Durch den Zusatz „angemerkter maſsen" werden nämlich die vorhergehenden Vorschriften noch ausdrücklich auch für diesen Fall verbindlich erklärt.

Nachdem der Stifter in dieser Weise die Regel der Primogeniturfolge bezw. die Bevorzugung einer einzigen und zwar der ältesten Linie seines Stammes in Ausdehnung auf die weibliche Abstammung mit so erschöpfender Genauigkeit festgestellt hat, dafs für alle Zukunft jeder mögliche Fall darin seine klare Lösung findet, trifft er § 6 noch für die beiden Fälle bestimmte Anordnung, wo der rheinische Stzmm und wo auch der schlesische ausgestorben sein wird. Der Wortlaut ist an sich so klar, dafs er keiner Erläuterung bedarf.

Der vorstehenden Deutung steht folgende Begründung des in der Sache ergangenen Urteils des Appellationsgerichts entgegen:

a. in § 1 der Urkunde ist unter dem „von Sierstorpffischem Stammen unserer Linie" lediglich der Mannesstamm zu verstehen.

b. Der § 1 ist in Absicht auf die Berufung zur Genufsfolge eigentlich nur eine einleitende Vorbemerkung: die Berufung selbst beginnt mit § 2, und ist hier, wie auch im § 3, die bestimmte Person des Neffen, Franz Caspar Maria, als ausschliefslicher Erstling der genufsberechtigten männlichen Nachkommenschaft eingesetzt.

c. In § 4 ist in der ersten Hälfte lediglich von den Söhnen dieses Neffen, auf die sich die Bestimmungen der §§ 2 und 3 bereits ausdehnten, die Rede, in der zweiten auch von den Enkeln.

d. Diese allein sind auch der „Mannesstamm", wovon der § 5 handelt, und sollte nur noch eine Tochter von diesen den Genufs auf ihre Söhne übertragen.

e. § 6 bespricht in seiner ersten Hälfte nur den Fall, wo der letzte eben jener Söhne oder Enkel weder Sohn noch Tochter hinterlassen wird, und verfügt, dafs in solchem Falle schon die schlesische Linie an die Reihe kommen soll. Der Schlufs ist, dafs, da mit dem Tode des letzten Sohnes des Franz Caspar Maria der gedachte Fall wirklich bereits eingetreten, der Anspruch der schlesischen Linie berechtigt war.

Eine Prüfung dieser Sätze an dem Texte der Urkunde ergibt:

ad a. Bereits oben wurde hervorgehoben, dafs die Worte „des von Sierstorpffischem Stammen" an sich einen klaren, bestimmten Sinn haben, und um so weniger eine Berechtigung besteht, einen beschränkenden Sinn hineinzutragen, da der Stifter in den §§ 5 und 6 die Beibehaltung des natürlichen Wortsinnes noch ausdrücklich fordert, indem der erstere Paragraph eine weibliche Genufsfolge neben oder vielmehr zur Wiederherstellung der männlichen besonders regelt und der andere Paragraph den „völligen Stamm" als das „männ- und weibliche Geschlecht" umfassend selbst erklärt. Auch kommt der Umstand noch in Betracht, dafs der Verfasser der Urkunde den „Mannesstamm" von dem umfassendern Begriffe „Stamm" ausdrücklich unterscheidet, indem er sich des erstern in § 5 selbst bedient und ihn in § 6 dem „völligen Stamm" gegenüberstellt.

ad b. Dafs erst in § 2 die Berufung erfolge, ist eine willkürliche Behauptung, da dieselbe in § 1 bereits erfolgt ist. Was sollte es denn für einen Zweck haben, dafs der Stifter in § 1, von dem Worte „sondern" an, alle Momente der Genufsberechtigung zusammen-

einem Tage vor ihrer Abreise zu fremden Universitäten u. s. w. im Dome zu

---

stellt? Aber auch die Fassung im Eingange des § 2 widerspricht jener Behauptung. Wer die Worte: „Zweitens hat zwarn der jetziger Herr Greve u. s. w. zu erfreuen“ unbefangen liest, nachdem er die Bestimmung des § 1 vor sich gehabt, der kann nicht anders als in die Gedankenfolge eingehen, daſs hier nur eine Anwendung der Hauptverfügung auf den Spezialfall ausgesprochen werde. Weiter muſs zugegeben werden, daſs diese kurzen Worte sich nur als Einleitung zu etwas anderm darstellen, zu der Bestimmung nämlich, wie sich die Stiftungsmittel-Verwendung in einem bestimmten Hause zu gestalten haben soll. Diesen einleitenden Charakter gibt den Worten sehr bestimmt das Wörtchen „zwarn“. In diesem liegt aber auch zugleich noch der Sinn des Voraussetzlichen, daſs von etwas die Rede ist, was man schon weiſs, bezw. was man nicht erst noch besonders auſser Zweifel zu stellen hat. Und wo anders sollte dies geschehen sein, als am Schlusse des § 1? Den „jetziger Herr Greve“ setzt der Stifter in Gegensatz zu vielen anderen Stammgliedern, deren Genuſsberechtigung ebenfalls begründet war. Denselben Beweis geben die Worte „zum ersten“ an die Hand. Auch sie weisen auf eine Reihe vieler anderer hin. Also nicht mit den Eingangsworten des § 2 beginnt die Berufung, sie wird darin schon vorausgesetzt; sie war gegeben in § 1, und der § 2 behandelt eine Folgerung daraus.

ad c. Der § 4 setzt die Darlegung der allgemeinen Grundsätze fort, die bei Bestimmung der Genuſsfolge maſsgebend sein sollten; er knüpft an den § 1 wieder an; er erweitert den Sinn der Worte „immer und allezeit dem ältesten“; er verfügt, wie dieser, für den ganzen Stamm. Gegnerischerseits wird angenommen, daſs § 4 den Gegenstand der §§ 2 und 3 festhalte und zunächst von den Söhnen des Franz Caspar Maria und dann von den Enkeln handle. Diese Auffassung widerlegt sich durch ein thatsächliches Verhältnis. Der Paragraph spricht von einem ersten, einem zweiten und wenigstens noch einem dritten Sohne. Der Neffe Franz Caspar Maria hatte aber keine drei Söhne. Er hatte 1768 eine von Belven geehelicht und drei Kinder: einen Sohn, der 1769, eine Tochter, die 1770, und wieder einen Sohn, der 1771 geboren war. So stand es, als der Stifter im Jahre 1780 seine Urkunde abfaſste. Das Mädchen war inzwischen gestorben, die zwei Knaben standen im Alter von elf bezw. neun Jahren. Wer kann nun annehmen, daſs der Stifter für drei Söhne hätte Fürsorge treffen wollen? Er schrieb offenbar den § 4 nicht im Hinblicke auf das Haus seines Neffen, sondern als eine Bestimmung für den ganzen Stamm.

ad d. Dieser Satz ist in dem vorigen mitbeseitigt, da, wenn zugestanden werden muſs, daſs § 4 allgemeinen Inhalts ist, auch nicht geleugnet werden kann, daſs die Fortsetzung, als welche der § 5 zu betrachten ist, in gleichem Umfange sich bewegt. Es ist indessen von Interesse, an dieser Stelle nochmals auf den Hauptsatz der ganzen Beweisführung zurückzublicken, daſs der Stifter nur den Mannesstamm im strengen Wortsinne habe bedenken wollen. Wie will man damit die in § 5 getroffene Anordnung für die Söhne der „ältesten Tochter“ vereinigen? Wie wäre es nach der eigenen Auffassung der Gegner gewesen, wenn der letzte Sohn des Neffen, Franz Caspar Maria, eine Tochter mit Söhnen gehabt hätte?

ad e. Auch hier muſs zunächst hervorgehoben werden, daſs die Widerlegung eigentlich schon bei § 4 gegeben ist. Allein die gegnerischerseits aufgestellte Deutung des § 6 scheitert auch an dem Texte selbst. Man sagt, der Stifter vergegenwärtigte sich die beiden Fälle: entweder der letzte vom Mannesstamme hatte eine Tochter mit Söhnen oder nicht; den erstern erledigt der § 5, den letztern der § 6. Hiernach wäre der § 6 die bloſse Alternative des § 5 und die Eingangsworte hieſsen so viel als: sollte aber von demselben weder Sohn noch Tochter zurückbleiben, so u. s. w. Es wäre demzufolge der Übergang an die schlesische Linie nicht daran geknüpft, daſs die ganze rheinische („männ- und weibliche“) Linie erloschen wäre, sondern lediglich an den Fall, daſs der letzte Genuſsberechtigte weder Sohn noch Tochter hinterlieſse. Läſst der Wortlaut: „Sollte zuletzt der völliger Stamm männ- und weiblichen Geschlechts aussterben“ eine solche Deutung zu? Das bedeutsame Wörtchen „zuletzt“ sagt offenbar, daſs in dem Gedanken des Schreibers der Fall des § 6 der Zeit nach viel später liegt, als der des § 5. Die bloſse Alternative, welche die Gegner darin erkennen wollen, fiel dagegen der Zeit nach mit dem Inhalte des § 5 genau zusammen. Es muſs also angenommen werden, daſs der Stifter in § 6 nicht die gedachte Alternative, sondern einen ganz andern und zwar einen solchen Fall vorsehen wollte, zwischen welchem und dem Erlöschen des Mannesstammes bezw. der Eventualität, ob das letzte Glied eine Tochter mit Söhnen

Köln einer h. Messe andächtig beiwohnen und die Kommunion empfangen. (§ 11.)[1]

Präsentator: Nachdem von dem Stifter in § 8 als Inspektor, d. h. als zeitlicher Verwalter der Stiftung der Regens des Laurentianer Gymnasiums[2]) berufen ist, wird auch ein „senior familiae Sierstorpfficae“ bestellt[3])

hinterliefs oder nicht, noch eine ganze Kette von Genufsberechtigungen in der Mitte liege, an deren Ende erst ein „zuletzt“ treten solle. Wie sich diese Kette entwickeln solle, ist oben gezeigt worden. Wie so ganz an der Stelle findet sich dagegen das „zuletzt“, wenn man den einfachen, klaren Wortsinn des Paragraphen festhält?

1) Die Erfüllung dieser Bedingung ist noch im Jahre 1868 verlangt und unter dem 23. April eiusdem nachgewiesen worden.

2) Sowohl dieser § 8, wie alle übrigen Bestimmungen der Urkunde, welche die Vermögensverwaltung betreffen, sind durch die Gesetzgebung während der französischen Fremdherrschaft aufser Rechtskraft getreten. Infolge dieser ist die Stiftung in staatliche Verwaltung übergegangen und nach Beseitigung der vom Stifter dem Gymnasialregenten in Gemeinschaft mit dem Familienältesten übertragenen Vermögensverwaltung einem vom Staate eingesetzten neuen Verwaltungsrate unterstellt, um nach den für die öffentlichen Fonds geltenden Vorschriften unter ausschliefslicher Aufsicht der Staatsbehörden Verwaltung und stiftungsmäfsige Verwendung zu finden. Dieser Rechtszustand ist besonders ersichtlich aus den einzelnen Bestimmungen des Allerh. Erlasses vom 25. Mai 1868. Hiernach ist als „pro tempore inspector huius fundationis“ der zeitliche Verwaltungsrat zu betrachten.

3) Der Stifter bestellt den senior familiae geradeso, wie in zahlreichen alten Stiftungen einer oder mehrere Ältesten der Familie zur Mitwirkung meist für die Präsentation der aus der Familie zu ermittelnden Stipendiaten berufen werden. Für letztere Funktion ist auch in der Stiftung Ferd. Eugen Sierstorpff nach Vorstehendem kein Raum, wie sie denn auch in der That nicht übertragen ist. Nach welcher Regel der senior zu bestimmen, sagt die Stiftungsurkunde nicht; die Ansicht des Verwaltungsrates, dafs nach dem Sinne derselben, wie die Vorteile der Stiftung überhaupt, so auch der senior nur bei dem rheinischen Familienzweige, so lange dieser noch vorhanden, zu suchen sei, ist von den Gerichten nicht geteilt, vielmehr angenommen worden, dafs diese Qualität nur bei dem Mannesstamme der ganzen Familie, also gegenwärtig nur bei dem schlesischen Zweige, zu finden sei.

Es ist wohl zu beachten, dafs die Eigenschaft des senior und dessen Rechtssphäre von der des genufsberechtigten Familienhauptes ganz verschieden ist. Der ausdrückliche Inhalt der Urkunde stellt das völlig aufser Zweifel. In § 7 wird verfügt, dafs die für Aussteuer vorgesehenen Zahlungen von der Zustimmung des senior abhängig sein sollen; in § 8, dafs über die Veranlagung der Kapitalien der senior mitzuerkennen habe. Ebendaselbst wird gegenüber der vorausgegangenen Verfügung, dafs dem genufsberechtigten Familienhaupte der ganze Ertrag zufalle, bestimmt, dafs der senior davon alljährlich 15 Thaler zu beziehen habe, am Schlusse, dafs der senior eine authentische Copie, das Stammhaus aber das Original der Fundation aufbewahren solle. Die Urkunde setzt demgemäfs das Auseinandergehen der beiden Qualitäten auf verschiedene Personen als die Regel voraus. Auch bekleidete gleich anfangs, wo die Stiftung unter mafsgebender Mitwirkung des in der Urkunde genannten Exekutors, des Scholastikus Franz Caspar (eines Bruders des Stifters), ins Leben trat, dieser selbst die Stelle des senior, und nach seinem Ableben ging dieselbe an einen geistlichen Neffen über, während der in der Urkunde benannte andere, aber jüngere Neffe Franz Caspar Maria von Anfang an als das voraussichtliche genufsberechtigte Stammhaus bezeichnet war. Dafs gleichwohl, je nachdem die Nachkommenschaft noch vertreten ist, beide Qualitäten auf die nämliche Person zusammen fallen können, ändert daran nichts, dafs immerhin die Rechtssphäre der einen gegen die andere stiftungsmäfsig abgeschlossen ist, und die eine von der andern kein Recht entnehmen kann.

Die Berufung des senior bezieht sich lediglich auf den Zweck und den Interessenumfang der Stiftung. Diese verfügt aber nach § 1 nur für den „Sierstorpffischen Stamm unserer Linie alleinig“, und es ist deshalb die Begrenzung des Familienumfanges notwendig. Nach der Stammtafel (siehe folgende Seite) hatte Andreas, der Grofsvater des Stifters, des Domherrn Ferdinand Eugen, unter seinen zwölf Kindern zwei Söhne, die mit ihrer Nachkommenschaft zwei, von da ab auseinandergehende Familienstämme begründeten.



Wilhelmus Francken et N. Conen, sine prolibus; is † 1607.

Edmundus Francken, Canonicus ad gradus Coloniae.

Christina [Fr]ancken, bapt. [C]oloniae. die . Julii 1632, Clarissa.

Johannes Theodorus Francken, bapt. Coloniae, die 11. Julii 1634, S. J.

Maria Catharina Francken, bapt. Col. 15. Mai 1639, et I. Joannes Feist, cop. Col., 9. Aug. 1664. II. Ferdinandus Rensing.

Franz Caspar Francken, bapt. Col., die 9. Octob. 1642, S. Severini Decanus et Regens Gymnasii Laurentiani.

[Mari]a Hedwig [Fran]cken, bapt. [die] 27. Julii 1680. [Profe]ssa Coloniae. [† ...] Augusti 1731.

Casparus Francken, bapt. die 6. Martii 1671, et Anna Maria v. Schönheim, cop. die 25. Novembris 1711.

Johanna Helena Francken, bapt. Bonnae, die 18. Augusti 1682 Professa Coloniae. † 1708.

Franz Caspar Francken, bapt. Coloniae die 23. Nov. 1683, Canonicus, Regens Gymnasii Laurentiani. † die 6. Februarii 1770.

[...] [...] [...]en- [...]ff, [...] [...]713, [...]a [...]en, [...]au, [...] [...]i

Peter Joseph Albert v. Francken-Sierstorpff, bapt. 2 Nov. 1716, et Marie Hedwig v. Spaettgen, cop. die 11. Febr. 1749.

Maria Theresia von Francken-Sierstorpff, bapt. 25. Dec. 1717, † 16. April. 1718.

Maria Francisca Catharina de Francken-Sierstorpff, bapt. die 19. Januarii 1719, † die 14. Febr. 1719.

Johann Theod. Ignaz de Francken-Sierstorpff, bapt. die 1. Augusti 1720, Canonicus.

Franz Casp. Joseph de Francken-Sierstorpff, bapt. die 18. Febr. 1722, † 2. Jun. 1725.

Johann Rudolph Theod. Adolph de Francken-Sierstorpff, bapt. die 28. Aug. 1723, Canonicus.

Philipp Franz de Francken-Sierstorpff, bapt. die 17. Apr. 1748. † die 5. Septembris 1751.

Franz Caspar Vincenz de Francken-Sierstorpff, bapt. die 3 Aprilis 1751, † die 9. Aprilis 1751.

[...] [...]oys [...]en- [...]ff. [...]ber

Carl Anton Franz Heinr. Melchior de Francken-Sierstorpff, bapt. 2. Januarii 1775.

Friedrich Wilhelm de Francken-Sierstorpff, bapt. 10. Maji 1779, et Leopoldine von Gilgenheimb, cop. 16. Mai 1815 (Großeltern des jetzigen Präsentators)

und demselben für seine Mühewaltung ein Honorar von 15 Rchsthlr. zugebilligt. [1])

Die Erledigung von Streitigkeiten hat der Stifter dem Verwaltungswege ausdrücklich vorbehalten und jede Entscheidung im Wege des Prozesses ausgeschlossen. Diese Vorschrift in § 10 hat er zur Vorbedingung der Anteilnahme an den Wohlthaten seiner Stiftung gemacht. Bei der von ihm gesetzten Schiedsbehörde sollte der Regens des Gymnasiums als inspector huius fundationis die schliefsliche Entscheidung, dabei aber die Verpflichtung haben, den zeitlichen Syndik und Sekretär des Metropolitan-Domkapitels zu Köln über die entstandenen Streitigkeiten zu hören und deren übereinstimmendes Gutachten mafsgebend sein zu lassen. [2])

Der eine war Johann Theodor, geb. 1669, der andere Caspar, geb. 1671. Jener wurde das Haupt des rheinischen, dieser des Hildesheimer-Braunschweig'schen bezw. schlesischen Stammes. Durch den Vater Andreas wurden sie im Jahre 1700 in den Adelsstand, im Jahre 1738 in den Freiherrn-, der Hildesheim'sche Stamm aber später in den Grafenstand erhoben. Von den zehn Kindern des Joh. Theodor wurde der im Jahre 1697 geborene Johann Arnold Engelbert, älterer Bruder des Stifters und des im Jahre 1711 geborenen Vollziehers der Stiftung, des Scholastikus Franz Caspar, der einzige Fortpflanzer des rheinischen Stammes; der in der Urkunde benannte Franz Caspar Maria, geb. 1743, war sein Sohn; nebst diesen hinterliefsen von seinen zwölf Kindern nur zwei Töchter, Maria Anna, geb. 1724, verehelichte von Braumann, und Maria Theresia, geb. 1728, verehelichte von Kempis, Leibeserben. Unter dem „Sierstorpffischen Stamm unserer Linie alleinig" verstehen demgemäfs der Stifter und sein Bruder die Nachfolge ihres Vaters, Joh. Theodor, und überall, wo sie vom „Stamm", „Mannesstamm" reden, ist unzweifelhaft niemand anders gemeint, als die rheinische Familie, der gegenüber nur in § 6 „der anderter Sierstorpffischer Branche" Erwähnung geschieht. Es ist deshalb

a. schon nach der Wortfassung anzunehmen, dafs auch da, wo der „senior" berufen wird, zunächst nur an den rheinischen Stamm, an die Nachkommenschaft des Joh. Theodor, gedacht ist. Dieser ist das Haupt der „familia", welche die ganze Urkunde ausschliefslich vor Augen hat, auf so lange, als sie fortbestehen wird.

b. Aber auch die Natur der Sache schliefst die Annahme aus, dafs für die Dauer, wo der rheinische Stamm allein im Genusse der Stiftung bleiben sollte, die andere Branche zu den Funktionen hätte mitberufen werden sollen, die dem senior familiae zugedacht sind. Nicht blofs der Vorgang aller anderen Stiftungen, wo überall, wenn bestimmte Linien bevorzugt werden, auch das Seniorat an diese geknüpft wird, sondern auch das innere Verhältnis jener Funktionen selbst mufs in dieser Voraussetzung bestärken.

c. Dafs der Stifter seine unverkennbare Absicht, in die Vorberechtigung des rheinischen Stammes das Seniorat mitzubegreifen, nicht schärfer und bestimmter ausgedrückt, sondern die richtige Auswahl des senior wie von selbst gesichert betrachtet hat, ist nicht auffallend, da die Branche des Joh. Theodor die ältere, und damit die Reihenfolge im Seniorate im rheinischen Stamme nach den bezüglichen Grundsätzen selbstredend war und zwar in eben so ungekürzter Ausdehnung auf die weibliche Nachkommenschaft, wie es für den Stiftungsgenufs beabsichtigt war. Dazu trat noch das thatsächliche Verhältnis, dafs das Senoriat bereits im rheinischen Stamme ausgeübt wurde.

1) Die Rechte eines solchen „senior" hat im Januar 1891, nach dem Ableben seines Vaters, der Graf Friedrich von Francken-Sierstorpff in Puschine bei Friedland in Oberschlesien, verehelicht mit Johanna Freiin von Saurma-Jeltsch, für sich in Anspruch genommen. Die etatsmäfsigen Gebühren belaufen sich zur Zeit auf 17,95 Mark.

2) Diese Vorschrift ist unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr ausführbar.

237. Stiftung Heinrich Sierstorpff.

Stifter: Heinrich Francken-Sierstorpff, geb. 1580 zu Siersdorf bei Jülich, Dr. theolog., Kapitular an der Domkirche zu Köln.[1])

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 14. Oktober 1661.

Urspr. Vermögen: 16 000 Thlr.

1) Die Stiftung Heinrich Sierstorpff ist diejenige älteste Sierstorpff'sche Stiftung, deren Urheber Heinrich Francken, Sohn des Hufschmiedes Franz Francken und seiner Ehegattin Maria Barwasser in dem Dorfe Siersdorf, Kreis Jülich, der Gründer des Ansehens wurde, welches in raschem Aufschwunge die Familie Sierstorpff im vorigen Jahrhunderte erlangte. Er starb nach langjähriger Führung der Regentie des Laurentianer Gymnasiums als Rektor der Universität und Domherr in Köln am 27. August 1654.

Von einem jüngern Bruder, Theodor Francken, den er zu sich nach Köln gezogen, und der, zu höheren kurfürstlichen Ämtern befördert, in die einflufsreiche Patrizierfamilie Cronenburg heiratete, setzte sich die Gründung einer Kölnischen Familie fort, die bei Umstellung ihres Namens „Francken von Siersdorf" in „von Francken-Sierstorpff" in den Adels- und Freiherrnstand erhoben, sowohl im kurfürstlichen Civildienste die ersten Ämter bekleidete, als auch in kirchlichen Würden bis auf den Bischofsstuhl von Antwerpen gelangte, inzwischen aber auch in ehrendem Andenken an ihren grofsen Wohlthäter länger als ein Jahrhundert das Regentenamt am Laurentianer Gymnasium gewissermafsen erblich fortführte.

Darauf bedacht, die Grundlage, auf der das erste Aufblühen erwachsen war, nachhaltig zu befestigen, errichtete, wie bereits oben gesagt, Heinrich Francken die reiche Studienstiftung; in den Genufs berief er die gesamte agnatische und kognatische Nachkommenschaft seiner Geschwister, gab aber das Präsentationsrecht vorzugsweise der Familie seines vorgenannten Bruders Theodor, so dafs diese in männlicher und weiblicher Nachkommenschaft erloschen sein müsse, ehe dieses Recht auf die Familie des andern, obwohl ältern Bruders Johann übergehen könne. In der That erhielt sich in der Nachkommenschaft des Theodor der Geist des Stifters so lebendig, dafs schon zwei Söhne desselben nacheinander die Regentie des Laurentianer Gymnasiums antraten. In grofser Zahl gelangten die anderen Glieder der Familie zu den höchsten und reichsten geistlichen, Dom- und Stiftspfründen; alles dies jedoch ausschliefslich in der Nachkommenschaft des genannten Bruders Theodor, während die übrige Familie im Dorfe Siersdorf in ihrem ursprünglichen Dunkel zurückblieb.

Von zwei Enkeln des Theodor leitet sich die Verzweigung der Familie in zwei besondere Linien ab. Es sind dieselben, welche gemeinschaftlich 1738 das Reichsfreiherrn-Diplom sich auswirkten. Der ältere, Johann Theodor, geb. 1669, wurde das Haupt der Familie in Köln; der andere, Caspar, geboren 1671, wurde von dem im Jahre 1724 zugleich zum Fürstbischof von Hildesheim erwählten Kurfürsten Clemens August an die Verwaltung in Hildesheim als Kanzler entsandt und blieb dort ansässig, um eine zweite von Francken-Sierstorpff'sche Familie zu gründen, welche durch Heirat mit einer Gräfin Praschma sich auch nach Schlesien verzweigte und den Grafentitel erwarb. Dem raschen Aufblühen scheint ein ebenso rascher Verfall der Familie gefolgt zu sein. Die kölnische Familie ist schon seit dem im Jahre 1836 erfolgten Tode des Freiherrn Arnold von Francken-Sierstorpff nur noch in weiblicher Nachkommenschaft vorhanden, und auch von der gräflichen Familie hat der in Hildesheim gebliebene Zweig rasch nacheinander seine beiden männlichen Glieder verloren, um nur noch eine Erbtochter, Verehelichte von Klamm, übrig zu haben. Danach ist der Name nur noch in Schlesien vorhanden. Die Folge davon ist, dafs das in der Stiftung des Domherrn Heinrich Francken für ein Familienglied seines Namens begründete Präsentationsrecht nach Schlesien verlegt ist und von dorther der älteste Graf von Francken-Sierstorpff aus den jedesmaligen Bewerbungen der Nachkommenschaft im Dorfe Siersdorf und der beiden adeligen Familien die Auswahl trifft.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 63950 Mark [1] ....Zinsen..	2375,00	Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von....	184,00	„
c. Gut Kalteisen bei Epprath, umfassend 26 ha 35 a 68 qm, woran die Stiftung zu 96/250 beteiligt ist[2]) mit....................	1150,48	„
Summa...	3709,48	Mark.

Aus diesen Jahreseinkünften sind den Anordnungen der Stiftungsurkunde und den Etats-Aufstellungen gemäfs folgende Beträge zu zahlen:

an den gemeinschaftlichen katholischen Gymnasialfonds zu Köln das den vier ältesten Gymnasiallehrern vom Stifter bestimmte Honorar (Stiftungsurk. § 13 No. 6)[3])	72,00	Mark.
an denselben Fonds der Wert von 1/2 Ohm Tischwein für die genannten Gymnasiallehrer (a. a. O.)	60,00	„
an die Domkirche zu Köln für ein jährlich am 25. Aug. daselbst abzuhaltendes Jahrgedächtnis (a. a. O. No. 2)[4])	9,69	„
an die Kirche zur h. Maria in der Kupfergasse zu Köln für fünf Wochenmessen daselbst („tria sacra in agnello Burgmaureano, duo in Bethlehem in der Römerfsgassen“ a. a. O. No. 1)	225,00	„
an die Kirche zur h. Maria im Kapitol zu Köln für eine Wochenmesse („unum sc. sacrum in Sto Nicolao im Burghoff“ a. a. O.)	45,00	„
an die Minoritenkirche in Köln für zwei Wochenmessen (a. a. O. § 13 letzter Absatz)....................	90,00	„
an die Domkirche zu Köln für ein Jahrgedächtnis des Offizials Horrich	23,33	„
an die Kirche zum h. Peter in Köln („Cäcilienkirche“) für ein Jahrgedächtnis (a. a. O. No. 2.)	9,33	„
an die Kirche zur h. Maria im Kapitol zu Köln („St. Nicolaus im Burghoff“) für ein Jahrgedächtnis daselbst (a. a. O.)	9,33	„
an die Kirche zur h. Maria in der Kupfergasse zu Köln („Bethlehem“) für 2 Jahrgedächtnisse (a. a. O.)	18,67	„
für den Küster an der Domkirche zu Köln (a. a. O. No. 5)	2,25	„

---

1) Aus den dem Bergischen Schulfonds in Folge unrichtiger Anwendung des § 37 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 zugewiesenen Vermögensteilen sind im Jahre 1853 dieser Stiftung 10 187,91 Mark wiedererstattet worden.

2) Siehe bei der Stiftung Binius!

3) Dieses Honorar für die 4 ältesten Professoren des Gymnasiums hatte, wie bei der Stiftung Kannengieser, wohl keinen andern Zweck, als einen Beitrag zur Dotation akademischer Vorlesungen zu liefern.

4) Dasselbe wurde ursprünglich mit grofser Universitätsfeierlichkeit als „anniversarium academicum“ gehalten, und es war dafür der Betrag von 38 Mark ausgeworfen. Im Jahre 1841 wurde der Betrag an das katholisch-theologische Konvikt in Bonn gezahlt und laut Etat von 1877/80 noch an die Universitätskasse abgeführt. Mittels Schreibens vom 4. Dezember 1880 wurde, da das genannte Konvikt zu bestehen aufgehört hatte, der Betrag auf den bei der Stiftung Walscharz (in der Stiftungsurkunde selbst ist auf eine Gleichstellung mit der Aufwendung zu demselben Zwecke bei der Stiftung Walscharz hingewiesen) vorgesehenen Betrag von 9,69 Mark reduziert, und dieser Betrag an die Domkirche zu Köln überwiesen.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 8 Stipendien, jedes im Betrage von 348 Mark[1]) für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Sexta an[2]) und nach Erlangung des magisteriums noch vier Jahre für Universitätsstudien.[3])

Jeder Stipendiat, welcher während dieser Zeit so studiert hat, dafs er zu Anfang des fünften Jahres sich zur Prüfung meldet, kann das Stipendium auch für dieses fünfte Jahr geniefsen; kann er jedoch in den ersten fünf bis sechs Monaten dieses Jahres seine Zulassung zur Prüfung nicht nachweisen, so soll der Stipendienbetrag für dieses Jahr zur Verbesserung der Stiftung dienen. Hat der Stipendiat seine Studien so fleifsig betrieben, dafs er vor Ablauf der vier Universitätsjahre die Prüfung in irgend einer Fakultät bestanden, so soll ihm das Stipendium noch für ein fünftes und sechstes Jahr gelassen werden. (Stiftungsurk. § 6.)[4])

Der Austritt aus den Studien vor Erlangung des Magistergrades schliefst von selbst vom Weitergenusse der Stiftung aus. (§. 7.)

Die Zöglinge müssen mit solchem Fleifse den Studien obliegen, dafs sie stets mit ihren Mitschülern zu den höheren Klassen aufsteigen. Läfst ein Stipendiat es an Fleifs gebrechen oder gibt er in seinem Betragen zu Klagen Anlafs, so soll er nach einer nutzlosen dreimaligen Ermahnung von der Stiftungsverwaltung in Übereinstimmung mit dem Präsentator aus dem Stipendiengenusse entfernt werden. (a. a. O. § 9.) Dazu tritt noch im § 11 die weitere Bestimmung, dafs, falls ein gutes Zeugnis nicht beigebracht werden kann, das Stipendium nicht ausbezahlt, sondern zur Verbesserung der Stiftung verwendet werden soll. Erweist sich ein Stipendiat im Laufe der Zeit zur Fortsetzung der Studien untauglich, so sollen die Eltern zeitig ermahnt werden, ihn zu einem andern Berufe übergehen zu lassen. (a. a. O. § 9.)

Stiftungsberechtigt sind zunächst und vor allen anderen die Nachkommen der Brüder des Stifters, Johann und Theodor (a. a. O. § 1); bei

---

1) Über die Verleihung von 1½ Portion siehe unten!

2) Über die Einschränkung der Genufszeit für nichtverwandte Stipendiaten siehe unten!

3) „Die zur Perception berufenen Zöglinge mufsten früher in Cöln studieren, und nach einer ministeriellen Entscheidung können der aufgehobenen ehemaligen Universität zu Cöln, insofern der Stifter ausdrücklich nicht anders bestimmt hat, nur die Universitäten des preufs. Staates substituirt werden". Die in den abgelaufenen Jahren aufgetauchte Ansicht, „dafs die zum Stiftungsgenusse Berufenen nach dem Willen des Stifters eine andere als die ehemalige Cölner Universität beziehen dürften, beruht auf einer unrichtigen Auslegung des § 11 der Stiftungsurkunde, indem der darin vorkommende Ausdruck »alibi« im Gegensatz gegen das Gymnasium, in welchem die Zöglinge bis zur Erlangung des magisteriums wohnen mufsten, nicht aber der Stadt Köln gegenüber gebraucht ist, wie dies der Wortsinn und der Zusammenhang des § 11 mit dem Vorhergehenden deutlich zeigen." Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 14. Juli 1845 S. C. 1803!

4) Nach der Bestimmung der Stiftungsurkunde beendigte früher die Promotion zum Lizentiaten den Genufs der Stiftung. Der Studierende erhielt damit die Befähigung zur Advokatur, zu geistlichen und Civil-Ämtern. Diese Graduierung ist aber gegenwärtig weder erforderlich noch ausreichend; der Jurist beispielsweise mufs nach vollendeten Studien noch erst durch praktische Übungen zum Examen für das Referendariat sich vorbereiten. Dieses Examen ist gewissermafsen an die Stelle der frühern Lizens getreten und kann als der Schlufs der Studien, als der Termin, bis zu welchem der Stiftungsgenufs auszudehnen ist, angesehen werden. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 24. April 1835 No. 1172, wonach die Auskultatur ihrer präparatorischen Natur nach als praktische Schule den höheren akademischen Studien gleich zu erachten ist und das Stipendium dafür bewilligt werden kann, unter Voraussetzung, dafs kein näherer Berechtigter darunter leidet.

gleichzeitiger Bewerbung mehrerer entscheidet das höhere Alter, es sei denn, dafs eine merkliche Mittellosigkeit eine andere Entscheidung anrate.[1])

Wird die Stiftung von Nachkommen der genannten beiden Brüder nicht in Anspruch genommen, so sollen andere, entferntere Verwandte, und zwar nach der Nähe der Verwandtschaft, zum Genusse zugelassen werden (a. a. O. § 1), zunächst allerdings nur bis zur Abiturientenprüfung, und erst, wenn dann ein Nachkomme der beiden Brüder noch nicht auftritt, auch für die höheren Universitätsstudien bis zur Ablegung der Prüfung, immer jedoch mit dem Vorbehalte, dafs der Genufs beim Auftreten eines bevorzugten Bewerbers aufhört (§ 7); bei gleichem Verwandtschaftsgrade entscheidet die gröfsere Dürftigkeit.[2])

Auch kann einem oder mehreren verwandten Studierenden, gleichviel ob sie der besonders bevorzugten Nachkommenschaft der beiden Brüder des Stifters oder der entferntern Verwandtschaft angehören, im Falle der Dürftigkeit zu der bereits zuerkannten ganzen Portion noch eine halbe Portion zugelegt werden; die etwa ersparte andere Hälfte wird dann zur Verbesserung der Stiftung verwendet. (a. a. O. § 4.)

Fehlt es bei Stiftungserledigungen in der nähern und entferntern Verwandtschaft zeitweise an geeigneten Bewerbern, so sollen Studierende aus dem Dorfe Siersdorf oder aus der Erzdiözese Köln in den Stiftungsgenufs treten; nur müssen sie von ehrbaren Eltern geboren, wohlerzogen und soweit in den Studien vorgerückt sein, dafs sie bis zum Eintritte der erforderlichen Qualifikation bei den bevorzugten Verwandten die Abiturienprüfung bestehen und dann diesen weichen können. (a. a. O. § 2.) Nur für den Fall, dafs auch dann das Stipendium von keiner bevorzugten Seite mit Recht in Anspruch genommen würde, könnte der Genufs noch auf 1 oder 2 Jahre weiter erstreckt werden. („his nondum qualificatis ad unum alterumve annum pro arbitrio regentis et praesentatorum continuabuntur“, § 7.)

Ebenso soll es gehalten werden bei dem gänzlichen Aussterben der Familie des Stifters, nur mit dem Unterschiede, dafs die berufenen Fremden dann von der Quarta an („a tempore, quo ad grammaticam cum laude admissi fuerint“) in den Genufs treten können.

Auch bei der Zulassung von nicht verwandten Studierenden soll, eine besondere Liebe und Neigung zu den Studien vorausgesetzt, die Dürftigkeit den Ausschlag geben. (a. a. O. § 2 und 3.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben täglich für die Seelenruhe des Stifters und anderer Wohlthäter zu beten: die Psalmen „Miserere“ etc. und „De profundis etc.“, das Gebet des Herrn und den Englischen Grufs nebst den Versen „Requiem aeternam etc.“, „A porta inferi etc.“, „Credo videre etc.“, „Domine, exaudi etc.“, „Retribuere dignare“, „Et pro omnibus fidelibus etc.“, „Fidelium, deus, omnium etc.“, Anima eius et animae etc.“.

---

1) „inter ipsos vero dictos descendentes senior semper praeferetur, nisi defectus mediorum notabilis aliud suadeat.“ (a. a. O. § 3.) Urkundlich kommt es also auf eine merkliche, d. h. bedeutend hervortretende Mittellosigkeit, nicht aber auf den Unterschied zwischen beiderseitig günstigen Vermögensverhältnissen an. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 31. März 1840 S. C. 739!

2) Dafs der weniger bemittelte Studierende vorgezogen werden soll, ist eine Bestimmung der Urkunde für entferntere Verwandte in nicht gerader Abstammung, bei gleich naher Verwandtschaft und für nicht verwandte Stiftungsbewerber. Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 31. März 1840 S. C. 739!

Präsentator: Zur Mitwirkung ist der älteste männliche, geistliche oder weltliche Abkömmling des Bruders Theodor berufen; ist ein solcher nicht vorhanden, oder hat er das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet, so steht das Präsentationsrecht dem ältesten geistlichen oder weltlichen, männlichen oder weiblichen Familienmitgliede zu. Es wird ausdrücklich hinzugefügt, dafs auch die weibliche Nachkommenschaft des Bruders Theodor erloschen sein mufs, ehe die männliche oder weibliche des Bruders Johann an die Reihe kommt.[1])

238. Stiftung Sonnemaens-Heuseriana.

Stifter: Gymnasialdirektor Dr. Rudolph Heuser, gest. am 8. Juli 1823, und die unverehelichte Anna Sophia von Sonnemaens, gest. am 28. Febr. 1837.

Stiftungsurk. v. 14. Jan. 1822; Allerh. genehmigt am 24. Sept. 1837; die Stiftung wurde eröffnet am 26. Februar 1840.[2])

Urspr. Vermögen: 338 Thaler und 5 Sgr., sowie ein Haus im Taxwerte von 3600 Thalern.

Vermögensstand am 1. April 1892: 16 650 Mark; Zinsen 632,85 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:

a. 1 Stipendium von 300 Mark für Gymnasial- und höhere Studien von der Sexta „des Kölnischen Gymnasii, keiner andern Schul, als einer katholischen Bildungsanstalt“ (Stiftungsurk. No. 7), auf zehn Jahre „und nicht länger, wenn es der Verwaltungsrath nicht dienlich findet, ein, höchstens zwei Jahre zur Ausbildung hinzuzusetzen, wovon die Präsentatoren gleich zu benachrichtigen sind“. (a. a. O. No. 8.)

b. 2 Stipendien, jedes im Betrage von 120 Mark, für Handwerkslehrlinge „nach einem Alter von zwölf Jahren bei einem guten Meister“ (a. a. O. No. 7) nur auf fünf Jahre. (a. a. O. No. 8).

Beim Mangel an Bewerbungen werden die Ersparnisse zur Verbesserung der Stiftung angewandt (a. a. O. No. 10) und zunächst eine 3. Portion für Handwerkslehrlinge errichtet; bei weiterer Zunahme des Stiftungsvermögens sollen 2 Stipendien für Studierende und 2 für Handwerkslehrlinge gebildet werden. (a. a. O. No. 11.)[3])

Stiftungsberechtigt sind die Nachkommen der Geschwister des Stifters: Sibylla, Maria, Anna, Wilhelm, Joseph und Margaretha Heuser.

„Nährere Anverwandtschaft, schicklicheres Alter, bessere Qualification und anerkannte Dürftigkeit geben den Vorzug.“ (a. a. O. No. 5.)

Ist von den genannten Familien ein Anverwandter nicht vorhanden, so sollen die Nachkommen von Adolph Rudolph Joseph Heuser in Zülpich zum

1) Seit Januar 1891 wird das Präsentationsrecht von Friedrich Grafen von Francken-Sierstorpff in Puschine, Post Friedland in Oberschlesien ausgeübt, welcher von dem Bruder des Stifters, Theodor, abstammt, mit dem Stifter im 9. Grade verwandt ist und für seine Mühewaltung den Betrag von 4,79 Mark (nach der Stiftungsurkunde § 14 einen „aureus“) erhält.

2) Die späte Eröffnung hat darin ihren Grund, dafs bei Regelung des Nachlasses sich eine aus den Einkünften des Stiftungskapitals pro 1839 zu deckende Ausgabe von 100 Thlr. 26 Sgr. 5 Pfg. ergab; das Stipendium konnte daher erst für das Schuljahr 1839/40 verliehen werden.

3) Zu diesen Zwecken werden etatsmäfsig jährlich 85 Mark an die Kapitalienkasse abgeführt.

Stiftungsgenusse vorschriftsmäfsig berechtigt sein (a. a. O. No. 12), und „melden sich bei der Vacatur nach drei Monaten keine Anverwandte dieses Vetters, so sollen katholische Knaben aus der Pfarre Münz (Kreis Jülich) mit vollem Rechte berufen werden". (a. a. O. No. 13.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: „Die Knaben sind gehalten, täglich für die Stifter, deren Eltern und Geschwister »Miserere« und »De profundis« mit der Kollekte als katholische, fromme und gottesfürchtige Kinder mit Andacht zu bethen." (a. a. O. No. 14.)

Der Präsentator mufs männlichen Geschlechts und der nächste Anverwandte aus der Familie des Bruders Joseph Heuser sein. (a. a. O. No. 6 und 7.)[1])

239. Stiftung Spee.

Stifter: Sibert Spee, Lic. theolog.

Testam. v. 19. Juni 1626.[2])

Urspr. Vermögen: 1000 Rchsthlr.[3])

Kapital am 1. Januar 1891: 4785 Mark; Zinsen 177,04 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes von 88,52 Mark, für Jünglinge zum Betriebe der Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) bis nach Erlangung des Magistergrades oder für Mädchen zur Erziehung und zur Aussteuer beim Antritt des Ehe- oder Ordensstandes.[4])

Stiftungsberechtigt sind zwei arme Studierende oder beim vorübergehenden Abgange solcher Jünglinge zwei Mädchen; das eine der beiden Stipendien soll stets der Familie des Vaters, das andere der Verwandtschaft der Mutter des Stifters zu gute kommen.

Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer dürftiger Familienmitglieder entscheidet die nähere Verwandtschaft.

Sind in der Familie gar keine Jünglinge mehr vorhanden, so sollen zwei brave arme Knaben aus dem Waisenhause auf „so lang, bifs sie geschickt seyn zu profitiren, diefser Fundation geniefsen". (Testam.)

240. Stiftung Steenaerts.

Stifter: Heinrich Steenaerts, Hofjuwelier in Aachen.[5])

Schenkungsurk. (notar.) v. 5. Juni 1889; Allerh. genehmigt am 30. Aug. 1889; die Stiftung wurde eröffnet im Januar 1890.

Ursp. Vermögen: 8000 Mark.

1) Seit dem 31. Juli 1875 wird das Präsentationsrecht ausgeübt von dem Generalagenten Peter Kochs in Köln, welcher von Joseph Heuser abstammt und mit dem Stifter im 4. Grade verwandt ist.

2) Im Archiv findet sich nur eine unbeglaubigte Abschrift.

3) Infolge Pflichtvernachlässigung seitens des Testamentsvollstreckers ging die Stiftung nur mit 350 Goldgulden und 500 Rchsthlr. in die Verwaltung des Laurentianer Gymnasiums über.

4) Zur Aussteuer ist die Stiftung bisher noch nicht verliehen worden.

5) Der Stifter erfüllte mit der Errichtung einen testamentarisch ausgesprochenen Wunsch seines Bruders, des am 1. Juni 1888 zu Nettesheim verstorbenen Pfarrers Joh. Joseph Xaver Steenaerts. Das Stiftungskapital stammt aus dem Nachlasse dieses Bruders.

Vermögensstand am 1. April 1892: 8000 Mark; Zinsen 296 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 296 Mark „zum Zwecke der Ausbildung auf einem Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Real-Progymnasium, auf einer gewerblichen Fach- oder Kunstgewerbeschule und einer höhern Bürgerschule innerhalb des preufsischen Staates (Urkunde § 2) vom angefangenen 10. bis spätestens zum vollendeten 21. Lebensjahre". (a. a. O. § 3.)

„Geht der Stipendiat zum Zweck weiterer Ausbildung zu einer Universität oder zu einem Polytechnikum innerhalb des Deutschen Reiches über, so soll er die Stiftung bis zur Vollendung seiner Studien auf diesen Anstalten längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahre geniefsen. Mit der Verheirathung des Stipendiaten hört der Genufs sofort auf." (a. a. O. § 3.)

„Der Stipendiat bleibt nur so lange im Genusse der Stiftung, als er sich durch gute Führung und hinreichende Leistungen derselben würdig erweist."

„Der Verwaltungsrath ist berechtigt, wegen schlechter Führung oder andauernden Unfleifses des Stipendiaten demselben nach vorhergegangener dreimaliger Verwarnung den Genufs der Stiftung zu entziehen." (a. a. O. § 4.)

Stiftungsberechtigt sind „die ehelichen männlichen Nachkommen der Geschwister des Pfarrers Johann Jos. Xaver Steenaerts, nämlich Helene, Peter, Heinrich und Aloysia Steenaerts". (§ 1.)

Bei Bewerbung mehrerer Verwandten „soll der dem Grade nach nächste Verwandte, und bei gleichem Grade der dürftigere den Vorzug haben, jedoch so, dafs der Genufs nicht sofort auf den Bruder des bisherigen Nutzniefsers übergeht, es sei denn, dafs kein anderes Familienglied in gleichem Grade der Verwandtschaft unter den Nachkommen der Geschwister Anspruch darauf erhebt". (a. a. O. § 5.)

„Derjenige, welcher einmal zum Genusse zugelassen ist, bleibt darin nach den vorangegangenen Bestimmungen, auch wenn sich während der Genufszeit ein näherer Berechtigter melden sollte." (a. a. O. § 7.)

„Die Erledigung der Stiftung mufs aufser in den dazu bestimmungsmäfsig bestellten Zeitungen zu Cöln auch in einem der in Aachen erscheinenden Tagesblätter zweimal angezeigt werden." (a. a. O. § 6.)

„Wird von den Verwandten kein Anspruch auf den Genufs der Stiftung erhoben, so soll die Hälfte der Zinsen zum Kapital geschlagen werden zur Bildung weiterer Portionen im Betrage von 300 Mark, welche sowohl von Verwandten wie von Nichtverwandten in dieser Höhe bezogen werden können; zum Genusse der andern Hälfte sollen unbemittelte und nach Anlagen, Fleifs und Betragen würdige Studierende, zunächst aus der Pfarre St. Nicolaus in Aachen und dann aus der Stadt Aachen überhaupt unter denselben Bedingungen, wie die Verwandten des Stifters, zugelassen werden und zwar bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem wieder Bewerber aus den genannten Familien auftreten." (a. a. O. § 8.)

241. Stiftung Stoltz.

Stifter: Wendelin Stoltz aus Lainstein[1]), Kanonikus und Pfarrer an der Kirche St. Maria Ablafs zu Köln.

---

1) Unter diesem Namen ist der Ort wohl nicht vorhanden; es wird Oberlahnstein

Testam. v. 3. Dez. 1572.

Urspr. Vermögen: Eine Rente von 20 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 4200 Mark; Zinsen 155,40 Mark. Aus den Einkünften werden die Kosten zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses an der Domkirche etatsmäfsig mit 4,32 Mark bestritten.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 151,08 Mark für die drei oder vier letzten Jahre der vorbereitenden Studien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln).[1]

Stiftungsberechtigt sind „arme jonge Gesellen, dye der Lehr und Konst, sonderlich den artibus liberalibus zugethan sein", und zwar zunächst „einer aufs des Herrn Testators Geblutz, ehelich geporn, kein blind, lahm oder krypel, auch kein Abtrenniger sonder gar und all catholische . . . So aber keiner aufs gemelten Geblutz vurhanden, sol ein ander also wie obangezeigt geporn, gestalt und geschickt, aufs der Stadt Lainstein angenommen werden". (Testam.)

Falls auch da kein geeigneter Jüngling vorhanden, soll irgend ein anderer in den Stiftungsgenufs treten, welcher jedoch bei der Bewerbung eines Anverwandten sofort auszuscheiden hat.

242. Stiftung von der Straate.[2]

Stifter: Johann de Platea (von der Straate) aus Bocholt, Vikar an der Pfarrkirche zu St. Peter in Köln.

Stiftungsurk. (lat.) der Testaments-Exekutoren v. 6. Aug. 1624.

Urspr. Vermögen: 300 Goldgulden....... Zinsen 15 Goldgulden.
200 Rchsthlr. = 300 köln.
Thlr. .... „ 13½ köln. Thlr.
100 Goldgulden, welche bei Errichtung der Stiftung noch nicht zinsbar angelegt waren.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1825 Mark; Zinsen 67,53 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium zu 67,53 Mark für die Gymnasialstudien bis zum Magistergrade (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium in Köln), jedoch unter der Bedingung, dafs der Stipendiat zu den Studien geschickt und tauglich ist und die religiösen und wissenschaftlichen Übungen mit Fleifs und Ausdauer betreibt.[3]

Falls der Stipendiat Theologie studieren will, soll ihm der Weitergenufs gewährt werden, „quantum ad licentiam in theologia assequendam more huius academiae requiritur". (Stiftungsurk. No. 3.)[4]

(Regierungsbezirk Wiesbaden) gemeint sein, da dieser Ort in der Urkunde der Messenstiftung als Heimatsort eines Verwandten des Stifters bezeichnet wird.

1) Der aufzunehmende Jüngling mufs sein „congruus oder in Latein geschickt, dafs Er inwendig drien oder vier nacheinander folgender Jarn zu einem tuglichen Licentiatum artium promovirn und gerathen kann". (Testam.)

2) Die Stiftung hat bisher nach der Geburtsstadt des Stifters den Namen „Bocholtana" scil. fundatio geführt.

3) „si quidem ad pietatis studiorumque exercitia, qua par est, assiduitate et diligentia incumbat." Stiftungsurk. No. 3.

4) Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. vom 16. Juni 1833 No. 1472!

Stiftungsberechtigt sind vor allem die ehelich geborenen, nächsten und qualifiziertesten Verwandten des Stifters, bei deren Abgang Studierende aus Bocholt und aus den benachbarten Pfarren und, wenn solche nicht vorhanden sind, arme Studierende überhaupt.[1])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Zögling hat „täglich die Seele des Stifters und dessen Eltern Gott zu empfehlen durch Beten des Psalmes: »De profundis« mit dem Vers »Requiem aeternam« und den Collecten »Concede, quaesumus, Domine, animae famuli tui sacerdotis lucis aeternae consortium, cui donasti sacri altaris tui consequi ministerium. Fidelium deus omnium conditor et redemptor, animabus omnium fidelium defunctorum remissionem cunctorum tribue peccatorum, ut indulgentiam, quam semper optaverunt, piis supplicationibus consequantur. Qui cum patre et spiritu sancto etc.«." (Stiftungsurk. No. 4.)

Präsentator ist das älteste männliche Mitglied der Familie des Stifters.

243. Stiftung Auf dem Strauch.

Stifter: Simon auf dem Strauch von Lobberich, Kanonikus an der Kirche St. Gereon in Köln.

Testam. v. 7. Mai 1585.

Urspr. Vermögen: Zwei Renten von 45 und 40 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 6400 Mark	Zinsen 236,80	Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von ...	142,35	„
Summa....	379,15	Mark.[2])

Aus diesen Einkünften werden zufolge Anordnung des Testamentes etatsmäfsig zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses

an die Kirche von St. Alban	jährlich	4,96	Mark,
„ „ „ „ „ Ursula[3])	„	2,48	„
„ „ „ „ „ Maria in der Kupfergasse[4])..	„	2,48	„
„ „ „ „ „ Gereon..................	„	2,48	„

gezahlt.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 178 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium in Köln) bis zum Magistergrade und dann für ein dreijähriges theologisches Studium.[5])

1) Seit dem Jahre 1747 ist die Stiftung von Verwandten des Stifters nicht mehr in Anspruch genommen worden.

2) Das Vermögen ist im Jahre 1829 dadurch wieder auf den höhern Stand gebracht worden, dafs die unter der französischen Fremdherrschaft verloren gegangene Domrente von 45 Goldgulden von Frankreich mit einer Kapitalsumme von 1465 Thlr. erstattet, und mit einem Zinsenertrage von 58 Thlr. 18 Sgr. in den Etat 1829/31 eingestellt wurde.

3) Früher St. Ignatius.

4) Früher an das Kloster zum Lämmchen.

5) „beyde Studiosi sollen so lang ihr Studiren in derselben Bursen continuiren und verfolgen, bifs sie Meister in der freyen Künste promoviret undt darnach die drey

Mangel an Fleifs oder tadelnswertes Verhalten haben eine zeitweilige oder gänzliche Entziehung des Stipendiums zur Folge.

Stiftungsberechtigt sind zunächst ehelich geborene „Studenten aufs des H. testatoris geblüt und verwandtschafft“ und zwar einer aus der zu Köln, der andere aus der zu Lobberich wohnenden Verwandtschaft.

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer verwandter Jünglinge soll der geschickteste den Vorzug haben.

Sind solche an den genannten Orten nicht vorhanden, so soll aus jedem der beiden Orte ein anderer ehelich geborener, armer, braver und fleifsiger Student in den Stiftungsgenufs treten.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, täglich die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ mit den zugehörigen Gebeten zu sprechen und, aufser in der österlichen Zeit, dreimal im Jahre, am Feste Mariä Himmelfahrt, am Allerheiligen- und am Weihnachtsfeste zur h. Kommunion zu gehen.

244. Stiftung Johann Swolgen.

Stifter: Johann von Swolgen, Dr. iur. utr., Domkapitular, Generalvikar des Erzbischofs Kurfürst Ernst zu Köln, gest. am 30. Mai 1592.

Stiftungsurk. (lat.) v. 9. Aug. 1588.

Urspr. Vermögen: Ertrag von Ländereien zu Oberkassel und folgende Jahresrenten: 50 Malter Roggen, 8 Malter Weizen und 20 Malter Gerste.
100 Thaler und 32 floreni rotati,
620 Goldgulden,
130 Rchsthlr. und 10 Daleri antiqui.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a.	295 785 Mark....... Zinsen..	11 109,53	Mark.
b.	Rente auf die Stadt Köln von.	70,66	„
c.	„ „ „ „ Neufs „ .	93,75	„
d.	„ „ „ „ „ „ .	71,25	„
e.	„ „ „ „ „ „ .	22,50	„
f.	„ „ „ „ „ „ .	55,38	„
g.	Ackerland zu Heerdt, umfassend 12 ha 4 a 65 qm, mit einem Ertrage von..................	806,93	„
	Summa...	12 230,00	Mark.[1])

negstfolgende Jahr, so fern sie die gemüht der heyliger Schrifft oder ad ius canonicum wenden und studieren würden, diefser Portion geniefsen und zu erfreuen haben unds anders nit.“ (Testam.)

Der Stiftungsgenufs steht ausschliefslich den Aspiranten des geistlichen Standes zu. Die Urkunde sagt wiederholt und ausdrücklich, dafs das Bedürfnis „guter gelehrter Hirten und pastoren für die heilige Christliche Kirch dieſser Zeit“ die Stiftung veranlafste. Demgemäfs wird auch besonders verfügt, dafs die Zöglinge, nachdem sie das Gymnasium abgemacht, noch drei Jahre im Genusse bleiben sollten, „sofern sie die gemüht der heyliger Schrifft oder ad ius canonicum wenden und studieren würden“. Das letzterwähnte Fach war der Regel nach dem geistlichen Stande vorbehalten.

1. Während die Stiftung unter der französischen Fremdherrschaft bedeutende Verluste erlitten, haben sich vom Jahre 1826 die Einnahmen derselben fortgesetzt gleich-

Aus diesen Einkünften werden für zwei Jahrgedächtnisse an die Kirchenfabrik von St. Andreas in Köln etatsmäſsig 64,16 Mark jährlich abgeführt.[1])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien:[2])

a. 12 Stipendien, jedes von 330 Mark, für die letzten drei bezw. für die sämtlichen Jahre (siehe unten über die Verwandten!) der Gymnasialzeit (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium).[3])

mäſsig gesteigert und zwar dadurch, daſs wegen Mangels an Bewerbungen die bedeutenden Ersparnisse durchweg zum Kapitale geschlagen wurden.

1826	betrugen	dieselben	812	Thlr.	29	Sgr.	4	Pfg.
1829	„	„	1101	„	17	„	11	„
1831	„	„	1098	„	5	„	11	„
1838	„	„	1164	„	6	„	9	„
1841	„	„	1221	„	7	„	11	„
1844	„	„	1277	„	15	„		„
1847	„	„	1774	„	17	„	11	„
1850	„	„	1893	„	13	„		
1856	„	„	2283	„	18	„	11	„
1859	„	„	2487	„	7	„	11	„
1862	„	„	2627	„	2	„	8	„
1865	„	„	2733	„	4	„	9	„
1868	„	„	2919	„	24	„	1	„
1871	„	„	3099	„	10	„	9	„
1874	„	„	3373	„	16	„	2	„
1877	„	„	10 916,10	Mark				
1880	„	„	11 920,00	„				
1883	„	„	12 642,41	„				
1886	„	„	13 391,22	„				

(Diese Steigerung wurde dadurch herbeigeführt, daſs die Renten auf die Stadt Neuſs wieder flüssig wurden.)

1) Eines dieser beiden Anniversarien wurde von der Errichtung der Stiftung an bis 1798 „bei den Predigern“ in Köln abgehalten; der bezügliche Ausgabe-Titel findet sich in den sämtlichen Stiftungsrechnungen der Regentenzeit von der ersten Rechnungsführung des Regenten Xylander aus dem Jahre 1595 an. Seit 1811 ist dieses Anniversar an die Kirche St. Andreas in Köln übergegangen.

2) Der nächste Zweck des Stifters war, vielleicht im Sinne des Concils von Trient, aus den von ihm unterstützten Zöglingen ein Kollegium („collegium Swolgianum“) für den geistlichen Stand zu bilden. Er gab aber seiner Anstalt die umfassendere Bestimmung, der „penuria theologorum et iurisperitorum aliorumque virorum doctorum“ abzuhelfen, „qui principibus et magistratibus tam saecularibus quam ecclesiasticis sanis consiliis adesse et iuventutem docere possent.“ Er beabsichtigte deshalb, ein „seminarium theologicum, iuridicum et philosophicum“ zu stiften, und dieser an der Spitze der Urkunde ausgesprochene Gedanke zieht sich durch den ganzen Inhalt. Dieses Alumnat hat auch volle zwei Jahrhunderte, bis zum Einrücken der Franzosen in Köln, bestanden.

Der Erzbischof Ferdinand August von Köln wollte unter dem 31. März 1828 verordnet wissen, daſs die Stipendiaten im Konvikte zu Bonn Wohnung zu nehmen angehalten würden und daſs die Überweisung sämtlicher Portionen, als dem Sinn der Stiftung entsprechend, an das Bonner Konvikt erfolgen solle. Der damalige Familienprovisor sprach sich gegen diese Überweisung aus, und ein Min.-Erlaſs v. 3. Nov. 1841 No. 18054 entschied dahin, daſs „die Rechte der 3 geistlichen Provisoren, welche von dem Stifter Swolgen nebst einem in Cöln wohnenden Verwandten eingesetzt worden, durch die französische Gesetzgebung (arrêté vom 1. ventôse IX und 22. brumaire XIV) auf den jetzigen Verwaltungsrath übergegangen, die Rechte des Familien-Provisors unangetastet geblieben sind. Bei Zweifeln über den Zweck der Stiftung und zur Herbeiführung einer wünschenswerthen Modifikation in den Bestimmungen der Stiftung bei den veränderten Verhältnissen gebührt dem Familien-Provisor eine wesentliche Stimme, und es kann gegen dessen Willen nichts verordnet werden. Der Wille des Stifters ist die allein entscheidende Richtschnur; die legitimirten Ausleger dieses Willens sind die von ihm ernannten Provisoren. Daher bleibt kein anderer Ausweg, als die Zustimmung des Familien-Provisors zu erlangen.“

3) „duodecim philosophiae studiis et p vacantes“ (Urkunde).

b. 12 Universitätsstipendien,[1]) jedes im Betrage von 660 Mark,[2]) von denen sechs für das Studium der Theologie[3]) und sechs für jenes der Jurisprudenz[4]) bestimmt sind.[5])

Der Genufs der kleinen Portionen soll gemäfs Verf. d. Prov.-Schulk. v. 15. März 1889 A 124 nicht als Vorbedingung an das Studium der Theologie geknüpft werden.

1) Früher gab es deren nur zehn, weil der Stifter bestimmt hatte, dafs zwei der gröfseren Stipendien zur Besoldung der beiden am „collegium Swolgianum" angestellten Professoren dienen sollten.

2) Infolge der obenerwähnten Steigerung der Einnahmen der Stiftung hat vom Jahre 1826 eine fortgesetzte Erhöhung der Stipendien stattgefunden:

Die Stipendien bezifferten sich

1826	auf	40	Thlr.	bezw.	20	Thlr.
1829	„	55	„	„	27½	„
1838	„	58	„	„	29	„
1841	„	61	„	„	30½	„
1844	„	62	„	„	31	„
1847	„	84	„	„	42	„
1850	„	90	„	„	45	„
1853	„	87⅓	„	„	43⅔	„
1856	„	112	„	„	56	„
1859	„	122	„	„	61	„
1862	„	130	„	„	65	„
1865	„	135	„	„	67½	„
1868	„	148	„	„	74	„
1871	„	158	„	„	79	„
1874	„	172	„	„	86	„
1877	„	556	Mark	„	278	Mark
1880	„	608	„	„	304	„
1883	„	644	„	„	322	„
1886	„	680	„	„	340	„

3) Auf den Antrag des Ober-Präsidenten von Westfalen vom 20. Febr. 1840 No. 801, die für Theologen bestimmten Stipendien auch jenen Besuchern der Akademie Münster zuzuwenden, welche Theologie studieren, aber in Münster im ersten Jahre nur Philosophie hören durften und deshalb auch bei der philosophischen Fakultät inscribiert waren, antwortete der Verwaltungsrat, dafs die Absicht der Studierenden, nach beendigter Philosophie zum theologischen Studium überzugehen, sie nicht zu Theologen mache und sie nicht zum Genusse eines Theologen-Stipendiums befähige, da sie selbst, um zum Genusse einer Philosophen-Portion zu gelangen, nicht blofs jene Absicht haben, sondern nach der Vorschrift des Stifters das Versprechen abgeben müssen, den geistlichen Stand anzutreten. Vrgl. auch Verf. des Prov.-Schulk. v. 8. April 1840 S. C. 646!

4) Die bestimmte Scheidung der zwölf gröfseren Portionen in sechs Theologen- und sechs Juristen-Portionen und die Ausdehnung der letzteren auf das Studium der Jurisprudenz im allgemeinen (nicht blofs auf das canonische Recht) ist durch die Verf. des Prov.-Schulk. v. 15. März 1889 A 128 besonders gutgeheifsen worden.

Bezüglich dieser sechs Juristen-Portionen sagt der Minist.-Erlafs v. 29. Jan. 1828 No. 330, und die Stiftung setzt es aufser Zweifel, dafs der Stifter zu diesen Portionen Studierende der Rechtsfakultät berufen hat, aber freilich nur solche, die in den geistlichen Stand zu treten beabsichtigen, diese Gesinnung eidlich erhärten, überdies sich ausdrücklich anheischig machen mufsten, nach empfangener Priesterweihe auf erhaltene Berufung des h. Dienstes zu warten, oder auch Lehrämter der Theologie, des kanonischen Rechtes und der Philosophie, welche nach damaliger Lehrverfassung nur geistlichen Lehrpersonen anvertraut wurden, anzunehmen, oder aber, wenn sie den Entschlufs, geistlich zu werden, fahren lassen würden, die Hälfte der genossenen Unterstützung der Stiftung zu ersetzen.

Nach damaliger Verfassung des Kölnischen Kurstaates sprachen geistliche Gerichtshöfe nicht nur in geistlichen, sondern selbst in weltlichen Civilsachen Recht, und Rechtsgelehrte geistlichen Standes, die in der Regel den Klerus der Kollegiatkirchen bildeten, wurden nicht nur bei geistlichen, sondern auch bei weltlichen Civilgerichten, und zwar

Der Genufs der Stiftung soll über drei Jahre nicht hinausgehen, es sei denn bei ganz aufserordentlich begabten Jünglingen auf ein oder zwei Jahre für theologische und kanonische Studien.[1])

Auch sollten einer oder zwei Blutsverwandte (zu gleicher Zeit aber nicht mehr) über die vorbestimmte Zeit hinaus, und zwar bis sie in der Theologie oder Jurisprudenz den Grad des Lizentiaten oder Doktors erwerben, im Genusse der Gymnasialstipendien verbleiben. Aufserdem ordnete der Stifter an, dafs solchen Studierenden aus der Stiftung die bezüglichen Kosten, dem Lizentiaten mit 40, dem Doktor mit 80 Goldgulden, sollten bestritten werden. Die Stiftung solle diese Ausgaben, wenn nötig, dadurch bereitstellen, dafs für den erstern Fall ein Gymnasialstipendium auf ein und für den zweiten Fall auf zwei Jahr lang unbesetzt

---

keineswegs blofs in geistlichen und Armen-Sachen, sondern ohne Unterschied, zur Civilpraxis als Sachwalter zugelassen. Es verstand sich von selbst, dafs sie auch Theologie hören, wenigstens so viel theologische Kenntnisse haben mufsten, um das nicht schwere Examen pro ordinibus bestehen zu können.

Die politische Verfassung hat sich inzwischen dergestalt verändert, dafs Geistliche als solche bei den Gerichten des Staates weder als Richter, noch als Hülfsbeamten, noch als Sachwalter oder Justiz-Kommissare angestellt werden.

Unentbehrlich aber bleibt den geistlichen Mitgliedern der bischöflichen Behörden die Kenntnis nicht nur des kanonischen, sondern auch des Staats- und Civilrechtes, sowohl um in den Geist des kanonischen Rechtes einzudringen, als auch um Anstofs gegen die Gesetze des Staates zu vermeiden, und weil das Mein und Dein der kirchlichen Anstalten gegenwärtig sich lediglich nach dem bürgerlichen Rechte richtet.

Finden sich Kandidaten des Rechtes, die bereit sind, das von dem Stifter vorgeschriebene eidliche Versprechen von sich zu geben, und die übrigen in der Urkunde bezeichneten Eigenschaften besitzen, so leidet es keinen Zweifel, dafs solche vorzugsweise zum Genusse der für sechs Juristen bestimmten Portionen zugelassen werden müssen.

Allein insofern es daran fehlt — und unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird es höchst wahrscheinlich durchweg daran fehlen — sind Theologen zuzulassen; jedoch nicht auf die Bedingung, dafs sie blofs kanonisches Recht hören, wie dies dermalen von jedem Aspiranten des geistlichen Standes in der katholischen Kirche gefordert zu werden pflegt, sondern, dafs sie neben der Theologie sich überhaupt die zur gründlichen Erfassung des kanonischen Rechtes und zu dessen künftiger Anwendung bei den geistlichen Behörden erforderliche rechtsgelehrte Bildung, ohne welche der gefeiertste Theologe auf dem Gebiete des Rechtes doch nur ein Sophist ist, zu erwerben trachten. Die Bischöfe klagen sehr und, wie die Erfahrung zeigt, mit grofsem Rechte, über den Mangel an Geistlichen, die eine solche Bildung besitzen, und die sich vorzugsweise zur Beförderung in die Domkapitel eignen würden.

Kandidaten nun, welche diesen Weg einschlagen, werden dem akademischen Triennium noch ein viertes Jahr beifügen und halbjährlich neben der Theologie und dem Kirchenrechte auch noch andere juristische Vorlesungen, insonderheit Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Geschichte und Institutionen des römischen Civilrechtes, deutsches Recht, Staats- und Kriminalrecht wie auch die Lehre vom gerichtlichen Verfahren, hören müssen. Sie werden über die Erfüllung dieser Bedingung sich durch ein Zeugnis des Dekans der Juristen-Fakultät gegen die Verwaltung der Swolgen'schen Fundation jährlich auszuweisen haben.

5) Gymnasiasten dürfen zum Genusse der grofsen Portionen nicht zugelassen werden. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 15. März 1889 A 128!

1) „In artibus studentes ultra triennium in collegio meo locum non habebunt, nisi certa spes effulgeat, quod aliquando magnum fructum in ecclesia dei verbum eius praedicando et ad iustitiam multos erudiendo sint facturi, quo casu adhuc per unum vel alterum annum, ut principia eorum quoad sacram theologiam et ius canonicum pertinent, audire possint, tollerari poterunt et non diutius." (Urkunde.)

gelassen werden soll. Jedoch dürfe dieser Fall bei einer Promotion zum Lizentiaten nur alle fünf und bei einer solchen zum Doktor nur alle zehn Jahre vorkommen. Auch schliefst der Stifter diese Verfügung mit der nachdrücklichen Wiederholung: „hoc privilegio nemo debet gaudere, nisi sit de sanguine meo.“[1])

Stiftungsberechtigt sind nur solche Jünglinge, welche in rechtmäfsiger Ehe geboren, katholisch und von guter Anlage sind. Als Vorbedingung der Zulassung zum Stiftungsgenusse fordert die Stiftungsurkunde, dafs die Studierenden eine gewisse, näher beschriebene relative Bedürftigkeit nachweisen. Diejenigen, welche über eine jährliche Einnahme von 40 Goldgulden verfügen, oder welche anderweit, ohne Beschwerde für die Eltern, in ihrem Studium unterhalten werden können, sollen auf die Stipendien keinen Anspruch haben; beigefügt wird: „nisi sint de sanguine meo, qui recipi poterunt, dumodo non sint valde divites et hisce neis eleemosynis nequaquam indigeant.“ (Urk.)[2])

Ferner will der Stifter sittlich verdorbene und von Gestalt zu kleine Jünglinge, ebenso Faule, Schwächlinge, Blinde, Lahme, Fallsüchtige oder an einem sichtbaren Fehler Leidende von dem Stiftungsgenusse ferngehalten wissen.

Dem nächsten Zwecke der Stiftung entsprechend, fordert die Urkunde von den Bewerbern vor der Aufnahme das Versprechen des Eintritts in den geistlichen Stand, und zwar bei nicht verwandten Bewerbern unter Bürgschaftsleistung für die Rückzahlung der Hälfte des Genossenen in dem Falle, dafs sie dieses Vorhaben aufgeben und die gedachte Laufbahn verlassen.[3]) „In hac tamen restitutione“, fügt der Stifter sofort bei, „excipio consanguineos et cognatos meos; isti enim nihil refundent.“ (Urk.)

Die Urkunde bestimmt, dafs, so oft Blutsverwandte den Eintritt in die Stiftung begehren, diese stets allen anderen Bewerbern vorgezogen werden

---

1) Der Fall ist praktisch geworden im Jahre 1630, wo der Grofsneffe des Stifters, Petrus Maefs, erst nach seiner Promotion in der Jurisprudenz ausschied und den ausgeworfenen Kostenersatz bewilligt erhielt.

2) Die Rechnungen, welche seit dem Jahre 1595 mit anderen alten Aktenresten vorliegen, weisen nach, dafs die anverwandten Stipendiaten fast nur der Nachkommenschaft der Schwester Adelheid des Stifters angehörten. Diese bestand durchweg aus sehr reichen Familien, deren Söhne stets unbeanstandet die Stiftung genossen haben.

3) Es ist bisheran die eigenhändig geschriebene Erklärung verlangt worden, worin an Eidesstatt versichert wurde, dafs der Stipendiat beabsichtige und willens sei, den römisch-katholischen geistlichen Stand anzutreten, im andern Falle aber die Hälfte der genossenen Stipendienbeträge zurückzuzahlen, und ferner die eigenhändig geschriebene Bürgschaft eines dritten, worin dieser sich verpflichtet, die Hälfte der bezogenen Beträge zurückzuzahlen, falls der Portionist einen andern als den römisch-katholischen geistlichen Stand antrete und nicht selbst die Rückerstattung bewirken sollte. Diese Schriftstücke müssen amtlich beglaubigt und bei letzterm auch bescheinigt sein, dafs der Bürge die erforderliche Zahlungsfähigkeit besitze. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 21. Mai 1835 S. C. 842 und vom 18. Juli 1835 No. 2352: „Die Verpflichtung zur Rückzahlung der Hälfte des genossenen Stipendiums für den Fall, dafs der Stipendiat sich dem geistlichen Stande nicht widmen sollte, mufs in der Art geschehen, dafs man mit Sicherheit die Realisation derselben erwirken kann. Ein blofses Versprechen, dessen Erfüllung später, auch nöthigenfalls im Wege des Zwanges, nicht erwirkt werden kann, würde offenbar eine Umgehung des Willens des Stifters sein. Wir wollen hiermit jedoch nicht festsetzen, dafs jedesmal eine hypothekarische Sicherheit gefordert werden soll, autorisiren den Verwaltungsrath vielmehr hierdurch, in den Fällen, wo die vorgeschriebene

müssen.[1]) Auch da, wo der Stifter in seiner Urkunde anordnet, dafs die Zöglinge seiner Stiftung aus bestimmt benannten Gegenden und Ortschaften herstammen sollten, versäumt er nicht, die Ausnahme seiner Verwandten ausdrücklich hervorzuheben in dem wiederholten Zusatze: „nisi de sanguine meo sint, qui praesentari et admitti ceterisque omnibus praeferri debent, quovis etiam loco nati, dummodo sint catholici et alias qualifiacati.“[2])

Bei der Verleihung der einzelnen Gymnasial- wie Universitäts-Stipendien sollen besonders arme Studierende des Erzbistums Köln und des Herzogtums Geldern[3]) und zwar vor allen anderen Jünglinge aus den zum besagten Erzbistume gehörigen Städten Neufs, Köln, Andernach, Kempen, Bonn, Berken und aus den Dörfern auf der linken Rheinseite und, soweit das Herzogtum Geldern in Betracht kommt, aus Swolgen, der Grafschaft Kessel, ferner aus den Städten Nimwege, Roeremonde, Venlo und Geldern berücksichtigt werden.

Bei besonderer Begabung dürfen auch arme Studierende aus anderen Orten des Erzbistums Köln und des Herzogtums Geldern Berücksichtigung finden.

Bezüglich der beiden Arten der Stipendien ist in der Stiftungsurkunde noch folgendes vorgeschrieben:

a. Vorbedingung der Zulassung zum Genusse der Gymnasialstipendien ist, dafs der Studierende mindestens 16 Jahre alt und soweit vorgebildet ist, dafs er längstens in drei Jahren den Magistergrad erlangen kann.[4])

Sicherheit auf die obige Art anders als durch Stellung einer Hypothek erlangt werden kann, von letzterer zu abstrahiren.“

1) Seit vielen Jahren konnten beide Arten von Stipendien nur an Fremde verliehen werden: erst seit wenigen Jahren werden wieder einzelne Portionen von Verwandten genossen. Hoffentlich wiederholt sich auch bei dieser Stiftung, was bei anderen in den letzten Jahrzehnten beobachtet worden ist, dafs die fortschreitende Entwicklung und das zunehmende Interesse an höherer Bildung den Eifer in der Aufdeckung lange vernachlässigter und verdunkelter Familien-Anrechte in bemerkenswertem Grade vermehrt. Verwandte des 13. Grades sind in mäfsiger Anzahl in dem Stammbaume aufgeführt.

2) Sofern keine zur Stiftung vorzugsweise berechtigten Familienmitglieder vorhanden sind, oder sich nicht zur gehörigen Zeit melden, sind die verfügbaren Portionen an andere stiftungsmäfsig dazu berufene Personen zu verleihen und nicht etwa bis zum Auftreten von Familienberechtigten zu kapitalisieren. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 21. Mai 1835 S. C. 842!

3) „nulli alii quam sub Archiepiscopatu et ecclesia Coloniensi ac in ducatu Geldriae nati praesentari et admitti debent.“ (Urk.) „Archiepiscopatus“ bezeichnet wie „ecclesia Coloniensis“ nur den kirchlichen Verband, das Erzstift Köln, nicht aber das weltliche Unterthanen- bezw. Herrscherverhältnis. Hätte der Stifter letzteres im Sinne gehabt, so hätte er es durch Electoratus Colon. bezeichnen müssen. Auch wäre der Zusatz „et ecclesia colon.“, da das Kurfürstentum nur einen Teil des Erzbischöflichen Sprengels ausmachte, völlig überflüssig gewesen. Es würde willkürlich und nicht zu rechtfertigen sein, dem „Archiepiscopatus colon.“ den Sinn von Kurland unterzulegen. Die Verschiedenheit der Verhältnisse und ihrer Benennungen war dem hochgebildeten Stifter, welcher Rektor der Universität und Generalvikar des Erzbischofs von Köln war, gewifs nicht unbekannt; dafs er sich aber eine Begriffsverwechselung oder eine irrige Bezeichnung seiner Vorstellung habe zu Schulden kommen lassen, läfst sich aus der Stiftungsurkunde nicht nachweisen. Endlich ist auch nicht zu erwarten, dafs der Stifter, der nur rein kirchliche Beweggründe und eine rein kirchliche Absicht bei Errichtung seiner Stiftung hat, blofs weltliche Verhältnisse sollte berücksichtigt wissen wollen. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 27. Febr. 1836 No. 489!

4) „bene congrui, eloquentes et bonae spei, aetatis annorum 16 et ultra, non infra, ita docti, ut ad summum infra triennium ad gradum licentiae in artibus digne promoveri possint.“ (Urk.)

Die Verwandten sollen jedoch durch diese Regel im Stiftungsgenusse nicht beschränkt sein.[1])

b. Auf den Genufs der Universitätsstipendien können nach der Stiftungsurkunde nur solche Anspruch machen, welche die Magisterprüfung bestanden haben und mindestens 18 Jahre alt, aber nicht darunter sind.

Die in der Urkunde aufgeführten stiftungsmäfsigen Obliegenheiten, nämlich dafs die Zöglinge bei der Aufnahme in den Stiftungsgenufs das Glaubensbekenntnis nach der Formel des Konzils von Trient ablegen, dafs sie täglich morgens und abends bestimmte Gebete verrichten, an Sonn- und Feiertagen der h. Messe beiwohnen und an bestimmten Tagen zur Beichte und Kommunion gehen sollen, sind alle nur in Beziehung auf das gemeinsame Leben in dem Konvikte gedacht. Mit der Aufhebung des collegium Swolgianum und seiner gottesdienstlichen Hausordnung sind diese Vorschriften in Wegfall gekommen.[2])

---

1) Unmittelbar nach jener Vorschrift läfst der Stifter die Anordnung folgen, dafs blutsverwandten dürftigen Knaben schon nach zurückgelegtem 10. Lebensjahre aus der Stiftung so viel gereicht werden solle, dafs sie damit eine Trivialschule ihrer Heimat, deren Auswahl jedoch der Genehmigung der Provisoren und des Gymnasial-Regens unterstellt bleibt, besuchen können, um demnach in die höheren Klassen (ursprünglich des Montaner Gymnasiums) einzutreten. „Si vero aliqui sint de sanguine meo, qui propter rerum penuriam usque ad annos promentionatos sese alere aut aliunde commode vivere non possint, illis post annum decimum aetatis completum tantum dari volo unde commode in aliqua schola triviali, donec latine sint docti et ad lectiones gymnasii montani sublimiores audiendas apti, vivere possint.“ (Urk.)

Ausgaben zum Besuche von Trivialschulen, zu Aussteuern für heiratsfähige Mädchen oder zu Unterstützungen für alte Leute, welche gleichfalls in der Stiftungsurkunde an dieser Stelle erwähnt werden, sind aus Kölner Fonds niemals bestritten worden. Die Einkünfte, welche hierfür bestimmt waren, sind nach Ausweis der Akten niemals in Köln, sondern von dem Pfarrer zu Swolgen als besondere Stiftung verwaltet worden. Die aufgeführten kleinen Orte Swolgen, Meerlo, Horst liegen alle bei Venlo in der holländ. Provinz Limburg, ebenso die übrigen Orte sowie das Amt Kessel und zwar alle auf dem linken Ufer der Maas. (Vrgl. Verf. des Konsistoriums zu Köln vom 29. Sept. 1818 K 1591: „Die Stiftung erlaubt zwar, dafs Verwandte vom 10.—16. Jahre in einer Trivialschule auswärts, bis sie Latein verstehen, mit Vorwissen und Erlaubnis der Stiftungsprovisoren und Regenten studiren dürfen; allein dafür ist denselben der Genufs der Rente in Swolgen und Löttum angewiesen, welche nicht von dem hiesigen Verwaltungsrathe administrirt werden.“

2) Bis zum Jahre 1882 einschliefslich wurde den Portionisten die Verpflichtung auferlegt, folgende in einem besondern Abdrucke als Anlage zur Verleihungsverfügung aufgeführten Gebete zu verrichten:

„Die Alumni sollen täglich morgens vor dem Studieren in einer Kirche einige kleine Gebete verrichten, nämlich den Psalm Miserere mit den Collecten pro peccatis; Deus qui culpa offenderis; pro pace; deus, a quo sancta desideria mit der General-Collecte: pietate tua, quaesumus, domine; ferner den Hymnus: Veni Creator spiritus und die Antiphon: Veni, sancte spiritus mit der Collecte: Deus, qui corda fidelium; abends vor der Mahlzeit ebenfalls den Psalm Miserere nebst den drei voraufgeführten Collecten; im Advent: Ecce Virgo concipiet; deus, qui de beatae Mariae virginis utero; verbum tuum. Nach Weihnachten bis zu Mariae Reinigung einschliefslich: Nesciens mater virgo virum mit der Collecte: Deus, qui salutis aeternae; und von Ostern bis zur Oktave von Pfingsten: Regina coeli laetare mit der Collecte: Prosit, quaesumus, omnipotens pater. Die übrige Zeit hindurch: Salve Regina, mater misericordiae mit der Collecte: Concede nos famulos tuos. Weiter sowohl morgens als abends: Suffragia de s. Petro: Solve, jubente Deo, terrarum Petro catenas, qui facis, ut pateant coelestia regna beatis etc. cum versiculo: Exaltent eum in ecclesia plebis et in cathedra seniorum laudent eum mit

Präsentator: Der Stifter hatte ursprünglich zur Besetzung der ganzen und halben Freistellen seines Konviktes verschiedene Präsentatoren aus dem Klerus der Stadt Köln bestimmt und auch einem von seinem „Geblüt, welcher in Cöln wohnt", das Recht vorbehalten, für eine grofse und eine kleine Portion das Präsentationsrecht auszuüben, ohne jedoch näher zu bestimmen, wer unter mehreren Verwandten dieses Recht ausüben solle. Während die dem Domkapitel und anderen Geistlichen zugestandenen Präsentationsrechte durch die Anordnungen während der französischen Fremdherrschaft aufgehoben wurden, blieb das Recht der Familie in Kraft. Es entspricht demselben freilich nicht, nach Analogie anderer Stiftungen einen ständigen Präsentator der Stiftung anzunehmen; vielmehr hat die Verwaltung nur den Fall abzuwarten, dafs ein Familienmitglied, welches in Köln wohnt, von seinem Rechte Gebrauch macht.[1])

245. Stiftung Legerius Swolgen.[2])

Stifter: Legerius Swolgen,[3]) Kanonikus an der Kirche St. Andreas in Köln und Pfarrer zu Effern.

Stiftungsurk. (lat.) v. Jahre 1612.

Urspr. Vermögen: Rente von 46½ Goldgulden und von 56 Rchsthlr.[4])

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 3460 Mark .... Zinsen	128,02 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von ...	223,28 „
Summa....	351,30 Mark.[5])

---

der Collecte: Deus, qui b. Petro; et de s. Andrea: Biduo vivens in cruce pendebat, b. Andreas, et praedicabat populo; cum Versiculo: dilexit Andream Dominus in odorem suavitatis mit der Collecte: Majestatem tuam, Domine. Endlich sowohl morgens als abends das Gebetchen hinzuzusetzen: Animae Joannis decani, Fundatoris, parentum, fratrum, sororum, propinquorum et benefactorum ejus ac omnium fidelium defunctorum requiescant in sancta pace amen.

Sie sollen ferner an allen Festtagen beichten und communiziren. Keiner darf verdächtige Örter und öffentliche Schenken besuchen unter Strafe „der Suspension."

1) In den Jahren 1743—1767 findet sich bei den Unterschriften unter den Rechnungen ein „provisor ex parte familiae", nachher jedoch nicht mehr, wahrscheinlich weil ein Verwandter nicht mehr in Köln wohnte. Von den in die Stammtafel neuerer Zeit eingetragenen Verwandten wohnt keiner in Köln.

2) Diese Stiftung, deren Einkünfte erst im Jahre 1806 flüssig wurden, ist bis 1817 einschliefslich zu den allgemeinen Ausgaben der Schulanstalten in Köln verwendet worden.

3) Dafs Legerius Swolgen mit dem Stifter der vorangehenden Stiftung verwandt sei, ist blofse Vermutung, die durch nichts anderes als durch die Gleichheit des Namens und des Geburtsortes unterstützt wird.

4) Die Verwandten hatten die Vermögensteile in ihre Hände gebracht und mufsten 1707 durch das geistliche Gericht gezwungen werden, die Stiftung nach dem Willen des Stifters ins Leben zu rufen.

Als älteste Rechnung findet sich jene vom Jahre 1660; ob sie die erste Abrechnung ist, läfst sich heute nicht mehr feststellen.

5) Aus den alten Rechnungen, welche nicht klar geführt, und in denen die Einkünfte ganz wechselnd ohne nähere Begründung eingetragen sind, ist der frühere Vermögensstand nicht zu ersehen. Erst 1717 findet sich eine Bemerkung, nach welcher das Vermögen der Stiftung 2925 Rchsthlr. betrug.

Im Jahre 1798 betrugen die Einkünfte 91 Rchsthlr. 36¼ Alb.
„ „ 1811 „ „ „ 74 Thlr. 10 Sgr. 3 Pfg.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien,[1]) jedes von 168 Mark, für 5jährige Gymnasialstudien bis zum Magistergrade einschliefslich (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln)[2]) und für ein 5jähriges Studium der Theologie oder Jurisprudenz bis zur Promotion, wobei zur Bestreitung der Kosten den Stipendiaten 50 Rchsthlr. aus den Stiftungsmitteln der folgenden Jahre gezahlt werden sollen.

Bei Abhebung der Stipendienbeträge haben die Zöglinge gute Zeugnisse über Betragen und Fleifs zu erbringen.

Stiftungsberechtigt sind die ehelich geborenen, katholischen Anverwandten des Stifters und, falls solche als Bewerber nicht auftreten, die dürftigsten („magis pauperes") Studenten aus Swolgen und den Nachbarorten Forst, Broichhausen, Merlo, Lottum, Blitterswick, Wansum, Horst und aus anderen Nachbardörfern des Gebietes von Kessel, mit Ausnahme jedoch der Eingeborenen der Pfarre Venrath. Diese nichtverwandten Stipendiaten sollen jedoch, falls die Stiftung von einem Verwandten in Anspruch genommen wird, aus dem Stiftungsgenusse ausscheiden.[3])

Das Präsentationsrecht soll von den ältesten nächsten Verwandten des Stifters in Swolgen oder in dem Gebiete von Kessel in Verbindung mit dem ältesten Verwandten zu Köln ausgeübt werden.[4])

Allmählich erhöhten sich die Einkünfte infolge von Ersparnissen, sodafs sie
1826 .... 88 Thlr. 27 Sgr. 10 Pfg.,
1828 .... 95 „ 21 „ 10 „ ,
1861 ....118 „ 22 „ 7 „ betrugen.

1) Die Stiftungsurkunde spricht immer nur von zwei oder drei Studenten, die unterstützt werden sollen. In dem Etat für 1832/34 finden sich zuerst 4 Portionen aufgeführt; es heifst daselbst
2 Portionen à 46⅔ Thlr.,
3 „ „ 31 „ oder
4 „ „ 23¼ „

2) Durch Erlafs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. März 1837 ist es abgelehnt worden, den Portionisten der beiden Stiftungen Swolgen, falls sie belgische Unterthanen sind, zu gestatten, belgische Unterrichtsanstalten zu besuchen.

3) Über die zum Genusse berufenen Verwandten ist seit langen Jahren nichts bekannt, und von den subsidiarisch berufenen Ortsberechtigten war der letzte Stipendiat aus Horst, welcher die Stiftung im Jahre 1852 für das Studium auf der Akademie zu Münster genofs.

Der Fall, dafs von den subsidiarisch Berufenen der Stiftungsgenufs nicht nachgesucht wird, ist in der Urkunde gar nicht vorgesehen, und auch nicht vorgeschrieben, dafs die etwaigen Ersparnisse zur Verbesserung der Stiftung verwendet werden sollen. Die Verwendung an dürftige Studierende überhaupt ist nicht untersagt, und es kann nicht behauptet werden, dafs der Stifter eine solche nicht gewollt habe; im Gegenteil sagt er am Ende der Stiftungsurkunde ganz allgemein, dafs seine Stiftung für Verwandte und „pro aliis Coloniae studentibus" bestimmt sei, nachdem er im Eingange derselben seine Absicht dahin ausgesprochen, dafs er die Bildung junger Leute für die Dienste der Kirche erstrebe.

4) Das in der Stiftungsurkunde dem „vicarius altaris B. M. virginis in Swolgen" zugesprochene Recht eines 3. Präsentators ist mit den gleichen Rechten aller anderen Korporationen und Stellen während der französ. Fremdherrschaft durch Verordnung vom 1. ventôse IX für erloschen erklärt worden, wie denn aufserdem auch jenes Altarbeneficium durch die französ. Fremdherrschaft aufgehoben wurde und von der kirchl. Wiederherstellung des Jahres 1802 gesetzlich ausgeschlossen blieb. Ein Präsentationsrecht eines Nichtverwandten, insbesondere als von dem genannten Altarbeneficium herrührend, kann daher nicht anerkannt werden.

246. Stiftung Thier.

Stifter: Theodor Thier aus Münster, Kanonikus an der Stiftskirche in Bonn.

Stiftungsurk. (lat.) v. 5. Juli 1614.

Urspr. Stiftungseink.: Jahresrente von 40 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 3960 Mark .... Zinsen 146,52 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von .... 59,31 „
Summa.... 205,83 Mark.

Hiervon werden für vier Messen an den Quatembertagen an die Kirchenfabrik der Maria-Himmelfahrtskirche zu Köln etatsmäfsig 5 Mark abgeführt.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 196 Mark für die Gymnasialstudien von der Quarta[1]) ab bis nach der Magisterprüfung (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln), sowie für ein 4jähriges theologisches Studium (ursprünglich auf der Universität Köln). Mangel an Fleifs und Fortschritten sowie tadelnswertes Verhalten schliefsen nach einer dreimaligen fruchtlosen Ermahnung vom Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind die ehelich geborenen katholischen Anverwandten des Stifters nach der Gradesnähe. Blutsverwandte haben stets den Vorzug.

Bei Mangel an berechtigten Bewerbungen seitens der Verwandten kann das Stipendium einem armen, hoffnungsvollen, katholischen Studierenden überhaupt verliehen werden, welcher jedoch ein halbes Jahr nach der Anmeldung eines Familienmitgliedes aus dem Stiftungsgenusse ausscheiden mufs.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stiftungszögling hat täglich für das Seelenheil des Stifters und der Eltern desselben die Psalmen „Miserere etc.“ und „De profundis etc.“ mit dem Gebete: „Retributor omnium bonorum etc.“ zu beten und das etwa an einem Tage in dieser Beziehung Versäumte am folgenden nachzuholen.

Präsentator ist das älteste Familienglied beiderlei Geschlechtes.

247. Stiftung Tholen.

Stifter: Conrad Damian Tholen aus Waldfeucht, Laienbruder des ehemaligen Minoritenklosters, gest. am 14. Febr. 1837.

Testam. (eigenhänd.) v. 20. Jan. 1836.

Stiftungsurk. entworfen vom Stiftungsinspektor in Vereinigung mit dem Verwaltungsrate der Gymnasial- und Stiftungsfonds am 8. Januar 1839 und bestätigt durch Verf. des Prov.-Schulk. v. 9. Febr. 1839 S. C. 84; Allerh. genehmigt am 17. Sept. 1837; die Stiftung wurde eröffnet am 4. März 1839.

Urspr. Vermögen: 3257 Thlr. 15 Sgr. 9 Pfg.

---

1) „ad minimum grammaticalium praeceptionum capax.“ (Urkunde.)

Vermögensstand am 1. April 1892: 10 720 Mark; Zinsen 396,64 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 389,14 Mark für die Gymnasialstudien und nach deren Beendigung „behufs der theologischen (Studien) noch 4 Jahre und während dieser höheren Studien nie länger als 4 Jahre“ (Statut § 9) zu Gunsten eines Jünglings, welcher „den geistlichen Stand anzutreten gesonnen, 14 Jahre alt und zur Quarta eines kathol. Gymnasiums[1]) oder an einer inländischen kathol.-theol. Fakultät oder in einem Klerikalseminar aufgenommen sein mufs“. (Statut § 5.)

„Mit dem vollendeten 18. Lebensjahre mufs sich der Aufgenommene oder Aufzunehmende darüber ausdrücklich erklären, dafs er den geistlichen Stand antreten wolle, widrigen Falles ihm der Stiftungsgenufs entzogen oder verweigert wird.“ (a. a. O.)

Macht der Stipendiat „in den Studien nicht die gehörigen Fortschritte oder beträgt er sich nicht, wie von einem Aspiranten des geistlichen Standes erwartet wird, so soll er von dem Inspektor der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe[2]) nach dreimaliger Warnung oder im Falle er sich einer besonders strafbaren Handlung schuldig macht, ohne Weiteres aus dem Stiftungsgenusse ausgewiesen werden“. (a. a. O. § 6.)

Stiftungsberechtigt sind „zum geistlichen Stande aspirirende Studenten“ (Testam.), und zwar vorzugsweise „der Unterstützung bedürftige[3]) Verwandte des Stifters, in Ermangelung derselben Söhne unbemittelter kathol. Eltern, für's erst Mal aus Waldfeucht im Kreise Heinsberg und für's zweit Mal (und so immer abwechselnd) kathol. und hülfsbedürftige Studierende aus Köln.[4]) Concurriren aus einem der beiden Orte keine Studierende, so treten Gebürtige aus dem andern an deren Stelle; bewerben sich aus beiden Orten keine, so können andere Aspiranten des geistlichen Standes angenommen werden. Bei der Concurrenz von mehreren Verwandten soll der nächste vorgezogen werden; bei gleicher Verwandtschaftsnähe derselben entscheiden die weitern Fortschritte in den Studien und, wenn zugleich die Studien gleich sind, das höhere Alter.“

„Unter mehren concurrirenden Söhnen aus Waldfeucht oder Cöln soll derjenige den Vorzug erhalten, von welchem der Collator nach den erbrachten Beweisstücken die meiste Erwartung hat.“ (a. a. O. §§ 7 und 8.)

„Wer zum Genusse der Stiftung gelangen soll, mufs die zum geistlichen Stande allgemein erforderlichen Eigenschaften besitzen, d. h. er mufs katholisch und frei von jeder Irregularität sein.“ (a. a. O. § 5.)

1) Die bis jetzt stets in Geltung gewesene Deutung des § 5 der Stiftungsurkunde bezieht die ausdrücklich ausgesprochene Bedingung des Besuches einer „inländischen“ Universität auch auf das Gymnasium, und zwar um so mehr, da die Ausdrucksweise selbst auf die besondere Einrichtung des preufsischen Gymnasiums hinweist, wie denn gleicherweise das nicht näher bestimmte Klerikalseminar selbstverständlich nur ein inländisches sein darf.

2) Über das Recht der Verleihung siehe unten! Mit Rücksicht darauf, dafs zur Beurteilung der Tauglichkeit eines Stipendiaten zum geistlichen Stande genauere Erkundigungen nötig sind, ist dem Verwaltungsrate bei der Entscheidung über die Entziehung des Stipendiums eine Mitthätigkeit eingeräumt.

3) Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Verwandten entscheidet die Bestimmung des Statuts, dafs die Hülfsbedürftigkeit in Betracht kommen mufs.

4) Die Stiftung ist im Jahre 1876 an einen nicht verwandten Studierenden aus Waldfeucht verliehen gewesen: vor- und nachher waren stets Verwandte im Genusse.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: „Die Zöglinge der Stiftung sind verpflichtet, während der Genufszeit täglich, Morgens und Abends, für die Seelenruhe ihres Wohlthäters zu beten 3 »Pater noster«, den Psalm »De profundis etc.«, die Oration »Retributor omnium bonorum, deus etc.«, latein oder deutsch.“ (Stat. § 10.)

Präsentator: „Der zeitliche Pfarrer an der Dompfarre ist Inspector und Collator[1]) der Stiftung und bezieht die jährliche Vergütung von 2 Thlr. 15 Sgr.[2]) Ihm wird jährlich im Geschäftslocale der Verwaltung an einem gegen Mitte des folgenden Jahres zu bestimmenden Tage die Rechnung zur Prüfung und zum Abschlusse vorgelegt. Bei Ertheilung der Collation liegt ihm ob, die Qualifikation der Aufzunehmenden zu prüfen und das Ergebnifs davon sammt den Beweisstücken dem Verwaltungsrathe zur neuen Prüfung und zur Besorgung des ferner Erforderlichen mitzutheilen.“ (a. a. O. § 3.)

248. Stiftung Caspar Thywissen.

Stifter: Wwe. Caspar Thywissen, geb. Sophia Kallen, Kauffrau.

Stiftungsurk. (notar.) v. 20. März 1880; Allerh. genehmigt am 23. Juni 1880; die Stiftung wurde eröffnet am 20. Sept. 1880.

Urspr. Vermögen: 12000 Mark.

Vermögensstand am 1. April 1892: 12280 Mark; Zinsen 454,36 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 gleiche Stipendien, jedes im Betrage von 227,18 Mark, deren Genufs „jedesmal ein Knabe und ein Mädchen, welche zu ihrer wissenschaftlichen und industriellen Ausbildung eine höhere Schule oder Lehranstalt besuchen“, (Stiftungsurk. § 1) haben soll.

Für Mädchen soll die Genufszeit, „anfangend mit dem 13. Lebensjahre, 4 Jahre dauern; für Knaben, anfangend mit demselben Lebensalter, 5 Jahre;“ widmet er sich dem akademischen Studium, so „bleibt er im Besitze der Stiftung bis zur Vollendung desselben auf höchstens 5 Jahre“. (a. a. O. § 3.)

„Die Stipendiaten bleiben nur so lange im Genusse der Stiftung, als sie sich durch gute Führung und hinreichende Leistungen derselben würdig zeigen.“ (a. a. O. § 4.)

Stiftungsberechtigt sind die Nachkommen der vier Brüder: Caspar und Heinrich, welche zu Neufs, und Cornel und Christian Thywissen, welche zu Aachen verstorben sind. (a. a. O. § 2.)

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Verwandten soll der oder die nächste, bei gleichem Grade der oder die älteste, bei gleichem Alter der oder die würdigste nach der Entscheidung des Verwaltungsrates den Vorzug haben. (a. a. O. § 5.)

Die zum Genusse Zugelassenen beziehen das Stipendium, auch wenn sich ein Näherberechtigter melden sollte. (a. a. O. § 6.)

In Ermangelung berechtigter Bewerber „sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen werden“.

1) Das Wort „Collator“ bezeichnet mit Bestimmtheit denjenigen, der eine Stelle verleiht, im Gegensatze zu dem, der blofs vorschlägt; es kann hiernach nicht bestritten werden, dafs der Stifter dem „Collator“ das sonst dem Verwaltungsrate zustehende Recht der Verleihung übertragen hat.

2) Zu diesem Behufe ist ein Betrag von 7,50 Mark in den Etat eingestellt.

„Treten wieder Bewerber auf, so kommen die Zinsen der ersten 12 000 Mark, wie angegeben, zur Vertheilung; die Zinsen der Summe, um welche das Kapital über 12 000 Mark angewachsen ist, werden so lange wieder als Kapital zurückgelegt, bis dieses sich um weitere 6000 Mark vermehrt hat, wo alsdann die Zinsen dieser weitern 6000 Mark eine dritte Portion bilden."

„Steigt das Kapital in Ermangelung von Bewerbern über 18 000 Mark, so ist in derselben Weise, wie angegeben, zu handeln bis zur Summe von 24 000 Mark, dann bis zur Summe von 30 000 Mark und so weiter, bis das Kapital die Summe von 42 000 Mark erreicht hat."

„Alsdann sollen die Zinsen in 7 gleichen Theilen als Stiftungen nach Maſsgabe der vorstehenden Bestimmungen vertheilt werden."

Beim Mangel berechtigter Bewerber sollen dann „unbemittelte, vor Allem nach Anlagen, Fleiſs und Betragen würdige Neuſser Kinder, zur Hälfte Knaben und zur Hälfte Mädchen, so lange zum Bezuge der Stiftung berechtigt sein, bis sich wieder Bewerber aus den genannten Familien melden".

„Kommt eine ungerade Anzahl von Portionen zur Vertheilung, so haben die Knaben den Vorzug, z. B. bei 3 Portionen sind 2 Knaben und 1 Mädchen berechtigt." (a. a. O. § 8.)

Präsentator und Inspektor ist der jedesmalige älteste Nachkomme der Familie Caspar Thywissen.[1] (a. a. O. § 7.)

249. Stiftung Tilani Hürth.

Über die unter diesem Namen geführte Freistiftung für Gymnasiasten im augenblicklichen Betrage von 84,92 Mark ist nichts anderes bekannt, als daſs dieselbe von dem Regenten des Montaner Gymnasiums verwaltet wurde.

Auſser den bis zum Jahre 1659 zurückweisenden Rechnungen fehlt jede Nachricht. Die älteste vorhandene Rechnung ist überschrieben: „Marie von Heurdt sive Tilanae fundationis Accepta".

In dem genannten Jahre betrug die jährliche Rente 39 Goldgulden 10 Alb.; heute beziffert sich das Stiftungskapital auf 2295 Mark mit einem Zinsenertrage von 84,92 Mark.

250. Stiftung Tilloux.

Stifter: Paul Tilloux, Kanonikus zu Xanten.

Stiftungsurk. (lat.) v. 15. Okt. 1750.

Urspr. Vermögen: 2000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 26 390 Mark; Zinsen 976,43 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2[2]) Stipendien, jedes von 488,21 Mark, für Studierende vom angetretenen 10. Lebensjahre an während der Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Gymnasium trium coronarum zu Köln) und nach Erledigung der philosophischen Studien während eines 2jährigen Studiums der Theologie oder der Jurisprudenz.

1) Seit Eröffnung der Stiftung wird dieses Recht ausgeübt vom Kaufmanne Hermann Thywissen zu Neuſs.

2) Bis 1834 hieſs es im Etat: „1 oder 2 Portionen", von 1835 an: „2 Portionen".

Für die subsidiarisch berufenen Fremden ist der Genufs auf die Gymnasialstudien beschränkt. (Stiftungsurk. § 5.)

Um das fleifsige Studium zu befördern, soll es der Stiftungsverwaltung freistehen, denjenigen Studierenden, welche sich besonders auszeichnen, beim Schlusse des Schuljahres eine besondere Prämie von 5 Rchsthlr. zuzuwenden.

Trägheit und Mangel an Fortschritten schliefsen nach einer dreimaligen fruchtlosen Ermahnung vom Stiftungsgenusse aus. (a. a. O. § 7.)

Stiftungsberechtigt sind die ehelich geborenen, katholischen, gut beanlagten, nächsten Blutsverwandten des Stifters.

Bei gleichzeitigem Auftreten mehrerer, in demselben Grade verwandter Jünglinge soll zunächst das vorgerücktere Alter, dann die gröfsere Dürftigkeit und Fähigkeit den Ausschlag geben.

In Ermangelung von blutsverwandten Bewerbern soll ein Studierender, welcher im Gebiete von Cheratte[1]) geboren, getauft und in der oben angegebenen Weise befähigt ist, die Hälfte des Stipendiums geniefsen, bis die Stiftung wieder von verwandten Jünglingen nachgesucht wird.

Die andere Hälfte soll zur Vermehrung des Kapitals verwendet werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Zöglinge haben täglich einen Rosenkranz von 5 Gesetzen („coronam Marianam quinque decadum") nebst dem Psalm „De profundis etc." und dem Gebete „Fidelium etc." zu beten. (a. a. O. § 8.)

Präsentator soll der aus rechtmäfsiger Ehe abstammende nächste älteste männliche Nachkomme des Franz Tilloux, des jüngsten Sohnes von dem Bruder des Stifters, sein, und nach Erlöschen der rechtmäfsigen männlichen Nachkommenschaft desselben der aus rechtmäfsiger Ehe stammende nächste älteste männliche Nachkomme des Matthäus Tilloux, eines Oheims des Stifters. Ist auch die rechtmäfsige männliche Nachkommenschaft dieses Matthäus Tilloux erloschen, so geht das Präsentationsrecht zunächst auf die weibliche Nachkommenschaft, zuerst des vorbesagten Franz und demnächst des Mathäus über, aber so, dafs dasselbe immer von den nächsten Anverwandten ausgeübt wird.[2])

251. Stiftung Triest.

Stifter: Jacob von Triest, Lic. iur.

Stiftungsurk. (lat.) der Testamentsvollstrecker v. 9. Jan. 1629.

Urspr. Vermögen: 925 Rchsthlr. . . . Jahresrente 46 Rchsthlr. 68 Alb.
175 Köln. Thlr. . „ 7 Köln. Thlr.
900 Goldgulden . „ 36 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892:
a. 7480 Mark . . . . Zinsen 276,76 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von . . . . 16,02 „
Summa . . . . 292,78 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 146 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von dem Beginne des Besuches der Quarta[3])

1) Bei Lüttich in Belgien.

2) Die Präsentatorstelle ist am 16. Juni 1865 zuletzt, aber ohne Erfolg, ausgeschrieben worden.

3) „Alumni ante receptionem minimum eousque in studiis progressi sint, ut grammaticorum classi commode adiungi valeant". (Stiftungsurk. No. 2 und 3.)

an bis zum Magistergrade einschliefslich und für Universitätsstudien in irgend einer Fakultät, aber nicht über die gewöhnliche Zeit hinaus.[1])

Wer vor Ablegung der Magisterprüfung die Studien verläfst, verzichtet auf den Weiterbezug des Stipendiums. (a. a. O. No. 3.)

Die Stipendiaten sollen mit ihren Mitschülern zu den höheren Klassen aufsteigen und in ihrem Betragen zu keinen Klagen Anlafs geben, andernfalls sollen sie nach nutzlosen Ermahnungen aus dem Genusse der Stiftung entlassen werden. (a. a. O. No. 2.)

Stiftungsberechtigt sind zwei arme, in der That dürftige, gut beanlagte, katholische Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters nach der Gradesnähe der Verwandtschaft.

In Ermangelung von Verwandten können auch nicht verwandte Jünglinge, welche ebenfalls die vorbesagten Eigenschaften besitzen müssen, auf so lange zum Stiftungsgenusse zugelassen werden, bis derselbe wieder von befähigten Familienmitgliedern beansprucht wird.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben die Pflicht, täglich für die Seelenruhe des Stifters die Psalmen „Miserere etc." und „De profundis etc." oder statt derselben fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs andächtig zu beten. (Stiftungsurk. No. 4.)

252. Stiftung Ulenberg.

Stifter: Caspar Ulenberg, geb. zu Lippstadt 1549, Lic. theolog., Pfarrer zur h. Columba in Köln, Regens des Laurentianer Gymnasiums in Köln, gest. 16. Februar 1617.

Testam. (lat.) v. 10. Mai 1610.

Urspr. Vermögen: 2400 Rchsthlr. Kapital; Jahresrente 116 Rchsthlr.
1250 daleri colon. . . . . „ 55 Köln. Thlr.
1000 Goldgulden . . . . . „ 43 Goldguld.

Aufserdem der Rest des Nachlasses, worüber sich nähere Angaben nicht finden.[2])

Vermögensstand am 1. April 1892: 134 270 Mark; Zinsen 5050 Mark.[3])

Aus diesen Einkünften werden jährlich
an die Pfarrkirche St. Columba in Köln . . . . 21,00 Mark und
„ „ „ „ Maria in der Kupfergasse . . . 20,58 „
zur Abhaltung von je zwei Anniversarien etatsmäfsig abgeführt.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Nach testamentarischer Bestimmung des Stifters sollen die Stiftungseinkünfte, nachdem die Kosten der Verwaltung abgezogen sind, in vier gleiche Teile geteilt werden, von denen

1) „Si quis a magistrali laurea suscepta ad superiorem quampiam facultatem transeat, eum vel eos in hac fundatione ad gradum usque licentiae tolerandos fundator statuit, modo ne gradum illum, in fraudem aliorum succedendi ius habentium, ultra tempus ordinarium suscipere differant." (a. a. O. No. 3.)

2) In der ältesten noch vorhandenen Rechnung vom Jahre 1617 betragen die eingegangenen Renten 935 Goldgulden 1 Alb.

Im Jahre 1762 betrug das Stiftungsvermögen 22 335 Rchsthlr. 66 Alb. mit einem Jahreseinkommen von 795 Rchsthlr. 60 Alb.

3) Das Vermögen steigert sich fortgesetzt dadurch, dafs 1/4 des Reinertrages zum Kapitale fliefst.

einer im Betrage von 1150 Mark dem Regenten für seine Mühe bei der Aufsicht und Verwaltung,[1]) der zweite, im Betrage von 1150 Mark, als laufende Präbende zur Vermehrung des Stiftungskapitals,[2]) und zwei, als Stipendien,

1) Der Stifter, der selbst Regens des Gymnasiums gewesen war, hat die Portion für die Regenten zum besondern Vorteile derselben ausgeworfen und spricht sich im Eingange seines Testamentes folgendermaßen darüber aus: „Scio quam difficilem provinciam sustineat regens; nec ignoro, quod ex antiquis illis fundationibus parum habeat praesidii ad sustentandum gymnasii statum .... Quodsi novi fundatores onera perpetuo cumulent in regentis humeros nec labores eius et molestias paulo liberalius compensent, quam hactenus factum est, futurum video successu temporis, ut boni viri tandem vel eam ab causam ab hac functione deterreantur". Der Anordnung des Stifters wurde sowohl zur Zeit der Gymnasialregenten als auch in der darauf folgenden Periode noch genügt; in letzterer freilich in der etwas verwickelten Form, dafs von dem wirklichen Zinsenertrage eine Verzinsung des Kapitals blofs zu 3% und die Stiftungslasten abgezogen wurden, und der Gymnasialfonds den Überschufs erhielt; die 3% wurden dann in die stiftungsmäfsigen vier Teile geteilt. Durch Verf. des Prov.-Schulk. v. 29. Oktob. 1835 No. 3021 wurde die Abgabe an den Gymnasialfonds und die Zinsenberechnung zu 3% beseitigt; die Teilung in 4 Portionen beibehalten. Aber in dem Etat von 1844/46 zuerst und dann bis 1858 wurden die Stiftungseinkünfte nur in drei Teile, nämlich in 2 Studienportionen und eine portio currens geteilt, die Regentenportion aber ganz unterdrückt und somit einer stiftungsmäfsigen Last nicht mehr genügt. Erst durch Verf. des Prov.-Schulk. v. 7. Jan. 1858 No. 45 wurde der der Stiftungsurkunde entsprechende Zustand wieder hergestellt und genehmigt, dafs die 4. (die Regenten-) Portion, welche der Verwaltung gehört, für dürftige und würdige Studierende ohne Vorrecht der Verwandten verwendet werden soll, gleichwohl, in Befolgung des Artikels 174 des Dekrets vom 15. Nov. 1811, unter Bevorzugung würdiger Anverwandten, welche zum stiftungsmäfsigen Genusse nicht gelangen können, durch Verleihung von halben Portionen, während für Nichtverwandte die Bestimmung der Höhe der Unterstützung der Bestimmung des Verwaltungsrates vorbehalten bleiben soll.... Es ist deshalb auch in den Etats eine Portion von 1150 Mark „für dürftige und würdige Studierende ohne Vorrecht der Verwandten" eingesetzt. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 24. Mai 1870 S. C. 1363!

Wie vorerwähnt, ist in den Jahren 1844 bis 1858 der ganze Stiftungsertrag mit ²/₃ an Verwandte verliehen und ¹/₃ zum Kapital geschlagen worden, während dies stiftungsmäfsig nur mit ²/₄ bezw. ¹/₄ geschehen durfte und ¹/₄ als sogenannte Regentenportion auch an Nichtverwandte (Verwandte nicht ausgeschlossen) zu verleihen war. Auf Antrag des Verwaltungsrates vom 26. März 1870 hat das Prov.-Schulk. mittels Verf. v. 24. Mai 1870 S. C. 1363 genehmigt, dafs die auf diese Weise in den erwähnten Jahren der Regentenportion vorenthaltenen Beträge allmählich wieder erspart und bis zu der ermittelten Höhe von 3573 Thlr. 11 Sgr. 2 Pfg. (10720,12 Mark) angesammelt werden sollten. Während der Etatsperiode 1880/83 war das Kapital schon zu der vorgeschriebenen Höhe gebracht und die Revenüen dieses Kapitals, welches mit dem übrigen Stiftungsvermögen sich in dem gemeinschaftlichen Stiftungsfonds befindet und mit diesem die Summe von 134270 Mark ausmacht, werden besonders berechnet und zur Verstärkung der zur Verfügung des Verwaltungsrates stehenden Regentenportion verwendet, so dafs letzterer nicht allein ¹/₄ des Reinertrages des sonstigen Vermögens, sondern auch der Ertrag des erwähnten Kapitals, augenblicklich in Höhe von 386 Mark, zufliefsen.

Einem frühern Antrage auf anderweite Aufstellung der Etats in dem Sinne, die Portion, welche nach der ursprünglichen Anordnung des Stifters zur Remunerierung des Regens bestimmt gewesen, zur Remuneration für die Mühe dem Verwaltungsrate zu überweisen, ist nicht stattgegeben worden. Mafsgebend dafür ist die Erwägung gewesen, dafs der Verwaltungsrat überhaupt nicht schlechthin der Nachfolger des vormaligen Gymnasialregens ist, sondern auf Grund bestimmter, ihm eigentümlicher Rechtsverhältnisse gewisse Rechte und Pflichten wahrzunehmen hat, welche thatsächlich ebenso dem Regenten zugestanden und obgelegen haben können, und dafs die Aufbringungsweise sämtlicher notwendigen Kosten für die Verwaltung der Stiftungen auf einer besondern, von den Stiftungsbestimmungen vollständig abgelösten Ordnung beruht. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 26. April 1856 S. C. 592!

2) Die aus dieser stiftungsmäfsigen Verwendung eines Viertels der Jahreseinkünfte hervorgehende regelmäfsige Vermehrung des Kapitals hat die Stipendienbeträge aufser-

jedes im Betrage von 1150 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) bis zum Magisterium einschliefslich und für die theologischen Studien verwendet werden sollen.[1])

Abgang vom Gymnasium vor dem Magisterium sowie Übergang zu einem andern als dem theologischen Studium bedeutet Verzichtleistung auf den Weitergenufs der Stiftung.

Die Stiftungszöglinge müssen mit ihren Mitschülern stets zu den höheren Klassen aufsteigen.

Zeigt sich bei einem zum Stiftungsgenusse zugelassenen Jünglinge Unfähigkeit zu den Studien, so sollen dessen Eltern oder Vormünder von der Stiftungsverwaltung hiervon zeitig in Kenntnis gesetzt und veranlafst werden, denselben zu einem andern Lebensberufe übertreten zu lassen.

Trägheit und Nachlässigkeit in den Studien sowie tadelnswertes Betragen schliefsen nach einer dreimaligen fruchtlosen Verwarnung vom Weitergenusse der Stiftung aus.

Stiftungsberechtigt sind die ehelich geborenen Anverwandten des Stifters, väterlicher- oder mütterlicherseits[2]) und, falls solche als Bewerber nicht auftreten, Söhne von Bürgern aus Lippstadt.[3])

ordentlich gesteigert. Die Anschwellung der 2 Portionen ist um so mehr zu bedauern, da die Bewerbungen berechtigter Verwandten zahlreich sind, und die Ansprüche selbst Gleichberechtigter häufig zusammenkommen. Da gegen diese übermäfsige Steigerung in der Urkunde selbst eine Abhülfe nicht gegeben ist, so wird eine solche in § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1868 zu suchen sein.

1) Die Zeit, auf wie lange die Stipendiaten die Stiftung geniefsen können, ist nicht bestimmt angegeben; es heifst: „usque ad magisterii gradum inclusive“ und ferner „usque ad licentiam in theologia“. (Testam. No. 3.) Da aber der Stifter verlangt, dafs sie mit ihren Mitschülern wetteifern, so dürften sie auf keiner Klasse über die regelmäfsige Zeit hinaus verbleiben.

2) Der Stifter hat keine Vorschriften darüber erteilt, wie es gehalten werden soll, wenn mehrere gleich befähigte Verwandte als Bewerber auftreten. In einem solchen Falle ist durch Verf. des Prov.-Schulk. v. 4. Dez. 1847 No. 3091 auf Antrag des Verwaltungsrates genehmigt worden, dafs die erledigte Stiftungsportion den verschiedenen Anwärtern zu gleichen Teilen verliehen wurde.

3) „Volo et ordino, ut alumni sint de sanguine meo, Lippiae (das jetzige Lippstadt bei Paderborn; es findet sich die Benennung „urbs Lippia“ und „Lippstadium“), Strombergae (es findet sich hierüber keine nähere Angabe; es ist aber wohl anzunehmen, dafs es der Ort dieses Namens im Regierungsbezirk Arnsberg oder im Regierungsbezirk Münster ist) vel ubivis locorum, ubi cognati mei paterni maternique stemmatis habitant, legitimo thoro nati eoque provecti in studiis, ut ad gymnasii disciplinam admitti possint. Quod si portionibus vacantibus nemo de sanguine meo ad hunc modum qualificatus existat, hoc casu ius consanguineorum ad alios civium Lippiensium filios (nec alios unquam) illa vice devolvetur. Si vero nec consanguineorum nec Lippiensium aliquis hoc subsidium petat, placet, ut vacantium portionum redditus integre cedant in usum alterius fundationis, quae in Gymnasio Laurentiano pro professoribus s. theologiae studiosis meo qualicunque studio erecta est, idque tam diu, donec se quispiam de sanguine meo vel e civium Lippiensium filiis offerat, qui beneficio a me affici non dedignetur.“ (Testam. No. 3.)

Von der zuletzt erwähnten Professorenstiftung ist die Einrichtungsurkunde anscheinend nicht mehr vorhanden; vom Dasein derselben aber finden sich noch spät die Spuren. Im Jahre 1723 nahm man von der Studentenstiftung jährlich einen Anteil zur Bestreitung der gestiegenen Auslagen des Gymnasiums, weil der Stifter die Blüte dieser Anstalt erstrebte. Demgemäfs finden sich in den Rechnungen die Posten

a. iuxta ordinationem de anno 1723 professoribus.... 80 imperiales und
b. pro sustentatione conventus professoralis .... 154 „ .

Im Jahre 1771 setzte man fest, dafs ein für allemal aus dem ganzen Vermögen die Summe von 3060 Thlr. für den Professorentisch verbleiben sollte.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben täglich zweimal andächtig für ihre Wohlthäter zu beten und zwar morgens den Psalm „Deus misereatur nostri etc.“, abends den Psalm „De profundis etc“.

253. Stiftung Velz-Bullingen.

Stifter: Mathias Velz von Bullingen[1]), Kanonikus an der Metropolitan-Domkirche zu Köln.

Testam. (eigenhänd.) v. 30. August 1689.

Die Stiftungsurkunde bildet nur einen Teil des vieles Andere umfassenden, sehr ausführlichen Testamentes.

Urspr. Vermögen: 4700 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 23 713,86 Mark, Zinsen: 867 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 4 Stipendien, jedes von 213,50 Mark, für die Gymnasialstudien von der Sexta an (ursprünglich für die unteren Klassen auf jeder Jesuitenschule, nach Beendigung der Rhetorik jedoch für die philosophischen Studien auf dem von den Jesuiten geleiteten Gymnasium trium coronarum zu Köln) und nach deren Beendigung „annoch 2 Jahre lang und nicht lenger auf ein andere beliebige scientz aut ad praxin iuridicam“. (Testam.)

Auch können in dem unten näher erörterten Falle die 4 Stipendien von Mädchen genossen werden „zu Behueff nöttiger Instruction im schreiben und lesen und fort anderen Ehrlichen standtmessigen Übungen 4 Jahre lang und lenger nicht.“ (Testam.)

Stiftungsberechtigt sind 4 Studierende aus der ehelichen Nachkommenschaft der 4 Geschwister bezw. Halbgeschwister des Stifters:

Margaretha Velz, an Wimar, Schultheis zu Sybourg[2]), verehelicht;
Maria „ , „ Nicolas Lamberz (Lamberti) zu Wirzfeld (Kreis Malmedy) verehelicht;
Halbbruder Nicolaus „ und dessen Ehefrau Catharina;
„ Peter „ „ „ „ Elisabeth geb. Pfeiffers.

Die 4 Stipendien sind auf diese 4 Stammlinien so verteilt, dafs aus jeder derselben der älteste und zwar der Reihe nach, sofern er die erforderliche Befähigung besitzt, zum Stiftungsgenusse berechtigt ist, und dafs in Ermangelung qualifizierter Bewerber in der einen Linie die Angehörigen der anderen Linien supplendo eintreten.[3])

1) Velz oder Feltz und Vellz ist der Familienname des Stifters gewesen. Er hat diesen abgelegt und sich nach seinem Heimatsorte Bullingen (im Kreise Malmedy) genannt. Mathias von Bullingen lautet die Unterschrift unter dem in Abschrift vorhandenen eigenhändigen Testamente; auf dem Grabsteine standen, wie das Testament besagt, die Buchstaben M. B. In der Zeit der Gymnasialregenten hiefs die Stiftung „fundatio Bullingiana“.

2) Siegburg, wo nach Ausweis der Stammtafel Verwandte des Stifters und unter diesen auch der Schwager Wimar Schultheis wohnten.

3) Die 4 Stämme, die sich gegenseitig im Stiftungsgenusse ergänzen können, sind in zahlreicher Vertretung noch vorhanden, wie die Stammbäume dies nachweisen; so der Name Lamberts in vielen Familien dieses Namens in den Gemeinden Wirzfeld und Cronenburg (Kreis Malmedy), sowie in dem belgischen Städtchen Stavelot und im luxemburgischen Gebiete.

Erst wenn in den 4 Stämmen männliche zum Studieren geeignete Nachkommen gar nicht mehr oder nicht in der Anzahl vorhanden sein sollten, dafs die 4 Portionen mit solchen besetzt werden könnten, soll aus jeder der 4 Familien das älteste Mädchen zum Stiftungsgenusse auf solange berechtigt sein, bis wieder ein männlicher Nachkomme, welcher sich zu den Studien eignet, als Bewerber auftritt; in diesem Falle mufs das Mädchen auf den Weitergenufs zu dessen Gunsten verzichten.

Unter mehreren gleichzeitig auftretenden Bewerbern entscheidet die Verwandtschaftsnähe[1]) und, falls diese gleich, die gröfsere Befähigung zu den Studien.

Sind die 4 Stammlinien der berufenen Familien ausgestorben, so haben Jünglinge aus der Pfarre Bullingen, welche sich zu den Studien eignen, auf den Stiftungsgenufs Anspruch und, falls solche als Bewerber nicht auftreten, ist es der Stiftungsverwaltung überlassen, die Stipendien an ehrbare, begabte Studierende zu vergeben.

254. Stiftung Venlo.

Stifter: Johann Venlo, Lic. iur. und Kurfürstl. Kölnischer Rath.

Stiftungsurk. v. 5. Juni 1614 und zwei weitere Urkunden v. 24. Sept. 1618.

Der Stifter hat 3 verschiedene Stiftungen errichtet und jede mit besonderm Vermögen ausgestattet; bisher sind dieselben als 3 besondere Stiftungen unter dem Namen Venlo-Daventriensis,
„ -Fabritiana und
„ -Gereonitica geführt worden.[2])

Urspr. Vermögen
1. der Venlo-Daventriensis: Jahresrente von 50 Goldgulden, 18 Rhein. Gulden, 69 Rchsthlr. und 10 Maltern Roggen.
2. „ „ -Fabritiana : „ „ 4 Goldgulden u. 36 Rchsthlr.
3. „ „ -Gereonitica : „ „ 12 „ „ aufserdem ein Kapital von 700 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892

1. der Venlo-Daventriensis:	a. Kapital 12 570 Mark; Zinsen	465,09	Mark.
	b. Rente auf die Stadt Köln von	84,36	„
	Summa	549,45	Mark.
2. der Venlo-Fabritiana:	Kapital 3840 Mark; Zinsen	142,08	Mark.
3. „ „ -Gereonitica:	a. „ 2140 „ ; „	81,40	„
	b. Rente auf die Stadt Köln von	35,58	„
	Summa	116,98	Mark.

1) Vrgl. Verf. d. Prov.-Schulk. v. 26. Nov. 1885 S. C. 9868!

2) Schon die ältesten Nachrichten weisen auf die Dreiteilung hin und nennen die Stiftung eine fundatio tripartita. Das älteste Abrechnungsbuch, welches mit dem Jahre 1665 beginnt, führt vollständig getrennte Rechnung für die drei Abteilungen in Einnahme und Ausgabe.

Da die bisherige Aufführung dieser Stiftungen unter 3 verschiedenen Namen zu Mifsverständnissen, sogar bezüglich des Stifters selbst, Anlafs gaben und die gewählten Namen ihren Zweck, schon in der Bezeichnung die Genufsberechtigten kenntlich zu machen, doch nicht oder nur sehr unvollkommen erreichen, so empfiehlt es sich, die 3 Stiftungen unter dem Namen des Stifters, wie dies auch bei anderen Stiftungen geschieht, zusammenzufassen, dabei aber die Zweckbestimmung jeder einzelnen derselben besonders hervorzuheben.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1. Stiftung (bisher „Venlo Daventriensis") mit 2 Stipendien, jedes im Betrage von 272 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich im Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Quarta an bis zur Erledigung der philosophischen Studien einschliefslich[1]) und dann für die juristischen und medizinischen Studien auf 3 Jahre, aber nicht länger, und für die theologischen Studien „usque ad Licentiam in theologia, wofern er (der Schüler) den gradum zu nehmen nicht über gepür verweilen würde". (Stiftungsurk. No. 6.)

Die Stipendiaten sollen mit ihren Mitschülern in den Studien fortschreiten.

Sollte ein Stiftungszögling durch ungehöriges Verhalten zu Klagen Anlafs geben oder sich „dergestallt verhalten, dafs nichts guits von ihm zu verhoffen," so soll er, „nachdem zuvor alles ahn ihm in der guitte und mitt der Scherffe versucht," aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden. (Stiftungsurk. No. 5.)

Denselben Anordnungen und Vorschriften des Stifters bezüglich der Studien, deren Dauer, Ende u. s. w. unterliegen

die 2. Stiftung (bisher „Venlo-Fabritiana"), welche ein Stipendium von 142,08 Mark, und

die 3. Stiftung (bisher „Venlo-Gereonitica"), welche ein solches von 114 Mark abwirft.

Stiftungsberechtigt sind bei der 1. Stiftung 2 ehelich geborene, christkatholisch erzogene Blutsverwandte des Stifters nach der Gradesnähe.[2])

Sind Verwandte nicht vorhanden, so haben arme Bürgerskinder, welche in Deventer ehelich geboren und zum Studieren befähigt sind, aber die dazu erforderlichen Mittel nicht besitzen, auf den Stiftungsgenufs Anspruch. Treten auch solche als Bewerber nicht auf, so steht es der Stiftungsverwaltung frei, nach Gutbefinden 2 armen Studierenden die Wohlthat der Stiftung auf solange zuzuwenden, bis von Verwandten oder von Jünglingen, welche zu Deventer geboren sind, der Stiftungsgenufs nachgesucht wird.

Die 2. Stiftung ist bestimmt für die männliche Nachkommenschaft des Schwagers des Stifters, des Kurkölnischen Gerichtsschöffen Johann Fabritius und dessen Ehefrau Elisabeth Krekelmans, gleichviel ob diese Nachkommen von Söhnen oder Töchtern abstammen.[3])

Zum Genusse der 3. Stiftung sind zunächst die Studierenden männlichen Geschlechts aus der Nachkommenschaft des Schwagers des Stifters, des

1) „praesentandi sollen so weitt in trivialibus zum Studio angewachsen sein, dafs sie in Gymnasio zum wenigsten ad syntaxin zugelassen werden mögen und der Fundation geniefsen, bifs sie philosophiae cursum usque ad Licentiam inclusive absolvirt." (Stiftungsurk. No. 5 und 6.)

2) Von der Verwandtschaft des Stifters ist niemand mehr vorhanden. Von der Verwandtschaft seiner Ehefrauen Christine Fabritius und Anna Gereon sind noch je sechs Familien bis in die Gegenwart fortgeführt.

3) Von dieser Linie sind noch Nachkommen vorhanden.

Lic. iuris und Kurfürstlichen Schöffen Johann Bötzenius und dessen Ehefrau Armelia Gereon berufen, gleichviel ob dieselben von Söhnen oder Töchtern ihre Abkunft herleiten.[1])

Ist diese Linie ausgestorben, oder treten aus derselben geeignete Bewerber nicht auf, so geht das Genufsrecht auf die ehelichen männlichen Nachkommen der Enkel des Schwagers des Stifters, des Kurkölnischen Sekretärs Adam Senhem und dessen Ehefrau Sibylla Gereon über.[2])

Falls die Wohlthaten der 2. und 3. Stiftung von den berufenen Familien zeitweise oder nach deren Aussterben dauernd nicht in Anspruch genommen werden, sollen dieselben „ad usum alicuius pauperis studiosi" (2. Stiftungsurkunde) verwendet werden, und zwar genau so, wie dies bei der 1. Stiftung bestimmt worden ist.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sollen „alle Morgen in primo sacro sein" und für die Seelenruhe des Stifters täglich die Psalmen „Miserere etc." und „De profundis etc." nebst dem Gebete des Herrn und dem englischen Grufse und dem Gebete für die Wohlthäter: „Retributor omnium bonorum, Deus etc." andächtig beten. (Stiftungsurk. No. 7.)

255. Stiftung Verburg.

Stifter: Johann Verburg aus Alkamar (?) in Holland, Dr. theolog. und Dechant zu St. Andreas in Köln.

Testam. v. Jahre 1482.[3])

---

1) Auch hier ist noch Nachkommenschaft vorhanden.

2) Diese Linie ist ausgestorben.

3) Abschrift des Testamentes hat sich in einer alten Handschrift in dem Manuscripte der „Statuta bursae coronarum" gefunden. Nach dieser war die ursprüngliche Absicht des Stifters, aus seinen Mitteln für drei arme Studierende des kanonischen oder des Civil-Rechtes ein Kollegium in der Stadt Köln zu gründen.

Verf. d. Prov.-Schulk. vom 9. März 1846 S. C. 668: „Sie ziehen die Glaubwürdigkeit des Extractus testamenti Vurberch in Zweifel. Wenn auch dieses Aktenstück nicht unterschrieben und beglaubigt ist, so berechtigt dennoch dieser Umstand nicht, seine Glaubwürdigkeit zu bestreiten, zumal auch sämtliche Beweismittel aus dem Rent- und Rechnungsbuche Bursae coronarum alle Kraft verlieren müfsten, indem auch dort nichts beglaubigt oder unterschrieben sich vorfindet. Provisoren und Inspectoren der Verburg und Dwergh waren die vier ältesten Cölner Bürgermeister, und hat 1806 der Magistrat die oben erwähnten Aktenstücke dem Verwaltungsrathe als die Stiftungsakten übergeben, die daher sämmtlich eine gleiche amtliche Glaubwürdigkeit und Geltung, bis das Gegentheil erwiesen ist, haben müssen. Dieser Gegenbeweis kann nur durch glaubwürdigere Dokumente, aber nicht durch blofse Conjecturen geführt werden. Der Stifter verfügte seine Stiftung im Jahre 1482, wo die Universitätsstatuten von 1398 noch nach ihrer ganzen Strenge befolgt wurden. Diese nun schreiben vor »quod nullus scholaris in iure canonico vel civili ad gradum baccalaureatus admittatur etc.«, dann »quod baccalaureus volens promoveri ad gradum licentiae etc.« Um also blofs den Licentiatengrad, ohne welchen er weder an der Universität noch auch auswärts zu einem Amte Hoffnung haben konnte, zu erwerben, mufste der Candidat des kanonischen oder bürgerlichen Rechtes wenigstens sieben Jahre an der Universität zubringen. Dafs seine Zöglinge die Stiftung sieben Jahre sollten geniefsen können, sagt der Stifter, soviel bekannt, nicht selbst, sondern es wird nur berichtweise gemeldet, es sei »dabey weithers verordnet worden, dafs die alumni sieben Jahre sothane Fundation geniefsen und eins mit denen alumnis der ersteren Fundation in selbigem Hause beysammen wohnen, forth mit selbigen verpflegt werden sollten.« Diese Anordnung ging also, wie die Verbindung mit der fast gleich-

Urspr. Vermögen: 1200 rhein. Gulden.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 2080 Mark ....Zinsen 76,96 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von ...... 164,97 „

Summa... 241,93 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: Die Stiftung, welche lediglich Freistiftung ist, weist der ursprünglichen Anordnung des Testamentes entsprechend, etatsmäfsig 3 Stipendien, jedes im Betrage von 76,50 Mark, auf zum Betriebe der Gymnasial-[1]) und Universitätsstudien auf sieben Jahre.[2])

256. Stiftung Vietoris.

Stifter: Reiner Vietoris aus Embken, Kanonikus der Kirche St. Mariae ad gradus in Köln.

Testam. (eigenhänd., lat.) v. 9. Aug. 1708.

Stiftungsurk. (deutsch) v. 8. April 1706; sie regelt die Verwaltung der Studienstiftung.

artigen Duergiana, von den Provisoren aus und war der Sache angemessen, weil ohne diese Genufsdauer in der damaligen Zeit die Stiftung keinen Zweck gehabt hätte. Die Präsentationen von 1635—1682, welche sämtlich auf liberalium artium studiosi lauten, können dem Verwaltungsrath weder zum Vorwurf gemacht werden noch jetzt zur Richtschnur dienen. Diese Präsentationen müssen vielmehr als Mifsbräuche betrachtet werden, weil der Kölner Magistrat am 15. October 1681 beschlossen hat: »Erstlich, dafs keine studiosi etc.« (Siehe oben!)

1) Nach einer Verf. d. Prov.-Schulk. v. 9. März 1846 S. C. 668 können nur Akademiker in den Stiftungsgenufs aufgenommen werden.

2) „Mit Genehmigung des Ministers kann die Stiftung auch an Theologen verliehen werden.“ Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 9. März 1846 S. C. 668!

Nachdem das Recht der Präsentation zur Aufnahme in das Konvikt von dem Stifter in verschiedenen Paragraphen geregelt, ist die Bestimmung getroffen, dafs kein Studierender vor dem vollendeten 15. und nach dem vollendeten 25. Lebensjahre und auch keiner aufgenommen werden dürfe, welcher aus seinem Vermögen über 25 rhein. Gulden Einkommen habe; ferner, dafs der Verbleib in dem Kollegium sich nicht über sieben Jahre hinaus erstrecken, und dafs unordentliches Betragen durch Ausschlufs aus demselben geahndet werden soll u. s. w. Ob überhaupt und wie lange dieses Kollegium bestanden hat, läfst sich heute nicht mehr feststellen. Vrgl. Verf. des Prov.- Schulk. v. 15. Sept. 1836 S. C. 2752: „Nicht nur der allein noch vorhandene Auszug aus der Urkunde verordnet: »statuo et ordino, quod in scholis iuristarum etc.« und spricht damit gegen die Auffassung, dafs auch über die Zeit der Universitätsstudien hinaus die Stiftung genossen werden könne; vielmehr hat auch der damals die Stiftung verwaltende Kölner Magistrat im Jahre 1681 bei Bestimmung einer an die frühere Studienordnung sich anschliefsenden höchsten Genufszeit von sieben Jahren festgesetzt: »Erstlich, dafs keine studiosi inskünftig zu präsentiren noch anzunehmen, so infra logicam studiren, sondern inehreres diejenige, welche de facto beider Rechte studiren und das collegium iuristarum in der Cronenbursch sub lectionibus publicis frequentiren kommen«, und weiter zur Bedingung der Auszahlung der Portion gemacht, dafs die Empfänger »vorher testimonia ihrer professorum, dafs die lectiones fleifsig frequentirt und dem studio, worinnen sie begriffen, voll incumbirt haben«, beibringen. Hiernach kann darüber kein Zweifel sein, dafs der wirkliche Kollegienbesuch Grundbedingung des Stiftungsgenusses ist, und dafs, wenn gegenwärtig die Studien nicht mehr sieben Jahre zu dauern pflegen, auch das Maximum der Genufszeit in der Regel nicht mehr zur Anwendung zu kommen hat.“

Urspr. Vermögen: das Testament umfafst eine dreifache Stiftung[1]) und zwar:

a. eine Messenstiftung (Jahrgedächtnis und Wochenmessen), wofür vom Stifter ein Kapital von 1200 Rchsthlr. ausgeworfen war;[2])

b. die Studienstiftung mit einem Kapital von 2000 Rchsthlr.;

c. eine „fundatio currens“ d. h. ein Kapital von 1000 Rchsthlr., dessen Jahreszinsen zur Verbesserung der beiden anderen Stiftungen oder als Beisteuer bei einer etwaigen Klosterprofession oder bei der Promotion eines der beiden Stipendiaten oder als Stipendium zur Erlernung eines Handwerkes oder zur Unterstützung eines in Not geratenen Familienmitgliedes dienen sollten.[3])

Vermögensstand am 1. April 1892:

bei der Messenstiftung 2140 Mark; Zinsen 84,72 Mark, welche an die Maria-Himmelfahrtskirche zur Abhaltung von drei Wochenmessen jährlich abgeführt werden;

bei der Studienstiftung 5280 Mark; Zinsen: 209,04 Mark;

bei der „fundatio currens“ 3460 Mark; Zinsen: 128,02 Mark.[4])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 104,52 Mark, für die vorbereitenden Gymnasial- und philosophischen Studien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln, wenigstens von der Obersekunda ab) und für theologische, juristische und medizinische Universitätsstudien bis zu vier Jahren „und länger nicht“. (Stiftungsurk. §§ 5, 7 und 9.)

Trägheit in den Studien und unordentliches Betragen schliefsen „nach dreymahliger Ermahnung“ vom Weitergenusse aus. (a. a. O. § 14.)

Stiftungsberechtigt sind die katholischen, wohl erzogenen, gut begabten Nachkommen des Bruders (Peter) des Stifters, sofern sie zur Aufnahme in die Sexta fähig sind; in Ermangelung solcher haben andere Verwandte Anrecht auf den Stiftungsgenufs. (Stiftungsurk. §§ 5 und 6.)

Bei gleich naher Verwandtschaft verleiht die höhere Unterrichtsstufe und dann das höhere Lebensalter den Vorzug. Befinden sich die Bewerber in derselben Schulklasse und in gleichem Alter, so soll das Los entscheiden. (a. a. O. § 8.)

Wird die Stiftung von Anverwandten nicht beansprucht, so sollen arme, gut beanlagte Studierende aus Embken oder aus den nächst gelegenen Dörfern zum Stiftungsgenusse zugelassen werden. (a. a. O. § 6.)

1) Es ist dies zu Unrecht Grund gewesen, dafs die Stiftung bisher unter drei verschiedenen Nummern im Etat als Vietoris Ia, Vietoris IIa, Vietoris IIIa aufgeführt wurde.

2) Nach Ausweis der ersten Abrechnung und der Verhandlung über den Vermögensstand wurden von den Testamentsvollstreckern in Wirklichkeit statt 1200 nur 700 Rchsthlr. an das zur Verwaltung der Stiftung berufen gewesene Maximinenkloster zu Köln (an der Maximinenstrafse auf dem Grundstücke des heutigen Centralbahnhofes gelegen und zur Pfarre Mariä-Himmelfahrt gehörig) und von diesem, nach dessen Aufhebung am 19. Dez. 1809, an den Verwaltungsrat der Studienstiftungen abgeliefert.

3) Nach Ausweis der Akten haben die Erträge dieser Stiftung zur Unterstützung dürftiger Familienmitglieder, zur Honorierung der Stiftungsinspektoren und in einzelnen Fällen zur Unterstützung dürftiger Studierender Verwendung gefunden.

4) Nach dem Etat wird aus dieser Stiftung das Honorar der Präsentatoren mit 2,40 Mark bestritten und der Rest mit 106,40 Mark zur Unterstützung eines dürftigen Familienmitgliedes verwendet.

Ein im Stiftungsgenusse befindlicher Portionist aus der Familie des Stifters soll durch die nachträgliche Bewerbung eines nähern Verwandten in dem Weitergenusse nicht gestört werden; dagegen soll der zugelassene nichtverwandte Studierende dem Verwandten, welcher die Stiftung beansprucht, nach Jahresfrist den Genufs abtreten. (a. a. O. § 11.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: „Sollen beyde Portionisten nit allein den studiis sondern auch der Tugend und Andacht am meisten sich befleifsen und also sich qualifiziren, dafs sie in der catholischen Kirche die Ehre Gottes befördern und Seelen gewinnen können, auch täglichs pro fundatore und dessen Eltern und ganzer verstorbener Familie die Psalmen »Miserere« und »De profundis« und Collecte oder sonst einen Rosenkrantz zu beten.“ (Stiftungsurk. § 13.)

Präsentator: „ius praesentandi soll sein bey zweyen von meiner Familien, deren jeder 1 Rchsthlr. soll haben.“ (Stiftungsurk. §§ 4 und 15.)[1])

257. Stiftung Wachtendonck.[2])

Stifter: Reiner von Wachtendonck, Kanonikus der Kirche St. Mariae zu Aachen.

Stiftungsurk. (lat.) des Testamentsvollstreckers v. 5. Mai 1836.

Urspr. Vermögen: 2300 Goldgulden; Zinsen 107 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 11 100 Mark; Zinsen 410 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien, jedes im Betrage von 136,90 Mark, für die vorbereitenden Gymnasial- und philosophischen Studien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) bis zum Grade des Magisteriums einschliefslich, jedoch nicht darüber hinaus. (Stiftungsurk. No. 3.)[3])

Der Abgang vom Gymnasium und der Übergang zu einer andern Lebens- und Studienlaufbahn bedeutet Verzichtleistung auf den Weitergenufs der Stiftung. (a. a. O.)[4])

1) Dieses Recht wird von Hofapotheker Herm. von Gartzen in Erlangen, welcher mit dem Stifter im 8. Grade verwandt ist, seit dem 10. Aug. 1878, und von Heinr. Salcher in Embken, einem Verwandten des 7. Grades, seit dem 23. Oktober 1880 ausgeübt. Beide stammen von Petrus Vietoris (Fafsbender), einem Bruder des Stifters, ab. Die Remuneration ist für jeden etatsmäfsig auf 1,20 Mark festgesetzt.

2) Gemäfs eigenhändiger Unterschrift des Testaments-Vollstreckers, eines Neffen des Stifters, ist dies die richtige Schreibweise des Namens.

3) „Da der Genufs derselben grammatices auditoribus gestattet werden kann, nicht aber der Besuch der syntaxis verlangt wird, so können auch Sextaner, welche in den Anfangsgründen der lateinischen und deutschen Grammatik Unterricht erhalten, als den Bestimmungen des Stifters Genüge leistend, betrachtet und zum Genusse zugelassen werden.“ Verf. des Prov.-Schulk. v. 4. August 1834 No. 2194.

4) Die Stiftung bezweckt nicht nur schlechthin lediglich das Studium der schönen Wissenschaften und der Philosophie bis zum Grade des Magisteriums einschliefslich, sondern schliefst nach Vorstehendem jeden, der dieses Studium verläfst, vom Weitergenusse aus. Sie begünstigt also nicht irgend ein Fachstudium. Der Umstand, dafs ein Studierender irgend einer der drei übrigen Fakultäten neben den Fachstudien auch philosophische Studien treibt, kann nicht genügen, da hierdurch ein fortgesetztes Studium der Philosophie als Zweckstudium im Sinne des Stifters, der grade hierfür die Stiftung errichtet, nicht dargethan ist. Verf. d. Prov.-Schulk. v 1853 No. 1933.

Die Stipendiaten müssen mit ihren Mitschülern zu den höheren Klassen aufsteigen.

Unordentliches Verhalten schliefst nach einer fruchtlosen dreimaligen Ermahnung und nach vorheriger Verständigung des berufenen Präsentators von dem Weitergenusse der Stiftung aus. (a. a. O. No. 2.)

Stiftungsberechtigt sind ehrbare, gut beanlagte Jünglinge.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Zöglinge sollen an den Haupt-Marienfesten nach sakramentaler Beichte dem Mefsopfer in der Stiftskirche zum h. Cunibert in Köln beiwohnen, daselbst andächtig kommunizieren und die Seele des Stifters, der Eltern desselben und der übrigen Mitglieder der Familie von Wachtendonck Gott in ihrem Gebete empfehlen und hierüber ein schriftliches Zeugnis („regenti") vorzeigen.[1]) (a. a. O. No. 4.)

Das Recht der Präsentation steht nach der Stiftungsurkunde den Nachkommen des Johann Friedrich von Schaesberg, Ehemann der Ferdinande von Wachtendonck, einer Tochter von des Stifters Bruder Arnold, zu.[2])

258. Stiftung Walenburch.

Stifter: Adrian von Walenburch aus Rotterdam, Lic. theolog., Kanonikus an der Domkirche und Weihbischof zu Köln, gest. 14. Sept. 1669.

Stiftungsurk. (lat.) v. 2. Sept. 1663.

Urspr. Vermögen: 2500 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 6740 Mark	Zinsen..	249,38 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von....		177,93 „
	Summa...	427,31 Mark.

1) Durch Verordnung des Erzbischöfl. General-Vikariats vom 21. März 1854 No. 2582 ist über diese Verpflichtung folgendes bestimmt worden: „In Erwägung, dafs die frühere Stiftskirche zum h. Cunibert in eine Pfarrkirche umgewandelt, und dafs nach Bericht des jetzigen Pfarrers zum h. Cunibert keine Rücksichten vorhanden sind, welche die Erhaltung des Andenkens an den Stifter bei der Kirche wünschenswerth machen, so bestimmen wir hierdurch kraft Oberhirtlicher Befugnifs

1. dafs die Portionisten die stiftungsmäfsigen religiösen Obliegenheiten von nun an in der Kirche erfüllen können, in welcher der Gymnasial-Gottesdienst stattfindet;
2. dafs als solche Festtage B. Mariae folgende 5 anzusehen sind: Mariae Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängnifs und
3. dafs der Portionist inbetreff der Bestimmung, während der h. Messe zu communiciren, sich lediglich nach dem Gebrauche der betreffenden Kirche zu richten hat. Wird die Communion dort nur vor oder nach der h. Messe ausgeteilt, so versteht es sich von selbst, dafs für den Portionisten keine Ausnahme gemacht werden kann."

Auf weitere Anfrage entschied das Erzbischöfl. General-Vikariat unter dem 21. Aug. 1854 No. 7631, „dafs die Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten, wenn die Umstände sie in der Gymnasialkirche nicht zulassen, auch in der Pfarrkirche oder in der Kirche des Ortes, wo die Portionisten sich in den Ferien aufhalten, geschehen kann. Auch versteht es sich von selbst, dafs die Portionisten auf der Universität ihre Obliegenheiten in der Universitätskirche oder in der Pfarrkirche ihres Domizils zu erfüllen haben."

2) Seit dem 29. Nov. 1881 wird dieses Recht von der Gräfin Schaesberg in Krickenbeck bei Kaldenkirchen ausgeübt, welche von dem oben genannten Joh. Friedr. von Schaesberg abstammt. Eine Stammtafel ist bei der Stiftung nicht vorhanden.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 414 Mark auf eine Zeitdauer von sechs Jahren zu Gunsten der vorbereitenden Gymnasial- und philosophischen Studien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Sekunda ab und zum Betriebe der Universitätsstudien (ursprünglich ausschliefslich auf der Universität Köln) in jeder beliebigen Fakultät für verwandte Stipendiaten, für nicht verwandte Portionisten aber nur in der theolog. Fakultät.[1])

Stiftungsberechtigt sind römisch-katholische, begabte und zu den Studien geeignete Verwandte des Stifters aus der väterlichen oder mütterlichen Familie.

Die gröfsere Nähe der Verwandtschaft gibt den Vorzug, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade mehrerer Bewerber entscheidet die höhere Befähigung.

Die Verwandten sollen selbst auch in dem Falle, dafs sie der katholischen Konfession nicht angehören, den Fremden stets vorgezogen werden.[2]) (Stiftungsurk.)

Wird die Stiftung von Familienmitgliedern nicht in Anspruch genommen, so soll ein römisch-katholischer Jüngling aus Rotterdam, welcher von ehrbarer Familie und in der vorbesagten Weise qualifiziert ist, in der oben erwähnten beschränkten Weise zum Stiftungsgenusse auf so lange zugelassen werden, bis derselbe von berechtigten Verwandten nachgesucht wird.[3])

Falls ein Familienglied in Not und offenkundige Dürftigkeit geraten sollte, ist es der Stiftungsverwaltung bezw. den Präsentatoren vom Stifter anheimgegeben, einem solchen für das eine oder andere Jahr den 10. Teil der Jahreseinkünfte, aber nicht mehr, als Unterstützung zuzuweisen.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stiftungszöglinge sollen für die Seelenruhe des Stifters jede Woche einmal den Rosenkranz beten und einer h. Messe beiwohnen, oder auch zweimal den Rosenkranz beten.

Das Präsentationsrecht steht zwei Verwandten des Stifters zu, nämlich dem ältesten und nächsten männlichen oder weiblichen Mitgliede aus der väterlichen Familie und zwar aus den Nachkommen der Schwester des Vaters, Anna von Walenburch, und dem ältesten männlichen Verwandten aus der Familie der Mutter und zwar zuerst aus dem Stamme von Peter Kievit, dann aus dem Stamme von Emerenzia Kievit und so der Reihe nach aus allen Stämmen der mütterlichen Linie. Nur sind bei der mütterlichen Ver-

1) „Qui studiis literarum, hoc est, rhetoricae et philosophiae in Gymnasio Laurentiano Coloniae alterique postmodum facultati in eadem universitate et non alibi incumbat atque obventionibus huius fundationis sex annis fruatur" (Stiftungsurk.) und „si nullus de familia sese offerat, admittatur adolescens civis romano-catholicus Roterodamensis honestae familiae, qui requisitas qualitates habens ad statum ecclesiasticum aspiret et non alius. Is obventiones huius fundationis quatuor saltem annis percipiat vel etiam diutius, non tamen ultra sex annos" (a. a. O.).

2) Es ist noch eine Familie bis in die Gegenwart fortgeführt, aber ohne Bestimmung des Grades. Die letzte Verleihung an einen Verwandten hat am 12. März 1845 stattgefunden.

3) Die Stiftung hat den Charakter einer Familien- und Ortstiftung. Wie es in dem Falle, dafs auch kein Studierender aus Rotterdam den Stiftungsgenufs nachsucht, mit dem jährlichen Ertrage gehalten werden soll, ist in der Stiftungsurkunde nicht vorgesehen. Unter dem 26. Jan. 1835 ist vom Verwaltungsrate der Beschlufs gefafst worden, die Stiftung als Freistiftung zu behandeln. Gleichwohl wird eine Bekanntmachung der Erledigung schon mit Rücksicht auf die Rechte der Studierenden aus Rotterdam nicht zu umgehen sein.

wandtschaft alle weiblichen Familienmitglieder von dem Präsentationsrechte ausgeschlossen.

Beim Aussterben der väterlichen Familie, oder wenn in derselben ein römisch-katholischer Verwandte nicht mehr vorhanden sein sollte, geht das Präsentationsrecht auf den nächsten Stamm der mütterlichen Familie, welcher noch nicht im Besitze dieses Rechtes ist, über.

Beim Abfalle eines Präsentators vom katholischen Glauben gehen dessen Rechte auf dasjenige Familienglied über, welches nach Vorstehendem den nächsten Anspruch hat.

Beim Aussterben der ganzen Familie oder beim Abfall derselben von dem katholischen Glauben geht das Präsentationsrecht auf den Verwandten des Stifters Adam van der Horst und dessen eheliche katholische Nachkommenschaft über.

Bei Meinungsverschiedenheiten der zwei Präsentatoren steht der Stiftungsverwaltung die Entscheidung zu. (a. a. O.)[1])

259. Stiftung Waling.[2])

Stifter: Loppo Waling, geb. 1420 zu Zierxée (?) an der Schelde, Dr. iur. utr.

Testam. (notar.) v. 17. Jan. 1466.

Urspr. Vermögen: Eine Jahresrente v. 15 oberrh. Gulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1340 Mark; Zinsen: 49,58 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 49,58 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich an einem Kölner Gymnasium) bis zur Magisterprüfung einschliefslich auf 5 Jahre[3]) und, falls die Stiftung dann von einem andern Verwandten nicht beansprucht wird, zum Betriebe der juristischen Studien auf acht Jahre.

Mangel an Fleifs und Fortschritten sowie unordentliches Betragen schliefsen vom Genusse der Stiftung aus.

Stiftungsberechtigt sind die Nachkommen der Schwester des Stifters; der nähere Verwandte soll, die erforderliche Befähigung vorausgesetzt, dem entfernteren vorangehen, und bei gleicher Gradesnähe soll die gröfsere Tüchtigkeit und Würdigkeit entscheiden.[4])

Sind Verwandte nicht vorhanden, so haben arme Studierende aus Zierxée oder Browershaven (?) oder aus den benachbarten Ortschaften oder von Maelstaden in Zunthmiland (?) oder überhaupt irgend ein zu den Studien geeigneter Jüngling auf den Stiftungsgenufs Anspruch.

---

1) Die Präsentatorenstellen sind zuletzt am 18. Februar 1852 erfolglos ausgeschrieben worden.

2) Über die Herkunft der Stiftung und die Verwaltung derselben unter der französischen Fremdherrschaft ist nichts bekannt. Es ist nur ein nicht beglaubigter Auszug aus dem lateinischen Testamente des Stifters vorhanden.

Die Stiftung erscheint zuerst im Etat von 1829, und der Etatsentwurf gibt die Aufklärung, dafs dieselbe während der französischen Fremdherrschaft nicht flüssig gewesen, und erst wieder ins Leben trat, nachdem die gegen Frankreich liquidierten Renten im Jahre 1828 zur Auszahlung gelangt waren.

3) Also von der heutigen Obertertia an.

4) Die Stiftung ist nur als Freistiftung bekannt uud stets als solche behandelt worden.

Bei fast gleichen Verhältnissen soll beim gleichzeitigen Auftreten mehrerer Bewerber die gröfsere Befähigung den Ausschlag geben.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stiftungszögling hat täglich das Gebet „omnipotens sempiterne deus, qui vivorum dominaris etc." zu beten.

260. Stiftung Walschartz.

Stifter: Johann Walschartz aus Tongern, Dr. theolog., Kanonikus an der Domkirche zu Köln.

Stiftungsurk. (lat.) v. 14. Juni 1589.

Urspr. Vermögen: Jahresrente von 100 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 31 650 Mark; Zinsen 1171,05 Mark.

Aus diesen Erträgen werden in Gemäfsheit einer Bestimmung der Stiftungsurkunde etatsmäfsig 9,69 Mark an die Domkirche zu Köln für ein in der Minoritenkirche abzuhaltendes Jahrgedächtnis abgeführt.[1])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien,[2]) jedes im Betrage von 325,12 Mark, auf (im ganzen) sieben Jahre[3]) für vorbereitende Gymnasial- und philosophische Studien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Obersekunda und dem vollendeten 15. Lebensjahre ab und für theologische Studien (früher auf der Universität Köln).[4])

---

1) Gemäfs Verf. des Prov.-Schulk. v. 21. Dez. 1841 S. C. 4008 ist dieser Betrag früher an das katholisch-theologische Konvikt in Bonn „für die Erbmemorie pro do." gezahlt worden; laut Etat von 1877/80 wurde der Betrag noch an die Universitätskasse zu Bonn abgeführt. Laut Bemerkung zum Etat von 1880/83 ist der Betrag der Domkirche zu Köln überwiesen worden, weil das Konvikt zu bestehen aufgehört hatte.

2) Ursprünglich waren die Stiftungsgelder vom Stifter bestimmt, um den drei Stiftungszöglingen während der Gymnasial- und theologischen Universitätsstudien freie Wohnung und Verpflegung in dem Minoritenkloster zu Köln zu verschaffen. Im Anschlusse an diese frühere Einrichtung sind dann die Beträge zeitweise zur Bildung von drei Freistellen im katholisch-theologischen Konvikte in Bonn verwendet worden, und das Prov.-Schulk. beauftragte sogar durch Verf. v. 23. September 1835 No. 2929 den Verwaltungsrat, „der Verleihung den Eintritt des Portionisten in das Convict in Bonn als conditio sine qua non hinzuzufügen und die Auszahlung der fälligen Raten von einem beizubringenden Zeugnisse des Inspectors, welches den wirklichen Aufenthalt des Stipendiaten im Convict bestätigte, abhängig zu machen". Diese Anordnung war um deswillen stiftungswidrig, weil das genannte Konvikt nur für Studierende der Theologie, nicht aber als Aufenthalt für Gymnasiasten bestimmt war, und dadurch der Betrieb der Gymnasialstudien ausgeschlossen war.

3) Minist.-Erlafs vom 9. April 1835 No. 7105: „Dem Prov.-Schulk. wird erwidert, dafs des Königs Majestät durch Allerh. Ordre vom 14. v. Mts. von den seitens des unterzeichneten Ministerii vorgeschlagenen Abänderungen für das Beneficium Walschartz und zwar mit Vorbehalt der Rechte etwaiger Stipendiaten aus der Familie des Stifters, nur die Beschränkung der Genufszeit von 7 auf 3½ Jahre den jetzigen Studieneinrichtungen angemessen zu finden und zu genehmigen geruht haben. Dagegen ist die beabsichtigte Verwandlung der jetzt bestehenden 3 Portionen dieser Stiftung in 2 und die gleichzeitig bezweckte Erhöhung der letzteren Allerh. Orts nicht nothwendig erachtet und mithin die Abänderung dieser Bestimmung der Stiftungsurkunde nicht genehmigt worden, da die drei Stipendiaten ihren Antheil daran nur als einen Beitrag zu den Kosten ihres Studiums anzusehen hätten."

4) Selbst nicht einmal die in der philosophischen Fakultät Eingeschriebenen können als stiftungsmäfsig berufen gelten, wenn sie es n in der Absicht sind, sich dadurch zur Theologie vorzubereiten.

Ein Verbleib im Stiftungsgenusse über sieben Jahre hinaus ist vom Stifter ausdrücklich untersagt.[1])

Mangel an Fleiſs und Fortschritten schlieſsen nach erfolgloser Ermahnung vom Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind drei in rechtmäſsiger Ehe geborene, jedoch nicht legitimierte Jünglinge, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben und so weit in den Studien vorgerückt sind, daſs sie in drei Jahren die Gymnasialstudien beendigen und zu den theologischen Studien übergehen können.

Die Blutsverwandten des Stifters haben nach der Gradesnähe, die Verwandten[2]) überhaupt vor den nichtverwandten Bewerbern und unter gleichen Umständen stets die gelehrteren vor den minder befähigten Studierenden den Vorzug.[3])

Stiftungsmäſsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten haben täglich für das Seelenheil des Stifters, der Eltern, Freunde und Wohlthäter desselben die Psalmen „Miserere etc.“ und „De profundis etc.“ mit den Gebeten: „Da, quaesumus, domine, animae famuli tui etc.“, „Deus, qui nos patrem etc.“, „Fidelium, deus, omnium conditor etc.“ und „Requiescant in pace“ zu beten.

Präsentator ist nach Bestimmung der Stiftungsurkunde der nächste Blutsverwandte des Stifters.[4])

261. Stiftung Walfsheym (früher Duysbergh).

Stifter: Johann Walfsheym von Dysbergh, Kanonikus der Kirche zum h. Gereon in Köln.

Stiftungsurk. der Testamentsvollzieher v. 4. Februar 1562.

Urspr. Vermögen: 500 Goldgulden; Zinsen 20 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: 3470 Mark; Zinsen 128,39 Mark.

---

1) „Qui philosophiae studium triennio in Gymnasio Laurentiano complere valeant, quo lapso ad studium theologicum totis viribus convolent, ut septennio, annumeratis annis philosophico studio destinatis, completo, ad licentiae gradum in theologia consequendum digni censeantur; nolo enim ultra septennium unam eandemque personam hac fundatione gaudere.“ (Stiftungsurk.)

Die Bewerber müssen, da die Stiftung nur auf sieben Jahre verliehen wird, und in diesen sieben Jahren das theologische Studium erledigt sein soll, die Reife für Obersekunda haben und sich dem geistlichen Stande widmen. Ein Untersekundaner ist demnach zum Eintritte in den Stiftungsgenuſs noch nicht befähigt. Es beruht dies auf der ausdrücklichen Vorschrift des Stifters, daſs der Genuſs nur für den auf die fünf alten Gymnasialklassen folgenden dreijährigen sog. philosophischen Kursus und das theologische Quadriennium und demgemäſs, wie der Stifter mit Recht folgert, nur für eine den geistlichen Beruf erzielende siebenjährige Dauer bestimmt ist. Auf die heutige Studienordnung angewandt, gilt nach oftmaliger Entscheidung der höheren Schulbehörden die Erledigung der alten Gymnasialklassen und die Reife für die philosophischen Klassen als frühestens mit dem Eintritte in die heutige Obersekunda erreicht, und bedürfen von da ab auch heute noch die Aspiranten des geistlichen Standes bis zum Verlassen des Seminars sieben Jahre.

2) Nach Ausweis der Stammtafel sind zur Zeit noch ungefähr 20 Familien anspruchsberechtigt.

3) Die Stiftung ist nicht eine eigentliche Familienstiftung; die Verwandten haben nur, ihre Studienbefähigung vorausgesetzt, bei der Bewerbung mit anderen den Vorzug.

4) Als solcher ist durch Beschluſs vom 18. Aug. 1888 der Kaufmann Wilh. Hubert Schmitz in Barmen eingesetzt, welcher von dem Bruder des Stifters, Dionysius Walschartz, abstammt und mit dem Stifter im 11. Grade verwandt ist.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Portion von 128,39 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium) und für das theologische Studium.

Nachlässigkeit und Mangel an Fortschritten sowie ungebührliches Betragen schliefsen, falls nach vorhergegangener Verwarnung Besserung nicht eintritt, vom Stiftungsgenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind arme Anverwandte des Stifters und, falls solche nicht vorhanden, andere arme, brave Studierende.[1])

Stiftungsmäfsige Obliegenheit ist das tägliche Abbeten der Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ mit den zugehörigen Gebeten für den Stifter und dessen Eltern.

262. Stiftung Wanzon.

Stifter: Heribert Wanzon aus Köln, Vikar an der Domkirche daselbst, gest. 14. Aug. 1750.

Testam. v. 20. Febr. 1746.

Die Stiftungsurk. wurde von den Testamentsvollstreckern am 16. Mai 1755 errichtet und unter dem 15. Juni 1758 von dem Regenten des Laurentianer Gymnasiums mit Gutheifsung des Stiftungsinspektors vom 28. Juli 1758 und des Kurfürsten vom 30. Juli 1758 näher erläutert.

Urspr. Vermögen: Ein Haus auf der Breitestrafse mit einem Ertrage von 26 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2110 Mark; Zinsen 78,07 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 78,07 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Sexta bis zur Prima[2]) und für philosophische Studien auf $2^1/_2$ Jahre.

Der Zögling ist verpflichtet, seine Studien mit solchem Eifer zu betreiben, dafs er jährlich in die höhere Klasse aufsteigt.

Stiftungsberechtigt sind Jünglinge aus der Familie des Stifters, welche in rechtmäfsiger Ehe geboren und gut erzogen, dürftig, gut beanlagt und so weit gefördert sind, dafs sie in Jahresfrist in die Sexta eines Gymnasiums aufgenommen und den besseren Schülern der Klasse zugezählt werden können.

In Ermangelung von Verwandten haben solche ehelich geborene, wohlbegabte und nach dem Zeugnisse ihres Pfarrers besonders dürftige Jünglinge auf den Stiftungsgenufs Anspruch, welche in der Pfarre St. Columba in Köln

---

1) Schon seit dem Jahre 1714 scheint die Stiftung von Verwandten nicht mehr in Anspruch genommen worden zu sein; heute ist sie Freistiftung.

2) „Alumnus esto unicus .... et eousque in linguae latinae elementis progressus sit, ut saltem infra anni spatium ad scholas gymnasii admitti et melioribus infimae candidatis annumerari possit; quod praestare si evoluto tyrocinii anno nequiverit, amoveatur.“ (Stiftungsurk. No. 1.)

„Admissus tali cum diligentia in studia litterarum incumbat, ut annuatim ad altiorem classem ascendendi iudicetur capax, in philosophia fruetur hac portione ad metaphysicam inclusive medio et duobus annis et non ultra, nisi ex forte eidem superveniente aliqua corporis infirmitate aut alias legitime impeditum regens ex dictamine aequitatis dispensandum duxerit, ita ut idem suum taliter interruptum studium altero insequente anno fructuosius inchoare et prosequi ... “ (a. a. O. No. 3.)

geboren und dort ansässig sind oder, wenn solche nicht vorhanden, auch jene, deren Eltern ihren festen Wohnsitz in dieser Pfarre haben.[1])

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat hat täglich morgens den Psalm „Miserere etc." für die Lebenden und abends den Psalm „De profundis etc." für die Verstorbenen zu beten.

263. Stiftung Weidenfelts.[2])

Stifterin: Odilia Weidenfelts oder eigentlich deren Tante Catharina Weidenfelts, beide unverehelicht.[3])

---

1) Die Stiftung ist unter der jetzigen Verwaltung in der Zeit nach der französischen Fremdherrschaft an Verwandte nicht verliehen worden, wohl aber häufig (zuletzt im Jahre 1852) an solche, welche in der Pfarre St. Columba in Köln geboren sind.

2) Diese Schreibweise wird durch eigenhändige Unterschriften unter den Urkunden bestimmt.

3) Die am 17. Januar 1677 gestorbene Devotesse (Gott geweihte Jungfrau) Catharina Weidenfelts setzte durch letztwillige Verfügung vom 13. Juni 1676 ihre beiden Nichten, die Devotessen Margaretha und Odilia Weidenfelts, Töchter ihres Bruders Christian,

1. zu Universalerben ein, jedoch mit der Verordnung, „dafs, wenn besagte ihre beiden Nichten mit Todt abgehen werden, diese von der Junffer testatrix empfangene Verlassenschaft ahn ihre Schwestern oder eine von den Nichten und zwar keine andere, als diejenige, so in dem Junffern-Devotessenstandt leben und Gott dienen werden, überliffern sollen, und dafern deren keine vorhanden, ist besagter ihren beiden Nichten solche testatricis Hæredität und Verlassenschaft entweder den bedürftigen nächsten Verwandten zu lassen oder aber zu einer immerwehrenden Fundation vor arme Studenten, welche bei den Herrn patribus soc. Jesu in Cöln studieren werden, hinzuverwenden, freigestellt worden."

Sie bestellte ihre beiden genannten Nichten neben ihrem Bruder Winandus aus der Gesellschaft Jesu

2. zu Vollstreckerinnen dieses ihres letzten Willens „mit inständigem Begehren, diesen ihren letzten Willen in allem zu halten und zu vollziehen".

Beide Nichten konnten also und mufsten in dieser doppelten Eigenschaft als Erbinnen und als Testamentsvollzieherinnen über das angefallene Vermögen verfügen, konnten aber nicht frei, sondern nur nach dem Willen der Tante und so darüber verfügen, dafs es

1. auf verwandte Devotessen oder
2. bei deren Abgang auf die nächsten armen Verwandten überging, oder
3. zu einer Stiftung für arme Studierende am Jesuiten-Gymnasium verwendet wurde.

Diese 3 Bestimmungen konnten durch Errichtung einer Stiftung

a. zunächst für verwandte Devotessen,
b. dann, falls deren keine vorhanden, für die nächsten dürftigen Verwandten, sei es nun, dafs sie studierten oder nicht, und,
c. wenn deren keine vorhanden, für arme Studierende, erreicht werden.

Unter ihren Geschwistern war die Stifterin Catharina die 9. Sie hatte 4 Brüder, von denen 2 in den Jesuitenorden getreten, und 2, Melchior und Christian, verheiratet waren, und 4 verheiratete Schwestern. Bei der Teilung mit den Geschwistern am 2. Dezember 1650 war ihr u. a. als Hälfte ihres Erbteils die Hälfte des noch zur Stiftung gehörigen Mellerhofes bei Lechenich zugewiesen worden.

Die vorgenannten Nichten Margaretha und Odilia errichteten am 19. Juni 1699 ein gegenseitiges Testament. In dem nämlichen Jahre starb die Margaretha Weidenfelts, und so kam die ganze Hinterlassenschaft an die Odilia. Sie starb am 27. September 1733, hatte aber schon am 30. März 1722 ein Testament errichtet und darin folgende zwei Hauptanordnungen getroffen:

1. Bei der Teilung von 1650 war, wie erwähnt, die eine Hälfte des Mellerhofes der Katharina Weidenfelts zugefallen; die andere Hälfte hatte ihr Bruder

Testam. (notar.) der Odilia Weidenfelts v. 30. März 1722; Testam. der Katharina Weidenfelts v. 13. Juni 1676.

Melchior erhalten. Diese ging auf dessen Tochter Odilia, in erster Ehe mit Gerhard Fingerhut und in zweiter Ehe mit Joh. Jak. Mertens verheiratet, über. Als Witwe Mertens verkaufte diese Odilia an die Eheleute Heinr. Siebertz und Magdalena Heinsberg gegen 600 Thlr. eine Erbrente von 30 Thlr. und stellte ihre Hälfte jenes Gutes zur Hypothek. Diesen Rentkauf brachte die Devotesse Odilia Weidenfelts später, durch Erlegung von 633 Thlr. an die Witwe Siebertz, an sich. Sie besafs also die eine Hälfte jenes Hofes von der Tante, und auf der andern haftete die Erbrente. Von dieser aus eigenen Mitteln erworbenen Erbrente nun vermachte sie in § 9 ihres Testamentes die lebenslängliche Nutzniefsung ihren Nichten Odilia und Anna Elisabeth Weidenfelts, Töchtern ihres Bruders Anton und Anna Gertrud Schulten, Tochter ihrer Schwester Elisabeth, welche alle drei ebenfalls Devotessen waren; nach dem Tode sollten das Kapital und die Zinsen den Jesuiten anfallen.

2. Die drei obengenannten Nichten setzte sie zu Erben ihres ganzen Vermögens ein, jedoch ebenfalls, wie ihre Tante Catharina, mit der Anordnung, dafs nach deren Tode a. andere verwandte Devotessen, und, wenn deren keine vorhanden, b. studierende Verwandte und, in deren Ermangelung, c. Musikschüler des Jesuitengymnasiums in den Genufs der Erbschaft eintreten sollten.

Die genannten Nutzniefserinnen hatten auch die Verwaltung; nur wenn keine Devotessen mehr im Genusse wären, sollte der pater Rector soc. Jesu einen Priester mit der Verwaltung beauftragen.

In diesem zweiten Teile der letztwilligen Verfügung, welche ihren Hauptteil ausmacht, sollte unverkennbar der oben besagte Wille der Tante Catharina durch Errichtung einer Stiftung zur Ausführung gebracht werden. In dem Testamente geschieht nun zwar weder von der Anordnung der Tante Catharina noch auch davon Meldung, dafs die Odilia als Testamentsvollzieherin der Tante handelt. Doch ist diese letzte Willenserklärung nur als die Ausführung des erhaltenen Auftrages anzusehen, wie sich aus seinem ganzen Inhalte ergibt. Dafür sprechen auch noch folgende Gründe:

1. Aufser diesem Testamente besteht keine allgemeine Anordnung der Odilia, welche als Ausführung des erhaltenen Auftrages gelten könnte. Sie hatte zwar am 1. Juli 1709 ein dem Willen der Tante genauer entsprechendes Testament errichtet; dieses wurde aber durch das vorliegende spätere beseitigt.
2. In § 20 des Testaments werden die Güter aufgezählt, welche zu der Stiftung gehören, und darunter steht die besprochene der Tante Catharina durch Erbschaft angefallene Hälfte des Mellerhofes an der Spitze. Ferner ist in einem von dem Jesuiten Frings 1736 angefertigten Auszuge zu jenen Stiftungs-Vermögensteilen bemerkt, was die Odilia erworben hat. Zu diesem ihrem Erwerbe gehören die oben besprochenen 633 Thlr.; hierüber hat sie aber besonders und ganz nach ihrem Willen verfügt, sowie sie aus anderen durch Erbschaft von ihren Eltern und ihren Schwestern ihr angefallenen Vermögensteilen bereits am 18. September 1716 eine Schenkung unter Lebenden zu Gunsten von Kindern ihrer Geschwister gemacht hatte. Das Vermögen aber, aus welchem sie die Stiftung bildete, rührte gröfstenteils von der Tante Catharina her, und darüber konnte sie nicht anders als nach dem Willen der Tante und nach dem erhaltenen Auftrage verfügen. Daher ist der Wille der Tante die eigentliche Grundlage der Stiftung und die Tante selbst ist als die 1. und Hauptstifterin anzusehen.
3. Die Catharina wird daher auch mit Recht in den von dem Jesuiten Frings entworfenen Stammtafeln „la fundatrix“, die Odilia aber „cohaeres Catharinae fundatricis“ und „confundatrix“ genannt.
4. In den erwähnten Stammtafeln ist die Verwandtschaftsnähe nach dem Abstande von der Katharina berechnet und die Odilia selbst nach kanonischer Komputation in den 2. Grad gesetzt.
5. Die Odilia weicht in § 16 ihres Testaments sehr von der erhaltenen Vorschrift ab. Daher ist in dem vorerwähnten Auszuge aus dem Testamente auf die Vorschrift der Tante hinverwiesen: „aliter Catharina disposuit.“

In diesem Hinweise zeigt sich die stete Berücksichtigung des Willens der Catharina und die Ansicht, dafs sie die eigentliche Stifterin ist. Das Testament der Odilia ist nur die Ausführung des Testamentes der Catharina.

Die zuerst berufenen Nutzniefserinnen waren die 3 genannten Nichten (Testam. § 11). In der Folgezeit sollten deren immer nur 2 sein (§ 12). Wenn daher eine von jenen 3 mit Tod abging, so blieben die beiden anderen allein im Genusse, und eine neue Aufnahme sollte erst eintreten, wenn deren 2 gestorben. Nach einer Notiz der letzten, im Jahre 1806 gestorbenen Nutzniefserin genofs die Elisabeth die Stiftung überhaupt nicht, und blieben die Odilia Weidenfelts und die Anna Gertrud Schulten allein im Genusse.

Bei der ersten Aufnahme einer verwandten Devotesse zu einer erledigten Stelle sollten die Nachkommen der Schwestern der Stifterin mit jenen ihrer Brüder, wofern sie nicht entfernter als in der 2. Generation ständen, gleiches Recht auf den Genufs haben. (Dieser Anordnung griff die Stifterin Odilia dadurch vor, dafs sie die Odilia Korsch, Enkelin ihrer Schwester Elisabeth, durch Kodizill vom 25. März 1725 vor allen anderen zu einer Stelle berief. Von den beiden Nutzniefserinnen war die Odilia zuerst gestorben; an ihre Stelle rückte die Korsch neben die Anna Gertrud Schulten ein.) Bei ferneren Aufnahmen zu wieder erledigten Stellen sollten nur Nachkommen ihrer Brüder durch männliche Abstammung, jedoch ebenfalls innerhalb der 2. Generation oder bis zum 4. Grade nach Civil-Komputation einschliefslich, als berechtigt gelten. Testam. § 12. (Nach dem Tode der Anna Gertrud Schulten 1766 trat die Devotesse Margaretha Weidenfelts, Tochter von Wilh. Weidenfelts zu Oberaufsem, die letzte Nutzniefserin, ein. Sie starb 1806 und war allein im Besitze und Genusse des ganzen Vermögens. Dasselbe verwaltete hierauf der Vikar Tueking, bis es 1812 an die Verwaltung der Studienstiftungen abgeliefert wurde.)

Wenn keine Devotessen aus den 2 Generationen mehr im Genusse wären, sollten studierende Nachkommen der Schwestern und Brüder, jedoch ebenfalls nur aus den 2 Generationen, zum Genusse gelangen. (Testam. § 16.) In Ermangelung studierender Verwandten sollten die Einkünfte für die Studierenden, welche in dem seminario musicorum wohnten und auf dem Musikchore der Jesuitenkirche Dienste leisteten, verwendet werden. (Testam. § 17.)

Der ganze Genufs war also nicht blofs auf die Nachkommen der Geschwister der Odilia und zunächst ihrer Brüder, sondern auch sogar für diese auf blofs 2 Generationen beschränkt. Falls keine Nachkommen männlicher Abstammung und mit dem Namen Weidenfelts von der 1. und 2. Generation mehr vorhanden, sollte alles Vermögen der Jesuiten-Kreuzkapelle zufallen. (Testam. § 18.) Dieser Paragraph erhielt jedoch nach den Bemerkungen in den Stammtafeln die Deutung, dafs ferner noch aufser der 2. Generation nur Nachkommen der Brüder durch männliche Abstammung und Namens Weidenfelts genufsberechtigt seien.

So waren die Nachkommen der übrigen Geschwister der eigentlichen Stifterin Catharina ausgeschlossen, und der Jesuitenorden hatte die Aussicht auf den nahen Anfall des ganzen Vermögens. Dies war aber nicht der Wille der Catharina; das Vermögen sollte vielmehr den nächsten Verwandten, wozu doch auch ihre übrigen Geschwister und deren Nachkommen gehörten, verbleiben oder zu einer immerwährenden Fundation für dürftige Studierende, wobei wieder die Verwandten berücksichtigt werden könnten, verwendet werden. Und in diesem Sinne deuteten die Jesuiten die Verfügung der Odilia. Daher entwarfen sie 1. die Stammtafeln der Verwandten, von den Eltern der Katharina an gerechnet; berechneten 2. die Verwandtschaftsnähe, wie bemerkt nach dem Abstande von der Catharina; für jene der Nachkommen der Geschwister der Odilia aber bemerkten sie 3. die Generationen, besonders mit gleichzeitiger Angabe, welche Weidenfelts, als von Männer abstammend, für sich allein, oder für sich und ihre Nachkommen genufsberechtigt wären. Als der einzig Berechtigte dieser Art wurde Christian Weidenfelts, philosophus emeritus 1776, Sohn von Anton Weidenfelts mit Klara Bongs, Urenkel des Anton Weidenfelts, Bruders der Odilia, genannt. (Es ist derselbe Weidenfelts, welcher sich am 4. Februar 1812 mit der Übergabe des Vermögens an die Verwaltung einverstanden erklärte, damit es als Familienstiftung verwaltet werde, wie stets sein Wunsch, entgegen den Anträgen der Verwandten, die es teilen wollten, gewesen wäre. Es ist ferner der nämliche Weidenfelts, in dessen Namen sowie im Namen sämtlicher Erben des Anton Weidenfelts, seines Vaters, das Vermögen abgeliefert wurde.)

Wird nun von dem Willen der Catharina abgesehen und blofs das Testament der Odilia als mafsgebend erachtet, so haben 1. nur die nächsten Verwandten der letzten Besitzerin Maria Margaretha Weidenfelts, in deren Hand das Vermögen infolge der französischen

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 7050 Mark	Zinsen	296,56	Mark.
b. Ackerland zu Brüggen (Kreis Bergheim), umfassend 98 a 47 qm..	Ertrag	55,95	„
c. Ackerland zu Rheidt (Kreis Bergheim), umfassend 6 ha 37 a 52 qm,	Ertrag	811,36	„
d. Ackerland zu Mellerhöhe, umfassend 31 ha 9 a 79 qm	Ertrag	2393,50	„
	Summa....	3557,37	Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 7[1]) Stipendien, jedes im Betrage von 348 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich im Jesuiten-Gymnasium zu Köln).[2])

Gesetzgebung in freies Eigentum übergegangen war, ein Recht auf dasselbe, und 2. die übrigen Verwandten der Linie der Odilia sind außerdem stiftungsmäfsig ausgeschlossen, weil sie sämtlich nicht mehr Weidenfelts heifsen, mit der Odilia nur durch weibliche Abstammung verwandt sind und schon in der 5. Generation stehen; alsdann ist 3. das Erbfolgerecht des Christ. Weidenfelts und der Kreuzkapelle der Jesuiten erloschen, weil schon vor dem Eintritte des Erbanfalles jene Erbfolge gesetzlich aufgehoben war. In dieser Lage wäre dann auch die Erklärung des Christian Weidenfelts und der anderen Verwandten wirkungslos, wofern sie nicht die einzigen Erben der Maria Margaretha Weidenfelts waren, was nicht nachgewiesen ist.

Das thatsächliche Verhalten der Familie nun, indem die einen das Vermögen zur Erhaltung für eine Familienstiftung abgaben, und die anderen den Genufs, als einer Studienstiftung, nachsuchen, ist eine hinreichende Erklärung, dafs sie die Stiftung im Sinne der ersten Stifterin Catharina fortbestehen wissen wollen; denn im Sinne der Odilia ist sie schon lange keine Studienstiftung mehr, weil sie dies mit der 2. Generation der Linie Odilia zu sein aufhörte, dies auch in der erweiternden Deutung des § 18 nicht mehr ist, wenn der Christ. Weidenfelts keine männlichen oder gar keine Nachkommen hatte.

1) In dem Testamente (§ 16) ist die Bestimmung getroffen, dafs „einem oder andern“ verwandten Studierenden, „soviel derselben nöthig“, zugeteilt werden solle, um darin den Bedarf ihrer Studienkosten zu finden. Als im Jahre 1853 die Einkünfte des Stiftungsvermögens sich über die mutmafsliche Voraussicht der Stifterin und über das Bedürfnis zweier Studenten hinaus vermehrt hatten, und da andererseits bei jedesmaliger Erledigung einer Portion eine grofse Anzahl berechtigter Bewerber den Stiftungsgenufs in Anspruch nahm, wurde vom Verwaltungsrate eine Vermehrung der bis dahin bestandenen 2 Stipendien auf 4 in Antrag gebracht und unter dem 27. April 1853 No. 317 vom Prov.-Schulk. in der Weise genehmigt, dafs jede der beiden Portionen bei eintretender Erledigung in 2 Portionen geteilt werden sollte.

Das Nämliche wiederholte sich, als infolge der am 26. März 1857 vorgenommenen, auf 9 Jahre anberaumten Wiederverpachtung einiger zum Stiftungsvermögen gehörigen Ländereien die Jahreseinkünfte der Stiftung sich um 404 Thlr. 10 Sgr. 2 Pfg. vermehrt hatten. Von der richtigen Ansicht ausgehend, dafs eine Erhöhung der Stipendien über das Bedürfnis hinaus eher schädlich als nützlich wirke, beantragte der Verwaltungsrat eine abermalige Vermehrung der Portionen von 4 auf 7, und mit der Genehmigung des Antrages seitens des Prov.-Schulk. unter dem 17. Dezember 1857 S. C. 3859 wurde ein angemessenes Verhältnis der Portionen zu der zahlreichen Anwartschaft hergestellt.

2) Die Urkunde spricht nur vom Jesuiten-Gymnasium in Köln. Die Stipendien können nur für die Dauer der Gymnasialstudien und ein Triennium an einer philosophischen Fakultät verliehen werden. Die früher in einzelnen Fällen vorgekommene Bewilligung der Stiftung für ein anderes akademisches Fachstudium ist mit den Bestimmungen des Testamentes nicht vereinbar.

Seitdem die Stiftung, dem Antrage der Familie gemäfs, im Jahre 1812 an den Verwaltungsrat der Studienstiftungen gelangte, ist sie stets als eine Studienstiftung behandelt und als solche bei Erledigungsfällen in den Bekanntmachungen bezeichnet worden. Erst bei einer Erledigung im Jahre 1853 wurde in der Ausschreibung irrtümlicher-

Stiftungsberechtigt sind Jünglinge der nächsten Verwandtschaft[1]) und zwar „die tauglichste“[2]) und „zum studieren tüchtig in gymnasio patrum societatis Jesu allhier“. (Test. § 16.)[3])

---

weise angekündigt, dafs zunächst Jungfern weltgeistlichen Standes aus der Familie und erst in deren Ermangelung studierende Verwandte berufen seien. Dies hat denn auch die Anmeldung von 4 Aspiranten weiblichen Geschlechts veranlafst. Die vor der Verleihung angestellte nähere Untersuchung ergab, dafs den weiblichen Anverwandten ein Recht auf die Stiftung nicht zustehe und die erhobenen Ansprüche abzuweisen seien.

1. Hätte auch die Odilia Weidenfelts rechtsgültig eine ewige Devotessenstiftung gegründet, was nicht der Fall ist, so würde sie doch heute erloschen sein; der Stand der Devotessen besteht überhaupt nicht mehr; jedenfalls ist dem nach der Stiftungsurkunde dem Jesuitenorden unterworfen gewesenen Devotessenstande durch die Aufhebung dieses Ordens die Bedingung der Existenz genommen. Dieselben hatten in die Hände der patres soc. Jesu das Gelübde der Keuschheit abzulegen und mufsten sich der Direktion der Jesuiten, welche ihr Leben überwachen sollten, unterwerfen. Es waren ausdrücklich die patres soc. Jesu in Köln bestimmt. Diese bestehen nicht mehr, und es wäre willkürlich, anzunehmen, dafs ein anderes Kollegium dieses Ordens an deren Stelle treten dürfe.
2. Sofern die Stiftung zu Gunsten der Devotessen errichtet worden, wäre sie eine rein kirchliche und ein geistliches Officium mit ihr nicht verbunden; als solche würde sie aber unter den Konsularbeschlufs vom 10. Prairial X gefallen, mithin unter die in dem art. 1 bezeichneten titres ecclesiast. begriffen und also aufgehoben sein. Nur solche fondations ou titres ecclesiast. waren von der Suppression ausgeschlossen, mit welchen kirchliche Dienste verbunden waren. Nach der Veröffentlichung des Konsularbeschlusses sind zwar hierüber Zweifel entstanden, und der Domänenfiskus hat auch die Güter der Kirchen als Nationalgüter betrachtet und als solche in Besitz genommen. Hierauf hat das arrêté vom 7. Thermidor XI die Rückgabe dieser Güter ausdrücklich verordnet. Rücksichtlich der Stiftungen hat erst das arrêté vom 28. Frimaire XII den Zweifel gelöst und entschieden, dafs auch die Güter der Stiftungen, jedoch nur solcher, welche mit religiösen Diensten (services religieux) belastet sind, und deren Einkünfte einen Teil des Kirchenvermögens ausmachen, in den Bestimmungen des arrêté vom 7. Thermidor XI begriffen seien. Hierdurch wird bestätigt, dafs alle anderen religiösen Stiftungen aufgehoben worden sind. Als Devotessenstiftung besteht die Stiftung daher nicht mehr, und nur als Studienstiftung ist sie erhalten, wie sie denn auch seit 1806 als solche behandelt worden ist.

Diese Stiftung darf nicht verwechselt werden mit einer andern Stiftung Weidenfelts, welche an der Kirche von St. Cunibert in Köln besteht und von dem Pfarrer dieser Kirche verwaltet wird. Ein gewisser Vincentius Weidenfelts hat nach Ausweis seines Testam. v. 26. Febr. 1752 eine ewige Stiftung zu Gunsten von Devotessen errichtet, welche unter der Leitung der patres soc. Jesu stehen. Im Jahre 1827, um welche Zeit noch eine Devotesse aus der Familie im Genusse war, nahm der Kirchenvorstand das Vermögen als verheimlichtes Staatsgut auf Grund der Kabinets-Ordre vom 23. Mai 1818 in Anspruch. Auch die Kgl. Regierung sprach sich zu Gunsten des Kirchenvorstandes dahin aus, dafs das Vermögen der Stiftung als verheimlichtes Staatsgut zu behandeln sei. Dagegen sprach sich der Erzbischof aus, und dessen Ansicht schlossen sich die Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten ebenso wie der Finanzminister in einem Erlasse vom 17. Juli 1828 an und sprachen sich für die Erhaltung der Stiftung aus. Diese Entscheidung hat manche rechtliche Bedenken gegen sich.

1) Da die testamentarische Verfügung der Odilia offenbar nichts als eine Ausführung des ihr in dem Testamente der Catharina Weidenfelts gegebenen Auftrages wegen Gründung einer Stiftung für arme Studierende ist, so ist die Katharina stets als die eigentliche Stifterin anzusehen und bei Verleihungen die Nähe der Verwandtschaft des Bewerbers mit der Katharina, nicht mit der Odilia als mafsgebend betrachtet worden. Dagegen müssen bei Feststellung der übrigen Vorbedingungen des Stiftungsgenusses lediglich die Bestimmungen des Testamentes der Odilia zu Grunde gelegt werden, weil in diesem erst die wirklich vollzogene Stiftung enthalten ist. Minist.-Erl. vom 4. Oktober 1845 No. 23225.

2) Die erledigten Portionen sollen denjenigen Anwärtern verliehen werden, welche

Wird die Stiftung von Verwandten nicht in Anspruch genommen, so sollen die Erträge des Stiftungsvermögens armen Studierenden solange zugewendet werden, bis der Genufs derselben wieder von Verwandten nachgesucht wird.[1])

264. Stiftung Weier.[2])

Stifter: Johann Weier, Dr. iur. utr. und Appellationskommissar.

Testam. (notar.) v. 8. April 1669.

Stiftungsurk. der Testamentsvollzieher v. 26. April 1670.

Urspr. Vermögen: 1500 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 7645 Mark; Zinsen 282,86 Mark.

---

zur Zeit der Erledigung bezw. der Verleihung zu den Studien am meisten befähigt sind. Diese Befähigung läfst sich mit voller Sicherheit aus einem einzelnen Schulzeugnisse, auf welches mancherlei zufällige Umstände eingewirkt haben können, nicht beurteilen, sondern mufs, wenn möglich, aus einer gröfsern Zahl von Zeugnissen oder einer längern Beobachtung des betreffenden Schülers gefolgert werden. Es ist daher wohl kaum Anstand zu nehmen, unter 2 Bewerbern demjenigen den Vorzug zu geben, welcher, wenn er auch zur Zeit der Eröffnung der Portion das mindergünstige Zeugnis erhalten hat, dennoch durch die übereinstimmenden früheren Zeugnisse eine entschieden gröfsere Befähigung, als sein Mitbewerber, nachzuweisen vermag. Nur sofern in dieser Art eine entschiedene Überlegenheit des einen Bewerbers über den andern nicht dargethan werden kann, wird es erforderlich, um zu einer Entscheidung zu gelangen, auf das einzelne Zeugnis aus dem Zeitpunkte der Erledigung der Stiftung zurückzugehen. Verf. des Prov.-Schulk. v. 6. Nov. 1844 No. 3447.

3) „Die Urkunde fordert nicht einen besondern Grad der Schulbildung oder den Besuch eines Gymnasiums vorher.“ Verf. des Prov.-Schulk. v. 3. Dez. 1840 No. 3461.

Zufolge der Bestimmung des § 16 ist bisher mit Recht angenommen worden, dafs die Bedingung des Besuches des Gymnasiums schon zur Zeit der Erledigung vorhanden sein mufs. Wenigstens müssen, wenn übrigens gleich berechtigte Anwärter, welche jene Bedingung zur Zeit der Erledigung schon erfüllen, mit solchen sich bewerben, welche erst in einem spätern Zeitpunkte das Gymnasium zu besuchen anfangen, die ersteren den letzteren, welche in dem entscheidenden Zeitpunkte noch unqualifiziert waren, unbedenklich vorgehen, weil sie aus ihrem einmal erworbenen Rechte nicht dadurch verdrängt werden können, dafs andere Anwärter sich später gleichfalls die stiftungsmäfsige Befähigung verschaffen. Minist.-Erl. vom 4. Oktober 1845 No. 23225.

1) „Da nun aber Söhne in der Familie wären, so ihrer Minderjährigkeit halber nicht zum Studieren fähig wären, alsdann könnte währender solcher Zeit testatricis jährliche Einkömmsten denen im seminario musicorum wohnenden und auf 'm Musiks-Chor der Kirchen societatis Jesu dienenden Studenten zugeeignet und verwändet werden. . . . Demnach aber aus der Blutsverwandtschaft zu studieren fähige Söhne angenohmen werden könnten, sollen diese zur Abnutzung wieder zugelassen werden.“ (Testam. § 17.)

„Das hauptsächlich in Betracht kommende Testament der Odilia Weidenfelts enthält nichts von dem Requisit der Dürftigkeit, und die durch dieses Testament ausgeführte Festsetzung der Catharina Weid. erwähnt zwar armer Studenten, ohne aber ihrerseits den studirenden Verwanden als solchen Rechte einzuräumen; gleichwohl erscheint die Berücksichtigung der Dürftigkeit der Stiftung insofern entsprechend, als die Catharina Weidenfelts ihrer Nichte (Odilia) ausdrücklich eine immerwährende Stiftung für arme Studenten zur Ausführung vorgezeichnet hatte.“ Verf. des Prov.-Schulk. v. 5. Juli 1855 S. C. 1776.

2) Die Stiftung hiefs früher zu Unrecht Weyer Laurentianorum, weil sie an den Besuch des Laurentianer Gymnasiums zu Köln geknüpft war, zum Unterschiede der sogen. Stiftung Weyeriana Jesuitarum et Montanorum, welche ihren Namen offenbar daher hatte, weil nach dem Willen des Stifters eines seiner Stipendien mit dem Besuche des Jesuiten-, das andere mit jenem des Montanergymnasiums verbunden war.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 282,86 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium) bis zum Schlusse der philosophischen Studien.

Die Aufnahme in den Stiftungsgenufs soll nicht erfolgen, bis der Besuch des Gymnasiums wirklich begonnen hat, und die Studien daselbst fleifsig und emsig betrieben worden.[1])

Stiftungsberechtigt sind die nächsten Anverwandten des Stifters, „jedoch mit dem Beding, dafs jederzeit die auswendige Verwandten den Inwendigen, und die, so testatoris Namen führen, wenn sie schon im Geblüth weiter zurück verwandt wehren, denen so andern Namens seindt, vorgezogen und keine andern, als römische katholische darzu gelassen werden sollen". (Stiftungsurk.)

Wird die Stiftung von Verwandten nicht in Anspruch genommen, so sollen arme katholische Studierende überhaupt in den Stiftungsgenufs gesetzt werden.

Präsentator ist der nächste Verwandte.[2])

265. Stiftung Weiers.[3])

Stifter: Johann Weiers[4]) aus Viersen (daher die Beifügung „Virsensis"), Kanonikus an der Andreaskirche zu Köln.

Stiftungsurk. der Testamentsvollstrecker v. 24. Nov. 1627.

Urspr. Vermögen: 2000 Königsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 8440 Mark .... Zinsen 312,28 Mark.
b. Rente auf die Stadt Viersen .... 87,69 „ [5])
Summa... 399,97 Mark.

1) „nisi de facto scholas gymnasii Laurentiani frequentet, studia sua ibidem diligenter seduloque ad cursus philosophici finem tractet." (Stiftungsurk.)

2) Seit dem 19. Mai 1877 wird die Präsentation vom Geh. Justizrat von Kempis in Köln ausgeübt, welcher vom Oheime des Stifters, Peter Weier, abstammt und mit dem Stifter im 10. Grade verwandt ist.

3) Die Stiftung hiefs früher zu Unrecht Weyeriana Jesuitarum et Montanorum, offenbar aus dem Grunde, weil der Stifter eines seiner Stipendien an den Besuch des Jesuiten-, die Verleihung des andern an den Besuch des Montaner Gymnasiums geknüpft wissen wollte.

4) So ist die Schreibweise in dem Testamentsauszuge, welcher in die Stiftungsurkunde wörtlich aufgenommen ist.

5) Die Gemeinde Viersen hat zu Gunsten der Stiftung jährlich die Zinsen eines Schuldkapitals von 1000 Rchsthlr. mit 87,69 Mark an die Kasse des Verwaltungsrates zu zahlen. Nach Inhalt der Schuldurkunde vom Jahre 1578 ist die Zahlung frei, kummerlos und unbeschwert zu leisten; hiernach mufs anerkannt werden, dafs hier der Zahlungsort ist, und dafs bei der Posteinzahlung seitens der Stadtkasse Viersen nicht 20 Pfg. für Porto in Abzug gebracht werden dürfen, was der Gemeinde-Empfänger daselbst in den abgelaufenen Jahren in einem gegebenen Falle versucht hat.

Der Wert des Rentkapitals ist in dem unter dem 17. April 1827 zwischen dem Kirchenvorstande zu Viersen und der Civilgemeinde daselbst abgeschlossenen Vergleiche auf 974 Thlr. 10 Sgr. 10 Pfg. 2923,08 Mark festgesetzt worden, und wird daher nur dieser Betrag, nicht aber der zwanzigfache Betrag der dreiprozentigen Zinsen für die Abtragung des Kapitals mafsgebend sein können.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 197 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Jesuiten- und Montaner Gymnasium in Köln) auf sechs Jahre.[1])

Die Stipendiaten haben die Pflicht, stets fleifsig und gehorsam zu sein.

Stiftungsberechtigt sind die nächsten und zu den Studien geeignetsten katholischen Verwandten des Stifters, und zwar immer einer aus väterlicher, der andere aus mütterlicher Linie.[2])

Wird die Stiftung von Jünglingen der Verwandtschaft nicht beansprucht, so sollen begabte katholische Studierende aus Viersen auf so lange in den Stiftungsgenufs treten, bis verwandte Bewerber sich melden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sollen täglich den 4. Bufspsalm nebst dem Gebete des Herrn, dem englischen Grufse und dem Gebete für die Abgestorbenen beten.

Präsentator: Der katholische Kirchenvorstand von Viersen hat das Recht der Präsentation.[3])

---

1) „Die Stiftung kann von Gymnasiasten in Secunda und Prima bezogen werden." Verf. d. Prov.-Schulk. v. 16. Juni 1833 No. 1472.

2) Verwandte sind bis in die Gegenwart in bedeutender Anzahl in den Stammbaum eingetragen; sie stammen ausschliefslich von Catharina Weiers, einer Tante des Stifters, ab.

3) In der Stiftungsurkunde heifst es wörtlich: „diese alumni oder portionistae will ich, dafs benent und vorgestelt sollen werden den Herrn Regenten vorschl. apud Gymnasium montis et gymnasium patrum durch meine Executoren, alfs lang die im leben, durch deren Abgang aber soll die nomination und Darstellung selbiger portionisten allezeit geschehen durch einen zeitlichen pastoren und zweyen altisten Scheffen zu Virsen". Dem Pastor und zwei Schöffen ist daher nicht die Verleihung, sondern nur die Benennung oder Bezeichnung und die Vorstellung der Portionisten übertragen, während die Verleihung demjenigen, welchem die Portionisten benannt wurden, also dem Regenten, zustand. Dafs diese Auslegung die richtige sei, bestätigt auch eine andere Stelle derselben: „Wan nun sothane leibliche fundation durch die Herren Executoren obgemeldt schon ihren Anfang erlangt und ins werk gebracht, dafs albereidt zweyen discipuli von geblüth .... nach Willen des Herrn testatoris zur schull gethan und dafs portionisten dargestelt und gehalten werden". Denn hier ist ebenfalls der Unterschied zwischen „darstellen" und „gehalten werden", welches mit „verleihen" gleichbedeutend genommen zu sein scheint, angedeutet.

Nachdem über die Frage, wem nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze und jenen der Stiftungsurkunde die Verwaltung der Stiftung rechtlich zustehe, zwischen dem Kirchenvorstande zu Viersen, als dem frühern Verwalter der Stiftung, und dem Verwaltungsrate Differenzen entstanden, welche zuletzt dahin geführt, die richterliche Entscheidung in dieser Frage anzurufen, ist zwischen den erwähnten beiden Parteien zur Schlichtung des Streites folgender Vergleich zustande gekommen:

1. Der über die fragliche Angelegenheit bereits eingeleitete und bei dem Kgl. Landgerichte in Düsseldorf anhängige Prozefs wird hiermit niedergeschlagen, und werden die aufgegangenen Kosten aus den Beständen der Stiftung bestritten.
2. Der Kirchenvorstand zu Viersen erkennt hiermit das Recht des Verwaltungsrates auf selbständige Administration der Studienstiftung für immer und unwiderruflich an.
3. Der Kirchenvorstand behält sich und seinen Nachfolgern in der Person des zeitlichen Pfarrers und der beiden ältesten Kirchmeister die volle Befugnis vor, die Portionisten zu dieser Stiftung in Gemäfsheit der Stiftungsurkunde zu ernennen und die Ernannten dem Verwaltungsrate zu präsentieren. Der Verwaltungsrat hingegen behält sich die Bestätigung der durch den jederzeitigen katholischen Pfarrer und die zwei ältesten Kirchmeister zu Viersen geschehenen Ernennung der Portionisten vor.

266. Stiftung Weiler.[1])

Stifter: Lambert Weiler, Kanonikus an der Stiftskirche von St. Georg in Köln.

Stiftungsurk. (notar.) v. den Testamentsvollziehern am 11. März 1615 errichtet.

Urspr. Vermögen: 550 Kölnische Thaler; Rente von 29 Thalern.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1580 Mark; Zinsen 58,46 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 58,46 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) von der Untertertia ab bis zum Magisterium einschliefslich.)[2])

---

4. Die Nichtausübung des dem Kirchenvorstande vorbehaltenen Ernennungsrechtes innerhalb sechs Monaten vom Tage der demselben seitens des Verwaltungsrates geschehenen schriftlichen Anzeige der eingetretenen Erledigung einer Stiftungsportion soll auch das Ernennungs- und Präsentationsrecht für diesen einzelnen Fall auf den Verwaltungsrat devolvieren und von diesem die Designation und Annahme des Stiftungsportionisten allein und ohne Konkurrenz des Kirchenvorstandes ausgehen.
5. Der Verwaltungsrat übernimmt die Stiftung in dem Zustande, worin sie sich dermalen befindet, daher derselbe auch den unterm 17. April 1827 zwischen dem Kirchenvorstande zu Viersen und der Civilgemeinde daselbst über das der Gemeinde Viersen zur Last stehende und die Hauptdotation der Stiftung bildende Kapital von 1000 Königsthlr. abgeschlossenen und von dem Herrn Ersbischofe sowie der Kgl. Regierung zu Düsseldorf unter dem 30. April 1827 und 27. Aug. 1827 bestätigten Vergleich hiermit anerkennt.
6. Nach erfolgter Genehmigung dieses Vergleiches seitens der betreffenden Oberbehörden verpflichtet sich der Kirchenvorstand zu Viersen,
   a. die in dem anliegenden Inventare bezeichneten auf die Verwaltung der Stiftung Bezug habenden Literalien,
   b. die sämtlichen in dem beigebogenen Vermögensstatus näher bezeichneten Vermögensteile dieser Stiftung;
   c. den Kassenbestand der Stiftung nebst der Rechnung dem Verwaltungsrate zu überweisen.

So geschehen zu Viersen am 9. April 1838.

Der Vergleich ist vom Prov.-Schulk. am 29. Jan. 1839 No. 166 genehmigt worden.

Das Präsentationsrecht ist von dem Kirchenvorstande zuletzt noch bei der Verleihung vom 18. Juni 1887 ausgeübt worden.

„Aus der Stiftungsurkunde und dem zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Kirchenvorstande zu Viersen abgeschlossenen Vergleiche ergibt sich, dafs letzterer zwar das Recht der Benennung und Präsentation der Portionisten hat, dem Verwaltungsrathe aber die Verleihung der Portionen und folgeweise auch die Prüfung der Ansprüche angeblich Berechtigter zusteht.“ Verf. des Prov.-Schulk. v. 4. Febr. 1850 S. C. 256. „Dem Pastor und den Schöffen (jetzt zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes) ist nicht die Verleihung, sondern nur die Benennung oder Bezeichnung und die Vorstellung der Portionisten übertragen, während die Verleihung demjenigen, welchem die Portionisten benannt wurden, also dem Regenten, zustand . . . . . Wenn daher der Verwaltungsrath, der an die Stelle des Regenten getreten ist, das Recht der Verwaltung in Anspruch nimmt, so können wir ihm darin nur beistimmen. Und wenn er das Recht hat, so ist damit selbstredend die Pflicht verbunden, die Ansprüche der Portionisten zu prüfen; er mufs also in den Stand gesetzt werden, diese Prüfung anstellen zu können. Unter diesen Umständen müssen wir es Ihnen überlassen, die Berechtigung Ihres Sohnes dem Verwaltungsrathe gegenüber nachzuweisen.“ Verf. d. Prov.-Schulk. v. 12. April 1847 S. C. 864.

1) So, und nicht Weyler, ist die Schreibweise nach der Urkunde.

2) „Aliquem ingenuum adolescentem studiis diligenter operam dantem et bonis moribus commendatum, qui ad classem poëticam ut minimum admissus sit vel statim

Stiftungsberechtigt ist ein braver, fleifsiger Jüngling, welcher die Reife für die Untertertia besitzt.[1])

267. Stiftung Wellinck.[2])

Stifter: Albert Wellinck aus Lear in Westfalen, Dr. theolog., Kanonikus an St. Severin in Köln.

Testam. v. Jahre 1621.

Stiftungsurk. (notar. lat.) v. den Testamentsvollziehern am 31. März 1626 errichtet.

Urspr. Vermögen: 500 Rchsthlr....... Jahresrente 20 Rchsthlr.
400 Kölner Thlr.... „ 16 Kölner Thlr.

Ländereien und Weingärten zu Sürth, welche im Jahre 1875 für 400 Thlr. verkauft worden sind.

Vermögensstand am 1. April 1892: 7210 Mark; Zinsen 266,77 Mark.

Aus dem Jahres-Einkommen wird etatsmäfsig ein Betrag von 2,37 Mark an den gemeinschaftlichen Gymnasialfonds abgeführt. Diese Zahlung erscheint ganz ungerechtfertigt, da weder die Stiftungsurkunde noch die älteren Rechnungen hierzu Anhalt bieten. Der Posten erscheint zuerst im Jahre 1818 in Ausgabe und zwar unter der Bemerkung „dem Schulfonds pro 1818 frcs 3“.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 264,70 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln) von der Obertertia[3]) an bis zum Magisterium und für theologische oder juristische Studien auf zwei oder drei Jahre.

Der Abgang vom Gymnasium vor dem Magisterium gilt als Verzicht auf den Stiftungsgenufs, es sei denn, dafs der Stipendiat binnen Monatsfrist die Studien wieder aufnehme.

Der Stipendiat mufs mit solchem Fleifse den Studien obliegen, dafs er beim Beginne der neuen Schuljahre zu der höhern Klasse ehrenvoll aufsteigt.

Nachlässigkeit und schlechtes Betragen schliefsen nach einer nutzlosen dreimaligen Ermahnung vom Weitergenusse der Stiftung aus.

Stiftungsberechtigt sind die Blutsverwandten des Stifters nach der Gradesnähe der Verwandtschaft.

Ist ein ausreichend befähigter Jüngling in der Familie Wellinck nicht vorhanden, so hat ein solcher aus der Familie Hoyinck[4]) Anspruch auf den Stiftungsgenufs, und, falls auch diese keinen aufweist, sollen andere Verwandte, und, in Ermangelung solcher, befähigte Studierende aus Laer (Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster), und nach diesen aus Altenberge (ebendaselbst) bei Verleihung der Stiftung Berücksichtigung finden.

admitti possit, eligent et nominabunt, qui hac portione usque ad adeptum licentiae in artibus gradum fruatur.“ (Stiftungsurk.)

1) Die Stiftung ist seit langen Jahren Freistiftung.

2) So ist die Schreibweise des Namens nach Ausweis der Urkunde.

3) „Ordinamus, ut alumnus . . . eo in studiis sit progressus, ut latinae linguae quendam habeat usum, ut poëtarum ordini vel in ipso statim ingressu vel non longo post tempore commode possit adiungi.“ (Stiftungsurk. No. 2.)

4) In der Stammtafel ist nur diese Familie unter dem Namen Hoeynck bis zur Gegenwart fortgeführt.

Wird die Stiftung von Berechtigten nicht in Anspruch genommen, so sollen die Stiftungseinkünfte von sechs Jahren zur Vermehrung des Kapitals Verwendung finden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der Stipendiat hat für das Seelenheil des Stifters täglich folgende Gebete zu beten: die Psalmen „Miserere mei etc.“ und „De profundis etc.“, das Gebet des Herrn und den englischen Grufs, „Requiem aeternam dona etc.“, „A porta inferi etc.“, „Credo videre etc.“, „Domine exaudi etc.“, „Oremus. Propitiare, Domine, supplicationibus etc.“, „Requiescant etc.“

Präsentator ist der Älteste der Familie Wellinck. [1])

268. Stiftung Wesebeder. [2])

Stifter: Johann Wesebeder, Dr. medic.

Stiftungsurk. v. 1. Oktob. 1422.

Urspr. Vermögen: 1800 Goldgulden; Jahresrente 90 Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 6600 Mark	Zinsen	244,20 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln		189,03 „
	Summa	433,23 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 4 Stipendien, jedes im Betrage von 105 Mark, auf fünf Jahre für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf einem der Kölner Gymnasien) bis zum Magisterium einschliefslich. [3])

Stiftungsberechtigt sind „4 Ehrbare arme schüler, die baufsen unser stadt gebohren Van gueden gemühte und leven seynd“. (Stiftungsurk.)

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, morgens den Psalm „Miserere etc.“, fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Grufs und fünf Antiphonen und zwar

1. von der h. Dreifaltigkeit,
2. „ „ Mutter Gottes,
3. „ den h. drei Königen,
4. „ dem h. Nicolaus und
5. „ der h. Catharina,

nebst dem Gebete „Oremus pro omnibus nobis benefacientibus“ nebst einem allgemeinen Gebete für die Wohlthäter zu beten.

269. Stiftung Westhoven. [4])

Stifterin: Frau Regierungsrat Maria Sibylla Westhoven, geb. Pranghe aus Blankenheim.

1) Als solcher ist seit 1879 A. Welling in Laer thätig; eine förmliche Übertragung der Rechte hat nicht stattgefunden. Die Verwandtschaft der Familie Welling in Laer ist in der Stammtafel nur bis 1798 eingetragen.

2) Die Stiftung wurde früher „fundatio quatuor studiosorum bursae coronatae in der Stolkgassen“ genannt.

Die Verwaltung derselben ist im Jahre 1811 von der Mairie der Stadt Köln an den Verwaltungsrat abgegeben worden.

3) Die Stiftung kann also nur von der Obertertia an genossen werden.

4) Die Verwaltung dieser Stiftung ist im Jahre 1806 von der Abtei Steinfeld an den Verwaltungsrat der Studienstiftungen in Köln übergegangen.

Stiftungsurk. v. 20. Sept. 1781.

Urspr. Vermögen: 3000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 13050 Mark; Zinsen 482,85 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3[1]) Stipendien, jedes im Betrage von 160,95 Mark, im ganzen auf fünf nacheinander folgende Jahre, für die Gymnasialstudien von der Quinta an und für die höheren Studien in irgend einer der 4 Fakultäten.

Der Ort der Studien ist nicht bestimmt, nur müssen es „approbirte Schulen und katholische Universitäten oder Facultäten sein bey ipso facto verwirkter Portion, so sich jemandt auf unkatholische Universitäten, Facultäten, absonstigen Studienplätze begebete“. (Stiftungsurk. No. 9.)

Von Theologen und Juristen kann die Stiftung auch während der praktischen Vorbereitung genossen, mufs aber sofort, auch vor Ablauf der fünf Jahre, verlassen werden, sobald die Studien bezw. die praktischen Vorbereitungen beendet sind.

Anderseits kann die Genufszeit zur Fortsetzung der Studien über fünf Jahre hinaus um ein bis drei Jahre verlängert werden, wenn die Stiftung von einem andern Berechtigten nicht beansprucht wird.

Vorbedingung des Genusses ist Fleifs und gutes Betragen.

Wer in einer dieser Beziehungen zu Klagen Anlafs gibt und zwei Jahre hintereinander schlechte Zeugnisse über den Fortschritt in den Studien erbringt, oder zeigt, dafs er zu den Studien nicht geeignet ist, soll aus dem Stiftungsgenusse entfernt werden.

Stiftungsberechtigt sind vier Stämme, und zwar die katholischen Nachkommen

1. des Everhard Emmerich Pranghe, Landschultheifsen der Grafschaft Kerpen und Casseburg,
2. der Frau Anna Gertrud Letschen, geb. Pranghe, Schwester der Stifterin,
3. der Frau Ernestine Vank, geb. Pranghe, Tante der Stifterin und
4. des Leonhard Heinzen, Kanzleidirektors zu Blankenheim.

Ohne irgend ein Vorrecht soll derjenige unter diesen Stämmen den Stiftungsgenufs haben, welcher zuerst einen fähigen Bewerber aufweist; treten um eine Portion aus verschiedenen Stämmen mehrere Bewerber auf, so entscheidet die Gradesnähe, und bei gleicher Verwandtschaftsnähe das höhere Alter, nur den Fall ausgenommen, dafs das eine Stipendium bereits von einem Mitgliede desselben Stammes genossen würde, welcher auch den ältern Bewerber aufweist; es soll dann der ältere aus den drei übrigen Stämmen genommen werden; nur wenn von den drei anderen Stämmen der Stiftungsgenufs nicht nachgesucht würde, könnte das Stipendium an denjenigen Stamm verliehen werden, in dessen Besitze sich auch das erste Stipendium befindet.

Wird der Stiftungsgenufs von befähigten Verwandten nicht in Anspruch genommen, so sollen die ersparten Stiftungseinkünfte zur Bildung weiterer Portionen kapitalisiert werden.

Erst wenn die ganze Nachkommenschaft in allen vier Stämmen gänzlich

---

1) Ursprünglich waren es 2 nach der Bestimmung der Stiftungsurkunde: „für 2 und, so Gott es segnen wird, mehr [illegible]“; das 3. Stipendium ist in den Etat 1868/70 zuerst eingestellt.

erloschen ist, können die Stipendien an arme, wohlbegabte Studierende unter den vorbesagten Bedingungen verliehen werden.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, „täglich das officium parvum Marianum andächtig abzubetten" und dabei in ihren täglichen Gebeten der Seelenruhe der Stifterin und der Verwandten derselben eingedenk zu sein. (Stiftungsurk. No. 16.)

270. Stiftung Westrum. [1])

Stifter: Georg Westrum aus Call.

Testam. (notar.) v. 16. April 1679.

Urspr. Vermögen: Im Jahre 1750, wo zuerst eine klare spezifizierte Rechnung auftritt, betrugen die Jahreseinkünfte von den verschiedenen der Stiftung überwiesenen Häusern 100 Rchsthlr. 17 Albus.

Vermögensstand am 1. April 1892:

12 900,35 Mark .... Zinsen 476,86 Mark.

Aus diesen Einkünften werden etatsmäfsig auf Grund klarer Bestimmungen der Stiftungsurkunde gezahlt:

1. an die Pfarrkirche von St. Columba für 1 Anniversar 12,00 Mark,
2. „ einen Priester der Pfarre von St. Columba für 2 Wochenmessen .... 94,50 „ ,
3. „ den Kirchenvorstand der Pfarre von St. Columba die Gebühr für Mefsgewänder, Licht u. s. w. . 10,50 „ ,
4. „ die städtische Armendeputation zu Köln für die Armen der Pfarre von St. Columba.......... 10,00 „ .

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 174,50 Mark, für zwei Studierende „zur Beförderung ihrer Studien" (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln), „wan sie fleifsig sein und sich wohl halten 7 ad 8 Jahr lang von der Zeit ahn, da ein jeder von ihnen antretten wirdt, ahnzurechnen".

Die Stipendien können auf „eins oder zwei Jahren" zur Erlernung eines Handwerks oder der Kaufmannschaft verliehen werden, wenn „einer oder ander, der eine Zeitlang studiret, mehr Lust zum ehrlichen Handtwerk oder Kaufmannschaft gewenne".

Stiftungsberechtigt sind zunächst die katholischen Verwandten des Stifters, und zwar die zu den Studien geeignetsten, und unter diesen die ältesten.[2]) Bei Mangel an verwandten Bewerbern haben die katholischen Landsleute des Stifters und nach diesen katholische Studierende von Blankenstein Anspruchsrecht.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Studierenden haben während der Genufszeit täglich die Psalmen „Miserere etc." und „De profundis etc." mit dem Gebete „Retributor omnium bonorum etc." für die Seelenruhe des Stifters und der Ehefrau desselben zu beten.

1) Die bis dahin von den Verwandten geführte Verwaltung der Stiftung ging im Jahre 1811 an den Verwaltungsrat der Studienstiftungen über.

2) Das Vorhandensein von Verwandten ist nicht nachgewiesen; die Stiftung ist nach Ausweis der Akten stets als Freistiftung vergeben worden.

271. Stiftung Weyendahl.[1])

Stifter: Caspar Weyendahl, Dr. theol. und Domkapitular in Köln.

Eine Urkunde ist nicht vorhanden; es sind nur einige kodizillarische Bestimmungen aufbewahrt worden.

Das urspr. Vermögen ist zahlenmäfsig nicht festzustellen; dasselbe bestand in Grundbesitz in Zons und trug im Jahre 1699 an Pacht 40 Rchsthlr. ein.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2030 Mark; Zinsen 75,11 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 75,11 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) bis zum Magisterium einschliefslich.

Stiftungsberechtigt sind Verwandte des Stifters.[2])

272. Stiftung Weyeriana.[3])

Stifter: Michael Weyer, kathol. Pfarrer zu Auenheim, im Kreise Bergheim, geb. in Schönau bei Münstereifel, gest. am 9. Februar 1888.

Schenkungsurk. (notar.) v. 24. Dez. 1878; Allerh. genehmigt am 7. Mai 1879; die Stiftung wurde eröffnet am 19. Juni 1888.

Urspr. Vermögen: 12000 Mark in hypothekarischen Forderungen.

Zur Verstärkung der obigen Summe hat der Stifter laut notarieller Urkunde durch zwei seinem Testamente vom 9. Juli 1887 beigefügte Zusätze vom 8. Nov. 1887 bezw. vom 29. Januar 1888 Beträge von 6000 bezw. 3000 Mark vermacht.

Vermögensstand am 1. April 1892: 22410 Mark; Zinsen 941,81 Mark.

Aus den Einkünften der Stiftung wird eine Jahresrente von 111,40 Mark an Anna Maria Müller zu Geyen gezahlt.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1[4]) Stipendium im Betrage von 793 Mark für junge Leute, „welche auf einem Gymnasium oder einer Universität studieren“.

Stiftungsberechtigt sind „nur eheliche römisch-katholische Deszendenten der verstorbenen Schwester des Schenkgebers, Namens Margar. Weyer, zeitlebens Ehefrau von Johann Schäfer in Schönau bei Münstereifel oder, in Ermangelung solcher Deszendenten, talentvolle römisch-katholische Jünglinge aus der Pfarre Schönau“. (Schenkungsurk.)

273. Stiftung Weyerstrafs.

Stifterin: Gertrud Weyerstrafs, unverehelicht.

Eine Urkunde ist nicht vorhanden.

1) Die Schreibweise des Namens ist eine sehr verschiedene; eine eigenhändige Unterschrift ist nicht vorhanden.

2) Die letzte Verleihung an einen Verwandten erfolgte am 18. März 1876.

3) Nach ausdrücklicher Willenserklärung des Stifters so genannt.

4) Es ist „dem Gutachten des Verwaltungsrathes anheimgestellt, aus den Zinsen 2 gleiche Portionen zu bilden, falls sich mehrere gleich nahe Verwandten gleichzeitig zum Genusse melden.“ (Schenkungsurk.)

In einem zum alten Jesuiten-Gymnasium (Gymnasium **trium coronarum**) gehörigen Buche mit dem Titel „**fundationes pauperum et aerarium gymnasii** tricoronati, Anno 1768" **findet sich folgende Bemerkung des Regens Frings:**

„Fundatio Weyerstrafsiana dicta a Virgine **Gertrude Weyerstrafs, quae** anno 1655, 28. Julii **transtulit in regentem Gymnas. tricor. summam capitalem** 250 dalerorum pr. 52 alb. Colon. **elocatam in domunculam plateae** Saxoniae erga annuum censum $11^1/_4$ **dalerorum sive 7 imperial. et 39 alb.**

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 110 Mark	Zinsen	4,07 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln		8,13 „
	Summa...	12,20 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: **1 Stipendium von** 11,60 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich **auf dem Jesuiten-Gymnasium** in Köln).

274. Stiftung Widdich.

Stifterin: Caecilia von Widdich, unverehelicht.

Stiftungsurk. (notar.) v. 7. Jan. 1661.

Urspr. Vermögen: 1000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 2220 Mark	Zinsen	82,91 Mark.
b. Ackerland zu Heppendorf, umfassend 1 ha 38 a 42 qm, woran die Stiftung zu $^1/_3$ [1]) beteiligt ist mit		34,00 „
	Summa....	116,91 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: **1 Stipendium von** 106 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich **auf dem Jesuiten-Gymnasium** in Köln).

Das Stipendium kann von Jahr zu Jahr an einen **andern Studierenden** verliehen werden.

Stiftungsberechtigt sind arme Studierende.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Der **Stipendiat soll wöchentlich** die Psalmen „Miserere etc." und „De profundis etc." beten.

275. Stiftung von Wildenrath.[2])

Stifter: Robert Wildenrath von Hagen, **Fürstlich-Jülich'scher Sekretär.**

Testamentsauszug v. 24. März 1647.

Urspr. Vermögen: 1000 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 1765 Mark; **Zinsen 65,31 Mark.**

1) Über die beiden anderen Drittel siehe bei der **Stiftung Heinrich Frings!**

2) Die Stiftung hat seit Anfang dieses **Jahrhunderts ohne ersichtlichen Grund** „Haegen" geheifsen. In den spärlichen älteren Nachrichten (**ein Rechnungsbuch scheint** nicht mehr vorhanden zu sein) ist der Stifter meist, unter **Weglassung seines Familien**namens, Robert ab Haegen, und die Stiftung „**fundatio Roberti ab Haegen" genannt.**

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2[1]) Stipendien, jedes im Betrage von 32,65 Mark, für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln).

Stiftungsberechtigt sind zwei Blutsverwandte des Stifters und, falls deren keine vorhanden, vier arme Studierende.[2])

276. Stiftung von Wilich.[3])

Stifter: Ditherich Carl von Wilich, Herr zu Winnenthal (bei Xanten), bezw. dessen Schwester, die verehelichte Freifrau Antonetta Maria von Böninghausen.

2 Schenkungsurk. v. 10. Mai 1652 an die Regenten des Laurentianer und des Montaner Gymnasiums.[4])

Urspr. Vermögen: Jedes der beiden Gymnasien erhielt die Summe von 1000 Rchsthlr.

1) Bis zum Jahre 1873 einschl. lautete die bezügliche Etatsposition: „2 oder 4 Portionen"; im Etat 1874/76 ist die Beifügung „oder 4" ohne Erläuterung gestrichen, und es heifst seitdem „2 Portionen".

2) Die Stiftung ist seit langen Jahren Freistiftung.

3) Die beiden Stiftungen Winnenthal Laurentianorum und Montanorum rühren von denselben Stiftern her, nämlich Ditherich Carl von Wilich, Herr zu Winnenthal, bezw. von dessen Schwester, verehelichte Freifrau Antonetta Maria von Böninghausen. Sie waren gleich dotiert und für je einen armen Studenten auf dem Laurentianer und Montaner Gymnasium bestimmt. Es liegt kein Grund vor, diese Trennung noch ferner beizubehalten; es erscheint vielmehr zweckmäfsig, eine einzige Stiftung und zwar nicht nach dem Namen des Gutes, sondern nach dem Familiennamen des Stifters (Wilich ist die Schreibweise nach der eigenhändigen Unterschrift des Stifters) mit 2 Portionen zu schaffen.

Die Benennung nach dem Namen eines Gutes und nicht der stiftenden Familie ist offenbar Anlafs gewesen, dafs am Anfange dieses Jahrhunderts sich die irrige Meinung bildete, das Präsentationsrecht zu den Stipendien sei ein dem Gute anklebendes Realrecht.

4) Die letztwillige Verfügung seiner Schwester, Freifrau Antonetta Maria von Böninghausen, brachte Ditherich Carl von Wilich, als einziger Bruder und Testamentsvollzieher, am 10. Mai 1652 durch Übergabe einer Obligation zu Gunsten des Montaner Gymnasiums an den zeitlichen Regens desselben zur Ausführung und behielt sich und seinen „Erbfolgern" die Präsentation vor. Ein gleiches Abkommen traf der Genannte am 16. Mai 1652 mit dem Regens des Laurentianer Gymnasiums mit ebenmäfsigem Vorbehalte der Präsentation für sich und seine Erben. Bis Ende des 17. Jahrhunderts wurde das Präsentationsrecht nur durch Glieder der Familie von Wilich ausgeübt. Später machte sich die irrige Meinung geltend, dafs das Präsentationsrecht ein dem Gute Winnenthal anklebendes Realrecht sei. Thatsächlich mag der Besitz des Gutes mit der Verwandtschaft stets zusammengetroffen sein, aber „das Präsentationsrecht ist niemals eine mit dem Besitze des Gutes Winnenthal verbundene Gerechtigkeit gewesen; denn nicht allein in der von dem Testaments-Exekutor der Stifterin, Ditherich Carl von Wilich, ausgestellten Urkunde ist das Präsentationsrecht dem gedachten von Wilich und seinen Erbfolgern ausdrücklich vorbehalten, sondern es wird ebenso in den noch vorhandenen Präsentations-Dokumenten die Stiftung die Wilich'sche genannt." Nachdem Ende vorigen Jahrhunderts die Familie von Wilich fortzubestehen aufgehört hatte, finden sich vom Jahre 1783 bis 1818 Präsentationsverhandlungen nicht mehr vor. Nach einer von Freiherrn Carl von Reichmeister auf dem Hause Sandfort bei Osnabrück unter dem 27. Mai 1818 ausgefertigten Präsentation übte dieser das Recht im Namen seiner Frau, einer gebor. von Raesfeld, aus, indem er bemerkte, „dem meiner Ehefrau gehörigen, im Herzogthum Cleve belegenen Gute Winnenthal gebührt die Collation zweier von einer Vorbesitzerin, einer gebor. von Wilich, fundirten Stipendien". Es war ein Versehen des Verwaltungsrates, dafs er die Präsentation annahm, ohne vorher

Vermögensstand am 1. April 1892:
1. bei der Stiftung Winnenthal Montanorum ein Kapital von 4415 Mark;
2. bei der bisher Winnenthal Laurent. genannten Stiftung:
a. 2740 Mark .... Zinsen 267,59 Mark.
b. das Gut „Kalteisen" bei Epprath, umfassend 26 ha 35 a 68 qm, woran diese Stiftung zu $^{31}/_{250}$ [1]) beteiligt ist, mit einem Betrage von .... 371,50 „
Summa... 639,09 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien von je 266 Mark für Gymnasialstudien (früher war eins für das Laurentianer, das andere für das Montaner Gymnasium bestimmt).

Zum Stiftungsgenusse berechtigt sind arme Studierende.

277. Stiftung Wippermann.

Stifter: Conrad Wippermann aus Wiedenbrück, Lic. theol. und Kanonikus an der Stiftskirche zum h. Severin in Köln.

Stiftungsurk. (notar. lat.) von den Testamentsvollstreckern errichtet am 25. Februar 1605.

Urspr. Vermögen: 1000 Rchsthlr. und eine Rente von 41¼ Goldgulden.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 9620 Mark; Zinsen 355,94 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln .... 94,54 „
Summa.... 450,48 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 2 Stipendien, jedes im Betrage von 222 Mark, im ganzen auf acht Jahre, für studierende Jünglinge (ursprünglich des Montaner Gymnasiums in Köln), welche zum wenigsten das 12. Lebensjahr erreicht und das 20. nicht überschritten haben. [2])

zu untersuchen, ob derselbe als Erbe das Gut Winnenthal im Besitz habe, und er infolgedessen zur Ausübung des Präsentationsrechtes stiftungsmäfsig befugt sei. Dieses Versehen konnte indes an dem wohlbegründeten Rechtszustande nichts ändern, und der Verwaltungsrat war daher so berechtigt wie verpflichtet, von dem eingeschlagenen irrtümlichen Verfahren zu dem in der Stiftungsurkunde unzweideutig ausgesprochenen Rechtsverhältnisse zurückzukehren, demzufolge das Präsentationsrecht bei den Erben der Familie von Wilich verblieb und nicht durch Kaufakt an eine fremde Familie übergehen konnte. Nachdem die Familie von Wilich ausgestorben, hat der Verwaltungsrat die Pflicht, das eigene Recht der freien Verleihung gegen jeden Anspruch Unberufener zu wahren. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 10. März 1844 S. C. 834 und vom 21. März 1845 S. C. 329, sowie Minist.-Erl. vom 22. Jan. 1847 No. 1516!

1) Siehe bei der Stiftung Binius!

2) Der Genufs für den Besuch der Universität ist in der Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich zugestanden. Wird der Genufs für die Universität, wie es bisher geschehen ist, nachgegeben, so ist dies nur in dem Sinne möglich, dafs es ursprünglich die Universität Köln war. Der Satz der Urkunde, dafs die Studien am frühern Montaner Gymnasium zu Köln abgemacht werden mufsten, ist in der Weise dehnbar gefafst, dafs angenommen werden kann, es sei vom Montaner Gymnasium bezw. Konvikte aus und unter dessen Aufsicht auch der Universitätsbesuch beabsichtigt gewesen. Dieser wohl-

Kandidaten des geistlichen Standes oder solche, welche die Doktorpromotion vorbereiten, können zehn Jahre die Stiftung geniefsen.

Mangel an Fleifs und Vernachlässigung der Pflichten, sowie unordentliches Betragen schliefsen nach zwei- bis dreimaliger fruchtloser Ermahnung vom Weitergenusse aus.

Stiftungsberechtigt sind die rechtmäfsigen katholischen Nachkommen der Geschwister des Stifters: Christian Wippermann,
Margarethe „ , verehelichte Schlebruck, und
Agnes „ , „ Harkamps,
nach der Gradesnähe.

Sind verwandte Studierende nicht vorhanden, so haben auf den Stiftungsgenufs Söhne ehrbarer Bürger von Wiedenbrück so lange Anrecht, bis geeignete Verwandte den Stiftungsgenufs nachsuchen.

Bei der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer sollen die Tauglicheren den Vorzug haben.[1])

wollenden Deutung haben es die Stiftungs-Berechtigten zu danken, dafs ihnen das Stipendium auch für den Universitätsbesuch verliehen wird. Von diesem Zusammenhange aber ist untrennbar, dafs es nur die Universität Köln war, welche besucht werden mußte, und deshalb ist auch heute noch die Beschränkung des Genusses auf preufsische Universitäten unabweislich.

Als im Jahre 1858 ein Verwandter des Stifters, welchem eine Portion der Stiftung behufs Fortsetzung seiner Studien an einer inländischen katholischen oder gemischten Universität verliehen worden war, die Universität Heidelberg bezog, stellte der Verwaltungsrat die Fortgewährung des Stipendiums ein, weil die vorbesagte Bedingung des Besuches einer inländischen katholischen oder gemischten Universität durch den Bezug der Universität Heidelberg nicht gewahrt sei. Der Stipendiat erhob Klage gegen den Verwaltungsrat bei den Gerichten; der Verwaltungsrat bestritt die gerichtliche Kompetenz, und der 5. Civilsenat (Rhein. Senat) des Kgl. Obertribunals zu Berlin erliefs in seiner Sitzung vom 2. Juli 1861 das Urteil, „dafs, wenn die Verwaltungsbehörden über die Verwaltung und Kollation der Studienstiftungen eine förmliche Entscheidung zu erlassen haben, ihnen diese Entscheidung Kraft des Gesetzes zusteht und es damit unverträglich ist, ihre Beschlüsse lediglich als Handlungen eines Bevollmächtigten des Stifters zu betrachten, welche auf dem Rechtswege angegriffen werden könnten, dafs mithin die Einrede der Inkompetenz der Gerichte gegründet ist". Vrgl. Archiv d. Civil- u. Krim.-Rechts, Bd. 56, 2. Abt., S. 54—72!

1) Den Verleihungen ist jederzeit die feststehende Auffassung des Sinnes der Stiftungsurkunde zu Grunde gelegt worden, dafs die Auswahl unter den für den Genufs berechtigten Verwandten durch die Gradesnähe und bei gleicher Nähe durch die Tauglichkeit für den Stiftungszweck bestimmt ist. Die Stelle „eligendi aptiores" bezieht sich eigentlich nur auf die eventuelle Annahme von Nichtverwandten, wie dies der ganze Zusammenhang erkennen läfst: „Quotiescunque in parentela fundatoris qualificati non reperientur, aliorum honestorum civium Weidebruggensium filios doctis virtutibus praeditos praesentare licebit, donec unus vel duo de parentela qualificati accrescant. Illi enim semper extraneis praeferri debent. Si plures idonei simul concurrant, decanus scholasticus et magister fabricae ad s. Severinum Coloniae aut Weidenbruggae plenariam potestatem habebunt, pro qualitate personarum eligendi aptiores appellatione remota". (Stiftungsurk.) Auch ist in diesem Falle die Präsentationsbefugnis anders geregelt, als an der Stelle, wo es sich blofs um Verwandte handelt.

Unter Berufung auf diese Stelle der Urkunde ist in den abgelaufenen Zeiten behauptet worden, dafs die Gradesnähe der Verwandtschaft zum Stifter nicht in erster Linie unter den Bewerbern entscheide, sondern die gröfsere Tauglichkeit. Indessen wird die Frage klar entschieden an jener Stelle der Stiftungsurkunde, welche über die Berufung der Verwandten zum Genusse handelt; wenn es hier heifst, „pro duobus adolescentibus ex fratre et sororibus, proximioribus nepotibus, qui ex utroque parente legitime nati etc.", so kann darunter nur eine Berufung verstanden sein für die nächsten Abkömmlinge der Geschwister, welche ehelich geboren, in dem vorgeschriebenen Alter und, wie sonst angeordnet, qualifiziert sind. Daraus ergibt sich, dafs die zuvor

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, für das Seelenheil des Stifters täglich den Psalm „Miserere etc." und „De profundis etc." mit den zugehörigen Gebeten zu beten.

278. Stiftung Wirtz.

Stifter: Johann Mathias Wirtz, Gastwirt zu Friesheim, im Kreise Euskirchen.

Testam. (notar.) v. 5. Aug. 1867; Allerh. genehmigt am 26. Juli 1869; die Stiftung wurde eröffnet am 28. Juni 1882.

Urspr. Vermögen: Ein Bauernhaus mit verschiedenen kleinen Liegenschaften und einigen Kapitalien, im ganzen zum Werte von 4500 Thlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 7015 Mark	Zinsen..	295,86 Mark.
b. Ackerland zu Friesheim, umfassend 3ha 68a 38qm	Ertrag	246,24 „
	Summa....	542,10 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 3 Stipendien, jedes von 156 Mark, „zum Zwecke des Studiums der katholischen Theologie" (Testam. § 4) für „Schüler eines öffentlichen katholischen oder paritätischen Gymnasiums oder Progymnasiums bis zur Beendigung eines akademischen Trienniums.[1]) Diese Genufsdauer soll indessen durch Beschlufs des Verwaltungsrathes auf so lange erstreckt werden, als die Stiftungs-Alumnen bei guter Führung und pflichtmäfsiger Verfolgung der erwähnten Laufbahn nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Hülfe der Stiftung noch bedürfen." (Testam. § 5.)

„Der Verwaltungsrath ist befugt, nicht nur die Suspension des Fortgenusses wegen Unfleifses oder groben Verstofses gegen die Gebote der Sittlichkeit zu verfügen, sondern auch den gänzlichen Verlust des Stipendiums auszusprechen, wenn er den Stipendiaten des fernern Genusses unwürdig erachtet oder die Überzeugung gewonnen hat, dafs derselbe für die fernere Verfolgung der betretenen Laufbahn respektive Erfüllung des Stiftungszweckes unfähig sich darstellt." (a. a. O. § 8.)

„Alle unverwandt bleibenden Portionsbeträge und Einnahme-Bestände sind mit dem Capitalfonds der Stiftung zu vereinigen." (a. a. O. § 9.)

Stiftungsberechtigt sind eheliche Abkömmlinge männlichen Geschlechts und katholischer Konfession der sechs Geschwister des Stifters, nämlich

Hermann Joseph, Peter, Franz Anton, Alexandrine, Ehefrau von Heinrich Stüfser, Elisabeth, Ehefrau von Johann Stüfser, und Catharina, Ehefrau von Caspar Greuel, ferner

des Stiefsohnes des Stifters, Michael Joseph Curt, und der Eheleute Peter Johnen und Ida, geb. Lausberg, bei Aachen.

angeführte Stelle, wenn sie überhaupt auf Verwandte Bezug hat, sich auf die Konkurrenz unter solchen bezieht, welche qualifiziert, d. h. sämtlich nächsten Grades, ehelich geboren u. s. w. sind, und dafs unter diesen dann die tauglichsten auszuwählen sind. Vrgl. Verf. des Prov.-Schulk. v. 27. Febr. 1862 S. C. 312!

1) Der Stiftungszweck erstrebt die Förderung der Studien in gewöhnlicher Art, insbesondere die Vorbildung für den katholisch-geistlichen Stand.

Bei gleichzeitigem Auftreten mehrerer Bewerber „gebührt demjenigen von ihnen den Vorzug, der sich zuerst um den Genufs der Stiftung beworben oder angemeldet hat, ohne Rücksicht auf Gradesnähe der Verwandtschaft mit dem Stifter oder einer bessern Qualification“. (a. a. O. § 6.) [1])

„Im Falle gänzlichen Mangels an qualifizierten Bewerbern aus der ehelichen Deszendenz der sechs Geschwister, des Michael Curt und der Eheleute Peter Johnen sollen Söhne aus der Pfarrei Friesheim und aus jener von Gladbach bei Düren, Bürgermeisterei Kelz, nach den obigen Bestimmungen zum Genusse zugelassen werden.“ (a. a. O. § 7.)

279. Stiftung Witzheller.

Stifter: Tillmann Witzheller, Kaufmann zu Köln.

Testam. (notar.) v. 5. Oktober 1663 und Urkunde der Familie Heinrich Heukeshoven vom 20. Aug. 1693, wodurch das ursprüngliche Stiftungsvermögen um 1100 Rchsthlr. vermehrt wurde.

Das urspr. Vermögen des Witzheller ist nicht festzustellen; die Vermehrung des Stiftungskapitals betrug, wie bemerkt, 1100 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 2115 Mark; Zinsen 78,25 Mark. [2])

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 78,25 Mark für „einen Studenten“ (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln).

Stiftungsberechtigt sind vor allen anderen Verwandte des Stifters Witzheller, und, falls solche als Bewerber nicht auftreten, tüchtige, zum Studieren geeignete Nachkommen des Heinrich Heukeshoven. Sind solche nicht vorhanden, so hat ein in der Pfarre von St. Cunibert geborener Studierender auf den Stiftungsgenufs auf so lange Anspruch, bis aus der einen oder andern der genannten Familien Bewerber auftreten.“ [3])

280. Stiftung Wolff.

Stifter: Heinrich Wolff, Lic. theolog. und Kanonikus der Kirche B. M. ad gradus zu Köln, gest. 1622.

Stiftungsurk. ohne Datum.

1) Das Bedenken, welches der § 6 des Testamentes darbietet, worin in ungeeigneter Weise an den Zeitpunkt der Bewerbung das Vorrecht geknüpft ist, ist dem Verwaltungsrate nicht so grofs vorgekommen, um die Verweigerung der Annahme statthaft erscheinen zu lassen. Es ist kein Mittel vorhanden, um die unzweckmäfsige Bestimmung aufser Kraft zu setzen.

2) Wann und wodurch die Verminderung der Einkünfte stattgefunden hat, läfst sich heute nicht mehr feststellen. Rechnungsvermerke finden sich übersichtlich erst seit 1685: das Stiftungs-Einkommen betrug damals 26 Rchsthlr. 19 Albus. Hierzu traten dann die Einkünfte des Kapitals der Familie Heukeshoven mit 30 Rchsthlr. Am Schlusse der Regentenperiode (Ende 1798) betrug das Vermögen 688 Rchsthlr. 30⅓ Albus; 1822 beliefen sich die Einkünfte auf 27 Thlr. 3 Sgr. 9 Pfg., und 1889 betrugen sie 84,60 Mark.

3) Aus beiden Stämmen sind noch lebende Nachkommen in die Stammtafel eingetragen.

Urspr. Vermögen: 600 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: 9345 Mark; Zinsen 345,77 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 345,77 Mark für die Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Laurentianer Gymnasium zu Köln), von der Untertertia an bis zum Grade des Magisteriums einschliefslich, [1]) sodann für das Studium der Jurisprudenz, der Theologie oder der Medizin „ad sexennium aut ad licentiam inclusive". (Stiftungsurk. No. 4.)

Stiftungsberechtigt sind in rechtmäfsiger Ehe geborene Familienmitglieder des Stifters nach der Gradesnähe der Verwandtschaft; bei gleich naher Verwandtschaft mehrerer Bewerber verleiht die bessere Qualifikation den Vorzug. [2])

Wird die Stiftung von Verwandten nicht in Anspruch genommen, so haben Einwohner der Pfarre und des Fleckens Billerbeck [3]) Anrecht auf den Stiftungsgenufs.

Bei Mangel an Bewerbern sollen die Stiftungserträge das Kapital vermehren.

Stiftungsmäfsige Obliegenheiten: Die Stipendiaten sind verpflichtet, täglich für das Seelenheil des Stifters folgende Gebete zu verrichten: „Concede, quaesumus, omnipotens deus, animae famuli tui H. sacerdotis etc.", „Deus, cuius misericordiae non est numerus etc.", „Fidelium, deus, omnium conditor etc."

281. Stiftung Xylander.

Stifter: Walter Xylander aus Leuth, [4]) Dr. theolog., Domkapitular zu Köln.

Testam. (notar. lat.) v. 3. Mai 1610.

Urspr. Vermögen: 1600 Goldgulden; Rente $77^1/_2$ Goldgulden.
300 Rchsthlr., „ 15 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892:

a. 6200 Mark . . . . Zinsen	248,00	Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von	83,04	„
„ „ „ „ Geseke von. . .	146,14	„
„ „ „ „ „ „ . . .	55,74	„
Summa . . .	532,92	Mark.

Hiervon werden nach den Bestimmungen des Testamentes etatsmäfsig gezahlt:

an die Kirche St. Maria in der Schnurgasse in Köln (früher Kloster St. Pantaleon) für 1 Anniversar	9,00	Mark,
an die Kirche St. Andreas in Köln (früher Kloster der Prediger) für 2 Anniversare	34,62	„ ,
an die Kirche St. Ursula in Köln (früher Ignazkloster in der Stolkgasse) für 2 Anniversare	15,75	„ ,
an die Domkirche in Köln für 1 Anniversar	11,25	„ .

1) „ad poëticam admitti dignus". (Stiftungsurk. No. 1.)
2) Verwandte sind nicht mehr vorhanden.
3) Im Kreise Coesfeld, Regierungsbezirk Münster i. W.
4) Im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 424 Mark, im ganzen auf sechs Jahre, für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln) von der Untersekunda an und für das Studium der Theologie. (Siehe Anmerkung!)

Stiftungsberechtigt sind die ehelichen katholischen Nachkommen der Geschwister des Stifters. [1])

282. Stiftung Zum Pütz.

Stifter: Zum Pütz (Sigismundus de Puteo).

Schenkungsurk. (lat.) v. 20. Februar 1647.

Urspr. Vermögen: 625 Rchsthlr.; Jahresrente 25 Rchsthlr.

Vermögensstand am 1. April 1892: a. 490 Mark; Zinsen: 18,13 Mark.
b. Rente auf die Stadt Köln von . . . . 51,90 „
Summa . . . 70,03 Mark.

Zahl, Betrag, Verwendung der Stipendien: 1 Stipendium von 66 Mark für Gymnasialstudien (ursprünglich auf dem Montaner Gymnasium zu Köln).

Stiftungsberechtigt sind arme Studierende.

---

1) „alumnus erit in recta linea fratrum et sororum legitimus in catholica romana educatus, rhetor assumendus et gaudebit ad sex annos; post magisterium studebit autem theologiae et sic instituat studia sua prout in fundatione ab executoribus suis erigenda sicut illud ex ore suo nominatim executores audiverunt.“ (Test.) Diese vom Stifter gewünschte Urkunde scheint von den Testamentsvollstreckern nicht ausgeführt worden zu sein.

Nach Vorstehendem kann die Stiftung nur von Blutsverwandten des Stifters genossen werden.

Übersichtliche Zusammenstellung

derjenigen Stiftungen, welche an Lehrlinge verliehen werden können.

Laufende No.	Name der Stiftung	Portionszahl	Betrag je eines Stipendiums ℳ ₰	Bemerkungen
1	Bochem-Dreseniana	4	190.76	Für irgend welche Ausbildung.
2	Brincceys	—	—	cfr. auch Freist. Für Handwerkslehrl. Berechtigt sind nur Verwandte. Nichtverwandte können die Stift. nur als Studienstiftung geniefsen.
3	Commer	—	—	
4	Dederix	—	—	
5	Degreck	1	155.77	Für Handwerk, Kaufmannschaft oder auch wissenschaftliches Studium, ev. 1 oder mehrere Mädchen.
6	Eckweiler	1	76.41	Zur Erlernung eines Handwerks. Auch für Studierende cfr. Freistiftungen.
7	Faucken	1	150.96	Zur Erlernung eines Handwerks. In erster Linie für Studierende.
8	Flofsbach	1	300.—	Für Handlungslehrlinge.
		1	150.—	Für Handwerkslehrlinge.
9	von Groote	—	—	
10	Henot (event.)	—	—	
11	Hintzen	—	—	
12	Horn	1	259.50	Für irgend welche Ausbildung.
		2	86.50	
13	Janfsen	1	312.—	Zur Erlernung eines Handwerks.
14	Jouck (event.)			
15	Klumps	2	101.05	Zur Erlernung eines Handwerks. In erster Linie für Studierende.
16	Kochs Arn. & Peter	13	110.—	Zur Erlernung eines Handwerks oder der Kaufmannschaft.
17	Kreutzer	1	225.—	Für Handlungslehrlinge.
		2	150.—	Für Handwerkslehrlinge.
18	Mehl	1	94.72	Zur Erlernung einer „Profession".
19	Molinari	1	500.—	Zur Erlernung eines Handwerks (auch der Kunst und Wissenschaft).
20	Müller Heinr.	2	94.—	Für Handwerkslehrlinge auf 3 Jahre.
21	Orth ab Hagen	16	150.—	Für Handwerks- oder Handlungslehrlinge.
22	Pellionis	1	259.—	Für heiratende Handwerker.
23	Pfingsthorn	5	254.38	Für einen Handlungs- oder Handwerkslehrling auf 4 Jahre.
24	Quast	3	200.97	An solche Mitglieder männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welche ein Gewerbe oder Handwerk erlernen.
25	Schlüter	3	200.—	Für Handwerkslehrlinge.
26	Schmitz-Schülleriana-Henrici	2	73.95	Für Handwerks- oder Kaufmannschaftslehrlinge.

Laufende No.	Name der Stiftung	Portionszahl	Betrag je eines Stipendiums ℳ ₰	Bemerkungen
27	Schmitz Theodor	—	—	„Was an Stiftungsrevenüen nach Abzug der Studienportionen übrig bleibt“, für Jünglinge und Jungfrauen aus der Familie des Stifters oder ev. aus Frechen zur Erlernung eines Handwerks.
28	Schwibbert	1	150.—	Für Lehrlinge eines Handwerks oder Gewerbes.
29	Seulen, Kölnische Stiftung	3	282.—	Zur Erlernung eines Handwerks oder der Kaufmannschaft.
30	Sonnemaens-Heuseriana	2	120.—	Für Handwerkslehrlinge nach einem Alter von 12 Jahren.
31	Vietoris	1	128.02	Zur Erlernung eines Handwerks.
32	Westrum	2	174.50	Zur Erlernung eines Handwerks oder der Kaufmannschaft.

Übersichtliche Zusammenstellung
der Stiftungen, welche zur Ausbildung von Mädchen bestimmt sind.

Laufende No.	Name der Stiftung	Portionszahl	Betrag je eines Stipendiums ℳ ₰	Bemerkungen
1	Bochem-Dreseniana	4	95.38	
2	Braun	10	359.20	Wenn studierende Verwandte nicht vorhanden sind.
3	Breuer Christian	—	90.—	Desgl.
4	Deel	6	374.—	Desgl.
5	Degreck	1	155.77	
6	von Diergardt	—	360.—	In Beträgen von 180—360 ℳ nach Ermessen des Verw.-Rates.
7	Frangenheim	3	91.33	
8	Frings Heinrich	1	170.—	In Ermangelung von Studierenden.
9	Gelen	3	388.—	Für Söhne oder Töchter.
10	Hintzen	—	—	Wie zu 8. Zur Zeit noch nicht flüssig.
11	Horn	5	346.—	In Ermangelung von Studierenden.
12	Janfsen	4	584.—	Für Elementarschüler oder Elementarschülerinnen.
13	Jouck	3	54.04	Den nächsten Anverwandten oder deren Kindern.
		1	54.03	
14	Kampmann	—	480.—	
15	Klein	1	86.45	
16	Klumps	2	101.05	Eventuell.
17	Kochs Arnold & Peter	13	110.—	Handwerkslehrlingen oder Mädchen.
18	Kreuzberg	—	230.75	
19	Manshoven	3	376.—	In Ermangelung von Studierenden.
20	Meuser	3	306.82	Erziehungs- und Studienkosten.
		1	306.83	
21	München	2	341.32	Für verwandte Studierende oder Mädchen.
22	Neukirchen	1	380.48	

Laufende No.	Name der Stiftung	Portions-zahl	Betrag je eines Stipendiums	Bemerkungen
			ℳ ₰	
23	Newermöll	6	38.—	Aus der Maria Himmelfahrts-Pfarre in Köln.
24	Pfeifer	3	1200.—	Für höhere Bildung an Jünglinge oder Mädchen.
25	Pfingsthorn	4 1	254.38 254.37	In Ermangelung von Studierenden.
26	Pützia Wilhelmi	1	519.—	
27	Quast	3	200.97	
28	Schmitz Joseph	1	92.87	1 Studierende oder Mädchen.
29	Schmitz-Schülleriana-Henrici	—	—	In Ermangelung von Studierenden.
30	Schütz	1	1050.06	Für Studierende oder Mädchen.
31	Schunck	1	97.75	
32	Seulen. a. Kölnische Stiftg. b. Jülich'sche „	3	282.— 30.—	In Port. zu 30ℳ an Knaben und Mädchen.
33	Spee	2	88.52	Für Studierende oder Mädchen.
34	Thywissen	1	227.18	
35	Velz Bulingen	4	213.50	Für Studierende oder Mädchen.

Übersichtliche Zusammenstellung

derjenigen Stiftungen, bei welchen Aussteuer-Portionen verliehen werden können.

Laufende No.	Stiftung	Bestimmung der Stiftungsurkunde	Anzahl der Portionen	Betrag je einer Portion pro 1892/95	Pauschquantum pro 1892/95
				ℳ ₰	ℳ ₰
1	Bochem-Dreseniana	Für Mädchen, welche sich verehelichen.	2	190.76	
2	Degreck	Für ein Mädchen, welches „sich ohne Tadel aufgeführt und einen allgemein anerkannt unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, wenn niemand auf der Stiftung studieren würde“..		600.—	
3	v. Diergardt	Für unverheiratete Mädchen bei ihrer Verheiratung		2400	
4	Flofsbach	Für legitime Verwandtinnen von seiten des Stifters und dessen Ehefrau ohne Rücksicht auf die Konfession, insofern sie noch nicht verheiratet waren und stets einen untadelhaften sittlichen Lebenswandel führten, was durch ein glaubhaftes Attest ihres Ortspfarrers nachgewiesen werden mufs. Bei Konkurrenz mehrerer Verwandtinnen soll die dem Grade nach nächste, bei gleichem Grade die älteste und bei gleichem Alter die dürftigste den Vorzug haben.	1	600.—	

Laufende No.	Stiftung	Bestimmung der Stiftungsurkunde	Anzahl der Portionen	Betrag je einer Portion pro 1892/95	Pauschquantum pro 1892/95
				ℳ ₰	ℳ ₰
5	Kievers	Die Einkünfte sind an einen Studiosus oder, in Ermangelung, an eine Braut, und zwar an diese als einmalige Stiftungsportion zu verleihen	1	346.32	
6	Kochs Arnold & Peter	Für Söhne und Töchter, wenn sie einen Stand erwählen	—	—	540
7	Kreutzer	Die Ueberschüsse sollen zu Dotationen für Mädchen, welche heiraten wollen, verwandt werden, jedoch nur in Beträgen von je 900 ℳ			
8	Neukirchen	„Zur religiös-sittlichen Erziehung und Ausbildung von Mädchen an einer Töchterschule oder in einem Pensionate des In- oder Auslandes; auch können, im Falle keine berechtigten Familienglieder vorhanden sind, dürftige weibliche Deszendenten aus den Revenüen der Stiftung eine Aussteuer bei ihrer Verheiratung oder beim Eintritte in eine religiöse Genossenschaft oder in sonst geeigneten Fällen zeitweilige Unterstützung erhalten.“	1	380.48	
9	Neumans	Die Einkünfte (nach dem Etat pro 1892/95 sind es 83 ℳ) sollen 6 Jahre aufbewahrt, und dann von dieser Summe einem dürftigen männlichen oder weiblichen Mitgliede der Familie und bei der Bewerbung mehrerer nach dem Grade der Verwandtschaft bis 100 ℳ oder auch mehr behufs Antritt des geistlichen oder weltlichen Standes verliehen werden.			
10	Orth ab Hagen	Bei Antritt des Ordens- oder Ehestandes eines oder mehrerer Mädchen aus der Verwandtschaft des Stifters	—	—	1200
11	Pape	Die Stiftung soll auch dazu dienen, einem Mädchen bei Antritt des Ordens- oder Ehestandes eine Unterstützung zu gewähren	1	267.88	
12	Pellionis	Für ein Mädchen, welches einen Lebensstand ergreifen will	1	259.—	
13	Pfingsthorn	Aus den Geldern unbesetzter Stipendien können Aussteuerportionen bei Antritt des geistlichen oder weltlichen Standes an Söhne und Töchter solcher Anverwandten verliehen werden, welche mit Kindern reich gesegnet und dürftig sind.	—	—	
14	Pilgrum	Falls keines der 3 Stipendien zu Studienzwecken benutzt wird, sollen aus 2 Dritteln der Einkünfte Heiratsunterstützungen nicht blofs an die Töchter der beiden vorberechtigten Familien, sondern auch an ehelich			

Laufende No.	Stiftung	Bestimmung der Stiftungsurkunde	Anzahl der Portionen	Betrag je einer Portion pro 1892/95	Pauschquantum
				ℳ ₰	ℳ ₰
		geborene, wohlerzogene arme Töchter Kölner Bürger „mit ziemlichen Summen“ ausgeteilt werden.	—	—	
15	Schmitz-Schülleriana-Henrici	Der eventuelle Überschufs sowie die durch Vakaturen erübrigten Renten für Mädchen zur Ergreifung eines Standes.	—	—	
16	Schmitz Theodor	„Was an Stiftungsrevenüen nach Abzug der Studienportionen erübrigt, soll zur Aussteuer braver und dürftiger Jünglinge und Jungfrauen“ aus der Familie des Stifters oder event. aus Frechen bei ihrer Verehelichung verwendet werden.	—	—	
17	Schulken	Für verwandte Mädchen, welche ins Kloster gehen und einer Unterstützung bedürfen.	—	—	
18	Spee	Für Mädchen zur Erziehung und zur Aussteuer beim Antritte des Ehe- oder Ordensstandes.	—	—	
19	Schwibbert	Zur Heirats-Aussteuer; der Betrag von 600 ℳ darf nicht überstiegen werden.			
20	Vietoris	Als Beisteuer bei einer etwaigen Klosterprofession	—	128.02	

Übersichtliche Zusammenstellung

der Stiftungen, deren Genufs an bestimmte Orts- oder Pfarrbezirke gebunden ist.

Laufende No.	Name der Stiftung	Zahl der Portionen	Betrag je eines Stipendiums	Genufsberechtigt sind Gebürtige aus den Ortschaften	Bemerkungen
			ℳ ₰		
1	Alartz	3	144.—	Köln, Kempen, Altenkirchen.	
2	Bairdwyck	1	28.68	Bairdwyck.	
3	Baum	3	62.—	Köln oder Zülpich.	
4	Beiwegh Arn.	1	194.—	Köln, Pfarre St. Joh. Bapt.	
5	Bertraedt	2	95.—	Ueden, Schwerte.	
6	de Boragine	2	33.30	Breda, Ghynnecken-Zwolle.	
7	Borchards	1	108.41	Meschede.	
8	Breuer Gosw.	1	27.01	Neufs.	
9	Büscher	1	100.27	Tongern, Rüthen.	
10	Burmann	1 oder 2	57.53 57.54	Datteln, Kaiserswerth, Bonn.	
11	Doergang	1	89.17	Bocholt.	
12	Dwergh	4	290.—	Breslau, Deventer, Lübeck, Lüttich, Herford und Köln.	

Laufende No.	Name der Stiftung	Zahl der Portionen	Betrag je eines Stipendiums	Genufsberechtigt sind Gebürtige aus den Ortschaften	Bemerkungen
			ℳ ₰		
13	Eckweiler	1	76.41	Wallhausen (Kreis Kreuznach).	
14	Fabri Johann.....	1	62.90	Meppen.	
15	Fley	1	197.—	Schwerte.	
16	Fley-Stangefoll ...	2	112.81	do.	
17	Hasfurth	1	113.22	Stadt Hasfurth in Bayern (Untermainkreis).	
18	Holdthausen Wilh.	1	176.—	Hinsbeck, Grefrath. Lobberich.	
19	Holthusen........	1	117.66	Köln.	
20	Huppertz.........	1	55.87	Rüthen. Aachen.	
21	Hutter...........	6	76.—	Köln. Pfarre St. Peter, St. Columba und St. Joh. Bapt.	
22	Kaysers..........	1	11.28	Düsseldorf. Köln.	
23	Ketzgen..........	2	70.30	Neufs.	
24	Keutenbreuer.....	2	112.48	Neufs.	
25	Kirchhof	2	{97.12 {97.13	Lobberich, Grefrath, Neufs.	
26	Krith	1	113.59	Diözese Münster.	
27	Laminius	1	57.53	Besonders Köln.	
28	von Lovania	1	175.01	Erpel.	
29	Luyde	2 1	20.33 20.34	Tongern, Utrecht, Lüttich.	
30	Mernier..........	1	86.58	Graffontaine.	
31	Meshov (zur vorbereitenden Ausbildung)	2	57.—	Köln, Pfarre St. Columba und St. Peter.	
32	Newermöll	12	38.—	Köln. Pfarre St. Columba und Maria Himmelfahrt.	
33	Oemken	1	129.50	Camen.	
34	Pels	1	105.—	Hinsbeck.	
35	Peltzer	1	101.—	Zülpich.	
36	Riphaen	1 oder zu 2	187.96 93.98	Neufs. Köln.	
37	Roverius.........	2	{69.— {69.01	Lohn, Beeck, Groeningen, Sambeck.	
38	Schmitz Leonard .	1	57.35	Buir.	
39	Stoltz	1	151.08	Laenstein.	
40	von der Straate ..	1	67.53	Bocholt.	
41	Strauch..........	2	178.—	Köln. Lobberich.	
42	Venlo Davtr.	2	272.—	Deventer.	
43	Wanzen	1	78.07	Köln, Pfarre St. Columba.	
44	Westrum.........	2	174.50	Call, Blankenheim.	
45	Witzheller	1	78.25	Köln. Pfarre St. Cunibert.	
46	Wolff	1	345.77	Billerbeck.	

Übersichtliche Zusammenstellung
der Freistiftungen mit den Portionsbeträgen nach dem Etat 1892/95.

Laufende No.	Name der Stiftung	Zahl der Portionen	Betrag je eines Stipendiums	Laufende No.	Name der Stiftung	Zahl der Portionen	Betrag je eines Stipendiums
			ℳ ₰				ℳ ₰
1	Anckorn	2	99.17	22	von Rantzow	4	41.9[illegible]
		1	99.16			1	41.3[illegible]
2	Anckum	2	138.70	23	Richelmann	1	7.9[illegible]
3	v. dem Bongardt	3	179.91	24	von Ruischenberg.	6	428.—
		1	179.92			4	83.2[illegible]
4	Brincceys	1	241.61			2	83.2[illegible]
5	Collegistarum	1	396.—	25	Ruttens	1	114.3[illegible]
6	Dethmar	2	110. -	26	Schnappertz	1	23.6[illegible]
7	Ettelen	1	14.25	27	Schonhoven	1	36.—
8	Fabri & Gropper	1	82.70	28	Schuitheyrink	1	147.—
9	de Gramaye	2	520.—	29	Tilani Hürth	1	84.92
10	Groutars	2	{400.52	30	Ulenberg		Sa1150.—
			{400.53	31	Verburg	3	76.50
11	Harff	2	{126.35	32	Walenburch	1	414.—
			{126.36	33	Waling	1	49.58
12	Hutting	1	25.35	34	Walfsheym	1	128.39
13	Inckefort	1	24.—	35	Weiler	1	58.46
14	Kinckhausen	1	45.32	36	Wesebeder	4	105.—
15	Lennep Peter	1	262.70	37	Weyendahl	1	75.11
16	Meul	1	46.62	38	Weyerstrafs	1	11.60
17	Middendorp	2	210.90	39	Widdig	1	106.—
18	Molanus	2	{84.54	40	Wildenrarth	2	{32.65
			{84.55				{32.66
19	Oratorium	2	235.—	41	von Wilich	2	266.—
20	Pütz Peter	1	47.36	42	Zum Pütz	1	66.—
21	Pütz Sigismund	3	59.—				

Übersichtliche Zusammenstellung
derjenigen Stiftungen, deren Einkünfte bei Vakanzen nach Vorschrift der Stiftungsurkunde kapitalisiert werden müssen.

Laufende No.	Stiftung	Laufende No.	Stiftung	Laufende No.	Stiftung
1	Binius	13	Deel	25	Groutars
2	Birkenbusch	14	Degreck	26	Horn
3	Bochem-Dreseniana	15	von Diergardt	27	Horrich
4	Braun	16	Dilckradt	28	Huppertz
5	Breuer Christian	17	Elvenich	29	Jouck (eventl.)
6	Breuer Joh. Ad.	18	Ferris	30	Jubiläums-Stiftung
7	Brinkmann	19	Flofsbach	31	Kampmann
8	Calenberg	20	Frangenheim	32	Klein
9	von Caspars	21	Frey	33	Klumps
10	Commer	22	Frings Heinrich	34	Kochs
11	Cronenburg	23	Frings Phil. Carl	35	Kochs Arn. & Pete
12	Dederix	24	Grieffradt	36	Koenigs

Laufende No.	Stiftung	Laufende No.	Stiftung	Laufende No.	Stiftung
37	Krakamp	55	Nettekoven	74	Schmitz-Schüleriana-Henrici
38	Kreutzer	56	Neukirchen *)	75	Schütz
39	Kreuzberg	57	Neumans **)	76	Schumacher
40	Küppers	58	Nopel	77	Schwibbert
41	Lennep Theod.	59	Oemcken	78	Seulen, Jülich'sche Stiftung
42	Leusch	60	Orth ab Hagen	79	Sierstorpff Ferd. Eug.
43	von der Leyen	61	Pape	80	Sierstorpff Heinrich
44	Loverix	62	Pfeifer Emil	81	Sonnemaens-Heuseriana
45	Lovius	63	Pfingsthorn	82	Thywissen
46	Manderscheidt-Blanckenheim	64	Pilgrum	83	de Tilloux
47	Manderscheidt-Pützfeld	65	Pütz Bern.	84	Ulenberg
48	Manshoven	66	Quast	85	Vietoris
49	Mengwasser	67	Reusch	86	Wellinck
50	Merck	68	Romunde	87	Westhoven
51	Meshov	69	Sander	88	Wirtz
52	Minten	70	Schiffers	89	Wolff.
53	Müller Joh. Jos.	71	Schlüter		
54	München	72	Schmitz Frz. Xav.		
		73	Schmitz Joh. Ant.		

*) Mädchenportion.
**) Wird nur alle 6 Jahre verliehen.

Übersichtliche Zusammenstellung

derjenigen Stiftungen, bei denen Präsentatoren bestellt sind, mit Angabe der an diese nach dem Etat 1892/95 zu zahlenden Gebühren.

Laufende No.	Stiftung	Der Inspektoren: Name	Wohnort	Geldbetrag ℳ ₰	Bemerkungen
1	Binius	Fr. Blumhoffer	Köln Helenenstr. 1	4.79	
2	Birkenbusch	Christ. Zehnpfennig	Marsdorf bei Frechen	2.30	Ist verschollen und Betrag daher 1889/90 in Abgang gestellt.
		Adam Kohlhaas	Köln	2.30	NB. Ein Vorschlags- oder Verleihungsrecht ist denselben nicht eingeräumt.
3	Bochem-Dresen	Bürgermeister Bacciocco	Norf Kreis Neufs	6.—	
		Ludwig Dresen	Neufs	6.—	
4	von Caspars	Geh. Reg.-Rat v. Heinsberg	Neufs	9.50	
		Freiherr von Mylius	Linzenich Kreis Jülich	9.50	
5	Cofferen	Versicherungs-Inspektor Gerkrath	Köln Salierring 34	8.65	
		August Schrock.	Bergheim a. d. Erft	—	
6	Coppelberg	Erzbischof von Köln, wenn sich mehrere Verwandte melden.			

Laufende No.	Stiftung	Der Inspektoren Name	Der Inspektoren Wohnort	Geldbetrag ℳ ₰	Bemerkunge[n]
7	Dederix	Der zeitige Pfarrer von Bliesheim	Bliesheim	—	Die Präse[n]tionsrechte w[er]den, weil die St[if]tung noch ni[cht] benutzt wird, z[ur] Zeit noch ni[cht] ausgeübt.
8	v. Diergardt....	—	—	—	
9	Dussel.........	Notar von Ley.........	Köln	—.59	
10	Erkens.........	Oberpfarrer Bell........	Erkelenz	—	
11	Eyschen	Grofsherz. Gen.-Direktor der Justiz Joh. Theod. Paul Eyschen........	Luxemburg	—	
12	Fabri von Stralen	Johann Groethuysen....	Viersen	—	
13	Ferris	Ludwig Dünnbier.......	Büttgen Kreis Neuss	7.08	
14	Filz	Domkap. Dompf. Camphausen	Köln	7.50	
		Pfarrer Schroeder an St. Jakob	Köln	7.50	
15	Flofsbach	Gen.-Vikar Dr. Kleinheidt	Köln	17.—	
		Der zeitige Pfarrer in Bilk	Bilk bei Düsseldorf	17.—	
		Postverwalter Causemann	Marienheide Kr. Gummersbach	17.—	
16	Foerster	Der zeitige Pfarrer von St. Mauritius.........	Köln	—	
17	Frangenheim ...	Peter Effertz..........	Cleve	—	
		Pastor von St. Columba.	Köln	—	
		Jean Proenen..........	Köln	—	
18	Fuchsius	Franz Kurtz...........	Jülich	4.73	
19	Gergen	Kaufmann Nicolaus Hoff.	Kreuznach	—	
20	Gertmann......	Friedrich Wilh. Joseph Hundt	Attendorn	—	
21	de Gramaye....	Geschw. Th. Freiinnen van Erp	Haus Barlo bei Venlo	—	Für 2 Stipe[n]dien.
22	Grieffradt	Lehrer Elter	Lohmar	1.18	
23	von Groote	Rittmeister a. D. von Groote..............	Hermülheim	—	
		Rentner von Groote	Cleve	—	
24	Haasse	Everhard von Groote ...	Haus Pesch Kreis Euskirchen	14.17	
25	Henot..........	Eisenb.-Betr.-Sekr. Karl Stein	Köln Josephstr. 3.	3.58	
26	Janfsen	Stephan Bürgel, Lehrer a. D.	Boppard	11.82	
27	Jubiläums-Stiftg.	Lehrerkolleg. des Königl. Friedr. Wilh.-Gymnas.	Köln	—	
28	Kaff...........	Jos. Conr. Heucken.....	Aachen	—	
29	Kampmann	August Kayser	Höingh. bei Unna	60.—	
30	Kerp	Pfarrer Bruckmann	Köln	—	Vom 1/4. 1[…] ab bezieht [d]selbe 9 ℳ Insp[ek]tionsgebühre[n]
31	Klein	Joh. Pet. Christoph Dohmen, Uhrmacher	Köln Bonnerstr. 81.	—	

Laufende No.	Stiftung	Der Inspektoren Name	Wohnort	Geldbetrag ℳ ₰	Bemerkungen
32	Klumps	Const. Frantzen	Kœnigshoven Kreis Bergheim	2.38	
		Mathias Braun	Sindorfermühle Kreis Bergheim	2.37	
33	Kochs Arn.	Gerhard Boecker	Köln Burgmauer 2	4.73	
		Jacob Siegers	Kinzweiler	4.72	Ein Präsentationsrecht steht nicht zu.
34	Kochs Arn. & Pet.	Gerhard Boecker	Köln Burgmauer 2	7.08	
35	Krakamp	Emanuel Mosler	Köln	—	
36	Kreuzberg	Ant. Hub. Kreuzberg	Apollinarisbrunnen bei Ahrweiler	—	
37	Kurt	A. Froitzheim	Köln. Bobstr. 23.	—	
38	Leendanus	M. DuMont	Köln Höhle 16	—	
39	Leusch	Joh. Gottfr. Schopen	Hochdahl Kr. Düsseldorf	—	
40	von der Leyen	Erwin Fürst v. der Leyen	Schlofs Waal (Bayern)	—	
41	Lovius	Postassistent Hrch. Schlemmer	Neufs	—	
42	Manderscheidt-Blanckenheim	Graf von Brühl	Pförten (Lausitz	—	
43	Manshoven	Lehrer Trimborn	Alfter	3.59	
		Bürgermeister Cremer	Weiden bei Aachen	3.59	
44	Mengwasser	Apotheker Haas	Viersen	—	
45	Molinari	Geh. Reg.-Rat Anton Fonck	Rüdesheim	—	
46	Mülhem	von Schaetzel	Köln	—	
47	Müller Joh. Jos.	H. J. Müller sen.	Rheinbach	—	
48	München	Bis jetzt niemand als „Patron“ aufgetreten.	—	—	Am 15.5. 1891 erfolglos ausgeschrieben.
49	Naevius	—	—	1.20	
50	Nettekoven	Sebastian Protittlich	Beller Kreis Ahrweiler	7.17	
		Christian Kloecker	Köln-Ehrenfeld Venloerstr. 230	7.18	
51	Offergelt	Knur, Hypothekenbewahrer a. D.	Trier	—	
52	Otten	Oberlandesger.-Rat a. D. von Kempis	Köln Humboldtstr. 25.	2.31	
53	Paes	J. Gottfr. Paes	Köln-Riehl Villa Esseu	1.59	
54	Pelhoms f. Stud.	Josef Schneider	Nennig a. d. Mosel	--.59	
		Johann Schneider	Esch b. Elsdorf	-.59	
	Pelhoms f. Ausst.	Dieselben		1.18	

Laufende No.	Stiftung	Der Inspektoren Name	Wohnort	Geldbetrag ℳ ₰	Bemerkungen
55	Pfeifer	Emil Pfeifer, Kommerzienrat	Köln	—	
56	Pfingsthorn	Amtsgerichtsrat Pfingsthorn	Bockenem	2.39	
		Rentner Pfingsthorn	Goslar a. Harz	2.40	
57	Pluiren	Dechant Achterfeldt	Anholt	—	
58	Pütz Bern.	Franz Emans	Neufs	—	
59	Pütz Joh.	—	—	1.20	15/1. 91 erfolglos ausgeschrieben
60	Pütz Sigism.	Georg Geller, Lederfabrikant	Ahrweiler	—	
61	Pützia Wilhelmi	Direktor u. Lehrerkolleg. der mit der städt. höh. Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	—	—	Nur für die Mädchenportion.
62	Rensing	Dr. U. Hamm	Belecke	—	
		Freiherr von Mylius	Linzenich	—	
63	Rickell	Mathias Alexius	Köln	5.91	
64	Rüdesheim	Gustav Becker	Köln Klingelpütz 15	2.33	
		Caspar Rüttgers	Niederberg b. Ehrenbreitstein	2.34	
65	Schmitz Joh. Ant.	Dr. med. L. Schmitz, Kgl. Kreisarzt a. D.	Godesberg	—	
66	Schomannorum	Theodor Essingh	Köln	—	
67	Schulken	Rektor Krahe	Cochem	3.58	
68	Schumacher f. Schulamts-Aspirant.	Kreisschul-Inspekt. Mundt	Jülich	—	
69	Schunk	—	—	4.79	Nicht besetzt. Anmeldung auf Ausschreibung nicht eingegangen (15/1 92).
70	Schwibbert zur Ausbildung.	General-Vikar Dr. Kleinheidt	Köln	8.50	
		Pfarrer Dietz	Nettersheim	8.50	
71	Seulen, Köln. Stift.	Hypothekenbewahrer a. D. Knur	Trier	30.—	
		Apotheker C. Seulen	Bonn	12.—	
	Seulen, Jül. Stift.	Dieselben (Knur)	Trier	18.—	
		(Seulen)	Bonn	—	
72	Sierstorpff Ferd. Eug.	Friedr. Graf v. Francken-Sierstorpff	Puschine bei Friedland Ober-Schlesien	17.95	
73	Sierstorpff Heinr.	Derselbe	do.	4.79	
74	Sonnemaens-Hsr.	General-Agent Kochs	Köln	—	
75	Tholen	Domkap. Dompf. Camphausen	Köln	7.50	
76	Thywissen	Herm. Thywissen	Neufs	—	
77	Vietoris zu Beisteuern.	Heinr. Salcher	Embken	1.20	
		Hofapotheker Herm. von Gartzen	Erlangen	1.20	
78	Wachtendonck	Mathilde Gräfin Schaesberg	Krickenbeck b. Kaldenkirchen	—	
79	Walschartz	Wilh. Hub. Schmiz	Barmen	—	
80	Weier	Geh. Justizrat von Kempis	Köln	—	
81	Weiers	Kathol. Kirchenvorstand.	Viersen	—	
82	Wellink	A. Welling	Laer	—	

Übersichtliche Zusammenstellung der Stiftungslasten.

Stiftung	Bezeichnung des Empfängers	Bezeichnung der Lasten etc.	Erfalltag	Betrag ℳ ₰	Bemerkung
Alarz	Kirche St. Andreas, Köln	für 1 Predigt od. 1 Anniversar	1. Mai	9.—	
Binius	Domkirche, Köln	für 1 Anniversar	14. Febr.	3.34	
	Dieselbe	„ 2 Anniversarien	30. Oktob.	31.12	
Birkenbusch	Ein oder mehrere Dürftige aus der Familie	Unterstützung	—	23.10	
Bochem-Dreseniana	Kapitalienkasse	zur Vermehrung des Fonds	—	150.—	
Braun	Kapitalienkasse	zur Vermehrung des Fonds 1/10 der Einnahme nach Abzug der Ausgabe	—	400.—	
Breuer Christ.	Kapitalienkasse	zur Vermehrung des Fonds	—	45.—	
Buscana	Maria Himmelfahrtskirche, Köln	für 4 Memorien	30. Sept.	2.40	
Choliniana	Domkirche, Köln	für die Marianische Kapelle zum musikalischen Absingen der Laudes an 10 Festtagen	31. Dezbr.	22 50	
Claessen	Kirche St. Maria im Kapitol	für 3 Wochenmessen	3. Febr.	234.—	
	Domkirche, Köln	für 2 Wochenmessen	31. Juli	156 —	
	Kirche St. Severin, Köln	für 1 Wochenmesse	31. Juli	78.—	
	Domkirche, Köln	für 1 Anniversar	1. Oktob.	18.—	
	Kirche zu Keyenberg	für 1 Wochenmesse 78 ℳ u. für 1 Anniversar 18 ℳ	1. Oktob.	96.—	
Collegistarum	Kirche St. Andreas, Köln	für das Anniversar Lamberti de Monte	30. Sept.	9.33	
Cremer Math.	Domkirche, Köln	für 1 Anniversar	12. Nov.	4.97	
Deel	Maria Himmelfahrtskirche, Köln	für 3 Wochenmessen	31. Juli	213.—	
v. Diergardt	—	Zur Verbesser. des Stiftungsvermögens	—	13000.—	

Stiftung	Bezeichnung des Empfängers	Bezeichnung der Lasten etc.	Erfalltag	Betrag ℳ ₰	Bemerkung
Erkens	Kirche St. Ursula, Köln	für 1 Wochenmesse	31. Juli	47.25	
	Kirche St. Columba, Köln	für 1 Anniversar	30. Aug.	11.82	
Esser	Domkirche, Köln	für 1 Wochenmesse	31. Dezbr.	61.—	
Eyschen	Maria Himmelfahrtskirche, Köln	für 2 Messen	30. Sept.	4.75	
Ferber	ein im Lehramte fungierender Kandidat der Theologie	event. zur Kapitalisierung	—	50.63	
Ferris	Kirche zu Linnich	für 1 Anniversar	30. Sept.	22.44	
Fley	Gemeinschaftl. kathol. Gymnasialfonds	¼ des Reinertrags (788 ℳ).	—	197.—	
	Kirche St. Andreas, Köln	für 2 Anniversarien	2. Febr.	13.50	
	Kirche St. Jakob, Köln	für 1 Anniversar	2. Febr.	4.50	
	Kirche St. Cunibert, Köln	für 1 Anniversar	2. Febr.	4.50	
	Kirche St. Ursula, Köln	für 1 Anniversar	2. Febr.	4.50	
Fley-Stangefoll	Kirche St. Andreas, Köln	für 1 Anniversar	30. Sept.	9.33	
Flofsbach	Kapitalienkasse	z. Bildung einer dritten Studien-Portion	—	425.—	
Flüggen	Domkirche, Köln	für 1 Anniversar	30. Sept.	9.33	
	Kirche St. Andreas, Köln	do.	30. Sept.	4.67	
Frings Heinr.	Gemeinschaftl. kathol. Gymnasialfonds	die fixe Gebühr	—	4.73	
	Kapitalienkasse	zur Vermehrung des Fonds	—	15.—	
Fuchsius	ein Priester	für das Lesen von 2 Wochenmessen	31. Dezbr.	124.80	Der Kuratgeistliche H. J. Schmitz ist am 9. Aug. 1882 vom Verwaltungsrate ersucht worden und hat es übernommen, für das Lesen nebenbesagter Messen gegen Erhebung des etatsmäfsigen Betrages, u. zwar zur Hälfte mit ℳ 62.40 am 1. April und zur Hälfte am 1. Oktober zu sorgen.
Gansmaldt	Kirche zu Wankum	im Falle die Studenten-Portion nicht durch einen Qualifizierten besetzt ist, für eine samstägige Messe			

Stiftung	Bezeichnung des Empfängers	Bezeichnung der Lasten etc.	Erfalltag	Betrag ℳ ₰	Bemerkung
Gelen	ein oder mehr Priester	a. für 51 Freitagsmessen	—	76.50	Der Erzbischof von Köln hat sich am 6. März 1886 bereit erklärt, die Messen alljährlich lesen zu lassen, infolgedessen werden die Jahresbeträge mit ℳ85.50 zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober mit je ℳ42.75 an die erzbischöfl. Rendantur angewiesen.
		b. für 1 Memorie am 2. Sonnabend nach Ostern	—	1.50	
		c. für 5 Messen am Allerseelentage	—	7.50	
Gergens	Kirche St. Andreas, Köln	für 2 Memorien	31. Dezbr.	14.17	
de Gramaye	Stadtkasse Köln	für die Armen der St. Gereons-Pfarre in Höhe einer Studenten-Portion	Ostern oder 1. April	520.—	
	Stadtkasse Köln	für die Armen zu Merheim desgl.	„	520.—	
von Groote	der zeitige Pfarrer zu Kendenich	für 96 h. Messen	31. Dezbr.	76.80	
	der zeit. Rektor an der von Groote'schen Familienkirche im Elend, Köln	für 96 h. Messen	31. Dezbr.	86.40	
	der zeitige Pfarrer von St. Mauritius, Köln	für 32 Lesemessen	31. Dezbr.	28.80	
	die von Groote'sche Kapellenstiftung bezw. der zeitige Vikar zu Dransdorf	Die Zinsen aus der Stiftung Junkersdorff für Messen	31. Dezbr.	57.60	
von Groote . Kapellenfonds	der zeitige Vikar an der von Groote'schen Kapelle zu Dransdorf	für Abhaltung des Gottesdienstes etc. den Reinertrag	monatlich praenumerando	1100.—	
	der Totengräber zu Bonn	für die Unterhaltung des v. Groote'schen Familiengrabes daselbst	31. März	3.—	
		für Besorgung der Kapellenwäsche	—	30.—	
Hambloch	Gemeindekasse zu Stommeln	Rente für die dortigen Armen	20. Sept.	24.88	

Stiftung	Bezeichnung des Empfängers	Bezeichnung der Lasten etc.	Erfalltag	Betrag ℳ ₰	Bemerkung
Henot	Domkirche, Köln	für 1 Anniversar	31. Dezbr.	11.67	
Hintzen	Haushälterin Cath. Peters, Eschweiler	Reinertrag als Rente	31. März	333.—	Weil erst am Ende des Jahres feststellbar, ist Termin auf den 10. April notiert.
Huethmacher	Oberpfarrer zu St. Peter, Köln	a. für 4 Wochenmessen ... 240 ℳ b. für d. Montags-Andacht .. 25 „ c. Zusatz für das Anniversar Lemrod... 10 „ d. Zusatz für dasselbe ... 10 „	31. Dezbr.	285.—	Wird bis zur Austragung des schwebenden Prozesses nicht gezahlt.
	Stadtkasse	für die Armen-Mädchenschule zu St. Peter	31. Dezbr.	30.—	
	Maria Himmelfahrtskirche, Köln	a. für 2 Wochenmessen 120 ℳ b. für Montagsmessen ... 24 „	31. Dezbr.	144.—	
	Kirche St. Maria in der Kupfergasse	für 1 Wochenmesse	31. Dezbr.	60.—	
	Kirche St. Gereon, Köln	für das Maria-Aufopferungsfest	31. Dezbr.	10.—	
	Pfarrkirche zu Titz	Zusatz für eine Messe	31. Dezbr.	22.—	
Janſsen	Kirche St. Gereon, Köln	für 3 Wochenmessen	31. Juli	300.—	
Jouck	Maria Himmelfahrtskirche, Köln	für 2 Messen im Jahr à 1 ℳ	31. Juli	2.—	
	Kirche St. Aposteln, Köln	Desgl.	31. Juli	2.—	
Kampmann'sche Studienstiftung	Kapitalienkasse	zur Bildung von Mädchen-Portionen	—	470.—	
		die früher der Ehefrau Wilh. Schlebusch geb. Fygen zu [illegible]ünshoven zu zahlende jährliche Rente, in Anrechnung auf den Hauskaufpreisrest à 1620 ℳ	—	180.—	
	Die Ortsbehörde	für die jährliche Bescheinigung der Richtigkeit des vom Familienhaupte fortgeführten Stammbaumes	—	15.—	
Kann	die Haushälterin des Stifters, Elisabeth Stüsser	Reinertrag	—	244.—	Termin auf den 10. April notiert, weil erst am Schlusse des Jahres feststellbar

Stiftung	Bezeichnung des Empfängers	Bezeichnung der Lasten etc.	Erfalltag	Betrag ℳ ₰	Bemerkung
Kannengiefser . . .	Gemeinsch. kathol. Gymnasialfonds	a. der Betrag der besonders gestifteten Professoralrente	—	84.36	Die Stiftung befindet sich zur Zeit mit Unrecht in der Zahl der Studienstiftungen
		b. ²/₃ des Reinertrags von 973 ℳ 34 ₰	—	648.89	
	Armen-Deputation, Köln	vier jährliche Legate	30. Sept.	74 67	
	Pfarrkirche St. Peter, Köln	vier jährliche Legate	30. Sept.	74.66	
	dieselbe	für 4 Wochenmessen	31. Juli	84.35	
	Stadtkasse Köln	¹/₃ des Reinertrages ad 973 ℳ 34 ₰	31. März	324.45	
Kleinerman	Kirche St. Maria in der Kupfergasse	für 4 Wochenmessen	8. Febr. u. 8. Aug.	255.—	
Kochs Arnold	Pfarrkirche St. Columba, Köln	für 3 Wochenmessen	8. Juli	189.—	
	dieselbe	Fabrikgebühren für diese Messen	1. Aug.	31 89	
Königs Franz Wilh.	4 studierende Verwandte à 1000 ℳ ev. Kapit.-Kasse	zur rentbaren Anlage	—	4000.—	
	Kapitalienkasse	zur Vermehrung des Stiftungsfonds b. 200 000 bezw. 400 000 ℳ	—	1100.—	
Krakamp . . .	Kapitalienkasse	zur Bildung der 2. Portion à 300 ℳ	—	74.81	
Kreutzer . .	—	zur Bildung von Heiratsaussteuern für Mädchen zu 900 ℳ, aufser den Ersparnissen aus vakanten Portionen noch	—	235.—	
Kreuzberg	Kapitalienkasse	¹⁵/₄₀ des Reinertrages zur Vermehrung des Stiftungskapitals bis zu 150 000 ℳ	—	231.—	
	Dieselbe	²⁵/₄₀ desgl. bis zum 31. März 1916.	—	1155.—	
von der Leyen	Kapitalienkasse	zur Bildung der 11. Portion	—	107.76	

Stiftung	Bezeichnung des Empfängers	Bezeichnung der Lasten etc.	Erfalltag	Betrag ℳ ₰	Bemerkung
Loverix	Kapitalienkasse	zur Vermehrung des Fonds behufs Bildung weiterer Portionen	—	70.—	
Merck	Kapitalienkasse	z. Bildung einer neuen Portion	—	90.02	
	Pfarrer zu Friesdorf	jährliche Rente für arme Kranke daselbst	1. Sept.	30.—	
Newermöll	Kirche St. Maria in Lyskirchen	die Rente	1. Oktob.	1.27	
	Kirche St. Andreas, Köln	die Rente	1. Oktob.	—.12	
	Kirche St. Columba, Köln	für 2 Memorien	12. Juli	9.12	
	Domkirche, Köln	zur Haltung der Stationen an den Festen der hh. Gregorius, Spoletanus, Felix u. Nabor	12. Juli	13.35	
Orth ab Hagen	Erben von Heinrich Dünwald, Marg. Elise und Anna Gertr. Mohr je 25,13 und Franz Dünwald mit ℳ 50,25.	Rente	11. Nov.	100.51	
	Erben von Philipp Scherer. Erben von Marc. Oelhäuser u. Gebr. Michael*) u. Everhard Ebertsheim*)	jedem dieser 3 Teile eine Erbrente von 33ℳ 50₰	11. Nov.	100.50	Es schweben Verhandlungen bezüglich der Erbberechtigung. Franziska Saur geb. Seufert gehört als Tochter der Maria Scherer, Ehefrau Seufert zu den „Erben Scherer".
	Erben von Wilhelm Schmitz*) zu Bottenbroich	eine Erbrente	—	—	*) Erben sind nicht festzustellen; die Beträge werden in der Rechnung in Abgang gestellt.
	Kirche St. Severin, Köln	für das Anniversar Conradi Orth	Ostern 1. April	5.74	
	Domkirche, Köln	für das Anniversar Conradi et Bern. Orth	30. Sept.	22.97	
	Kirche St. Andreas, Köln	für das Anniversar Conradi Orth	30. Sept.	11.48	
	Kirche St. Jakob, Köln	do.	30. Sept.	11.48	
	Kirche St. Maria im Kapitol	do.	30. Sept.	6.46	
	Kirche St. Cunibert, Köln	für das Anniversar Liberii Orth	30. Sept.	11.48	

Stiftung	Bezeichnung des Empfängers	Bezeichnung der Lasten etc.	Erfalltag	Betrag ℳ ₰	Bemerkung
Pfeifer Emil.	3 studierende Verwandte zu 1200 ℳ event. zur Kapitalisierung bis 200 000 ℳ bezw. 400 000 ℳ	—	—	3600.—	
	Kapitalienkasse	zur Vermehrung des Stiftungsfonds b. 200000 bezw. 400000 ℳ	—	674.98	
Pilgrum.....	Kirche St. Maria. im Kapitol	für 1 Anniversar	30. Sept.	12.—	
Schmitz Franz Xav..	Kapitalienkasse	zur Bildung der 2. Portion	—	232.37	
Schomannorum......	Kirche St. Cunibert. Köln	1 Anniversar	30. Sept.	11.67	
	Kirche St. Jakob. Köln	desgl.	do.	9.33	
Schulken ...	Domkirche. Köln	desgl.	11. März	12.—	
Schwibbert..	1 Priester	für 2 Wochen- und 11 Jahrmessen	—	113.79	
	die katholische Armenverwaltung zu Burg	für die dortigen Armen	—	45.51	
	Gemeindekasse Wermelskirchen				
Seulen...... a. Kölnische Stiftung	6 Familienglieder	Heirats-Einschreibungsgebühren à 15 ℳ	—	90.—	
b. Jülich'sche Stiftung	6 Familienangehörige	Heirats-Einschreibungsgebühren à 7.50 ℳ	—	45.—	
Sierstorpff Heinrich ...	Gemeinschaftl. kathol. Gymnasialfonds	a. das frühere Honorar der 4 ältesten Gymnasiallehrer .... 72 ℳ b. Werth von ½ Ohm Tischwein für dieselben .. 60 „	—	132.—	
	Domkirche. Köln	für das jährlich am 25. August zu haltende Anniversar	30. Mai	9.69	
	Kirche St. Maria in der Kupfergasse	für 5 Wochenmessen	31. Dezbr.	225.—	

Stiftung	Bezeichnung des Empfängers	Bezeichnung der Lasten etc.	Erfalltag	Betrag ℳ ₰	Bemerkung
Sierstorpff Heinrich ...	Kirche St. Maria im Kapitol	für 1 Wochenmesse	31. Dezbr.	45.—	
	Minoritenkirche	für 2 Wochenmessen	31. Dezbr.	90.—	
	Domkirche, Köln	für das Anniversar Sierstorpff et Horrich	29. Sept.	23.33	
	Pfarrkirche St. Peter, Köln	für 1 Anniversar	29. Sept.	9.33	
	Pfarrkirche St. Maria im Kapitol	do.	29. Sept.	9.33	
	Pfarrkirche St. Maria in der Kupferg.	für 2 Anniversarien	29. Sept.	18 67	
	Domkirche	für den Küster	29. Sept.	2.25	
Sonnemaens-Heuseriana.	Kapitalienkasse	z. Bildung einer 2. Studentenportion	—	85.—	
Stoltz	Domkirche, Köln	für 1 Anniversar	29. Sept.	4.32	
Auf dem Strauch	Kirche St. Alban, Köln	do.	2. Mai	4.96	
	Kirche St. Ursula, Köln	do.	2. Mai	2.48	
	Kirche St. Maria in d. Kupfergasse	do.	2. Mai	2.48	
	Kirche St. Gereon, Köln	do.	2. Febr.	2.48	
Swolgen Johann	Kirche St. Andreas, Köln	für 2 Anniversarien	22. Sept.	64.16	
Thier	Maria Himmelfahrtskirche, Köln	für 4 Quatembermessen	31. Dezbr.	5.—	
Ulenberg	Kapitalienkasse	¼ des Reinertrags	—	1150.—	
	Pfarrkirche St. Columba	für 2 Anniversarien	29. Sept.	21.—	
	Kirche St. Maria in der Kupfergasse, Köln	für 2 desgl.	29. Sept.	20.58	
Vietoris.....	Maria Himmelfahrtskirche, Köln	1 Anniversar u. für 3 Wochenmessen	31. Juli	84.72	
Walschartz ..	Domkirche, Köln	für ein in der Minoritenkirche zu haltendes Anniversar	6. Mai	9.69	

Stiftung	Bezeichnung des Empfängers	Bezeichnung der Lasten etc.	Erfalltag	Betrag ℳ ₰	Bemerkung
Wellinck	Gemeinschaftl. kathol. Gymnasialfonds	die fixe Gebühr	—	2.37	
Westrum	Pfarrkirche St. Columba, Köln	für 1 Anniversar	21. Jan.	12.—	
	Armen-Deputation, Köln	für die Hausarmen der Pfarre St. Columba	21. Jan.	10.—	Einstweilen nicht zu zahlen.
	Ein Priester vorgedachter Kirche	für 2 Wochenmessen	31. Dezbr.	94.50	
	Kirchenvorstand jener Pfarre	Fabrikgebühren dieser Messen	31. Dezbr.	10.50	
Weyeriana ..	Anna Maria Müller zu Geyen	als Rente der Ertrag eines Kapitals von 2000 ℳ u. eines Anteils von 1000 ℳ	—	74.40 37.— 111.40	
Xylander	Kirche St. Maria in der Schnurgasse, Köln	für 1 Anniversar	30. Sept.	9.—	
	Kirche St. Andreas, Köln	für 2 Anniversarien	30. Sept.	34.62	
	Kirche St. Ursula, Köln	für 2 desgl.	30. Sept.	15.75	
	Domkirche, Köln	für 1 Anniversar	30. Sept.	11.25	

Übersichtliche Zusammenstellung

derjenigen Orte, Städte, Pfarren u. s. w., deren Einwohner bei den verschiedenen Stiftungen bezugsberechtigt sind.

Übersichtliche Zusammenstellung
der angezogenen Gesetze, Erlasse, Verfügungen, Erkenntnisse u. s. w.

Verf. d. Prov.-Schulk. v. 26. April 1854 S. C. 862: S. 54.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 31. Mai 1854 S. C. 1507: S. 120.
Erkenntnis d. Landgerichts zu Köln v. 19. Juni 1854: S. 130.
Erkenntnis d. Landgerichts zu Köln v. 19. Juli 1854: S. 419.
Verordnung d. Erzbischöfl. General-Vikariats v. 21. August 854 No. 7631 S. 510.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 2. September 1854 S. C. 2396: S. 456.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 6. September 1854 P. S. C. 2545: S. 404.
Verf. d. Erzbischöfl. General-Vikariats zu Köln v. 14. Oktober 1854 No. 8967: S. 135.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 21. Oktober 1854 S. C. 2991: S. 276.
Urteil d. Appellationsgerichtes zu Köln v. 25. Janua 855 S. 130, 276, 419.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 18. April 1855 S. C. 873 S. 242.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 5. Juli 1855 S. C. 1776: S. 521.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 2. August 1855 S. C. 1999: S. 301, 377.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 23. August 1855 S. C. 2142/43. S. 126 u. 228.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 2. September 1855 S. C. 7430: S. 455.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 8. November 1855 S. C. 3039: S. 116, 465.
Erk. d. Kgl. Landgerichts zu Köln v. 5. März 1856: S. 456.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 26. April 1856 S. C. 592: S. 501.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 24. Juni 1856 S. C. 1898: S. 390.
Urteil d. Appellationsgerichtshofs zu Köln v. 28. November 1856: S. 456.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 24. Februar 1857 S. C. 666: S. 186.
Erk. d. Kgl. Landgerichts zu Köln v. 7. April 1857: S. 456.
Minist.-Erl. v. 31. Oktober 1857 U 21084: S. 241.
Verf. d. Prov. Schulk. v. 3. Dezember 1857 S. C. 1910: S. 93.
Erk. d. Landgerichts zu Köln v. 16. Dezember 1857: S. 233.
Urteil d. Kgl. Obertribunals v. 18. Mai 1858: S. 456.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 11. September 1858 S. C. 2377: S. 94.
Verf. des Prov.-Schulk. v. 13. November 1858 S. C. 2779: S. 132.
Urteil d. Kgl. Rhein. Appellations-Gerichtshofs zu Köln v. 9. Dezember 1858: S. 456.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 20. Februar 1860 S. C. 230: S. 228, 229.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 16. Mai 1860 P. S. C. 1124: S. 403.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 22. August 1860 P. S. C. 1847 S. 403.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 27. August 1860 S. C. 1906 S. 32.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 10. Oktober 1860 S. C. 2095: S. 130.
Erk. d. Kgl. Ober-Tribunals v. 2. Juli 1861: S. 10, 19, 21, 22, 57, 58, 118, 162, 533.
Verf. d. Prov.-Schulk v. 22. November 1861 S. C. 2613 S. 415.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 14. Dezember 1861 No. 3848: S. 58.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 27. Februar 1862 S. C. 3 2 S. 534.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 26. Mai 1862 S. C. 784: S. 416.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 29. Juli 1862 S. C. 2273: S. 127, 255.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 7. September 1862 S. C. 2474: S. 324.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 22. Januar 1863 S. C. 3422: S. 134.
Minist.-Erl. v. 10. März 1863 No. 4519: S. 137, 374.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 26. März 1863 S. C. 478: S. 467
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 13. April 1863 S. C. 1015 S. 153 360.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 1. Juni 1863 S. C. 1653 S. 346.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 27. November 1863 S. C. 3638: S. 118, 283.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 17. Dezember 1863 S. C. 4000: S. 330.
Minist.-Erl. v. 27. Mai 1864 U 6137: S. 330.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 16. Juli 1864 S. C. 2139 S. 285.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 27. März 1865 S. C. 490: S. 158.
Minist.-Erl. v. 22. September 1865, Fin.-Min. I 8071 geistl. A. U. 17 789 : S. 90.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 18. Januar 1866 S. C. 4192: S. 54.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 8. März 1866 S. C. 507: S. 323.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 14. September 1866 S. C. No. 2586 S. 415.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 15. September 1866 S. C. 2998: S. 327.
Minist.-Erl. v. 19. März 1867 U 3584: S. 54, 329.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 5. April 1867 S. C. 960: S. 303.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 3. Mai 1867 S. C. 1354: S. 467, 469.
Allerh. Erl. v. 26. Juni 1867: S. 362.
Verf. d. Prov.-Schulk. v. 3. Juli 1867 S. C. 2274: S. 131.
Verf. d. Kgl. Regierung zu Köln v. 18. Juli 1867 B I 5558: S. 362.

Berichtigungen.

Seite 4 unter lfdr. No. 59 bei Stiftung Lovius statt „1785“ lies „1685“.
„ 18 Zeile 3 von unten statt „Dezember“ lies „November“.
„ 80 statt „169 357,64“ Mark lies „159 357,64“ Mark.
„ 136 hinzuzufügen die Stiftungen Eyschen und Pützia Wilhelmi.
„ 142 die Stiftung Eckweiler zu löschen.
„ 152 bei der Stiftung Baum die Summe der Zinsen statt „197,65“ Mark lies „147,65“ Mark.
„ 289 Zeile 2 von unten statt „Henchen“ lies Heucken“.
„ 292 die erste Anmerkung zu ändern: Die Präsentatorstelle wird von Friedr. Kayser, Gutspächter auf Grafschaft bei Schmallenberg, versehen, da der frühere Präsentator Aug. Kayser am 24. Mai 1892 gestorben ist.
„ 295 bei der Stiftung Keller die Zinsensumme statt „401,49“ Mark lies „401,29“ Mark.
„ 393 Zeile 2 von oben statt „19 465“ lies „194,65“ Mark.

Zu Seite 463 Zeile 9 von unten wird von befreundeter Seite darauf aufmerksam gemacht, dafs unter dem Orte „Ehren“ sehr wahrscheinlich der Ort Edern bei Linnich gemeint sei, da dieser Ort heute noch allgemein im Volksmunde Ehren genannt werde. Dafür spricht auch die Nähe von Freialdenhoven.



